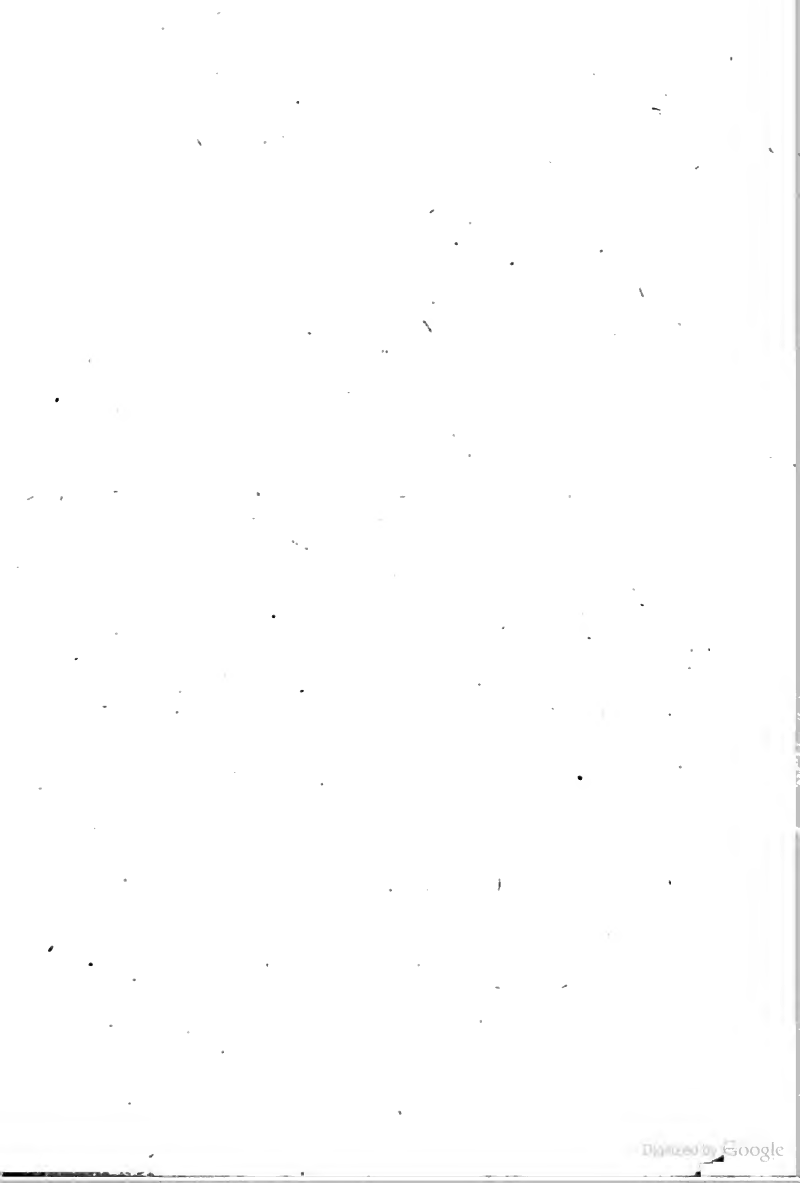
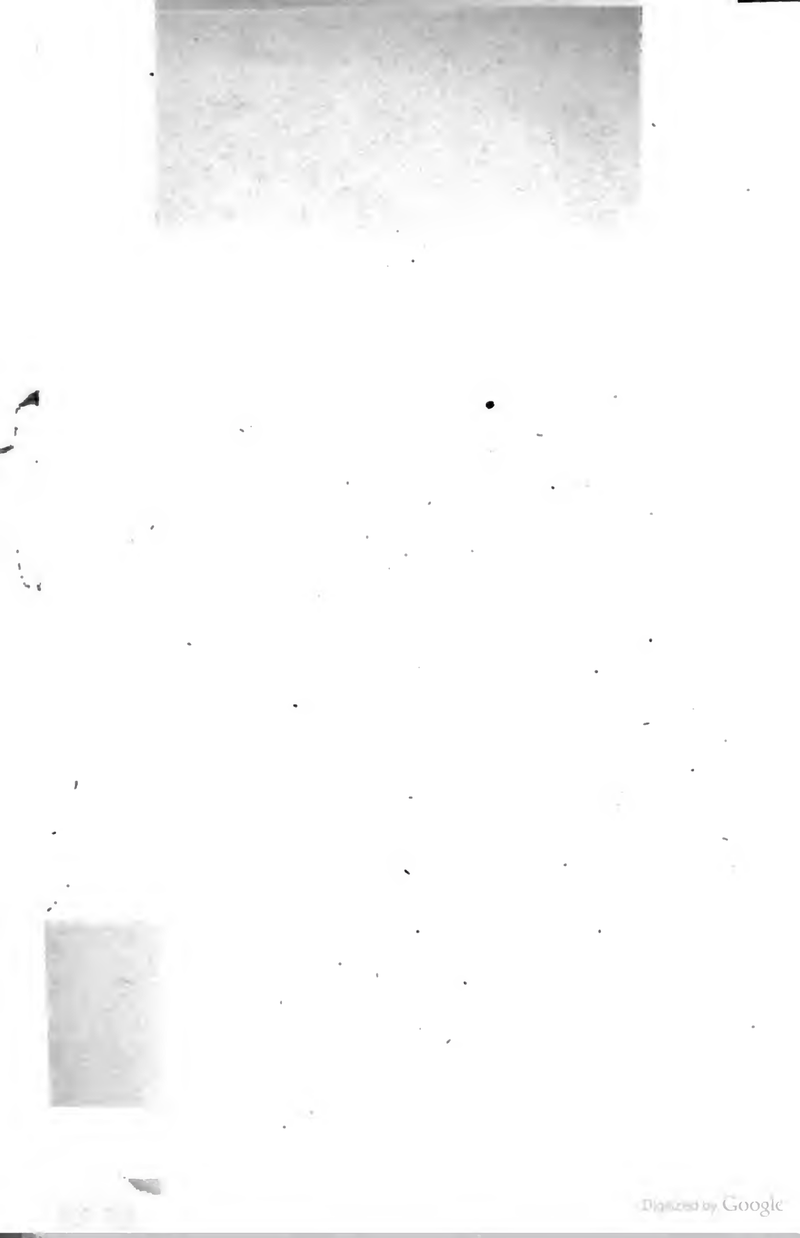
# Bulletin des internationalen Arbeitsamts

International Labour Office







**Berichtigu**

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lies auf | Seite | 14 | vor Zeile | 6 | von | unten | |
| " | " | 14 | " | 6 | " | " | " |
| " | " | 15 | " | 11 | " | oben | " |
| " | " | 15 | " | 14 | " | " | |
| " | " | 15 | " | 15 | " | " | |
| " | " | 15 | " | 27 | " | | |
| " | " | 18 | " | 23 | " | | |

# Bulletin

des

# Internationalen Arbeitsamts.

## Band III.

**Januar bis Dezember 1904.**





**Jena**

Verlag von Gustav Fischer

1904.

**Bern**

A. Francke

vormals Schmid & Francke.

**Paris**

Le Soudier

174/76, Boulevard St.-Germain.

Bd. III, No. 1, 2, 3. 1904.

# Bulletin
des
# Internationalen Arbeitsamtes.

## Arbeiterschutz.

### I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Kinderschutz. Zum deutschen Kinderschutzgesetze vom 30. März 1903 (Bull., Bd. II, S. I ff., 1 ff. und LXXXI, 591 ff.) sind, neben den hier bereits behandelten Ausführungsverordnungen für Preussen, Bayern und Hamburg (Bull., Bd. II, S. XXIX, LXX, 236 und 491, S. LXXXII und 590 ff., S. LXXXII und 602 ff.) nunmehr solche für das Königreich Sachsen (Bull., Bd. III, S. 6), das Grossherzogtum Baden (Bull., Bd. III, S. 8) und das Grossherzogtum Hessen (Bull., Bd. III, S. 15) erlassen worden. Die sächsische Ausführungsverordnung vom 30. November 1903 lehnt sich im wesentlichen an die preussische an; die badische Verordnung vom 30. Dezember 1903 und die hessische Verordnung vom 12. Dezember 1903 definieren lediglich die Begriffe „höhere Verwaltungsbehörde", „Ortspolizeibehörde", „Gemeindebehörde" und „Schulaufsichtsbehörde", während die hessische Verordnung vom 16. Dezember 1903 in §§ 1—3 die Formen regelt, in welchen die Schulaufsichtsbehörden und die Lehrer an der Durchführung der Gesetze mitwirken sollen; in §§ 4—8 die Art des Verfahrens bei der Bewilligung bezw. Ablehnung von Anträgen auf Zulassung von Ausnahmen von § 6 Abs. 2 des Gesetzes (Kinderbeschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und bei Schaustellungen) bestimmt; in § 9 den Grundsatz aufstellt, dass für die Ausnahmen, betr. Beschäftigung fremder Kinder beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen die Anhörung der Schulaufsichtsbehörde nur bezüglich der Ausdehnung der Ausnahme auf den Betrieb oder Teil desselben und der in Betracht kommenden Gewerbezweige, nicht aber hinsichtlich der zu beschäftigenden Kinder zu erfolgen hat; in den §§ 10—14 werden der Gang des Verfahrens bei der Erteilung der Arbeitskarte, in den §§ 15—20 bei der Entziehung der Arbeitskarte geregelt und die polizeiliche Befugnis bestimmt.

2. Arbeitsnachweis. Die bis zum Jahre 1898 zurückreichenden Arbeiten des französischen Parlamentes über eine Neuregelung der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Bull., Bd. III, S. 73) wurden durch das Gesetz vom 14. März 1904 (Bull., Bd. III, S. 35) zum Abschlusse gebracht.

Eine der ersten Erhebungen, die das französische Arbeitsamt nach seiner Organisation durchgeführt hat, war die über den Arbeitsnachweis in Frankreich (Office du travail. Le placement des employés, ouvriers et domestiques en France. VIII und 734 S., Paris, 1893). Eine Reihe von Ansätzen zu einer legislativen Neuregelung der Materie, die im Laufe der zweiten Hälfte der 90er Jahre das Parlament beschäftigten, veranlassten das Handelsministerium, eine Wiederholung dieser Erhebung im Jahre 1898 durch das Arbeitsamt anzuordnen, um den neuesten Stand der Entwicklung festzustellen. Nach den Ergebnissen dieser zweiten Erhebung (Office du travail. Seconde enquête sur le placement des employés, des ouvriers et des domestiques. 187 S., Paris, 1901) stellt sich die Situation folgendermassen dar:

1) Von den 1455 bestehenden privaten Stellenvermittlungsbureaus haben 1399 die geforderte Auskunft erteilt. In dem Zeitraume von 1893 bis 1897 wurden im Jahresdurchschnitt angemeldet: 1160015 offene Stellen und 1698019 Stellengesuche (100 : 146); vermittelt wurden definitive Stellen 598447, andere Stellen 334375; 427 Stellenbesetzungen kamen im Durchschnitt auf ein Bureau. 965 Bureaus beschäftigten sich mit der Arbeitsvermittlung für Dienstboten, 155 mit der für sämtliche Berufe.

2) Es bestanden 51 städtische unentgeltliche Arbeitsnachweise, davon 18 im Seinedepartement. Diese letzteren haben im Jahre 1899 50060 definitive und 21070 andere Stellen besetzt.

3) 34 Arbeitsbörsen unterhielten Arbeitsvermittlungsbureaus, durch welche im Jahre 1897 rund 50000 dauernde Stellen besetzt wurden.

4) Von den im Jahre 1899 bestehenden 2157 Unternehmerverbänden waren 137 mit einem Arbeitsnachweis verbunden und besetzten im Durchschnitt der Jahre 1894—1897 jährlich 18486 dauernde und 2021 provisorische Stellen.

5) Von den im Jahre 1899 bestehenden 2685 Gewerkschaften befassten sich 653 mit den Stellenvermittlungen. Infolge des organisatorischen Zusammenhanges dieser Arbeitsnachweise mit den Arbeitsbörsen entzieht sich ihre Tätigkeit einer ziffernmäßigen Feststellung. Immerhin wird die Zahl der durch die Gewerkschaften zusammen mit den Arbeitsbörsen vermittelten Stellen auf 121000 im Jahresdurchschnitt geschätzt.

6) Von 170 gemischten (paritätischen) Berufsverbänden (syndicats) hatten im Jahre 1899 27 Arbeitsnachweise organisiert, welche zusammen 4235 Anmeldungen von offenen Stellen entgegennahmen und 4232 dauernde Posten vermittelten.

7) Im Durchschnitt der Jahre 1893—1897 haben 15 Gesellenvereine 5339 dauernde und 2198 provisorische Stellen jährlich vermittelt.

8) 126 Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit vermittelten in demselben Zeitraume 26464 dauernde und 19721 provisorische Stellen und endlich 189 Wohltätigkeitsanstalten und Vereine etwa 50000 Stellen jährlich. 8 Zeitungen beschäftigten sich ausschliesslich mit der Stellenvermittlung, 5 weitere in überwiegendem Masse, und 35 Personen wurden im Laufe des Jahres 1897 im Seinedepartement wegen geheimer Stellenvermittlung verurteilt.

Es standen demnach im Jahre 1898/99 den 1455 privaten Stellenvermittlungsbureaus 1232 von Gemeinden, Berufsorganisationen, Hilfs-

vereinen etc. gegründete Arbeitsnachweisanstalten gegenüber; während die privaten Bureaus für entgeltliche Stellenvermittlung im Jahresdurchschnitt rund 600000 dauernde Stellen vermittelten, bleibt die Gesamtzahl der von den unentgeltlichen Bureaus besorgten Vermittlungen solcher Stellen weit hinter 300000 zurück.

Die Gebühren der privaten Bureaus für Arbeitsvermittlung zerfallen in Einschreibe- und Vermittlungsgebühren. Die ersteren betrugen in 52 Bureaus weniger als 0,30 frs., in 536 Bureaus 0,30—0,50 frs., in 344 über 0,50 frs., in 33 wechselten sie je nach dem Beruf, in 299 fehlten derartige Gebühren überhaupt, in 191 Bureaus blieben sie unbekannt. Von 1384 Bureaus erhoben 619 eine fixe Vermittlungsgebühr, 682 eine nach dem Lohnsatz und 83 eine nach dem Berufe berechnete.

Die Vermittlungsgebühren für dauernde Stellen betrugen jährlich zusammen 5800000 frs.

Ueber die von den Gemeinden auf Grund des Erlasses vom 25. März 1852 zur Regelung des Gebührenwesens erlassenen Normen gibt folgende Uebersicht Auskunft:

1) Uebertragung eines Teiles der Einschreibegebühr auf den Unternehmer: 14 Gemeinden mit 51 Bureaus;

2) Uebertragung eines Teiles der Vermittlungsgebühr auf den Unternehmer: 15 Gemeinden mit 60 Bureaus;

3) Verpflichtung, bei Vermittlung einer Stelle die Einschreibegebühr von der Vermittlungsgebühr in Abzug zu bringen: 7 Gemeinden mit 32 Bureaus;

4) Ermächtigung, die Vermittlungsgebühr vom Unternehmer zu fordern, der sie dann durch Lohnabzüge wieder einbringt: 43 Gemeinden mit 511 Bureaus;

5) Verpflichtung, den Stellesuchenden einen Ausweis über die erhobenen Gebühren und den Gebührentarif auszuhändigen: 55 Gemeinden mit 621 Bureaus;

6) Verbot für die Stellenvermittler, den Stellesuchenden Wohnung und Kost zu bieten: 28 Gemeinden mit 539 Bureaus;

7) Ermächtigung zum Einzuge von à-conto-Zahlungen auf die Vermittlungsgebühren, die zurückzuzahlen sind, wenn die Zuweisung einer Stelle nicht erfolgt: 72 Gemeinden mit 356 Bureaus;

8) Bestimmung von Fristen für die Zahlung von Gebühren: 134 Gemeinden mit 933 Bureaus.

Die zahlreichen Initiativanträge, die eine gesetzliche Neuregelung dieses Gebietes erstrebten, wurden durch folgende Argumente motiviert: 1) Es seien die Gebühren zu hoch und dem Missbrauche ein weiter Spielraum geöffnet; 2) auch bei niedrigen Gebühren seien den privaten entgeltlichen Bureaus die unentgeltlichen, sei es kommunalen, sei es von Berufsverbänden organisierten Arbeitsnachweise vorzuziehen und zwar: a) im Interesse der Förderung der Berufsorganisationen, b) im Interesse einer Linderung der Folgen der Arbeitslosigkeit durch Wegfall der Vermittlungsgebühren für den Nachweis von Arbeitsgelegenheit.

Die parlamentarischen Verhandlungen dauerten über 5 Jahre infolge einer Verschiedenheit des Standpunktes der Kammer und des Senates.

Während in dem von der Kammer angenommenen Entwurfe die obligatorische Aufhebung sämtlicher privaten, entgeltlichen Bureaus als Grundsatz aufgestellt wurde, stellte sich der Senat auf den Standpunkt einer lediglich fakultativen Aufhebung, indem er den Gemeinden die Wahl zwischen dem Widerruf und der Aufrechterhaltung der Konzessionen frei lassen wollte. Im Gegensatze ferner zu der Deputiertenkammer, welche beschloss, dass zu der den Privatbureaus bei ihrer Aufhebung von den Gemeinden zu bezahlenden Entschädigung der Staat 20 Proz. beisteuern solle, stellte der Senat fest, dass die Gemeinden allein, ohne Beitragsleistung des Staates und des Departements, die Kosten der Entschädigung tragen sollen In dem definitiv angenommenen Gesetzestexte ist der Standpunkt des Senats in beiden Punkten zum Siege gelangt.

Dieses sofort in Kraft tretende Gesetz enthält im wesentlichen die folgenden Bestimmungen:

a) Neue Anstalten für entgeltliche Arbeitsvermittlung dürfen nur auf Grund einer besonderen Konzession der Gemeindebehörden errichtet werden. Alle diese Anstalten stehen unter Kontrolle der Gemeindebehörden; Hoteliers, Herbergsbesitzer, Restaurateure und Verkäufer alkoholischer Getränke dürfen kein Stellenvermittlungsbureau betreiben. Die entgeltlichen Arbeitsvermittlungsbureaus sind verpflichtet, von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Vermittlungsgebühren ausschliesslich von den Arbeitgebern zu erheben; es ist verboten, von den Arbeitnehmern irgend welche Gebühren zu erheben.

b) Unentgeltliche Arbeitsnachweise, die von Gewerkvereinen, Unternehmerverbänden, paritätischen Berufsvereinen, Arbeitsbörsen etc. begründet werden, bedürfen keiner Konzession.

c) Den Gemeindebehörden steht das Recht zu, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an die bestehenden Anstalten für entgeltliche Arbeitsvermittlung aufzuheben. Die Aufhebung erfolgt ohne Entschädigung, falls die aufzuhebende Anstalt nach der Promulgation dieses Gesetzes errichtet worden ist; ist die Anstalt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichtet worden, so steht ihr, bei der Aufhebung, ein Recht auf eine Entschädigung zu, deren Höhe dem Verkaufswert der Anstalt im Augenblick der Aufhebung entsprechen soll; ausnahmsweise soll aber die Höhe der Entschädigung der im Laufe der auf den Erlass des Gesetzes unmittelbar folgenden 5 Jahre aufzuhebenden Anstalten für entgeltliche Arbeitsvermittlung nicht nach dem Verkaufswert im Augenblick der Aufhebung, sondern im Augenblick des Erlasses dieses Gesetzes bemessen werden.

d) Jede Gemeinde ist verpflichtet, ein Register der Arbeitsangebote und -Nachfragen aufzulegen und dem Publikum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind zur Errichtung eines unentgeltlichen kommunalen Arbeitsnachweises verpflichtet.

e) Den Bestimmungen dieses Gesetzes, das auch für Algerien anwendbar ist, sind die Ammenvermietungsbureaux und die Theater-, Konzert-, Zirkus- und Varietéagenturen nicht unterworfen.

3. Werkstättenhygiene. Zur Durchführung des französischen Gesetzes vom 11. Juli 1903, betr. die Gesundheits- und Sicherheitsmass-

nahmen in kaufmännischen und staatlichen Betrieben (Bull., Bd. II, S. LVIII ff. und 373 ff.) in den Konstruktions- und Reparaturwerkstätten und in den Bureaux der Eisenbahnbetriebe ist unter dem 20. Januar 1904 ein Ministerialerlass erflossen (Bull., Bd. III, S. 37), in welchem ein Verzeichnis derjenigen Betriebe aufgestellt wird, die der Kontrolle durch die Gewerbeinspektion unterstehen und das Verfahren bestimmt wird, welches die Inspektoren, bei Anordnungen von Aenderungen, Neueinrichtungen etc., diesen Betrieben gegenüber zu befolgen haben.

Zur Durchführung desselben Gesetzes ist ferner im Erlasse vom 27. März 1904 (Bull., Bd. III, S. 39) ein Verzeichnis derjenigen militärischen Betriebe aufgestellt worden, in welchen die Aufsicht über die Durchführung nicht den Gewerbeinspektoren, sondern den Spezialorganen des Kriegsministeriums übertragen ist.

In Luxemburg wurde unter dem 11. März 1904 (Bull., Bd. III, S. 40) ein grossh. Beschluss publiziert, der allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Arbeitern und Angestellten in allen gewerblichen und kaufmännischen Betrieben enthält. Diese Vorschriften betreffen die Beschaffenheit der Arbeitsräume und der Arbeitsgeräte, die Mindestanforderungen an die Höhe und den Luftraum in den Arbeitsstätten und den damit verbundenen Schlaflokalen, die Lüftung, Heizung und Beleuchtung der Arbeitsräume, die Ableitung von Gasen, Staub und Abfällen, die Einrichtung der Klosetts und Pissoirs, die Sicherheitsvorrichtungen an den Maschinen, Aufzügen, elektrischen Leitungen etc. Ferner enthält der Beschluss Vorschriften über die Beschäftigung der Arbeiter an Maschinen, bei Putzen und Oelen derselben, über die Sicherung der Betriebe und Arbeiter vor Feuersgefahr und allgemeine Sicherheitsmassregeln, wie z. B. das Verbot der Einführung von alkoholischen Getränken in die Arbeitsstätten, das Verbot der Vornahme von Arbeiten ohne Schutzbrillen, Schirme und ähnliche Schutzvorrichtungen, für welche der Gebrauch derselben vorgeschrieben ist, das Verbot des unmittelbaren Anfassens der Transmissionsriemen mit der Hand u. a. m. Der Beschluss tritt 6 Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

4. Koalitionsrecht und Arbeiterorganisationen. Durch Gesetz vom 23. Dezember 1903 (Bull., Bd. III, S. 35) wurde in Frankreich für die Subventionierung der an der Weltausstellung in St. Louis teilnehmenden Arbeitervereine dem Handelsministerium ein Kredit im Betrage von 200 000 frs. eröffnet.

Nach Art. 4 des französischen Sparkassengesetzes vom 9. April 1881 und 20. Juli 1895 darf die Summe der Einlagen auf ein Konto innerhalb eines Jahres den Betrag von frs. 1500.— nicht übersteigen. Ausgenommen sind von dieser Bestimmung die Anstalten, Vereine etc. von öffentlicher Nützlichkeit (d'utilité publique), die ihre Bestände in den Sparkassen einlegen; die Summe der Jahreseinlagen solcher Sparkassen-Kontoinhaber darf bis zu 15 000 frs. ansteigen. Durch Ministerialerlass vom 19. Dezember 1903 (Bull., Bd. III, S. 37) hat das Handelsministerium bestimmt, dass den auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1898 rechtmässig konstituierten gewerkschaftlichen Organisationen das Recht auf die erwähnte Vergünstigung zustehen soll.

## II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Chemische Industrie. In Belgien wurde durch königl. Erlass vom 18. Februar 1904 (Bull., Bd. III, S. 31) die Barythydrat- und Zinksulfatfabrikation in das Verzeichnis der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe eingereiht.

2. Bekleidungsgewerbe. Durch kaiserliche Verordnung vom 17. Februar 1904 (Bull., Bd. III, S. 2) ist die Verordnung vom 31. Mai 1897, betr. die Ausdehnung der §§ 135—139 und 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion in folgenden Punkten abgeändert worden:

1) Ihr Anwendungsgebiet ist ausgedehnt worden:

a) auf die Werkstätten, in denen Frauen- und Kinderkleidung auf Bestellung nach Mass für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird (Art. I, No. I 1);

b) auf die Werkstätten, in denen Frauen- und Kinderhüte besetzt werden (Art. I, No. I 3);

c) auf Werkstätten, in denen bei der Anfertigung und Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern, Frauen- und Kinderkleidern, Frauen- und Kinderhüten und weisser und bunter Wäsche von Arbeitgebern, wenn auch nur gelegentlich, nicht zu ihrer Familie gehörige Personen beschäftigt werden (Art. I, No. IV);

d) auf Werkstätten, in denen die Anfertigung und Bearbeitung der vorstehend angeführten Waren nur gelegentlich erfolgt (Art. I, No. IV).

Die Bestimmungen der Verordnung bleiben demnach nicht anwendbar: a) auf Werkstätten, in denen Männer- und Knabenkleider nicht auf Bestellung nach Mass für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet werden; b) auf Plättstuben für die sog. Privatkundschaft; c) auf Werkstätten, in denen der Arbeitgeber ausschliesslich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt.

2) Entsprechend der Abänderung, die der § 136 Abs. 1 der Gewerbeordnung durch die Novelle vom 30. Juni 1900 erfahren hat, ist vorgesehen, dass auch in den Konfektionswerkstätten den jugendlichen Arbeitern eine Vor- und Nachmittagspause nicht gewährt zu werden braucht, wenn sie täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittag je 4 Stunden nicht übersteigt (Art. I, No. II).

3) Gewerbetreibenden, welche Arbeiterinnen im Alter von über 16 Jahren an einem Tage länger als 11 Stunden oder nach 8½ Uhr abends oder an Vorabenden der Festtage nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigen wollen, ist die Verpflichtung auferlegt worden, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an welchem solche Ueberarbeit stattfindet, vor Beginn der Ueberarbeit einzutragen ist.

3. Baugewerbe. Zum Schutze der Bauarbeiter wurde in Baden unter dem 29. Februar 1904 eine Verordnung erlassen (Bull., Bd. III, S. 8), die in 50 Paragraphen technische Vorschriften über Abbrucharbeiten, Baugruben, Ausschachtungen, Kalkgruben, Gerüste, Leitern,

Laufpritschen, Oeffnungen, Dacharbeiten, Baubuden, Aborte und sonstige Schutz- und Sicherheitsmassregeln enthält. Die Ueberwachung der Durchführung ist den Gewerbeaufsichtsbehörden, der Baupolizei und den mit der Bauaufsicht betrauten Organen zugewiesen.

Gestützt auf eine Eingabe des Vorstandes des Zentralverbandes der Maler, Gipser etc. auf die Eingabe des schweiz. Malermeisterverbandes (Bull., Bd. II, S. 438) und auf ein Gutachten der schweiz. Fabrikinspektoren (Bundesblatt, No. 2 ex 1904, S. 51 ff.) hat der schweizerische Bundesrat unter dem 5. Januar 1904 beschlossen (Bull., Bd. III, S. 50), es sollen versuchsweise während 4 Jahren bei allen, sei es in Regie auszuführenden, sei es durch Ausschreibung oder Vertrag zu vergebenden öffentlichen Arbeiten nur bleifreie Farben verwendet werden; die beteiligten Verwaltungsstellen sollen über die dabei gesammelten Erfahrungen bis Ende August 1907 dem eidgen. Industriedepartement Bericht erstatten, woraufhin eine Entscheidung über den eventuellen Erlass eines dauernden und allgemeinen Verbotes der Verwendung von Bleifarben gefällt werden soll. Diesem Vorbilde folgte in einem inhaltlich identischen Beschlusse (Bull., Bd. III, S. 50) am 21. Januar 1904 der Kanton Zürich und am 24. Februar 1904 der Kanton Schaffhausen (Bull., Bd. III, S. 51), welch letzterer indessen nur eine 2-jährige Probezeit ansetzte.

### III. Arbeitsverwaltung.

Der französische höhere Arbeitsbeirat, dessen Organisation zuletzt durch den Erlass vom 14. März 1903 (Bull., Bd. II, S. XXIV u. 168 ff.) festgelegt wurde, hat durch den Erlass vom 27. Januar 1904 (Bull., Bd. III, S. 38) eine neuerliche Aenderung seiner Zusammensetzung erfahren. Die Zahl der Mitglieder wurde von 65 auf 67 erhöht; den Gruppen der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter wurde je eines von den zwei neuen Mitgliedern zugeteilt, so dass nunmehr der Beirat zusammengesetzt ist aus: 27 Arbeitervertretern, 27 Unternehmervertretern, 3 Senatoren, 5 Deputierten, 1 Mitglied der Pariser Handelskammer, 1 Vertreter des Verbandes der Arbeitsbörsen, 1 Vertreter der Arbeiter-Produktionsgenossenschaften, 2 Gelehrten, somit zusammen 67 Mitgliedern.

Ausser dieser Aenderung der Zusammensetzung enthält der Erlass administrative Neubestimmungen über das Wahlverfahren.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat am 12. Januar 1904 für das schon seit längerer Zeit bestehende kantonale Fabrikpolizeibureau ein Regulativ erlassen (Bull., Bd. III, S. 51). Dieses Bureau untersteht dem kantonalen Polizei- und Militärdepartement und ist mit der Durchführung der eidgenössischen und der kantonalen Arbeiterschutzgesetzgebung im Kantonsgebiete betraut; zu diesem Zwecke wurden ihm als ausführende Organe die Landjägerposten unmittelbar zur Verfügung gestellt, welche die Ausführung der Anordnungen des Fabrikpolizeibureaus als einen Teil ihrer allgemeinen Dienstobliegenheiten zu betrachten haben.

### IV. Enqueten und Kommissionen.

Der preussische Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 25. Februar 1904 (Bull., Bd. III, S. 5) eine durch die

Gewerbeaufsichtsbeamten auszuführende Erhebung über die Berufskrankheiten der Petroleumarbeiter angeordnet.

Zur Durchführung des belgischen Gesetzes vom 24. Dezember 1903, betr. Schadenersatz für Betriebsunfälle (Bull., Bd. II, S. XCII ff. und 632 ff.) ist durch einen königl. Erlass vom 10. Januar 1904 (Bull., Bd. III, S. 130) eine aus 11 Mitgliedern bestehende Arbeitsunfall-Kommission eingesetzt worden.

In Frankreich wurde durch Ministerialerlass vom 28. Januar 1904 eine aus 8 Mitgliedern bestehende Kommission (Präsident Herr Arthur Fontaine) eingesetzt, die mit der Aufgabe betraut wurde, ein Reglement auszuarbeiten, betr. die Verhütung der aus der gewerblichen Verwendung der Elektrizität für die Arbeiter resultierenden Gefahren. Durch Ministerialerlass vom 28. Februar 1904 wurde eine zweite, aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission (Präsident Herr Lépine) mit der Aufgabe betraut, Abänderungen zum Erlass vom 10. März 1894 vorzuschlagen, die geeignet sind, das Personal der dem Gesetz vom 12. Juni 1893 unterstehenden Betriebe in wirksamer Weise gegen Feuersgefahr zu schützen.

Bd. III, No. 4, 5, 6. 1904.

# Bulletin
des
# Internationalen Arbeitsamtes.

## Arbeiterschutz.

### I. Internationaler Arbeiterschutz.

Am 15. April 1904 ist von den Vertretern der französischen Republik und des Königreichs Italien der erste Arbeiterschutzvertrag unterzeichnet worden. Dieses Dokument ist von so weittragender Bedeutung, dass ein näherer Einblick in seine Vorgeschichte und die Erfassung seiner Zielpunkte von grosser Wichtigkeit sein dürfte.

Der Versuch, zwischen zwei Mächten zu einem Einvernehmen über die Minimalbestimmungen des Arbeiterschutzes zu gelangen, ist zweimal fehlgeschlagen; einmal im Jahre 1871, als solche Unterhandlungen zwischen dem Reichskanzler Fürsten Bismarck und der österreichischen Regierung gepflogen wurden, das andere Mal im Jahre 1900, als der damalige französische Handelsminister, Herr Millerand, solche Unterhandlungen mit der kgl. belgischen Regierung einzuleiten suchte.

Am 26. Juli 1900 gab auf dem Pariser internationalen Kongress für gesetzlichen Arbeiterschutz der italienische Delegierte, Herr Luzzatti, die folgenden Erklärungen ab: „Ich komme aus einem Lande, in welchem die Industrie sich eben zu entwickeln beginnt; ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns durch ein compelle intrare auf die Bahn des Fortschrittes stossen würden. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dem italienischen Arbeiter durch internationale Gesetzgebung den Schutz geben würden, den ihm die nationale Gesetzgebung nicht bietet.

Entscheidende Erfolge werden nur auf dem Wege der internationalen Gesetzgebung errungen werden können. Ich habe oft ein Verbot der Nachtarbeit in den Baumwollspinnereien verlangt; man antwortete mir: gerne, aber zuvor lassen Sie es in den mit uns konkurrierenden Nachbarstaaten einführen. Versuchen Sie es auf dem Wege internationaler Gesetzgebung zu erreichen.

Ich bin fest überzeugt, dass wir in Zukunft neben den Handelsverträgen, und zwar zur Ergänzung der Handelsverträge, Arbeitsverträge haben werden.

In diese Verträge werden wir Bestimmungen aufnehmen, die geeignet sein werden, die Austauschbedingungen zu kompensieren.

Zum Schlusse glaube ich noch erklären zu sollen, dass alle unsere Versuche Stückwerk bleiben werden, wenn wir nicht im stande sind, sie durch warme Gefühle menschlicher Solidarität zu beleben. Gerade auf dem Gebiete der sozialen Frage muss man stets des schönen Wortes eingedenk sein, dass die wirklich fruchtbaren Gedanken dem Herzen entspringen“ [1]).

---

1) Vgl. Congrès international pour la protection légale des travailleurs, tenu à Paris au Musée social, du 25 au 28 juillet 1900, Paris 1901, S. 488.

Am 28. Juli 1900 wurden die Statuten der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz genehmigt, die sich u. a. zur Aufgabe stellte: „Durch Ausarbeitung von Denkschriften oder in anderer Weise das Studium der Frage zu fördern, wie die verschiedenen Arbeiterschutzgesetzgebungen in Uebereinstimmung gebracht werden können".

Anlässlich der konstituierenden Versammlung der internationalen Vereinigung, die am 27. und 28. September 1901 zu Basel stattfand, wurde sodann vom Präsidenten der italienischen Sektion, Herrn Prof. Toniolo, eine Denkschrift über den Handel mit italienischen Kindern [1]) eingereicht und dessen internationale Regelung in Vorschlag gebracht. Bei derselben konstituierenden Versammlung wurde beschlossen, dass das von der internationalen Vereinigung gegründete internationale Arbeitsamt „vergleichende Untersuchungen" zu veranstalten habe „der Gesetze der verschiedenen Länder betr. die Kranken- und Unfallversicherung und Haftpflicht in Bezug auf die Personen, die ausserhalb des Landes arbeiten, in dem sie selbst oder ihre Angehörigen wohnen".

Ueber diese Fragen fanden zwischen den Regierungsvertretern Frankreichs und Italiens im Schosse des Komitees der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz anlässlich der II. Delegiertenversammlung, welche zu Köln a. Rh. am 26. und 27. September 1902 stattfand, vertrauliche Unterhandlungen statt. Nach dem Erlasse des italienischen Gesetzes vom 19. Juni 1902 [2]), sowie nach dem im September 1903 gefassten Beschlusse der internationalen Vereinigung, beim h. schweizerischen Bundesrate die Einberufung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz anzuregen, hatten sich die Aussichten des Abschlusses eines Arbeiterschutzvertrages zwischen Frankreich und Italien immer günstiger gestaltet. Die Verhandlungen, welche im Januar 1904 zu Rom, von französischer Seite durch Herrn Camille Barrère und Arthur Fontaine, von italienischer Seite durch die Herren Tittoni, Luzzatti, Rava und Stelluti Scala geführt wurden, gelangten am 15. April 1904 zum Abschluss. Die italienischen gesetzgebenden Körperschaften haben den Vertrag ratifiziert.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages (Bull., Bd. III, S. 149) ist das Folgende zu bemerken.

Wie aus den Eingangsworten des Vertrages hervorgeht, soll ein auf Gegenseitigkeit beruhender Schutz der Arbeitskraft in folgender Richtung erzielt werden: es soll die Sparkraft und Versicherungstätigkeit dadurch erhöht werden, dass volle oder teilweise Freizügigkeit für die Ein- und Auszahlungen gewährleistet wird, es sollen zweitens Garantien gegen die Verschlechterung des bestehenden Arbeiterschutzes und für die Verbesserung desselben in der Zukunft geschaffen werden. Diese Garantien wurden im vorliegenden Vertrage zunächst dadurch geschaffen, dass 1) für die des Schutzes am meisten bedürftigen ausgewanderten Kinder besondere Ueberwachungsorgane geschaffen werden, dass 2) die Gegenseitigkeit in Bezug auf die Gleichartigkeit des Inspektionsdienstes in beiden Ländern zugesichert wird, dass endlich 3) die beiden Staaten sich verpflichten, bei internationalen Veranstaltungen zum Zwecke der Erweiterung des bestehenden Arbeiterschutzes Hand in Hand zu gehen.

a) Der Sparkassenvertrag (Art. 1, Abs. a und Anhang). In Bezug auf die Einlagen, welche bei der nationalen Sparkasse in Frank-

1) Vgl. Schriften der intern. Vereinigung, No. 1, Jena, 1901, S. 239.
2) Vgl. Bull., Bd. I, S. 548.

reich und bei der Postsparkasse in Italien gemacht werden, gilt der Grundsatz der unentgeltlichen Auszahlung dieser Spareinlagen in jedem der beiden Länder und es werden hierbei auf Italien diejenigen Grundsätze angewendet, welche zunächst am 31. Mai 1882 und sodann am 7. September 1897 (Journal Officiel vom 8. September 1897, No. 243, S. 5103) durch Staatsvertrag zwischen Frankreich und Belgien festgelegt worden waren. Das Maximum der frei auszuzahlenden Einlagen beträgt in allen drei Ländern 1500 frcs. Die Auszahlung kann durch das Postamt des Wohnsitzes des Arbeiters portofrei erfolgen. Die Ausgleichung der Konti erfolgt zu Ende eines jeden Monats durch direkte Abrechnung zwischen den beiden Kassen, die für die gesamten aus diesem Verkehre sich ergebenden Korrespondenzen Portofreiheit geniessen.

Der französisch-italienische Vertrag geht jedoch über den französisch-belgischen insofern hinaus, als nicht allein für die staatlichen Sparkassen, sondern auch für die Privatsparkassen in den Industriezentren oder Grenzstädten die Freizügigkeit der Einlagen in Aussicht genommen wird. Für diesen Ueberweisungsdienst ist zwar nicht gänzliche Portofreiheit, aber eine Ermässigung der Tarifansätze vorgesehen.

b) Der Versicherungsvertrag (Art. 1, Abs. b, c, d, e). Frankreich wie Italien besitzen staatliche Pensionskassen und das französische Parlament arbeitet gegenwärtig an der obligatorischen Ausgestaltung des Unfall- und Altersversicherungswesens (vgl. Bull., Bd. III, S. 83). Der Vertrag bestimmt: 1) die volle Freizügigkeit für die Auszahlung der Renten in Italien oder in Frankreich; 2) die volle Gleichberechtigung der Angehörigen beider Staaten bei Unfällen, die sie im Gebiete der Vertragsstaaten erleiden. Es werden dadurch die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, welche den Rentenbezug von dem Wohnsitz in dem Staate, in welchem der Arbeiter einen Unfall erlitten hatte, abhängig machten, aufgehoben. Denn Art. 3 des französischen Unfallhaftpflichtgesetzes vom 9. April 1898 bestimmt: „Ausländische Arbeiter, die einen Unfall erlitten haben und nicht mehr auf französischem Territorium domizilieren, werden als Abfertigung ein Kapital im dreifachen Betrage der ihnen zuerkannten Rente erhalten. Die Angehörigen eines ausländischen Arbeiters werden keinerlei Entschädigung erhalten, wenn sie im Augenblicke des Unfalls nicht auf französischem Staatsgebiete ihren Wohnsitz hatten.“

Ebenso machte Art. 6 des italienischen Gesetzes vom 17. Juli 1898, betr. die Errichtung einer Nationalkasse für Invaliditäts- und Altersversorgung die italienische Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung für die Aufnahme in diese Kasse.

Die Aufhebung dieser Bestimmungen wird von dem Zustandekommen eines Vertragstarifes abhängig gemacht, so zwar, dass z. B. Italiener, welche in Frankreich Unfälle erlitten haben, und nicht mehr in Frankreich domizilieren, nach einem möglicherweise höheren Tarife die Rente berechnet bekommen, als nach dem bisherigen italienischen Normaltarife.

Was die Alters- und vielleicht auch Invaliditätsversicherung betrifft, so werden, für den Fall des Zustandekommens des französischen Gesetzes, die folgenden Grundsätze aufgestellt: 1) Derjenige Bruchteil der Rente, der dem Prozentsatze der Arbeiterbeiträge oder der Lohnabzüge entspricht, wird den Arbeitern jeder Nationalität vollständig erstattet werden; würde z. B. im Versicherungsgesetze Frankreichs ein um 5 Proz. höherer Lohnabzug zur Bedingung gemacht werden, so würde der italienische Arbeiter, der in Frankreich solchen höheren Lohnabzügen unterworfen gewesen war,

nach Eintritt der Invalidität und nach Uebersiedelung nach Italien den von ihm in Frankreich eingezahlten Anteil unverkürzt weiter beziehen. 2) Der Anteil der Rente, der der Höhe der Unternehmerbeiträge entspricht, wird dagegen den Grundsätzen der Reziprozität entsprechend zur Auszahlung gelangen. Der Vertrag geht hier von der Anschauung aus, dass diese Unternehmerbeiträge eine Belastung der nationalen Industrie bedeuten, die nur bei Opfergleichheit den Arbeitern gleichmässig zugute kommen solle. 3) Endlich wird die Quote der Rente, die den Staatsbeiträgen entspricht, von der vertraglichen Bindung ausgeschlossen, und es bleibt jedem Staate überlassen, seinen Arbeitern, welche ausgewandert sind, und nach eingetretener Invalidität oder im Alter in ihre Heimat zurückkehren, diesen Teil der Rente auszuzahlen oder nicht. Man wird hierin eine Art von Schutzvorkehrung gegen die Auswanderung erblicken können. Das Problem, das sich die vertragschliessenden Teile gestellt haben, besteht eben darin, den Anreiz zu günstigeren Versicherungsbedingungen in jedem Lande zu erhöhen und mehr hierdurch als durch Massregeln der Abschliessung das Interesse der Arbeiter an Staatsangehörigkeit und Bodenständigkeit zu erhöhen.

Ein ähnliches Uebereinkommen wird für den Fall der Einführung einer Arbeitslosenversicherung oder der staatlichen Unterstützung von Institutionen gegen Arbeitslosigkeit in Aussicht genommen.

c) Arbeiterschutzvertrag. Die Arbeiterschutzbestimmungen, die sich auf die Einwanderung italienischer Kinder nach Frankreich vorzugsweise beziehen, sind, wie dem erwähnten Berichte Prof. Toniolos zu entnehmen, dadurch motiviert, dass solche Kinder durch Händler und auf Grund vielfach gefälschter Papiere in Fabriken eingeschmuggelt werden. Die Sterblichkeit dieser kleinen Italiener im Alter von 10 bis 12 Jahren betrug 50 Proz.; während im Jahre 1897 die Zahl der in französischen Glasfabriken verwendeten italienischen Kinder 1600—1700 betrug, ging aus dem Berichte des italienischen Konsuls in Lyon für das Jahr 1900 hervor, dass in diesem Jahre allein in den beiden Departementen der Rhône und der Loire eine höhere Zahl Verwendung fand und dass seit 1897—1901 die Zahl der in Glasfabriken der Seine beschäftigten italienischen Kinder sich verdreifacht hat.

Art. 3 des Vertrages bestimmt daher, dass bei der Anstellung solcher Kinder die entsprechenden Papiere auf dem italienischen Konsulate vorgewiesen und ebenso auch den Fabriksinspektoren bei jedem Besuche unterbreitet werden sollen, dass ferner eigene, vorzugsweise aus Italienern bestehende Schutzkommissionen von der französischen Regierung zur Ueberwachung der italienischen Arbeiterkinder eingesetzt werden sollen.

Von grösster Bedeutung sind Art. 4 und 5 des Vertrages, sowie das Schlussprotokoll, welche Garantien für die Durchführung der Bestimmungen des Arbeiterschutzvertrages bieten. Die italienische Regierung verpflichtet sich, an Stelle der bestehenden, unzulänglichen, nur aus 2 Personen bestehenden Gewerbeinspektion einen wirklichen Inspektionsdienst einzurichten. Es wird insbesondere die Ueberwachung der gesetzlichen Vorschriften über das Verbot der Nachtarbeit, das Zulassungsalter, die tägliche Arbeitsdauer und den wöchentlichen Ruhetag darin zugesagt, und ausserdem verspricht die italienische Regierung, dass sie die allmähliche Verkürzung auch des 11-stündigen Arbeitstages für Frauen nicht aus den Augen verlieren werde. Diese Erklärung ist als ein Kompromiss aus dem Grunde zu verstehen, weil nach dem letzten italienischen Gesetze

von 1902 (Bull., Bd. I, S. 548) der 11-stündige Arbeitstag für erwachsene Frauen erst im Jahre 1907 in Kraft tritt und eine weitere Herabsetzung wohl nur auf Grund internationaler Abmachungen rätlich erscheinen mochte. Andererseits war zur Zeit des Vertragsabschlusses in Frankreich vom Senat ein Gesetzesvorschlag votiert worden, welcher eine Abänderung des Zehnstundengesetzes von 1900 insofern bedeutete, als im Falle seiner Annahme durch die Deputiertenkammer ein gesetzlicher Normalarbeitstag von $10^1/_2$ Stunden, verbunden mit einem freien Samstagnachmittag an Stelle der früheren Bestimmungen gesetzt worden wäre. Angesichts dieser unsicheren Sachlage war es geboten, auch für diesen Fall für die Aufrechterhaltung des Vertragswerkes Vorkehrungen zu treffen.

Um endlich für die weitere Entwicklung des Arbeiterschutzes noch weitere Garantien zu gewinnen, verpflichten sich beide Staaten (Art. 3), es solle für den Fall, dass durch einen dieser beiden Staaten, oder durch einen mit ihnen in diplomatischen Beziehungen stehenden Staat eine internationale Konferenz zum Zwecke der Weiterentwicklung des Arbeiterschutzes auf einheitlicher Basis einberufen werden sollte, die Zustimmung eines der beiden Vertragsstaaten auch die grundsätzliche Zustimmung des andern nach sich ziehen. Durch diese Ankündigung bildet der Vertrag den Ansatz zu einem ganzen System von Arbeiterschutzverträgen.

d) Kündigung. Sämtliche Vertragsbestimmungen gelten zunächst als für 5 Jahre abgeschlossen und für ein Jahr im voraus kündbar.

Die Interessen Frankreichs an diesem Vertrage beruhen angesichts der Klagen über die industrielle Konkurrenz Italiens vorwiegend in der Ausbildung des italienischen Arbeiterschutzes; die Interessen Italiens beruhen auf der Rückwanderung von etwa 200000 in Frankreich arbeitenden Italienern und auf der freien Verfügung der Rückgewanderten über ihre Ersparnisse und Rentenbezüge, die nunmehr der italienischen Volkswirtschaft unverkürzt zu gute kommen würden. In seinen letzten Wirkungen erhöht dieses System die Leistungsfähigkeit und Kapitalkraft beider Länder.

## II. Nationaler Arbeiterschutz.

### I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

#### 1. Fabrik- und Werkstättengesetze.

In Preussen wurde durch Erlass vom 1. Mai 1904 („Bulletin", Bd. III, S. 160) eine Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erlassen (100 Seiten Lexikonoktav, Beilage zu No. 9 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung), die in 277 Paragraphen die seit Erlass der Gewerbeordnung zu den einzelnen Titeln oder Abänderungsgesetzen erlassenen Ausführungsanweisungen und die wichtigeren, zur Erläuterung einzelner Bestimmungen ergangenen Einzelerlasse kodifiziert; in den nachfolgenden Punkten stellt die neue Ausführungsanweisung in Bezug auf den Arbeiterschutz neue Grundsätze auf:

I. Nach Art. 179, 228, 236, 237 und 243 der Ausführungsanweisung ist in Zukunft bei allen Anträgen auf Gestattung von Sonntags- und Ueberarbeiten auf Grund der §§ 105 f., 138a und 139 der Gewerbeordnung vor der Entscheidung der Verwaltungsbehörde in der Regel eine gutachtliche Aeusserung der Gewerbeinspektion einzuholen.

II. Die Grenzen für das zulässige Maximum der zu gestattenden Ueberarbeit sind enger gezogen worden, und zwar:

a) § 138a Abs. 1 der Gewerbeordnung gibt der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung, in Fällen von aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit für die Dauer von 2 Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen im Alter von über 16 Jahren bis 10 Uhr abends unter der Voraussetzung zu gestatten, dass die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden nicht überschreitet. Art. 231 Abs. 2 der neuen Vollziehungsverordnung bestimmt nun, es solle die tägliche Arbeitsdauer in der Regel nicht über **12** Stunden ausgedehnt werden, und es sei das gesetzlich zulässige Maximum von 13 Stunden täglich in ganz besonders dringlichen Fällen zu gestatten.

b) Nach § 138a Abs. 5 der Gewerbeordnung steht der unteren Verwaltungsbehörde das Recht zu, die Beschäftigung von Arbeiterinnen im Alter von über 16 Jahren, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, an Sonnabenden und an Vorabenden dsr Festtage nach $5^1/_2$ Uhr, und zwar längstens bis $8^1/_2$ Uhr abends, bei folgenden Arbeiten zu gestatten: Bewachung der Betriebsanlagen, Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmässige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist; Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen, werktägigen Betriebes abhängig ist; Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Misslingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind. Es sind dies dieselben Arbeiten, für welche auch eine Sonntagsarbeitsbewilligung auf Grund des § 105c Abs. 1 erteilt wird. Art. 236 der neuen Vollziehungsverordnung interpretiert nun den Zweck des § 138a Abs. 5 dahin, es sollen die Arbeiterinnen durch Bewilligung von Ueberarbeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen von der sonst notwendigen, durch § 105c der Gewerbeordnung zugelassenen Sonntagsarbeit befreit werden. Demgemäss werden nunmehr die ausführenden Organe angewiesen, Ueberzeitarbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nur dann zu bewilligen, wenn es feststeht, dass im Falle der Versagung der Ueberarbeit die Arbeiten am Sonntag verrichtet werden müssten, und dass es sich um Arbeiten handelt, welche nicht vor $5^1/_2$ Uhr nachmittags erledigt werden können.

c) Nach § 139 der Gewerbeordnung können, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, Ausnahmen von den Grundsätzen der §§ 135 Abs. 2, 3, 136, 137 Abs. 1—3 der Gewerbeordnung bewilligt werden. Es darf demnach gestattet werden: a) Kinder, soweit sie in Fabriken überhaupt beschäftigt werden dürfen, während mehr als 6 Stunden täglich zu verwenden; b) junge Leute während mehr als 10 Stunden täglich und zur Nachtzeit zu beschäftigen; c) der Wegfall oder die Verkürzung der Pausen für jugendliche Arbeiter und deren Aufenthalt in den Arbeitsräumen während der Pausen; d) die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter während der für Religionsunterricht bestimmten Stunden, sowie an den Sonn- und Festtagen; e) Beschäftigung der Arbeiterinnen zur Nachtzeit, sowie an Vorabenden der Sonn- und Festtage nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags; f) Beschäftigung der Arbeiterinnen während mehr als 11 Stunden täglich und zwar auch an Vorabenden; g) Wegfall oder Kürzung der Mittagspause für die Arbeiterinnen.

Nach den bisher in Kraft stehenden preussischen Ausführungsanweisungen, die auch für Elsass-Lothringen galten, F. III, 5 und 6, und für die württembergische (§ 46 Z. 6), badische (§ 156 Z. 6) und bayrische (§ 35 ff.) Vollziehungsverordnung vorbildlich waren, waren den Ausnahme-

bewilligungen auf Grund des § 139 der Gewerbeordnung folgende Grenzen gezogen worden:

a) Innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 9 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 13 Stunden ausschliesslich der Pause nicht übersteigen.

b) Zwischen 2 Arbeitsschichten muss eine Ruhezeit liegen, welche für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt.

c) Die Tagesschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muss durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens 1 Stunde unterbrochen sein.

d) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen.

Art. 240 Abs. 1 der neuen Ausführungsverordnung vom 1. Mai 1904 zieht diese Grenze insofern enger, als die maximale Arbeitszeit der Kinder innerhalb 24 Stunden von **9** auf **8** Stunden reduziert wird.

III. Nach Art. 180, 231, 236, 240 und 244 der Ausführungsanweisung ist in Zukunft von allen Verfügungen, durch die Sonntags- oder Ueberarbeit bewilligt wurde, dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde eine Abschrift zu übersenden.

IV. Die Prüfung der schriftlichen Anzeigen, die nach § 138 der Gewerbeordnung vor dem Beginne der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern der Ortspolizeibehörde zu erstatten sind, wurde durch Art. 224 der Ausführungsanweisung dem Gewerbeinspektor übertragen, welcher durch Art. 225 der Anweisung auch die Aufgabe erhielt, auf Grund dieser Anzeige die Arbeitgeber auf die Auszüge und Verzeichnisse aufmerksam zu machen, die sie in den Arbeitsräumen auszuhängen haben.

V. Nach § 120d der Gewerbeordnung sind die zuständigen Polizeibehörden befugt, im Wege der Verfügung für einzelne gewerbliche Anlagen die Ausführung derjenigen Massnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der Vorschriften der §§ 120a—120c erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Art. 199 der Ausführungsanweisung ordnet nun an: a) dass alle auf Grund des § 120d der Gewerbeordnung erlassenen polizeilichen Verfügungen, sowie alle Entscheidungen, die auf Beschwerden über solche Verfügungen ergehen, eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthalten müssen, und dass b) von jeder auf Grund des § 120d der Gewerbeordnung erlassenen Verfügung dem Gewerbeinspektor, und wenn sie zur Verhütung von Unfällen erlassen wurden, auch der zuständigen Berufsgenossenschaft eine Abschrift übermittelt werden soll.

Die übrigen Neuerungen der Ausführungsanweisung (Art. 257, betr. Führung der Fabrikverzeichnisse, Art. 258, betr. Uebermittelung des Katasterblattes an den Gewerbeinspektor, Art. 225, betr. Aushänge) betreffen interne Verwaltungsangelegenheiten.

In Westaustralien wurde am 16. Januar 1904 ein Fabrikgesetz (Bulletin, S. 174—189) erlassen. Das Gesetz ist das erste dieser Art in dieser Kolonie, deren Bevölkerung im Jahre 1902 auf rund 215 000 Personen geschätzt wird und die sich seit 10 Jahren vervierfacht hat; abgesehen von den Bergwerken zählte man in Westaustralien noch im Jahre 1885 140, 1896 schon 368 Gewerbebetriebe mit rund 2500 Arbeitern. Die Hauptbestimmungen des Gesetzes sind die folgenden:

1. Begriff der Fabrik (§ 2). Als Fabrik wird eine Baulichkeit oder ein Platz definiert, in dem entweder 6 oder mehr Personen oder ein Asiate gewerblich arbeiten oder Dampf oder andere Triebkraft verwendet werden. Das Geltungsgebiet des Fabrikgesetzes erstreckt sich aber nur auf Bezirke, für die der Gouverneur die Anwendbarkeit ausdrücklich erklärt. Auch hat der Gouverneur das Recht, Fabriken oder Klassen von Fabriken von der Wirksamkeit dieses Gesetzes oder einzelner seiner Bestimmungen auszunehmen. Fabriken sind zu registrieren (§ 7—15); die Registrierung von Fabriken kann verweigert werden, wenn nach Ansicht eines Inspektors eine Fabrik irgend einer wichtigen Anforderung nicht Genüge leistet.

2. Zulassungsalter (§ 25, 26). Knaben und Mädchen unter 14 Jahren dürfen nur ausnahmsweise mit schriftlicher Bewilligung des Inspektors, Mädchen unter 15 Jahren nicht als Setzermädchen und solche unter 16 Jahren nicht zur Herstellung von Backsteinen, Ziegeln und Salz verwendet werden.

3. Arbeitsruheschutz. Die Arbeitszeit der Frauen und Knaben (§ 20, 21) darf ohne Einrechnung der Mahlzeiten nicht mehr als 48 Stunden in der Woche und 8³/₄ Stunden im Tage betragen. Nach 5 Stunden Arbeit hat eine Pause von ³/₄ Stunden einzutreten. An einem Tage in der Woche darf nach 1 Uhr nachmittags nicht mehr gearbeitet werden.

Die Nachtarbeit ist in dem Ausmasse verboten, dass keine Frau zwischen 6 Uhr abends und 8 Uhr des folgenden Morgens, kein Knabe zwischen 6 Uhr abends und 7³/₄ Uhr morgens beschäftigt werden darf. Es ist Knaben und Frauen verboten, ohne Erlaubnisschein Mahlzeiten in Arbeitslokalen einzunehmen oder während der Mahlzeitpausen zu arbeiten. Asiaten (§ 23) dürfen nicht länger als Frauen und nicht vor 8 Uhr morgens und nicht nach 5 Uhr abends beschäftigt werden.

4. Ueberzeit und Ausnahmen. Diese Arbeitsstunden dürfen überschritten werden (§ 22), aber nicht länger als an 3 Stunden an einem Tage, nicht an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen in einer Woche oder 30 Tagen in einem Jahre. Ueberzeitarbeit ist um ein Viertel des gewöhnlichen Lohnes höher zu bezahlen. Der Betriebsinhaber hat in einem Ueberzeitregister über alle geleistete Ueberzeit ein Buch zu führen.

5. Abzüge und Bussen. Abzüge für verursachten Schaden dürfen Frauen und Knaben nur bis zur Höhe dieses Schadens bei gesetzwidrigem Verlassen der Arbeit gemacht werden (§ 24).

6. Wöchnerinnenschutz. Keine Frau darf während der auf die Entbindung folgenden 4 Wochen beschäftigt werden (§ 24).

7. Schutz gegen gefährliche Industrien. Frauen und Knaben dürfen nicht in einem Lokale beschäftigt werden, in dem das Belegen von Spiegeln durch einen Quecksilberprozess oder die Herstellung von Bleiweiss betrieben wird (§ 25).

8. Werkstättenhygiene (§ 27—29) und Unfallverhütung (§ 32, 37—45). Das Gesetz verlangt Reinhaltung der Arbeitsräume, Einrichtung von Abflussröhren, Ventilation, Trinkwasser und genügenden Luft- und Flächenraum. Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht zur Herstellung von Artikeln für den menschlichen Bedarf verwendet werden. Zur Verhütung von Unfällen und Feuersgefahr

enthalten die §§ 32 und 37 besondere Sicherheitsvorschriften. Fahrstühle und Hebewerke sind mit Schutzvorrichtungen zu versehen; an ihnen dürfen Frauen unter 21 und Knaben unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§ 39—41). Gebäude aus Eisen, Zink oder Eisenblech sind auf Verlangen des Gouverneurs mit Holz oder anderem Material zu bekleiden und zu weissen. In jeder Fabrik ist für Aborte und Waschvorrichtungen Sorge zu tragen. Besondere Bestimmungen sind für Bäckereien getroffen, die einmal in 6 Wochen getüncht, oder wenn sie mit Oelfarbe gestrichen wurden, abgewaschen werden müssen. Schlafräume müssen vom Backraum vollständig getrennt und genügend ventiliert sein. Kein Klosett darf in Verbindung mit einem Backraume stehen. Die Wasserzufuhr zu den Aborten muss von der Wasserleitung der Bäckerei getrennt sein. Röhren zur Entfernung von Fäkalien dürfen in der Bäckerei keine Oeffnung haben.

9. Heimarbeit. Um dem Schwitzsystem entgegenzutreten, hat der Betriebsinhaber, sobald er Arbeiten ausserhalb der Fabrik ausführen lässt, ein Verzeichnis aller ausserhalb der Fabrik beschäftigten Personen und der von ihnen geleisteten Arbeiten zu führen. Es ist verboten, Arbeiten an Dritte weiterzuvergeben.

10. Asiatische Arbeit (vgl. auch Punkt 3). Asiaten dürfen nur dann als Betriebsinhaber registriert oder als Arbeiter beschäftigt werden, wenn sie schon vor dem 1. November 1903 das betreffende Geschäft betrieben bezw. darin angestellt waren. Möbel, an deren Herstellung Asiaten beteiligt waren, müssen den Stempel „Asiatische Arbeit“ tragen (§§ 46, 47).

11. Durchführung des Gesetzes. Der vom Gouverneur ernannte Cheffabrikinspektor ernennt Fabrikinspektoren beiderlei Geschlechts, denen die Durchführung dieses Gesetzes obliegt (§§ 3—5). Die Fabrikinspektoren sind befugt (§§ 16—18), jede Fabrik, in der mutmasslich zur Zeit jemand beschäftigt ist, bei Tag und Nacht, jede Fabrik überhaupt bei Tag zu betreten, jede zur Durchführung des Gesetzes notwendige Untersuchung vorzunehmen, jede Person bezüglich der Bestimmungen dieses Gesetzes zu befragen, in Bücher, Register etc. Einsicht zu nehmen und endlich alle Befugnisse geltend zu machen, die dem Gouverneur zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig erscheinen. Behinderung des Inspektors in der Ausübung seiner Pflichten wird bestraft. Dem Inspektor ist verboten, Informationen, die er in der Ausübung seines Amtes erlangte, bekannt zu geben. Beamte auf Grund eines Gesetzes betr. die öffentliche Elementarerziehung haben die Kompetenzen eines Inpektors; Anmassung der Inspektionsbefugnisse wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft (§§ 52, 54, 55).

In jeder Fabrik sind Verzeichnisse der darin beschäftigten Personen und der Art der Arbeit jedes einzelnen zu führen. Bei Arbeitern unter 18 Jahren ist überdies die Altersangabe erforderlich. An leicht sichtbaren Stellen ist eine Anzeige anzubringen, aus der der Name und die Adresse des Bezirksinspektors, die Arbeitsstunden in der Fabrik und die Feiertage ersichtlich sind (§ 19). Alle Verzeichnisse und Anzeigen sind in englischer Sprache auszuführen (§ 42).

Beim Verfahren gegen einen Betriebsinhaber wegen Beschäftigung einer Person liegt diesem ob, zu beweisen, dass eine widerrechtliche Beschäftigung nicht stattfand (§ 48). Der Betriebsinhaber und sein Gemahl

zählen bei der Berechnung der Zahl der in einem Unternehmen beschäftigten Arbeiter als eine Person (§ 49).

Jede Uebertretung des Gesetzes wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 L., bei andauernder Zuwiderhandlung mit 5 L. für jeden Tag bestraft. Die Richter können neben der Strafe oder an ihrer statt die Durchführung gewisser Massnahmen binnen einer zu bestimmenden Zeit verfügen. Nach der zweiten Verurteilung eines Betriebsinhabers kann der Minister dessen Betrieb aus dem Register streichen (§ 56). Die Inspektoren haben zu den im Verordnungswege zu bestimmenden Zeitpunkten über die Wirksamkeit dieses Gesetzes Bericht zu erstatten; dem Parlament ist ein Jahresbericht vorzulegen (§§ 58, 59). Der Gouverneur hat dás Recht zum Erlass von Ausführungsbestimmungen.

Das Westaustralische Gesetz ist im wesentlichen den Fabrikgesetzen von Neuseeland nachgebildet. Die Definition der Fabrik (§ 2) hat insofern eine Verengerung erfahren, als in Neuseeland[1]), Queensland[2]), Viktoria[3]) und Südaustralien[4]) 2 gewerbsmässig beschäftigte Personen mit Einschluss des Unternehmers, in Neusüdwales[5]) 4 Personen zur Bildung einer Fabrik genügen, während das vorliegende Gesetz 6 Personen mit Einschluss des Unternehmers verlangt. In Tasmania[6]) genügt die Beschäftigung einer geschützten Person (Frauen, Jugendliche [unter 18 Jahren] und Kinder) zur Erfüllung des Begriffes Fabrik. Im übrigen schliesst sich die Definition ganz an die des Gesetzes von Queensland an. Die Registrierung der Fabriken (§§ 7—15) geschieht nach dem Vorbilde von Neuseeland; die Vorbedingungen für die Registrierung und die Kompetenzen der Inspektion sind in sämtlichen Staaten dieselben. Am engsten schliesst sich unser Text in diesen Bestimmungen an den des Neuseeländer und Südaustralischen Gesetzes an. In Victoria (Ges. v. 1900, No. 1654) und Südaustralien (Ges. v. 1900, No. 752), wo besondere Lohnämter zur Festsetzung von Maximallöhnen für bestimmte Industrien existieren, ist neben den durch unser Gesetz erteilten Befugnissen den Fabrikinspektoren das Recht erteilt „die Vorweisung aller Lohnlisten und Bücher zu verlangen, in denen Protokoll über die jedem einzelnen Angestellten in einer Fabrik oder Werkstatt wirklich bezahlten Löhne (Tag- oder Stücklöhne) geführt ist, sofern auf diese Löhne ein Entscheid eines Lohnamtes Anwendung findet, und von diesen Dokumenten Abschriften oder Auszüge herzustellen". Die Vorschriften betr. Verzeichnisse und Anzeigen in Fabriken (§§ 19 und 38) sind in Westaustralien denen von Neuseeland nachgebildet; während aber in Neuseeland die Altersangabe im Verzeichnis für alle Personen unter 20 Jahren (Victoria 21) vorgeschrieben ist, setzt das westaustralische Gesetz wie jenes von Queensland, Neusüdwales und Südaustralien diese Grenze auf 18 Jahre herab. Die Vorschrift der Gesetze von Queensland, Neusüdwales, Victoria und Südaustralien, dass in das Verzeichnis die Lohnsätze jedes Arbeiters, die Stücklohnsätze und die Lohn-

---

1) New Zealand, The factories act 1901, No. 59; the factories amendment act 1902, No. 55.

2) Queensland, The factories and shops act of 1900, No. 28.

3) Victoria, The factories and shops acts of 1890, No. 1091; 1896, No. 1445; 1896, No. 1476; 1897, No. 1518; 1898, No. 1597; 1900, No. 1654, 1902, No. 1804; 1903, No. 1857.

4) South Australia, The factories act 1894, No. 603; the factories amendment act 1900, No. 752.

5) New South Wales, The factories and shops act of 1896, No. 37.

6) Tasmania, The women and children employment act 1884, No. 20; the inspection of machinery act 1889, No. 12.

K

| …g …h …el Tag | Woche | Jahr | Lohnerhöhung in Bruchteilen des gewöhnlichen Lohnes | Verbot der Beschäftigung von Frauen nach der Entbindung durch . . . Wochen |
|---|---|---|---|---|
| …stattete Ueberzeit für weibliche und jugendliche (unter 16-jährige) männliche Arbeiter pro | | | | |
| …Stunden 10) | 2 Tage | 30 Tage | 1/4 (und mindestens 6 Pence per Stunde) | 4 |
| …tunden u. …cht später …in 9½ Uhr …n | 56 Stunden m. Einschluss der gewöhnlichen Arbeitsstunden 12). | 40 Tage | 1/2 (und mindestens 6 Pence) | kein Verbot |
| …rstunden 11) | 3 Tage | 30 Tage. 60 Tage mit schriftlicher Bewilligung des Ministers. | 1/2 | 4 |
| …rstunden 12) | 1 Tag. 51 Stunden mit Einschluss der gewöhnlichen Arbeitsstunden. | 10 Tage | 1/2 und 6 Pence Theegeld für jeden Ueberzeitabend. | kein Verbot |
| …r… 13) | 60 Stunden m. Einschluss der gewöhnlichen Arbeitsstunden. | 100 Stunden | — | kein Verbot |
| …rstunden 14) | 2 Tage 12) | 30 Tage | 1/4 | 4 |
| …al —16) 6 … …a… … …t. | — | — | — | kein Verbot |

…langen des Inspektors nur mit einem Fähigkeitszeugnis eines Arztes (in Neuseeland des …orsetzt werden; die Arbeitsdauer darf dadurch nicht beeinflusst werden. 8) Der …n Arbeit (an anderen Tagen nach 4¼ Stunden) eintreten. Verboten ist Ueberzeitarbeit …rgl. Bulletin III, S. 179 § 22. Ueberzeit darf nur mit schriftlich erteilter Bewilligung …e das laufende Jahr entzogen werden. 12) Nicht an mehr als 3 (in Queensland …12 Monate anzuschlagen ist. 14) Anzeigepflicht. Während der Monate Dezember …d der Monate Dezember bis März bis zu 9 Stunden täglich gestattet.

sätze für Ueberzeitarbeit eingetragen werden müssen, fehlt im westaustralischen Gesetze.

Was die Arbeitszeit betrifft, so schützt das westaustralische Gesetz mit den anderen australischen Staaten nur die Frauen und Jugendlichen (§§ 20, 22), während in Neuseeland auch die Arbeitszeit der Männer limitiert ist. Da nunmehr alle Kolonien Fabrikgesetze besitzen, dürfte die folgende Uebersichtstabelle ihre Eigenart hervortreten lassen.

(Siehe Tabelle.)

Ausser den unter Arbeitszeit und Arbeitsverbot angeführten sind noch die folgenden besonderen Vorschriften, betr. Frauen- und Knabenarbeit, zu nennen.

In Neuseeland und Westaustralien gelten für Frauen und Knaben dieselben Bestimmungen betr. Lohnabzüge (vgl. Bull. III, S. 179 § 24). In beiden Staaten ist Frauen und Knaben verboten, in einem Raume eine Mahlzeit einzunehmen, während in diesem Raume gearbeitet wird. Sobald in Neuseeland die Zahl der in einer Fabrik beschäftigten Frauen und Knaben 4 übersteigt, hat der Unternehmer für einen Essraum zu sorgen. In Neuseeland, Süd- und Westaustralien und Tasmania ist noch ausdrücklich die Beschäftigung während der Mahlzeitspausen verboten. In Neuseeland ist verboten, Frauen und Knaben, in Victoria Frauen und Personen unter 18 Jahren in einem Raume zu beschäftigen, in dem Nassspinnen betrieben wird; es sei denn, dass die Arbeiter hinreichend gegen Feuchtigkeit oder Dampf geschützt sind.

Die Bestimmungen des westaustralischen Gesetzes über Schwitzsystem und Heimarbeit stimmen mit denen der übrigen Staaten überein. Neuseeland geht insofern noch über das westaustralische Gesetz hinaus, als es verlangt, dass jedem ausserhalb einer registrierten Fabrik hergestellten Gegenstand eine gedruckte Kartonmarke angeheftet werde, aus der ersichtlich ist, von wem und wo der Gegenstand hergestellt wurde. Neuseeland, Queensland, Neusüdwales, Victoria und Südaustralien verlangen ausserdem, dass in den über vergebene Arbeit geführten Verzeichnissen auch die an Heimarbeiter gezahlten Löhne aufgeführt werden. In Victoria und Südaustralien hat der Cheffabrikinspektor das Recht, mit Zustimmung des Staatsrats (Governor in Council) Verzeichnisse eines Unternehmers eventuell mit Nennung von dessen Namen und Adresse in der Government Gazette zu veröffentlichen.

In den Bestimmungen betr. Asiaten zeigen sich wesentliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Staaten. In Neuseeland und Westaustralien genügt die gewerbliche Beschäftigung eines einzigen Asiaten, in Victoria eines Chinesen zur Bildung des Begriffes Fabrik und Unterstellung des betreffenden Betriebes unter das Fabrikgesetz. In Westaustralien muss jede Fabrik, deren Inhaber ein Asiate ist, oder in der ein Asiate beschäftigt wird, alljährlich registriert und die Registrierungsgebühr, 5 £, jedes Jahr bezahlt werden. (Vgl. die Registrierungsgebühren der übrigen Fabriken, Bull. III, S. 189.) Asiaten dürfen nicht länger als Frauen (vgl. Bull. III, S. 178 § 20) und nicht zwischen 5 Uhr abends und 8 Uhr morgens arbeiten. In Victoria darf in einer Fabrik, in der ein Chinese beschäftigt ist, niemand an irgend einem Tag zwischen 5 Uhr abends und $7^1/_2$ Uhr morgens, noch an Samstagen nach 2 Uhr nachmittags, noch an Sonntagen überhaupt arbeiten. Kein Asiate darf in

Westaustralien als Eigentümer einer Fabrik registriert oder in einer solchen beschäftigt werden, wenn er nicht den Nachweis liefert, dass er das betr. Geschäft schon vor dem 1. November 1903 betrieb bezw. darin beschäftigt war.

In Neuseeland, Victoria und Westaustralien muss jedes fabrizierte Möbel, an dessen Herstellung Asiaten beteiligt waren, den Stempel „Asiatische Arbeit" bezw. in Victoria „Chinesische Arbeit" tragen. In den Fabrikgesetzen der übrigen Staaten finden sich keine Bestimmungen über Asiaten.

Die Bestimmungen betr. Hygiene, Unfälle und Feuersgefahr in Fabriken zeigen von denen der übrigen Staaten keine wesentlichen Abweichungen. Queensland hat im Unterschiede zu den anderen Staaten Bestimmungen über Dampfkessel in das Fabrikgesetz aufgenommen. In Südaustralien fehlen die Bestimmungen betr. Bäckereien, die in den übrigen Fabrikgesetzen zu finden sind.

2. Frauenschutz. Ein preussischer Ministerialerlass vom 26. Mai 1904 (Bull., Bd. III, S. 160) enthält eine Interpretation der Tragweite des § 120d der Gewerbeordnung in dem Sinne, dass er daraus für die Polizeibehörde die Befugnis ableitet, auf Grund dieses Paragraphen in Verbindung mit den §§ 120a—120d die Beschäftigung der Frauen und jugendlichen Arbeitern zu Arbeiten, die für sie ungeeignet sind, zu verbieten.

3. Sonntagsruhe. Eine österreichische Ministerialverordnung vom 8. April 1904 (Bull., Bd. III, S. 162) unterzieht, unter Abänderung der Verordnung vom 24. April 1895, die Normen für die Gestattung von Sonntagsarbeit in der Mälzerei- und Brauereiindustrie, in der Konservenerzeugung, der Spiritusbrennerei und Raffinerie, der Presshefeerzeugung, Kunsteiserzeugung und der Erzeugung chemischer Produkte einer Neuregelung.

Das spanische Gesetz vom 3. März 1904 (Bull. Bd. III, S. 167) stellt den Grundsatz der Verbote jeder gewerblichen Sonntagsarbeit auf. Die von diesem Grundsatz zulässigen Ausnahmen (ununterbrochene Betriebe, Reparatur- und Reinigungsarbeiten, Arbeiten zur Verhütung von Schäden) sind gesetzlich bezeichnet und es sind auch gesetzlich die Grenzen festgelegt, innerhalb welchen die Sonntagsarbeit in diesen Ausnahmefällen zulässig ist. Das Gesetz, das sich auch auf die Landwirtschaft erstreckt und dem auch die Staatsbetriebe unterstehen, soll binnen 6 Monaten ein Ausführungsreglement erhalten und in Kraft treten.

In Genf wurde durch Gesetz vom 1. Juni 1904 (Bull. Bd. III, S. 199) ein wöchentlicher Ruhetag, der einmal in zwei Wochen auf einen Sonntag fallen muss, für alle dem eidg. Fabrikgesetze nicht unterstehenden Gewerbebetriebe und für alle Betriebe des Handelsgewerbes eingeführt. Für Betriebe, die ihrer Natur nach eine Anwendung dieses Grundsatzes nicht gestatten, darf durch Verordnung eine anderweitige Regelung, insbesondere eine Verteilung der Ruhetage zugelassen werden, doch mit der Einschränkung, dass die ununterbrochene Ruhe keinesfalls weniger als 12 Stunden betragen und dass auf die Woche mindestens 24 Stunden Ruhe entfallen sollen.

4. Lohnschutz. Im Kanton Tessin wurden durch Gesetz vom 16. Mai 1904 (Bull. Bd. III, S. 195) die Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes über die Arbeitsordnung, Lohnzahlung und Bussenwesen als auf die dem erweiterten Haftpflichtgesetze unterstehenden Betriebe anwendbar erklärt.

5. Einwanderungsgesetzgebung. In Britisch Columbia ist unter dem 10. Februar 1904 (Bull. Bd. III, S. 169) ein neues Einwanderungsgesetz erlassen worden, durch welches die beiden Gesetze vom 21. Juli 1902 (Bull. Bd. I, S. 536 ff.) und vom 4. Mai 1903 (Bull. Bd. II, S. 680) aufgehoben werden. Das neue Gesetz kodifiziert die Bestimmungen der beiden früheren Gesetze und enthält ausserdem Neubestimmungen: 1) über die Behandlung der den Boden von Britisch Columbia betretenden, aber nicht einwandernden Offiziere und Mannschaften eines in einem Hafen von Britisch Columbia liegenden Schiffes; 2) über die Behandlung der Frauen und Kinder der Einwanderer; 3) über die Erteilung von Bewilligungen zum zeitweiligen Aufenthalt an Personen, die gesetzlich von der Einwanderung ausgeschlossen sind; 4) über die Durchführung des Gesetzes.

6. Arbeitsnachweis. Ein galizisches Landesgesetz vom 16. März 1904 ordnet die Errichtung unentgeltlicher Arbeitsnachweise an, die entweder von den Gemeinden oder von den Betrieben ins Leben gerufen und betrieben werden sollen. Die Kosten der Arbeitsnachweise fallen den Gemeinden bezw. den Betrieben zu Lasten; auf Landeskosten wird beim Landesausschusse eine Zentralstelle gegründet.

### II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Bergbau. In Britisch Columbia wurde durch Gesetz vom 10. Februar 1904 (Bull. Bd. III, S. 173) die Dauer der Arbeitszeit der in Kohlengruben unter Tage beschäftigten Personen auf 8 Stunden innerhalb 24 Stunden eingeschränkt.

2. Maschinisten. In Britisch Columbia ist unterm 10. Februar 1904 ein Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. das Retentionsrecht der Maschinisten, erlassen worden (Bull. Bd. III, S. 174), das die Gebühren und Kosten bei Retentionsprozessen regelt.

3. Chemische und gesundheitsgefährliche Industrie. Durch Erlass vom 21. März 1904 (Bull. Bd. III, S. 166) wurden in Belgien die Desinfektionsanstalten und die Anstalten zur Einäscherung von Abfällen und zur Reinigung von Ablaufwasser der Spezialgesetzgebung über gefährliche, gesundheitsschädliche und lästige Betriebe unterstellt.

4. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel. Im Deutschen Reiche wurde zur Ausführung der §§ 139a und 154 Abs. 3 am 10. Juni 1904 an Stelle der aufgehobenen Bekanntmachung vom 17. Juli 1895 eine Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch, erlassen (Bull. Bd. III, S. 159), zu deren Vollziehung in Preussen unter dem 23. Juni 1904 ein Erlass des Handels- und Gewerbeministeriums erfloss (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, No. 13 ex 1904, S. 342).

Durch die neue Bekanntmachung wurde folgende Aenderung in der bisherigen Regelung erzielt:

1) Während die Bekanntmachung vom 17. Juli 1895 nur auf fabrikmässige Betriebe Anwendung fand, gilt die Bekanntmachung vom 10. Juni 1904 für alle Meiereien, Molkereien und Milchsterilisierungsbetriebe, die als Fabriken oder als Werkstätten mit Motorbetrieb anzusehen sind.

2) Die Bekanntmachung vom 17. Juli 1895 gestattete Ausnahmen von dem im § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung ausgesprochenen Grundsatze

des Verbotes der Nachtarbeit der Arbeiterinnen für die Dauer von 7 Monaten im Jahre und zwar für die Zeit vom 15. März bis zum 15. Oktober; die neue Bekanntmachung kürzt diese Frist um einen Monat und gestattet die Ausnahmen nur noch für die Zeit vom 1. April bis zum 1. Oktober.

3) Neu ist in der Bekanntmachung vom 10. Juni 1904 die Bestimmung, dass den, auf Grund der vorstehend behandelten Ausnahmen, in Abweichung von der Norm des § 137 der Gewerbeordnung beschäftigten Arbeiterinnen, mittags eine mindestens 3-stündige Pause zu gewähren ist.

4) Die Bekanntmachung stellt die Grundsätze des Anschlages ihrer Bestimmungen in denjenigen Betrieben, die von den gewährten Ausnahmen Gebrauch machen, auf.

5. Handelsgewerbe. Im Deutschen Reiche machte sich seit der reichsrechtlichen Errichtung der Gewerbegerichte, deren Urteilskompetenz sich nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 81 des Gewerbegerichtsgesetzes auf Streitigkeiten der Gehilfen und Lehrlinge im Handelsgeschäfte mit ihren Prinzipalen nicht erstreckt, in Kreisen der Handlungsgehilfen von Jahr zu Jahr in stärkerem Masse der Wunsch geltend, gleichfalls zu Einrichtungen zu gelangen, welche es ermöglichen, Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse vor einem durch sachkundige Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verstärkten Gericht in einem schleunigen und billigen Verfahren zum Austrage zu bringen. Dieser Wunsch wurde vor allem durch den langsamen Gang des Verfahrens vor dem Amtsgericht begründet. Der deutschnationale Handlungsgehilfenverband teilt im 7. Band seiner Schriften „Kaufmännische Schiedsgerichte" einen Fall mit, wonach eine im Dezember 1889 in Düsseldorf anhängig gemachte Klage (betr. Konventionalstrafe wegen Uebertretung der Konkurrenzklausel) erst am 27. Februar 1895 beim 15. Termin erledigt wurde. Doch von solchen, immerhin exceptionellen Fällen abgesehen, ist die normale Verschiedenheit des Tempos der Erledigung der Straffälle beim Amts- und bei dem Gewerbegerichte immerhin beträchtlich. Nach einer von Jastrow mitgeteilten Statistik (vgl. „Das Gewerbegericht", No. 9 vom 1. Dezember 1900) wurden von den deutschen Gewerbegerichten 56 Proz. aller Sachen in weniger als einer Woche erledigt. Will man damit die Schleunigkeit des Verfahrens vor dem Amtsgerichte vergleichen, so scheitert dies daran, dass die Statistik der Amtsgerichte eine Frist von einer Woche überhaupt nicht anführt; in weniger als 3 Monaten werden 63,5 Proz. aller Sachen erledigt. Es spielt also in der Amtsgerichtsstatistik die Frist von 3 Monaten ungefähr die gleiche Rolle, wie in der Gewerbegerichtsstatistik die Frist von einer Woche. Es ist erklärlich, dass diese Benachteiligung im Rechte gegenüber den Industriearbeitern von den Handlungsgehilfen lebhaft empfunden wurde: insbesondere wurde geltend gemacht, dass ein Handlungsgehilfe, der mit seinem Prinzipal in Streit geraten ist, und infolgedessen gar kein oder nur ein schlechtes Zeugnis von ihm erhält, nur mit grösster Schwierigkeit, wenn überhaupt, eine neue Stelle erhalten kann; da er aber bei einem Stellenwechsel in den allermeisten Fällen den Ort seiner bisherigen Tätigkeit verlässt, und das Klagen von einem Orte zum anderen mit Schwierigkeiten und Umständlichkeiten verbunden ist, so werde vielfach das Austragen eines Prozesses überhaupt zur Unmöglichkeit. Die Zahl der Streitfälle ist dabei sehr zahlreich; dies ist unter anderem auch aus der Tatsache ersichtlich, dass z. B. im Jahre 1900 der Verband der deutschen Handlungsgehilfen seinen Mitgliedern in 222 Streitfällen 1953 Rechtsschutzauskünfte erteilte,

und dass der deutschnationale Handlungsgehilfenverband in demselben Jahre in 416 Streitfällen 2388 Rechtsschutzauskünfte an seine Mitglieder erteilen musste. Allein die Summe der zu Unrecht vorenthaltenen, von der Rechtsschutzabteilung des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes erstrittenen Gehälter betrug bis zum 31. Dezember 1903 129 787,82 Mk.

Diese Sachlage fand auch in der Haltung des Reichstages Wiederhall, der seit dem Jahre 1897 regelmässig, sei es durch Annahme von Anträgen oder von Budgetresolutionen für die Errichtung von besonderen Gerichten für Rechtsstreitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstvertrag Stellung nahm. Von den hierfür möglichen 4 Formen (1. selbständige kaufmännische Schiedsgerichte; 2. Anschluss an die Kammern für Handelssachen; 3. Anschluss an die Amtsgerichte; 4. Angliederung kaufmännischer Schiedsgerichte, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, an die Gewerbegerichte) schieden die ersten zwei Formen gleich zu Anfang der Erörterungen aus, und der im Sommer 1903 bekannt gewordene, übrigens nicht bis an den Reichstag gelangte Entwurf sah die Form des Anschlusses an die Gewerbegerichte vor, die auch in den zweiten, dem Reichstag unter dem 8. Januar 1904 zugegangenen Gesetzentwurf, betr. Kaufmannsgerichte, und damit in das nun angenommene Gesetz überging (Bull. Bd. III, S. 58).

Seine Hauptbestimmungen sind die folgenden:

I. Errichtung von Kaufmannsgerichten. Die Errichtung der Kaufmannsgerichte liegt den Gemeinden ob; der während der Verhandlungen im Reichstag laut gewordene Wunsch, es solle der Staat den Gemeinden die daraus erwachsenden Kosten rückvergüten, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit. Die Errichtung erfolgt durch ein der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde unterliegendes Ortsstatut im Sinne des § 142 der Gewerbeordnung.

Der Entwurf des Bundesrats sieht die obligatorische Errichtung von Kaufmannsgerichten für alle Gemeinden vor, die nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 50 000 Einwohner haben; die Reichstagskommission reduzierte diese Zahl auf 10 000, und diese Abänderung wurde auch im Gesetz übernommen. Für Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern können bei vorhandenen Bedürfnissen Kaufmannsgerichte errichtet werden. Mehrere Gemeinden können sich zur Errichtung eines gemeinsamen Kaufmannsgerichtes vereinigen und es kann auch ein Kaufmannsgericht für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes errichtet werden. Wenn die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband trotz eines an ihn von der Landeszentralbehörde ergangenen Aufforderung zur Errichtung eines Kaufmannsgerichtes ein solches nicht errichtet, so kann die Errichtung durch die Landeszentralbehörde erfolgen, der auch das Recht zusteht, die örtliche Zuständigkeit eines auf ihre Anordnung errichteten Kaufmannsgerichtes auszudehnen.

II. Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte. *A. Persönliche Zuständigkeit.* Die Kaufmannsgerichte sind zuständig für Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen andererseits. Für die rechtliche Qualifikation eines Kaufmanns bezw. eines Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlings gelten die Grundsätze der §§ 1, 59 und 76 des Handelsgesetzbuches vom 7. April 1897. Ausgenommen sind: a) Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lehrverhältnis mit Gehilfen und Lehrlingen, die in

Apotheken beschäftigt sind; b) mit Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn und Gehalt zur Zeit der Klageerhebung den Betrag von 5000 Mk. übersteigt.

*B. Sachliche Zuständigkeit.* Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes sind die Kaufmannsgerichte zuständig für Streitigkeiten über:

1) den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses; 2) die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse; 3) die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlass des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind; 4) die Ansprüche auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter No. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung; 5) die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes); 6) die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

Die vorstehend unter 1—5 angeführten Streitgegenstände wurden schon im Regierungsentwurfe in den Kreis der örtlichen Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte eingeschlossen; dagegen wurde die Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus der Konkurrenzklausel erst durch die Reichstagskommission der Kaufmannsgerichte zugewiesen.

*C. Oertliche Zuständigkeit.* Oertlich zuständig ist dasjenige Kaufmannsgericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, oder die gewerbliche Niederlassung des Kaufmanns sich befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Unter eventuell mehreren zuständigen Kaufmannsgerichten hat der Kläger die Wahl.

Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichtes wird die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes ausgeschlossen. Diesem Grundsatze zuwiderlaufende Vereinbarungen sind nichtig.

III. Die Organisation der Kaufmannsgerichte. Die Organisation der Kaufmannsgerichte wird innerhalb des Rahmens des Gesetzes durch das Gemeindestatut geregelt. Der organisatorische Anschluss an das Gewerbegericht wird gesetzlich durch die Bestimmung festgelegt, dass, wenn am Sitze des zu errichtenden Kaufmannsgerichtes ein Gewerbegericht besteht, in der Regel dessen Vorsitzender und Stellvertreter zugleich zum Vorsitzenden und zum Stellvertreter des Kaufmannsgerichtes zu bestellen sind; es sind gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten u. s. w. zu treffen.

Für jedes Kaufmannsgericht ist mindestens ein Vorsitzender und ein Stellvertreter zu berufen. Besteht das Kaufmannsgericht aus mehreren Kammern, so können auch mehrere Vorsitzende bestellt werden.

Grundsätzlich soll der Vorsitzende und dessen Stellvertreter die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben; es können auch zum höheren Verwaltungsdienst qualifizierte Personen gewählt werden; ausnahmsweise kann die höhere Verwaltungsbehörde die Wahl einer Person zum Vorsitzenden oder Stellvertreter gestatten, bei der keine der beiden Voraussetzungen zutrifft.

Die Zahl der Beisitzer wird durch das Statut bestimmt; sie muss mindestens 4 betragen. Sie müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden und werden in zwei getrennten Wahlkörpern von diesen beiden Gruppen gewählt. Das Amt des Beisitzers ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

Der Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens, der nach dem Vorbilde des Gewerbegerichtsgesetzes in den Regierungsentwurf des Kaufmannsgerichtsgesetzes als fakultativ aufgenommen wurde, wurde durch die Reichstagskommission als obligatorisch aufgestellt und das Plenum des Reichstages stimmte dieser von der Kommission vorgenommenen Aenderung zu. Die Bestimmung des Regierungsentwurfs, wonach durch Gemeindestatut die Wahl der Beisitzer den bestehenden Vertretungen des Handelsstandes (Handelskammer) und den Verbänden der Handlungsgehilfen übertragen werden kann, wurde von der Kommission gestrichen und in das Gesetz nicht aufgenommen.

Das aktive Wahlrecht steht den Kaufleuten und Handlungsgehilfen zu, die das 25. Lebensjahr, das passive solchen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht ist ferner an die Bedingung geknüpft, dass die zu wählende Person im Bezirke des Gerichts seit mindestens 2 Jahren ihre Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre weder für sich noch für ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat, bezw. die empfangene Unterstützung zurückerstattet habe. Vom aktiven wie passiven Wahlrecht sind ausgeschlossen:

1) Personen weiblichen Geschlechts; 2) Ausländer; 3) Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben; 4) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; 5) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die Wahl zum Beisitzer der Kaufmannsgerichte erfolgt auf mindestens 1 Jahr und höchstens 6 Jahre.

IV. Das Verfahren vor dem Kaufmannsgericht wird durch die §§ 26—61 des Gewerbegerichtsgesetzes geregelt. Abweichungen gegenüber dem Verfahren vor dem letzten werden durch die nachfolgenden Bestimmungen geschaffen:

a) *Berufungssumme.* Nach § 55 des Gewerbegerichtsgesetzes ist Berufung gegen das Urteil des Gewerbegerichtes nur bei Streitgegenständen von mehr als 100 M. zulässig. Mit Rücksicht auf die im Handlungsgehilfenstand üblichen längeren Fristen für die Gehaltszahlung und Kündigung und deren Einfluss auf den Wert der Streitgegenstände wurde die Berufungssumme im Kaufmannsgerichtsgesetz auf 300 M. festgesetzt.

b) *Die Zuständigkeitskonflikte* zwischen Kaufmanns- und Gewerbegericht werden durch § 16 Abs. 2 und 3 des Kaufmannsgerichtsgesetzes in der Weise beseitigt, dass, wenn eine vor dem Kaufmannsgericht erhobene Klage vor das Gewerbegericht gehört, das Kaufmannsgericht seine Unzuständigkeit auszusprechen hat; eine Anfechtung dieses Beschlusses ist nicht zulässig und mit seiner Verkündung gilt der Streit als vor dem Gewerbegericht anhängig. Dieser Grundsatz findet sinngemässe Anwendung,

wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

c) *Einigungsverfahren.* Wird das Kaufmannsgericht als Einigungsamt angerufen, so finden auf das Verfahren die Vorschriften des §§ 63—73 sinngemässe Anwendung.

V. Gutachten und Anträge. Entsprechend den analogen Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes sind auch die Kaufmannsgerichte a) *verpflichtet,* auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes Gutachten über Fragen, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen, abzugeben und b) *berechtigt,* in diesen Fragen Anträge an Behörden und gesetzgebende Körperschaften zu richten.

VI. Das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher in den Gemeinden, in denen sich kein Kaufmannsgericht befindet, wurde analog den §§ 76—80 des Gewerbegerichtsgesetzes geregelt.

In Südaustralien wurde das Frühladenschlussgesetz vom 5. Dezember 1900/20. Dezember 1901 (Bull., Bd. I. S. XVI und 281) durch eine Novelle vom 30. Oktober 1903 ergänzt, durch welche der Umfang des im Gesetz als „metropolitan shopping district" bezeichneten Bezirkes umschrieben wird.

### III. Arbeitsverwaltung.

In Britisch Columbia ist unter dem 10. Februar 1904 ein Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Inspektion der Dampfkessel, von 1901 erlassen worden (Bull., Bd. III, S. 174), das administrative Vorschriften für die Heizer und deren Prüfung enthält.

In Neuseeland wurde durch Gesetz vom 23. November 1903 (Bull., Bd. III, S. 192) ein staatliches Arbeitsamt (Department of Labour) errichtet, das dem Arbeitsminister unterstellt ist und als dessen Aufgaben bezeichnet werden: 1) die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze von Neuseeland; 2) die Veranstaltung von Erhebungen über die ökonomische Lage der Bevölkerung, insbesondere der industriell tätigen Bevölkerung und die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Erhebungen; 3) die Sammlung und Veröffentlichung lohnstatistischer Daten; 4) die Durchführung der dem Amte von Fall zu Fall vom Parlamente zugewiesenen Aufgaben.

Durch Gesetz vom 3. Oktober 1902 (Bull., Bd. III, S. 189) ist die neuseeländische Fabrikinspektion durch eine neue Abteilung, die Maschineninspektion, ergänzt worden. Das Gesetz enthält a) Bestimmungen über die Einfriedung etc. der Maschinen und über die Pflichten und Rechte der Inspektoren und b) eine Ergänzung des Fabrikgesetzes, indem es die bestehenden Normen über die Beschäftigung von Kindern bei Maschinen verschärft.

Das Tessiner Gesetz vom 16. Mai 1904 (Bull., Bd. III, S. 195) führt eine staatliche Subventionierung des kantonalen Arbeitersekretariats ein, dem u. a. die Aufgabe zugewiesen wird, die Durchführung des eidgenössischen und kantonalen Arbeiterschutzgesetzgebung im Kanton Tessin zu kontrollieren.

### IV. Enqueten.

Durch Erlass vom 14. Januar 1904 hat der preussische Minister für Handel und Gewerbe die preussischen Verwaltungsbehörden angewiesen, Erhebungen über die Wünschbarkeit einer anderweitigen Regelung der Sonntagsarbeit in den Zuckerfabriken zu veranstalten.

Bd. III, No. 7. 1904.

# Bulletin
des
# Internationalen Arbeitsamtes.

## Arbeiterschutz.

### I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Gewerbehygiene und allgemeiner Schutz des Lebens und der Gesundheit. Zur Durchführung des französischen Gesetzes vom 11. Juli 1903, betr. die Gesundheits- und Sicherheitsmassnahmen in kaufmännischen und staatlichen Betrieben (Bull., Bd. II, S. LVIII und 373 ff., Bd. III, S. IV und 37, 39) ist durch Erlass vom 28. Juni 1904 (Bull., Bd. III, S. 274) ein Verzeichnis derjenigen Marinebetriebe aufgestellt worden, in welchen die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes nicht der Gewerbeinspektion, sondern den Spezialorganen des Marineministeriums übertragen wurde.

Für die militärischen Betriebe, für welche dieselbe Bestimmung bereits durch Erlass vom 27. März 1904 (Bull., Bd. III, S. V und 39) aufgestellt wurde, führt ein Rundschreiben des Kriegsministeriums vom 2. Mai 1904 (Bull., Bd. III, S. 274) diejenigen gesetzlichen Bestimmungen auf, die in diesen Betrieben durchgeführt werden sollen.

Das österreichische Ministerium des Innern hat durch einen Erlass vom 5. Juni 1904 (Bull., Bd. III, S. 259) das Verfahren anlässlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen einer Aenderung unterzogen. Die Tendenz des Erlasses besteht in der Beschleunigung dieses Verfahrens. Vom Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes kommt es insofern in Betracht, als durch den Erlass die Kompetenzen der Gewerbeinspektoren beim Genehmigungsverfahren erweitert werden.

2. Kinderschutz. Durch Bekanntmachung vom 15. Juni 1904 (Bull., Bd. III, S. 249) wurden die zur Ausführung des deutschen Kinderschutzgesetzes (Bull., Bd. II, S. I ff. und 1 ff.) vom Bundesrate am 17. Dezember 1903 (Bull., Bd. II, S. LXXXI und 591) erlassenen Uebergangsbestimmungen einer Aenderung unterzogen. Die bereits von den Vorschriften der §§ 12 und 13 des Kinderschutzgesetzes (Verbot der Beschäftigung eigener Kinder) gemachten Ausnahmen werden dadurch auf die Betriebe einiger sächsischen Kreishauptmannschaften (Chemnitz, Bautzen, Dresden und Leipzig) und zum Teil auch auf kleinere badische Betriebe ausgedehnt.

3. Sonntagsruhe. In Russland wurde am 10. Mai 1904 eine Erläuterung zu den Gesetzen, betr. Feiertagsarbeit erlassen (Bull., Bd. III, S. 278), in der ausgeführt wird, dass die Zahl der von der landwirtschaftlichen Bevölkerung gefeierten Feiertage eine ausserordentlich grosse ist und oft 120—140 Tage im Jahr beträgt, ja übersteigt. Von diesen fallen allein

etwa 77 auf die Zeit zwischen April und September, was eine beträchtliche Schädigung der Landwirtschaft bedeutet. Da die lokalen Behörden für die strenge Innehaltung dieser Feiertage und der Arbeitsruhe während derselben eintreten, in Wirklichkeit aber nirgends ein Arbeitsverbot für die Feiertage existiert, so wird ausdrücklich erklärt, dass die Arbeit an Sonn- und Feiertagen dem freien Ermessen des einzelnen überlassen bleibe.

4. Arbeitsnachweis. Nachdem weder der Gemeinderat von Paris noch die Gemeinderäte der Pariser Vororte von der ihnen durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. März 1904 (Bull., Bd. III, S. I ff. und 35 ff. erteilten Ermächtigung zur Aufhebung der privaten Stellenvermittlungsbureaus Gebrauch machten, hat der Pariser Polizeipräfekt auf Grund des Art. 11 dieses Gesetzes durch Verordnung vom 10. Juni 1904 (Bull., Bd. III, S. 274) Bestimmungen über den Betrieb dieser Bureaus erlassen. Diese Bestimmungen betreffen das Verfahren bei Erteilung der Bewilligungen zum Bureaubetrieb, die Führung der Bücher, die Erhebung von Gebühren und die Vergünstigungen für die unentgeltlichen Arbeitsnachweise.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat durch Verordnung vom 2. Juli 1904 (Bull., Bd. III, S. 278) die gewerbsmässige Stellenvermittlung einer Neuregelung unterzogen. Gegenüber der bisher in Kraft gestandenen Verordnung, betr. die Plazierungsbureaus für Dienstboten, vom 22. Mai 1886 weist die Neuregelung folgende wesentlichen Aenderungen auf:

1) Es wurde die Geltung der Regelung, die bisher nur für die Dienstbotenvermittlungsbureaus sich erstreckte, auf alle Stellenvermittlungsbureaus ausgedehnt; 2) wurde die von den Gemeinden zu erhebende Gebühr einheitlich festgesetzt (20—100 Frs.), und eine gesetzliche Basis für die Befreiung der gemeinnützigen Stellenvermittlungsanstalten von der Zahlung dieser Gebühr geschaffen; 3) wurden genaue Vorschriften über die Führung der Bücher aufgestellt; 4) wurde der Grundsatz aufgestellt, dass die Stellenvermittlungsbureaus einer besonderen sitten- und gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterstehen, und weder mit einer Wirtschaft noch mit einem Heiratsvermittlungsbureau verbunden werden dürfen; 5) wurden die zulässigen Maximalvermittlungsgebühren genau festgesetzt und zur Höhe des Lohns in Verhältnis gebracht; 6) endlich wurden die Strafvorschriften wesentlich verschärft.

5. Wohnungsfürsorge. In Preussen wurde zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, sowie derjenigen von gering besoldeten Staatsbeamten durch Gesetz vom 11. Juli 1904 (Bull., Bd. III, S. 250) ein weiterer Betrag von 15 Mill. M. auf Grund des Gesetzes vom 13. August 1895 bewilligt zur Verwendung (vergl. Bull., Bd. I, S. XIV und 237, Bd. II, S. XXXI, 50, 51, 232).

### II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Bergbau. Durch eine vom österreichischen Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern am 4. Juli 1904 erlassene Verordnung (Bull., Bd. III, S. 255) wurden Massnahmen gegen die Wurmkrankheit ergriffen, deren Ziel, ähnlich der Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes Dortmund vom 13. Juli 1903 (Bull., Bd. II, S. LV und 328), dahingeht, eine genaue Feststellung des Umfanges der Wurmkrankheit

durch ärztliche Untersuchung von 10—20 Proz. der Belegschaft jeder verdächtigen Schachtanlage vornehmen zu lassen und Garantien gegen die Weiterverbreitung der Krankheit zu schaffen durch ärztliche Untersuchungen derjenigen Arbeiter, Aufseher und Beamten aller Anlagen, welche im Laufe der letzten 5 Jahre in einem ausländischen Bergbaurevier oder in einem inländischen Bergbaurevier, auf welchem die Wurmkrankheit festgestellt wurde, beschäftigt waren. Personen, welche durch ärztliche Untersuchung als wurmkrank erkannt wurden, dürfen zur Arbeit unter Tage nicht zugelassen werden, und es ist nach Tunlichkeit für die Spitalpflege solcher Personen Sorge zu tragen. Endlich enthält die Verordnung betriebshygienische Bestimmungen über die Anlage der Aborte, Trinkwasser etc.

2. Metallverarbeitung. Ein Erlass des englischen Staatssekretärs vom 28. Juni 1904 (Bull., Bd. III, S. 277) dehnt die durch Erlass vom 14. Juli 1903 (Bull., Bd. II, S. LVI und 388) auf Grund des § 50 des Factory and Workshop Act, 1901, den schottischen Eisen- und Stahlgiessereien erteilte Ausnahmeermächtigung, die Mahlzeitpausen zu verschiedenen Tagesstunden zu gewähren, und den Arbeitern während derselben den Aufenthalt im Betriebe zu gestatten, auf die gleichen Industriezweige des ganzen vereinigten Königreiches aus.

3. Textilindustrie. Durch den, in Ausführung des belgischen Gesetzes betr. die Arbeit der Frauen, Jugendlichen und Kinder, vom 13. Dezember 1889, erflossenen kgl. Erlass vom 26. Dezember 1892 wurde die effektive Arbeitsdauer der Jugendlichen im Alter von 13—16 Jahren, und die der Mädchen und Frauen im Alter von 16—21 Jahren in der Leinen-, Baumwolle-, Hanf- und Jutespinnerei und -Weberei mit $11^1/_2$ Stunden täglich im Maximum limitiert. Durch kgl. Erlass vom 6. Juli 1904 (Bull., Bd. III, S. 260) wurde der vorerwähnte Erlass vom 26. Dezember 1892 dahin abgeändert, dass die effektive Arbeitsdauer dieser Arbeiterkategorien in der Leinen-, Hanf- und Juteindustrie auf 11 Stunden täglich, in der Baumwollindustrie auf 66 Stunden wöchentlich, bei einer täglichen Maximalarbeitsdauer von $11^1/_4$ Stunden, reduziert wurde.

4. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel. Durch Verordnung vom 30. Mai 1904 (Bull., Bd. III, S. 253) hat der Senat von Lübeck auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, erlassen. Die Verordnung enthält lediglich gewerbehygienische Bestimmungen.

5. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe. Auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1901, betr. die Arbeit in Fabriken (Bull., Bd. I, S. IV und 13ff.) ist in Dänemark am 6. Februar 1904 eine Verordnung feuerpolizeilichen und gewerbehygienischen Inhaltes erlassen worden, zum Schutze der Arbeiter in den dem Fabrikgesetze unterstehenden Reinigungsanstalten, in welchen Benzin oder ähnliche feuergefährliche Flüssigkeiten verwendet werden.

Durch Gesetz vom 7. Juli 1904 (Bull., Bd. III, S. 280) wurde das Sonntagsruhegesetz des Kantons Basel-Stadt vom 13. April 1893 in seinem § 11 dahin abgeändert, dass die Coiffeurgeschäfte nunmehr an hohen Festtagen und am Himmelfahrtstag (bisher nur an hohen Festtagen) den ganzen

Tag, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von 11 Uhr vormittags (bisher von 1 Uhr mittags) an geschlossen zu halten sind.

6. Baugewerbe. In Bayern wurden am 27. Juli 1904 oberpolizeiliche Vorschriften (Bull., Bd. III, S. 250) technischer Natur erlassen, zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der bei Bauten beschäftigten Personen.

7. Polygraphische Gewerbe. Auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1901, betr. die Arbeit in Fabriken (Bull., Bd. I, S. IV und 13 ff.) ist in Dänemark eine Ausführungsverordnung (Regulativ) gewerbehygienischen Inhaltes erlassen worden, vom 9. Januar 1904 (Bull., Bd. III, S. 261) betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgiessereien.

### III. Einigungsämter und Schiedsgerichte.

Das Genfer Gesetz, betr. Lohntarife, Vermittlungs- und schiedsgerichtliches Verfahren vom 10. Februar 1900 (Bull., Bd. I, S. X ff.) hat durch Gesetz vom 26. März 1904 (Bull., Bd. III, S. 282) einige kleinere Aenderungen erfahren. Die Novelle enthält folgende Neubestimmungen: 1) in die vom Regierungsrate zu genehmigenden Statuten der Berufsverbände sind allgemeine Eintritts- und Ausschlussbestimmungen aufzunehmen: 2) die Kosten der Anschläge für die Einberufung der Verbandsversammlungen im Sinne des Gesetzes fallen der Staatskasse zu Lasten; 3) es wird gesetzlich festgelegt, dass das bei Ausbruch des Konfliktes den Delegierten der Verbände erteilte Mandat erst nach Beilegung des Streites erlischt, dass infolgedessen eine Unterbrechung des Verfahrens durch eine der beiden Parteien auf dem Wege der Widerrufung der Mandatserteilung unzulässig ist; 4) die Aufenthaltsfrist von 18 Monaten in Genf, die das Gesetz von 1900 zu einer Vorbedingung der Wählbarkeit eines Delegierten eines Berufsverbandes gemacht hatte, wird auf ein Jahr ermässigt; 5) es soll grundsätzlich nicht, wie bisher, bloss die Mehrzahl, sondern die Gesamtzahl der Delegierten aus Schweizerbürgern bestehen, und nur ausnahmsweise, wenn keine genügende Anzahl Schweizerbürger vorhanden ist, darf von diesem Grundsatze abgewichen werden; 6) die Wählerliste soll nicht mehr durch die Zentralkommission der Gewerbegerichte, sondern durch das Handels- und Industriedepartement aufgestellt werden; 7) die Verhandlungen im schiedsrichterlichen Verfahren sollen öffentlich geführt werden.

Eine Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1904 (Bull., Bd. III, S. 285) regelt den Inhalt der vom Regierungsrate zu genehmigenden Statuten der Berufsverbände; die bei der Wahl der Delegierten zu befolgenden Formen beim Vorhandensein, sowie beim Nichtvorhandensein von Verbänden, wie auch beim Vorhandensein mehrerer Verbände desselben Berufes und die Details des Verfahrens.

### IV. Enqueten und Kommissionen.

Das österreichische Arbeitsstatistische Amt im Handelsministerium hat am 25., 27. und 29. April 1904 eine mündliche Enquete über die Arbeitszeit und Ruhepausen im Speditionsgewerbe abgehalten, bei welcher von den Handelskammern bezw. den Unternehmer-, Gehilfen- und Hilfsarbeiterorganisationen nominierte Experten aus Wien, Prag, Tetschen, Triest

und Krakau einvernommen wurden. Der Enquete lag ein Fragebogen zu Grunde, welcher folgende Fragen umfasste:

A. Geschäftsumfang. 1. Zahl der kaufmännischen Beamten, Angestellten, Praktikanten, männlich, weiblich; a) im Bureau, b) in den Magazinen (Aussenexpedienten, Zoll-, Bahn-), c) Aufleger, d) Kutscher. B. Arbeitszeit, Ruhepausen u. s. w. 1. Untergeordneten Dienstpersonals; a) im Bureau (Schiffsbestellte); 2. Zahl der beschäftigten Unterstellten im Bureaudienste; 3. Angestellte im Magazindienste (Aussenexpedienten, Zoll-, Bahn- Schiffsbestellte); 4. Aufleger; 5. Kutscher.

ad B. Zahl der täglichen Arbeitsstunden; Arbeitspausen: Mittags-, Frühstücks-, Jausenpause; Arbeitsverkürzungen oder -Verlängerungen; a) an einem oder mehreren Werktagen; b) während längerer Abschnitte im Jahre; Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen; Urlaub; Ausgehzeiten. Welche Vorteile würde eine gesetzliche Fixierung einer kürzeren Arbeitszeit, respektive von Ruhepausen gewähren. Welchen Schwierigkeiten würde dieselbe begegnen?

Am 13. und 15. Juni 1904 wurde ferner im arbeitsstatistischen Amte eine Enquete über die Arbeitszeit der Beamten und Angestellten in Fabrikniederlagen abgehalten, und am 25. und 27. Juli eine Enquete über die Arbeitszeit in Banken, Kredit- und Versicherungsanstalten.

In New Brunswick wurde durch Gesetz vom 15. April 1901 eine aus 5 Mitgliedern (darunter ein weibliches) bestehende Kommission eingesetzt, der die Aufgabe obliegt, dem Parlamente einen mit einem Motivenbericht versehenen Entwurf eines Fabrikgesetzes vorzulegen.

**Bd. III, No. 8.** **1904.**

# Bulletin
des
# Internationalen Arbeitsamtes.

## Arbeiterschutz.

### I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Fabrik- und Werkstättengesetze. Die bulgarische Gewerbeordnung vom 20. Juni bis 3. Juli 1903 (Bull., Bd. III, S. 321), entspricht im wesentlichen der rumänischen Gewerbeordnung von 1902 (Bull., Bd. I, S. 444 ff); in ihren die Fragen des Arbeiterschutzes betreffenden Bestimmungen weicht sie von denen der rumänischen Gewerbeordnung (a. a. O. S. XXIX) in folgenden Punkten ab: das Zulassungsalter für Lehrlinge wird in Bulgarien mit dem abgeschlossenen elften, in Rumänien mit dem abgeschlossenen zwölften Altersjahre bestimmt; die Dauer der Lehrzeit soll in Bulgarien 2—4, in Rumänien 3—5 Jahre betragen; das Verbot der Nachtarbeit erstreckt sich in Bulgarien auf alle Lehrlinge, in Rumänien nur auf solche unter 16 Jahren; als Nacht gilt in Bulgarien die Zeit zwischen 6 Uhr abends und 8 Uhr morgens, in Rumänien die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens; das im rumänischen Gesetze ausgesprochene Verbot der Verwendung des Lehrlings zur Verrichtung von häuslichen Diensten erfährt im bulgarischen Gesetze insofern eine Ausnahme, als ein Lehrling, der vom Unternehmer Kost und Logis erhält, zu leichten häuslichen Diensten verwendet werden darf; zu den im rumänischen Gesetze enthaltenen Voraussetzungen für die kündigungslose Auflösung des Vertrages seitens der Arbeiter treten im bulgarischen Gesetze zwei weitere hinzu: die unregelmässige Lohnauszahlung und die Nichtzuweisung von Arbeit bei Stückentlohnung.

Die den Korporationen gewährten Schiedsgerichtsbefugnisse entsprechen im wesentlichen den analogen Befugnissen der deutschen Innungsgesetzgebung.

Zur Ausführung des französischen Gesetzes vom 11. Juli 1903, betr. die Gesundheits- und Sicherheitsmassnahmen für die Arbeiter in kaufmännischen und staatlichen Betrieben (Bull., Bd. II, S. LVIII ff. und 373 ff.) sind zu den bereits erflossenen (Bull., Bd. III, S. 38, 39, 274 u. 276) zwei neue Ministerialerlasse hinzugetreten; der eine, vom 28. Juli 1904 (Bull., Bd. III, S. 326), enthält Bestimmungen über die Schlafräume des in diesen Betrieben wohnenden Arbeitspersonals, zu deren administrativer Ausführung ein besonderes Rundschreiben vom 9. August 1904 (Bull., Bd. III, S. 327) erlassen wurde; das andere, vom 20. September 1904 (Bull., Bd. III, S. 327), regelt die Kontrolle über die Durchführung des Gesetzes in den der Kontrolle der Gewerbeinspektion nicht unterstellten Marinebetrieben, und wird ebenfalls durch ein besonderes Rundschreiben erläutert.

In Victoria wurde am 30. Oktober 1903 eine Novelle zum Fabrik- und Werkstättengesetze von 1896 erlassen. Es stehen nunmehr 8 Gesetze betr. Fabriken und Werkstätten in Kraft, deren gültige Bestimmungen in einer amtlichen Publikation zusammengestellt sind. (Vergl. Bull., S. 340. Anmerkung 1). Das Gesetz von 1903 verlängert die Wirksamkeit der Fabrikgesetzgebung bis zum 31. Dezember 1905, enthält neue Bestimmungen betr. die Lohnämter, die schon durch das Gesetz von 1896 errichtet wurden, und schafft ein Appellationsgericht für gewerbliche Angelegenheiten.

I. Lohnämter. 1. Errichtung. Die Gesetze von 1896 und 1900 bestimmen, dass zur Festsetzung der Minimalpreise und -lohnsätze, die einer oder mehreren Personen oder ganzen Personenklassen gezahlt werden dürfen, die in oder ausserhalb einer Fabrik oder Werkstatt bei gänzlicher oder teilweiser Zurichtung oder Erzeugung irgend einer bestimmten Art von Kleidern oder Kleidungsstücken oder Möbeln oder dem Erzeugen oder Backen von Brot beschäftigt sind, oder die in irgend einem Betrieb oder Geschäft beschäftigt sind, das gewöhnlich oder häufig in einer Fabrik oder einer Werkstatt vor sich geht, oder die im Betrieb oder Geschäft eines Schlachters oder eines Erzeugers oder Verkäufers beschäftigt sind, der Gouverneur jeweils nach Ermessen eine Spezialkommission ernennen kann, welche aus wenigstens 4 und höchstens 10 Mitgliedern und einem Vorsitzenden besteht. Eine solche Kommission darf aber nur dann eingesetzt werden, wenn von einem, nach dem neuen Gesetze von jedem der beiden Häuser (§ 23), eine Resolution angenommen wurde, die diese Einsetzung für ratsam erklärt.

2. Zuständigkeit. a) Persönliche. Die Entscheide eines Lohnamtes finden innerhalb der sachlichen und örtlichen Beschränkungen Anwendung auf alle in einer betroffenen Industrie beschäftigten Personen; hiervon sind nach dem neuen Gesetze die Kinder des Unternehmers ausgenommen (§ 24).

b) Sachliche. Die Lohnämter haben für die ihnen unterstellten Industrien die Minimalpreise und -lohnsätze aller Beschäftigten festzusetzen. Zu diesem Zweck stellen sie gemäss den Bestimmungen des neuen Gesetzes zuerst die tatsächlichen Durchschnittspreise und -lohnsätze (Stück- und Taglohnsätze) fest, die von guten Arbeitgebern (reputable employers) Angestellten mittlerer Qualität bezahlt werden. Die vom Lohnamte festzusetzenden Minimalpreise und -Lohnsätze dürfen in keinem Falle höher sein, als die so ermittelten Durchschnittspreise (§ 14). Während bisher die Lohnämter das Verhältnis zwischen den in einem Betriebe beschäftigten Lehrlingen und Volontären einerseits und den Arbeitern andererseits bestimmten, liegt ihnen durch das neue Gesetz nur noch die Festsetzung der verhältnismässigen Volontärzahl ob (§ 7). Als Lehrlinge gelten aber nur die Angestellten, die mit dem Arbeitgeber einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, der diesen zum Unterricht des Angestellten in dem betr. Berufe verpflichtet und den Lehrling auf mindestens 3 Jahre bindet (§ 7). Bei der Festsetzung von Lohnsätzen für Personen unter 21 Jahren (Lehrlinge und Volontäre) kann das Amt die Dauer der Arbeitspraxis solcher Personen in der betr. Arbeit berücksichtigen (§ 6). Alte oder invalide Arbeiter dürfen mit Zustimmung des Cheffabrikinspektors zu niedrigeren Löhnen als den vom Lohnamte festgetzten arbeiten (Gesetz von 1900, § 15, Abs. 22). Das neue Gesetz gewährt diese Vergünstigung auch „langsamen“ (slow) Arbeitern mit der Einschränkung, dass die Zahl

der langsamen Arbeiter in einer Fabrik ohne Bewilligung des Ministers nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl der Arbeiter betragen darf, die zu dem für Erwachsene festgesetzten Minimallohn oder zu Stücklohnsätzen in den betr. Betrieben beschäftigt werden. Immerhin darf in jeder registrierten Fabrik ein langsamer Arbeiter beschäftigt werden.

c) Oertliche. Das Gesetz von 1902 bestimmt, dass kein zukünftiger Entscheid eines Lohnamtes auf eine andere Grafschaft Anwendung finden soll. Das neue Gesetz betont hierzu, dass Abänderungen eines Entscheides dieselbe örtliche Anwendung finden sollen, wie der ursprüngliche Entscheid (§ 10), und dass ein Entscheid auf die Petition eines Grafschaftsrates hin vom Staatsrat auf eine Grafschaft ausgedehnt werden kann.

3. Organisation. Ein Lohnamt besteht aus wenigstens zehn Mitgliedern und einem Vorsitzenden. Das neue Gesetz verfügt, dass die Mitglieder nicht mehr wie früher durch sofortige Wahl bestellt werden sollen, vielmehr soll der Minister eine Liste von Unternehmer- und Arbeitervertretern aufstellen und bekannt machen, die, sofern nicht binnen 21 Tagen wenigstens ein Fünftel der Unternehmer oder erwachsenen Angestellten gegen sie Einspruch erhebt, als gewählt gelten (§ 4, Abs. 1, 2, 3). Wird ein solcher Einspruch erhoben, so werden die betr. Vertreter gewählt; gewählte Vertreter müssen bona fide Unternehmer bezw. Arbeiter sein (§ 7). Wenn ein Fünftel der Unternehmer oder Angestellten einer Industrie ausserhalb des hauptstädtischen Bezirks seine Unternehmungen betreibt oder darin beschäftigt ist, so muss auch wenigstens einer der Unternehmer- und einer der Angestelltenvertreter ausserhalb des hauptstädtischen Bezirkes wohnen und dort eine einschlägige Unternehmung betreiben oder betrieben haben, resp. in einer solchen beschäftigt sein oder gewesen sein (§ 4, Abs. 1). Die Vakanz eines Mitgliedes beeinflusst die Tätigkeit eines Lohnamtes nicht, wenn kein Mitglied Einspruch erhebt (§ 8).

4. Verfahren. Der Präsident eines Lohnamtes darf von jeder einvernommenen Person Zeugenaussage unter Eid verlangen (§ 5). Ein Entscheid tritt erst 30 Tage nach seiner Fassung in Kraft (§ 7), während das Gesetz von 1900 eine Frist von 14 Tagen vorsah.

II. Gewerbliches Appellationsgericht. 1. Errichtung. Durch das neue Gesetz wird ein gewerbliches Appellationsgericht geschaffen, das Berufungen gegen Entscheide der Lohnämter entscheidet und Entscheide, die ihm vom Minister zugestellt werden, begutachtet.

2. Zuständigkeit. Das gewerbliche Appellationsgericht prüft ihm zugewiesene Lohnamtsentscheide auf ihre Uebereinstimmung mit den Grundsätzen dieses Gesetzes (§ 14) hin. (§ 15); es untersucht ferner, ob der Entscheid, gegen den die Berufung eingelegt wurde, bewirkte oder bewirken kann, dass der Fortschritt, die Erhaltung oder Ausdehnung des Arbeitsmarktes der betroffenen Industrie geschädigt werde. Erkennt das Gericht, dass der Entscheid eine solche Wirkung hatte oder haben kann, so soll es die Aenderungen vornehmen, die diese schädliche Wirkung beseitigen, zugleich aber doch den Arbeitern einen auskömmlichen Lohn sichern (§ 16). Sind die tatsächlich bezahlten Durchschnittspreise, über die ein Lohnamt bei der Festsetzung der Minimallohnsätze nicht hinausgehen soll (§ 14 b), nach Ansicht des Lohnamtes zu niedrig, so setzt das Appellationsgericht die Minimalpreise und -lohnsätze fest, ohne die genannte Einschränkung (§ 14 b) zu beachten (§ 14 c).

3. Organisation. Das Appellationsgericht besteht aus Richtern des Obergerichtes, die vom Staatsrat ernannt werden (§ 13). Es kann sich durch 2 Beisitzer ergänzen, die von den Unternehmer- und Arbeitervertretern des Lohnamtes zu wählen sind, dessen Entscheid vom Appellationsgericht behandelt wird. Der Staatsrat ernennt einen Sekretär des Appellationsgerichtes (§ 13, 4).

4. Verfahren. Jede Majorität von Unternehmer- oder Arbeitervertretern eines Lohnamtes, jeder Unternehmer und jede Unternehmergruppe, der resp. die wenigstens 25 Proz. der Arbeiter einer Industrie beschäftigt, kann gegen einen Entscheid Berufung einlegen. Der Minister kann jederzeit dem Gericht einen Entscheid zur Behandlung zuweisen. Gewerbsmässige Vertreter sind nur mit Zustimmung des Gerichts und beider Parteien zulässig. Das Gericht hat alle Kompetenzen zur Zeugeneinvernahme, Einsichtnahme in Bücher und Dokumente etc., wie ein Amt oder eine Kommission gemäss dem Evidence Act 1890. Zeugenaussagen über Fabrikgeheimnisse oder die finanzielle Lage eines Unternehmens dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Personen verbreitet werden. Das Urteil des Appellationsgerichtes ist endgültig und darf nur vom Gericht selbst oder mit seiner Zustimmung von einem Lohnamte abgeändert werden.

2. Frauen- und Kinderschutz. Eine vom 10. Dezember 1903 datierte Novelle zum Gesetze, betr. Frauen- und Kinderarbeit, von Tasmanien (Bull., Bd. III, S. 345), ändert die bisherigen Bestimmungen dieses Gesetzes über Luftraum und Zahl der Aborte in Fabriken. Künftighin soll der Luftraum pro Person nicht weniger als 250 Kubikfuss betragen und auf je 25 Personen mindestens ein Abort entfallen.

3. Lehrlingsschutz. Im Kanton Zug wurde am 5. Mai 1904 ein Lehrlingsgesetz erlassen (Bull., Bd. III, S. 349). Es sind somit derzeit in den nachfolgenden Kantonen der Schweiz Lehrlingsgesetze vorhanden: Obwalden, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf; im Kanton Bern unterliegt ein vom Grossen Rate angenommenes Lehrlingsgesetz noch der Volksabstimmung, in den Kantonen Zürich und Basel-Stadt liegen Entwürfe den gesetzgebenden Körperschaften vor.

Das Zuger Gesetz, welches sich auf alle Lehrlinge in handwerks- und fabrikmässigen Betrieben sowie im Handelsgewerbe erstreckt, setzt den bisher erlassenen Gesetzen analog das Zulassungsalter für die Lehrlinge in gewerblichen Betrieben auf 14, für die in kaufmännischen Betrieben auf 15 Jahre fest. Die tägliche Arbeitsdauer wird auch im Handelsgewerbe auf 11 Stunden beschränkt und dem Lehrherrn die Verpflichtung auferlegt, dem Lehrling auch innerhalb der Arbeitszeit, bis zum Maximum von 5 Stunden wöchentlich, die Möglichkeit zum Besuche des Fortbildungsunterrichts zu gewähren. Zur Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes wird eine aus 5 Mitgliedern bestehende Gewerbekommission eingesetzt, deren Präsident der jeweilige Direktor für Handel und Gewerbe ist.

4. Sonntagsruhe. Vom ungarischen Handelsministerium wurde am 13. Juni 1903 eine Verordnung erlassen (Bull., Bd. III, S. 346), in welcher die Bestimmungen über die Erteilung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit zusammengestellt werden.

## II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Bergbau. In Belgien erfloss unter dem 4. August 1904 ein

kgl. Erlass (Bull., Bd. III, S. 319), der technische Anordnungen über die Beleuchtung der Kohlengruben enthält.

2. Chemische Industrie. In Grossbritannien wurde durch Erlass vom 9. August 1902 (Bull., Bd. III, S. 329) eine Ausnahme vom gesetzlichen Verbote der Nachtarbeit Jugendlicher, unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen, für die in einzelnen Zweigen der Fabrikation des rauchlosen Pulvers und Schiessbaumwolle beschäftigten Jugendlichen statuiert.

3. Baugewerbe. Die im französischen Erlass vom 18. Juli 1902 (vgl. Bull., Bd. I, S. XXXIV und 434) enthaltenen Bestimmungen über die Bleiweissverwendung bei Malerarbeiten, die nach dem Wortlaut dieses Erlasses nur für solche Arbeiten auf Bauten und in Gebäuden galten, wurden durch Erlass vom 15. Juli 1904 (Bull., Bd. III, S. 325) auf sämtliche Malerarbeiten ausgedehnt.

4. Handelsgewerbe. Zum deutschen Reichsgesetz, betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juni 1904 (vgl. Bd. III, S. XXII und 154) sind in Preussen, Bayern, Sachsen und Baden Vollziehungsverordnungen erlassen worden (Bull., Bd. III, S. 315 ff.).

5. Theater- und Konzertunternehmungen. Ein an die Präfekten gerichtetes französisches Ministerialrundschreiben vom 25. Juni 1904 ruft denselben in Erinnerung, dass die in Art. 8 des Gesetzes vom 2. November 1902 vorgesehenen Ausnahmen vom Verbote der Kinderverwendung bei öffentlichen Aufführungen sich nur auf die Theater erstrecken, infolgedessen auf die Rauchkonzerte und sonstigen Variétésunternehmungen nicht erweitert werden dürfen.

## III. Einigungs- und Schiedsgerichte.

In Quebec wurde am 25. April 1903 ein Abänderungsgesetz (vgl. Bull., Bd. III, S. 338) zum Lohnstreitigkeitsgesetz von 1901 (vgl. Bull., Bd. I, S. 168 ff.) erlassen, das den Sekretär des Einigungsamtes und Schiedsgerichtes beauftragt und ermächtigt, bei Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Angestellten selbst die Initiative zur Vermittelung zu ergreifen. (S. auch unter „Allg. Arbeiterschutz“, Fabrik- und Werkstättengesetze, Bulgarien und Victoria.)

## IV. Arbeitsverwaltung und Gewerbeinspektion.

Im Königreich Sachsen wurde durch Gesetz vom 25. Juni 1904 (Bull., Bd. III, S. 319) die Ergänzung der Fabrikinspektion durch weibliche Beamte angeordnet. Die bisherige Substitution der weiblichen Vertrauenspersonen fällt dahin.

Der französische höhere Arbeitsbeirat (Bull., Bd. II, S. XXIV und 168 ff., Bd. III, S. 38) wurde durch den Erlass vom 4. August 1904 (Bull., Bd. III, S. 327) neuerdings reorganisiert. Die Neuordnung besteht darin, dass nunmehr auch die Vertreter der Handels- und Bureauangestellten durch die Gesamtheit der Gewerkschaften gewählt werden sollen.

Ein schwedischer kgl. Erlass vom 26. Juni 1903 (Bull., Bd. III, S. 348) präzisiert die einzelnen der durch Erlass vom 30. Oktober 1901 errichteten arbeitsstatistischen Abteilung des Handelskollegiums zugewiesenen Aufgaben.

### V. Enquêten.

Zum Entwurfe des Gesetzes betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben hatte der Reichstag in der Sitzung vom 23. März 1903 folgende Resolution gefasst: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zum Zwecke von Erhebungen über den Umfang und die Art der Lohnbeschäftigung von Kindern im Haushalte (Aufwartung, Kinderpflege u. dergl.), sowie in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben, ihre Gründe, ihre Vorzüge und Gefahren, insbesondere für Gesundheit und Sittlichkeit, sowie die Wege zweckmässiger Bekämpfung dieser Gefahren mit den Landesregierungen in Verbindung zu treten und die Ergebnisse der vorgenommenen Ermittelungen dem Reichstage mitzuteilen". Gemäss dem Beschlusse des Bundesrats vom 23. Juni hat der Staatssekretär des Innern nunmehr den Bundesregierungen vorgeschlagen, der Resolution des Reichstages Folge zu geben und zunächst über den Umfang und die Art jener Kinderbeschäftigung eine Aufnahme durch die Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen unter Zugrundelegung eines einheitlichen Formulars am 15. November d. J. stattfinden zu lassen. Die Erhebung soll sich auf diejenigen volksschulpflichtigen Kinder erstrecken, welche im Laufe des Jahres vom 15. November 1903 bis 14. November 1904 im Haushalte oder in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben gegen Lohn beschäftigt wurden. Durch die Ermittelungen soll festgestellt werden, in wieviel Wochen die Kinder beschäftigt waren, sowie ob sie in den einzelnen Wochen bis zu drei Tagen oder über drei Tage und an den einzelnen Tagen bis zu drei Stunden oder über drei Stunden beschäftigt waren. Ausserdem ist besonders zu ermitteln, wie viele von den Kindern ausserhalb der Ferienzeit zeitweise mehr als sechs Stunden täglich beschäftigt waren, an wieviel Tagen durchschnittlich in der Woche, in wieviel Wochen durchschnittlich und mit welchen Arbeiten vorzugsweise. Bei der Beschäftigung von Kindern mit land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten wird ferner eine Angabe darüber verlangt, zu welchen verschiedenen Arbeiten die einzelnen Kinder im Laufe des Jahres vom 15. November 1903 bis 14. November 1904 verwendet wurden. Endlich wird eine Sonderung der Angaben nach dem Geschlecht und nach den Altersklassen gefordert, wobei zwischen Kindern im Alter von unter zehn Jahren, solchen im Alter von zehn bis zwölf Jahren und solchen von über zwölf Jahren unterschieden werden soll. Die Verarbeitung des Materials soll durch das kaiserliche statistische Amt erfolgen; indessen bleibt es den Bundesregierungen vorbehalten, die Erhebungen für ihr Staatsgebiet durch Landesbehörden zusammenstellen zu lassen und hierauf lediglich die Gesamtübersicht mit dem zu Grunde liegenden Materiale dem kaiserlichen statischen Amte einzusenden. — Im Reichsamt des Innern ist eine Nachprüfung sämtlicher bisher erlassener Verordnungen über die Sonntagsruhe im Gange. Es sollen durch eine Verordnung die vorhandenen Ungleichheiten tunlichst beseitigt und soweit wie möglich einheitliche Bestimmungen auf diesem Gebiete hergestellt werden.

Bd. III, No. 9/12. 1904.

# Bulletin
des
# Internationalen Arbeitsamtes.

## Arbeiterschutz.

### 1. Internationaler Arbeiterschutz.

Durch Rundschreiben vom 30. Dezember 1904 (Bull., Bd. III, S. 442) hat der schweizerische Bundesrat die Regierungen des Deutschen Reiches, der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie, von Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederland, Portugal, Rumänien, Serbien und Schweden und Norwegen zur Teilnahme an einer, auf den 8. Mai 1905 anberaumten, in Bern zusammentretenden internationalen Arbeiterschutzkonferenz eingeladen. Die Tagesordnung der Konferenz weist zwei Punkte auf: 1) Verbot der Verwendung des weissen Phosphors bei der Herstellung von Zündhölzchen, 2) Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen. Zur Erläuterung des sub 2 genannten Postulats verweist der Bundesrat auf die Beschlüsse der Permanenzkommission der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (vergl. Bull., Bd. II, S. 429).

### 2. Nationaler Arbeiterschutz.

#### I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Fabrik- und Werkstättengesetze. Das Fabrikgesetz von Manitoba vom Jahre 1902 hat durch Gesetz vom 8. Februar 1904 eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen erfahren (Bull., Bd. III, S. 418). In seiner gegenwärtigen Fassung kennt das Gesetz die Kategorien von geschützten Personen: Kinder, worunter Knaben unter 14 und Mädchen unter 15 Jahren verstanden werden; Mädchen, worunter das Gesetz Arbeiterinnen im Alter von 15—18 Jahren versteht und endlich Frauen im Alter von über 18 Jahren. Die Beschäftigung von Kindern in Fabriken ist verboten, die von Mädchen kann vom Staatsrate für bestimmte Industriezweige verboten werden. Die Arbeitsdauer der Mädchen und Frauen darf 9 Stunden täglich und 54 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Ueberstunden sind bei Unfällen zulässig, oder wo die Gewohnheiten oder Erfordernisse einer Industrie es erfordern; Ueberstunden dürfen aber nicht mehr als an 36 Tagen im Jahre bewilligt werden und es darf, mit Einschluss der bewilligten Ueberstunden, an solchen Tagen für Mädchen und Frauen die tägliche Arbeitsdauer $12^1/_2$ Stunden, die wöchentliche Arbeitsdauer $72^1/_2$ Stunden nicht übersteigen. — Die Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und Sicherheit sind aus dem Gesetze von 1902 fast unverändert übernommen worden, ebenso die Bestimmungen über die Kompetenzen des Staatsrates und die Kompetenzen und Pflichten der Inspektoren.

2. Kinderschutz und Lehrlingswesen. Das spanische Kinderschutzgesetz vom 12. August 1904 (Bull., Bd. III, S. 400) greift in seinen Bestimmmungen zwar nirgends in den Arbeitsvertrag mit Kindern ein, darf aber dennoch an dieser Stelle erwähnt werden, da es indirekt doch geeignet ist, die Kinderarbeit einzuschränken. Es bezweckt den Schutz der physischen und moralischen Wohlfahrt der noch nicht 10-jährigen Kinder und erstrebt die Erreichung dieses Zweckes durch die Reglementierung und Kontrolle des Ammen- und Krippenwesens und durch Ueberwachung der Räume, in welchen die in Industrie und Handel beschäftigten Kinder sich aufhalten.

Es sind im Kanton Bern unter dem 19. Mai 1904 (Bull., Bd. III, S. 445), im Kanton Wallis unter dem 21. November 1903 (Bull., Bd. III, S. 452) Lehrlingsgesetze erflossen. Beide Gesetze entsprechen genau dem Typus der übrigen kantonalen Lehrlingsgesetze und enthalten die üblichen Bestimmungen über den Lehrvertrag, die Arbeitsdauer des Lehrlings, das Obligatorium des Fortbildungs- und Fachunterrichtsbesuches, die Lehrlingsprüfungen, die Lehrlingskommissionen etc.

Was die Arbeitszeit betrifft, so sieht das Gesetz von Wallis einen 10-stündigen Arbeitstag vor, dessen Verlängerung um 1 Stunde ausnahmsweise zulässig ist, doch dergestalt, dass die wöchentliche Arbeitsdauer keinesfalls 60 Stunden übersteigt. Das Gesetz des Kantons Bern setzt die Arbeitszeit der Lehrmädchen und die der Lehrlinge, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, mit 10 Stunden täglich, die Arbeitszeit der Lehrlinge nach zurückgelegtem 15. Altersjahre mit 11 Stunden täglich fest. Nacht- und Sonntagsarbeit wird von beiden Gesetzen, von Ausnahmen im Interesse der Berufsbildung abgesehen, verboten.

3. Sonntagsruhe. In Dänemark wurde am 22. April 1904 ein Sonntagsruhegesetz erlassen (Bull., Bd. III, S. 394). Danach sind an den kirchlichen Feiertagen und am Verfassungstage industrielle Arbeiten sowie Arbeiten im Handelsgewerbe, und ausserdem alle Arbeiten und Verrichtungen, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu stören, verboten. Ausnahmen sind zugelassen für die agrikolen Arbeiter, für gewerbliche Arbeiten in unaufschiebbaren Fällen, welche die Abwehr von drohenden Gefahren für Personen oder Güter bezwecken, für das Handelsgewerbe, für Apotheken, Brot- und Milchverkaufsstellen und Zeitungskioske; mit besonderer polizeilicher Bewilligung für Sodawasser- und Kuchenverkaufsstellen. Ausserdem gelten für das gesamte Handelsgewerbe als Ausnahmetage die zwei letzten Sonntage vor Weihnachten. In einer am 18. August 1904 zum Sonntagsruhegesetze erlassenen Ausführungsbekanntmachung (Bull., Bd. III, S. 397) werden diejenigen Industriezweige namhaft gemacht, für welche von dem Verbote der Sonntagsarbeiten dauernde Ausnahmen bewilligt wurden.

Zum spanischen Sonntagsruhegesetz (Bull., Bd. III, S. 167) ist unter dem 17. September 1904 (Bull., Bd. III, S. 403) eine Ausführungsverordnung erflossen, durch welche für die Ladungs- und Entladungsarbeiten in den Häfen und Eisenbahnstationen Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit zugelassen wurden.

Das Sonntagsruhegesetz des Kantons Bern vom 19. Mai 1904 (Bull., Bd. III, S. 444) erklärt den Sonntag, die hohen Festtage, den Neujahrs- und den Auffahrtstag für öffentliche Ruhetage. Die Feststellung der Art der Beobachtung der Sonntagsruhe, die Bestimmung der Sonntagsarbeits-

verbote und der an Sonntagen zulässigen Arbeiten bleibt den von den Einwohnergemeinden zu erlassenden Reglementen vorbehalten. Für Gemeinden, die innerhalb von 2 Jahren nach Erlass des Gesetzes keine Reglements kundgegeben haben werden, soll, solange sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, der Regierungsrat im Verordnungswege die nötigen Vorschriften aufstellen.

Hinsichtlich der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge, die in Gewerbezweigen beschäftigt sind, für welche das Gemeindereglement Sonntagsarbeit zulässt, stellt das Gesetz die Norm auf, dass ihnen für entzogene Sonntagsruhe eine entsprechende Ersatzruhezeit gewährt werden soll.

4. Werkstättenhygiene und Unfallverhütung. Zur Ausführung des Art. 1 des französischen Gesetzes vom 12. Juni 1903 (Bull., Bd. II, S. XVIII ff. und 373 ff.) wurde am 29. November 1904 (Bull., Bd. III, S. 404) ein Erlass veröffentlicht, der die zur Sicherheit und Hygiene des Arbeiters erforderlichen technischen Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb von gewerblichen Anlagen aufstellt. Zur Erläuterung dieses Erlasses dient ein an die Inspektoren gerichtetes, vom 24. Dezember 1904 (Bull., Bd. III, S. 407) datiertes Rundschreiben des Handelsministeriums.

Seitens des deutschen Reichsversicherungsamtes sind die nachfolgenden, von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften genehmigt worden:

| Datum der Genehmigung | Erlassende Berufsgenossenschaft | Bulletin: |
|---|---|---|
| 16. Mai 1903 | Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie[1]) | III., S. 19 |
| 12. Dez. 1903 | Hessen-Nassauische Baugewerks-Berufsgenossenschaft | III., S. 20 |
| 28. Sept. 1904 | Zucker-Berufsgenossenschaft | III., S. 389 |
| 21. Nov. 1904 | Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft | III., S. 389 |
| 21. Nov. 1904 | Maschinenbau-Berufsgenossenschaft für Montagebetriebe | III., S. 389 |
| 21. Nov. 1904 | Maschinenbau-Berufsgenossenschaft für Dreschmaschinenbetriebe u. für sonst. Motorenbetriebe | III., S. 389 |
| 25. Nov. 1904 | Leinen-Berufsgenossenschaft | III., S. 389 |
| 26. Nov. 1904 | Süddeutsche Edel- u. Unedelmetall-Berufsgenossenschaft für die Herstellung von Aluminium in Pulver | III., S. 389 |
| 29. Nov. 1904 | Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft | III., S. 390 |

Eine dänische Verordnung vom 28. September 1904 (Bull., Bd. III, S. 398) stellt Unfallverhütungsvorschriften auf für die Installation und der Gebrauch von rasch rotierenden Schleifsteinen und Schleifscheiben.

Auf Grund des § 79 des Fabrik- und Werkstättengesetzes wurde in England am 24. Oktober 1904 eine Verordnung erlassen (Bull., Bd. III, S. 407), welche technische Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der beim Laden, Löschen und Transport von Gütern auf Docks, Werften, Quais, Kanälen, Schiffen etc. beschäftigten Personen enthält.

Unfallverhütungsvorschriften bei Eisenbahnbetrieben enthält die italienische Verordnung vom 7. Mai 1903 (Bull., Bd. III, S. 346; s. auch unter Unfallversicherung).

1) 18 allgemeine und besondere Unfallverhütungsvorschriften.

5. Koalitionsrecht. Ueber das behördlicherseits bei Arbeitseinstellungen zu beobachtende Verfahren hat der ungarische Handelsminister am 22. Oktober 1904 eine Verordnung erlassen (Bull., Bd. III, S. 428). Die Verordnung betont die Rechtmässigkeit kollektiver Arbeitseinstellungen zum Zwecke der Besserung der Arbeitsbedingungen, sofern die Arbeitseinstellungen ohne Bruch des Arbeitsvertrages erfolgten; als strafbar werden dagegen unter Anwendung des § 159 des Gesetzartikels XVII vom Jahre 1884 die ohne Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist erfolgten Arbeitseinstellungen erklärt.

Durch kaiserlichen Erlass vom 22. März/2. April 1903 (Bull., Bd. III, S. 438) wurde in Russland das Strafgesetzbuch sanktioniert. Die §§ 367 ff. regeln das Koalitionsrecht und den Kontraktbruch, mit besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Arbeiter. Als allgemeine Norm wird der Grundsatz aufgestellt, dass jeder Arbeiter, der vor Erlöschen des Arbeitsvertrages seine Arbeit niederlegt, oder — bei Verträgen auf unbestimmte Dauer — 14 Tage zuvor nicht kündigte, mit Haft bis zu 1 Monat bestraft werden soll, dass aber, falls die Arbeitseinstellung auf Grund einer vorausgegangenen Verständigung unter den Arbeitern erfolgte und auf Unternehmungen sich erstreckt, deren Stillstand eine ungünstige Wirkung auf die Interessen der lokalen Bevölkerung auszuüben vermag, diese Haft von einem auf 6 Monate verlängert wird. Der Streikende, der auf die Aufforderung der Behörde oder des Betriebsleiters hin seine Arbeit wieder aufgenommen hat, entgeht dadurch der Strafe; dagegen verfällt aber derjenige, der die Arbeiter zum Streike aufreizte, auch wenn er selbst nicht Arbeiter ist, nicht der Gefängnis-, sondern der Zuchthausstrafe.

Hinsichtlich des Kontraktbruches landwirtschaftlicher Arbeiter wird bestimmt, dass der kontraktbrüchige Arbeiter mit Haft bis zu 1 Monat oder mit einer Geldbusse bis zu 100 Rubel belegt wird, und dass gleichzeitig der Arbeitgeber, der wissentlich einen kontraktbrüchigen landwirtschaftlichen Arbeiter in Dienst nimmt, einer Haft bis zu 3 Monaten oder einer Geldbusse bis zu 300 Rubel verfällt.

6. Einwanderung. Der Gedanke der Einführung asiatischer Arbeiter nach Afrika tauchte zuerst im Jahre 1900 auf; infolge Mangels an eingeborenen Arbeitern mussten viele bedeutende Minen in Rhodesia gefristet werden, und die Britisch-Südafrikanische Kompagnie wandte sich an das Kolonialamt (18. August, Blaubuch Southern Rhodesia, Correspondence relating to the Regulation and Supply of Labour in Southern Rhodesia, Cd. 1200, 1902, p. 45) mit dem Ersuchen, den Entwurf einer Verordnung zu genehmigen, die für die Einführung asiatischer Kontraktarbeiter und deren Repatriierung Vorkehrungen treffen sollte. Der Kolonialminister Mr. Chamberlain erklärte sich einer Rekrutierung von Arabern aus dem Bezirke von Aden geneigt, lehnte aber, insolange sich nicht darüber eine klare Meinung in Südafrika gebildet habe, die Begünstigung einer eventuellen Chineseneinfuhr ab (26. Juni 1901, l. c. p. 74). Es erfloss sodann die Ordinance to provide for and regulate the Importation into Southern Rhodesia (Ordin. No. 18, 1901, p. 113 l. c.), welche auf die Erleichterung der arabischen Arbeitereinfuhr einerseits, den Schutz dieser Arbeiter andererseits abzielt. In Transvaal war nach Beendigung des Krieges eine Reduktion der Bergarbeiterlöhne der schwarzen Arbeiter von 33 Proz. beschlossen worden. Dies hatte eine Massenabwanderung der Kaffern zur

Folge (South Africa, Further Correspondence relating to the Affairs of the Transvaal and Orange River Colony, Cd. 1895, 1904, p. 12, 17, 29, 251, 269, 286, 306). Es entstand Arbeitermangel; nach Schätzungen betrug die Bevölkerung südlich vom Zambesi 6 Millionen Personen, wovon nur 1 Million Weisse. Nur ein Sechzehntel der Farbigen wurde als verfügbar erachtet, und man berechnete in Minenkreisen einen momentanen Ausfall von 91000 Arbeitskräften, der sich in 5 Jahren auf 300000 steigern würde. Die Bergwerkskammer von Johannesburg überreichte dem Kolonialminister im Januar 1903 einen Bericht, in welchem als Mittel zur Abhilfe empfohlen wurden: grösserer moralischer oder gesetzlicher Arbeitszwang auf die Eingeborenen, Ausdehnung des Anwerbegebietes, Einfuhr von Asiaten (Cd. 1895, p. 343). Es wurde zugleich betont, dass diese Arbeiter nach dem Vorgange Trinidads nur unter Regierungskontrolle unter Vertrag eingeführt und ihre völlige Heimsendung vorgesehen werden müsse. Die Zentralsektion der „Liga der Weissen“ bekämpfte energisch diese Forderung; sie wies auf die Unmöglichkeit hin, die ständige Niederlassung der Asiaten zu verhüten, die sich in Natal gezeigt habe (p. 294, 299), sowie auf das Vorhandensein eines grossen Arbeiterreservoirs im Norden des Zambesi. Aber die kleineren Landwirte in der weissen Bevölkerung bekämpften wieder die stärkere Inanspruchnahme der Kaffern seitens der Minenbesitzer aus Besorgnis vor Lohnsteigerungen in der Landwirtschaft (l. c. p. 32), und die Regierung lehnte das Ansinnen der Einführung eines Fronsystems unter den Schwarzen ab (p. 44). Am 2. Juli 1903 lehnte die Repräsentantenversammlung in Kapstadt und ebenso das Kapministerium den Vorschlag der Chineseneinwanderung ab (p. 54). Inzwischen entsandte die von den Minenbesitzern gebildete Labour Importation Association Herrn H. Ross Skonner zum Studium der chinesischen Einwanderung nach China, Japan, Korea, Australien und den Vereinigten Staaten und legte nebst dessen Bericht (l. c. p. 76) im Juli 1903 die Grundzüge einer Verordnung, betr. Chineseneinfuhr vor (p. 58, 59). Am 3. Juli beginnt die von der Regierung eingesetzte Enquete der Labour Commission, die am 19. November Bericht erstattet. Sie gelangt zu dem Schlusse: das gegenwärtige Defizit der Arbeiternachfrage betrage 129000 Personen, in den nächsten 5 Jahren werde es auf 196000 steigen, die in Zentral- und Südafrika nicht aufzutreiben seien. Der Gouverneur unterbreitet dem Kolonialamte am 5. Dezember 1903 (l. c. p. 120) einen Verordnungsentwurf der Chineseneinfuhr. Gleichzeitig wird der Protest der Ministerien der australischen Kolonien in der Bergwerkskammer abgewiesen; die Minen sollen nicht, wie ein Redner sich ausdrückt (l. c. p. 146), „mit dem Abschaum der lateinischen Rassen Europas“ bearbeitet werden. Einem Minenbesitzer, Mr. Creswell, der es versucht, weisse Arbeiter über Tage arbeiten zu lassen, wird brieflich aus hohen Minen- und Finanzkreisen erklärt, man befürchte bei der Einfuhr weisser Arbeiter ähnliche Zustände wie in Australien, „nämlich, dass die Vereinigung der arbeitenden Klassen so stark werden könnte, dass sie nicht bloss in der Lohnfrage, sondern auch in politischen Fragen das Heft mehr oder weniger in die Hände erhalten könnte, sobald Selbstverwaltung eingeführt würde“ (l. c. p. 171). Gouverneur Lord Milner erklärt nunmehr (3. Januar 1904, p. 176) dem Kolonialamte, dass die sinkenden Erträge der Eisenbahnen zu finanziellen Fehlbeträgen führen würden, wenn nicht wieder die normale Höhe der Goldausbeute erreicht würde. Im gesetz-

gebenden Rate von Transvaal war am 30. Dezember mit 22 gegen 4 Stimmen der Antrag Sir George Farrars angenommen, die Regierung zur Vorlage einer Verordnung aufzufordern (p. 315). Der Entwurf einer solchen wird am 4. Januar 1904 dem Kolonialamte übersendet (p. 318) und dieser im Februar umredigiert (Transvaal, Telegraphic Correspondence, Cd. 1898). Der Rückgang der Goldproduktion, die Steigerung des Defizits hält an, und am 13. Februar entscheidet sich Kolonialminister Mr. Lyttleton für die Chineseneinfuhr (Further Correspondence, Cd. 1899, p. 23). Am 19. Januar erfolgt die erste, vom 20. Januar bis 5. Februar die zweite Lesung der Verordnung. Sie wird in dritter Lesung am 10. Februar angenommen und am 12. März der königl. Entschluss, keinen Einspruch zu erheben, erteilt. Am 3. März werden dem Kolonialamte die Ausführungsreglemente unterbreitet und es beginnen die Verhandlungen des Kolonialamtes mit der chinesischen Gesandtschaft in London. Diese besteht auf Bestellung eines chinesischen Berufskonsuls, auf der Werbung der Arbeiter für bestimmte Minen und Heimsendung nach dem Auswanderungshafen (Further Correspondence, Cd. 2026, p. 4). Der Kolonialminister besteht Viscount Milner gegenüber darauf, dass die Lohnbestimmungen im Reglemente nicht die Wirkung haben sollen, den Lohn der Kaffern zu drücken; die ganze Massregel solle nur dem Arbeitermangel abhelfen (l. c. p. 46). Am 13. Mai wird der Vertrag, betr. die Chineseneinwanderung, mit China erledigt.

Durch die Verordnung werden nun erstens Bestimmungen getroffen, die den Zweck haben, die dauernde Niederlassung eingeführter Chinesen zu verhüten; zweitens Bestimmungen, die ein Einströmen der eingeführten Arbeiter aus dem Minengebiete des Witwatersrand in die benachbarten Kolonien oder das übrige Transvaal verbieten, und endlich drittens Massnahmen, die das Eindringen der Chinesen in die den weissen Arbeitern vorbehaltenen Berufe unmöglich machen sollen.

1) Die Absicht, die dauernde Niederlassung der chinesischen Arbeiter zu verhüten, wird durch folgende Massnahmen zu erreichen gesucht: Niemand darf chinesische Arbeiter in die Kolonie Transvaal einführen oder sie anstellen, wenn er nicht von der Regierung eine Konzession zur Einführung erhalten hat. Für jeden ohne Konzession, also gesetzwidrig eingeführten Arbeiter hat der Einführende eine Busse von 100 £ zu bezahlen und die Kosten der Rücksendung zu tragen. Eine solche Konzession darf nicht erteilt werden, wenn der Regierung nicht Kaution dafür gestellt wird, dass der Arbeiter nach Ablauf des Vertrages in seine Heimat zurückgeschickt wird. Ferner darf kein Arbeiter ohne Zustimmung des Importeurs an eine andere Person nach seiner Ankunft in Transvaal übertragen werden und auch dann nur an eine Person, die eine Regierungskonzession besitzt. Dagegen, dass der Arbeiter während der Arbeit sich im Lande ansiedle, wird durch Art. 14 die Massregel getroffen, dass keine Ausschanks-, Bergbau-, Handels-, Krämer-, Import-, Hausier- oder sonstige Konzession einem Arbeiter oder einer anderen Person zu Gunsten, oder als Agenten resp. Bevollmächtigten eines Arbeiters gewährt werden darf. Es ist verboten, dass ein Arbeiter eine Pacht erwerbe, direkt oder indirekt Haus-, Land-, baulichen oder Immobilienbesitz, eine Mynpacht, Claim, Schurf oder sonst ein Recht auf Mineralien oder Edelsteine besitze, sei es in seinem eigenen oder im Namen einer anderen Person zu deren Gunsten oder als deren Agent resp. Bevollmächtigter. Wird der chinesische Arbeiter ohne

Erlaubnisschein von einem Polizeimanne im Lande betroffen und weigert er sich, nach seiner Heimat zurückzukehren, so kann er nach Art. 22 ohne Verhaftsbefehl festgenommen, zu 10 £ Strafe oder 3 Monaten Gefängnis verurteilt und nach abermaliger Weigerung zwangsweise in seine Heimat zurückgesandt werden. Nach der Anschauung der Regierung (Further Corresp., Cd. 1941, p. 54) genügen diese Bestimmungen, um den unerlaubten Aufenthalt dem chinesischen Arbeiter, der ja nicht von der Luft leben könne, unmöglich zu machen.

2) Die Absicht, die chinesischen Arbeiter im Distrikt von Witwatersrand festzuhalten, sucht die Verordnung dadurch durchzuführen, dass die vom Gouverneur ernannten Arbeiterinspektoren nicht nur mit der Aufgabe betraut werden, die sanitären Interessen der Arbeiter wahrzunehmen, sondern dass in ihrem Bureau auch jeder vom Importeur mit den Arbeitern schriftlich abzuschliessende Vertrag in ihre Liste eingetragen werden muss. Erst durch die Registrierung erhält dieser Vertrag Rechtskraft. Hierdurch ist es dem Inspektor ermöglicht, Namen, Zahl und Betriebe zu kennen, in welchen chinesische Arbeiter angestellt worden sind. Jede Veränderung im Personalstatus ist dem Inspektor anzuzeigen. Ausserdem haben Importeur und Arbeiter Pässe zu lösen. Wenn Arbeiter sich von ihren Arbeitsstellen über eine englische Meile weit entfernen wollen, so müssen sie vom Arbeitgeber einen für höchstens 48 Stunden gültigen Erlaubnisschein lösen. Ein nach dem Verlauf von 48 Stunden ohne Erlaubnisschein angetroffener Arbeiter kann festgenommen, vor den Richter geführt und bestraft werden.

3) Um unmöglich zu machen, dass die ungelernte Arbeit, zu der allein die eingeführten Chinesen verwendet werden sollen, die ja als Ersatz der farbigen Arbeit gedacht sind, der gelernten Arbeit der Weissen Konkurrenz bereite, wird in einer Anlage ein Verzeichnis derjenigen Berufe gegeben, von denen die Chinesen ausdrücklich ausgeschlossen sein sollen.

Die zu dieser Verordnung erlassenen Reglemente (Further Correspondence, Cd. 2026) verlangen die ärztliche Untersuchung der Arbeiter bei ihrer Ankunft im Hafen von Durban, ihre Impfung, schreiben den Unternehmern bei Strafe von 50 £ die Fürsorge im Krankheitsfalle vor und verpflichten sie, durch 6 Tage der Woche den Arbeiter mit Arbeit zu versehen und zu entlohnen. Lohnabzüge oder Abzüge für bezogene Waren sind nicht gestattet. Das Lohnbuch ist dem Arbeitsinspektor vorzuzeigen. Jeder Arbeiter, der zur Stückarbeit nicht verwendet werden kann, ist im Taglohn nach den Sätzen der Bergwerkskammer vom Mai 1897, die seit Januar 1903 wieder in Kraft stehen, zu beschäftigen. Sollte aber binnen 6 Monaten nach Ankunft der Arbeiter im Witwaterdistrikt die Durchschnittsentlohnung eines Chinesen 50 sh. für 30 Arbeitstage nicht erreichen, so soll der Lohnsatz von 1 sh. auf 1 sh. 6 d. für jeden Arbeitstag erhöht werden. Die Arbeiter haben ferner das Recht, auf Kosten des Importeurs mit ihren Frauen und Kindern unter 10 Jahren zu kommen, und in diesem Falle muss für ihre Unterkunft vom Importeur Sicherheit gewährt werden. Die Frauen unterliegen denselben Pass- und Erlaubnisscheinbestimmungen wie die Männer. Die Arbeiter dürfen nach China zurück nur auf Schiffen, die zum Arbeitertransport konzessioniert sind, und zwar zu demselben Hafen zurück, in dem sie sich einschifften.

Das zwischen Grossbritannien und China am 13. Mai 1904 getroffene

Abkommen organisiert die Anwerbung in den chinesischen Häfen und die chinesische Konsularkontrolle in Transvaal. Die britische Regierung stellt auf ihre Kosten die Lokalitäten in den Häfen her, in denen die Auswanderungsagenturen zu installieren sind und in denen zugleich vom chinesischen Inspektor, einem Beamten, den der Taotai des Hafens ernennt, den Auswanderern im Verein mit dem britischen Konsularbeamten Auskunft erteilt und die Bestimmungen des Abkommens bekannt gegeben werden. Hier wird ferner Register über die Auswanderer geführt und in Gegenwart des Beamten der Vertrag unterzeichnet und die Auswanderer ärztlich untersucht. Andererseits steht es dem Kaiser von China frei, in Transvaal Berufskonsuln zu ernennen, ohne deren Genehmigung auch mit Zustimmung des Auswanderers die Ueberlassung eines solchen an einen anderen als den ursprünglich bestimmten Arbeitgeber ausgeschlossen ist. Die chinesische Regierung erhält zur Deckung der Inspektionsausgaben 3 mexikanische Dollars pro Auswanderer, wenn deren Gesamtzahl 10000 nicht erreicht und 2 $ für jeden weiteren Auswanderer aus demselben Vertragshafen. Für die sanitären Einrichtungen auf den Auswandererschiffen wird auf die ostindischen Gesetzesbestimmungen verwiesen.

7. Durchführung des Arbeiterschutzes. Das vorerwähnte russische Strafgesetzbuch enthält in seinen §§ 364—366 Bestimmungen über die Strafen und Bussen für Uebertretungen der gesetzlichen und reglementären Bestimmungen über Lohnzahlung, Zulassungsalter und Arbeitsdauer. Das Maximum der Strafen beträgt 3 Monate Haft bezw. 300 Rubel Busse mit der gesetzlichen Feststellung, dass bei Uebertretungen gegen die Trustgesetzgebung der Schuldige stets dann mit Haft zu bestrafen ist, wenn die Uebertretung zum dritten Male erfolgte oder, falls der Schuldige auch noch nicht vorbestraft wäre, wenn sein Vergehen eine Bewegung unter den Arbeitern hervorgerufen hat, die ein Einschreiten der Behörden zur Wiederherstellung der Ordnung zur Folge hatte.

## II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen. Ein belgischer Erlass vom 24. Oktober 1904 (Bull., Bd. III, S. 392) bezeichnet die zur Bekämpfung der Wurmkrankheit in den Kohlenbergwerken der Provinz Lüttich vorgeschriebenen sanitären Massnahmen, die genau den analogen Bestimmungen der preussischen und österreichischen Bergverwaltungsbehörden entsprechen.

Ein spanisches Dekret vom 12. Juli 1904 (Bull., Bd. III, S. 403) stellt neue Vorschriften auf über die bei Verwendung von Sprengstoffen in Bergwerken zu beobachtenden Vorsichtsmassregeln.

Durch Beschluss des russischen Ober-Industrie- und Bergrates vom 8./21. Mai 1903 (Bull., Bd. III, S. 440) wurden zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter eine Reihe von technischen Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Quecksilberbergwerken und Quecksilberhütten erlassen.

2. Chemische und gesundheitsgefährliche Industrie. Im Anschluss an das Vorgehen des Bundes wie der Kantone Zürich und Schaffhausen hat der Kanton Basel-Stadt durch Verordnung vom 31. Dezember 1903 (Bull., Bd. III, S. 451) die Verwendung von Bleiweiss bei öffentlichen Arbeiten probeweise für die Dauer von 3 Jahren verboten.

3. Textilindustrie. In Belgien wurden durch königl. Erlass vom 17. November 1904 (Bull., Bd. III, S. 392) die mit Hilfe von Strickrahmen betriebenen Stickerei- und Passementeriefabriken in die Reihe der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe aufgenommen.

4. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel. Eine in Ausführung der §§ 105b Abs. 1 und 105c der Gewerbeordnung erlassene Bekanntmachung der Hamburger Polizeibehörde vom 2. Dezember 1904 (Bull., Bd. III, S. 389) bestimmt, dass in Bäckereien am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste jedem Arbeiter von 8 Uhr vormittags des ersten Feiertages bis 9 Uhr abends des zweiten Feiertages eine ununterbrochene Ruhepause (demnach 37 Stunden) gewährt werden soll.

In Oesterreich wurde die zur Durchführung des Sonntagsruhegesetzes vom 16. Januar 1895 erlassene Handelsministerialverordnung vom 24. April 1895 durch Ministerialverordnung vom 20. August 1904 (Bull., Bd. III, S. 390) hinsichtlich der Zichorien-, Rüben- und Obstdarren, der Mineralölraffinerien und der Kartoffelstärkeerzeugung einer Aenderung unterworfen. Neu bewilligt wurde Sonntagsarbeit: 1) in Zichorien- und Rübendarren für das Reinigen und das Schneiden der Zichorienwurzeln und Rüben; 2) in der Paraffinerzeugung für das kontinuierliche Kühlen der Rohöle, für den Kristallisationsprozess, für die Trennung des Paraffins vom Oele, sowie für die Bedienung und Ueberwachung des Ausschwitzungsprozesses und 3) neu für die Kartoffelstärkeerzeugung, für die im Erlasse sub 51 angegebenen Verrichtungen. Für die unter die Ausnahmsindustrien neu aufgenommene Kartoffelstärkeerzeugung wurden dieselben Ersatzruhezeiten vorgeschrieben, wie diejenigen, die bisher schon für die Mineralölraffinerie obligatorisch waren.

Durch Erlass vom 24. Dezember 1904 (Bull., Bd. III, S. 407) wurde in Frankreich das im Erlasse vom 15. Juli 1893 enthaltene Verzeichnis der Industriezweige, für welche Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung der Arbeitsdauer und vom Verbote der Nachtarbeit bestehen, insofern abgeändert, als die bisher für Butterfabrikationsanlagen zulässigen Ausnahmen nunmehr auch auf Käsereien anwendbar sind.

5. Bekleidungs- und Reinigungsindustrie. Ein englischer Erlass vom 15. November 1904 (Bull., Bd. III, S. 413) überträgt auf die mit der Fertigstellung von Tafel-, Bett- und anderen Haushaltungslinnen zusammenhängenden Arbeiten die in § 49 des Factory and Workshop Act, 1901 vorgesehenen Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit für Frauen.

6. Handelsgewerbe. Das westaustralische Frühladenschlussgesetz vom 19. Februar 1902 (Bull., Bd. I, S. LI u. 537) wurde durch eine Novelle vom 16. Januar 1904 (Bull., Bd. III, S. 426) abgeändert. Der Begriff des Ladengeschäftes wurde wesentlich erweitert und damit auch der Kreis der geschützten Personen; gleichzeitig wurde aber ein neuer Begriff: „registrierter Kramladen“ in das Gesetz eingeführt, wurden die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Registrierung eines Geschäftes als Kramladen bestimmt und für solche Kramläden eine Reihe von Erleichterungen geschaffen. Die im Anhang I des Gesetzes von 1902 aufgeführten Handelszweige (Bull., Bd. I, S. 540), die hinsichtlich der Ladenschlusszeit eine Ausnahmebehandlung erfuhren, wurden nunmehr in 3 Gruppen abgeteilt (Bull., Bd. III, S. 428), von welchen jede einzelne eine besondere Regelung der Ladenschlusszeit erhielt.

Für Jugendliche, deren gesetzliche Arbeitsdauer 9 Stunden täglich beträgt, wurde die bisher zulässige 12-stündige Beschäftigung an einem Tage in der Woche auf $10^1/_2$ Stunden und das Maximum der Arbeitsstunden von 53 auf 52 reduziert. Endlich wurde die wöchentliche Arbeitsdauer der Kellner auf 56, der Kellnerinnen und des jugendlichen Personals auf 52 Stunden pro Woche limitiert.

7. Verkehrsgewerbe. Durch Erlass vom 23. November 1904 (Bull., Bd. III, S. 403) wurden in Frankreich für die bei der Fabrikation und der Reparatur von Segeln für die Ausrüstung von Schiffen zur grossen Seefischerei beschäftigten Kinder und Frauen Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitsdauer und die wöchentlichen Ruhetage im Sinne des Art. 5 des Erlasses vom 15. Juli 1893 bewilligt. Es dürfen demnach für diese Arbeiten durch die Bezirksinspektoren in dem ihrem Ermessen überlassenen Ausmasse Bewilligungen für Ueberstunden, zur Nacht- und Sonntagsarbeit erteilt werden.

Das norwegische Gesetz vom 9. Juni 1903, betr. die Kontrolle der Schiffe durch den Staat (Bull., Bd. III, S. 434) enthält in seinem Kap. VII Bestimmungen über die Schiffsbemannung und die Arbeitszeit. Diese Bestimmungen treten nunmehr ergänzend hinzu zu den Bestimmungen des Kap. IV des norwegischen Seegesetzes vom 20. Juli 1893 [1]). Soweit durch das Gesetz von 1903 Fragen des Arbeiterschutzes geregelt werden, lassen sich seine Bestimmungen wie folgt zusammenfassen: 1) das Zulassungsalter für Heizer und Kohlenträger auf den grossen Küstenfahrern beträgt 17 Jahre; 2) die Arbeitszeit zu Wasser wie zu Lande darf in keinem Falle 18 Stunden täglich, mit Einschluss der Mahlzeitpausen überschreiten; die Tagesarbeit zur See ist „nach hergebrachter Gewohnheit“ einzuteilen, die Arbeitszeit bei Löschungs- und Ladearbeiten hat sich nach dem Ortsgebrauche zu richten, soll aber, wenn sie länger als 10 Stunden täglich dauert, mit mindestens 40 Oer für jede weitere Stunde entlohnt werden; in gleicher Weise und unter Ansatz gleicher Zuschläge ist die Arbeitszeit für andere, während des Aufenthaltes im Hafen von der Mannschaft zu leistende Arbeiten geregelt; 3) die ununterbrochene Ruhezeit soll 8 Stunden betragen; während des Aufenthaltes im Hafen soll als Ruhezeit die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens gelten, dergestalt, dass entweder die während dieser Zeit geleisteten Arbeiten besonders zu entschädigen sind, oder dass die geleistete Arbeit von der Arbeitsleistung während einer entsprechenden Anzahl von Stunden bei Tage dispensiert; 4) enthält das Gesetz Bestimmungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Mannschaft.

### III. Gewerbegerichte und Einigungsämter.

In Argentinien wurde durch Erlass vom 20. Oktober 1904 (Bull., Bd. III, S. 390) die Grundlage zu einem Vermittlungsverfahren und der Schiedsrechtsprechung in Arbeitsstreitigkeiten gelegt. Die Einleitung des Vermittlungsverfahrens ist dem städtischen Polizeichef übertragen, der die interessierten Parteien bezw. deren Stellvertreter zu einer Versammlung einberuft und eine Einigung zu erzielen versucht. Wird die Vermittlung nicht angenommen, oder kommt kein Vergleich zu stande, dann bietet

---

1) Der Wortlaut des norwegischen Seegesetzes vom 20. Juli 1893 erschien in einer deutschen Uebersetzung von Pappenheim und Johanssen, Stuttgart, Enke, 1895.

der Beamte den Parteien seine Dienste als Schiedsrichter an. Die Parteien sind nicht verpflichtet, auf die Aufforderung des Beamten hin einen Vergleich abzuschliessen oder dem Schiedsspruche sich zu unterwerfen. Wird aber ein Vergleich abgeschlossen, oder nehmen die Parteien die Dienste des Beamten als Schiedsrichter an, so hat der Inhalt des Vergleiches bezw. des Schiedsspruches Rechtskraft, und die Parteien sind zu dessen Durchführung und Beachtung verpflichtet.

### IV. Gewerbeaufsicht und Arbeitsverwaltung.

Die spanische Arbeitsverwaltung wurde durch den königl. Erlass vom 12. Mai 1904 (Bull., Bd. III, S. 403) im Sinne einer weiteren Ausgestaltung der Lokalräte für Sozialreform ausgebaut.

Im Kanton Solothurn wurde durch Gesetz vom 27. November 1904 (Bull., Bd. III, S. 451) ein kantonales Gewerbe- und Fabrikinspektorat eingerichtet.

### V. Enqueten.

Ein Rundschreiben des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. August 1904 (Bull., Bd. III, S. 387) veranlasst bei den Regierungspräsidenten die Veranstaltung von Erhebungen für die geplante reichsgesetzliche Regelung der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden. Gleichartige Erhebungen sind auch in den anderen deutschen Bundesstaaten im Gange.

Durch Verfügung des Ministers des Innern und des Ministers für Ackerbau, Handel und Gewerbe vom 7. Juni 1904 (Bull., Bd. III, S. 431) wurde in Italien eine Kommission zum Studium der Fragen der Arbeitshygiene und der Arbeitsbedingungen in den Reisfeldern eingesetzt.

Durch Verfügung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 23. Februar 1904 (Bull., Bd. III, S. 430) wurde in Italien eine Kommission zum Studium der Fragen des Minimallohnes und der täglichen Arbeitsdauer eingesetzt.

Durch eine Verfügung des Finanzministeriums vom 15. März 1904 (Bull., Bd. III, S. 430) wurde ferner in Italien eine Kommission eingesetzt, der das Studium und die Ausarbeitung neuer Bestimmungen hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses der Angestellten der Staatssalinen übertragen wurde.

## Arbeiterversicherung.

### 1. Internationale Arbeiterversicherung.

Nach § 94 Z. 2 des deutschen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ruht das Recht auf Bezug der Rente, solange der berechtigte Ausländer nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; diese Bestimmung kann durch Beschluss des Bundesrates für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, ausser Kraft gesetzt werden. Diese Bestimmung des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes entspricht genau § 37 Abs. 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes.

Nachdem in den Niederlanden durch Erlass des Gesetzes vom 2. Januar 1901 (Bull., Bd. I, S. XXI und 296 ff.) die vorerwähnte Voraus-

setzung erfüllt wurde, hat der deutsche Bundesrat durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1903 (Bull., Bd. III, S. 315) die Bestimmungen über das Ruhen der Rente und über die Ausschliessung des Anspruches auf Hinterbliebenenrente für die Angehörigen des Königreichs der Niederlande ausser Kraft gesetzt.

Vorhin bereits sind solche Beschlüsse des Bundesrates unter dem 13. Oktober 1900 und 29. Juni 1901 ergangen und vom Reichskanzler mit Bekanntmachung vom 16. Oktober 1900 und 29. Juni 1901 veröffentlicht worden (Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, 1900, S. 740 und 1901, S. 450). Hiernach sind die Bestimmungen über das Ruhen der Rente ausser Kraft gesetzt für: 1) Dänemark, Ortschaft Damdrup; 2) Königreich der Niederlande; 3) das neutrale Gebiet von Moresnet; 4) Belgien, Arrondissements Lüttich, Verdier, Marsche, Bastogne; 5) das Grossherzogtum Luxemburg; 6) die Schweiz, Kantone Bern (nördlich und nordwestlich der Zihl und der Aare, vom Einfluss der Zihl abwärts gerechnet), Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell Ausser- und Inner-Rhoden; 7) die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie; 8) Russland, und zwar die zwischen der deutschen Reichsgrenze und Sosnowice gelegenen Ortschaften Alt-Sosnowice, Sinlče, Bogunja, Dembowo-Góra, Ostro-Gortea, Milowiče und Nioka; 9) das Königreich Italien.

## 2. Nationale Arbeiterversicherung.

### I. Krankenversicherung.

a) Allgemeine Krankenversicherung. In Preussen führte der Verlauf der wiederholten Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Aerzten zu einem vom 20. Februar 1904 datierten Erlasse des Ministers für Handel und Gewerbe (Bull., Bd. III, S. 4), der die §§ 45 und 56a des Krankenversicherungsgesetzes kommentiert und die Tendenz verfolgt, durch Festsetzung eines einheitlichen und raschen Verfahrens beim Uebernehmen der Befugnisse des Kassenvorstandes durch die Aufsichtsbehörde rechtzeitig eine hinreichende Anzahl von Aerzten den erkrankten Kassenmitgliedern zu sichern.

b) Einzelberufliche Krankenversicherung. Art. IV des reichsdeutschen Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Bull., Bd. II, S. XL ff. und 125 ff.) bestimmt, dass, soweit Knappschaftskassen in Frage kommen, durch eine mit Zustimmung des Bundesrates erlassene kaiserliche Verordnung ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Vorschriften des Gesetzes bestimmt werden kann (das Gesetz trat im übrigen mit dem 1. Januar 1904 in Kraft). Durch kaiserliche Verordnung vom 2. November 1903 (Bull., Bd. II, S. 486) wurde auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift für die preussischen Krankenkassen das Inkrafttreten derjenigen Bestimmungen, welche eine Aenderung der vorgeschriebenen Mindestleistungen enthalten, auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben, und durch kaiserliche Verordnung vom 7. November 1904 (Bull., Bd. III, S. 387) wurde dieser Inkrafttretungstermin auf den 1. Januar 1905 angesetzt.

## II. Unfallversicherung und Haftpflicht.

Durch königl. Erlass vom 28. Dezember 1904 (Bull., Bd. III, S. 398) wurde das Inkrafttreten des belgischen Gesetzes, betr. Schadenersatz für Betriebsunfälle, vom 24. November 1903 (Bull., Bd. II, S. XCII ff. und 632 ff.) auf den 1. Juli 1905 (6 Monate nach der Publikation des königl. Erlasses vom 23. Dezember 1904) angesetzt. Ausserdem wurden zur Ausführung des Art. 2, No. I, Abs. 11, Art. 11, 16, 20 und 38 Erlasse publiziert, auf Grund des Art. 38 des Gesetzes eine ständige Knappschaftskassenkommission eingesetzt (Erlass vom 24. Oktober 1904, Bull., Bd. III, S. 392) und das Verfahren bei der Erstattung von Unfallanzeigen geregelt (Erlass vom 20. Dezember 1904, Bull., Bd. III, S. 393).

Zu diesem Gesetze, betr. Schadenersatz für Betriebsunfälle, ist eine Reihe von Ausführungsbestimmungen erlassen worden. Ein Generalreglement vom 29. August 1904 (Bull., Bd. III, S. 320) regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Versicherungsgesellschaften mit fixen Prämien, deren Kautionsstellung, Reservefonds oder die obligatorischen Polizenbedingnisse, enthält ferner Bestimmungen über den obligatorischen Statuteninhalt der Betriebsversicherungskassen, über die mit der Rentenverwaltung betrauten Institutionen und setzt endlich die Voraussetzungen fest für die Aufhebung der einmal erteilten Genehmigung. — Der Erlass vom 30. August 1904 (Bull., Bd. III, S. 320) stellt die im Gesetze vorgesehenen medizinischen und pharmazeutischen Tarife auf.

Die Provinz Neubraunschweig hat unter dem 9. Mai 1903 (Bull., Bd. III, S. 414) ein Haftpflichtgesetz (englischer Typus) erlassen.

Eine vom 10. Dezember 1903 datierte Novelle zum Haftpflichtgesetze von Victoria (Bull., Bd. III, S. 425) führt eine Reihe von Fällen auf, in welchen das Fehlen einer schriftlichen Unfallanzeige einer Klage gegenüber nicht als Einrede geltend gemacht werden kann.

Das neuseeländische Gesetz, betr. die Entschädigung unfallbetroffener Arbeiter, von 1900, hat durch Novelle vom 23. November 1903 (Bull., Bd. III, S. 194) eine Reihe von Aenderungen erfahren. Vor allem wird durch die Novelle der Rechtsanspruch des Akkordarbeiters, auch bei Kontraktarbeiten, auf die Unfallentschädigung gesichert; sodann werden die Berufungssummen neu geregelt (50 £), werden die illegitimen Söhne und Töchter in den Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen einbezogen, und es wird endlich die Definition des Begriffes „Arbeitgeber“ in der Weise ergänzt, dass nunmehr auch die Agenten, Stellvertreter oder Rechtsbeistände dem Gesetze unterstehen.

Durch Gesetz vom 23. Dezember 1904 (Bull., Bd. III, S. 432) wurde das luxemburgische Unfallversicherungsgesetz vom 5. April 1902 (Bull., Bd. I, S. XX und 293) auf eine Reihe von weiteren, in Art. 2 der Novelle einzeln aufgeführten Industriezweigen ausgedehnt. Gleichzeitig wurde für alle Industriezweige — auch für solche, die schon bisher dem Gesetze unterstanden — das Anwendungsgebiet des Gesetzes erweitert: während nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes von 1902 der Unfallversicherungspflicht nur solche „Fabriken“ unterstanden, die regelmässig nicht weniger als 5 Arbeiter beschäftigten oder mechanische Triebwerke nicht bloss vorübergehend benutzten, erweitert die Novelle von 1904 den Begriff der Fabrik derart, dass darunter alle gewerblichen Unternehmungen fallen, in welchen die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen

in gewinnbringender Absicht ausgeführt werden. — In Ausführung des Gesetzes wurden aber durch Beschluss vom 23. Dezember 1904 (Bull., Bd. III, S. 434) diejenigen nur leichten Gefahren ausgesetzten Industriezweige bezeichnet, für welche die Unfallversicherungspflicht aufgehoben wird. Ausserdem wurden am 24. Dezember 1904 (Bull., Bd. III, S. 434) zwei Beschlüsse veröffentlicht, von welchen der eine die Anmeldung der infolge der Novelle von 1904 versicherungspflichtig gewordenen Betriebe, der zweite die Einreihung dieser Betriebe in die Gefahrenklassen behandelt, während ein ebenfalls vom 24. Dezember 1904 datiertes Rundschreiben (Bull., Bd. III, S. 434) die administrative Durchführung der Novelle regelt.

Zum luxemburgischen Unfallversicherungsgesetze (Bull., Bd. I, S. 293, Bd. II, S. 283) sind ferner zwei Ausführungsverordnungen erlassen worden. Die eine, Erlass vom 15. Mai 1903 (Bull., Bd. III, S. 347) regelt das Wahlverfahren bei der Wahl von Arbeitervertern, die andere, Erlass vom 12. August 1903 (Bull., Bd. III, S. 347) regelt die Geschäftsführung der Unfallversicherungsgesellschaft.

Zum russischen Haftpflichtgesetze vom 2. Juni 1903 (Bull., Bd. II, S. XCVII und 554) ist ein Reglement (Bull., Bd. III, S. 45) veröffentlicht worden, in welchem die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden bezeichnet werden, die Art der Führung der Register und Kontrollen über die dem Gesetze unterstehenden Betriebe geregelt, der Gang des Verfahrens nach Eintritt eines Unfalles bestimmt wird, und die den Inspektoren obliegenden Vermittlungs- und Auskunftspflichten bezeichnet werden.

Das schwedische Unfallversicherungsgesetz von 1901 (Bull., Bd. I, S. XXII und 307) ist durch Novelle vom 3. Juni 1904 (Bull., Bd. III, S. 349) dahin ergänzt worden, dass neben der obligatorischen Unfallversicherung bei einer Reichsversicherungsanstalt auch eine fakultative Krankenpflege- und Leibrentenversicherung zulässig sein soll.

### III. Alters- und Invaliditätsversicherung.

Das Alterspensionsgesetz von Victoria vom Jahre 1901 (Bull., Bd. I, S. 663) wurde durch Gesetz vom 9. Dezember 1903 (Bull., Bd. III, S. 423) einer Aenderung unterworfen. Von den lediglich auf die Verwaltung bezüglichen Aenderungen abgesehen, lassen sich die wichtigsten der dadurch geschaffenen Modifikationen wie folgt zusammenfassen:

1) Abgesehen von den im Hauptgesetze festgestellten Voraussetzungen für die Bewerbung um eine Altersrente müssen durch den Kommissar über jeden Gesuchsteller Erhebungen veranstaltet werden, und die Gewährung der Rente wird davon abhängig gemacht, dass diese Erhebungen die „Würdigkeit“ des Bewerbers ergeben.

Der Betrag der auszuzahlenden Renten wird mit £ 50 000 jährlich im Maximum limitiert. Ist diese Summe erreicht, so dürfen — den Fall einer parlamentarischen Spezialbewilligung ausgenommen — nur ebenso viele neue Renten bewilligt werden, als alte zu laufen aufhörten.

Durch Rundschreiben des italienischen Ministers des Innern vom 21. Juni 1904 (Bull., Bd. III, S. 431) wurden die niederen Angestellten der Provinzen und Gemeinden als beitragspflichtig zur Nationalkasse für Arbeiterinvaliditäts- und Altersversicherung erklärt.

/

# I. Gesetze und Verordnungen.

## I. Allemagne. Deutsches Reich.

### A. Reichsgesetze und Verordnungen.

#### a) Gesetze.

**Gesetz betr. Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuchs vom 12. Mai 1904.**

Art. 1. § 59 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (R.G.Bl. S. 175) wird, wie folgt, geändert.

I. Die Vorschriften in Abs. 1, 2 erhalten nachstehende Fassung:

Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes oder nach der Anmusterung erkrankt oder eine Verletzung erleidet, trägt der Reeder die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung. Vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 erstreckt sich diese Verpflichtung:

1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verletzung die Reise nicht antritt, bis zum Ablaufe von 26 Wochen seit der Erkrankung oder Verletzung;

2) wenn er die Reise angetreten hat, bis zum Ablaufe von 26 Wochen nach dem Verlassen des Schiffes.

Bei Verletzung infolge eines Betriebsunfalls werden die Fristen im Abs. 1 auf 13 Wochen beschränkt, im Falle der No. 2 jedoch nur, wenn der Schiffsmann das Schiff in einem deutschen Hafen verlässt, oder wenn er aus einem ausserdeutschen Hafen in die Krankenanstalt eines deutschen Hafens überführt wird. Die Verpflichtung des Reeders hört dem Verletzten gegenüber auf, sobald und soweit die Berufsgenossenschaft die Fürsorge übernimmt.

II. Im Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

Art. 2. I. Im § 61 Abs. 2 der Seemannsordnung werden die Worte „aus seinem Heuerverdienste“ ersetzt durch die Worte: „aus seinem Arbeitsverdienste als Schiffsmann“.

II. Hinter den zweiten Satz des § 61 Abs. 2 wird der folgende Satz eingeschoben:

Für Schiffsleute, die zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen angenommen sind, tritt in diesem Falle, sofern es für den Schiffsmann günstiger ist, an Stelle der vertragsmässigen Monatsheuer der gemäss § 10 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom Reichskanzler festgesetzte Durchschnittsbetrag des Monatslohns ohne Hinzurechnung des Werts der gewährten Beköstigung.

Art. 3. § 553 des Handelsgesetzbuchs wird, wie folgt, geändert:

I. Die Vorschriften in Abs. 1, 2 erhalten nachstehende Fassung:

Falls der Schiffer nach Antritt des Dienstes erkrankt oder eine Verletzung erleidet, trägt der Reeder die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung. Vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 erstreckt sich diese Verpflichtung:

1) wenn der Schiffer wegen der Krankheit oder Verletzung die Reise nicht antritt, bis zum Ablaufe von 26 Wochen seit der Erkrankung oder Verletzung;

2) wenn er die Reise angetreten hat, bis zum Ablauf von 26 Wochen nach dem Verlassen des Schiffes.

Bei Verletzung infolge eines Betriebsunfalles werden die Fristen im Abs. 1 auf 13 Wochen beschränkt, im Falle der No. 2 jedoch nur, wenn der Schiffer das Schiff in einem deutschen Hafen verlässt, oder wenn er aus einem ausserdeutschen Hafen in die Krankenanstalt eines deutschen Hafens überführt wird. Die Verpflichtung des Reeders hört dem Verletzten gegenüber auf, sobald und soweit die Berufsgenossenschaft die Fürsorge übernimmt.

II. Im Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1904 in Kraft.

## b) Verordnungen.

**1. Bekanntmachung, betr. den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen.** Vom 16. Januar 1904. (R.G.Bl. No. 2 ex 1904, S. 3.)

**2. Verordnung zur Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897** (R.G.Bl. S. 459), **betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.** Vom 17. Februar 1904. (R.G.Bl. S. 62.)

Art. 1. I. Der § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 459) erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung finden mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung:

1) auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im grossen erfolgt,

2) auf Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im grossen oder auf Bestellung nach Mass für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,

3) auf Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,

4) auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von weisser und bunter Wäsche im grossen erfolgt.

II. Im § 3 Abs. 1 treten an Stelle des 4. Absatzes folgende Bestimmungen: Den übrigen jugendlichen Arbeitern muss mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halb-

stündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt wird oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

III. Der § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im § 4 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattfindet, vor Beginn der Ueberarbeit einzutragen ist.

IV. Der § 8 erhält folgende Fassung: Auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschliesslich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

## B. Gesetze und Verordnungen der Bundesstaaten.

### 1. Königreich Preussen.

**1. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 31. Dezember 1903, betr. Aushänge in Ziegeleien.**

In allen Ziegeleien, die nicht nur vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, sind vom 1. Januar 1904 an auszuhängen:

1) die Bestimmungen unter I der Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 15. November 1903 (R.G.Bl. S. 286),

2) wenn sie Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen, der in der Anlage 8 zur Ausführungsanweisung der Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 (Min.Bl. d. i. V. S. 89) festgestellte Auszug und wenn sie jugendliche Arbeiter beschäftigen, der durch Anlage E dieser Ausführungsanweisung festgestellte und durch meinen Erlass vom 4. Dezember 1901 (Min.Bl. 1901 S. 357) ergänzte Auszug.

Die Grundsätze, nach denen zu entscheiden ist, ob eine Ziegelei als bloss vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben zu gelten hat, sind im Abschnitt III auf S. 29 der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 festgestellt.

In Ziegeleien, die nach diesen Grundsätzen als bloss vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben zu gelten haben, wird die nicht bloss vorübergehende Verwendung von Triebwerken, die durch elementare Kraft bewegt werden, nicht vorkommen. Die Verordnung vom 9. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 565) über die Ausdehnung der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung auf Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, wird daher in Ziegeleien kein Anwendungsgebiet finden. In allen Ziegeleien, die nur vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, sind deshalb Aushänge auf Grund der Gewerbeordnung oder der Bekanntmachung vom 15. November 1903 nicht erforderlich.

**2. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, vom 8. Januar 1904, betr. Vergiftungen durch Arsenwasserstoff.**

Neuere Untersuchungen haben abweichend von der bisher vielfach vertretenen gegenteiligen Annahme ergeben, dass arsenhaltige Säuren nicht nur unter der Einwirkung von Zink und Zinn, sondern auch unter derjenigen des Eisens Arsenwasserstoff entwickeln. Hiernach besteht die Gefahr der Arsenwasserstoffvergiftung auch für diejenigen Arbeiter, welche z. B. in Fabriken emaillierter Geschirre, in Verzinnungs-, Verzinkungs- und Verbleiungsanstalten Eisengegenstände zur Herstellung einer metallischen Oberfläche mit roher Schwefelsäure oder Salzsäure beizen.

Ebenso wie bei der Einwirkung arsenhaltiger Säuren auf Metalle bildet sich ausserdem Arsenwasserstoff bei der Auflösung arsenhaltiger Metalle, z. B. arsenhaltigen Zinkes, in Säuren.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir im Anschluss an den Runderlass vom 22. Oktober 1902, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Medizinalbeamten hierauf aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, auf die Verhütung der bei der Entwicklung von Arsenwasserstoff entstehenden Gefahren ihr besonderes Augenmerk zu richten.

**3. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe, vom 20. Februar 1904, an die Regierungspräsidenten, betr. Streitigkeiten zwischen Aerzten und Krankenkassen.**

Gelegentlich der Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Aerzten in Mühlhausen i. Th. und in Köln, in deren Verlauf ein Eingreifen der höheren Verwaltungsbehörden auf Grund des § 56a des Krankenversicherungsgesetzes erfolgt ist, habe ich die Wahrnehmung gemacht, dass die Regierungspräsidenten die Anstellung weiterer Aerzte verfügt haben, nachdem die Kassen eine Zeitlang überhaupt Aerzte oder doch eine der Zahl der Kassenmitglieder und ihrer zur ärztlichen Fürsorge berechtigten Familienangehörigen entsprechende Anzahl von Aerzten nicht zur Verfügung gehabt haben. Massgebend für diese abwartende Haltung ist zunächst die Erwartung gewesen, dass es den Kassen alsbald gelingen werde, weitere Aerzte zu gewinnen und damit eine ausreichende Fürsorge für die Erkrankten zu gewährleisten. Daneben hat die Meinung obgewaltet, dass eine Vermehrung der Aerzte von Aufsichts wegen nur gefordert werden könne, wenn Anträge der im § 56a des Gesetzes bezeichneten Art vorlägen. Infolgedessen ist den Kassen schliesslich für die Beschaffung der nach Auffassung der Aufsichtsbehörden noch fehlenden Aerzte eine ganz kurze Frist gesetzt worden. Die Kassen, die sich über das Eingreifen der Behörden bei mir beschwert haben, haben nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, dass zu dem Zeitpunkte, wo die zwangsweise Anstellung weiterer Kassenärzte angedroht worden sei, durch die inzwischen eingetretene Vermehrung der Kassenärzte der Notstand in der ärztlichen Behandlung der erkrankten Kassenmitglieder in der Hauptsache behoben, jedenfalls aber gegenüber dem Tag, an dem die bisherigen Aerzte ihre Tätigkeit eingestellt hätten, wesentlich abgeschwächt gewesen sei. Auch sei die gestellte Frist so kurz bemessen worden, dass jede Möglichkeit zur Gewinnung weiterer Aerzte von vornherein ausgeschlossen gewesen sei.

Um solche Unzuträglichkeiten bei etwaigen Streitfällen für die Folge zu vermeiden, erscheint ein frühzeitiges Eingreifen der Aufsichtsbehörden

unbedingt geboten. Dabei ist von der Erwägung auszugehen, dass, da die erkrankten Versicherten einen unbedingten Anspruch auf ärztliche Behandlung haben, der Kassenvorstand den ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn er es unterlässt, für die Bereitstellung ausreichender und angemessener ärztlicher Hilfe zu sorgen. Ihn zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, ist aber nach § 45 des Gesetzes Aufgabe der Aufsichtsbehörde, die, wenn der Kassenvorstand trotz einer an ihn ergangenen Aufforderung seine Verpflichtungen nicht erfüllt, gemäss § 45 Abs. 5 des Gesetzes die Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstandes selbst wahrnehmen kann. In Fällen der vorliegenden Art würde mithin die Aufsichtsbehörde berechtigt sein, an Stelle des Kassenvorstands mit den Aerzten Verhandlungen einzuleiten und Verträge zu schliessen. Um die Aufsichtsbehörde in diese Möglichkeit zu versetzen, ist es erforderlich, dass sie spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt, an dem die bisherigen Kassenärzte ihre Tätigkeit einzustellen beabsichtigen, an den Kassenvorstand die Aufforderung richtet, bis zu dem Tag, an dem das Vertragsverhältnis der bisherigen Aerzte sein Ende erreicht, nachzuweisen, dass eine bestimmt zu bezeichnende Anzahl von Aerzten für die Behandlung der erkrankten Mitglieder zur Verfügung stehe. Damit ist die Androhung zu verbinden, dass, wenn dieser Nachweis nicht erbracht werde, die Aufsichtsbehörde auf Grund des § 45 Abs. 5 des Gesetzes wegen Beschaffung der ärztlichen Hilfe das weitere selbst veranlassen werde.

Es wird zweckmässig sein, dass Sie das Verhalten der Aufsichtsbehörden in dieser Richtung genau überwachen und sich über alle Streitigkeiten zwischen Aerzten und Krankenkassen und die von den Aufsichtsbehörden ergriffenen Massnahmen Bericht erstatten lassen.

### 4. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Februar 1904, betr. die Berufskrankheiten der Petroleumarbeiter.

In den zur Gewinnung und Bearbeitung von Rohpetroleum bestimmten Anlagen Nordamerikas werden viele Arbeiter von spezifischen Krankheiten befallen, die zum Teil auf die in dem Rohpetroleum enthaltenen niedrig siedenden, bei gewöhnlicher Temperatur flüchtigen Kohlenwasserstoffe, zum Teil auf die ihm beigemengten hoch siedenden, paraffinähnlichen Verbindungen zurückgeführt werden.

Die leicht flüchtigen Kohlenwasserstoffe erzeugen, wenn sie unverdünnt eingeatmet werden, in leichteren Fällen rauschartige Benommenheit und übermässige Lustigkeit, in schweren Fällen Bewusstlosigkeit, blaue Verfärbung des Gesichts, starren Blick mit verengten Pupillen und Schaumbildung vor dem Munde. Die Kranken erholen sich in der Regel nach dem Zuführen frischer Luft bald völlig; in einzelnen Fällen jedoch erkranken sie noch hinterher an Lungenentzündung. Derartigen Erkrankungen sind unter anderem diejenigen Arbeiter ausgesetzt, welche zu Reinigungs- und anderen Arbeiten in die Tanks einsteigen.

Die hoch siedenden Oele des Rohpetroleums üben nachteilige Wirkungen auf die Haut aus. Häufige Benetzungen damit können zu einer langwierigen Entzündung der Talgdrüsen der Haut (Akne) führen. Die Entzündung ist zwar mit einer Störung des Allgemeinbefindens meist nicht verbunden, hält in der Regel aber so lange an, als die Benetzungen sich wiederholen. Dieser Hauterkrankung sind insbesondere die Arbeiter an den Petroleumpumpen und diejenigen Personen ausgesetzt, welche mit

den schwersten Petroleumrückständen in Berührung kommen. Häufige Reinigung des Körpers mit Seife soll meist eine Besserung des Hautübels herbeiführen und auch vorbeugend wirken.

Aehnliche Gesundheitsstörungen sind bei den Petroleumarbeitern anderer Länder beobachtet worden. Es ist deshalb, obwohl bestimmte Mitteilungen in dieser Hinsicht bisher nicht vorliegen, zu befürchten, dass sie auch in Deutschland vorkommen oder bei weiterer Entwickelung der Erdölindustrie vorkommen werden.

Ich ersuche Sie deshalb, die Gewerbeaufsichtsbeamten zu veranlassen, den dort etwa vorhandenen Anlagen dieser Art ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und durch sie feststellen zu lassen

1) ob, wo und in welcher Anzahl Betriebe zur Gewinnung oder Verarbeitung von Rohpetroleum bestehen;

2) von welcher Zusammensetzung das dortige Rohpetroleum ist;

3) wie hoch sich die Zahl der mit dem Rohpetroleum in Berührung kommenden Arbeiter beläuft;

4) in welcher Weise das Rohpetroleum gewonnen oder bearbeitet wird;

5) ob Erkrankungen beobachtet sind, die auf die Einwirkungen des Rohpetroleums zurückzuführen waren; zutreffendenfalls, von welcher Art diese Erkrankungen waren, wie lange sie gedauert und welchen Ausgang sie genommen haben;

6) ob und wo aus Anlass solcher Erkrankungen besondere Schutzmassregeln vorgeschrieben worden sind.

Da es nicht ausgeschlossen erscheint, dass ähnliche Berufskrankheiten auch in den Anstalten zur fraktionierten Destillation von Rohnaphta (Benzindestillationen), in Petroleumtanklagern und in Schmierölfabriken vorkommen, ersuche ich Sie, die gleichen Massregeln für diese Fabriken zu ergreifen.

Ihrem Berichte über das Ergebnis der Feststellungen sehe ich bis zum 1. Juni d. J. entgegen. In ihm wollen Sie die obigen 6 Fragen zuerst für die Anlagen zur Gewinnung und Bearbeitung von Rohpetroleum und sodann gesondert für die übrigen erwähnten Anlagen beantworten.

## 2. Königreich Sachsen.

**Ausführungsverordnung, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.** Vom 30. November 1903.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (R.G.Bl. S. 113), wird hierdurch folgendes verordnet:

§ 1. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft, untere Verwaltungsbehörde die Amtshauptmannschaft und in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, Gemeindebehörde in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in den mittleren und kleinen Städten der Stadtgemeinderat, auf dem Lande der Gemeinderat.

Polizeibehörde und Ortspolizeibehörde ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft, mit der Massgabe, dass der Bürgermeister der mittleren und kleinen Städte, ferner die Gemeindevorstände und die Gutsvorsteher Ortspolizeibehörde im Sinne der §§ 10 und 11 jenes Gesetzes sind.

Schulaufsichtsbehörde ist die Bezirksschulinspektion.

§ 2. Die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, die als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, setzt voraus, dass der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die vorgeschriebene schriftliche Anzeige erstattet hat.

Ungenügende Anzeigen sind von der Behörde zur Verbesserung und Vervollständigung zurückzugeben.

§ 3. Die Beschäftigung eines Kindes ist nur gestattet, wenn dem Arbeitgeber zuvor für dasselbe die vorgeschriebene Arbeitskarte eingehändigt worden ist.

Die Arbeitskarten sind von den Ortspolizeibehörden unter Verwendung des von dem Ministerium des Innern hierfür bestimmten Formulars auszustellen.

§ 4. Die Herstellung der Formulare wird in dem Umfange des Bedarfs der sächsischen Behörden von der von dem Ministerium des Innern damit beauftragten Druckerei, der Vertrieb der Formulare aber von dem Gendarmerie-Wirtschaftsdepot besorgt.

Die Ortspolizeibehörden haben ihren Bedarf an Arbeitskarten gegen portofreie Einsendung des für jede Karte zu berechnenden baren Verlags, der demnächst festgestellt wird, von dem Gendarmerie-Wirtschaftsdepot zu beziehen.

§ 5. Die Ausstellung einer Arbeitskarte setzt voraus, dass der gesetzliche Vertreter des Kindes den erforderlichen Antrag stellt oder ihm zustimmt, oder dass die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzt hat.

Der Altersnachweis ist durch Beibringung einer Geburtsbescheinigung des Kindes zu führen. Derselben bedarf es nur dann nicht, wenn für das Kind schon früher eine Arbeitskarte ausgestellt worden ist und diese vorgezeigt wird.

§ 6. Wird die Arbeitskarte an Stelle einer früher ausgestellten Karte erteilt, so ist dies in der neuen Arbeitskarte auf der Rückseite unter „Bemerkungen" mit Angabe des Umstandes, dass sie verloren gegangen oder vernichtet, oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt oder infolge veränderter Arbeits- oder Aufenthaltsverhältnisse unbrauchbar geworden ist, zu vermerken. Die vorgelegten unbrauchbar gewordenen Karten sind zu kassieren.

§ 7. Die Ortspolizeibehörden haben über die von ihnen ausgestellten Arbeitskarten Verzeichnisse nach dem unter ⊙ beigefügten Formulare zu führen und am Ende eines jeden Kalenderjahres abzuschliessen.

Die Nummer der Arbeitskarte muss mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses übereinstimmen. Die Aushändigung der Arbeitskarte hat nicht an das Kind, für das sie bestimmt ist, sondern nur an den gesetzlichen Vertreter desselben oder an den Arbeitgeber, und zwar nicht eher zu erfolgen, bis der vorgeschriebene Eintrag in das Verzeichnis vollständig bewirkt ist.

§ 8. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1903 wie auch der gegenwärtigen Verordnung ist neben den Gewerbepolizeibehörden den hiermit besonders beauftragten Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen Den letzteren steht bei Ausübung dieser Aufsicht das Recht zu jederzeitiger Revision der gewerblichen Betriebe zu. Auch ist ihnen auf Verlangen das von den Ortspolizeibehörden über die ausgestellten Arbeitskarten geführte Verzeichnis zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Amtshauptmannschaften können in einzelnen Fällen die Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten, die Gemeindevorstände und die Gutsvorsteher mit der Aufsichtsführung beauftragen.

In Privatwohnungen, in denen ausschliesslich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur vorgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

Es folgt das Formular, welches mit dem dem Königl. preussischen Ministerialerlass, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. November 1903 beigefügten Formular II [1]) bis auf folgende Abweichungen übereinstimmt: in Spalte 2 heisst es „des Kindes" statt „des Inhabers oder der Inhaberin der Arbeitskarte", in Spalte 4 heisst es „nach Ergänzung dieser Zustimmung" statt „nach Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters", und Spalte 5 lautet „Gewerblicher Betrieb, in dem das Kind beschäftigt werden soll".

## 3. Königreich Württemberg.

**Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Umlegung und den Einzug der Beiträge zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vom 1. Dezember 1903.** (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, No. 36, 1903, S. 531.)

---

1) Vgl. Bull., Bd. II, S. 497.

## 4. Grossherzogtum Baden.

### 1. Verordnung, Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.
Vom 30. Dezember 1903.

§ 1. Die nach dem Reichsgesetze den Behörden zugewiesenen Aufgaben sind folgendermassen wahrzunehmen:

1) diejenigen der unteren Verwaltungsbehörde durch das Bezirksamt;
2) diejenigen der Schulaufsichtsbehörde durch die Kreisschulvisitatur;
3) diejenigen der Ortspolizeibehörde durch den Bürgermeister, in den Gemeinden mit Staatspolizei durch das Bezirksamt;
4) diejenigen der Gemeindebehörde durch den Bürgermeister;
5) diejenigen der höheren Verwaltungsbehörden durch den Landeskommissär;
6) diejenigen der Polizeibehörde durch das Bezirksamt.

§ 2. Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Reichsgesetzes regelt das Ministerium des Innern, soweit erforderlich im Benehmen mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

§ 3. Die in § 17 Abs. 2 des Reichsgesetzes vorbehaltenen Polizeiverordnungen sind im Wege der bezirks- und ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen.

§ 4. Die Zuständigkeitsbestimmungen, welche sich zum Vollzug des Reichsgesetzes, insbesondere zur Ausführung der auf Grund desselben erlassenen Bundesratsverordnungen etwa noch weiter als notwendig ergeben sollten, erlässt das Ministerium des Innern.

### 2. Verordnung, betreffend den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren. Vom 29. Februar 1904.

Auf Grund der §§ 108 Ziffer 5 und 116 des Polizeistrafgesetzbuches, § 120 a bis c und e Absatz 2 der Gewerbeordnung wird zur Sicherung der bei Bauarbeiten beschäftigten Personen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit das Nachstehende verordnet:

#### I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die an der Leitung oder Ausführung von Hoch- oder Tiefbauten als Bauherren, verantwortliche Bauleiter oder Unternehmer, Baumeister, Bauführer, Bauhandwerker, Aufseher oder Arbeiter beteiligten Personen sind verpflichtet, auch soweit in dieser Verordnung besondere Vorschriften nicht gegeben sind, ihre Aufmerksamkeit darauf gerichtet zu halten, dass Unglücksfälle auf der Arbeitsstelle und in deren Gefahrenbereich sowie Schädigungen der Gesundheit der auf der Arbeitsstelle beschäftigten Personen vermieden werden, soweit dies bei gewissenhafter Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach der Natur des Baubetriebes möglich ist.

#### II. Vorschriften zur Verhütung von Unfällen.

1. Abbrucharbeiten.

§ 2. Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, auch nach Brandfällen, von Brücken, Durchlässen, Schleusen, Stütz- und Futtermauern und ähnlichen Bauwerken darf nur unter sachverständiger Leitung erfolgen.

Ein Umwerfen von ganzen Wänden, von Schornsteinen oder sonstigen grösseren Gebäudeteilen ist nur ausnahmsweise und nur unter Aufsicht, sowie unter Beobachtung der durch die Verhältnisse gebotenen Vorsichtsmassregeln gestattet. Sprengungen dürfen ohne besondere bezirksamtliche Erlaubnis nicht vorgenommen werden.

Die Sicherung von Bauwerken, welche durch den Abbruch anstossender Bauteile ihre Stütze verlieren, ist rechtzeitig durch Abspriessung und nötigenfalls durch Unterfangen der Fundamente zu bewirken.

Es ist verboten, Arbeiter bei Abbrucharbeiten so zu beschäftigen, dass sie ungeschützt übereinander stehen.

2. Baugruben und Ausschachtungen.

§ 3. Baugruben, Gräben und dergleichen müssen entweder eine der Standfähigkeit des Materials entsprechende Abböschung erhalten oder sachgemäss abgesteift werden.

Das Unterhauen von Erdwänden ist verboten.

Unter überhängenden Erd- oder Felswänden darf nicht gearbeitet werden.

Neben vorhandenen Bauwerken sind die neuen Fundamente und der hierzu nötige Baugrubenaushub mit besonderer Vorsicht und nur nach Vornahme der nötigen Absteifungen und Abspriessungen, sowie nach sachgemässer, den technischen Anforderungen entsprechender Sicherung vorhandener Fundamente durch Untermauerung oder Herstellung von Stützmauern auszuführen.

Gruben und Ausschachtungen von grösserer Ausdehnung dürfen erst dann hinterfüllt werden, wenn die zur Verspannung dienenden Konstruktionen, wie Zwischenwände, Abdeckung mit Trägern oder Gewölben und dergleichen schon ausgeführt sind.

Brunnenschächte müssen — ausgenommen in standfestem Gebirge — bei einer grösseren Tiefe als 1,5 m ausgeschalt werden.

In Brunnenanlagen, Abortgruben, Kanäle und dergleichen darf erst eingestiegen werden, nachdem festgestellt worden ist, dass in der Grube genügend Sauerstoff zum Atmen vorhanden ist.

### 3. Kalkgruben und Vertiefungen.

§ 4. Kalkgruben und andere den Verkehr auf der Baustelle gefährdende Vertiefungen sind entweder mit einem Dielenbeschlag sicher abzudecken oder mit einer festen Brustwehr zu umgeben.

### 4. Gerüste.

§ 5. Alle Rüstungen, sowohl stehende als auch hängende oder auf sogenannten Auslegern aufgeführte, müssen nach fachmännischen Grundsätzen und nach Art und Umfang dem jeweiligen Zweck entsprechend in genügender Festigkeit hergestellt und unterhalten werden.

Alle bei der Herstellung von Gerüsten zur Verwendung kommenden Materialien und Gerätschaften, insbesondere Rüsthölzer, Stangen, Streichen, Bretter, Leitern, Verbindungsmaterialien, Aufzugsgeräte und dergleichen müssen sich stets in gutem und gebrauchsfähigen Zustand befinden.

§ 6. Die Gerüstständer müssen mit Neigung nach der zu berüstenden Gebäudewand und genügender Sicherung gegen Senkung entweder in die Erde eingegraben oder auf Unterlagen (Schwellen und dergleichen) sicher und unverrückbar befestigt werden. Die Gerüste müssen mit den nötigen Streichstangen versehen und letztere durch entsprechende Verbindungskonstruktionen (Klammern, Seile, Gerüstketten und dergleichen) in ihrer Lage gesichert werden.

Zur Verhütung von Verschiebungen der Gerüste müssen hinreichend starke Diagonalverstrebungen und Spriessen angebracht werden.

Die Aufstellung von Windevorrichtungen (Aufzugsmaschinen) ist nur auf solchen Gerüsten zulässig, deren Tragfähigkeit durch starke Ständer von ganzer Höhe oder durch kunstgerechte Verbindungen gewährleistet wird.

An Regenabfallröhren, Blitzableitungen und dergleichen dürfen Gerüste nicht befestigt werden.

§ 7. Die Gerüste sind so abzudecken, dass sie ohne Gefahr begangen und benützt werden können. Die zum Belegen der Gerüste benützten Dielen müssen eine ihrer Belastung entsprechende Stärke haben, dicht aneinander und so verlegt werden, dass das Aufkippen oder Ausweichen derselben unmöglich und das Herabfallen von Baumaterialien verhütet wird.

Alle Gerüstgeschosse, auf welchen gearbeitet wird oder welche von Arbeitern begangen werden müssen, sind mit gehörig befestigten Brustwehren und an den Bretterbelag dicht anschliessenden, etwa 30 cm hohen Bordbrettern zu versehen.

Die Gerüste, Laufpritschen, Treppen und dergleichen sind von Bauschutt und Materialabfällen möglichst frei zu halten.

§ 8. Vor dem Aufbringen der zweiten und jeder folgenden Balken- oder Trägerlage in einem Neu- oder Umbau ist die unter der aufzubringenden Lage befindliche Balken- oder Trägerlage mit sicherem Dielenbelag dicht abzudecken oder auszuschalen. Die unter der vollständig überdeckten oder ausgeschalten Lage befindlichen Balken- oder Trägerlagen müssen an den zur Arbeit oder zum Verkehr dienenden Stellen sichere Laufgänge von wenigstens 1 m Breite haben.

Bei grösseren Bauten ohne Scheidewände ist die Abdeckung in einer Breite von wenigstens 2 m möglichst längs der Umfassungsmauern anzubringen. Werden Arbeiter im Innern solcher Bauten beschäftigt, so müssen sie durch sichere Abdeckungen gegen Absturzgefahr und gegen das Herabfallen von Gegenständen geschützt werden.

§ 9. Bei inneren Mauergerüsten sollen Gerüstböcke in der Regel nur dann zur Verwendung kommen, wenn ein festes Gerüst nicht angelegt werden kann. Die Böcke müssen jedenfalls eine sichernde Bretterunterlage erhalten und miteinander durch Steifen verbunden werden. Die Aufstellung mehrerer Bockgerüste übereinander ist verboten.

Die Gerüste für Innenarbeiten von Gipsern, Stukkateuren, Malern und dergleichen müssen so hergestellt werden, dass Sicherheit für die auf und unter denselben verkehrenden Personen geschaffen ist.

§ 10. Hänge- oder Rahmengerüste sind nur für kleinere Reparaturarbeiten zulässig; diese Gerüste sind jedenfalls an der Aussen- und Innenseite in entsprechender Höhe mit einer Rückstange einzufassen.

Fliegende Gerüste müssen im Innern der Gebäude sicher befestigt, an der Aussenseite mit einer ungefähr 0,30 m hohen Bordwand und mit Rücklehnen versehen werden und dürfen nicht mit grösseren Mengen von Baumaterialien belegt werden.

§ 11. Alle Teile des Gerüstes, das zu dem Gerüst verwendete Bindezeug, die Aufzugsvorrichtungen mit ihrem Tauwerk und sonstigen Zubehör müssen von Zeit zu Zeit sorgfältig untersucht und auf ihre Haltbarkeit geprüft werden; insbesondere ist diese Prüfung vor Beginn der Arbeit im Frühjahr vorzunehmen bei solchen Gerüsten, welche im Winter längere Zeit unbenützt geblieben sind.

Vorgefundene Mängel sind alsbald zu beseitigen. Schadhafte Materialien sind auszuwechseln, ehe das Gerüst in Benützung genommen wird.

Die Arbeiter haben das zu verwendende Rüstungsmaterial sorgfältig zu prüfen und von Mängeln desselben oder der Gerüste, die zu ihrer Kenntnis gelangen, ungesäumt ihrem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zwecks Beseitigung der Mängel Anzeige zu erstatten.

§ 12. Uebermässige Belastungen der Gerüste sind verboten.

Den Arbeitern ist jede eigenmächtige Aenderung an den Gerüsten, insbesondere das Herausnehmen von Klammern, Hölzern, das Entfernen von Bindezeug, Schutzdielen oder sonstigen Sicherungen verboten, soweit es sich nicht um eine zur sofortigen Beseitigung eines Mangels notwendige kleinere Aenderung handelt.

§ 13. Arbeiter, welche mit Schwindel, Fallsucht, Krämpfen, Schwerhörigkeit oder starker Kurzsichtigkeit behaftet sind, haben dies vor Antritt der Arbeit dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten anzuzeigen. Solche Personen dürfen zu Arbeiten an gefährlichen Stellen, auf Gerüsten, Leitern und dergleichen nicht verwendet werden.

§ 14. Insoweit dies im Einzelfall, insbesondere bei Bauten von erheblicher Grösse oder Höhe, erforderlich erscheint, kann das Bezirksamt verlangen, dass vor der Aufstellung des Baugerüstes unter Vorlage von Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen besondere baupolizeiliche Erlaubnis erwirkt werde.

### 5. Leitern.

§ 15. Die Bäume und Sprossen der Gerüstleitern müssen aus gesundem, nicht überspänigem Holz bestehen und von genügender Stärke sein. Nach ihrer Aufstellung müssen die Leitern so befestigt werden, dass sie weder unten abrutschen noch oben überschlagen oder ausweichen können. Die Leitern müssen den Austritt entsprechend, in der Regel mindestens 1 m, überragen und gegen das Durchbiegen und seitliche Schwanken fest, nötigenfalls kreuzweise, abgesteift werden. Die Leitern dürfen nicht so übereinander aufgestellt werden, dass herunterfallende Gegenstände den unteren Leitergang treffen können.

Leitern dürfen nicht durch über die Bäume genagelte Lattenstücke geflickt werden. Fehlende Sprossen sind sofort in geeigneter Weise zu ersetzen; sich drehende Sprossen sind festzumachen. Leitern dürfen zum Materialtransport nicht benützt werden.

### 6. Laufpritschen.

§ 16. Laufpritschen oder provisorische Treppen müssen von sicherem Bestand sein sind in einer solchen Breite anzulegen, dass sie das Ausweichen zweier Personen bequem gestatten, und sind mit festem Geländer zu versehen.

### 7. Oeffnungen.

§ 17. Alle Oeffnungen in den Balken- oder Trägerlagen, in Gewölbedecken und Dächern, insbesondere solche der Treppen, Lichtschächte und Aufzüge sind mit festem Geländer einzufriedigen oder mit Dielen sicher zu überdecken. Oeffnungen von Türen oder Fenstern, welche zu nicht abgedeckten Räumen oder ins Freie führen, sind entweder dicht mit Brettern abzuschliessen oder in geeigneter Weise fest und sicher abzusperren.

Die Balkenlagen, auf oder über denen gearbeitet wird, müssen mit Dielen sicher und soweit abgedeckt sein, dass sich genügend breite Arbeitsbühnen ergeben.

### 8. Dacharbeiten.

§ 18. Zur Sicherung der Dacharbeiten bei Neu- oder Umbauten muss je nach Bedarf entweder das vorhandene Baugerüst auf dem obersten Gerüstgang und zwar, soweit es das vorhandene Gerüst zulässt, nicht tiefer als 0,40 m unter dem Hauptgesims, in ganzer Breite mit Brettern dichtschliessend abgedeckt und an der Aussenseite mit einer mindestens 1 m hohen Bordwand, oder mit einer mindestens 0,30 m hohen Bordwand, über welcher in entsprechender Höhe eine Rückstange angebracht sein muss, versehen sein, oder aber es müssen anderweitige genügende Vorkehrungen zur Sicherung gegen Absturz von Menschen und Materialien

getroffen werden. Wird ein Schutzgerüst (z. B. Fanggerüst) angebracht und liegt dasselbe tiefer als 0,50 m unter dem Hauptgesims oder ladet es über dieses nur wenig aus, so ist die Bordwand entsprechend höher herzustellen. Für fachgemässe Abdeckung ist der Unternehmer der Dacharbeiten verantwortlich.

Bei Ausführung gefährlicher Dacharbeiten an Türmen, steilen Dächern oder bei Arbeiten an Dachrinnen müssen seitens der Arbeiter Sicherheitsgürtel und die dazu erforderlichen starken Leinen angewendet werden.

Schneefänge sollen so angelegt werden, dass sie auch zur Sicherung der Dacharbeiter geeignet sind.

Bei hohen und steilen Dächern sollen, sofern die Dachbedeckung hierzu geeignet ist, in entsprechenden Abständen gut befestigte, starke Leiterhaken angebracht werden.

Neueindeckungen von Glasdächern dürfen in der Regel nur ausgeführt werden, wenn unter denselben sich ein entsprechendes, tragfähiges Gerüst mit Dielenbelag befindet. Ist die Deckung in einzelnen Fällen nur von oben möglich, so ist ein entsprechend unterstütztes Gerüst anzubringen, welches nicht auf dem Sprossenwerk des Daches aufgelagert werden darf.

Ausbesserungen von Glasdächern dürfen nur von zweckentsprechenden Gerüsten oder von befestigten Leitern aus vorgenommen werden. Sicherheitsgürtel und -Leinen müssen zur Verfügung stehen.

9. Sonstige Sicherungsvorschriften.

§ 19. Zufahrten und Zugänge zu den Baustellen, sowie Durchfahrten und Durchgänge durch in der Ausführung begriffene Bauten müssen in geordnetem, sicherem Zustand erhalten werden, insbesondere sind diese Teile der Baustelle gegen das Herabfallen von Gegenständen zu sichern.

§ 20. Beim Aufbringen, Aufwinden, Auffahren oder Abbringen von Rüstungs- oder Baumaterial haben sich die Arbeiter so aufzustellen, dass sie bei einem Bruch der Aufzugsvorrichtungen oder ähnlichen Zufälligkeiten nicht zu Schaden kommen können. Besonders ist darauf zu achten, dass während des Aufziehens sich niemand unter den aufzuziehenden Gegenständen aufhält.

Zur Bedienung der Maschinen sollen nur erfahrene Arbeiter verwendet werden.

§ 21. Die zur Materialförderung dienenden Leitseile müssen mit Doppelhaken, die Winden mit Sperrvorrichtung, alle Aufzugsmaschinen mit Sicherheitskurbeln versehen sein.

§ 22. Bau- und Gerüstmaterialien oder sonstige Gegenstände dürfen von den Gerüsten nicht herabgeworfen werden. Nur ausnahmsweise darf es beim Abrüsten dann geschehen, wenn nach vorherigem Zuruf seitens des Herabwerfenden festgestellt ist, dass sich niemand im Gefahrenbereich der Abwurfstelle befindet, und wenn gleichzeitig eine Sicherheitswache aufgestellt ist.

§ 23. Die Baustelle und namentlich die Zugänge zu derselben müssen bei mangelndem Tageslicht so lange genügend künstlich beleuchtet werden, als Arbeiter im Bau oder auf der Baustelle sich befinden. Bei Dunkelheit ist den Arbeitern das Betreten der nicht hell beleuchteten Teile der Bau- oder Arbeitsstelle verboten.

An Hochbauten soll, abgesehen von Innenarbeiten, bei künstlichem Licht in der Regel nicht gearbeitet werden.

§ 24. In der Zeit nach Beendigung und vor Aufnahme der regelmässigen Arbeit soll die Vornahme von Arbeiten auf der Baustelle und das Betreten der Gerüste durch Arbeiter unterbleiben.

Müssen in der gedachten Zeit Arbeiten ausnahmsweise und aus besonderen Gründen vorgenommen werden, so muss eine für Einhaltung der Schutzvorschriften verantwortliche Aufsichtsperson die Arbeiten leiten.

Unbefugten ist der Zutritt zu den Baustellen verboten. Dies ist durch Warnungstafeln, welche an den Zugängen anzubringen sind, bekannt zu geben.

§ 25. Sollen bei Glatteis, Frost- oder Schneewetter Bauarbeiten vorgenommen werden, so müssen die zu begehenden Gerüstbretter, Laufbahnen und -Pritschen, Treppen und dergleichen mit Sand bestreut werden. In gleicher Weise sind die oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen, Eisenschienen und dergleichen zu bestreuen.

Bei Glatteis dürfen Bauarbeiten nur an solchen Stellen vorgenommen werden, an denen eine Gefahr für die am Bau beschäftigten Personen ausgeschlossen ist.

§ 26. An jedem Neubau, Werkplatz und auf jeder Arbeitsstelle, an welcher mehr als zehn Arbeiter beschäftigt werden, sowie bei solchen Bauten, welche mehr als 1 km von der nächsten Apotheke entfernt ausgeführt werden — in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der beim Bau beschäftigten Arbeiter — müssen die als Aufseher, Poliere oder Vorarbeiter angestellten Personen sich im Besitz von Verbandpäckchen befinden, welche

wenigstens je zwei Stück Verbandstoff, eine Binde und eine Sicherheitsnadel enthalten. Es sind stets einige Verbandpäckchen vorrätig zu halten und an einem sicheren, den Arbeitern bekannt zu gebenden, leicht zugänglichen Ort reinlich aufzubewahren.

## III. Vorschriften zum Schutz der Gesundheit.

### 1. Baubuden.

§ 27. Auf jeder grösseren Hochbaustelle ist vom Beginn der Arbeit bis zur entsprechenden Benützbarkeit und Instandsetzung der Räume im Gebäude selbst für die Arbeiter zur Benützung während der Arbeitspausen zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Essgeschirr ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend belichteter, lüftbarer und dicht überdachter Unterkunftsraum (Baubude) zur Verfügung zu stellen.

Diese Baubude muss genügend gross sein und ausreichende Gelegenheit zum Sitzen und zur Einnahme von Mahlzeiten bieten. Die Bauhütte soll eine mittlere Höhe von wenigstens 2,20 m haben, mit einer verschliessbaren Tür und mit einem festen, aus Dielen gefertigten Fussboden versehen und in der kälteren Jahreszeit heizbar sein. Auf jeden auf der Baustelle dauernd beschäftigten Arbeiter soll eine Fläche von wenigstens 0,75 qm entfallen. Baumaterialien oder Arbeitsgeschirr sollen in dem Raum nicht gelagert werden.

Die Baubude muss in reinlichem Zustand gehalten werden.

Das Bezirksamt kann von der Verpflichtung zur Erstellung einer Baubude befreien, wenn hierzu besondere Gründe vorliegen.

Werden den Arbeitern im Innern des Baues oder in anderen bereits vorhandenen Gebäuden Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt, so finden auf dieselben die vorstehenden Vorschriften für Baubuden sinngemässe Anwendung.

§ 28. Bei Tiefbauten soll eine den Vorschriften in § 27 entsprechende Baubude errichtet werden, wenn dies nach den vorliegenden Verhältnissen tunlich und für die Arbeiter nötig erscheint.

Die Errichtung muss erfolgen, wenn dies seitens der Baupolizeibehörde verlangt wird.

### 2. Aborte.

§ 29. Auf allen Neu- und grösseren Umbaustellen muss vor Inangriffnahme des Baues an einer von der Strasse abgewendeten und von dieser, sowie der Baubude und den benachbarten Gebäuden möglichst entfernten Stelle ein allseitig dicht umschlossener und abgedeckter, mit verschliessbarer Türe versehener, genügend belichteter Notabort erstellt werden. Sofern nicht eine vorschriftsmässige Abortgrube benützt werden kann, sind die Exkremente in einer tragbaren Tonne aufzunehmen. Der Abort muss reinlich gehalten, die Grube oder Tonne rechtzeitig entleert werden. Die Oberfläche des Abortinhaltes ist, sofern letzterer nicht regelmässig desinfiziert wird, täglich mit Erde oder mit einem sonstigen geeigneten Streumittel zu bedecken.

Für je 25 Arbeiter muss ein Abort oder eine besondere Abortabteilung vorhanden sein.

Wenn Arbeiterinnen auf der Baustelle beschäftigt werden, sind für die Geschlechter getrennte Notarborte bereit zu stellen.

Notaborte müssen jedenfalls so lange benützbar bleiben, bis Aborte im Bau selbst den Arbeitern zur Verfügung stehen.

Bei besonders umfangreichen Bauten kann die Erstellung von provisorischen Pissoirs angeordnet werden.

Jede Verunreinigung der Baustellen ist verboten.

Auf Tiefbauten finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 30. Die Vorschriften der §§ 27 und 29 finden auch auf alle Arten von Bauhöfen und Werkplätzen Anwendung.

### 3. Sonstige Schutzvorschriften.

§ 31. Bei allen Bauarbeiten ist die Entwicklung von Staub nach Möglichkeit zu verhüten. Bauschutt ist beim Aufschütten und Aufladen zur Vermeidung des Staubens ausreichend zu begiessen.

Im Innern der Bauten darf nur durchnässter Schutt herabgeworfen werden.

§ 32. Sollen während der kälteren Jahreszeit im Innern eines im Rohbau vollendeten Neubaues Bauarbeiten vorgenommen werden, so kann die Baupolizeibehörde verlangen, dass die Tür- und Fensteröffnungen wenigstens in provisorischer Weise so weit geschlossen werden, als dies zum Schutz der im Bau beschäftigten Arbeiter gegen die Einflüsse der Witterung erforderlich erscheint. Die Verwendung von über Rahmen gespanntem Jutestoff oder Segeltuch zum Schliessen der Fensteröffnungen ist zulässig.

§ 33. Koksöfen und Körbe zum Zwecke der Austrocknung von Gebäudeteilen sollen mit einer Einrichtung versehen sein, durch welche die vollständige Abführung der Verbrennungsgase ins Freie gesichert wird. Fehlt diese Einrichtung, so dürfen solche Oefen und Körbe nur in Räumen aufgestellt werden, welche von den bewohnten Teilen des betreffenden Gebäudes vollständig abgeschlossen und in, über und neben welchen keine Arbeiter beschäftigt sind.

§ 34. Der Genuss von Bier oder anderen geistigen Getränken auf der Bau- oder Arbeitsstelle ausserhalb der Arbeitspausen ist verboten.

Betrunkene oder angetrunkene Arbeiter dürfen nicht zur Arbeit zugelassen werden und sind von der Arbeit und Baustelle wegzuweisen, falls deren Zustand erst nach Beginn der Arbeit bemerkt wird.

§ 35. Auf jeder Bau- und grösseren Arbeitsstelle ist gutes Trinkwasser bereit zu halten. Ist dies nicht möglich, so kann dem Bauherrn oder Unternehmer zur Auflage gemacht werden, andere geeignete Getränke, z. B. Kaffee, Tee oder Mineralwasser bereit zu halten.

Für angemessene Waschgelegenheit ist zu sorgen.

§ 36. Die Baupolizeibehörde kann verlangen, dass bei grösseren Bauten, welche von den Wohnstätten der Arbeiter weit entfernt sind, geeignete Speisewärmeeinrichtungen für die Arbeiter bereit gestellt werden.

§ 37. Das Schlafen auf hohen Gerüsten, in unmittelbarer Nähe von Baugruben, laufenden Maschinen oder an sonstigen gefährlichen Teilen der Arbeitsstelle ist verboten.

## IV. Bereithalten der Schutzvorschriften auf den Arbeitsstellen.

§ 38. Ein Abdruck dieser Verordnung ist seitens der verantwortlichen Unternehmer in mindestens einem Exemplar auf jeder Bau- oder Arbeitsstelle zur Einsichtnahme aufzulegen oder bereit zu halten.

Je nach Art der Bauarbeiten sind auch die seitens der Südwestlichen Baugewerks-, der Tiefbau- und der Binnenschifffahrtsberufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften in der seitens der Berufsgenossenschaft angeordneten Weise auf der Bau- oder Arbeitsstelle auszuhängen beziehungsweise den Arbeitern zugänglich zu machen.

## V. Nachsichtserteilung und Erweiterung der Schutzvorschriften.

§ 39. Die Bezirksämter sind befugt, bei dem Vorhandensein besonderer Verhältnisse und wenn auf einwandfreie Weise der Zweck der Vorschrift erreicht wird, insbesondere in kleineren Städten und in ländlichen Gemeinden, von der Befolgung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung auf Antrag Nachsicht zu erteilen.

Andererseits können weitergehende Bestimmungen, insbesondere Einzelvorschriften über Gerüstbau, nach Massgabe des Bedürfnisses unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift oder durch besondere polizeiliche Anordnung im Einzelfall erlassen werden.

## VI. Ueberwachung und Einhaltung der Schutzvorschriften.

§ 40. Die Ueberwachung des Vollzugs dieser Verordnung geschieht, unbeschadet der den Gewerbeaufsichtsbehörden zustehenden Befugnisse, durch die zur Wahrnehmung der Baupolizei und Bauaufsicht berufenen Organe.

Die Aufsichtsorgane haben die Bau- und Arbeitsstellen, abgesehen von den regelmässigen oder besonders angeordneten Baukontrollen, in angemessenen Zwischenräumen ohne vorherige Ankündigung zu besichtigen. Sie haben ihr Augenmerk darauf zu richten und durch entsprechende Belehrung darauf hinzuwirken, dass die Schutzvorrichtungen eingehalten und sachgemäss vollzogen werden.

§ 41. In den Stadt- und Landgemeinden, mit Ausnahme der Städte mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei, wird die Aufsicht über die Bau- und Arbeitsstellen durch die Ortsbaukommission ausgeübt. Die Ortsbaukommission kann mit Zustimmung des Bezirksamts die Ueberwachung des Schutzes der bei Bauten beschäftigten Personen einem bestimmten Mitglied übertragen.

Soweit es nach den örtlichen Verhältnissen zur Erreichung wirksamen Arbeiterschutzes und geordneter Zustände auf den Bau- und Arbeitsstellen geboten ist, hat der Gemeinderat der Ortsbaukommission einen oder mehrere Sachverständige als Bauaufseher beizugeben. Die Bestellung eines gemeinschaftlichen Bauaufsehers für mehrere Gemeinden ist zulässig.

Das Bezirksamt lässt durch den Bezirksbaukontrolleur die Tätigkeit der Ortsbaukommission und der Bauaufseher beaufsichtigen. Der Bezirksbaukontrolleur hat bei jeder sich bietenden Gelegenheit, insbesondere anlässlich der regelmässigen und der besonders angeordneten Baukontrollen, die Einhaltung der Schutzvorschriften nachzuprüfen.

§ 42. In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei hat das Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbaukommission die Durchführung des Bauarbeiterschutzes zu beaufsichtigen.

Die Ueberwachung der Arbeitsstellen ist zunächst Aufgabe der ständig bestellten Sachverständigen der Ortsbaukommission (Ortsbaukontrolleure). Diesen sind je nach Bedarf Gehilfen (Bauaufseher) beizugeben, welchen insbesondere die regelmässige Begehung der Bau- und Arbeitsstellen und Prüfung der Befolgung der Schutzvorschriften obliegt.

§ 43. Zu Bauaufsehern (§§ 41 und 42) sind solche Personen zu berufen, welche durch fachliche Vorbildung oder durch längere Tätigkeit bei Bauarbeiten die nötigen Kenntnisse besitzen. Die Bauaufseher dürfen weder ein eigenes Baugeschäft betreiben noch in einem Privatarbeitsverhältnis stehen.

Für die Ernennung und Bestätigung der Bauaufseher in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei sind die hinsichtlich der Ernennung der Ortsbaukontrolleure geltenden Bestimmungen massgebend.

Die Bauaufseher sind durch das Bezirksamt auf ihren Dienst zu verpflichten und können wegen ungenügender Dienstleistungen oder sonstiger Unbrauchbarkeit nach Anhörung des Bezirksrates durch das Bezirksamt jederzeit entlassen werden.

§ 44. Die Aufsichtsbeamten haben im Benehmen mit den für Einhaltung der Schutzvorschriften verantwortlichen Personen oder ihren Stellvertretern am Bau dafür zu sorgen, dass vorgefundenen Mängeln möglichst sofort und auf kürzestem Wege abgeholfen wird.

Sofern dies nicht erreichbar oder nicht möglich sein sollte, hat der Aufsichtsbeamte der Polizeibehörde (Bürgermeisteramt beziehungsweise Bezirksamt) ungesäumt Anzeige zu erstatten.

§ 45. Soweit dies zum Schutze von Leben oder Eigentum erforderlich erscheint, ist die Einstellung der Bauarbeiten bis zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Vorkehrung des nötigen Schutzes zu bewirken.

Bei Gefahr im Verzug sind die Aufsichtsbeamten befugt, die Baueinstellung, vorbehaltlich der sofortigen Benachrichtigung der Polizeibehörde, ihrerseits zu bewirken. Es darf jedoch der regelmässige Fortgang der Bauarbeiten nur soweit aufgehalten werden, als dies nach Lage des Falles durchaus geboten erscheint.

§ 46. Die Sicherheitsmannschaften haben Verfehlungen gegen die Bauarbeiterschutzvorschriften, die zu ihrer Kenntnis gelangen, alsbald der Polizeibehörde zu melden.

§ 47. Die Bezirksämter haben Vorkehrung zu treffen, dass die Ueberwachung des Bauarbeiterschutzes soweit tunlich im Benehmen mit den seitens der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 40 des Bau- und des § 119 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes aufgestellten technischen Aufsichtsbeamten geschieht.

Die letzteren sind befugt, bei Verstössen gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft oder gegen diese Verordnung die Hilfe der Polizeibehörde anzurufen, und sollen von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung der Polizeibehörde Mitteilung machen.

§ 48. Von erheblichen oder wiederholten Verfehlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, welche von den Organen der Bauaufsicht (vergleiche §§ 41 und 42) festgestellt und dem Bezirksamt angezeigt worden sind, ist von letzterem dem Vorstand der Berufsgenossenschaft Nachricht zu geben.

§ 49. Insoweit bei einzelnen Bauausführungen, wie insbesondere bei Eisenbahn-, Strassen-, Brücken-, Wasser- oder Kanalbauten eine baupolizeiliche Ueberwachung nicht stattfindet, haben die für die Bauausführung verantwortlichen und mit ihrer Leitung betrauten Dienststellen und Personen für Vollzug dieser Verordnung Sorge zu tragen.

## VII. Strafbestimmungen.

§ 50. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht § 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung Anwendung findet oder schwerere Strafe verwirkt ist, auf Grund der §§ 108 Ziffer 5 und 116 des Polizeistrafgesetzbuchs an Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

## VIII. Schlussbestimmung.

§ 51. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

## 3. Verordnung, betreffend die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 (R.G.Bl., S. 233). Vom 23. November 1903.

§ 1. Entscheidungen der Aufsichtsbehörde (§ 4 der Verordnung vom 5. November 1892), wodurch ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Kassenführer

seines Amtes enthoben wird (Art. 1 Ziffer 15 des Gesetzes vom 25. Mai 1903), können binnen einer unerstrecklichen Frist von 4 Wochen nach der Zustellung durch Rekurs an den Provinzialausschuss angefochten werden.

§ 2. In den Fällen des Art. 1 Ziffer 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1903 findet gegen die Anordnungen der Aufsichtsbehörde binnen einer unerstrecklichen Frist von 4 Wochen Rekurs an den Provinzialausschuss statt.

§ 3. Hinsichtlich des Verfahrens und der weiteren Rechtsmittel in den Fällen der §§ 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung finden die Vorschriften des § 14 Abs. 2 und 3 und des § 15 der Verordnung vom 5. November 1892 Anwendung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

**4. Bekanntmachung, die Abänderung der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung betreffend vom 5. Dezember 1903.** (Grossh. Hess. Regierungsbl. No. 531, 1903, S. 369.)

**5. Verordnung, den Vollzug des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903.** Vom 12. Dezember 1903.

§ 1. „Höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 19, „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der §§ 6, 8 und 16 und „zuständige Polizeibehörde“ im Sinne des § 20 Abs. 1 und 2 ist das Kreisamt.

§ 2. „Ortspolizeibehörde“ im Sinne der §§ 10 und 11 des Gesetzes ist die Bürgermeisterei oder die an deren Stelle besonders bestellte Polizeiverwaltung.

§ 3. „Gemeindebehörde“ im Sinne des § 11 Abs. 2 ist die Bürgermeisterei.

§ 4. „Schulaufsichtsbehörde“ im Sinne der §§ 6, 8, 16 und 20 ist der nach Art. 69 des Gesetzes, das Volksschulwesen im Grossherzogtum betreffend (Regierungsblatt von S. 1874, S. 377), bestellte örtliche Schulvorstand.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

**6. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903.** Vom 16. Dezember 1903.

Aufsicht.

§ 1. Bis zu etwaiger anderweiter Regelung (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes) liegt die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes nach § 139 b der Gewerbeordnung und nach § 1 der Verordnung, die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes betreffend, vom 2. August 1902 (Reg.-Bl. S. 385) neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeinspektionen ob.

§ 2. Die bei Durchführung des Gesetzes nicht zu entbehrende Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde und der Lehrer soll sich nach noch ergehender näherer Anweisung unserer Abteilung für Schulangelegenheiten in der Weise vollziehen:

a) dass die Schulaufsichtsbehörde und die Lehrer den nach § 1 zuständigen Beamten Auskunft über einschlägige Fragen erteilen und Mitteilungen über beobachtete Missstände machen;

b) dass für jede Schulkasse ein Verzeichnis der gewerblich tätigen Kinder geführt wird;

c) dass die Schulaufsichtsbehörde von der ihr nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes zustehenden Antragsbefugnis in jedem nötigen Falle Gebrauch macht.

§ 3. Die nach § 2 b dieser Anweisung zu führenden Verzeichnisse sind den in § 1 oben bezeichneten Behörden auf Verlangen zur Einsicht zu übersenden oder vorzulegen.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen (§§ 6 und 15 des Gesetzes).

§ 4. Wenn auch die Bestimmung des § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfes (jetzt § 6 Abs. 2), dass nur für einzelne Schaustellungen und Vorstellungen Ausnahmen zulässig seien, nicht in das Gesetz aufgenommen wurde, so sollte damit doch nicht die generelle Bewilligung von Ausnahmen für ein bestimmtes Unternehmen zugelassen werden, und zwar selbst dann nicht, wenn jene Veranstaltungen unbestritten höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft bieten. Dies ergibt sich aus den Motiven, wonach das Kreisamt zu prüfen hat, ob die Person des Leiters genügende Sicherheit dafür bietet, dass die zu beschäftigenden Kinder vor sittlichen Gefahren behütet bleiben, und zugleich

zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren dafür Sorge tragen muss, dass das Auftreten in angemessenen Zwischenräumen erfolgt. Eine Kontrolle hierüber ist nur möglich, wenn dem Kreisamt die bei jeder Vorstellung oder Schaustellung zu beschäftigenden Kinder benannt werden.

§ 5. Der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes ist schriftlich bei dem Kreisamt, und zwar so rechtzeitig zu stellen, dass die im Gesetze vorgeschriebene Anhörung der Schulaufsichtsbehörde und nötigenfalls der Gewerbeinspektion erfolgen kann.

Aus dem Antrag muss neben der Art und der Zeit der Schau- oder Vorstellung ersichtlich sein, ob der gesetzliche Vertreter mit der Beschäftigung der Kinder einverstanden ist. Ferner muss er die Namen und die Wohnung der Kinder und des gesetzlichen Vertreters, das Alter der ersteren, die von ihnen besuchte Schule, sowie die Zeit angeben, während welcher bei der Vorstellung und etwa nötigen Proben die Beschäftigung erfolgen soll.

§ 6. Die Anhörung der Schulaufsichtsbehörde erfolgt nach den in der Kommissionssitzung des Reichstags gegebenen Erläuterungen mit Bezug auf die Vorstellung, nicht aber mit Bezug auf die einzelnen in Betracht kommenden Kinder. Die Aeusserung der genannten Behörde hat sich sonach, unter Ausserachtlassung der nicht in ihr Gebiet einschlagenden Frage, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft bei der fraglichen Vorstellung oder Schaustellung obwaltet, darauf zu beschränken, ob die Zulassung einer Ausnahme von § 6 Abs. 1 des Gesetzes für die in Frage kommende Schau- oder Vorstellung unbedenklich ist. Im Falle der Versagung ist diese Anhörung nicht erforderlich.

Bei Prüfung der Frage, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, ist zu beachten, dass es nach der Begründung des Gesetzes insbesondere ausgeschlossen ist, dass den sogenannten Spezialitäten-, Akrobaten- und Artistenvorstellungen, den Zirkusaufführungen und ähnlichen Veranstaltungen auf Grund der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 des Gesetzes Ausnahmen gewährt werden.

§ 7. Der zustimmende oder ablehnende Bescheid erfolgt unter möglichster Beschleunigung schriftlich und ist dem Antragsteller, der Schulaufsichtsbehörde, der Gewerbeinspektion und der Ortspolizeibehörde mitzuteilen. Letztere ist anzuweisen, auf Vorlage der Ausnahmebewilligung nach § 11 des Gesetzes Arbeitskarten für die in Betracht kommenden Kinder auszustellen.

Der eine Ausnahme zulassende Bescheid des Kreisamtes hat die zulässige Zeit und Dauer der Beschäftigung bei der Schaustellung und bei Proben und die Namen der Kinder anzugeben. An die Erlaubnis können Bedingungen zum Schutz der beschäftigten Kinder geknüpft werden; insbesondere ist bei Proben den Kindern um Mittag eine mindestens 2-stündige Pause zu gewähren und die Beschäftigung am Nachmittag erst eine Stunde nach beendigtem Unterricht zulässig

§ 8. Gegen die ablehnende Verfügung des Kreisamtes kann die Beschwerde an uns verfolgt werden. Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden.

### Beschäftigung fremder Kinder beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

§ 9. Will das Kreisamt auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes für die Zeit bis zum 1. Januar 1906 Ausnahmen zulassen, so ist auch die Gewerbeinspektion zu hören. Die Anhörung der Schulaufsichtsbehörde hat nur bezüglich der Ausdehnung der Ausnahme auf den Bezirk oder Teile desselben und der in Betracht kommenden Gewerbezweige, nicht aber hinsichtlich der zu beschäftigenden Kinder zu erfolgen.

### Anzeige.

§ 10. Die in § 10 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige über die beabsichtigte Beschäftigung von Kindern ist von dem Arbeitgeber an die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsortes zu richten.

Sie hat nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 3 des Gesetzes und nach der Begründung desselben auch dann zu erfolgen, wenn Kinder von Eltern etc. beim Austragen von Waren etc. für Dritte beschäftigt werden.

Die Anzeige hat insbesondere die Beschäftigungsart des Kindes anzugeben. Ist diese nach dem Gesetze nicht gestattet, so hat die Ortspolizeibehörde dies dem Arbeitgeber sofort schriftlich mitzuteilen.

§ 11. Die Anzeigen und die nach § 10 Abs. 3 vorstehend etwa erlassenen Verfügungen sind von der Ortspolizeibehörde nach Betrieben geordnet zu sammeln und den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Eine regelmässig, wenn auch nur in Zwischenräumen wiederkehrende Beschäftigung ist keine gelegentliche im Sinne des § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 des Gesetzes.

### Erteilung der Arbeitskarte.

§ 12. Nach dem ursprünglichen Entwurf des Gesetzes sollte die Arbeitskarte lediglich als Kontrollmittel dienen; sie hat jedoch durch die von dem Reichstag zugefügte Bestimmung über die Entziehung (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes) daneben auch den Charakter als Erlaubnisschein erhalten.

Eigene Kinder bedürfen keiner Arbeitskarten.

Die Arbeitskarte ist nach Formular A von der Ortspolizeibehörde des letzten dauernden Aufenthaltsortes (nicht des Beschäftigungsortes) auszustellen. Hat ein dauernder Aufenthalt im Gebiet des Reiches noch nicht stattgefunden, so ist die Ortspolizeibehörde des ersten deutschen Arbeitsortes zuständig (s. § 108 Satz 1 der Gewerbeordnung).

Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt ein für allemal; es ist also nicht nötig, jedesmal bei Eingehung eines neuen Arbeitsverhältnisses eine neue Karte zu lösen. Im übrigen finden für die Ausstellung die Bestimmungen in § 95 und § 96 Abs. 2 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

Im Falle des § 7 Abs. 1 letzter Satz ist auf der Rückseite der Arbeitskarte unter „Bemerkungen“ einzutragen, dass die Arbeitskarte nur für die Beschäftigung bei Vorstellungen und Schaustellungen Gültigkeit hat.

§ 13. Die Ausstellung der Arbeitskarten erfolgt kosten- und stempelfrei. Die Kosten der Herstellung der Arbeitskarten trägt die Staatskasse. Die für die Ausstellung zuständigen Behörden haben sich alsbald mit dem nötigen Vorrat zu versehen und sich hierzu unter Angabe der voraussichtlich benötigten Zahl an die Kanzlei unserer Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe zu wenden.

Ueber die ausgestellten Arbeitskarten ist von der Ortspolizeibehörde nach Formular B ein für jedes Kalenderjahr abzuschliessendes Verzeichnis zu führen, das den in § 1 genannten Behörden und der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

Der Schulaufsichtsbehörde ist in jedem einzelnen Falle der Erteilung einer Arbeitskarte ein Auszug aus diesem Verzeichnisse mitzuteilen.

### Verweigerung der Arbeitskarte.

§ 14. Die Ausstellung der Arbeitskarte ist zu verweigern, wenn es sich um eine nach dem Gesetze unzulässige Beschäftigung handelt. Gegen die verweigernde Verfügung ist die Beschwerde an das Kreisamt zulässig, die an keine Frist gebunden ist.

### Entziehung der Arbeitskarte und andere polizeiliche Befugnisse.

Die Vorschriften des § 20 des Gesetzes beziehen sich sowohl auf fremde, als auf eigene, einer Arbeitskarte nicht bedürfende Kinder.

Der Antrag auf Einschränkung oder Untersagung der Beschäftigung kann von der Schulaufsichtsbehörde, sowie von den in § 1 oben genannten Behörden gestellt werden. Er ist bei dem Kreisamt schriftlich zu stellen und muss ausser den in § 11 Abs. 2 (letzter Satz) des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben den Namen, Betrieb und Betriebsort des Arbeitgebers enthalten und darüber Auskunft geben:

a) ob die beantragte Einschränkung sich auf eine Beschäftigungsart in einem bestimmten Betriebe oder Gewerbe (z. B. Gläserspülen in der Schankwirtschaft von X oder in allen Schankwirtschaften), oder auf die Zeit oder Dauer der Beschäftigung in einem bestimmten Betriebe oder Gewerbe, oder

b) ob die beantragte Untersagung eine vollständige, d. h. für alle Betriebe und Gewerbe, oder nur eine teilweise, d. h. einen oder mehrere bestimmte Betriebe, oder ein oder mehrere bestimmte Gewerbe betreffende sein soll.

§ 16. Die Verfügung des Kreisamtes, welche die Einschränkung oder Untersagung ausspricht, ist durch Vermittelung der Bürgermeisterei zuzustellen:

a) wenn es sich um eigene Kinder handelt, den Eltern, Pflegeeltern oder den weiter aus § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes ersichtlichen Personen;

b) wenn es sich um fremde Kinder handelt, dem Arbeitgeber und dem gesetzlichen Vertreter, auf dessen Antrag oder mit dessen Zustimmung die Arbeitskarte ausgestellt wurde.

§ 17. Handelt es sich um fremde Kinder, so hat das Kreisamt:

a) im Falle des § 15 Abs. 2a oben anzuordnen, dass von der für die Ausstellung der Arbeitskarte zuständigen Behörde auf der von dem Arbeitgeber vorzulegenden Karte unter „Bemerkungen“ die verfügte Einschränkung vermerkt wird;

b) im Falle des § 15 Abs. 2b oben anzuordnen, dass bei Untersagung jeglicher Beschäftigung die Arbeitskarte eingezogen, oder dass bei teilweiser Untersagung auf der von dem Arbeitgeber vorzulegenden Arbeitskarte diese Untersagung wie unter a vorstehend vermerkt wird.

Gleiche Vermerke wie unter a und b sind in dem nach § 14 oben zu führenden Verzeichnisse unter „Bemerkungen“ zu machen.

§ 18. Abschrift der nach §§ 16 und 17 dieser Anweisung ergangenen Verfügungen sind der Gewerbeinspektion und der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 19. Die Erteilung einer neuen Arbeitskarte an Stelle einer entzogenen (§ 20 Abs. 1, letzter Satz, des Gesetzes) oder die Löschung der auf der Arbeitskarte gemachten Vermerke erfolgt durch die Ortspolizeibehörde auf Anordnung des Kreisamtes.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein seither von seinen Eltern oder von anderen der in § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes genannten Personen beschäftigtes Kind, dessen Beschäftigung nach §§ 15 und 16 oben eingeschränkt oder untersagt wurde, nunmehr von einem anderen Arbeitgeber (also mit Arbeitskarte) beschäftigt werden soll.

Der Antrag auf Ausstellung einer neuen Karte oder Löschung der Vermerke ist bei der Ortspolizeibehörde zu stellen, die dem Kreisamt Vorlage zu machen hat. Verweigert das Kreisamt auf Grund seiner Erhebungen die Genehmigung zur Erteilung einer Arbeitskarte oder zur Löschung der Vermerke, so ist diese Entschliessung dem Antragsteller durch Vermittelung der Bürgermeisterei zuzustellen.

Die Vorschriften des § 18 dieser Anweisung finden entsprechende Anwendung.

§ 20. Gegen die nach §§ 16, 18 und 19 dieser Anweisung ergangenen Verfügungen des Kreisamtes ist Beschwerde an uns zulässig, die an keine Frist gebunden ist.

## 6. Freie und Hansestadt Lübeck.

**Bekanntmachung des Polizeiamtes vom 24. März 1904 betreffend die gewerbliche Kinderarbeit.**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1903, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, wird hiermit nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde gestattet, dass bis zum 31. Dezember 1905 über 12 Jahre alte Kinder beim Austragen von Zeitungen, Backwaren und Milch bereits von $6^1/_2$ Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden dürfen, jedoch mit der Massgabe, dass diese Beschäftigung vor dem Vormittagsunterricht nicht länger als eine Stunde dauern darf.

An Sonn- und Festtagen darf diese Beschäftigung die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten und sich nicht über 1 Uhr nachmittags erstrecken, auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte von 9 bis 11 Uhr vormittags festgesetzt, und dürfen hier demnach Kinder in der Zeit von $8^1/_2$ bis 11 Uhr nicht beschäftigt werden.

Gleichzeitig wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben überhaupt nur stattfinden darf, nachdem für die Kinder Arbeitskarten ausgestellt sind. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch das Polizeiamt (Einwohner-Meldeamt) nur auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes.

## C) Vom Reichsversicherungsamt genehmigte Unfallverhütungsvorschriften[1]).

**1. Revidierte allgemeine Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.** Vom Reichsversicherungsamte am 5. August 1897, 22. Juli 1899 und 16. Mai 1903 genehmigt. Veröffentlicht im „Reichsanzeiger" vom 14. August 1897, 31. Juli 1899 und 19. Juni 1903.

**2. Besondere Unfallverhütungsvorschriften für Pulver-(Schwarzpulver-)Fabriken.** Vom Reichsversicherungsamte am 16. September 1891 und 16. Mai 1903 genehmigt. „Reichsanzeiger" vom 10. Oktober 1891 und 19. Juni 1903.

**3. Besondere Unfallverhütungsvorschriften für Sprengzündhütchen und Zündhütchen-Fabriken.** Vom Reichsversicherungsamte am 5. August 1897 und 16. Mai 1903 genehmigt. „Reichsanzeiger" vom 14. August 1897 und 19. Juni 1903.

**4. Besondere Unfallverhütungsvorschriften für Nitroglycerinsprengstoff-Fabriken.** Vom Reichsversicherungsamte am 16. September 1891 und 16. Mai 1903 genehmigt. „Reichsanzeiger" vom 10. Oktober 1891 und 19. Juni 1903.

**5. Besondere Unfallverhütungsvorschriften für das Laden von Revolver-, Jagd-, Sport- und Militärpatronen mit Schwarzpulver oder rauchschwachem Pulver und für das Entladen derselben.** Vom Reichsversicherungsamte am 5. August 1897 und 16. Mai 1903 genehmigt. „Reichsanzeiger" vom 16. August 1897 und 19. Juni 1903.

**6. Besondere Unfallverhütungsvorschriften für Betriebe zur Herstellung von Feuerwerkskörpern.** Vom Reichsversicherungsamte am 13. November 1893, 5. August 1897 und 16. Mai 1903 genehmigt. „Reichsanzeiger" vom 25. November 1893, 16. August 1897 und 19. Juni 1903.

**7. Besondere Unfallverhütungsvorschriften für Düngerfabriken (einschliesslich Abdeckereien) mit Knochenverarbeitung.** Vom Reichsversicherungsamte am 1. September 1896 und 16. Mai 1903 genehmigt. „Reichsanzeiger" vom 17. September 1896 und 19. Juni 1903.

**8. Besondere Unfallverhütungsvorschriften für Düngerfabriken, einschliesslich Thomasschlackenmühlen, mit Ausschluss der Knochenverarbeitung.** Vom Reichsversicherungsamte am 1. September 1896 und 16. Mai 1903 genehmigt. „Reichsanzeiger" vom 17. September 1896 und 19. Juni 1903.

**9. Besondere Unfallverhütungsvorschriften für Lack- und Firnisfabriken.** Vom Reichsversicherungsamte am 1. September 1896,

1) In 18 einzelnen Heften sind die allgemeinen und besonderen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, die zum Teil vom Reichsversicherungsamte neu genehmigt wurden, zum Teil nur einzelne vom Reichsversicherungsamte genehmigte Aenderungen enthalten.

16. September 1898 und 16. Mai 1903 genehmigt. „Reichsanzeiger“ vom 17. September 1896, 22. September 1898 und 19. Juni 1903.

**10. Besondere Unfallverhütungsvorschriften für Fabriken von Zündern jeder Art.** Vom Reichsversicherungsamte am 22. Juli 1899 und 16. Mai 1903 genehmigt. „Reichsanzeiger“ vom 31. Juli 1899 und 19. Juni 1903.

**11. Besondere Unfallverhütungsvorschriften für Mineralwasserfabriken.** Vom Reichsversicherungsamte am 23. Juni 1891, 5. August 1897 und 16. Mai 1903 genehmigt. „Reichsanzeiger“ vom 13. August 1891, 16. August 1897 und 19. Juni 1903.

**12. Besondere Unfallverhütungsvorschriften für Seifenfabriken.** Vom Reichsversicherungsamte am 26. September 1888 und 16. Mai 1903 genehmigt. „Reichsanzeiger“ vom 27. Oktober 1888 und 19. Juni 1903.

**13. Besondere Unfallverhütungsvorschriften für die gewerbsmässige Herstellung sowie die Verdichtung und Verflüssigung von Acetylengas.** Vom Reichsversicherungsamte am 5. August 1897 und 16. Mai 1903 genehmigt. „Reichsanzeiger“ vom 16. August 1897 und 19. Juni 1903.

**14. Besondere Unfallverhütungsvorschriften zum Schutz gegen die Wirkung salpetriger („nitroser“) Gase und im Zusammenhang damit speziell für den Verkehr mit Salpetersäure.** Vom Reichsversicherungsamte am 22. Juli 1899 und 16. Mai 1903 genehmigt. „Reichsanzeiger“ vom 31. Juli 1899 und 19. Juni 1903.

**15. Besondere Unfallverhütungsvorschriften für die Lagerung leichter Kohlenwasserstoffe des Steinkohlenteers bis zum spezifischen Gewicht von 0,9.** Vom Reichsversicherungsamte am 16. Mai 1903 genehmigt. „Reichsanzeiger“ vom 19. Juni 1903.

**16. Besondere Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb von Dampffässern.** Vom Reichsversicherungsamte am 14. November 1903 genehmigt. „Reichsanzeiger“ vom 25. November 1903.

**17. Besondere Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb von Apparaten und Gefässen unter Druck, welche den Bestimmungen für Dampffässer nicht unterliegen.** Vom Reichsversicherungsamte am 14. November 1903 genehmigt. „Reichsanzeiger“ am 25. November 1903.

**18. Vorschriften für die Anlage und den Betrieb von Pikrinsäurefabriken.** Vom Reichsversicherungsamte am 14. November 1903 genehmigt. „Reichsanzeiger“ vom 25. November 1903.

19. **Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.** Vom Reichsversicherungsamte am 12. Dezember 1903 genehmigt.

Auf Grund des § 112 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 werden nachstehende Unfallverhütungsvorschriften erlassen und treten dieselben vom 1. Januar 1904 ab an Stelle der bisherigen revidierten Unfallverhütungsvorschriften vom $\frac{\text{23. Juni}}{\text{3. Oktober}}$ 1896.

## I. Für Arbeitgeber.

### A. Allgemeines.

§ 1. Die nachstehenden Unfallverhütungsvorschriften gelten:

a) für alle Betriebsunternehmer und Baugewerbetreibende, welche der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft als Mitglied angehören,

b) für alle Unternehmer, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber in dem Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.

§ 2. Mit der Ausführung von Bauarbeiten darf nicht eher begonnen werden, als bis die zur Sicherheit der Arbeiter erforderlichen oder von einem Aufsichtsbeamten im Sinne der nachstehenden Vorschriften angeordneten Einrichtungen hergestellt sind.

§ 3. 1) Die Arbeitsstelle muss dem Arbeiter einen solchen Stand bieten, dass Arbeiten auf derselben mit Sicherheit ausgeführt werden können.

2) Sobald die Arbeitsstellen durch Frost-, Regen- oder Schneewetter glatt und schlüpfrig geworden sind, sind sie durch Sandbestreuung oder in anderer Weise gang- und standsicher zu machen.

3) Die Zugänge zu den Arbeitsstellen müssen so beschaffen sein, dass sie bei gehöriger Vorsicht gefahrlos erreicht und betreten werden können.

4) Die Laufgänge, welche dem Verkehr dienen, müssen frei von Materialien und Geräten gehalten werden und sind abzuschützen, wenn darüber gearbeitet wird.

5) Materialabgänge sind in geeigneten Zwischenräumen zu sammeln und aus dem Bau zu entfernen.

6) Aufgestapelte Materialien, Rüstzeuge und Geräte sind gegen Herab- und Umfallen sicher zu stützen und, wo erforderlich, in geeigneter Weise zu befestigen.

7) Alle Gerätschaften und Werkzeuge müssen zweckentsprechend hergestellt sein und dauernd in gutem, gebrauchsfähigen Zustande erhalten werden.

8) Handwerkszeuge sind so zu lagern, dass sie nicht herabfallen und niemand verletzen können.

9) Nägel dürfen an Rüstzeug und Geräten aller Art nicht hervorstehen. Beim Abbruch oder bei Aenderungen von Gerüsten müssen die auseinander genommenen Teile sofort auf das Vorhandensein von hervorstehenden Nagelspitzen untersucht und letztere entfernt oder so umgeschlagen werden, dass Verletzungen hieran unmöglich sind.

10) Das Betreten der Baustellen ist Unbefugten durch Aushang zu verbieten; in Räumen mit Kraft- und Arbeitsmaschinen ist der Zutritt nur den mit Bedienung der Maschinen beauftragten und im Auftrag erscheinenden Personen zu gestatten.

§ 4. 1) Alle Arbeitsstellen müssen so hell erleuchtet sein, dass die Arbeitsverrichtungen mit voller Sicherheit ausgeführt werden können. Das Betreten nicht beleuchteter Baustellen ist nur mit einer brennenden Laterne gestattet.

2) Werden bei eintretender Dunkelheit Gas- oder elektrische Beleuchtungen verwendet, so sind in jedem Stockwerk in ausreichender Anzahl Notlaternen, besonders an den Ein- und Ausgängen, Leitern, Treppen und Fluren, anzubringen.

3) Elektrische Leitungen sind so anzubringen und in sicherer Weise völlig zu isolieren, dass bei Berührungen kein Kurzschluss eintreten kann.

§ 5. 1) Alle Maschinen und Hebezeuge (Kraft- und Arbeitsmaschinen, Krahnen, Bockwinden, Wagen- und Erdwinden, Flaschenzüge, Rollen etc.) dürfen nicht eher in Benutzung genommen werden, als bis alle Vorkehrungen angebracht sind, welche zur Vermeidung von Unfällen erforderlich sind, oder von den Aufsichtsorganen der Genossenschaft für erforderlich erachtet werden.

2) Das Schmieren der Maschinen und Transmissionen darf nur bei völligem Stillstehen derselben geschehen.

3) Das Auflegen und Abwerfen von Treibriemen und Treibseilen von Hand auf Maschinen, welche im Gange sind, ist verboten; es sind hierzu geeignete Aufleger zu beschaffen und zu verwenden.

4) Die von Wellenleitungen aus angetriebenen Arbeitsmaschinen müssen einzeln für sich ausrückbar sein. Die Ausrückvorrichtung muss vom Stand des Arbeiters bequem erreichbar und gegen Selbsteinrückung gesichert sein.

5) An Maschinen aller Art, sowie an Hebezeugen etc. muss der für die notwendigen Arbeitsverrichtungen erforderliche Platz vorhanden sein; Glätte oder Schlüpfrigkeit des Fussbodens sind sofort zu beseitigen.

§ 6. Zum Transport besonders schwerer Lasten sind geeignete Geräte und genügende Mannschaften zur Verfügung zu stellen. Schwächliche oder kranke Personen sind hierfür nicht zu verwenden.

§ 7. 1) Besonders gefährliche Arbeiten dürfen nur von geübten und zuverlässigen Arbeitern ausgeführt werden und sind vom Betriebsinhaber oder dem hierzu Beauftragten zu leiten und besonders zu überwachen.

2) Solche Arbeiten dürfen erst dann begonnen werden, wenn alle erforderlichen Schutzvorkehrungen getroffen sind.

3) Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren und Arbeiter, welche zur Trunksucht neigen, dürfen an schnellaufenden Maschinen und bei besonders gefährlichen Arbeiten nicht selbständig beschäftigt werden.

4) Alle sich nicht im Besitze voller geistiger und körperlicher Kräfte befindlichen Personen, sowie solche, welche an Krämpfen, Schwindel, Epilepsie oder körperlicher Schwäche leiden, soweit diese Gebrechen bekannt sind, dürfen auf Gerüsten, an Maschinen und überhaupt mit gefährlichen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

5) Bei starkem Sturm ist das Arbeiten auf und unter hohen Gerüsten sowie auf Dächern nur in Notfällen gestattet.

6) Für Arbeiten auf steilen Dächern und Bruchwänden etc., d. h. auf solchen Ebenen, die mehr als 45° geneigt stehen, sowie für Arbeiten in Brunnenschächten müssen Rettungsgürtel und Leinen bereitgestellt werden; ausserdem sind bei Brunnenarbeiten Not- und Signalleinen anzubringen, soweit nicht anderweit geeignete und genügende Schutzvorrichtungen getroffen sind.

7) Bei Reparaturen von Glasdächern müssen Sicherheitsgürtel mit den dazu erforderlichen starken Leinen zur Verfügung gestellt werden. Bei Neueindeckung eines Glasdaches muss unter letzterem, wenn die Höhe über dem Boden mehr als 6 m beträgt, ein mit Brettern fest abgedecktes Gerüst aufgestellt werden.

8) Vor dem Einsteigen in Brunnen, Gruben und Kanälen sind diese auf das Vorhandensein von stickigen Gasen zu untersuchen; sind solche vorhanden, so müssen sie vor Aufnahme der Arbeit entfernt werden, und sind alsdann die Arbeiter anzuhalten, Respiratoren anzulegen, welche ihnen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen sind.

9) Zum Behauen und Schärfen von Mühlsteinen, harten Werksteinen, Pflastersteinen und zum Steinschlagen sind den Arbeitern zweckmässige Schutzbrillen, Schutzschirme oder Gesichtskörbe zur Verfügung zu stellen und ist auf deren Benutzung zu achten.

## B. Besondere Bestimmungen.

§ 8. 1) Bei Herstellung von Gräben, Baugruben, Brunnen etc. müssen die Seitenwände genügende Böschungen haben oder anderweit in hinreichender Weise bekleidet und abgesteift werden.

2) Das Senken von gemauerten Brunnen darf nur auf genügend fest hergestellten Brunnenringen und Spurlatten erfolgen.

3) Alle Gegenstände, wie Steine, Erde etc. müssen in genügender Entfernung von dem Böschungs- etc. Rande gelagert werden, so dass das Herabfallen solcher Gegenstände unmöglich ist und ausserdem ein freier ungehinderter Verkehr stattfinden kann.

4) Nach Regen- und Frostwetter sind die Seitenwände genau zu untersuchen und lose Teile sofort abzustossen.

5) Das Ausheben neben und unter Fundamenten muss mit allen Vorsichtsmassregeln geschehen, sobald die Grubensohle unter die alten Fundamente geht; es darf dann immer nur auf einer Länge von höchstens 1,50 m gearbeitet werden, und müssen die vorhandenen Gebäude, wenn erforderlich, in geeigneter Weise abgestützt und abgestrebt werden.

6) Die Verzimmerungen in Schurzschächten und Getriebsstollen dürfen nur von solchen Arbeitern ausgeführt werden, welche mit diesen Arbeiten völlig vertraut sind. (Zu vergleichen auch § 7 Abs. 1, 2, 6 und 8.)

§ 9. 1) Abbruchsarbeiten dürfen nur unter fachmännischer Leitung vorgenommen werden.

2) In Höhe der Fensterbrüstung eines jeden Stockwerkes ist eine Schutzrüstung von mindestens 1,40 m Breite herzustellen.

3) Das Umstürzen ganzer Wände und Bauteile ist nur da gestattet, wo alle erforderlichen Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter getroffen sind. Ein Umsturz auf Balkenlagen ist strengstens verboten.

4) Losgenommene Holzteile müssen sofort von Nägeln gesäubert werden.

5) Faule Balken sind hinreichend zu stützen.

6) Es ist verboten, Arbeiter so zu beschäftigen, dass sie übereinander stehen.

§ 10. Bei Umbauarbeiten sind alle erforderlichen Abstützungen und sonstigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen und so lange zu unterhalten, bis der Mörtel genügend erhärtet ist.

§ 11. Für alle Bauarbeiten dürfen nur gute Materialien und bausichere Konstruktionen verwendet werden, so dass das Einstürzen von Gebäudeteilen oder ganzen Gebäuden nicht stattfinden kann; geeignete Verbindungen und Verankerungen sind anzubringen.

§ 12. Das gesamte Rüstzeug muss aus gesundem Material bestehen und sich in gutem, gebrauchsfähigen Zustande befinden.

§ 13. 1) Alle Gerüste sind nach fachmännischen Grundsätzen, dem jeweiligen Zwecke der auszuführenden Bauarbeiten entsprechend, in solider, sachgemässer Weise so herzustellen und zu unterhalten, dass die betreffenden Bauarbeiten mit Sicherheit ausgeführt werden können.

2) An Regenabfallrohren, Fensterrahmen oder Blitzableitern dürfen Gerüste nicht befestigt werden.

3) Ungleichmässige oder zu hohe Belastung der Rüstungen ist verboten, ebenso das Abwerfen von Lasten auf Gerüste und das Abspringen auf tieferliegende Rüstungen.

4) Die Gerüstbretter müssen besäumt (beschnitten) sein und eine ihrer Belastung entsprechende Stärke besitzen; sie sind mit genügender Ueberdeckung so zu verlegen oder zu unterstützen, dass ein Aufkippen oder Ausweichen der Bretter oder Schwankungen und Durchbrüche derselben unmöglich sind und das Herabfallen von Baumaterial tunlichst verhindert wird.

5) Um ein Herabfallen oder Fehltreten an den Enden der Gerüstgänge zu verhindern, sind diese hinter der letzten Unterstützung abzusperren.

6) Wenn aus irgend einem Grunde die Gerüste nicht ganz abgedeckt worden sind, so muss die Oeffnung mit einem sicheren Schutzgeländer umwehrt sein.

7) Tonnen, Mörtelfässer oder sonst leicht kippende Gegenstände dürfen zur Unterstützung von Gerüstgängen etc. nicht verwendet werden.

8) Werden Bockgerüste auf Gerüstgängen verwendet, so müssen erstere auf Querschwellen oder Brettern stehen und mit einem sicheren Rüstgang versehen sein.

9) Die einzelnen Rüstgänge sind mit einer sicheren Brustwehr in 1 m Entfernung vom Fussboden und mit Ausnahme der Weissbindergerüste, für welche die Anbringung von Fussbrettern nicht vorgeschrieben ist, zum Schutze gegen herabfallendes Material mit aufrechtstehenden Fussbrettern von mindestens 20 cm Höhe zu versehen.

§ 14. 1) Baugerüste (Maurer-, Verputzer- und Stuccateurgerüste) sind nach dem jedesmaligen Verlegen der einzelnen Balkenlagen mit denselben in sicherer Weise zu verbinden.

2) Bei allen Aussengerüsten dürfen die Standbäume (Aufrichter) nicht über 4 m voneinander entfernt stehen. Dieselben müssen im Boden fest eingegraben und auf einer festen Grundlage ruhen oder auf Holzschwellen so verzapft sein, dass sie nach keiner Richtung ausweichen können. Ferner müssen die Gerüste gegen Längen- und Seitenverschiebungen durch Diagonalverstrebungen (Verschwertung) genügend gesichert sein.

3) Die Standbäume an Bau- und Maurergerüsten müssen bei einer Höhe bis zu 4 m einen mittleren Durchmesser von 8 cm und bei einer Höhe bis zu 8 m einen solchen von 12 cm haben. Bei Zunahme der Höhe um je weitere 4 m müssen die Standbäume um je $2^1/_2$ cm stärker sein. Werden zu Streichen (Anbindern) Kant- oder Rundhölzer verwendet, so dürfen dieselben an keiner Stelle weniger als 10 cm messen und müssen gut befestigt werden. Kommen statt dessen Bretter (Reihplanken) zur Verwendung, so müssen diese mindestens 25 cm breit und 4 cm stark sein und mit Nägeln an den Standbäumen befestigt werden.

4) In Abständen von höchstens je 2,50 m sind Holme oder Streichen anzubringen und zu belassen.

5) Die Hebel dürfen höchstens 1,50 m auseinander liegen; die Gerüstdielstärke muss dann mindestens 4,5 cm betragen. Die Hebel müssen an den Streichen befestigt sein, eine Auflage im Mauerwerk von mindestens 20 cm haben und an ihrer schwächsten Stelle noch mindestens 12 cm stark sein.

§ 15. Hebelgerüste (sog. fliegende Gerüste) dürfen mit Baumaterialien in grösserem Umfange nicht belastet werden, sie müssen im Innern der Gebäude sicher befestigt und an der Aussenseite mit einer mindestens 1 m hohen Schutzwand versehen sein.

§ 16. 1) Hängegerüste (sog. Rahmengerüste) sind nur für kleinere Reparaturen und auch da gestattet, wo keine andere Rüstung gemacht werden kann.

2) Die Kasten müssen 1 m hoch, 0,50 m breit und sicher hergestellt sein.

3) Ausserdem gilt noch das für besonders gefährliche Arbeiten im § 7 Vorgeschriebene.

4) Mauerstuhlgerüste sind im allgemeinen verboten; nur in Fällen, in welchen andere Gerüste nicht angebracht werden können, dürfen solche ausnahmsweise benutzt werden.

§ 17. 1) Zu Leitergerüsten dürfen Leitern mit eingebohrten Sprossen nicht verwendet werden.

2) Die einzelnen Leitern dürfen nicht weiter wie höchstens 4 m auseinanderstehen; sie sind in ausreichender Weise miteinander zu verstreben und mit dem Gebäude in sicherer Weise zu verbinden.

3) Die für Leitergerüste verwendeten Bretter (Dielen) müssen mindestens 28 cm breit und 3,3 cm stark sein.

4) Die einzelnen Rüstgänge müssen mit einer sicheren Brustwehr (Streichen oder Bretter) versehen sein. Auch grössere Fensteröffnungen sind durch Brustwehr zu schützen.

§ 18. 1) An Weissbindergerüsten dürfen die einzelnen Gerüstgänge nicht mehr als 1,90 m übereinander liegen; sie müssen mit sicherer Rüststange, welche mit Stangenseilen befestigt sein muss, sowie Ausgangshebeln versehen sein.

2) Die durchgehenden Leitern zum Besteigen der Gerüste dürfen, wenn nicht ganz besondere Umstände vorliegen, nicht steiler als 5 : 2 aufgestellt werden.

3) Die Weissbindergerüste an Brücken oder in hallenartigen Räumen müssen dichtschliessend abgedeckt werden; auch ist an Wasserläufen stets ein Kahn mit Führer bereit zu stellen.

4) Weissbindergerüste, von welchen aus Verputz- oder Stuckarbeiten in Innenräumen ausgeführt werden, müssen in der Regel dichtschliessend mit Brettern belegt sein. Auf Weissbindergerüsten, von welchen aus Maler- und Anstreicherarbeiten in Innenräumen ausgeführt werden, dürfen die Bretter nicht weiter als 30 cm auseinander liegen.

5) Die für Weissbindergerüste verwendeten Bretter (Dielen) müssen mindestens 28 cm breit und 3,3 cm stark sein.

6) Steinbildhauerarbeiten von grösserem Umfange dürfen auf Weissbindergerüsten nicht ausgeführt werden.

§ 19. 1) Gerüste, die längere Zeit in Benutzung stehen, müssen in angemessenen Zeitabschnitten auf ihre Haltbarkeit geprüft werden. Bei solchen Gerüsten, welche im Winter längere Zeit unbenutzt gestanden haben, ist diese Prüfung vor Beginn der Arbeiten im Frühjahr in jedem Falle vorzunehmen.

2) Aenderungen an bestehenden Rüstungen dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers derselben vorgenommen werden.

3) Zur Befolgung der für Gerüste erlassenen Unfallverhütungsvorschriften ist stets derjenige verpflichtet, dessen Arbeiter die Rüstung zur Zeit benützen, auch dann, wenn ihm die Rüstung nicht gehört.

§ 20. 1) Während der Aufbringung der Balken und der Dachverbandhölzer hat jede Beschäftigung unmittelbar darunter zu ruhen.

2) Balken- und Trägerlagen sind sofort nach ihrer Fertigstellung in ganzer Fläche sicher und dicht abzudecken, soweit nicht nachstehende Ausnahmen gestattet sind.

3) Für Balkenlagen, die sofort gestakt und für Trägerlagen, bei denen die Gewölbeschalung sofort nach der Trägerverlegung eingebracht wird, genügt eine dichte Abdeckung längs der Mauern in einer Breite von 1,50 m.

4) In grossen Räumen ohne Balkenlagen ist nur längs der Umfassungsmauern eine Abdeckung von 3 m Breite herzustellen. Zur Sicherung der Dach- und Deckenarbeiten etc. muss 3 m unterhalb des Dachfusses eine völlige Abdeckung des Hohlraumes hergestellt werden.

5) Für die Abdeckung der Balken- und Trägerlagen etc. hat die Bauleitung (Unternehmer) bezw. der Bauherr zu sorgen. Vor Herstellung der Abdeckung darf mit der Weiterarbeit nicht begonnen werden.

6) Solange der Bau im Betrieb ist, müssen sämtliche Abdeckungen in gleicher Weise wie die Baugeländer bis zur Inangriffnahme der Herstellung der endgültigen Decken an ihrem Platz verbleiben.

7) An den Stellen, welche zum Begehen und zum Materialientransport dienen, müssen Laufgänge von mindestens 1 m Breite hergestellt werden. Die Räume, welche nicht benutzt werden oder in denen nicht gearbeitet wird, brauchen nicht abgedeckt zu werden, sie sind aber in geeigneter Weise abzusperren.

8) Oeffnungen für Treppen, Anfzüge, Lichtschächte etc. in den Balkenlagen und Gewölbdecken, sowie Kalkgruben und andere Vertiefungen der Baustelle sind mit hinreichend festen Baugeländern einzufriedigen oder mit Brettern abzudecken.

9) Für den Schutz (Einfriedigung oder Abdeckung) der Kalkgruben hat derjenige zu sorgen, dessen Arbeiter sie benutzen.

10) Alle Oeffnungen im Innern des Baues sind zum Schutze gegen herabfallendes Material mit aufrechtstehenden Fussbrettern von mindestens 20 cm Höhe einzufriedigen.

§ 21. 1) Die zum Wölben oder Einstampfen erforderlichen Leerbögen und Schalungen müssen solid und kräftig sein und so aufgestellt werden, dass sie nicht kippen oder abweichen können.

2) Das Ausschalen der Gewölbe darf nicht früher geschehen, als bis der Mörtel genügend abgebunden hat.

§ 22. 1) Zur Sicherung der Dacharbeiten muss entweder das vorhandene Baugerüst auf dem obersten Gerüstgang, und zwar soweit, als es das vorhandene Gerüst gestattet, aber nicht tiefer als 1 m unter dem Hauptgesims, in ganzer Breite mit Dielen dichtschliessend abgedeckt und an der Aussenseite mit einer mindestens 1 m hohen Rückwand versehen sein, oder es müssen anderweitige, nach dem Urteil der technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft genügende Schutzvorkehrungen angebracht werden.

2) Bei Verwendung von Bock- oder Dachstuhlgerüsten dürfen die einzelnen Böcke oder Stühle nie weiter als 2,50 m auseinander liegen und nur an Dachhaken von mindestens 2 cm Breite und 6 mm Stärke, welche sicher befestigt sein müssen, aufgehängt werden. Auf je 3 qm der Dachfläche muss mindestens ein Dachhaken angebracht sein.

§ 23. 1) An der Aussenfront eines jeden Gerüstes ist ein solides und kräftiges, 1,50 m breites Schutzdach in Höhe von 3—4 m über dem Boden auf schräg anzubringenden kräftigen Holmen zum Schutze gegen herabfallende Gegenstände herzustellen.

2) Werden Aussenwände von Innenrüstungen aus hergestellt, so müssen in Höhe der Fensterbank Schutzdächer, wie solche im ersten Absatz vorgesehen sind, angebracht werden.

3) Das Betreten des Schutzdaches ist verboten.

§ 24. 1) Beim Aufziehen von Materialien etc. müssen diese stets senkrecht unter den Aufzug gebracht und die Aufzugsseile möglichst senkrecht geführt werden.

2) Die Oeffnungen der Aufzüge sind in geeigneter Weise abzudecken oder unfallsicher abzusperren.

3) Die Bockwinden zu ebener Erde müssen in angemessenen Entfernungen aufgestellt und durch ein Schutzdach oder durch Schutzwände gesichert werden.

4) Die Materialaufzüge und Laufkrahnengerüste zum Heben und Versetzen schwerer Werkstücke sind sorgfältig herzustellen und zu verbolzen.

5) Das Arbeiten und Gehen unter Aufzügen ist untersagt. Müssen Arbeiten unter denselben ausgeführt werden, so sind die Arbeiter durch zweckentsprechende Abdeckungen zu schützen.

6) Beim Aufbringen der Balken- und Trägerlagen oder sonstiger grösserer und schwererer Materialien darf sich kein Arbeiter unmittelbar unter Aufzügen aufhalten.

7) Der Platz des Einschwenkers muss nach allen Richtungen hin frei sein, so dass das Klettern über Holz- und Materialstösse hierbei nicht notwendig wird.

8) Bei nassem Wetter oder wenn mehrere Stücke in einem Bund aufgezogen werden, ist für sicheren Anzug des Bundes zu sorgen, so dass einzelne Stücke nicht herausrutschen können.

§ 25. Rutschen zum Herunterschaffen von Materialien müssen dichtschliessend hergestellt werden, an den oberen Enden 30—50 cm über Fussboden liegen und an dem unteren Ende sicher abgesperrt sein. Die Wegnahme von Materialien darf nur mit geeignetem Werkzeug geschehen.

§ 26. 1) Das Herabwerfen von grösseren Gegenständen ist verboten.

2) Kleine Gegenstände dürfen nur nach vorangegangenem lauten Warnungsruf herabgeworfen werden, sonst ist ein besonderer Aufpasser aufzustellen oder es sind die Rutschen zu benutzen.

§ 27. 1) Beim Schocken (Treiben) und Zuwerfen von Steinen haben sich die Arbeiter möglichst so aufzustellen, dass sie von brechenden oder herabfallenden Materialien nicht getroffen werden können.

2) Die hierzu benutzt werdenden Gerüste müssen entsprechend der Bestimmung des § 13 der Vorschriften für Arbeiter sicher hergestellt sein; das Schocken von Schiefersteinen auf Leitern ist verboten, ebenso das Reichen über Kopf.

3) Die darunter liegenden Transportwege sind sicher abzudecken oder abzusperren.

§ 28. Alle Leitern, Bäume wie Sprossen, welche aus gesundem Holz ohne grosse Aeste hergestellt und von genügender Stärke sein müssen, sind in gutem, gebrauchsfähigen Zustande zu erhalten. Sie sollen niemals durch Lattenstücke, die über die Bäume genagelt sind, geflickt werden; fehlende Sprossen sind tunlichst sofort zu ersetzen.

2) Leitern sollen möglichst schräg, nicht unter 60° aufgestellt und so befestigt werden, dass sie weder nach unten abrutschen, noch oben überschlagen oder ausweichen können. Sie müssen ferner mindestens 1 m, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen und gegen Schwankungen sicher abgesteift sein.

3) Freistehende Leitern dürfen zu Bauarbeiten, abgesehen von Abspriessungen, nur bis zu einer Höhe von 8 m benutzt werden.

4) Leitergänge dürfen nicht höher als 8 m sein und müssen, wenn sie zum Materialientransport gebraucht werden, an den oberen Enden geeignete Einrichtungen zum Ausruhen der Arbeiter besitzen.

5) Die einzelnen Leitergänge dürfen nicht so übereinander liegen, dass herunterfallende Gegenstände den unteren Leitergang treffen können.

6) Bei verhältnismässig weit voneinander liegenden Gerüstlagen sind die Leitern gegen Durchbrechen oder seitliches Schwanken fest — nötigenfalls kreuzweise — abzusteifen.

7) Sind an einem Bau mehr als 20 Arbeiter beschäftigt, so müssen für den Aufstieg und für den Abstieg besondere Leitergänge hergestellt werden, wenn auf ihnen Materialtransport stattfindet.

8) Beim Tragen von Lasten dürfen zwei Mann hintereinander eine und dieselbe Leiter nicht benutzen.

9) Zum Fensterputzen dürfen Spitzleiten nur bis zu 5 m Höhe verwendet werden, darüber hinaus sind fahrbare Ausschiebleitern zu verwenden. Spitzleitern über 2 m Höhe müssen oben sicher angelehnt und unten von einem kräftigen Manne gehalten werden. Das Anlehnen der Leitern gegen Glasscheiben ist verboten.

10) Die fahrbaren Leitern müssen bei Benutzung sicher aufgestellt und abgesteift werden.

11) Die Arbeiter müssen mit Sicherheitsgurt und Leine ausgerüstet sein und sich an die Leiter einhaken.

§ 29. Laufpritschen müssen an einer Seite mit kräftigem Geländer versehen, mindestens 80 cm breit sein und dürfen nicht steiler als 30° angelegt werden. Um ein Ausgleiten der Arbeiter zu verhindern, sind auf die Laufpritschen abgeflachte Leisten zu nageln.

§ 30. 1) Nottreppen und Podeste müssen sicher eingebaut und mit einem genügend starken Geländer von mindestens 60—80 m Höhe versehen werden.

2) Eingebaute Treppen müssen sofort nach ihrer Aufstellung mit Geländer versehen werden.

§ 31. 1) Die Verwendung offener Feuerungen (Kokskörbe etc.) in Gebäuden, in welchen gearbeitet wird, ist verboten, sofern nicht Vorkehrungen getroffen sind, welche den Austritt der Gase nach Räumen, in denen sich Menschen aufhalten, verhindern.

2) Der unnötige Aufenthalt in solchen Räumen ist streng untersagt.

3) Die mit der Bedienung der Koksöfen beauftragten Arbeiter dürfen sich nicht länger, als unbedingt nötig ist, in den betreffenden Räumen aufhalten und haben alle für besonders gefährliche Arbeiten (§ 7) vorgesehenen und darauf bezüglichen Vorsichtsmassregeln zu beobachten, namentlich wenn die Räume völlig geschlossen sind. Ausserdem sind in letzterem Falle den Arbeitern Respiratoren zur Verfügung zu stellen, auf deren Benutzung zu achten ist.

§ 32. 1) Die „Anleitung für erste Hilfeleistung bei Unfällen vor Ankunft des Arztes“ ist auf jeder Betriebsstätte auszuhängen, wo die Unfallverhütungsvorschriften aushängen müssen. Bei eintretenden Verletzungen ist nach der Anleitung zu verfahren.

2) Verbandzeug und Desinfektionsmittel müssen auf jeder ständigen Betriebsstätte und ausserdem auf jeder Arbeitsstelle, an welcher mehr als 10 Arbeiter beschäftigt sind, in gutem Zustande und in ausreichender Menge vorhanden sein. Den Arbeitern ist dieser Aufbewahrungsort bekannt zu geben.

§ 33. 1) Jede im Betrieb erhaltene Verletzung ist von dem Verletzten oder in dessen Unfähigkeit von den anwesenden Zeugen oder Mitarbeitern als Unfall dem Vorgesetzten zu melden.

2) Ueber jeden Unfall, welcher den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen zur Folge hat, ist die vorgeschriebene Unfallanzeige von dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter sofort zu erstatten.

3) Bei schweren Unfällen dürfen Betriebsveränderungen an der Unfallstelle vor erfolgter amtlicher Feststellung des Tatbestandes nicht vorgenommen werden.

§ 34. 1) Für alle Betriebe, welche der Baugewerks-Berufsgenossenschaft als Nebenbetriebe angehören, sowie für alle Maschinenbetriebe gelten die Unfallverhütungsvorschriften derjenigen Berufsgenossenschaft, zu welcher der Betriebszweig gehören würde, wenn er Hauptbetrieb wäre.

2) Für die bei der diesseitigen Berufsgenossenschaft versicherten Nebenbetriebe kommen namentlich in Betracht die Unfallverhütungsvorschriften

a) der Ziegelei-Berufsgenossenschaft für Ziegeleien und Lehmgräbereien;

b) der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft für Steinbrüche, Kiesgräbereien etc.;

c) der Tiefbau-Berufsgenossenschaft für Erd-, Kanal- und andere Tiefbauarbeiten, sowie für Herstellung, Einrichtung und Benutzung von Drahtseil-, Roll- und Eisenbahnen, für Hand-, Pferd-, Lokomotiv- oder sonstigen Kraftbetrieb;

d) der für den Betriebsort zuständigen Holz-Berufsgenossenschaft für Holzschneidereien, Holzbearbeitung mit Kraftbetrieb, Schreinereien;

e) der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft für Fuhrwerkereien;

f) der für den Betriebsort zuständigen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft für Schlossereien;

3) Die Unfallverhütungsvorschriften für die versicherten Nebenbetriebe werden dem Betriebsunternehmer von der Berufsgenossenschaft in je einem Exemplar kostenlos zugestellt; sie sind in der gelieferten Form in dem betreffenden Betriebe in gleicher Weise wie die Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerks-Berufsgenossenschaft zum Aushang zu bringen.

§ 35. Jeder versicherte Betriebsunternehmer oder selbstversicherte Baugewerbetreibende erhält ein Exemplar dieser Unfallverhütungsvorschriften zugestellt, weitere Exemplare sind vom Genossenschafts- oder Sektionsbureau kostenlos erhältlich.

2) Die Regiebauunternehmer oder andere Unternehmer von Bauarbeiten, welche nicht Mitglied der Genossenschaft sind, erhalten in der Regel die Unfallverhütungsvorschriften nur auf Verlangen zugestellt.

3) Die gesamten Unfallverhütungsvorschriften (für Betriebsunternehmer und für Versicherte) sowohl für Haupt- wie für Nebenbetriebe sind auf jeder Betriebsstätte, d. h. in Werkstätten, auf Werkplätzen und Bauhöfen an einer hierfür geeigneten, den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen. An Neu- und Umbauten sind die Vorschriften dann auszuhängen, wenn der betreffende Betriebsunternehmer durchschnittlich mehr als 5 Arbeiter auf dem Bau beschäftigt oder wenn längere Zeit an denselben gearbeitet wird. Unleserlich gewordene Exemplare sind durch neue zu ersetzen.

4) Den Polieren, Werkführern etc. ist je ein Exemplar dieser Vorschriften auszuhändigen; auch ist ihnen die Befolgung der Vorschriften für die Arbeitgeber zur Pflicht zu machen.

5) Die in Plakatform gedruckten Vorschriften für die Versicherten sind ausserdem den Arbeitern auf jeder Betriebsstätte durch Aushang an einem leicht zugänglichen Orte bekannt zu geben.

6) Die Beamten und Arbeiter sind bei der Einstellung in den Betrieb von dem Betriebsunternehmer oder von dessen Stellvertreter auf die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften und deren Befolgung besonders hinzuweisen.

§ 36. 1) Die Genossenschaftsmitglieder und selbstversicherten Baugewerbetreibenden, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 1000 M. (eintausend Mark) belegt oder mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden (§ 112 Abs. 1 Ziffer 1 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900).

2) Die Unternehmer von Bauarbeiten, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen (Regiebau-Unternehmer), können beim Zuwiderhandeln gegen die Unfallverhütungsvorschriften gemäss § 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag der Prämie, oder sofern es sich um Bauarbeiten von nicht mehr als 6-tägiger Dauer (§ 23 lit. b a. a. O.) handelt, mit Geldstrafen bis zu 100 M. (einhundert Mark) belegt werden.

## II. Für Arbeitnehmer.

(Versicherte Personen).

### A. Ausübung der Vorschriften für Unfallverhütung.

§ 1. 1) Bei den Ausführungen von Bauarbeiten haben auch die Arbeitnehmer die für die Arbeitgeber in den §§ 1 bis 34 enthaltenen Vorschriften streng zu beobachten und darnach zu verfahren.

§ 2) Sollten ihnen bei der Befolgung der Vorschriften Schwierigkeiten bereitet werden, etwa durch Mangel an brauchbarem Rüstzeug oder sonstigem Geräte, so haben sie sofort bei dem Arbeitgeber um Abhilfe nachzusuchen.

### B. Besondere Bestimmungen.

§. 2. 1) Auf geeignete Kleidung ist besonderer Wert zu legen. Das Tragen flatternder Kleider, Schürzen und Halstücher etc. ist bei Arbeiten an Maschinen verboten.

2) Schuhe mit Holzsohlen dürfen beim Betreten von Leitern und Gerüsten nur dann getragen werden, wenn sie mit den Füssen in fester Verbindung bleiben.

3) Bei der Ausführung von Dachdeckerarbeiten sind ungenagelte Schuhe anzulegen.

§ 3. 1) Das Betreten von nicht beleuchteten Baustellen ist nur mit einer brennenden Laterne gestattet.

2) Sobald die Arbeitsstellen durch Frost-, Regen- oder Schneewetter glatt und schlüpfrig geworden sind, sind sie durch Sandbestreuung oder in anderer Weise gang- und standsicher zu machen.

§ 4. 1) Alle Gerätschaften und Werkzeuge müssen zweckentsprechend hergestellt sein und dauernd in gutem, gebrauchsfähigen Zustande erhalten werden.

2) Vor Beginn der Arbeit haben sich die Arbeitnehmer von der ordnungsmässigen Beschaffenheit der von ihnen zu benutzenden Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Rüstungen etc. genau zu überzeugen.

3) Unregelmässigkeiten, Fehler und Schäden sind sofort dem Betriebsinhaber oder dessen Vertreter anzuzeigen, keinesfalls darf die Arbeit eher begonnen werden, als bis die Mängel beseitigt sind.

4) Die vorhandenen oder vom Arbeiter herzustellenden Sicherheitsvorrichtungen etc. sind sachgemäss zu benutzen; die Nichtbenutzung oder Beseitigung derselben ist streng verboten.

5) Der Arbeiter darf die Gerätschaften und Einrichtungen etc. nur zu dem Zwecke benutzen, zu welchem dieselben bestimmt und ihm übergeben sind.

6) Handwerkszeuge sind so zu lagern, dass sie nicht herabfallen und niemand verletzen können.

7) Nägel dürfen an Rüstzeug und Geräten aller Art nicht hervorstehen. Beim Abbruch von Bauten oder Gerüsten sind die auseinander genommenen Teile sofort auf das Hervorstehen von Nagelspitzen zu untersuchen; letztere sind sofort zu beseitigen oder so umzuschlagen, dass Verletzungen hieran unmöglich sind.

8) Das Schmieren der Maschinen und Transmissionen darf nur bei völligem Stillstehen derselben geschehen.

9) Das Auflegen und Abwerfen von Treibriemen und Treibseilen von Hand auf Maschinen, welche im Gange sind, ist verboten; es sind hierzu die vorhandenen Aufleger zu verwenden.

§ 5. 1) Besonders gefährliche Arbeiten dürfen erst vorgenommen werden, wenn alle erforderlichen Schutzvorkehrungen getroffen sind.

2) Bei Arbeiten auf steilen Dächern und Bruchwänden etc., d. h. auf solchen Ebenen, die mehr als 45° geneigt stehen, sowie bei Arbeiten in Brunnenschächten müssen Rettungsgürtel und Leinen angelegt werden; ausserdem sind bei Brunnenarbeiten Not- und Signalleinen anzubringen, soweit nicht anderweit geeignete und genügende Schutzvorrichtungen getroffen sind.

3) Beim Behauen und Schärfen von Mühlsteinen, harten Werksteinen, Pflastersteinen und beim Steinschlagen sind tunlichst Schutzbrillen, Schutzschirme oder Gesichtskörbe anzulegen.

4) Bei starkem Sturm ist das Arbeiten auf und unter hohen Gerüsten sowie auf Dächern nur in Notfällen gestattet.

§ 6. 1) Ungleichmässige oder zu hohe Belastung der Rüstungen ist verboten, ebenso das Abwerfen von Lasten auf Gerüste und das Abspringen auf tieferliegende Rüstungen.

2) Beim Abbruch der Gerüste, Entfernung von Absteifungen etc. ist der unnütze Aufenthalt unterhalb derselben verboten.

3) Das Betreten von Schutzdächern ist verboten.

§ 7. 1) Beim Aufziehen von Materialien etc. müssen diese stets senkrecht unter den Aufzug gebracht und die Aufzugsseile möglichst senkrecht geführt werden.

2) Das Arbeiten und Gehen unter Aufzügen ist untersagt.

3) Beim Aufbringen der Balken- und Trägerlagen oder sonstiger grösserer oder schwererer Materialien darf sich kein Arbeiter unmittelbar unter den Aufzügen aufhalten.

4) Der Platz des Einschwenkers muss nach allen Richtungen hin frei sein, so dass das Klettern über Holz- und Materialstösse hierbei nicht notwendig wird.

5) Bei nassem Wetter und wenn mehrere Stücke in einem Bund aufgezogen werden, ist für sicheren Aufzug des Bundes zu sorgen, so dass einzelne Stücke nicht herausrutschen können.

§ 8. 1) Das Herabwerfen von grösseren Gegenständen ist verboten.

2) Kleinere Gegenstände dürfen nur nach vorangegangenem lauten Warnungsrufe herabgeworfen werden, sonst ist ein besonderer Aufpasser aufzustellen, oder es sind die Rutschen zu benutzen.

§ 9. 1) Beim Schocken (Treiben) und Zuwerfen von Steinen haben sich die Arbeiter möglichst so aufzustellen, dass sie von brechenden oder herabfallenden Materialien nicht getroffen werden können.

2) Die hierzu benutzt werdenden Gerüste müssen entsprechend den Bestimmungen des § 13 der Vorschriften für Arbeitgeber sicher hergestellt sein; das Schocken von Schiefersteinen auf Leitern ist verboten, ebenso das Reichen über Kopf.

3) Die darunterliegenden Transportwege sind sicher abzudecken und abzusperren.

§ 10. 1) Leitern sollen möglichst schräg, nicht unter 60° aufgestellt und so befestigt werden, dass sie weder nach unten abrutschen, noch oben überschlagen oder ausweichen

können. Sie müsseu ferner mindestens 1 m, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen und gegen Schwankungen sicher abgesteift sein.

2) Freistehende Leitern dürfen zu Bauarbeiten, abgesehen von Abspriessungen, nur bis zu einer Höhe von 8 m benutzt werden.

3) Beim Tragen von Lasten dürfen zwei Mann hinter einander eine und dieselbe Leiter nicht benutzen.

4) Zum Fensterputzen dürfen Spitzleitern nur bis zu 5 m Höhe verwendet werden, darüber hinaus sind fahrbare Ausschiebleitern zu verwenden. Spitzleitern über 2 m Höhe müssen oben sicher angelehnt und unten von einem kräftigen Manne gehalten werden. Das Anlehnen der Leitern und der Arbeiter gegen Glasscheiben ist verboten.

5) Die fahrbaren Leitern müssen bei Benutzung sicher aufgestellt und abgesteift werden.

6) Die Arbeiter müssen mit Sicherheitsgurt und Leine ausgerüstet sein und sich an die Leiter einhaken.

§ 11. 1) In geschlossenen Räumen, in welchen offene Feuerungen (Kokskörbe etc.) aufgestellt sind, ist das Arbeiten und der unnötige Aufenthalt streng untersagt.

2) Die mit der Bedienung der Oefen beauftragten Arbeiter dürfen sich nur so lange in solchen Räumen aufhalten, als unbedingt nötig ist; in gänzlich geschlossenen Räumen haben sie die ihnen zur Verfügung gestellten Respiratoren anzulegen.

§ 12. 1) Arbeiter, welche sich nicht im Besitze voller geistiger und körperlicher Kräfte befinden, sowie solche, welche an Krämpfen, Schwindel, Epilepsie oder körperlicher Schwäche leiden, dürfen auf Gerüsten und an Maschinen, überhaupt an gefährlichen Arbeitsstellen nicht arbeiten.

2) Die Arbeiter sind verpflichtet, von solchen Leiden und Gebrechen vor Aufnahme der Arbeit dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter Anzeige zu machen.

3) Jeder Arbeiter ist verpflichtet, diejenigen Personen, welche ihm zur Hilfe oder Unterweisung beigegeben sind, insbesondere Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, auf die Gefahren des Betriebes aufmerksam zu machen und darauf zu achten, dass die gegebenen Verhaltungsvorschriften seitens dieser ihm unterstellten Personen befolgt werden.

4) Betrunkene Arbeiter dürfen die Arbeitsstelle weder betreten noch sich auf derselben aufhalten.

5) Jeder Arbeiter ist verpflichtet, Betrunkene, Unbefugte oder Kinder von der Arbeitsstelle, aus den Arbeitsräumen etc. auszuweisen und nötigenfalls für deren Entfernung zu sorgen.

6) Alle den Zwecken des Betriebes zuwiderlaufende Beschäftigungen, insbesondere Spielereien, Neckereien, Zänkereien und unvorsichtige oder sonstige mutwillige Handlungen, die geeignet sind, den Urheber selbst oder andere in Gefahr zu bringen, sind verboten.

7) Ebenso sind alle Trinkgelage während und zwischen der Arbeitszeit verboten; der Genuss geistiger Getränke ist nur während der Arbeitspausen gestattet.

8) Jeder Arbeiter muss sich bemühen, Schaden und Gefahr von sich und seinen Mitarbeitern sowie anderen Personen abzuwenden. Jugendliche und ungeübte Leute sind auf gefährliche Handlungen und deren Folgen stets aufmerksam zu machen; Zuwiderhandlungen sind ihnen zu verbieten, bei Nichtbeachtung des Verbots ist dem Vorgesetzten sofort Anzeige zu erstatten.

§ 13. 1) Jede im Betrieb erhaltene Verletzung ist von dem Verletzten oder in dessen Unfähigkeit von den anwesenden Zeugen oder Mitarbeitern als Unfall dem Vorgesetzten zu melden.

2) Jede offene Wunde, auch wenn dieselbe noch so geringfügig erscheint, ist sofort gegen das Eindringen von Staub und sonstigen Unreinlichkeiten zu schützen; zu diesem Zwecke ist das im Betriebe vorhandene Verbandmaterial zu benützeu.

3) Solange die Verletzung nicht mindestens durch einen Notverband geschützt ist, hat der Arbeiter die Arbeit zu unterbrechen.

4) Bei Verletzungen wesentlicherer Art haben sich Verletzte sofort in ärztliche Behandlung zu begeben; sind sie hierzu nicht im stande, so muss sofort für ärztliche Hilfe gesorgt werden.

5) Bis zur völligen Beendigung des Heilverfahrens hat sich der Verletzte der erforderlichen ärztlichen Behandlung unbedingt zu unterwerfen.

§ 14. Versicherte Personen, welche den bestehenden Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können gemäss § 112 Abs. 1 Ziffer 2 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 und § 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafen bis zu 6 M. (sechs Mark) belegt werden. Die Feststellung dieser Geldstrafen erfolgt durch den Vorstand der Krankenkasse, oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. Die Strafen fliessen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwider-

**handlung angehörte, oder, wenn er keiner Krankenkasse angehörte, in die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsorts (§ 154 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes).**

## II. Belgique. Belgien.

1. Arrêté royal, en date du 10 janvier 1904, concernant l'institution de la Commission des accidents du travail.

**Kgl. Erlass vom 10. Januar 1904, betr. die Einsetzung einer Arbeitsunfall-Kommission.**

Art. 1. Es wird im Ministerium für Industrie und Arbeit eine Arbeitsunfall-Kommission eingesetzt.

Art. 2. Die Kommission setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen, worunter sich zumindenst zwei Mathematiker, ein Arzt und je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer befinden sollen; die beiden letzteren sind vom höheren Arbeitsbeirat zu wählen.

Art. 3. Mit Ausnahme der vom höheren Arbeitsbeirat gewählten werden die Mitglieder der Kommission durch den König ernannt.

Die Dauer ihres Mandates beträgt 6 Jahre.

Art. 4. Der Präsident der Kommission wird aus der Reihe ihrer Mitglieder durch den König bezeichnet werden.

Der Sekretär und der Sekretariatsassistent werden durch den König ernannt werden. Falls sie nicht der Reihe der Kommissionsmitglieder entnommen werden sollten, haben sie bei den Verhandlungen der Kommission beratende Stimme.

Art. 5. Die Minister der beteiligten Departemente können, auf Vorschlag der Kommission, zeitweise zu deren Sitzungen zum Studium bestimmter Fragen einen oder mehrere, in der zur Beratung stehenden Materie besonders bewanderte Vertreter entsenden, die bei den Verhandlungen ebenfalls beratende Stimme haben.

Art. 6. Die Arbeitsunfall-Kommission hat über die nachfolgenden Fragen ihr Gutachten abzugeben:

1) über die eventuelle Aenderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1903 [1]) auf gefährliche Industrien, die im Art. 2 Abs. 1 und 2 des genannten Gesetzes nicht aufgeführt sind (Art. 2 Abs. 3);

2) über die Aufstellung eines Tarifes zur Berechnung des Wertes der Leibrenten (Art. 7);

3) über die Befreiungen von der Beisteuerung zum Garantiefonds (Art. 10);

4) über die Zulassung der Renteninstitute;

5) über die Zulassung der von den Unternehmern gegründeten Unfallversicherungskassen und der Unfallversicherungsgesellschaften mit festen Prämien (Art. 18);

6) über die Höhe der Beiträge zum Garantiefonds;

7) über alle Fragen, die ihr durch den Minister für Industrie und Arbeit unterbreitet werden und die die Entschädigung für Betriebsunfälle betreffen (Art. 34 Abs. 2).

Art. 7. Für gültige Beratungen der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder gefasst; indessen werden Beschlüsse über die sub 3, 4 und 5 des

vorhergehenden Artikels angeführten Fragen nur als verbindlich erachtet, wenn sie mindestens 6 Stimmen auf sich vereinigt haben.

Art. 8. Die Arbeitsunfall-Kommission stellt sich ihre Geschäftsordnung unter Genehmigung des Ministers für Industrie und Arbeit selbst auf.

Art. 9. Den Mitgliedern der Arbeitsunfall-Kommission wie allen anderen an den Verhandlungen der Kommission teilnehmenden Personen wird für jede Sitzung eine Präsenzmarke im Betrage 10 frcs. ausgehändigt werden.

Den Mitgliedern kann ferner ein Reisegeld im Betrage von 10 cts. per Kilometer bewilligt werden.

Art. 10. Der Minister für Industrie und Arbeit ist mit dem Vollzuge dieses Erlasses betraut.

2. Arrêté royal en date du 18 février 1904, concernant le classement des fabriques de baryte hydratée et du sulfure de zinc.

**Kgl. Erlass vom 18. Februar 1904, betr. die Klassierung der Barythydrat- und Zinksulfatfabriken.**

Art. 1. Die Barythydrat- und Zinksulfatfabriken werden unter die gefährlichen, gesundheitschädlichen und lästigen Betriebe eingereiht.

Sie sind in das dem kgl. Erlasse vom 31. Mai 1887 beigeheftete Verzeichnis folgendermassen einzufügen:

| Bezeichnung | Klasse | Uebelstand |
|---|---|---|
| Barythydrat, Fabrikation von, durch Elektrolyse einer wässrigen Baryumsulfatlösung und Krystallisation. | 1 A | Uebelriechender Dampf; Feuers- und Explosionsgefahr. Nebenreaktionen mit Abgabe v. Schwefelsäuredämpfen. |
| Barythydrat, gleichzeitige Darstellung von Barythydrat und Zinksulfat durch Einwirkung von Baryumsulfat auf Baryumzinkat, das durch Erhitzen einer wässrigen Hydratlösung mit Zink erhalten wird. | 1 A | Rauch und übelriechender Dampf; Feuers- und Explosionsgefahr. |

Art. 2. Mit der Ausführung dieses Erlasses ist unser Minister für Industrie und Arbeit betraut.

## III. États-Unis d'Amérique. Ver. Staaten von Amerika.

### 1. Hawaii.

1. An act, approved April 23, 1903, concerning payment of wages of laborers on public works. Act 36.

**Gesetz vom 23. April 1903 betr. die Lohnzahlung der bei öffentlichen Arbeiten Beschäftigten.** B.D.L. VIII, 1380.

§ 1. Mit der Genehmigung dieses Gesetzes werden der 15. und letzte jeden Monats als Zahltage für sämtliche mit dem Bau oder der Ausbesserung von Strassen, Brücken oder Wegen in Hawaii beschäftigten Angestellten festgesetzt.

2. An act, approved April 28, 1903, concerning exemption of wages. Act 52.

**Gesetz vom 28. April 1903 betr. die Lohnpfändung.** B.D.L. VIII, 1380.

§ 1. § 8 des Gesetzes 9 der Gesetze von 1901 (B. II, 29. 1; B.D.L. VII, 869) wird hiermit abgeändert und lautet wie folgt:

§ 8. Die Hälfte der einem Arbeiter oder gegen Lohn Beschäftigten schuldigen Löhne [ist von der Pfändung ausgenommen].

3. An act, approved April 23, 1903, concerning employment on public works. Act 37.

**Gesetz vom 23. April 1903 betr. die Beschäftigung bei öffentlichen Arbeiten.** B.D.L. VIII, 1380.

§ 1. [So lange Bürger oder Einbürgerungsfähige zu haben sind, dürfen keine anderen Arbeiter beschäftigt werden.] § 2. [8 Stunden bilden einen Arbeitstag; diese Bestimmung gilt nicht für Samstage und Sonntage.] § 3. [Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 müssen in die Verträge bei Submissionen aufgenommen werden.] § 4. [Strafbestimmungen von 10 bis zu 100 Dollars für jeden Tag und jeden Mann. Verträge, die mit den Vorschriften des § 3 nicht übereinstimmen, sind ungültig.]

## 2. New Jersey.

An act concerning railroad employees — disobedience of rules — strikes. Ch. 257.

**Gesetz, betr. Eisenbahner. — Nichtbeobachtung der Bahnvorschriften. — Streiks.** B.D.L. VIII, 1383.

§ 61. [Eisenbahner, die dienstliche Vorschriften der Bahngesellschaften nicht beobachten, sind strafbar.] § 62. [Eisenbahner, die streiken oder einen Streik unterstützen, sind strafbar mit 100 bis zu 500 Dollars oder Gefängnis bis zu 6 Monaten.] § 63. [Personen, die zur Unterstützung eines Streiks Eisenbahner an der Ausübung ihrer Pflicht verhindern, den Gang der Züge stören, Materialien der Bahngesellschaften beschädigen oder Eisenbahner durch Angebote zum Verlassen ihrer Stellung zu bewegen suchen, sind strafbar bis zu 500 Dollars oder Gefängnis bis zu einem Jahre.]

## 3. South Carolina.

1. An act, approved February 23, 1903, concerning accident insurance. Act No. 40.

**Gesetz vom 23. Februar 1903 betr. Unfallversicherung.** B.D.L. VIII, 1384.

2. An act, approved February 20, 1903, concerning convict labor. Act No. 46.

**Gesetz vom 20. Februar 1903 betr. Sträflingsarbeit.** B.D.L. VIII, 1384.

[Sträflinge dürfen zur Arbeit in Steinbrüchen verwendet werden.]

3. An act, approved February 23, 1903, concerning liability of railroad companies for injuries to employees — relief departments. Act No. 48.

**Gesetz vom 23. Februar 1903 betr. die Haftpflicht der Eisenbahngesellschaften für Verletzungen Angestellter.** B.D.L. VIII, 1384.

4. An act, approved February 21, 1903, concerning sunday labor — railroads. Act No. 52.

**Gesetz vom 21. Februar 1903 betr. Sonntagsarbeit der Eisenbahngesellschaften.** B.D.L. VIII, 1384.

[Abänderung des § 2122 der Civilgesetze von 1902: Es darf nur eine beschränkte Anzahl Züge an Sonntagen in Betrieb stehen.]

5. An act, approved February 23, 1903, concerning convict labor. Act No. 70.

**Gesetz vom 23. Februar 1903 betr. Sträflingsarbeit.** B.D.L. VIII, 1384.

[Abänderung des § 77 der Strafgesetze von South Carolina, Vol. 2: Gesunde Sträflinge, deren Strafe 10 Jahre nicht übersteigt, sollen zu anstrengender Arbeit bei öffentlichen Arbeiten verwendet werden.]

6. An act, approved February 13, 1903, concerning employment of children. Act No. 74.

**Gesetz vom 13. Februar 1903 betr. Kinderarbeit.** B.D.L. VIII, 1385.

§ 1. Vom 1. Mai 1903 ab darf kein Kind unter 10 Jahren, vom 1. Mai 1904 ab kein Kind unter 11 Jahren und vom 1. Mai 1905 ab keines unter 12 Jahren zu anderen als den hier genannten Bedingungen in einer Fabrik, Grube oder textilen Unternehmung beschäftigt werden.

§ 2. Vom 1. Mai 1903 ab darf kein Kind unter 12 Jahren zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens in einer Fabrik, Grube oder textilen Unternehmung arbeiten. Kinder unter 12 Jahren, deren Beschäftigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet ist, dürfen nach 8 Uhr abends arbeiten, um verlorene Zeit wieder einzuholen, während der infolge eines Unfalles oder einer Beschädigung der Maschinen nicht gearbeitet werden konnte. Es darf jedoch kein Kind unter irgend welchen Umständen länger als bis 9 Uhr abends arbeiten.

§ 3. Kinder einer Witwe, Kinder eines vollständig arbeitsunfähigen Vaters und Waisen, die für ihren Unterhalt auf ihre eigene Arbeit angewiesen sind, dürfen zur Arbeit in textilen Unternehmungen zugelassen werden.

In solchen Fällen hat die verwitwete Mutter, der arbeitsunfähige Vater oder der Vormund des Kindes einer der in § 4 dieses Gesetzes genannten Personen eine Erklärung zu übermitteln, die in Gegenwart eines Richters oder Gerichtsschreibers der Grafschaft, in dem die betr. Person wohnt, beschworen werden muss. Diese Erklärung stellt fest, dass die verwitwete Mutter oder der arbeitsunfähige Vater nicht in der Lage sind, das Kind zu erhalten und dass das Kind für seinen Unterhalt auf seine eigene Arbeit angewiesen ist. Der Beamte, in dessen Gegenwart eine solche Erklärung unterzeichnet wird, bemerkt auf deren Rückseite seine Genehmigung zur Beschäftigung des betr. Kindes, auf das dann die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes keine Anwendung finden. Personen, die in solchen Erklärungen falsche Angaben beschwören, machen sich des Meineids schuldig und sind demgemäss zu bestrafen. Die Beschränkungen der Arbeitszeit dieses Gesetzes finden auch auf die in diesem Paragraph genannten Kinder Anwendung.

§ 4. Eigentümer, Aufseher und Leiter einer Fabrik, Grube oder textilen Unternehmung, oder andere Personen, die mit der Anstellung von Arbeitern betraut sind, die wissentlich Kinder entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes beschäftigen, machen sich eines Vergehens schuldig, deren jedes mit Strafen von 10—50 Dollars oder Gefängnis bis zu 30 Tagen nach Ermessen des Gerichtshofes bestraft wird.

§ 5. Eltern, Vormünder und andere Personen an Elternstatt, die in die Beschäftigung ihres Kindes oder Mündels unter dem oben vorgeschriebenen Alter einwilligen oder wissentlich und absichtlich den in § 4 genannten Personen falsche Angaben über das Alter eines Kindes oder Mündels machen, in der Absicht, dadurch für dieses Kind oder Mündel Beschäftigung zu erlangen, machen sich eines Vergehens schuldig, deren jedes mit einer Geldstrafe von 10—50 Dollars oder mit Gefängnis bis zu 30 Tagen nach Ermessen des Gerichtshofes bestraft wird.

§ 6. Eltern, Vormünder und andere Personen an Elternstatt, die den im § 4 genannten Personen ein Zeugnis darüber zustellen, dass ihr Kind oder Mündel während mindestens 4 Monaten im laufenden Schuljahr die Schule besuchte und dass das betr. Kind lesen und schreiben kann, dürfen während der Monate Juni, Juli und August für das betr. Kind in irgend einer textilen Unternehmung von South Carolina Beschäftigung suchen. Die Beschäftigung eines Kindes gemäss den Bedingungen dieses Paragraphen widerstreitet den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.

§ 7. Der Eigentümer oder Leiter einer Fabrik, Grube oder textilen Unternehmung, der ein Kind unter 12 Jahren beschäftigen will, soll von den Eltern, Vormündern oder Personen an Elternstatt eine Erklärung über das Alter des betr. Kindes verlangen: diese Erklärung ist im Bureau des Unternehmers zu registrieren. Jede Person, die wissentlich falsche Angaben über das Alter eines Kindes macht, macht sich eines Vergehens schuldig, deren jedes mit einer Geldstrafe von 10—50 Dollars oder Gefängnis bis zu 30 Tagen nach Ermessen des Gerichtshofes bestraft wird.

## 4. Virginia.

1. An act, approved April 16, 1903, concerning employment offices. Ch. 148.

**Gesetz vom 16. April 1903, betr. private Stellenvermittlung.** B.D.L. VIII. 1386.

§ 130. [Personen, die mit Arbeitern Vereinbarung hinsichtlich der Beschäftigung durch Dritte treffen, sind Stellenvermittler. Wer ohne Lizenz Stellenvermittelung betreibt, wird von 100 bis zu 500 Dollars bestraft.]

§ 131. [Stellenvermittler haben zur Erlangung einer Lizenz ein richterliches Zeugnis über Charakter und Leumund beizubringen. Die Lizenz kostet 25 Dollars.]

2. An act, approved April 16, 1903, concerning employment of children — age limit — night work. Ch. 156.

**Gesetz vom 16. April 1903, betr. Kinderarbeit — Altersgrenze — Nachtarbeit.** B.D.L. VIII. 1386.

§ 1. Kein Kind unter 14 und über 12 Jahren darf in einem Fabrik-, Manufaktur- oder Grubenbetrieb von Virginia zwischen 6 Uhr abends und 7 Uhr morgens beschäftigt werden. Kein Kind unter 12 Jahren darf in irgend einem Fabrik-, Manufaktur- oder Grubenbetrieb beschäftigt werden. Jeder Eigentümer, Agent, Leiter, Aufseher oder Vorarbeiter eines Fabrik-, Manufaktur- oder Grubenbetriebes, der wissentlich ein Kind entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Arbeit in dem ihm unterstellten Betrieb verwendet oder zulässt, sowie Eltern oder Vormünder, die solche wider-

rechtliche Beschäftigung zugeben, machen sich eines Vergehens schuldig, deren jedes mit 25 bis 100 Dollars bestraft wird.

§ 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

3. An act, approved April 30, 1903, concerning trade marks of trade unions. Ch. 187.

**Gesetz vom 30. April 1903, betr. Schutz von Gewerkvereinsmarken.** B.D.L. VIII. 1386.

4. An act, approved May 5, 1903, concerning convict labor. Ch. 201.

**Gesetz vom 5. Mai 1903, betr. Sträflingsarbeit.** B.D.L. VIII. 1388.

[Abänderung der §§ 4133, 4172 und 4173 des Gesetzbuches von Virginia: Sträflinge, deren Haft 5 Jahre nicht übersteigt, dürfen zu Arbeiten verwendet werden; der Lohn ist den Sträflingen beim Verlassen der Anstalt, oder auf deren Wunsch jederzeit nahen Verwandten auszuzahlen oder aber für erlaubte Anschaffungen zu verwenden.]

5. An act, approved May 13, 1903, concerning protection of employees on street railways — inclosed platforms. Ch. 218.

**Gesetz vom 13. Mai 1903, betr. den Schutz der Strassenbahner — geschlossene Plattformen.** B.D.L. VIII. 1388.

## IV. France. Frankreich.

### a) Gesetze.

1. Loi du 23 décembre 1903 portant ouverture au Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, sur l'exercice 1903, d'un crédit extraordinaire de 200 000 francs pour subvention aux sociétés ouvrières en vue de leur participation à l'exposition de Saint-Louis.

**Gesetz vom 23. Dezember 1903, betreffend die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredits im Betrage von 200 000 frcs. an das Ministerium für Handel, Gewerbe, Post- und Telegraphenwesen für das Rechnungsjahr 1903, zum Zwecke der Subventionierung der an der Ausstellung von St. Louis teilnehmenden Arbeitervereine.** (J. O. v. 29. Dez. 1903, B. d. l'O. d. T., 1903, S. 159.)

2. Loi du 14 mars 1904 relative au placement des employés et ouvriers des deux sexes et de toutes professions.

**Gesetz vom 14. März 1904, betr. den Arbeitsnachweis für Angestellte und Arbeiter beider Geschlechter und aller Berufe.**

Art. 1. Vom Tage der Promulgation dieses Gesetzes an können die Anstalten für entgeltlichen Arbeitsnachweis gegen eine gerechte Entschädigung aufgehoben werden.

Die auf Grund einer nach der Promulgation dieses Gesetzes erteilten Konzession errichteten Anstalten für entgeltlichen Arbeitsnachweis haben im Falle ihrer späteren Aufhebung keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 2. Die von Gemeindebehörden, von Gewerkvereinen, Unternehmerverbänden und paritätischen Berufsvereinen, von Arbeitsbörsen, Gesellen-

verbinduugen, gegenseitigen Hilfsgesellschafteu und allen anderen gesetzlich konstituierten Organisationen gegründeten unentgeltlichen Arbeitsnachweisanstalten bedürfen keiner Konzession.

Art. 3. Die in Art. 2 aufgezählten Arbeitsnachweisanstalten, mit Ausnahme der von den Gemeindebehörden gegründeten, sind verpflichtet zur Hinterlage einer vorläufigen Deklaration beim Bürgermeisteramt der Gemeinde, in der sie ihre Tätigkeit ausüben. Diese Deklaration soll bei jeder Aenderung des Bureaulokals erneuert werden.

Art. 4. Im Bürgermeisteramt jeder Gemeinde soll ein Register der Arbeitsangebote und der Arbeitsnachfrage angelegt und dem Publikum unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Diesem Register soll ein Verzeichnis beigefügt werden, in welches persönliche Bemerkungen aufzunehmen sind, die die Arbeitsuchenden ihrer Nachfrage beifügen dürfen. Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind zur Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises verpflichtet.

Art. 5. Die gedruckten oder nichtgedruckten Anschläge und Plakate über Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage sind, soweit sie von den im Art. 2 dieses Gesetzes aufgeführten Anstalten für unentgeltlichen Arbeitsnachweis ausgehen, stempelfrei.

Art. 6. Jeder Geschäftsführer oder Angestellter einer Anstalt für unentgeltlichen Arbeitsnachweis, der aus Anlass des Arbeitsnachweises oder der Stellenvermittlung vom Arbeiter oder Angestellten eine irgendwie geartete Bezahlung annimmt, verwirkt eine der im Art. 9 dieses Gesetzes vorgesehenen Strafen.

Art. Der Gemeindebehörde liegt die Ueberwachung der Arbeitsnachweisanstalten ob hinsichtlich ihrer Ordnung, der Erfüllung der hygienischen Vorschriften und der loyalen Geschäftsführung. Sie hat zu diesem Zwecke das Nötige anzuordnen.

Art. 8. Kein Hotelier, Herbergsbesitzer, Restaurateur oder Verkäufer alkoholischer Getränke darf mit seinem Betriebe die Führung eines Stellenvermittlungsbureaus verbinden.

Art. 9. Jede Uebertretung der auf Grund des Art. 7 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen wie auch der Bestimmung des Art. 8 dieses Gesetzes unterliegt einer Geldstrafe von 10 bis 100 Frs. und einer Gefängnisstrafe von 6 Tagen bis zu 1 Monat, bezw. einer dieser beiden Strafen. Das Strafmaximum soll in allen Fällen zur Anwendung kommen, in welchen der der Gesetzesübertretung Ueberwiesene im Laufe der unmittelbar vorausgegangenen 12 Monate wegen Uebertretung des Art. 6 und 8 dieses Gesetzes bestraft worden ist.

Jeder Eigentümer, Geschäftsführer und Angestellter eines geheimen (nicht konzessionierten) Arbeitsnachweisbureaus verwirkt die in diesem Artikel vorgesehenen Strafen.

Durch diese Strafen bleiben die durch die straffälligen Handlungen verursachten privaten Ersatz- und Entschädigungsansprüche unberührt.

Auf die vorstehenden Gesetzesübertretungen sind die Bestimmungen des Art. 463 des Strafgesetzbuches und die des Gesetzes vom 25. März 1891 anwendbar.

Art. 10. Die in diesem Gesetze den Gemeindebehörden zugewiesenen Kompetenzen werden in Paris und dem Umkreise der Pariser Präfektur vom Polizeipräfekten, in Lyon vom Präfekten des Rhonedepartements und

in anderen Gemeinden von den Gemeindebehörden im Sinne des Gesetzes vom 23. Juni 1851 ausgeübt.

Art. 11. 1) Vom Tage der Promulgation dieses Gesetzes an können die auf Grund des Erlasses vom 25. März 1852 erteilten Konzessionen zur Eröffnung und zum Betrieb von Arbeitsnachweisanstalten nach erfolgter Beratung des Gemeinderates zurückgezogen werden, und zwar gegen Zahlung einer dem Verkaufswerte der Anstalt entsprechenden Entschädigung, deren Höhe, im Streitfalle, vom Präfekturrate festzustellen ist.

2) Die den innerhalb der nächsten 5 Jahre aufzuhebenden Anstalten für entgeltlichen Arbeitsnachweis zukommenden Entschädigungen sind nach dem Stande dieser Anstalten zur Zeit der Promulgation dieses Gesetzes zu bemessen.

3) Wenn mehrere Anstalten für einen Beruf die Arbeitsvermittlung besorgen, so sollen sie alle auf einmal durch denselben Gemeindebeschluss aufgehoben werden.

4) Die Entschädigungen an die Inhaber der Arbeitsnachweisanstalten fallen ausschliesslich zu Lasten der Gemeinden.

5) Im Falle des Ablebens des Inhabers einer Anstalt für entgeltlichen Arbeitsnachweis vor Erlass des Aufhebungsbeschlusses der Gemeinde kommt die Entschädigung den Erben zu und wird ihnen nach Erlass des Beschlusses ausgezahlt.

Von der Promulgation dieses Gesetzes an fallen die von den Anstalten für entgeltlichen Arbeitsnachweis erhobenen Vermittlungsgebühren vollständig zu Lasten der Arbeitgeber und es darf von den Arbeitnehmern keinerlei Entschädigung oder sonstige Zahlung angenommen werden.

Jede Uebertretung dieser Bestimmung unterliegt den im Art. 9 vorgesehenen Strafen.

Art. 12. Aufgehoben sind hiermit sämtliche diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen.

Die Ammenvermietungsbureaux unterstehen diesem Gesetze nicht und bleiben den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1874, betr. den Schutz der Kinder jüngsten Alters, unterstellt.

Theateragenten, Gesangsagenturen und die Agenturen für Zirkus- und Variététheater-Unternehmungen unterstehen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 13. Dieses Gesetz ist auf Algerien anwendbar.

### b) Erlasse und Rundschreiben.

1. Circulaire, en date du 19 décembre 1903, adressée par le Ministre du Commerce aux directeurs des Caisses d'épargne ordinaires et élevant à 15000 frcs. le maximum des versements des syndicats professionnels.

**Rundschreiben des Handelsministers vom 19. Dezember 1903 an die Direktoren der gewöhnlichen Sparkassen, betr. die Erhöhung des Einlagemaximums der Gewerkschaften auf 15000 frcs.** (B. d. l'O. d. T., 1904, S. 159.)

2. Circulaire du Ministre du Commerce et de l'Industrie, en date du 20 janvier 1904, sur l'application de la loi relative à l'hygiène et à la sécurité des travailleurs dans les établissements des compagnies de chemins de fer.

**Rundschreiben des Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. Januar 1904, betr. die Anwendung des Gesetzes über Hygiene und Sicherheit auf die Betriebe der Eisenbahngesellschaften.** (B. d. l'O. d. T., 1904, S. 160.)

3. Décret du 27 janvier 1904 modifiant le décret du 14 mars 1903, portant réorganisation du Conseil supérieur du travail.

**Erlass vom 27. Januar 1904 zur Abänderung des Erlasses vom 14. März 1903, betr. die Reorganisation des höheren Arbeitsbeirates.**

Art. 1. Der Art. 2 des Erlasses vom 14. März 1903 wird abgeändert und lautet wie folgt:

Der Arbeitsrat setzt sich aus 67 Mitgliedern zusammen, und zwar:

aus 27 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des Art. 5 dieses Erlasses durch die Unternehmer gewählt werden;

aus 27 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des Art. 7 dieses Erlasses durch die Arbeiter gewählt werden.

[Weiterer Wortlaut des Art. 2 unverändert.]

Art. 2. Der Art. 5 des Erlasses vom 14. März 1903 wird abgeändert und lautet wie folgt:

Die 27 von den Unternehmern zu wählenden Mitglieder zerfallen in zwei Gruppen:

1) 19 Mitglieder, die nach den Bestimmungen der Art. 8 und 9 etc.

[Weiterer Wortlaut des Art. 5 unverändert.]

Art. 3. Der Art. 6 des Erlasses vom 14. März 1903 wird abgeändert und lautet wie folgt:

Die 27 von den Arbeitern zu wählenden Mitglieder des Beirates zerfallen in zwei Gruppen:

1) 19 Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Art. 10—13 etc.

[Weiterer Wortlaut des Art. 6 unverändert.]

Art. 4. Der Art. 8 des Erlasses vom 11. März 1903 wird abgeändert und lautet wie folgt:

Die Mitglieder der Handelskammern und der Gewerbekammern wählen nach dem Verfahren des Listenskrutiniums 19 Vertreter, welche die nachfolgenden 19 Berufsgruppen zu vertreten haben.

[1—17 unverändert.]

18) Bank- und Handelsgewerbe mit Ausschluss des Nahrungsmittelshandels im Seine-Departement;

19) Bank- und Handelsgewerbe mit Ausschluss des Nahrungsmittelhandels ausserhalb des Seine-Departements.

Wählbar sind etc. [Weiterer Wortlaut unverändert.]

Art. 5. Der Art. 10 des Erlasses vom 14. März 1903 wird abgeändert und lautet wie folgt:

Für Zwecke der Wahl ihrer 19 Vertreter im höheren Arbeitsbeirate werden die Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten in die nachfolgenden 19 Berufsgruppen eingeteilt.

[1—17 unverändert.]

18) Handelsgewerbe und Bureauangestellte mit Ausschluss der Angestellten des Nahrungsmittelhandels im Seine-Departement;

19) Handelsgewerbe und Bureauangestellte mit Ausschluss der Angestellten des Nahrungsmittelhandels ausserhalb des Seine-Departements.

Die zwei Vertreter der Gruppen 2 und 3 (Nahrungsmittelindustrie und Handel mit Nahrungsmitteln) werden durch die Gesamtheit der diesen Gruppen angehörenden Gewerkschaften gewählt.

Dasselbe gilt etc. [Weiterer Wortlaut unverändert.]

Art. 6. Der Art. 11 des Erlasses vom 14. März 1903 wird abgeändert und lautet wie folgt:

Das aktive Wahlrecht steht allen Gewerkschaften zu, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, ordnungsgemäss konstituiert waren.

Jede Gewerkschaft verfügt über eine ihrem Mitgliederbestande an diesem Tage entsprechende Stimmenanzahl.

Gewerkschaften, die keine hinreichenden Zahlenunterlagen für diese Berechnung lieferten, erhalten ohne Rücksicht auf ihre Mitgliederzahl eine Stimme.

Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung des Statuts der Gewerkschaft. Doch sollen in keinem Falle Mitglieder mitgezählt werden, die in den dem 1. Januar des Wahljahres unmittelbar vorausgegangenen 6 Monaten ihre Beiträge nicht bezahlten.

Art. 7. Der Art. 12 des Erlasses vom 14. März 1904 wird abgeändert und lautet wie folgt:

Die Verifikation der durch die Gewerkschaften angegebenen Mitgliederzahl erfolgt im Laufe des Monats Mai in folgender Weise:

Die im Handelsministerium erstellte provisorische Wahlliste enthält für jede Berufsgruppe die Namen aller wahlberechtigten Gewerkschaften und die Zahl der Mitglieder jeder Gewerkschaft.

Die Präfekten stellen je ein Exemplar dieser Liste den Bürgermeistern und Maires aller derjenigen Gemeinden zu, in welchen nach den Angaben der Liste Gewerkschaften vorhanden sind. Ausserdem bringen die Präfekten die Liste durch Anschlag zur öffentlichen Kenntnis.

Je ein Exemplar der provisorischen Liste wird den Arbeitsbörsen und den Gewerbegerichten mitgeteilt.

Proteste gegen den Inhalt der Wahlliste und gegen die Einreihung der einzelnen Gewerkschaften in die Berufsgruppen werden bis zum 15. Juni entgegengenommen. Sie werden durch Mitteilung an die Arbeitsbörsen, die Gewerbegerichte und die beteiligten Gemeinden zur Kenntnis der Gewerkschaften gebracht.

Die Proteste werden durch den Präfekten begutachtet und durch den Handelsminister entschieden.

Berücksichtigt werden nur die von den Gewerkschaften selbst und deren Verbänden ausgehenden Proteste.

Die infolge der als begründet befundenen Reklamationen an der provisorischen Wahlliste vorgenommenen Aenderungen werden in eine Rektifikationsaufstellung eingetragen, die der Präfekt der provisorischen Liste beifügt. Die derart rektifizierte Liste ist dann definitiv gültig.

Art. 8. Der Art. 14 des Erlasses vom 14. März 1903 wird durch den nachfolgenden Absatz ergänzt:

Im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Wahl wird eine Neuwahl vorgenommen.

Art. 9. Der Art. 15 des Erlasses vom 14. März 1903 wird abgeändert und lautet wie folgt:

Die 54 in den etc. [Weiterer Wortlaut unverändert.]

Art. 10. Die Arbeitervertreter der 18. und 19. Gruppe sollen im Laufe des Jahres 1904 gewählt werden. Ihr Mandat läuft zur gleichen Zeit mit dem der im Jahre 1903 gewählten Vertreter der anderen Gruppen ab.

Art. 11. Der Minister für Handel, Gewerbe, Post- und Telegraphenwesen ist mit der Durchführung dieses Erlasses betraut, der im „Journal Officiel" und im „Bulletin des lois" zu veröffentlichen ist.

4. Décret du 27 mars 1904, déterminant les établissements militaires dans lesquels l'exécution de la loi du 11 juillet 1903 sur l'hygiène et la sécurité est confiée aux agents du Ministère de la Guerre.

**Erlass vom 27. März 1904, betr. die Feststellung derjenigen militärischen Betriebe, hinsichtlich welcher die Durchführung des Gesetzes vom 11. Juli 1903 über die Hygiene und Sicherheit den Funktionären des Kriegsministeriums übertragen ist.**

Art. 1. In den nachfolgenden militärischen Betrieben, Werkstätten und Bauplätzen liegt die Kontrolle über die Durchführung des Gesetzes vom 11. Juli 1903 ausschliesslich den hiermit betrauten Funktionären des Kriegsministeriums ob.

I. Betriebe der Artillerie:

Die Werkstätten in Bourges, Douai, Lyon, Puteaux, Rennes, Tarbes, Alger, Valance, Vincennes und Toulouse, die zentrale kriegspyrotechnische Schule, die Pulverfabrik in Bouchet, die Geschützgiesserei in Bourges, die Gewehrfabriken.

II. Betriebe des Geniedienstes:
Die Betriebe der Armee-Luftschifferabteilung, die Betriebe des Kriegstelegraphendienstes, die Zentralwerkstätten für Konstruktion des Geniematerials in Versailles.

III. Pulver- und Salpeterherstellung:
Die Pulverfabriken.

IV. Alle Dienstzweige:
a) Die Approvisionierungsmagazine, die Werkstätten und Werkstättenteile, in welchen ausschliesslich Militärarbeiten verrichtet werden.
b) Die in Regie ausgeführten Befestigungsarbeiten.
Art. 2. Der Minister für Handel, Gewerbe, Post- und Telegraphenwesen und der Kriegsminister sind, jeder innerhalb seines Amtskreises, mit der Ausführung dieses Erlasses betraut.

## V. Grande-Bretagne. Grossbritannien.

9. Order of the Secretary of State, dated January 5, 1904, applying the provisions of section 116 of the Factory and Workshop Act, 1901, with modifications, to wholesale tailoring.

**Erlass des Staatssekretärs vom 5. Januar 1904, betr. die Anwendung der abgeänderten Bestimmungen des § 116 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901**[1] **(Factory and Workshop Act, 1901) auf die Kleiderkonfektion im Grossbetrieb.** Stat. Rules and Orders, 1903, No. 2.

[Erlassen auf Grund des § 116 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901[1] (Factory and Workshop Act, 1901).]

Die Bestimmungen des § 116 finden mit den nachstehenden Abänderungen Anwendung auf Fabriken und Werkstätten, in denen Kleiderkonfektion als Grossbetrieb betrieben wird, auf Heimarbeiter, die damit beschäftigt werden, und auf Unternehmer und Vermittler, die diese Arbeiter beschäftigen.

Der genannte Paragraph soll auf folgenden Wortlaut abgeändert werden:

[Der Text dieses Erlasses ist derselbe wie der betr. Filzhüte mit der Aenderung, dass zwischen 1b und 2 ein Absatz c und hinten, 4, ein weiterer Absatz eingefügt ist, die lauten, wie folgt:]

c) Die Angaben über den Lohnsatz oder die Arbeit dürfen nicht vermittelst Zeichen bekannt gegeben werden.

Die vorliegenden Bestimmungen finden von den Arbeiten, die in den in diesem Erlass genannten Fabriken und Werkstätten ausgeführt werden, nur auf solche der Kleiderkonfektion im grossen Anwendung.

Der Erlass vom 6. August 1898 ist hiermit aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am 2. Februar 1903 in Kraft.

## VI. Luxembourg. Luxemburg.

**Grossh. Beschluss vom 11. März 1904, betreffend die allgemeinen in den gewerblichen und kaufmännischen Betrieben in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter zu beobachtenden Vorschriften.**

Art. 1. Die nachfolgenden Vorschriften, welche einerseits auf die den Arbeitgebern oder Unternehmern, andererseits auf die den Arbeitern auferlegten, die Gesundheit und die Sicherheit betreffenden Massnahmen

1) Vgl. Bulletin, Bd. I, S. 30 u. ff.

Bezug haben, sind in allen gewerblichen und kaufmännischen Betrieben zu beobachten.

Es können jedoch die besonderen, die Errichtung gefährlicher, gesundheitsschädlicher oder unbequemer Betriebe ermächtigenden Beschlüsse die in dem gegenwärtigen Reglemente vorgeschriebenen Massnahmen verschärfen.

## I. Abschnitt.

### Vorschriften für die Arbeitgeber oder Unternehmer.

### Gesundheitspflege.

Art. 2. Die Betriebsstätten und deren Nebenräume sind so viel wie möglich sauber und in gutem Stande zu halten.

Der Fussboden, die Mauern und die Decke sind häufig zu reinigen.

Die Reinigung muss spätestens eine Stunde vor der Aufnahme der Arbeit beendigt sein, welches auch die für diese Verrichtung gewählte Tageszeit sein mag.

In den Räumen ist eine ausreichende Anzahl hygienischer Spucknäpfe aufzustellen, welche einen Meter über dem Fussboden anzubringen sind. Diese Spucknäpfe müssen jeden Tag desinfiziert werden durch eine mit dieser Arbeit vertraute Person und in die Abortgruben oder Abflusskanäle entleert werden.

Leicht lesbare Anschlagzettel, welche auf die Gefahren der Auswürfe aufmerksam machen, müssen in den Arbeitsräumen aushängen.

Art. 3. Die Arbeitsräume dürfen nicht überfüllt sein.

In den geschlossenen Räumen, welche in Zukunft als Arbeitsräume benutzt werden, sowie in den zu denselben gehörigen Schlafstellen müssen auf jeden Arbeiter mindestens 8 cbm Luftraum entfallen; die Räume müssen mindestens 2,50 m hoch sein.

Wenn die zur Zeit der Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses bereits in Tätigkeit stehenden Betriebe nicht die erforderliche Höhe oder den ausreichenden Luftraum besitzen, so darf die Zahl der in denselben beschäftigten Personen nur vergrössert werden, nachdem die an den Räumen getroffenen Einrichtungen gestatten, einem jeden Arbeiter den Kubikraum und die Luftmenge, welche in vorstehendem Absatz vorgeschrieben sind, zuzuführen.

Die Höchstzahl der Arbeiter, welche in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen in einem Arbeitsraum beschäftigt werden dürfen, muss aus einem daselbst in die Augen fallenden und leicht lesbaren Aushang ersichtlich sein.

Auf jeden Fall sind Einrichtungen zu treffen, auf dass für Lüftung und Luftzufuhr, der Zahl der Arbeiter entsprechend, soviel wie möglich gesorgt ist.

Die der Zu- und Abfuhr von Luft dienenden Oeffnungen müssen so angebracht sein, dass sie die Arbeiter nicht belästigen.

Die Arbeitsräume müssen während der Arbeitsunterbrechungen, soweit dieses angängig, verlassen werden. Wenn die Umstände es gestatten, so ist während dieser Unterbrechungen, jedenfalls aber am Ende des Arbeitstages, die Luft auf künstlichem Wege zu erneuern.

In den Arbeitsräumen, welche während der Arbeitsunterbrechungen nicht verlassen werden können, ist für stetigen Luftwechsel zu sorgen.

Es ist untersagt, den Arbeitern die geschlossenen Betriebsstätten zum Uebernachten anzuweisen.

Art. 4. Die Luft in den Betriebsstätten und den zum Arbeiten benutzten Nebenräumen muss gegen alle Ausdünstungen und den Rauch der Feuerstellen geschützt sein.

Art. 5. Der Staub, die gesundheitsschädlichen Gase und die Dämpfe müssen, sowie sie entstehen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entfernt werden.

Die Abfälle, die bei der Verarbeitung verbleibenden Ueberbleibsel, die unbrauchbaren Rohstoffe, der Kehricht und im allgemeinen alle Ueberreste, welche gären oder sich auflösen können, sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen, abseits unterzubringen und regelmässig zu beseitigen, zu verbrennen oder zu verscharren.

Die Apparate oder Geräte, welche Staub entwickeln, müssen sorgsam geschlossen und mit wirksamen Absaugvorrichtungen versehen sein.

Art. 6. Die Arbeitsstätten, ihre Nebenräume und besonders die Durchgänge und Treppen müssen ausreichendes Licht erhalten, entweder durch die natürliche Tageshelle oder durch eine künstliche Beleuchtung. Die künstliche Beleuchtung muss eine gleichförmige Helle hervorbringen.

Art. 7. Während der kalten Jahreszeit ist für angemessene Heizung der Räume zu sorgen.

Art. 8. Es müssen Aborte errichtet und in anständiger Weise angebracht werden; dieselben sind so viel wie möglich für beide Geschlechter zu trennen und dürfen nicht in direkter Verbindung mit den Arbeitsräumen stehen. Sie müssen sauber gehalten, beleuchtet und desinfiziert werden. Auf 25 Personen muss wenigstens ein Abort kommen.

Die Exkremente dürfen nicht in Senkgruben oder Sandbrunnen geschüttet werden.

Für die Männer müssen auch Pissoirs in genügender Anzahl vorhanden sein.

Art. 9. Die Arbeitgeber müssen zur Verfügung der von ihnen beschäftigten Personen alles stellen, was dieselben nötig haben zum Reinlichhalten ihres Körpers, unter anderem passende Waschbecken, welche in ausreichender Anzahl vorhanden sein müssen, Ankleideräume oder Schränke zum Aufbewahren der Kleider, und endlich gutes Trinkwasser.

Art. 10. Die Arbeitgeber dürfen ihren Arbeitern nicht gestatten, die Mahlzeiten in den Räumen einzunehmen, in denen gesundheitsschädliche Arbeiten verrichtet werden.

### Schutz gegen Unfälle.

Arbeiten an Stellen, welche gefährliche Gase enthalten können.

Art. 11. Die Arbeiten in Brunnen, Gas- und Rauchkanälen, Abortgruben und an ähnlichen Stellen, welche erstickende oder entzündbare Gase enthalten können, sind erst dann in Angriff zu nehmen, nachdem die Luft durch eine wirksame Ventilation gereinigt worden ist. Die Arbeiter, welche unter diesen Umständen zu arbeiten berufen sind, müssen überwacht werden und um den Körper, entweder um die Lenden oder unter den Achseln, ein Sicherheitsseil tragen, welches mit der Aussenwelt in Verbindung steht und gestattet, die Arbeiter im Notfalle herauszuziehen. Ueberirdisch müssen zu diesem Zwecke die erforderlichen Geräte und Mannschaften vorhanden sein.

### Schutz gegen Verletzung durch Maschinen und mechanische Apparate.

Art. 12. Der Fussboden der Arbeitsstätten darf weder mit Material überhäuft, noch schlüpfrig sein. Die Räume, Verkehrswege und Durchgänge müssen genügende Breite und gute Beleuchtung haben. Treppen, Stehleitern, Uebergänge, Gerüste müssen betriebssicher, mit Geländern versehen und gut unterhalten sein.

Art. 13. Die beweglichen Maschinenteile, wie z. B. Schwungräder, Riemenscheiben, Schleifsteine, Zahngetriebe, Riemen und Seile, müssen, soweit es tunlich ist, durch Geländer oder Schutzgitter zur Verhütung von Unglücksfällen eingefriedigt sein. Die Berührung mit Hochspannungsleitungen muss durch geeignete Massnahmen verhindert werden.

Ausser bei Stillstand des Motors soll die Handhabung der Treibriemen stets durch Verwendung mechanischer Hilfsmittel, wie Riemenaufleger, Hackenstangen, Riementräger, geschehen, wodurch das Anfassen mit den Händen vermieden wird.

Art. 14. Gruben, Fussbodenluken, Behälter, Becken müssen gedeckt oder mit Geländern oder automatischen Verschlüssen versehen sein.

Dasselbe gilt für Lasten- und Personenaufzüge.

Baugerüste müssen an allen Seiten von 90 cm hohen, allen Anforderungen in bezug auf Solidität und Sicherheit entsprechenden Geländern versehen sein.

Art. 15. Lasten- oder Personenaufzüge, Hebezeuge, Krahne müssen die Angabe der Tragfähigkeit in Kilogramm tragen und derart beschaffen sein, dass nichts von denselben abstürzen kann; die Schachtöffnungen, welche den Durchgang und die Handhabung der Lasten ermöglichen, müssen mit Geländern oder anderen Schutzvorrichtungen zur Verhütung des Absturzes der Arbeiter versehen sein.

Wenn diese Hebeapparate zur Beförderung des Personals dienen, so müssen dieselben die Anzahl der Personen, die ohne Gefahr zu gleicher Zeit befördert werden können, angeben.

Art. 16. Die Inbetriebsetzung der Explosionsmotoren, wie Gas-, Petroleummotore u. a., darf nur mit Hilfe von Einrichtungen geschehen, welche das Eingreifen des Arbeiters in die Speichen des Schwungrades entbehrlich machen.

Art. 17. Anlassen und Abstellen der Maschinen und Kraftübertragungen sind stets durch Signale anzukündigen. Schnelllaufende Werkzeugmaschinen, Webstühle, u. s. w. müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine sofortige Ausserbetriebsetzung ohne Abstellen des Motors ermöglichen.

Art. 18. Das Putzen und Oelen der in Bewegung befindlichen Maschinen und Transmissionen soll nur erfahrenen Personen übertragen werden. Diese, sowie überhaupt alle an Maschinen beschäftigten Arbeiter, müssen enganschliessende Kleider tragen.

Art. 19. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, denjenigen Arbeitern, welche sich mit Beschäftigungen befassen, die Umherfliegen von Spänen oder Verspritzen von Material verursachen, Brillen, Schirme, Schurzfelle oder andere geeignete Schutzvorrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Art. 20. Arbeiter, welche an Fallsucht, Krämpfen, Ohnmachtsanfällen oder Schwindel leiden, sowie solche Personen, welche mit irgend

einem andern Gebrechen oder einer Krankheit behaftet sind, die ihr Leben in Gefahr bringen, dürfen an Maschinen oder an gefährlichen Stellen nicht beschäftigt werden.

Art. 21. Um bei Feuerausbruch ein schnelles Verlassen der Arbeitsräume zu ermöglichen, müssen geeignete Massnahmen getroffen werden, u. a. durch Anbringung einer genügenden Anzahl von nach aussen aufschlagenden und stets frei zu haltenden Türen und geeigneten, nötigenfalls ausserhalb der Gebäude sich befindlichen Treppen.

Verbot des Genusses alkoholischer Getränke.

Art. 22. Das Einführen alkoholischer Getränke in die Betriebsstätten und Arbeitsplätze und Dependenzien ist verboten.

Es darf kein Arbeiter, welcher sich in betrunkenem Zustande befindet, zu den Arbeitsstätten zugelassen werden.

## II. Abschnitt. Vorschriften für die Arbeiter.

Art. 23. Es ist den Arbeitern verboten:

a) aus eigener Befugnis die Unfallschutzvorrrichtungen zu entfernen;

b) das Putzen oder die Reparatur der Maschinen, Apparate und Transmissionen während des Ganges derselben vorzunehmen;

c) das Schmieren der gefahrbringenden Teile der in Bewegung sich befindenden Transmissionen, Betriebs- oder anderen Maschinen vorzunehmen, es müsste denn sein, dass die angewandten Verfahren vollständige Sicherheit bieten;

d) Arbeiten vorzunehmen, bei welchen Umherfliegen von Splittern oder Verspritzen von Material entsteht, ohne Schutzbrillen, Schirme, Schurzfelle oder andere geeignete Schutzvorrichtungen zu tragen;

e) sich unterhalb hängender oder in Bewegung befindlicher Lasten zu bewegen oder aufzuhalten;

f) in der Nähe von Maschinen und Transmissionen, welche sich in Bewegung befinden, von Transportbahnen und im allgemeinen an gefährlichen oder gesundheitschädlichen Stellen zu schlafen oder auszuruhen;

g) die Mahlzeiten in den Räumen einzunehmen, in welchen gesundheitsschädliche Arbeiten vorgenommen werden;

h) in den Arbeitsräumen zu übernachten;

i) zu gleicher Zeit und in grösserer Anzahl als vorgeschrieben ist, in die Personenaufzüge zu steigen;

j) alkoholische Getränke in die Betriebsstätten, Arbeitsplätze und Dependenzien einzuführen und zu geniessen;

k) sich in der Nähe eines Schwungrades oder jeder andern schnelldrehenden Maschine aufzuhalten, ohne dass die Arbeitsbedingungen dies erfordern;

l) in betrunkenem Zustande die Werkstätten, die Arbeitsplätze und deren Dependenzien zu betreten;

m) in den Arbeitsräumen auszuspucken, ohne sich der zu dem Zwecke aufgestellten Spucknäpfe zu bedienen;

n) jeder Arbeiter ist verpflichtet, den guten Zustand der Werkzeuge, Apparate und maschinellen Einrichtungen, sowie deren Schutzvorrichtungen zu prüfen, bevor er dieselben in Gebrauch nimmt, und dieselben nötigenfalls in Ordnung zu bringen oder dem Vorgesetzten Bericht zu erstatten.

Art. 24. Es ist den Arbeitern ebenfalls verboten, in Schächte, Gas- oder Rauchkanäle, Abortgruben oder in ähnliche Räume zu steigen, welche

erstickende oder entzündbare Gase enthalten, ohne sich vorher von der Abwesenheit solcher Gase überzeugt zu haben.

Wenn Gase vorhanden sind, muss die Luft vorher gereinigt und das Verschwinden der Gefahr festgestellt werden.

Es ist den Arbeitern ferner verboten, in die bezeichneten Räume zu steigen, ohne ein Rettungsseil um die Lenden oder unter den Achseln zu tragen, welches mit der Aussenwelt in Verbindung steht und gestattet, sie im Notfalle herauszuziehen

Art. 25. Die Arbeiter dürfen in die Räume, in welchen die Betriebsmaschinen aufgestellt sind, nur dann eintreten, wenn sie durch ihren Dienst dazu berufen sind.

Art. 26. Ausser beim Stillstehen des Motors dürfen die Arbeiter die Riemen nur vermittelst solcher Vorrichtungen handhaben, welche wie z. B. Riemenaufleger, Hackenstangen, Riementräger das unmittelbare Anfassen mit der Hand vermeiden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 27. Die Arbeitgeber oder Unternehmer haben die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um ihren bei Unfällen verwundeten Arbeitern die ärztliche Hilfeleistung schleunig zu sichern.

Bei Unwohlsein muss der Kranke die Pflege erhalten, die sein Zustand erheischt.

Art. 28. Die Arbeitgeber oder Unternehmer haben ihrem Personal ein Exemplar des gegenwärtigen Beschlusses, sowie der eventuellen Abänderungen desselben einzuhändigen.

Art. 29. Die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluss erfolgt gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1903.

Art. 30. Gegenwärtiger Beschluss tritt 6 Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Art. 31. Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, ist mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

## VII. Russie. Russland.

**Reglement für die Behörden für Fabrik- und Hüttenangelegenheiten, für die Fabrik- und Bergwerksinspektoren, sowie für die Amtsstellen und Beamten, welche sie vertreten, über die Anwendung des Gesetzes vom 2. Juni 1903, betr. den Ersatz für Unfallschaden**[1]. (Gesetzessammlung, Art. 912.)

Art. 1. Die Behörden für Fabrik-, Hütten- und Bergwerksangelegenheiten haben über alle diejenigen industriellen Unternehmungen ihres Amtskreises, welche in das Anwendungsgebiet des Gesetzes vom 2. Juni 1903 fallen, Verzeichnisse aufzunehmen und regelmässig nachzuführen (Verordnung des Reichsrates, Abschn. I, Art. 1 und 11 des Gesetzes; vgl. Abschn. III und XVI der Verordnung).

Art. 2. Diese Verzeichnisse werden im Entwurf durch die zuständigen Fabrik- und Bergwerkinspektionsbeamten ausgearbeitet und von ihnen zur Genehmigung den Inspektionsbehörden vorgelegt.

Art. 3. Es sind unter Vorbehalt der in Abschn. III der Verordnung des Reichsrates vom 2. Juni 1903 aufgestellten Ausnahmen auf die in Art. 1 und 2 vorgesehenen Verzeichnisse einzutragen:

alle industriellen Unternehmungen, welche gemäss Art. 1 und 2 des Gewerbegesetzes (vergl. Art. 270 daselbst) den Fabriken, Werken oder Gewerbebetrieben zuge-

---

1) Vergl. Bull., Bd. II, S. 554 ff.

zählt werden können, und zwar auch dann, wenn sie entsprechend der Bestimmung des Art. 156 des genannten Gesetzes der Fabrikinspektion entzogen sind;

alle Bergwerks- und Hüttenbetriebe (Art. 1 und 2 des Bergwerksgesetzes), und zwar auch dann, wenn sie in Anwendung von Art. 660 § 2 des Bergwerksgesetzes der Anwendung der in Art. 128—155 des Gewerbegesetzes aufgestellten Bestimmungen nicht unterworfen sind.

Die Künstlerwerkstätten, die gemäss Art. 156 des Gewerbegesetzes der Fabrikinspektion unterstellt sind, sind nicht in die Verzeichnisse aufzunehmen.

Art. 4. Die Entwürfe der Verzeichnisse (Art. 2) sollen auch diejenigen Unternehmungen enthalten, über deren Einreihung unter die der Anwendung des Gesetzes vom 2. Juni 1903 unterstellten Betriebe die Fabrik- oder Bergwerksinspektionsbeamten in Zweifel sind. In diesem Falle sollen diese Beamten den Entwürfen der Verzeichnisse eine genaue Aufstellung der Gründe beilegen, die ihre Zweifel verursachen. Die Behörden für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten (Art. 6) unterstellen ihrerseits die Fälle, die ihnen zweifelhaft erscheinen, dem Entscheide der Oberbehörde für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten.

Art. 5. Die Verzeichnisse (Art. 1 und 2) enthalten den Namen, mit welchem das Unternehmen bezeichnet wird, den Ort, an dem es sich befindet und den Namen des Unternehmers.

Sie führen die Gründe an, aus denen das Unternehmen in das Anwendungsgebiet des Gesetzes vom 2. Juni 1903 einbezogen wird.

Art. 6. Die Verzeichnisse (Art. 1) werden genehmigt durch die Behörden für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten; diese Behörden treffen ihre Entscheide nach den Daten, welche ihnen die Entwürfe zu den Verzeichnissen liefern (Art. 2 und 4) und nach den Auskünften, über die sie regelmässig verfügen oder die sie zu diesem Zwecke einziehen.

Art. 7. Der Fabrikinspektor macht dem Unternehmer oder dem Betriebsleiter Mitteilung davon, dass seine Unternehmung sich auf dem von der Inspektionsbehörde genehmigten Verzeichnisse befinde (Art. 6); er teilt ihnen auch den Gang des Verfahrens und die zu beobachtenden Fristen mit für den Fall eines Rekurses gegen diesen Entscheid (Art. 21 des Statuts für die Oberbehörden).

Art. 8. Die Verzeichnisse der dem Gesetze vom 2. Juni 1903 unterstellten industriellen Unternehmungen werden nachgesehen und ergänzt entsprechend dem für ihre Ausarbeitung im Entwurfe und ihre Genehmigung in Art. 2 und 7 normierten Verfahren.

Art. 9. Die den Fabrik- und Bergwerkinspektionsbeamten gemäss dem Gesetze vom 2. Juni 1903 auferlegten Pflichten haben diese nur hinsichtlich derjenigen Unternehmungen zu erfüllen, welche sich auf den durch die Behörden für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten genehmigten Verzeichnissen befinden (Art. 1, 6 und 8).

Anmerkung: Solange die Verzeichnisse nicht genehmigt sind, erfüllen die Fabrik- und Bergwerksinspektionsbeamten ihre in No. 9 genannten Pflichten gegenüber allen Unternehmungen, die nach ihrer Ansicht in die Verzeichnisse einzutragen sind.

Art. 10. In denjenigen Gebieten, in welchen eine Fabrikinspektion nicht eingerichtet ist, kommen die im vorhergehenden Artikel genannten Rechte und Pflichten der Fabrikinspektoren und der Behörden für Fabrik- und Hüttenangelegenheiten den provinzialen technischen Beamten und den Behörden für Hüttenangelegenheiten zu; dort, wo es auch diese Behörden nicht gibt, den Gouvernements- oder Provinzialverwaltungsbehörden oder denjenigen Amtsstellen, die kraft ihrer Kompetenz deren Aufgaben erfüllen. In diesen Gebieten sind die Verzeichnisse den Friedensrichtern des Gerichtsbezirks, den Chefs der Landesdistrikte und den Stadtrichtern zu übermitteln.

Art. 11. Der Fabrikinspektor (wo es einen solchen nicht gibt, der provinziale technische Beamte) oder der Kreisingenieur hat alle Massregeln zu ergreifen, welche dazu beitragen können, die äussern Umstände und die Folgen eines in seinem Amtskreise erfolgten Unfalles festzustellen, und zwar auch dann, wenn das Unternehmen, das die Arbeit vornehmen liess, bei der der Unfall erfolgte, ausserhalb seines Amtskreises liegt. In diesem letzteren Falle sind alle eingezogenen Auskünfte demjenigen Fabrikinspektor oder Kreisingenieur zu übermitteln, in dessen Amtskreis das Unternehmen liegt.

Art. 12. Der Fabrikinspektor oder der Kreisingenieur ist gehalten, sobald er von einem Unfall mit tödlichem Ausgang oder mit schweren Verletzungen erfährt, sich womöglich sofort, ohne die Anzeige des Unternehmers oder des Betriebsleiters abzuwarten (Art. 20 des Gesetzes vom 2. Juni 1903), an Ort und Stelle zu begeben, um eine Untersuchung vorzunehmen über die näheren Umstände, unter denen der Unfall erfolgt ist, und über die Beschaffenheit der von ihm verursachten Verletzung.

Art. 13. Wenn entgegen den Bestimmungen des Art. 20 des Gesetzes vom 2. Juni 1903 der Unternehmer oder der Betriebsleiter es unterlassen hat, der Polizei Anzeige zu machen, so hat der Fabrikinspektor oder Kreisingenieur unmittelbar nach seiner gemachten Wahrnehmung an der Unfallstelle von Amts wegen die Anzeige der Polizei zu erstatten, damit diese das vorgeschriebene Protokoll aufnehme (Art. 21—23 des Gesetzes vom 2. Juni 1903).

Art. 14. Die Fabrikinspektoren und Kreisingenieure fassen, wenn sie es für nötig erachten, die Folgerungen aus den durch ihre Untersuchung festgestellten Umständen, unter denen der Unfall erfolgte, in einem Akte kurz zusammen. Diese Folgerungen werden den Polizeibeamten übermittelt, um dem Protokoll beigeheftet zu werden.

Art. 15. Wenn der Unternehmer oder der Betriebsleiter die Bestimmungen des Art. 24 des Gesetzes vom 2. Juni 1903 nicht befolgt hat, so lassen die im vorhergehenden Artikel (Art. 14) erwähnten Beamten von Amts wegen die medizinische Untersuchung vornehmen; sie setzen den Unternehmer oder den Betriebsleiter rechtzeitig über die von ihnen zu diesem Zwecke ergriffenen Massregeln in Kenntnis.

Art. 16. Das Original des in Art. 26 und 27 des Gesetzes vom 2. Juni 1903 vorgesehenen ärztlichen Zeugnisses ist derjenigen Partei auszuhändigen, auf deren Begehren es ausgestellt worden ist; die Gegenpartei ist berechtigt, davon eine Kopie zu beziehen.

Art. 17. Als Originalprotokolle und -zeugnisse im Sinne des Art. 29 des Gesetzes vom 2. Juni 1903 sind auch die in Art. 25 des genannten Gesetzes vorgesehenen Kopien zu betrachten.

Art. 18. Wenn der Unfall in einer in das Anwendungsgebiet des Gesetzes vom 2. Juni 1903 fallenden Unternehmung und unter den für die Anwendbarkeit des Gesetzes erforderlichen Voraussetzungen erfolgt, so ist die Frage, ob der Ansprecher zu denjenigen Personen gehört, die gemäss den Bestimmungen des genannten Gesetzes Anspruch auf eine Entschädigung besitzen, durch die Fabrik- und Bergwerkinspektoren nicht zu prüfen, solange von Seiten des Unternehmers in dieser Hinsicht keine Bestreitung vorliegt; und der Fall kann nicht einzig deshalb als der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 2. Juni 1903 entzogen gelten, weil kein Protokoll gemäss Vorschrift der Art. 20 und 21 des Gesetzes vom 2. Juni 1903 aufgenommen worden ist.

Art. 19. Bei Ablehnung der Beurkundung des Vergleichs (Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juni 1903) sind die Gründe der Ablehnung ausführlich auf dem in Art. 34 erwähnten Akte zu verzeichnen.

Art. 20. Die Ablehnung der Beurkundung eines Vergleichs kann nicht dadurch begründet werden:

1) dass der Vergleich zwischen den Parteien erst nach der Errichtung des in Art. 34 des Gesetzes vom 2. Juni 1903 vorgesehenen Aktes zustande gekommen ist;

2) dass die Sache den Gegenstand einer gerichtlichen Klage gebildet habe oder bilde (Art. 19 und 45 des Gesetzes);

3) dass das Begehren um Beurkundung erst nach Ablauf der in Art. 19 und 45 des Gesetzes bestimmten Fristen erfolgt ist.

Art. 21. Begehren von Beurkundung eines Vergleichs und Anfragen von Parteien, welche um Aufschluss über ihre Rechte und Pflichten nachsuchen, sind durch den Fabrikinspektor oder den Kreisingenieur zu prüfen, in dessen Amtskreis sich die Unternehmung befindet, in welcher der durch den Unfall verletzte oder getötete Arbeiter oder Angestellte beschäftigt war; unrichtig adressierte Anfragen sind durch denjenigen, dem sie zugekommen sind, der richtigen Stelle zu übermitteln, und der Anfragende ist hiervon zu unterrichten.

Art. 22. Die Fabrikinspektoren und Kreisingenieure dürfen dem von den Parteien an sie gestellten Begehren um schriftliche Abfassung eines zwischen ihnen abgeschlossenen mündlichen Vergleiches keine Weigerung entgegensetzen (Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juni 1903), wenn bei ihnen die Anfrage durch die beiden Parteien persönlich oder durch die zu diesem Zwecke hinlänglich bevollmächtigten Vertreter der Parteien erfolgt.

Art. 23. Die schriftlich festgelegten Vergleiche werden beurkundet auf ein schriftliches oder mündliches Begehren der Parteien oder einer der Parteien hin, das von ihnen persönlich oder von einem zu diesem Zwecke hinlänglich bevollmächtigten Vertreter gestellt wird. Wenn der Vergleich nicht vor dem Notar in notarieller Form abgefasst oder dem Notar nicht zur Legalisierung vorgewiesen worden ist und eine der Parteien nicht zur Beurkundung erscheint, so ist ihre Unterschrift in den üblichen Formen zu legalisieren.

Art. 24. Der Fabrikinspektor oder der Kreisingenieur hat sich von der Identität der erschienenen Parteien oder der Bevollmächtigten zu versichern, wenn er sie nicht persönlich kennt.

Art. 25. Als Vergleiche, die eine offensichtliche und wesentliche Verletzung der Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juni 1903 (Art. 31 dieses Gesetzes) enthalten, gelten diejenigen, durch welche sich der Unternehmer irgend einer der ihm, sei es gemäss einer bestimmten Vorschrift des Gesetzes vom 2. Juni 1903, sei es infolge eines richterlichen Entscheides auferlegten Pflichten entbindet, oder durch welche der Verletzte darauf verzichtet, die Entschädigung in ihrem ganzen Umfange zu beziehen.

Art. 26. Bevor sie die Beurkundung eines den Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juni 1903 nicht entsprechenden Vergleiches verweigern, sollen die Fabrikinspektoren und die Kreisingenieure den Parteien vorschlagen, die zweckmässigen Aenderungen anzubringen, und auf ihr Verlangen eine möglichst kurze Frist ansetzen zur Abgabe ihrer Zustimmung hierzu.

Art. 27. Der Fabrikinspektor oder der Kreisingenieur ist ohne die schriftliche Zustimmung beider Parteien nicht berechtigt, die Beurkundung nur für diejenigen Punkte des Vergleichs vorzunehmen, welche die Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juni 1903 nicht verletzen, und zwar auch nicht, wenn diese Punkte Gegenstand eines selbständigen Vergleiches sein könnten.

Art. 28. Jede Partei ist berechtigt, den der Beurkundung unterstellten Vergleich aufzuheben, solange die Beurkundung nicht vorgenommen ist.

Art. 29. Die Beurkundung geschieht durch Eintragung einer vom beurkundenden Beamten zu unterzeichnenden und mit seinem Siegel auszustattenden Erklärung auf dem Original des Vergleichsaktes, dass er nach gemäss Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juni 1903 vollzogener Prüfung den Vergleich als mit den Vorschriften des genannten Gesetzes übereinstimmend befunden habe.

Im Falle des Art. 26 (Beurkundung nach vorgenommener Aenderung) und des Art. 27 dieses Reglements (Beurkundung bloss eines Teils) hat der Eintrag die geänderten Klauseln und den Inhalt der Aenderungen im einzelnen anzugeben und die Punkte, welche beurkundet sind und diejenigen, welche nicht beurkundet sind, zu bezeichnen.

Die Abschriften des Vergleichs, die in gleicher Weise bescheinigt werden, haben die Einträge auf dem Originalakt wörtlich wiederzugeben.

Art. 30. Wenn die Natur des Falles, für den die Parteien Aufschlüsse über ihre Rechte und Pflichten verlangen, eine vorgängige Untersuchung nötig macht, setzen die Fabrikinspektoren oder die Kreisingenieure für die Prüfung der Sache eine möglichst kurze Frist fest und teilen den Parteien die Auskünfte und Schriftstücke mit, welche jede zu liefern hat.

Art. 31. Wenn die Aufschlüsse nur von der einen Partei verlangt werden, so wird der andern eine Frist gesetzt, innerhalb der sie persönlich zu erscheinen oder sich durch einen hinlänglich Bevollmächtigten vertreten zu lassen hat.

Diejenige Partei, welche das Begehren um Aufschluss nicht gestellt hat, welche aber zwecks Prüfung der Sache geladen worden ist, kann aus triftigen Gründen die Vertagung erlangen. Wenn sie ohne triftige Gründe ausbleibt, so gilt durch ihre Abwesenheit als erwiesen, dass sie nicht auf einen Vergleich eingehen will (Art. 34 des Gesetzes vom 2. Juni 1903). Wenn eine Partei die Schriftstücke und Auskünfte nicht liefert, deren Beibringung durch den mit der Prüfung der Sache betrauten Beamten von ihr verlangt worden ist (Art. 30 dieses Reglements), so wird diese Weigerung im selben Sinne gedeutet.

Art. 32. Das Begehren um Aufschluss wird registriert und die Sache bleibt liegen:

1) wenn beide Parteien in der zur Untersuchung der Sache festgesetzten Frist nicht erscheinen;

2) wenn innerhalb der gleichen Frist der Verletzte, der das Begehren gestellt hat, nicht erscheint;

3) wenn es während eines Monats seit dem durch den Unternehmer gestellten Begehren unmöglich gewesen ist, dem Verletzten, dessen Adresse unbekannt ist, davon Anzeige zu machen, dass man zur Untersuchung der Sache schreite. In diesem Falle ist die Sache erst dann erledigt, wenn der Unternehmer ein bezügliches Begehren stellt.

Auf Ersuchen der Parteien wird ihnen ein Zeugnis darüber ausgestellt, dass die Sache registriert sei.

Art. 33. Die Registrierung eines Begehrens um Aufschluss hindert nicht, dass es von neuem eingereicht werde.

Art. 34. Bei der Abfassung des Aktes darüber, dass ein Vergleich nicht zustande gekommen ist (Art. 34 des Gesetzes vom 2. Juni 1903), hat der Fabrikinspektor oder der Kreisingenieur die Aussagen der Parteien nicht zu beglaubigen, und zwar auch wenn sie keinen Bezug haben auf:

die Verjährung (Art. 36 des Gesetzes);

den Verwandtschaftsgrad zwischen dem Ansprecher und dem Getöteten oder auf die Tatsache, dass jener diesem zur Last fiel (Art. 12 des Gesetzes);

den Ablauf der in Art. 11 des Gesetzes vom 2. Juni 1903 normierten Verjährungsfrist.

Die Erklärungen der Parteien werden in dem genannten Akte angeführt. Die in Art. 34 litt. e vorgesehenen Folgerungen werden nur bedingungsweise ausgesprochen, d. h. unter dem Vorbehalt, dass die Begründetheit oder die Ungenauigkeit jeder der Parteierklärungen noch weiterhin festgestellt werden könne.

Art. 35. Der Beamte, der seine Folgerungen gemäss Art. 34 des Gesetzes vom 2. Juni 1903 formuliert oder der den Parteien über ihre Rechte und Pflichten Aufschluss erteilt, hat eine ganz besondere Wichtigkeit folgenden Beobachtungen beizulegen:

dem Grade der dauernden Erwerbsunfähigkeit, wie er sich aus den Daten der ärztlichen Untersuchung des Verletzten ergibt in Verbindung mit den gesamten Umständen, welche ihn hinsichtlich der besonderen Verhältnisse seines Geschlechts und seines Alters, der Art seiner beruflichen Arbeit und der Hauptbedingungen ihrer Ausübung verhindern, dieselbe Arbeit weiter auszuführen oder welche eine Verminderung des Einkommens, das er vor dem Unfalle bezog, verursachen.

Art. 36. In Ausführung des Art. 35 des Gesetzes vom 2. Juni 1903 steht es den Fabrikinspektoren und den Kreisingenieuren zu, den Landeschefs oder den Richtern nicht nur auf ihre Anfrage oder auf das Begehren des minderjährigen Kindes hin Mitteilung darüber zu machen, wem etwa die provisorischen Pflichten von Vormündern oder Tutoren übertragen werden können, sondern auch die Ernennung von Vormündern oder Tutoren selbst zu veranlassen. Die genannten Beamten können diese Ernennung veranlassen, sobald die Rechte des Minderjährigen auf eine Entschädigung von ihnen festgestellt worden sind, ohne abzuwarten, bis der Minderjährige selbst zu diesem Zwecke bei ihnen Schritte tut oder der Unternehmer die Untersuchung der Sache gemäss Art. 32 des genannten Gesetzes verlangt.

Anmerkung: Die Tätigkeit der Parteien zum Abschluss eines auf die Entschädigung bezüglichen Vergleiches oder zur Anhebung der Klage auf Rückforderungen einer Entschädigung wird ausschliesslich durch die Vorschriften des Civilgesetzbuchs über die Handlungsfähigkeit Minderjähriger bestimmt, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Gewerbegesetzes über die Fähigkeit der Minderjährigen, sich dienstvertraglich zu binden und in Dienstvertragsstreitigkeiten als Kläger oder als Beklagter aufzutreten.

Art. 37. Es ist den Fabrikinspektoren und den Kreisingenieuren nicht untersagt, sich mit den zuständigen Personen oder Stellen ins Einvernehmen zu setzen, um Vormünder oder Tutoren für solche Mehrjährige zu ernennen, welche infolge geistiger Zerrüttung oder physischer Gebrechlichkeit nicht imstande sind, ihren Anspruch auf eine Entschädigung, den sie kraft des Gesetzes vom 2. Juni 1903 besitzen, geltend zu machen.

Art. 38. Wenn ein industrielles Unternehmen freiwillig geschlossen wird oder durch gütliche Uebertragung an einen Dritten übergeht, so haben die Fabrikinspektoren und die Kreisingenieure den Unternehmer, sobald sie davon hören, schriftlich oder mündlich an die Pflichten zu erinnern, welche ihm gemäss Art. 46 und 47 des Gesetzes vom 2. Juni 1903 gegenüber den Anspruchsberechtigten obliegen. Sie haben auch jedem der letzteren, dessen Adresse sie kennen, von der veränderten Sachlage Kenntnis zu geben.

Art. 39. Die Fabrikinspektoren und Kreisingenieure schulden ihre ganze Mitwirkung den Parteien, die sich an sie wenden, um die gemäss den Garantiebestimmungen des Art. 46 des Gesetzes vom 2. Juni 1903 zur Versicherung der Entschädigungszahlung nötigen Summen berechnen zu lassen. Sie sind fernerhin gehalten, ihnen darzutun, welcher Versicherungsmodus den gegenseitigen Interessen der Parteien am besten entspricht.

Art. 40. Ohne das Ansuchen der Behörden oder der Personen abzuwarten, welche die Liquidation oder die Versteigerung einer Unternehmung vornehmen wollen, haben die Fabrikinspektoren und die Kreisingenieure diesen einen Status der Entschädigungspflichten des Unternehmers zu liefern. Sie haben dies sofort zu tun, sobald sie von der Zwangsliquidation oder der öffentlichen Versteigerung der

Unternehmung wegen Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers oder aus anderen Gründen vernehmen. Es liegt ihnen ob, allen Pensionsberechtigten, deren Adresse sie kennen, Mitteilung von der Liquidation oder von der Versteigerung zu machen.

Art. 41. In den Fällen, in denen gemäss Art. 52 des Gesetzes vom 2. Juni 1903 die Pflichten des Unternehmers von industriellen Betrieben an Versicherungsgesellschaften oder -Kassen übergegangen sind, geniessen diese Institute dieselben Rechte, welche dieses Reglement den Unternehmern verleiht.

# VIII. Suisse. Schweiz.

## a) Bund.

**Beschluss des Bundesrats vom 5. Januar 1904, betr. die Verwendung bleifreier Farben bei öffentlichen Arbeiten.**

Sämtliche Verwaltungsabteilungen des Bundes werden angewiesen:

a) vom 1. Januar 1904 an versuchsweise während vier Jahren bei Malerarbeiten, die sie in Regie ausführen, nur bleifreie Farben anzuwenden,

bei Malerarbeiten, die sie vergeben, in den Ausschreibungen und Arbeitsverträgen die Verwendung bleifreier Farben zur Bedingung zu machen;

b) während der Versuchsdauer diejenigen Wahrnehmungen, die auf eine zu treffende Entscheidung hinsichtlich eines allgemeinen Verbots der Verwendung von Bleifarben bei Malerarbeiten von Einfluss sein können, zu sammeln, und darüber dem schweizerischen Industriedepartement bis Ende August 1907 zu berichten.

## b) Kantone.

### 1. Kanton Zürich.

**Beschluss des Regierungsrates vom 21. Januar 1904, betr. das Verbot der Verwendung von Bleiweiss bei öffentlichen Arbeiten.**

Die Direktionen der öffentlichen Bauten, der Justiz und Polizei, der Finanzen, der Volkswirtschaft, des Gesundheits- und Militärwesens und des Erziehungswesens werden eingeladen, analog dem Bundesratsbeschluss vom 5. Januar 1904 (s. Bundesblatt 1904 vom 13. Januar S. 50 und ff.):

a) vom 1. Januar 1904 an versuchsweise während vier Jahren bei Malerarbeiten, die sie, resp. die ihnen unterstellten Anstalten in Regie ausführen, nur bleifreie Farben anzuwenden, und bei Malerarbeiten, die sie vergeben, in den Ausschreibungen und Arbeitsverträgen die Verwendung bleifreier Farben zur Bedingung zu machen.

Unter Malerarbeiten sind nicht nur diejenigen an und in Bauten, sondern auch diejenigen an beweglichem Material zu verstehen.

b) Während der Versuchsdauer diejenigen Wahrnehmungen, die auf eine zu treffende Entscheidung hinsichtlich eines allgemeinen Verbotes der Verwendung von Bleifarben bei Malerarbeiten von Einfluss sein können, zu sammeln, und darüber der Direktion des Gesundheitswesens bis Ende August 1907 zu berichten.

### 2. Kanton Basel-Stadt.

**Bekanntmachung des Departements des Innern, betr. den Milchverkauf in den Läden an öffentlichen Ruhetagen.** Vom 19. Februar 1904.

Das Departement des Innern, gestützt auf § 16 des Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe vom 13. April 1893, verfügt mit Ermächtigung des Regierungsrates:

Beim Milchverkauf in den Läden dürfen bis auf weiteres an den öffentlichen Ruhetagen (inbegriffen die hohen Festtage) die Angestellten bis um 2 Uhr Nachmittags statt bis 1 Uhr beschäftigt werden. Die übrigen Bestimmungen über den Milchverkauf an Ruhetagen (§ 10 des angeführten Gesetzes) werden hierdurch nicht berührt.

## 3. Kanton Schaffhausen.

**Beschluss des Regierungsrates vom 24. Februar 1904, betr. die Verwendung von Bleifarben bei Malerarbeiten, die in Regie ausgeführt werden.**

Die Direktionen des Regierungsrates werden eingeladen, darauf zu dringen, dass vom 1. März 1904 an versuchsweise während 2 Jahren bei Malerarbeiten, die in Regie ausgeführt werden, nur bleifreie Farben angewendet werden, und bei Malerarbeiten, die sie oder die ihnen unterstellten Verwaltungen vergeben, in den Ausschreibungen und Arbeitsverträgen die Verwendung bleifreier Farben zur Bedingung zu machen.

## 4. Kanton St. Gallen.

**Regulativ für das kantonale st. gallische Fabrikpolizeibureau.** (Beschluss des Regierungsrates vom 12. Januar 1904.)

Art. 1. Das kantonale Fabrikpolizeibureau untersteht direkt dem Polizei- und Militärdepartement und beaufsichtigt unter seiner Leitung den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Arbeiterschutzgesetzgebung im ganzen Kanton.

Art. 2. Im besonderen fallen ihm in diesem Rahmen folgende Arbeiten zu:

a) die allgemeine Aufsicht über die in Art. 1 umschriebenen Gebiete. Es führt eine eigene Kontrolle über die diese Gebiete beschlagenden Geschäfte, welche beim Polizei- und Militärdepartement eingehen;

b) die Vermittlung des Verkehrs mit den eidgenössischen Amtsstellen und den kantonalen Bezirksämtern, sowie den unteren Aufsichtsorganen;

c) die erforderlichen Inspektionen der den Arbeiterschutzgesetzen unterstellten oder zur Unterstellung in Frage kommenden Geschäfte und Bauten, soweit sie nicht in besonderen Fällen vom Departementschef selbst besorgt oder anderen Organen übertragen werden;

d) die Vorbereitung der durch den Regierungsrat oder das Departement zu entscheidenden einschlägigen Angelegenheiten;

e) die Prüfung und Weitervermittlung der auf Grund der bestehenden Haftpflichtgesetze eingehenden Unfallakten etc.; dabei sind insbesondere auch die Ursachen der Unfälle, deren eventuelle Beseitigung für die Zukunft, speziell auch die Schutzvorrichtungeu, sowie die wirklich bezahlten, im Vergleich zu den gesetzlich zu beanspruchenden Entschädigungen, zu untersuchen, soweit dies nicht durch die Tätigkeit der eidgenössischen Organe überflüssig wird.

Es haben regelmässig Nachschauen über richtige Ausführung der vom Departement von sich aus oder auf Anregung des eidgenössischen Fabrikinspektors getroffenen Verfügungen stattzufinden. Diese werden jeweils vom Departementsvorstand angeordnet auf Antrag des Fabrikpolizeibureaus;

f) die Führung der notwendigen Bücher und Verzeichnisse, sowie die Verwaltung der vorgeschriebenen Formularien etc. und die Abgabe derselben an Behörden und Geschäfte;

g) die Sorge für die periodische Vereinigung der von den Bezirksämtern zu führenden Verzeichnisse über die in ihrem Bezirke gelegenen, der Arbeiterschutzgesetzgebung unterstehenden Geschäfte, und wenn nötig, deren Kontrolle;

h) Prüfung von Klagen über mangelhaften Vollzug der einschlägigen Gesetze etc.

Art. 3. Die Bezirksämter und, wo nötig, die Gemeinderäte, resp. Gemeindeammänner, besorgen in ihren Bezirken den Vollzug der vom Regierungsrat oder dem zuständigen Departement ihnen zugeleiteten Entscheide und Verfügungen.

Sie führen ferner die Verzeichnisse über die der Arbeiterschutzgesetzgebung unterstehenden Geschäfte ihres Bezirkes und leiten die Unfalluntersuchungen.

Art. 4. Die engere Kontrolle und Aufsicht über den Vollzug der Arbeiterschutz- und Haftpflichtgesetze etc. in den einzelnen Gemeinden nach den Anweisungen des Departements bezw. des Fabrikpolizeibureaus und der Bezirksämter haben die Landjägerposten als einen Teil ihrer allgemeinen Dienstobliegenheiten zu besorgen.

Diese Dienstverrichtungen sind, wo es sich ohne Schwierigkeiten für den übrigen Polizeidienst machen lässt und es sich um Ausführung besonderer Aufträge, Inspektionen etc., handelt, in der Regel in Zivil auszuführen.

Die Landjäger haben über ihre Beobachtungen betreffend Nachachtung der Vorschriften der Arbeiterschutzgesetze seitens der unterstellten Geschäfte auf Grund vorgenommener Inspektionen halbjährlich je auf Ende Juni und Ende Dezember dem Bezirksamt zu Händen des Fabrikpolizeibureaus summarischen Rapport auf bestimmtem Formular zu erstatten.

Ausserdem haben sie über alle besonderen Vorkommnisse (wie z. B. Gesetzesübertretungen, Entstehung neuer Geschäfte, Firmaänderungen etc.) jeweilen gesonderten sofortigen Bericht zu geben.

Bei Aufträgen, welche Landjäger längere Zeit in Anspruch nehmen, hat sich das Fabrikpolizeibureau mit dem Landjägerkommando zu verständigen, ebenso bei Kollisionen mit dem eigentlichen Polizeidienst. Im Konfliktsfall entscheidet der Departementsvorstand.

Art. 5. Für das Gebiet der Stadt St. Gallen und eventuell andere Gemeinden können die in Art. 4 aufgeführten Obliegenheiten, nach jeweiliger Uebereinkunft mit der Gemeindebehörde und unter Wahrung der Kontrolle und Oberaufsicht durch das Departement bezw. das Fabrikpolizeibureau übertragen werden.

# II. Parlamentarische Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen.

## I. Allemagne. Deutsches Reich.

[Reich und Bundesstaaten.]

1. Arbeitskammern (Bd. II, 49), s. auch unter „Berufsvereine“ und „Reichsarbeitsamt“.

Baden. Sitzung der II. Kammer vom 17. Februar 1904, Drucks. No. 38. Antrag des Abg. Eichhorn u. Gen.

Hohe zweite Kammer wolle beschliessen: Grossherzogliche Regierung zu ersuchen, falls im Deutschen Reichstag und Bundesrat ein Gesetz über Errichtung von Arbeiterkammern bis zum Zusammentritt des nächsten Landtages nicht zu stande kommt, oder zu dieser Zeit diesen gesetzgebenden Körperschaften ein solcher Gesetzentwurf noch nicht vorliegt, ihrerseits einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Regelung dieser Angelegenheit für das Grossherzogtum Baden dem Landtage vorzulegen.

Sitzung der II. Kammer am 26. März 1904, Drucks. No. 38a. Antrag des Abg. Zehnter u. Gen.

Die zweite Kammer wolle beschliessen, die Grossherzogl. Regierung zu ersuchen:

1) im Bundesrat dahin zu wirken, dass tunlichst bald reichsgesetzlich Arbeiterorganisationen im Sinne des kaiserlichen Erlasses vom 4. Februar 1890 geschaffen werden;

2. für den Fall, dass die bei den Reichsbehörden zurzeit im Gange befindlichen, auf Schaffung der in Ziffer 1 bezeichneten Organisationen gerichteten Bestrebungen ohne Aussicht auf Erfolg verlaufen, dem Landtag alsbald den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welchen Organisationen der in Ziffer 1 angegebenen Art für das Grossherzogtum ins Leben gerufen werden.

2. Arbeitslosenversicherung (Bd. II, 50).

Reich. Dritter Bericht der Kommission für die Petitionen, Drucks. No. 289.

Der Reichstag wolle beschliessen, die Petitionen des Verbandes sächsischer Bäckerinnungen „Saxonia“ [1]) und der Vereinigung schleswigscher Arbeitgeberverbände [2]), die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit betreffend, dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

3. Bauarbeiterschutz (Bd. I, 13, 65, Bd. II, 4, 53).

Reich. Reichstagssitzung vom 18. Januar 1904. Etatsberatung. Resolution der Abg. Schwarze u. Gen., Drucks. No. 160 [3]).

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, durch Erlass einer entsprechenden Verordnung (§ 120e der Gewerbeordnung) die Bauarbeiter wirksamer zu schützen und die Durchführung durch Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) — insbesondere auch aus dem Arbeiterstand — zu sichern.

Reichstagssitzung vom 28. Januar 1904. Etatsberatung. Antrag des Abg. Auer u. Gen., Drucks. No. 193.

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der Schutz der Arbeiter des Baugewerbes bezüglich Einrichtung der Baubetriebe, Unterkunftsräume, Be-

---

1) Vergl. „Bulletin“, Bd. III, S. 131.
2) Vergl. „Bulletin“, Bd. III, S. 131.
3) Der Initiativantrag No. 43 („Bulletin“, Bd. II, S. 694) gilt als zurückgezogen, falls diese Etatsresolution zur Abstimmung gelangt.

dürfnisanstalten, Unfallverhütungsvorschriften und Baukontrolle gemäss dem Entwurf eines Gesetzes, betr. den Schutz der Arbeiter des Baugewerbes (Drucks. No. 80, vergl. „Bulletin“, Bd. II, S. 695) geregelt wird.

4. Bergarbeiterschutz (Bd. II, 19, 54, 81).

Reich. Reichstagssitzung vom 18. Januar 1904. Etatsberatung. Resolution des Abg. Stötzel u. Gen., Drucks. No. 164[1]).

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1) dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das Bergrecht einheitlich für das Reich geregelt wird;

2) in der Gewerbeordnung Bestimmungen vorzusehen, welche den Bergarbeitern einen der Eigenart des Betriebs entsprechenden und umfassenden Schutz gewähren;

3) sofort mit den beteiligten Einzelregierungen Verhandlungen zum Zwecke wirksamerer Bekämpfung der Wurmkrankheit einzuleiten.

Reichstagssitzung vom 28. Januar 1904. Etatsberatung. Resolution des Abg. Auer u. Gen., Drucks. No. 199.

Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag baldigst den Entwurf eines Reichsberggesetzes vorzulegen, durch welches insbesondere vorgeschrieben wird:

1) Einführung einer täglichen regelmässigen Schichtzeit von längstens acht, und in Betrieben, in welchen die Temperatur 28° C. übersteigt, von längstens sechs Stunden;

2) obligatorische Teilnahme an der Ueberwachung der für die Betriebe erlassenen Schutzvorschriften durch Arbeiter, die von den Belegschaften in allgemeiner gleicher und geheimer Wahl gewählt sind;

3) Verbot der Frauenarbeit in den der Berginspektion unterstellten Betrieben;

4) einheitliche Regelung des Knappschaftswesens.

5. Berufsvereine (Bd. I, 16, Bd. II, 6, 56).

Reich. Reichstagssitzung vom 30. Januar 1904, Sten. Prot. S. 601 ff. Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation des Abg. Trimborn u. Gen., betr. Regelung der Verhältnisse der Berufsvereine bezw. Errichtung von Arbeitskammern, Drucks. No. 23 (vergl. „Bulletin“, Bd. II, S. 694).

Erklärung des Staatssekretärs des Innern, Grafen von Posadowsky-Wehner:

Ich habe namens der verbündeten Regierungen folgende Erklärung abzugeben. Die verbündeten Regierungen sind grundsätzlich nicht abgeneigt, die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine der unter die Gewerbeordnung fallenden Arbeiter und Arbeiterinnen anzuerkennen und diese Berufsvereine somit als juristische Personen auszugestalten mit allen Rechten und Pflichten, welche solche Körperschaften zu haben pflegen. Die verbündeten Regierungen gehen aber hierbei, um zu einer Einigung im Bundesrat zu gelangen, von der Auffassung aus, dass eine derartige Gesetzgebung die Arbeiter in den Reichs- und Staatsbetrieben und gewissen öffentlichen Anlagen, welche dringende und wichtige Aufgaben für die Allgemeinheit zu erfüllen haben, nicht einzubegreifen hat. Die verbündeten Regierungen gehen ferner von der Auffassung aus, dass bei einer derartigen gesetzlichen Regelung ausreichende Fürsorge zu treffen ist, dass auch die Minderheiten genügend geschützt sind, und dass die anerkannten Berufsvereine, welche lediglich die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter vertreten sollen, sich von dieser gesetzlichen und eventuell statutarischen Grundlage nicht entfernen dürfen.

Was die Schaffung einer Arbeitsvertretung anbetrifft, so ist besonders in den Verhandlungen des Reichstags vom 16. Januar 1901 ausgeführt, dass man die betreffenden Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes erweitern müsse, um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, im Sinne der Kaiserlichen Botschaft vom 4. Februar 1890 in friedlicher Weise ihre Wünsche und Interessen sowohl gegenüber den Arbeitgebern wie gegenüber den Behörden zu vertreten. Entsprechend den in der genannten Reichstagsverhandlung ausgesprochenen Wünschen hat demgemäss der § 75 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes die Fassung erhalten:

---

1) Der Initiativantrag No. 40 („Bulletin“, Bd. II, S. 698) gilt als zurückgezogen, falls diese Etatsresolution zur Abstimmung gelangt.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalbehörden und gesetzgebende Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten. Damit war bereits ein grundlegender Schritt geschehen zur Bildung von Arbeitsvertretungen, welche in der Allerhöchsten Botschaft vom 4. Februar 1890 verheissen sind. Die verbündeten Regierungen sind bereit, auf dieser Grundlage Arbeitsvertretungen weiter auszubauen, welche dem allgemeinen Grundsatz des genannten Allerhöchsten Erlasses entsprechen.

Baden. 27. Sitzung der II. Kammer vom 11. Februar 1904, Sten. Prot., S. 462. Erklärung des Ministers des Innern Dr. Schenkel:

Bezüglich der Frage wegen der Erlassung eines Gesetzes über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine kann ich eine wohlwollende Haltung der Regierung zusagen. Auch wir halten es für richtig, dass den Arbeitern zur gemeinsamen Förderung ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Interessen die Rechtsformen zugänglich gemacht werden, die für andere ähnliche Zwecke bereits zur Verfügung gestellt sind. Für eine zweckentsprechende gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit wird, soviel ich weiss, im Bundesrat die Mehrheit der verbündeten Regierungen eintreten, darunter auch Baden.

6. Berufs- und Betriebszählung.

Reich. Reichstagssitzung vom 20. Januar 1904. Etatsberatung. Resolution des Abg. Auer u. Gen., Drucks. No. 171.

Der Reichstag wolle beschliessen: in Erwägung, dass eine periodische Wiederholung der Berufs- und Betriebszählung neben den Volkszählungen in gesetzlich bestimmter Frist einem dringenden allgemeinen Interesse entspricht und für eine gedeihliche Lösung der Aufgaben der Gesetzgebung und Verwaltung unerlässlich ist, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1) sogleich eine Kommission einzuberufen, die aus amtlichen Vertretern des Reiches und der Bundesstaaten, aus Mitgliedern des Reichstags, Vertretern der Wissenschaft und Praxis, insbesondere auch der Organisationen der Unternehmer und Arbeiter sich zusammensetzt und den Auftrag erhält, die methodischen Grundsätze für eine im Juni 1905 vorzunehmende Berufs- und Betriebszählung und für die im Dezember 1905 anzuberaumende Volkszählung festzusetzen;

2) nach Vollendung der Arbeiten dieser Kommission und Veröffentlichung der Protokolle und Resultate ihrer Beratung womöglich noch in dieser Session des Reichstags einen Gesetzentwurf vorzulegen, der an Stelle des Verordnungsweges durch den Bundesrat sowohl für die Volkszählung wie für die Berufs- und Betriebszählung eine gesetzliche Grundlage mit dauernder Wirksamkeit schafft und im Unterschied von den Rahmengesetzen vom 13. Februar 1882 und 8. April 1895 den statistisch-methodischen Inhalt der Erhebungen regelt und beide so gestaltet, dass sie sich gegenseitig ergänzen und eine Vergleichbarkeit der wichtigsten Daten zulassen.

7. Bleihütten (Bd. II, 58).

Reich. Reichstagssitzung vom 18. Januar 1904. Etatsberatung. Resolution des Abg. Trimborn u. Gen., Drucks. No. 161 [1]).

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung durch Verordnung ausreichende Schutzmassregeln für die in Bleihütten beschäftigten Arbeiter tunlichst bald zu treffen.

8. Gärtnergewerbe, Rechtsverhältnis im —.

Reich. Reichstagssitzung vom 25. Januar 1903. Etatsberatung. Antrag des Abg. Dr. Burckhardt u. Gen., Drucks. No. 200.

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Gewerbeordnung in folgenden Punkten ergänzt:

1) Zu § 6 ein neuer Absatz 3: „Auf die Gärtnerei findet das gegenwärtige Gesetz Anwendung; ausgenommen davon ist nur der Obst- und Weinbau."

2) Zu § 105b folgende Ergänzung: „Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in der Gärtnerei (§ 6 Abs. 3) entsprechende Anwendung."

---

1) Der Initiativantrag No. 89 („Bulletin", Bd. II, S. 704) gilt als zurückgezogen, falls diese Resolution zur Abstimmung gelangt.

9. Gast- und Schankwirtschaften, Arbeiterschutz in —.

Preussen. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Februar 1904. Etatsberatung. Antrag des Abg. Arndt-Gartschin u. Gen., Drucks. No. 64.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, beim Bundesrat eine Abänderung der Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, vom 23. Januar 1902, nach der Richtung zu beantragen, dass die in Ziffer 4 dieser Bekanntmachung festgesetzten Ruhezeiten für die kleineren und mittleren Betriebe unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen Arten der Gast- und Schankwirtschaften anderweit geregelt oder dass die Ortspolizeibehörden ermächtigt werden, in geeigneten Fällen Ausnahmen von den erwähnten Bestimmungen zu bewilligen.

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Februar 1904, Sten. Prot., S. 1351 ff., Debatte über den Antrag Arndt-Gartschin. Abstimmung, Sten. Prot., S. 1381, Ueberweisung des Antrages an die verstärkte Kommission für Handel und Gewerbe.

10. Gefängnisarbeit.

Reich. Resolution des Abg. Spahn u. Gen., Drucks. No. 225.

Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittlung der Reichs-Justizverwaltung auf einheitliche Bestimmungen über die Zuchthaus- und Gefängnisarbeit in den Einzelstaaten hinzuwirken, um die durch diese Arbeit dem Handwerk entstehende unbillige Konkurrenz zu beseitigen und von dem Ergebnis dieser Verhandlungen dem Reichstag Mitteilung zu machen.

Reichstagssitzung vom 26. Februar 1904. Zweite Beratung des Reichshaushaltsetats, Reichsjustizverwaltung, Sten. Prot., S. 1306 ff., Diskussion über die Resolutionen No. 168 und 255, Sten. Prot., S. 1321, Annahme beider Resolutionen.

11. Gehilfen der Rechtsanwälte, Notare etc. (Bd. II, 59).

Reich. Reichstagssitzung vom 18. Januar 1904. Etatsberatung. Resolution des Abg. Trimborn u. Gen., Drucks. No. 166.

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehilfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, ferner der Beamten und Angestellten der Krankenkassen über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Aus- und Fortbildung die gleichen oder ähnliche Schutzvorschriften vorsieht, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält.

12. Gewerbeaufsicht.

Sachsen. Sitzung der zweiten Kammer des Landtages vom 1. Februar 1904, Sten. Prot., S. 536. Schlussberatung über den Bericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer über die Petition des Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins zu Leipzig[1]) um Aufstellung von Normen für die Vorbildung und die amtliche Stellung der weiblichen Gewerbeaufsichtsorgane, Drucks. No. 49. Antrag der Kommission: Die Kammer wolle beschliessen, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Zustimmung der Kammer.

Schwarzburg-Rudolstadt. Landtagssitzung vom 11. März 1904, Prot., S. 164 ff. Bericht und Gutachten des Rechtsausschusses über die Petition des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins.

„Die Fürstliche Staatsregierung steht der weiblichen Gewerbeaufsicht günstig gegenüber, es frage sich vorerst nur, ob solche weibliche Gewerbeinspektoren im Haupt- oder Nebenamte anzustellen sind, ob man mit benachbarten Bundesstaaten

1) vergl. „Bulletin", Bd. III, S. 96.

eine Vereinigung insoweit suche, da sonst die Einrichtung kostspielig werden und unsere Mittel daher nicht ausreichen würden. Im weiteren Verlauf der Besprechung wurde zwischen Regierung und Ausschuss Einverständnis erzielt, dass als Organe der Gewerbeinspektion ein wissenschaftlich gebildeter Gewerbeaufsichtsbeamter im Hauptamte mit einer weiblichen Hilfskraft aus dem Arbeiterstande in Aussicht genommen werden soll."

Zustimmung des Landtages zum Antrage des Rechtsausschusses.

13. Giftige Industrien Bd. II, 62, s. auch unter „Bleihütte".

Reich. Reichstagssitzung vom 28. Januar 1904. Etatsberatung. Resolution des Abg. Auer u. Gen., Drucks. No. 193.

Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, den Bundesrat zu veranlassen, bis zur nächsten Session für alle Betriebe mit hoher Vergiftungsgefahr, in denen giftige oder infizierende Stoffe hergestellt oder verwendet werden, Vorschriften auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung zu erlassen.

14. Glashütten.

Reich. Reichstagssitzung vom 28. Januar 1904. Etatsberatung. Resolution Auer u. Gen., Drucks. No. 195.

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch im Laufe dieses Jahres eine Verordnung zu erlassen, durch welche die Arbeit an Sonn- und Festtagen in Glashütten verboten wird mit Ausnahme der Hilfsarbeiten, die zur Unterhaltung der Gasöfen notwendig sind.

15. Handelsgewerbe, Sozialpolitik im —.

Sachsen. Bericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer über die Petition des Gauverbandes der Erzgebirgischen Kreisvereine im Verbande Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, die Einführung von Sozialreformen im Handelsgewerbe betreffend. Vom 14. Januar 1904, Drucks. No. 50.

Sitzung der II. Kammer des Landtages vom 25. Januar 1904, Sten. Prot., S. 513. Die Kammer beschliesst, „die Petition des Gauverbandes der erzgebirgischen Kreisvereine im Verbande deutscher Handlungsgehilfen auf sich beruhen zu lassen".

16. Hausindustrie.

Reich. Reichstagssitzung vom 18. Januar 1904. Etatsberatung. Resolution des Abg. Gröber u. Gen., Drucks. No. 158.

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald die Arbeiterschutzbestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung auf die Hausindustrie — insbesondere mit Ausdehnung des Begriffes der Werkstätte — durch Erlass entsprechender Verordnungen auf Grund des § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung oder im Wege der Gesetzgebung auszudehnen.

17. Heeres- und Marineverwaltung, Arbeiterverhältnisse der —.

Reich. Resolution des Abg. Auer u. Gen., Drucks. No. 242.

Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Ergänzung der alljährlich dem Reichstage zugehenden Uebersichten über die Arbeiterverhältnisse der Heeres- und Marineverwaltung eine Denkschrift vorzulegen, in der aus den bei Vergebung von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen mit Unternehmern abgeschlossenen Verträgen die auf Löhne und andere Arbeitsbedingungen sich beziehenden Bestimmungen mitgeteilt werden.

18. Invalidenversicherung.

Reich. Reichstagssitzung vom 22. Januar 1904. Etatsberatung. Antrag des Abg. v. Saldern u. Gen., Drucks. No. 174.

**Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, eine Abänderung des ersten Satzes des § 48 Ziffer 4 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463) „solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat" dahin zu bewirken, dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn ein Rentenberechtigter zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit seinen Aufenthalt im Auslande zu nehmen gezwungen ist.**

19. Kaufmannsgerichte.

Reich. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte (Regierungsentwurf).

Errichtung und Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte.

§ 1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits können bei vorhandenem Bedürfnisse Kaufmannsgerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Massgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu erteilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, muss mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Kaufmannsgerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz haben soll.

Auch für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes kann ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Massgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirkes bestehenden oder später errichteten Kaufmannsgerichts begründet ist.

Die Landes-Zentralbehörde kann auf Antrag beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen die Errichtung anordnen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem im Absatz 2 bis 4 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl Kaufleute als Handlungsgehilfen des Bezirkes in entsprechender Anzahl zu hören.

§ 2. Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als fünfzigtausend [1]) Einwohner haben, muss ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Landes-Zentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung nach Massgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne dass es eines Antrags beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen bedarf.

§ 3. Die Landes-Zentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines auf ihre Anordnung errichteten Kaufmannsgerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§ 4. Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 5. Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, wenn die Streitigkeiten betreffen:

1) den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses;

2) die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse;

3) die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlass des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;

---

Die Beschlüsse der VI. Kommission ändern ab:

1) Im § 2 fünfzigtausend in „zwanzigtausend".

4) die Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter No. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;

5) die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53 a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes).

Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, gehören nicht zur Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte [1]).

§ 6. Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Kaufleute und Handlungsgehilfen in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Kaufmann noch Handlungsgehilfe noch Handlungslehrling ist [2]).

§ 7. Die Zusammensetzung des Gerichts nach Massgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 8. Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverbande zu tragen.

Soll das Gericht nicht ausschliesslich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemässheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 9. Für jedes Kaufmannsgericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen. Die Zahl der Beisitzer soll mindestens vier betragen. Die Vorschriften des § 11 des Gewerbegerichtsgesetzes finden auf die Mitglieder der Kaufmannsgerichte entsprechende Anwendung [3]).

Bei Kaufmannsgerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

Besteht am Sitze des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter, sofern sie die im § 10 Abs. 1 bezeichnete Befähigung haben [4]), zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen [5]).

---

1) Den § 5 durch Ersetzung des Absatzes „Streitigkeiten . . . Kaufmannsgerichte“ durch einen Abs. 6: „6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird“.

2) den 2. Absatz des § 6 in: „Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichtes künftige Streitigkeiten, welche zu seiner Zuständigkeit gehören, entzogen werden, sind nichtig“.

3) Den 1. Absatz des § 9 durch Weglassung des Satzes: „Die Vorschriften des § 11 . . . . Anwendung“.

4) Im 3. Absatz des § 9: „ . . . . . , sofern sie die im § 10 Abs. 1 bezeichnete Befähigung haben . . . .“ in „ . . . . . sofern auf sie die im § 10 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, . . . . “.

5) Durch Hinzufügung eines § 9a: „§ 9a. Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts können nicht berufen werden:

1. Personen weiblichen Geschlechts;

2. Ausländer;

3. Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;

4. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

§ 10. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter müssen die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben. Sie dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein [1]).

Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden. Einer Bestätigung bedarf es ferner nicht, wenn im Falle des § 9 Abs. 3 der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder sein Stellvertreter zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gewählt werden.

§ 11. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmässig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

Die ersteren Beisitzer werden mittelst Wahl der im Abs. 1 bezeichneten Kaufleute, die letzteren mittelst Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Durch das Statut kann die Wahl der ersteren Beisitzer einer für den Bezirk bestehenden Vertretung des Handelsstandes, die Wahl der letzteren Beisitzer den am Sitze des Gerichts bestehenden Verbänden der Handlungsgehilfen oder den zu den Handlungsgehilfen gehörenden Vertretern der bestehenden Krankenkassen übertragen werden [2]).

Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und höchstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12. Zur Teilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste [3]) Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke des Kaufmannsgerichts seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist. Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32) sind nicht wahlberechtigt.

§ 13. Den Kaufleuten im Sinne der §§ 10 bis 12 stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung [4]).

§ 14. Im übrigen finden auf die Wahlen die Vorschriften des § 15, § 17 Abs. 1, § 18 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

Ebenso sind die Vorschriften der §§ 19, 20, § 21 Abs. 1, 3, §§ 23 bis 25 des Gewerbegerichtsgesetzes sinngemäss anzuwenden.

---

5. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts soll nur berufen werden, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

Zum Beisitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren eine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist."

1) Den 1. Absatz des § 10 in: „Als Vorsitzender und dessen Stellvertreter sollen Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben; auch können Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde zulassen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Kaufleute, noch Handlungsgehilfen sein."

2) Den 2. Absatz des § 11 in: „. . . . Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim; sie findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt derart, dass neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind."

3) Im 1. Absatz des § 12 fünfundzwanzigste in „einundzwanzigste". Der Satz: „Personen, welche zum Amte eines . . . . sind nicht wahlberechtigt" fällt weg. Ein 2. Absatz wird hinzugefügt und lautet: „Zur Teilnahme an den Wahlen sind nicht berechtigt die im § 9a, Abs. 1, No. 2—5 bezeichneten Personen."

4) Den § 13 durch Hinzufügung des Satzes: „Vorsteher oder Mitglieder eines verwaltenden oder beschliessenden Organs einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können zum Vorsitzenden eines Kaufmannsgerichts (§ 10, Abs. 1) auch dann gewählt werden, wenn die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband ein Handelsgewerbe betreibt."

Aus den Handlungsgehilfen entnommene Beisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt erst nach der Wahl den Betrag von 5000 Mk. übersteigt, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

### Verfahren.

§ 15. Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 30 und 32 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 Mk. übersteigt.

Die Vorschrift im § 11 der Zivilprozessordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet auch in dem Verhältnisse der Kaufmannsgerichte und der Gewerbegerichte Anwendung.

Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern an seinem Sitze auch[1]) ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluss seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Die in dem Verfahren vor dem Kaufmannsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Gewerbegericht erwachsenen Kosten behandelt. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird[2]).

### Gutachten und Anträge der Kaufmannsgerichte.

§ 16. Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Kaufmannsgerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Kaufleuten und Handlungsgehilfen zusammengesetzt sein.

Das Nähere bestimmt das Statut.

### Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

§ 17. Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 5 Abs. 1 No. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiss, Ortsvorsteher usw.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirke die streitige Verpflichtung aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die Handelsniederlassung des Kaufmanns befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Die Vorschriften des § 76 Abs. 2, 3 und der §§ 77 bis 80 des Gewerbegerichtsgesetzes finden sinngemässe Anwendung.

### Schlussbestimmungen[3]).

§ 18. Streitigkeiten, welche anhängig geworden sind, bevor ein für sie zuständiges Kaufmannsgericht bestand, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

---

1) Im 3. Absatz des § 15 die Worte „ . . . . . , sofern an seinem Sitze auch ein Gewerbegericht besteht, . . . . “ in „ . . . , sofern für die Verhandlung und Entscheidung derselben ein Gewerbegericht besteht, . . . . .“

2) Durch Hinzufügung eines § 15a: „§ 15a. Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Auf die Zusammensetzung und das Verfahren des Einigungsamtes finden die Bestimmungen der §§ 63—73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.“

3) Die §§ 18 und 19 in §§ 19 und 20; der neue § 18 lautet: „§ 18. Die Landes-Zentralbehörde kann anordnen, dass in den Bezirken, in welchen zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten auf Grund der Landesgesetze Gewerbegerichte bestehen (§ 85 des Gewerbegerichtsgesetzes), auf die Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte und auf das Verfahren vor denselben die besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung finden, welche für die bezeichneten Gewerbegerichte getroffen sind, mit der Massgabe jedoch, dass für die Wahl der Beisitzer die Vorschriften des § 11 dieses Gesetzes in Kraft bleiben.“

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

15. Sitzung des Reichstages vom 20. Januar 1904, Sten. Prot., S. 392 ff. Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte, in Verbindung mit der ersten Beratung des von den Abg. Lattmann, Liebermann von Sonnenberg, Graf zu Reventlow eingebrachten Gesetzentwurfes, betr. Kaufmannsgerichte [1]). — 16. Sitzung vom 21. Januar 1904, Fortsetzung der ersten Beratung, Sten. Prot., S. 417 ff. Ueberweisung der Vorlagen an eine Kommission von 21 Mitgliedern, Sten. Prot., S. 441.

Bericht der VI. Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte (Drucks. No. 143, vergl. „Bulletin", Bd. III, S. 158) in Verbindung mit dem von den Abg. Lattmann, Liebermann von Sonnenberg, Graf zu Reventlow eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte (Drucks. No. 114, vergl. „Bulletin", Bd. II., S. 706). Drucks. No. 340.

Antrag der Kommission. Der Reichstag wolle beschliessen:

I. der Vorlage in der aus der anliegenden Zusammenstellung (vergl. „Bulletin", Bd. III, S. 158) ersichtlichen Fassung die verfassungsmässige Zustimmung zu erteilen;

II. den von den Abg. Lattmann, Liebermann von Sonnenberg, Graf zu Reventlow eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte, sowie die zum Regierungsentwurf eingegangenen Petitionen (vergl. „Bulletin", Bd. III, S. 110 ff.) durch die Beschlussfassung über denselben für erledigt zu erklären;

III. die folgende Resolution anzunehmen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, unverzüglich eine Reform des Zivilprozessverfahrens in die Wege zu leiten, durch welche allgemein, insbesondere aber für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten ein den Gesichtspunkten der Beschleunigung und Verbilligung der Rechtspflege entsprechendes Verfahren eingeführt wird.

20. Knappschaftsvereine.

Preussen. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Februar 1904. Etatsberatung. Antrag des Abg. Dr. Hirsch u. Gen., Drucks. No. 67.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage zur verfassungsmässigen Beschlussfassung noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die veralteten Bestimmungen des 7. Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 über die Knappschaftsvereine mit der Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung in Einklang gebracht werden.

Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 16. Februar 1904, Sten. Prot., S. 1206 ff. Debatte über den Antrag Dr. Hirsch u. Gen. Abstimmung, Sten. Prot., S. 1251, Ablehnung des Antrages Dr. Hirsch u. Gen.

21. Koalitionsrecht (Bd. I, 34, Bd. II, 17, 69).

Reich. Reichstagssitzung vom 5. Februar 1904. Etatsberatung. Resolution des Abg. Auer u. Gen., Drucks. No. 211.

---

1) Vgl. Bull., Bd. II, S. 706.

Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den ein Arbeitgeber oder Stellvertreter eines solchen, der sich mit einem anderen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter verabredet oder vereinigt, um Arbeitern deshalb, weil sie an den im § 152 der Gewerbeordnung gedachten Vereinigungen teilgenommen haben oder an denselben ferner teilnehmen wollen, ihr ferneres Fortkommen oder die Arbeitsgelegenheit zu erschweren, sie nicht in Arbeit zu nehmen oder sie aus der Arbeit zu entlassen, mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht wird, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz eine höhere Strafe eintritt, und der Versuch solcher Straftat für strafbar erklärt wird.

22. Kontraktbruch landwirtschaftlicher Arbeiter.

Preussen. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. Februar 1904. Etatsberatung. Antrag des Abg. Arendt u. Gen., Drucks. No. 54.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, die Königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen dahin,

1) dass auch derjenige Arbeitgeber bestraft wird, welcher Gesinde oder landwirtschaftliche Arbeiter, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie noch einem anderen Arbeitgeber verpflichtet sind,

a) in Dienst nimmt,

b) während der Dauer dieser Verpflichtung in Dienst behält, sofern nicht 4 Wochen seit der unrechtmässigen Lösung des Dienstverhältnisses verstrichen sind,

2) ferner derjenige bestraft wird, der die Arbeitsvermittlung für solche Arbeiter oder Gesinde (No. 1) übernimmt,

3) endlich derjenige bestraft wird, der Gesinde oder einen landwirtschaftlichen Arbeiter verleitet, widerrechtlich einen Dienst nicht anzutreten, vorzeitig zu verlassen, oder die vertragsmässige Arbeit niederzulegen.

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Februar 1904, Sten. Prot. S. 839 ff. Debatte über den Antrag Arendt u. Gen., Sten. Prot. S. 859, Erklärung des Landwirtschaftsministers v. Podbielski:

„Durch ein solches Gesetz soll nicht gegen die Arbeiter, sondern gegen die Arbeitgeber vorgegangen werden, damit sie sich daran gewöhnen, geschlossene Verträge gegen jedermann zu achten.

Meine Herren, ich kann daher zu dem vorliegenden Initiativantrage nur die Stellung nehmen: dass, nachdem mit Ausnahme der Vertreter der beiden Linken, das ganze Haus, die Konservativen, das Zentrum und die Nationalliberalen einen solchen Gesetzentwurf für notwendig und wünschenswert erachten, ich versuchen werde, ihn noch in diesem Jahre dem Hohen Hause zu unterbreiten und damit, wie ich hoffe, sehr berechtigten Wünschen der Landwirtschaft zu entsprechen."

Abstimmung, Sten. Prot. S. 861, Annahme des Antrages des Abg. Arendt u. Gen.

23. Krankenversicherung.

Preussen. Erklärung des Handelsministers Möller in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 19. Februar 1904:

„Ich halte die Regelung der Aerztefrage für durchaus dringend. Der Zwiespalt, der zwischen den Aerzten und den Krankenkassen ausgebrochen, ist in hohem Grade bedauerlich. Der Kernpunkt ist die freie Arztwahl in beschränkter Form, die von mir schon seit mehr als einem Dutzend Jahre als Abgeordneter, ehe ich Minister geworden bin, immer warm vertreten war. Ich bin allerdings der Meinung, dass, wie die Herren Aerzte sich das jetzt vorstellen, obligatorisch die freie Aerztewahl auch in der beschränkten Form überall durchzuführen, dies nicht überall ausführbar ist, und dass die Herren Aerzte sich werden bequemen müssen,

auch gewissen Ausnahmen davon zuzustimmen. Ich will nur auf die Berufskrankheiten verweisen . . . Ob wirklich zu einer Krankenverhütung in grossem Stil übergegangen werden könnte, wie die Invalidenversicherung und teilweise auch die Unfallversicherung das tut, ist mir zweifelhaft, das, glaube ich, geht über den Rahmen der Krankenversicherung hinaus; diese Frage, glaube ich, können wir heute als Doktorfrage behandeln. Wir können es der Zukunft überlassen und können uns damit beruhigen, dass wahrscheinlich in nicht zu ferner Zeit eine Verbindung gesucht werden könnte zwischen der Krankenkasse als Grundlage der Invalidenversicherung und dieser selbst, dass daran aber nur gedacht werden kann, wenn die grossen Verschiedenheiten, die heute bestehen über die Zugehörigkeit der Versicherten zu den beiden Versicherungen, eine Lösung gefunden haben, die bekanntlich solange nicht gefunden werden kann, als man nicht gewillt ist, der Landwirtschaft die Krankenversicherung zwangsweise aufzuerlegen, und ich glaube, so weit sind wir noch nicht.

24. Lehrlingswesen (Bd. II, 71).

Reich. Reichstagssitzung vom 18. Januar 1904. Etatsberatung. Resolution des Abg. Dr. Hitze u. Gen., Drucks. No. 159 [1]).

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Ausbildung von Lehrlingen in handwerksmässigen Betrieben nur solchen Personen gestattet wird, welche den Meistertitel (§ 133 der Gewerbeordnung) zu führen berechtigt sind.

Reichstagssitzung vom 22. Januar 1904. Etatsberatung. Resolution des Abg. Dr. Dröscher u. Gen., Drucks. No. 175.

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen an Stelle der Bestimmung in § 129 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung die folgende Bestimmung

„In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, die Berechtigung zur Führung des Meistertitels haben"

und an Stelle der Bestimmung in § 131 und § 131c Absätze 1 die folgende Bestimmung gesetzt wird:

„Nach Ablauf der Lehrzeit hat sich der Lehrling der Gesellenprüfung (§ 129 Abs. 1) zu unterziehen."

und dass folgende Uebergangsbestimmung hinzugefügt wird:

„Die Bestimmung des § 129 Abs. 1 in der neuen Fassung tritt erst mit dem 1. April 1907 in Kraft. Bis dahin steht die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen in Handwerksbetrieben auch denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder mindestens eine 3-jährige oder, falls sie am 1. April 1901 das 17. Lebensjahr vollendet hatten, mindestens eine 2-jährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden oder 5 Jahre hindurch das Handwerk ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind."

25. Maximalarbeitstag, allgemeiner.

Reich. Reichstagssitzung vom 20. Januar 1904. Etatsberatung. Resolution des Abg. Auer u. Gen., Drucks. No. 172.

Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, noch im Laufe dieser Session dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die regelmässige tägliche Arbeitszeit in der Industrie vom 1. Juli d. J. ab auf täglich höchstens 10 Stunden festgesetzt wird.

---

1) Der Initiativantrag, Drucks. No. 40 (Bull., Bd. II, S. 711) gilt als zurückgezogen, falls diese Etatsresolution zur Abstimmung gelangt.

Reichstagssitzung vom 28. Januar 1904. Etatsberatung. Resolution des Abg. Auer u. Gen., Drucks. No. 192.

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage bis zur nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die tägliche regelmässige Arbeitszeit für alle im Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis im Industrie-, Handels- und Verkehrswesen beschäftigten Personen spätestens ab 1. Januar 1906 auf längstens 10 Stunden, ab 1. Januar 1907 auf längstens 9 Stunden und vom 1. Januar 1908 ab auf längstens 8 Stunden festgesetzt und der Sonnabend Nachmittag freigegeben wird.

In Betrieben mit ununterbrochener Arbeitszeit, sowie in unterirdischen Betrieben soll eine tägliche regelmässige Arbeitszeit spätestens vom 1. Januar 1906 ab von längstens 8 Stunden und in unterirdischen Betrieben, in welchen die Temperatur 28° C übersteigt, von längstens 6 Stunden zugelassen werden, eventuell (unter Zurückziehung der Resolution No. 172) dem Reichstage noch im Laufe dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die tägliche regelmässige Arbeitszeit für alle im Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis in der Industrie beschäftigten Personen vom 1. Juli d. J. ab auf täglich längstens 10 Stunden festgesetzt und der Sonnabend Nachmittag freigegeben wird.

26. Maximalarbeitstag für Frauen und Jugendliche.

Reich. Reichstagssitzung vom 18. Januar 1904. Etatsberatung. Resolution des Abg. Dr. Hitze u. Gen., Drucks. No. 157.

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1) tunlichst bald einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Beschränkung der regelmässigen Arbeitszeit der Arbeiter (über 16 Jahre) in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 der R.G.O.) auf höchstens 10 Stunden täglich vorzulegen,

im Falle der Ablehnung dieses Antrages tunlichst bald einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Beschränkung der regelmässigen Arbeitszeit der Arbeiterinnen (über 16 Jahre) in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 der R.G.O.) auf höchstens 10 Stunden täglich, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens 9 Stunden vorzulegen;

2) tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die regelmässige Arbeitszeit der Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 Abs. 1 der R.G.O.) auf höchstens 9 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens 6 Stunden festgesetzt wird.

Baden. 27. Sitzung der II. Kammer vom 11. Februar 1904, Sten. Prot. S. 462. Erklärung des Ministers des Innern, Dr. Schenkel:

Hinsichtlich der zunächst praktischen Frage, ob für die Arbeiterinnen in der Industrie gesetzlich die Arbeitszeit auf 10 Stunden herabzusetzen wäre, hat die Regierung zwar noch nicht endgültig Stellung genommen, glaubt aber nach dem Ergebnis der Erhebungen, sie werde in der Lage sein, wenn ein solcher Entwurf von der Reichsregierung ausgearbeitet wird, diesem zuzustimmen, sofern seine Bestimmungen den obwaltenden Verhältnissen entsprechen.

27. Post- und Telegraphenbeamte, mittlere und niedere, Arbeitsbedingungen der —.

Reich. I. Reichstagssitzung vom 13. Februar 1904. Etatsberatung. Antrag des Abg. Gröber, Bachem u. Gen., Drucks. No. 222.

Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass in der Statistik der Deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung bezüglich der mittleren und niederen Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung eine eingehende Nachweisung veröffentlicht wird über die tägliche Dienstzeit, die Sonntagsruhe, insbesondere die Ruhe am Sonntag Vormittag, die Ruhetage und den Erholungsurlaub.

II. Reichstagssitzung vom 15. Februar 1904. Etatsberatung. Resolution der Abg. Gröber, Spahn u. Gen., Drucks. No. 224.

Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen über die Sonntagsruhe der Postbeamten im

Reichspostgebiet Anwendung finden sollen auch auf diejenigen kirchlichen Feiertage, welche am Ort des Postamts von der Mehrheit der Bevölkerung gefeiert werden.

III. Reichstagssitzung vom 16. Februar 1904. Etatsberatung. Antrag des Abg. Müller (Sagan) u. Gen., Drucks. No. 225.

Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage alljährlich eine Uebersicht über die Krankheits- und Todesursachen der Beamten und Unterbeamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, nach den verschiedenen Kategorien getrennt, vorzulegen.

Reichstagssitzung vom 17. und 18. Februar 1904. Etatsberatung. Sten. Prot. S. 1038 ff. und S. 1059 ff. Besprechung der Anträge, Drucks. No. 222, 224 und 225.

28. Privatbeamte (Bd. II, 73), s. auch unter „Versicherung der Privatbeamten".

Reich. Reichstagssitzung vom 18. Januar 1904. Etatsberatung. Resolution des Abg. Sittart u. Gen., Druck. No. 165.

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in eine Prüfung der am 15. Oktober 1903 von privater Seite veranstalteten und von den Interessenten in weitem Umfange unterstützten Erhebungen über die Lage der „Privatbeamten" einzutreten und von den Ergebnissen dieser Prüfung dem Reichstage baldmöglichst in geeigneter Form Mitteilung zu machen.

Reichstagssitzung vom 23. Januar 1904. Etatsberatung. Resolution der Abg. Dr. Hieber, Heyl zu Herrnsheim und Dr. Paasche, Drucks. No. 181 [1]).

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehilfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Rechtsagenten, ferner der Beamten und Angestellten der Krankenkassen, der Angestellten von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, von Vereinen, Auskunfteien, von Bücherrevisoren, Konkursverwaltern und Zentralbuchführungsbetrieben über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Aus- und Fortbildung die gleichen oder ähnliche Schutzvorschriften vorsieht, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält.

29. Reichsarbeitsamt (Bd. II, 741).

Reichstagssitzung vom 23. Januar 1904. Etatsberatung. Antrag der Abg. Dr. Paasche, Heyl zu Herrnsheim, Dr. Hieber u. Gen., Drucks. No. 179 [2]).

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher:

1) die Einrichtung eines Reichsarbeitsamtes schafft mit der Massgabe, dass auf dasselbe die Obliegenheiten und Befugnisse der Kommission für Arbeiterstatistik übergehen, und dass ihm je in gleicher Zahl Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als ständige Beisitzer angehören;

2) gesetzliche Bestimmungen über die Formen trifft, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden.

Reichstagssitzung vom 28. Januar 1904. Etatsberatung. Antrag des Abg. Auer u. Gen., Drucks. No. 190.

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen ein Reichsarbeitsamt, Arbeitsämter, Arbeitskammern und Einigungsämter gemäss dem Entwurf eines

---

1) Der Initiativantrag, Drucks. No. 48 (Bull., Bd. II, S. 704) gilt als zurückgezogen sofern diese Etatsresolution zur Abstimmung gelangt.

2) Der Initiativantrag No. 56 (vergl. Bull., Bd. II, S. 711) gilt als zurückgezogen, sofern diese Etatsresolution zur Abstimmung gelangt.

Gesetzes, betr. die Errichtung eines Reichsarbeitsamts, von Arbeitsämtern, Arbeitskammern und Einigungsämtern (Drucks. No. 67, Auer u. Gen.[1]) errichtet werden.

30. Seeleute, Krankenfürsorge für —.

Reich. (Regierungs)-Entwurf eines Gesetzes, betr. die Krankenfürsorge für Seeleute, nebst Begründung. Vom 3. März 1904, Drucks. Nr. 277.

Reichstagssitzung vom 23. April 1904, Sten. Prot. S. 2373 ff. Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Krankenfürsorge für Seeleute.

Reichstagssitzung vom 26. April 1904, Sten. Prot. S. 2416 ff. Zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Krankenfürsorge für Seeleute.

Antrag Auer u. Gen., Drucks. No. 364.

Der Reichstag wolle beschliessen:

A. Zu Artikel 1: 1) im § 59 Abs. 1 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (R.G.Bl. S. 175) hinter den Worten „nach der Anmusterung" (Zeile 2) einzufügen „oder innerhalb drei Wochen nach der Abmusterung"; 2) hinter Art. 1 folgenden Art. 1a einzuschieben: § 61 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Für die Dauer des Aufenthalts in einer Krankenanstalt gebührt dem Schiffsmann keine Heuer. Hat er Frau oder Kinder, so ist diesen ein Viertel der Heuer zu zahlen. Ist dieser Betrag niedriger als der Mindestanspruch, den die Familien gegen Krankheit versicherter Arbeiter haben, so ist ein Betrag von einem Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Ortes, in welchem die Familie ihren Wohnsitz hat, zu zahlen. Hat er keine Frau oder Kinder, aber Verwandte aufsteigender Linie oder elternlose Enkel, deren Lebensunterhalt er ganz oder überwiegend bestritten hat, so ist diesen der Betrag zu zahlen, auf welchen Frau oder Kinder Anspruch haben.

B. Zu Artikel 2: im § 553 des Handelsgesetzbuches hinter (Zeile 1) den Worten „nach Antritt des Dienstes" einzufügen „oder innerhalb drei Wochen nach Beendigung des Dienstes".

C. folgende Resolution anzunehmen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch Personen, die auf deutschen Schiffen beschäftigt werden, soweit sie nicht dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 unterliegen, gegen Krankheit versichert werden, mit der Massgabe, dass nach Beendigung des Dienstverhältnisses das Recht auf Weiterversicherung fortbesteht und mit der ferneren Massgabe, dass auch für die Seeleute das Prinzip der Selbstverwaltung in gleicher Weise zur Anerkennung gelangt, wie für die übrigen der Krankenversicherung unterstellten Personen.

Antrag des Abg. Rettich, Drucks. No. 369.

Der Reichstag wolle beschliessen: Im Artikel 3 zu setzen statt „1. April 1904": „15. Mai 1904".

Antrag der Abg. Dr. Mugdan u. Bargmann.

Der Reichstag wolle beschliessen: für den Fall der Annahme des Antrags Auer und Gen. hinter die Worte „innerhalb 3 Wochen nach der Abmusterung" zu setzen die Worte: „ohne angemustert zu sein oder eine krankenversicherungspfichtige Beschäftigung angetreten zu haben".

Abstimmung, Sten. Prot. S. 2423. Ablehnung des Antrages Mugdan-Bargmann, Ablehnung des Antrages Auer u. Gen. zu Art. 1. Annahme des Art. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage. Sten. Prot. S. 2428, Ablehnung des Antrages Auer u. Gen. zu Art. 2. Annahme des Art. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage. Annahme des Art. 3 mit dem Abänderungsantrag des Abg. Rettich. Sten. Prot. S. 2430, Ablehnung der Resolution der Abg. Auer u. Gen.

Reichstagssitzung vom 28. April 1904, Sten. Prot. S. 2479 ff. Dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Krankenfürsorge für Seeleute.

---

1) Vergl. Bull. Bd. II, S. 711 ff.

Antrag des Abg. Schwartz (Lübeck) u. Gen., No. 377.

Der Reichstag wolle beschliessen:

A. Zu Artikel 1: 1) im § 59 Abs. 1 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 hinter den Worten „nach der Anmusterung" (Zeile 2 der Vorlage) einzufügen: „oder innerhalb drei Wochen nach der Abmusterung, wenn er nicht in ein neues Dienst- oder Arbeitsverhältnis eingetreten ist";

2) hinter Artikel 1 folgenden Artikel 1a einzuschieben: § 61 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Für die Dauer des Aufenthalts in einer Krankenanstalt gebührt dem Schiffsmann keine Heuer. Hat er Frau oder Kinder im Alter von unter 15 Jahren, so ist diesen ein Viertel des Arbeitsverdienstes zu zahlen. Ist dieser Betrag niedriger als der Mindestanspruch, den die Familien gegen Krankheit versicherter Arbeiter des Ortes haben, in welchem die Familie ihren Wohnsitz hat, so ist ein Betrag in Höhe von einem Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, § 8 des Krankenversicherungsgesetzes, zu zahlen. Hat er keine Frau oder Kinder, aber andere Verwandte, deren Lebensunterhalt er ganz oder überwiegend bestritten hat, so ist diesen der Betrag zu zahlen, auf welchen Frau oder Kinder Anspruch haben."

B. Zu Artikel 2: im § 553 des Handelsgesetzbuches hinter den Worten „nach Antritt des Dienstes" einzufügen: „oder innerhalb drei Wochen nach Beendigung des Dienstes".

Antrag des Abg. v. Savigny u. Gen., Drucks. No. 378.

Der Reichstag wolle beschliessen:

1) Hinter Artikel 1 folgenden Artikel 1a einzufügen: Im § 61 Abs. 2 der Seemannsordnung werden die Worte „aus seinem Heuerverdienste" ersetzt durch die Worte: „aus seinem Arbeitsverdienste als Schiffsmann".

2) Hinter dem zweiten Satz des § 61 Abs. 2 wird der folgende Satz eingeschoben: Für Schiffsleute, die zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen angenommen sind, tritt in diesem Falle, sofern es für den Schiffsmann günstiger ist, an Stelle der vertragsmässigen Monatsheuer der gemäss § 10 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom Reichskanzler festgesetzte Durchschnittsbetrag des Monatslohnes ohne Hinzurechnung des Wertes der gewährten Beköstigung.

Antrag des Abg. Kirsch u. Gen., Drucks. No. 379.

Der Reichstag wolle beschliessen, die Ueberschrift des Entwurfs zu fassen wie folgt: „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuchs."

Abstimmung, Sten. Prot. S. 2484. Ablehnung des Antrags Schwartz (Lübeck) ad Art. 1. Annahme des Art. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Sten. Prot. S. 3484. Ablehnung des Antrages Schwartz (Lübeck) ad Art. 1a. Annahme des Art. 1 in der Fassung des Antrages des Abg. v. Savigny. Zurückziehung des Antrages Schwartz (Lübeck) ad Art. 2. Annahme der Art. 2 und 3 in der Fassung des Beschlusses in zweiter Lesung.

Annahme des Antrages Kirsch u. Gen., Sten. Prot. S. 2504, Gesamtabstimmung und Annahme des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuches, nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Beratung. Drucks. No. 380 (vgl. Bull., Bd. III, S. 1).

31. Sonntagsruhe.

Reich. Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die derselben überwiesenen Teile des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres auf das Rechnungsjahr 1904, Drucks. No. 253.

Der Reichstag wolle beschliessen:

II. 5) den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei Vergebung der Lieferungen von Geschützen, Artilleriematerial und Waffen für die Heeres- und Marineverwaltung den Lieferanten die Bedingung aufzuerlegen, dass, ausser wenn für den einzelnen Fall vom Kriegsminister oder Staatssekretär der Marine die Erklärung abgegeben wird, dass Sonntagsarbeit im Interesse des Reichs geboten sei, bei Erfüllung der Lieferungen die gesetzlich vorgeschriebene Sonntagsruhe eingehalten werde, und dass, auch

wenn eine solche Erklärung abgegeben wird, den Arbeitern doch auf jeden Fall der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes ermöglicht werde;

6) den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei der preussischen, sächsischen und württembergischen Heeresverwaltung darauf hinzuwirken, dass die Lohnsätze der bei diesen Heeresverwaltungen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nicht zurückbleiben hinter der üblichen Entlohnung der in gewerblichen bezw. landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

32. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (Bd. II, S. 76).

Reichstagssitzung vom 18. Januar 1904. Etatsberatung. Resolution des Abg. Erzberger u. Gen., Drucks. No. 162[1]).

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, durch Vermittlung des Reichsamts des Innern bei den Einzelregierungen auf eine gleichmässige Gestaltung und Einschränkung der im Handelsgewerbe bezüglich der Sonntagsruhe (§ 105b) getroffenen Ausnahmebestimmungen hinzuwirken.

33. Staatsbetriebe.

Württemberg. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 26. Juni 1903, Sten. Prot., S. 4492. Antrag des Abg. Tauscher, Drucks. No. 283.

Die Kammer der Abgeordneten wolle beschliessen, die königliche Regierung zu ersuchen:

1) die Akkordarbeit in den königlichen Staatswerkstätten abzuschaffen oder doch auf das allernotwendigste Mass zu beschränken;

2) nach dem Vorgange der bayerischen und badischen Regierung den Neunstundentag ohne Reduzierung des Tagelohnes in tunlichster Bälde einzuführen.

Ueberweisung des Antrages an die volkswirtschaftliche Kommission.

34. Submissionswesen.

Preussen. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. Februar 1904. Etatsberatung. Antrag der Abg. Felisch, Hammer u. Gen., Drucks. No. 92.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, die königliche Staatsregierung zu ersuchen, eine Neuregelung des Submissionswesens nach der Richtung herbeizuführen, dass dem Mindestbietenden nicht grundsätzlich der Zuschlag erteilt werde, die Arbeiten und Lieferungen möglichst nicht an Generalunternehmer, sondern in getrennten Losen vergeben, auch angemessene Ausschreibungsfristen innegehalten werden.

Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 29. Februar 1904. Antrag des Abg. Dr. Arndt u. Gen., Drucks. No. 101.

Das Haus der Abgeordneten wolle den Antrag der Abg. Felisch und Hammer, Drucks. No. 92, in folgender Fassung annehmen: die königliche Staatsregierung zu ersuchen, eine Neuregelung des Submissionswesens nach der Richtung herbeizuführen, dass

1) dem Mindestbietenden nur dann der Zuschlag erteilt wird, wenn er in Bezug auf Leistungsfähigkeit und in Bezug auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen namentlich auch gegen die Arbeiter und Handwerker Sicherheit bietet und sein Gebot angemessen ist;

2) die Arbeiten und Lieferungen tunlichst in getrennten Losen an Unternehmer oder Unternehmerverbände vergeben, auch angemessene Ausschreibungsfristen innegehalten werden;

3) bei der Vergebung nach Möglichkeit die ortsangesessenen Handwerker und Unternehmer berücksichtigt werden.

Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 2. März 1904. Antrag der Abg. Oeser, Rosenow u. Gen., Drucks. No. 108.

Das Haus der Abgeordneten wolle dem Antrag der Abg. Dr. Arendt (Mansfeld) u. Gen., Drucks. No. 101, hinzufügen:

a) bei No. 2

und die Frist so bemessen wird, dass die Arbeit nach Möglichkeit in die geschäftsstille Zeit verlegt werden kann;

---

1) Der Initiativantrag No. 37 (Bull., Bd. II, S. 716) gilt als zurückgezogen, falls diese Etatsresolution zur Abstimmung gelangt.

b) folgende neue No. 4:

4) Angebote solcher Unternehmer unberücksichtigt zu lassen sind, welche Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, die hinter den in ihrem Gewerbe ortsüblichen Löhnen oder Arbeitsbedingungen zurückbleiben.

Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 2. März 1904, Sten. Prot., S. 2028 ff., Debatte über die Anträge Felisch, Hammer, Dr. Arendt u. Gen. und Oeser, Rosenow, Sten. Prot., S. 2058. Ueberweisung der drei Anträge an die Kommission für Handel und Gewerbe.

35. Versicherung der Privatbeamten.

Reichstagssitzung vom 23. Januar 1904. Etatsberatung. Resulution der Abg. Patzig, Bartling, Dr. Hieber u. Gen., Drucks. No. 180[1]).

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1) zur Vorbereitung einer, den eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Privatbeamten (Privatangestellten) entsprechenden allgemeinen obligatorischen Alters-, Invaliditäts-, sowie Witwen- und Waisenversicherung durch eine besondere Kommission, zu welcher neben den Vertretern der verbündeten Regierungen auch Vertreter des Reichstags, sowie der beteiligten Privatbeamten (Privatangestellten) und Privatbetriebe und der Privatversicherungsanstalten zuzuziehen sind, Erhebungen in die Wege zu leiten und die hierfür nötigen Mittel noch durch einen Nachtragsetat für 1904 anzufordern;

2) bei der im Jahre 1905 erfolgenden Gewerbezählung eine sorgfältige Feststellung der verschiedenen Kategorien der Privatbeamten (Privatangestellten) anzuordnen.

36. Wohnungsreform (Bd. II, 80).

Reichstagssitzung vom 28. Januar 1904. Etatsberatung. Antrag des Abg. Auer u. Gen., Drucks. No. 191.

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf, betr. Regelung des Wohnungswesens, vorzulegen, insbesondere Normativ-Bestimmungen bezüglich der Beschaffenheit der Wohnungen und der Durchführung der Wohnungsinspektion, sowie Schaffung eines Reichs-Wohnungsamtes.

37. Wurmkrankheit s. Bergarbeiterschutz.

## II. France. Frankreich.

A. Uebersicht nach dem Stande am 1. Januar 1904[2]).

1. Altersversicherung, allgemeine, s. Sozialversicherung.

2. Altersversicherung der Angestellten und Arbeiter der Imprimerie Nationale.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 4. Juli 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Jules Coutant, betr. die Reorganisation der Krankenversicherungskasse des Personals der Imprimerie Nationale (Doc. parl. No. 212, J. O., S. 72). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 1. Dezember 1903. Bericht des Abg. Dèche (Doc. parl. No. 535, J. O., S. 433).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. Dezember 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Chauvière, betr. die Reorganisation der Versicherungskasse der Arbeiter der Imprimerie Nationale, unter gleichzeitiger Erhöhung der bisherigen Beiträge der Arbeiter um 2 Proz. und

---

1) Der Initiativantrag No. 57 (vergl. Bull., Bd. II, S. 711) gilt als zurückgezogen, sofern diese Etatsresolution zur Abstimmung gelangt.

2) Vergl. „Bulletin“, Bd. II, S. 53.

Erhöhung des Staatsbeitrages (Doc. parl. No. 1392). Der Budgetkommission überwiesen.

3. Altersversicherung der Bergarbeiter.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Oktober 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Basly, betr. die Altersversicherung der Bergarbeiter (Doc. parl. No. 309, J. O., S. 61).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 24. Oktober 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. de Rawel, betr. die Bildung eines allgemeinen Fonds zum Zwecke der Erhöhung der Altersrenten der Bergleute und betr. die Uebergangsbestimmungen (Doc. parl. No. 374, J. O., S. 167). Dringlichkeitserklärung.

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 24. Oktober 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Lasies, betr. die Altersversicherung der Bergleute (Doc. parl. No. 376, J. O., S. 170). Dringlichkeitserklärung.

d) Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. Februar 1895. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Basly, betr. die Unterstellung der Bergarbeiterdelegierten unter die Bestimmungen des Versicherungsgesetzes vom 30. Juni 1894. Dringlichkeitserklärung. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. März 1895. Bericht des Abg. Lacombe (Doc. parl. No. 1260, J. O., S. 357). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. Dezember 1895. Annahme des Entwurfes. Ueberweisung an den Senat am 23. Dezember 1895 (Doc. parl. No. 62, J. O., S. 536). — Senatssitzung vom 14. Dezember 1896. Bericht des Senators Felix Martin (Doc. parl. No. 45, J. O., S. 396). — Senatssitzung vom 2. Februar 1897. Annahme des Entwurfes mit Modifikationen. Ueberweisung an die Deputiertenkammer unter dem abgeänderten Titel: Entwurf eines Gesetzes, betr. die Anteilnahme der Bergarbeiterdelegierten an den Kranken- und Hilfskassen der Bergarbeiter. — Neuerliche Ueberweisung an die Deputiertenkammer am 17. Juni 1902 (Doc. parl. No. 39, J. O., S. 494).

4. Arbeiterversicherung der Eisenbahnarbeiter s. unter Eisenbahnarbeiter.

5. Arbeitervertreter.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 16. Juni 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Mirman, betr. eine gerechte Entschädigung derjenigen Arbeiter, die infolge einer ihnen durch ihre Arbeitsgenossen übertragenen Delegation gemassregelt wurden (Doc. parl. No. 66, J. O. S. 530). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 7. November 1903. Vorlage eines Berichtes des Abg. Louis Martin über diesen Gesetzentwurf (Doc. parl. No. 428, J. O., S. 215).

6. Arbeitsbedingungen.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. Juni 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Marcel Sembat, betr. die Einräumung des Rechtes an die Gemeindeverwaltungen, in ihren Reglementen und Bedingnisheften Bestimmungen zur Sicherung humaner Arbeitsbedingungen aufzunehmen. Der allgemeinen Verwaltungskommission überwiesen.

7. Arbeitsbedingungen erwachsener Männer.

Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1903, vergl. „Bulletin", Bd. II, S. 55.

8. Arbeitsbedingungen der Schiffahrtsarbeiter.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. Juli 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Marineministers, betr. die Regelung der Arbeitsbedingungen an Bord der Handelsschiffe (Doc. parl. No. 1165). Der Marinekommission überwiesen.

9. Arbeitsbeiräte.

Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1903, vergl. „Bulletin", Bd. II, S. 55.

10. Arbeitsdauer erwachsener Männer.

a) Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1903, vergl. „Bulletin", Bd. II, S. 56.

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. Oktober 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Congy, betr. die Aufhebung des Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1900 über die Arbeitsdauer in gewerblichen Betrieben (Doc. parl. No. 1225). Der Arbeitskommission überwiesen.

11. Arbeitsdauer für Frauen und Jugendliche.

a) } Unverändert gegenüber dem Stande am 1. Januar 1903, vergl.
b) } „Bulletin", Bd. II, S. 56.

c) Senatssitzung vom 19. Dezember 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Senators Waddington, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 10. November 1892, über die Arbeit von Kindern, unmündigen Mädchen und Frauen in Manufakturen und Fabriken (Doc. parl. No. 364).

12. Arbeitsdauer in Bergwerken.

Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1903, vergl. „Bulletin", Bd. II, S. 56.

13. Arbeitsdauer der Schiffahrtsarbeiter.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Dezember 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Chauvière, betr. die Unterstellung der Arbeitsdauer der Arbeiter und Angestellten der Schiffahrtsunternehmungen unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 2./4. März 1848, betr. die Arbeitszeit (Doc. parl. No. 1360). Der Arbeitskommission überwiesen.

14. Arbeitsgesetzbuch.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. Januar 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Dejeante, betr. die Kodifikation der Arbeiterschutzgesetzgebung (Doc. parl. No. 649, J. O., S. 18). Der Arbeitskommission überwiesen.

15. Arbeitsinspektion.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. J. L. Breton, betr. die Errichtung eines Inspektionshilfsstabes (Stab der Kontrolleure der gewerblichen Arbeit) (Doc. parl. No. 1276). Der Arbeitskommission überwiesen. S. auch Eisenbahnbetrieb.

16. Arbeitslosenunterstützung.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 24. November 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Devèze, betr. die Eröffnung eines einmaligen Kredits im Betrage von 30000 frs. zum Zwecke der Unter-

stützung der arbeitslosen Bergleute im Becken von Gard (Doc. parl. No. 481, J. O., S. 308).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. Oktober 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfs der Abg. Louis Martin und Ferrero, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredits im Betrage von 100000 Frs. zur Unterstützung der arbeitslosen Hütten- und Werftarbeiter in Seyne (Var) (Doc. parl. No. 1253). Der Budgetkommission überwiesen.

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 7. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Devèze, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredits für Unterstützung der infolge des Streiks arbeitslosen Textilarbeiter von Nord (Doc. parl. No. 1273). Der Budgetkommission überwiesen.

d) Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Siegfried, betr. die Eröffnung eines Kredits im Betrage von 250000 frs. an das Handelsministerium zur Unterstützung der Arbeitslosen in der Industrie der Schiffsbranche in Havre (Doc. parl. No. 1288). Der Budgetkommission überwiesen.

e) Sitzung der Deputiertenkammer vom 23. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Compayré, betr. die Eröffnung eines Kredits im Betrage von 25000 frs. zur Unterstützung der Arbeitslosen in der Gemeinde Graulhet, Arrondissement Lavaur (Doc. parl. No. 1311). Der Budgetkommission überwiesen.

17. Arbeitslosenversicherung.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 19. Juni 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Charles Dumont, betr. die Versicherung der die Vorteile des Gesetzes vom 9. April 1898 geniessenden Arbeiter gegen Lohnverluste infolge einer durch Brand in den Fabriken, Läden oder Arbeitsplätzen verursachten Arbeitslosigkeit (Doc. parl. No. 99, J. O., S. 580).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 18. November 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Jules Coutant, betr. die Auferlegung einer pro Pferdekraft zu erhebenden Steuer auf motorische Kraftmaschinen, aus deren Erträgnissen eine nationale Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit zu gründen und zu speisen wäre (Doc. parl. No. 458, J. O., S. 292).

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 5. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Colliard, betr. die Errichtung einer dem Handelsministerium unterstehenden nationalen Arbeitslosenkasse (Doc. parl. No. 1271).

18. Arbeitsministerium.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. Mai 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Vaillant, betr. die Errichtung eines Arbeits- und Sanitätsministeriums (Doc. parl. No. 918, J. O., S. 496). Der Arbeitskommission überwiesen.

19. Arbeitsnachweis.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 8. November 1898. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Coutant, betr. den Arbeitsnachweis und die Stellenvermittlung für alle Arbeiter und Angestellten ohne Unterschied des Geschlechts und des Berufs (Doc. parl. No. 328, J. O., S. 158). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. Dezember 1899. Bericht des

Abg. Georges Berry über diesen Entwurf (Doc. parl. No. 1289, J. O., S. 348). — Sitzungen der Deputiertenkammer vom 15., 22. und 29. November 1900. Diskussion und Annahme des Entwurfs. Ueberweisung an den Senat am 30. November 1900 (Doc. parl. No. 383, J. O., S. 776). — Senatssitzung vom 22. November 1901. Bericht des Senators Expert-Bezançon (Doc. parl. No. 419, J. O., S. 411). — Senatssitzung vom 10. Dezember 1901. Nachtragsbericht des Senators Prevet (Doc. parl. No. 443, J. O., S. 439). — Senatssitzungen vom 28. und 30. Januar 1902. Eintreten, Diskussion und Annahme mit Modifikationen. Ueberweisung des modifizierten Entwurfs an die Kammer am 12. Juni 1902 (Doc. parl. No. 47, J. O., S. 496). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 29. Oktober 1903. Bericht des Abg. Chambon über den vom Senate mit Modifikationen angenommenen Entwurf (Doc. parl. No. 1248). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. November 1903. Dringlichkeitserklärung, Diskussion und Annahme mit abermaligen Modifikationen. Ueberweisung des abermals modifizierten Entwurfs an den Senat am 5. November 1903 (Doc. parl. No. 279, J. O., S. 522). — Senatssitzung vom 21. Dezember 1903. Bericht des Senators Aucoin (Doc. parl. No. 344).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. Januar 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Georges Berry, betr. den Arbeitsnachweis für Arbeiter und Angestellte beider Geschlechter und aller Berufe (Doc. parl. No. 646, J. O., S. 17). Der Arbeitskommission überwiesen.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 26. Januar 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Jules Coutant, betr. den Arbeitsnachweis für Arbeiter und Angestellte beider Geschlechter und aller Berufe (Doc. parl. No. 701, J. O., S. 88). — Der Arbeitskommission überwiesen.

20. Arbeitsunfälle.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 23. Juni 1898. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Dubuisson, betr. die Abänderung des Art. 3 des Haftpflichtgesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 105, J. O., S. 1200).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. Juni 1898. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Mirman, betr. die Abänderung des Art. 3 des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 109, J. O., S. 1248).

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 16. Mai 1899. Vorlage eines Gesetzentwurfs der Abg. Pourquery de Boisserin und Ferretto, betr. die durch das Gesetz vom 9. April 1898 vorgesehenen Risken (Doc. parl. No. 948, J. O., S. 1686). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

d) Sitzung der Deputiertenkammer vom 25. Mai 1899. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Guillaume Chastenet, betr. die Errichtung einer nationalen Unfallversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit (Doc. parl. No. 968, J. O., S. 1608). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

e) Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. November 1899. Vorlage eines Gesetzentwurfs der Abg. Basly, Lamendin und Defontaine, betr. die Abänderung des Art. 3 des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. Nr. 1170, J. O., S. 92). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

f) Sitzung der Deputiertenkammmer vom 1. März 1900. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Mirman, betr. die Aufstellung einer Liste der dem Gesetze vom 9. April 1898 unterstehenden Betriebe (Doc. parl. No. 1474, J. O., S. 601). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

g) Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. April 1900. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Péronneau, betr. die Ergänzung des Art. 3, Abs. 2

des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 1598, J. O., S. 805). — Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

ad a)—g) Sitzung der Deputiertenkammer vom 16. Mai 1901. Bericht der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge, erstattet durch den Abg. Mirman (Doc. parl. No. 2332, J. O., S. 335).

Sitzungen der Deputiertenkammer vom 20., 23. und 30. Mai und vom 3. Juni 1901. Dringlichkeitserklärung, Diskussion und Annahme des von der Kommission vorgelegten Gesetzentwurfes. Ueberweisung an den Senat am 6. Juni 1901 (Doc. parl. No. 227, J. O., S. 283).

Die Art. 2, 7, 11, 12, 17, 18, 20 und 22 dieses Entwurfes wurden vom Senate in der Sitzung vom 14. März 1902 angenommen und als Gesetz vom 22. März 1902 kundgegeben (vergl. „Bulletin", Bd. I, S. XX und 273). Die übrigen Artikel verblieben beim Senate unter dem Titel: „Von der Kammer angenommener Gesetzentwurf, betr. die Abänderung verschiedener Artikel des Gesetzes vom 9. April 1898 (Art. 3, 4, 10, 15, 16, 19, 21, 25, 27 und 30). — Senatssitzung vom 6. März 1902. Bericht des Senators Demôle über diesen Gesetzentwurf (Doc. parl. No. 108, J. O., S. 157). — Senatssitzung vom 19. November 1903. Nachtragsbericht des Senators Chovet (Doc. parl. No. 290, J. O., S. 542). — Senatssitzung vom 1. Dezember 1903. Zweiter Nachtragsbericht des Senators Chovet (Doc. parl. No. 299, J. O., S. 562). Dringlichkeitserklärung, Annahme des einzigen von der Senatskommission vorgeschlagenen Artikels.

h) Sitzung der Deputiertenkammer vom 8. November 1900. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Holtz, betr. die Streichung des letzten Absatzes des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 1917). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

i) Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. November 1900. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Rivals, betr. die Abänderung des Art. 22 des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 1938, J. O., S. 62). Dringlichkeitserklärung. Ueberweisung an die Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. Januar 1901. Bericht der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge über den Gesetzentwurf des Abg. Rivals, erstattet durch den Abg. Mirman (Doc. parl. No. 2136, J. O., S. 35).

j) Sitzung der Deputiertenkammer vom 18. Dezember 1900. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Goujon, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 2048, J. O., S. 180). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. Januar 1901. Bericht der Kommission, erstattet durch den Abg. Mirman (Doc. parl. No. 2135, J. O., S. 34).

ad i) und j) Sitzung der Deputiertenkammer vom 4. Februar 1901. Dringlichkeitserklärung des Antrages des Abg. Goujon. Vereinigung der beiden Anträge i) und j) unter einem Titel. Annahme. Ueberweisung an den Senat am 5. Februar 1901 (Doc. parl. No. 54, J. O., S. 149) unter dem Titel: „Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Art. 17 und 22 des Gesetzes vom 9. April 1898."

k) Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. November 1900. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Dubuisson, betr. die Abänderung des Art. 4 des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 1960, J. O., S. 132). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. Januar 1901. Kommissionsbericht, erstattet durch den Abg. Mirman (Doc. parl. No. 2134, J. O., S. 34).

l) Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. Dezember 1900. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Mirman, betr. die Abänderung des Art. 3 des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 2006, J. O., S. 124). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

m) Sitzung der Deputiertenkammer vom 11. Dezember 1900. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Mirman, betr. die Ergänzung des Art. 3 des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 2024, J. O., S. 159). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

n) Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. Dezember 1900. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Mirman, betr. die Ausdehnung des Gesetzes vom 9. April 1898 auf alle Lohnarbeiter, mit Ausnahme derjenigen, die einer Spezialgesetzgebung unterstehen (Doc. parl. No. 2027, J. O.,

S. 160). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

o) Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. Dezember 1900. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Mirman, betr. die Arbeitsunfälle in landwirtschaftlichen Betrieben (Doc. parl. No. 2028, J. O., S. 164). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

p) Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. Dezember 1900. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Zévaès, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 2060, J. O., S. 231). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

q) Sitzung der Deputiertenkammer vom 31. Januar 1901. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Desfayes, betr. die Abänderung des Art. 3 des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 2164, J. O., S. 65).

r) Sitzung der Deputiertenkammer vom 1. Februar 1901. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Mirman, betr. die Ergänzung des Art. 3 des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 2168, J. O., S. 68). Ueberweisung, unter gleichzeitiger Dringlichkeitserklärung, an die Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge.

s) Sitzung der Deputiertenkammer vom 1. Februar 1901. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Ramel, betr. die Abänderung des Art. 15 des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 1169, J. O., S. 68). Ueberweisung, unter gleichzeitiger Dringlichkeitserklärung, an die Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge.

t) Sitzung der Deputiertenkammer vom 5. Februar 1901. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Chabrié, betr. die Ergänzung der Art. 13 und 18 des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 2173, J. O., S. 70). Ueberweisung unter gleichzeitiger Dringlichkeitserklärung, an die Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge.

u) Sitzung der Deputiertenkammer am 7. Februar 1901. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Albert Poulain, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 2179, J. O., S. 73). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

v) Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. Februar 1901. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Mirman, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 2195, J. O., S. 97 und 250). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

w) Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. Februar 1901. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Devèze, betr. die Ergänzung der Art. 3 und 18 des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 2221, J. O., S. 138). Ueberweisung, unter gleichzeitiger Dringlichkeitserklärung, an die Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge.

x) Sitzung der Deputiertenkammer vom 5. Dezember 1901. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Julien Goujon, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1898 zu Gunsten der Maschinisten, Heizer und sonstigen Eisenbahnarbeiter (Doc. parl. No. 2811, J. O., S. 200). Dringlichkeitserklärung. Sofortige Diskussion, Annahme. Ueberweisung an den Senat am 6. Dezember 1901 (Doc. parl. No. 440, J. O., S. 439).

y) Sitzung der Deputiertenkammer vom 18. März 1901. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Mirman, durch welchen jedermann, der Lohnarbeiter verwendet, das Recht erteilt werden soll, an Stelle seiner persönlichen Haftbarkeit gemäss Art. 1382 des Code civil die vom Gesetz vom 9. April 1898 vorgesehene Pauschalierung der Ersatzleistungen treten zu lassen (Doc. parl. No. 2273, J. O., S. 215). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. Januar 1902. Bericht der Kommission, erstattet durch den Abg. Mirman (Doc. parl. No. 2898, J. O., S. 35). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 4. Februar 1902. Ergänzungsbericht der Kommission, erstattet durch den Abg. Mirman (Doc. parl. No. 2946, J. O., S. 119). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. Februar 1902. Dringlichkeitserklärung, Diskussion und Annahme. Ueberweisung an den Senat am 13. Februar 1902 (Doc. parl. No. 55. J. O., S. 103).

z) Sitzung der Deputiertenkammer vom 24. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Mirman, betr. die Ergänzung des Art. 26 des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 1313). Dringlichkeits-

erklärung. Sofortige Diskussion, Annahme. Ueberweisung an den Senat am 26. November 1903 (Doc. parl. No. 295, J. O., S. 559).

za) Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. Juni 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Mirman, betr. die Unterstellung der kaufmännischen Betriebe unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 9, J. O., S. 454). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. Juni 1902. Bericht des Abg. Dubuisson (Doc. parl. No. 160, J. O., S. 683).

zb) Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. Oktober 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Mirman, betr. die Eröffnung eines Kredits von 100 000 frs. zum Zwecke der Ausrichtung der im Gesetze vom 9. April 1898 vorgesehenen Rente an diejenigen Staatsarbeiter, die nach dem 1. Juni 1899 von einem Unfall betroffen wurden und den Bestimmungen der Gesetze vom 9. Juni 1853, betr. die Zivilrente, nicht unterstehen (Doc. parl. No. 407, J. O., S. 205).

zc) Sitzung der Deputiertenkammer vom 1. Dezember 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Mirman, betr. die Interpretation des Gesetzes vom 9. April 1898 in Bezug auf die Staatsarbeiter (Doc. parl. No. 537, J. O., S. 433).

zd) Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. März 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Paul Constans, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 799, J. O., S. 269).

ze) Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. März 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Mirman, betr. die Interpretation und Ergänzung des Art. 19 des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 811, J. O., S. 275).

zf) Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. Juni 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Fernand David, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 983, J. O., S. 573).

### 21. Bergarbeiterdelegierte.

Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1903, vergl. „Bulletin", Bd. II, S. 57; s. auch Altersversicherung der Bergarbeiter.

### 22. Bergarbeiterunterstützung.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. Juli 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Bouveri, betr. die Erhebung einer Bergwerkssteuer im Betrage von 10—12 frs. pro Bebauungskilometer, zur Speisung einer Unterstützungskasse für solche unfallverletzte Bergarbeiter, die der Vorteile des Gesetzes vom 1. Juli 1898 nicht geniessen (Doc. parl. No. 1168).

### 23. Berufskrankheiten.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. Juli 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Breton, betr. die Ausdehnung des Gesetzes vom 9. April 1898 auf Berufskrankheiten.

### 24. Bleiverbindungen.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. Oktober 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Handelsministers, betr. die Verwendung von Bleiverbindungen bei Malerarbeiten (Doc. parl. No. 401, J. O., S. 201). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. November 1902. Bericht des Abg. J. L. Breton (Doc. parl. No. 515, J. O., S. 409). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. Mai 1903. Ergänzungsbericht des Abg. J. L. Breton (Doc. parl. No. 941, J. O., S. 588. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. Juni 1903. Dringlichkeitserklärung, Debatte, Annahme. Ueberweisung an den Senat am 22. Oktober 1903 (Doc. parl., No. 276, J. O., S. 521).

25. Blindenunterstützung.

Senatssitzung vom 11. Januar 1901. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Senators Labrousse, betr. die Organisation der obligatorischen Unterstützung der armen Blinden in Frankreich und Algerien (Doc. parl. No. 6, J. O., S. 131). — Senatssitzung vom 15. März 1901. Summarischer Bericht des Senators Bataille (Doc. parl. No. 131, J. O., S. 238).

26. Einigungs- und Schiedsgerichte.

Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1903, vergl. „Bulletin“, Bd. II, S. 57.

27. Eisenbahnarbeiter, Regelung der Arbeitsbedingungen der —.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. Juni 1894. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Descubes u. Gen., betr. die öffentliche Sicherheit in den Betrieben der Eisenbahnen und die Lage der Maschinisten und Heizer (Doc. parl. No. 895, J. O., S. 165). Der Arbeitskommission überwiesen. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. Dezember 1895. Bericht des Abg. Descubes über den Entwurf (Doc. parl. No. 1700, J. O., S. 1627).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 26. November 1897. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. die öffentliche Sicherheit in den Betrieben der Eisenbahnen und die Lage der Maschinisten und Heizer (Doc. parl. No. 2847, J. O., S. 226). Der Arbeitskommission überwiesen.

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. November 1897. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Berteaux u. Gen., betr. die Lage der Maschinisten, Heizer und sonstigen Eisenbahnarbeiter (Doc. parl. No. 2853, J. O., S. 231). Der Arbeitskommission überwiesen.

ad a—c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 2. Dezember 1897. Nachtragsbericht des Abg. Descubes über die drei Entwürfe (Doc. parl. No. 2860, J. O., S. 237). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 17. Dezember 1897, Eintreten, Diskussion und Annahme eines aus den drei Entwürfen zusammengestellten Gesetzentwurfes. Ueberweisung an den Senat am 21. Dezember 1897 (Doc. parl. No. 79, J. O., S. 757). — Senatssitzung vom 25. Februar 1901. Bericht des Senators Jules Godin über den von der Kammer angenommenen Gesetzentwurf (Doc. parl. No. 85, J. O., S. 190). — Senatssitzungen vom 30., 31. Mai, 4., 6. und 7. Juni 1901; Eintreten, Diskussion und Annahme des Entwurfes mit Modifikationen. Ueberweisung des modifizierten Entwurfes an die Deputiertenkammer am 12. Juni 1901 (Doc. parl. No. 2412, J. O., S. 507). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 2. Juli 1901. Bericht des Abg. Rose über den vom Senate modifizierten Entwurf (Doc. parl. No. 2557, J. O., S. 750). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. November 1901. Nachtragsbericht des Abg. Rose (Doc. parl. No. 2750, J. O., S. 79), Diskussion; Vorlage eines Gegenentwurfes des Abg. Berteaux; Annahme dieses Gegenentwurfes und einer Resolution des Abg. Zévaès u. Gen. Ueberweisung an den Senat unter dem neuen Titel: Entwurf eines Gesetzes, betr. die Regelung der Arbeitsbedingungen der Maschinisten, Heizer und sonstiger Eisenbahnarbeiter und die Altersversicherung des Personals der französischen Eisenbahnen (Doc. parl. No. 409, J. O., S. 390). Senatssitzung vom 11. März 1902. Bericht des Senators Jules Godin (Doc. parl. No. 123,

J. O., S. 187). — Senatssitzung vom 30. März 1903. Nachtragsbericht des Senators Jules Godin (Doc. parl. No. 134, J. O., S. 372).

d) Senatssitzung vom 22. November 1900. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Senators Monestier, betr. die Arbeitsbedingungen und die Altersversicherung des Personals der französischen Eisenbahnen (Doc. parl. No. 357, J. O., S. 740).

28. Eisenbahnbetrieb, Inspektion im —.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Dezember 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, betr. die Verleihung der Attribute und Kompetenzen der Arbeitsinspektoren an die Kontrollbeamten der Eisenbahnen, zum Zwecke der Ueberwachung der Durchführung des Gesetzes vom 12. Juni 1893 und vom 11. Juli 1903 in den Betrieben der Eisenbahnverwaltungen (Doc. parl. No. 1357). Der Arbeitskommission überwiesen.

29. Freiheit der Arbeit.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. Februar 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Grousseau, betr. den Schutz der Freiheit der Arbeit (Doc. parl. No. 767). Der Arbeitskommission überwiesen.

30. Gefährliche, gesundheitsschädliche und lästige Betriebe.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. Februar 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Chautemps, betr. die Revision der Gesetzgebung über gefährliche, gesundheitsschädliche und lästige Betriebe (Doc. parl. No. 754, J. O., S. 213). Der Kommission für öffentliche Hygiene überwiesen.

31. Gewerbegerichte.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 8. November 1898. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Paul Beauregard und Lannes de Montebello, betr. die Reform der Gewerbegerichte (Doc. parl. No. 324, J. O., S. 230).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. November 1898. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Dutreix, betr. die Revision der Gewerbegerichtsgesetzgebung (Doc. parl. No. 356, J. O., S. 280).

ad a) und b) Ueberweisung beider Anträge an die Arbeitskommission. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. Mai 1899. Bericht der Arbeitskommission, erstattet durch den Abg. Dutreix (Doc. parl. No. 931, J. O., S. 1563). — Sitzungen der Deputiertenkammer vom 11., 12. und 14. Februar 1901. Eintreten, Diskussion und Annahme des von der Kommission vorgelegten Entwurfs. Ueberweisung an den Senat am 25. Februar 1901 (Doc. parl. No. 88, J. O., S. 196). — Senatssitzung vom 4. Dezember 1902. Bericht des Senators Savary über den von der Kammer angenommenen Entwurf (Doc. parl. No. 372, J. O., S. 597). — Senatssitzungen vom 3. März, 2. April, 27. und 29. Oktober und 26. November 1903, erste Beratung, Annahme.

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 16. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Pugliesi-Conti, betr. die Erweiterung der Kompetenz der Gewerbegerichte auf die Streitigkeiten zwischen den Kutschern und ihren Unternehmern (Doc. parl. No. 1295). Der Spezialkommission für die Reform der Gerichtsorganisation überwiesen.

32. Gewerkschaften.

a) Senatssitzung vom 10. Juli 1893. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Senators Barthe, betr. die Abänderung des Art. 7 des Gewerkschaftsgesetzes vom 21. März 1884 (Doc. parl. No. 260, J. O., S. 533).

b) Senatssitzung vom 22. Juni 1894. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Senators Barthe, betr. die Ergänzung des Gewerkschaftsgesetzes vom 21. März 1884 durch Strafbestimmungen bei Uebertretung des Art. 3 dieses Gesetzes (Doc. parl. No. 131, J. O., S. 173).

ad a)—b) Senatssitzung vom 9. Juli 1894. Bericht des Senators Béranger über die beiden Entwürfe (Doc. parl. No. 9, J. O., S. 188).

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. Juli 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Lemire, betr. die Abänderung und Ergänzung des Gewerkschaftsgesetzes vom 21. März 1884. Der Arbeitskommission überwiesen.

d) Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Oktober 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Dejeante, betr. die Ausdehnung der Vorteile des Gewerkschaftsgesetzes vom 21. März 1884 auf alle Lohnarbeiter (Doc. parl. No. 313, J. O., S. 62). Der Arbeitskommission überwiesen.

ad c)—d). Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. Dezember 1903. Bericht der Arbeitskommission, erstattet durch den Abg. Barthou, über die vorstehenden zwei Gesetzentwürfe (Doc. parl. No. 1418).

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Oktober 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Millerand, betr. die Abänderung des Gewerkschaftsgesetzes vom 21. März 1884 (Doc. parl. No. 322, J. O., S. 74).

f) Sitzung der Deputiertenkammer vom 26. Januar 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Vaillant, betr. die Abänderung des Gewerkschaftsgesetzes vom 21. März 1884 (Doc. parl. No. 703, J. O., S. 93). Der Arbeitskommission überwiesen.

33. Gewinnbeteiligung.

Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1903, vergl. Bull., Bd. II, S. 59.

34. Greise und Unheilbare, Unterstützung der —.

a) Senatssitzung vom 20. Januar 1898. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Senators Strauss, betr. die obligatorische Unterstützung von Greisen und Invaliden (Doc. parl. No. 10, J. O., S. 9). — Senatssitzung vom 11. Februar 1898. Bericht des Senators Gaillard. — Senatssitzung vom 24. Februar 1903. Eintreten.

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Juni 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfes der Abg. Emile Rey und Lachièze, betr. die Unterstützung von Greisen, Invaliden und unheilbaren Kranken (Doc. parl. No. 56, J. O., S. 506).

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 23. Juni 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Bienvenu Martin, betr. die Unterstützung der Greise, Invaliden und Unheilbaren (Doc. parl. No. 118, J. O., S. 586).

ad b) und c). Sitzung der Deputiertenkammer vom 7. Juli 1902. Summarischer Bericht des Abg. Rey über beide Gesetzentwürfe (Doc. parl. No. 222, J. O., S. 746). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 4. April 1903. Bericht des Abg. Bienvenu Martin (Doc. parl. No. 889, J. O., S. 385 und 417). — Sitzungen der Deputiertenkammer vom 27., 29. und 30. Mai, 4., 9., 11. und 15. Juni 1903. Dringlichkeitserklärung, Zu-

sammenfassung der beiden Entwürfe, Beratung und Annahme. Ueberweisung an den Senat unter dem Titel: „Entwurf eines Gesetzes, betr. die Errichtung eines öffentlichen Solidaritätsdienstes in der Form einer obligatorischen Unterstützung invalider oder unheilbarer Greise“ (Doc. parl. No. 186, J. O., S. 146).

d) Senatssitzung vom 26. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Senators Guyot, betr. die Errichtung eines öffentlichen Dienstes der sozialen Solidarität in der Form einer obligatorischen Unterstützung invalider oder unheilbarer Greise (Doc. parl. No. 296, J. O., S. 559). Ueberwiesen an die Spezialkommission für obligatorische Unterstützung der Greise, Invaliden und unheilbaren Kranken.

35. Imprimerie Nationale, s. Altersversicherung.

36. Invaliditätsversicherung, s. Sozialversicherung.

37. Kinderschutz.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 4. Juni 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Coutant, betr. den Schutz des Handels und der Industrie vor der Konkurrenz der religiösen Unternehmungen und das Verbot der Ausbeutung von Kindern in den Waisenanstalten, Klöstern etc. (Doc. parl. No. 955, J. O., S. 519). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

38. Koalitionsrecht der Arbeiter in Staats- und Eisenbahnbetrieben.

Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1903, vergl. Bull., Bd. II, S. 60.

39. Krankenversicherung, s. Sozialversicherung.

40. Kutscher, s. Gewerbegerichte.

41. Landwirtschaftliche Arbeiter, s. Lohnminimum.

42. Landwirtschaftliche Arbeiter, Versicherung der —.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 25. Juni 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Laurent Castelet, betr. die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter (Doc. parl. No. 1068, J. O., S. 952).

43. Lehrlingsschutz.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. Oktober 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Minister des Innern, betr. die Inspektion der durch private Wohltätigkeitsanstalten errichteten gewerblichen Betriebe (Doc. parl. No. 361, J. O., S. 124).

44. Lohnanspruch verheirateter Frauen.

Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1900, vergl. Bull., Bd. II, S. 60

45. Lohnminimum.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. Mai 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Vaillant, betr. die Institution landwirtschaftlicher Arbeiter-Delegierten und die Festsetzung eines Lohnminimums für landwirtschaftliche Arbeiter (Doc. parl. No. 917, J. O., S. 491). Der Arbeitskommission überwiesen.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Clovis Hugues, betr. die Festsetzung von Minimallöhnen für Bauarbeiter (Doc. parl. No. 1273). Der Arbeitskommission überwiesen.

46. Lohnpfändung.

Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1903, vergl. „Bulletin", Bd. II, S. 60.

47. Lohnsicherung.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 2. Dezember 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Jules Coutant, betr. den Lohnschutz der Angestellten beider Geschlechter in Gast- und Schankwirtschaften durch Verbot der bisher von ihnen unter dem Titel von „Kostenersatz" an die Unternehmer entrichteten Zahlungen (Doc. parl. No. 1340). Der Arbeitskommission überwiesen.

48. Lohnzahlung.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 29. Mai 1890. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Ferroul, betr. die Arbeitsordnung (Doc. parl. No. 591). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. Juli 1892. Vorlage eines summarischen Berichtes des Abg. Saint-Rome über diesen Gesetzentwurf (Doc. parl. No. 2262, J. O., S. 1537). — Sitzungen der Deputiertenkammer vom 4. und 5. November 1892: Beschluss des Eintretens, Diskussion und Annahme. Ueberweisung des von der Deputiertenkammer angenommenen Entwurfes an den Senat am 10. November 1892 (Doc. parl. No. 15, J. O., S. 501). — Senatssitzung vom 20. Juli 1893. Bericht des Senators Maxime Lecomte über diesen Gesetzentwurf (Doc. parl. No. 304). — Senatssitzung vom 17. März 1894. Nachtragsbericht des Senators Maxime Lecomte (Doc. parl. No. 62, J. O., S. 106). — Senatssitzung vom 25. April 1894. Annahme des Entwurfes mit einigen Modifikationen. Ueberweisung des abgeänderten Entwurfes an die Kammer am 20. Juni 1898, unter dem neuen Titel: Entwurf eines Gesetzes, betr. die Lohnzahlung (Doc. parl. No. 72, J. O., S. 1169). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. November 1898. Bericht des Abg. Dubief über den vom Senate abgeänderten Gesetzentwurf (Doc. parl. No. 409, J. O., S. 312). — Sitzungen der Deputiertenkammer vom 6. und 8. Dezember 1898, Diskussion und Annahme des Entwurfs mit abermaligen Modifikationen (Doc. parl. No. 353, J. O., S. 603). Ueberweisung des abermals modifizierten Entwurfes an den Senat am 13. Dezember 1898 (Doc. parl. No. 353, J. O., S. 603). — Senatssitzung vom 24. Dezember 1901: Bericht des Senators Maxime Lecomte über den von der Deputiertenkammer angenommenen Entwurf (Doc. parl. No. 484, J. O., S. 572). — Senatssitzungen vom 17. Januar, 6. Februar, 6. November und 6. Dezember 1902, 2. April 1903. Erste Beratung, Verschiebung auf eine spätere Sitzung.

49. Nationale Arbeit, Schutz der —.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 16. Juni 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Emile Chauvin, betr. den Schutz der nationalen Arbeit (Doc. parl. No. 71, J. O., S. 538). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 1. Dezember 1902. Der Arbeitskommission mit gleichzeitiger Dringlichkeitserklärung überwiesen.

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. Oktober 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Grosjean, betr. den Schutz der nationalen Arbeit gegenüber ausländischer Konkurrenz (Doc. parl. No. 312, J. O., S. 61). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 17. November 1902. Summarischer Bericht des Abg. Dubuisson (Doc. parl. No. 448, J. O., S. 282).

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 1. Dezember 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Jules Coutant, betr. die Löhne der ausländischen Arbeiter (Doc. parl. No. 529, J. O., S. 421). Der Arbeitskommission mit gleichzeitiger Dringlichkeitserklärung überwiesen.

d) Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Defontaine, betr. die Ergänzung des Gesetzes vom 8. August 1893 zum Schutze der nationalen Arbeit (Doc. parl. No. 1308). Der Arbeitskommission überwiesen.

ad a—d). Sitzung der Deputiertenkammer vom 26. November 1903. Bericht der Arbeitskommission, erstattet durch den Abg. Mas, über die vorstehenden vier Gesetzentwürfe und über die Abänderungsanträge der Abg. Dubuisson und Carnaud zum Budget für das Jahr 1903 im Sinne einer Sonderbesteuerung der Unternehmer, die ausländische Arbeiter beschäftigen (Doc. parl. No. 1323). Dringlichkeitserklärung.

50. Ruhetag, wöchentlicher.

Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1903, vergl. Bull., Bd. II, S. 61.

51. Schiffsarbeiter s. unter Arbeitsbedingungen und Arbeitsdauer.

52. Sozialversicherung, allgemeine.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. November 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Vaillant, betr. die Errichtung einer Sozialversicherung (Doc. parl. No. 418, J. O., S. 257).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. November 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Mirman, betr. die Organisation eines öffentlichen Dienstes der sozialen Solidarität (Doc. parl. No. 510, J. O., S. 406).

c) Senatssitzung vom 27. Februar 1897. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Senators Felix Martin, betr. die Errichtung von Hülfskassen für gewerbliche Arbeiter (Doc. parl. No. 61, J. O., S. 355). — Senatssitzung vom 1. April 1897. Summarischer Bericht des Senators Gustave Denis (Doc. parl. No. 103, J. O., S. 402). — Senatssitzung vom 17. Juni 1897. Eintreten. — Senatssitzung vom 7. Februar 1898. Bericht des Senators Felix Martin (Doc. parl. No. 36, J. O., S. 74). — Senatssitzung vom 24. Februar 1898. Erste Beratung.

d) Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Oktober 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfes der Abg. Millerand und Guieysse, betr. die Organisation einer nationalen Arbeiter-Altersversicherung (Doc. parl. No. 320, J. O., S. 71).

e) Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. Juni 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Lemire, betr. die Organisation einer obligatorischen Invaliditäts- und Altersversicherung (Doc. parl. No. 17, J. O.,

S. 478). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 26. Juni 1902. Summarischer Bericht des Abg. Rey (Doc. parl. No. 151, J. O., S. 660).

f) Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. Juli 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Vaillant, betr. die Versicherung unheilbarer Greise (Doc. parl. No. 187, J. O., S. 711). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. Juli 1902. Summarischer Bericht des Abg. Congy (Doc. parl. No. 272, J. O., S. 767).

g) Sitzung der Deputiertenkammer vom 18. November 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Jules Coutant, betr.: 1. die Organisation einer allgemeinen Versicherungskasse gegen Alter, Invalidität und Tod, zu gunsten aller Franzosen beider Geschlechter; 2. die obligatorische Unterstützung unheilbarer Kranker durch gemeinsame Leistungen der Gemeinden, Departements und des Staates (Doc. parl. No. 457, J. O., S. 289).

h) Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. Dezember 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Achille Adam, betr. die Arbeiter-Altersrente.

i) Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Dubuisson, betr. die Organisation einer nationalen Alters- und Invaliditätskasse.

j) Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes der Abg. Rey und Lachièze, betr. die Arbeiter-Alters- und Krankenversicherung (Doc. parl. No. 1331). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

53. Streikgesetz.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. Mai 1903. Vorlage eines Streikgesetzentwurfs des Abg. Paul Constans (Doc. parl. No. 938, J. O., S. 509).

54. Trustverbot.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. Januar 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Jules Coutant, betr. das absolute Verbot des direkten oder indirekten Verkaufs von Nahrungsmitteln und sonstigen Gebrauchsgegenständen an die Arbeiter durch die Unternehmer (Doc. parl. No. 684, J. O., S. 76). Der Arbeitskommission überwiesen.

55. Volkshaus (Palais du travail).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 7. Juli 1902. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Handelsministeriums, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredits im Betrage von 300000 frs. zum Zwecke der Subventionierung der Vollendungsarbeiten am Volkshaus und zur Einrichtung der Räume, die für die Arbeitergenossenschaften und die Gewerkschaften bestimmt sind (Doc. parl. No. 265, J. O., S. 763). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. Juli 1902. Annahme. Ueberweisung an den Senat am 11. Juli 1902. — Senatssitzung vom 25. Juni 1903. Bericht des Senators Milliès-Lacroix (Doc. parl. No. 198, J. O., S. 472).

56. Wöchnerinnenschutz.

Senatssitzung vom 14. November 1899. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Senators Strauss, betr. den Schutz der Wöchnerinnen und der Säuglinge (Doc. parl. No. 235, J. O., S. 449). — Senatssitzung vom 9. März 1900. Bericht des Senators Combes (Doc parl. No. 52, J. O., S. 51). — Senatssitzung vom 15. März 1900. Eintreten. — Senatssitzung vom

17. Januar 1902. Nachtragsbericht des Senators Strauss über seinen Gesetzentwurf (Doc. parl. No. 4, J. O., S. 2). — Senatssitzung vom 3. Dezember 1903. Erste Beratung. Annahme.

57. Wohnungen, billige.

Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1903, vergl. Bulletin, Bd. II, S. 63.

58. Wurmkrankheit.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Dezember 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Basly, betr. den Schutz der Bergwerksarbeiter vor der Wurmkrankheit (Doc. parl. No. 1359). Der Bergwerkskommission überwiesen.

## B. Parlamentarische Arbeiten in den Monaten Januar und Februar 1904.

59. Alters- und Invaliditätsversicherung.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Januar 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Dormay, betr. die Organisation der Alters- und Invaliditätsversicherung. Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

60. Arbeitsdauer in Bergwerken.

Senatssitzung vom 9. Februar 1904. Bericht des Senators Bouderwot über den von der Kammer angenommenen Gesetzentwurf, betr. die Arbeitsdauer in Bergwerken.

61. Arbeitslosenunterstützung (16).

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 4. Januar 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Jules Siegfried, betr. die Eröffnung eines Kredits im Betrage von 200000 frs. an das Handelsministerium, für das Rechnungsjahr 1904, zur Unterstützung arbeitsloser gewerblicher Arbeiter. Der Budgetkommission überwiesen.

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. Februar 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Etrangé, betr. die Eröffnung eines Kredits im Betrage von 50,000 frs. an das Ministerium des Innern, für das Rechnungsjahr 1904, zur Unterstützung der arbeitslosen landwirtschaftlichen Arbeiter in Mont-Louis-sur-Tet und in Saillagousse. Der Budgetkommission überwiesen.

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 19. Februar 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfs der Abg. Roch und Sibille, betr. die Eröffnung eines Kredits im Betrage von 200,000 frs. an das Ministerium des Innern, für das Rechnungsjahr 1904, zur Unterstützung der Arbeitslosen von Nantes. Der Budgetkommission überwiesen.

62. Arbeitsnachweis (19a).

Senatssitzungen vom 19., 21., 22., 26. und 28. Januar 1904. Beratung und Annahme mit Modifikationen des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfs, betr. den Arbeitsnachweis. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 29. Januar 1904. Ueberweisung des vom Senate modifizierten Gesetzentwurfs (Doc. parl. No. 1472) an die Arbeitskommission. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 25. Februar 1904. Bericht des Abg. Chambon (Doc. parl. No. 1536). — Sitzung der Deputiertenkammer

vom 9. März 1904. Debatte und Annahme des Entwurfs in der Fassung des Senats[1]).

63. Bergwerksbetrieb.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 18. Februar 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, betr. die Hygiene und Reinlichkeit im Bergwerksbetrieb (Doc. parl. No. 1519). Der Bergwerkskommission überwiesen.

64. Gefährliche, gesundheitsschädliche und lästige Betriebe (30).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 18. Februar 1904. Bericht des Abg. Chautemps über den Gesetzentwurf betr. gefährliche, gesundheitsschädliche und lästige Betriebe.

65. Greise und Unheilbare, Unterstützung der — (34, b, c und d).

Senatssitzung vom 23. Februar 1904. Bericht des Senators Paul Strauss über: 1) den von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurf, betr. die Organisation eines Dienstes der sozialen Solidarität, betr. die obligatorische Unterstützung von Greisen, Invaliden und Unheilbaren; 2) den Gesetzentwurf des Senators Guyot, betr. die Unterstützung von Greisen, Invaliden und Unheilbaren (Doc. parl. No. 43).

66. Heizer.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. Januar 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Charonnat, betr. die Reglementierung der Arbeit der Heizer in der Industrie (Doc. parl. No. 1470). Der Arbeitskommission überwiesen.

67. Oeffentliche Hygiene.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 19. Januar 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Cazeneuve, betr. die Abänderung des Art. 25 des Gesetzes vom 15. Februar 1902, betr. die öffentl. Hygiene (Doc. parl. No. 1450). Der Kommission für öffentliche Hygiene überwiesen.

68. Schifffahrt, Arbeiterschutz in der — (8).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 26. Januar 1904. Vorlage der Protokolle der vom Marineministerium veranstalteten Erhebung über den Gesetzentwurf betr. die Regelung der Arbeitsbedingungen an Bord der Handelsschiffe.

## III. Grande-Bretagne. Grossbritannien[2]).

1. Altersversicherung (Bd. I, 1, 10, 25, Bd. II, 36, 48).

H. o. C. 3. März. Entw. von Sir S. Ranken: a bill to establish a system of old-age pensions. 1. Lesung. T. 4. März 1904, S. 4.

2. Arbeiterwohnungen (Bd. I, 11, 26, 31, Bd. II, 37, 60).

H. o. C. 22. Febr. 1904. Entw. von Mr. Nanetti: a bill to amend the law relating to the housing of the working classes. 1. Lesung. T. 23. Febr. 1904, S. 4.

---

1) Gesetz vom 14. März 1904, vgl. Bull., Bd. III, S. 35.

2) Vergl. Bull., Bd. I, S. 196, 331, 564, Bd. II, S. 199, 190, 420.

3. Arbeitsdauer in Ladengeschäften (Bd. I, 8, 14, 27, Bd. II, 39, 52).

H. o. C. Sitzung vom 25. März 1904. Entw. von Sir Ch. Dilke; a bill to amend the law relating to shops. 2. Lesung. T. 26. März 1904, S. 4.

4. Arbeitsdauer in Kohlengruben (Bd. I, 2, 13, Bd. II, 38, 51).

H. o. C. 15. Febr. 1904. Entw. von Sir Ch. Dilke: a bill to amend the provisions of the Coal Mines Regulation Act which relate to employment. 1. Lesung. T. 16. Febr. 1904, S. 4. — 26. Febr. 1904. 2. Lesung. T. 27. Februar 1904, S. 9.

5. Auswanderer, Schutz gegen Fremde (41).

H. o. C. Sitzung vom 29. März 1904. Entw. von Mr. Akers-Douglas: a bill to make regulations with respect to the immigration of aliens. 1. Lesung. T. 30. März 1904, S. 4.

6. Einigung: siehe Schiedssprechung (Bd. III, 12).

7. Haftpflicht bei Betriebsunfällen (Bd. II, 54).

H. o. C. 10. März 1904. Entw. von Mr. Bell: a bill to amend the Workmen's Compensation Act, 1897. 1. Lesung. T. 11. März 1904, S. 4.

8. Hilfskassen (Bd. I, 21, Bd. II, 43, 56).

H. o. C. 2. März 1904. Entw. von Mr. Gretton: a bill to amend the Outdoor Relief (Friendly Societies) Act, 1894. 1. Lesung. T. 3. März 1904, S. 10.

— H. o. L. 24. März 1904. Entw. von Lord Monkswell: a bill to amend the Outdoor Relief (Friendly Societies) Act, 1894. 1. Lesung. T. 25. März 1904, S. 4.

9. Kohlengruben: siehe Arbeitsdauer in — (Bd. II, 4), Wägevorschriften in Bd. III, 14).

10. Landstreicher.

H. o. C. 25. Febr. 1904. Entw. von Mr. C. Hay: a bill to provide to the further protection of the children of vagrants. 1. Lesung. T. 26. Februar 1904, S. 6.

— H. o. C. 10. März 1904. Entw. von Sir J. Gorst: a bill to amend the Vagrancy Act, 1824, and to facilitate the establishment of labour colonies. 1. Lesung. T. 11. März 1904, S. 4.

11. Schiedsgerichte in Lohnstreitigkeiten (47).

H. o. C. 22. Febr. 1904. Entw. v. Sir Ch. Dilke: a bill to legalize the peaceful conduct of trade disputes and to alter the law affecting the liability of trade union funds. 1. Lesung. T. 23. Febr. 1904, S. 4.

H. o. C. 10. März 1904. Entw. von Mr. Bell: a bill to amend the Conciliation and Arbitration Act, 1896. 1. Lesung. T. 11. März 1904, S. 4.

12. Unfallverhütung.

H. o. C. 15. Febr. 1904. Entw. von Mr. Tennant: a bill to amend the law relating to the provisions for escape from fire in factories and workshops. 1. Lesung. T. 16. Februar 1904, S. 4.

13. Wägevorschriften in Kohlengruben (Bd. I, 2, 13, Bd. II, 38, 51).

H. o. C. 29. Febr. 1904. Entw. von Mr. Haldane: a bill to amend the provisions of the Coal Mines Regulation Act, 1887, which relate to the weighing of minerals. 1. Lesung. T. 1. März 1904, S. 5.

## IIIa. Britische Kolonien. Colonies britanniques.

### Victoria.

1. Altersversicherung.

Legislative Assembly. Sitzung vom 21. Okt. 1903. Gesetzentwurf des Premierministers Irvine betr. die Abänderung des Altersversicherungsgesetzes von 1901. 1. Lesung. Parl. Deb. 1903. II. S. 759.

2. Einigungs- und Schiedsgerichte.

Legislative Assembly. Sitzung vom 8. Sept. 1903. 1) Anfrage des Abgeordneten Graham an den Premier, ob dieser hinsichtlich des beabsichtigten bundesstaatlichen Einigungs- und Schiedsgesetzes die Initiative zum Ausschluss der landwirtschaftlichen Betriebe von den Bestimmungen des Gesetzes ergreifen werde. Verneinung. Parl. Deb.[1]) I 1903. II. No. 1 S. 13. 2. Gesetzentwurf des Abgeordneten Trenwith betr. die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten durch Einigung und Schiedssprechung. 1. Lesung. Parl. Deb. 1903. II. No. 1 S. 35.

3. Fabrik- und Werkstättengesetzgebung.

Legislative Assembly. Sitzung vom 9. Sept. 1903. Gesetzentwurf des Arbeitsministers Murray betr. die Abänderung des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1896. 1. Lesung. Parl. Deb. 1903. II. No. 1 S. 34. Sitzungen vom 10., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30. Sept., 1., 7., 8. Okt. 2. Lesung. Sitzungen vom 28. und 29. Okt. 3. Lesung. Annahme Parl. Deb. 1903. II. No. 1 S. 44, No. 2 S. 93, 115, No. 3 S. 159, 208, 240, No. 4 S. 294, 322, 338, 376, No. 5 S. 453, 490, No. 8 S. 979, 1260.

— Legislative Council. Sitzung vom 13. Okt. 1903. Gesetzentwurf des Arbeitsministers Murray betr. die Abänderung des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1896. 1. Lesung. Parl. Deb. 1903, II. No. 6 S. 520. Sitzungen vom 14., 20., 21., 22., 27., 28. und 29. Okt. 2. Lesung.

Parl. Deb. 1903. II. No. 6 S. 579, No. 7 S. 665, 736, 798, No. 8 S. 857, 931, 957, 999, 1014.

Konferenz, bestehend aus je 7 Mitgliedern beider Häuser. Sitzung betr. obigen Gesetzentwurf vom 29. Okt. 1903. Parl. Deb. 1903. II. No. 8 S. 1027.

4. Frauenschutz.

Legislative Assembly. Sitzung vom 9. Sept. 1903. Gesetzentwurf des Abgeordneten Williams betr. das Verbot der Beschäftigung von Frauen in Schanklokalen (bars). 1. Lesung. Parl. Deb. 1903. II. No. 1 S. 35.

---

1) Parliamentary Debates, Second Session, Melbourne, Government Printer.

5. Grubengesetzgebung.

Legislative Assembly. Sitzung vom 10. Sept. 1903. Gesetzentwurf des Ministers für Gruben und Wasserversorgung Cameron, betr. die weitere Abänderung des Grubengesetzes. 1. Lesung. Parl. Deb. 1903. II. No. 1 S. 44. Sitzung vom 8., 21., 22., 27., 28. und 29. Okt. 1903. 2. Lesung. Parl. Deb. 1903. II. No. 5 S. 510, No. 7 S. 759, 822, No. 8 S. 911, 961, 1016.

6. Lokomotivführer.

Legislative Assembly. Sitzung vom 14. Okt. 1903. Antrag des Abgeordneten Sangster, dem Hause solle ein Bericht über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Lokomotivführer vorgelegt werden. Annahme. Parl. Deb. 1903. II. No. 6 S. 585.

7. Schiedsgerichte: vergl. Einigung.

## IV. Pays-Bas. Niederlande[1]).

Arbeiterzüge und Arbeiterfahrscheine.

Verhandl. I. K., Session 1903-1904, S. 156—189.

Arbeitsvertrag.

Gesetzentwurf zur Abänderung und Vervollständigung der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches betr. den Arbeitsvertrag der Dienstboten und Arbeiter und der damit zusammenhängenden Artikel dieses Gesetzbuches, sowie der des Handelsgesetzbuches, der bürgerl. Prozessordnung und der Gerichtsorganisation und Justizverwaltung. Der II. Kammer vorgelegt am 28. Januar 1904. II. K., Session 1903-1904, Beil. 137, No. 1—4. An die Sektionen verwiesen.

Arbeitszeit s. Ladenschluss.

Bleivergiftung.

Verhandl. II. K., Session 1903-1904, S. 149.

Eisenbahnpersonal.

Dienstordnung für das Personal. Schiedsgerichte. Verhandl. I. K., Session 1903-1904, S. 156, 188—189. — Sonntagsruhe. Verhandl. I. K., S. 315, 316, 326.

Krankenversicherung.

Verhandl. I. K., Session 1903-1904, S. 139, 166.

Ladenschluss.

(Beschränkung der Arbeitszeit des in den Läden tätigen Personals.) Verhandl. I. K., Session 1903-1904, S. 144, 181.

Sonntagsruhe s. Eisenbahnpersonal.

Unfallversicherungsgesetz.

System des Gesetzes. Abänderungen erwünscht. „Berufungsgesetz". Verhandl. I. K., Session 1903-1904, S. 149, 172, 253—261, 263—267, 269, 270—273, 275. — Ausdehnung der Bestimmungen dieses Gesetzes

---

1) Abkürzungen. I. K. = erste Kammer; II. K. = zweite Kammer; Verhandl. = Stenographisches Protokoll der Sitzungen (Handelingen van de Staten-Generaal); Beil. = Beilagen zu den stenographischen Protokollen.

auf landwirtschaftliche Arbeiter. Verhandl. I. K., Session 1903-1904, S. 254—256, 270.

## V. Suisse. Schweiz.

### Bund.

1. Fabrikgesetz (Bd. II, S. 294).

Sitzung des Nationalrates vom 6. April 1904; die Motion Studer wird erheblich erklärt.

2. Krankenversicherung (Bd. II, S. 726).

Sitzung des Nationalrates vom 13. April 1904. Beantwortung und Besprechung der Interpellation Greulich.

3. Samstagsarbeit (Bd. II, S. 295).

Sitzung des Nationalrates vom 11. April 1904. Beschluss, abweichend vom Ständerats-Beschluss.

Sitzung des Ständerats vom 14. April 1904. Beschluss, abweichend vom Nationalrats-Beschluss.

4. Zündholzgesetz.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betr. Revision von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 2. November 1898 über die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen. Vom 3. Mai 1904 (B.B. No. 18, S. 902).

### b) Kantone.

### 1. Kanton Zürich.

[Entwurf einer] Verordnung betr. die gewerbsmässige Stellenvermittlung. (Ergebnis der I. Lesung des Regierungsrates vom 21. April 1904.)

### 2. Kanton Basel-Stadt.

1) Ratschlag und Gesetzentwurf betr. die Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes. Dem Grossen Rate vorgelegt den 28. Januar 1904.

2) Ratschlag und Gesetzentwurf betr. das Lehrlingswesen. Dem Grossen Rate vorgelegt den 14. April 1904.

3) Ratschlag und Gesetzentwurf betr. das Submissionswesen. Dem Grossen Rate vorgelegt den 14. April 1904.

### 3. Kanton Appenzell A.-Rh.

**Beschluss des Kantonsrates vom 15. März 1904.**

I. Der Regierungsrat ist eingeladen, die Frage der Arbeiterinnenschutzgesetzgebung zu Handen des Kantonsrates zu begutachten und hierfür die nötigen Erhebungen zu machen. (Beschluss mit 57 Stimmen, ohne Gegenstimme.)

II. Der Regierungsrat ist eingeladen, die Anregung des appenzellischen Handwerkervereins (auf Obligatorisierung der Lehrlingsprüfung und staatliche Regelung des Lehrlingswesens), besonders in Hinsicht auf eine gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens, nochmals in Erwägung zu ziehen (vgl. Bericht der staatswirtschaftlichen Kommission über das Amtsjahr 1902/1903, Gais 1904, S. 20—28 u. 39).

# III. Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongressbeschlüsse und Eingaben betr. den Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Petition des Tarifamtes der deutschen Buchdrucker.
2. Resolutionen des 1. Heimarbeiterschutz-Kongresses.
3. Petition des Verbandes deutscher Chokoladenfabrikanten.
4. Petition des allgemeinen deutschen Frauenvereins.
5. Resolution der Generalversammlung der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen der Schweiz.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Industrie der Steine und Erden.
   Resolution des ersten Verbandstages der Steinarbeiter Deutschlands.
2. Maschinisten und Heizer.
   Resolution des Kongresses der Maschinisten und Heizer.
3. Textilindustrie.
   Resolution der 7. Generalversammlung aller in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.
4. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel.
   Resolution des 8. Verbandstages der Mühlenarbeiter Deutschlands.
5. Baugewerbe.
   a) und b) Zwei Petitionen des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe.
   c) Petition der Gesellschaft für soziale Reform.
6. Handelsgewerbe.
   a) Resolution der 22. Generalversammlung des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen.
   b) Summarische Uebersicht der beim Reichstage eingegangenen Petitionen, betr. Kaufmannsgerichte.
   c) Resolution des deutschen Handelstages.
   d) Gemeinsame Eingabe des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine, des Vereins der Handlungskommis von 1858 und des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen.
   e) Abänderungsanträge des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.
   f) Petition des deutschen Vereins für Frauenstimmrecht.
   g) Petition des kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte.
7. Verkehrsgewerbe.
   a) Erklärung des Zentralvereins für Hebung der deutschen Fluss- und Kanalschiffahrt.
   b) Resolution des 1. allgemeinen Transportarbeiterkongresses.

8. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe.
   a) Erklärung des deutschen Kellnerbundes und des Genfer Verbandes der Gastwirtsgehilfen in Deutschland.
   b) Resolution des 3. Verbandstages des Verbandes der Gastwirtsgehilfen.

9. Privatbeamte.
   Petition des Verbandes der Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten

III. Haftpflicht und Versicherung.
   1. Resolution der Generalversammlung des Verbandes sächsischer Bäckerinnungen „Saxonia".
   2. Petition des Verbandes schleswigscher Arbeitgeberverbände.
   3. Petition des Verbandes der Lagerhalter und Lagerhalterinnen.
   4. Vorschläge des Hauptausschusses für staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten.
   5. Petitionen, betr. die Pensionsversicherung für Privatangestellte und deren Hinterbliebene.
   6. Resolution des Krankenkassenkongresses.
   7. Resolution des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen.
   8. Petitionen, betr. die Aufhebung der Vorschriften über die Zuschläge zum Reservefonds im Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900.

## I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Petition des Tarif-Amtes der deutschen Buchdrucker an die Mitglieder des deutschen Reichstages vom Januar 1904.

Zu einer Zeit, in der schwere wirtschaftliche Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern innerhalb unseres Vaterlandes ausgefochten werden, deren Ende nicht abzusehen ist, und deren Folgen nicht nur für die direkt Beteiligten, sondern ganz sicher auch für die nationale Wohlfahrt von nachteiligstem Einfluss sein müssen, drängt es uns, den Vertretern des deutschen Volkes im Reichstage davon Kenntnis zu geben, welche Wege im Deutschen Buchdruckgewerbe beschritten worden sind, um Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrage zu beschliessen und festzustellen und gegenseitig auch zu erfüllen.

Das Mitbestimmungsrecht über die Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist im Deutschen Buchdruckgewerbe für Prinzipale und Gehilfen das gleiche; beide Parteien haben hierüber innerhalb des dafür bestimmten Parlaments das Recht einer freien Diskussion und ein völlig gleiches Stimmrecht. Der beschlossene Tarif hat den Charakter eines freiwillig geschaffenen, aber darum nicht minder hoch gehaltenen Gesetzes, dem sich Prinzipale und Gehilfen, die den Tarif für sich als verbindlich anerkannt haben, gern und bestimmt unterordnen. Streitfälle über die Auslegung dieses tariflichen Gesetzes unterliegen der Rechtsprechung von Schiedsgerichten, die zu gleichen Teilen aus Prinzipalen und Gehilfen zusammengesetzt sind. Als Berufungsinstanz für diese Schiedsgerichte fungiert das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker, das in derselben paritätischen Weise zusammengesetzt ist, wie alle Organe der Tarifgemeinschaft. Paritätische Arbeitsnachweise vermitteln nur zu den Bedingungen des Buchdruckertarifs. Die Stelle eines Arbeitsamtes

versieht das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker. Von hier aus wird die von Prinzipals- und Gehilfenseite geübte Agitation für weitere Ausbreitung des Lohngesetzes geleitet, wird die gesamte tarifliche Organisation in ihrer Zusammenarbeit überwacht und gefördert; von hier aus werden bei entstehenden Differenzen, soweit die Schlichtung derselben den Schiedsgerichten nicht obliegt, sofortige Vermittelungen mit den Parteien angebahnt, und zwar erfahrungsgemäss fast stets mit dem gewünschten Erfolge.

Unter solchen Verhältnissen ist dem Deutschen Buchdruckgewerbe seit Inslebentreten der Tarifgemeinschaft (1896) ein gewerblicher Frieden beschieden; der im Jahre 1901 revidierte und mit 5-jähriger Gültigkeit versehene Tarif garantiert diesen Frieden bis zum Jahre 1906, zu welchem Zeitpunkte es aber ganz sicher gelingen wird, dem Friedenszustande eine weitere Dauer zu geben.

Das Buchdruckgewerbe ist in früherer Zeit, wie die „Geschichte der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker" im Eingang des mitfolgenden „Kommentars zum Buchdruckertarif" berichtet, vielfach der Schauplatz schwerer beruflicher Kämpfe gewesen, bis die Erkenntnis auf beiden Seiten dazu geführt hat, dass der Ausgang aller Kämpfe doch immer wieder das Nachgeben beider Parteien, das Vereinbaren über aufgestellte Forderungen und bewilligte Zugeständnisse ist und sein muss, wenn nicht das Gewerbe in seiner Entwicklung und seinem Bestande dauernd Schaden erleiden soll. Billige Forderungen und gerechte Zugeständnisse lassen sich aber besser ohne Kampf erreichen! Das ist die Erfahrung, die das Buchdruckgewerbe innerhalb der letzten dreissig Jahre gewerblichen Schaffens und Ringens gesammelt hat. Im Interesse der deutschen Arbeit, der Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes aber dürfte es liegen, wenn in allen Gewerben an die Stelle des rohen wirtschaftlichen Kampfes das Recht auf die Mitbestimmung am Lohnvertrage treten würde, und wenn sich beide Teile, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, bei Wahrung ihrer gegenseitigen Rechte besser verstehen lernten; dazu ist unseres Erachtens aber am besten Gelegenheit gegeben durch die Zusammenarbeit beider Teile innerhalb einer gemeinsamen tariflichen Organisation, wie solche im Buchdruckgewerbe vorhanden ist, und wie nach deren Muster auch andere Gewerbe ähnliche Einrichtungen getroffen haben. Nicht zum letzten fühlt der wirtschaftlich schwächere Teil in unserem Gewerbe den Segen einer solchen Tarifgemeinschaft, und es ist begreiflich, dass die zur Tarifgemeinschaft gehörenden Prinzipale und Gehilfen — und das ist fast die Gesamtheit des Gewerbes — den aufrichtigen Wunsch hegen, dass ein wenig mehr Einsicht und der feste Wille, das gegenseitige Recht aus dem Arbeitsvertrage in vernunftgemässe Bahnen zu leiten, in allen deutschen Gewerben sich Bahn brechen und schwere wirtschaftliche Niederlagen der deutschen Arbeit ersparen möchten!

Hierzu behilflich zu sein, richten wir an die Herren Vertreter des deutschen Volkes aller Parteien die dringende Bitte. Wir wünschen, dass es in möglichst kurzer Zeit der deutsche Reichstag als seine Aufgabe betrachten möge, für das werktätige Volk ein Gesetz zu beschliessen, dessen Ziel der gänzliche Fortfall bitterer Kämpfe zwischen zwei zusammengehörenden beruflichen Gruppen sein möge. Sollten hierzu die bereits im Buchdruckgewerbe bestehenden, den gewerblichen Frieden

sichernden Einrichtungen nur den leisesten Anstoss gegeben haben, würden wir dies im Interesse der Angehörigen der übrigen Gewerbe freudigst empfinden. Ein Schritt näher diesem Ziele würde in allen Kreisen mit Genugtuung begrüsst und den Vertretern des deutschen Volkes sehr zur Ehre angerechnet werden!

2. Resolutionen des am 7. bis 9. März in Berlin abgehaltenen ersten Heimarbeiterschutz-Kongresses:

In der modernen Produktionsweise ist die Hausindustrie eine Betriebsform, die durch niedrige Löhne und lange Arbeitszeit für die Arbeiter und Arbeiterinnen die schwersten Schäden in wirtschaftlicher und physischer Beziehung zur Folge hat und den Unternehmern die Umgehung der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze ermöglicht. Sie ist infolge ihrer ungesunden Arbeitsstätten ein Herd infektiöser Krankheiten, sowohl für die Produzenten, als auch für die Konsumenten; mithin einer Gefahr für das gesamte Volkswohl. Angesicht dieser Volksgefahr ist es Aufgabe der Gesetzgebung, in besonders gesundheitsschädlichen Industrien die Heimarbeit zu verbieten, ferner durch geeignete Massnahmen auf die wirtschaftliche Hebung der Lage der Heimarbeiter und -Arbeiterinnen hinzuwirken und diese sowie das Gesamtpublikum vor den gesundheitsschädlichen Gefahren dieser Betriebsform zu schützen und ihre allmähliche Einschränkung und Ablösung herbeizuführen. Der am 7. bis 9. März 1903 im „Gewerkschaftshaus" zu Berlin tagende erste Heimarbeiterschutz-Kongress fordert deshalb die unverzügliche Schaffung eines Heimarbeiterschutzgesetzes, und zwar auf folgender Grundlage:

1) Auf Antrag von Arbeitern oder deren Organisationen hat das Gewerbegericht als Einigungsamt für den Ort seiner Zuständigkeit und für eine bestimmte Gültigkeitsdauer bestimmte Lohnsätze für die Branche, für die es berufen wurde, festzusetzen. An Orten, an denen ein Gewerbegericht nicht besteht, müssen besondere Kommissionen, zur Hälfte aus Vertretern der Unternehmer und einem Vertreter der Gewerbe-Inspektion als Vorsitzenden, eingesetzt werden. Die normierten Lohnsätze dürfen nicht niedriger sein, als die in den Fabriken und Werkstätten gezahlten, und sind nach ihrer Veröffentlichung rechtsverbindlich.

2) Strenge Vorschriften über die Einrichtung und Beschaffenheit der Arbeitsstätten in der Hausindustrie, insbesondere dahingehend, dass dieselben hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften sind und dass mindestens 15 cbm Luftraum auf den Kopf der darin tätigen Personen entfallen. Die Arbeitsstätten dürfen ferner weder zum Wohnen, noch zum Schlafen oder Kochen benutzt werden. Die Benutzung von Dach- und Kellerräumen als Arbeitsstätten ist zu verbieten.

3) Wer als Hausindustrieller oder Heimarbeiter Räume der oben bezeichneten Art in Benutzung nehmen will, hat hiervon der Ortsbehörde Anzeige zu machen und ihr die bestimmten Lokalitäten zu bezeichnen. Die Ortsbehörde hat über die erfolgte Anmeldung und darüber, dass die Räume den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, innerhalb drei Tagen eine Bescheinigung in zwei Exemplaren kostenlos auszustellen. Die Bescheinigung muss eine Angabe über den Kubikinhalt des zu benutzenden Raumes und der Personenzahl, die darin beschäftigt werden darf, enthalten.

4) Verbot der Heimarbeit in Wohnungen und Arbeitsstätten, in welchen sich Personen aufhalten, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

5) Desinfektion und, wenn nötig, Vernichtung derjenigen Materialien und Waren, die entgegen dem Verbot, in Wohnungen oder Arbeitsstätten lagern oder bearbeitet werden, in welchen sich Personen aufhalten, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Die durch die Desinfektion und Vernichtung entstehenden Kosten hat derjenige Unternehmer zu tragen, für dessen Rechnung die Materialien und Waren bearbeitet werden.

6. Unterstellung der Heimarbeitsstätten unter die Kontrolle der Gewerbeinspektion. Die diesbezüglichen Aufgaben müssen besonderen vollberechtigten männlichen und weiblichen Beamten übertragen werden, die vor allem in genügender Zahl aus den Kreisen der organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen zu entnehmen sind.

7) Verpflichtung der Unternehmer und Zwischenmeister, eine genaue Liste der von ihnen als Heimarbeiter (Hausindustrieller) beschäftigten Personen mit Wohnungsangabe zu führen, fortlaufend zu ergänzen und jederzeit den Beamten der Gewerbeinspektion vorzulegen.

8) Geeignete, für jedermann sichtbare Kennzeichnung aller auch nur zum Teil in der Hausindustrie hergestellten Waren. Die Kennzeichnung darf erst dann entfernt werden, wenn die Ware in den Besitz des letzten Käufers übergegangen ist.

9) Ausdehnung der Kranken-, Alters- und Invaliditäts- und Unfallversicherungsgesetze, ferner der Bestimmungen der Gewerbeordnung über Arbeitszeit, Nachtarbeit, Sonntagsruhe, Wöchnerinnenschutz, Kinderarbeit und Arbeitsordnungen auf die gesamte Heimarbeit (Hausindustrie).

10) Unterstellung nicht nur der Heimarbeiter, sondern auch der Hausindustriellen unter die Gewerbegerichte bei Streitigkeiten, die zwischen ihnen und den Unternehmern (Verlegern) aus dem Arbeitsverhältnis entstehen.

11) Einführung von Lohnbüchern, in denen Art und Umfang der Arbeit, sowie die Lohnsätze bei Ausgabe der Arbeit einzutragen sind.

12) Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause an Werkstattarbeiter und -Arbeiterinnen.

Arbeiten des Reiches, der Einzelstaaten und Kommunen dürfen nur an solche Unternehmer vergeben werden, die diese in eigenen gewerblichen Betrieben (unter Ausschluss jeglicher Zwischenunternehmer) anfertigen lassen und die durch Tarifverträge oder von den Berufsorganisationen der Arbeiter oder den unter 1. gedachten Kommissionen festgesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllen. Unternehmer, die dem zuwider handeln, sind von den Lieferungsarbeiten auszuschliessen.

13) Verhängung wirksamer Strafen für Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen, für deren Einhaltung Unternehmer und Zwischenmeister in erster Linie verantwortlich sind.

Angesichts der für alle Kulturstaaten gleich grossen Gefahr der Hausindustrie fordert der Kongress die deutsche Regierung auf, zu internationalen Vereinbarungen die Initiative zu ergreifen.

Der erste Allgemeine Heimarbeiterschutz-Kongress fordert von dem Bundesrat, dass er unverzüglich und in umfangreichem Masse von den ihm zustehenden Befugnissen der Ausdehnung der Arbeiterschutz- und

Versicherungsgesetzgebung auf alle Zweige der Hausindustrie Gebrauch macht.

Der Kongress fordert weiter, dass das Reich, die Bundesstaaten und die Gemeinden bei Vergebung von Lieferungsarbeiten nur solche Unternehmer berücksichtigen, die diese in eigenen, von ihnen unterhaltenen Betriebswerkstätten anfertigen lassen.

3. Petition des Verbandes deutscher Chokoladefabrikanten an den Reichstag, betr. die Verkürzung der Arbeitszeit für gewerbliche Arbeiterinnen.

Sollte wider Erwarten der Reichstag den, wie wir wissen, zahlreichen Eingaben aus industriellen Kreisen gegen die Verkürzung der Arbeitszeit keine Folge geben, so würde der unterzeichnete Verband sich erneut an den hohen Bundesrat wenden müssen, um an Stelle der bisher bestehenden Erlaubnis zur Ueberarbeit an 40 Tagen im Jahre eine solche von 80 Tagen zu erbitten, da bei einer Verkürzung der täglichen Arbeitszeit die Fertigstellung der Arbeiten in der Saisonzeit bei Zubilligung von nur 40 Tagen für zulässige Ueberarbeit unmöglich ist.

4. Petition des allgemeinen deutschen Frauenvereins an die Landtage sämtlicher deutschen Bundesstaaten.

Das hohe Haus wolle bei der Regierung dahin wirken, dass die weibliche Gewerbeaufsicht bestimmten, allgemein gültigen Normen in Bezug auf Vorbildung und amtliche Stellung der in ihr tätigen Organe unterworfen würde. Als Organe der weiblichen Gewerbeinspektion hätten zu gelten:

1) Frauen mit akademischer Bildung (Nationalökonomie, Jura, Medizin) als Gewerbeaufsichtsbeamte, die den wissenschaftlich gebildeten männlichen Beamten gleichzustellen wären.

2) Weibliche Hilfskräfte aus dem Arbeiterstande, die über eine praktische Vorbildung verfügen.

Begründung:

Nachdem in den bedeutenderen deutschen Bundesstaaten erfolgreich Versuche mit der Anstellung von weiblichen Aufsichtsbeamten gemacht worden sind, ist es an der Zeit, die weibliche Inspektionstätigkeit aus dem Stadium des Experiments zu heben und zu einer festumschriebenen Einrichtung zu machen. Bei der bisher allgemein geübten Praxis, keine Normen über die von der Beamtin zu fordernde Vorbildung aufzustellen, wie solche im Auslande überall angenommen worden, ist keine Gewähr für die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten geboten. Damit ist die Gefahr vorhanden, dass die im Interesse der Arbeiterinnen so dringend notwendige Institution der Gewerbeinspektion von vornherein diskreditiert und ihre zweckmässige Ausgestaltung in Frage gestellt wird.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen einerseits über die Ausführung der gesetzlichen Schutzvorschriften wachen, andererseits sollen sie durch Untersuchungen und Berichte ein vollständiges Bild der sozialen und sanitären Zustände ihres Kreises geben, die Wirkung der bestehenden Schutzgesetze veranschaulichen und auf Ausbau der Gesetze durch Beratung der Behörden und Regierungen hinwirken.

Diese doppelten Aufgaben erfordern auch ein verschiedenartig vorgebildetes und veranlagtes Inspektionspersonal, sowohl unter männlichen als weiblichen Beamten. Für die Untersuchungen über den Einfluss der Schutzvorschriften und für Bearbeitung von Fragen der Weiterbildung der Gesetzgebung sind wissenschaftlich geschulte Kräfte unerlässlich. Bei der grossen Bedeutung des Arbeiterinnenschutzes, dessen Fortführung als eine der dringendsten sozialpolitischen Aufgabe unserer Zeit anerkannt ist, muss ganz besonders bei den weiblichen Aufsichtsbeamten Wert auf eine ausreichende wissenschaftliche Schulung gelegt werden, die ein volles Erfassen der Aufgaben gewährleistet. Neben Nationalökonominnen und Juristinnen werden

namentlich Aerztinnen und Chemikerinnen sich für das Amt eignen und zuverlässiges Material als Grundlage für weitere hygienische Schutzvorschriften beibringen können.

Für die Kontrolle über die Ausführung der bestehenden Gesetze, die bei der unaufgeklärten weiblichen Arbeiterschaft besonderen Schwierigkeiten begegnet, werden sich aber Beamtinnen, die selbst den Arbeiterkreisen angehören, am besten bewähren können. Sie werden die Bedürfnisse der Arbeiterinnen am leichtesten beurteilen, am schnellsten ihr Vertrauen erwerben und die praktischen Kenntnisse des Fabrik- und Werkstättenlebens, die sie sich durch eigene gewerbliche Arbeit angeeignet haben, werden sich für den Aufsichtsdienst im eigentlichen Sinne als beste Vorbildung erweisen.

Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, ersuchen wir das hohe Haus der Abgeordneten, bei der Regierung für den Erlass von fest umschriebenen Ausbildungsvorschriften für weibliche Gewerbeaufsichtsbeamte einzutreten, die diesen doppelten Aufgaben des Aufsichtsdienstes entsprechen und eine Gewähr für eine erfolgreiche Tätigkeit der Beamten bilden würden.

5. Resolution der Generalversammlung der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen der Schweiz vom 24. April in St. Gallen.

Die heutige Generalversammlung der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen etc. etc. stellt betreffend die in Aussicht genommene Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes zu Handen der Bundesbehörden folgende Begehren zu geneigter Berücksichtigung. Es sei:

1) an Stelle des 11-stündigen der 10-stündige Arbeitstag in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben einzuführen,

2) die Anstellung auch weiblicher Fabrikinspektoren in Aussicht zu nehmen,

3) der Schutz der Kinderarbeit auszudehnen,

4) Müttern für die Periode des Stillens der Kinder die hierfür notwendigen Fakultäten einzuräumen,

5) das Fabrikgesetz successive stets auf weitere Betriebe auszudehnen.

## II. Beruflicher Arbeiterschutz.

### *1. Industrie der Steine und Erden.*

Resolution des am 18. bis 23. April 1904 in Erfurt abgehaltenen 1. Verbandstages der Steinarbeiter Deutschlands.

Der Verbandstag des Verbandes der deutschen Steinarbeiter nimmt mit grossem Bedauern Kenntnis, dass die zum Schutze der Steinarbeiter erlassene Bundesratsverordnung vom 20. März 1902 so äusserst mangelhaft durchgeführt wird.

Eine vom Deutschen Steinarbeiter-Verband im Frühjahr 1904 veranstaltete Enquete (veröffentlicht in No. 3 des Steinarbeiters) ergab die überaus traurige Tatsache, dass die Herren Arbeitgeber alles daransetzen, um die Bundesratsverordnung illusorisch zu machen. Erst durch wiederholte Revisionen, sowie Strafandrohungen konnte ein Teil der Unternehmer zur Einhaltung derselben gezwungen werden.

Mit Entrüstung nimmt der Verbandstag Kenntnis von der Petition des Verbandes deutscher Steinmetzgeschäfte, welche unterm 26. Februar 1904 dem Bundesrat zuging und in der die vollständige Aufhebung der wichtigsten Bestimmungen genannter Verordnung gewünscht wird.

Insbesondere sollen die §§ 4, 6 und 9 völlig umgestaltet werden, was eine äusserst schwere gesundheitliche Schädigung der in der Steinindustrie Beschäftigten nach sich ziehen müsste.

Die tägliche fixierte Arbeitszeit, wie sie im § 9 der Bundesratsverordnung vorgesehen ist, wurde erlassen, nachdem die Organisation der deutschen Steinarbeiter statistisch den Nachweis erbracht hatte, dass das Durchschnittsalter der Steinarbeiter bloss 34 Jahre beträgt und dass von 100 verstorbenen Berufskollegen 84 an der Lungenschwindsucht elendiglich zu Grunde gehen.

Die Petenten weisen in ihrer Petition ferner darauf hin, dass die Verordnung in all ihren Teilen praktisch nicht durchführbar sei. Der Verbandstag vertritt die Anschauung, dass dieses bloss ein Vorwand ist, um eine Umänderung der Verordnung zu erwirken.

Einzelne Gewerbeinspektoren melden, dass die Verordnung vom 20. März 1902 in ihrem Inspektionsbereich durchgeführt sei und sich bezüglich der Durchführung praktische Bedenken nicht geltend machten.

Der Verbandstag der Steinarbeiter protestiert deshalb in der schärfsten Weise gegen das Vorgehen des Deutschen Steinmetzmeister-Verbandes und erwartet vom Hohen Bundesrat, dass die Petition keine Berücksichtigung finden möge.

Der Verbandstag erklärt weiter, dass er mit der grössten Entschiedenheit an dem Bestehen und an einer strengen Durchführung der Verordnung vom 20. März 1902 festhält.

Wenn aber dennoch an eine Aenderung der genannten Verordnung von seiten des Hohen Bundesrats gedacht werden sollte, so könnte das nach Ansicht des Verbandstages der Steinarbeiter nur zum Zweck der Herbeiführung eines wirksameren Arbeiterschutzes, beispielsweise der achtstündigen Arbeitszeit und der Ausdehnung der sämtlichen Bestimmungen der Bundesratsverordnung auf alle Steinarbeiter — geschehen und erwartet deshalb der Verbandstag, dass im Falle einer Revision der Bundesratsverordnung Männer aus den Reihen der organisierten Steinarbeiter, sowie ein Vertreter des Zentralvorstandes unseres Verbandes als Sachverständige gehört werden.

### 2. *Maschinisten und Heizer.*

Resolutionen des am 2. und 3. April 1904 in Halle abgehaltenen Kongresses der Maschinisten und Heizer.

Der Kongress der Maschinisten und Heizer beschliesst:

Im Interesse einer vermehrten Sicherheit der mit der Wartung von Dampfkesseln beauftragten Maschinisten und Heizer, sowie der öffentlichen Sicherheit, hält der Kongress die Erfüllung folgender Forderungen für geboten:

a) Ueber die Ausübung der Revision der Dampfkessel und Maschinenanlagen ist eine Bundesratsverordnung für das Deutsche Reich zu erlassen.

b) Diese Revision ist losgelöst von der Gewerbeinspektion durch vom Reich anzustellende Beamten unter Assistenz von Hilfsbeamten, entnommen aus dem Kreise der Maschinisten und Heizer, auszuführen.

c) Die Revision hat mindestens zweimal im Jahre stattzufinden und soll sich einmal auf das Aeussere, das zweite Mal auf das Aeussere und Innere des Kessels erstrecken.

d) In Bezug auf die Wartung der Dampfkessel sollen vom Bundesrat einheitliche Verordnungen für das Deutsche Reich erlassen werden, für deren Innehaltung der Betriebsunternehmer verantwortlich zu machen ist.

e) Das zum Bau der Dampfkessel verwandte Material wie der Bau der Dampfkessel selbst ist einer behördlichen Kontrolle zu unterwerfen.

Der Kongress hält jede private Revision oder Kontrolle der Dampfkessel- und Maschinenanlagen für nicht genügend im Interesse der öffentlichen Sicherheit.

Der Kongress der Maschinisten und Heizer beschliesst:

In Erwägung, dass in den Fabrikbetrieben, wo ein ununterbrochener Tag- und Nachtbetrieb üblich ist, die Maschinisten und Heizer bei dem Schichtwechsel vielfach eine ununterbrochene Arbeitzeit von 24 Stunden zu leisten haben, fordert der Kongress ein gesetzliches Verbot dieser übermässigen Anforderungen an die Arbeitsleistungen der Maschinisten und Heizer, weil eine aufmerksame Wartung und Bedienung der Dampfkessel- und Maschinenanlagen bei einer solchen Betriebsweise unmöglich wird.

Im besonderen fordert der Kongress, dass die Arbeitszeit im Maximum 12 Stunden inklusive der Pausen und Vorarbeiten nicht überschreiten darf und bei ununterbrochenem Betriebe eine achtstündige Schicht einzuhalten ist.

In Betrieben, wo die Sonn- und Festtagsarbeit unumgänglich ist, muss den Maschinisten und Heizern für jede Woche eine ununterbrochene Mindestruhepause von 24 Stunden gewährleistet werden. In Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Betriebes, den angestrengten Dienst und die hohe Verantwortlichkeit der Maschinisten und Heizer darf von dieser Bestimmung eine Ausnahme nicht gestattet werden.

Ferner ist alle in der Natur des Betriebes nicht dringend erforderliche Arbeit an Sonn- und Festtagen zu verbieten, und sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung strenger zu handhaben.

Der Kongress der Maschinisten und Heizer beschliesst:

Bei Regierung und Reichstag dahin zu wirken, dass:

a) durch bundesrätliche Verordnung oder Reichsgesetz bestimmt wird, dass sowohl der Binnenschleppschiffahrts- als auch der Binnenfrachtschiffahrtsbetrieb den Bestimmungen über Sonn- und Festtagsruhe unterworfen wird. Besonders ist Bezug zu nehmen auf den Binnenschlepp- und Binnenfrachtschiffahrts-Betrieb der deutschen Binnenwasserstrassen, wie schiffbare Ströme, Flüsse und Kanäle;

b) durch bundesrätliche Verordnung oder Reichsgesetz den Mannschaften der Schlepp- und Frachtschiffahrt im Binnenschiffahrtsbetriebe, wenn sie an Bord logieren, eine nächtliche Mindestruhe von 6 Stunden gewährt wird, wenn nicht durch ein wechselseitiges Wachsystem eine anderweitige Regelung der Nachtruhe erfolgt;

c) für Hafen- oder Revierschlepp- oder Frachtfahrzeuge durch bundesrätliche Verordnung oder Reichsgesetz ein Maximalarbeitstag von höchstens 12 Stunden festgesetzt wird;

d) für Dampfschiffe, die auf Strömen, Flüssen oder Kanälen zur Beförderung von Personen dienen, durch bundesrätliche Verordnung oder Reichsgesetz eine Arbeitszeit von höchstens 12 Stunden festgesetzt wird. Bei Fahrten oder Reisen, die länger als 12 Stunden dauern, ist für Ablösungsmannschaften zu sorgen, die eine zweckentsprechende Ablösung bezw. Wechselschicht ermöglichen;

e) für Dampfschiffe, die in Häfen oder Revieren zur Beförderung von Personen dienen, gleichfalls eine maximale Arbeitszeit von höchstens 12

Stunden festgesetzt wird, wenn nicht bei längerer Fortdauer eine zweckentsprechende Ablösung gewährleistet ist. Weiter ist den Mannschaften aller zur Beförderung von Personen an Sonn- und Festtagen verwandten Fahrzeugen alle zwei Wochen eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden zu gewährleisten. Der Kongress hat nichts dagegen einzuwenden, dass die 36 stündige Ruhepause auf einen Werktag verlegt wird; sei es am Anfang, in der Mitte oder am Ende der Woche. Weiter wendet sich der Kongress mit Nachdruck dagegen, dass der Arbeitslohn für Maschinisten und Heizer durch prozentuale Anteilnahme am Frachtgewinn gewährt wird. Dieses System des sogenannten Prozentverfahrens führt, wie die Erfahrung gelehrt hat, zu strafbaren Handlungen, in erster Linie zur Belastung oder Verkeilung der Sicherheitsventile, um dadurch eine höhere als die zulässige Dampfspannung herbeizuführen und die Schleppkraft, die Fahrgeschwindigkeit zu erhöhen. Dieses absolut zu verurteilende System führt zur Gefährdung des Betriebes, von Leben und Gesundheit, Hab und Gut, zur Schikanierung, zu willkürlichen Entlassungen und Misshandlungen.

Der Kongress verpflichtet sich, mit allen erlaubten Mitteln auf die Abschaffung der jeder Vernunft hohnsprechenden Zustände hinzuwirken.

*3. Textilindustrie.*

Resolution der am 11. bis 12. April 1904 in Hannover abgehaltenen 7. Generalversammlung des Verbandes aller in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

In Erwägung, dass die Arbeit in den Betrieben der Textilindustrie die Kräfte und Nerven der Arbeiter und Arbeiterinnen überanstrengt und vorzeitig erschöpft und eine gesetzliche Arbeitsbeschränkung von der medizinischen Wissenschaft, von zahlreichen Gewerbeaufsichtsbeamten als ein unabweisbares Bedürfnis anerkannt ist —

dass die auf eine Verallgemeinerung des Zehnstundentags gerichteten Bestrebungen der gewerkschaftlich organisierten Textilarbeiter scheitern an dem organisierten Widerstand des rückständigen aber einflussreicheren Teils der Textilindustriellen, vor allem der Besitzer der grossen und grössten Betriebe —

fordern die gewerkschaftlich organisierten Textilarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands den Bundesrat und alle Parteien des deutschen Reichstages auf. die baldige gesetzliche Einführung des Zehnstundentags in der deutschen Textilindustrie zu fördern. Unbeschadet der Forderung auf eine gesetzliche Festsetzung der ständigen Arbeitszeit für die Arbeiter jeden Berufs, Geschlechts und Alters verlangt die Textilarbeiterschaft Deutschlands die schleunige Einführung des gesetzlichen Zehnstundentages (oder der 56 stündigen Arbeitswoche) für alle Betriebe der Textilindustrie als eine schon längst verabsäumte Reform. Die deutschen Textilarbeiter erwarten, dass der deutsche Reichstag noch in der laufenden Session dem Bundesrat einen diese Reform befürwortenden Beschluss zur dringlichen Berücksichtigung überweist und dass der Bundesrat dem Reichstag sofort eine entsprechende Vorlage zugehen lässt.

*4. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel.*

Resolution des am 1. bis 3. April 1904 in Berlin abgehaltenen 8. Verbandstages der Mühlenarbeiter Deutschlands.

Es wird vielfach darüber geklagt, dass die Unternehmer die Bundesratsverordnung über die Sonntagsruhe und die Arbeitszeit im Müllergewerbe übertreten. Die Hauptverwaltung des Verbandes wird deshalb ersucht, beim Bundesrat für Aufhebung der gegenwärtigen Bestimmungen und Herbeiführung eines Gesetzes zu petitionieren, welches die Sonntags- sowie die Nachtarbeit verbietet und die Arbeitszeit für das Müllergewerbe auf höchstens 10 Stunden festsetzt.

5. *Baugewerbe.*

a) Petition des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe von 4. Dezember 1903 an den Bundesrat und Reichstag, betr. Erweiterung des § 123, Ziffer 5 der Reichsgewerbeordnung auch auf Tätlichkeiten der Arbeiter untereinander.

Der § 123 der Reichsgewerbeordnung bezeichnet diejenigen Fälle, in denen Gesellen und Gehilfen vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung aus dem Arbeitsverhältnis entlassen werden können. Insonderheit bestimmt Ziffer 5 des angeführten Paragraphen, dass Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber, seine Vertreter oder gegen deren Familienangehörige die sofortige Entlassung begründen. Hinsichtlich dieser Bestimmung hat sich ein Bedürfnis dahin geltend gemacht, dieselbe auch auf den Fall von Tätlichkeiten der Arbeiter untereinander in ein und demselben Betriebe zu erweitern.

Wenngleich die gegen früher erheblich veränderten sozialen Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und -nehmern in verschiedenen Gewerben, besonders in den grösseren Städten dazu geführt haben, eine Kündigungsfrist vertragsmässig auszuschliessen und wohl auch Vereinbarungen getroffen werden, dass die Entlassung jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, so ist dennoch nicht, wie es vielleicht scheinen könnte, eine Erweiterung der Ziffer 5 im § 123 in der angedeuteten Richtung überflüssig.

Sie bleibt vielmehr eine Notwendigkeit, weil die vertragliche Kündigungsfrist selbst bei Vereinbarung eines Stundenlohnes von den Gewerbegerichten, wie auch von den ordentlichen Gerichten dahin ausgelegt wird, daß nach der Verkehrssitte der Arbeitstag als geringste Arbeitseinheit aufzufassen sei und daher die Entlassung nur mit Beendigung des Arbeitstages, also am Abend erfolgen dürfe.

Wenn auch Ausschreitungen der Arbeiter gegen die Arbeitgeber und deren Vertreter, oder deren Familienangehörige selten vorkommen, so mehren sich doch die Fälle von Tätlichkeiten der Arbeiter gegen Mitarbeiter in bedenklicher Weise, so dass es auch zugleich im Interesse der Arbeiter liegt, die Urheber der Streitigkeiten möglichst schnell von der Arbeitsstätte entfernen zu können.

Häufig werden die Arbeitgeber durch derartige Streitfälle wirtschaftlich geschädigt; auch können leicht ersatzpflichtige Betriebsunfälle entstehen, welche die Berufsgenossenschaften belasten. Sei es, dass Trunkenheit Reibereien zwischen den Arbeitern hervorruft; sei es, dass sozialdemokratische Agitatoren durch ihne politischen Zettelungen Tätlichkeiten der Arbeiter untereinander veranlassen, oder dass zielbewusste Gewerkschaftsmitglieder die Zusammenarbeit mit anders oder nicht organisierten Gesellen verhindern wollen, in allen Fällen können aus solchen Verstössen schwerwiegende Folgen für die Arbeitgeber erfolgen.

Wir wollen den Arbeitern das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht durchaus nicht einschränken. Im Betriebe aber, auf der Arbeitsstätte und während der Arbeitszeit ist es unbedingt erforderlich, dass die Arbeiter, die sich auch da vielfach keine Zügel anlegen, durch gesetzliche Vorschriften auf die Innehaltung gewisser Schranken hingewiesen werden. — Keineswegs sollen unter den Begriff der Tätlichkeiten der Arbeiter untereinander starke Ausdrücke und Vorgänge, wie sie unter den Arbeitern üblich sind, fallen, sondern nur Vorkommnisse, die geeignet sind, das Arbeitsverhältnis erheblich zu stören.

Aus den dargelegten Gründen gestatten wir uns, den Hohen Bundesrat und den Hohen Reichstag namens des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe zu bitten, sich unseren Ausführungen hochgeneigtest anschliessen und eine Erweiterung der Bestimmung des § 123, Ziffer 5 dahingehend herbeiführen und beschliessen zu wollen, dass auch Tätlichkeiten der Gesellen und Gehilfen untereinander zur sofortigen Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis berechtigen.

b) Petition des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe vom 18. Februar 1904 an den Reichstag und Bundesrat, betr. die Heranziehung von Arbeitern bei Ausübung der Kontrolle auf Bauten.

Den Bestrebungen zur Erlangung eines möglichst umfassenden Schutzes der Bauarbeiter durch den Erlass ausreichender Unfallverhütungsvorschriften und Einführung einer Kontrolle der Bauten stehen die Baugewerbetreibenden sympathisch gegenüber, denn es liegt in deren eigenem Interesse, sich durch strenge Beachtung der Vorschriften vor Schaden zu bewahren.

Die Berufsgenossenschaften haben die Behörden hierin jederzeit bereitwilligst unterstützt und dahin gestrebt, dass die Kontrolle der Bauten neben den hierzu befähigten Organen der Behörden durch geeignete Vertrauensmänner der Genossenschaften ausgeübt wird.

Die erlassenen Unfallverhütungsvorschriften vermögen die Arbeiterführer zwar nicht mehr anzugreifen, weil diese durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam aufgestellt und von der Behörde genehmigt werden. Die Angriffe richten sich daher nur gegen die Ausführung dieser Vorschriften. — Die Anordnungen für die Handhabung der Kontrolle müssen aber ebenfalls als ausreichend angesehen werden; würden diese von den Arbeitern richtig beachtet, so würden sich auch die Unfälle vermindern. Wenn solche gegenwärtig dennoch so häufig eintreten, so liegt das eben zum grossen Teil in der ungenügenden Ausbildung mancher Unternehmer und der Arbeiter. Dass Unfälle sich nie ganz werden vermeiden lassen, liegt in der Natur des Baugewerbes. Selbst durch die schärfste Kontrolle würden Bauunfälle nicht gänzlich verhütet werden können. Zudem ändern sich die Verhältnisse auf den Bauten unausgesetzt, wodurch eine ständige Aufsicht durch den Unternehmer oder dessen Angestellte erforderlich wird, denn durch die Behörden kann eine dauernde Aufsicht der Bauten unmöglich erfolgen.

Die Zunahme der Unfälle, mit der von den Arbeitnehmern die Forderung begründet wird, ist mit darauf zurückzuführen, dass infolge des ausgedehnten sozialen Schutzes die Gleichgültigkeit der Arbeiter, die nicht selten trotz der Warnung des Arbeitgebers selbst bei den gefährlichsten Arbeiten leichtfertig handeln, gegenüber Unfällen wächst. Heutzutage wird jede kleine Verletzung als Unfall angesehen, die früher niemand als

solchen betrachtet hat. 52,9 Proz. der tödlichen Verletzungen sind auf eigene oder der Mitarbeiter Schuld, 43,6 Proz. auf Zufälligkeiten und unvermeidbare Betriebsgefahr und nur 3,5 Proz. auf mangelhafte Rüstungen zurückzuführen.

Die Forderung der Arbeiterführer, eine schärfere Kontrolle der Bauten durch Hinzuziehung von Arbeitern einzuführen, muss in jedem Fall als ungerechtfertigt zurückgewiesen werden, denn die Arbeiter sind ihrer ganzen Vorbildung nach und bei ihrer Voreingenommenheit gegen die Arbeitgeber nicht ausreichend befähigt, eine solche Kontrolle in gerechter und sachverständiger Weise auszuüben.

Die Mitwirkung der Arbeiter bei der Baukontrolle kann hinsichtlich der zur Anwendung kommenden Konstruktionen überhaupt nicht in Frage kommen, sie könnte sich nur auf die Herstellung der Rüstungen und Schutzvorrichtungen erstrecken. Die oben angeführte geringe Gefahrenziffer infolge mangelhafter Rüstungen weist aber darauf hin, dass in dieser Beziehung eine verschärfte Baukontrolle am wenigsten nötig ist. Dass die Arbeitgeber für die Ausführung mangelhafter Rüstungen häufig in ganz einseitiger Weise verantwortlich gemacht werden, erscheint ganz unverständlich, denn die mit dem Rüstungsbau betrauten, meist hierin besonders geübten Arbeiter und ihre Poliere wissen sehr gut, wie sie die Rüstungen und Schutzvorrichtungen auszuführen haben.

In einigen Städten Deutschlands ist leider den Forderungen der Arbeiter auf Hinzuziehung von Kontrolleuren aus ihren Kreisen bereits entsprochen worden. In München hat es sich ergeben, dass meist sozialdemokratische Agitatoren zu Baukontrolleuren erwählt wurden.

Bei solchen Kontrolleuren würde dann die sozialdemokratische Agitation unter dem Deckmantel der behördlichen Baukontrolle auch auf die Arbeitsstätten verlegt werden und der Arbeitgeber nicht in der Lage sein, den „kontrollierenden Beamten“ von der Arbeitsstelle fortzuweisen. Hierdurch würden auch die Bemühungen der Arbeitgeber, in Gemässheit der gesetzlichen Bestimmungen einen Koalitionszwang zu verhindern, der übrigens leider schon jetzt stellenweise bei den Bauarbeitern ausgeübt wird, ergebnislos bleiben.

Die Baukontrolle durch die Arbeiter muss zu ganz unhaltbaren Zuständen führen und die Arbeitgeber in ein unwürdiges Verhältnis den Arbeitern gegenüber bringen. Gerade die grosse Verantwortung, welche die Bauarbeitgeber in Ausübung ihres gefahrvollen Berufes zu tragen haben, macht es erforderlich, ihnen und ihren Vertretern die Autorität den Arbeitern gegenüber auf den Arbeitsstätten zu erhalten, die aber erheblich gemindert werden würde, wenn dem Verlangen der Arbeiter entsprochen werden sollte.

Aus den in den vorstehenden Ausführungen dargelegten Gründen bitten wir namens des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe den Hohen Reichstag und den Hohen Bundesrat, von einer Kontrolle der Bauten durch Arbeiter, der Anstellung von Gewerkschaftsvertretern als Baukontrolleure, sowie von der gesetzlichen Regelung einer derartigen Massnahme hochgeneigtest Abstand nehmen zu wollen.

c) Petition der Gesellschaft für Soziale Reform, betr. Bekämpfung der Bleikrankheiten im Maler- und Anstreichergewerbe vom April 1904.

Dem Bundesrat des Deutschen Reiches unterbreitet der ergebenst unterzeichnete Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform, in Ausführung der am 10. September 1903 von der ständigen Kommission der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gefassten Beschlüsse und gestützt auf die von ihr gesammelten Gutachten[1]) die Bitte, zur Bekämpfung der verheerenden Wirkungen, die sich aus der gewerblichen Verwendung giftiger Bleifarben ergeben,

1) auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung gesetzliche Vorschriften über den Betrieb von Unternehmungen des Maler-, Anstreicher-, Lackierergewerbes zu erlassen, die die Bleivergiftung zu verhüten geeignet erscheinen;

2) das Kaiserliche Gesundheitsamt mit der Untersuchung der Frage zu betrauen, welche gesundheitsunschädlichen Farbstoffverbindungen einen wirtschaftlich und technisch vollkommenen Ersatz für die giftigen Bleifarben bieten, und es zugleich in stand zu setzen, durch Prämienausschreibungen Wissenschaft und Industrie zur Herstellung derartiger Ersatzstoffe anzuregen;

3) seinen Einfluss auf die Reichsbehörden sowie auf die Regierungen der Einzelstaaten in der Richtung geltend zu machen, dass bei Vergebung öffentlicher Anstrich- und Malerarbeiten in den Werkverträgen die Verwendung bleihaltiger Farben völlig ausgeschlossen werde;

4) im Wege der Anweisung oder der Gesetzgebung beim Reichsversicherungsamte dahin wirken zu wollen, dass Bleivergiftungen als entschädigungspflichtige Betriebsunfälle behandelt werden.

## Begründung.

Die Erkenntnis der giftigen Wirkung von Bleifarben, die seit zwei Jahrhunderten beobachtet, bis in die neueste Zeit hinein indes mit fatalistischem Gleichmut als unabänderliche Notwendigkeit hingenommen worden war, hat schliesslich doch angesichts der wachsenden Schädigungen der betroffenen Arbeiterschaft sowie des Publikums, und zwar vor nunmehr reichlich einem halben Jahrhundert, im Jahre 1849 zuerst in Frankreich ein öffentliches Eingreifen der Regierungen zu Gunsten der Maler und Anstreicher herausgefordert. In Deutschland datieren die ersten staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Bleigiftes vom Jahre 1893. In dem seither verflossenen Jahrzehnt sind die Betriebe der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, die Betriebe zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, die Bleierzbergwerke sowie die Buchdruckereien und Schriftgiessereien einer gesundheitlichen Regelung durch gesetzliche Vorschriften unterworfen worden. Auch zum Schutz des konsumierenden Publikums sind verschiedene Bekanntmachungen, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Essgeschirr bleihaltige Substanzen tunlichst ausschalten, in den letzten anderthalb Jahrzehnten erlassen worden. Für dasjenige Gewerbe aber, das nächst dem Personal der Bleiweissfabriken am meisten mit den gefährlichen Bleiverbindungen (Bleioxyd = Bleiglätte und Bleioxykarbonat = Bleiweiss neben Chromrot, Chromgelb und Neapelgelb) unter vielfach sehr exponierten Verhältnissen zu hantieren hat, das bereits nach der Berufsstatistik von 1895 117000 Arbeiter, davon etwa 80000 mit Bleifarben, also in dieser bedenklichen Sphäre über 30 mal so viel wie die Bleiweiss-, Bleifarben- und Bleipräparatefabriken zusammen beschäftigte, — für dieses Gewerbe der Maler und Anstreicher ist von seiten des Gesetzgebers in Deutschland bisher kein besonderes Schutzgebot erlassen worden. Und doch waren es die traurigen Krankheitserscheinungen gerade dieses Gewerbes, welche, wie angedeutet, in Frankreich den ersten Anstoss zu einem gesetzgeberischen Vorgehen gegen die Bleiweissgefahren gegeben haben.

---

1) Vergl. Gesundheitsgefährliche Industrien. Berichte über ihre Gefahren und deren Verhütung, insbesondere in der Zündhölzchenindustrie und in der Erzeugung und Verwendung von Bleifarben. Im Auftrage der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eingeleitet und herausgegeben von Prof. Dr. Stephan Bauer, Direktor des Internationalen Arbeitsamt in Basel. Jena (Verlag von Gustav Fischer) 1903.

Die verheerenden Wirkungen des Bleigiftes unter den Arbeitern des Maler- und Anstreichergewerbes sind für Deutschland durch eine grosse Anzahl gründlicher Untersuchungen von Hygienikern, Gewerbeaufsichtsbeamten und durch statistische Nachweise von Krankenkassen und Heilanstalten in so umfassender und nachdrücklicher Weise neuerdings dargestellt und zum grossen Teil den gesetzgebenden Faktoren als Material überwiesen worden, dass es füglich erübrigt, diese offenkundigen Tatsachen in allen Einzelheiten hier ausführlich zu wiederholen. Indes sei es gestattet, aus dem von Professor Dr. Th. Sommerfeld im Auftrage der Gesellschaft für Soziale Reform an die Internationale Vereinigung erstatteten Bericht folgende allgemein gültige Angaben kurz hervorzuheben. „Gelegenheit zur Bleivergiftung ist bei dem Anmachen der Bleifarben, beim Malen oder Streichen, beim Abstossen alter Farbanstriche und beim Schleifen der gestrichenen Flächen gegeben. Die Erkrankungshäufigkeit an Bleivergiftung (Bleikolik, Bleilähmung, Bleianämie u. s. w.) unter den Malern ist so hoch, dass deren Ziffer nicht einmal von den Krankheiten der Atmungsorgane erreicht wird. Bei den Lackierern stossen wir auf geringere Werte, immerhin sind sie noch auffallend hoch“ . . . . Eine Umfrage, welche die Berliner Ortskrankenkasse der Maler jüngst veranstaltet hat, ergab als Resultat, dass von je 1000 Krankheitsfällen 50,8 Bleierkrankungen im Malergewerbe betreffen, Zahlen, die durch die Statistiken der Stettiner Ortskrankenkasse, der Zentralkrankenkasse der Maler Deutschlands, der Abteilung Baugewerbe des Ortskrankenverbandes zu Stuttgart, der Malerorganisationen zu Leipzig und Dresden, sowie des Oesterreichischen Malerverbandes zum mindesten bestätigt, wenn nicht übertrumpft werden [1]). Alle diese Zahlen aber sind hinter der wirklichen Krankheitshäufigkeit zurückbleibende Mindestziffern. denn „eine nicht unerhebliche Zahl von einschlägigen Bleierkrankungen werden nicht als solche, sondern unter der Bezeichnung irgend einer Erscheinungsform der Bleivergiftung, wie Magenkatarrh, Nervenleiden und Rheumatismus aufgeführt“. Die Belastung der Krankenkassen durch die Bleivergiftungen ist dementsprechend ausserordentlich hoch. So hatte die Berliner Ortskrankenkasse der Maler im Jahre 1902 für 308 Fälle mit 9169 Krankheitstagen 15 748 M., ausserdem für 167 Fälle von Nervenleiden 10064 M., für 92 Fälle von Magen- und Darmkatarrh 3706 M., für 321 Fälle von Rheumatismus 11 040 M. zu zahlen. Bei einzelnen Mitgliedern stiegen die Kurkosten infolge der bei Bleikranken sehr häufigen Rückfälle bis auf 672 M., das Krankengeld bis auf 880 M., die Krankheitstage bis auf 290. Die Formen, unter denen die Bleivergiftung auftritt, sind eben „nicht selten recht schwer, insofern wir neben Erkrankungen der Gelenke und Verdauungswege häufig auch schwere Nervenleiden, Gehirnerkrankungen und allgemeines Siechtum zu beobachten Gelegenheit haben; schliesslich sei hier wiederholt, dass auch viele Fälle von Lungentuberkulose mittelbar auf die Einwirkung des giftigen Bleiweisses zurückzuführen sind, insofern die allgemeine Schwächung des Organismus durch die Bleieinwirkung einen geeigneten Nährboden für die Ansiedlung der Tuberkelbazillen schafft“. In welchem Grade der bleisieche Körper einen Nährboden für Tuberkulosis bildet, lässt sich indirekt aus folgenden Zahlen derselben Berliner Malerkasse schliessen. Von 1000 Erkrankungen entfielen

| im Jahre | 1893 | 1894 | 1895 | 1896 |
|---|---|---|---|---|
| auf Bleivergiftungen . . | 250 | 241 | 222 | 271 |
| „ Lungenleiden . . . | 214 | 187 | 108 | 139 |

Zu dieser Untergrabung der Widerstandsfähigkeit des Organismus gesellen sich weitere verhängnisvolle Wirkungen (z. T. infolge Uebertragung des Bleigiftes) auf die Nachkommenschaft. Nicht nur, dass der k. k. Amtsarzt Dr. Kaup aus der Wiener Buchdruckerkrankenstatistik für 1890—1893 den Nachweis führt, auf 100 Entbindungen bleikranker Frauen seien im Durchschnitt bei den Giessereiarbeiterinnen 32,5 Proz. (bei Druckereiarbeiterinnen, die sehr wenig von Blei zu leiden haben, dagegen nur 8,1 Proz.) Fehlgeburten gekommen, sondern es ist sogar durch Dr. Levy (Die Berufskrankheiten der Bleiarbeiter, Wien 1873) und durch die französischen Aerzte Constantin Paul und Fadieu, sowie den kgl. britischen Medical Inspector Legge [2]) über-

---

1) Auch auf die Ziffern im Reichsarbeitsblatt (Oktober 1903, S. 558) sei hier verwiesen.

Es wurden wegen Bleivergiftung in den Krankenhäusern Preussens behandelt:

| | 1895 | 1899 | 1900 | 1901 |
|---|---|---|---|---|
| Insgesamt | 1163 | 1624 | 1523 | 1383 |
| darunter Maler, Anstreicher, Lackierer | 347 | 460 | 378 | 339 |

2) Industrial lead poisoning, Journal of hygien., T. 1, 5, 1896.

einstimmend festgestellt, dass auch die Schwangerschaften an sich gesunder Frauen dem schädigenden Einfluss der Bleivergiftung ihrer Ehemänner unterliegen und zu Tot- und Fehlgeburten führen. So berichtet Dr. Levy, dass von 31 Schwangerschaften bei 7 Frauen bleikranker Männer 11 mit Totgeburt und 1 mit Abortus endeten, während eine von diesen Frauen vor der Beschäftigung ihres Mannes mit Blei 7 lebende Kinder geboren hatte.

Diese für ganze Familien unter Umständen verhängnisvollen Gesundheitsstörungen durch Bleivergiftung stellen sich, entsprechend den von namhaften Toxikologen wie Lewin[1]) entwickelten Grundsätzen überdies als durch Häufung von Einzelunfällen entstandene schwere Betriebsunfälle dar, wie denn auch der Schweizer Bundesrat in seinem Erlasse vom 19. Dezember 1887 ausdrücklich die Bleifarben verwendenden Gewerbe zu jenen „besonders schädlichen" im Sinne des Gesetzes vom 25. Juni 1881 rechnet, in deren Betriebe erfolgte schwere Erkrankungen die gleiche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers wie bei Unfällen bedingen. Da das deutsche Reichsversicherungsamt nach seiner bisherigen Spruchpraxis — bis auf einen besonders gelagerten Ausnahmefall — die Wohltaten der Unfallversicherung den Bleivergifteten bisher versagt hat, so erhellt, zumal sich die Nachwirkungen der Vergiftung mitunter über die Krankenunterstützungsfrist von 26 Wochen hinaus erstrecken, die besonders traurige Lage der Erkrankten des Malergewerbes, das überdies infolge seines überwiegenden Saisoncharakters seine Berufsangehörigen vielfach zu Arbeitslosigkeit und eingeschränkter Lebenshaltung verurteilt.

All diese Tatsachen machen das Eingreifen der gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches zum Schutze der Maler und Anstreicher zu einer dringenden Notwendigkeit. Die Hohen Regierungen einzelner Bundesstaaten haben denn auch aus dieser Erkenntnis heraus in den letzten Jahren begonnen, ihre Fürsorge dem Malergewerbe zuzuwenden; aber vorerst in völlig unzulänglicher Weise. Wirksamer sind die dem preussischen Kriegsministerium unterstehenden Verwaltungen in ihren Betrieben sowie die Magistrate von Berlin und Leipzig und die Gewerbeinspektion zu Glauchau mit dem Erlass von Schutzvorschriften, Rauchverboten, Gewährung von Reinigungsgelegenheiten, Arbeitskleidung, Darreichung von Milch (in den Betrieben der preussischen Heeresverwaltung) vorgegangen. Glauchau und Leipzig haben sich sogar zu einem Verbot von Bleiweissverwendung in Schlaf- und Wohnräumen entschlossen und sind damit dem Vorbild der ausländischen Schutzgesetzgebung zu Gunsten des Malergewerbes nahegekommen, die auf diesem Gebiete Deutschland weit vorausgeeilt ist.

Nachdem in Frankreich das Verbot der Bleiweissverwendung in die Werkverträge über Malerarbeiten an öffentlichen Bauten von sämtlichen Ministerien und nahezu 400 Gemeindeverwaltungen aufgenommen und durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 18. Juli 1902 überdies allen privaten Unternehmern die Verpflichtung auferlegt worden war, ihren mit Bleiweiss beschäftigten Arbeitern besondere Arbeitskleidung in brauchbarem, reinlichem Zustande und das Bleiweiss in keiner anderen Form als bereits mit Oel angerieben zu liefern und das Schleifen nur im feuchten Verfahren vornehmen zu lassen, hat die Deputiertenkammer im verflossenen Jahre einen Gesetzentwurf gutgeheissen, der zunächst die Bleiweissverwendung beim Innenanstrich von Gebäuden verbietet und nach Ablauf von 3 Jahren dieses Gebot auf die gesamte Bleiweissverwendung im Malergewerbe auszudehnen bezweckt. In Belgien haben die Justiz- und Landwirtschaftsministerien für die ihrer Verwaltung unterstellten Bauten bezw. Malereiarbeiten den Ersatz des Bleiweisses durch Zinkweiss vertraglich zur Bedingung gemacht und das Kriegsministerium hat versuchsweise für das Artilleriedepartement ein gleiches vorgeschrieben. Neuerdings ist in der Deputiertenkammer ein Gesetzesvorschlag eingebracht worden, der auf ein vollkommnes Bleiweissverbot hinausläuft. In der Schweiz hat der Bundesrat vom 1. Januar 1904 ab versuchsweise für 4 Jahre die Verwendung bleifreier Farben für alle öffentlichen Bauten der eidgenössischen Verwaltungen vorgeschrieben. Diesem Vorgehen der Bundesregierung haben sich alsbald die Kantonsregierungen von Zürich und Schaffhausen angeschlossen, nachdem bereits am 16. März 1903 der Stadtrat von Zürich mit gleichen Massnahmen den Anfang gemacht hatte und in anderen Schweizer Städten für einzelne Betriebe — zumeist erst aus technischen Rücksichten — der Ersatz des Bleiweisses durch Zinkweiss oder Lithopone angeordnet worden war.

Die hier angeführten Schutzmassnahmen und Verbote des Auslands tragen im allgemeinen den Forderungen Rechnung, die von den Organisationen der betroffenen

1) Deutsche Medizinische Wochenschrift, 1900, No. 20.

Arbeitergruppen des Maler- und Anstreichergewerbes sowie von Gewerbeinspektoren und Sozialhygienikern übereinstimmend zur wirksamen Unterdrückung der Bleivergiftung aufgestellt worden sind und die sowohl in der dem Reichstag vorgelegten Denkschrift über die Verhältnisse der Arbeiter in den Betrieben des Reiches (Drucksache No. 51 vom 22. Februar 1902, Anlageband VI S. 3352) als auch in dem Erlass des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 22. April 1902, der Erhebungen über die Frage des Verbotes der Bleiweissverwendungen anordnet, als mehr oder minder wünschenswert anerkannt werden.

So urteilt auch Prof. Sommerfeld in seinem Gutachten für die Gesellschaft für Soziale Reform:

„Die einfachste und idealste Lösung der Frage wäre natürlich die Abschaffung des Bleiweisses und dessen Ersatz durch eine die Gesundheit nicht schädigende Farbe."

Wenn er sich in den Schlussthesen seines Gutachtens für das völlige gesetzliche Verbot der Verwendung des Bleiweisses für Maler, Anstreicher, Lackierer und die anderen Berufe, in denen Bleiweiss verarbeitet wird, nur unter der Bedingung erklärt, „wenn die Erfahrungen ergeben, dass sich die Bleivergiftungen auf diesem Wege (gesetzlicher Schutzvorschriften) nicht verhüten lassen", so kommt diese These praktisch doch einer bedingungslosen Gutheissung des Bleiweissverbotes gleich, da eben die Erfahrungen [1]) allerwärts bisher deutlich ergeben haben, dass bei dem zerstreuten, jeder eingehenden Kontrolle sich entziehenden Betriebe der Malerei eine Innehaltung der Schutzmassregeln undurchführbar ist, wie denn auch Prof. Sommerfeld selbst hervorhebt:

„Allerdings verkenne ich keineswegs, dass diese Regelung (durch Schutzvorschriften) ungemein schwierig ist, weil es sich um eine sehr grosse Anzahl unter den allerverschiedensten Verhältnissen arbeitender, vielfach kleiner Handwerksbetriebe [2]) handelt, und weil die Ausübung des Berufes in der Regel nicht in Betriebswerkstätten, sondern ausserhalb derselben in fremden Häusern oder sonstigen Anlagen statt hat ... Die Erfahrung lehrt nämlich, dass derartige Hilfsmittel (Respiratoren und feuchte Schwämme) nur sehr ungern und meist nur so lange benutzt werden, als die Arbeiter beaufsichtigt werden ...

Die grösste Gefahr liegt in der Beschmutzung des Körpers, besonders der Hände, sowie der Verunreinigung der Speisen und Getränke bei mangelhafter Sauberkeit des Arbeiters. Hiergegen können nur sehr strenge gesetzliche Vorschriften und wirksame Ueberwachung der Arbeiter ausreichenden Schutz gewähren —."

Angesichts dieser Tatsachen und der Massnahmen der ausländischen Gesetzgebung bekennt sich auch die Gesellschaft für Soziale Reform zu der Notwendigkeit einer völligen Beseitigung der Bleifarben und ihres Ersatzes durch giftfreie Farbstoffe. Wenn sie trotzdem an den Hohen Bundesrat zur Zeit nur mit der Bitte herantritt, durch Erlass von hygienischen Schutzvorschriften den verheerenden Wirkungen des Bleigiftes im Malergewerbe zu steuern, so bestimmen sie zu dieser vorläufigen Abschwächung ihrer prinzipiellen Forderungen einmal die Rücksichten auf die in Deutschland blühende und ziemlich ausgedehnte Bleiweissfabrikation, die nicht ohne weiteres mit ihren bisherigen Betriebseinrichtungen zur Produktion von Bleiersatzstoffen übergehen kann, und zum anderen die Erwägung, dass die Frage des Ersatzes der Bleifarben im Aussenanstrich durch wetterbeständige Farben wie Zinkweiss, Lithopone usw. und als Rostschutz- und Metallanstrichmittel durch bleifreie Deckmittel wie Ripolin, Limolin noch nicht völlig klar entschieden ist, und schliesslich die Erwartung, dass bei energischer Durchführung der Schutzvorschriften für die Bleiweissverwendung eine natürliche Zurückdrängung dieser im Gebrauch nun unbequem gewordenen Giftfarben und ein entsprechendes natürliches Zurückweichen der Bleiweissfabrikation sich einstellen wird; in diesem Falle würde es sich dann auch erübrigen, ähnlich wie dies beim Phosphor-Zündholzverbot durch die Ablösung mittels der Schwieningschen Masse bewirkt wurde, die Inhaber der durch ein plötzliches

---

1) Vergl. die Gutachten von Leclerc de Pulligny S. 215, 217 und 220 (Gesundheitsgefährliche Industrien) und die Verhandlungen des Comité consultatif d'hygiène publique de France im Bull. de l'Office du Travail, Bd. VIII, 1901, S. 270 ff., und der Commission d'hygiène industrielle, des Conseil supérieur d'hygiène publique, Séance du 31 juillet 1902 und die Gutachten der eidgenössischen Fabrikinspektoren zur Begründung der Bundesratsanweisung vom Dezember 1903.

2) Die zumeist der Ueberwachung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten nicht unterliegen!

Bleiweissverbot zum Untergang verurteilten Betriebe mit hohen Entschädigungssummen von Reichswegen abzufinden. Ueberdies geht bereits die gesamte bisherige Entwicklung des Bleiweissexportgeschäftes auf eine allmähliche Verdrängung dieses Stoffes durch Ersatzmittel, vor allem durch Zinkweiss hin. Der Zinkweissaussenhandel Deutschlands, der einen guten Massstab für die Produktions- und Absatzverhältnisse liefert, ist schon heute $1^1/_2$ bis 2mal so umfangreich wie der Bleiweisshandel, und der Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr war beim Zinkweiss in den Jahren 1898 bis 1900 durchweg um $^1/_4$ bis $^1/_2$ Mill. M. grösser als beim Bleiweiss. Und trotzdem zeigt Deutschland laut der Handelsstatistik von allen mitteleuropäischen Staaten noch immer den höchsten Einfuhrbedarf an Zinkweiss, um 30 Proz. mehr als Frankreich, Oesterreich, Ungarn, Italien und die Schweiz zusammengenommen — ein Beweis, wie ausdehnungsfähig unsere heimische Zinkweissproduktion noch ist angesichts dieser Aufnahmedisposition des deutschen Marktes.

Um diese Entwicklung zu begünstigen und zugleich doch eine hinreichende Uebergangsfrist zu gewähren, in der die Bleiweiss produzierenden Betriebe, der Veränderung des Konsums folgend, zum Teil in Fabriken für Ersatzstoffe umgewandelt werden können, würde es sich empfehlen, alsbald beim Erlass der Schutzvorschriften ein Verbot des Bleiweissanstriches für Innenräume und für Gebrauchsgegenstände, das nach Ablauf von drei Jahren in Kraft treten würde, anzukündigen und durch Reichsgesetz dem Bundesrat die Befugnis zu sichern, nach diesem Zeitpunkte im Wege der Verordnung das Verbot der Verwendung giftiger Bleifarben und -pasten auf andere Gebiete (Aussenanstrich von Gebäuden, Maschinen-, Schiffsanstrich u. s. w., Glasurarbeit in den keramischen Gewerben) auszudehnen.

Was schliesslich diese vier Forderungen unserer Petition im einzelnen betrifft, so hätten

ad 1) die gesetzlichen Schutzvorschriften nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen und dem Vorbilde der ausländischen Gesetzgebung dahin zu zielen, einmal die Technik des Malereigeschäftes in gesundheitlichem Sinne, soweit ohne Verbot der Bleigiftfarben angängig, zu regeln und zum andern das Verhalten der beschäftigten Malereiarbeiter prophylaktisch zu beeinflussen. Demgemäss wäre die Verwendung des Bleiweisses in nur flüssiger Form vorzuschreiben, das Schaben sowie das Abbimsen von Bleiweissanstrichen im trockenen Verfahren zu untersagen und auf Besprengen des Fussbodens der Arbeitsstätten zu dringen, weiterhin den Arbeitern zu verbieten, während der Arbeit zu rauchen, zu priemen, zu essen und zu trinken. Die Arbeitgeber sind zu verpflichten, allen mit giftigen Bleifarben hantierenden Arbeitern einen den ganzen Körper deckenden, gut anschliessenden Arbeitsanzug nebst Kopfbedeckung, der durch wöchentliche Reinigung in sauberem Zustande zu erhalten ist, sowie bequeme, wenig erhitzende und das Atmen nicht behindernde Respiratoren (Schwamm) zur Verfügung zu stellen, und für Waschgelegenheiten nebst Wasser, Seife, Nagelbürste und Handtuch Sorge zu tragen. Die für die Reinigung und den Kleiderwechsel erforderliche Zeit ist in die Arbeitsstunden einzurechnen. Den Arbeitern ist die Verpflichtung aufzuerlegen, wöchentlich mindestens ein Vollbad zu nehmen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Möglichkeit zu schaffen, dass die Strassenkleider der Arbeiter und die mitgebrachten Lebensmittel und Getränke in einem von der Arbeitsstätte getrennten Raume aufbewahrt werden. Für die Durchführung aller dieser Schutzmassnahmen ist der Arbeitgeber bezw. sein beauftragter Vertreter verantwortlich zu machen. Bei der Wahl der Aufsichtsorgane wären zweckmässig neben den staatlichen Gewerbeinspektions- und Gesundheitsbeamten Vertreter der Krankenkassen, auf die bisher das Gefahrenrisiko der Bleiweissverwendung von den Arbeitgebern in seiner vollen Last abgewälzt wird, oder aus den Kreisen der Malereiarbeiter erwählte Vertrauensleute — Arbeiterschutzkontrolleure[1]) ähnlich den in Bayern und Württemberg amtlich berufenen Baukontrolleuren — als mit öffentlichrechtlichen Befugnissen bekleidete Funktionäre heranzuziehen. Eine häufig, mindestens einmal im Monat, zu wiederholende ärztliche Untersuchung der bleifarbenverwendenden Maler und Anstreicher (sowie Glasierer) ist vorzuschreiben und allen lungenkranken oder dem Trunke ergebenen Personen, soweit tunlich, die Beschäftigung mit bleigiftigen Farben zu untersagen. Frauen sind von der Beschäftigung bei Arbeiten, die sie mit giftigen Bleisalzen in Berührung bringen, völlig auszuschliessen. Ein Merkblatt, das die Gefahren der Bleifarbenverwendung schildert, womöglich bildlich veranschaulicht, die Verhaltungsmassregeln zum Schutze gegen die Vergiftung und die

---

1) Hierfür dürften gerade auch leicht an Bleigift erkrankte und natürlich an sich umsichtige Malereiarbeiter in Betracht kommen.

gesetzlichen Schutzvorschriften enthält, ist jedem Maler- und Anstreichergehilfen einzuhändigen und überdies an einer sichtbaren Stelle auf der Arbeitsstätte und in dem Raume, wo sich die Arbeiter während der Arbeitspausen aufhalten, auszuhängen.

ad 2) Die vom Kaiserlichen Gesundheitsamt anzustellenden Untersuchungen über die Brauchbarkeit von Ersatzstoffen müssten neben den rein wissenschaftlichen und theoretischen Gesichtspunkten auch die praktischen und wirtschaftlichen ins Auge fassen — nach dem Vorbilde der im Institut Pasteur von der Société de Médecine publique et de Génie sanitaire eingesetzten Kommission[1]. Es wären also die Wetter- und Lichtbeständigkeit der Bleifarben und ihrer Ersatzstoffe, der Kostenaufwand beider Gruppen nach Gewicht und Streichergiebigkeit vergleichsweise festzustellen, die Frage des Metall- und Schiffsanstrichs, namentlich in Bezug auf die Rostschutzfähigkeit, zu untersuchen. Die Initiative privater Chemiker und Ingenieure für die Lösung dieser Fragen fruchtbar zu machen, soll sich das Kaiserliche Gesundheitsamt durch Aussetzung von Prämien angelegen sein lassen.

Zugleich sollte die deutsche Regierung einen internationalen Austausch unter den Kulturstaaten bezüglich der Methoden und Ergebnisse der angestellten Untersuchungen sowie der gewonnenen gewerbehygienischen Erfahrungen anregen.

ad 3) Um den Privatunternehmern von Malereibetrieben ein nachahmenswertes und von der Möglichkeit des Bleiweissersatzes überzeugendes Beispiel zu geben und zugleich nach Kräften zur Einengung des Bleiweissverbrauches und demgemäss der Bleiweissfabrikation beizutragen, müssen alle Regierungen, Reichsbehörden und öffentlichen Verwaltungen in ihren Werkverträgen mit Malereiunternehmern und in ihren Betrieben bei allen Anstrichsarbeiten die Bleiweissverwendung ein- für allemal ausschliessen.

ad 4) Wie bereits oben angedeutet, haben Gewerbehygieniker sowie speziell Toxikologen wiederholt die Auffassung vertreten, dass das Zustandekommen gewerblicher Vergiftungen von gehäuften Unfällen abzuleiten sei, von denen jeder einzelne eine erhöhte Disposition für eine energischere Einwirkung eines zweiten und folgenden schafft und das Kriterium des Unfalls wissenschaftlich weder der terminalen Einatmung, d. i. der schliesslichen akuten Vergiftung, noch ihren Vorgängern abgestritten werden kann. Daher sollte auch das Reichsgesundheitsamt dieser gerechtfertigten Interpretation der Berufskrankheiten als entschädigungspflichtiger Unfälle in seiner Spruchpraxis sich anschliessen und in Anknüpfung an die in einem jüngst vorliegenden Bleivergiftungsfalle[2]) gegebene Argumentation:

> „Wenn auch von einem „plötzlich“ im Sinne des Wortes aufgetretenen Ereignisse nicht gut die Rede sein könne, so sei doch erwiesen, dass der Antragsteller seiner ganzen Natur und Veranlagung nach sich nicht für die betreffende Arbeit eignete, dass er also unter dem Druck einer besonderen Betriebsgefahr stand“ —

das Vorliegen eines Unfalls auch da annehmen, wo die mangelhafte Eignung des Bleikranken seiner ganzen Natur und Veranlagung nach zwar nicht von vornherein gegeben war, wohl aber infolge langjähriger Beschäftigung mit gesundheitsschädlichen Bleiweissarbeiten sich allmählich herausgebildet und so den „Druck einer besonderen Betriebsgefahr“ für den Betroffenen heraufbeschworen hatte. Es ist ein notwendiges Erfordernis, dass gerade auch den von Bleivergiftung heimgesuchten Arbeitern die Rechtswohltaten der Unfallversicherung zuerkannt werden, damit nicht einseitig einzig und allein der Arbeiter mit seiner Gesundheit und seiner Arbeitsexistenz und die Krankenkassen, deren Kosten er zu zwei Dritteln trägt, für das mit den Bleiweissgewerben verbundene Gefahrenrisiko einzustehen haben und damit nicht in all den schweren Fällen, wo die Bleivergiftung den Arbeiter über die Krankenfürsorgefrist von 26 Wochen hinaus zur Arbeitsunfähigkeit verurteilt, er lediglich infolge seiner Berufstätigkeit einem schweren wirtschaftlichen Notstand preisgegeben sei.

Mit der Erfüllung dieser Arbeiterschutzforderungen würde Deutschland in der Bekämpfung der Bleiweissgefahr erst zum Teil das leisten, was andere Länder vor ihm seit mehreren Jahren geschaffen haben[3]). Mithin stehen keinerlei Bedenken internationaler Produktionskonkurrenz der alsbaldigen Einführung der genannten Schutzvorschriften entgegen.

---

1) Bulletin de l'Office du Travail, 1901, S. 271 und 1902, S. 867.

2) Vergl. Lewin, Die Vergiftungen in Betrieben und das Unfallversicherungsgesetz. Deutsche Medizinische Wochenschrift, 1900, Nr. 20.

3) Vergl. Soz. Praxis, XIII. Jahrgang, Nr. 7, Sp. 167.

6. *Handelsgewerbe.*

a) Resolutionen der im März 1904 abgehaltenen 22. Generalversammlung des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen.

„Die 22. Generalversammlung des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen erachtet die reichsgesetzliche Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren für dringend geboten und hält die gesetzliche Festlegung folgender Bestimmungen für wünschenswert: Höchstarbeit von 9 Stunden täglich (und Kürzung der Sonnabendarbeitszeit) mit Geschäftsschluss im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr. Mindestens zweistündige Mittagspause. Für Handlungsgehilfen und Lehrlinge zum Zwecke der Fortbildung und des Besuches von Schulen bis zum 18. Jahre, sowie für weibliche Personen Minderung der Arbeitszeit um 1 Stunde täglich. Möglichste Vermeidung von Ausnahmen von der Höchstarbeitszeit und dem Geschäftsschluss. Früherschluss an Sonnabenden. Gesetzliche Festlegung eines Sommerurlaubs von 14 Tagen. Einführung von Handelsinspektoren."

Sonntagsruhe und Ladenschluss:

„Die 22. Generalversammlung spricht sich dahin aus, dass eine reichsgesetzliche Regelung a) der Sonntagsruhe und b) des Ladenschlusses unbedingt erforderlich ist. Die Arbeitszeit darf, solange völlige Sonntagsruhe, für die wir nach wie vor eintreten, nicht eingeführt ist, an Sonntagen nicht über 12 Uhr mittags ausgedehnt werden, an den ersten Sonntagen der hohen Festtage muss die Ruhezeit eine vollständige sein. Der Ladenschluss muss einheitlich durch Reichsgesetz für 8 Uhr abends festgelegt werden. Die Durchführung und Ueberwachung dieser Bestimmungen darf nicht mehr den örtlichen Polizeibehörden überlassen werden, sondern ist einer besonderen Aufsichtsbehörde, den Handelsinspektoren, zu übertragen."

b) Summarische Uebersicht der Petitionen zum Gesetzentwurf betr. Kaufmannsgerichte.

Von den beim Reichstage zum Gesetzentwurf betr. Kaufmannsgerichte eingegangenen Petitionen sprechen sich aus:

1. Ablehnung des Entwurfes.

*Gegen den Gesetzentwurf im allgemeinen:*

Der Zentralverband Deutscher Industrieller in Berlin. Die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin. Die Anwaltskammer in Berlin. Die Handelskammern in Flensburg, Kassel, Leipzig, Schweidnitz, Giessen, Sagan.

*Gegen den Gesetzentwurf und für Reformierung der Zivilprozessordnung im Sinne einer Vereinfachung des Verfahrens:*

Die Handelskammer in Kassel. Der Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender. Die Handelskammer in Flensburg. Der deutsche Handelstag.

2. Organisation.

*Für obligatorische Einführung für das ganze Reichsgebiet:*

Der kaufmännische Verein für weibliche Angestellte in Thorn. Die allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen in Berlin. Der Generalrat des Vereins der deutschen Kaufleute in Berlin und 160 von ihm überreichte Zustimmungserklärungen. Der Wahlverband der deutsch-sozialen Partei in Berlin. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen, Kreisverein Frankfurt a. M. u. Gen., Tilsit, Braunsberg. Der kaufmännische Verein in Mannheim. Die Handelskammer in Minden. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Kreisverein Bartenstein (Ostpr.).

Der deutschnationale Handlungsgehilfenverband: Zweigverein Danzig, Ortsgruppen Bremen, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Oschersleben, Danzig, Mittweida, Sprottau, Bielefeld,

Osterwiek am Harz, Essen (Ruhr), Lübeck, Halberstadt, Hohenlimburg, Kamenz, Kolmar in Posen, Lüneburg, Magdeburg, Pankow, Penig, Alfeld (Leine), Alsfeld (Oberhessen), Blomberg in Lippe, Cöln (Rhein), Eilenburg, Görlitz, Grimma, Hamburg, Löwenberg in Schlesien, Neuhaldensleben, Neu-Weissensee bei Berlin, Nordhausen, Riesa, Spremberg (Lausitz), Stade, Straubing, Würzburg, Falkenstein im Vogtland, Annaberg i. Erzgeb., Arnstadt i. Thür., Berlin, Borna (Bez. Leipzig), Cannstatt, Dresden, Duisburg, Erfurt-Ilversgehofen, Erlangen, Esslingen, Glogau, Gotha, Grossenhain, Guben, Harburg, Herford (Westf.), Höxter, Jülich, Kalk, Kempten, Kiel, Königstein, Lockwitz, Lössnitz-Ortschaften, Lübben (Lausitz), Lüdenscheid, Niedersedlitz, Oldenburg (Grossherzogt.), Oppeln, Prenzlau, Radolfzell, Segeberg, Tegel, Waldkirch i. Breisgau, Werder a. Havel, Wernigerode, Wismar, Anklam, Augsburg, Braunsberg (Ostpr.), Charlottenburg, Chemnitz, Döbeln, Grünhainichen, Halle a. S., Hameln, Hildesheim, Hoeningen (Rhein), Jena, Jever, Köslin, Landshut, Lichtenstein-Callnberg, Markranstädt, Markt-Redwitz, Meerane, Naumburg, Norden, Oeynhausen, Ohlau, Peine, Pössneck, Pulsnitz, Reutlingen, Schwerin (Mecklenburg), Stettin, Tilsit, Trachenberg (Schlesien), Zossen, Aggertal, Aue (Erzgeb.), Bamberg, Barmen, Bernburg, Bischofswerda, Boppard, Bromberg, Call, Köthen in Anhalt, Darmstadt, Delmenhorst, Dessau, Dirschau, Düsseldorf, Elberfeld, Elstertal, Eydtkuhnen, Frankfurt a. O., Freiberg (Sachsen), Friedenau, Friedland (Mecklenburg), Furtwangen, Göttingen, Gronau, (Westf.), Gross-Lichterfelde, Gütersloh, Heid (Holstein), Homburg v. d. Höhe, Inowrazlaw, Iserlohn, Königsberg (Preussen), Königslutter, Konstanz, Langen (Bez. Darmstadt), Lauf bei Nürnberg, Lauterbach (Hessen), Leisnig, Lengerich (Westf.), Limbach (Sachsen), Meuselwitz, Mühlheim a. M., München, München-Gladbach, Münster (Westf.), Neumünster, Neustadt (Orla), Neuwied (Rhein), Niederhäslich, Osterburg, Paderborn, Rixdorf, Ronsdorf, Schmalkalden, Schwarzenberg, Schweidnitz, Sebnitz (Sachsen), Siegburg-Troisdorf, Soest, Solingen, Sommerfeld (Bez. Frankfurt a. O.), Steglitz, Steele (Ruhr), Strelno, Trier, Vegesack, Villingen, Warnemünde, Weissenfels (Saale), Wermelskirchen, Wesel, Wiesloch (Baden), Zeitz, Zittau, Zweibrücken, Zuffenhausen, Altenburg (Sachs.-Altbg.), Bramsche, Celle, Crimmitschau, Dissen (Hann.), Eberswalde, Emden, Finsterwalde (Niederlausitz), Freienwalde (Oder), Fulda, Fürth (Bayern), Gera, Goessnitz (Sachs.-Altbg.), Hohenstein-Ernstthal, Kirchberg (Sachsen), Lengenfeld, Liegnitz, Lippstadt, Lörrach, Mügeln (Bez. Dresden), Neisse, Nienburg (Weser), Osterode (Ostpr.), Reichenbach (Vogtl.) Rothenburg ob. der Tauber, Salzwedel, Schönebeck (Elbe), Schüttorf-Bentheim-Gildehaus, Stassfurt, Sulzbach (Kr. Saarbr.), Tondern, Torgau, Ulm-Neu-Ulm, Untertürkheim, Vlotho, Westrhauderfehn, Wilhelmshaven, Zell (Wiesenthal), Zoppot, Zwickau, Burgstädt, Einbeck, Elsterburg, Heidelberg, Heilbronn, Hildburghausen, Lissa (Bez. Posen), Mannheim, Marburg, Memmingen, Neu-Ruppin, Oberlahnstein, Offenbach (Main), Pirmasens, Remscheid, Rummelsburg bei Berlin, Sagan, Schwäb.-Hall, Soldin, Sondershausen, Stolp (Pommern), Vaihingen a. d. Fildern, Werdohl, Wiesbaden, Zeulenroda, Backnang, Biberach a. Riss, Biebrich, Cottbus, Detmold, Greiz, Haynau, Kaiserslautern, Krossen (Oder), Limburg (Lahn), Meiningen, Olbernhau, Osnabrück, Quedlinburg, Saalfeld (Saale), Schöppenstedt, Sorau (Niederlausitz), Stuttgart, Wald (Rheinland), Werdau, Zellerfeld (Harz), Zörbig, Bendorf (Rhein), Breslau, Buxtehude, Giessen, Hannover-Linden, Cöpenick, Landeshut (Schlesien), Lössnitz i. Erzgeb., Lübbecke, Oberhausen (Rheinland), Rastatt, Schneeberg, Velbert, Verden (Aller), Wolfenbüttel, Wusterhausen (Dosse), Braunschweig, Bruchsal, Diedenhofen, Eisfeld, Freiburg (Breisgau), Goldap, Hann.-Minden, Marienburg, Pinneberg, Ruhla, Sangerhausen, St. Ingbert, Schramberg, Schwelm, Speyer, Suhl, Aurich, Baden-Baden, Bartenstein (Ostpr.), Dortmund, Ellrich, Hirschberg (Schlesien), Ilmenau, Loschwitz-Weisser Hirsch, Paris, Waldheim, Feuerbach, Hagen (Westfalen), Kehl (Rhein), Lemgo, Pirna, Zschopau, Emmerich, Eutin, Landsberg (Warthe), Potsdam, Bochum, Düren (Rheinl.), Mühlheim (Rhein), Nürnberg, Eisenberg (Sachs.-Altbg.), Hilden, Strassburg (Elsass), St. Johann (Saar), Aachen, Eisleben, Elbing, Koblenz, Bitterfeld, Ueckermünde, Mühlhausen (Thür.), Flensburg, Potschappel, Viersen, Varel (Oldenburg), Laupheim, Witten (Ruhr), Landau (Pfalz), Weingarten-Baienfurt (Württemberg), Lauban, Niedersedlitz (Sachsen), Radeberg, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Cleve, Zerbst, Eickel-Wanne, Hamm (Westf.), Plauen (Vogtl.), Löbau (Sachs.), Neustadt (Sachs.), Eisenach.

*Für Errichtung von Kaufmannsgerichten in allen Städten ohne Ansehung der Einwohnerzahl:*

Der Verein „Frauenwohl“ in Bromberg. Der kaufmännische Verband für weibliche Angestellte in Berlin, Bromberg, Königsberg, Mannheim, Frankfurt, Hamburg („Industria“), Tilsit. Der Verein für weibliche Angestellte in Handel und Gewerbe zu Posen, Stuttgart, Danzig. Der Verein der Handlungsgehilfinnen für Dresden und Umgegend in Dresden.

*Für Errichtung von Kaufmannsgerichten in Orten mit mehr als 15 000 Einwohnern:* Die Handelskammer in Frankfurt a. O.

*Für Errichtung von Kaufmannsgerichten in Orten unter 20000 Einwohnern, wenn die Hälfte der Prinzipale oder Handlungsgehilfen einen diesbezüglichen Antrag stellt:*

Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Kreisverein Bartenstein (Ostpr.). Der Verband deutscher Handlungsgehilfen, Kreisvereine Tilsit, Braunsberg (Ostpr.).

*Für Errichtung von Kaufmannsgerichten in Orten mit mehr als 20 000 Einwohnern:*

Der kaufmännische Verein München von 1873 in München. Die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin. Die Grossherzogl. Handelskammer in Offenbach a. M. Der Verband der kaufmännischen Vereine Württembergs in Heilbronn a. N. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen, Kreisvereine Königsberg i. Pr., Hannover, Tilsit, Braunsberg i. Ostpr. Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands in Essen (Ruhr). Die Gewerbegerichte zu Schöneberg (bei Berlin), Mainz, Wismar, Kreuznach, Hanau, Altenburg, Mannheim, Luckenwalde. Der Verein für Handel und Gewerbe in Halberstadt. Der Verein junger Kaufleute von 1878 in Stolp (Pommern). Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine in Frankfurt a. M. u. Gen. Der Zentralausschuss gewerblicher und industrieller Vereine in Berlin. Die Gewerbegerichte in Meiderich, Kassel. Die Handelskammer in Posen. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Kreisvereine Bartenstein (Ostpr.), Heydekrug, Insterburg, Stallupönen, Lötzen, Lyck, Breslau. Der Bund der Kaufleute in Berlin. Der 3. rheinisch-westfälische Handlungsgehilfentag in Solingen. Der deutschnationale Handlungsgehilfenverband, Ortsgruppe Eickel-Wanne.

*Für Errichtung von Kaufmannsgerichten in Orten mit mehr als 50 000 Einwohnern:*

Die Handelskammern zu Flensburg, Stolp (Pommern), Münster, Schweidnitz, Giessen. Das Gewerbegericht in Zittau.

*Für Errichtung von Kaufmannsgerichten mindestens in allen Orten, in denen sich eine Kammer für Handelssachen befindet:*

Der Verein für Handel und Gewerbe in Halberstadt.

*Für Vereinigung von Gutsbezirken mit angrenzenden Stadtgemeinden zur Errichtung gemeinsamer Kaufmannsgerichte:*

Die Handelskammer in Oppeln.

*Für Angliederung der Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte:*

Der Zentralverband deutscher Industrieller in Berlin. Der kaufmännische Verein München von 1873 in München. Die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin. Der kaufmännische Verein „Merkur“ in Konstanz. Der Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender. Der Verband der kaufmännischen Vereine Württembergs in Heilbronn a. N. Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine in Frankfurt a. M. u. Gen. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Kreisverein Hannover. Der Zentralausschuss gewerblicher, kaufmännischer und industrieller Vereine in Berlin. Die Handelskammern in Frankfurt a. O., Giessen, Barmen, Kassel, Leipzig, Offenbach. Der Deutsche Handelstag.

*Für Angliederung der Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte:*

Der kaufmännische Verein München von 1873 in München. Die Gewerbegerichte in Königsberg (Pr.), Bremen, Darmstadt, Delmenhorst, Elmshorn, Geestemünde, Jena, Landsberg (Warthe), Lehe, München, Nürnberg, Schöneberg bei Berlin, Wiesbaden, Braunschweig, Schwerin (Mecklenburg), Apolda, Radelberg, Görlitz, Ludwigsburg (Württemberg), Augsburg. Die allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen in Berlin, Ortsgruppe Stuttgart. Der deutschnationale Handlungsgehilfenverband, Ortsgruppe Cöln (Rhein). Der Wahlverband der deutsch-sozialen Partei in Berlin. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen, Kreisverein Frankfurt a. M. u. Gen. Der kaufmännische Verein in Mannheim. Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine in Frankfurt a. M. u. Gen. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Kreisverein Hannover. Der Bund der Kaufleute in Berlin.

*Gegen Angliederung der Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte:*

Die Handelskammer in Breslau.

*Für Aenderung der Vorschriften über den Vorsitz bei den Kaufmannsgerichten, Streichung des § 10 Abs. 1, nach welchem der Vorsitzende zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein muss:*

Die Stadtgemeinde Hagen (Westf.). Der Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender. Die Gewerbegerichte in Schöneberg bei Berlin, Mainz, Graudenz, Meiderich, Zittau, Wismar, Kreuznach, Hanau, Altenburg, Mannheim, Luckenwalde. Der Ausschuss für Vorbereitung der Hannover-Braunschweigischen Handlungsgehilfentage in Hildesheim.

*Für Einführung einer Bestimmung, wonach Magistratspersonen die Befähigung zum Vorsitz im Kaufmannsgerichte nicht dadurch verlieren, dass die Gemeinde ein kaufmännisches Unternehmen betreibt:*

Die Gewerbegerichte in Graudenz, Meiderich, Kassel, Zittau.

*Für die Besetzung der Gerichtsschreiberstellen bei den Kaufmannsgerichten durch Personen, welche die Vorbildung der Gerichtsschreiber der ordentlichen Gerichte besitzen oder sich vor der Anstellung einer entsprechenden Prüfung unterwerfen:*

Der Verband der mittleren Justizbeamten Deutschlands in Jastrow.

*Für bedingte Gewährung einer Entschädigung für Zeitversäumnis an Handlungsgehilfen-Beisitzer:*

Die Handelskammer in Posen.

### 3. Zuständigkeit.

*Für Erweiterung der Zuständigkeit auf Streitigkeiten aus der Konkurrenzklausel:*

Der Kaufmännische Verein München von 1873 in München. Die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin. Der kaufmännische Verband für weibliche Angestellte in Berlin, Königsberg, Mannheim, Frankfurt, Breslau, Kassel, Tilsit. Der Verein für weibliche Angestellte in Handel und Gewerbe zu Posen, Stuttgart, Danzig, Hamburg („Industria"). Der Verein der Handlungsgehilfinnen für Dresden und Umgegend in Dresden. Die allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen in Berlin, in Stuttgart. Der Verband der kaufmännischen Vereine Württembergs in Heilbronn a. N. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen, Kreisvereine Königsberg in Pr., Frankfurt a. M., Tilsit, Braunsberg (Ostpr.). Der Generalrat des Vereins der deutschen Kaufleute in Berlin und 160 von ihm überreichte Zustimmungserklärungen. Der deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband in Hamburg, Ortsgruppe Eickel-Wanne und seine unter No. 2 aufgeführten Zweigvereine und Ortsgruppen. Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands in Essen (Ruhr). Der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine in Frankfurt a. M. u. Gen. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Kreisvereine Hannover, Bartenstein (Ostpr.), Wismar, Kreuznach, Hanau, Altenburg, Mannheim, Luckenwalde, Heydekrug, Insterburg, Stallupönen, Lötzen, Lyck, Breslau. Der Wahlverband der deutsch-sozialen Partei in Berlin. Der kaufmännische Verein in Mannheim. Der Verein junger Kaufleute von 1878 in Stolp (Pommern). Die Handelskammer in Minden. Der Zentralausschuss gewerblicher, kaufmännischer und industrieller Vereine in Berlin. Die Handelskammern in Frankfurt a. O., Giessen, Schöneberg b. Berlin, Mainz. Der deutsche Bund für Handel und Gewerbe in Leipzig. Der Bund der Kaufleute in Berlin. Der 3. Rheinisch-Westfälische Handlungsgehilfentag in Solingen.

*Für Zuweisung von Streitigkeiten aus der Konkurrenzklausel nur auf Antrag beider Parteien:*

Die Grossherzogliche Handelskammer in Offenbach a. M. Die Handelskammer in Münster (Westfalen). Der Deutsche Handelstag.

*Gegen Zuweisung von Streitigkeiten aus der Konkurrenzklausel:*

Die Handelskammer in Flensburg.

*Für Ausdehnung der Zuständigkeit auf alle Handlungsgehilfen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahreseinkommens:*

Der Kaufmännische Verein München von 1873 in München. Die allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen in Berlin, Stuttgart. Der Generalrat des Vereins der deutschen Kaufleute in Berlin und 160 von ihm überreichte Zustimmungserklärungen. Der deutschnationale Handlungsgehilfenverband in Hamburg, Hanau, Eickel-Wanne und seine unter No. 2 aufgeführten Zweigvereine und Ortsgruppen. Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands in Essen (Ruhr). Der Wahlverband der deutsch-sozialen Partei in Berlin. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen, Kreisverein Frankfurt a. M. u. Genossen. Der kaufmännische Verein in Mannheim. Der Verein junger Kaufleute von 1878 in Stolp (Pommern). Der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine in Frankfurt a. M. u. Genossen. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Kreisverein Hannover. Die Handelskammer in Frankfurt a. O.

*Für Beschränkung der Zuständigkeit auf Angestellte mit einem Gehalt bis zu 5000 M.:*

Der Verband der kaufmännischen Vereine Württembergs in Heilbronn a. N. Die Handelskammer in Münster (Westfalen).

*Für Ausdehnung der Zuständigkeit auf Apothekergehilfen und Lehrlinge:*

Die Handelskammer in Frankfurt a. O.

*Gegen Ausdehnung der Zuständigkeit auf Handlungsagenten:*
Der Zentralverband deutscher Handlungsagenten-Vereine in Berlin.

*Für Aenderung der Berufsgrenze; für Festsetzung auf 500 M.:*
Die allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen in Berlin. Der Generalrat des Vereins der deutschen Kaufleute in Berlin und 160 von ihm überreichte Zustimmungserklärungen. Der deutsch-nationale Handlungsgehilfen-Verband in Hamburg, Ortsgruppe Hanau, Eickel-Wanne und seine unter No. 2 aufgeführten Ortsgruppen. Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands in Essen (Ruhr). Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine in Frankfurt a. M. u. Genossen. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Kreisverein Hannover. Die Gewerbegerichte in Mannheim, Wismar (200 M.). Der deutsche Bund für Handel und Gewerbe in Leipzig (100—150 M.). Der 3. Rheinisch-Westfälische Handlungsgehilfentag in Solingen. Der Ausschuss für Vorbereitung der Hannover-Braunschweigischen Handlungsgehilfentage in Hildesheim.

*Für die Berufungsgrenze (300 M.):*
Die Handelskammer in Münster (Westfalen). Der Deutsche Handelstag.

*Für Beseitigung privater Verträge, die die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte ausschliessen:*
Die allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen in Berlin, in Stuttgart. Der kaufmännische Verein für weibliche Angestellte in Breslau, Kassel. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen, Kreisvereine Königsberg in Pr., Frankfurt a. M., Tilsit, Braunsberg (Ostpr.). Der Generalrat des Vereins der deutschen Kaufleute in Berlin und 160 von ihm überreichten Zustimmungserklärungen. Der deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband in Hamburg, Ortsgruppe Hanau, Eickel-Wanne und seine unter No. 2 aufgeführten Zweigvereine und Ortsgruppen. Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands in Essen (Ruhr). Der Wahlverband der deutsch-sozialen Partei in Berlin. Der kaufmännische Verein in Mannheim. Die Handelskammer in Minden. Der Zentralausschuss gewerblicher, kaufmännischer und industrieller Vereine in Berlin („Industria"), Verein der in Handel und Gewerbe tätigen weiblichen Angestellten. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Kreisvereine Bartenstein (Ostpr.), Heydekrug, Insterburg, Stallupönen, Lötzen, Lyck, Breslau. Die Handelskammer in Posen. Der kaufmännische und gewerbliche Verein weiblicher Angestellter, Ortsgruppe Tilsit. Der 3. Rheinisch-Westfälische Handlungsgehilfentag in Solingen. Der Ausschuss für Vorbereitung des Hannover-Braunschweigischen Handlungsgehilfentages in Hildesheim.

*Für die Befugnis, als Einigungsamt zu wirken:*
Die allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen in Berlin, in Stuttgart. Der Generalrat des Vereins der deutschen Kaufleute in Berlin und 160 von ihm überreichte Zustimmungserklärungen. Der deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband in Hamburg, Ortsgruppe Hanau, Eickel-Wanne und seine unter No. 2 aufgeführten Zweigvereine und Ortsgruppen. Der Wahlverband der deutsch-sozialen Partei in Berlin. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen, Kreisverein Frankfurt a. M. u. Genossen. Der kaufmännische Verein in Mannheim. Der deutsche Bund für Handel und Gewerbe in Leipzig. Der Bund der Kaufleute in Berlin. Der 3. Rheinisch-Westfälische Handlungsgehilfentag in Solingen. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig. Kreisvereine Heydekrug, Insterburg, Stallupönen, Lötzen, Lyck, Breslau.

### 4. Wahlrecht und Wahlverfahren.

*Für die Bedingung eines mindestens einjährigen Aufenthalts im Gerichtsbezirk zur Ausübung des Wahlrechts:*
Die Handelskammer in Posen.

*Für Zulassung der Frauen zum aktiven Wahlrecht:*
Die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin. Der Verein „Frauenwohl" in Bromberg. Der Rechtsschutzverband für Frauen in Halle a. S. Der Frauenbildungsverein in Halle a. S. Der Verein „Frauenbewegung" in Königsberg. Der kaufmännische Verband für weibliche Angestellte in Berlin, Thorn, Bromberg, Mannheim, Königsberg, Graudenz, Frankfurt, Breslau, Kassel, Halle a. S., Nürnberg, Hamburg („Industria"), Memel, Magdeburg. Der Verein für weibliche Angestellte in Handel und Gewerbe zu Posen, Stuttgart, Danzig. Der kaufmännische und gewerbliche Verein weiblicher Angestellter in Königsberg, Ortsgruppen Insterburg, Tilsit. Der Verein für Handlungsgehilfinnen für Dresden und Umgegend in Dresden. Der Bund deutscher Frauenvereine in Berlin. Die Gewerbegerichte in Schöneberg b. Berlin, Mainz, Insterburg, Meiderich, Kreuznach, Hanau, Altenburg

(S.-A.), Zittau. Die Handelskammern in Posen, Offenbach, Frankfurt a. O. Der deutsche Verein für Frauenstimmrecht in München. Der deutsch-evangelische Frauenbund in Hannover.

*Für Zulassung der Frauen zum passiven Wahlrecht:*

Der Verein „Frauenwohl" in Bromberg. Der Rechtsschutzverband für Frauen in Halle a. S. Der Frauenbildungsverein in Halle a. S. Der Verein „Frauenbewegung" in Königsberg. Der kaufmännische Verband für weibliche Angestellte in Berlin, Thorn, Bromberg, Graudenz, Mannheim, Königsberg, Frankfurt, Breslau, Kassel, Halle a. S., Nürnberg, Hamburg („Industria"), Memel, Magdeburg. Der Verein für weibliche Angestellte in Handel und Gewerbe zu Posen, Stuttgart, Danzig. Der Deutsch-Evangelische Frauenbund in Hannover. Der Verein der Handlungsgehilfinnen für Dresden und Umgegend in Dresden. Der Bund deutscher Frauenvereine in Berlin. Die Gewerbegerichte in Schöneberg b. Berlin, Mainz, Wismar, Kreuznach, Hanau, Altenburg, Mannheim, Luckenwalde. Die Handelskammer in Posen, Frankfurt a. O. Der kaufmännische und gewerbliche Verein weiblicher Angestellter in Königsberg, Ortsgruppen Insterburg, Tilsit. Der deutsche Verein für Frauenstimmrecht in München.

*Gegen Zulassung der Frauen zum Wahlrecht:*

Der deutsche Bund für Handel und Gewerbe in Leipzig. Der Bund der Kaufleute in Berlin. Der Verein für Handlungskommis von 1858 (kaufmännischer Verein) in Hamburg). Der kaufmännische Verein „Ressource" in Eisenach. Der kaufmännische Verein „Hansa" in Pössneck. Der kaufmännische Verein in Limbach (Sachsen). Die Kreisvereine vom Verbande deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig. Der 3. Rheinisch-Westfälische Handlungsgehilfentag in Solingen. Die Handelskammer in Sagan. Der Gau Brandenburg-Pommern, Vereinigung brandenburgischer und pommerscher Kreisvereine im Verbande deutscher Handlungsgehilfen in Berlin. Die Handelskammer für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen in Arnstadt. Der Verein junger Kaufleute in Görlitz. Die Kreisvereine des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig in folgenden Orten: Altona (Elbe), Auerswalde (Sachsen), Bartenstein (Ostpreussen), Bernburg, Blankenburg (Thüringen), Bonn, Brandenburg (Havel), Cottbus, Danzig, Delitzsch, Dessau, Döbern (Niederlausitz), Duisburg, Ebersbach (Sachsen), Erlangen, Freiberg (Sachsen), Fürstenwalde (Spree), Giessen, Gleiwitz, Goldberg (Schlesien), Gotha, Gumbinnen, Hanau, Harburg (Elbe), Hildesheim, Kolberg, Kreuzburg (Oberschlesien), Lichtenstein-Callnberg, Lockwitz, Mainz, Marburg (Bezirk Kassel), Meerane (Sachsen), Mügeln (Bezirk Leipzig), Mügeln-Heidenau, München-Gladbach, Naumburg (Saale), Neustadt (Orla), Neurode (Schlesien), Niedersedlitz (Sachsen), Ober-Schoeneweide, Oelsnitz (Erzgebirge), Oschatz, „Plauenscher Grund", Potsdam, Prenzlau, Quedlinburg, Rathenow, Riesa, St.-Johann-Saarbrücken, Schleiz, Schneeberg-Neustädtel, Schwarzenberg (Sachsen), Schwedt (Oder), Soest, Speyer, Stralsund, Striegau, Tilsit, Wriezen, Zeitz, Altenburg (Sachsen-Altenburg), Annaberg (Sachsen), Arnstadt, Auerbach (Vogtland), Barmen, Bergedorf, Bielefeld, Bitterfeld, Charlottenburg-Wilmersdorf, Köthen (Anhalt), Demmin, Dortmund, Dresden, Eberswalde, Elbing, Frankfurt (Main), Frankfurt (Oder), Freiburg (Breisgau), Gelsenkirchen, Gera (Reuss), Glogau, Görlitz, Goslar, Gottersberg, Gronau (Westfalen), Hamburg, Hannover, Hannoversch-Münden, Hersfeld, Hof (Bayern), Holzminden, Jauer, Jena, Insterburg, Karlsruhe (Baden), Kattowitz, Konstanz, Kreuzburg (Oberschlesien), Kreuznach, Landsberg (Warthe), Löbau (Sachsen), Magdeburg, Mülheim (Ruhr), Nordhausen, Neuhaldensleben, Nürnberg, Oberhausen (Rheinland), Ohlau, Plauen (Vogtland), Posen, Pulsnitz (Sachsen), Reichenau (Sachsen), Reichenbach (Vogtland), Rheydt (Bezirk Düsseldorf), Rudolstadt, Salzungen, Salzwedel, Schönwald (Oberfranken), Schweinfurt, Schwerin (Mecklenburg), Sensburg, Sprottau, Stallupönen, Stassfurt-Leopoldshall, Stendal, Stettin, Tangerhütte, Thorn, Torgau, Verden (Aller), Waldenburg (Schlesien), Weissenfels, Westeregeln, Wiesbaden, Wittenberg, Wittgensdorf (Bezirk Chemnitz), Würzburg, Wurzen, Zittau, Zwickau (Sachsen) u. a., Apolda, Aue (Erzgebirge), Breslau, Cöslin, Dortmund, Eschwege, Forst (Lausitz), Heydekrug, Hohenstein-Ernstthal, Königsberg (Preussen), Lambrecht (Pfalz), Lauban, Langenbielau (Schlesien), Mannheim, Marienwerder (Westpreussen), Neugersdorf (Sachsen), Neuss, Neu-Weissensee, Ober-Neukirch (Lausitz), Oppeln, Osterode (Harz), Regensburg, Reichenbach (Schlesien), Schmalkalden, Seifhennersdorf, Sorau (Niederlausitz), Stolp (Pommern), Stuttgart, Wilthen u. a., Augsburg, Cöln (Rhein), Coswig (Anhalt), Freiburg (Schlesien), Guben, Offenbach (Main), Tilsit, Aschersleben, Burg b. Magdeburg, Görlitz, Greiz, Halle (Saale), Miltenberg, Lötzen u. a., Schönebeck (Elbe), Breslau, Wetzlar, Berlin, Remscheid, Ratibor, Treptow b. Berlin, Altenburg (Sachsen-Altenburg), Schöneberg-Friedenau, Erfurt, Bochum, Fürth (Bayern), Meissen, Königsberg (Preussen), Osterode (Ostpreussen), Weimar, Lössnitz-Ortschaften, Eisenach, Elster (Saale) und Genossen, Apolda, Blankenhain (Thür.), Braunsberg (Ostpr.), Bunzlau,

8*

Hagen (Westf.), Hohenstein-Ernstthal, Kitzingen (Main), Limbach (Sachsen), Lippstadt (Westf.), Lübeck, München, Northeim (Hannover), Pirna, Pössneck, Waldheim, Weimar, Zwickau (Sachs.). Die Handelskammer in Göttingen. Die Schwarzwälder Handelskammer in Villingen (Baden).

*Für Festsetzung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf das 21. Lebensjahr:*
Die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin. Der kaufmännische Verein für weibliche Angestellte in Thorn. Die allgemeine Vereinignng deutscher Buchhandlungsgehilfen in Berlin, in Stuttgart. Der Verband der kaufmännischen Vereine Württembergs in Heilbronn a. N. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen, Kreisvereine Königsberg, Tilsit, Braunsberg, Frankfurt a. M. u. Genossen. Der Generalrat des Vereins der deutschen Kaufleute in Berlin und 160 von ihm überreichte Zustimmungserklärungen. Der deutschnationale Handlungsgehilfenverband in Hamburg und seine unter No. 2 aufgeführten Zweigvereine und Ortsgruppen. Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands in Essen (Ruhr). Die Handelskammern zu Strassburg, Posen. Der Wahlverband der deutsch-sozialen Partei in Berlin. Der kaufmännische Verein in Mannheim. Der Verein für Handel und Gewerbe in Halberstadt. Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine in Frankfurt a. M. u. Genossen. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Kreisvereine Hannover, Bartenstein (Ostpr.), Heydekrug, Insterburg, Stallupönen, Lötzen, Lyck, Breslau. Der 3. Rheinisch-Westphälische Handlungsgehilfentag in Solingen.

*Für Festsetzung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf das 25. Lebensjahr:*
Der kaufmännische Verein München von 1873 in München. Die Handelskammern zu Stolp, Münster (Westf.). Der Bund der Kaufleute in Berlin.

*Für Festsetzung des passiven Wahlrechts auf das 21. Lebensjahr:*
Die allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen, Ortsgruppe Stuttgart. Der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband, Zweigverein Danzig, u. Genossen. Der Verein für Handel und Gewerbe in Halberstadt.

*Für Festsetzung der Altersgrenze für das passive Wahlrecht auf das 25. Lebensjahr:*
Der kaufmännische Verein für weibliche Angestellte in Thorn. Die allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen in Berlin. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen, Kreisvereine Königsberg i. Pr., Tilsit, Braunsberg (Ostpr.), Frankfurt a. M. Der Generalrat des Vereins der deutschen Kaufleute in Berlin und 160 von ihm überreichte Zustimmungserklärungen. Der deutschnationale Handlungsgehilfenverband in Hamburg, Ortsgruppe Eickel-Wanne und seine unter No. 2 aufgeführten Ortsgruppen. Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands in Essen (Ruhr). Der Wahlverband der deutsch-sozialen Partei in Berlin. Der kaufmännische Verein in Mannheim. Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine in Frankfurt a. M. u. Genossen. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Kreisvereine Hannover, Bartenstein, Heydekrug. Insterburg, Stallupönen, Lötzen, Lyck, Breslau. Die Handelskammern zu Stolp (Pommern), Münster (Westf.), Posen. Der Bund der Kaufleute in Berlin. Der 3. Rheinisch-Westfälische Handlungsgehilfentag in Solingen.

*Für Festsetzung des passiven Wahlrechts auf das 30. Lebensjahr:*
Der kaufmännische Verein München von 1873 in München.

*Für Ernennung der Beisitzer nach Art der Schöffen:*
Der kaufmännische Verein München von 1873 in München. Die grossherzogliche Handelskammer in Offenbach a. M. Der Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender. Die Handelskammmern in Leipzig, Giessen. Der Deutsche Handelstag.

*Für geheime und direkte Wahl der Beisitzer:*
Der kaufmännische Verein für weibliche Angestellte in Thorn. Die unter No. 2 aufgeführten Ortsgruppen des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes. Der Verein junger Kaufleute von 1878 in Stolp (Pommern). Der deutsche Bund für Handel und Gewerbe in Leipzig. Der Bund der Kaufleute in Berlin. Die Handelskammer in Flensburg.

*Für Einführung der Verhältniswahl:*
Der Zentralausschuss gewerblicher kaufmännischer und industrieller Vereine in Berlin. Die Handelskammer in Posen.

*Für Aufstellung von Wählerlisten bei den Wahlen:*
Die allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen in Berlin, Stuttgart. Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands in Essen (Ruhr). Der Wahlverband der deutsch-sozialen Partei in Berlin. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen, Kreisverein Frankfurt a. M. u. Genossen. Der kaufmännische Verein in Mannheim.

Der Generalrat des Vereins der deutschen Kaufleute in Berlin und 160 von ihm überreichte Zustimmungserklärungen. Der deutschnationale Handlungsgehilfenverband in Hamburg, Ortsgruppe Hanau und seine unter No. 2 aufgeführten Zweigvereine und Ortsgruppen. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Kreisvereine Heydekrug, Insterburg, Stallupönen, Lötzen, Lyck.

*Gegen Uebertragung der Beisitzerwahlen an die Verbände der Handlungsgehilfen:*
Die Handelskammern in Oppeln, Münster (Westf.). Der Verein für Handel und Gewerbe in Halberstadt. Der Verein junger Kaufleute von 1878 in Stolp (Pommern).

*Gegen die Uebertragung der Beisitzerwahlen an die bestehenden Vertretungen des Handelsstandes:*
Der 3. Rheinisch-Westfälische Handlungsgehilfentag in Solingen. Der deutschnationale Handlungsgehilfenverband, Ortsgruppe Eickel-Wanne.

5. Verfahren.

*Für die Befugnis der kaufmännischen Organisationen, die Vertretung ihrer Mitglieder vor dem Kaufmannsgerichte zu übernehmen:*
Das Gewerbegericht in Mannheim.

*Für die Zulassung von Parteivertretern:*
Die Handelskammern in Flensburg, Münster (Westf.), Frankfurt. Der Deutsche Handelstag.

*Gegen die Zulassung gewerbsmässiger Vertreter:*
Der kaufmännische Verein München von 1873 in München. Das Gewerbegericht in Königsberg. Der kaufmännische Verein für weibliche Angestellte in Thorn. Die Anwaltskammer in Berlin. Die allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen in Berlin, in Stuttgart. Der Verband der kaufmännischen Vereine Württembergs in Heilbronn a. N. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen, Kreisvereine Königsberg i. Pr., Frankfurt a. M., Tilsit, Braunsberg (Ostpr.). Der Generalrat des Vereins der deutschen Kaufleute in Berlin und 160 von ihm überreichte Zustimmungserklärungen. Der deutschnationale Handlungsgehilfenverband in Hamburg, Ortsgruppe Eickel-Wanne und seine unter No. 2 aufgeführten Zweigvereine und Ortsgruppen. Der Wahlverband der deutsch-sozialen Partei in Berlin. Der Verein junger Kaufleute von 1878 in Stolp (Pommern). Die Handelskammer in Minden. Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine in Frankfurt a. M. u. Genossen. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Kreisvereine Hannover, Bartenstein (Ostpr.), Heydekrug, Insterburg, Stallupönen, Lötzen, Lyck. Die Gewerbegerichte in Graudenz, Meiderich, Kassel, Zittau. Die Handelskammer in Posen. Der Bund der Kaufleute in Berlin. Der 3. Rheinisch-Westfälische Handlungsgehilfentag in Solingen. Der deutschnationale Handlungsgehilfenverband zu Hamburg, Ortsgruppe Hanau.

6. Gutachten und Anträge.

*Für Beilegung der Befugnis, Gutachten und Anträge in allen handelspolitischen Fragen zu stellen:*
Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Kreisvereine Heydekrug, Insterburg, Stallupönen, Lötzen, Lyck.

*Gegen die Befugnis, Gutachten zu erstatten und Anträge zu stellen:*
Die Handelskammern in Strassburg, Flensburg, Leipzig, Posen, Frankfurt a. O., Giessen. Der Deutsche Handelstag.

*Für Vereinigung von Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten zu gemeinsamer Beratung bei Erstattung von Gutachten:*
Die Gewerbegerichte in Meiderich, Kassel, Zittau.

c) Resolutionen der am 24. und 25. März in Berlin abgehaltenen Vollversammlung des Deutschen Handelstages.

Der Deutsche Handelstag hat mit Befriedigung Kenntnis davon genommen, dass er sich mit dem Herrn Staatssekretär des Innern in Uebereinstimmung darin befindet, dass der Bildung weiterer Sondergerichte die Verbesserung des amtsgerichtlichen Verfahrens vorzuziehen ist. Er spricht sein lebhaftes Bedauern darüber aus, dass der Bundesrat durch Mehrheitsbeschluss zur Regelung der Entscheidung von Streitigkeiten aus dem

kaufmännischen Dienst- und Lehrverhältnis einen anderen Weg beschritten und den Entwurf eines Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte, dem Reichstag vorgelegt hat.

Für diesen Fall hat der Deutsche Handelstag am 19. März 1903 eine Reihe von Wünschen geäussert, sieht sich aber in der Erwartung, dass der Bundesrat sie berücksichtigen würde, bitter getäuscht. Nur darin entspricht der Gesetzentwurf jenen Wünschen, dass er die Berufungssumme auf 300 M. festsetzt und die Zulassung von Rechtsanwälten vorsieht. Unerfüllt geblieben sind die Wünsche, dass eine Angliederung der Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte unter Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens erfolge, für die Wahl der Beisitzer ein Verfahreu unter sinngemässer Anwendung der für die Wahl der Schöffen bestehenden Vorschriften eingeführt werde, Streitigkeiten aus der sogenannten Konkurrenzklausel, falls beide Parteien es beantragen, zur Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts gehören, und das Kaufmannsgericht nicht zu Gutachten verpflichtet und zu Anträgen berechtigt sein solle.

Der Deutsche Handelstag hält diese Wünsche nach wie vor aufrecht, da er Wert darauf legt, dass durch die Verbindung der Kaufmannsgerichte mit den Amtsgerichten der Zersplitterung der Rechtspflege nach Möglichkeit vorgebeugt, der Nutzen der Kaufmannsgerichte, indem sie an allen Amtsgerichtsorten errichtet werden, in weitestem Umfang gewährt, einer Vereinbarung der Parteien, Streitigkeiten aus der Konkurrenzklausel durch das Kaufmannsgericht entscheiden zu lassen, kein Hindernis bereitet, durch die Art der Beisitzerwahl kein Anlass zu Agitationen geboten und die Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte nicht durch ihre Ausnutzung zur Erstattung von Gutachten und Stellung von Anträgen beeinträchtigt werde.

Zu Beschlüssen, die von der VI. Reichstagskommission zur Aenderung des Entwurfs gefasst sind, nimmt der Deutsche Handelstag die Stellung ein, dass Streitigkeiten aus der Konkurrenzklausel, die unter Umständen verwickelte Rechtsfragen enthalten, nicht gegen den Willen einer Partei der Entscheidung des Kaufmannsgerichts zu unterwerfen seien und die von der Kommission beseitigte Zulassung von Rechtsanwälten wiederhergestellt werden sollte.

Der deutsche Handelstag spricht die Hoffnung aus, dass seinen Wünschen noch bei der endgültigen Gestaltung des Gesetzes Rechnung getragen werde.

d) Gemeinsame Eingabe des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine in Frankfurt a. M., des Vereins für Handlungskommis 1858 in Hamburg und des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig an den Reichstag.

Der dem Hohen Reichstag jetzt vorliegende Gesetzentwurf, betreffend Kaufmannsgerichte, bedeutet im allgemeinen für den Kaufmannsstand und insbesondere für den Gehilfenstand die Erfüllung eines auf Grund dringenden Bedürfnisses seit Jahren gehegten und den gesetzgebenden Faktoren wiederholt vorgetragenen Wunsches, indem er für die Entscheidung der meisten aus dem kaufmännischen Anstellungsverhältnis herrührenden Streitigkeiten ein rasches und billiges Verfahren schafft. Er entspricht indessen in vielen wichtigen Bestimmungen nicht dem, was wir für un-

bedingt notwendig halten, wenn das zu schaffende Gesetz einen erheblichen Fortschritt darstellen und seinen Zweck erfüllen soll. Wir, die unterzeichneten drei kaufmännischen Vereinigungen mit zusammen 220000 Mitgliedern, erlauben uns deshalb, in nachstehendem unsere Aenderungsvorschläge dem Hohen Reichstage ganz ergebenst zu unterbreiten.

Zunächst geben wir unserem allerlebhaftesten Bedauern Ausdruck, dass man dem von dem weitaus grössten Teil der Handlungsgehilfen vertretenen Verlangen, die Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte anzugliedern, nicht entsprochen hat. Wir halten diese Angliederung auch heute noch für die beste Lösung der Aufgabe, und wenn wir sie nicht nochmals ausdrücklich verlangen, so ist der Grund lediglich der, dass wir nicht die Schuld daran tragen wollen, dass, wie es in der Begründung des Entwurfs heisst, bei einer Anlehnung an die Amtsgerichte die Erledigung der Frage eines vereinfachten Verfahrens für die Handlungsgehilfen unter Umständen erheblich verzögert werden könnte. Wir hoffen dafür, dass die Selbständigkeit der Kaufmannsgerichte, für die ja durch die Vorschrift des zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigten Vorsitzenden bereits eine gewisse Gewähr gegeben ist, sich in der Weise entwickeln wird, dass mit den Gewerbegerichten keine weitere Gemeinsamkeit als die der Geschäftsräume und der sonstigen äusseren Einrichtungen besteht.

Im übrigen erachten wir es in erster Linie für unerlässlich, die Errichtung von Kaufmannsgerichten für das ganze Reich obligatorisch zu machen, zunächst für alle Gemeinden von über 20000 Einwohnern, und weiter für die kleineren Gemeinden durch Zusammenlegung mehrerer zu einem Gerichtsbezirke. Nachdem der Gesetzentwurf den Gemeinden oder dem weiteren Kommunalverbande die Kosten der neuen Gerichtsbarkeit auferlegt hat, wird man sich überall, wo nicht der gesetzliche Zwang besteht, solange als möglich gegen die Errichtung eines Kaufmannsgerichts sträuben. Es würden aber dann von den ca. 600000 Handlungsgehilfen, die nach zuverlässigen Berechnungen gegenwärtig im Deutschen Reich vorhanden sind (vgl. die Verbandsbeilagen zu „Das Gewerbegericht", Jahrg. VIII, No. 11, Spalte 240), bei Beschränkung auf Gemeinden

von über 50000 Einwohnern ca. 250000
„ „ 20000 „ „ 100000

Gehilfen der Wohltaten des neuen Gesetzes, der vereinfachten und verbilligten Rechtsprechung, nicht teilhaftig werden. Wir weisen hierbei darauf hin, dass es in manchen kleineren Gemeinden verhältnismässig viele Handlungsgehilfen gibt. So sind z. B. in Buchholz bei 8500 Einwohnern ca. 400, in Annaberg bei 16500 Einwohnern ca. 1000 Handlungsgehilfen gezählt worden.

Der § 4 des Entwurfs ist zwar gegenüber den Bestimmungen des früheren Entwurfs ein Fortschritt, schliesst aber noch immer die Anwendung des Gesetzes auf diejenigen Handlungsgehilfen aus, deren Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 5000 Mk. übersteigt. Durch diese Bestimmung würde eine künstliche Schranke zwischen den Standesgenossen geschaffen, und dies könnte nur unheilvoll wirken. Gerade diejenigen, denen es durch Fleiss und Hingebung, vermöge ihrer Bildung, ihrer Fähigkeiten und sonstiger Vorzüge des Geistes und Charakters gelungen ist, sich zu einer besseren Stellung emporzuarbeiten, bilden die Blüte des Gehilfenstandes, auf die die anderen als auf ihre Vorbilder hinblicken.

Sie sind es wiederum, die durch das Gewicht ihrer moralischen und gesellschaftlichen Persönlichkeit den Handlungsgehilfenstand heben, und schon aus diesem Grunde soll man sie von den anderen nicht trennen. Abgesehen hiervon aber würden gerade sie es sein, auf die sich voraussichtlich die Wahl als Beisitzer in erster Reihe lenken würde.

Auch wäre die Gefahr gegensätzlicher Entscheidungen wesentlich gleicher Rechtsfragen in hohem Masse vorhanden, wenn das eine Mal von Kaufleuten, das andere Mal von Juristen in erster Instanz geurteilt würde. Wir müssen deshalb an der Forderung festhalten, dass alle Handlungsgehilfen, unbeschadet der Höhe ihres Einkommens, den Kaufmannsgerichten unterstellt werden.

In § 5 des Entwurfs vermissen wir die Einbeziehung von Streitigkeiten aus der sogenannten Konkurrenzklausel, die durch Absatz 2 vielmehr ausdrücklich ausgenommen wird, so dass hierüber nach wie vor die ordentlichen Gerichte zu entscheiden hätten. Die Begründung sagt hierzu, dass es sich bei Streitigkeiten aus der sogenannten Konkurrenzklausel namentlich für die Angestellten oft geradezu um eine Existenzfrage handelt und dass deshalb die Beschränkung der Rechtsmittel vermieden werden müsse. Die Handlungsgehilfen aber, denen die von der Gesetzesvorlage gedachte Regelung zu Gute kommen soll, sind gerade der gegenteiligen Meinung; sie legen ein ausserordentlich starkes Gewicht darauf, dass die Ansprüche aus der Konkurrenzklausel vor den Kaufmannsgerichten zu verfolgen sein sollen. Mit ihnen sind wir als ihre Vertreter der Ueberzeugung, es komme gerade in solchen Fragen sehr viel darauf an, dass das Gericht aus eigener Sachkenntnis heraus zu urteilen vermag. Dies kann aber wiederum nur der Fall sein, wenn neben dem Vorsitzenden als Beisitzer Angehörige der gleichen Berufsstände fungieren, denen die Parteien selbst angehören. Ob und wann eine Konkurrenzklausel verletzt ist, ob die Beschränkungen, die sich aus der Befolgung des Wettbewerb-Verbotes für den Verpflichteten ergeben, eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen im Sinne des § 74 Abs. 1 H. G. B. bedeuten oder ob sie erträglicher Natur sind, alle diese und ähnliche Fragen kann ein Kaufmannsgericht sehr viel zutreffender beurteilen, als ein Kollegium von Berufsrichtern, weil es die Verhältnisse, auf die es hierbei ankommt, aus eigener Erfahrung und Anschauung kennt. Der Berufsrichter ist hier überall auf Gutachten von Sachverständigen angewiesen, er muss also von auswärts her eine Ergänzung seines Wissens und seiner Erfahrung herbeiholen. Die Gewähr einer sachlichen Entscheidung ist aber für die Handlungsgehilfen wie für die selbständigen Kaufleute eine so grosse, dass man sie der Möglichkeit, einen langen Instanzenzug zu beschreiten, unbedingt vorzieht. Auch ist für den Handlungsgehilfen die Eröffnung des Rechtszuges schon darum von nur ganz untergeordneter Bedeutung, weil ihm fast immer die Mittel dafür fehlen.

Die Berufungsgrenze von 300 Mark halten wir angesichts der höheren Werte, um die es sich bei Lohnstreitigkeiten der kaufmännischen Angestellten handelt, immer noch für zu niedrig. Die Entscheidungen der Kaufmannsgerichte würden nur in einer unverhältnismässig kleinen Zahl von Fällen endgültige sein, und dann wäre von vornherein Zweck und Ziel dieser Institution überhaupt vereitelt oder doch in der Hauptsache verfehlt. Ein solches Sondergericht kann nur in der Weise gedacht werden, dass es bei seiner Entscheidung regelmässig sein Bewenden haben muss

und dass nur ausnahmsweise die Anrufung der ordentlichen Gerichte zugelassen wird. Deshalb rechtfertigt sich die Bitte, die Berufung erst dann zu gestatten, wenn der Wert des Streitgegenstandes mindestens 500 Mark beträgt. Für die Erhöhung der Berufungsgrenze spricht noch die weitere Erwägung, dass die Prinzipale sich in der Lage befinden, gegen ein ihnen nicht genehmes Urteil Berufung einzulegen, was bei den Handlungsgehilfen in Berücksichtigung der entstehenden Kosten nicht immer der Fall ist.

In Anbetracht der für einen Gehilfen überall entstehenden Schwierigkeit, unparteiische Schiedsrichter zu finden, die auch genügend unabhängig sind, um ihm nötigenfalls sein Recht mit Entschiedenheit zu wahren, halten wir es für erforderlich, private Schiedsverträge für vollständig unzulässig zu erklären. Es steht überdies ohne ein solch ausnahmsloses Verbot zu befürchten, dass alle jene Prinzipale, die Gegner der Kaufmannsgerichte sind, diese durch einen privaten Schiedsvertrag auszuschalten versuchen werden, und der Gehilfe wird hierbei fast immer der nachgebende Teil sein müssen.

Bezüglich der Altersgrenze für das passive und aktive Wahlrecht gestatten wir uns, darauf hinzuweisen, dass nach den Ergebnissen der Berufszählung von 1895 von zusammen 444 314 männlichen Handlungsgehilfen

308 032 im Alter bis zu 30 Jahren
ca. 227 562 „ „ „ „ 25 „

waren. Nach den im Entwurfe festgesetzten Altersgrenzen würden hiernach von sämtlichen männlichen Handlungsgehilfen Deutschlands

69 Proz. vom passiven
51 „ „ aktiven

Wahlrecht ausgeschlossen sein. Wir halten aus diesem Grunde allein schon die Herabsetzung der Altersgrenze auf 25 Jahre für das passive und auf 21 Jahre für das aktive Wahlrecht für unbedingt geboten. Für den Fall, dass die in § 11 des Entwurfs vorgesehene Uebertragung der Wahl der Gehilfenbeisitzer an die am Sitze des Gerichts bestehenden Verbände der Handlungsgehilfen nicht angenommen werden sollte, beantragen wir, im Interesse der Zuverlässigkeit der Wählerlisten und um zu verhüten, dass durch die versäumte Anmeldung zur Wählerliste viele Handlungsgehilfen ihres Wahlrechts verlustig gehen, im Gesetze festzulegen, dass die Wählerlisten, wie bei den politischen Wahlen, von Amts wegen durch die Gemeinden aufzustellen sind.

Mit der Zulassung der Rechtsanwälte können wir uns auch bei Einbeziehung der Streitigkeiten aus der Konkurrenzklausel nicht einverstanden erklären, halten sie vielmehr für einen grossen Fehler. Die Prinzipale werden, schon wegen des ihnen durch persönliches Erscheinen vor Gericht entstehenden Zeitverlustes, sich durch Anwälte vertreten lassen, auch wenn ihnen die Kosten zur Last fallen. Der Gehilfe ist hierzu meist nicht im stande und befindet sich deshalb von vornherein im Nachteil. Ausserdem werden die beiden Hauptzwecke des Gesetzes, Raschheit und Billigkeit des Verfahrens, durch die Zulassung von Vertretern vereitelt.

Das in § 17 des Entwurfs vorgesehene Verfahren vor dem Gemeindevorsteher halten wir für wertlos, weil in kleinen Gemeinden der Vorsteher oft einem Berufskreise angehört, in dem man die Verhältnisse des Kaufmannsstandes nicht richtig zu beurteilen vermag, wodurch ihm dann auch

bei Prinzipalen wie Gehilfen das nötige Ansehen fehlt. Seine vorläufige Entscheidung würde also nur einen Zeitverlust bedeuten.

Unter Voraussetzung der vorstehend begründeten Aenderungen würde auch die den Gewerbegerichten nach §§ 62—72 des Gewerbegerichtsgesetzes zustehende Berechtigung, als Einigungsamt zu wirken, den Kaufmannsgerichten zugewiesen werden können.

Wichtig dürfte es sein, in das Gesetz eine Bestimmung über die Wertbemessung der Zeugnisse einzufügen, und wir halten es für das richtige, den Wert eines Zeugnisses für Gehilfen auf den Betrag eines Monatsgehalts, jedoch nicht über 300 Mark, für Lehrlinge auf 50 Mark festzusetzen, so dass er in jedem Falle unter der Berufungsgrenze bleibt. Eine einheitliche Rechtsprechung hat sich hierfür bis jetzt nicht gebildet, und im Entwurf, ebenso im Handelsgesetzbuch und in der Zivilprozessordnung fehlen genügende Anhaltspunkte.

Auf Grund vorstehender Ausführungen richten wir nunmehr an den Hohen Reichstag die ganz ergebenste Bitte, den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend Kaufmannsgerichte, dahin abändern zu wollen, dass

1) die Errichtung von Kaufmannsgerichten überall zu erfolgen hat, ohne weiteres in allen Gemeinden von mehr als 20000 Einwohnern, und für die kleineren Gemeinden auf Anordnung der Landes-Zentralbehörde durch Zusammenfassung mehrerer zu einem Gerichtsbezirk;

2) die Kaufmannsgerichte für alle Handlungsgehilfen, unbeschadet der Höhe ihres Einkommens, zuständig sein sollen;

3) die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Konkurrenzklausel ebenfalls zur Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte gehören;

4) als Wertgrenze für die Zulässigkeit der Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte die Summe von 500 Mark festgesetzt wird;

5) Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte für künftige Zeiten ausgeschlossen wird, unzulässig und rechtsunwirksam sind;

6) die Altersgrenze auf 25 Jahre für das passive, auf 21 Jahre für das aktive Wahlrecht festgesetzt und, falls die Uebertragung des Wahlrechts an die Gehilfenverbände nicht angenommen werden sollte, die Bestimmung aufgenommen wird, dass die Wählerlisten von Amts wegen durch die Gemeinden aufzustellen sind;

7) die Vorschriften des § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes, der die Zulassung der Rechtsanwälte und geschäftsmässigen Vertreter ausschliesst, auch auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten Anwendung finden:

8) § 17 des Entwurfs, betreffend das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher, gestrichen wird;

9) den Kaufmannsgerichten die Befugnis, als Einigungsamt zu wirken, beigelegt wird;

10) die Wertbemessung der Zeugnisse in der Weise erfolgt, dass der Wert eines Zeugnisses für die Handlungsgehilfen auf den Betrag eines Monatsgehalts, jedoch nicht über 300 Mark, für die Handlungslehrlinge auf 50 Mark festgesetzt wird.

e) Abänderungsanträge des deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes zur Regierungsvorlage über die Kaufmannsgerichte.

1) Die Gerichte müssen überall obligatorisch eingerichtet werden, sei es für einzelne Gemeinden allein oder für weitere Kommunalverbände bezw. mehrere Gemeinden zusammen (§ 1—3 des Entwurfs);

2) ihre Wirksamkeit muss auf alle Handlungsgehilfen und Lehrlinge ohne Unterschied des Gehaltes erstreckt werden (§ 4 des Entwurfs);

3) für Streitigkeiten aus Konkurrenzklauseln oder Konventionalstrafen müssen die Kaufmannsgerichte zuständig sein (§ 5—6 Abs. 1 des Entwurfs):

4) die Zuständigkeit dieser Gerichte darf nicht durch Verträge ausgeschlossen werden (§ 6 Abs. 2 des Entwurfs);

5) an Stelle des allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrechts darf nicht durch Statut ein anderes Wahlverfahren gesetzt werden (§ 11 Abs. 2 des Entwurfs);

6) das aktive Wahlrecht muss auf das 21., das passive Wahlrecht auf das 25. Lebensjahr festgesetzt werden; das passive Wahlrecht muss auch auf die Gehilfen ausgedehnt werden, die in dem Bezirke des Gerichts mindestens ein Jahr beschäftigt werden (§ 9 und 12 des Entwurfs);

7) bei dem Wahlverfahren soll der Grundsatz der Aufstellung von Wählerlisten durchgeführt werden (§ 14 des Entwurfs);

8) der § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes, nach welchem die Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte verboten ist, muss auch für das Kaufmannsgericht Anwendung finden (§ 15 Abs. 1 des Entwurfs);

9) die Berufungsgrenze darf erst bei einem Wertgegenstande von 500 M. festgesetzt werden (§ 15 Abs. 1 des Entwurfs);

10) die begutachtende Tätigkeit dieser Gerichte ist auf alle handelsgewerblichen Fragen auszudehnen (§ 16 Abs. 1 des Entwurfs);

11) den Kaufmannsgerichten muss die Befugnis erteilt werden, auch als Einigungsamt zu wirken.

f) Petition des deutschen Vereins für Frauenstimmrecht an den Reichstag vom Februar 1903.

Der deutsche Verein für Frauenstimmrecht richtet an einen hohen Reichstag das dringende Gesuch:

bei der Beratung des Gesetzentwurfs betr. Kaufmannsgerichte die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit für Kaufleute und Handelsangestellte nach Massgabe des Handelsgesetzbuches ohne Unterschied des Geschlechts festlegen und zu diesem Zweck die §§ 11 und 12 des Entwurfs entsprechend abändern zu wollen, dahin:

§ 11. „Die Beisitzer müssen ohne Rücksicht auf das Geschlecht zur Hälfte aus den Kaufleuten u. s. w.“ . . .

§ 12. „Zur Teilnahme an den Wahlen ist ohne Rücksicht auf das Geschlecht nur berechtigt, wer u. s. w. . . . beschäftigt ist. Personen, welche die zum Amt eines Schöffen nötigen Eigenschaften nicht besitzen . . . sind nicht wahlberechtigt.“

g) Petition des kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte, betr. Kaufmannsgerichte, vom 15. Januar 1903.

Einem hohen Reichstag unterbreiten wir die Bitte, den Gesetzentwurf betr. Kaufmannsgerichte in folgenden Punkten abzuändern:

1) das Wahlrecht auch den Frauen zuzugestehen;

2) die Einrichtung von Kaufmannsgerichten nicht von der Einwohnerzahl abhängig zu machen;

3) die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte auch auf Streitigkeiten aus der Konkurrenzklausel auszudehnen;

4) vertragliche Vereinbarungen, wonach Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Anstellungsverhältnis den Kaufmannsgerichten entzogen werden, unter allen Umständen für unzulässig zu erklären.

7. *Verkehrsgewerbe.*

a) Erklärung des Zentralvereins für Hebung der deutschen Fluss- und Kanalschiffahrt vom 15. Januar 1904.

Der Zentralverein begrüsst die bevorstehende reichsamtliche Enquete zur Feststellung der Arbeitszeiten für das Schiffspersonal in der Binnenschifffahrt mit Freude, erklärt aber auf Grund der sachverständigen Berichte die vom Arbeitsstatistischen Beirate in seiner Sitzung vom 10. November 1903 beschlossenen Fragebogen für nicht hinlänglich klar, für unvollständig und teilweise irreführend. Er hält daher eine Abänderung bezw. eine Ergänzung der Fragebogen für unbedingt erforderlich, um ein für gesetzliche Massnahmen verwertbares Material zu gewinnen, und erwartet daher von dem Reichsamte des Innern eine nachträgliche Prüfung der Fragebogen unter Zuziehung von sachverständigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Insbesondere erklärt der Zentralverein es für ausgeschlossen, dass bei dem Mangel der Führung von Schiffsjournalen überhaupt irgendwie brauchbares Ziffernmaterial von seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erwartet werden kann.

b) Resolutionen des am 4. bis 6. April 1904 in Berlin abgehaltenen 1. allgemeinen Transportarbeiter-Kongresses.

I. Der gesamte Produktionsprozess hat infolge der Umwälzungen auf technischem Gebiete eine ungeahnte Ausdehnung und Vielseitigkeit erreicht. Die Erzeugung immer grösserer Warenmengen und deren Austausch bedingt eine immer mehr sich steigernde Entwicklung des Transportwesens.

Dieselbe Entwicklung fördert zugleich den Zusammenfluss grosser Volksmassen an bestimmten Konzentrationspunkten; infolgedessen nimmt auch der Personenverkehr immer mehr an Ausdehnung zu.

Durch die amtlichen und privaten Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Transport- und Fuhrgewerbe ist festgestellt, dass bezüglich Arbeitszeit, Pausen, Sonntagsarbeit etc. der in diesen Berufen tätigen Personen tieftraurige, die Gesundheit und das Familienleben der Beteiligten schwer schädigende Zustände vorhanden sind.

In Anbetracht dieser Ergebnisse verlangt der Kongress von den gesetzgebenden Körperschaften:

1) Die Schaffung eines Arbeitstages in geschlossener Arbeitsperiode:

a) von 10 Stunden für erwachsene Arbeiter und Kutscher;

b) von 8 Stunden für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren;

c) von 8 Stunden für Führer von Motor- und sonstigen Kraftfahrzeugen.

2) Unterbrechung der Arbeitszeit durch regelmässige Pausen von insgesamt 3 Stunden täglich.

3) Die Zeit für das Füttern und Reinigen der Zugtiere ist in die Arbeitszeit einzurechnen.

4) Vollständige Sonntagsruhe für alle Betriebe, mit Ausnahme derjenigen, welche ihrer Natur nach und im öffentlichen Interesse Sonntagsarbeit bedingen. Den in letztbezeichneten Betrieben tätigen Personen ist entsprechende Ruhezeit an den Wochentagen zu gewähren.

5) Verbot des Kost- und Logiswesens.

6) Verbot der Lohnzahlung an Sonntagen.

7) Erlass von Vorschriften, durch welche den Arbeitgebern die Pflicht auferlegt wird, für geeignete heizbare Aufenthalts- und Ankleideräume Sorge zu tragen.

Der Kongress fordert ferner:

Die Einsetzung von Inspektoren für das gesamte Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe, analog den Einrichtungen der Fabrikinspektion. Diesen sind Assistenten aus den Reihen der Arbeitnehmer des Berufes als Hilfskräfte beizugeben.

II. Die Entwicklung des Verkehrs im allgemeinen, besonders aber die in Grossstädten, hat in den letzten Jahrzehnten riesige Dimensionen angenommen. Die Einführung der elektrischen Strassenbahnen hat speziell dazu beigetragen, den Beruf des Kutschers, Fuhrmannes etc. zu einem sehr gefahrvollen zu gestalten.

Die Unfallhäufigkeit hat infolgedessen für die betreffenden Arbeiter eine Höhe erreicht, wie sie ähnlich kein anderer Beruf aufweist. Selbst im Bergbau sowie im Baugewerbe, die ihrer Natur nach eine grosse Unfallgefahr bedingen, werden ähnliche Ziffern nicht im entferntesten erreicht. Aus den statistischen Feststellungen des Reichsversicherungsamtes geht hervor, dass diese Unfallziffer noch ständig im Steigen begriffen ist.

Diesem für die Arbeiter des Transport- und Fuhrgewerbes unhaltbaren Zustande zu begegnen und eine Herabminderung der Unfallziffern herbeizuführen, fordert der Kongress:

Den Erlass von Bestimmungen seitens der in Betracht kommenden Körperschaften, welche geeignet sind, Leben und Gesundheit der im Berufe tätigen Arbeiter wirksam zu schützen.

Insbesondere sind Anordnungen zu treffen, dass alle Fahrzeuge, gleichgültig ob durch tierische oder motorische Zugkraft betrieben, mit festen Führersitzen und sicher wirkenden Bremsen, deren Handhabung vom Sitze des Lenkers aus jederzeit möglich ist, versehen sein müssen. Die Sitze sind so anzubringen, dass der Führer nach allen Seiten freien Ausblick zur Beobachtung der Strassenvorgänge hat.

Fahrzeuge, an denen sich die Bremsvorrichtung nicht derart anbringen lässt, dass sie vom Führersitze aus in Tätigkeit gesetzt werden kann — beispielsweise Langholz- und andere Spezialwagen — müssen von einer zweiten Person begleitet werden, welche die Bremsvorrichtung bedient.

Der Kongress fordert ferner:

Verbot des Schlafens im Stall oder in mit diesem zusammenhängenden Verschlägen, auf Heu- und Futterböden etc. wegen den damit verbundenen Gefahren.

Schaffung von Waschvorrichtungen in allen Betrieben.

Der Kongress fordert weiter:

Die ständige Ueberwachung und Kontrolle aller Betriebseinrichtungen, insbesondere aber der Warenaufzüge, Elevatoren, Fahrstühle, Treppen

und Leitern in Lager- und Speichereibetrieben, sowie aller Unfallverhütungsvorschriften auf ihre Innehaltung resp. praktische Ausführung, durch die in Betracht kommenden behördlichen Organe.

Endlich fordert der Kongress:

Verhängung wirksamer Strafen gegen Unternehmer wegen Nichtbefolgung resp. Uebertretung aller zum Schutze der Arbeiter und ihrer Gesundheit getroffenen Bestimmungen.

III. Der Kongress konstatiert, dass die bisherige Regelung des Verkehrs durch örtliche Polizeivorschriften, die jeder einheitlichen Grundlage entbehren, vielfach sogar einander widersprechende Bestimmungen enthalten und zumeist nicht dem modernen Verkehrsleben angepasst sind, in keiner Weise den im öffentlichen Interesse zu stellenden Anforderungen entspricht.

Unter diesem System der Buntscheckigkeit, welches der individuellen Auffassung und Ausführung der verschiedenen Bestimmungen seitens der überwachenden Organe weiten Spielraum lässt, leidet die Sicherheit des gesamten Strassenverkehrs. Insbesondere wird dadurch den im Waren- und Personentransport beschäftigten Arbeitern, als: Fuhrleute, Kutscher, Geschirr- und Wagenführer etc., die Ausübung ihrer Berufstätigkeit wesentlich erschwert. Hinzu kommt die empfindsame wirtschaftliche und materielle Schädigung, welche die Arbeiter wegen meist geringer Verstösse gegen die Strassenpolizeiverordnungen, durch Verhängung sehr hoher Geldstrafen trifft.

Veranlasst durch die angeführten Tatsachen fordert der Kongress:

Die Schaffung einer Reichsverkehrsordnung, welche sich auf alle Verkehrs- resp. Transportmittel und Wege erstrecken muss.

Bei Ausarbeitung dieses Reichsgesetzes sind folgende Grundsätze zu beachten:

1) Als Führer von Transport- und Verkehrsfahrzeugen, ausschliesslich der Handwagen und Fahrräder, dürfen nur Personen Verwendung finden, welche

a) das 18. Lebensjahr erreicht haben,

b) nicht mit körperlichen Gebrechen behaftet sind, welche sie in der sicheren Leitung der Gefährte beeinträchtigen,

c) den Nachweis zu führen im stande sind, dass sie die zur Ausübung des Berufes nötigen Kenntnisse besitzen.

2) Sämtliche Fahrzeuge sind mit festen Sitzen für die Lenker, ausserdem mit sicher und schnell wirkenden Brems- resp. Hemmvorrichtungen zu versehen, deren Handhabung jederzeit vom Fahrersitz aus bewirkt werden kann.

Bauart und Belastung der Fahrzeuge sind der Beschaffenheit der Verkehrswege anzupassen.

Kraftfahrzeuge und ähnliche Verkehrsmittel sind mit Geschwindigkeitsmessern zu versehen, ausserdem ist die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit unter Berücksichtigung der Verkehrswege und Verkehrshäufigkeit festzulegen.

3) Im Interesse der Verkehrssicherheit notwendige Sonderbestimmungen für einzelne Orte, Kommunalverbände oder Bezirke sind auf vorstehender Grundlage, nach sachverständiger Begutachtung seitens der dem Transport- und Verkehrsgewebe angehörenden Arbeitgeber und

Arbeitnehmer resp. ihrer wirtschaftlichen Interessenvertretungen, durch die zuständigen Behörden zn erlassen.

4) Für Ahndungen von Uebertretungen der so geschaffenen Reichsverkehrsordnung resp. ihrer örtlichen Ergänzungen sind Bestimmungen zu treffen, welche jede Willkür bei der Strafbemessung ausschliessen.

Die Führer von mit Namen oder Nummern bezeichneten Fahrzeugen sind bei Uebertretungen von den Beamten auf die Bestimmungen der Polizeiverordnung aufmerksam zu machen.

Anzeigen, welche auf Grund der Kennzeichnuug des Fahrzeuges erfolgen, sind dem Führer desselben innerhalb 24 Stunden mitzuteilen.

Bestrafungen dieser Art sind in jedem Falle als Uebertretungen zu betrachten und nicht ins Strafregister der betreffenden Personen aufzunehmen.

*8. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe.*

a) Erklärung des Deutschen Kellnerbundes und des Genfer Verbandes der Gasthofsgehilfen in Deutschland.

Die am 4. März 1904 in Leipzig versammelten Vertreter der zwei grössten Korporationen deutscher Gastwirtsgehilfen: „Deutscher Kellnerbund“ und „Genfer Verband der Gasthofsgehilfen in Deutschland“, erklären hiermit, daß sie entschieden gegen jede Verwässerung der Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902 sind, insbesondere auch gegen eine Herabsetzung des 24-stündigen Ruhetages, dass sie im Gegenteil die Ausdehnung der Verordnung auf das gesamte Gasthauspersonal wünschen. Sie verwahren sich ferner gegen die von den Arbeitgeberverbänden erhobenen Beschuldigungen und unwahren Behauptungen, als ob die Gehilfen und zahlreiche Kellnervereine für Abänderung der Verordnung wären.

b) Resolution des am 12.—15. April in Erfurt abgehaltenen 3. Verbandstages des Verbandes der Gastwirtgehilfen.

Der Verbandstag erklärt unter Bezugnahme auf die von früheren Verbandstagen und Kongressen gefassten Beschlüsse:

Als die wichtigste Bestimmung der Bundesratsverordnung ist die alle zwei bezw. alle drei Wochen zu gewährende Ruhezeit von 24 Stunden anzusehen. Sie hat sich nach den Erfahrungen der zwei Jahre, seitdem die Bundesratsverordnung in Kraft ist, als die einzig wirksame, weil einigermassen kontrollierbare Massnahme erwiesen. Gerade gegen diese Bestimmung richtet sich deshalb der Hauptangriff der Unternehmer, und aus diesem Grunde muss es Aufgabe der Gehilfen sein, dieselbe sicherzustellen.

Der Verbandstag beauftragt deshalb die Hauptverwaltung, der Reichsregierung eine Eingabe zu unterbreiten, in welcher die Festlegung des Ruhetags durch Gesetz gefordert wird.

Im besonderen ist zu beantragen, den § 105i der Reichs-Gewerbeordnung dahingehend abzuändern, dass den Angestellten im Gastwirtsgewerbe an Stelle der Sonntagsruhe ein Ersatz-Ruhetag von 36 Stunden an einem Werktage einer jeden Woche zu gewähren ist.

Im übrigen haben die Hauptverwaltung und Ortsverwaltungen nach wie vor mit allen zu Gebote stehenden Mitteln für strenge Durchführung der Bestimmungen der Bundesratsverordnung Sorge zu tragen und dafür zu wirken, dass in allen Städten mit über 20000 Einwohnern die tägliche Ruhezeit auf neun Stunden ausgedehnt wird.

*9. Privatbeamte.*

Petition des Verbandes Deutscher Rechtsanwalts- und Notariats-Bureau-Beamten an den Reichstag vom 5. Januar 1904.

Der unterzeichnete Vorstand des Verbandes Deutscher Rechtsanwalts- und Notariats-Bureau-Beamten, als der ermächtigte Vertreter von 2400 in diesem Verbande vereinigten Rechtsanwalts- und Notariats-Bureauangestellten aus allen Teilen Deutschlands, gestattet sich hiermit folgendes zu unterbreiten:

Seit Jahren bereits ist an massgebender Stelle auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Arbeits-, Ausbildungs- und Kündigungsverhältnisse der bei den deutschen Rechtsanwälten und Notaren beschäftigten Bureaubeamten hingewiesen worden. Es geschah dies namentlich auch im Verlaufe der Reichstagssessionen IV. 1888/89, III. 1894/95, V. 1897/98, I. 1898/99.

Es wird auf die in diesen Petitionen vorgetragenen Tatsachen hiermit Bezug genommen.

In der Sitzung der Petitionskommission des Reichstags am 12. Mai 1899 gelangte einstimmig folgende Resolution zur Annahme:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehilfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher über Arbeitszeit, Kündigungsfristen, Sonntagsruhe, berufliche Aus- und Fortbildung die gleichen oder ähnlichen Schutzvorschriften vorsieht, wie sie das Handelsgesetzbuch oder die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handlungsangestellten vorsieht."

Ob und inwieweit die verbündeten Regierungen Stellung zu jenen verschiedenen Petitionen und insbesondere zu der oben zitierten Resolution der Reichstagskommission genommen haben, ist nicht bekannt geworden.

Der unterzeichnete Verband, welcher am 19. Oktober 1902 in Wiesbaden ins Leben gerufen wurde, hat sich zum Ziele gesetzt, für die gesetzliche Regelung unserer Dienstverhältnisse einzutreten. Trotz der verhältnismässig kurzen Zeit seines Bestehens zählt der Verband bereits 2400 Mitglieder aus allen Teilen Deutschlands. Die Mitglieder setzen sich, wie schon hervorgehoben, ausschliesslich aus Rechtsanwalts- und Notariats - Bureau - Beamten zusammen und zwar satzungsgemäss aus solchen, die mindestens 18 Jahre alt, mindestens zwei Jahre im Berufe tätig und unbescholten sind.

Wir sind in der Lage, aus unseren Mitgliederlisten den Nachweis zu führen, dass annähernd die Hälfte unserer Mitglieder aus solchen Personen besteht, die zehn Jahre und länger dem Stande der Rechtsanwalts- und Notariats-Bureau-Beamten angehören. Es darf daher unseren gegenwärtigen Ausführungen eine um so grössere Bedeutung beigelegt werden, als sie auf Grund langjähriger Erfahrungen hier ausgesprochen werden und die tatsächlichen Mängel in einer Klasse des Privatbeamtenstandes, der nach sachverständiger Schätzung etwa 18000 bis 20000 Angehörige im Reiche zählt, frei und offen, dabei ohne jede Gehässigkeit zur Darstellung bringen sollen.

Die eigentümliche Lage der dienstlichen Verhältnisse der deutschen Rechtsanwalts- und Notariats-Bureau-Beamten ist bedingt durch die Sonderstellung der Rechtsanwälte und Notare selbst. Der Rechtsanwalt bekleidet, obgleich er nicht Staatsbeamter ist, eine Stellung öffentlich-rechtlicher Natur; er nimmt wesentlich Anteil an der Ausübung der öffentlichen Rechtspflege; den von ihm vorgenommenen Akten wohnt eine gewisse Legalität und Authentizität inne. Seine Tätigkeit ist dem Dienste des Publikums bestimmt und soll zur Ermittelung des Rechtes beitragen. Die Bedeutung der Rechtsanwaltschaft für das öffentliche Leben und der Einfluss ihrer Tätigkeit auf die Entwickelung des Rechtslebens des deutschen Volkes ist allgemein anerkannt.

Der Natur der Sache nach aber ist der Anwalt nicht im stande, die Fülle der Berufsgeschäfte allein zu erledigen. Er muss sich bedienen und bedient sich hierbei der Mithilfe von Bureauangestellten, insbesondere des Bureauvorstehers. Da dem Personal nicht nur einfache Schreibarbeiten, sondern auch Geschäfte grösserer, schwierigerer Art zufallen, so werden durchgängig in Bezug auf Kenntnis der einschlägigen Gesetze, nicht minder auch in Bezug auf Zuverlässigkeit, Amtsverschwiegenheit u. s. w. an dasselbe erhebliche Anforderungen gestellt.

Gewisse Zweige der dem Anwalt aus seinem Geschäftskreise erwachsenden Arbeiten werden ganz regelmässig, wenn auch unter Aufsicht des Anwalts, vom Bureau erledigt. Es darf wohl ruhig behauptet werden, dass von dem Vertrauen, das man im grossen Publikum dem Anwalte entgegenzubringen gewohnt ist, ein ansehnlicher Anteil auch dem Bureaupersonal zuzusprechen ist. Im Bureau des Rechtsanwalts werden in zahlreichen Rechtssachen die Informationen entgegengenommen, Klagen und Schriftsätze der verschiedensten Art gefertigt, an vielen Plätzen ist der Anwaltsgehilfe als Vertreter

des Chefs in Terminssachen bei Amtsgerichten zugelassen, der Geldverkehr mit dem Publikum liegt zum weitaus grössten Teile in den Händen des Bureauvorstehers.

Wenn in dem vorstehend angeführten auch nur immer von dem Gehilfen des Anwalts gesprochen ist, so hat dies selbstverständlich stets die gleiche Bedeutung für das Bureaupersonal des Notars. Dies bedarf wohl kaum noch einer besonderen Erwähnung. Aus all dem Vorgetragenen glauben wir die Behauptung rechtfertigen zu können, dass in gewissem Sinne auch die Bureaubeamten der Rechtsanwälte und Notare nicht unwesentlich an der praktischen Handhabung und Ausführung der Rechtspflege beteiligt sind.

Es drängt sich nunmehr unwillkürlich und gewiss nicht mit Unrecht die Frage auf: in welcher Weise wohl der Staat dafür Sorge getragen hat, dass hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse von Bureaubeamten, die, wie im vorstehenden dargetan, der vom Staate geschaffenen Institution des Rechtsanwalts- und Notariatsstandes zur geeigneten Ausübung des Berufes tatsächlich unentbehrlich sind, die wünschenswerte und erforderliche Klarheit und sichere Basis bestehe?

Die Antwort hierauf ist eine sehr unbefriedigende. Fast nichts ist für diesen wichtigen Bureaugehilfenstand geschehen. Zum erstenmal hat man sich desselben in der Gesetzgebung erinnert bei Erlass der Gesetze vom 22. Juni 1889, 10. April 1892, 13. Juli 1899 (Kranken-, Alters- und Invaliditätsgesetze).

Ueber die Regelung der Dienstverhältnisse aber bestanden bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs keinerlei gesetzliche Bestimmungen. Das Bureaupersonal war sozusagen vogelfrei.

Auch nach dem 1. Januar 1900 ist hierin ein nennenswerter Wandel zum Besseren nicht eingetreten. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag (§§ 611—630) sind im grossen und ganzen unseren beruflichen Verhältnissen nicht anzupassen, so gehen z. B. in Bezug auf die Kündigungsbestimmungen (§§ 621, 622) Theorie und Praxis gleich weit auseinander.

Es fehlt an festen Vorschriften über alle diejenigen tiefeinschneidenden Punkte, die z. B. im Handelsgesetzbuch zu Gunsten der kaufmännischen Angestellten aufgestellt sind. Es fehlt an Bestimmungen über die Ausdehnung der Arbeitszeit, die Sonntagsruhe, die Kündigung, über das Lehrlingswesen etc.

Es sei uns gestattet, auf einige der hauptsächlichsten Missstände in unseren Dienstverhältnissen hier einzugehen.

Nur in verschwindend wenig Fällen werden über Art und Dauer des Dienstverhältnisses vertragliche Bestimmungen getroffen; schriftliche Verträge insbesondere gehören zu den Seltenheiten. Die einzige Abrede, die gewöhnlich getroffen wird, bezieht sich auf die Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt in den weitaus meisten Fällen acht bis vierzehn Tage, nur hinsichtlich der Bureauvorsteher ist die Verabredung längerer Fristen — meistens ein Monat — üblich.

Ueber die Dauer der täglichen Arbeitszeit existieren keinerlei Vereinbarungen, hier entscheidet fast ausnahmslos die jeweilige Anordnung des Chefs. Der einzelne Angestellte ist den ihm nach dieser Richtung gemachten Auflagen gegenüber machtlos, und so ist es Tatsache, dass in vielen Gegenden Deutschlands noch eine tägliche Arbeitszeit von 10—11 Stunden Dauer in Uebung ist. Erwägt man demgegenüber, dass in den Anwalts- und Notariatsbureaus jugendliche Personen in sehr grosser Zahl Beschäftigung finden, und dass die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in manchen Fällen hinsichtlich der Raum-, Licht- und Luftverhältnisse nicht immer einwandsfrei sind (es sind uns nach dieser Richtung hin Klagen bekannt geworden), so erscheint gesetzliche Festsetzung einer angemessenen Maximalarbeitszeit, als welche diesseits eine Zeit von acht Stunden erachtet wird, geboten. In Bezug auf Sonntagsruhe in den Bureaus ist zu konstatieren, dass diese in der Mehrheit der deutschen Anwalts- und Notariatsbureaus jetzt eingeführt ist. Immerhin wird in recht vielen Schreibstuben der Anwälte und Notare an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen noch gearbeitet.

Ferienurlaub wird teilweise gewährt, jedoch existieren noch recht viele Bezirke, in denen dieses Wort bis jetzt in der Praxis unbekannt geblieben ist.

Hervorgehoben sei hier noch, dass die Beschäftigung in den Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare durchgängig eine überaus nervenanstrengende und anspannende ist. Die Vielseitigkeit der im Bureau zu erledigenden Geschäfte, sowie deren häufige Dringlichkeit, der fortwährende Verkehr mit dem Publikum, die mit der Dienstführung verbundene grosse Verantwortlichkeit der einzelnen Angestellten stellen an die geistige wie körperliche Arbeitskraft derselben sehr hohe Ansprüche und bewirken die frühzeitige Abnutzung der Kräfte.

Es ist nach alledem dringend geboten, über Maximalarbeitszeit, Sonntagsruhe und Ferienurlaub Bestimmungen zu treffen, damit dem Bureaupersonal Gelegenheit zur geistigen und körperlichen Erholung gegeben wird.

Geradezu trostlos aber ist es um die berufliche Ausbildung derjenigen jungen Leute bestellt, die als Lehrlinge in die Bureaus eintreten. Lehrverträge mit denselben gehören zu den Ausnahmen. Die Knaben, durchweg nur Elementarschüler, kommen mit häufig noch recht ungenügenden Kenntnissen aus der Schule und werden in das Bureau übernommen. Zunächst werden sie mit untergeordneten Arbeiten, Botengängen etc. beschäftigt, die Bureaustunden des übrigen Personals haben sie mit einzuhalten. Um ihre Fortbildung kann der Anwalt oder Notar selbst beim besten Willen sich nicht bemühen, da ihm die Berufsgeschäfte keine freie Zeit hierzu belassen. Der Lehrling ist also auf die Unterweisungen des Bureauvorstehers angewiesen, die sich in den weitaus meisten Fällen auf das allernötigste beschränken, da auch dem Bureauvorsteher bei den ihm obliegenden vielseitigen Beschäftigungen im Bureau für den Lehrling nicht viel Zeit zur Verfügung steht. Der Junge ist sonach häufig auf sich selbst angewiesen, und dadurch verkümmert mancher bei geregelter Anleitung vielleicht recht brauchbare junge Mensch. Hier helfend einzugreifen durch Ordnung des Lehrlingswesen, Einrichtung von Fachschulen oder Verpflichtung zum Besuche bestehender Fortbildungsschulen, ist unabweisbare Pflicht der Gesetzgebung.

Es muss anerkannt werden, dass es auch in den letzten Jahren nicht an vielfachen Versuchen gefehlt hat, die Verhältnisse der Bureaubeamten zu regeln; es geschah dieses sowohl aus den Kreisen der Anwaltskammern heraus, als auch insbesondere durch einen Erlass des preussischen Herrn Justizministers an die Anwaltskammern vom Juli 1898. In diesem Erlasse ist ausgesprochen worden, die Anwaltskammern möchten bei den einzelnen Anwälten die Errichtung schriftlicher Dienst- bezw. Lehrverträge mit dem Personal, insbesondere auch zu Gunsten der Angestellten die Vereinbarung bestimmter Kündigungsfristen in Anregung bringen, ferner dahin wirken, dass die Arbeitsstunden nicht übermässig, insbesondere nicht bis in die späten Abendstunden ausgedehnt würden.

Allein es haben sich hier dieselben Wahrnehmungen gezeigt, welche auch früher überall bei anderen Berufs- und Erwerbsarten zu Tage getreten sind. Auf dem Wege der Freiwilligkeit ist nichts zu erreichen; die in den Kreisen der deutschen Rechtsanwälte und Notare über diese Punkte vertretenen Anschauungen und Auffassungen sind sehr vielfältige. Der Erlass ist deshalb in der Wirklichkeit ohne erheblichen Einfluss gewesen. Denn wenn auch in Hunderten von Anwaltsbureaus durchaus befriedigende Verhältnisse vorliegen, so will dies gegenüber der weitaus herrschenden Gegenteiligkeit nichts besagen.

Dass aber auch in den Kreisen der Rechtsanwälte und Notare die Auffassung vertreten ist, dass im Wege freiwilliger Vereinbarung nichts zu erreichen ist, ergibt ein Aufsatz in der „Deutschen Juristenzeitung“, Jahrgang 1901 Nr. 4 Seite 80 ff., welcher die wirtschschaftliche Lage der Bureauarbeiter, insbesondere der Gehilfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher bespricht. Der Verfasser, Herr Rechtsanwalt und Notar Justizrat Max Jacobsohn-Berlin, führt in demselben u. a. aus, dass der Antrag auf gesetzliche Regelung der Dienstverhältnisse dieser Bureaubeamten von jedem, der die Verhältnisse kenne, mit Freuden begrüsst werden müsse; ein derartiges Gesetz sei ein Akt sozialer Gerechtigkeit und indirekt der Rechtspflege selbst und damit der Allgemeinheit von Nutzen.

Wir haben in den vorstehenden Zeilen dargelegt, dass das Arbeitsverhältnis an sich dringend der gesetzlichen Regelung bedarf, das Gleiche trifft hinsichtlich der Kündigungsfristen zu.

Es erscheint eine gesetzliche Normierung derselben auf sechs Wochen zum Quartalsschlusse durchaus geboten und gerechtfertigt. (Vergl. auch § 622 B.G.B.) Im Falle der freistehenden anderweiten vertraglichen Festsetzung dürfte eine Herabsetzung der Frist unter einen Monat nicht zu gestatten, die Kündigung auch nur zum Schlusse eines Kalendermonats zulässig sein. Die Kündigungsfristen müssen in allen Fällen auf beiden Seiten gleich sein.

Eine präzise Festlegung der Kündigungsfristen erscheint zu Gunsten des wirtschaftlich schwächeren Teiles unbedingt geboten, zumal da stets ein massenhaftes Arbeitsangebot vorhanden und auch damit zu rechnen ist, daß möglicherweise beim Stellenwechsel eines Anwalts-Bureau-Beamten in gleicher Stadt mit Rücksicht auf die im Verkehr unter Anwälten geltenden kollegialen Begriffe die Wiedererlangung einer neuen Stellung erschwert ist. In manchen Städten soll in Anwaltskreisen die Uebung herrschen, dass der bei einem Rechtsanwalt austretende Bureaugehilfe in keinem anderen Bureau am Platze Aufnahme finden würde.

Wir glauben in vorstehendem die Notwendigkeit und vor allem auch die Dringlichkeit einer gesetzlichen Regelung der gesamten dienstlichen Verhältnisse der von den Rechtsanwälten und Notaren beschäftigten Bureau-Beamten dargelegt zu haben. Die Regelung hätte nach diesseitiger Auffassung in Anlehnung an die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die kaufmännischen Angestellten zu erfolgen. Diese Bestimmungen, nicht die der Gewerbeordnung, erscheinen bei sachgemässer Prüfung als geeignete Unterlage für die in Anbetracht der Eigenart des Berufes der Rechtsanwalts- und Notariats-Bureau-Beamten erforderlichen besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Herbeiführung angemessener Arbeitsverhältnisse.

Wir richten daher an den hohen Reichstag die dringende Bitte, bei den verbündeten Regierungen wiederholt den Erlass gesetzlicher Bestimmungen betr. Regelung der Dienstverhältnisse der bei den Rechtsanwälten und Notaren beschäftigten Bureauangestellten in Antrag zu bringen.

## III. Haftpflicht und Versicherung.

1. Resolution der am 10. Juni 1903 in Grimma abgehaltenen Generalversammlung des Verbandes sächsischer Bäckerinnungen „Saxonia“.

Die Vertreter des über 8000 Mitglieder zählenden Verbandes sächsischer Bäckerinnungen „Saxonia“ erklären ausdrücklich, dass der Handwerkerstand eine weitere Belastung zu Gunsten einer staatlichen Arbeitslosenversicherung nicht zu tragen vermag, weil dadurch die Existenz- und Konkurrenzfähigkeit desselben vollständig untergraben würde. (Der Verband hat diesen Beschluss auch dem Reichstage in Form einer Petition unterbreitet, mit der Bitte, denselben bei einer event. Beratung eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes in Berücksichtigung zu ziehen.)

2. Petition der Vereinigung schleswigscher Arbeitgeberverbände an den Reichstag vom 16. Dezember 1903.

Die Vereinigung bittet, die Einführung einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in erster Linie den Arbeitern und ihren Organisationen selbst zu überlassen; in zweiter Linie, bei etwaiger Einführung einer solchen Versicherung seitens des Staates, bittet die Vereinigung, die Kosten derselben nicht den durch die soziale Gesetzgebung schon stark belasteten Arbeitgebern, sondern denjenigen Staatsbürgern aufzuerlegen, zu deren eigenster Vorteil die Einrichtung getroffen wird.

3. Der Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands bittet den hohen Bundesrat, dem Reichstag eine Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes zu unterbreiten, dahingehend, dass sämtliche Handelsangestellte, die nur zeitweilig in einem vom eigentlichen Verkaufsraum getrennten Niederlagsraum beschäftigt sind, dem Unfallversicherungsgesetze unterstellt werden.

4. Vorschläge der am 16. bis 18. Januar 1904 in Berlin abgehaltenen Tagung des Hauptausschusses für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten.

„1. Es ist für die obligatorische Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten eine besondere Kasseneinrichtung gemäss § 10 des Invalidenversicherungsgesetzes zu schaffen. — 2. Gewährung des Reichszuschusses von 50 M. für jede von der besonderen Kasseneinrichtung im Rahmen des Invalidenversicherungsgesetzes zu gewährende Rente. — 3. Die Beiträge werden von den Privatangestellten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. — 4. Als Privatangestellte

9*

im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienste oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. s. w.), als Tagelöhner und Handarbeiter oder als Gesinde Dienste verrichten. — 5. Der Versicherungspflicht unterstehen alle Privatangestellten ohne Unterschied des Gehaltes. — 6. Als Altersgrenze gilt nach unten 18 Jahre, nach oben 40 Jahre. — 7. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, so lange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben: a) kaufmännische Agenten, Kommissionäre, Bücherrevisoren und nicht fest angestellte Buchhalter; b) Lehrer, welche ohne fest angestellt zu sein, wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterricht erteilen, Musiklehrer, Sprachlehrer, Repetitoren, Lehrer in gewerblichen und technischen Fertigkeiten und anderen Unterweisungen; c) Privatgelehrte, Schriftsteller, Korrektoren, Personen, welche freie Künste ausüben (Schauspieler, Pianisten etc.), ohne sich in fester Stellung zu befinden. — 8. Weiterversicherung auch der Stellenlosen wie im Invalidenversicherungsgesetz. — 9. Die Versicherungspflichtigen werden in mindestens 5 Klassen eingeteilt. — 10. Gegenstand der Versicherung ist a) für den Versicherten der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- bezw. Altersrente; b) für die hinterlassene Witwe und die Waisen eine Witwenrente bezw. ein Erziehungsbeitrag für die Waisen. Invalidenrente erhält der Versicherte nach Massgabe des Invalidenversicherungsgesetzes. Altersrente erhält, ohne dass es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedürfte, derjenige Versicherte, welcher das 60. Lebensjahr vollendet hat. Der Anspruch auf Witwenrente erlischt im Falle der Wiederverheiratung. Die Erziehungsbeiträge werden bis zum 16. Lebensjahre der Waisen gezahlt. — 11. Der Ausschuss wünscht, dass die Leistungen der Versicherung annähernd die Höhe der Pensions- und Hinterbliebenen-Bezüge der Staatsbeamten der entsprechenden Gehaltsklassen erreichen. — 12. Behandlung der Kranken sowie Uebernahme des Heilverfahrens wie im Invalidenversicherungsgesetz. — 13. Angestellte, die bei einer vom Reichsaufsichtsamte für die privaten Versicherungen zugelassenen Kasse versichert sind, sind von der Zugehörigkeit zur staatlichen Pensionsanstalt für Privatangestellte befreit, sofern jene Kasse die Mindestleistungen der staatlichen Anstalt erfüllt."

5. Dem Reichstage sind von den nachfolgenden Verbänden Petitionen betr. die Pensionsversorgung für Privatangestellte und deren Hinterbliebene zugegangen:

Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Kreisvereine Liegnitz, Görlitz, Reichenau (Sachsen), Wittenberg (Bez. Halle), Zittau, Aue (Erzgebirge). Der kaufmännische Verein in Seifhennersdorf. Die Vereinigung für Pensionsversicherung der Privatbeamten auf reichsgesetzlicher Grundlage in Quedlinburg, Biebrich, M.-Gladbach, Duisburg, Uelzen (Hannover), Emmerich, Aschersleben, Rastatt, Chemnitz, Oberhausen (Rheinland), Düsseldorf, Essen (Ruhr), Geldern, Aachen. Vereinigung für Pensionsversicherung der Privatbeamten in Goch. Der Verein für staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten Kassels und Umgegend in Kassel. Der Verband der mitteldeutschen Vereine für Pensionsversicherung der Privatbeamten auf reichsgesetzlicher Grundlage in Quedlinburg. Die Vereinigung für Pensionsversicherung der Privatbeamten in Bernburg. Der Ausschuss für Herbeiführung staatlicher Pensionsversicherung der Privatbeamten in Frankfurt (Main). Der Verein der Privatangestellten für Bonn und Umgegend. Die Vereinigung für staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten in Viersen. Der Verein für staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten in Mülheim (Ruhr). Die freie Vereinigung für staatliche

Pensionsversicherung der Privatangestellten in Mülheim (Rhein). Die Kommission der vereinigten Wiesbadener und Biebricher Privatbeamtenvereine für die Pensionsversicherung der Privatbeamten. Die rheinische Arbeitszentrale für die Pensionsversicherung der Privatbeamten auf staatlicher Grundlage in Krefeld. Der Verein für Pensionsversicherung der Privatangestellten in Rheydt (Bez. Düsseldorf). Die Vereinigung ostpreussischer Kreisvereine im Verbande Deutscher Handlungsgehilfen in Königsberg (Preussen).

6. Resolution des am 25. Januar 1904 in Leipzig abgehaltenen Krankenkassenkongresses.

Als Wahrer der Interessen von Millionen Versicherten weisen die auf dem dritten deutschen Krankenkassenkongresse anwesenden Vertreter deutscher Orts-, Betriebs-, Knappschafts-, freien Hilfs- und Innungskrankenkassen die Anschauung zurück, dass die durch das Krankenversicherungsgesetz geschaffenen sozialen Institutionen den ärztlichen Notstand verschulden, da sie im schreienden Widerspruche steht mit den Tatsachen der nationalen und internationalen Statistik.

Die Kassenvertreter erklären die Einführung der freien Arztwahl für eine innere Angelegenheit jeder einzelnen Kasse, die je nach den örtlichen Verhältnissen am zweckmässigsten zu regeln ist und halten sich deshalb für verpflichtet, ausdrücklich für die Einführung durch gesetzliche Bestimmungen oder durch die Aerzte sich zu erklären. Der Versuch einer Reihe von Kassen, die freie Aerztewahl durchzuführen, ist an der enormen Steigerung nicht nur der ärztlichen Honorare, sondern mehr noch des Krankengeldes und der Medikamente gescheitert. Sie verhindert infolgedessen den Ausbau der sozialen Fürsorge (Familienunterstützung, Rekonvaleszentenpflege u. s. w.) gemäss § 21 des Krankenversicherungsgesetzes.

Die Vertreter der Krankenkassen halten den Weg einer direkten Forderung von Staatsmitteln im Interesse der steuerzahlenden Arbeitgeber und Versicherten und der Selbstverwaltung der Kassen nicht für gangbar.

Die Krankenkassenvertreter bezeichnen die ärztliche Forderung, die Personen mit einem Einkommen von mehr als 2000 Mark ausserhalb der sozialen Versicherung zu stellen, für sozial rückständig und für die Fortentwickelung der Kassen lähmend.

Die Krankenkassenvertreter erachten eine Aenderung der sich auf den ärztlichen Beruf erstreckenden Bestimmungen der Gewerbeordnung für geboten, da die Krankenkassen gesetzlich zur Gewährung ärztlicher Hilfeleistung gezwungen und somit den Aerzten in die Hände geliefert sind. Der Staat, der den Krankenkassen die Gewährung dieser Leistungen direkt aufherrscht, muss auch gesetzlich für die Möglichkeit ihrer Erfüllung dadurch Sorge tragen, dass er die Aerzte gegen die Bezahlung staatlicher Taxen zur ärztlichen Hilfeleistung gegenüber den Krankenkassenmitgliedern verpflichtet.

7. Resolution des im März 1904 abgehaltenen 22. Generalversammlung des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen.

„Die 22. Generalversammlung des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig richtet an den Hohen Reichstag die ergebene und dringende Bitte, die nötigen Mittel zur Bearbeitung der von den Interessenten veranstalteten Erhebungen über die Lage der Privatangestellten aller Berufe zu bewilligen und die Reichsregierung zu veranlassen, baldigst

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten auf staatlicher Grundlage einführt."

8. Dem Reichstage sind von den nachfolgenden Verbänden Petitionen betr. die Aufhebung der Vorschriften über die Zuschläge zum Reservefonds im Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 und Wiederherstellung der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1884 zugegangen:

Die Handelskammern in Coburg, Metz. Die Handwerkskammern zu Saarbrücken, Danzig, Stralsund. Die Innung der Schlosser, Schmiede und verwandter Gewerbe zu Döbeln (Sachsen) und Genossen. Der Verband deutscher Steinmetzgeschäfte in Berlin. Der Verein der Stauer von Hamburg-Altona von 1886. Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in Berlin. Der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister in Berlin. Der Verband deutscher Lohnfuhrunternehmer in Frankfurt a. M. Die Innung der Maurer- und Zimmermeister zu Neu-Ruppin und des Ruppiner Kreises. Der Innungs-Bezirksverband der schlesischen Baugewerksmeister in Breslau. Der Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister in Berlin. Die Südwestdeutsche Holz-Berufsgenossenschaft zu Stuttgart. Die Töpferei-Berufsgenossenschaft zu Berlin. Der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften in Berlin.

---

# IV. Bibliographie.

## 1. Amtliche Veröffentlichungen.

### 1. Offizielle Arbeiterstatistik, amtliche Erhebungen und analoge Veröffentlichungen betr. den Arbeiterschutz.

1. Deutsches Reich. Kaiserlich Statistisches Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Beiträge zur Arbeiterstatistik. No. 1. Die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Staaten. 1. Teil. Vereinigte Staaten von Amerika, Grossbritannien und Irland, Frankreich, Belgien, Oesterreich, Deutsches Reich. Berlin, K. Heymann, 1904. 212 S.
2. Erhebungen. No. 2. Erhebung über die Arbeitszeit in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben. Veranstaltet im Sommer 1902. 4°. Berlin, C. Heymann, 1904. CXII—173 S.
3. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1903. Bd. 164 der Statistik des Deutschen Reiches. 4°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. 98—59—203 S. M. 2,—.
4. Drucksachen des Beirates für Arbeiterstatistik. Verhandlungen No. 3. Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik. 4°. 80 S.
5. Statistik des Hamburgischen Staates. Statistisches Bureau der Steuerdeputation. Heft XXI, 2. Hälfte. Die Volkszählung vom 1. Dez. 1900. 3. Teil: Die Zählung der Grundstücke, der Wohngebäude und der Gelasse. 4. Teil: Die Zählung der Haushaltungen. 4°. Hamburg, O. Meissner, 1903. 141—261 S.
6. Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin für das Etatsjahr 1902. No. 31. Bericht über das Gewerbegericht zu Berlin. 4°. Berlin, Druck von W. u. S. Löwenthal, 1903. 29 S.
7. Bericht der Zentralanstalt für unentgeltlichen Arbeitsnachweis in Mannheim über das Geschäftsjahr 1903. 16 S. Mannheim, 1904. Selbstverlag.
8. Oesterreich. K. k. Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Angestellten in Oesterreich. II. Teil: Wohlfahrtseinrichtungen der gewerblichen Handelsbetriebe. 4°. Wien, A. Hölder, 1904. 414 S.
9. Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1902. 8°. Wien, A. Hölder, 1904. 272 S.
10. Stenographisches Protokoll der durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse im Schuhmachergewerbe. 4°. Wien, A. Hölder, 1904. 1295—68 S.

11. K. k. statistische Zentralkommission. Oesterreichische Statistik. LXV. Bd. 4. Heft. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dez. 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 4. Heft. Die Zählung der Arbeitslosen in den Gemeinden der erweiterten Wohnungsaufnahme. Bearbeitet von der k. k. statist. Zentralkommission. Wien, K. u. k. Hof- u. Staatsdruckerei K. Gerolds Sohn, 1904. XLI—60 S.
12. Die Ergebnisse der Gebarung und der Statistik der auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.G.Bl. No. 202, registrierten Hilfskassen im Jahre 1900. Vom Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern dem Reichsrate mitgeteilt in Gemässheit des § 34 des zitierten Gesetzes. 4°. K. k. Hof- u. Staatsdruckerei. 28 S.
13. Vereinigte Staaten. Employees and Wages. Twelfth Census of the United States, 1900. Special report. Washington, CXV—1228 p. Statistics of numbers employed and wages and earnings in 1900 compared with 1890.
14. Free Employment Offices in the United States and Foreign Countries. Part II. Report for 1903. Advance portion of the 34th Annual Report of the Massachusetts Bureau of Statistics of Labour. Boston 1904. 213 p.
15. Tenth Biennial Report of the Bureau of Labor Statistics of the State of California for the years 1901—1902. 8°. Sacramento 1902. 149 p.
16. Report of the Commissioner of Agriculture of the State of Florida for the period beginning January 1, 1901, and ending December 31, 1902. 4°. Tallahassee 1903. 235 p.
17. Bureau of Labor Statistics of the State of Illinois. 12th Biennial Report 1902. Springfield, Phillips Bros, 1904. VIII—606 p.
18. Indiana. Ninth Biennial Report of the Department of Statistics for 1901 and 1902. Indianapolis, 891 p. Population, wages statistics, hours of labour, savings, rents, farm labour with earnings and number employed, &c.
19. State of Iowa. Bureau of Labor Statistics. Tenth Biennial Report 1901—1902. 8°. Des Moines 1903. 608 p.
20. State of Kansas. Bureau of Labor and Industry. First Biennial Report for 1901 and 1902. 8°. 472 p. Wages statistics, cost of living, labour organisations factory inspection, enforcement of labour laws and decisions, proceedings of the State society of labour and industry, &c., &c.
21. State of Maine. Bureau of Industrial and Labor Statistics. Sixteenth Annual Report 1902. 8°. Augusta 1903. 220 p.
22. Commonwealth of Massachusetts. Bureau of Statistics of Labor. Labor Chronology of the Commonwealth of Massachusetts for the year ending Sept. 30, 1902. [From the 33 Annual Report of the Massachusetts Bureau of Statistics of Labor, p. 13—80] 8°. Boston, 1903. 79 p.
23. Massachusetts State Board of Health. Thirthy-Fourth Annual Report for 1902. 621 p. 12s.
24. New York Department of Labor. Second Annual Report for the twelve months ended Sept. 30, 1902. I. Report of the Commissioner of Labor. 50 p. II. Report of the Free Employment Bureau. 16 p. III. Report of the Bureau of Factory Inspection. 601 p. IV. Report of the Bureau of mediation and arbitration. 219 p. Albany, 1903.
25. North Dakota. Commissioner of Agriculture and Labor. Seventh Biennial Report for the term ending June 30, 1902. 8°. Bismarck 1903. 70 p.
26. Bureau of Labor Statistics. 26th General Assembly of the State of Ohio for the year 1902. 4°. Columbus, 1903. 808 p.
27. Thirteenth Annual Report of the Factory Inspector of the Commonwealth of Pennsylvania for the year 1902. 8°. Harrisburg, 1903. 1205 p.
28. Department of Commerce and Labor Bureau of the Census. Mineral Industries of Porto Rico. Washington, Government Printing Office, 1904.
29. State of Rhode Island and Providence Plantations. Factory inspectors. Ninth Annual Report of inspections of factories, mercantile establishments, and workshops from January 1st, 1902, to January 1st, 1903. 8°. Providence, 1903. 76 p.
30. Commissioner of Industrial Statistics. Sixteenth Annual Report. 8°. Providence, 1903. 535 p.
31. Third Annual Report of the Bureau of Statistics of the State of Utah for the year 1903. Salt Lake City, Star printing Company, 1904. 63 p.
32. Frankreich. République française. Ministère du Commerce, de l'Industrie, des Postes et des Télégraphes. Direction du travail.

Office du travail. L'industrie du chiffon à Paris. 8°. Paris, Imprimerie Nationale, 1903. VI—110 p.

33. Direction du travail. Rapport sur l'application pendant l'année 1902 des lois réglementant le travail. Rapport sur l'application de la loi du 2 novembre 1892. Rapport sur l'application de la loi du 12 juin 1893. Rapports des inspecteurs divisionnaires du travail. Rapports des ingénieurs en chef des mines. 8°. Paris, Impr. Nat., 1903. 460 p.
34. Conseil supérieur du travail. Douzième session, nov. 1903. Compte-rendu. 4°. Paris, Impr. Nat., 1904. XVIII—224 p.
35. Rapport du Conseil supérieur des habitations à bon marché à M. le Président de la République. Année 1903. 8°. Paris, Impr. Nat., 1904. 60 p.
36. Direction de l'assurance et de la prévoyance sociales. Recueil de documents sur les accidents du travail. No. 9. Jurisprudence. T. III. 8°. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie., 1903. 361 p.
37. Recueil de documents sur la prévoyance sociale réunies par le Ministère du Commerce (Direction de l'assurance et de la prévoyance sociales). Les retraites ouvrières en Italie par O. Arsandaux. 8°. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie., 1903. 77 p.
38. Recueil de documents sur la prévoyance sociale réunis par le Ministère du Commerce. Direction de l'assurance et de la prévoyance sociales. Application de la législation française sur les habitations à bon marché. 8°. Paris et Nancy, Berger-Levrault, 1903. 51 p.
39. Ministère des Travaux Publics. Directions des chemins de fer. Statistique des chemins de fer français au 31 décembre 1901. Document divers. Première partie. Intérêt général. France. — Algérie et Tunisie. 4°. Melun, 1903. 400 p.
40. Direction des routes, de la navigation et des mines. Division des mines. Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1902. 4°. Paris, Impr. Nat., 1903. 135—280 p.
41. Rapports à Mr. le Président de la République sur les opérations des caisses d'épargne ordinaires. Année 1902. 4°. Paris, Impr. Nat., 1904. LXXII—93 p.
42. Préfecture de la Seine. Direction des affaires municipales. Service de la statistique municipale. Annuaire statistique de la Ville de Paris. XXII[e] Année, 1901. 8°. Paris, Masson & Cie, 1903. XXXII—944 p.
43. Grossbritannien. Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops for 1902. Part II. Tables. 1816. 9d. Inspectors and Assistants — Overtime — Representations to Local Authorities — Poisoning — Accidents — Boiler Explosions — Prosecutions, &c.
44. Flax and Linen Mills. Report upon the conditions of work as affecting the Health of the Operatives. Numerous Illustrations. 1997. 2s. Ventilation — Humidity — Removal of Steam from Wet Spinning Rooms — Cloak Rooms — Dust — Fans in Machine Hackling, Preparing, and Card Rooms — Proposed Draft Regulations.
45. Textile Factories and Laundries. Statistics of Persons Employed. Supplement to the Annual Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops for the year 1902. 1979. 5d.
46. Rates of Pay and Hours of Labour. Return. 689. 4d. Showing the rates of wages paid to, and the hours of labour observed by, workmen employed by the Metropolitan Board of works in 1888, and the same particulars in respect of workmen employed by the Council in 1903 on work of a similar character, &c.

46a. Conciliation, Trade Disputes. Fourth Report of the Board of Trade, 1901-1903. 1846. 6d. Detailed Statement of Cases dealt with — Text of Awards and Agreements settling Disputes.

47. Housing of the Working Classes. Tables relating to the Council's Dwellings, 1902-03. 659. 6d. New Buildings — Accommodation — Rents — Population — Infectious Diseases — Births and Deaths.
48. Trade Unions. Report of the Chief Registrar of Friendly Societies for the year ending 31st December 1902. Part C. Appendix (M) — Trade Unions. [H. C. 77-II., 40 p., price 4½d.] Contains: 1) Abstract of Annual Returns of Registered Trade Unions in the United Kingdom for 1902, membership, income, expenditure, funds at beginning and end of year, and year of establishment; 2) unions registered, dissolved or terminated during the year; 3) unions whose registry was cancelled after notice from the Registrar; 4) details of unions placed on the rota for

prosecution in respect of failure to make the statutory annual returns within the specified time.

49. Cotton Factories. Return of the number of Cotton Factories subject to inspection under the Factory and Workshop Act, 1901, and the number of Spindles and Looms used in such Factories. [H. C. 289, 5 p., price 1d.] For detailed notice see Labour Gazette, for January, p. 4.
50. "Options" and "Futures" in Food Stuffs. Reports from the Canadian Government and from His Majesty's Representatives Abroad on Legislative Measures respecting Gambling in "Option" and "Future" Contracts as regards Food Stuffs. [Cd. 1756, 52 p., price 5$^1/_2$d.] Contains Reports from 17 countries which have not adopted such measures, and from 3 (Austria, Germany and Norway) in which enactments of that nature are in force, with selections from the laws.
51. Recruiting — Army and Militia. Annual Report of the Inspector-General of Recruiting for the first nine months of 1903. [Cd. 1778, 34 p., price 3$^1/_2$d.] Gives particulars as to occupations from which Recruits presented themselves; tables relating to employment of ex-soldiers in police, railway companies, Government departments, &c., &c.
52. Railways (Continuous Brakes). Return by Railway Companies of the United Kingdom to the Board of Trade for the six months ending 30th June, 1903. [Cd. 1891, 99 p., price 9$^1/_2$d.] Tables showing progress of adoption of continuous brakes, amount of rolling stock not fitted therewith, cases in which they have failled to act, &c.
53. Lead Poisoning in Earthenware and China Works. Particulars of cases occurring during years 1899 to 1903. 103 p. 2d.
54. Boiler Explosions. Report on the Working of the Boiler Explosions Acts, 1882 and 1890, during the year ended 30th June 1903. [Cd. 1764, 17 p., price 2$^1/_2$d.] Abstract showing date, causes, casualties, &c., also comparative table of explosions and casualties since 1882-1883.
55. Mines and Quarries. Advance proof (subject to correction) of the Tables of Fatal Accidents and Deaths in and about the Mines and Quarries of the United Kingdom during 1903 Home Office, 9 p.
56. Railway Accidents. Returns for the six months ended June 1903. [Cd. 1733, 285 p., price 1s. 3d.]
57. Arsenical Poisoning from the Consumption of Beer and Other Articles of Food or Drink, Royal Commission on. Final Report. [Cd. 1848, 52 p., price 5$^1/_2$d.] Minutes of Evidence and Appendices, Volumes I. and II. [Cd. 1845 and 1859, 379 and 377 p., price 4s. and 3s. 11d.]
58. Special Reports on Educational Subjects. Supplement to Volume VIII. Report on the School Training and Early Employment of Lancashire Children. [Cd. 1867, 51 p., price 3d.].
59. Alien Immigration, Royal Commission on. Volume III. Appendix to Minutes of Evidence. [Cd. 1741-I: 98 p., price 1s.]
60. Alien Immigration. Index and Analysis to Minutes of Evidence taken before the Royal Commission on Alien Immigration. Vol. IV. [Cd. 1743, 141 p., price 1s. 2d.]
61. Aged Pensioners' Bill. Reports of Committee, with Evidence, Appendix and Index. 276. 1s. 6d. Old Age Pensions in New Zealand — Text of the New Zealand Old Age Pensions Act of 1898 — Evidence of the Hon. W. P. Reeves — Old Age Pensions in Victoria, &c.
62. Government of Madras. 1903. Judical. Reports on the working of the Indian factories act. 6—10 p.
63. Annual factory report of the presidency of Bombay 1902. XIV—7 p. Calcutta 7 p. Punjab 3—15 p. Brama 3—11 p. Central Provinces 5 p. Assam 4 p. Ajmer-Merwara 6 p. Hyderabad assigned Districts 5 p. North West Frontier Province 5 p.
64. Labour Commissioners of New South Wales. Report for the year ended 30th June 1903. 4°. Sydney, 1903. 60 p.
65. Queensland. Report of the chief inspector of factories and shops for 1902. 4°. Brisbane, G. A. Vaughan, Governm. printer, 1903. 44 p. 1s. 2d.
66. Coolie Immigration. Immigration Ordinances of Trinidad and British Guiana. 1989. 1s. 3d.
67. Coolie Immigration. Indentured Coolie Labour. List of Ordinances now in force in Self-governing or Crown Colonies. 118. 1d.

68. Affairs of the Transvaal and Orange River Colony. Further Correspondence, January 1903 to January 1904. 1895. 3s. Introduction of Asiatic Labour into the Transvaal — Transvaal War Contribution Loan.
69. Transvaal Labour Commission. Reports, with Appendices. 1896. 9d.
70. Ditto. Evidence. 1897. 5s. 10d. Historical Introduction — Labour Requirements of the Transvaal: Agricultural, Mining, Other Industries, Railways — Analysis of the Labour Supply of the various Countries — Causes of Labour Scarcity — Suggestions to Improve the Labour Supply — Observations upon some Aspects of the South African Labour Problem — Conclusion and Finding.
71. Transvaal Labour Question. Further Correspondence. January—February, 1904. 1899. 3d.
72. Ditto. Further Correspondence, November 1903 to February 1904. 1945. 1d.
73. Transvaal Labour Importation Ordinance. Telegraphic Correspondence relating to, with the Ordinance amended in accordance with Telegrams. 1898. 3d.
74. Congo State. Correspondence and Report from H.M. Consul at Boma (Mr. Casement) respecting the Administration of the Independent State of the Congo. 1933. 9d. Lord Cromer's Visit to Congo Stations — Note from the Congo Government in answer to Lord Lansdowne's Circular Note to the Powers parties to the Act of Berlin — Mr. Casement's Report on his Visit to the inferior of the Congo State, and on the condition of Natives — Lord Lansdowne's Reply to the Congo Note.
75. Ditto. Despatch from H.M. Minister at Brussels respecting the Commission for the Protection of the Natives, instituted by the Government of the Independent Congo State under the Decree of September 18th, 1896. 1754. 3d.
76. Ungarn. Bericht über die Amtstätigkeit der Königl. ungarischen Gewerbeinspektion im Jahre 1902. Hrsg. v. Königl. ungarischen Handelsminister. 8°. Budapest, 1904. 110 S.
77. Italien. Ministero degli affari esteri. Commissariato dell'emigrazione. Emigrazione e colonie. Raccolta di rapporti dei R. agenti diplomatici e consolari. Vol. I. Europa. Parte II. Svizzera. Austria-Ungheria. Gran Bretagna. Spagna e Gibilterra. Portogallo. Malta. 8°. Roma, Tipogr. Nazionale, G. Bertero & Co., 1903. 221 p.
78. Norwegen. Norges officielle Statistik. Fjerde række, No. 82. Folketællingen i Kongeriget Norge 3 Dec. 1900. Tredie Hefte. Beboede Huse og Husholdninger. Udgivet af Det Statistiske Centralbureau. 8°. Kristiania, H. Aschehoug & Co., 1904. 149 S.
79. Kirke- og Undervisnings-Departement. Norges officielle Statistik. Fjerde række No. 85. Fagskolestatistik for Aarene 1899—1900, og 1901—1902. (Écoles professionnelles). 8°. Kristiania, I Kommission Hos H. Aschehoug & Co., 1904. 71 S.
80. Niederlande. Departement van Binnenlandsche Zaken. Verslagen van de Inspecteurs van den arbeid in het Koninkrijk der Nederlanden over 1901 en 1902. 1. Bundel (Inleiding, algemeene inhoud en verslagen der inspectiën I—IV.) 566 S. 2. Bundel (Verslagen der Inspectiën V—IX, recapitulatiestaten en alphabetisch register) 567—1297 S.
81. Werkstakingen en Uisluitingen in Nederland gedurende 1903. Bijvoegsel van het Centraal Bureau voor de Statistiek. Afl. 7. Grèves et exclusions dans les Pays-Bas pendant 1903. Supplément de la Revue du Bureau Central de Statistique des Pays-Bas, 7e livr. 8°. s'Gravenhage, Gebr. Belinfante, 43 p.
82. De toestand der Handels- en Kontorbedienden te Amsterdam. Deel I. De Bedienden op Geld- en Effektenkontoren. Rapport uitgebracht door de Commissie, benomed door de Gemeentligke Commissie voor het onderzoek van Arbeidstoestanden en ou Kamer van Arbeid vor het Handels-, Credit- en Verzekeringswesen te Amsterdam 1903. De Commissie by J. Müller, Amsterdam.
83. Schweizerisches Industriedepartement. Berichte der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerksinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1902 und 1903. Département fédéral de l'industrie: Rapports des inspecteurs fédéraux des fabriques et des mines concernant leurs fonctions officielles dans les années 1902 et 1903. 4°. Aarau, H. R. Sauerländer & Co., 1904. 288 p.
84. Die Arbeitslosigkeit in Basel im Winter 1902/03. Bericht des statist. Amtes des Kantons Basel-Stadt. 8°. Basel 1903. 74 S.

### 2. Haftpflicht und Versicherung.

85. Deutsches Reich. Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1903. Reichstag. 11. Leg.-Per. 1. Sess. 1903/04. No. 272. 18 S. 4°.

86. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes 1903. 2. Beiheft. Statistik der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz für die Jahre 1896 bis 1899. Bearbeitet im Reichsversicherungsamt. 4°. Berlin, A. Asher & Co., 1904. 231 S.
87. Kaiserlich statistisches Amt. Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Bd. 147. Die Krankenversicherung im Jahre 1901. 4°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. 48*—192 S. M. 5,—.
88. Nachweisung der Geschäfts- u. Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen für das Jahr 1902. Reichstag. 11. Leg.-Per. 1. Sess. 1903/04. No. 140. 4°. 53 S.
89. See-Berufsgenossenschaft. Vorschriften über den Freibord für Dampfer und Segelschiffe in der langen und atlantischen Fahrt, sowie in der grossen Küstenfahrt. 1903. 4°. Berlin, 1903. 49 S.
90. Oesterreich. Ergebnisse der Unfallstatistik der fünfjährigen Beobachtungsperiode 1897—1901. 1. Teil. Auf Grund der von den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten vorgelegten Zählkarten bearbeitet im k. k. Ministerium des Innern. 4°. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. 703 S.
91. Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. März 1888 (R.G.Bl. No. 33), betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1901. Vom Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern dem Reichsrate mitgeteilt in Gemässheit des § 72 des zitierten Gesetzes. 4°. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. 169 S.
92. Die Gebarung und Ergebnisse der Unfallstatistik der im Grunde des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (R.G.Bl. No. 1 ex 1888), betr. die Unfallversicherung der Arbeiter, errichteten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1901. Vom Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern dem Reichsrate mitgeteilt in Gemässheit des § 60 des zitierten Gesetzes. 4°. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. III—253 S.
93. Grossbritannien. Friendly Societies. Reports of chief registrar for 1902. Part. B. Industrial and Provident Societies. 77 I. 1 s. 10 d. — Part. C. Trade Unions. 77 II. 5 d.
94. Ninth Annual Report by the chief registrar of friendly societies of the proceedings of the registrars under the building societies acts with an abstract of the annual accounts and statements of societies for the year 1903. 4°. London, Eyre and Spottiswoode, 1904. Part. I. Report. 47 p.
95. Building Societies. Eighth Annual Report by the chief registrar of friendly societis on building societis, 1902. Part. II. Abstract of Accounts. [H.C. 65-I, 186 p., price 1 s. 7 d.

## II. Veröffentlichungen von Verbänden, Vereinen etc., Kongressprotokolle und Versammlungsberichte, Veröffentlichungen halbamtlicher und privater Institute.

### 1. Betr. den allgemeinen Arbeiterschutz.

96. Arbeitersekretariat Frankfurt a. M. 5. Jahresbericht für 1903 nebst dem Jahresbericht des Gewerkschaftssekretärs und einer Abhandlung: Die Bewährung des paritätischen Arbeitsnachweises. Frankfurt a. M., Union-Druckerei, 1904. 156 S.
97. 4. Geschäftsbericht des Arbeitersekretariats Halle a. S. für das Jahr 1903. Halle a. S., Selbstverlag, 1904. 63 S.
98. 5. Jahresbericht des Waldenburger Arbeitersekretariats in Altwasser für das Geschäftsjahr 1903, erstattet vom Arbeitersekretär Ernst Kirchberg. Kl. 8°. Druck v. F. Pelz, Ober-Langenbielau, 1904. 32 S.
99. 3. Jahresbericht des Arbeitersekretariats in Lübeck nebst Jahresberichten der Aufsichtskommission und des Gewerkschaftskartells. 8°. Selbstverlag. Lübeck, Druck von Fr. Meyer & Co., 1904. 92 S.
100. Arbeitersekretariat München. 6. Jahresbericht und Geschäftsbericht des Gewerkschaftsvereins München pro 1903. München, Selbstverlag, 1904. 87 S. Anhang: Erbfolge, Testament und Pflichtteilsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch von H. Kastor. 8°. München, 1904. 87 S.

101. Arbeitersekretariat Nürnberg. 9. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1903 nebst Berichten über die Gewerkschaftsorganisationen, Lohnkämpfe, das Gewerbegericht etc. Nürnberg, Selbstverlag, 1904. 79 S.
102. Arbeitersekretariat Stuttgart. 7. Jahresbericht für das Gewerkschaftsjahr 1903 nebst Geschäftsbericht des Vorstandes der Vereinigten Gewerkschaften Stuttgarts. Stuttgart, Selbstverlag der Verein. Gewerkschaften, 1904. 72 S.
103. 7. Bericht des Hamburger Gewerkschaftskartells und 4. Bericht des Arbeitersekretariats Hamburg. Geschäftsjahr 1903. 8°. Hamburg, Selbstverlag des Hamburger Gewerkschaftskartells, 1904. 216 S.
104. Protokoll der Verhandlungen des deutschen Arbeitgeberkongresses. Abgehalten am 25. und 26. Oktober 1903 in Frankfurt a. M. Hagen i. W., O. Rippel, 1903. 83 S. M. —,50.
105. Industriekommission der Handelskammer zu Hamburg. Bericht über die Lage der Industrie und ihrer Arbeiter in Hamburg während der Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1903. Hamburg, Selbstverlag der Handelskammer, 1903. 19 S.
106. Tätigkeitsbericht des Vorstandes und Ausschusses des rheinisch-westfälischen Ausbreitungsverbandes der deutschen Gewerkvereine über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1903, erstattet vom Vorstande. 8°. Düsseldorf, Selbstverlag, 1904. 48 S.
107. Bericht des Vereins für Arbeitsnachweis in Leipzig über seine Tätigkeit im Jahre 1903. 4°. Leipzig, F. Peter, 1904. 8 S.
108. Museum für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in München. 3. Jahresbericht. 8°. München, 1903. 59 S.
109. Bericht des Vorstandes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien über die XIII. Gebarungsperiode, d. i. die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1902. 4°. Wien, Selbstverlag, 1903. 75 S.
110. Bericht des Vorstandes des Verbandes der Bezirkskrankenkassen im Sprengel der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Triest, das Küstenland, Krain und Dalmatien in Triest über seine Gebarung im Jahre 1902, sowie über die Gebarung und die Ergebnisse der Statistik der einzelnen Verbandskassen pro 1902. Laibach, Selbstverlag, 1904. 26 S.
111. Bericht des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens samt der Statistik der Verbandskassen für das Jahr 1902 und einem Anhang: Denkschrift über die Bleierkrankungen. Wien, Verlag des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens VI, Hirschengasse 18, 1903. 207 S.
112. Die Entwickelung des allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum und seine Fürsorgetätigkeit für die Mitglieder und deren Angehörigen in dem Zeitraum von 1860 bis 1902. 8°. Bochum, W. Stumpf.
113. Was fordern die Arbeiterinnen Oesterreichs? Bericht über die 2. Konferenz der sozialdemokratischen Frauen Oesterreichs, abgehalten zu Wien am 8. November 1903. 8°. Wien, Wiener Volksbuchhandlung, 1903. 31 S. 12 H.
114. Ville de Gand. Fonds de chômage. Rapport sur le fonctionnement du Fonds pendant la première période d'organisation 1901—1903. Au nom du conseil d'administration du fonds par Louis Varlez. 8°. Gand, 1903. 77 p.
115. Report of the third annual conference of the labour representation committee held in the Co-operative Societys Hall, Darn Crook, Newcastle-on-Tyne, on thursday, february 19th, 1903, and two following days. 8°. London, W. C., 3, Lincoln's Inn Fields Labour Representation Committee. 47 p. 1 penny.
116. Publicazioni dell'Ufficio del lavoro della Società Umanitaria. No. 4. La disoccupazione nel Basso Emiliano. Inchiesta diretta nelle Provincie di Ferrara, Bologna e Ravenna. 8°. Milano, Ufficio del lavoro, Gennaio 1904. L—227 p.
117. No. 5. Lorenzoni, Dott. H. I Lavoratori delle Risaie inchiesta sulle condizioni del lavoro nelle risaie della Lomellina, del Vercellese e del Novarese. Parte prima: Introduzione generale e relazione riassuntiva dell'inchiesta sulla mondatura. 4°. Milano, Ufficio de lavoro, Febbraio 1904. 180 p.
118. Christelijk Arbeids-Secretariaat in Nederland. Verlag nopens het onderzoek naar vorwaarden en verhoudingen bij den Arbeid in Nederland. 8°. Kampen, 1903. 40 S.
119. Chambre de travail de Genève. Bureau de renseignements et de placements gratuits instituée par la loi du 19 octobre 1895. Rapport annuel du comité d'administration pour l'année 1903. 8°. Genève, Impr. ouvrière, 1904. 39 p.

120. Schweizerische Vereinigung zur Förderung des Internationalen Arbeiterschutzes. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im Jahre 1902/03. 8°. Bern, 1903. 48 S.

**2. Betr. den beruflichen Arbeiterschutz.**

121. Zentralvorstand des Verbandes der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen Deutschands. Die Arbeiterschaft des Steinsetzergewerbes. Beiträge zur Beleuchtung der sozialen Lage derselben. II. Folge. Nebst Protokoll der Verhandlungen des 6. Verbandstages, 21. bis 24. Februar 1904. Im Auftrage A. Knoll. 8°. Berlin, Druck von G. Eichler, Neanderstr. 5. 206 S.
122. Deutscher Metallarbeiter-Verband. Jahresbericht der Ortsverwaltung Berlin pro 1903. 8°. Berlin, S.-O., C. Janiszewski. 68 S.
123. Ergebnisse der statistischen Erhebungen über Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Metallindustrie in Berlin. Aufgenommen im Herbst 1902 vom Deutschen Metallarbeiter-Verband. 8°. Berlin, Vorwärts-Verlagsanstalt, 1903. 146 S. M. 2,—.
124. Die 6. ordentliche General-Versammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, abgehalten vom 1. bis 6. Juni 1903 im Saale des Gewerkschaftshauses zu Berlin. 8°. Stuttgart, A. Schlicke & Co. 278 S. M. 1,50.
125. Deutscher Holzarbeiter-Verband. Jahresberichte der besoldeten Gauvorsteher für das Jahr 1903. 8°. Selbstverlag. Stuttgart, Druck von J. H. W. Dietz Nachf., 1904. 40 S.
126. Deutscher Holzarbeiter-Verband. Die Lage der Arbeiter in der Holzindustrie. Nach statistischen Erhebungen des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes für das Jahr 1902 im Auftrage des Verbandsvorstandes bearbeitet und herausgegeben von Th. Leipart. 8°. Stuttgart, Komm. J. H. W. Dietz Nachf. 96 S.
127. Verein der Wiener Holzetuiarbeiter. Soziale Zustände in der Holzetuierzeugung für Rauchrequisiten. Herausg. im Auftrage des Vereins von F. Tögel. Wien, Selbstverlag, Dez. 1903. 40 S.
128. Protokoll des 2. ordentlichen Verbandstages des Zentralverbandes der Fleischer und Berufsgenossen Deutschlands. Abgehalten zu Hamburg am 3. und 4. April 1904. 8°. Hamburg, 1904. Berlin, Paul Hensel. 39 S. M. —,10.
129. Die Heimarbeit der Tabakindustrie in Hamburg, Altona-Ottensen und Wandsbeck. Ein Beitrag zur Erkenntnis der sozialen Lage der Tabakarbeiter. 12°. Altona, Verlag der Vorortskommission Altona des deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, 1904. 30 S.
130. Protokoll der Verhandlungen des 2. deutschen Bauarbeiterschutz-Kongresses. Abgehalten zu Berlin im Gewerkschaftshause vom 29. bis 31. März 1903. 8°. Hamburg, Zentralkommission für Bauarbeiterschutz, 1903. 266 S.
131. Congrès du repos du dimanche dans l'industrie du bâtiment. Compte-rendu du congrès tenu à Paris le 11, 12, 13 décembre 1902. 8°. Paris, Levé, 1903.
132. Jahresbericht des Internationalen Buchdruckersekretariats pro 1903. 8°. Basel, Schweiz. Typographenbund, 1904. 36 S. — Rapport annuel du Secrétariat typographique international pro 1903. 8°. Bâle, Schweiz. Typographenbund, 1904. 36—71 p.
133. Jahresbericht des Schweizerischen Typographenbundes pro 1903. 8°. Basel, Buchdruckerei des Schweiz. Typographenbundes, Aeschenvorstadt 34. 127 S.
134. Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung des Zentralvereins der Bildhauer Deutschlands zu Berlin vom 20. bis 25. September 1903. gr. 8°. C. Rosen. 63 S.
135. Rechenschaftsbericht des Vorstandes des Zentralvereins der Bildhauer Deutschlands zur ausserordentlichen Generalversammlung in Berlin vom 20. bis 24. September 1903. 8°. Berlin S.-W., C. Rosen, 1903. 32 S.
136. Die Bildhauer-Organisationen des Auslandes. Bericht des internationalen Agitationskomitees in Berlin. 8°. Berlin S.-W., C. Rosen, 1904. 19 S.
137. Der Kampf gegen die giftigen Bleifarben. Eine Darlegung der Bewegung gegen die Verwendung der Bleifarben, eine Aufstellung des Umfanges der Bleivergiftung und ihrer Folgekrankheiten, eine Begründung der Notwendigkeit des reichsgesetzlichen Verbots der Bleifarbenverwendung. Herausgegeben vom Vorstand der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder Deutschlands. Leipzig, Kommissionsverlag von Rich. Lipinski, Langestr. 27. 112 S. M. —,75.

138. Petition des Vorstandes der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder Deutschlands, betr. Verbot der Bleifarbenverwendung. 4°. Hamburg, 1903. 68 S.
139. Bericht über die II. Sitzung der Sozialen Kommission des Verbandes kath. kaufm. Vereinigungen Deutschlands, abgehalten zu Essen-Ruhr am 31. Jan. und 1. Febr. 1903. 8°. Essen-Ruhr, Druck von Fredebeul & Koenen. 8 S.
140. Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker zu Berlin. Geschäftsbericht für das Jahr 1903. 4°. 41—XVI S. — Unsere Wohnungsenquête im Jahre 1903. Im Auftrage bearbeitet von A. Kohn. 4°. Berlin, Selbstverlag, 1904. 23. S.
141. Verband der Eisenbahner Deutschlands, Sitz Hamburg. Wir klagen an! Ein Beitrag zur Sozialpolitik im Betriebe der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft. 8°. Hamburg, 1904. 56 S. M. —,25.
142. Verband der Eisenbahner Deutschlands, Sitz Hamburg. Wir klagen an! Ein Beitrag zur Sozialpolitik im Betriebe der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft. Als Material einigen Herren Abgeordneten im Reichstag und preussischen Landtag übermittelt. 8°. Hamburg, H. Tochade, 1904. 56 S.
143. Zur Lage der Hoteldiener. Umfrage über die Arbeits-, Wohnungs-, Lohn- und Stellenvermittelungs-Verhältnisse der Hoteldiener Deutschlands, veranstaltet vom Verein Berliner Hoteldiener. Herausgegeb. vom Verband deutscher Hoteldiener. 8°. Berlin, R. Diesing, 1903. 24 S.

## III. Private Publikationen quellenmässigen Charakters.

144. Adickes, Dr. u. Beutler. Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte. 2 Vorträge, gehalten auf dem 1. Deutschen Städtetage zu Dresden am 2. Sept. 1903. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. 133 S.
145. Arsandaux, O. Les Retraites ouvrières en Italie. in-8°. Berger-Levrault & Cie. frs. 1,25.
146. Arsandaux, O. L'assurance populaire du canton de Neuchâtel (Caisse cantonale d'assurance populaire). 8°. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie., 1903. 44 p. frs. —.75. Recueil de documents sur la prévoyance sociale, réunis par le Ministère du Commerce (Direction de l'Assurance et de la Prévoyance sociales).
147. Bail, Dr. H. Das Rechtsverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Handwerk, Industrie und Handelsgewerbe auf Grund der Reichsgesetze und ihrer Ausgestaltung durch Wissenschaft und Rechtsprechung. 8°. Berlin, A. W. Hayns Erben, 1904. XIV—275 S. M. 4,—, geb. M. 5,—.
148. Barthou, L. L'action syndicale (loi du 21 mars 1884, résultats et réformes). in-18. A. Rousseau. 1 Vol. frs. 3,50.
149. Benz, G. Aus dem Leben einer Arbeiterkolonie. Vortrag. (Illustriert.) 8°. Basel, Friedrich Reinhardt, 1904. II—48 S. frs. —,40.
150. Bernhard, Dr. L. Die Akkordarbeit in Deutschland. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. X—237 S.
151. Beutler u. Adickes, Dr. Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte. 2 Vorträge, gehalten auf dem 1. Deutschen Städtetage zu Dresden am 2. Sept. 1903. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. 133 S.
152. Bittmann, Dr. C. Eine Arbeiterreise. Berichte von 77 badischen Arbeitern über den Besuch der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt zu Charlottenburg. 8°. Karlsruhe, Macklotsche Druckerei, 1904. 143 S.
153. Blaney, C. E. The factory girl. 8°. New York, S. G. Ogilvie Publishing Co. 128 p. $ —,25.
154. Bouquet, L. La réglementation du travail dans l'industrie. in-8°. Berger-Levrault & Cie. 1 Vol., br. frs. 6,—, rel. frs. 7,—.
155. Brants, V. La protection internationale du travail. Louvain, Institut supérieur de philosophie, 1904. 12 p.
156. Brentano, Prof. Dr. L. Wohnungszustände und Wohnungsreform in München. 8°. München, E. Reinhardt, 1904. 28 S. M. 1,—.
157. Büchler, M. Marxismus und Arbeiterschutzgesetzgebung. Ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Theorien des 19. Jahrhunderts. Separatabdruck aus der „Zeitschrift für schweizerische Statistik", Jahrg. 40, 1904. 8°. Bern, Stämpfli & Cie., 1904. 54 S.
158. Bürner, Dr. R. Die Rechte und Pflichten der technischen Angestellten gegenüber ihren Arbeitgebern. Berlin, F. Siemenroth, 1904. 80 S.

159. Cacheux, E. Les habitations ouvrières en tous pays. Paris, Béranger, 1904.
160. Challaye, F. L'arbitrage obligatoire en Nouvelle-Zélande. Extrait de la Revue politique et parlamentaire (Sept. 1903). 8°. Paris, Bureau de la Revue pol. et parl. 32 p.
161. Chardon, H. Les Travaux publics, essai sur le fonctionnement de nos administrations. in-16. Perrin & Cie. frs. 3,50.
162. Cheysson. L'Hygiène sociale et l'assainissement de la maison. Conference faite le 15 juin 1903 à l'assemblée générale de la Société française des habitations à bon marché. 8°. Paris, Imprimerie Chaix, 1903.
163. Cleinow, G. Beiträge zur Lage der Hausindustrie in Tula. Heft 4 der staats- und sozialwissenschaftlichen Forschung. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. X—131 S. M. 3.20.
164. Cognetti de Martiis, R. La giurisdizione del lavoro nel sistema delle leggi. Torino, Fratelli Bocca, 1904. VIII—123 p.
165. Cohn, Dr. L. Gewerkschaftliche Organisations- und Lohnpolitik der deutschen Metallarbeiter. Rechts- und staatswissenschaftliche Studien. Heft XII. 8°. Berlin, G. Ebering, 1904. 87 S.
166. Cree, T. S. Der kollektive Arbeitsvertrag. 8°. Berlin, O. Elsner, 1904. 42 S. M. —,60.
167. Dambrun, L. La grève envisagée dans ses effets juridiques. 8°. Paris, Jaques, 1903. frs. 4,—.
168. Dard, L. et Tesson, L. Etude sur les bureaux de placement. 12°. Paris, Oberthur.
169. Dullin, A. L'Hygiène et la sécurité des travailleurs dans la législation française. in-8°. A. Rousseau. 1 Vol. frs. 7,—.
170. Duplin, A. L'ouvrier. Education personnelle, sociale, légale, économique. Paris, Delagrave, 1904. 260 p. frs. 2,50.
171. Duckershoff, E. How the English workman lives by a German coal miner. 8°. London, 1904. 1 sh. 1 d.
172. Ellering, Dr. B. Die wichtigsten Bestimmungen des Invaliden-Versicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 für Arbeiter und Versicherte. Zusammengestellt und erläutert. 12°. Essen (Ruhr), Fredebeul & Koenen, 1903. 54 S. M. —,30.
173. Findeisen, H. Das Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 systematisch dargestellt, nebst Ausführungsbestimmungen aus dem Reich, den Königreichen Preussen, Bayern und Sachsen, sowie den thüringischen Staaten. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. VIII—104 S. M. 2,40.
174. de Forest, R. W. and Veiller, L. ed. The tenement house problem. Including the reports of the New York Tenement House Commission of 1900 by various writers. 2 Vols. 8°. London, Macmillan, 1904. XXXI—470 and 516 p. 25sh.
175. Forrer, L. Kranken- und Unfallversicherung. Vortrag, gehalten von Herrn Bundesrat F. in der Delegiertenversammlung der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz 30. Januar 1904 in Bern. Stenogramm. 8°. Bern, H. Jent, 1904. 16 S.
176. Fuster, E. L'Habitation ouvrière et les pouvoirs publics en Allemagne. in-8°. Berger-Levrault & Cie. 1. Vol. frs. 1,25.
177. Gagninacci, H. Le chômage et les moyens d'y remédier particulièrement par l'assurance. 8°. Paris, A. Rousseau, 1903. 372 p.
178. Georgii. Die Haftpflichtversicherung im „Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag." Kritisches und Dogmatisches. 8°. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1904. VIII—146 S. M. 2,50.
179. Gide, Ch. Les sociétés co-opératives de consommation. Paris, Colin, 1904. 192 p. frs. 2,50.
180. Götze, E. u. Schindler, P. Jahrbuch der Arbeiterversicherung 1904. Zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze. 16. Jahrg. 1904. Teil I und II. 12°. Berlin, Liebelsche Buchhandlung, 1904. XXXIX—655 und XXXIX—737 S. Einzeln je M. 5,—, zus. M. 9,—.
181. Goldstein, F. Der Arbeiterschutz zu Gunsten der Kinder und Frauen in der Schweiz. Diss. Staatsw. Univ. Zürich. Separatabdruck aus der „Zeitschrift für schweizerische Statistik", Jahrg. 40, 1904. 4°. Bern, Stämpfli & Cie, 1904. II—58 S.
182. Graf, M. Bedeutung, Zweck und Ziel der Baugenossenschaften nebst Anleitung zur Gründung und Leitung derselben. 8°. Leipzig 1903.

183. Gravet, R. De la réglementation légale de l'hygiène des travailleurs industriels. 8°. Douai, Crepin frères, 1903. 149 p.
184. Guillemin, A. Livre de justice sociale. 8°. Paris, Giard et Brière, 1904.
185. Hafner, Dr. K. Meisterrecht und Arbeiterrecht. Wegleitende Entscheide des gewerblichen Schiedsgerichtes Zürich. 8°. Zürich, Orell Füssli, 1904. 180 S. frs. 3,50.
186. Hahn, J. Das Krankenversicherungsgesetz mit den Abänderungsgesetzen und den die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze sowie den wichtigeren Ausführungsbestimmungen. 8°. 3. Aufl. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1904. 483 S.
187. Halpern, Dr. G. Die jüdischen Arbeiter in London. 8°. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1903. VIII—84 S. M. 1.50.
188. Hamelet, M. La grève devant la loi et les tribunaux. 8°. Paris, L. Larose, 1904. 500 p. frs. 5,—.
189. Harms, Dr. B. Deutsche Arbeitskammern. Untersuchungen zur Frage einer gemeinsamen Interessenvertretung der Unternehmer und Arbeiter in Deutschland. 8°. Tübingen, H. Laupp, 1904. XII—96 S.
190. Hartmann, Prof. K. Unfallverhütung für Industrie und Landwirtschaft. Bd. 5 der Bibliothek der Naturkunde und Technik. 80 Illustrationen. Stuttgart, E. H. Moritz, 1904. 204 S.
191. Hirsch, F. Die Fürsorge für die Fabrikarbeiterinnen. 8°. Braunschweig, H. Wollermann, 1903. 24 S. M. —,30.
192. Hirsch, Dr. M. (Hrgr.). Arbeitsstatistik der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) für das Jahr 1903. Nach den Angaben der Gewerk- und Ortsvereine zusammengestellt und bearbeitet von R. Klein u. K. Goldschmidt. 8°. Berlin O., Andreasstr. 75, Selbstverlag, 1904. 111 S.
193. Howell, G. The Cooperative Wholesale Societies, Limited, Annual for 1904. Illustrated. 4s. 6d. — Progress of Wholesale and Retail Cooperative Societies in the United Kingdom — The Taff Vale Case — Empire Grown Cotton — The Unemployed Problem — Recent Democratic Legislation — An Outline of the History of the Employment of Women and Children in Industry — Natives under British Control — The Awakening of Canada — Wheat Growing, Milling, and Baking — Education the Problem of to-day.
194. Jaffé, Dr. med. K. Stellung und Aufgaben des Arztes auf dem Gebiete der Krankenversicherung. Zugleich II. Bd. des Handbuch der Sozialen Medizin. 1. Abschn. Die Krankenversicherung in Deutschland: I. Geschichtliches. II. Der gegenwärtige Stand der Krankenversicherungsgesetzgebung. III. Kurzer Ueberblick über die Organisation der Krankenversicherungsgesetzgebung. IV. Die Stellung des Arztes in der Krankenversicherung. V. Die Aufgaben des Arztes auf dem Gebiete der Krankenversicherung. VI. Die freie Arztwahl in der Kassenpraxis. 2. Abschn. Die Krankenversicherung in den ausserdeutschen europäischen Staaten. 4°. Jena, G. Fischer, 1903. X—238 S.
195. Jäger, Dr. E. Denkschrift über die Wohnungsfrage, für den bayer. Landtag bearbeitet. Kammer der Abgeordneten. XXXIII. Landtagsversammlung. III. Session 1903. Beil. 1021. 4°. 103 S.
196. Illing, A. Das Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Reichsgesetzes vom 25. V. 1903, sowie das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. IV. 1876, 1. VI. 84. 8°. Leipzig, 1903. IV—142 S. M. 1,20.
197. Katscher, L. Japanische Wirtschafts- und Sozialpolitik. No. 8 des Sozialen Fortschritts. 8°. Leipzig, F. Dietrich, 1904. 16 S. M. —,15.
198. Keiner, Dr. O. Die Entwicklung der deutschen Invalidenversicherung. Eine volkswirtschaftlich-statistische Untersuchung. München, J. Schweitzer, 1904. 157 S.
199. Kraus, S. Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Oesterreich. Wiener staatswirtschaftliche Studien, herausg. von W. Bernatzik u. Eugen v. Philippovich in Wien. Bd. 5. Heft 3. Wien, F. Deuticke. 203 S. 5 Kr.
200. Kromrey, M. Baugenossenschaften und der Berliner Spar- und Bauverein. 8°. Berlin, R. L. Prager, 1904. VIII—95 S. M. 2,—.
201. Lahor, J. Les habitations à bon marché et un art nouveau pour le peuple. 8°. Paris, Larousse, 1904. 96 p. frs. 2,—.
202. Landmann, Dr. J. Zur Revision des Basler Arbeiterinnenschutzgesetzes. Vortrag, gehalten am 3. März 1904 in der Sektion Basel der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes. 8°. Basel, Genossenschafts-Buchdruckerei, 1904. 32 S.

203. Landmann, Dr. R. v. Kommentar zur Gewerbeordnung für das deutsche Reich. 4. Aufl. bearbeitet von Dr. G. Rohmer. 2 Bde. Gr. 4°. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, 1903. 744—943 S. Bd. I geb. M. 12,50, Bd. II geb. M. 17,50.
204. Lang, K. Die Rechtsprechung zum Krankenversicherungsgesetz. Textausgabe des Gesetzes mit einer Sammlung der auf dem Gebiete der Krankenversicherung vom Jahre 1893 ab ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts, der Oberverwaltungsgerichte, Verwaltungsgerichtshöfe, sowie zahlreicher anderer Gerichte u. Verwaltungsbehörden. 8°. Berlin-Grunewald, A. Troschel. 1904. VII—172 S.
205. Lange, Dr. E. Die finanziellen Grundlagen der deutschen Unfall-Versicherung und ihre rationelle Umgestaltung. 8°. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1903. 38 S.
206. Leener, G. de. Les syndicats industriels en Belgique. Instituts Solvay. Travaux de l'Institut de Sociologie. Etudes Sociales. 2e édition. 8°. Bruxelles et Leipzig, Misch et Thron, 1904. 348 p.
207. Lehwess, W. Englische Arbeiterwohnungen. 8°. Berlin, W. Ernst & Sohn, 1904. 100 S. 44 Ill. 5 Tab. M. 3,—. Inhalt: I. Gesetzgebung. 1. Wohnungspflege. 2. Beseitigung schlechter u. Bau neuer Wohnungen. II. Tätigkeit auf Grund der Wohngesetze. 1. Städtische Verwaltungen. 2. Gemeinnützige Vereine und Aktiengesellschaften. III. Die verschiedenen Arten der Arbeiterwohnungen mit Beispielen. 1. Allgemeine Logierhäuser. 2. Stockwerkhäuser. 3. Einzelhäuser. IV. Gartenstädte der Zukunft.
208. Leipart, Th. Die Lage der Arbeiter in der Holzindustrie, nach statistischen Erhebungen des Deutschen Holzarbeiterverbandes für das Jahr 1902 im Auftrage des Verbandsvorstandes bearbeitet und herausgegeben. 8°. Stuttgart, Komm. J. H. W. Dietz Nachf., 1904. 96 S.
209. Lemire, Congrès international des Jardins ouvriers, 24—25 oct. 1903. 8°. Paris, Chevalier et Rivière. Compte rendu. frs. 5,—.
210. Lichtenberger, A. La législation ouvrière et le mouvement industriel moderne. 8°. Nancy, Imprimerie Pierron, 1903.
211. Lissauer, H. Die Ausdehnung der Invaliden- u. Altersversicherung auf die gesamten Unselbständigen u. Selbständigen der gewerbl., kommerz. u. landwirtschaftl. Betriebe. 8°. Berlin, C. A. Schwetzschke & Sohn, 1903. 36 S. M. —,80.
212. Loch, C. S. Methods of Social Advance Short Studies in Social Practice by various Authors. Edited by C. S. Loch, B.A. Secretary of the London Charity Organisation Society. 1904. 3s. 6d. Distress and its Prevention — Out-Patient Departments and the Rearing of Children — Charitable Action in Phthisical Cases — Physical Education — Agriculture and the Unemployed Question — Past Experience in Relief Works — Emigration and Want of Employment — Poor Law Reform — Municipal Labour Bureaux.
213. Lorenzo, G. I lavoratori delle risaie. Inchiesta sulle condizioni del lavoro nelle risaie della Lomellina, del Vercellese e del Novarese. 8°. Milano, 1904.
214. Louis, C.-E. Les Ouvriers des deux mondes. 3e sér., 8e fasc. Cantonnier-poseur de voie en chemin de fer du Nord, à Paris. 1 vol. in-8°. 2 fr. Soc. d'Econ. sociale.
215. Ludwig, Dr. Fr. Die Gesindevermittlung in Deutschland. Mit 2 graphischen Darstellungen im Text. Ergänzungsheft X der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen, K. Laupp, 1903. M. 4,50.
216. Maass, W. Handbuch zur Durchführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 für Behörden und Arbeitgeber, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Schiedsgerichtsvorsitzende, Bureau- u. Kontrollbeamte. (Neu bearbeitet nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung.) 8°. 2. Aufl. Berlin, A. Troschel, 1904. 190 S.
217. Massé, D., Législation du travail et lois ouvrières. Classification, commentaire, jurisprudence, législation comparée, projets et propositions de lois. 1 vol. in-8°. Berger-Levrault & Cie. Br. frs. 15,—, rel. frs. 18.
218. Massingham, H. W. ed. Labour and protection. A series of studies. 8°. London, T. Fisher Unwin, 1903. 323 p.
219. Mitchell, J. Organised labor. 8°. Philadelphia, Amer. Brook & Bible Co., 1903. 436 p. $ 1,75.
220. Monod, H. La Santé publique, législation sanitaire de la France. in-8°. Hachette et Cie. frs. 7,50.
221. Morizet, A. Les secrétariats ouvriers en Allemagne. 8°. Paris, Edition du Mouvement socialiste, 1903. 130 p.

222. Mosely. Des Conditions de la vie économique et sociale de l'ouvrier aux Etats-Unis. 1 vol. in-8°. frs. 12. V. Giard et E. Brière.
223. Ostwald, H. Unsere armen Wandernden und wie sie unterstützt werden. Auch ein Beitrag zur Arbeitslosenfrage. No. 5 des Sozialen Fortschritts. Leipzig, F. Dietrich, 1904. 16 S. M. —,15.
224. Pease, E. R., Secretary, Fabian Society. The Case for Municipal Drink Trade. Contents. I. The Need for Reform. II. Alternatives to Municipalisation. — High Licence. III. Alternatives (continued) — Local Veto. IV. Legislation and Consumption. V. State Management Abroad. VI. Public Management in Great Britain. VII. The Case for Municipalisation. VIII. Problems in Municipalisation. IX. An Authors Scheme and the Conclusion. Bibliographical Note. Index. Grown 8vo. Cloth. Westminster SW., P. S. King & Son, Orchard House. 2s. 6d. Net.
225. Petersilie, Dr. A. Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1901. Sonderabdruck aus dem XXI. Ergänzungshefte zur Zeitschrift des Königl. preuss. statist. Bureaus. Berlin, Selbstverlag der preuss. Zentralgenossenschaftskasse, 1904. 122 S.
226. Pic, Prof. P. Traite élémentaire de législation industrielle. Les lois ouvrières. 2me édit. 8°. Paris, A. Rousseau, 1903. XI—1065 p. Introduction: I. Domaine propre de la législation industrielle. II. Esprit de la législation ouvrière. — Rôle de l'Etat dans la réglementation du travail: socialisme, individualisme, solidarisme. III. Evolution historique de la réglementation légale du travail industriel, de l'antiquité au XXe siècle. — Titre I. Réglementation administrative de l'industrie. I. Corps consultatifs de l'industrie, et statistique officielle du travail. II. Du principe de la liberté du travail et de ses conséquences juridiques. III. Du droit de coalition (coalitions, grèves et lock-outs). IV. Du droit d'association. — Des syndicats professionnels. V. Des limitations apportées par la loi au principe de la liberté du travail, ou des différentes formes d'intervention de l'Etat dans l'organisation du travail industriel. — Titre II. Contrats industriels. I. Généralités. II. Du louage de services industriels (et commerciaux) ou contrat de travail. III. Du contrat de louage d'ouvrage ou d'industrie. — Marchandage. IV. Du contrat d'apprentissage et de l'enseignement technique. — Titre III. Conflits collectifs ou individuels entre patrons, ouvriers et employés. — Conseils de conciliation et d'arbitrage, juridictions contentieuses (prud'hommes, etc.). I. Etude comparative des divers types législatifs, en matière de jurisdictions professionnelles, de conciliation et d'arbitrage. II. Commentaire de la législation française. III. Résultats obtenus. — Reformes nécessaires. — Titre IV. Vue d'ensemble sur les institutions sociales. I. Action préalable de l'Etat et de l'initiative privée dans le développement des institutions de patronage, ou de solidarité sociale (mutualité, coopération, assurance ou assistance). II. Loi positive. — Projets de réforme.
227. Piloty, Prof. F. R. Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 bis 10. April 1892 mit der Novelle vom 30. Juni 1900 u. 25. Mai 1903, dem Abschnitt B des Gesetzes vom 5. Mai 1886 und dem Hilfskassengesetz, in 2. Auflage neu bearbeitet von W. Redenbacher. 12°. München, C. H. Beck, 1904. XI—486 S. M. 3,50.
228. Poley, B. Arthur, Barrister-at-Law. A Guide to the Housing Acts, together with the Forms and Circulars of the Local Government Board. 1903. 3s. 6d.
229. Potter, B. The co-operative movement in Great Britain. 8°. London, Sonnenschein, 1904. 272 p. 7s. 6d.
230. Pouget, E. Les bases du syndicalisme. 8°. Paris 1904. En vente chez l'auteur. 15, rue Véron. 24 p. Frs. 0,10.
231. Pournin, M. L'inspection du Travail. 8°. Paris, Giard & Brière, 1904. frs. 4,—.
232. Pratt, E. Trade Unionism and British Industry. A reprint of "The Times" articles on "The Crisis in British Industry". With an Introduction by E. A. Pratt. 1904. 5s.
233. Preuss, E. Reform der militärischen Fabriken in Preussen. Mit Anhang: Ueber die Lohnordnung. 8°. Berlin, R. Schröder, 1904. 27 S. M. —,50.
234. Přibram, Dr. K. Der Lohnschutz des gewerblichen Arbeiters nach österreichischem Recht. Wiener staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von E. Bernatzik u. E. von Philippovich. Bd. V. Heft 2. 8°. Wien u. Leipzig, Fr. Deuticke, 1904. VI—152 S. M. 5,—.

235. Pronier, H. But, principes et utilité des coopératives de consommation. [Extrait du] Coopérateur suisse, 1902. 8°. Bâle, Union suisse des sociétés de consommation, 1902. IV—32 p.
236. Ramsay Macdonald, J. Women in the printing trades; a sociological study. With a preface by Prof. F. Y. Edgeworth. Demy 8vo. Westminster, P. S. King & Son, Orchard House. 10s. 6d. net.
237. Raphael, A. Bostadsfrågan. Föreläsningar hållna vid Stockholms arbetare-institut hösten 1902. (Wohnungsfragen.) 8°. A.-B. Nordiska Bokhandeln. 102 S. 1 Krona.
238. Rasp, K. von. Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883. In 3. Aufl. vollst. neu bearbeitet von K. Meinel. München, C. H. Beck, 1904. VIII—489 S. M. 5.50.
239. Rebollar, Dr. H. G. Ley de accidentes del trabajo. 8°. Salamanka, A. Iglesias, 1903.
240. Reger, A. Handausgabe des Krankenversicherungsgesetzes. Mit den Abänderungsgesetzen, dem bayrischen Ausführungsgesetz vom 26. Mai 1892, den bayrischen Vollzugsvorschriften, den Statut-Entwürfen und einem Anhang, enthaltend Auszüge aus anderen Versicherungsgesetzen und Abdruck des Hilfskassengesetzes. 7. Aufl., herausgeg. v. J. Henle. 8°. Ansbach, C. Brügel u. Sohn, 1904. VIII—528 S. M. 5,50.
241. Rhenanus. Christliche Gewerkschaften oder Fachabteilungen in katholischen Arbeitervereinen? Ein Wort zur Aufklärung. 8°. Cöln, J. P. Bachem. 96 S.
242. Rocquigny, Comte de. Les résultats des grèves agricoles en Italie. No. 4 des mémoires et documents du Musée social. 8°. Paris, A. Rousseau, 1904. 116 p.
243. Roth, A. Das kaufmännische Fortbildungswesen in Deutschland, sein gegenwärtiger Stand und seine fernere Ausgestaltung. 107 S. 8°. Hamburg, Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, 1903. M. —,50.
244. Roux, R. Le travail dans les prisons et en particulier dans les maisons centrales. 8°. Paris, Rousseau, 1903.
245. Ryff, J. L'organisation et l'importance sociale des caisses de secours mutuels en Suisse. D'après l'enquête organisée en 1865 et 1880 par la société suisse de statistique et les rapports de Prof. H. Kinkelin. Suivi d'un appendice concernant l'art. 34bis de la constitution fédérale. 8°. Bern, A. Francke, 1903. 31 p.
246. Ryffel, Dr. H. Die schweizerischen Landsgemeinden. 8°. Zürich, Schulthess & Co., 1904. 342 S.
247. Schärtlin, Dr. G. Fürsorge für Arbeitslose, besonders die Frage einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. No. 9 des „Sozialer Fortschritt". Leipzig, F. Dietrich, 1904. 16 S. M. —,15.
248. Schindler, P. u. Götze, E. Jahrbuch der Arbeiterversicherung 1904. Zum Gebrauch bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze. 16. Jahrg. 1904. Teil I und II. 12°. Berlin, Siebelsche Buchhandlung, 1904. XXXIX—655 und XXXIX—737 S. Einzeln je M. 5,—, zus. M. 9,—.
249. Schmidt, P. Bibliographie der Arbeiterfrage für das Jahr 1903. Beiheft zum „Arbeiterfreund." Berlin, L. Simion Nachf., 1904. 87. S.
250. Schmid, F. Der XI. internationale Kongress für Hygiene und Demographie in Brüssel 1903. Bericht zu Handen des h. schweiz. Bundesrates erstattet. 8°. Bern, Scheitlin Spring & Cie., 1904. 87 S.
251. von Schulz, M. Koalitionsrecht. No. 2 des „Sozialer Fortschritt." 8°. Leipzig, F. Dietrich, 1904. 15 S. M. —,15.
252. Seelmann, H. Das Streitverfahren in den Reichsversicherungsgesetzen. 2. Aufl. 8°. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1904. 320 S.
253. Sombart, W. Warum interessiert sich heute jedermann für Fragen der Volkswirtschaft und Sozialpolitik. No. 1 des „Sozialer Fortschritt." 8°. Leipzig, F. Dietrich, 1904. 16 S. M. —,15.
254. Sparmann, O. Einkommen und Auskommen. 8°. München, Th. Voigt, 1904. 48 S. M. 2,—.
255. Stoll, C. Die Alters- und Invalidenvorsorge für den kaufmännischen Angestellten in der Schweiz. Von K. St. Separatabdruck aus den Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Heft 5 und 6, Jahrg. 12, 1904. Herausgeber: Schweizerischer Kaufmännischer Verein. 8°. Bern, Scheitlin Spring & Cie., 1904. 28. S. frs. —,50.
256. Thomas, A. Le syndicalisme allemand. Résumé historique (1848—1903) Bibliothèque socialiste No. 20. 8°. Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition, 1904. 100 p. frs. —,50.

257. Tögel, F. Soziale Zustände in der Holzetuierzeugung für Rauchrequisiten. Herausg. im Auftrage des Vereines der Wiener Holzetuiarbeiter. Wien, Verlag des Vereines, 1903. 40 S.
258. Turmann, M. Les associations agricoles en Belgique. 12°. Paris, V. Lecoffre, 1903.
259. Ursin, Dr. N. R. af. Die Arbeiterfrage Finnlands. gr. 8°. Berlin, Mayer & Müller, 1904. 70 S.
260. Veiller, L. and Forest, R. W. de The Tenement House Problem. Including the Report of the New York State Tenement House Commission of 1900. By Various Writers. 2 vols. Numerous Illustrations. 1903. 8°. London, Macmillan, 1904. XXI — 470 and 516 p. 25 sh. Tenement Reform in New York since 1901 — Housing Conditions in Buffalo — Housing Conditions and Tenement Laws in Leading American Cities and in Leading European Cities — Tenement House Fires in New York — Back to back Tenements — Tenement House Sanitation — Small Houses for Working Men — Tenement Evils — Tuberculosis, &c.
261. Vermaut, R. Les grèves des chemins de fer en Hollande en 1903. 8°. Courtrai, J. Vermaut, 1904.
262. Vorst, Mmes J. et M. van. L'ouvrière américaine. in-18. F. Juven. frs. 3,50.
263. Wagner, Dr. M. Beiträge zur Frage der Arbeitslosenfürsorge in Deutschland. 8°. Berlin-Grunewald, Verlag der Arbeiterversorgung, A. Troschel, 1904. 95 S.
264. Welter. Memoire de M. le Député Welter sur la question des habitations ouvrières dont la Chambre a ordonné l'impression. 4°. Luxembourg, Impr. de la Cour, V. Buck, 1904. 140 p.
265. Weymann, Dr. K. Die Unfallversicherung des Deutschen Reiches. Gemeinverständlich dargestellt. Berlin, F. Vahlen, 1904. III—99 S.
266. Wodon, L. La loi du 24 décembre 1903 sur les accidents du travail devant le parlement belge. Extrait de la Revue des Accidents du Travail et des Questions de Droit Industriel. 8°. Tamines, C. Duculot-Roulin, 1904. 55 p.
267. Worms, Dr. St. Die Aufgaben der Sozialpolitik gegenüber den Gruppen ohne Wirtschaft. Jena, G. Fischer, 1903.
268. Ratgeber für Arbeiter. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen aus den Arbeiterversicherungsgesetzen und der bürgerlichen Gesetzgebung. 16°. Leipzig, Leipziger Buchdruckerei-Aktiengesellschaft, 1903. 308 S. M. 1,25.
269. Zusammenstellung der Entschädigungssätze, welche das Reichsversicherungsamt bei dauernden Unfallschäden gewährt hat. 3. Aufl. 8°. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1904. 76 S.
270. Führer durch das Invalidenversicherungsgesetz. Uebersichtlich zusammengestellt nach der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen Fassung des Gesetzes. Zweite und vermehrte Auflage. Berlin, Expedition der Buchhandlung Vorwärts. 64 S. M. —,25.
271. L'action populaire. Troisième série, No. 28. Qu'est ce que l'ouvrier? Qu'est ce que la question ouvrière. 8°. Paris, V. Lecoffre, 1904. 32 p. frs. —,25.
272. Labour and Other Questions in South Africa. Being mainly considerations on the Rational and Profitable Treatment of the Coloured Races. By "Indicus" 1903. 3s. 6d.
273. Transvaal Labour Question. Further correspondence, February and March, 1904. 1986. 3d.
274. Labour. Recruitment of Labour in the British Central Africa Protectorate for Employment in the Transvaal. Correspondence, March, 1903, to March, 1904. 1950. 4d.
275. Sul applicazione della legge per il lavoro delle donne e dei fanciulli. 4°. 46 p.

# I. Internationaler Arbeiterschutz.

**Der französisch-italienische Arbeitsvertrag vom 15. April 1904.**

Der Präsident der französischen Republik und Seine Majestät der König von Italien, in der Absicht, der Persönlichkeit des Arbeiters diejenigen gegenseitigen Garantien zu sichern, die für die Produkte der Arbeit durch die Handelsverträge geschaffen sind, und insbesondere: 1) den im Auslande arbeitenden Staatsangehörigen den Genuss ihrer Ersparnisse zu erleichtern und ihnen die Vorteile der Sozialversicherung zu gewährleisten, 2) den Arbeitern die Aufrechthaltung der zu ihren Gunsten bereits erlassenen Schutzbestimmungen zu sichern und an den Fortschritten der Arbeiterschutzgesetzgebung zusammenzuwirken,
beschliessen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschliessen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Italien:

Se. Exzellenz Herrn Tommaso Tittoni, Seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten; Se. Exzellenz Herrn Luigi Luzzatti, Seinen Schatzminister; Se. Exzellenz Herrn Luigi Rava, Seinen Minister für Landwirtschaft, Industrie und Handel; Se. Exzellenz Herrn Grafen Enrico Stelluti Scala, Seinen Minister für Post- und Telegraphenwesen.

Der Präsident der französischen Republik:

Se. Exzellenz Herrn Camille Barrère, Botschafter Frankreichs bei Sr. Majestät dem König von Italien; Herrn Arthur Fontaine, Arbeitsdirektor im Ministerium für Handel, Gewerbe, Post- und Telegraphenwesen,
welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Nach der Ratifikation des vorliegenden Vertrages sollen in Paris die Unterhandlungen eingeleitet werden zur Feststellung von Vorkehrungen auf Basis der nachstehend ausgesprochenen Grundsätze behufs Regelung der Details für deren Ausführung — mit Ausnahme des nachstehend unter a) vorgesehenen Abkommens, betr. die italienische Postsparkasse und die französische nationale Sparkasse, welches der Konvention als Anhang angefügt werden soll.

a) Spareinlagen, welche, sei es der italienischen Postsparkasse, sei es der französischen nationalen Sparkasse, zufliessen, werden auf Verlangen der Interessenten von einer der beiden Kassen in die andere kostenfrei überführt; jede der beiden Kassen wird auf die ihr derart zugeführten Einlagen die allgemeinen Grundsätze anwenden, die sie für die bei ihr durch ihre Staatsangehörigen geleisteten Einlagen zur Anwendung bringt.

Auf ähnlicher Basis kann ein solcher Ueberführungsdienst zwischen den verschiedenen privaten italienischen und französischen Sparkassen eingerichtet werden, die ihren Sitz in den grossen industriellen Zentren oder in den Grenzstädten haben. Für diesen Ueberweisungsdienst wird, ohne am Grundsatze der absoluten Kostenfreiheit der Ueberweisungen festzuhalten, eine entweder unentgeltliche Mitwirkung der Postverwaltungen oder eine solche zu reduzierten Tarifsätzen geschaffen werden.

b) Die beiden Regierungen werden, durch Heranziehung der Postverwaltungen und der Nationalkassen, Erleichterungen schaffen für die Einzahlung der Beiträge der in Frankreich wohnenden Italiener an die italienische nationale Fürsorgekasse (Caisse nationale de prévoyance d'Italie) und der Beiträge der in Italien wohnenden Franzosen an die französische nationale Altersversicherungskasse (Caisse nationale des retraites de France). Sie werden ferner Erleichterung schaffen für die Auszahlung der erworbenen Renten, sei es an Italiener, sei es an Franzosen, durch die italienische Nationalkasse in Frankreich und umgekehrt.

c) Die Zulassung von Arbeitern und Angestellten italienischer Staatsangehörigkeit zur Alters- und vielleicht auch zur Invaliditätsversicherung, im Rahmen des vom französischen Parlamente gegenwärtig ausgearbeiteten Systems der Arbeiterversicherung, und die Teilnahme der Arbeiter und Angestellten französischer Staatsangehörigkeit an den italienischen Arbeiterversicherungsinstitutionen sollen sofort nach Votierung der gesetzlichen Dispositionen in den beiden vertragsschliessenden Staaten geregelt werden.

Der den Beiträgen des Arbeiters oder des Angestellten oder den Abzügen von seinem Lohne entsprechende Teil der Altersrente soll dem Bezugsberechtigten unverkürzt zukommen.

Was den den Beiträgen der Unternehmer entsprechenden Teil der Rente betrifft, so wird ein besonderes Abkommen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit abgeschlossen werden.

Der den eventuell budgetmässig festzustellenden Subventionen entsprechende Teil der Rente soll der freien Entschliessung jedes einzelnen Staates überlassen bleiben und wird aus seinen Kassen den Staatsangehörigen, welche im andern Lande eine Altersrente erworben haben, ausbezahlt werden.

Die beiden vertragsschliessenden Staaten werden, unter Mitwirkung der Postverwaltungen und der Versicherungskassen, die Zahlung der in Frankreich erworbenen Renten in Italien und umgekehrt erleichtern.

Die beiden Regierungen werden für diejenigen Arbeiter und Angestellten, die abwechselnd in beiden Ländern während gewisser festzustellender Minimalfristen gearbeitet haben, ohne in irgend einem der beiden die für die Versicherung verlangten Bedingungen erfüllen zu können, über Spezialvorschriften über die Zuerkennung der Rente schlüssig zu werden trachten.

d) Arbeiter und Angestellte italienischer Nationalität, die in Frankreich infolge oder aus Anlass der Arbeit von einem Unfall betroffen wurden, ebenso ihre in Frankreich wohnenden Angehörigen, werden die gleichen Schadenersatzansprüche haben wie die Franzosen und umgekehrt.

Italienische Staatsangehörige, die im Genusse einer Rente stehen und ihren Wohnsitz in Frankreich aufgeben, ebenso wie die Angehörigen eines Unfallverletzten, die im Augenblick des Unfalles nicht in Frankreich wohnen, sollen ein Anrecht auf später festzustellende Schadloshaltung

haben. Die nach einem besonderen, der Vereinbarung angefügten Tarif zu berechnenden Kapitalwerte solcher Entschädigungen können der italienischen nationalen Fürsorgekasse überwiesen werden, mit der Verpflichtung, für die Rentenauszahlung zu sorgen. Ebenso wird die italienische nationale Unfallversicherungskasse nach dem Vertragstarif zum Zwecke der Schadloshaltung der nicht in Frankreich wohnenden italienischen, unfallverletzten Arbeiter eine Rückversicherung seitens der französischen Versicherer annehmen, welche wie unten von allen Nachforschungen und von allen weiteren Schritten in diesem Falle entlastet werden. Die gleichen Vorteile stehen, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, den in Italien von einem Unfall betroffenen französischen Arbeitern zu.

e) Die Zulassung italienischer Arbeiter und Angestellter in Frankreich zu den von den öffentlichen Gewalten subventionierten Versicherungsinstituten und zu den Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit, ebenso die Zulassung französischer Arbeiter und Angestellter in Italien zu den gleichartigen italienischen Institutionen, sollen zutreffenden Falles, nach Votierung der auf solche Institutionen bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in beiden Ländern, besonders geregelt werden.

f) Die in diesem Artikel vorgesehenen Vereinbarungen sollen für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen werden. Die beiden vertragsschliessenden Teile sollen sich gegenseitig ein Jahr zuvor davon verständigen, wenn sie die Absicht haben, nach Ablauf dieser Frist den Vertrag zu lösen. Mangels einer derartigen Benachrichtigung wird der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr für die Dauer je eines Jahres verlängert.

Art. 2. a) Um Irrtümer und falsche Deklarationen zu vermeiden, werden die beiden Regierungen die Art der Schriftstücke bestimmen, die durch die nach Frankreich gedungenen jungen Italiener den italienischen Konsulaten vorzulegen sind, ebenso auch die Form der Zertifikate, die seitens der Konsulate an die Gemeindeämter zu liefern sind, bevor diesen Kindern die durch die Gesetzgebung über Kinderarbeit vorgeschriebenen Arbeitsbücher ausgeliefert werden. Die Gewerbeinspektoren sollen sich bei jedem Besuche die Zertifikate vorweisen lassen. Bei missbräuchlichem Besitze der Arbeitsbücher werden sie dieselben einziehen.

b) Die französische Regierung wird für solche industrielle Distrikte, in welchen eine grosse Anzahl junger, ausserhalb ihrer Familien wohnender Italiener durch Zwischenpersonen beschäftigt werden, Schutzkomitees organisieren, welche unter ihren Mitgliedern so viele Italiener als möglich zählen sollen.

c) Dieselben Massnahmen sollen zum Schutze junger französischer Arbeiter in Italien ergriffen werden.

Art. 3. Im Falle, dass durch einen der beiden vertragsschliessenden Staaten oder durch einen der Staaten, mit welchem sie in diplomatischen Beziehungen stehen, die Initiative ergriffen werden sollte, verschiedene Regierungen zu einer internationalen Konferenz einzuberufen, in der Absicht, durch Verträge gewisse Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung zu vereinheitlichen, so soll die Zustimmung einer der beiden Regierungen zum Plane einer solchen Konferenz eine grundsätzlich zustimmende Antwort auch seitens der anderen Regierung nach sich ziehen.

Art. 4. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages übernimmt die italienische Regierung die Verpflichtung, im ganzen Königreich und insbesondere in den industriell entwickelten Distrikten den Gewerbeinspek-

tionsdienst auszubauen, der, mit staatlicher Autorität funktionierend, für die Durchführung der Gesetze ähnliche Garantien bieten würde, wie sie die französische Fabrikinspektion bietet.

Die Inspektoren haben die Frauen- und Kinderschutzgesetze durchzuführen und insbesondere die Bestimmungen über: 1) das Verbot der Nachtarbeit, 2) das Zulassungsalter zur gewerblichen Arbeit, 3) die tägliche Arbeitsdauer, 4) den obligatorischen wöchentlichen Ruhetag.

Die italienische Regierung verpflichtet sich, einen detaillierten Jahresbericht über die Durchführung der Gesetze und Verordnungen, betr. Frauen- und Kinderarbeit, zu veröffentlichen.

Die französische Regierung übernimmt dieselbe Verpflichtung.

Die italienische Regierung erklärt ausserdem, dass sie die Absicht hat, die Frage einer Reduktion der Arbeitsdauer der in der Industrie beschäftigten Frauen zu untersuchen und allmählich zu verwirklichen.

Art. 5. Jeder der beiden vertragsschliessenden Teile behält sich das Recht vor, diesen Vertrag und die in Art. 1 vorgesehenen Vereinbarungen jederzeit auf ein Jahr zu kündigen, falls es erwiesen ist, dass die Gesetzgebung zum Schutze der Frauen und Kinder, speziell hinsichtlich der im Art. 4 Abs. 2 aufgeführten Hauptpunkte im anderen Staate mangels einer hinreichenden Inspektion nicht befolgt wird oder infolge von Zugeständnissen, die mit dem Geiste des Gesetzes in Widerspruch stehen oder endlich, wenn der Gesetzgeber in diesen Punkten den bereits bestehenden Arbeiterschutz ungünstiger gestalten sollte.

Art. 6. Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden so bald als möglich in Rom ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Geschehen zu Rom in doppelter Ausfertigung, den 15. April 1904.

### Sparkassenkonvention.

Die Regierung der französischen Republik und die Regierung Sr. Majestät des Königs von Italien, in der Absicht, den Einlegern der französischen nationalen Sparkasse und der italienischen Postsparkasse neue Erleichterungen zu sichern, vereinbarten was folgt:

Art. 1. Sparkasseneinlagen, die, sei es an die französische nationale Sparkasse, sei es an die italienische Postsparkasse, geleistet wurden, können auf Verlangen der Einleger bis zum Maximalbetrage von 1500 frs. kostenfrei von einer Kasse in die andere und umgekehrt übertragen werden.

Aufträge für solche internationale Ueberweisungen werden in Frankreich und in Italien von allen in diesen Ländern mit dem Sparkassendienste betrauten Postbureaus angenommen werden.

Hinsichtlich des Zinsfusses und der Zinsberechnung, der Rückzahlungsbedingungen, des An- und Verkaufes von Rententiteln und des Ankaufes von Leibrenten sollen die derart überwiesenen Einlagen den Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Reglementen unterstehen, welche für die Verwaltung derjenigen Sparkasse, von der die Ueberweisung erfolgte, gelten.

Art. 2. Die Eigentümer der Sparkassenbüchlein der französischen nationalen Sparkasse und der italienischen Postsparkasse können kostenfrei in einem der beiden Länder Rückzahlungen von den Summen erheben, die sie im anderen eingelegt haben.

Die Begehren internationaler Ueberweisungen sollen auf Spezialformularen, die dem Publikum zur Verfügung gestellt werden, beim Chef des Postbureaus oder dem Posthalter von den Beteiligten abgegeben werden, der sie portofrei an die nationale Kasse, bei welcher die Einlage sich befindet, senden wird.

Die Auszahlungen erfolgen durch Zahlungsmandate bis zum Höchstbetrage von 1500 frs.

Die Auszahlungsanweisungen sind nur in den Postbureaus und den sonstigen, mit dem Sparkassendienste betrauten Stellen zahlbar. Sie werden von der ausstellenden Sparkasse portofrei direkt an die zur Auszahlung bestimmten Postbureaus adressiert.

Art. 3. Jede Verwaltung behält sich das Recht vor, internationale Ueberweisungs- oder Auszahlungs-Begehren abzulehnen, die den durch die internen Dienstreglemente gestellten Anforderungen nicht entsprechen.

Art. 4. Die Verzinsung der von einer Kasse an die andere überwiesenen Beträge liegt bis zum Schlusse des Monats, in dem die Ueberweisung erfolgte, derjenigen Sparkasse ob, in die der Betrag ursprünglich eingelegt wurde und vom ersten Tage des nachfolgenden Monats der Sparkasse, an die die Ueberweisung erfolgte.

Art. 5. Am Ende eines jeden Monats wird durch die französische nationale Sparkasse, wie durch die italienische Postsparkasse durch Saldierung der durch die Sparkasse durchgeführten Operationen eine Rechnung über das gegenseitige Soll aufgestellt werden und nach gegenseitiger Prüfung der Rechnungen soll die belastete Kasse sich der andern gegenüber so bald als möglich durch Wechsel oder Checks auf Rom oder auf Paris liberieren.

Art. 6. Die Sparkasse jeder der beiden vertragsschliessenden Staaten darf direkt und portofrei mit der Kasse des anderen Landes korrespondieren.

Art. 7. Die Postbureaus der beiden Länder werden einander bei der Rückziehung von Sparbüchern, welche in Ordnung zu bringen oder zu prüfen sind, Aushilfe leisten.

Der Austausch der Büchlein zwischen der Sparkasse jedes der beiden Länder und den Postbureaus oder Agenturen des anderen Landes erfolgt portofrei.

Art. 8. Die französische nationale Sparkasse und die italienische Postsparkasse werden, im Einvernehmen mit den Postverwaltungen der beiden Länder, gemeinsam diejenigen Detailmassnahmen beschliessen, die zur Ausführung dieses Uebereinkommens notwendig sind, mit Einschluss der den Umwechslungskurs betreffenden.

Art. 9. Jede der beiden vertragsschliessenden Parteien behält sich das Recht vor, im Falle höherer Gewalt oder schwerwiegender Umstände diese Vereinbarung ganz oder teilweise zu suspendieren.

Der mitbeteiligten Verwaltung soll davon auf diplomatischem Wege Mitteilung gemacht werden.

Diese Mitteilung soll das Datum angeben, von welchem an der internationale Dienst zu funktionieren aufhört.

Art. 10. Dieses Uebereinkommen tritt in Kraft und Gültigkeit an dem durch die Sparkassen der beiden vertragsschliessenden Staaten zu vereinbarenden Tage, nachdem in beiden Staaten durch besondere Gesetze die Promulgation des Uebereinkommens erfolgt sein wird.

Abgesehen von dem in Art. 9 dieser Konvention vorgesehenen Falle wird diese während 5 Jahren verbindlich bleiben. Die beiden vertragsschliessenden Teile sollen sich gegenseitig ein Jahr zuvor kündigen, falls sie die Absicht haben sollten, nach Ablauf dieser Frist der Vereinbarung ein Ende zu setzen.

Mangels einer derartigen Kündigung wird die Vereinbarung von Jahr zu Jahr stillschweigend um ein Jahr verlängert.

Falls einer der beiden vertragsschliessenden Teile dem andern die Absicht kundgegeben haben wird, diese Vereinbarung zu lösen, so wird dieselbe während der letzten 12 Monate doch in voller Wirksamkeit stehen, ohne Präjudiz für die Liquidation und die Abrechnung zwischen den beiden Kassen nach Ablauf dieser Frist.

Protokoll.

Im Begriffe, diesen Vertrag des heutigen Tages zu unterzeichnen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten mit Hinsicht auf Art. 5 der Konvention in gemeinsamem Einverständniss erklärt was folgt:

Das im Art. 5 des Vertrages erwähnte französische Gesetz über Kinder- und Frauenarbeit ist das durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1900 abgeänderte Gesetz vom 2. November 1892. Immerhin sollen die durch den franz. Senat am 24. März 1904 bereits votierten Abänderungen dieses Gesetzes, vorausgesetzt, dass sie durch Votum beider Kammern gesetzliche Kraft erlangen sollten, die gegenwärtig in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Art. 5 dieses Vertrages eventuell ersetzen.

Das im Art. 5 des Vertrages erwähnte Gesetz über Kinder- und Frauenarbeit ist das Gesetz vom 29. Juni 1902.

Es wird zur Feststellung der im Art. 5 vorgesehenen Entscheidungen in Frankreich dem Gutachten der oberen Arbeitskommission für Industrie, welche durch Gesetz vom 2. November 1892 eingesetzt wurde, und des oberen Arbeitsbeirates Rechnung getragen werden; in Italien dem Gutachten des durch Gesetz vom 29. Juni 1902 organisierten oberen Arbeitsrates.

---

# II. Gesetze und Verordnungen.

## I. Allemagne. Deutsches Reich.

### A. Reichsgesetze und Verordnungen.

#### a) Gesetze.

**Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.** Vom 6. Juli 1904.

Errichtung und Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte.

§ 1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits können bei vorhandenem Bedürfnisse Kaufmannsgerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Massgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörden über die Genehmigung des Statuts ist binnen 6 Monaten zu erteilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, muss mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Kaufmannsgerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz haben soll.

Auch für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes kann ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Massgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirkes bestehenden oder später errichteten Kaufmannsgerichts begründet ist.

Die Landeszentralbehörde kann auf Antrag beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen die Errichtung anordnen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem im Abs. 2—4 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch Anordnung der Landeszentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl Kaufleute als Handlungsgehilfen des Bezirkes in entsprechender Anzahl zu hören.

§ 2. Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, muss ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Landeszentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung nach Massgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne dass es eines Antrags beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen bedarf.

§ 3. Die Landeszentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines auf ihre Anordnung errichteten Kaufmannsgerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind sofort zu hören.

§ 4. Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 5000 Mk. übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 5. Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands zuständig für Streitigkeiten der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, wenn die Streitigkeiten betreffen:

1) den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses;

2) die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse;

3) die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlass des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;

4) die Ansprüche auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1—3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in

Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;

5) die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes);

6) die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

§ 6. Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige Streitigkeiten, welche zu seiner Zuständigkeit gehören, entzogen werden, sind nichtig.

§ 7. Die Zusammensetzung des Gerichts nach Massgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 8. Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverbande zu tragen.

Soll das Gericht nicht ausschliesslich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemässheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 9. Für jedes Kaufmannsgericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben, sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen. Die Zahl der Beisitzer soll mindestens 4 betragen.

Bei Kaufmannsgerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

Besteht am Sitze des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter, sofern auf sie die im § 11 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen.

§ 10. Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts können nicht berufen werden:

1) Personen weiblichen Geschlechts;

2) Ausländer;

3) Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;

4) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

5) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts soll nur berufen werden, wer das dreissigste [1]) Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

Zum Beisitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirke des Gerichts seit mindestens 2 Jahren seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

§ 11. Als Vorsitzender und dessen Stellvertreter sollen Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben; auch können Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienste besitzen. Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde zulassen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein.

Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden. Einer Bestätigung bedarf es ferner nicht, wenn im Falle des § 9 Abs. 3 der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder sein Stellvertreter zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gewählt werden.

§ 12. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmässig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

Die ersteren Beisitzer werden mittels Wahl der im Abs. 1 bezeichneten Kaufleute, die letzteren mittels Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim; sie finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt derart, dass neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Die Wahl erfolgt auf mindestens 1 Jahr und höchstens 6 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13. Zur Teilnahme an den Wahlen ist berechtigt, wer das fünfundzwanzigste [2]) Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke des Kaufmannsgerichts seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nicht berechtigt die im § 10 Abs. 1 [3]) bezeichneten Personen.

---

1) Nach dem Antrage Beck (Heidelberg), Henning, Trimborn — No. 469 ad 1 der Drucksachen — ist hier das Wort „dreissigste“ entgegen dem Worte „fünfundzwanzigste“ in den Beschlüssen zweiter Beratung gesetzt.

2) Statt „einundzwanzigste“ in den Beschlüssen zweiter Beratung ist hier nach dem Antrage Beck (Heidelberg), Henning, Trimborn — No. 469 ad 2 der Drucksachen — gesetzt das Wort „fünfundzwanzigste“.

3) Entgegen den Beschlüssen zweiter Beratung sind die Worte „No. 2—5“ der zweiten Lesung nach demselben Antrage ad 3 gestrichen.

§ 14. Den Kaufleuten im Sinne der §§ 11—13 stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vorsteher oder Mitglieder eines verwaltenden oder beschliessenden Organs einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können zum Vorsitzenden eines Kaufmannsgerichts (§ 11 Abs. 1) auch dann gewählt werden, wenn die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband ein Handelsgewerbe betreibt.

§ 15. Im übrigen finden auf die Wahlen die Vorschriften des § 15, § 17 Abs. 1, § 18 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

Ebenso sind die Vorschriften der §§ 19, 20, § 21 Abs. 1, 3, §§ 22 bis 25, 88 des Gewerbegerichtsgesetzes sinngemäss anzuwenden.

Aus den Handlungsgehilfen entnommene Beisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt erst nach der Wahl den Betrag von 5000 Mk. übersteigt, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

### Verfahren.

§ 16. Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26—61 des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 Mk. übersteigt.

Die Vorschrift im § 11 der Zivilprozessordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet auch in dem Verhältnisse der Kaufmannsgerichte und der Gewerbegerichte Anwendung.

Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern für die Verhandlung und Entscheidung derselben ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluss seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Die in dem Verfahren vor dem Kaufmannsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Gewerbegericht erwachsenen Kosten behandelt. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

§ 17. Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Auf die Zusammensetzung und das Verfahren des Einigungsamts finden die Bestimmungen der §§ 63—73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

### Gutachten und Anträge der Kaufmannsgerichte.

§ 18. Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Kaufmannsgerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Kaufleuten (§ 14) und Handlungsgehilfen zusammengesetzt sein.

Das Nähere bestimmt das Statut.

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

§ 19. Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 5 Abs. 1 No. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiss, Ortsvorsteher u. s. w.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirke die streitige Verpflichtung aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die Handelsniederlassung des Kaufmanns befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Die Vorschriften des § 76 Abs. 2, 3 und der §§ 77—80 des Gewerbegerichtsgesetzes finden sinngemässe Anwendung.

Schlussbestimmungen.

§ 20. Die Landeszentralbehörde kann anordnen, dass in Bezirken, für welche zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten auf Grund der Landesgesetze Gewerbegerichte bestehen (§ 82 des Gewerbegerichtsgesetzes), die für diese Gewerbegerichte geltenden besonderen Vorschriften über die Bildung von Vergleichskammern oder Vergleichsämtern und über das Verfahren vor denselben auch auf die Kaufmannsgerichte Anwendung finden.

§ 21. Streitigkeiten, welche anhängig geworden sind, bevor ein für sie zuständiges Kaufmannsgericht bestand, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

§ 22. Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

## b) Verordnungen.

**Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch.** Vom 10. Juni 1904.

Auf Grund des § 139a, § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in denjenigen Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch, welche als Fabriken oder als Werkstätten mit Motorbetrieb anzusehen sind, erlassen:

I. In Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch dürfen für die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre die

Bestimmungen im § 137 Abs. 1 der G.O. und unter Ziffer 5 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 566) während der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober mit folgenden Massgaben ausser Anwendung bleiben:

1) Die Arbeitsstunden müssen zwischen 4 Uhr morgens und 10 Uhr abends liegen.

2) Denjenigen Arbeiterinnen, welche abends nach $8^1/_2$ Uhr beschäftigt werden, ist an Stelle der nach § 137 Abs. 3 der G.O. und nach Ziffer 5 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 566) zu gewährenden Pause um Mittag eine mindestens 3-stündige Pause zu gewähren.

II. In Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch, welche von der unter I. nachgelassenen Ausnahme Gebrauch machen, muss an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die vorstehenden Bestimmungen wiedergibt.

Die Vorschriften im § 138 Abs. 2 Satz 4 der G.O. und unter Ziffer 6 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 566) bleiben unberührt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für 10 Jahre Gültigkeit. Sie treten am 15. Oktober 1904 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juli 1895 (R.G.Bl. S. 420) verkündeten Bestimmungen.

## B. Gesetze und Verordnungen der Bundesstaaten.

### Königreich Preussen.

**1. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Finanzministers, des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Ministers des Innern und des Ministers der öffentlichen Arbeiten, vom 1. Mai 1904, betr. Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung.**

Zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (R.G.Bl. 1900, No. 871) haben wir eine neue Anweisung erlassen, die an die Stelle der zu den einzelnen Titeln oder Abänderungsgesetzen der Gewerbeordnung erlassenen Ausführungsanweisungen tritt und zugleich eine Zusammenfassung der wichtigeren, zur Erläuterung der Bestimmungen der Gewerbeordnung ergangenen Einzelerlasse darstellt.

**2. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. Mai 1904 an den Regierungspräsidenten zu M. und zur Beachtung an die übrigen Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin, betr. polizeiliche Verfügungen (§ 120d der G.O.) über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.**

In dem letzten Jahresberichte des dortigen Regierungs- und Gewerberats finden sich folgende Ausführungen:

„In einer Kartonnagenfabrik, in der die Heftmaschinen mit Fussbetrieb von Arbeiterinnen bedient werden, gab diese Art der Beschäftigung zu Bedenken Anlass, da sie auf die Dauer zu anstrengend erschien. Der Unternehmer gab selbst an, dass die Arbeiterinnen häufig Pausen machen müssten, da sie sonst eine 11-stündige Beschäftigung nicht aushalten würden, und dass er schon mehrere, als der Anstrengung nicht gewachsen,

von dieser Arbeit habe entbinden müssen; zu einer Ersetzung der weiblichen Arbeit durch männliche war er indessen nicht geneigt."

Dies veranlasst mich, darauf aufmerksam zu machen, dass § 120d der G.O. die Möglichkeit gewährt, nötigenfalls mittels polizeilicher Verfügung Frauen und jugendliche Arbeiter von Beschäftigungen auszuschliessen, die für sie ungeeignet sind. Derartige polizeiliche Verfügungen müssen jedoch das Beschäftigungsverbot immer auf einzelne, bestimmt bezeichnete Verrichtungen, für die es gemäss §§ 120a—120c der G.O. notwendig erscheint, beschränken und dürfen es nicht etwa auf die gesamte Beschäftigung in einem Betrieb ausdehnen.

Gegenüber den mehrfach aufgetauchten Zweifeln über die Tragweite des § 120d der G.O. weise ich darauf hin, dass auch Landmann in seinem Kommentar zur G.O. (4. Auflage Anm. 3a δ zu § 120a; Anm. zu § 120b; Anm. 3b zu § 120c) den Polizeibehörden die Befugnis beilegt, auf Grund der §§ 120a bis 120c der G.O. die Verwendung von Frauen und jugendlichen Arbeitern zu Arbeiten, die für sie ungeeignet sind, zu verbieten. Der Bundesrat ist ebenfalls bei der Anwendung des § 120e der G.O, in dem in den hier massgebenden Punkten die Voraussetzungen für den Erlass allgemeiner Vorschriften des Bundesrates ebenso festgestellt sind wie in § 120d die Voraussetzungen für den Erlass polizeilicher Verfügungen, von der Annahme ausgegangen, dass auf Grund des § 120e die Verwendung von Frauen und jugendlichen Arbeitern zu einzelnen für sie gemäss §§ 120a bis 120e ungeeigneten Arbeiten verboten werden könnte. Dies ist demgemäss z. B. geschehen in § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren, vom 1. März 1902 (R.G.Bl. S. 59), in § 10 der Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien, vom 20. März 1902 (R.G.Bl. S. 78), in § 6 der Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Rosshaarspinnereien u. s. w., vom 22. Oktober 1902 (R.G.Bl. S. 269 und in §§ 1, 2 Abs. 2 der Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs u. s. w., vom 30. Januar 1903 (R.G.Bl. S. 3). In allen diesen Fällen ist das vom Bundesrat auf Grund des § 120e der G.O. erlassene Verbot auf einzelne Verrichtungen oder einzelne Betriebsräume beschränkt worden. Ueberall, wo es erforderlich erschien, die Frauen und jugendlichen Arbeiter von der Beschäftigung in bestimmten Betrieben vollständig auszuschliessen, ist dies dagegen vom Bundesrat nur auf Grund und unter den Voraussetzungen des § 139a der G.O. geschehen.

Dieselbe Beschränkung, die der Bundesrat bei der Anwendung des § 120e der G.O. für geboten hält, wird zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten auch von den Ortspolizeibehörden bei der Anwendung des § 120d der G.O. zu beachten sein.

## II. Autriche. Oesterreich.

[Reichsratsländer.]

### a) Reich.

**1. Erlass des Ackerbauministeriums an die Berghauptmannschaften Wien, Klagenfurt, Krakau, vom 29. Februar 1904** (Z. 5854) **behufs**

**Sicherung der Unterstützungsansprüche jener Arbeiter, welche an Ankylostomasis (Wurmkrankheit) erkrankt oder auf Ankylomen untersucht worden sind.**

**2. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 8. April 1904, womit die Ministerialverordnung vom 24. April 1895** (R.G.Bl. No. 58), **betr. die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt und teilweise abgeändert wird.**

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 24. April 1895 (R.G.Bl. No. 58), betr. die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, wird nachstehendes angeordnet:

Art. I.

Im § 2 der zitierten Verordnung haben die Punkte: 20. „Mälzerei und Brauerei", lit. b), 26. „Konservenerzeugung", Titel und Absatz 3, 28. „Spiritusbrennerei und Raffinerie, Presshefeerzeugung", 31. „Kunsteiserzeugung", Titel, und 32. „Erzeugung chemischer Produkte", Absatz 1, zu lauten wie folgt:

| Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bezw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmasse gestattet ist | Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren: |
|---|---|
| 20. Mälzerei und Brauerei. | |
| b) Bierbrauerei. | |
| Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unbedingt notwendigen Arbeitspersonen gestattet:<br>α) Für die Ueberwachung der Hauptgärung, für den Bierausstoss und das Verführen des Bieres an die Abnehmer;<br>β) für das Kühlen der Würze, für das Reinigen und Vorbereiten der Gebinde (Fassbrückenarbeit) bis 12 Uhr mittags. | Eine 24-stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage; beim Verführen des Bieres an die Abnehmer kann die 24-stündige Ruhezeit auch an einem Wochentage gewährt werden. |
| 26. Konserven- und Salamierzeugung. | |
| Absatz 3.<br>Bei der Salamierzeugung ist die Sonntagsarbeit mit Beschränkung auf jene Verrichtungen, deren Aufschub das Verderben der zu bearbeitenden Stoffe zur Folge hätte, in den Monaten November bis einschliesslich Februar gestattet. | Eine 24-stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage. |
| 28. Spiritusbrennerei und Raffinerie, Presshefeerzeugung. | |
| Die Sonntagsarbeit ist in ununterbrochenen Betrieben gestattet: | |

| Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bezw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmasse gestattet ist | Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren: |
|---|---|
| a) Bei der Spiritusbrennerei:<br>α) Für den Betrieb der Dämpfer, für den Maisch-, Gär- und Destillationsprozess, für die Bedienung der Schlempegruben und für die Malzgewinnung (s. No. 20a);<br>β) für die Verabfolgung der Schlempe bis 10 Uhr vormittags;<br>b) bei der Spiritusraffinerie: Für den Destillationsprozess;<br>c) bei der Presshefeerzeugung:<br>α Für den Gär- und Destillationsprozess beim Abschöpfen, Waschen und Pressen der Hefe; | Wie bei 4 a) und b). |
| β für das Formen und Verpacken der Hefe bis 10 Uhr vormittags; für das Verführen und Expedieren der Hefe bis 12 Uhr mittags. | Eine 24-stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage. |
| 31. Kunsteiserzeugung und Eisverkauf einschliesslich des Handels mit Natureis.<br>Unverändert. | Eine 24-stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage. |
| 32. Erzeugung chemischer Produkte.<br>Absatz 1.<br>Die Sonntagsarbeit ist, soweit der Betrieb eine Unterbrechung nicht zulässt, gestattet: Für die bei den Röst-, Glüh-, Flamm- und Schmelzöfen, sowie bei jenen Schachtöfen, in welchen aus Metallverbindungen im Wege eines Reduktionsprozesses die betreffenden Metalle oder Metalllegierungen abgeschieden und ausgeschmolzen werden, ferner für die bei den Destillations- und Sublimationsapparaten, Laugereien, Konzentrationen, Kondensationen, Kristallisationen, Extraktionen u.s.w. beschäftigten Arbeiter.<br>Absatz 2 unverändert. | Wie bei 4 a) und b). |

Art. II.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

3. **Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. April 1904, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902** (R.G.Bl. 144), **betr. Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Mähren bestimmt wird.** R.G.Bl. No. 38, XXI. Stück, ausgegeben und versendet am 26. April 1904.

4. **Verordnung derselben Ministerien, betr. die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner der Arbeiterwohnhäuser in M.-Ostrau.** R.G.Bl. No. 39, XXI. Stück, ausgegeben und versendet am 26. April 1904.

## b) Kronländer.

### Königreich Galizien.

**Gesetz vom 16. März 1904, betr. die öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus.**

§ 1. Behufs leichterer Auffindung von Arbeit, Dienst und Erwerb überhaupt auf der einen und von Arbeitern und Dienstboten jeder Art auf der anderen Seite sind im Lande öffentliche Arbeitsvermittlungsbureaus zu errichten und zu erhalten.

§ 2. Die Stadtgemeinden Lemberg und Krakau sind verpflichtet, öffentliche Arbeitsbureaus zu errichten und zu erhalten.

§ 3. Oeffentliche Bezirksarbeitsbureaus sind vor allem in jenen Bezirken zu errichten und zu erhalten, deren Bezirksräte die Bildung solcher Bureaus beschliessen, weiter in jenen Bezirken, bezüglich deren der Landesausschuss nach Anhörung des Bezirksrates die Errichtung eines solchen Bureaus für notwendig erachtet.

Der Landesausschuss kann auch nach Anhörung der betreffenden Bezirksräte die Bildung eines solchen öffentlichen gemeinschaftlichen Bureaus für zwei oder mehrere benachbarte Bezirke, eventuell für die Stadtgemeinden Lemberg und Krakau samt Bezirk nach Anhörung des Gemeinderates und des Bezirksrates für notwendig erachten.

§ 4. Die städtischen und Bezirksarbeitervermittlungsbureaus haben im Interesse der im Sprengel des Bureaus wohnhaften Arbeitsuchenden und Arbeitgeber zur Aufgabe:

1) die Evidenzhaltung von Nachfrage und Angebot der Arbeit jeder Art;

2) den Interessenten über Erwerbsverhältnisse im In- und Auslande Auskünfte zu erteilen;

3) die Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitsuchenden jeder Art zu vermitteln.

Zu diesem Zwecke kann das Bureau mit Vorwissen des Landesbureaus (§ 13) sich mit anderen Bureaus des Landes verständigen; insofern es sich aber um Sendung von Arbeitern nach dem Auslande handelt, muss dies mit Vorwissen und Bewilligung des Landesbureaus erfolgen.

§ 5. Den Sprengel des öffentlichen Arbeitsvermittlungsbureaus bildet das Gebiet eines Bezirkes oder einer Stadtgemeinde, beziehungsweise der vereinigten Bezirke und der Stadtgemeinde, für welche das Bureau errichtet wurde.

§ 6. Die Kosten der Bildung und Erhaltung der städtischen und Bezirks-Arbeitsvermittlungsbureaus werden aus dem Bezirksfonds, bezw. aus dem Fonds der Städte gedeckt, für welche die Bureaus errichtet wurden. Im Falle der Errichtung eines Bureaus für zwei oder mehrere Bezirke oder für die Gemeinden Lemberg und Krakau samt Bezirk, wird das Verhältnis, in welchem diese Bezirke bezw. Stadtgemeinden die Kosten der Gründung und Erhaltung des Bureaus zu tragen haben, im Wege gegenseitigen Einverständnisses der interessierten Bezirksvertretungen bezw. Stadtvertretungen bestimmt.

Falls ein Einverständnis nicht zu stande kommen sollte, bestimmt dieses Verhältnis der Landesausschuss nach eigenem Ermessen.

Der Landesausschuss kann in den Grenzen des zu diesem Zwecke vom Landtage bewilligten Fonds, nach eigenem Ermessen zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung dieser Bureaus Unterstützungen erteilen.

§ 7. Die öffentlichen Arbeitsvermittlungsbureaus verrichten ihre Agenden für die Arbeit- und Erwerbsuchenden unentgeltlich.

Von den Arbeitgebern kann die tarifmässige Gebühr eingehoben werden, deren Höhe vom Landesausschusse bestimmt wird. Diese Gebühr darf niemals auf Gewinn berechnet sein.

§ 8. Die im Sinne dieses Gesetzes errichteten Arbeitsvermittlungsbureaus haben ihre Tätigkeit auf Grund von Statuten zu verrichten, welche die Art der Führung des Bureaus und die Amtsordnung eingehend zu regeln haben. Der Gemeinderat bezw. der Bezirksrat beschliesst die Statuten des städtischen resp. Bezirksarbeitsvermittlungsbureaus im Rahmen dieses Gesetzes und der Vollzugsvorschriften.

Die Statuten sowie deren Aenderungen unterliegen der Genehmigung der k. k. Statthalterei nach Anhörung des Landesausschusses. Im Fall der Errichtung eines Bezirksarbeitsvermittlungsbureaus im Sinne des § 3 auf Grund Erkenntnisses des Landesausschusses beschliesst der Landesausschuss die Statuten, welche von der k. k. Statthalterei genehmigt werden.

§ 9. Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten öffentlichen städtischen und Bezirksarbeitsvermittlungsbureaus in Städten und Bezirken, welche im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes zur Errichtung von öffentlichen Arbeitsvermittlungsbureaus verpflichtet sind, sind im Sinne der Vorschrift dieses Gesetzes zu organisieren.

§ 10. Die Aufsicht über die städtischen und Bezirksbureaus handhabt der Landesausschuss entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über die Bezirksvertretungen sowie gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 11. Sollte das im Sinne dieses Gesetzes errichtete öffentliche Arbeitsvermittlungsbureau seine Aufgabe nicht gehörig erfüllen, steht dem Landesausschusse das Recht zu, der Stadtvertretung resp. Bezirksvertretung die notwendigen Aenderungen in seiner Einrichtung aufzutragen, um dessen regelrechte Wirksamkeit zu sichern, eventuell das Statut des Bureaus vorbehaltlich der im § 8 vorgesehenen Genehmigung zu ändern.

Die Tätigkeit der städtischen und Bezirksarbeitsvermittlungsbureaus, welche entgegen den Gesetzen und den für sie herausgegebenen Statuten vorgehen sollten, kann von der k. k. Statthalterei nach Einvernahme mit dem Landesausschusse bis zu ihrer Reorganisierung suspendiert werden.

§ 12. Das im Sinne dieses Gesetzes errichtete öffentliche Bezirksarbeitsvermittlungsbureau kann auf Grund eines vom Landesausschusse genehmigten Beschlusses des Bezirksrates zeitlich ausser Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 13. Beim Landesausschusse wird auf Kosten des Landes ein Landesbureau gebildet und erhalten, welches zur Aufgabe hat:

a) die Evidenz von Angebot und Nachfrage nach Arbeit im ganzen Lande zu führen, Daten über die ausländischen Erwerbsverhältnisse zu sammeln und diese Daten den öffentlichen Arbeitsvermittlungsbureaus mitzuteilen,

b) zwischen den öffentlichen Arbeitsvermittlungsbureaus des ganzen Landes sowie eventuell mit dem Auslande zu vermitteln, mit Ausschluss der unmittelbaren Vermittlung zwischen Arbeitsuchenden und Arbeitgebern,

c) Auskünfte und Belehrungen betr. die Organisation der Bureaus zu erteilen, Musterstatuten sowie Statuten für einzelne öffentliche städtische und Bezirksarbeitsvermittlungbureaus auszuarbeiten,

d) dem Landesausschusse als Organ zur Kontrolle und Aufsicht über die städtischen und Bezirksarbeitvermittlungsbureaus zu dienen,

e) die Fürsorge für die Angelegenheiten der ständigen und zeitlichen Auswanderung über die Landes- und Reichsgrenze.

Das Reglement für dieses Bureau wird der Landesausschuss im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei herausgeben.

§ 14. Alle Gemeinden und Gutsgebiete sind verpflichtet, bei Erfüllung der Zwecke der Arbeitvermittlungsbureaus auf deren Verlangen mitzuwirken. Die zu diesem Zwecke erforderlichen Drucksorten wird ihnen das beim Landesausschusse gebildete Bureau unentgeltlich liefern.

§ 15. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues betraut.

In der eingangs erwähnten Sitzung hat der galizische Landtag auch nachstehende Resolution beschlossen:

Die Regierung wird aufgefordert:

1) zu prüfen, ob die im Lande bestehenden Arbeitsvermittlungsunternehmungen den Bedingungen der ihnen erteilten Konzessionen und den Bestimmungen der in dieser Beziehung geltenden Gesetze genau entsprechen und je nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen Verfügung zu treffen, sowie bei Erledigung der Gesuche um neue Konzessionen die Vorschriften über die Bedingungen der Konzessionserteilung genau zu beobachten;

2) die Winkelarbeitsvermittler zu verfolgen und die bestehenden Vorschriften gegebenenfalls mit aller Strenge anzuwenden;

3) dahin zu wirken, dass bei den von der k. k. Regierung in Angriff genommenen Arbeiten die Regierungsorgane sich der öffentlichen Arbeitsvermittlungsbureaus bedienen;

4) im gesetzgeberischen Wege die Befreiung der Korrespondenz der öffentlichen Arbeitsvermittlungsbureaus vom Postporto zu erwirken.

## III. Belgique. Belgien.

Arrêté royal, en date du 21 mars 1904, concernant classification des établissements dangereux, insalubres ou incommodes.

**Kgl. Erlass vom 21. März 1904, betr. die Klassifizierung gefährlicher, gesundheitsschädlicher oder lästiger Betriebe.**

Art. 1. Die Desinfektionsanstalten, die Anstalten zur Einäscherung von Abfällen und die Anstalten zur Reinigung von Ablaufwasser sollen in das Verzeichnis der den Bestimmungen des kgl. Erlasses vom 20. Januar 1863 unterstehenden gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder lästigen Betriebe eingetragen werden, und zwar in die folgenden Rubriken:

Desinfektionsanstalten. Klasse 1b*. Ansteckungsgefahr, Gestank, Staub, Feuersgefahr.

Anstalten zur Einäscherung von Abfällen. Klasse 1a*. Staub. Starke und unangenehme Ausdünstungen, die sich weithin ausbreiten können.

Anstalten zur Reinigung von Ablaufwasser. Klasse 1a*. Uebelkeit erregende Gerüche, reichliche, feste und flüssige Rückstände, die leicht in Fäulnis übergehen.

Art. 2. Der Minister für Landwirtschaft und der Minister für Industrie und Arbeit sind, jeder innerhalb seines Ressorts, mit dem Vollzuge dieses Erlasses betraut.

## IV. Espagne. Spanien.

Ley del descanso dominical. 3 de marzo de 1904.

**Gesetz vom 3. März 1904, betr. Sonntagsruhe.**

Art. 1. An Sonntagen bleibt untersagt die körperliche Arbeit für fremde Rechnung und die in Oeffentlichkeit für eigene Rechnung ausgeführte, in Fabriken, Werkstätten, Magazinen, Läden, festen oder umherziehenden Betrieben, Bergwerken, Steinbrüchen, Häfen, Transportverkehr, bei öffentlichen Arbeiten, Bauten, Reparaturen, Abbrucharbeiten, Arbeiten im Ackerbau oder in Forsten, in den vom Staat, der Provinz oder der Stadt abhängigen Anstalten oder Dienstzweigen und den genannten analogen Beschäftigungen, ohne weitere Ausnahmen als den in diesem Gesetze und in dem zur Ausführung desselben zu erlassenden Reglement erwähnten.

Die zu dauernden oder eventuellen Arbeiten, die ausnahmsweise am Sonntage gestattet sind, verwendeten Arbeiter sollen nur in der durchaus erforderlichen Zahl dazu verwendet werden, sie sollen nur während der Stunden arbeiten, die das Reglement als unumgänglich festgesetzt zur Wahrung des Zwecks der Ausnahme und dürfen nicht für den ganzen Arbeitstag von zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen beschäftigt werden. Die ganze von einem jeden an einem Sonntage geleistete Arbeitszeit wird ihnen während der Woche abgerechnet.

Keine Ausnahme gilt für Frauen und Arbeiter unter 18 Jahren. Arbeitern, denen es nicht passt, am Sonntag oder einem Festtag zu feiern, ist die zur Erfüllung ihrer religiösen Verpflichtungen nötige Zeit zu bewilligen.

Art. 2. Ausgenommen von obigem Verbote sind:

1) Arbeiten, die keine Unterbrechung leiden wegen der Bedürfnisse, denen sie dienen zufolge Gründen technischer Art oder zufolge grosser Schädigung des öffentlichen Interesses oder der betreffenden Industrie, nach näherer Aufzählung dieser und jener im Reglement.

2) Reparatur- oder Reinigungsarbeiten, die unumgänglich sind, um nicht die Wochenarbeit in industriellen Einrichtungen zu unterbrechen.

3) Arbeiten, die eventuell dringend sind wegen drohenden Schadens, bei Naturereignissen oder sonstigen vorübergehenden Umständen, die notwendigerweise zu begünstigen sind, nach Gestattung der Ortsregierungsbehörde, deren Erteilung das Reglement regeln wird.

Art. 3. Jede den Arbeitsverboten in diesem Gesetze widersprechende Vereinbarung ist zivilrechtlich unverbindlich, auch wenn der Vertrag vor Veröffentlichung des Gesetzes geschlossen wurde.

Art. 4. Die nach Statuten von Korporationen oder Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit giltig geschlossenen Vereinbarungen können die in diesem Gesetze vorgeschriebene Ruhe regeln und auch erweitern, soweit dies nicht Arbeit oder Ruhe anderer Arbeiter schädigt oder hindert, je nach Bedürfnis der betreffenden Industrie.

Art. 5. Uebertretungen dieses Gesetzes gelten, Gegenbeweis vorbehalten, bei Arbeit für fremde Rechnung als solche des Geschäftsherrn und werden bestraft mit Geldstrafe von 1—25 Pesetas, wenn sie nur einzelne sind, mit Geldstrafe von 25—250 Pesetas, wenn sie die Zahl der Arbeiter, die arbeiteten, nicht um 10 übersteigen und wenn mehr, mit Geldstrafe in gleicher Höhe mit der Gesamtsumme der am Sonntage ungesetzlich verdienten Tagelöhne. Erster Rückfall binnen Jahresfrist unterliegt öffent-

lichem Verweise und Geldbusse von 250 Pesetas, weitere Rückfälle in dieser Frist einer Geldstrafe, die bis auf das Doppelte der gegen das Gesetz gezahlten Tagelöhne steigen kann.

Ueber diese Uebertretungen entscheiden die Regierungsbehörden.

Der Ertrag der Geldstrafen wird zu Zwecken der Wohltätigkeit und der Unterstützung der Arbeiterklassen verwendet.

Die Klage auf Ahndung oder Bestrafung genannter Uebertretungen ist eine solche von Amts wegen.

Art. 6. Das Reglement zur Ausführung dieses Gesetzes wird binnen längstens 6 Monaten vom Tage der Veröffentlichung desselben aufgestellt und in Kraft erklärt werden.

Das Institut für Sozialreformen im Plenum ist bezüglich Abfassung und späterer Abänderungen des Reglements anzuhören.

Anhangsartikel.

Für alle Zwecke dieses Gesetzes ist zu beachten, dass der Sonntag gerechnet wird von 12 Uhr nachts des Samstags mit Ende zu gleicher Stunde des folgenden Tages, so dass demnach die Ruhezeit 24 Stunden beträgt.

## V. États-Unis d'Amérique. Ver. Staaten von Amerika.

### Alabama.

1 .An act approved february 25, 1903 concerning employment of children.

**Gesetz vom 25. Februar 1903, betr. Kinderarbeit.** No. 57. B.D.L. 1904, S. 467.

§ 1. Kein Kind unter 12 Jahren darf in einer Fabrik oder einem gewerblichen Betriebe in Alabama beschäftigt werden, es sei denn, dass eine verwitwete Mutter oder ein alter arbeitsunfähiger Vater von der Arbeit eines solchen Kindes abhänge; oder dieses Kind eine Waise sei, die ausser ihrem Arbeitsertrag keine anderen Unterhaltsmittel hat. Kein Kind unter 10 Jahren darf unter irgend welchen Umständen beschäftigt werden.

§ 2. Es ist verboten, dass irgend eine Fabrik oder ein gewerblicher Betrieb ein Kind anstelle oder beschäftige, es sei denn, dass zuerst eine eidliche Erklärung über Alter und Geburtsdatum des betreffenden Kindes, die von dessen Vater oder Vormund oder der an Elternstatt stehenden Person unterzeichnet sein muss, beschafft, und im Bureau des Unternehmers aufbewahrt werde. Jede Person, die wissentlich ein falsches Zeugnis über das Alter eines solchen Kindes ausstellt, macht sich eines Vergehens schuldig und soll vor einen Friedens- oder anderen kompetenten Richter gebracht werden und nach der Ueberführung zu einer Busse von 5—100 Doll. oder schwerer Arbeit bis zu höchstens 3 Monaten verurteilt werden.

§ 3. Kein Kind unter 13 Jahren darf zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens in einer Fabrik oder einem gewerblichen Betriebe in Alabama beschäftigt oder zur Arbeit zurückbehalten werden. Kein Kind unter 12 Jahren darf länger als 48 Stunden wöchentlich zwischen den

genannten Stunden also arbeiten oder zurückbehalten werden. Kein Kind unter 16 Jahren darf länger als 66 Stunden wöchentlich in einer Fabrik oder einem gewerblichen Betriebe arbeiten oder zur Arbeit angehalten werden.

§ 4. Personen, Gesellschaften oder Vertreter solcher Gesellschaften, die irgend eine Vorschrift dieses Gesetzes übertreten oder vorsätzlich oder wissentlich gestatten, dass ein Kind entgegen diesen Bestimmungen beschäftigt werde, machen sich eines Vergehens schuldig und sollen nach Ueberführung mit einer Busse bis zu 200 Doll. bestraft werden.

2. An act approved February 28, 1903 concerning accidents on railroads.

**Gesetz vom 28. Februar 1903, betr. Eisenbahnunfälle.** No. 94 B.D.L. 1904, S. 467.

§ 18. [Jeder Eisenbahnunfall, bei dem eine Person ernstlich verletzt wird, ist innerhalb 24 Stunden dem Kommissar anzuzeigen. Einer oder mehrere Kommissare sollen, nach erlangter Kenntnis von einem Eisenbahnunfall, dessen nähere Umstände untersuchen und in ihrem Jahresbericht veröffentlichen.]

3. An act approved September 22, 1903, concerning children laboring to support parents in idleness.

**Gesetz vom 22. September 1903, betr. Kinderarbeit zur Unterstützung arbeitsscheuer Eltern.** No. 229 B.D.L. 1904, S. 467.

§ 1. Jede arbeitsfähige Person, die nicht arbeitet und ihre minderjährigen Kinder auswärts beschäftigt und aus deren Lohn lebt, wird deshalb als ein Vagabond erklärt und nach Ueberführung zu einer Busse bis zu 500 Doll. oder zu Haft im Bezirksgefängnis oder zu schwerer Arbeit bis zu 6 Monaten verurteilt. Die Tatsache, dass es einem Angeklagten trotz aller Anstrengungen nicht gelang, in seinem Beruf zu einem annehmbaren Lohn Arbeit zu finden, genügt als Verteidigung gegen die Anklage des Landstreichertums.

Die Vorschriften dieses Gesetzes sollen nicht auf diejenigen Personen angewendet werden, die wegen eines Streikes oder einer Aussperrung nicht arbeiten.

## VI. Grande-Bretagne. Grossbritannien.

### Kolonien.

### 1. British Columbia.

1. An act to regulate immigration into British Columbia. 10th February 1904. Ch. 26.

**Gesetz vom 10. Februar zur Regelung der Einwanderung nach Britisch Columbia** [1]).

§ 1. Dieses Gesetz ist als „Einwanderungsgesetz von 1904 für Britisch Columbia“ (British Columbia Immigration Act, 1904) zu zitieren.

§ 2. In diesem Gesetz bedeutet, sofern nicht eine andere Meinung deutlich erkennbar ist: „Minister“ (the Minister) den vom Staatsrat

1) Vergl. Bulletin Bd. I, S. 546—548, Bd. II, S. 680—681.

(Lieutenant-Governor in Council) mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Minister.

„Beamter“ (Officer) jeden auf Grund dieses Gesetzes ernannten Beamten und jeden Beamten, den dieses Gesetz zur Durchführung seiner Bestimmungen bevollmächtigt.

„Verordnungen“ (regulations) Verordnungen, die vom Staatsrat auf Grund der Bestimmung dieses Gesetzes erlassen werden.

§ 3. Jede Person (hierin „von der Einwanderung ausgeschlossene Person genannt), die auf die Aufforderung eines Beamten hin nicht im stande ist, ein Diktat von 50 Worten in den Schriftzeichen einer vom Beamten zu bestimmenden europäischen Sprache in Gegenwart des Beamten nachzuschreiben, ist von der Einwanderung ausgeschlossen.

§ 4. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

a) [gleichlautend mit § 3 a) des Gesetzes vom 4. Mai 1903];

b) eine durch die Unterschrift des Ministers ausdrücklich von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommene Person;

c) d) [gleichlautend mit § 3 c) und d) des Gesetzes vom 4. Mai 1903];

e) die Offiziere und Mannschaft irgend eines anderen Schiffes, so lange das Schiff in einem Hafen von Britisch Columbia liegt. Der Beamte hat auf Verlangen eines Offiziers die Mannschaft in Gegenwart dieses Offiziers zu mustern.

Stellt sich dabei heraus, dass eine Person, die nach der Musterrolle bei Ankunft des Schiffes zur Mannschaft gehörte und die nach Ansicht des Offiziers nur wegen der Ausnahme dieses Paragraphen nicht von der Einwanderung ausgeschlossen ist, nicht anwesend ist, so findet die Ausnahme dieses Paragraphen auf diese Person keine Anwendung, und die betr. Person ist, bis der gegenteilige Beweis erbracht ist, als eine von der Einwanderung ausgeschlossene Person zu betrachten, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes die Provinz betrat;

f) g) [gleichlautend mit § 3 e) und f) des Gesetzes vom 4. Mai 1903];

h) eine Ehefrau, die ihren Gatten begleitet, wenn dieser nicht von der Einwanderung ausgeschlossen ist, und alle Kinder, die augenscheinlich unter 18 Jahren alt sind und ihren Vater oder ihre Mutter begleiten, sofern dieser Vater oder diese Mutter nicht von der Einwanderung ausgeschlossen ist. Die Ausnahme dieses Paragraphen findet keine Anwendung, wenn der Staatsrat (Lieutenant-Governor in Council) seine Anwendbarkeit in einer Proklamation suspendiert. Eine solche Suspension kann allgemeine Anwendbarkeit besitzen oder sich auf einzelne Fälle oder Klassen von Fällen beschränken;

i) jede Person, die einem Beamten nachweist, dass sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Dominion of Canada niedergelassen war oder wohnte.

§ 5. 1) In einem Ausnahmezeugnis soll zum Ausdruck kommen, dass es nur für eine bestimmte Periode in Kraft steht, es kann jederzeit vom Minister durch Unterschrift gestrichen werden.

2) Nach Ablauf oder Streichung eines solchen Zeugnisses kann die darin genannte Person, sofern sie in der Provinz gefunden wird, als eine von der Einwanderung ausgeschlossene Person, die diesem Gesetze zuwiderhandelt, behandelt werden. Betritt eine Person die Provinz von einem

Schiffe aus, so soll gemäss diesem Paragraphen dessen Kapitän, Eigentümer oder die Person, die das Schiff charterte, nicht bestraft werden.

§ 6. 1) Jeder Einwanderer, der einem Beamten ausweicht oder der die Provinz aus einem Orte betritt, an dem kein Beamter stationiert ist, kann, wenn er darnach zu irgend einer Zeit in der Provinz gefunden wird, aufgefordert werden, den Anforderungen des § 3 nachzukommen. Tut er das nicht, so ist er als eine von der Einwanderung ausgeschlossene Person zu betrachten, die diesem Gesetze zuwiderhandelt.

2) Jeder Einwanderer darf jeder Zeit innerhalb eines Jahres nach seiner Einwanderung in die Provinz aufgefordert werden, den Anforderungen des § 3 nachzukommen, und ist im Unterlassungsfalle als eine von der Einwanderung ausgeschlossene Person zu betrachten, die diesem Gesetze zuwiderhandelt.

§ 7. Eine im Sinne des § 3 von der Einwanderung ausgeschlossene Person darf, sofern es den Beamten angebracht scheint, unter folgenden Bedingungen die Provinz betreten oder darin bleiben:

a) sie soll beim Betreten der Provinz oder, wenn es ihr misslingt, den Anforderungen des § 3 nachzukommen, bei einem Beamten die Summe von 500 $ deponieren;

b) sie soll innerhalb 30 Tagen nach der Deponierung dieser Summe vom Minister ein Ausnahmezeugnis erhalten oder die Provinz verlassen, worauf die deponierte Summe zurückgegeben wird. Kommt sie dieser Bestimmung nicht nach, so geht sie der deponierten Summe ganz oder teilweise verlustig und kann als eine von der Einwanderung ausgeschlossene Person behandelt werden, die diesem Gesetze zuwiderhandelt.

Betritt eine Person die Provinz von einem Schiffe aus, so soll gemäss diesem Paragraph dessen Kapitän, Eigentümer oder die Person, die das Schiff charterte, nicht bestraft werden.

§ 8. Von der Einwanderung Ausgeschlossene, die mit Uebertretung oder Umgehung dieses Gesetzes die Provinz betreten oder in der Provinz gefunden werden, machen sich einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz schuldig und verfallen nach der Ueberführung im summarischen Verfahren einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten; zudem oder statt dessen können die Betreffenden auf Befehl des Ministers aus der Provinz deportiert werden. Die Gefängnisstrafe hört auf zu Zwecken der Deportation oder wenn der Zuwiderhandelnde 2 genehme Bürgen findet, deren jeder mit 250 $ dafür bürgt, dass der Zuwiderhandelnde die Provinz innerhalb 2 Wochen verlässt.

§ 9. Der Kapitän und der Eigentümer eines Schiffes und die Person, die ein Schiff charterte, von dem aus eine von der Einwanderung ausgeschlossene Person die Provinz betritt, verfallen gemeinsam für jede von der Einwanderung ausgeschlossene und die Provinz also betretende Person einer Geldstrafe bis zu 500 $.

§ 10. Personen oder Körperschaften, die von der Einwanderung ausgeschlossenen Personen bei der Uebertretung dieses Gesetzes behülflich sind, werden als Zuwiderhandelnde gegen dieses Gesetz betrachtet und verfallen für jede von der Einwanderung ausgeschlossene Person, der sie behülflich waren, einer Geldstrafe bis zu 500 $.

§ 11. Jede Person hat alle Fragen zu beantworten, die ihr von einem Beamten vorgelegt werden und die nach Ansicht des Beamten

notwendig sind, festzustellen, ob diese oder eine andere Person von der Einwanderung ausgeschlossen sei.

§ 12. Jede Person, die die Beantwortung einer ihr rechtlich von einem Beamten vorgelegten Frage verweigert oder wissentlich falsche Angaben macht, sei es bei Beantwortung solcher Fragen, oder bei der Bewerbung um ein Zeugnis auf Grund dieses Gesetzes oder in Zusammenhang mit einem solchen Zeugnis, macht sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.

§ 13. Jede Person, die mit der Absicht der Zuwiderhandlung oder Umgehung dieses Gesetzes oder der Verordnungen, oder ohne triftige Ursache oder Entschuldigung, irgend einer Person ein Zeugnis oder eine Beglaubigung, auf die in diesem Gesetze oder in den Verordnungen Bezug genommen ist, übermittelt oder ausliefert, macht sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.

§ 14. Jede Person, die mit der Absicht der Zuwiderhandlung oder Umgehung dieses Gesetzes oder der Verordnungen, oder ohne triftige Ursache oder Entschuldigung besitzt:

a) einen Ausnahmeschein oder eine Niederlassungsbevollmächtigung, die ihr nicht gehört;

b) einen Schein oder eine Beglaubigung, auf die in diesem Gesetze oder in den Ausführungsverordnungen Bezug genommen ist und die ihr nicht gehören;

c) einen solchen Schein oder eine derartige Beglaubigung, die nachgemacht oder gefälscht sind, macht sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.

§ 15. Der Kapitän jedes Schiffes, das nicht das Schiff einer Regierung ist, hat, wenn er in einem Hafen der Provinz mit Passagieren für diesen Hafen landet und von Gegenden ausserhalb der Provinz kommt, einem Beamten eine Liste sämtlicher Passagiere zu übergeben, worin er nach bestem Wissen Namen, Nationalität, Einschiffungsort, Beruf und Beschäftigung jedes dieser Passagiere angibt.

§ 16. Der Kapitän jedes Schiffes, das nicht das Schiff einer Regierung ist, hat, wenn er in einem Hafen der Provinz landet und von Gegenden ausserhalb der Provinz kommt, auf Verlangen eines Beamten, diesem eine Liste, aus der die Zahl und Namen der Mannschaft und deren Nationalität ersichtlich ist, und die Musterrolle vorzuweisen.

§ 17. Der Kapitän jedes Schiffes, das nicht das Schiff einer Regierung ist, hat, wenn er in einem Hafen der Provinz landet und von Gegenden ausserhalb der Provinz kommt und unter der Schiffsmannschaft Leute hat, die nicht europäischer Rasse oder Abstammung sind, bei der Ankunft einem Beamten zu dessen Inspektion eine Liste vorzuweisen, die die Anzahl und Namen dieser Leute und deren Nationalität angibt.

§ 18. Der Kapitän jedes Schiffes soll dem Beamten jede Erleichterung bei der Erfüllung seiner Pflicht gewähren, und alle Fragen beantworten, die ihm von dem Beamten vorgelegt werden und nach Ansicht dieses Beamten notwendig sind, festzustellen, ob eine Person von der Einwanderung ausgeschlossen sei. Niemand darf einen Beamten in der Durchführung dieses Gesetzes oder der Ausführungsverordnungen hindern oder hemmen.

§ 19. Jeder Beamte darf mit dem notwendigen Beistand eine Person, die von der Einwanderung ausgeschlossen ist oder von der er ver-

mutet, sie sei von der Einwanderung ausgeschlossen, am Betreten der Provinz verhindern.

§ 20. Alle Beamten des Polizeikorps der Provinz (Provincial Police Force) sind zugleich Beamte zur Durchführung dieses Gesetzes. Ausserdem kann der Staatsrat (Lieutenant-Governor in Council) andere Beamte ernennen, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig scheinen, und deren Pflichten festsetzen.

§ 21. 1) Der Staatsrat (Lieutenant-Governor in Council) kann zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Ermächtigung der Beamten, Entscheidungen darüber zu treffen, ob eine Person von der Einwanderung auszuschliesen sei, Verordnungen erlassen. Auch kann er einen Gebührentarif festsetzen, damit Auslagen, die der Provinz aus Entscheidungen, ob bestimmte Personen von der Einwanderung auszuschliessen seien oder nicht, erwuchsen, von diesen Personen gedeckt werden.

2) Alle solche Verordnungen sind in der British Columbia Gazette zu veröffentlichen und erhalten durch die Veröffentlichung Gesetzkraft.

3) Alle solche Verordnungen sind innerhalb 30 Tagen nach ihrer Abfassung dem Parlamente vorzulegen, falls dieses gerade tagt; ist letzteres nicht der Fall, so hat die Vorlegung innerhalb 30 Tagen nach Beginn der nächsten Tagung zu erfolgen.

§ 22. Der Minister hat die Abfassung eines Jahresberichtes zu veranlassen, der dem Parlamente vorzulegen ist und angibt: die Zahl der Personen, denen der Zutritt zur Provinz als von der Einwanderung ausgeschlossenen Personen verweigert wurde, die Nationalität dieser Personen, die Orte, von denen sie kamen und den Grund der Verweigerung der Zulassung. Auch die Anzahl der Personen, die die im § 3 vorgeschriebene Prüfung bestanden, deren Nationalität und die Orte, von denen sie kamen, sind im Berichte aufzuführen.

§ 23. Sofern keine andere Strafe vorgesehen ist, verfällt eine Person, die sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig macht, nach der Ueberführung im summarischen Verfahren einer Geldstrafe bis zu 200 $, die im Nichtbezahlungsfalle in Gefängnis bis zu 3 Monaten umgewandelt wird.

2. An act to amend the „Coal Mines Regulation Act“. 10th February 1904. Ch. 38. R. S. 1879. c. 138.

**Gesetz vom 10. Februar 1904 zur Abänderung des Gesetzes zur Regelung der Kohlengruben [1]).**

§ 1. Dieses Gesetz ist als Gesetz von 1904 zur „Abänderung des Gesetzes zur Regelung der Kohlengruben“ (Coal mines regulation act amendment act 1904) zu zitieren.

§ 2. Das Gesetz zur Regelung der Kohlengruben, das Kap. 138 der revidierten Gesetze von 1897 (Revised Statutes 1897) bildet, wird hiermit durch Hinzufügung des folgenden Paragraphen abgeändert:

„§ 23B. Keine Person darf unter Tage in irgend einer Kohlengrube länger als 8 Stunden vom Verlassen bis zur Wiederkehr an die Oberfläche (from bank to bank) innerhalb 24 Stunden beschäftigt werden.“

§ 3. „Oberfläche“ (bank) bedeutet für die Durchführung dieses Gesetzes die Schachtöffnung oder irgend einen Tageseingang in eine Grube.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1905 in Kraft.

1) Vgl. Bull. Bd. I. S. 55, 4; 542, 3; 543, 3; Bd. II, S. 522, 4.

3. An Act to amend the „Health Act“ [1]. 10th February 1904. Ch. 23. R. S. 1897. c. 91.

**Gesetz vom 10. Februar 1904 zur Abänderung des Gesundheitsgesetzes.**

§ 1. Dieses Gesetz ist als „Gesetz von 1904 zur Abänderung des Gesundheitsgesetzes“ (Health act amendment act, 1904) zu zitieren.

§ 2. Kap. 91 der revidierten Gesetze von 1897 (Revised Statutes, 1897), welches Kapitel das Gesundheitsgesetz ist, wird abgeändert, indem folgendes den § 11 dieses Gesetzes bilden soll: § 11. [Anstellungsbedingungen, Pflichten und Befugnisse von Beamten zur Untersuchung sanitärer Bedingungen.]

§ 3. § 60 des Kap. 91 der revidierten Gesetze von British Columbia wird durch Hinzufügung des folgenden Absatzes abgeändert:

a) Die Sanitätsbeamten eines munizipalen Sanitätsbezirkes oder eines Aussenbezirkes sollen jedes Jahr in den Monaten April oder Mai alle Plätze mit Brettern, Bauhölzern, Eisenbahnmaterialien, die Höfe von Sägemühlen und alle Gruben solcher ihres Bezirkes inspizieren und auf ihre hygienischen Zustände und die Wasserzufuhr hin untersuchen.

4. An act to amend the „Mechanics Lien Act“. 10th Febr. 1904. Ch. 35. R. S. 1897, c. 132.

**Gesetz vom 10. Februar 1904 zur Abänderung des Gesetzes betr. das Retentionsrecht der Mechaniker.**

5. An act further to amend the "Steam Boilers Inspection Act, 1901". 10th February 1904. Ch. 1901. c. 7.

**Gesetz vom 10. Februar 1904 zur Abänderung des Gesetzes betr. die Inspektion der Dampfkessel von 1901** [2].

## 2. West-Australia.

An act relating to factories, assented to 16th January 1904. No. 22 of 1904.

**Fabrikgesetz vom 16. Januar 1904.**

### I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz ist als das Fabrikgesetz von 1904 (Factories Act, 1904) zu zitieren und tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

Es zerfällt in folgende Teile: I. Einleitende Bestimmungen, §§ 1—2, II. Inspektoren, §§ 3—5, III. Fabriken, §§ 6—38, IV. Ergänzungsbestimmungen, §§ 39—60.

§ 2. In diesem Gesetze bedeutet, sofern der Zusammenhang nicht eine andere Deutung verlangt:

„Knabe“ (boy) jeden Männlichen unter 14 Jahren;

„Geschlossen“ (closed) für den Zutritt des Publikums zu Handelszwecken geschlossen;

„Fabrik“ (factory) 1) jede Baulichkeit, jedes Lokal und jeden Ort, wo 6 oder mehr Personen mit Einschluss des Unternehmers mittelbar oder unmittelbar irgendwie gewerblich (at any handicraft) beschäftigt sind

1) Vgl. Bull. Bd. I, S. 55, 6.
2) Vgl. Bull. Bd. I, S. 55.

oder Waren für den Handel oder Verkauf zurichten, bearbeiten oder herstellen, und jede Wäscherei;

2) jede Baulichkeit, jedes Lokal und jeden Ort, wo eine oder mehrere Personen der chinesischen oder einer anderen asiatischen Rasse so beschäftigt wird oder werden, und

3) jede Baulichkeit, jedes Lokal und jeden Ort, wo Dampf oder andere Triebkraft oder Vorrichtung zur Zurüstung, Bearbeitung oder Erzeugung von Waren oder deren Verpackung behufs Verfrachtung verwendet werden.

Vom Begriffe der Fabrik ist ausgeschlossen:

a) jedes Gefängnis, jede Gewerbeschule und jede Besserungsanstalt;

b) jede Baulichkeit, jedes Lokal sowie jeder Ort, der der Herstellung von Molkereiprodukten dient;

c) jedes Schiff;

d) jede Baulichkeit, jedes Lokal und jeder Ort, der ausschliesslich für Weide- oder landwirtschaftliche Zwecke verwendet wird;

e) jede Grube, jedes Kohlenbergwerk und jeder Ort, wo Maschinen für eine Grube oder ein Kohlenbergwerk verwendet werden;

f) jede Baulichkeit, jedes Lokal und jeder Ort, wo eine Person, die weder zur chinesischen noch sonst einer asiatischen Rasse gehört, Heimarbeit verrichtet, d. h. in privaten Baulichkeiten, die als Wohnungen, oder in den angrenzenden Gebäuden, die für Zwecke des Haushaltes benutzt werden, in denen weder Dampf noch andere Triebkraft zu dem dort betriebenen Herstellungsprozess verwendet wird und wo ausschliesslich und höchstens 6 Mitglieder derselben dort wohnenden Familie beschäftigt sind.

„Inspector“ jeden auf Grund dieses Gesetzes angestellten Inspektor mit Einschluss des Chefinspektors;

„Lokalbehörde“ (local authority) einen Gemeinderat (municipal council), ein Strassenamt (road board) oder Gesundheitsamt (board of health);

„Minister“ den verantwortlichen Minister der Krone, der mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt wurde;

„Betriebsinhaber“ (occupier) jede Person, Gesellschaft oder Vereinigung, die irgend eine Fabrik inne hat, sowie jeden Agenten, Leiter, Vorarbeiter oder jede andere Person, die tatsächlich oder notorisch mit der Oberleitung und Beaufsichtigung einer Fabrik beschäftigt ist;

„Vorgeschrieben“ (prescribed) durch Verordnungen vorgeschrieben;

„Verordnungen“ (regulations) auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen;

„Dieses Gesetz“ (this act) umfasst auch die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen;

„Wochentag“ (week-day) jeden Tag der Woche, Sonntag ausgenommen;

„Frau“ (woman) jedes weibliche Wesen beliebigen Alters.

## II. Inspektoren.

§ 3. Der Gouverneur wird einen Cheffabrikinspektor ernennen; der Minister wird von Zeit zu Zeit geeignete Personen beiderlei Geschlechts zu Fabrikinspektoren ernennen.

§ 4. Ein Inspektor kann sein Amt als Inspektor in Verbindung mit jedem anderen Amte oder jeder anderen Beschäftigung versehen, sofern dies der Gouverneur nicht als mit den Pflichten eines Inspektors auf Grund dieses Gesetzes unvereinbar erachtet.

§ 5. Jeder Inspektor soll im Besitze einer Amtslegitimation sein und diese bei seinem Begehren um Zutritt in eine Fabrik auf Verlangen deren Besitzer vorweisen.

## III. Fabriken.

Anwendbarkeit dieses Teiles.

§ 6. 1) Dieser Teil dieses Gesetzes findet nur auf die Bezirke Anwendung, die der Gouverneur jeweilen durch Anzeige in der Government Gazette als diesem Teile unterstehend erklärt.

2) Der Gouverneur kann jeweilen in derselben Weise eine Fabrik oder Klassen von Fabriken ganz oder teilweise von der Wirksamkeit dieses Gesetzes oder irgend welcher Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen. Diese Fabriken sollen dann demgemäss für die in der Anzeige festgesetzte Zeit und unter den dort genannten Bedingungen ausgenommen sein.

3) Der Gouverneur kann in der gleichen Weise eine auf Grund dieses Paragraphen erlassene Anzeige aufheben oder ändern.

Registrierung der Fabriken.

§ 7. Nach Ablauf von 6 Monaten nach der Anwendung dieses Teiles dieses Gesetzes auf einen Bezirk darf keine Person innerhalb dieses Distriktes ein Gebäude, ein Gehege oder einen Platz für eine Fabrik inne haben oder benützen, wenn diese nicht als Fabrik auf Grund dieses Gesetzes registriert ist.

§ 8. Registrierungsgesuche sind dem Minister in der vorgeschriebenen Form schriftlich anzuzeigen und sollen angeben:

a) die vollen Namen des Betriebsinhabers oder des Gesuchstellers;

b) die Lage der Fabrik oder beabsichtigten Fabrik;

c) die Firma oder die Bezeichnung, unter der das Geschäft der Fabrik laufen soll;

d) die Art der darin zu leistenden Arbeit und der darin allenfalls verwendeten Triebkraft;

e) die Maximalzahl der darin zu beschäftigenden Personen.

§ 9. Auf Empfang eines Registrierungsgesuches hin soll ein Inspektor ohne Verzug die betreffende Fabrik inspizieren und sich davon überzeugen, dass sie sich gemäss diesem Gesetze zu den Zwecken eignet, zu denen sie benützt werden soll, und allen Anforderungen dieses und der anderen Gesetze, betr. die öffentliche Gesundheit, Genüge leistet.

§ 10. 1) Hält der Inspektor dafür, dass eine Eabrik irgend einer wichtigen Anforderung nicht Genüge leistet, so hat er dem Gesuchsteller ein Schreiben zuzustellen, in dem er die Mängel feststellt, und ihn davon zu unterrichten, dass die beabsichtigte Fabrik nicht registriert wird, bis die Mängel zur Zufriedenheit des Inspektors gehoben sind.

2) Ist der Gesuchsteller mit den in diesem Schreiben gestellten Forderungen des Inspektors nicht einverstanden, so kann er beim Richter des Lokalgerichtes (Magistrate of the Local Court) desjenigen Bezirkes Berufung einlegen, in dem die betreffende Fabrik liegt. In diesem Falle finden die Bestimmungen des § 53 betr. Berufungen Anwendung.

§ 11. Ist den Anforderungen des Inspektors Genüge und denen eines allfälligen Schreibens unter Berücksichtigung allfälliger Abänderungen in-

folge der Berufung Folge geleistet, so soll der Inspektor dies dem Minister bezeugen, und die Registrierung durch Eintrag der vorgeschriebenen Einzelheiten, betr. die Fabrik, in ein Register vorgenommen werden.

§ 12. Dem Unternehmer soll eine Registrierungsbescheinigung ausgestellt werden.

§ 13. Die im Anhange festgesetzten Registrierungsgebühren sind bei jeder Registrierung zu zahlen.

§ 14. Bei jeder Aenderung der Betriebsinhaber einer Fabrik oder der Art der in einer solchen geleisteten Arbeit ist die Registrierung in der vorgeschriebenen Weise zu erneuern; unterbleibt diese Erneuerung, so ist die Registrierung bis zu dieser Erneuerung ungültig.

§ 15. Ist der wirkliche Betriebsinhaber oder Gesuchsteller oder irgend eine in oder bei der Fabrik beschäftigte Person ein Chinese oder sonst ein Angehöriger einer asiatischen Rasse, so hat die Registrierung nur ein Jahr lang Gültigkeit, kann aber jeweilen erneuert werden.

Fabrikinspektion.

§ 16. Jeder Inspektor hat das Recht:

1) jede Fabrik zu allen entsprechenden Stunden bei Tag und bei Nacht zu betreten, zu besichtigen und zu inspizieren, falls er begründete Ursache hat, zu glauben, dass darin zur Zeit jemand beschäftigt ist;

2) zur Tageszeit jeden Raum zu betreten, bezüglich dessen er begründete Ursache hat, ihn für eine Fabrik zu halten;

3) jede Prüfung und Untersuchung vorzunehmen, die notwendig ist, festzustellen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes, auf Grund dessen erlassener Verordnungen, und der Gesetze und Vorschriften über die öffentliche Gesundheitspflege befolgt werden, soweit sie die Fabrik und die darin beschäftigten Leute betreffen;

4) jede Person, die er in einer Fabrik antrifft, oder von der er gegründete Ursache hat, dass sie in einer Fabrik beschäftigt wird, in Bezug auf die Vorschriften dieses Gesetzes einzuvernehmen und zu verlangen, dass diese Person eine Erklärung unterzeichne, durch die sie die Wahrheit der von ihr in der Einvernahme getanen Aussagen bescheinigt.

Doch darf bei einer solchen Einvernahme niemand verhalten werden, eine Frage zu beantworten, durch deren Antwort er sich selbst eines Vergehens beschuldigen würde;

5) die Vorweisung der Registrierungsbescheinigung, von Aufschreibungen, Büchern, Registern, Listen oder Dokumenten vom Betriebsinhaber zu fordern, zu deren Führung oder Ausstellung in der Fabrik der Unternehmer durch dieses Gesetz verpflichtet ist, in dieselben Einsicht zu nehmen, sie zu prüfen und abzuschreiben;

6) alle Rechte und Befugnisse geltend zu machen, die dem Gouverneur zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig erscheinen.

§ 17. 1) Der Betriebsinhaber einer Fabrik, dessen Geschäftsführer und Angestellte haben jederzeit die Anstalten zu treffen, die ein Inspektor zum Zwecke des Zutritts der Inspektion, Prüfung und Untersuchung oder der Ausübung seiner Rechte auf Grund dieses Gesetzes oder einer gesetzlichen Massnahme betr. die öffentliche Gesundheitspflege in Bezug auf die Fabrik fordert;

2) die Bekanntgabe von Informationen, die ein Inspektor hinsichtlich einer Fabrik in der Ausübung seines Amtes erlangte, ist zu anderen

Zwecken als der Durchführung dieses Gesetzes und der Ausübung dieses seines Amtes verboten;

3) erteilt ein Inspektor jemandem zu anderen Zwecken als denen dieses Gesetzes irgend eine Information, die den Betriebsinhaber einer Fabrik zu schädigen geeignet ist, so verfällt er einer Geldstrafe bis zu 50 £ und ist im übrigen nach Weisung des Ministers zu behandeln.

§ 18. Von einer Person wird angenommen, sie behindere einen Inspektor in der Ausübung seines Amtes, wenn sie:

a) ohne begründete Ursache einen Inspektor in der Ausübung irgend einer seiner Befugnisse oder Pflichten auf Grund dieses Gesetzes hemmt;

b) oder unterlässt, einer vom Inspektor auf Grund gesetzlicher Befugnis gestellten Aufforderung Folge zu leisten oder irgend ein Dokument beizubringen, zu dessen Herbeischaffung ihn dieses Gesetz verpflichtet;

c) jemanden am Erscheinen vor oder an der Einvernahme durch einen Inspektor verhindert oder zu verhindern sucht.

### Verzeichnisse und Anzeigen in Fabriken.

§ 19. 1) In jeder Fabrik hat der Besitzer jederzeit Verzeichnisse zu führen oder führen zu lassen, die mit peinlicher Genauigkeit angeben:

a) die Namen aller in der Fabrik beschäftigten Personen, unter Angabe des Alters derjenigen, die unter 18 Jahre sind;

b) die Art der Arbeit jeder einzelnen in der Fabrik beschäftigten Person.

2) Der Fabrikbesitzer hat auch jederzeit an einem leicht ersichtlichen Platze am oder neben dem Eingange der Fabrik, sowie überall, wo der Inspektor es von Zeit zu Zeit jeweilen vorschreibt, eine Bekanntmachung in solcher Lage, dass sie von den in der Fabrik beschäftigten Personen leicht gelesen werden kann, anbringen und dauernd erhalten zu lassen, worin enthalten sind:

c) Name und Adresse des Bezirksinspektors;

d) die Arbeitsstunden der Fabrik;

e) die Feiertage und der Tag, an dem Frauen und Knaben ein Halbfeiertag gewährt wird.

### Arbeitszeit der Knaben und Frauen.

§ 20. Gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes darf keine Frau und kein Knabe in oder bei einer Fabrik beschäftigt werden:

a) während mehr als 48 Stunden in der Woche, die Mahlzeiten nicht eingerechnet;

b) während mehr als $8^3/_4$ Stunden im Tage, die Mahlzeiten nicht eingerechnet;

c) während mehr als 5 Stunden ohne eine Pause von mindestens $^3/_4$ Stunden für eine Mahlzeit;

d) nach 1 Uhr nachmittags überhaupt an einem Tage in der Woche;

e) keine Frau zwischen 6 Uhr abends und 8 Uhr des folgenden Morgens;

f) kein Knabe zwischen 6 Uhr abends und $7^3/_4$ Uhr des folgenden Morgens.

Immerhin darf auf die schriftliche Erlaubnis des Inspektors hin 8 Uhr morgens während der im Erlaubnisschein genannten Monate durch

7 Uhr morgens ersetzt werden; doch darf auch dann die tägliche Arbeitszeit nicht $8^3/_4$ Stunden überschreiten.

§ 21. Zur Verhinderung von Umgehungen der vorgenannten Begrenzungen der Arbeitsstunden wird angenommen, dass jede Arbeit, die von einer in einer Fabrik beschäftigten Person für den Besitzer ausserhalb der Fabrik geleistet wird (ob diese Arbeit nun mit dem Fabrikbetrieb zusammenhängt oder nicht), während der Beschäftigung in der Fabrik geleistet worden sei; die Zeit ist dementsprechend zu berechnen.

Ueberzeit.

§ 22. 1) Die in den zwei vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Arbeitsstunden dürfen jeweilen überschritten werden; solche Ueberschreitung darf jedoch nicht stattfinden:

a) länger als 3 Stunden an einem Tage;

b) an mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen in einer Woche;

c) an mehr als 30 Tagen in einem Jahre.

2) Jede Person, die gemäss diesem Paragraphen während solcher Ueberstunden beschäftigt wird, ist dafür wenigstens um $^1/_4$ des gewöhnlichen Lohnes höher zu bezahlen.

3) Der Betriebsinhaber hat jederzeit ein Verzeichnis, genannt „Ueberzeitbuch", zu führen, in das für Personen, die gemäss diesem Paragraphen über Zeit beschäftigt werden, ihre Namen und Daten und Dauer dieser Ueberzeitarbeit genau einzutragen sind.

4) Das Ueberzeitbuch soll jederzeit dem Inspektor zur Inspektion offen stehen.

5) Der Inspektor kann jederzeit vom Besitzer verlangen, die Richtigkeit der Eintragungen ins Ueberzeitbuch in der durch Verordnung vorgeschriebenen Form zu bescheinigen.

Arbeitszeit von Asiaten.

§ 23. Kein Angehöriger der chinesischen oder einer anderen asiatischen Rasse darf in einer Fabrik länger als Frauen auf Grund dieses Gesetzes und vor 8 Uhr morgens und nach 5 Uhr abends beschäftigt werden.

Besondere Vorschriften betr. Frauen und Knaben.

§ 24. Hinsichtlich der Beschäftigung von Frauen und Knaben sind in jeder Fabrik die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1) Der Betriebsinhaber ist nur berechtigt, Abzüge, Gegenforderungen oder Einreden wider Lohn- oder andere Remunerationsforderungen für tatsächlich geleistete Arbeit bis zur Höhe solchen Schadens geltend zu machen, der, wenn ein solcher überhaupt stattfand, nachweisbar durch gesetzwidriges oder schuldbares Ausbleiben oder Verlassen der Arbeit nach ordnungsmässiger Fertigstellung der Arbeit erwachsen ist.

2) Keine Frau und kein Knabe darf ohne einen Erlaubnisschein des Inspektors in einem Raume eine Mahlzeit einnehmen, während darin ein handwerksmässiger oder Manufakturbetrieb vor sich geht.

3) Keine Frau und kein Knabe darf während ihrer resp. seiner Mahlzeitspause in irgend einem Arbeitslokale irgendwelche Arbeit verrichten.

4) Keine Frau darf während der auf ihre Entbindung unmittelbar folgenden 4 Wochen wissentlich in einer Fabrik beschäftigt werden.

Altersbeschränkungen der in Fabriken beschäftigten Personen.

§ 25. Hinsichtlich der Beschäftigung von Knaben oder Mädchen sind die folgenden Bestimmungen in jeder Fabrik zu beobachten:

1) Knaben und Mädchen unter 14 Jahren dürfen nur in Ausnahmefällen mit schriftlich erteilter Bewilligung des Inspektors beschäftigt werden.

Keine Bewilligung auf Grund dieses Subparagraphen soll entgegen den Vorschriften irgend eines Gesetzes betr. die öffentliche Elementarerziehung erteilt werden.

2) Mädchen unter 15 Jahren dürfen nicht als Setzermädchen in Druckereien verwendet werden.

3) Mädchen unter 16 Jahren dürfen nicht in dem Teile einer Fabrik verwendet werden, in dem betrieben wird:

a) die Herstellung oder Fertigstellung von Backsteinen und Ziegeln, ausser von Zierziegeln;

b) die Herstellung oder Fertigstellung von Salz.

4) Frauen und Knaben unter 18 Jahren dürfen nicht in einem Lokal verwendet werden, in dem betrieben wird:

c) das Belegen der Spiegel durch einen Quecksilberprozess;

d) die Herstellung von Bleiweiss.

§ 26. Die Eltern eines Knaben oder Mädchen unter 14 Jahren, das den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegen in einer Fabrik beschäftigt wird, machen sich, unbeschadet der Strafe, in welche der Betriebsinhaber verfällt, einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig, es sei denn, dass das Gericht annimmt, die Beschäftigung sei ohne Zustimmung, Konnivenz oder bewusste Fahrlässigkeit der Eltern erfolgt.

Hygienische Vorschriften.

§ 27. Zur Verbesserung der Fabrikshygiene sind die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1) Die Fabrik und deren Höfe sind in einem reinen Zustande und von jedem aus einer Röhrenleitung, einem Abort oder sonstigen Schädlichkeit herrührenden Geruche oder Feuchtigkeit frei zu halten.

2) Die Fabrik darf nicht in einem für die Gesundheit der darin Beschäftigten schädlichen Masse überfüllt sein.

3) Angebrachte Massnahmen sind zur Sicherung und Erhaltung einer vernünftigen Temperatur und zum Schutze gegen übermässige Hitze zu ergreifen.

4) Die Fabrik ist so zu ventilieren, dass stets eine hinreichende Menge frischer Luft vorhanden ist.

5) Ohne Beeinträchtigung der vorstehenden Absätze kann der Inspektor durch schriftliche Aufforderung des Betriebsinhabers von diesem verlangen, hinreichende Vorrichtungen zur Ableitung und Schadlosmachung aller Gase, Dämpfe, Staube und anderen Unreinlichkeiten zu treffen.

6) Der Inspektor kann mit Genehmigung des Ministers jeweilen durch schriftliche Aufforderung des Betriebsinhabers bezüglich der Fabrik oder Werkstelle festsetzen, welcher Luft- und Flächenraum auf jede einzelne dort beschäftigte Person entfallen soll. Der Betriebsinhaber hat dann einen solchen Platz einräumen zu lassen, der nicht geringer sein darf, als

jeweilen im Verordnungswege vorgeschrieben wird, und nicht grösser als der für Schulen gemäss dem Erziehungsgesetz (Education Act).

7) Der so reservierte Raum wird nur dann als reserviert betrachtet, wenn er gehörig beleuchtet und ventiliert, sowie von Materialien, Gütern und Werkzeugen freigehalten wird, die nicht gerade von der Person, für die der Raum reserviert ist, benützt oder benötigt werden.

8) Frisches Trinkwasser ist in hinreichender Menge für den freien Gebrauch der in der Fabrik beschäftigten Personen zu beschaffen.

§ 28. Befindet sich eine Person, die in oder in Verbindung mit einer Fabrik mit der Herstellung, Uebermittlung oder Ablieferung von Brot, Fleisch, Milch, Zuckerwaren oder anderen Artikeln für den menschlichen Gebrauch beschäftigt ist, in einem Gesundheitszustand, der nach Ansicht des Inspektors geeignet ist, Krankheitskeime oder andere Verunreinigungen auf die genannten Artikel zu übertragen, so soll der Inspektor diese Person der Zentral-Gesundheitsbehörde melden.

1) Der Inspektor hat eine unter diesen Umständen beschäftigte Person persönlich oder per Post durch eine an diese Person in die Fabrik adressierte Mitteilung aufzufordern, sich einer Untersuchung durch einen registrierten und approbierten Arzt zu unterziehen.

2) Der Inspektor hat dem Betriebsinhaber eine Kopie dieser Mitteilung zuzustellen.

3) Unmittelbar nach der Zustellung einer solchen Mitteilung hat die unter den genannten Umständen beschäftigte Person jede Arbeit in der Fabrik so lange einzustellen, bis sie dem Inspektor ein Zeugnis eines in die Register eingetragenen registrierten und approbierten Arztes beigebracht hat, woraus hervorgeht, dass der Gesundheitszustand des betreffenden Arbeiters nicht Anlass zur Uebertragung von Krankheitskeimen oder anderen Verunreinigungen auf Nahrungsmittel bietet.

4) Personen, die unter den genannten Umständen beschäftigt werden und noch nach Zustellung der angeführten Mitteilung ohne ein angeführtes Zeugnis in oder bei einer Fabrik Arbeit leisten, machen sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.

5) Ein Betriebsinhaber, der, nachdem ihm eine Kopie der angeführten Mitteilung zugestellt wurde, eine solche Person beschäftigt, macht sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.

§ 29. 1) Wenn in einem Gebäude, Hof oder Platz neben einer Fabrik irgend eine Schädlichkeit oder ein hygienischer Missstand besteht, der nach Ansicht des Inspektors geeignet ist, den sanitären Zustand der Fabrik oder die Gesundheit der darin beschäftigten Personen schädlich zu beeinflussen, so darf der Inspektor durch eine schriftliche Aufforderung vom Eigentümer oder Besitzer eines solchen Gebäudes, Hofes oder Platzes verlangen, innerhalb einer in der Aufforderung genannten hinreichenden Zeit die betreffende Schädlichkeit oder den Missstand zu beseitigen.

2) Die Haftbarkeit eines solchen Eigentümers oder Betriebsinhabers für eine Uebertretung dieses Paragraphen ist von der auf Grund eines anderen Gesetzes unabhängig, so dass er nicht zweimal für dasselbe Vergehen bestraft wird.

§ 30. Zur Beschränkung der Krankheitsgefahr infolge von Ansteckung sollen die folgenden Vorschriften Anwendung finden:

1) Es ist verboten, Güter oder Stoffe herzustellen oder zu bearbeiten oder sie zu diesem Zwecke anzunehmen in einer Fabrik

a) in der mit Wissen des Fabrikbesitzers eine Person sich aufhält, die an einer ansteckenden Krankheit leidet;

b) in der eine solche Person sich zu beliebiger Zeit im Laufe der vorhergehenden 14 Tage aufhielt, es sei denn, dass und bis die Fabrik und alle darin befindlichen Güter und Stoffe zur Zufriedenheit des Inspektors desinfiziert wurden.

2) Stellt sich heraus, dass solche Güter und Stoffe in Uebertretung dieses Paragraphen in einer Fabrik sind oder waren, so darf der Inspektor sie auf Kosten des Eigentümers mit Beschlag belegen, fortbringen und desinfizieren lassen. Auf summarisches Ansuchen des Inspektors hin können zwei Friedensrichter die Zerstörung solcher Güter durch den Inspektor auf Kosten des Eigentümers anordnen.

3) Alle Unkosten, für die der Eigentümer auf Grund dieses Paragraphen haftbar ist, sind in derselben Weise wie Strafen auf summarischem Wege eintreibbar.

§ 31. Wenn der Inspektor dafürhält, dass in oder in Verbindung mit einer Fabrik oder anstossenden Baulichkeiten eine Schädlichkeit oder ein sanitärer Defekt wirksamer als auf Grund dieses Gesetzes auf Grund irgend welcher Gesetzesbestimmungen betreffend die öffentliche Gesundheit behoben und behandelt würde, so finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) Der Inspektor zeigt die Schädlichkeit oder den sanitären Defekt der Lokalbehörde an, in deren Jurisdiktion die Schädlichkeit oder der Missstand fällt; diese Lokalbehörde ist verpflichtet, alle auf Grund der betreffenden Gesetzesbestimmung notwendigen Vorkehrungen zur wirksamen Beseitigung dieser Schädlichkeit zu treffen.

2) Zur Durchführung dieses Gesetzes oder irgend einer der vorhin erwähnten Gesetzesbestimmungen darf der Inspektor einen Beamten der Lokalbehörde mit sich in eine Fabrik nehmen.

3) Zur Durchführung dieses Paragraphen hat der Inspektor für anstossende Baulichkeiten dieselbe Befugnis zum Eintritt und zur Inspektion, wie wenn diese einen Teil der Fabrik bildeten.

### Unfälle in Fabriken.

§ 32. Zur Verhütung von Unfällen sind in jeder Fabrik, in der Maschinen verwendet werden, jederzeit die folgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Wo Transmissionsriemen oder Flaschenzüge verwendet werden, soll die Fabrik zum An- und Ausrücken derselben mit Riemenwechslern oder anderen mechanischen Sicherheitsvorrichtungen und, wo tunlich, mit abnehmbaren Flaschenzügen versehen sein.

2) Alle Bottiche, Siedekessel, Sägen, Hobel, Zahn- und Kammräder, Aufzüge, Schwungräder, Schäfte und Schraubengewinde und andere gefährliche Maschinen sind auf Verlangen des Inspektors einzufriedigen oder sonst mit hinreichenden Schutzvorkehrungen zu versehen.

3) Schutzvorkehrungen dürfen nicht weggenommen werden, so lange die Maschine, zu der sie gehören, in Gebrauch steht; es sei denn für die Zwecke sofortiger Reparatur. In diesem Falle sollen alle solche Vorkehrungen sofort nach vollzogener Reparatur wieder angebracht werden.

4) Der Inspektor kann durch Anbringung der von ihm unterfertigten Notiz: „Die Verwendung dieser [Name der Maschine] ist als gefährlich

verboten“ an eine Maschine, die ihm gefährlich erscheint, deren Gebrauch untersagen.

5) Eine solche Notiz darf nur vom Inspektor und nur dann weggenommen werden, wenn dieser sich davon überzeugt hat, dass die Maschine gesichert wurde. Bis zur Beseitigung der Notiz durch den Inspektor darf die Maschine nicht benutzt werden.

6) Ohne Beschränkung der Wirksamkeit der vorstehenden Bestimmungen kann der Inspektor durch schriftliche Aufforderung des Inhabers von diesem verlangen, eine bestimmte Maschine zu reparieren oder einzufriedigen, oder einem bestimmten Defekt der Maschinerie abzuhelfen.

§ 33. Werden die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen nicht beobachtet, so wird angenommen, die betreffende Fabrik werde nicht in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze betrieben.

§ 34. Keine männliche Person unter 18 Jahren und keine weibliche Person darf

a) den Teil einer Maschine in einer Fabrik reinigen, der als Triebrad dient, während er in Bewegung steht und einen Teil der Produktionsmaschinerie antreibt;

b) zwischen den festen und den sich hin und her bewegenden Teilen einer selbsttätigen Maschine zu arbeiten, während diese, durch Dampf, Gas, Oel, Elektrizität, Wasser und andere mechanische Kraft getrieben, in Bewegung steht.

§ 35. 1) Wenn sich in einer Fabrik ein Unfall ereignet, der den Tod oder eine ernstliche Körperverletzung einer dort beschäftigten Person verursacht, ist eine schriftliche Meldung des Vorfalles vom Betriebsinhaber unverzüglich dem nächsten Inspektor zu übersenden. Dabei ist die Art des Unfalles, Name und Wohnort des Getöteten oder Verletzten oder der Ort, wohin er überführt wurde, anzugeben.

2) Zur Durchführung dieses Paragraphen bedeutet ernstliche Körperverletzung eine Verletzung, die voraussichtlich den Verletzten für wenigstens 48 Stunden arbeitsunfähig macht.

§ 36. Sobald der Inspektor eine solche Meldung erhält, soll er sich in die Fabrik begeben, die Ursache des Unfalles untersuchen, event. den Betriebsinhaber und in der Fabrik beschäftigte Personen einvernehmen und über das Ergebnis seiner Bemühungen dem Minister berichten.

### Feuersgefahr in Fabriken.

§ 37. Zur besseren Verhinderung von Feuern und Unfällen als deren Folge sind in jeder Fabrik, in der mehr als 25 Personen beschäftigt werden, die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1) Hinreichende Rettungsapparate sollen für jeden Arbeitsraum und jedes Stockwerk über dem Erdgeschoss aufgestellt werden.

2) Die Art und Anlage der Rettungsapparate kann durch Verordnungen vorgeschrieben werden; sofern keine solchen Verordnungen erlassen wurden, kann der Inspektor, falls er mit der angewendeten Art oder Anlage nicht einverstanden ist, durch schriftliche Aufforderung des Betriebsinhabers diesen veranlassen, für eine bestimmte Art oder Anlage Sorge zu tragen.

3) Alle inneren und äusseren Türen sind auf Verlangen des Inspektors so anzubringen, dass sie nach aussen geöffnet werden.

4) Zu jeder Zeit, während der in einem Raume Leute tatsächlich arbeiten, sind die Türen dieses Raumes oder eines Zuganges oder einer Treppe, die zu diesem Raume führen, oder als Ein- oder Ausgang für diesen Raum dienen, frei und unverschlossen zu halten, so dass ein rascher und leichter Ausgang ermöglicht wird.

5) Die Bestimmungen der letzten zwei Absätze finden auch auf die äussere Eingangstüre Anwendung, durch die die in der Fabrik beschäftigten Personen in der Regel kommen und fortgehen, ob nun diese Türe zur Fabrik gehört oder nicht.

6) Treppen und Stiegen, die von einem Stockwerk zu einem anderen oder auf den Boden führen, sind mit starken Geländern und auf Verlangen des Inspektors durch schriftliche Aufforderung des Betriebsinhabers mit Querhölzern oder einer anderen, das Ausgleiten verhindernden hinreichenden Vorrichtung zu versehen.

7) Ist eine Stiege oder ein Gang nach Ansicht des Inspektors so steil, eng, gewunden, verschlungen, unsicher oder sonst mangelhaft, so dass sie unsicher sind, so kann der Inspektor durch schriftliche Aufforderung des Betriebsinhaber die Beseitigung des Mangels veranlassen.

8) Vernünftige, wirksame Löschvorrichtungen sind vom Betriebsinhaber zu beschaffen.

Schwitzsystem in Fabriken.

§ 38. Zur wirksamen Beseitigung dessen, was gewöhnlich als „Schwitzsystem“ (the sweating evil) bezeichnet wird, sollen die folgenden Bestimmungen in jedem Falle Anwendung finden, in dem der Betriebsinhaber Arbeit irgend welcher Art mit Textil- oder Shoddymaterial vergibt und ausserhalb der Fabrik ausführen lässt:

1) Der Betriebsinhaber hat ständig ein Verzeichnis zu führen oder führen zu lassen, das mit peinlicher Genauigkeit zeigen soll

a) den vollen Namen und die Adresse jeder so beschäftigten Person und die Angabe des Ortes, an dem die Person die Arbeit ausführt;

b) die Menge und Art der von jeder solchen Person verrichteten Arbeit.

2) Wenn die Person, an die Arbeit, wie oben gesagt, vergeben wird:

a) direkt oder indirekt die Arbeit oder einen Teil derselben als Stückarbeit oder sonstwie weitergibt, oder

b) die Arbeit oder einen Teil derselben anderwärts als in ihren eigenen Räumen, und zwar selbst oder mit eigenen Hilfskräften ausführt, denen sie selbst hierfür Lohn zahlt, so macht sie sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.

## IV. Ergänzungsbestimmungen.

§ 39. In jeder Fabrik ist in jedem Stockwerk der Zugang zu jedem Hebewerk, Aufzug, Fahrstuhl, Treppenraum und jede Treppe mit Schutzvorrichtungen, die der Genehmigung des Inspektors unterliegen, zu versehen.

§ 40. Hält ein Inspektor einen Aufzug oder Fahrstuhl in einer Fabrik für unsicher oder dessen Gebrauch für gefährlich, so kann er dem Betriebsinhaber die Benutzung dieses Aufzugs oder Fahrstuhls so lange verbieten, bis er nach Ansicht des Inspektors gesichert wurde.

§ 41. Kein Knabe unter 16 Jahren und keine Frau unter 21 Jahren darf zur Besorgung, Aufsicht, Bedienung eines Aufzugs oder Fahrstuhls in irgend einer Fabrik zugelassen werden.

§ 42. Alle Verzeichnisse und Anzeigen, die auf Grund dieses Gesetzes geführt oder angeschlagen werden müssen, müssen in englischer Sprache lesbar geschrieben oder gedruckt werden.

§ 43. 1) Der Minister kann verlangen, dass ein Gebäude, das als Fabrik benutzt wird und aus Eisen, Zink oder Eisenblech konstruiert ist, mit Holz oder anderem Material nach seinem Ermessen bekleidet werde.

2) Der Minister kann verlangen, dass ein solches mit Eisen, Zink oder Eisenblech gedecktes Gebäude mit weisser Farbe überzogen, geweisst oder mit anderer kühlender Substanz bedeckt werde.

3) Immerhin ist auch der Betriebsleiter vom Minister zu hören.

§ 44. In jeder Fabrik ist auf Verlangen des Inspektors eine hinreichende Zahl von Spülklosetts oder Grubenaborten und Wascheinrichtungen für getrennten Gebrauch jedes Geschlechtes einzurichten.

§ 45. Auf jede Bäckerei finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

1) Einmal wenigstens in 6 Monaten sind die inneren Wände, Plafonds und Ueberdachungen der Fabrik und jedes Raums derselben, und alle Gänge und Stiegenräume sorgfältig mit Kalktünche oder einem anderen Deckmittel, das vom Inspektor genehmigt sein soll, zu überziehen.

Wenn sie jedoch im Laufe der vorhergehenden 7 Jahre ordentlich mit wenigstens 3 Lagen Oelfarbe gestrichen oder wenigstens 3 Lagen Firnis aufgetragen wurden, so darf an Stelle des Weissens Abwaschen mit Seife und heissem Wasser treten.

2) Zur Durchführung des vorstehenden Paragraphen hat der Betriebsinhaber jeweilen dem Inspektor zu dessen Befriedigung den Nachweis zu liefern, wie und wann die vorhin genannten Teile der Fabrik und deren Räume geweisst, gemalt oder gefirnisst wurden.

3) Eine mit dem Backraume auf demselben Niveau befindliche Stelle, die einen Teil desselben Gebäudes bildet, darf nicht als Schlafraum benutzt werden; es sei denn, dass dieser Schlafraum vom Backraume durch eine vom Fussboden bis zur Decke reichende Abteilung tatsächlich getrennt sei und ein gläsernes Aussenfenster von mindestens 9 Quadratfuss Flächenraum besitze, wovon mindestens $4^1/_2$ zur Ventilation geöffnet werden können.

4) Ein Klosett oder eine Kehrichtgrube darf nicht in oder in unmittelbarer Verbindung mit einem Backraume geduldet werden.

5) Zur Durchführung der zwei vorstehenden Absätze bedeutet „Backraum“ (bakehouse) jeden Raum oder Teil einer Fabrik, in dem Mehl, Brot oder andere Nahrungsmittel aufbewahrt oder bearbeitet werden oder ein Back- oder Brotfabrikationsprozess vor sich geht.

6) Cisternen oder Röhren, die Wasser in die Fabrik liefern, müssen von Cisternen, die ein Klosett mit Wasser versorgen, getrennt sein.

7) Röhren oder Schläuche, die zur Entfernung von Fäkalien oder Abfallwasser dienen, dürfen, wenn sie nicht mit einer guten Klappe versehen sind, innerhalb der Fabrik keine Oeffnung haben.

Der Gouverneur kann jeweilen durch Bekanntmachung in der Government Gazette die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen nach seinem Ermessen ganz oder teilweise oder mit Abänderungen auf

eine Art oder Klasse von Fabriken ausdehnen. Diese Bestimmungen finden dann im Sinne der Bekanntmachung Ausdehnung und Anwendung.

§ 46. Kein Angehöriger der chinesischen oder einer anderen asiatischen Rasse darf:

a) als Eigentümer oder Inhaber einer Fabrik registriert werden, wenn er nicht dem Minister den Nachweis liefert, dass er das Geschäft, das er in der Fabrik zu betreiben gedenkt, vor dem 1. November 1903 betrieb;

b) von einem Betriebsinhaber in oder bei einer Fabrik beschäftigt oder angestellt werden, wenn der Betriebsinhaber dem Inspektor nicht den Nachweis liefert, dass die betr. Person an oder unmittelbar vor dem obengenannten Datum in einer Fabrik beschäftigt oder angestellt war.

§ 47. Jeder Kunsttischler oder Möbelhändler, der Güter verkauft oder zum Verkaufe anbietet, die ganz oder teilweise durch asiatische Arbeit hergestellt wurde, soll, ob diese Güter importiert oder in Westaustralien hergestellt werden, sie in der vorgeschriebenen Weise mit den Worten „Asiatische Arbeit" stempeln.

§ 48. Beim Verfahren gegen einen Betriebsinhaber wegen Beschäftigung einer Person in Uebertretung dieses Gesetzes:

1) gilt die Anwesenheit einer Person in einem Teil einer Fabrik, in dem Arbeiten der Fabrik ausgeführt werden, als hinreichende Präsumtion für Beschäftigung der Person zu dieser Zeit in der Fabrik;

2) liegt dem Angeklagten ob, nachzuweisen, dass eine beschäftigte Person, die nach Ansicht der Richter augenscheinlich das vom Kläger ausgesagte Alter hat, nicht dieses Alters ist;

3) wird angenommen, dass eine augenscheinlich der chinesischen oder einer anderen asiatischen Rasse angehörende Person, die in einer Fabrik gefunden wurde, in der Fabrik beschäftigt wurde; dem Beklagten liegt ob, nachzuweisen, dass diese Person nicht in der Fabrik beschäftigt wurde.

§ 49. Bei der Berechnung der Zahl der in einer Fabrik beschäftigten Personen zur Durchführung dieses Gesetzes zählen der Betriebsinhaber oder, falls er verheiratet ist, der Betriebsinhaber und seine Gemahlin als Eine beschäftigte Person.

§ 50. Werden die Operationen einer Fabrik in verschiedenen aneinandergrenzenden Gebäuden, Gehegen oder Plätzen vorgenommen, so werden alle zusammen als eine und dieselbe Fabrik betrachtet.

§ 51. Wenn irgend eine Handlung oder Unterlassung, die ein Vergehen gegen dieses Gesetz oder eine Uebertretung der auf Grund dieses erlassenen Verordnungen bildet und für die ein Betriebsinhaber strafbar wäre, in Wirklichkeit von einer anderen Person begangen wurde, so unterliegt diese andere Person den betreffenden Strafen.

Wird ein solcher Betriebsinhaber wegen einer derartigen Handlung oder Unterlassung, die von einer anderen Person begangen wurde, belangt, so geht er straffrei aus, sobald er nachweist, dass er geeignete Mittel vorgesehen, die entsprechenden Befehle für die Beobachtung dieses Gesetzes erteilt und die notwendige Sorgfalt aufgewendet hat, damit die Durchführung dieses Gesetzes Platz greife und dass die andere Person die genannte Handlung oder Unterlassung ohne seine stillschweigende Gutheissung begangen hat und dass er alles getan hat, was vernünftigerweise von ihm zur Verhinderung der Uebertretung erwartet werden konnte.

Wenn einem Inspektor vor Einleitung eines Verfahrens gegen einen Betriebsinhaber wegen einer Uebertretung klar wird, dass dieser Betriebs-

inhaber, wenn ein Verfahren gegen ihn eingeleitet wurde, auf Grund der vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen straffrei ausginge und der Betriebsinhaber alles, was in seiner Macht steht, aufbietet, um die Person, die der Inspektor der Uebertretung schuldig hält, zu verfolgen und zu überführen, so soll der Inspektor das Verfahren in erster Linie gegen jene Person einleiten, ohne zunächst gegen den Besitzer einzuschreiten.

§ 52. Jeder auf Grund eines Gesetzes betr. die öffentliche Elementarerziehung angestellte Beamte mit Exekutivgewalt (compulsory officer) soll kraft seines Amtes alle Vollmachten eines Inspektors auf Grund dieses Gesetzes inne haben, die zur Entdeckung einer Uebertretung des § 25 dieses Gesetzes notwendig sind.

§ 53. Auf die auf Grund dieses Gesetzes dem Betriebsinhaber vom Inspektor zuzustellenden Ersuchschreiben finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

1) Das Ersuchschreiben muss vom Inspektor unterschrieben, an den Betriebsinhaber adressiert sein und diesem zugestellt werden.

2) Das Ersuchschreiben kann persönlich oder durch einen eingeschriebenen Brief per Post zugestellt werden, der an den Betriebsinhaber in die Fabrik zu adressieren ist.

3) Dies also zugestellte Ersuchschreiben ist für jede Person bindend, die gemäss § 2 unter den Begriff Betriebsinhaber (occupier) fällt.

4) Wenn der Betriebsinhaber ein Ersuchschreiben, das eine Ausgabe von mehr als 5 £ notwendig machen würde, unangebracht findet, so kann er an die Amtsrichter des Lokalgerichtshofes (local court) des Bezirks appellieren, in dem die Fabrik liegt, indem er innerhalb der vorgeschriebenen Zeit dem Gerichtsschreiber und dem Inspektor eine Anzeige der Berufung mit Angabe seiner Gründe zustellt.

5) Nach Zustellung der Berufungsanzeige setzt der Amtsrichter den Zeitpunkt für die Behandlung der Berufung fest. Der Gerichtsschreiber teilt durch Anzeige in der vorgeschriebenen Form dem Berufungswerber und dem Inspektor den Zeitpunkt mit, den der Amtsrichter für die Berufung bestimmte.

6) Auf die Behandlung einer Berufung hin kann der Amtsrichter nach seinem Ermessen die angefochtene Anordnung bestätigen, aufheben oder abändern.

§ 54. Jeder Inspektor soll hinsichtlich der Fabriken die gleichen Befugnisse haben, die ein auf Grund des Gesundheitsgesetzes von 1898 (Health Act 1898) ernannter Inspektor inne hat. Die Befugnisse und Pflichten der auf Grund des Gesundheitsgesetzes ernannten Inspektoren hinsichtlich der Fabriken sollen von Inspektoren, die auf Grund dieses Gesetzes ernannt wurden, unter der Leitung und Aufsicht des zentralen Gesundheitsamtes (Central Board of Health) ausgeübt werden.

§ 55. Jede Person, die in einem Zeugnis sich Inspektionsbefugnisse anmasst oder fälschlich vorgibt, ein Inspektor zu sein, ist nach der Ueberführung im summarischen Verfahren mit Gefängnis mit harter Arbeit bis zu 6 Monaten strafbar.

§ 56. 1) Jede Person, die

a) irgend eine der Bestimmungen dieses Gesetzes oder eines Erlasses oder einer Aufforderung des Ministers oder eines Inspektors auf Grund dieses Gesetzes übertritt oder nicht befolgt,

b) unterlässt, eine Fabrik gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes zu führen,

c) einen Inspektor in der Ausübung seiner Pflichten hemmt, verfällt nach der Ueberführung im summarischen Verfahren einer Geldstrafe bis zu 10 £ und bei andauernder Zuwiderhandlung einer weiteren Geldstrafe bis zu 5 £ für jeden Tag, an dem die Zuwiderhandlung nach dem ersten Tage andauert.

2) Die Richter können neben der Strafe oder an ihrer Statt die Durchführung gewisser Massnahmen binnen einer zu bestimmenden Zeit verfügen, damit die Fabrik mit den Anforderungen dieses Gesetzes in Uebereinstimmung gebracht werde; diese Frist kann auf Ansuchen verlängert werden. Wenn jedoch nach Ablauf der ursprünglich bezeichneten oder später verlängerten Frist der Verfügung nicht Folge geleistet oder die Fabrik geschlossen und die Registrierung gestrichen wurde, so verfällt der Betriebsinhaber einer Geldstrafe bis zu 5 £ für jeden Tag, an dem eine solche Zuwiderhandlung andauert.

3) Nach der zweiten Verurteilung eines Betriebsinhabers kann der Minister nach freiem Ermessen die Fabrik aus dem Register streichen.

§ 57. Nachstehende Bestimmungen haben Geltung für das Verfahren vor dem Gerichte bei Uebertretung dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung:

1) Die Anklage ist im Namen eines Inspektors oder Polizeibeamten oder irgend einer beeinträchtigten Person zu erheben.

2) Es genügt bei Begründung der Anklage die Erklärung, das betr. Unternehmen sei eine Fabrik im Sinne dieses Gesetzes.

3) Von jeder Verordnung und jeder Ernennung eines Inspektors hat jedes Gericht Kenntnis zu nehmen.

4) Der Angeklagte hat in allen Fällen die Beweislast dafür zu tragen, dass Güter, die er bearbeitet, hergestellt oder gemacht hat, nicht für den Verkauf bearbeitet, hergestellt oder gemacht werden.

5) Der Angeklagte hat in allen Fällen den Beweis dafür zu erbringen, dass eine Person, die in der Anklageschrift als vom Angeklagten in bestimmter Eigenschaft beschäftigt genannt ist, nicht in der in der Anklageschrift genannten Eigenschaft beschäftigt war.

6) Beim Verfahren gegen einen Betriebsinhaber wegen Beschäftigung einer Person in Ueberschreitung der durch dieses Gesetz gestatteten Arbeitsstunden gilt der Inhalt der vom Betriebsinhaber angeschlagenen Bekanntmachung betr. die Arbeitsstunden als schlüssiger Beweis für die darin enthaltenen Bestimmungen.

7) Eine Person, die durch Augenschein den Richtern als ein Angehöriger der chinesischen oder einer anderen asiatischen Rasse erscheint, soll als Angehöriger dieser Rasse erachtet werden; der Angeklagte hat den Beweis für das Gegenteil zu erbringen.

§ 58. Jeder Inspektor hat zu den im Verordnungswege zu bestimmenden Zeitpunkten und in der vorzuschreibenden Weise über die Wirksamkeit dieses Gesetzes im Bezirke seiner Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 59. Ein Jahresbericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes im ganzen Staate ist dem Parlamente vorzulegen.

§ 60. Der Statthalter kann Verordnungen erlassen und Geldstrafen bis zu 5 £ für jede Uebertretung derselben festsetzen.

Anlage.

Gebühren für die Registrierung von Fabriken (§ 13).

| Wo das Maximum der in der Fabrik beschäftigten | L. | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Personen 7 nicht übersteigt | 0 | 5 | 0 |
| Wo dieses Maximum 7, aber nicht 15 übersteigt | 0 | 10 | 0 |
| Wo dieses Maximum 15, aber nicht 31 übersteigt | 1 | 1 | 0 |
| Wo dieses Maximum 30 übersteigt | 2 | 10 | 0 |

Wenn der Betriebsinhaber oder eine sich um die Registrierung einer Fabrik bewerbende Person oder irgend eine in oder in Zusammenhang mit der Fabrik beschäftigte Person Angehöriger der chinesischen oder einer anderen asiatischen Rasse ist, muss eine Gebühr von 5 £ bezahlt werden; die Registrierung der Fabrik ist in diesem Falle jährlich zu erneuern und die Gebühr jährlich zu bezahlen.

## 3. Neuseeland.

1. An act to consolidate and amend the law relating to the Inspection of Machinery. 3d October, 1902, No. 42.

**Gesetz vom 3. Oktober 1902, betr. Kodifikation und Abänderung des Maschineninspektionsgesetzes.**

§ 1. Dieses Gesetz ist zu zitieren als „Maschineninspektionsgesetz von 1902“ (the inspection of machinery act, 1902). § 2. [Definitionen der Begriffe: Dampfkessel, Gebäude, Bezirk, Minister, Inspektor, Maschinen, Eigentümer, Betriebslokal, gesetzlich.] § 3. [Administration. Einteilung der Kolonie in Bezirke.]

§ 4. Der Minister kann jeweilen eine durchaus dafür geeignete Persönlichkeit zum Chefinspektor und für jeden Bezirk eine oder mehrere Personen zu Maschineninspektoren ernennen.

II. Eine Person kann nach Gutdünken des Ministers als Inspektor für 2 oder mehrere Bezirke angestellt werden. § 5. [Jeder Inspektor muss im Besitze einer Amtslegitimation sein.] § 7. [Fälschungen von Bescheinigungen und Strafansätze.] § 7. [Vollmachten und Pflichten des Chefinspektors.] § 8. [Die Inspektoren haben genaue Protokolle zu führen und dem Chefinspektor Bericht abzulegen.]

§ 9. I. Ein Inspektor kann in seinem Bezirke jeden Raum oder Hof, jedes Lokal betreten, in dem Maschinen aufgestellt sind, einerlei ob dieselben in Betrieb oder Tätigkeit stehen oder nicht, oder ob dieselben diesem Gesetz unterstehen oder nicht, und sowohl die Maschinen wie alle damit verbundenen Leitungen inspizieren und auf ihre genaue Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes hin prüfen.

II. Die Inspektion darf zu jeder Tages- und Nachtzeit stattfinden, und gleichviel ob die Maschinen in Tätigkeit oder Betrieb sind oder still stehen.

III. Der Inspektor kann sich bei solchen Inspektionen von einem Polizisten oder irgend einer anderen Person, die er zu seiner Hilfe braucht, begleiten lassen und kann den Eigentümer veranlassen, den Betrieb der Maschinen zu erklären und sich über das Befolgen jeder einzelnen Vorschrift dieses Gesetzes auszuweisen.

(IV.) Jede Person, die absichtlich dem Inspektor die Ausübung seiner gesetzlichen Pflichten erschwert, jeder Besitzer eines Maschinenbetriebes, der die nötigen Erklärungen verweigert, und alle Personen,

die sich der Mithilfe dabei schuldig machen, unterliegen einer Busse von 5 £ bis zu 20 £. § 10. [Beschreibung der diesem Gesetz unterstellten Maschinen.] § 12. [Anzeigepflicht der Maschineninhaber beim Inspektor.]

§ 12. Beschäftigung Minderjähriger.

I. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht zur Arbeit an Maschinen zugelassen werden.

II. Kinder unter 15 Jahren dürfen weder beim Reinigen irgend welcher treibenden Maschinenteile noch zur Arbeit zwischen den festen und schwingenden Kolben von selbsttätigen Maschinen verwendet werden, so lange die Maschinen durch Dampf-, Wasser- oder eine andere Triebkraft in Bewegung sind.

III. Kein Dampfkessel und keine Maschine dürfen zu irgend einer Zeit der Bedienung oder der Aufsicht von Minderjährigen überlassen werden, es seien denn männliche Jugendliche, die mindestens 18 Jahre alt sind.

IV. Bei Uebertretung irgend einer der Vorschriften dieses Paragraphen soll der Besitzer der Maschinen mit einer Busse von 5 £ bis zu 20 £ bestraft werden.

§ 13. Einfriedigung der Maschinen.

I. Jedes direkt mit der Dampfmaschine oder dem Wasserrad oder einer anderen Triebkraft in oder ausserhalb des Maschinenraumes verbundene Schwungrad und jeder hydraulische oder andere Aufzug, mit denen Personen irgendwie in Berührung kommen können, soll gründlich eingefriedigt sein, und alle Treibräder, die nicht in anderer Weise mit Sicherheitsvorrichtungen versehen sind, sollen unmittelbar an ihrem Umlauf eingefriedigt werden. Die bestehenden Schutzvorrichtungen dürfen nicht entfernt werden während der Einfriedigung der einzelnen Teile, so lange die Maschine durch Dampf-, Wasser- oder Triebkraft in Tätigkeit ist.

II. Dieser Paragraph bezieht sich auf alle Arten von Maschinen, gleichviel ob dieselben diesem Gesetze unterstehen oder nicht.

III. Bei Uebertretung der Verordnungen dieses Paragraphen soll der Besitzer mit einer Busse bis 20 £ bestraft werden, ausgenommen wenn der Gerichtshof, bei dem der Protest gegen das Strafurteil eingereicht wird, die Unmöglichkeit anerkennt, die verschiedenen Maschinen- oder treibenden Teile in der vorgeschriebenen Weise einzufriedigen. § 14. [Formulare betr. Aufforderung zur vorschriftsmässigen Einfriedigung der Maschinen.] § 15. [Fehlerhafte oder schadhafte Maschinen.] § 16. [Spezialvorschriften für Dampfkessel.] § 17. [Den Inspektoren werden die nötigen Masswerkzeuge geliefert.] § 18. [Berichterstattung über jede erste Inspektion.] § 19. [Weitere Inspektionen.] § 20. [Eintragebücher der Inspektoren.]

§ 21. Alle Dampfkessel müssen wenigstens einmal pro Jahr besichtigt werden, oder öfter falls geboten:

Ausgenommen wenn der Gouverneur unter Verhältnissen und Bedingungen, die ihm ratsam dünken, die Inspektion irgend einer Klasse von Dampfkesseln nur für jedes zweite Jahr anordnet. Aber diese Bestimmung soll nicht Inspektionen von Dampfkesseln verzögern oder aufheben, für welche das Betriebszertifikat auf weniger als 2 Jahre lautet.

§ 22. [Inspektionen können zu jeder angemessenen Tageszeit vorgenommen werden.] § 23. [Formulare betr. Mahnungen an Besitzer fehlerhafter Dampfkessel.] § 24. [Anzeigepflicht stattgefundener Reparaturen.] § 25. [Ueberheizung von Dampfkesseln.] § 26. [Berichte der Inspektoren.] § 27. [Inspektionsgebühren.] § 28. [Verbot jeder Art von Gratifikationen.] § 29. [Inspektionsbescheinigungen.] § 30. [Anbringen dieser Zertificate an auffallender Stelle der Maschinenräume.] § 31. [Gültigkeitsdauer der Dampfkessel-Inspektionszertifikate.] § 32. [Inspektionszertifikate für Maschinen.] § 33. [Strafbestimmungen bei Maschinenbetrieb ohne genügende Zertifikate.] § 34. [Verkauf von Maschinen oder Dampfkesseln.] § 35. [Haftpflicht des Besitzers in erster Instanz.] § 36. [Strafverfolgung der tatsächlich schuldigen Person.] § 37. [Von einer beabsichtigten strafrechtlichen Verfolgung ist 10 Tage vor deren Einleitung Kenntnis zu geben.] § 38. [In welchen Fällen Eigentümer nicht gerichtlich zu belangen sind.] § 39. [Anzeigepflicht von jeder Art von Unfällen oder Katastrophen innerhalb von 24 Stunden.] § 40. [Besichtigung und Untersuchungen durch die Behörden.] § 41. [Prüfungsatteste des mit der Leitung und Führung von Winde- und Aufzugsmaschinen angestellten Personals.]

§ 42. I. Jede Person, der als Maschinist die Bedienung irgend einer stationären Dampfmaschine und deren Kessel (ausschliesslich Winde- und Aufzugsmaschinen) oder von Dampfkesseln ohne damit verbundene Maschinen zu Land oder zu Wasser obliegt, muss ein diesem Gesetze entsprechendes Fähigkeitszeugnis besitzen.

II. Diese Atteste werden nach stattgehabter Prüfung in zwei Graden ausgestellt, zu bezeichnen als „Maschinistenzertifikate erster und zweiter Klasse“. Vorausgesetzt, dass der Inhaber eines Zertifikates erster Klasse wenigstens 5 Jahre lang als Lehrling in einer Werkstatt für Maschinenbau- und -reparaturen oder ähnlichen Unternehmen gearbeitet hat und durch die abgelegte Prüfung zu einem „extra first-class certificate“ berechtigt ist, in dem der Inhaber als „Maschineningenieur“ aufgeführt wird.

III. Ein „extra first-class“ oder ein Zertifikat erster Klasse berechtigt den Inhaber zur Führung und Oberleitung jeder feststehenden Dampfmaschine und deren Kesseln.

IV. Ein Zertifikat zweiter Klasse berechtigt den Inhaber zur Leitung und Kontrolle jeder stationären Dampfmaschine, deren zylindrischer Flächenraum nicht 200 circular „inches“ übersteigt, sowie von deren Kesseln.

V. Jede Klasse eines Zertifikates berechtigt den Inhaber zur Bedienung und Kontrolle aller Dampfkessel, die nicht mit weiteren Maschinen verbunden sind.

VI. Dieser Paragraph bezieht sich nicht auf Dampfmaschinen, deren zylindrischer Flächeninhalt nicht 144 circular „inches“ übersteigt, oder Dampfkessel von und bis 15 Pferdekräften, oder auf irgend welche Maschinen oder Kessel, welche als treibende Kraft in Schiffen installiert sind.

§ 43. [Ingenieure mit Befähigungsattesten anderer Vorbildung.].

§ 44. [Bestimmungen für Baggermaschinen bei der Goldgewinnung.]

§ 45. [Inhaber von Marine-Ingenieurattesten etc.]

§ 46. [Heizeratteste.] § 47. [Inhaber von Zertifikaten zweiter Klasse sind berechtigt, sich einer Prüfung für das Zertifikat erster Klasse zu

unterziehen.] § 48. I. Alle Prüfungen von Maschinisten unter dem „Grubengesetz von 1898“ (the mining act, 1898), dem „Kohlengrubengesetz von 1891“ (the coal-mines act, 1891) oder diesem Gesetze sollen unter Vorsitz des Chefs des Maschinenwesens von einer Kommission von Inspektionsingenieuren des Bergbaudepartements geleitet werden. [Prüfungsordnung.]

§ 49. [Fähigkeitsatteste von Distrikten ausserhalb der Kolonie werden anerkannt.] § 50. [Ausschliessung von zweifelhaften Bewerbern.] § 51. [Maschinisten ohne Zertifikate.] § 52. [Unrechtmässiger Besitz von Zertifikaten.] § 53. [Motorwagen sind in bestimmten Fällen von den Bestimmungen dieses Gesetzes betr. Anstellung geprüfter Maschinisten ausgenommen.] § 54. [Schutz der Inspektoren.]

§ 55. [Vollmachten für die Durchsicht von Zertifikaten.] § 56. [Verantwortlichkeit der Eigentümer.] § 57. [Vorladungsdienst.] § 58. [Allgemeine Strafansätze.] § 59. [Bis zur Hälfte der verwirkten Busse kann als Entschädigung an geschädigte Personen verwendet werden.] § 60. [Verwaltungskosten.] § 61. [Keine certiorari.] § 62. [Ausführungsverordnungen.] § 63. [Ausnahmen vom Gesetz.] [§ 64. Aufgehobene Paragraphen.]

2. An act to provide for the creation of a Department of Labour and for declaring the powers and duties thereof. 23d November 1903, No. 45.

**Gesetz vom 23. November 1903, betr. die Errichtung eines Arbeitsdepartements und Festsetzung von dessen Vollmachten und Pflichten.**

§ 1. Dieses Gesetz soll als: „das Arbeitsdepartementsgesetz von 1903“ (the labour department act, 1903) zitiert werden.

§ 2. In diesem Gesetze bedeutet, falls der Zusammenhang keine andere Deutung erfordert:

„Department“ bedeutet das Arbeitsdepartement, welches durch dieses Gesetz errichtet ist.

„Unternehmer“ (employer) bezieht sich auf jede Person, Firma, Gesellschaft oder Lokalbehörde, welche gegen Lohn oder Entschädigung Arbeiten irgend welcher Art ausführen lässt und umfasst alle deren Agenten, Stellvertreter oder Rechtsbeistände.

„Minister“ bezeichnet den Arbeitsminister.

„Arbeiter“ (worker) bezieht sich auf jede Person, welche für Entschädigung oder Lohn geistige oder körperliche Arbeiten irgend welcher Art leistet.

§ 3. Im Staatsdienst von Neuseeland wird eine Abteilung als Arbeitsdepartement errichtet, dem unter direkter Aufsicht des Ministers die Vollmachten und Pflichten zustehen sollen, die dieses Gesetz bestimmt.

§ 4. I. Der Gouverneur kann einen zweiten Departementssekretär sowie die erforderlichen Inspektoren, Schreiber und anderen Beamten ernennen, welche die Aufgaben auszuführen haben, die der Minister jeweilen anordnet.

II. Die im Arbeitsdepartement bei der Annahme dieses Gesetzes angestellten Beamten werden als unter diesem Gesetz ernannte betrachtet.

§ 5. Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausgaben sollen aus den Summen bestritten werden, welche das Parlament jeweilen für diesen Zweck anweisen wird.

§ 6. Die allgemeinen Aufgaben des Departements sind folgende:

a) Die Arbeitsgesetze von Neuseeland zur Durchführung zu bringen;

b) Von allen Angelegenheiten, welche sich auf die gewerbliche Tätigkeit des Volkes beziehen, Kenntnis zu erlangen und zu verbreiten, im Bestreben, die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern und zu bessern.

c) Zuverlässige Informationen über und betreffend die Industrie und die Lohnsätze in der Kolonie einzuziehen und zu veröffentlichen; und

d) Weitere Aufgaben, die ihm durch neue Gesetze der General Assembly aufgetragen werden, auszuführen.

§ 7. Zur Erlangung der für die Durchführung dieses Gesetzes dem Departement erforderlichen Informationen soll der Minister oder ein damit speziell oder im allgemeinen beauftragter Beamter des Departements Vollmacht besitzen jeweilen

a) von allen Angestellten industrieller Gesellschaften und Vereine, von Gewerkschaften oder anderen Arbeiterverbänden im Sinne der bezüglichen, zur Zeit in Kraft stehenden Gesetze, schriftliche Angaben zu beschaffen über Mitgliedschaftsgewinne oder -Vorteile, die aus der Gründung oder den Statuten der betreffenden Gesellschaft, des Vereines oder Verbandes den Teilnehmern erwachsen oder gewährt werden, sowie über die von den Regeln und Statuten derselben bestimmten Ausschliessungen, so oft der Minister diese Informationen regelmässig oder ausnahmsweise verlangt;

b) jeden Arbeitgeber zu schriftlichen Angaben zu veranlassen über:

I. Den vollen Namen jeder Person, die die Oberaufsicht, Kontrolle oder Leitung irgend eines vom Arbeitsgeber betriebenen Gewerbes oder Geschäftes hat;

II. den vollen Namen jedes einzelnen der bei ihm angestellten Arbeiter, die Art der Beschäftigung, die Arbeitsdauer, die Lohnansätze und Zahlungsbedingungen;

c) von allen Personen, die im stande sind, Aufschluss über die Bezüge und das Einkassieren der Zollabgaben und ihren Einfluss auf die Arbeitsbedingungen und die industrielle Tätigkeit der Kolonie zu liefern, Informationen einzuholen.

§ 8. I. Von keiner im Auftrage des Ministers oder eines anderen Beamten des Departements auf Grund obiger Befugnisse erlangten Information darf ausser zu Zwecken dieses Gesetzes Gebrauch gemacht werden.

II. Jede Person, die diese Verordnung übertritt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 £.

§ 9. Zur Erlangung der Informationen, zu denen er durch dieses Gesetz berechtigt ist, hat der Minister und jeder dafür angestellte oder von ihm speziell damit beauftragte Beamte alle Vollmachten und Rechte, die der „Commissioners Act 1903“ Kommissionen erteilt, und die vom Gouverneur eingesetzt sind, und die Bestimmungen jenes Gesetzes sollen sich, mutatis mutandis, auf alle Nachforschungen, die dieses Gesetz autorisiert, erstrecken.

§ 10. Jede Person, die während eines Monates nach der zweiten Aufforderung die Informationen, die durch irgend eine Bestimmung dieses Gesetzes verlangt werden, abzugeben versäumt oder verweigert, unterliegt

einer Busse bis zu 20 £, und jede Person, die wissentlich falsche Angaben macht, unterliegt einer ähnlichen Strafe.

§ 11. Jede durch dieses Gesetz verhängte Geldstrafe kann im summarischen Verfahren vor einem Amtsrichter (Stipendiary Magistrate) nach den Bestimmungen des „Justices of the Peace Act, 1882“, eingetrieben werden.

§ 12. I. Der Minister soll alljährlich dem Gouverneur einen schriftlichen Bericht über die Durchführung dieses Gesetzes und die Arbeiten des Departements, in Verbindung mit speziellen oder allgemeinen Vorschlägen einreichen, die ihm zur Förderung und Ausbreitung der Wirksamkeit des Departements ratsam erscheinen.

II. Diese Berichte sollen in der Weise abgefasst werden, dass sie den Namen und die Persönlichkeit der betreffenden Arbeitgeber, Arbeiter oder Firmen nicht enthüllen, und sollen detaillierte Abrechnungen über die vom Departement zur Durchführung dieses Gesetzes bewilligten Gelder enthalten. Innerhalb der ersten 14 Tage nach Beginn jeder Tagung sind sie dem Parlamente vorzulegen.

§ 13. Der Gouverneur kann jeweilen Verordnungen erlassen, die ihm notwendig erscheinen und

a) die Amtspflichten der Sekretäre, Inspektoren und anderen mit diesem Gesetze betrauten Beamten bestimmen;

b) Vorschriften festsetzen für die von diesem Gesetz verlangten Anzeigen, und die Art und Weise, wie dieselben auszufüllen sind, sowie Bestimmungen über das Vorgehen zur Erlangung von Informationen und Einzelheiten, wie sie § 7 vorschreibt und über die Persönlichkeiten, die mit dieser Aufgabe betraut werden sollen;

c) zur Durchführung dieses Gesetzes beitragen.

3. An act to amend the Workers' Compensation for Accidents Act, 1900. (November 23, 1903, No. 88.)

**Gesetz vom 23. November 1903 zur Abänderung des Gesetzes von 1900, betr. die Entschädigungen unfallbetroffener Arbeiter.**

1. Dieses Gesetz soll zitiert werden als „das Ergänzungsgesetz von 1903, betr. Entschädigungen unfallbetroffener Arbeiter“ (the workers' compensation for accidents amendment act, 1903) und soll einen Teil des „Unfall-Entschädigungsgesetzes für Arbeiter von 1900“ bilden und mit diesem, das im Folgenden als Hauptgesetz angeführt ist, ausgelegt werden.

2. Wo ein Vertrag über die Ausführung von Arbeiten in Goldminen oder Kohlenbergwerken mit einem oder mehreren Unternehmern abgeschlossen wird, die weder diesen Vertrag weitervergeben, noch Lohnarbeiter beschäftigen, oder die zwar Lohnarbeiter beschäftigen, aber doch die Arbeiten teilweise selbst ausführen, sollen diese Unternehmer in Bezug auf die Bestimmungen des Hauptgesetzes als Arbeiter angesehen werden.

3. I. Abgesehen von irgendwelchen Bestimmungen des Hauptgesetzes, können alle diesem Hauptgesetze unterstellten Rechtsfälle, sobald die Entschädigungsforderung nicht 200 £ übersteigt, von einem besoldeten Polizeirichter verhört und entschieden werden, dessen Urteilsspruch unter Berücksichtigung des nächstfolgenden Subparagraphen endgültig ist.

II. Jede der Streitparteien kann:

a) wenn die Forderung nicht 50 £ übersteigt, mit Einwilligung des Richters, oder

b) wenn die Forderung über 50 £ beträgt, ohne dessen Einwilligung gegen den Urteilsspruch des Richters appellieren.

III. Die Berufung hat beim Schiedsgerichtshofe zu geschehen, gemäss den Vorschriften des „Magistrates' Courts Act, 1893", für Berufung in Rechtsfragen an den obersten Gerichtshof. Die Bestimmungen dieses Gesetzes in Bezug auf Einsprachen sollen, mutatis mutandis, auf die unter diesen Paragraphen fallenden Appellationen angewandt werden.

4. Die Bezeichnung „Arbeitgeber" im Grundgesetze wird hiermit ergänzt durch Einschaltung der Worte: „und umfasst den Agenten, Stellvertreter oder Rechtsbeistand eines jeden derselben" nach den Worten „verstorbener Arbeitgeber".

5. § 3 des Ergänzungsgesetzes zum Gesetz, betr. Entschädigungen an Unfallbetroffene, 1902 (the workers' compensation for accidents act amendment act, 1902) wird hiermit ergänzt durch Hinzufügung folgender Klausel zum zweiten Subparagraphen: „Vorausgesetzt, dass keine Auszahlung für die erste Woche stattfindet in allen Fällen, wo die partielle Unfähigkeit des Arbeiters nicht länger als 2 Wochen dauert".

6. Schedule I des Grundgesetzes wird hiermit durch den Zusatz ergänzt: „illegitimer Sohn", „illegitime Tochter", nach dem Worte „Tochter".

7. § 22 des Grundgesetzes wird hierdurch aufgehoben.

## VII. Suisse. Schweiz.

### Kantone.

#### 1. Kanton Tessin.

Legge d'applicazione 16 maggio 1904 di quella federale 26 giugno 1902 e relative sulla responsabilità civile dei capi di imprese.

**Ausführungsverordnung vom 16. Mai 1904 zum Bundesgesetze vom 26. Juni 1902 und hierauf bezüglichen Verordnungen über die Haftpflicht der Unternehmer.**

Art. 1. Diesem Gesetze unterliegen mit Ausnahme der Fabriken und Unternehmungen, die in den Artikeln 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 aufgeführt sind, alle Betriebe, die Sprengstoffe brauchen oder anfertigen. Ebenso alle Gewerbe und Unternehmungen, die gewöhnlich mehr als 5 Arbeiter beschäftigen, und folgende Verrichtungen durchzuführen haben:

a) Maurerarbeiten und darauf bezügliche Arbeiten, einerlei, ob diese Arbeiten in Werkstätten mit offenen Räumen, in der Fabrik selbst oder auf Transporten verrichtet werden;

b) Transport zu Wasser oder zu Lande oder durch Flösse; ausgenommen ist die Dampfschiffahrt;

c) die Herstellung und Ausbesserung von Telegraphen- und Telephondrähten, von Maschinen und technischen Einrichtungen;

d) die Herstellung von Eisenbahnen, Tunnels, Brücken, Strassen, Wasserwerken, Brunnen, Kanälen;

e) die Ausbeutung der Bergwerke, der Marmor- und Steinbrüche.

Art. 2. Jeder Unternehmer muss ein Verzeichnis aller im Unternehmen beschäftigten Arbeiter führen, ebenso eine Liste der Verunglückten auf Formularen, die die Kantonsbehörde liefert.

§ 1. Die schweren Kranken müssen dem Kommissarius des Distriktamtes angezeigt werden; dabei bediene man sich der Anmeldebogen, die die Kantonsbehörde unentgeltlich ausgibt.

§ 2. Als schwere Unfälle sind solche zu bezeichnen, die für länger als 6 Tage arbeitsunfähig machen.

Art. 3. Jedes Unternehmen muss eine Arbeitsordnung aufstellen, in der bestimmt sein soll:

1) die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Arbeit und der Ruhepausen;

2) die Bedingungen der Einstellung und des Austrittes der Arbeiter;

3) die Art der Bezahlung, ob nach Stunden, im Tagelohn oder nach Stückarbeit.

Bei der Stückarbeit ist die Art des Masses und der Prüfung der fertigen Arbeit anzugeben;

4) die Zeit der Auszahlung;

5) der Betrag des Gehaltabzuges als Garantie für die vom Arbeiter übernommenen Verpflichtungen.

Art. 4. Falls die Art des Unternehmens es erfordert, müssen die Bestimmungen ausserdem bezeichnen:

1) die Rechte und Pflichten des Aufsichtspersonals und die der Beschwerdeführung im Fall von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Aufsehern;

2) die Pflicht des Arbeiters, sich vor dem Antritt zur Arbeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen;

3) das dem Arbeiter gegebene Material;

4) Vorschriften, betr. Zucht und Gesittung, Schutz der Gesundheit und das Leben der Arbeiter, sowie für augenblickliche Hilfeleistungen bei Unglücksfällen.

5) Ueber die Verpflichtung, die oben genannten Vorschriften in die Arbeitsordnung aufzunehmen, entscheidet endgültig der Staatsrat (Consiglio di Stato).

Art. 5. Dem Arbeiter darf keine Strafe auferlegt werden, die nicht in der Arbeitsordnung vorgesehen und deren Betrag nicht festgesetzt ist.

In keinem Falle dürfen die Strafen für einen Arbeitstag mehr als die Hälfte eines Tagelohnes des Bestraften betragen, auch müssen sie dem Betreffenden am gleichen Tage, an dem die Uebertretung vorkam, mitgeteilt werden, und im Verhinderungsfalle am nächsten Tage.

In jedem Unternehmen muss ein Strafverzeichnis geführt werden, das die Namen der Bestraften, den Tag, die Art des Vergehens, sowie den Betrag der Strafe enthält.

Dieses Strafverzeichnis muss vom Unternehmer geprüft und unterschrieben werden, ehe der Arbeiter zur Zahlung veranlasst wird; ausserdem muss es der Gemeinde und Kantonalbehörde sowie den Arbeitern zur Einsicht offen stehen.

Art. 6. Der Ertrag muss zu Gunsten der Arbeiter verwendet werden, und zwar in erster Linie für Kranke, die nicht infolge von Unglücksfällen bedürftig sind, oder für solche, deren Krankheit im Haftpflichtgesetze aufgeführt ist.

Die Arbeitsordnung muss bestimmen:

a) wann und zu welchen Bedingungen die Hilfskasse eingreifen muss;

b) die Zahl der Kassenverwalter, und wie viel davon aus den Reihen der Arbeiter gewählt werden sollen;

c) die Verteilung der Strafgelder auch für den Fall, dass das Unternehmen eingeht.

Wenn es sich um Unternehmen von kurzer Dauer handelt, oder die Arbeit unterbrochen wird, so muss die Strafgelderkasse sofort liquidieren; entweder zu Gunsten der bedürftigsten Arbeiter oder der Arbeiterhilfskasse.

Die Strafgelder dürfen in keinem Falle zur Gewinnverteilung verwendet werden.

Art. 7. Die Abzüge wegen fehlerhafter Arbeit, wegen Beschädigung des Materials oder der Geräte werden nicht als Strafe angesehen.

Art. 8. Die Auszahlungen sollen im Bureau des Unternehmens in bar und in gesetzlicher Währung gemacht werden. Jede andere Auszahlung ist ungiltig und wird nicht anerkannt.

Art. 9. Die Auszahlung muss alle 14 Tage stattfinden.

Wenn der Zahltag auf einen Samstag oder einen Festtag fällt, muss die Auszahlung am vorhergehenden Tage stattfinden.

Unternehmer und Arbeiter können sich mittels schriftlichen Abkommens auf monatliche Zahlung einigen.

Am Zahltage darf nicht mehr als der Lohn von 6 Tagen ausstehen bleiben.

Wenn der Unternehmer bei einer gesetzlich anerkannten Versicherungsgesellschaft seine Arbeiter gegen Unglücksfälle versichert hat und der Arbeiter mit bezahlt, so darf nicht mehr als die Hälfte der Versicherungssumme vom Lohn abgezogen werden.

Art. 10. Für Stückarbeit muss der Preis und die Art der Bezahlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorher bestimmt werden. In jedem Fall muss die Zahlung spätestens am Tage nach Ablieferung der fertigen Arbeit geleistet werden.

Für Arbeit im Tagelohn, die länger als 12 Tage dauert, hat der Arbeiter das Recht, einen Vorschuss zu verlangen, der der inzwischen gefertigten Arbeit entspricht; er darf denselben am gesetzlichen Zahltage beanspruchen.

Art. 11. Die Gewichte und Masse zur Berechnung der Arbeit müssen vom kantonalen Aichamt bezeichnet sein.

Art. 12. Alle Bestimmungen und etwaige Abänderungen können erst, wenn sie die Genehmigung des Staatsrates (Consiglio di Stato) erhalten haben, in Kraft treten.

Art. 13. Ehe ein Unternehmer um eine Genehmigung einkommt, muss er die Arbeitsordnung den Arbeitern unterbreiten, indem er sie in bekannten, zugänglichen Räumen aushängt.

Die Arbeitsordnung muss wenigstens 10 Tage zur Einsicht ausgehängt werden, auch muss der Unternehmer durch seine Unterschrift den Aushang bescheinigen.

Art. 14. Jeder Arbeiter hat das Recht, seine Einwendungen gegen die Arbeitsordnung im genannten Zeitraum beim Unternehmer oder beim Staatsrat (Consiglio di Stato) schriftlich einzureichen.

Der Unternehmer muss die ihm gemachten Einwände zugleich mit seiner Eingabe um Genehmigung der Arbeitsordnung persönlich beim Staatsrat einreichen.

Art. 15. Gegen das Urteil des Staatsrates (Consiglio di Stato) kann beim Bundesgericht Berufung eingelegt werden.

Art. 16. Die Staatsbehörde kann dem Unternehmer die direkt erhaltenen Einwendungen der Arbeiter mitteilen, darf aber die Namen der Arbeiter nicht nennen.

Art. 17. Die von der Staatsbehörde genehmigte Arbeitsordnung hat der Unternehmer zu drucken und ständig in einem Raume aushängen zu lassen, wo die Arbeiter sie lesen können.

Der Unternehmer muss jedem Arbeiter ein Exemplar überlassen und eines der Kommunalbehörde des Ortes, in dem sein Betrieb liegt, zuschicken.

Art. 18. Die Bestimmungen eines Unternehmers können entweder vom Staatsrat (Consiglio di Stato) oder auf Veranlassung der lokalen Behörde, oder auf Veranlassung eines vierten Teiles der Arbeiter der Unternehmung abgeändert werden.

Art. 19. Wenn die Arbeitsordnung auf Veranlassung des Unternehmers, oder auf Wunsch der Arbeiter im Einverständnis mit dem Unternehmer abgeändert werden soll, so muss der gleiche Weg eingeschlagen werden, wie für die Bewilligung einer neuen Arbeitsordnung.

Art. 20. In Voraussetzung eines gerechten Urteils wird der Unternehmer oder sein Stellvertreter mit einer Busse von 5 bis 500 frcs. gestraft, wenn:

a) er nicht in den ersten zwei Wochen nach Beginn der Arbeit den Entwurf der Verordnung seinen Arbeitern mitteilt;

b) er unterlässt, den Entwurf der Arbeitsordnung in den ersten 3 Tagen nach Verfall des zur Einsprache für die Arbeiter bestimmten Termins an die staatliche Behörde einzuschicken;

c) er unterlässt, die in Art. 3 und 4 dieses Dekretes verlangten Mitteilungen beizulegen;

d) er sich weigert, die Verordnungen des Staatsrates (Consiglio di Stato) auszuführen; sei es, dass diese Verordnungen direkt durch die Staatsbehörde oder durch Delegierte, welche als Aufsichtsbehörde für die Arbeitsgesetze fungieren, mitgeteilt wurden;

e) er kein Verzeichnis der Arbeiter, oder dasselbe nicht regelmässig oder kein Verzeichnis der Kranken führt, oder wenn er die Kranken nicht anzeigt.

Art. 21. Die Unternehmer sind für die ihren Stellvertretern auferlegten Strafen haftbar.

Art. 22. Dem Urteil des Präsidenten des Distriktgerichtes unterstehen die Bestimmungen betreffs Zahlung des Lohnes, Abzüge von dem Lohne, die Verfügung, Erhebung und Verwendung der Strafgelder, laut Art. 407 ff. der Zivilprozessordnung (Codice di procedura civile).

§ 1) Wenn der Arbeiter Zahlung seines Lohnes verlangt in Fällen, die in diesem Gesetze vorgesehen sind, so soll der Richter keine Gegenklage gestatten, wenn der Lohn oder ein Teil desselben nach § 93 des Gesetzes über Pfändung und Falliment unpfändbar ist.

§ 2) Der Arbeiter kann nur dann zur Zahlung der Prozesskosten gezwungen werden, wenn seine Ansprüche nachweislich unbegründete sind.

Art. 23. Für die in diesem Gesetze angeführten Zuwiderhandlungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes betr. Uebertretungen vom 16. Januar 1901 mit den Abänderungen des Beschlusses vom 15. Mai 1903.

Art. 24. Zu Gunsten der Arbeitskammer (Camera del lavoro) von Lugano wird vom Kanton für den Arbeitersekretär eine jährliche Bezahlung von 1500 frs. angesetzt.

Art. 25. Der Arbeitersekretär muss Schweizer Bürger, im Kanton ansässig sein und die bürgerlichen Rechte besitzen.

Art. 26. Seine Hauptaufgabe ist:

1) Ueber die genaue Ausführung der kantonalen und eidgenössischen Verordnungen und Arbeitsgesetze zu wachen, sowie Berichte an die verantwortliche Behörde zu erstatten;

2) die Arbeitsstatistik zu pflegen, die Arbeits- und Industrieverhältnisse zu untersuchen, und dem Staatsrat besonders über einzelne ihm vorgelegte Fragen Auskunft zu erteilen.

Art. 27. Die kantonalen Polizeibehörden, die Mitglieder der Gemeindebehörde oder sonstige vom Staatsrat zur Beaufsichtigung über die Durchführung der Arbeitsgesetze in Unternehmungen eingesetzte Persönlichkeiten haben freien Zutritt zu den Arbeitsräumen und sind autorisiert, Zuwiderhandlungen dem Gericht anzuzeigen; solche Anzeigen sind gültig, bis das Gegenteil bewiesen ist.

Art. 28. Jede Klage, eine Uebertretung dieses Erlasses betreffend, verjährt nach einem Jahre.

Art. 29. Die von diesem Gesetze vorgesehenen Urkunden, Gesuche, Klagen sind frei von Stempelgebühr.

Art. 30. Der Erlass vom 25. November 1903 ist aufgehoben.

Es ist ausserdem jedes andere Gesetz, das nicht mit diesem Gesetz übereinstimmt, aufgehoben.

Art. 31. Dieser Erlass wird für dringlich erklärt und tritt sogleich mit seiner Veröffentlichung im Bollettino Officiale delle leggi in Kraft.

## 2. Kanton Genf.

Loi sur le repos hebdomadaire, du 1 juin 1904.

**Gesetz über die wöchentlichen Ruhetage.** Vom 1. Juni 1904.

Art. 1. Alle Handels- oder Gewerbetreibenden, gleichgültig, ob dieselben im Handelsregister eingetragen sind oder nicht, sind verpflichtet, den in ihren Betrieben angestellten Personen einen wöchentlichen Ruhetag ohne Gehaltsabzug zu gewähren.

Dieser Ruhetag soll wenigstens alle 2 Wochen auf einen Sonntag entfallen. Die Feiertage werden als Sonntage betrachtet.

Art. 2. In allen denjenigen Handelsbetrieben und Industriezweigen, in welchen diese Ruhetageinteilung nicht in Uebereinstimmung mit dem Gesetze getroffen werden kann, ist das mit der Durchführung dieses Gesetzes betraute Departement ermächtigt, auf ein schriftlich eingereichtes und motiviertes Gesuch die Bewilligung zur Abänderung dieser Einteilung zu erteilen, und, wenn nötig, diese Ruhetage zu zerlegen; solche Ruhepausen dürfen jedoch nicht weniger betragen als 12 aufeinander folgende, Mittags 12 Uhr beginnende oder endigende Stunden.

Diese Spezialbewilligungen sind sobald als möglich, nach Einvernahme der Interessenten der gleichartigen Handels- und Industriezweige, festzusetzen, sind jedoch jederzeit widerruflich.

Art. 3. Die Handels- und Gewerbetreibenden haben dem kompetenten Departement die Verteilung der Ruhetage für jeden ihrer Angestellten zu bezeichnen.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche erklärt haben, dass sie keinen ihrer Angestellten zu irgend einer Tageszeit an Sonntagen beschäftigen. Die Handels- und Gewerbetreibenden haben ein genaues und detailliertes Verzeichnis der jedem Angestellten gewährten Ruhetage für das laufende Jahr zu führen, dessen Mitteilung jederzeit von dem kompetenten Departement verlangt werden kann.

Art. 4. Vorbehalten bleiben:

1) Die Bestimmungen der eidg. Gesetze und Verordnungen, betr. die Arbeit in den Fabriken, sowie diejenigen des Gesetzes, betr. die Eisenbahn- und Transportanstalten.

2) Die Bestimmungen des Genfer Gesetzes vom 25. November 1899, betr. die Arbeit der Minderjährigen.

Art. 5. Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Gesetz werden mit einer Busse von 100 bis zu 200 frs., im Widerholungsfalle bis zu 1000 frs. belegt. Für jede Uebertretung wird vorläufig eine Busse durch das zuständige Departement festgesetzt. Wird die Busse innerhalb 14 Tagen nicht entrichtet, erfolgt Ueberweisung an das Polizeigericht.

Art. 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind öffentlichen Rechtes.

Art. 7. Der Regierungsrat wird das oder die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Reglemente erlassen.

Art. 8. Das Gesetz tritt am 1. September 1904 in Kraft.

# III. Parlamentarische Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen.

## I. Allemagne. Deutsches Reich.

[Reich.]

38. Arbeitslosenversicherung (Bd. III, 2).

Reich. Reichstagssitzung vom 6. Mai 1903, sten. Prot. S. 2726 ff. Bericht der Petitionskommission betr. Deckung der Kosten bei etwaiger Einführung der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Annahme des Kommissionsantrages (Wortlaut des Antrages s. Bull., Bd. III, S. 53).

39. Bleifarbenverbot.

I. Reich. VII. Bericht der Kommission für die Petitionen betr. den Erlass eines Verbotes der Verwendung von Bleifarben (Drucks. No. 308). Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschliessen, die Petition II, No. 395 des Vorstandes der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder Deutschlands, betreffend Verbot der Verwendung der Bleifarben durch Erlass eines Reichsgesetzes[1]) dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, sofort dahin zu wirken, dass auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung durch eine Verordnung des Bundesrats ausreichende Schutzvorschriften gegen die Gefahren der Bleiweissverwendung erlassen werden.

Reichstagssitzung vom 6. Mai 1904, sten. Prot. S. 2750 ff. Annahme des Kommissionsantrages.

---

1) Wortlaut der Petition s. Bull., Bd. II, S. 728.

II. „Der Staatssekretär des Innern Graf Posadowsky hat den Bundesregierungen einen „Entwurf von Bestimmungen zur Verhütung von Bleierkrankungen der Maler, Anstreicher und Lackierer" mit dem Ersuchen um eine Aeusserung darüber zugehen lassen, ob Bedenken gegen den Erlass dieser Vorschriften bestehen.

Die Bestimmungen sollen sowohl für den Betrieb des Maler- und Anstreichergewerbes mit seinen vielfach wechselnden Arbeitsstätten, als auch für solche gewerbliche Anlagen gelten, in denen Maler- und Anstreicherarbeiten im Zusammenhang mit einem anderen Gewerbebetriebe (Werften, Waggonfabriken, Wagenbauanstalten, Möbelfabriken, Tischlereien u. s. w.) ausgeführt werden.

Von einem Verbote der Verwendung des Bleiweisses sieht der Entwurf aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen ab. Eine Gefährdung der Maler durch bleihaltige Stoffe findet nur bei einem Teile ihrer Arbeiten statt. Neben der Entwicklung von bleihaltigem Staube liegt die hauptsächliche Gefahr bei der Verarbeitung von bleihaltigen Farbstoffen darin, dass die Arbeiter aus Unkenntnis der Schädlichkeit dieser Stoffe oder aus Nachlässigkeit nicht genügend darauf Bedacht nehmen, vor dem Essen, Trinken, Rauchen oder Tabakschnupfen ihre Hände und Kleider von Blei zu reinigen.

Der Entwurf enthält daher Vorschriften zur Verhütung der Vergiftungsgefahr, die durch unmittelbare Berührung von trockenen Bleifarben herbeigeführt wird oder mit dem Anreiben trockener Bleifarben mit Oel oder Firnis, sowie mit dem trockenen Abstossen, Abbimsen und Abschleifen von Bleifarbenanstrichen verbunden ist. Für solche Anlagen, in denen dies durchführbar ist, wird eine ärztliche Ueberwachung des Gesundheitszustandes, sowie die Führung eines Kontrollbuches vorgesehen. Einen wesentlichen Punkt bildet die Belehrung der Maler und Anstreicher über die ihnen drohende Bleivergiftungsgefahr, über die Symptome der Bleierkrankung und über ihr Verhalten gegenüber dieser Gefahr durch ein jedem Arbeiter auszuhändigendes, vom Kaiserlichen Gesundheitsamte aufgestelltes Merkblatt."

40. Kaufmannsgerichte (Bd. III, 19).

Reich. Reichstagssitzung vom 8. Juni 1903. Zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte [1]), in Verbindung mit der zweiten Beratung des von den Abg. Lattmann, Liebermann v. Sonnenberg, Graf zu Reventlow eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte [2]).

Sten. Prot. S. 3009 ff. Abänderungsanträge zur zweiten Beratung.

Abänderungsantrag der Abg. Auer u. Gen., Drucks. No. 386.

Der Reichstag wolle beschliessen:

1) § 1 der Vorlage zu fassen: Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits sind Kaufmannsgerichte zu errichten.

den Abs. 5 und 6 im § 1 der Vorlage zu streichen;

2) im § 9a unter Ziffer 1 die Worte: „Personen weiblichen Geschlechts" zu streichen;

3) im § 15 in Zeile 6 an Stelle der Worte „dreihundert Mark" zu setzen: „fünfhundert Mark".

1) Wortlaut des Entwurfes s. Bull., Bd. II, S. 58.
2) Wortlaut des Entwurfes s. Bull., Bd. II, S. 706.

Abänderungsantrag Dove, Dr. Müller (Drucks. No. 424).

Der Reichstag wolle beschliessen: § 15 Abs. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Abänderungsantrag Dr. Müller und Dove (Drucks. No. 423).

Der Reichstag wolle beschliessen:

1) in § 9a Abs. 1 Ziff. 1 (1. Personen weiblichen Geschlechts); zu streichen und die folgenden Ziffern entsprechend zu ändern;

2) in § 10 Abs. 1 den Satz 2 zu streichen.

Abänderungsantrag der Abg. Beck, Henning und Trimborn (Drucks. No. 453).

Der Reichstag wolle beschliessen:

1) Im § 9a Abs. 2 statt „fünfundzwanzigste“ zu setzen: „dreissigste“.

2) Im § 12 Abs. 1 statt „einundzwanzigste“ zu setzen: „fünfundzwanzigste“.

3) Im § 12 Abs. 2 die Worte „No. 2 bis 5“ zu streichen.

Abänderungsantrag des Abg. Gothein u. Gen. (Drucks. No. 454).

Der Reichstag wolle beschliessen: den § 8 des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte, wie folgt zu fassen: „Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind auf die Kasse desjenigen Bundesstaats zu übernehmen, in dessen Gebiet der Sitz des Gerichts sich befindet.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemässheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, fliessen in die Staatskasse“.

Abänderungsantrag des Abg. Henning (Drucks. No. 459).

Der Reichstag wolle beschliessen: in § 16:

a) in der Ueberschrift die Worte „und Anträge“ zu streichen,

b) den zweiten Absatz zu streichen,

c) im Abs. 3 die Worte „sowie zur Vorbereitung von Anträgen“ — und

d) im Abs. 4 die Worte „sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren“, zu streichen.

Abänderungsantrag des Abg. Itschert (Drucks. No. 462).

Der Reichstag wolle beschliessen:

1) In § 15 Abs. 1 statt der Worte der „§§ 26 bis 61“ zu setzen: „§§ 26 bis 30, 32 bis 51 und 53 bis 61“

und hinter § 15 folgenden § 15a einzufügen: Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmassig betreiben, werden als Prozessbevollmächtigte oder Beistände vor dem Kaufmannsgerichte nur zugelassen, wenn

1. ein Anspruch der im § 5 No. 6 bezeichneten Art einen Streitgegenstand bildet;

2. eine Partei es beantragt, die am Sitze des Kaufmannsgerichts weder wohnt, noch eine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist, oder die glaubhaft macht, dass sie aus einem sonstigen Grunde am Erscheinen oder Verhandeln vor dem Gerichte verhindert ist.

Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, dass die Zuziehung durch einen der im Abs. 1 bezeichneten oder sonstige besondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Ansehung des Betrages, den das Gericht für angemessen erachtet.

2) § 15a erhält die Nummer „§ 15b“.

Abänderungsantrag des Abg. Trimborn (Drucks. No. 463).

Der Reichstag wolle beschliessen: § 18 (neu) erhält folgende Fassung: Die Landeszentralbehörde kann anordnen, dass in Bezirken, für welche zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten auf Grund der Landesgesetze Gewerbegerichte bestehen (§ 85 des Gewerbegerichtsgesetzes), die für diese Gewerbegerichte geltenden besonderen Vorschriften über die Bildung von Vergleichskammern oder Vergleichsämtern und über das Verfahren vor denselben auch auf die Kaufmannsgerichte Anwendung finden.

Sten. Prot. S. 5026, Ablehnung des Antrags No. 386, Annahme des § 1 in der Fassung der Kommission, S. 3027, Annahme der §§ 2, 3, 4 in der Fassung der Kommission.

Reichstagssitzung vom 9. Juni 1904, Festsetzung der zweiten Beratung, sten. Prot. S. 3045 ff., S. 3055, Annahme der §§ 6 und 7 in der Fassung der Kommission, Sten. Prot. S. 3049, Ablehnung des Antrags No. 454, Annahme der §§ 8 und 9 in der Fassung der Kommission. Reichstagssitzung vom 10. Juni 1904, Fortsetzung und Schluss der zweiten Lesung, Sten. Prot. S. 3004 ff., S. 3077, Ablehnung des Antrags No. 423 und 453, Annahme der §§ 9 und 12 in der Fassung der Kommission S. 3078, Ablehnung des Antrags No. 523 ad 2 und 10, Annahme der §§ 10, 11, 13 und 14 in der Fassung der Kommission, S. 3087, Ablehnung der Anträge No. 424, 462, Annahme des § 15 in der Fassung der Kommission, Ablehnung des Antrags Itschert zu § 15a, Annahme des § 15a in der Fassung der Kommission, S. 3088, 3089, Annahme des § 16 und 17 in der Fassung der Kommission, des § 18 neu nach dem Antrag Trimborn (Drucks. No. 469), Ablehnung des Antrags No. 114, Annahme der §§ 19 und 20 in der Fassung der Kommission, Annahme der von der Kommission vorschlagenen Resolution betr. Petitionen [1]).

Reichstagssitzung vom 16. Juni 1904, Sten. Prot. S. 3227 ff. Anträge zur dritten Beratung: Abänderungsantrag der Abg. Beck, Henning und Trimborn (Drucks. No. 469).

Der Reichstag wolle beschliessen:
1) im § 9a Abs. 2 statt „fünfundzwanzigste" zu setzen: „dreissigste";
2) im § 12 Abs. 1 statt „einundzwanzigste" zu setzen: „fünfundzwanzigste";
3) im § 12 Abs. 2 die Worte „No. 2 bis 5" zu streichen.

Abänderungsantrag des Abg. Auer und Gen. (Drucks. No. 491).

Der Reichstag wolle beschliessen: im § 9a unter Ziffer 1 die Worte: „Personen weiblichen Geschlechts" zu streichen und die nachfolgenden Ziffern entsprechend zu ändern.

Abänderungsantrag des Abg. Itschert und Gen. (Drucks. No. 492).

Der Reichstag wolle beschliessen:

1) In § 15 Abs. 1 statt der Worte „der §§ 26 bis 61" zu setzen: „der §§ 26 bis 30, 32 bis 51 und 53 bis 61" und hinter § 15 folgenden § 15a einzufügen: Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmässig betreiben, werden auf Antrag einer Partei als Prozessbevollmächtigte oder Beistände vor dem Kaufmannsgerichte nur zugelassen,

1. wenn ein Anspruch der im § 5 No. 6 bezeichneten Art einen Streitgegenstand bildet;

2. wenn die Partei im Bezirke des Kaufmannsgerichts weder wohnt, noch eine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

Die Zulassung hat die Wirkung, dass beide Parteien sich durch Personen der bezeichneten Art vertreten lassen können.

Auf die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, findet der § 52 des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Massgabe Anwendung, dass die gemäss Abs. 1 erfolgte Zuziehung eines Rechtsanwaltes oder Beistandes stets als gerechtfertigt gilt.

2) § 15a erhält die Nummer „§ 15b".

S. 3234, Annahme der §§ 1—9 in der Fassung der Ergebnisse der zweiten Beratung, Ablehnung des Antrages No. 491, Annahme des Antrages No. 469, der §§ 10 und 11 in der Fassung der Ergebnisse der zweiten Beratung, Annahme des Antrages No. 469 ad 2 und 3 des § 12, Annahme des § 12 mit diesen Aenderungen, der §§ 13 und 14 unverändert, Ablehnung des Antrages No. 492, Annahme der §§ 15a—w, Ein-

---

1) Vergl. Bull., Bd. III, S. 110 ff.

leitung und Ueberschrift. Sten. Prot. S. 3236, Annahme des Gesetzentwurfes in der Gesamtabstimmung [1]).

41. Koalitionsrecht (Bd. III, 21).

Reich. XI. Bericht der Kommission für die Petitionen, betr. Abänderung der Gewerbeordnung und Erlass eines Gesetzes, betr. die eingetragenen Berufsvereine (Drucks. No. 344). Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschliessen:

1) über die Petition II, No. 117 des XV. Bezirkstages des Verbandes der Tischlerinnungen Schleswig-Holsteins und Lübecks [2]), betr. Abänderung des § 153 der Gewerbeordnung zur Tagesordnung überzugehen;

2) die Petition II, No. 222 des Zentralrats der Deutschen Gewerkvereine in Berlin [3]), betr. Gewährung des vollen Koalitionsrechtes und der gesetzlichen Anerkennung der Berufsvereine, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

42. Kontraktbruch (Bd. II, 23).

Reich. Reichstagssitzung vom 16. Juni 1904, Interpellation des Abg. Auer und Gen. (Drucks. No. 489).

Seitens des Herrn Justizministers, des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Ministers des Innern des Bundesstaates Preussen ist am 6. Mai 1904 dem preussischen Abgeordnetenhause ein „Gesetzentwurf, betr. die Erschwerung des Vertragsbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes" vorgelegt worden. Da dieser Gesetzentwurf im Widerspruch zu Vorschriften der Reichsgesetzgebung, insbesondere der Reichsverfassung, des Freizügigkeitsgesetzes, der Gewerbeordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Strafgesetzbuchs Vorschläge enthält, welche landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten, die vermeintlich einem Arbeitgeber zu landwirtschaftlicher Arbeit oder zum Gesindedienst noch verpflichtet sind, in Verruf zu erklären geeignet sind, diejenigen mit Strafe bedroht, welche mit solchen landwirtschaftlichen Arbeitern oder Dienstboten irgend einen Dienstvertrag schliessen oder für solche Arbeiter einen neuen Dienst vermitteln, und so Arbeitswillige hindern in Arbeit zu treten, so fragen wir: was gedenkt der Herr Reichskanzler zu tun, um dem Bundesstaat Preussen gegenüber die Reichsgesetzgebung zur Geltung zu bringen?

Sten. Prot. S. 3190 ff., Beantwortung der Interpellation, Besprechung.

43. Lohnbeschlagnahme.

Reich. X. Bericht der Kommission für die Petitionen, betr. Aenderung des Gesetzes über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes (Drucks. No. 511). Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschliessen: über die Petition II. No. 688 des westfälischen Handwerkerbundes zu Dortmund [4]) um Abänderung des Gesetzes, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, und Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte zur Tagesordnung überzugehen.

---

1) Wortlaut des Gesetzes Bull., Bd. III, S. 154.

2) Die Petition des Bezirkstages des Verbandes der Tischler verlangt, der hohe Reichstag wolle die jetzige Bestimmung des § 153 der Reichsgewerbeordnung dahin abändern, dass das Streikpostenstehen ohne Ausnahme unter Strafe gestellt wird.

3) Wortlaut der Petition der deutschen Gewerkvereine s. Bull., Bd. II, S. 727.

4) Die Petition des westfälischen Handwerkerbundes zu Dortmund verlangte:

1. die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 242) dahin abzuändern, dass den Gewerbetreibenden und Handwerkern auch dann ein Beschlagrecht auf Lohn, Gehalt, Honorar usw. bis zu einem gewissen Prozentsatz zusteht, wenn auch das jährliche Einkommen nicht 400 Taler resp. 1200 M. beträgt.

2. Klageforderungen der Handwerker bis zu 100 M. den bestehenden und eventuell noch zu schaffenden Gewerbegerichten zur Aburteilung zu überweisen und die Prozessordnung nach dieser Richtung zu ändern.

## II. Autriche. Oesterreich.

[Reichsratsländer.]

1. Agrarische Operationen.

Regierungsvorlage, betr. die Verlängerung der Wirksamkeit der Gebührenbefreiungen für Vermögensübertragungen und Rechtserwerbungen anlässlich agrarischer Operationen. Beil. 1925, A.H.

2. Apothekenwesen (59).

Regierungsvorlage, betr. die Regelung des Apothekenwesens. Beil. 1912, A.H. Zuweisung an den Sanitätsausschuss, 246. Sitzung A.H. vom 25. November 1903.

3. Dienstkautionen.

Aufhebung der Dienstkautionen und Frauenverzichtsurkunden. Sanktionsmitteilung, 243. Sitzung A.H. vom 17. November 1903.

4. Eisenbahnangestellte.

Antrag der Abgeordneten Choc und Gen. auf Erlassung eines Gesetzes betr. die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten. Beil. 1893, A.H.

5. Kleingewerbliche Erzeugnisse.

Dringlichkeitsantrag Šilený und Gen., betr. die Hebung des Absatzes kleingewerblicher Erzeugnisse. 273. Sitzung A.H. vom 27. April 1904. Debatte 273., 274., 275. Sitzung vom 27.—29. April 1904. 278. Sitzung vom 4. Mai 1904; 279. Sitzung vom 6. Mai 1904.

6. Kinderarbeit.

Antrag der Abg. Ofner und Gen., betr. die Kinderarbeit. Beil. 1972, A.H.

7. Land- und forstwirtschaftliche Bedienstete.

Regierungsvorlage, betr. das Dienstverhältnis der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Bediensteten. Beil. 2006, A.H. Zuweisung an den Ausschuss. 267. Sitzung vom 22. März 1904.

8. Postbeamte.

Anträge der Abg. Prochazka und Gen., betr. die Einführung einer Dienstpragmatik und Verbesserung der Gehälter für mehrere Kategorien dieser Beamten. Beil. 1938—1942, 2005, 2030 f., A.H.

9. Staatsbahnpersonal.

Anträge der Abg. Prochazka und Gen., betr. Stabilisierung resp. Gehaltsaufbesserung resp. Regelung der Dienstverhältnisse mehrerer Kategorien von Angestellten der Staatsbahnen. Beil. 1915 f., 1926—1929, 1966—1971, 1975, 1988 f., 1999, 2012, 2016, A.H.

## III. Belgique. Belgien.

Entwurf einer Verordnung zum Schutze der im Malergewerbe beschäftigten Arbeiter vor Bleivergiftungen.

Auf Antrag unseres Ministers für Arbeit und Industrie haben wir verordnet und verordnen wir:

Art. 1. Im Malergewerbe bei Bauten ist das Malaxieren, Abreiben, Handhabung und Verwendung von Bleiweiss, sowie das Abkratzen und Abbimsen mit Bleiweiss bemalter Flächen den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

**Vorschriften für Meister und Unternehmer.**

Art. 2. Die Meister oder Unternehmer, die im Besitze einer Malaxiervorrichtung für Bleiweiss sind, haben schriftlich den Gewerbeinspektor über den Ort in Kenntnis zu setzen, wo dieselbe verwendet wird.

Diese Bekanntmachung tritt 3 Monate nach dem Datum der Bekanntgabe der vorliegenden Verordnung für Unternehmen, welche zu dieser Zeit bereits im Gang sind, in Kraft und vor der Benutzung des genannten Werkzeuges für die übrigen Betriebe.

Art. 3. Das Malaxieren von Bleiweiss muss so vorgenommen werden, dass die Arbeiter nicht in direkte Berührung mit dem Staub, der durch die Arbeit hervorgerufen wird, kommen.

Art. 4. Der Transport von Bleiweisspulver soll in geschlossenen Gefässen bewerkstelligt werden. Das Ausleeren muss langsam und mit grosser Vorsicht vorgenommen werden, damit alles Stauben vermieden wird. Der Boden der Lokale, in denen diese Handhabungen vorgenommen werden, ist häufig mit Wasser zu besprengen.

Art. 5. Das Verreiben und alle übrigen Handhabungen, sowohl von Bleiweisspulver, als von malaxiertem Bleiweiss oder einer bleiweisshaltigen Mischung sind so vorzunehmen, dass direkte Berührung mit den Händen sowie ein Verstauben vermieden wird.

Die Meister oder Unternehmer stellen den Angestellten die zu diesem Zweck nötigen Materialien zur Verfügung.

Art. 6. Die Meister, Unternehmer oder deren Vertreter haben darüber zu wachen, dass alles Material sowie die Werkzeuge sauber gehalten werden.

Art. 7. Es ist untersagt, Bleiweissbemalungen abzukratzen oder trocken abzubimsen.

Art. 8. Die Meister, Unternehmer oder deren Vertreter haben darüber zu wachen, dass die Arbeiter, welche den in Art. 1 genannten Beschäftigungen obliegen, Gewand und Kopfbedeckung tragen, die ausschliesslich für diese Arbeit benutzt werden.

Art. 9. Die Meister oder Unternehmer stellen ihrem Personal, sowohl auf dem Bauplatz als in den Werkstätten, Wasser und Zubehör zur Verfügung, um sich den Mund zu reinigen, Gesicht und Hände mit Seife zu waschen, sowie Handtücher zum Abtrocknen.

Die Meister, Unternehmer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass ihre Angestellten dem obengenannten Reinigungsprozess nachkommen, bevor sie Speisen und Getränke zu sich nehmen und bevor sie Werkstätte oder Bauplatz verlassen.

Art. 10. Die Meister oder Unternehmer haben durch einen vom Minister der Industrie und Arbeit bestätigten Arzt untersuchen zu lassen:

1) alle Trimester den Teil ihrer Angestellten, die mit Arbeiten, die im Art. 1 der vorliegenden Bekanntmachung genannt sind, zu tun haben;

2) jeden neu eingestellten Arbeiter innerhalb 8 Tagen nach seinem Eintritte.

Die Kosten dieser Untersuchung sind nach ministerieller Verordnung festgestellt und sind zu Lasten der Meister oder Unternehmer.

Die Meister oder Unternehmer nehmen definitiv diejenigen Arbeiter von Arbeiten, welche Vergiftungen hervorrufen können, hinweg, welche von chronischen Bleivergiftungen befallen werden, und diejenigen, die die Erscheinungen einer rezidivierenden akuten Vergiftung darbieten.

Sie sollen diejenigen zeitweise von diesen Arbeiten fern halten, deren Gesundheitszustand zur Zeit der Untersuchung ein ungünstiger ist.

Sie haben ein spezielles Register, wie ein solches von der Verwaltung vorgeschrieben wird, zu führen, und in dasselbe soll der Arzt seine Beobachtungen bei der Untersuchung eintragen. Dieses Register ist den Aufsichtsbeamten bei jeder Visite vorzulegen.

Die Meister oder Unternehmer dürfen keine Trinker einstellen. Sie stellen das Verbot des Einschleppens und Konsumierens destillierter alkoholischer Getränke in Werkstätten und auf Bauplätzen auf.

**Vorschriften für die Arbeiter.**

Art. 11. Die Arbeiter dürfen Bleiweisspulver erst dann transportieren, wenn sie sich überzeugt haben, dass das betreffende Gefäss gut verschlossen ist. Sie achten

beim Umfüllen darauf, dass dies so langsam und sorgfältig geschieht, dass kein Verstauben dabei vorkommt.

Art. 12. Die Arbeiter, die mit Bleiweiss zu tun haben, und zwar mit Pulver sowohl, als mit angerührtem oder in irgend welcher Form, achten sowohl darauf, die direkte Berührung dieser Materien mit den Händen, als auch jegliches Verspritzen zu vermeiden.

Art. 13. Es ist den Arbeitern verboten, Bleiweissbemalungen abzukratzen oder trocken abzubimsen.

Art. 14. Die Arbeiter, denen die in Art. 1 der vorliegenden Bekanntmachung verzeichneten Handhabungen auferlegt sind, haben ein Gewand und eine Kopfbedeckung zu tragen, die nur bei dieser Arbeit benutzt werden. Sie nehmen sie ab, wenn sie die Werkstätte oder den Bauplatz verlassen.

Dieses Gewand ist in gutem Zustand zu halten.

Art. 15. Bevor die Arbeiter Speisen oder Getränke zu sich nehmen und bevor sie die Werkstätte oder den Bauplatz verlassen, sind sie verpflichtet, den Mund zu spülen, sowie sich Gesicht und Hände mit Seife zu waschen.

Art. 16. Die Arbeiter sorgen dafür, dass Materialien und Werkzeuge, die ihnen anvertraut sind, in sauberem Zustand gehalten werden.

Art. 17. Es ist den Arbeitern verboten, destillierte alkoholische Getränke in Werkstätten und auf Bauplätze einzuschleppen und dort zu konsumieren.

Art. 18. Die Arbeiter sind verpflichtet, sich der im Art. 10 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Art. 19. Der Gewerbeinspektor und die Vertreter der Gewerbeinspektion haben über die Anwendung der vorliegenden Verordnung zu wachen.

Art. 20. Die Feststellung und Unterdrückung von Verfehlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung finden gemäss Gesetz vom 5. Mai 1888 betr. Inspektion gefährlicher, gesundheitsschädlicher und belästigender Betriebe statt.

Art. 21. Die vorliegende Verordnung tritt 3 Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Art. 22. Unser Minister für Industrie und Arbeit ist mit der Ausführung vorliegenden Erlasses beauftragt.

## IV. Espagne. Spanien.

1. Einigungs- und Schiedsverfahren.

Sitzung der Cortes vom 27. Oktober 1903. Vorlage eines [Regierungs-] Gesetzentwurfes, betr. das Einigungs- und Schiedsverfahren bei Streiks.

2. Frauen- und Kinderarbeit.

Sitzung der Cortes vom 24. Juni 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Joaquin Sagnier zur Abänderung des Art. 13 des Gesetzes vom 13. März 1903, betr. Frauen- und Kinderarbeit.

3. Gewerbegerichte und Einigungsämter.

Sitzung der Cortes vom 27. Oktober 1903. Vorlage zweier [Regierungs-] Gesetzentwürfe, betr. Gewerbegerichte und Einigungsämter.

4. Kinderschutz.

Sitzung der Cortes vom 26. Januar 1904. Vorlage eines [Regierungs-] Gesetzentwurfes, betr. den Kinderschutz.

## V. France. Frankreich.

69. Altersversicherung (59).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 25. März 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abgeordneten François Fournier, betr. die Altersrenten. — Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen (Doc. parl. No. 1636).

70. Arbeitslosenunterstützung.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. März 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Gellé, betr. die Eröffnung eines Kredites im Betrage von 50 000 frcs. an das Ministerium des Innern, für das Rechnungsjahr 1904, zur Unterstützung der arbeitslosen Matrosen in den Häfen von St. Valery-sur-Somme, Cayeux-sur-Mer, Le Crotoy, Dieppe und Le Tréport.

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 31. März 1904. Bericht des Abg. Clementet über den vom Abg. Devèze eingebrachten Gesetzentwurf, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites an den Minister des Innern zum Zwecke der Unterstützung der infolge eines Streikes arbeitslos gewordenen Textilarbeiter von Nord.

71. Arbeitsnachweis (62).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 4. März 1904. Vorlage des vom Senate mit Abänderungen angenommenen Gesetzentwurfes, betr. den Arbeitsnachweis. Debatte. Annahme [1]).

72. Arbeitsunfälle (70).

a) Senatssitzung vom 17. März 1904. Vorlage der 3 Supplementsberichte des Senators Chovert über die 3 von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwürfe: 1) betr. die Abänderung verschiedener Artikel des Gesetzes vom 9. April 1898; 2) betr. die Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1898 zu Gunsten der Maschinisten, Heizer und sonstigen Eisenbahnangestellten; 3) betr. die Pauschalierung der Haftpflichtbeiträge (Doc. parl. No. 84).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. März 1904. Nachtragsbericht des Abg. Mirmau zum Gesetzentwurfe des Abg. Mirmau, betr. die Unterstellung der kaufmännischen Betriebe unter das Unfallhaftpflichtgesetz vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 1625, J. O. S. 272).

73. Frauen und Kinder, Arbeitsdauer der — (11).

Senatssitzung vom 8. März 1904. Bericht des Senators Waddington über den vom Senator Waddington u. Gen. eingebrachten Gesetzentwurf, betr. die Abänderung der Art. 3, 4 und 7 des Gesetzes vom 2. November 1892 über die Arbeit der Kinder, minderjährigen Mädchen und Frauen in gewerblichen Betrieben und des Art. 2 des Dekretgesetzes vom 9. September 1898, betr. die Arbeitsdauer in Manufakturen und Fabriken (Doc. parl. No. 65). — Senatssitzung vom 18., 22. und 24. März 1904. Dringlichkeitserklärung, Debatte und Annahme des Gesetzentwurfes. — Ueberweisung des angenommenen Entwurfes an die Deputiertenkammer am 25. März 1904 (Doc. parl. No. 1639).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 31. März 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Guyot de Villeneuve, betr. die Aufschiebung der Durchführung des Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1900 bis zum Zeitpunkt, da der vom Senate am 23. März 1904 angenommene Gesetzentwurf vom Parlamente definitiv erledigt sein wird. — Der Entwurf wird vom Antragsteller zurückgezogen.

---

1) Den Wortlaut des Gesetzes vgl. Bull. Bd. III, S. 35.

74. Gewerbegerichte (31).

Senatssitzung vom 1., 3., 4., 8. und 15. März 1904. Zweite Beratung und Annahme, mit Modifikationen, des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes, betr. Gewerbegerichte. — Ueberweisung an die Deputiertenkammer am 18. März 1904 (Doc. parl. No. 1604, J. O., S. 262). — Ueberweisung des vom Senate abgeänderten Entwurfes an die Arbeitskommission.

75. Lohminimum (45).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 4. März 1904. Vorlage eines Resolutionsentwurfes des Abg. Chauvière, betr. die Fixierung eines Lohnminimums von 5 frcs. täglich für die Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten der Möbelmagazine (Doc. parl. No. 1159, J. O., S. 235).

76. Staatseisenbahnen.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 4. März 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Chopiteau, betr. die Ueberweisung des aus dem Arbeitsvertragsverhältnisse zwischen der Verwaltung und den Angestellten der Staatseisenbahnen sich ergebenden Streitigkeiten an die ordentlichen Gerichtshöfe. — Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 1612, J. O., S. 267).

77. Subkontrakte.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 23. März 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Auffray, betr. die Beseitigung der Schäden, welche die Zahlungsunfähigkeit des Subunternehmers für die Arbeiter zur Folge hat. — Der Arbeitskommission überwiesen.

78. Trustverbot (54).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 31. März 1904. Bericht des Abg. Bouveri über den vom Abg. Jules Coutant eingebrachten Gesetzentwurf, betr. das absolute Verbot des direkten oder indirekten Verkaufes von Nahrungsmitteln und sonstigen Gebrauchsgegenständen an die Arbeiter durch die Unternehmer.

79. Wohnungen, billige — (57).

Senatssitzung vom 17. März 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Handelsminister, betr. die Abänderung des Art. 6 des Gesetzes vom 30. November 1894 über billige Wohnungen. — Der Wohnungskommission überwiesen (Doc. parl. No. 80).

## VI. Suisse. Schweiz.

### Kanton Basel-Stadt.

Sonntagsruhe.

Ratschlag, betr. die Abänderung des § 11 des Gesetzes über die Sonntagsruhe (Sonntagsruhe in den Coiffeurgeschäften). Dem Grossen Rate vorgelegt am 9. Juni 1904. Vom Grossen Rate angenommen am 7. Juli 1904.

# IV. Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongressbeschlüsse und Eingaben betr. den Arbeiterschutz.



## I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Eingabe des rheinisch-westfälischen Ausbreitungsverbandes der deutschen Gewerkvereine an den Reichstag vom 29. Dezember 1903.

Durch die Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891 erhielt der § 137 seine heutige Fassung. Diese Bestimmungen über die Maximalarbeitszeit der erwachsenen weiblichen Arbeiter, so segensreich sie im Laufe der Jahre gewirkt haben, sind nicht mehr zeitentsprechend.

Die durch die Entwickelung der Technik immer mehr vervollkommneten Maschinen stellen an die Leistungsfähigkeit der sie bedienenden Arbeiter immer höhere Anforderungen, die sich naturgemäss bis zu einem gewissen Grade auch auf die anderen Arbeiter übertragen. Die Arbeiter werden dadurch bei gleichbleibender Arbeitszeit zu immer höherer Kraftentfaltung veranlasst. Die Reaktion hiergegen bleibt nicht aus und sie macht sich besonders hinsichtlich der weiblichen Arbeiter bemerkbar.

Bei diesen fällt besonders die Tatsache schwer ins Gewicht, dass nicht sie allein schwer geschädigt werden, sondern durch sie auch die kommende Generation unseres Volkes. Es ist ausgeschlossen und dazu bedarf es keines besonderen Beweises, dass kranke Frauen keine gesunden Kinder zur Welt bringen können. Durch ein Fortbestehen des jetzigen Zustandes würde unser Volk schwer geschädigt werden, es erlitte einen Schaden, der in Jahrzehnten nicht ausgewetzt werden könnte.

Dabei steht fest, dass unsere Industrie durch eine Verkürzung der Arbeitszeit bis jetzt nirgendwo Schaden erlitten hat. Im Gegenteil, die Produktion ist nicht nur nicht zurückgegangen, sondern an vielen Orten noch vermehrt worden. Durch eine intensivere Ausnutzung der Maschinen konnte bei geringeren allgemeinen Betriebsunkosten in der kürzeren Arbeitszeit das gleiche geleistet werden, wie bei der längeren Arbeitszeit. Wirtschaftliche Bedenken können der Erfüllung der Forderung also nicht entgegenstehen.

Aber auch allgemeine menschliche Rücksichten erfordern unbedingt eine Aenderung des jetzigen Zustandes. Man klagt allgemein über den Zerfall des Familienlebens, die zunehmende Verrohung der heranwachsenden Jugend, man beachtet aber nicht, dass, wenn die Mutter den ganzen Tag in der Fabrik ist, sie die Kinder nicht erziehen kann, und dass ihr dies erst recht nicht möglich ist, wenn sie 11 von den 24 Stunden des Tages in der Fabrik schwer arbeiten muss und dann noch ihre Hausarbeit verrichten soll.

Eine solche Frau kann nicht Erzieherin ihrer Kinder sein und leider sind viele Mütter gezwungen, um sich und ihre Kinder zu ernähren, Verdienst in der Fabrik nachzusuchen. Es ist Aufgabe des Staates als dem Verantwortlichen für eine gute Entwickelung der heranwachsenden Generation, dass er die Tätigkeit der Frau in der Fabrik nur soweit zulässt, als dadurch ihr die Möglichkeit nicht genommen wird, Erzieherin ihrer Kinder und Verwalterin ihres Haushaltes zu sein.

Bei der Neuregelung der Frage der Maximalarbeitszeit für weibliche Arbeiter über 16 Jahren dürfte auch tunlichst auf die Betriebe Rücksicht zu nehmen sein, in denen eine durchgehende, nur von einer kurzen Mittagspause unterbrochene, sogenannte englische Arbeitszeit üblich ist. In diesen Betrieben, wo meist nur 8 Stunden täglich gearbeitet wird, konnten bisher weibliche Personen nicht beschäftigt werden, weil dem die gesetzlich vorgeschriebene einstündige Mittagspause entgegenstand. Um auch den Werken mit weiblichen Arbeitern die Möglichkeit zu gewähren, diese Arbeitszeit auf Wunsch der Arbeiter allgemein einzuführen, dürfte sich empfehlen, im Gesetze unter bestimmten Kautelen die englische Arbeitszeit für weibliche Arbeiter zuzulassen.

In Erwägung dieser allgemeinen Gründe und unter Bezugnahme auf die in der Anlage enthaltenen Ergebnisse der Enquete über die Arbeitsverhältnisse in Betrieben mit weiblichen Arbeitern in Rheinland-Westfalen

bitten wir einen hohen Reichstag, folgende Aenderung der Gewerbeordnung veranlassen zu wollen:

§ 137. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von $8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens und am Sonnabend sowie an den Vorabenden der Festtage nicht nach $4^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren darf die Dauer von 10 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 9 Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muss den Arbeiterinnen eine mindestens $1^1/_2$-stündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind $^1/_2$ Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 2 Stunden beträgt, und $^1/_2$ Stunde vor Schluss der regelmässigen Arbeitszeit, sofern diese 9 Stunden täglich übersteigt.

In Betrieben, in denen die regelmässige Arbeitszeit 8 Stunden täglich nicht übersteigt, kann die Mittagspause für weibliche Arbeiter auf $^1/_2$ Stunde festgesetzt werden (englische Arbeitszeit). Arbeiterinnen über 16 Jahren, die ein Hauswesen zu besorgen haben, ist in solchen Betrieben eine Mittagspause von 1 Stunde zu gewähren.

Wöchnerinnen dürfen während 6 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 138b. In Betrieben mit englischer Arbeitszeit muss den weiblichen Arbeiterinnen eine Mittagspause nach den Bestimmungen des § 137 Abs. 3 und 4 gewährt werden, wenn infolge Arbeitshäufung eine Verlängerung der Arbeitszeit erforderlich ist. Von dieser Bestimmung kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde Befreiung gewähren, sofern die Verlängerung der Arbeitszeit nicht mehr als 1 Stunde beträgt und im Einzelfalle 2 Wochen und innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt 60 Tage nicht übersteigt.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welchem der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

2. Resolutionen des am 23.—30. Mai 1904 in Hannover abgehaltenen XV. Verbandstages der Deutschen Gewerkvereine.

1. Der XV. ordentliche Verbandstag der Deutschen Gewerkvereine zu Hannover (Pfingsten 1904) richtet an den Hohen Bundesrat die Bitte, dem Hohen Reichstage recht bald Gesetzesvorlagen zu machen, wie sie der Vertreter des Herrn Reichskanzlers, Herr Graf v. Posadowsky, am 30. Januar 1904 im Reichstage in Aussicht gestellt hat, und zwar 1) betr. die gesetzliche Anerkennung der Arbeiterberufsvereine, wobei der Verbandstag ausdrücklich hervorhebt, dass diese Anerkennung allen Berufsvereinen ohne Unterschied zu teil werden müsste. Mit Erfüllung dieser Bitte käme der Hohe Bundesrat einer Forderung nach, für welche die Deutschen Gewerkvereine, als erste unter allen Organisationen, einen Gesetzentwurf dem Reichstage unterbreiteten, welcher auch die Zustimmung des Reichstages als Initiativantrag zweier Parteien (Freisinnige und

Zentrum) gefunden hat. Noch jüngsthin hat der Hohe Reichstag die vom Zentralrat der Deutschen Gewerkvereine am 2. Dezember 1903 eingereichte Petition betr. Sicherung, Erweiterung und Verallgemeinerung des Koalitionsrechts und betr. die eingetragenen Berufsvereine dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen.

2) betr. die Errichtung von Arbeiterkammern richtet der Verbandstag an den Hohen Bundesrat die Bitte, diese Institution, unabhängig von jeder anderen gesetzlichen Einrichtung, als selbständige Organisation zu errichten, da die Aufgaben der Arbeiterkammern ein derartig grosses Feld in sich schliessen, dass sie keine Vermischung mit anderen bestehenden Einrichtungen vertragen. Der Verbandstag spricht weiter die Bitte aus, auch die staatlichen Betriebe und das Handelsgewerbe rücksichtlich aller Angestellten desselben den eventuell zu errichtenden Arbeiterkammern anzuschliessen, und erwartet, dass das Wahlrecht zu den Arbeiterkammern auch auf die Arbeiterinnen ausgedehnt wird, da dieselben nur so im stande wären, ihre Wünsche an massgebender Stelle zum Ausdruck zu bringen. Sollte der Hohe Bundesrat den Gesetzentwurf aber auf eine Ausgestaltung der Gewerbegerichte beschränken wollen, was freilich die Wünsche des Verbandstages nicht befriedigen würde, so bittet der Verbandstag, dass die Arbeiterkammern innerhalb der Gewerbegerichte selbständig konstituiert und die Wahlen für diese durch die Verhältniswahl vorgenommen werden, damit die in der deutschen Arbeiterbewegung vorhandenen verschiedenen Strömungen in angemessener Stärke in diesen Arbeiterkammern zur Vertretung kommen.

3) Die Heimarbeit erschwert den in den Fabriken und Werkstätten beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen das Streben nach Verbesserung ihrer Lage und verhindert das Zustandekommen geregelter Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen. Die Heimarbeit wird von vielen Unternehmern nur gefördert, um sich den Anforderungen der Gewerbeordnung und den Arbeiterversicherungsgesetzen zu entziehen. Die Heimarbeit erschwert anderen Unternehmern, die ihren sozialen Pflichten nachkommen, die Konkurrenz. Die schädliche Rückwirkung der Heimarbeit auf die Werkstätten- und Fabrikarbeit möglichst zu beheben und auszugleichen, fordert der Verbandstag folgende gesetzgeberische Massnahmen:

a) Ausdehnung der Arbeiterversicherung und Arbeiterschutzgesetzgebung, einschliesslich der Gewerbegerichte, auf die gesamte Hausindustrie und Heimarbeit.

b) Unterstellung der Heimarbeit unter die Aufsicht der Gewerbeinspektoren.

c) Erlass von Vorschriften über die Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsräume in Verbindung mit Wohnungsinspektion.

d) Verbot für Unternehmer, an Fabrik- und Werkstättenarbeiter Arbeit mit nach Hause zu geben.

e) Von allen Heimarbeitern hat der Unternehmer und Zwischenmeister ein Verzeichnis mit Wohnungsangabe für die Gewerbeinspektion zu führen.

f) Der Verbandstag richtet an die Staats- und Gemeindebehörden das Ersuchen, bei Submissionsvergebungen die Unternehmer vertragsmässig zu verpflichten, mindestens die in Staats- und Gemeindewerk-

stätten üblichen Lohnsätze zu zahlen und nicht die Arbeiten durch Zwischenmeister von Heimarbeitern anfertigen zu lassen.

Der XV. Verbandstag der Deutschen Gewerkvereine erhebt energischen Protest gegen die Einbringung der Gesetzesvorlage betr. den Kontraktbruch der ländlichen Arbeiter in Preussen. Der Verbandstag billigt den Kontraktbruch nicht, er verurteilt aber den Versuch, einen zivilrechtlichen Vorgang unter das Strafrecht zu stellen. Ein solches Gesetz stellt die Arbeitgeber und Arbeiter der Landwirtschaft ausserhalb des modernen Rechts und verewigt für die Arbeiter dieses an ihnen bisher schon verübte Unrecht. Der Verbandstag fordert von der Gesetzgebung das freie Koalitionsrecht für die Landarbeiter. Die rechtliche Gleichstellung der Landarbeiter mit den gewerblichen Arbeitern wird mit eines der besten Mittel sein, der Landflucht entgegenzuwirken.

3. Resolution des am 24. Mai 1904 zu Schmalkalden abgehaltenen Delegiertentages des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands.

Der Gesamtverband wolle die geeigneten Schritte tun, damit den Arbeitern und Arbeiterinnen der Hausindustrie 1) die Wohltaten der Versicherungsgesetze, besonders der Krankenversicherung; 2) die Fürsorge der Arbeiterschutzgesetzgebung so weit wie möglich zugewandt werde und insbesondere hierzu bei den zuständigen Instanzen gefordert werde: a) die Erweiterung der Gewerbeinspektion auf die Hausindustrie und Anstellung weiblicher Gewerbeinspektionsassistenten; b) die allmähliche Durchführung von Tariffestsetzungen zum Zwecke der Erhöhung der Löhne; 3) die Bestrebungen auf Organisation der Heimarbeiter und -arbeiterinnen sollen mit allen Mitteln unterstützt werden.

4) Resolution der Delegiertenversammlung der evangelisch-sozialen Arbeitervereine der Schweiz am 29. Mai 1904.

Der Delegiertentag der evangelisch-sozialen Arbeitervereine der Schweiz fordert seine Sektionen und Mitglieder auf, der Frage des Arbeiterinnenschutzes ihr Interesse und nach Möglichkeit (durch Eingaben, Petitionen etc.) ihre Mitarbeit zuzuwenden. Als vorläufig erreichbare Ziele hebt er insbesondere hervor:

a) möglichste Ausdehnung des Arbeiterinnenschutzes, namentlich auf Gewerbe, kaufmännische Betriebe, Läden, Wirtschaftspersonal u. s. w.;

b) 10-stündiger Maximalarbeitstag;

c) freier Samstag-Nachmittag;

d) weibliche Aufsichtsbeamten oder weibliche Adjunkten der betr. kantonalen Aufsichtsbehörden;

e) Verbot der Heimarbeit.

## II. Beruflicher Arbeiterschutz.

### *1. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.*

a) Resolutionen der am 22.—24. Mai 1904 in Stadthagen abgehaltenen 16. Generalversammlung des Verbandes deutscher Bergarbeiter.

I. Die heutige Generalversammlung ersucht die preussische Regierung, alle auf Verschleppung und Hintertreibung der Knappschaftskassenreform

hinzielenden Anträge, Petitionen und sonstwie geäusserten Wünsche der Werksbesitzer energisch abzulehnen und eine gründliche Kassenreform auf folgender Grundlage den gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen:

1) Vereinfachung des Knappschaftswesens; deshalb Verbot der Gründung neuer Vereine und Nebenkassen; zwangsweise Verschmelzung der kleinen und leistungsunfähigen Vereine eines Reviers. Das Ziel muss sein: einheitliche Knappschaftskasse, einheitliche Versicherung für das ganze Reich.

2) Einheitliche Beiträge der Arbeiter und der Werksbesitzer, wo dies nicht, da Bemessung der Rechte in der Verwaltung etc. nach den zu erfüllenden Pflichten.

3) Erhöhung des Krankengeldes auf $^3/_4$ des durchschnittlichen Lohnes der betreffenden Arbeiter; massgebenden Einfluss der Mitglieder bezw. ihrer Vertreter (Aelteste) bei der Anstellung des Sanitätspersonals (Aerzte, Heilgehilfen, Apotheker etc.).

4) Aufhebung der sogenannten Unständigkeit (mit rückwirkender Kraft) ohne statutarische Einschränkung; Fortfall jeder Klasseneinteilung der Mitglieder.

5) Erhöhung der Invalidenpension, Witwen- und Waisengelder auf ein Mass, durch das den Ansprüchen auf eine anständige Lebensführung entsprochen werden kann; Verbot der Anrechnung irgendwelcher Renten auf die Knappschaftsleistungen, so lange die Gesamtsumme der bezogenen Renten 900 M. pro Jahr nicht übersteigt. Nach Ableistung von 1300 Wochenbeiträgen muss auf Antrag des betreffenden Arbeiters ihm die Invalidenpension unbedingt bewilligt werden.

6) Gesetzliche Einführung von Gegenseitigkeitsverträgen zwischen allen Knappschaftsvereinen als Uebergangsstadium zur einheitlichen Versicherung für das ganze Reich; die Gegenseitigkeitsverträge müssen den Mitgliedern die Sicherung der in irgend einem Knappschaftsverein des Reiches erworbenen Pensionsrechte etc. gewährleisten durch Vorschrift der wechselseitigen Verrechnung. Der Rechtsgrundsatz: Wo Pflichten zu erfüllen sind, da müssen auch die dadurch erworbenen Rechte erhalten bleiben, muss endlich einmal unbedingt auch im Knappschaftswesen gesetzlich anerkannt werden.

7) Rückerstattung ihrer Beiträge an solche Kassenmitglieder, welche länger als 200 Wochen Beiträge gezahlt und aus der Kasse ausscheiden, ohne zu einem anderen Knappschaftsverein überzutreten.

8) Gesetzliche Vorschrift des geheimen, unmittelbaren Wahlverfahrens bei allen Arbeitervertreterwahlen; zu Arbeitervertretern dürfen nur Mitglieder, eingeschlossen invalide und freiwillig steuernde, gewählt werden, damit die Arbeiter endlich des ihnen rechtlich zustehenden Anteils an der Verwaltung der Knappschaftsvereine auch teilhaftig werden.

Indem wir den Vorstand unseres Verbandes beauftragen, diese Resolution einem hohen Ministerium für Handel und Gewerbe zu übermitteln, geben wir uns der Hoffnung hin, dass endlich die Regierung ernst macht mit einer gründlichen Reform unserer Knappschaftsvereine. Wenn in der Versammlung des mehrgenannten „Knappschaftsverbandes“ einige Werksherren unverhohlen sich äusserten, sofern selbst die von dem Herrn Regierungskommissar befürworteten Vereinsreformen Gesetzeskraft erlangen sollten, wäre es besser, die Knappschaftsvereine überhaupt aufzulösen, so

erklärt die heutige Generalversammlung als Vertretung von 75000 Knappschaftsmitgliedern:

Wenn die Ansicht der betreffenden Werksherren an der entscheidenden Stelle zum Siege gelangen sollte, dann liegt es im Interesse der Arbeiter, dass die Knappschaftsvereine aufgelöst und ihre Mitglieder lediglich den durch Reichsgesetzgebung geschaffenen Versicherungsinstituten zugewiesen werden.

II. Die Generalversammlung erklärt als Vertretung von 75000 Bergleuten:

Die Generalversammlung ist im Einverständnis mit bekannten Bergrechtslehrern der Meinung, dass eine reichsgesetzliche Regelung des Bergwesens unumgänglich nötig werde. Indessen muss das Reichsberggesetz auch die Arbeiterverhältnisse treffen, nicht nur den Bergbau und das Bergrecht an sich. Das zu erlassende Reichsberggesetz hat vornehmlich festzusetzen:

1) Achtstündige Schicht inkl. Ein- und Ausfahrt; Sechsstundenschicht bei einer Temperatur von über 28°.

2) Verbot der unterirdischen Anfahrung von Arbeitern unter 18 Jahren; gänzliches Verbot der Frauenarbeit in der Montanindustrie.

3) Teilnahme der Belegschaften an der Werkskontrolle vermittelst aus der und durch die Arbeiterschaft gewählten Hilfsinspektoren, die vom Staate besoldet werden müssen.

4) Genügende sanitäre Einrichtungen (Waschanstalten, Bedürfnisorte, Verletztenfürsorge auf dem Werke u. s. w.) zum Schutze der Arbeitergesundheit.

5) Einheitliches Knappschaftswesen auf der Grundlage ausschlaggebender Teilnahme der Arbeiter an der Kassenverwaltung, damit die Versicherten selbst Einfluss haben auf die Ausgestaltung ihrer Versicherung.

III. Die Generalversammlung erklärt als Vertretung von 75000 Kameraden:

Angesichts der in jüngster Zeit mit besonderer Heftigkeit betriebenen Scharfmacherhetze gegen die heute noch recht kümmerlichen Arbeiterrechte halten wir es für im Volksinteresse liegend ausdrücklich zu fordern: Nicht noch mehr Einschränkung, sondern völlige Befreiung des Vereinsrechts von allen Schranken! Denn nur eine starke Organisation der Arbeiter ist in der Lage, den mächtig sich entwickelnden kapitalistischen Syndikaten und Kartellen die Spitze zu bieten zum Wohle des ganzen ausgebeuteten Volkes. Ferner fordern wir die Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften und die obligatorische Anerkennung von Arbeiterausschüssen, damit die Arbeiter gesetzlich anerkannte Organe zu ihrer Vertretung besitzen. Schliesslich fordern wir die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes und von Arbeitsämtern, da wir in diesen das beste Mittel sehen, am schnellsten auch für den Bergbau zu dem Abschluss von korporativen Arbeitsverträgen (Tarife) zu kommen.

Ferner wird der Vorstand beauftragt, für die Errichtung eines Oberschiedsgerichtes für Unfallverletzte mit der Kompetenz des Reichsversicherungsamtes einzutreten. Auch soll er dahin wirken, dass die Berggewerbegerichte, ebenso wie die Gewerbegerichte, mit zwei Arbeitgeber- und zwei Arbeiterbeisitzern besetzt werden.

b) Resolutionen der 9. Generalversammlung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands, abgehalten zu Steele a. d. Ruhr am 31. Mai und 1. Juni 1904.

I. Das Gebaren des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikates und einzelner ihm angeschlossener grosser Gesellschaften hat eine Reihe grosser sozialer Schäden im Gefolge.

Während Preiserhöhungen der Kohlen, Erhöhung der Förderung und Erweiterung des Absatzmarktes, Einschränkung des Handels und des freien Transportes die Käufer und Verbraucher der Kohlen mehr und mehr belasten, haben die Zechenbesitzer ihre Gewinne gewaltig gesteigert. Ein Anteil an diesen Gewinnen ist den Arbeitern nur geworden auf indirektem Wege infolge des durch die Syndikatspolitik entstandenen Mangels an Arbeitskräften. Sobald dieser Mangel nicht auf den Arbeitsmarkt drückte, haben die im Syndikat vereinten Zechenbesitzer trotz ihrer langjährigen grossen Gewinne, trotz der hochgehaltenen Kohlenpreise, auch trotz nur geringer Verminderung des Absatzes die Löhne der Arbeiter gedrückt. Der Besserung auf dem Kohlenmarkte, welche im Jahre 1903 einsetzte, ist die Entwicklung der Löhne wiederum nicht in entsprechendem Tempo gefolgt.

Die traurigsten Missstände auf sozialem Gebiete ergaben sich aus jener Syndikatsbestimmung, laut welcher die Beteiligten das ihnen zugebilligte Förderquantum einerseits durch Ankäufe von Zechen erhöhen, dann aber andererseits die vermehrte Kohlenmenge auf irgendwelchem ihrer Schächte fördern können. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich für die grossen kapitalkräftigen Gesellschaften die Möglichkeit, beliebig viele Zechen anzukaufen, auch abbauwürdige und rentable Gruben ausser Betrieb zu setzen und dadurch Arbeiter, Handwerker, Private, Kaufleute, Private und ganze Gemeinwesen auf das empfindlichste zu schädigen.

Dieser gemeinschädlichen Politik des Kohlensyndikats gegenüber fordern die Betroffenen ausgiebigen Schutz von seiten der staatlichen Behörden. Die Generalversammlung des Gewerkvereins erwartet überdies

1) den Erlass eines Gesetzes, welches das Gebaren der Syndikate und Kartelle regelt. Insbesondere müssen die Verhandlungen und Beschlüsse der Kartelle und Syndikate der Kontrolle der Staatsregierung unterstellt, eventuell bis zu einer gewissen Grenze von deren Genehmigung abhängig gemacht werden.

2) Neben diesen Massnahmen ist die Schaffung einer Konkurrenz neben den Syndikaten erforderlich, sei es, dass der Staat selbst Betriebe übernimmt, resp. vorhandenes Staatseigentum erweitert auf den Gebieten, auf denen sich Monopole der Syndikate herausbilden — diese Forderung erheben wir insbesondere hinsichtlich des Bergbaues —, oder aber, dass der Staat durch geeignete Preisfixierungen in seinen Betrieben, durch entsprechende Tarifpolitik auf den deutschen Eisenbahnen, oder durch ähnliche Mittel vorhandene andere Konkurrenz unterstützt.

3) Angesichts der gewaltigen Macht der in den Syndikaten vereinigten Unternehmer müssen die Arbeiter im Interesse einer gesunden sozialen Entwicklung um so nachdrücklicher freies Koalitionsrecht und gesetzliche Anerkennung ihrer Berufsvereine verlangen.

Die 9. ordentliche Generalversammlung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands spricht unter prinzipieller Wahrung der Forderung des Erlasses eines Reichsberggesetzes ihr Bedauern aus, dass

die Königl. Staatsregierung nicht schon jetzt den Weg der Reform durch Vorlage einer Novelle zum Allgemeinen preussischen Berggesetze betreten hat.

Die Generalversammlung vertritt nach wie vor die Reformforderungen, welche zur Zeit in der bekannten Denkschrift des Gewerkvereins zur Berggesetzreform niedergelegt worden sind.

Dieselbe fordert:

1) Eine 8-stündige Schicht unter Tage, einschliesslich Ein- und Ausfahrt.

2) Die Beseitigung jeglicher Frauenarbeit auf Bergwerken und deren Nebenanlagen.

3) Ein gesetzliches Verbot der Arbeit unter Tage für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren.

4) Gesetzliche Bestimmungen über Einrichtung obligatorischer Arbeiterausschüsse auf allen Betrieben mit mehr als 20 Arbeitern, welche die Freiheit der Wahl und eine gedeihliche Wirksamkeit der Ausschüsse gewährleisten.

5) Zur Unterstützung der Königl. Berginspektoren sind diesen Hilfskontrolleure beizugeben aus den Kreisen der Belegschaftsmitglieder, welche in geheimer Wahl alle 3 Jahre von den Arbeitern des Betriebes zu wählen sind.

6) Durch das Berggesetz muss dafür gesorgt werden, dass nur solche Arbeiter als Hauer tätig sind, welche die Arbeit selbst, die Gefahren des Bergbaues und die bergpolizeilichen Verordnungen hinreichend kennen.

7) Es wird gewünscht, dass die Bergbehörde wie bei Einstellung so auch bei Entlassung von Beamten mitwirkt.

II. Zu Titel „Knappschaftsreform“ verlangt die Generalversammlung:

1) Vereinheitlichung des Knappschaftswesens durch Verschmelzung bestehender Knappschaftsvereine, Vermeidung von Neugründungen und vor allem durch anderweitige Regelung des Rentenbezuges. Die Generalversammlung verwirft die auch in den neuesten Knappschaftsstatuten sich noch vorfindenden Staffeltarife mit teilweisen ganz ungebührlich grossen Abständen, welche die Bergarbeiter zu übertrieben langer Bergarbeit über ihre Kräfte hinaus, bis zur völligen Erschöpfung, veranlassen. An Stelle der Steigerungssätze von Staffeln sollte eine Bemessung der Rente nach Lohnklassen treten, wie sie bei der Reichsinvalidenversicherung üblich ist.

2) Geheime Wahl der Knappschaftsältesten und der von diesen zu wählenden Vorstands- und Kommissionsmitglieder aus der Mitte der Bergarbeiter und Invaliden des Vereins.

3) Schaffung von Schiedsgerichten zur Erledigung von Rekursen gegen Entscheidungen der Vorstände betr. die Invalidisierung von Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Schiedsgerichte soll geschehen zu gleichen Teilen aus Vertretern der Werksbesitzer bezw. Repräsentanten und der Knappschaftsmitglieder unter dem Vorsitz eines bergamtlichen Kommissars.

4) Erhaltung der erworbenen Ansprüche der Mitglieder für den Fall des Ausscheidens aus ihrer Beschäftigung als Bergarbeiter gegen Zahlung einer Rekognitionsgebühr.

5) Einführung eines Gegenseitigkeitsverhältnisses zwischen allen deutschen Knappschaftsvereinen.

6) Zeitgemässe Erhöhung der Rentenbezüge im Rahmen der oben geforderten Lohnklassen.

7) Gleiche Beiträge zur Knappschaftskasse für die Unternehmer und Arbeiter.

8) Schaffung selbständiger Kassen für die Grubenbeamten.

III. Zur Verhinderung der Ausserbetriebsetzung rentabler Gruben.

Die Generalversammlung hält eine Abänderung der Bestimmungen des § 65 des Berggesetzes angesichts der bevorstehenden Ausserbetriebsetzung noch rentabler Gruben, welche durch eine schädliche Syndikatspolitik herbeigeführt wird, für absolut geboten. Dem Absatz 1 des angezogenen § 65 wäre hinzuzufügen:

„Gründe des öffentlichen Interesses sind unter anderem dann als vorliegend anzunehmen, wenn eine noch erhebliche, Kohlenschätze bergende und Ertrag abwerfende Grube im privatkapitalistischen Interesse ausser Betrieb gesetzt wird.“

Dem Absatz 2 des § 65 wäre dann folgende Fassung zu geben:

„Das Oberbergamt ist in einem solchen Falle gehalten, die Eigentümer zur ununterbrochenen Fortsetzung des vollen Betriebes aufzufordern und bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung das betreffende Bergwerkseigentum für frei zu erklären.“

Die Generalversammlung bedauert, dass die wesentlichsten Vorteile der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom Jahre 1903 einem grossen Teile der versicherungspflichtigen Arbeiter, nämlich den Mitgliedern von Knappschaftsvereinen, nicht zugänglich gemacht worden sind, indem durch Kaiserliche Verordnung bestimmt worden ist, „dass diejenigen Vorschriften des Gesetzes vom 25. Mai 1903, welche eine Aenderung der für die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen enthalten, für die preussischen Knappschaftsvereine erst zu einem späteren Zeitpunkte als dem 1. Januar 1904 in Kraft treten und dass die Bestimmung dieses Zeitpunktes einstweilen noch vorbehalten bleibt“.

Die Generalversammlung erachtet es daher als absolut notwendig, die in der Novelle zum Krankenversicherungsgesetze vorgesehene 26-wöchige Krankenunterstützungszeit auch für die Knappschaftsmitglieder einzuführen. Wenn auch in einzelnen Knappschaftsvereinen für die ständigen oder meistberechtigten Mitglieder eine 24—26-wöchige Krankenunterstützung freiwillig eingeführt ist, so sind davon doch die unständigen, minderberechtigten Mitglieder ausgeschlossen, deren Zahl etwa 230000 betragen dürfte.

Die Generalversammlung beauftragt den Zentralvorstand, in einer Eingabe an das Ministerium für Handel und Gewerbe und eventuell durch eine Immediateingabe an Se. Majestät den Kaiser um schleunige Inkraftsetzung aller Bestimmungen der Novelle zum Krankenversicherungsgesetze vom Jahre 1903 für die Knappschaftsvereine zu ersuchen.

c) Resolutionen des Kongresses der Bergleute, abgehalten am 1. und 2. Mai 1904 in Paris.

Der Kongress sieht in den von der Minengesellschaft gewährten Prämien eine Veranlassung zu Ueberanstrengungen; auch verursachen sie eine bedauernswerte Gleichgültigkeit bei den Arbeitern gegenüber ihrer Gehaltsskala.

Er beschliesst, die Einbeziehung der Prämie in das Salär zu erwirken, so dass die Gehaltsskala eine höhere wird.

Der Kongress fordert, dass die Pension der Minen- und ähnlichen Arbeiter nach 25 Jahren Dienstzeit auf 2 frs. pro Tag angesetzt werde, unabhängig vom Alter und ohne Gehaltsabzüge.

Im Fall von vorzeitiger Invalidität soll die Pension eine proportionale sein.

Der Kongress äussert sich dahin, dass jeder Arbeiter nach seinem Eintritt in den Dienst der Minengesellschaft sofort die Vorteile der Hilfskasse geniessen könne und zu allen Verwaltungsposten ohne vorangehende Dienstzeit wählbar sein solle.

Dass die Verwaltung der Hilfskasse gänzlich in den Händen der Besoldeten liegen solle und dass diese die Kontrolle über die Einzahlungen der Unternehmer haben sollten. Des ferneren äussert sich der Kongress dahin, dass im Falle der Wahl eines Genossen als Minendelegierten diese Wahl ihn nicht von der Hilfskasse ausschliessen solle, dass selbst, falls er nicht mehr dem Personal angehört, er trotzdem seine Einzahlungen an die genannte Kasse fernerhin machen könne und alle Vorteile der Kasse geniesse.

Der Kongress spricht den Wunsch aus, dass die organisierten Bergleute nicht das Interesse für die Verwaltung der Hilfskasse verlieren möchten, vielmehr dieselbe als einen Adnex des Syndikats betrachten möchten.

Dass Hernien, Wandernieren, Vergiftungen oder andere Krankheiten verwandter Natur zu den Arbeitsunfällen gezählt werden möchten.

Der Kongress spricht den Wunsch aus, dass bei Arbeitsunfällen das ärztliche Gutachten nicht der Willkür des Arztes anheimgestellt werde, und dass der Minendelegierte am ersten Tag von jedem Unfall in Kenntnis gesetzt werde.

Der Kongress spricht sich für sofortige Einführung des Achtstundentages aus, einschliesslich Einfahrt und Ausfahrt mit einer minimalen Mahlzeitspause von 40 Minuten. Die Herabsetzung der Arbeitszeit bedingt die Vereinheitlichung der Arbeitslöhne auf die Taxe von 6 Franken vom 21. Lebensjahre an.

Der Kongress spricht sich für die Aufhebung des Lohndrückens und der Akkordarbeit aus.

In der Ueberlegung, dass die endgültige Emanzipation das Endziel ist, welches das arbeitende Volk nie aus dem Auge verlieren soll, spricht sich der Kongress für die Expropriation der Bergwerke ohne jegliche Entschädigung aus. Ausserdem ist er der Ansicht, dass die Vergesellschaftung der Bergwerke als Konsequenz dieser Expropriation ihre kommunistische Wertbarmachung durch die organisierten Produzenten mitbedingt.

Der Kongress spricht den Wunsch aus, dass auf die Arbeitslöhne kein Beschlag mehr gelegt werden könne und erklärt sich für die Unantastbarkeit der Saläre.

### 2. *Baugewerbe.*

Eingabe des Verbandes der deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften an den Reichstag vom 15. Januar 1904, betr. Schutz von Bauarbeitern und Kontrolle von Bauausführungen.

Wie wir aus den öffentlichen Blättern ersehen, ist von den Herren Reichstagsabgeordneten Schwarze u. Gen. im Reichstage der Antrag eingebracht worden: für die Bauarbeiter einen wirksameren Schutz durch Erlass einer entsprechenden Verordnung (§ 120e der Gewerbeordnung)

und die Ueberwachung der Durchführung derselben durch Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten, auch aus dem Arbeiterstande, herbeizuführen.

Die Angelegenheit ist deshalb vor den Reichstag gebracht worden, weil, wie der Herr Abgeordnete Schwarze im Hause der Abgeordneten am 4. März 1903 ausgesprochen hat, die Frage des Bauarbeiterschutzes die Gewerbeordnung berühre und Gesetzentwürfe zur Abänderung der Gewerbeordnung nicht in den Landtagen der einzelnen Bundesstaaten, sondern im Reichstage anzubringen seien.

Der § 120e der Gewerbeordnung bestimmt, dass durch Beschluss des Bundesrates Vorschriften darüber erlassen werden können, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist; ferner, dass auch die zum Erlass von bezüglichen Verordnungen berechtigten Landesbehörden derartige Anordnungen erlassen können, soweit solche durch den Bundesrat nicht erlassen worden sind. Es ist die Regelung des Arbeiterschutzes durch die Gewerbeordnung in die Hände des Bundesrates und mit gutem Grunde auch in die Hände der Landesbehörden gelegt worden. Des Erlasses besonderer Gesetze für das Reich oder der Aenderung der Gewerbeordnung bedarf es nach unserer Ansicht nicht.

Nach unseren praktischen Erfahrungen dürfte der Regelung des Bauarbeiterschutzes durch die Landesbehörden deshalb der Vorzug zu geben sein, weil die in den einzelnen Landesteilen herrschenden, voneinander vielfach wesentlich abweichenden betriebstechnischen und örtlichen Verschiedenheiten eine unterschiedliche Behandlung notwendig machen.

Die Landesbehörden haben sich der Regelung des Bauarbeiterschutzes mit besonderer Sorgfalt unterzogen. Wir erlauben uns in dieser Beziehung nur auf den Beschluss der Landeskommission für Bauarbeiterschutz in Württemberg vom 14./28. Mai 1902 und die hierauf von dem Königlichen Ministerium des Innern bekanntgegebenen Vorschriften, das allgemeine Baugesetz für Sachsen, die Allerhöchste Verordnung, betr. Abänderung der 3 Bauordnungen in Bayern und die gemeinsamen Erlasse der Herren Preussischen Minister der Finanzen, für Handel und Gewerbe, des Innern und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Februar 1903 und 24. Juli 1903 ergebenst Bezug zu nehmen.

Im letztbezeichneten Erlass (abgedruckt im Ministerialblatt für die innere Verwaltung No. 9 vom 30. September 1903, S. 200) wird bestimmt, dass die Ueberwachung der Bauausführungen auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerks-Berufsgenossenschaften zu richten sei, soweit nicht ausreichende polizeiliche Schutzvorschriften vorhanden seien, deren Beachtung den Gegenstand der Kontrolle zu bilden habe. Wenn von den Beamten der Polizeibehörden Verfehlungen gegen die bezüglichen Bestimmungen festgestellt werden, so sei nach der ministeriellen Anweisung gemäss § 367 Z. 14 des Reichsstrafgesetzbuches von Polizeiwegen strafend einzuschreiten und wenn der Verstoss ein so erheblicher sei, dass die der Polizei durch das Gesetz vom 23. April 1883 eingeräumten Strafbefugnisse nicht ausreichen, dann sei die Amtsanwaltschaft anzugehen. Eine entsprechende Anweisung habe der Herr Justizminister an die Amtsanwälte veranlasst. Ueber die bei den Kontrollen gemachten Erfahrungen haben nach dem vorangegebenen Erlass die zuständigen Behörden binnen 2 Jahren zu berichten und sich dabei gleichzeitig zu äussern, ob sich die Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerks-Berufsgenossenschaften zur

Erzielung eines hinreichenden Schutzes der Bauarbeiter als genügend erwiesen oder ob sich etwa im Laufe der Zeit Unzuträglichkeiten ergeben haben, welche eine Aenderung der Vorschriften erforderlich erscheinen lassen.

Nach diesen kurzen Bemerkungen über die Anordnungen der Landesbehörden, betr. den Bauarbeiterschutz und die Baukontrolle, erlauben wir uns noch einige kurze Angaben zu machen über die Wirksamkeit der Baugewerks-Berufsgenossenschaften zum Schutze der Bauarbeiter gegen die Gefahren des Betriebes und Ueberwachung der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften.

Der § 78 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 verlieh den Genossenschaften die Befugnis, Vorschriften zu erlassen über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit einer Einschätzung in höhere Gefahrenklassen.

Die Baugewerks-Berufsgenossenschaften waren die ersten unter den Genossenschaften, welche von dieser Befugnis Gebrauch machten und nach sorgfältiger Beratung Vorschriften zur Verhütung von Betriebsunfällen erliessen. Dieselben begnügten sich aber nicht mit dem Erlass solcher Vorschriften, sondern sie kontrollierten streng deren Befolgung und sammelten unter Beobachtung der praktischen Erfahrungen Material zur Beurteilung, ob und inwieweit etwa die gegebenen Vorschriften einer Ergänzung bedurften. Auf Grund dieses Materials wurde eine sorgfältige und gewissenhafte Revision der Unfallverhütungsvorschriften vorgenommen. Die revidierten Vorschriften sind deshalb auch gut und ausreichend, wie von allen Seiten anerkannt worden ist.

Ein Vertreter des Reichsversicherungsamts erklärte, dass die Baugewerks-Berufsgenossenschaften bei der vorgenommenen Revision ihre Unfallverhütungsvorschriften wesentlich verbessert und ergänzt haben, so dass dieselben fast allen Ansprüchen genügen und dass zur Zeit kaum etwas zu wünschen übrig bleibt; im gemeinsamen Ministerialerlass vom 24. Juli 1903 wird ausgesprochen, dass die Unfallverhütungsvorschriften im grossen und ganzen dem Bedürfnis entsprechend erscheinen und eine geeignete Grundlage für die Baukontrolle bilden; der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch erklärte im Hause der Abgeordneten in der 36. Sitzung am 4. März 1903 in Bezug auf diese Vorschriften nach dem stenographischen Berichte, „sie sind in neuester Zeit verbessert worden und werden zum Teil das Richtige und Zutreffende enthalten“, und die sozialdemokratische Volksstimme, sozialpolitisches Tageblatt für das werktätige Volk des badischen Unterlandes, schrieb schon im Jahre 1897: „Wenn die Unfallverhütungsvorschriften genau befolgt würden, könnte mancher Unfall verhütet werden; denn sie sind gut.“

Sind nun die Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerks-Berufsgenossenschaften nach dem Urteil von Freunden und Feinden der letzteren gut, so mangelt es nicht an einer ausreichenden Grundlage für Revision der Bauten zwecks wirksamer Verhütung von Unfällen der Bauarbeiter. Des Erlasses eines besonderen Reichsgesetzes zum Schutze dieser Arbeiter bedarf es also im Hinblick auf die bestehenden Verordnungen nicht.

Es bleibt demnach nur noch die Frage zu untersuchen, ob für die Durchführung der Vorschriften genügende Vorsorge getroffen ist.

Soweit die Aufsicht durch die Landesbehörden in Betracht kommt, haben wir bereits vorstehend das Notwendige ausgeführt. Insofern es sich um die Ueberwachung der Baubetriebe durch die Baugewerks-Berufsgenossenschaften handelt, bleibt folgendes ergebenst zu bemerken:

Nach § 119 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 sind die Genossenschaften verpflichtet, für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen; dieselben können hierzu seitens des Reichsversicherungsamtes, nötigenfalls durch Geldstrafen, angehalten werden.

Zu einem Einschreiten des Reichsversicherungsamtes in dieser Hinsicht haben die Baugewerks-Berufsgenossenschaften selbstverständlich niemals Veranlassung gegeben, da sie es als ihre vornehmste Aufgabe anerkennen, für die Verhütung von Unfällen zu sorgen.

Es wäre auch in der Tat nicht verständlich, wenn dieselben auf die Unfallverhütungsvorschriften grosse Sorge verwenden, aber sich um deren Durchführung nicht weiter bekümmern sollten. Auch handeln die Baugewerks-Berufsgenossenschaften nur im eigensten Interesse, indem sie Unfälle nach Möglichkeit verhüten. Betriebsverletzungen ganz auszuschliessen, wird es leider nie gelingen, so sehr dies auch zu wünschen wäre.

Schon in Rücksicht darauf, dass das Baugewerbe an sich mit einer erheblichen natürlichen Unfallgefahr verbunden ist, geben sich die Baugewerks-Berufsgenossenschaften die denkbar grösste Mühe, für die Durchführung der zur Verhütung von Unfällen getroffenen Massnahmen energisch zu sorgen. Etwa 120 technische Aufsichtsbeamte revidieren die Betriebe, wobei sie durch rund 3000 Vertrauensmänner kräftig unterstützt werden. Um aber die Baukontrolle noch durchgreifender zu gestalten, ist auf unserem 18. ordentlichen Verbandstage in Stettin am 5. September 1903 beschlossen worden, eine grosse Anzahl örtlicher technischer Aufsichtsbeamten für möglichst kleine Bezirke anzustellen, damit die Revisionen in noch kürzeren Zwischenräumen wie gegenwärtig stattfinden können. Mit dem Ausbau dieser örtlichen Kontrolle sind die Baugewerks-Berufsgenossenschaften zur Zeit beschäftigt.

Nach unseren vorstehenden ergebenen Ausführungen ist also für eine scharfe Ueberwachung der Bauausführungen im Interesse eines erhöhten Schutzes der Bauarbeiter sowohl von den Landesbehörden wie von den Baugewerks-Berufsgenossenschaften genügend gesorgt und es dürfte auch im Hinblick auf die Kontrolle für den Erlass eines besonderen bezüglichen Gesetzes oder einer entsprechenden Verordnung ein Bedürfnis nicht vorliegen.

Deshalb bitten wir ergebenst, dem im Eingange bezeichneten Antrage hochgeneigtest die Anerkennung zu versagen oder denselben wenigstens bis zum Herbst des Jahres 1905 zurückzustellen, da alsdann die Berichte der preussischen Polizeibehörden an die Herren Minister als Material vorliegen werden.

Was endlich die im vorbezeichneten Antrage gewünschten Aufsichtsbeamten anbelangt, so erlauben wir uns dazu nur kurz zu bemerken, dass zur Kontrolle von Bauten eine ausreichende praktische wie theoretische Befähigung notwendig ist. Es ist erforderlich eine umfassende Kenntnis der Regeln der Baukunst, der Statik, der Materialienkunde etc., um die Festigkeit der Gerüste und der Baukonstruktionen richtig beurteilen zu

können. Diese Fähigkeiten besitzen die Bauarbeiter nicht und deshalb könnte eine Baukontrolle durch dieselben nur zum Nachteil ausschlagen.

Die Heranziehung von Bauarbeitern zur Kontrolle von Bauten strebt die Sozialdemokratie schon seit vielen Jahren unausgesetzt an. Sie weiss aus Erfahrung, dass nach den obwaltenden Verhältnissen ihre Führer Baukontrolleure werden, welche die ihnen gesetzlich zugefallene Stellung dazu benutzen würden, um die Verhetzung der Arbeiter auf die Spitze zu treiben und unter dem Deckmantel des Arbeiterschutzes die nicht organisierten oder anders organisierten Arbeiter zu tyrannisieren.

Wenn der Herr Reichskanzler in der 4. Sitzung des Deutschen Reichstages am 10. Dezember 1903 von der Tyrannei auf den Bauplätzen gegen nicht organisierte und anders organisierte Arbeiter mit Recht sprechen konnte, wie würde diese Tyrannei erst ins Ungemessene wachsen, wenn die Sozialdemokraten unter dem Schutze der staatlichen Macht ihren zersetzenden Einfluss auf die Bauarbeiter machen könnten! Unabsehbare Gefahren für den Staat und die Gesellschaft würden die Folge sein.

Darum zum Schlusse die weitere ergebenste Bitte, Kontrolleure aus dem Stande der Bauarbeiter hochgeneigtest auch dann auszuschliessen, wenn dem Antrage Schwarze und Genossen entsprochen werden sollte.

### 3. *Handelsgewerbe.*

a) Eingabe des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands an den Reichstag vom 30. November 1903.

Die 25. Generalversammlung des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands, welche im August v. J. in Mainz tagte, hat uns beauftragt, dem Hohen Reichstage die ergebene Bitte zu unterbreiten:

„Derselbe möge die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, wie sie s. Z. im § 105 b, Abs. 2 der Gewerbeordnung gegeben ist, dahin regeln, dass für alle kaufmännischen Betriebe, die nicht zum Kleinhandel gehören (Bank-, Engros- und Fabrikgeschäfte) die völlige Sonntagsruhe eingeführt wird.“

Demgemäss erlauben wir uns, den Hohen Reichstag um folgende Abänderungen und Ergänzungen der Reichsgewerbeordnung zu bitten:

1) Im § 105 b, Abs. 2' an Stelle des Wortes Handelsgewerbe das Wort „Kleinhandelsgewerbe“ zu setzen.

2) Hinter dem Abs. 3 des § 105 b folgende Bestimmung einzuschalten: „Im Grosshandelsgewerbe (Bank-, Engros- und Fabrikgeschäften) dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.“

3) In § 105 c hinter die Worte „von den im § 105 b“ hinzuzufügen: „Abs. 1 bis 3“.

b) Resolution der am 22. und 23. Mai 1904 in Magdeburg abgehaltenen IV. Generalversammlung des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands.

Die IV. Generalversammlung des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands (Sitz Hamburg) erachtet einen planmässigen Ausbau der Sozialreform für die Angestellten im Handelsgewerbe als eine dringende Aufgabe der Reichsgesetzgebung. Diese Aufgabe in weit schnellerem Tempo, wie gewohnt, ihrer Lösung entgegen-

zuführen, ist angesichts der misslichen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Zustände unter den Handelsangestellten eine gebieterische Notwendigkeit. Als wichtigste Forderungen sind dabei zunächst zu berücksichtigen:

Reichsgesetzliche Einführung des Achtuhrladenschlusses. Beschränkung der Arbeitszeit in Kontoren auf täglich 8 Stunden. Bei geteilter Arbeitszeit: Festsetzung einer Mittagspause von 2 Stunden, in Grossstädten von $2^1/_2$ Stunden.

Völlige 36-stündige Sonntagsruhe für alle Handelsangestellten.

Obligatorischer Fortbildungsschulunterricht für Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren während täglich zweier Vormittagsstunden.

Schaffung einer Handelsinspektion unter Hinzuziehung von Gehilfen.

Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Handelsangestellten, Schaffung einer ausreichenden reichsgesetzlichen Versicherung aller Privatangestellten gegen Alter und Invalidität, bei Gewährung von Witwen- und Waisenrenten.

Verbot der Konkurrenzklausel.

Beseitigung der §§ 9 und 10 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

c) Resolutionen der am 25.—28. Mai gepflogenen Beratungen des Ausschusses des deutschen Handlungsgehilfentages.

I. Arbeitszeit in den Kontoren. Der Ausschuss des deutschen Handlungsgehilfentages erhebt nachdrücklichsten Widerspruch gegen den im Ausschuss des deutschen Handelstages gefassten Beschluss, nach dem ein Grund zur gesetzlichen Regelung der Kontorarbeitszeiten nicht vorliegt. Der Ausschuss des deutschen Handlungsgehilfentages gibt neuerdings der Ueberzeugung Ausdruck, dass schon nach den Ergebnissen der amtlichen Erhebungen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung vorhanden ist, indem er besonders darauf hinweist, dass sämtliche Verbände kaufmännischer Angestellter mit Ausnahme des Vereins für Handlungskommis von 1858 sich in diesem Sinne ausgesprochen haben. Gleichzeitig erhebt der Ausschuss wiederholt die Forderung nach Fortführung der Erhebungen durch die mündliche Befragung der Vorstände der kaufmännischen Vereine und Verbände, die Vernehmung von Auskunftspersonen aus dem Kreise der Prinzipale und Gehilfen, bei deren Wahl den Vereinen der selbständigen und angestellten Kaufleute ein Vorschlagsrecht einzuräumen ist, die Zuziehung der Vorstände der kaufmännischen Verbände zu den mündlichen Vernehmungen der Auskunftspersonen.

II. Arbeitszeit im Kleinhandel. Der Ausschuss des deutschen Handlungsgehilfentages hält nach wie vor die Einführung des reichsgesetzlichen 8 Uhr-Ladenschlusses, ein völliges Verbot jeglicher Ausnahmetage, eine einheitliche gesetzliche Mindestruhezeit von mindestens 12 Stunden, eine einheitliche Mittagspause von 2 Stunden für alle Angestellten für notwendig. Da die Einführung des 8 Uhr-Schlusses durch gewissenhafte Einhaltung der Mindestruhezeit gefördert wird, betont der Ausschuss des deutschen Handlungsgehilfentages neuerdings die Notwendigkeit der Anstellung von Handelsinspektoren. Bis zur reichsgesetzlichen Erfüllung der vorstehenden Forderungen sind die Bundesstaaten, in denen noch keine Ausführungsbestimmungen zum Ladenschluss bestehen, um Erlass solcher im Sinne der preussischen anzugehen. Bezüglich der preussischen Aus-

führungsbestimmungen ist eine Ergänzung in dem Sinne unerlässlich, dass die Branchenzugehörigkeit eines Verkaufsgeschäfts durch seine Hauptartikel und im Zweifelsfalle durch eine Erklärung des Inhabers oder dessen Vertreters entschieden wird.

III. Sonntagsruhe. Dem Ausschuss des deutschen Handlungsgehilfentages ist die Grundtendenz des Antrages Erzberger: Erweiterung der Sonntagsruhe im Kleinhandel, sympathisch, das Ziel dieses Antrages: Beschränkung der Ausnahmen von der Sonntagsruhe, erscheint ihm aber viel zu eng gesteckt. Mit Rücksicht darauf, dass die Handlungsgehilfen schon seit 14 Jahren auf die Erfüllung des Bundesratsversprechens bezüglich der grundlegenden Regelung der Sonntagsruhe vergeblich warten, hält der Ausschuss vielmehr entschieden an den weitergehenden Forderungen fest, die in einer ausführlichen Eingabe des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes an den Reichstag und Bundesrat kürzlich aufgestellt und begründet wurden, und die auf völlige Sonntagsruhe mit Uebergangsbestimmungen abzielen.

IV. Kündigungsfristen und Konkurrenzklauseln. Die 7. Kommission des Handlunsgehilfenausschusses zur Beratung der Kündigungsfristen und Konkurrenzklauseln stellt folgende Leitsätze auf: Der § 6 des H.-G.-B. erhält folgende Fassung: Das Dienstverhältnis zwischen Prinzipal und dem Handlungsgehilfen kann, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Teile nur für den Schluss eines jeden Kalendervierteljahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen, gekündigt werden. Jede Vereinbarung, die diesen Bestimmungen zuwiderläuft, ist nichtig. Die §§ 67 und 69 werden aufgehoben. Der § 74 des H.-G.-B. erhält folgende Fassung: Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist nichtig. Private Vereinbarungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind ungiltig. Der § 75 wird aufgehoben.

V. Lehrlingswesen. Der Ausschuss des deutschen Handlungsgehilfentages steht heute noch auf dem Boden der vom Kasseler Handlungsgehilfentage erhobenen Forderungen. Solange aber ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Zahl der Gehilfen und Lehrlinge in den einzelnen Geschäften nicht festgesetzt ist, hält der Ausschuss es für erforderlich, dass auf Grund des § 128 der G.-O. gegen alle Firmen vorgegangen wird, die eine zu grosse Zahl von Lehrlingen beschäftigen. Der Ausschuss hält ausserdem für nötig, dass die Oeffentlichkeit in weit grösserem Masse als bisher über die Zustände im Kaufmannsgewerbe aufgeklärt wird. Es sollte diese Aufklärungsarbeit nicht nur durch kurze Notizen, sondern auch in Form von ausführlichen Leitaufsätzen fortgesetzt versucht werden, zumal in den ersten zwei oder drei Monaten des Jahres. Besonders ist in diesen Aufsätzen auf die Wichtigkeit der Probezeit hinzuweisen. Solange der Fortbildungsschulzwang nicht reichsgesetzlich geregelt wird, muss nach wie vor versucht werden, die einzelnen Stadtverwaltungen zur Einführung des Zwanges zu veranlassen. Die in den betreffenden Orten bestehenden Fortbildungsschulen müssen zu dem Ende ersucht werden, über die praktische Ausbildung der Lehrlinge statistische Erhebungen zu veranstalten. Für Lehrlingsprüfungen ist in Wort und Schrift einzutreten,

um die Frage ihrer Lösung näher zu bringen. Um sowohl die Prinzipale als besonders die Eltern der Lehrlinge über die Rechte und Pflichten aufzuklären, ist ein ausführlicher Lehrvertrag auszuarbeiten, für den nach Kräften Propaganda zu machen ist. Die das Lehrlingswesen betreffenden Bestimmungen sind diesem Vertrage anzuheften.

Die Höchstarbeitszeit der Lehrlinge muss eine kürzere sein als die der Gehilfen.

VI. Pensions- und Hinterbliebenenversicherung. Der Ausschuss des deutschen Handlungsgehilfentages erachtet die Vorschläge, die von dem Hauptausschuss für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten für die Ausgestaltung der erstrebten Versicherung aufgestellt worden sind, als eine brauchbare Unterlage für die weiteren Verhandlungen. Der Ausschuss nimmt mit Befriedigung Kenntnis, dass das Reichsamt des Innern sich zur Verarbeitung der im Herbst v. J. von den deutschen Privatangestellten veranstalteten Erhebungen über ihre jetzigen Pensionsverhältnisse bereit erklärt hat und dass der Stand der Privatangestellten bei der nächsten Berufs- und Gewerbezählung in seinen besonderen Verhältnissen statistisch erfasst werden soll.

In den Vollversammlungen des Ausschusses wurden folgende Leitsätze zum Beschluss erhoben:

VII. Handlungsgehilfenkammern. Im Anschlusse an die Ergebnisse seiner Beratungen auf der 5. Tagung 1900 in Hannover erneuert der deutsche Handlungsgehilfentag sein Verlangen nach einer gesetzlich anerkannten wirtschaftlichen Vertretung des Handlungsgehilfenstandes. Die Notwendigkeit dieser Vertretung wird bewiesen durch ihren Zweck und die Aufgaben, die sie zu erfüllen haben und die in der Form von Handlungsgehilfenkammern ihre zweckmässige Lösung findet. Als Zweck und Aufgaben dieser Kammern sind im Sinne der Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 u. a. anzusehen:

Gutachten und Anregungen auf dem Gebiete der staatlichen und kommunalen Sozialpolitik für das Handelsgewerbe.

Fortlaufende statistische Erhebungen über die Lage der Handelsangestellten.

Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen, Mitwirkung bei der Regelung des Lehrlings- und Handelsschulwesens.

Unterstützung der Wohnungs-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege. Auskunftsstelle für Fragen der sozialpolitischen Gesetzgebung. Mitwirkung bei der Schlichtung von Lohnstreitigkeiten.

Förderung der Bestrebungen zum Abschluss von Tarifverträgen oder zur Errichtung von Tarifämtern zwecks Festsetzung und Einhaltung vereinbarter Mindestgehälter.

Um dergestalt als Bezirkszentralstellen für alle öffentlichen sozialpolitischen Angelegenheiten und Einrichtungen, die das Handelsgewerbe betreffen, wirken zu können, müssen die Handlungsgehilfenkammern unter Berücksichtigung folgender Grundsätze errichtet werden: Angliederung an die Kaufmannsgerichte; die Mitglieder werden zur Hälfte aus den Kreisen der Prinzipalität, zur anderen Hälfte aus den Kreisen der Handlungsgehilfen gewählt. Dem Wahlverfahren sind die Bestimmungen über die Wahlen zu den Kaufmannsgerichten zu Grunde zu legen.

VIII. Staatliche Arbeitslosenversicherung. Für eine staatliche Regelung der Arbeitslosenversicherung fordert der Handlungsgehilfentag die Durchführung folgender Grundsätze:

1) Anwendung des öffentlichen rechtlichen Zwanges durch Reichsgesetz.

2) Der organisatorische Aufbau der Versicherung hat unter Berücksichtigung der verschiedenen Berufsgruppen über das ganze Reich hin zu erfolgen.

3) Die Höhe des Beitrags der Arbeitnehmer richtet sich nach ihrem Einkommen und ist vom Arbeitgeber durch Lohnabzug einzuziehen.

4) Die Höhe des Beitrags der Arbeitgeber richtet sich nach dem Umfang der Arbeitslosigkeit in ihrer Berufsgruppe und nach der Zahl der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter. Der Beitrag wird durch Umlage erhoben. Betriebe, die die Berufsgruppe über den Durchschnitt belasten, können zu einem erhöhten Beitrag herangezogen werden.

5) Die Höhe der Rente wird unter Berücksichtigung des ortsüblichen Tagelohns festgesetzt. Die Dauer der Rentenzahlung richtet sich nach der Höhe der angesammelten Beiträge des Arbeitnehmers.

6) Rentenempfänger mit Familie erhalten Zuschüsse, die nach der Grösse der Familie bemessen wird. Die dazu erforderlichen Mittel sind durch die Gemeinde aufzubringen.

7) Die Rente ist täglich auszuzahlen; die Melde- und Zahlstellen sind mit paritätischen Arbeitsnachweisen zu verbinden, die von den Gemeinden unterhalten werden müssen und in zweckentsprechender Weise mit den Gemeindearbeitsnachweisen zu vereinigen sind.

8) Dem Rentenempfänger, der an einem anderen Orte sichere Arbeit gefunden hat, ist eine angemessene Reiseunterstützung zu gewähren.

9) Wünschenswert ist ein Uebereinkommen mit den Staatseisenbahnen, wonach diejenigen Reisenden, die behördlich beglaubigte Bescheinigung eines Arbeitsnachweises vorweisen, dass die Reise durch Antritt einer Arbeitsstelle veranlasst wird, zu ermässigten Fahrpreisen befördert werden.

10) Die Rente wird nur bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit gezahlt.

11) Der Arbeitnehmer ist nur dann verschuldet arbeitslos, wenn er

a) seine Arbeit ohne ausreichenden Grund freiwillig aufgegeben hat;

b) nicht sofort nach eingetretener Kündigung die Hilfe eines Arbeitsnachweises in Anspruch genommen hat. Die Versicherungsverwaltung ist berechtigt, die Benutzung bestimmter Arbeitsnachweise, die weder Unternehmer- noch Gewerkschaftsnachweise sein dürfen, vorzuschreiben.

c) dem Arbeitgeber einen gesetzlichen Grund zur Aufhebung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gegeben hat;

d) die Annahme einer seinen Kräften entsprechenden Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, verweigert. — Versicherte, deren Arbeitsverdienst zum Unterhalte einer Familie dient, haben Anspruch auf billige Berücksichtigung dieses Umstandes bei Stellenangeboten, deren Annahme mit einem Ortswechsel verbunden wäre.

12) Bei Lohnkämpfen haben sich die Versicherten, wenn sie Rente beanspruchen wollen, dem Spruche des Einigungsamtes zu unterwerfen.

13) Die geschäftliche Leitung liegt in den Händen einer streng paritätischen Verwaltung mit einem unparteiischen Vorsitzenden.

14) Bei Streitigkeiten zwischen Verwaltung und Versicherten steht letzteren die Berufung an ein von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in getrennten Wahlgängen gewähltes Schiedsgericht zu. Dieses entscheidet endgültig. Im Bezirke eines Gewerbe- oder Kaufmannsgerichts fällt dieses die Entscheidung.

15) Arbeitnehmer, die durch die Mitgliedschaft in einer Vereinigung sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern, sind, wenn diese Versicherung die staatlichen Mindestleistungen gewährleistet, von der Beitragszahlung an die staatliche Versicherungsanstalt befreit.

16) Betriebe, die in einem Rechnungsjahr eine freie Kasse über den Durchschnitt der in der Berufsgruppe festgestellten Arbeitslosigkeit belasten, haben an diese Kasse einen entsprechenden Zuschuss zu leisten.

Der deutsche Handlungsgehilfentag erblickt in der staatlichen Subventionierung der Gewerkschaften als Beihilfe zur Unterstützung der Arbeitslosen eine Gefahr für die freie und natürliche Entwickelung der Gewerkschaften: Er verwirft daher grundsätzlich eine solche Subventionierung.

IX. Vereinigungsrecht. Der Handlungsgehilfentag hält grundsätzlich fest an seinem in Magdeburg Ostern 1902 gefassten Beschluss, in dem die Beseitigung des § 153 der Gewerbeordnung gefordert wird. Er erachtet aber die Bestrebungen, die den § 153 dahin erweitern wollen, dass die Verhinderung am Gebrauch des Vereinigungsrechts ebenfalls unter Strafe gestellt wird, nicht als seinem Beschluss entgegenstehend und unterstützt daher dahingehende Anträge und Gesetzentwürfe in den gesetzgebenden Körperschaften.

d) Resolutionen der am 6. Juni 1904 in Magdeburg abgehaltenen 14. Jahres-Hauptversammlung des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine.

„Zum Schutze der Gesundheit und der Arbeitskraft der Handelsangestellten sind auf dem Wege des Gesetzes und der Verordnung eine Anzahl Vorschriften erlassen, deren Durchführung nach den Erfahrungen der kaufmännischen Vereine eine sehr mangelhafte ist. Es erscheint daher die Errichtung von Handelsinspektoraten als besondere Aufsichtsbehörde analog den Bestimmungen des § 139b der Gewerbeordnung über die Gewerbeinspektoren dringend erforderlich. Zu Handelsinspektoren wären aus dem Handelsstande hervorgegangene, mit den einschlägigen Verhältnissen durchaus vertraute Personen zu ernennen."

„Die bisherige Auslegung der Bestimmungen des § 63 des Handelsgesetzbuches hat zu grossen Widersprüchen geführt. Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine erachtet es daher für nötig, dass der § 63 des Handelsgesetzbuches folgende Fassung erhält:

1) wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen;

2) der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Behinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt;

3) Vereinbarungen, die den Vorschriften der Abs. 1 und 2 zuwiderlaufen, sind nichtig."

e) Der Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig richtete an den Deutschen Reichstag folgende Eingabe betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Dem Reichstage (Reichsamt des Innern) gestatten wir uns, unbeschadet unseres Wunsches nach Einführung völliger Sonntagsruhe, das ergebenste Ersuchen zu unterbreiten:

Der Reichstag (das Reichsamt des Innern) wolle auf eine Reform der heute bestehenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (Gewerbeordnung § 105b bis § 105e) in folgender Richtung hinwirken:

1) Abschaffung der Sonn- und Feiertagsarbeit in den Kontoren des Grosshandels;

2) im Kleinhandel

a) Verbot der Arbeit und Ladenschluss an den ersten Feiertagen der hohen Feste,

b) Beschränkung der Arbeitsdauer auf die Zeit bis 12 Uhr mittags unter Verringerung der 5 zulässigen Arbeitsstunden;

3) Beseitigung aller Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe, abgesehen von den in § 105c genannten.

Unter den Handelsangestellten ist eine starke Bewegung im Gange, die die Revision der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezweckt.

Diese berechtigten Bestrebungen finden eine starke Stütze in der von einem Vertreter der Reichsregierung im Jahre 1899 abgegebenen Erklärung, dass eine Reform auf diesem Gebiete bevorstehe. Als damals in der 16. Reichstagskommission Beratungen über eine Abänderung der Gewerbeordnung stattfanden, wurde von einem Kommissionsmitgliede ein Antrag auf Abänderung des § 105b gestellt, um eine Erweiterung der Sonntagsruhe herbeizuführen.

Damals erklärte der Vertreter der Regierung nach dem Kommissionsberichte (Drucksachen des Reichstags, No. 393, 1898/99): Bevor an Aenderungen und Erweiterungen der Sonntagsruhe-Bestimmungen herangetreten werden könne, seien umfangreiche Erhebungen über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der angeregten Aenderungen erforderlich. Auch sei es durchaus nicht angängig, die Aenderungen von Punkt zu Punkt vorzunehmen, je nachdem hier und da Klagen und Wünsche mehr oder weniger lebhaft vorgebracht würden, sondern es müsse dann auch das gesamte Gebiet der Sonntagsruhe-Bestimmungen einheitlich auf seine Reformbedürftigkeit nachgeprüft werden.

Der Kommissionsbericht enthält dann weiter die Stelle: Im Anschluss an diese Ausführungen gab der Vertreter der verbündeten Regierungen die Zusicherung, dass Erhebungen über die Revisionsbedürftigkeit der Sonntagsruhe-Bestimmungen (Gewerbeordnung § 105b bis § 105e) in die Wege geleitet werden sollen.

Seitdem haben die Erhebungen über die Arbeitszeit in nicht zu offenen Verkaufsstellen gehörenden Kontoren die Notwendigkeit und Möglichkeit der vollen Sonntagsruhe für den Grosshandel bewiesen, und wie für ihn, so ist auch für den Kleinhandel die Zeit voller Sonntagsruhe gekommen. Die Kleinhändler sind heute — abgesehen von geringen Ausnahmen — mit der Sonntagsruhe einverstanden, seitdem sich ihre Befürchtungen als grundlos erwiesen haben. Die Ueberzeugung von den

Segnungen der Sonntagsruhe für die Gesundheit, das Familienleben des gesamten Kaufmannsstandes — Prinzipale und Handlungsgehilfen — für ihre Beteiligung am Kulturleben der Nation hat sich bei den Handeltreibenden Bahn gebrochen, so dass heute niemand zu den Verhältnissen vor Erlass des Gesetzes über die Sonntagsruhe zurückkehren möchte. Nur die meist ohne genügenden Grund zugelassenen Ausnahmen, wie der Mangel einer gesetzlichen Ladenschlussstunde schaffen noch Unzufriedenheit in den beteiligten Kreisen. Auch macht sich infolge der verschiedenen statutarischen Festlegung der zulässigen Sonntagsarbeitsstunden in nebeneinander liegenden, wirtschaftlich zusammengehörenden Gemeinden Rechtsunsicherheit geltend, und oft ist es an demselben Orte den Kaufleuten und dem Publikum unmöglich, die umfangreichen, detaillierten Bestimmungen des Ortsstatuts im Gedächtnis zu behalten.

Nicht bloss die beteiligten Kreise haben hiervon Nachteil, auch die Autorität des Gesetzgebers leidet darunter.

Wir begrüssen es deshalb mit Befriedigung, dass das Reichsamt des Innern nach der Erklärung des Reichsstaatssekretärs Grafen v. Posadowsky vom 10. Mai 1904 „mit einer allgemeinen Prüfung der Frage der Sonntagsruhe beschäftigt ist“ (Stenograph. Bericht, betr. die 88. Sitzung, S. 2830 C).

In Oesterreich ist vom Abgeordnetenhause ein Gesetzentwurf zur Regelung der Sonntagsruhe beschlossen worden. Seine Bestimmungen genügen zwar nicht den Ansprüchen, die an ein Sonntagsruhegesetz für unseren intensiven deutschen Handel gestellt werden müssen, gehen aber über die des deutschen Reichsrechts hinaus. (Beschluss des Abgeordnetenhauses. No. 1854 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session, 1903.)

Der Bericht, den der sozialpolitische Ausschuss über den dem Abgeordnetenhaus vorgelegten Regierungsentwurf erstattete, wobei er noch weitergehende Bestimmungen vorschlug, führte u. a. aus (No. 1750 der Beilagen zu den stenograph. Protokollen des österreich. Abgeordnetenhauses, XVII. Session, 1903):

„Durch die wirtschaftlichen Verhältnisse werden heute an den Handelsangestellten in bezug auf seine Fähigkeiten und Kenntnisse immer grössere Anforderungen gestellt. Es muss daher dem Handelsangestellten Gelegenheit geboten werden, sich auszubilden, um sein Fortkommen zu erleichtern, und dazu braucht er freie Zeit, wie auch eine Ruhezeit zur Erholung von seiner körperlichen und geistigen Abspannung. Nicht die zeitweilige Untätigkeit während der Geschäftsstunden kann dem Angestellten die erwünschte und notwendige Erholung bieten, sondern nur eine wirklich freie Zeit ausser den Geschäftsstunden, über die er vollständig verfügen kann.

Der Umstand, dass es dem Handelsangestellten bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht leicht möglich ist, sich an seiner Entlohnung soviel ersparen zu können, um sich eine eigene Existenz zu gründen, zwingt den Unbemittelten, in dienender Stellung verbleiben zu müssen; hat nun ein solcher Angestellter eine Familie, so verfügt er nahezu über keine Zeit, die er seiner Familie, der Erziehung seiner Kinder widmen kann.

Mit dem Gesetz vom 16. Januar 1895 (R.-G.-Bl. No. 21) wurde allen manuellen Arbeitern, in Fabrik oder Kleingewerbe beschäftigt, die voll-

ständige, mindestens 24 Stunden dauernde Sonntagsruhe, und, wo dies nicht durchführbar ist, ein entsprechender Ersatzruhetag gesichert.

Vom Standpunkte des Handelsangestellten ist daher die Forderung nach Erlangung einer vollständigen Sonntagsruhe, wie sie alle manuellen Arbeiter schon lange geniessen, eine gewiss berechtigte".

Ueber die Stellung der Unternehmer (der Prinzipale) zur Frage der Sonntagsruhe heisst es in dem Bericht: „Mit der jetzt gesetzlich zulässigen und ausgedehnten Sonntagsruhe sind aber auch viele Unternehmer nicht mehr einverstanden, da auch diese, besonders in Städten und in grösseren Orten, einen freien Tag in der Woche wünschen. Viele Unternehmer geben selbst zu, dass eine Reduzierung der Sonntagsarbeit ohne Schädigung der Interessen durchführbar ist, dies allerdings nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen."

Der Bericht teilt dann auch eine Resolution mit, durch die die Regierung aufgefordert wird, „in kürzester Zeit einen Gesetzentwurf zur Einführung vollständiger Sonntagsruhe für Kontor-, Bureau- und Kanzleiarbeiter bei allen gewerbsmässig betriebenen Unternehmungen, welche nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterstehen, wie Banken, Sparkassen, Geld-, Verkehrs- und Versicherungsinstitute, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Kranken-, Unfall- und Versorgungskassen, Advokaturs- und Notariatskanzleien u. dgl., dem hohen Abgeordnetenhause vorzulegen".

Ein Erlass des Statthalters von Niederösterreich führt für Wien die vollständige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ein. Er beseitigt für sämtliche Betriebe sowohl hinsichtlich des Warenverkaufs wie der Kontorarbeit die Sonntagsarbeit und lässt sie nur für den Lebensmittelhandel in dem bisherigen Umfange, sowie für den letzten Sonntag vor Weihnachten bestehen.

Auch für unsere deutschen Verhältnisse erstreben wir die volle Sonntagsruhe für das gesamte Gebiet des Handels. Mit den von uns im Eingang vorgeschlagenen Verbesserungen wird ein Uebergang zu dieser vollen Sonntagsruhe geschaffen, die wir in Deutschland bei unserer intensiven wirtschaftlichen Tätigkeit nicht entbehren können, ohne auf die Dauer Einbusse an der Gesundheit, der geistigen Frische, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, am Familien- und Kulturleben zu erleiden.

f) Eingabe des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen an den Reichskanzler, vom Mai 1904.

In Fortsetzung der durch den Erlass Seiner Majestät des Kaisers vom 5. Februar 1890 an den Reichskanzler vertretenen Bestrebungen, eine Verständigung zwischen den hauptsächlichsten Industriestaaten über wünschenswerte Massnahmen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes herbeizuführen, hat der eidgenössische Bundesrat auf Anregung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz die Einberufung einer Konferenz für internationalen Arbeiterschutz angeregt. Die Reichsregierung hat dem Schweizer Bundesrat mitgeteilt, dass sie einer Einladung zu folgen geneigt sei.

Nach Mitteilungen in der „Sozialen Praxis" sind über das Programm für die beabsichtigte Konferenz noch keine endgültigen Bestimmungen getroffen worden. Ausser der Angelegenheit der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen und des Verbots der Verwendung von Weissphosphor in der

Zündholzfabrikation sollen noch andere Aufgaben, insbesondere die des Kinderschutzes und der Bekämpfung der Bleigefahr erörtert werden.

Als einen erheblichen Mangel müssen wir es nun bezeichnen, dass die beabsichtigte, auch von uns im Interesse der Sozialreform mit Freuden begrüsste internationale Arbeiterschutzkonferenz sich nur mit den notwendigen sozialen Reform in der Industrie, nicht aber mit denen auf dem Gebiete des Handels beschäftigen soll. Der Grund, der für eine Erörterung von Missständen in der Industrie spricht, gilt auch für die im Handel bestehenden.

In dem für die Kulturentwickelung, insbesondere für das deutsche Volk wichtigen Erlasse Seiner Majestät des Kaisers ist über den Arbeiterschutz auf industriellem Gebiete ausgeführt worden:

„Ich bin entschlossen, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche Meiner Fürsorge durch die Notwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter Existenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Arbeiter brotlos machen. Die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes beteiligten Länder, wenn nicht überwinden, so doch abschwächen."

Aus demselben Grunde rechtfertigt es sich, die internationale Arbeiterschutzkonferenz auch soziale Reformen auf dem Gebiete des Handels erörtern zu lassen und bei anderen Regierungen entsprechende Massnahmen, wie sie in Deutschland bestehen oder doch vorbereitet werden, anzuregen. Eine internationale Regelung des Arbeiterschutzrechts empfiehlt sich vom deutschen Standpunkt aus auch deshalb, weil viele deutsche Kaufleute im Auslande tätig sind, wo sie fremdem Recht unterworfen sind. Vor allem aber entspricht sie, wie ausgeführt, dem Interesse der deutschen Volkswirtschaft und der sozialpolitischen Aufgabe des deutschen Volkes.

Auf diesem Wege wird es gelingen, die deutsche Sozialreform im Sinne unseres Kaisers weiter auszubauen, von dessen sozialpolitischen Intentionen Eure Exzellenz dem Reichstag am 20. Januar 1903 erneut Kenntnis gegeben haben.

In Vertretung der 66000 Mitglieder unseres Verbandes bitten wir deshalb Eure Exzellenz:

Eure Exzellenz wollen bei der demnächstigen Konferenz für internationalen Arbeiterschutz auf die Erörterung vorläufig der folgenden Fragen für das Handelsgewerbe:

Regelung der Sonntagsruhe, der Arbeitszeit und des Ladenschlusses an Werktagen, Beschaffenheit der Geschäftsräume, Bekämpfung der Lehrlingszüchterei, hinwirken.

Wünschenswert ist, dass auch über das Versicherungswesen im Handelsgewerbe eine dauernde Verständigung zwischen den Regierungen der Kulturstaaten stattfindet, d. i. Regelung der Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung, Herbeiführung einer Pensionsversicherung für

die Privatangestellten und ihre Hinterbliebenen, angemessen ihren besonderen Verhältnissen.

g) Eingabe des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes an das preussische Ministerium des Innern.

Der deutschnationale Handlungsgehilfenverband Hamburg gestattet sich im Namen seiner vielen tausend Mitglieder in Preussen dem königl. preussischen Ministerium des Innern zu dem in letzter Zeit den Bürgermeistern zur Begutachtung übersandten Vorentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse folgende Abänderungsvorschläge zu unterbreiten:

Art. 5 § 1 und 2. Die Grenze der Einwohnerzahl für Gemeinden und Gutsbezirke, für welche Wohnungsordnungen erlassen werden müssen, ist von 10000 auf 3000 herabzusetzen.

Art. 5 § 7. Die Vorschriften über die Schlafräume der Dienstboten und Gewerbegehilfen werden auch auf die Wohn- und Schlafräume der Handlungsgehilfen und Lehrlinge ausgedehnt.

§ 7 Abs. 1. Unmittelbar unter dem Dache befindliche unverschalte und unverputzte Räume und Kellergelasse dürfen als Wohnräume nicht angewiesen werden.

Die Räume dürfen nicht zur Aufbewahrung von Waren dienen.

Die Türen müssen von innen verschliessbar sein. Der Zugang darf nicht durch Räume mit leicht brennbaren Waren führen.

Die lichtgebenden Fenster müssen mindestens $^1/_{10}$ so gross sein wie die Fussbodenfläche des Raumes, sie müssen zu öffnen sein und unmittelbar ins Freie führen.

§ 7 Abs. 2. Wird der Raum ausser zum Schlafen regelmässig auch als Aufenthaltsraum während der arbeitsfreien Stunden, besonders am Abend und am Sonntag, benutzt, so muss für jede Person mindestens 6 qm Bodenfläche und 15 cbm Luftraum vorhanden sein, ausserdem muss der Raum dann mit ausreichender Heizvorrichtung versehen und heizbar sein.

Die Kontore, Lager-, Arbeits- und Verkaufsräume dürfen den Angestellten in ihrer arbeitsfreien Zeit nicht zum Aufenthalt angewiesen werden.

§ 7 Abs. 4. Die Wohnungsordnung hat sich zu erstrecken auf: Lagerstätte und Handtücher, Unterbringung der Garderobe, ausreichende Reinigung und Lüftung, ausreichende Waschgelegenheiten, Aborte.

Für Räume, die ausser zum Schlafen regelmässig auch als Aufenthaltsraum während der arbeitsfreien Stunden benutzt werden, hat sich die Wohnungsordnung ferner zu erstrecken auf ausreichende Sitzgelegenheiten, ausreichende Tischplätze, ausreichende Beleuchtung.

§ 7 Abs. 5 (ist hinzuzufügen): Die Vorschriften unter 1 und 2 über Platz, Licht und Luftverhältnisse, sowie die Vorschriften über Reinigung und Lüftung, Waschgelegenheit und Aborte unter 4 sind auch auf Kontore und diejenigen Ladenräume auszudehnen, in denen ständig Angestellte beschäftigt werden.

Abs. 6 § 2. Die mit der Wohnungsaufsicht betrauten Personen sind verpflichtet, mindestens alle Jahre einmal die unter § 7 angeführten Räume einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen.

*4. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe.*

Resolution des am 12.—15. April 1904 in Erfurt abgehaltenen 3. Verbandstages des Verbandes deutscher Gastwirtsgehilfen.

Der Verbandstag erklärt unter Bezugnahme auf die von früheren Verbandstagen und Kongressen gefassten Beschlüsse:

Als die wichtigste Bestimmung der Bundesratsverordnung ist die alle 2 bezw. alle 3 Wochen zu gewährende Ruhezeit von 24 Stunden anzusehen. Sie hat sich nach den Erfahrungen der 2 Jahre, seitdem die Bundesratsverordnung in Kraft ist, als die einzig wirksame, weil einigermassen kontrollierbare Massnahme erwiesen. Gerade gegen diese Bestimmung richtet sich deshalb der Hauptangriff der Unternehmer, und aus demselben Grunde muss es Aufgabe der Gehilfen sein, dieselbe sicher zu stellen.

Der Verbandstag beauftragt deshalb die Hauptverwaltung, der Reichsregierung eine Eingabe zu unterbreiten, in welcher die Festlegung des Ruhetages durch Gesetz gefordert wird.

Im Besonderen ist zu beantragen, den § 105i der Reichsgewerbeordnung dahingehend abzuändern, dass den Angestellten im Gastwirtsgewerbe, an Stelle der Sonntagsruhe, ein Ersatzruhetag von 36 Stunden an einem Werktage einer jeden Woche zu gewähren ist.

Im übrigen haben die Hauptverwaltung und Ortsverwaltungen nach wie vor mit allen zu Gebote stehenden Mitteln für strenge Durchführung der Bestimmungen der Bundesratsverordnung Sorge zu tragen und dafür zu wirken, dass in allen Städten mit über 20000 Einwohnern die tägliche Ruhezeit auf 9 Stunden ausgedehnt wird.

# V. Bibliographie.

## Zeitschriftenschau.

**Abkürzungen:** A. = Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, München. — A. A. = Annals, The, of the American Academy of political and social science. — A. E. = Archiv für Eisenbahnwesen, Berlin. — A. F. = American Federationist, Washington. — A.Fr. = Arbeiterfreund, Dresden. — A. Gen. = Arbeiter-Genossenschaft. — A. G. Z. = Allgemeine Deutsche Gewerbezeitung. — A. k. S. = Archiv für kaufmännische Sozialpolitik, Hamburg. — A. ö. R. = Archiv für öffentliches Recht. — A. r. = Akademie revue socialistiká, Prag. — Arb. = Der Arbeiter, München. — A.S. = Arbeiterschutz, Wien. — A. S. S. = Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Berlin. — At. = Die Arbeit, Berlin. — A.V. = Arbeiter-Versorgung. — A.W. = Arbeiterwohl, Münster. — B. D. L. = Bulletin of the Department of Labor, Washington. — B. = Blätter für Armenwesen, Graz. — B. F. = Bahn frei! Wien. — B. f. V. = Blätter für Volksgesundheitspflege. — B. G. = Blätter für Genossenschaftswesen, Berlin. — B. H. S. = Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate, Berlin. — B. I. T. = Bulletin de l'Inspection du Travail, Paris. — B. O. T. = Bulletin de l'Office du Travail, Paris. — B. S. = Der barmherzige Samaritan, Wien. — B. S.V. = Blätter für Selbstverwaltung, Brünn. — B.W. = Buchhändler-Warte, Berlin. — C. = Concordia, Berlin. — C. G. D. = Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin. — Ch. = Monatliche Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Chemnitz. — C. I. C. = Chemiker- und Ingenieur-Correspondenz, Berlin (Zw. = Zwischenheft). — C. L. = Czasopismo lekarkie. — C. r. = Česká revue, Prag. — C. Rev. = Contemporary Review.

— D. = Dobrobyt (Organ des galizischen Sparkassenverbandes). — D. C. = Dominion of Canada, The Labour Gazette, Ottawa. — D. E. = Zeitschrift des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, Berlin. — D. J. = Deutsche Juristenzeitung. Berlin. — D. Ind. = Deutsche Industriezeitung. — D. K. = Deutsche Krankenkassenzeitung. — D. S. = Dokumente des Sozialismus, Stuttgart. — D. W. = Deutsche Worte. — Ec. = De Economist. — E. J. = Economic Journal, London. — Econ. Rev. = Economic Review, London. — Ei. = Oesterreich-ungarisches Eisenbahnblatt, Wien. — E. T. = Economisk Tidskrift, Stockholm. — E. Z. = Oesterreichische Eisenbahnzeitung, Wien. — F. R. = Fortnightly Review. — G. = Der Glashüttenarbeiter, Teplitz-Schönau. — Gen. = Genossenschaft, Wien. — Gew. = Gewerkschaft, Berlin. — Gg. = Gewerbegericht, Berlin und Frankfurt a. M. — Giorn. d. Ec. = Giornale degli Economisti. — Gr. B. = Der Grossbetrieb, Berlin. — G.Sch. = Gewerkschaft, Wien. — G. T. R. = Gewerblich-Technischer Ratgeber, Berlin. — G. V. = Genossenschaftliches Volksblatt, Basel. — H. = Die Heimarbeiterin, Berlin. — H.A. = Handels-Akademie, Leipzig. — H. G. = Zeitschrift für Handel und Gewerbe, Wien. — H.M. = Handelsmuseum, Wien. — H. S. = Huszadik Század (Organ der ungarischen Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz), Budapest. — H. V. = Hygienisches Volksblatt. — H. Z. = Die Zukunft, Berlin. — J. = Jugendfürsorge, Berlin. — J. A. = Der jugendliche Arbeiter, Wien. — J. A.M. = Jastrows Arbeitsmarkt, Berlin. — J. E. = Journal des Economistes. — Ind. = Die Industrie, Wien. — J. N. St. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena. — J. N. Z. = Journal of the Department of Labour, Wellington. — J. S. = Journal de la Société de Statistique de Paris, Paris. — J. St. S. = Journal of the Royal Statistical Society. — K. = Krytyka. — K. G. = Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Berlin. — K. S. = Közgazdasági Szemle, Budapest. — L. G. = The Labour Gazette, London. — L. Gen. = Oesterreichisch-landwirtschaftliche Genossenschaftspresse, Wien. — Ma. = Masius' Rundschau. — M. Ch. = Monatsschrift für christliche Sozialreform, Freiburg. — Medd. = Meddelanden från k. Kommerskollegii Afdelning för Arbetsstatistik, Stockholm. — M. G. = Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, M.-Gladbach. — M. L. B. = Massachusetts Labour Bulletin, Boston. — M. M. = Mitteilungen des gewerbehygienischen Museums. — M. R. = Medizinische Reform. — M. S. = Musée social, Paris. — M. Soc. = Le Mouvement Socialiste, Paris. — M. S. M. = Monatsschrift für soziale Medizin, Hamburg. — M. U. I. = Monatsschrift für Unfallheilkunde und Invalidenwesen. — N. = Die Nation, Berlin. — N. C. R. = Nová česká revue, Prag. — N. d. = Naše doba, Prag. — N. L. Gen. = Nachrichten des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Schlesien, Bielitz. — N. R. = The National Review. — N. T. = Nationaløkonomisk Tidsskrift. — N. Z. = Die neue Zeit, Stuttgart. — O. = Openisko. — Oest. Sa. = Oesterreichisches Sanitätswesen, Wien. — O. W. A. = Oesterreichisches wirtschaftliches Archiv, Wien. — O. W. B. = Oesterreichische Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst, Wien. — P. A. R. = Politisch-Anthropologische Revue. — Pr. h. Przegląd hygieniczny. — P. S. = Political Science Quarterly. — Q. P. = Questions pratiques de législation ouvrière et d'économie. — Q. R. = The Quarterly Review. — R.A. = Reichsarbeitsblatt, Berlin. — Re. = Das Recht, Wien. — Réf. soc. = Réforme sociale, Paris. — Rev. A. = Revue générale d'Administration, Paris. — Rev. éc. p. = Revue d'économie politique, Paris. — Rev. Int. = Revue internationale de sociologie. — Rev. pol. = Revue politique et parlamentaire, Paris. — Rev. Q. = Revue des Questions sociales et ouvrières, Paris. — Rev. S. = Revue socialiste. — Rev. Stat. = Revue de Statistique, Paris. — Rev. Tr. = Revue du Travail, Bruxelles. — Ri. = Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. — Rif. Soc. = La Riforma Sociale, Turino-Roma. — Ro. = Rozhledy. — Ru. = Ruch chrześciańsko-społeczny. — S. C. V. = Schweizer Konsumverein, Basel. — S. M. = Sozialistische Monatshefte, Berlin. — S. O. = Le Moniteur des Syndicats Ouvriers, Paris. — S. P. = Soziale Praxis, Berlin. — S. Pr. = Sozialärztliche Presse. — S. R. = Soziale Rundschau. — S. Rev. = Soziale Revue, Essen-Ruhr. — S. S. = Social Service, New York. — S. W. G. = Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Leipzig. — S. W. S. = Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Bern. — Schm. J.B. = Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. — St. K. = Statistische Korrespondenz, Berlin. — St. M. = Statistische Monatsschrift, Wien. — T. = Times, London. — T. B. = Technischer Bote der Städte, Berlin. — T. G. Z. = Technisch-gewerbliche Zeitschrift, Berlin. — V. A. = Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung, Magdeburg. — V. St. = Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Berlin. — V. W. = Volkswirtschaftliche Wochenschrift, Wien. — W. Z. S. W. = Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Berlin. — Y. R. = The Yale Review, New Haven. — Z. = Zeit Berlin. — Z. A. = Zeitschrift für Armenwesen, Berlin. — Z. Br. = Zeitschrift für Bergrecht, Bonn. — Z. G.H. = Zeitschrift für Gewerbehygiene,

Unfallverhütung und Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. — Z. g. St. = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen. — Zt. = Zeit, Wien. — Z. V. E. = Zeitschrift des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, Berlin. — Z. W. = Zeitschrift für Wohnungswesen, Berlin. — Z. W. B. = Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, München.

### 1. Arbeiter- und Arbeiterschutzkongresse.

1. Internationaler Regierungskongress für Arbeiterschutz. S. P. XIII. 30.
2. Internationaler Genossenschaftskongress in Budapest. L. Gen. I. 4.
3. Kongress der „Internationalen Genossenschafts-Allianz“. A. Gen. II. 4.
4. Sombart, Prof. Dr. W. Zum allgemeinen Heimarbeiterschutzkongress. S. P. XIII. 23.
5. Wilbrandt, Dr. R. Der Allgemeine Heimarbeiterschutzkongress. S. P. XIII. 25.
6. Reisshaus, P. Der Heimarbeiterkongress. N. Z. 22. I. 20.
7. Braun, A. Der Heimarbeiterschutzkongress. N. Z. 22. I. 25.
8. Allgemeiner Heimarbeiterschutzkongress in Berlin 1904. S. R. V. 3.
9. Der allgemeine deutsche Heimarbeiterschutzkongress. C. G. D. XIV. 11.
10. Heiss, Dr. Cl. Nochmals die Ausstellung des Heimarbeiterschutzkongresses. S. P. XIII. 26.
11. I. Allgemeiner deutscher Wohnungskongress. Z. W. II. 14.
12. Der III. allgemeine Krankenkassentag Deutschlands. A. S. XV. 3.
13. Gewerkschaftliche Kongresse. S. P. XIII. 29.
14. 9. Generalversammlung des Gewerkvereins der christlichen Bergarbeiter. S. P. XIII. 37.
15. 7. Generalversammlung aller in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. C. G. D. XIV. 14.
16. Der deutsche Handlungsgehilfentag. S. P. XIII. 3$.
17. Schumann, O. Der 1. deutsche Transportarbeiterkongress. N. Z. 22. II. 32.
18. Hauptversammlung des Vereins der Heimarbeiterinnen Oesterreichs. Gew. 1904. 8.
19. Generalversammlung der böhmischen landwirtschaftlichen Genossenschaften für Schlesien in Troppau. L. Gen. I. 3.
20. Popowitsch, M. Die beiden Arbeiterkongresse in Belgrad. N. Z. 22. II. 34.
21. 23. Jahreskonvention der American Federation of Labor C. G. D. XIV. 2.
22. Rogers, F. The Trade union congress, 1903. Econ. Rev. XIV. 1.
23. Thies, F. Die Osterkongresse der organisierten schweizerischen Arbeiterschaft. S. W. S. XII. 7.
24. Der diesjährige schweizerische Gewerkschaftskongresss. Gew. 1904. 8.

### 2. Arbeiter- und Arbeiterschutzorganisationen.

25. Braun, A. Literatur von und über Gewerkschaften. N. Z. 22. I. 17.
26. Berlepsch, Dr. Freih. v. [Staatsminister]. Das Koalitionsrecht der Arbeiter. S. P. XIII. 28, 29 u. 40.
27. Legien, K. Die gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine. S. M. 1904. 5.
28. Fagniez, G. Le syndicalisme ouvrier: les syndicats à esprit professionnel. Ref. soc. XXIV. 8.
29. Fagniez, G. Les syndicats professionnels: leur capacité légale et leur avenir. Ref. soc. XXIV. 10.
30. Oleg, Dr. Konsumni spolky vůbec a dělnické zvlášť (Ueber Konsumvereine überhaupt und Arbeiterkonsumvereine im Besonderen). N. C. R. I. 2.
31. Wert der Konsumvereine. A. Gen. II. 1.
32. Kampffmeyer, P. Die Gewerkschaften und die Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung. S. M. VIII (X). 1. Bd. 1.
33. Loewenberg, J. Der Zubusseanspruch der Gewerkschaft. Z. B. XLV. 1.
34. Ostwald, H. Wanderarmut und Arbeiterorganisationen. N. XXI. 26.
35. Siebert. Sparkassen und Genossenschaften. B. G. 1904.
36. Nebovidský, Dr. Společenstva zivnostenská a instruktoři (Die Gewerbegenossenschaften und die Genossenschaftsinstruktoren). N. C. R. I. 5.
37. Ueber Molkereigenossenschaften und -einzelbetriebe, sowie über die Organisation von Molkereiverbänden. L. Gen. I. 3.
38. Baugenossenschaften. Gen. XXXIII. 6.
39. Zur Lage der Baugenossenschaften. B. G. 1904. 6 u. 8.
40. Die wirtschaftliche Selbstverwaltung in den Baugenossenschaften. B. Gen. 1904. 19.
41. Arbeiterfürsorge bei den Baugenossenschaften. B. Gen. 1904. 9.

42. Zur Hypothekenbeschaffung von Baugenossenschaften. B. Gen. 1904. 18.
43. Kreditbedürfnis der Baugenossenschaften. B. Gen. 1904. 11.
44. Deutsche Baugenossenschaften. Gen. XXXIII. 7.
45. Zur Statistik der Baugenossenschaften im Deutschen Reiche. Z. W. II. 11.
46. Der Bauarbeiterverband in den Jahren 1901—1903. Gew. VI. 5.
47. Heinke, G. Die Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Arbeiterschutz. N. Z. II. 36.
48. Bureau für Sozialpolitik in Berlin. H. M. XIX. 1.
49. Gesellschaft für Soziale Reform, Ortsgruppe Berlin. S. P. XIII. 16. 21. Ortsgruppe Breslau. S. P. XIII. 19. 21. Ortsgruppe Aachen. S. P. XIII. 24.
50. Francke, Prof. Dr. E. Langsam, aber doch voran! (Zentrumsinterpellation über Berufsvereine, Koalitionsrecht und Arbeitskammern.) S. P. XIII. 19.
51. Giesberts, E. Die christliche Arbeiterbewegung in Deutschland. M. Ch. XXVI. 1. u. 2.
52. An die christlich und national gesinnten Arbeiter, Arbeiterinnen, Bediensteten und Angestellten Deutschlands. S. P. XIII. 23.
53. Deutsche Genossenschaftsstatistik. S. P. XIII. 37.
54. Thorwart, F. Die Geschäftsergebnisse der Verbandsgenossenschaften im Jahre 1902 und die Statistik. B. G. 1904. 2.
55. Die Geschäftsergebnisse der Verbandsgenossenschaften im Jahre 1902 und die Statistik. B. Gen. 1904. 10.
56. Dochow, Fr. Entwickelung der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen Deutschlands in den letzten Jahren. Mai 1904.
57. Mitgliederbewegung in den deutschen Gewerkschaften. C. G. D. XIV. 13.
58. Rechenschaftsbericht der Generalkommission vom 1. Juni 1902 bis 31. Dezember 1903. C. G. D. XIV. 10.
59. Das Genossenschaftswesen in den Fortbildungsschulen. B. G. 1904. 2.
60. Aus dem Wirken des Gewerkschaftskartells in Dresden. S. P. XIII. 33.
61. Die Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine auf dem Wege zur Eigenproduktion. S. C. V. IV. 12.
62. Kappus, E. [Pfarrer]. Die Arbeiterbewegung in Württemberg. S. P. XIII. 22.
63. Die österreichischen Genossenschaften. B. G. 1904. 4 u. 5.
64. Der Verein Reichs-Wohnungsgesetz. S. P. XIII. 33.
65. Bringmann, A. Aus der Gewerkschaftsbewegung vor dem Erlass des Sozialistengesetzes. C. G. D. XIV. 5.
66. Landwirtschaftliche Genossenschaften in Bayern. B. Gen. 1904. 12.
67. Heiss, Cl. Eine theoretische Würdigung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Schm. J. B. 1904. 2.
68. Tätigkeits- und Kassenbericht des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands für Kleider- und Wäschekonfektion und verwandte Berufe über das Jahr 1903. H. IV. 3 u. 4.
69. Die Teplitzer Produktivgenossenschaft der Kleidermacher. A. Gen. II. 2.
70. Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine. S. P. XIII. 38.
71. Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz. S. R. V. 4.
72. Ortsgruppe Graz der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz. B. VIII. 5.
73. Die Union der Bergarbeiter Oesterreichs. Gew. 1904. 7.
74. Erster niederösterreichischer Arbeiterkonsumverein. A. Gen. II. 3.
75. Rechenschaftsbericht der Gewerkschaftskommission Oesterreichs für das Jahr 1903. Gew. VI. 3.
76. Polák, Dr. K. Otažka národnostní ve společenstvech živnostenských (Die nationale Frage bei den gewerblichen Genossenschaften). N. C. R. I. 3.
77. Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsvermittelung, sowie des unentgeltlichen Wohnungsnachweises des Landesverbandes für Wohltätigkeit in Steiermark zu Graz im Jahre 1903. S. R. V. 1.
78. Rechnungsabschluss des Arbeiter-, Spar- und Konsumvereins in Fünfhaus (Wien). Gen. XXXIII. 18.
79. Die Entwickelung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Oesterreich. L. Gen. I. 1.
80. Allgemeiner Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Oesterreich. N. L. Gen. IX. 3.
81. Allgemeiner Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Oesterreich. L. Gen. I. 2.
82. Die erste Steirische Milchgenossenschaft, r. G. m. b. H., in Graz. L. Gen. I. 4.
83. Erste Wiener Produktivgenossenschaft der Hutarbeiter und -arbeiterinnen. L. Gen. II. 4.

84. Arbetsgifvar och arbetare fachföreningar i Danmark (Fachverein der Arbeitgeber und Arbeiter in Dänemark.) Medd. 1904. 1.
85. American federation of labor. Legislative committee's report. A. F. XI. 4.
86. Ingram, Fr. Review of organised labor. A. L. XI. 2.
87. Sayons, Dr. A. Genossenschaftliche Ackerbaukolonieen in Südkalifornien. S. P. XIII. 29.
88. Longuet, S. Die Gewerkschaftsbewegung in Frankreich. N. Z. 22. II. 33.
89. Barthou, M. Modifications à la loi de 1884 sur les syndicats. M. S. IX. 2.
90. La coopération agricole. Rev. Stat. VII. 9.
91. Zur rechtlichen Lage der Gewerkschaften in England. C. G. D. XIV. 15.
92. Low, A. M. Labor unions and British industry. B. D. L. 1904. Jan.
93. Die englischen Verbände. H. M. XIX. 1.
94. Cooperative production in 1903. L. G. XII. 1.
95. National labour representation Committee. T. Febr. 5, 1904, p. 9, Febr. 6, p. 13, Febr. 8. p. 12.
96. Die englischen Produktivgenossenschaften. A. Gen. II. 4.
97. Federated Labour as a new factor in British politics. J. N. Z. XII. 131.
98. Cooperative distribution and production in 1902. L. G. XII. 4.
99. Corporations and Sunday labor. T. March 14, 1904. p. 8.
100. National trades associations. M. L. B. 1904. 30.
101. Cohen, H. Growth of trade unions. A. F. XI. 2.
102. Ein parlamentarischer Sieg der trade unions in England. S. P. XIII. 32.
103. Hartley, E. L. Trade union expenditure on unemployed benefit. J. S. LXVII. March.
104. Slavery and trade unions. T. March. 31, 1904, p. 4.
105. Die Grosseinkaufsgesellschaft schottischer Konsumvereine. G. V. III. 9.
106. Die Schuhfabrikation der vereinigten englischen Konsumvereine. S. C. V. IV. 9.
107. Building societies in 1902. L. G. XII. 4.
108. Labour organisation in Canada during 1903. D. C. IV. 7.
109. Graziadei, A. La cooperazione in Italia. Rif. Soc. XI. 2.
110. Die Entwickelung des Konsumvereinwesens in der Schweiz. S. C. V. IV. 4.
111. Die Ausbreitung der Schweizerischen Genossenschaftsbewegung. S. C. V. IV. 2.

### 3. Arbeitersekretariate.

112. Geschäftsbericht des Zentralarbeitersekretariates für das Jahr 1903. C. G. D. XIV. 10.

### 4. Arbeiterschutz und Arbeiterschutzgesetzgebung (allgemein).

113. Decurtins, Dr. C. Der internationale Arbeiterschutz. M. Ch. XXVI. 2.
114. Die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen. S. P. XIII. 27.
115. Legien, K. Die gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine. S. M. 1904. 5.
116. Hausindustrie und Heimarbeiterschutz. C. G. D. XIV. 6—9 u. 11.
117. Fürth, H. Der Zehnstundentag und die Textilindustrie. N. XXI. 14.
118. Umbreit, P. Crimmitschau und der gesetzliche Zehnstundentag. S. M. VIII. (X). 1. Bd. 2.
119. Agahd, K. Die nächste Berufs- und Gewerbezählung und der Kinderschutz. S. P. XIII. 38.
120. Die Lehrer und die Ausführung des Kinderschutzgesetzes in Hessen. S. P. XIII. 20.
121. Heymann, Dr. med. W. Zur Mitwirkung der Aerzte bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes. M. S. M. I. 6. 7.
122. Zietz, L. Das Kinderschutzgesetz und dessen Handhabung. N. Z. 22. I. 22.
123. Deutsches Reich, Gesetzgebung. Kinderarbeit. K. G. XXVIII. 2.
124. Stranz, Dr. [Justizrat]. Der Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte. D. J. IX. 4.
125. Der Gesetzentwurf betr. Kaufmannsgerichte. Gg. IX. 5.
126. Hertzog, A. Die elsass-lothringische Gesindeordnung. J. N. St. April 1904.
127. Kampffmeyer, P. Die Gewerkschaften und die Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung. S. M. VIII. (X). 1. Bd. 1.
128. Das Ausnahmegesetz gegen die Landarbeiter. S. P. XIII. 38.
129. State labor laws at the close of 1903. B. D. L. V. 4.
130. Les lois du travail au Etats-Unis. Rev. pol. XI. 115.
131. Borchardt, J. Die Arbeitergesetzgebung in den Vereinigten Staaten. N. Z. 22. I. 26.

132. Eight hour bill considered. A. F. XI. 5.
133. The eight hour law. B. D. L. V. 4.
134. Hutchins, B. L. The effect of legislation on women's labour. Econ. Rev. XIV. 1.
135. Operation of the new child labor laws. B. D. L. V. 4.
136. Landmann, Dr. J. Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes in Frankreich. A. S. S. XIX. 2.
137. Loi relative au placement des employés et ouvriers des deux sexes et de toutes professions. J. E. 1904. Avr.
138. Mr. G. Balfour on labour legislation. T. Febr. 3, 1904, p. 3.
139. Legislation of the year 1903. T. Jan. 1, 1904. p. 8. Jan. 30, p. 6.
140. Englisches Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. Arbeiterwohnungen vom 14. Aug. 1903. K. G. XXVIII. 16.
141. Agahd, K. Das englische Kinderschutzgesetz. Zt. XXXVIII. 492.
142. Canadian legislation affecting labour. L. G. XII. 1.
143. Legislation in Canada for the preservation of the health of employees on public works. D. C. IV. 10.
144. Manitoba legislation affecting labour, 1904. The factories act amendment. D. C. IV. 9.
145. British Columbia legislation affecting labour, 1904. D. C. IV. 9.
146. Early closing and half holyday laws of Australasia. M. L. B. 1904. 29.
147. Recent labour legislation in New Zealand. L. G. XII. 3.
148. Social legislation in Italy. T. April 2, 1904. p. 8.
149. Ein Manifest des Vorstandes der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Hollands über den holländischen Arbeiterschutz-Gesetzentwurf. D. S. IV. 3.
150. Die russische Fabriks- und Arbeitsgesetzgebung. C. XI. 7.
151. La loi russe sur les accidents du Travail. M. S. IX. 1.
152. Pinkus, N. Das neue russische Artelgesetz. J. N. St. März 1904.
153. Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz. C. G. D. XIV. 18.
154. Zur Frage der Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Drei Vorträge, gehalten in der Sektion Bern der „Schweiz. Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes". Von Lang, O. [Oberrichter], Scheidegger, J. [Grossrat] und Sulzer [Nationalrat]. S. W. S. XII. 1 u. 2.
155. Studer, Dr. Fr. Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. S. W. S. XII. 8.
156. Reichesberg, N. Soziale Gesetzgebung und Statistik. Ein Beitrag zur Frage der Errichtung eines eidgenössischen sozialstatistischen Amtes. S. W. G. XII. 1, 3, 10.

## 5. Arbeiterschutz, beruflicher.

157. Nova Scotia legislation affecting labour, 1904. Coal mines regulation. D. C. IV. 10.
158. Entwurf eines Reichsgesetzes zum Schutze der Arbeiter des Baugewerbes. C. G. D. XIV. 1.
159. Der Bauarbeiterschutz. Gew. VI. 3.
160. Erweiterung des Arbeiterschutzes in der Konfektionsindustrie. S. P. XIII. 22. 25.
161. Stoll, K. Die Alters- und Invalidenvorsorge für die kaufmännischen Angestellten der Schweiz. S. W. S. XII. 5.
162. La réduction de la durée du travail du personal civil des établissement militaires. B. O. T. XI. 3.

## 6. Arbeiterverhältnisse (allgemein), Lohn- und Sozialstatistik.

163. Földes, Dr. B. Getreidepreis und Arbeitslohn. Zt. XXXVIII. 496.
164. Lassale, P. La famille ouvrière. Réf. soc. XXIV. 9.
165. Guyot, Y. Les industries, les salaires et les droits de douane. J. S. XLV. 3 et 4.
166. Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen über 16 Jahre in Preussen 1902. St. K. XXX. 15.
167. Die Stilllegungen im Ruhrrevier. S. P. XIII. 29.
168. Jahresverdienste von Industriearbeitern in der Stadt Chemnitz nach den Ergebnissen der Einschätzung zur Staatseinkommensteuer für das Jahr 1902. Ch. II. 3.
169. Die Leistungen der österreichischen Industrie für ihre Arbeiter. Ind. 11 u. 12.
170. Wages in the United States in 1890—1900. L. G. XII. 3.
171. Wages and disputes in 1903. L. G. XII. 1.
172. British labour and Trade statistics. T. Febr. 4, 1904. p. 12.
173. Employment in 1903. L. G. XII. 2.
174. Winter changes in rates of wages and hours of labour, Canada, 1904. D. C. IV. 10.

175. Review of labour and industrial conditions in Canada during 1903. D. C. IV. 7.
176. Cost of living in Canada (Investigation by officiers of Departments). D. C. IV. 6.
177. Anderson, A. Die Arbeiterklasse Australiens. N. Z. 22. II. 37.
178. Clark, V. Labour conditions in New Zealand. J. N. Z. XII. 132—4.
179. Clark, Dr. V. S. Labor Conditions in New Zealand. A. F. XI. 1.
180. „The Paradise af Workmen", New Zealand. J. N. Z. XII. 131.
181. Labour in New Zealand. T. April 2, 1904, p. 8.
182. Les salaires et les conditions de travail des ouvriers japonais. Rev. Stat. VII. 6.
183. Arbetsförhållandena å olika orter i riket. (Arbeitsverhältnisse an verschiedenen Orten des Reiches). Medd. 1904. 1.
184. Lidin, M. Die Lage der russischen Arbeiter. N. Z. 22. I. 22.
185. Zablondowski, L. La fabrique et l'ouvrier de fabrique en Russie. J. E. LXIII. févr.

### 7. Arbeiterverhältnisse in einzelnen Berufen.

186. Bergbau und Hütten: Beschäftigungsgrad im Jahre 1903. J. A.M. VII. 8.
187. Die Trinkwasserversorgung beim Bergbau. Oest. Sa. XVI. 4.
188. Die Bergarbeiterlöhne in den Hauptbergbaubezirken Preussens. R.A. I. 12. II. 3.
189. Mombert, Dr. P. Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. M. S. M. I. 5.
190. Dechesne, L. L'industrie du charbon en Belgique et le nouveau bassin de la campine. Rev. ec. p. XVIII. 1.
191. Les ouvriers des mines de charbon en France. Rev. Stat. VII. 6.
192. Les mines en France au 1er janvier 1902: nombre et superficie des mines concédées; nombre des ouvriers, journées de travail et salaires. Rev. Stat. VII. 8.
193. Cabiati, A. Le condizioni dei lavoratori della risaia. Rif. Soc. XI. 4.
194. Hours of labour in Canada: III. the building trades. D. C. IV. 8.
195. Laurens, G. Patrons et ouvriers du bâtiment. S. O. XXII. 592.
196. Macrosty, H. Das Prämiensystem der Lohnzahlung in der Maschinenindustrie. S. P. XIII. 35.
197. Schilderungen der sozialen Verhältnisse in einigen österreichischen Glasfabriken. G. III. 3—5.
198. Kötschke, H. Eine Statistik über die Arbeitszeit in der deutschen Textilindustrie. S. P. XIII. 20.
199. Furth, H. Der Zehnstundentag und die Textilindustrie. N. XXI. 14.
200. L'enquête sur l'industrie textile. M. S. IX. 3.
201. Bordereaux des salaires pour l'industrie textile en 1902. B. O. T. XI. 2.
202. Förhållandena inom sömmerskeyrket i Köpenhavn. (Die Verhältnisse unter den Näherinnen in Kopenhagen.) Medd. 1904. 1.
203. Les veillées des couturières. S. O. XXII. 590.
204. Niederfuhr, H. Zur sozialen Stellung des Eisenbahnbeamten. B. F. XVIII. 2.
205. Seydel. Aufenthalts- und Unterkunftsräume für Eisenbahnarbeiter. A. E. 1904. 3.
206. Die Verhältnisse der badischen Eisenbahnbeamten. B. F. XVIII. 5—7.
207. Das Lokalbahnwesen in Oesterreich. E. Z. XXVII. 5.
208. Conseil supérieur du travail: l'enquête sur les conditions du travail dans les entreprises de transport. B. O. T. XI. 3.
209. Resultats de la journée de huit heures dans les ateliers des postes et télégraphes. B. O. T. XI. 3.
210. Arbeitslöhne der städtischen Arbeiter in Braunschweig. R.A. II. 3.

### 8. Arbeiterwohnungen.

211. Jäger, Dr. Die Wohnungsfrage. S. Rev. IV. 2.
212. Genossenschaftlicher Wohnungsbau. S. C. V. IV. 10.
213. Pommer, M. Ein Beitrag zur Lösung der Wohnungsfrage auf dem Wege der Erbpacht. Z. W. II. 8.
214. Die Krankenkassen und die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter. A. S. XV. 4. 7.
215. Zweigert [Oberbürgermeister]. Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse für die preussische Monarchie. Z. W. II. 13. 14.
216. Die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen durch die Thüringische Landesversicherungsanstalt in Weimar. B. Gen. 1904. 14.
217. Der Wohnungsmarkt in deutschen Städten. R. A. I. 10. 11. II. 1. 3.
218. Lasson, A. Erhebungen über Wohnungsverhältnisse von Kranken in Berlin S. P. XIII. 24.

219. Koska, M. Die Bodenankäufe des Beamtenwohnungsvereins zu Berlin. Z. W. II. 7.
220. Hamburgische Wohnungsverbesserung. S. P. XIII. 38.
221. Die Tätigkeit der Stadt Frankfurt a. M. auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Z. W. II. 10.
222. Wohnungserhebung in München. S. P. XIII. 37.
223. Wohnungsfürsorge in Magdeburg. Z. W. II. 14.
224. Rost, Dr. H. Die Wohnungserhebung in Augsburg. Z. W. II. 9.
225. Wohnungsuntersuchung in Nürnberg. Z. W. II. 11.
226. Marcuse, Dr. J. Die Wohnungsenquete in der Stadt Mannheim und ihre sozial-sanitäre Bedeutung. M. S. M. I. 7.
227. Grunenberg, Dr. Förderung des Kleinwohnungswesens in Neuss a. Rh., Gründung einer städtischen Bank für zweite Hypotheken. Z. W. II. 12.
228. Erläuterungen zum Gesetze über die Steuerbegünstigungen von Arbeiterwohnungen. Ind. IX. 2.
229. Den senaste bostadsundersökningen i Stockholm (Die letzte Wohnungsuntersuchung in Stockholm). Medd. 1904. 1.
230. Les habitations à bon marché. Rev. Stat. VII. 7.
231. Johnson, S. G. The housing question. Econ. Rev. XIV. 2.
232. The housing question in London. T. April 2, 1904. p. 10. The housing problem. T. April 12, 1904. p. 10.
233. The Housing of the Poor. T. March. 8, 1904. p. 6.
234. Mason, F. B. The ecclesiastical commission and London housing. Econ. Rev. XIV. 2.
235. The Queen and working class dwellings. T. March 28, 1904. p. 8.
236. 12. Informationsreise der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen nach England und Schottland. I. Wohnungswesen. C. XI. 1—4.
237. Russische Wohnungszustände. At. III. 16.

### 9. Arbeitslosigkeit.

238. Bohny, E. Die Arbeitslosenfürsorge. S. W. S. XII. 9 u. 10.
239. Arbeitslosenzählungen in deutschen Städten. R. A. II. 2.
240. Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden. R. A. I. 10. II. 1.
241. Die Bedingungen der Arbeitslosenunterstützung am Orte in deutschen Fachverbänden. R. A. II. 2.
242. Die Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden im 4. Quartal 1903. C. G. D. XIV. 6. 1. Quartal 1904. C. G. D. XIV. 17.
243. Mayer, Dr. G. Die Ergebnisse des Genter Arbeitslosenfonds und der gegenwärtige Stand der Arbeitslosigkeitsbekämpfung in Belgien. S. P. XIII. 27.
244. Une caisse de chômage à Paris. M. S. IX. 1.
245. Cowlard, E. M. A new unemployed relief scheme. Econ. Rev. XIV. 2.
246. Ritchie, J. T. [Lord mayor]. The Problem of the unemployed. T. Jan. 1, 1904. p. 8.
247. South West Ham Unemployed Aid Society. T. Jan. 2, 1904. p. 8. Jan. 12, p. 6. March 28, p. 7.
248. The unemployed in London. T. Jan. 22, 1904. p. 9.
249. The unemployed. T. Jan. 23, 1904. p. 14. Jan. 28, p. 8. Jan. 29, p. 9. Febr. 12, p. 10.
250. The unemployed and the Mansion-house Fund. T. Febr. 8, 1904. p. 8.
251. Emigration and the unemployed. T. Febr. 17, 1904. p. 13.
252. The unemployed problem. T. March 10, 1904. p. 13.

### 10. Arbeitsmarkt.

253. Leo, Dr. V. [Regierungsrat]. Arbeitsmarkt. S. P. XIII. 17, 18, 24.
254. Arbeitsmarkt. R. A. I. 10 u. ff.
255. Der Arbeitsmarkt im Jahre 1903. J. A. M. VII. 7.
256. Arbeitsmarkt. S. R. V. 1 u. ff.
257. Marché du travail. Rev. Tr. IX. 1 et sq.
258. State of the labour market. L. G. XII. etc.

### 11. Arbeitsstreitigkeiten.

259. Der Klassenkampf der Arbeit im Jahre 1903. C. G. D. XIV. 1. 2.
260. Le délégué ouvrier en cas de grève. M. S. Annales IX. 4.

261. Kolb, W. Zur Frage des Generalstreiks. S. M. VIII (X). 1. Bd. 3.
262. Streiks und Aussperrungen im deutschen Reich. Vorläufige Uebersicht für das 4. Vierteljahr 1903. R. A. I. 11.
263. Die Ausstandsbewegung des Jahres 1903 im deutschen Reich. R. A. II. 1.
264. Das Kammergericht über Streikposten. S. P. XIII. 19.
265. Legien, K. Die Ursachen der letzten Streiks und Aussperrungen. N. Z. 22. II. 30.
266. Der Arbeitskampf in Crimmitschau. S. P. XIII. 15.
267. Salomon, A. Crimmitschau. S. P. XIII. 16.
268. Der Arbeitskampf in Crimmitschau beendigt. S. P. XIII. 17.
269. Die Lehren von Crimmitschau. S. P. XIII. 18.
270. Kulemann, W. Crimmitschau. Zt. XXXVIII. 487.
271. Umbreit, P. Crimmitschau und der gesetzliche Zehnstundentag. S. M. VIII (X). 1. Bd. 2.
272. Schulz, M. v. Zur Lohnbewegung der Bäckergesellen. S. P. XIII. 38.
273. Croner, J. Streik und Aussperrung der Metallarbeiter in Berlin. J. N. St. März 1904.
274. Schulz, M. v. Lohnbewegung der Taxameterdroschkenkutscher und Verhandlungen über dieselbe vor dem Einigungsamt. S. P. XIII. 18.
275. Poersch, Br. Die Bewegung des Personals der Berliner städtischen Kranken- und Irrenhäuser. S. P. XIII. 17.
276. Die Streikbewegung in Oesterreich im Jahre 1903. S. R. V. 1.
277. Arbeitskonflikte in Oesterreich. S. R. V. 1 u. ff.
278. Die Arbeitskonflikte beim Bergwerksbetriebe Oesterreichs im 4. Quartale 1903. S. R. V. 1, im 1. Quartale 1904. S. R. V. 4.
279. Buomberger, Dr. Die Streikbewegung in Belgien 1896—1900. M. Ch. XXVI. 4.
280. Pollex. Zur Ausstandsbewegung in Frankreich. Zt. XXXVIII. 486.
281. Les grèves d'ouvriers agricoles dans le Languedoc. M. S. IX. 2.
282. Les grèves agricoles du Midi. S. O. XXII. 589.
283. La comparaison des grèves et lockouts de l'année 1902 en France et en Angleterre. Rev. Stat. VI. 3.
284. Wages and disputes in 1903. L. G. XII. 1.
285. Review of trade disputes in Canada during 1903. D. C. IV. 7.
286. Rocquigny, Comte de. Les résultats des grèves agricoles en Italie. M. S. Mém. et Doc. IX. 4.
287. Malin, E. Die Arbeiterbewegung in Finnland und die russische Regierung. N. Z. 22. I. 24.
288. Arbetsinställelser i Sverige år 1903, fjärde kvartalet (Arbeitseinstellungen in Schweden im 4. Quartal). Medd. 1904. 1.
289. Lohnbewegungen und Streiks in der Schweiz im Jahre 1903. Statistische Erhebungen, veranstaltet vom Sekretariat des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. S. W. S. XII. 6.
290. Weinhausen, Fr. Der ungarische Eisenbahnerstreik. M. XXI. 31.
291. Der Generalstreik der ungarischen Eisenbahner. S. P. XIII. 31.
292. Der Eisenbahnerstreik in Ungarn. Ei. IX. 18.
293. Der Massenstreik der Eisenbahner in Ungarn. N. Z. 22. II. 32.
294. Der Ausstand der ungarischen Staatsbahnbediensteten. Z. V. E. XLIV. 33.

### 12. Arbeitsunfälle.

295. Der Berliner Verein für Unfallverletzte im Jahre 1903. S. P. XIII. 21.
296. Die Unfallgefahr für die Bediensteten der österreichischen Eisenbahnen. Z. V. E. XLIV. 11.
297. Les accidents sur les chemins de fer français en 1901. B. O. T. XI. 1.
298. Fatal accidents to workpeople in 1903. L. G. XII. 3.
299. Betriebsunfälle der englischen Eisenbahnen im Jahre 1903. Z. V. E. XLIV. 30.
300. La loi russe sur les accidents du travail. M. S. IX. 1.

### 13. Arbeitsvertrag.

301. Kuhn, Dr. J. Die Beteiligung der Angestellten am Reingewinne. S. P. XIII. 15.
302. Schalhorn, Dr. Schutz den Tarifverträgen. S. P. XII. 38.
303. Schalhorn, Dr. Der Erfüllungsort bei gewerblichen Arbeitsverhältnissen. S. P. XIII. 26.
304. Lohntarife und Tariflöhne im Deutschen Reich. R.A. II. 2.
305. Imle, F. Aus der deutschen Tarifbewegung. S. P. XIII. 18. 27. 31. 35.
306. Schnetter, F. Eine neue Erscheinung auf dem Gebiete der Tarifvereinbarungen. N. Z. 22. I. 20.
307. Hehr, A. Zur Frage der Tarifgemeinschaft. N. Z. 22. I. 26.
308. Barthel, P. Der Chemigraphentarif. N. Z. 22. II. 33.
309. Das Reichsgericht als Gefahr für die gewerblichen Tarifverträge. S. P. XIII. 37.
310. Aus der Praxis des gewerblichen Friedens. 1) Ein Mahnwort des Tarifamts der Deutschen Buchdrucker an den Reichstag. 2) Statistik der Tarifverträge aus dem Jahre 1903. S. P. XIII. 7.
311. Der kollektive Arbeitsvertrag in Berlin. Gg. IX. 6.
312. Tarifverträge im Baugewerbe von Berlin. S. P. XIII. 15.
313. Backert, E. Die Tarifbewegung im Braugewerbe. S. P. XIII. 20.
314. Tarifverträge in Bayern. S. P. XIII. 23.
315. Brunte, E. Der Arbeitsvertrag auf korporativer Grundlage in Dänemark. N. Z. 22. II. 36.
316. Picquenard, Ch. Der französisch-italienische Arbeitsvertrag. S. P. XIII. 34.
317. Agreements between employers and employees. B. D. L. 1904. Jan.

### 14. Arbeitsverwaltung.

318. Sydow, Dr. G. Deutsche Arbeitskammern. S. P. XIII. 31.
319. Sitzungen des ständigen Arbeitsbeirates. S. R. V. 2.
320. Vom österreichischen Arbeitsbeirate. S. P. XIII. 16.
321. Gabiati, A. I primi mesi di vita dell'ufficio del lavoro governativo. Rif. Soc. XI. 1.
322. van Zanten, Dr. J. H. Die Jahresberichte der niederländischen Arbeitskammern.
323. Gewerbeinspektion. Ind. IX, 16.
324. Die Gewerbeinspektion in Preussen 1903. S. P. XIII. 38.
325. 25 Jahre bayerische Fabrikinspektion. S. P. XIII. 24.
326. Hardegg [Gewerbeinspektor, Baurat] Vertrauenspersonen der Gewerbeinspektion in Württemberg. S. P. XIII. 33. 34. 35.
327. Laurens, G. Le placement. S. O. XXII. 591.
328. Die kaufmännische Stellenvermittlung im Reichsarbeitsblatt. S. P. XIII. 34.
329. Jastrow, Dr. J. Arbeitgeberbund und Arbeitsnachweis. J. A.M. VII. 15.
330. Ergebnisse der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung. J. A.M. VII. 15.
331. Kaufmännische Stellenvermittlung im Deutschen Reich. R.A. II. 1.
332. Rothholz, Dr. J. Der Berliner Arbeitsnachweis. J. A.M. VII. 8.
333. Eichholz, J. Stellenvermittlung für weibliches Hauspersonal in Hamburg. S. P. XIII. 18.
334. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1903. S. R. V. 4.
335. Arbeitsvermittlung in Oesterreich. S. R. V. 1 ff.
336. Mischler, Prof. E. Die gesetzliche Regelung der öffentlichen Arbeitsvermittlung in Böhmen. J. A.M. VII. 11.
337. Le placement gratuit en 1902. B. O. T. XI. 2. 3. 4.
338. Ein städtisches Arbeitsvermittlungsbureau in Manchester. H.M. XIX. 4.
339. Den offentliga arbetsformedlingen i de nordiska länderna. (Oeffentliche Arbeitsvermittlung in den nordischen Ländern.) Medd. 1904. 1.

### 15. Arbeitszeit.

340. Die Wissenschaft und der Zehnstundentag. S. P. XIII. 15.
341. Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen über 16 Jahre in Preussen 1902. St. K. XXX. 15.
342. Les veillées des couturières. S. O. XXII. 590.
343. Résultats de la journée de huit heures dans les ateliers des postes et télégraphes. B. O. T. XI. 3.
344. The Government and early closing. T. March 30, 1904. p. 10.

345. Corporations and sunday labor. T. March 14, 1904. p. 8.
346. The hours of labour in Canada. (Special investigation by the Department of Labour.) D. C. IV. 6.
347. Hours of labour in Canada: III. the building trades. D. C. IV. 8.
348. Winter changes in rates of wages and hours of labour, Canada, 1904. D. C. IV. 10.
349. Eight hour day. M. L. B. 1904. 29.

### 16. Aus- und Einwanderung.

350. Die gesetzliche Regelung des Auswanderungswesens. Ei. IX. 2.
351. Die überseeische Auswanderung 1903. V. St. XIII. 1.
352. Die deutsche überseeische Auswanderung im Jahre 1903. R.A. I. 12.
353. Pfingsthorn, Dr. Die Auswandererhallen in Hamburg. S. P. XIII. 22.
354. Carter, E. C. Alien immigration. Econ. Rev. XIV. 1.
355. Mr. Chamberlain on emigration. T. Jan. 22, 1904. p. 9; Jan. 25, p. 9.
356. Emigration and the unemployed. T. Febr. 17, 1904. p. 13.
357. The emigration of Poor Law children. T. March. 21, 1904. p. 14.
358. Legislation in Canada in regard to aliens. D. C. IV. 6. 8.
359. Bestrebungen gegen Sachsengängerei in Russland und Galizien. J. A.M. VII. 10.

### 17. Frauenarbeit.

360. Fürth, H. Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen. C. G. D. XIV. 13 u. 14. N. XXI. 28.
361. Hutchins, B. L. The effect of legislation on women's labour. Econ. Rev. XIV. 1.
362. Arbeiterinnenheime. C. XI. 1.
363. Eagel-Reimers, Ch. Schneiderinnenschutz. N. XXI. 30.
364. Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen über 16 Jahre in Preussen 1902. St. K. XXX. 15.
365. Frauen- und Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten. N. Z. 22. I. 24.
366. The employment of barmaids. T. Jan. 18, 1904. p. 3.
367. Barmaids. T. Jan. 22, 1904. p. 10; Jan. 23, p. 14; Jan. 25, p. 5; Jan. 28, p. 6.

### 18. Fürsorge für Kinder und Jugend.

368. Zimmer, Prof. Dr. D. Fürsorgeerziehung und Fabrikarbeit. S. P. XIII. 33.
369. Pabst, Dr. Praktische Wege der Jugendfürsorge. J. V. 4.
370. Schiller, Dr. Fürsorgeerziehung und Armenpflege. J. V. 2.
371. Die Gerichtshöfe für Jugendliche in Amerika. Z. A. V. 2.

### 19. Gewerbehygiene.

372. Pudor, Dr. H. Hygiene der Arbeit. G. T. R. III. 22. J. V. 2.
373. Sommerfeld, Prof. Dr. Th. Die Gesundheitsgefahren der Gewerbebetriebe. S. P. XIII. 37.
374. Untersuchung, inwiefern die psychophysischen und die äusseren Bedingungen die Zahl und Schwere der gewerblichen Unfälle und Krankheiten der Erwerbenden beeinflussen, und Erörterung der Vorkehrungen, welche seitens der massgebenden Faktoren und der Gesellschaft durchgeführt werden müßten, um auf diese Einflüsse entsprechend einzuwirken. Z. G.H. XI. 3. 4. 5. u. 6.
375. Haškovec, Dr. L. Nové úkoly veřejného zdravotnictví. (Neue Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege.) N. d. XI. 4.
376. Gewerbliche Vergiftungen. S. P. XIII. 27.
377. Die Bleivergiftung und ihre Verhütungsmöglichkeit. Z. G.H. XI. 2.
378. Bekämpfung von Bleierkrankungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben. Z. G.H. XI. 5, 6 u. 7.
379. Die Bekämpfung der Bleierkrankungen im Maler- und Anstreichergewerbe. S. P. XIII. 31.
380. Beseitigung der schädlichen Einflüsse und Gefahren in Bleilötereien. Z. G.H. XI. 2.
381. Belehrung über die Wurmkrankheit. Oest. Sa. XVI. 6.
382. Fürst, Dr. M. Die Frage der Arbeiterkontrolleure bei der Bekämpfung der Wurmkrankheit. S. P. XIII. 25.
383. Kraft, A. Dr. med. Die Berufskrankheiten im Schuhmachergewerbe. S. W. S. XII. 7.

384. Sposobność do siedzenia w składzie kupieckim dla personału. (Sitzgelegenheiten für kaufmännisches Personal.) Ru. 1904. Jan.
385. Deutscher Verein für Volkshygiene. S. P. XIII. 38.
386. Ascher, Dr. Ergebnisse der Gewerbehygiene im Jahre 1902. M. S. M. I. 6.

## 20. Heimarbeit.

387. Heiss, Dr. Cl. Nochmals die Ausstellung des Heimarbeiterschutzkongresses. S. P. XIII. 26.
388. Heimarbeiterschutzkongress. J. A.M. VII. 12.
389. Bernstein, E. Das Konsumenteninteresse und der Heimarbeiterschutz. S. M. VIII. (X.) 1. Bd. 3.
390. Hausindustrie und Heimarbeiterschutz. C. G. D. XIV. 6—9 u. 11.
391. Das Elend der Heimarbeiter. G. V. III. 9.
392. Ihrer, E. Die Aufgabe der Frau im Kampfe gegen die Heimarbeit. S. M. VIII (X.) 1. Bd. 3.
393. Die Heimarbeit in New York. C. G. D. XIV. 16.

## 21. Kinderarbeit.

394. Deutsches Reich, Gesetzgebung: Kinderarbeit. K. G. XXVIII. 2.
395. Operation of the new child labor laws. B. D. L. V. 4.
396. Frauen- und Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten. N. Z. 22. I. 24.
397. La protection des enfants du premier âge en France. Rev. Stat. VII. 13.
398. Webb, C. The Committee on wage earning children. Econ. Rev. XIV. 2.
399. Italie: le travail des enfants en 1899—1900. B. O. T. XI. 3.

## 22. Koloniale Arbeiterfrage.

400. Heyn, O. Arbeiterverhältnisse in den englischen und holländischen Kolonien Ostasiens. J. N. St. Mai 1904.
401. Macrosty, H. W. Die Arbeiterfrage in Südafrika. A. S. S. XIX. 2.
402. South African labour problems. T. 1904. March 9, p. 2; 10, p. 12.
403. Labour in the Transvaal Mines. March 28, 1904, p. 9.
404. The proposed importation of Chinese labour into the Transvaal. T. Jan. 12, 1904. p. 11.
405. The labour question in South Africa. T. Jan. 14, 1904. p. 9.
406. The Colonial Secretary and Chinese labour. T. Jan. 28, 1904. p. 4.
407. Labour for the Rand. T. Febr. 1, 1904. p. 3.
408. China labour in South Africa. Q. R. 1904. Apr.
409. The Transvaal labour petition. T. Febr. 17, 1904. p. 8.
410. The Chinese minister and the Transvaal labour question. T. Febr. 17, 1904. p. 7.
411. Chinese labour and the British agricultural labourer. T. March 23, 1904, p. 11.
412. The Transvaal labour question. T. 1904, Febr. 6, p. 10; March 4, p. 2; 11, p. 6.
413. Chinese labour. T. 1904, Febr. 8, p. 8; March. 15, p. 8.
414. The Chinese labour question. T. 1904, March 9, p. 7; 12, p. 11; 14, p. 6; 17, p. 5; 19, p. 13; 24, p. 8; 25, p. 8; 26, p. 14; 29, p. 10; 31, p. 4; April 1, p. 5; 6, p. 4; 7, p. 4; 8, p. 4; 9, p. 10; 11, p. 10; 12, p. 5; 15, p. 10; 16, p. 12; 19, p. 9.
415. Chinese labour on the Rand. T. 1904, Jan. 26, p. 13; 27, p. 8; 29, p. 4; Febr. 2, p. 8; 6, p. 6; 13, p. 11.
416. Chinese labour in the Transvaal. T. 1904, Febr. 11, p. 10.
417. Chinese labour for the Transvaal. T. 1904, Febr. 16, p. 13; 17, p. 4; 18. p. 5; 19, p. 6; 22, p. 15; 24, p. 12; 25, p. 8; 26, p. 10; 27, p. 10; March 7, p. 11; 21, p. 10; 22, p. 11 u. 12; April, 18, p. 7.

## 23. Kommunale Sozialpolitik.

418. Municipal Trading and municipal ownership. D. C. IV. 8.
419. Finckh, Dr. v. Kommunale Waschhäuser in England. S. P. XIII. 34.
420. Bellet, D. Le socialisme municipal en Italie. J. E. LXIII. févr.

## 24. Lehrlingswesen.

421. Regelung des Lehrlingswesens. Ind. IX. 10.
422. Apprenticeship articles of employers association of Toronto. D. C. IV. 9.

### 25. Schiedsgerichte, Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und Einigungsämter.

423. Fuld, Dr. L. Arbeitsgerichte. S. P. XIII. 32.
424. Obligatorische Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten. At. III. 16.
425. Ein Schiedsgericht für Arbeitsstreitigkeiten der Aachener Textilindustrie. S. P. XIII. 24.
426. Recent conciliation and arbitration cases and collective agreements. L. G. XII. 3.
427. Ablehnung einer Entscheidung des Schiedsgerichtshofes in Neu-Südwales durch die Arbeiterschaft. S. R. V. 3.
428. Flesch, Dr. [Stadtrat]. Die Gewerbegerichte als Arbeitskammern und die Verhältniswahl. Gg. IX. 4.
429. Die Tätigkeit der Gewerbegerichte. R. A. I. 10 ff.
430. Zur Frage der Berufungsfähigkeit gewerbegerichtlicher Urteile. S. P. XIII. 22.
431. Beeinflusst der Konkurs des gewerblichen Arbeitgebers die Zuständigkeit des Gewerbegerichts? S. P. XIII. 34.
432. Reichle [Gewerbegerichtsvorsitzender]. Statistik der württembergischen Gewerbegerichte. Gg. IX. 7.
433. Flesch, Dr. [Stadtrat]. Der Kommissionsbericht über die Kaufmannsgerichte. Gg. IX. 8.
434. Gesetzentwurf über Kaufmannsgerichte. S. P. XIII. 16.
435. Die Kaufmannsgerichte im Reichstag. S. P. XIII. 18.
436. Schalhorn, Dr. Der neue Entwurf eines Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte. S. P. XIII. 18.
437. Schulz, M. v. Tätigkeit des Einigungsamts im 1. Vierteljahre 1904 nebst Bemerkungen über das Innungs-Einigungsamt. S. P. XIII. 31.
438. Das Gewerbegericht München als Einigungsamt im März 1904. Gg. IX. 8.

### 26. Sozialpolitik, allgemeine.

439. Die soziale Frage. S. Rev. IV. 2.
440. Oppenheimer, Dr. Fr. Sozialreformer und Unternehmer. Zt. XXXVIII. 498.
441. Schmoller, Prof. Dr. G. Die soziale Gesamtentwickelung. S. P. XIII. 37. 38.
442. Kautsky, K. Schmoller über den Fortschritt der Arbeiterklasse. N. Z. 22. II. 34.
443. Francke, Prof. Dr. E. Was uns jetzt in der Sozialpolitik not tut. S. P. XIII. 15.
444. Sozialpolitische Interpellationen im Reichstage. S. P. XIII. 17.
445. Sozialpolitisches aus dem preussischen Abgeordnetenhause. S. P. XIII. 22.
446. Die Sozialpolitik im hessischen Landtage. S. P. XIII. 15.
447. Zimmermann, Dr. W. Gerechtigkeit (soziale Rechtsprechung). S. P. XIII. 20. 21 u. 22.
448. Eckstein, G. Die Arbeiterbewegung im modernen Japan. N. Z. 22. I. 16 u. 17.
449. Wettstein, Dr. O. Die nächsten sozialpolitischen Ziele der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz. S. W. S. XII. 4.
450. Herkner, Prof. Dr. H. Zur Erinnerung an Dr. Fridolin Schuler. S. P. XIII. 32.

### 27. Versicherung.

451. Landsberger, Dr. [Sanitätsrat]. Vereinfachung der Arbeiterversicherung. S. P. XIII. 23.
452. Bellom, M. La mutualité et l'assurance. Rev. pol. XI. 11 p.
453. Dedé, E. La mutualité et le principe de liberté ou d'obligation pour l'assurance ouvrière. Réf. soc. XXIV. 10.
454. Arens, W. Die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten. S. W. S. XII. 11. A. S. S. XIX. 2.
455. W sprawie kas emerytalnych dla lekarzy. (Ueber Pensionskassen für Aerzte.) C. l. 1904. Jan.
456. Stand der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung für städtische Lohnarbeiter und Bedienstete. S. P. XIII. 15.
457. Bödiker, T. Die Fortschritte der deutschen Arbeiterversicherung in den letzten 15 Jahren. Schm. J.B. 1904. 2.
458. Wygodzinski, Dr. W. Sozialpolitische Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. S. P. XIII. 26.
459. Les retraites ouvrières en Suisse, en Italie et en Belgique. Rev. Stat. VII. 13.

460. Působení pojišťovacích zákonů dělnických v Rakousku. (Die Einwirkung der Arbeiterversicherungsgesetze in Oesterreich). A. r. VIII. 5.
461. Der gegenwärtige Stand der Arbeiterpensionen in Frankreich. S. R. V. 3.
462. The cost of workmens compensation. T. April 4, 1904. p. 6; April 8, 1904. p. 5.
463. Seelmann, H. Dauernde Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes. M. S. M. I. 7.
464. Gräf, E. Von unseren Invalidenversicherungsanstalten. N. Z. 22. II. 37.
465. Kleeis, Fr. Die Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie. V. A. X. 5.
466. Welge, O. Zu der Ueberwachung der Betriebe im Bereiche der reichsgesetzlichen Unfallversicherung. Gr. B. III. 15.
467. Wesener, Dr. [Geh. Regierungsrat]. Die Pensionskasse, die Krankenkassen und die Unfallversicherung der Arbeiter bei der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1902. A. E. 1904. 1.
468. Svácha, Dr. M. Deficity úrazových pajisť oven dělnických (Das Defizit der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten. N. C. R. I. 6.
469. Zur bevorstehenden 3. Revision der Gefahrenklasseneinteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe. Ind. IX. 15. 17.
470. Die Unfallversicherung bei den österreichischen Eisenbahnen. B. F. XVIII. 9.
471. Mayer, Dr. G. Das belgische Unfallversicherungsgesetz. S. P. XIII. 16.
472. L'assurance mutuelle contre les accidents agricoles en Belgique. M. S. Annales. IX. 4.
473. Winter. Dr. C. Úrazové pojištěni dělnictva ve Francii (Die Arbeiterversicherung in Frankreich). A. r. VIII. 8.
474. Skarzynski, L. La loi russe du 2 juin 1903 sur l'assurance des ouvriers contre les accidents. Réf. soc. 1903. 1.
475. Seelmann, H. Die Beziehungen der Krankenkassen zur Invalidenversicherung (II). V. A. XI. 4.
476. Die Pensionskasse, die Krankenkassen und die Unfallversicherung der Arbeiter bei der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1902. Z. V. E. XLIV. 33.
477. Alkoholismus und Krankenkassen. A. S. XV. 2.
478. Die Krankenkassen und die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter. A. S. XV. 7.
479. Knicke. Die Kassenarztfrage. M. S. M. I. 8.
480. Lehmann, C. A. Die Forderung der Freiarztwahl. N. Z. 22. I. 16.
481. Wagner, Dr. med. G. Der Kampf der Aerzte gegen die Krankenkassen. N. Z. 22. I. 16.
482. Frässdorf, J. Aerzte und Krankenkassen. N. Z. 22. I. 16.
483. Jaeckh, G. Die Verstaatlichung der Leipziger Ortskrankenkasse. N. Z. 22. II. 33.
484. Flesch, Dr. [Stadtrat]. Die Proportionalwahl bei den Ortskrankenkassen. S. P. XIII. 24.
485. Weinhausen, Fr. Aerzte und Krankenkassen. N. XXI. 18.
486. Frankenberg, H. v. [Stadtrat] und Mugdan, Dr. Die Fabriken und die freie Arztwahl. S. P. XIII. 33.
487. Sind Aerztestreiks möglich. N. Z. 22. I. 20.
488. Der Aerztekonflikt in Leipzig. N. Z. 22. I. 26.
489. Zepler, Dr. G. Kassenarztfrage und Reichsstatistik. N. Z. 22. II. 28 u. 29.
490. Krankenkassen und Aerzte. S. P. XIII. 17.
491. Der Krankenkassentag in Leipzig. S. P. XIII. 19.
492. Lu Märten. Die Bedeutung des Apothekermonopols für die Krankenkassen. V. A. X. 2.
493. Die Betriebskrankenkassen der österreichischen Privatbahnen im Jahre 1902. Ei. IX. 2.
494. Finanzieller Stand der Pensions- und Krankenunterstützungskassen der ungarischen Eisenbahnen in den Jahren 1901 und 1902. A. E. 1904. 2.

# I. Gesetze und Verordnungen.

## I. Allemagne. Deutsches Reich.

### a) Reich.

**Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 312), betr. Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113).** Vom 11. Juli 1904.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) hat der Bundesrat beschlossen:

I. Die unter I der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 312), betr. Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113), für die Werkstätten der Weberei (Band- und Stoffweberei) gewährte Ausnahme von der Vorschrift im § 12 a. a. O. wird auf die Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaften Chemnitz und Bautzen ausgedehnt.

II. Die unter II der Bekanntmachung und nach dem derselben beigefügten Verzeichnisse den nachstehend aufgeführten Werkstätten gewährte Ausnahme von der Vorschrift im § 13 Abs. 1 a. a. O. wird auf die daneben verzeichneten Bezirke ausgedehnt:

| Bezeichnung der Werkstätten | Bezirke, auf welche die Aufnahme ausgedehnt wird |
|---|---|
| Bearbeitung von Knöpfen aus Porzellan, Metall, Horn, Perlmutter und dergl. | Sachsen: Kreishauptmannschaft Bautzen |
| Silber- und Golddrahtzieherei | Sachsen: Kreishauptmannschaft Dresden |
| Verfertigung von Spielwaren und anderen Gegenständen aus Metall, soweit für Sachsen-Weimar Ausnahmen gewährt sind | Sachsen: Kreishauptmannschaften Chemnitz und Dresden |
| Weberei, einschliesslich Bandweberei | Sachsen: Kreishauptmannschaften Bautzen und Chemnitz |
| Strickerei und Wirkerei | Sachsen: Kreishauptmannschaften Chemnitz, Dresden und Leipzig |
| Häkelei und Stickerei | Sachsen: Kreishauptmannschaft Dresden |

| Bezeichnung der Werkstätten | Bezirke, auf welche die Aufnahme ausgedehnt wird |
|---|---|
| Verfertigung von groben Holzwaren | Sachsen: Kreishauptmannschaften Chemnitz und Dresden |
| Korbmacher und -flechter, sonstige Flechterei | Sachsen: Kreishauptmannschaft Dresden |
| Herstellung künstlicher Blumen | Sachsen: Kreishauptmannschaften Bautzen und Chemnitz; Baden: Bühl und Umgegend, sowie Walldürn und Umgegend |

## b) Bundesstaaten.

### 1. Königreich Preussen.

**Gesetz, betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 15. Juni 1904.**

§ 1. Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von 15 Mill. Mark zur Verwendung nach Massgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 521), betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2. Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten 15 Mill. Mark ist eine Anleihe durch Veräusserung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfusse, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen veräussert werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

§ 3. Dem Landtag ist bei dessen nächster regelmässiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

### 2. Königreich Bayern.

**Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen.** Vom 27. Juli 1904.

§ 1. Alle bei der Herstellung von Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen zur Verwendung kommenden Materialien, Geräte und Maschinen müssen sich stets in gutem, vollkommen gebrauchsfähigen Zustande befinden.

§ 2. I. Alle Gerüste, sowohl die stehenden wie die hängenden und die auf sogenannten Auslegern aufgeführten, müssen den fachmännischen Grundsätzen und dem jeweiligen Zwecke entsprechend in genügender Festigkeit hergestellt und unterhalten werden. II. Ungleichmässige und übermässige Belastung der Gerüste ist verboten. III. Eigenmächtige Aenderungen an den Gerüsten, insbesondere das Herausnehmen von Klammern und Hölzern, das Entfernen von Schutzbrettern und Dielen sind den Arbeitern zu verbieten. IV. Zu Arbeiten auf Gerüsten dürfen Personen,

welche als Epilektiker oder als mit Schwindel behaftet bekannt sind, ferner Taubstumme nicht verwendet werden.

§ 3. Die Gerüstständer müssen in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen (Schwellen) sicher und unverrückbar befestigt werden.

§ 4. I. Die Gerüste sind mit den nötigen Streichstangen zu versehen, die entsprechend befestigt und bei stärkerer Belastung noch durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern, Steifhölzer oder ähnliche Hilfsmittel unterstützt werden müssen. II. Zur Verhütung von Längen- und Seitenverschiebungen der Gerüste müssen genügend starke Verschwertungen (Diagonalverstrebungen) angebracht werden; insbesondere sind die Gerüstleitern bei verhältnismässig weit voneinander liegenden Gerüstgeschossen fest, nötigenfalls kreuzweise abzusteifen.

§ 5. I. Die zum Gerüstbelag verwendeten Bretter müssen eine ihrer Belastung entsprechende Stärke haben, dicht aneinander und so gelegt werden, dass das Aufschnappen oder Ausweichen derselben ausgeschlossen ist. II. Gerüstgeschosse, auf welchen gearbeitet wird, oder welche von Arbeitern begangen werden müssen, sind mit Bretterbelag und da, wo sie von den Wänden abstehen, innen und aussen mit gehörig befestigten Brustwehren und Bordbrettern zu versehen. Ebenso ist das Gerüstgeschoss, über welchem gearbeitet wird, dicht abzudecken und mit Bordbrettern zu umgeben. Die Bordbretter müssen an den Bretterbelag dicht anschliessen. III. Leitergerüste für Malerarbeiten bedürfen in den einzelnen Geschossen auf der Innenseite keiner Bordbretter und Brustwehren, wenn der Bretterbelag nicht mehr als 30 cm von der Mauer absteht und wenn ausserdem in der Höhe des untersten Geschosses eine breite Schutzvorrichtung das Herabfallen von Gegenständen auf den Erdboden verhindert. IV. Lauftreppen sind mit einem festen Geländer zu versehen und in einer solchen Breite anzulegen, dass sie das Ausweichen zweier Personen gestatten. V. Aus den Gerüstbrettern, Gerüstlatten und sonstigen zur Verwendung gelangenden Holzteilen sind vorstehende Nägel zu entfernen.

§ 6. An allen Patentgerüsten ist eine gut begehbare Steigleiter anzubringen. Der Gerüstbelag muss mindestens 50 cm breit sein.

§ 7. Die Verwendung von Hängekörben und Hängeflössen ist nur mit besonderer baupolizeilicher Genehmigung und nur für solche Reparaturen zulässig, zu deren Ausführung ein grösserer Materialaufwand nicht notwendig ist. Diese Gerüste müssen vor der Verwendung auf ihre Tragfähigkeit geprüft und gegen Absturz genügend versichert werden.

§ 8. I. Bei allen Arbeiten, bei denen eine erhebliche Gefahr des Absturzes von Personen oder des Herunterfallens von Bauteilen und Werkzeugen besteht, sind besondere Schutzgerüste anzubringen. II. Sind letztere lediglich zum Schutze der unterhalb arbeitenden Personen, nicht auch für den Verkehr von Personen bestimmt, so sollen sie so hergestellt werden, dass sie nicht ohne weiteres betreten werden können.

§ 9. Zur Ausführung von Arbeiten an steilen Dächern und an anderen gefährlichen Gebäudestellen sind, sofern hierzu nicht genügend sichere Schutzgerüste hergestellt sind, Sicherheitsgürtel und starke Leinen vorrätig zu halten. Die Arbeiter sind zum Gebrauch derselben anzuhalten.

§ 10. Das Ueberhandmauern nach aussen ist nur bei der Erbauung von Dampfschornsteinen und sonst nur da gestattet, wo es nicht möglich ist, ein Gerüst aufzustellen. In diesen Fällen ist für die Sicherung der Arbeiter anderweitig Sorge zu tragen.

§ 11. I. Alle bei Arbeiten an Gebäuden verwendeten Leitern müssen den Austritt entsprechend überragen und, auch wenn sie nur zu Maler-, Tüncher- oder ähnlichen Arbeiten dienen sollen, so befestigt werden, dass sie weder unten abrutschen noch oben überschlagen oder ausweichen können. II. Die Sprossen müssen in denselben gut befestigt sein und dürfen nicht durch aufgenagelte Holzstücke ersetzt werden. III. Der Transport von Lasten auf Leitern ist verboten. IV. Leitern dürfen nicht als Laufgänge oder als Gerüstgeschosse verwendet werden.

§ 12. Während des Aufbringens (Aufziehens) der Balken oder anderen Baumaterials, während des Verlegens der Tramhölzer und Aufstellens des Dachstuhles hat, wenn nicht genügende Vorkehrung zur Sicherheit getroffen ist, jede Beschäftigung unter den Arbeitsstellen zu ruhen.

§ 13. I. Die Materialaufzüge sind so zu versichern, dass Unfälle ausgeschlossen werden. Sie müssen vollständig eingeschalt und, wenn im Innern von Bauten befindlich, von Stockwerk zu Stockwerk abgebolzt werden. Die Getriebe dieser Aufzüge sind mit Doppelhaken und mit Sperrvorrichtungen zu versehen. II. Bei Bauaufzügen mit Maschinenbetrieb sind ausserdem folgende Vorkehrungen zu treffen: 1) Die Ein-

und Ausladeöffnungen sind gegen unbefugtes Hineintreten und gegen ein Herausfallen der Ladung entsprechend zu sichern. 2) An den Ladestellen ist eine Tafel anzubringen, welche die grösste zulässige Belastung angibt und bei den zur Förderung von Personen nicht bestimmten Aufzügen die Aufschrift trägt: „Mitfahren von Personen verboten". 3) Werden die Fördergefässe zum Zwecke des Beladens und Entladens betreten, so müssen sie an den Ladestellen selbsttätig derart feststellbar sein, dass der Aufzug von einer anderen Stelle aus nicht in Bewegung gesetzt werden kann. 4) Ist der Aufzug zur Förderung von Personen bestimmt, so muss das Fördergefäss auf Manneshöhe ringsum Wände, eine Decke und ausreichende Fangvorrichtung besitzen und es darf eine Fahrgeschwindigkeit von 1,5 Meter in der Sekunde nicht überschritten werden. 5) Alle Triebwerksteile, die Seile und Ketten müssen für die Gesamtförderlast fünffache Sicherheit darbieten und stets in bestem Zustand erhalten werden. Das Aufstellen und Bedienen der Aufzüge darf nur durch Personen erfolgen, die mit allen Vorrichtungen vollkommen vertraut sind.

§ 14. Alle Teile der Gerüste, das zu denselben verwendete Bindezeug, dann die Aufzugsvorrichtungen mit ihrem Tauwerk und sonstigem Zubehör müssen in entsprechenden Zwischenräumen sorgfältig untersucht werden.

§ 15. I. Es ist Sorge zu tragen, dass bei dem Abbruch der Gerüste und bei dem Entfernen von Absteifungen ein unnützes Verweilen von Arbeitern unter denselben nicht stattfindet. II. Die zur Herstellung von Betondecken, Gewölben und Bogen angebrachten Gerüste dürfen erst dann entfernt werden, wenn die hergestellten Bauteile genügend erhärtet sind und die Aufnahme des entstehenden Seitendruckes durch genügend feste Widerlager gesichert ist.

§ 16. I. Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen darf nur unter sachverständiger Leitung und Aufsicht erfolgen. Hierbei sind ausreichende Vorsichtsmassregeln zum Schutze der Personen gegen herabfallende Gegenstände zu treffen. Ein Umwerfen ganzer Wände oder sonstiger Gebäudeteile ist nur bei besonderen Verhältnissen gestattet. Sprengungen dürfen nur mit Erlaubnis der Distriktspolizeibehörde vorgenommen werden. II. Für die entsprechende Absteifung von Bauwerken, welche durch den Abbruch anstossender Bauteile ihre Stütze verlieren, ist Sorge zu tragen. III. Aus Abbruchholz vorstehende Nägel sind zu entfernen oder umzuschlagen. IV. Bauschutt ist beim Aufschütten und Aufladen zur Vermeidung des Staubes ausreichend zu begiessen.

§ 17. I. Baugruben und Gräben müssen eine der Standfestigkeit des Materials entsprechende Böschung erhalten oder gut abgesteift werden. II. Neben vorhandenen Bauwerken ist der Aushub der Baugruben und die Herstellung der Fundamente mit besonderer Vorsicht und nur nach Vornahme der nötigen Absteifungen auszuführen. Das gleiche gilt für das Unterfangen bereits bestehender Fundamentmauern. III. Zur Herstellung und Zurückbauung von Ausschachtungen jeder Art dürfen nur fachmännisch ausgebildete Arbeiter verwendet werden.

§ 18. I. Alle Oeffnungen in den Balken-(Träger-)lagen und Gewölbedecken, insbesondere solche für Treppen, Lichtschachte und Aufzüge, ferner Kalkgruben und andere beim Verkehre der Bauarbeiter in Betracht kommende Vertiefungen der Baustelle sind mit hinreichend festem Brustgeländer einzufriedigen oder mit Brettern fest zu überdecken. II. Alle Balken-(Träger-)lagen, auf oder über welchen gearbeitet wird, müssen in genügender Breite mit Brettern abgedeckt und gegen Oeffnungen durch feste Brustgeländer abgeschlossen werden. III. Oeffnungen, unter welchen ein Personenverkehr stattfindet, sind mit entsprechend hohen Bordbrettern zu versehen, um das Herabfallen von Gegenständen zu verhindern. IV. Tür- und Fensteröffnungen, welche zu nicht gedeckten Räumen oder ins Freie führen und für den Personenverkehr Gefahr bieten, sind entsprechend abzuschliessen.

§ 19. Bei Glatteis und Frostwetter müssen die Gerüstbretter, Treppen und Laufbahnen ausreichend mit Sand bestreut werden. Das gleiche muss an den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen, Eisenschienen und dergleichen geschehen.

§ 20. Nach Eintritt der Dunkelheit ist den Arbeitern das Betreten nicht genügend erleuchteter Rohbauten und das Verweilen in denselben zu untersagen. Auch ist der Zutritt soweit tunlich durch Abschliessen der Zugänge zu verhindern.

§ 21. I. Vor dem Einfahren oder Einsteigen in Brunnenschachte, Abortgruben und Kanäle ist festzustellen, ob in denselben keine das Leben oder die Gesundheit gefährdenden Gase vorhanden sind; gegebenenfalls ist für die Beseitigung derselben Sorge zu tragen. II. Der zuerst einsteigende Arbeiter ist anzuseilen.

§ 22. Die im Innern von Gebäuden, insbesondere von Neubauten, beschäftigten Bauarbeiter sind, soweit es nach Art der Arbeit veranlasst, während der kalten Jahres-

zeit durch Fenster, Türen oder andere entsprechende Vorrichtungen gegen Luftzug und sonstige schädliche Witterungseinflüsse zu schützen.

§ 23. I. Offene Koks- oder Kohlenfeuer ohne Einrichtung zur vollständigen Ableitung der entstehenden Gase ins Freie dürfen in Räumen, in denen gearbeitet wird, ferner in unmittelbarer Nähe neben oder unter den Arbeitsplätzen nicht aufgestellt werden. II. Die Räume, in denen solche Feuer brennen, sind gegen Wohn- und Arbeitsräume dicht abzuschliessen, sie dürfen nicht zum Ausruhen benützt und nur im Bedürfnisfalle für kurze Zeit betreten werden.

§ 24. I. Bei allen Bauten, bei denen mehr als zehn Arbeiter gleichzeitig beschäftigt werden, sollen zur Benützung während der Arbeitspausen entsprechend grosse, gegen die Unbilden der Witterung allseitig geschützte, genügend belichtete, lüftbare und bei kalter Witterung geheizte Unterkunftsräume mit Holzfussböden und ausreichender Sitzgelegenheit zur Verfügung gestellt werden. II. Dieselben sind entsprechend reinzuhalten und dürfen nicht als Lager- oder Aufbewahrungsräume für Baumaterialien benützt werden. III. In diesen Unterkunftsräumen ist an geeigneter, jedem Arbeiter zugänglicher Stelle ein Verbandkasten anzubringen, in welchem Verbandzeug in hinreichender Menge und gebrauchsfähigem Zustande bereit zu halten und reinlich aufzubewahren ist. IV. Bei Bauten der in Absatz I bezeichneten Art kann die Baupolizeibehörde erforderlichen Falles die Bereitstellung von Speisewärmeeinrichtungen für die Arbeiter fordern.

§ 25. I. Auf jeder Baustelle ist zum Genusse geeignetes Wasser nebst den erforderlichen Trinkgefässen bereitzustellen. II. Die Verabreichung von Bier und anderen geistigen Getränken auf der Baustelle während der Arbeitszeit ist zu untersagen. III. Betrunkenen Arbeitern ist das Betreten der Baustelle oder das Fortsetzen der Arbeit auf derselben nicht zu gestatten.

§ 26. I. Bei allen Bauten sind den Arbeitern geeignete, für die Geschlechter getrennte, genügend erhellte, lüftbare, reinlich gehaltene und nach Bedarf desinfizierte Aborte in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. II. Die Verunreinigung der Bauten ist verboten.

§ 27. Verantwortlich für den Vollzug obiger Vorschriften sind zunächst der mit der Bauleitung betraute Baumeister oder Bauhandwerker, welcher nach den einschlägigen Vorschriften der Bauordnung die verantwortliche Bauleitung übernommen hat, neben demselben diejenigen auf dem Bau beschäftigten Aufsichtsorgane, denen die Ueberwachung der Bauausführung von dem Bauleiter besonders übertragen ist, ausserdem innerhalb ihres Geschäftskreises jene Unternehmer von Nebenbetrieben, welche in selbständiger Weise zur Ausführung der Bauten mit beitragen und die von diesen mit der Ueberwachung besonders betrauten Aufsichtsorgane.

§ 28. Gegenwärtige Vorschriften müssen auf jeder Baustelle, wo mehr als 10 Arbeiter gleichzeitig beschäftigt werden, an einem leicht zugänglichen Orte in Plakatform sichtbar angebracht werden.

§ 29. Die Baupolizeibehörde kann bei dem Vorhandensein besonderer Verhältnisse, namentlich bei einfacheren Bauten auf dem Lande, von einzelnen Bestimmungen der vorstehenden Vorschriften dispensieren, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausfertigung ist auf der Baustelle aufzulegen.

§ 30. Die Erlassung weitergehender ortspolizeilicher Vorschriften nach Massgabe des bestehenden Bedürfnisses bleibt vorbehalten.

§ 31. Die oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vom 1. Januar 1901 werden aufgehoben.

## 3. Königreich Württemberg.

**Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug der kaiserlichen Verordnung vom 17. Februar 1904 über die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.** Vom 27. April 1904. (Regierungsblatt f. d. K. Württemberg, No. 9, ex 1904, S. 92.)

## 4. Freie und Hansestadt Lübeck.

**Bäckereiverordnung des Senats von Lübeck.** Vom 30. Mai 1904.

Auf Grund des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung erlässt der Senat, nach Anhörung des Vorstandes der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossen-

schaft, nachstehende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden.

§ 1. Sämtliche Arbeitsräume, in denen Bäckerwaren hergestellt werden, sind gegen Räume, welche anderen Zwecken dienen, abzutrennen. Die Zugänge zu diesen Arbeitsräumen müssen verschliessbare Türen haben.

§ 2. Die Backhäuser müssen mindestens 3 m, die Backstuben mindestens 2,70 m hoch sein.

§ 3. Die Arbeitsräume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Grösse ausreichen, um für alle Arbeitsstellen bei Tage ohne künstliche Beleuchtung hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster sind so einzurichten, dass sie einen ausreichenden Luftwechsel und bei Feuersgefahr eine Rettung der Arbeiter ermöglichen.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen einen festen, ebenen und dichten Fussboden, die Wände und Decken einen Anstrich von Kalkmilch haben, welcher mindestens einmalb halbjährlich zu erneuern ist. Der frühere Anstrich ist vorher gut abzureiben.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraume beschäftigten Personen ist so zu bemessen, dass auf jede Person mindestens 10 kbm Luftraum entfallen.

§ 6. Die Temperatur in den Backstuben darf 35 ° C nicht übersteigen. In jedem Arbeitsraume ist ein Thermometer anzubringen.

§ 7. In den Arbeitsräumen müssen Sitzgelegenheiten für die Arbeiter vorhanden sein.

§ 8. In jedem Arbeitsraume ist ein Spucknapf aufzustellen, welcher täglich gereinigt werden muss.

§ 9. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume führenden Türen zu lüften.

§ 10. In den Arbeitsräumen soll stets die grösste Reinlichkeit herrschen.

Die Fussböden der Arbeitsräume müssen täglich nach beendeter Arbeitszeit gründlich gereinigt werden.

§ 11. In der Nähe der Arbeitsräume ist ein für die Zahl der beschäftigten Arbeiter ausreichend grosser Ankleide- und Waschraum einzurichten. Dieser Raum muss von den Arbeitsräumen aus zugfrei zu erreichen und in kalter Jahreszeit geheizt sein.

In dem Raume sind warmes und kaltes Wasser, Seife und eine genügende Anzahl von Handtüchern für die Arbeiter bereitzustellen; auch sind dort Kleiderhaken und Haken für Handtücher anzubringen.

Ausser dem sogen. Brusttuch dürfen Kleidungsstücke, welche die Arbeiter während der Arbeitszeit ablegen, in den Arbeitsräumen nicht aufbewahrt werden.

Die Körperreinigung in den Arbeitsräumen mit Ausnahme des Waschens der Hände ist verboten.

§ 12. Die Bedürfnisanstalten dürfen nicht in direkter Verbindung mit den Arbeitsräumen stehen, müssen aber so belegen sein, dass sie von den Arbeitern während der Arbeitszeit ohne Verletzung von Sitte und Anstand und ohne Gefahr für die Gesundheit erreicht werden können.

Die Bedürfnisanstalten sind mit Wasserspülung und direkter Licht- und Luftzufuhr zu versehen und stets sauber zu halten.

§ 13. Die Beschäftigung von Arbeitern, welche an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden, ist verboten.

§ 14. An einer sichtbaren Stelle des Arbeitsraumes muss ein Abdruck dieser Verordnung aushängen. Ausserdem hat der Betriebsunternehmer eine von dem Polizeiamte bestätigte Tabelle, aus welcher ersichtlich ist:

1) die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,
3) die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden dürfen,

zu führen.

Diese Tabelle ist dem revidierenden Beamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemässheit des § 147, 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 M., im Unvermögensfalle mit Haft geahndet.

§ 16. Auf bereits bestehende Anlagen finden die Bestimmungen der §§ 2 und 3, ausser bei Erweiterung und Umbau der Anlagen, innerhalb der nächsten 5 Jahre keine Anwendung, doch kann zur Beseitigung dringender Uebelstände die vollständige oder teilweise Befolgung dieser Bestimmungen vom Polizeiamte schon vorher auferlegt werden.

Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 2, 3, 11 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 2 können für bestehende Betriebe durch das Polizeiamt zugelassen werden.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 30. Mai 1904.

Vom 2. November 1898.

Der Senat hat beschlossen und verordnet hierdurch:

Die Bäckereiverordnung vom 2. November 1898 wird aufgehoben.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 30. Mai 1904.

## II. Autriche. Oesterreich.

[Reichsratsländer.]

### 1. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 4. Juli 1904, betr. Massnahmen gegen die Wurmkrankheit beim Bergbau.

Auf Grund des § 220 a. B.-G. und des § 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.G.Bl. No. 68, findet das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zur Bekämpfung und Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Wurmkrankheit beim Bergbau zu verordnen:

§ 1. Die beim Bergbau (§ 5 a. B.-G.) beschäftigten Arbeiter, Aufseher und Beamten, welche im Laufe der letzten fünf Jahre, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an gerechnet, in einem ausländischen Bergbaurevier bedienstet waren, dürfen vom Bergwerksbesitzer weiterhin zur Beschäftigung unter Tage nur dann zugelassen werden, wenn sie nach Vorschrift des § 6 dieser Verordnung auf das Behaftetsein mit dem Eingeweidewurm (Ankylostomum duodenale) untersucht und hierbei als wurmfrei erkannt worden sind. Das gleiche gilt bezüglich jener Personen, welche innerhalb der letzten fünf Jahre vor ihrem Eintritte bei jenem Betriebe, bei welchem sie am Tage der Kundmachung dieser Verordnung in obiger Eigenschaft bedienstet sind, bei einem Bergbau im Inlande beschäftigt waren, auf welchem die Wurmkrankheit

festgestellt wurde, oder welche über ihren Aufenthaltsort während desselben Zeitraumes sich nicht gehörig auszuweisen vermögen.

Die nach Massgabe der vorstehenden Vorschriften zu bewerkstelligenden Untersuchungen sind binnen längstens zwei Monaten, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an gerechnet, durchzuführen.

Tritt eine der zu untersuchenden Personen vor Ablauf dieser Frist aus dem Werksverbande aus, so ist die Untersuchung an derselben, falls sie nicht schon erfolgt sein sollte, noch vor ihrem Austritte vorzunehmen.

§ 2. Ist durch die nach § 1 vorgenommenen Untersuchungen das Vorhandensein der Wurmkrankheit auf einem Bergbau festgestellt worden, so hat dieser Bergbau als wurmverdächtig zu gelten und ist die Untersuchung bei demselben auf 10 bis 20 Proz. der unterirdischen und der auf Tagbauen angelegten Belegschaft auszudehnen.

Besteht ein Bergbau aus mehreren Betriebsabteilungen, so hat das Revierbergamt im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft zu entscheiden, ob und welche dieser Abteilungen als selbständige Bergbaue anzusehen sind.

In welchem Prozentsatze die erweiterte Untersuchung nach Massgabe der Vorschrift im ersten Absatze und in welcher Zeit dieselbe vorzunehmen ist, bestimmt je nach der Zahl der konstatierten Erkrankungen und den allgemeinen sanitären Verhältnissen des Bergbaues, dann je nach der Dauer, während welcher die Erkrankten auf dem letzteren beschäftigt waren, die Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Revierbergamte.

Unter den der Untersuchung zu unterwerfenden Personen müssen alle Kategorien der unter Tage, bezw. in Tagbauten beschäftigten Arbeiter, Aufseher und Werksbeamten in jenem Prozentverhältnisse vertreten sein, in welchem die Untersuchung auf dem betreffenden Bergbau nach den hierüber erflossenen behördlichen Entscheidungen überhaupt zu erfolgen hat. Vor allem ist Bedacht zu nehmen: auf die Arbeitskameraden der am Wurme Erkrankten, auf die wegen langdauernder Verdauungsstörungen oder auffälliger Blässe der Wurmkrankheit verdächtigen Personen, auf die mit der Wartung der Abortanlagen und der Säuberung der Grube betrauten Arbeiter, ferner auf jene Werksbediensteten, welche in feuchten und warmen Teilen des Grubengebäudes beschäftigt sind.

Nach Massgabe dieser Vorschriften sind die zu untersuchenden Personen auf Grund des Gutachtens des zugezogenen Arztes (§ 6) durch den Besitzer des Bergbaues zu bestimmen.

Sind bei einem Bergbau weniger als 20 für die Untersuchung in Betracht kommende Personen beschäftigt, so sind zum mindesten zwei derselben auf das Behaftetsein mit dem Eingeweidewurm untersuchen zu lassen.

§ 3. Hat die nach § 2 vorgenommene Untersuchung weitere Wurmerkrankungen ergeben, so ist nach den von der Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Revierbergamte hierüber zu treffenden weiteren Verfügungen durch wiederholte Untersuchung des Grubenschlammes verschiedener Punkte des Grubengebäudes festzustellen, ob die betreffenden Erkrankungsfälle auf eine Uebertragung der Wurmkrankheit unter Tage zurückgeführt werden können.

Wurden bei der Untersuchung des Grubenschlammes Wurmeier oder Wurmlarven nicht vorgefunden, so ist von der Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Revierbergamte zu bestimmen, inwieferne die im § 2 vorgeschriebene Untersuchung auf andere Teile der Belegschaft (Arbeiter, Aufseher und Beamte) ausgedehnt werden soll. Das gleiche hat in dem Falle zu gelten, wenn bei Vorhandensein von Wurmeiern oder Wurmlarven im Grubenschlamme nach ärztlichem Ausspruche die Krankheitsfälle nicht durch Uebertragung unter Tage hervorgerufen wurden.

Wurden in dem Grubenschlamme Wurmeier oder Wurmlarven vorgefunden und ist nach ärztlichem Ausspruche kein Zweifel vorhanden, dass die konstatierten Krankheitsfälle durch Uebertragung unter Tage hervorgerufen wurden, so hat der Bergbau als wurmverseucht zu gelten und ist die gesamte unterirdische und die auf Tagbauen angelegte Belegschaft (Arbeiter, Aufseher und Beamte) binnen einer von den genannten Behörden mit Rücksicht auf die im § 2 Abs. 3 bezeichneten Momente zu bestimmenden Zeitperiode der Untersuchung gemäss § 6 zu unterziehen. Die Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Revierbergamte ist befugt, eine Wiederholung dieser Untersuchung anzuordnen.

§ 4. Wird das Auftreten der Wurmkrankheit auf einem Bergbau in weiterer Folge festgestellt, so sind zur Konstatierung der Ausdehnung der Krankheit die notwendigen Untersuchungen durchzuführen; hierbei ist im Sinne der Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung vorzugehen.

§ 5. Das Ergebnis der nach §§ 1 bis 3 vorzunehmenden Untersuchungen, ebenso auch jede in weiterer Folge vorkommende Wurmerkrankung und das Ergebnis der anlässlich derselben nach § 4 durchgeführten Untersuchungen ist von dem betreffenden Bergwerksbesitzer unter Angabe des Namens und des Wohnortes der Erkrankten sowie der Art ihrer Beschäftigung dem zuständigen Revierbergamte stets ohne Aufschub anzuzeigen, das letztere hat von den erstatteten Anzeigen der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Mitteilung zu machen.

§ 6. Die Untersuchungen sind in Krankenanstalten oder in eigenen Untersuchungsstationen nach den hierfür erlassenen sanitätsbehördlichen Weisungen durch den bestellten Bruderladearzt oder einen anderen von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft der betreffenden Bergwerksunternehmung über deren Verlangen namhaft zu machenden Arzt durchzuführen.

Die nach Massgabe dieser Verordnung vorzunehmenden Untersuchungen haben die mikroskopische Prüfung von mindestens drei an verschiedenen Tagen stattgefundenen Kotentleerungen des zu Untersuchenden zu umfassen.

§ 7. Wurmverdächtige und wurmverseuchte Bergbaue sind vom zuständigen Revierbergamte sämtlichen Bergwerksunternehmungen des Revierbergamtsbezirkes und der vorgesetzten Berghauptmannschaft anzuzeigen.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn ein wurmverdächtiger oder wurmverseuchter Bergbau wieder als wurmfrei erklärt worden ist (§ 8).

§ 8. Ein wurmverseuchter Bergbau kann von den im § 3 bezeichneten Behörden nur dann als wurmfrei erklart werden, wenn durch die im letzten Absatze dieses Paragraphen bezw. im § 4 vorgesehenen Untersuchungen bei wiederholter Vornahme derselben neuerliche Erkrankungsfälle nicht festgestellt worden sind. Ein wurmverdächtiger Bergbau ist als wurmfrei zu erklären, wenn die bei demselben vorgenommenen Untersuchungen (§ 2 und § 3, Abs. 2) Erkrankungsfälle nicht ergeben haben.

§ 9. Arbeiter, Aufseher und Beamte von wurmverdächtigen oder wurmverseuchten Bergbauen, welche aus dem Dienste der letzteren treten, sind vor ihrem Austritte, sofern sie unter Tage oder in Tagbauen beschäftigt waren, auf die im § 6 bezeichnete Weise auf das Behaftetsein mit dem Eingeweidewurm untersuchen zu lassen; das Ergebnis dieser Untersuchung ist von dem zugezogenen Arzte den betreffenden Personen schriftlich zu bescheinigen.

§ 10. Arbeiter, Aufseher und Beamte, welche durch die mikroskopische Untersuchung als wurmbehaftet erkannt worden sind, dürfen zur Arbeit unter Tage nicht eher wieder zugelassen werden, als bis auf Grund einer nach § 6 vorgenommenen ärztlichen Untersuchung schriftlich bescheinigt ist, dass in ihren Stuhlgängen Wurmeier nicht mehr aufgefunden worden sind.

Nach Tunlichkeit ist dahin zu wirken, dass die am Wurme erkrankten Personen in Spitalspflege abgegeben werden.

Die aus der ärztlichen Pflege als geheilt Entlassenen können zur Arbeit unter Tage wieder zugelassen werden; dieselben sind, sofern sie weiterhin bei dieser Arbeit belassen werden sollen, nicht früher als in der fünften und spätestens in der sechsten Woche nach der Entlassung aus der Pflege einer erneuerten solchen Untersuchung zu unterziehen, die sich auf die mikroskopische Prüfung nur eines Stuhlganges beschränken kann; auch über diese nachträgliche Untersuchung ist dem Untersuchten eine Bescheinigung auszustellen.

§ 11. Arbeiter, Aufseher und Beamte, welche sich der vorgeschriebenen Untersuchung entziehen, dürfen zur weiteren Beschäftigung unter Tage nicht zugelassen werden und sind bei ihrem Abgange vom Werksbetriebe unter Angabe ihres letzten Wohnorts, sowie der Beschäftigung von dem betreffenden Bergwerksbesitzer dem zuständigen Revierbergamte anzuzeigen. Das letztere hat die betreffenden Personen der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, dann mit Beziehung auf § 12 dieser Verordnung sämtlichen Bergwerksunternehmungen des Revierbergamtsbezirkes und der vorgesetzten Berghauptmannschaft bekanntzugeben.

§ 12. Kein Werksbesitzer darf einen Arbeiter, Aufseher oder Beamten, welcher innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anmeldung bei seinem Werksbetriebe in einem ausländischen Bergbaureviere oder bei einem wurmverdächtigen oder wurmverseuchten Bergbau des Inlandes bedienstet war, zur Beschäftigung unter Tage zulassen, wenn nicht auf Grund einer nach Vorschrift des § 6 vorgenommenen, nicht länger als zwei Wochen zurückliegenden ärztlichen Untersuchung schriftlich bescheinigt ist, dass in dessen Stuhlgang Wurmeier nicht vorhanden sind; das gleiche hat in dem Falle zu gelten, wenn die zum Dienste sich meldenden Personen über ihren Aufenthaltsort in den letzten fünf Jahren sich nicht gehörig auszuweisen vermögen.

Tritt eine der im ersten Absatze bezeichneten Personen später zu einem anderen Bergbau über, so ist in dem Falle, wenn dieselbe seit Ausstellung der ersten Bescheinigung nur bei wurmfreien Betrieben beschäftigt war, die neuerliche Beibringung obigen Nachweises nicht erforderlich.

§ 13. Die in den §§ 9, 10 und 12 geforderten ärztlichen Bescheinigungen über das Ergebnis der an den einzelnen Tagen vorgenommenen mikroskopischen Untersuchungen sind mit den Dienstdokumenten der betreffenden Personen auf dem Werke aufzubewahren.

§ 14. Auf jeder in Betrieb stehenden Bergwerksanlage müssen ober und unter Tage zweckentsprechende Aborte vorhanden sein; die Zahl derselben ist derart zu bestimmen, dass sowohl ober wie auch unter Tage auf je 30 Mann der maximalen Belegschaft mindestens ein Abort entfällt.

Die Abortanlagen ober Tage sind in der Nähe der Mannschaftsstuben oder der Einfahrtsöffnungen zu errichten und nach den Vorschriften der Bauordnung herzustellen.

Die Aborte unter Tage sind in entsprechender Verteilung an möglichst trockenen und gut bewetterten Punkten der Grube unterzubringen; als Abortkübel sind gut verschliessbare, undurchlässige Gefässe zu verwenden, welche leicht tragbar oder fahrbar einzurichten sind.

Die Aborte sind dauernd reinzuhalten und täglich gründlich zu desinfizieren; die Abortkübel sind in angemessenen Zeiträumen in unschädlicher Weise ober Tage zu entleeren.

§ 15. Bei wurmverdächtigen und wurmverseuchten Bergbauen ist die Zahl der Aborte derart zu erhöhen, dass auf je 20 Mann der maximalen Belegschaft mindestens ein Abort entfällt. Die Entfernung der einzelnen Arbeitsorte von dem zunächst gelegenen Grubenaborte darf bei Betrieben der erwähnten Art in der Regel nicht mehr als 300 m betragen; hiervon dürfen nicht mehr als 50 m auf tonnlägige oder saigere Baue entfallen.

§ 16. Die Beaufsichtigung der Reinhaltung der Grubenräume, sowie der vorhandenen Abortanlagen und der regelmässigen Desinfektion derselben hat das von der Betriebsleitung hierzu bestimmte Aufsichts- oder andere verlässliche Organ zu führen, welches etwa vorgefundene Mängel, sofern dieselben nicht ohne weiteres von ihm behoben werden können, behufs Abstellung dem Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter anzuzeigen hat.

§ 17. Sämtliche Grubenräume sind reinzuhalten; Verunreinigungen sind zu beseitigen und unschädlich zu machen. Fahr- und Förderstrecken, deren Sohle unter Wasser steht oder stark aufgeweicht ist, sind auszuschottern oder mit festliegenden Laufbrettern zu versehen.

§ 18. Bei jedem Bergbau ist für gesundes, der Mannschaft jederzeit zugängliches Trinkwasser Sorge zu tragen.

Den in der Grube beschäftigten Personen (Arbeitern, Aufsehern und Beamten) ist das erforderliche Trinkwasser in genügender Menge und in reinem Zustande an geeigneten Punkten in geschlossenen Gefässen stets zur Verfügung zu halten; die Erneuerung des Wasservorrates hat wenigstens einmal täglich zu erfolgen. Die Trinkwasserbehältnisse müssen derart beschaffen sein, dass das Trinken mit dem Munde am Auslaufshahne, sowie eine Verunreinigung des Hahnes durch Berührung mit den Händen nicht stattfinden kann; diese Behältnisse sind täglich zu reinigen und wenigstens einmal in jeder Woche mit heissem Wasser oder Wasserdampf auszubrühen.

§ 19. Bei wurmverdächtigen und wurmverseuchten Bergbauen sind in der Nähe der Ausfahröffnungen, in Verbindung mit An- und Umkleideräumen, Mannschaftsbäder oder andere geeignete Waschanstalten zu errichten.

§ 20. Grubenwasser aus wurmverseuchten Bergbauen darf zur Speisung der Spritzwasserleitung unter Tage sowie zur Berieselung der Grubenräume, dann für die Bade- und Waschanstalten nur soweit verwendet werden, als die Gewähr geboten ist, dass es keine Wurmeier oder Wurmlarven enthält.

§ 21. Die Bergarbeiter sind in angemessener Weise über das Wesen der Wurmkrankheit sowie über die Mittel zu belehren, wie sie sich vor derselben bewahren können.

§ 22. Die Vorschreibung der erforderlichen Massnahmen zur Durchführung der in den §§ 14 bis 21 getroffenen Anordnungen im Bergbaubetriebe kommt dem zuständigen Revierbergamte zu; soweit es sich um Vorkehrungen handelt, welche die sanitären Verhältnisse berühren, ist von demselben im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzugehen.

§ 23. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung im R.G.Bl. in Wirksamkeit; für die Durchführung der in derselben vorgeschriebenen baulichen Herstellungen und Einrichtungen haben die Bergbehörden angemessene Fristen zu erteilen.

**2. Erlass des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1904, Z. 21604, betr. das Verfahren anlässlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen.**

Das Ministerium des Innern hat die Wahrnehmung gemacht, dass die Durchführung des Verfahrens anlässlich der gewerbebehördlichen Genehmigung neuer Betriebsanlagen sich vielfach noch immer nicht in derart klagloser Weise vollzieht, wie dies vom Standpunkte einer zeitgemässen, den berechtigten Interessen der Industrie und des Gewerbes Rechnung tragenden Verwaltung unerlässlich erscheint.

Das Ministerium des Innern sieht sich daher veranlasst, einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium, der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ zur eigenen Kenntnisnahme und zur entsprechenden Verständigung der unterstehenden Gewerbebehörden folgendes zu eröffnen:

Vor allem muss es das Bestreben der Behörden sein, dem Verfahren, unbeschadet der selbstverständlichen Gründlichkeit und Vollständigkeit, einen so beschleunigten Gang zu geben, dass die Partei, welche um die Genehmigung einer neuen gewerblichen Anlage ansucht, so rasch als nur möglich in den Besitz der instanzmässigen Entscheidung gelange.

Zu diesem Ende wird es sich empfehlen, den Parteien die Vorlage der von ihnen beizubringenden Beschreibungen und Zeichnungen (§ 28 G.O.) in drei Exemplaren nahezulegen. Die beigebrachten Beschreibungen und Zeichnungen werden zunächst auf ihre Vollständigkeit zu untersuchen sein. Sollten dieselben einer Ergänzung bedürfen, so ist sie im kürzesten Wege — wo dies möglich ist unter Zuhilfenahme des Telephons — vorzunehmen. Einfache Baupläne genügen nicht, es muss in den Plänen vielmehr auch die beabsichtigte innere Einrichtung ersichtlich gemacht sein (Transmissionsführung, Aufstellung der hauptsächlichen Maschinen, Ventilationseinrichtung, wenigstens dort, wo es sich um stark besetzte Lokale oder um die Abziehung von Staub, Dämpfen oder Gasen handelt u. s. w.). Ein Exemplar der von der Partei beigebrachten Vorlagen ist ohne Verzug dem zuständigen Gewerbeinspektor, ein Exemplar dem Staatstechniker und das dritte Exemplar endlich dem Amtsarzte zu übermitteln. Diese Organe haben die Beschreibungen und Zeichnungen sorgfältigst zu prüfen und dieselben binnen kürzester Frist unter Anschluss ihrer Aeusserungen der Gewerbebehörde zurückzustellen, für deren weiteres Vorgehen der Umstand bestimmend sein wird, ob es sich um eine dem Ediktalverfahren (§ 27 G.O.) unterliegende oder um eine solche Anlage handelt, bezüglich deren ein besonderes Verfahren in der Gewerbeordnung nicht vorgeschrieben ist (§ 26 G.O.).

Bei einer dem Ediktalverfahren unterworfenen Betriebsanlage wird in Gemässheit der Vorschrift des § 29 G.O. an die Ausschreibung der kommissionellen Verhandlung zu schreiten sein. Handelt es sich um Anlagen, für welche ein besonderes Verfahren nicht vorgezeichnet ist, so haben die Behörden zunächst darüber schlüssig zu werden, ob die Vornahme einer kommissionellen Verhandlung überhaupt erforderlich sei oder ob die Genehmigung der Betriebsanlage nicht schon auf Grund der von der Partei beigebrachten Behelfe, sowie der eingeholten Aeusserungen der Sachverständigen erfolgen könne. Wenn sich auch in manchen Fällen

eine Erhebung an Ort und Stelle nicht vermeiden lässt, so wird es in der Regel — insbesondere bei kleingewerblichen Anlagen — genügen, nur jenes behördliche Organ an Ort und Stelle zu entsenden, in dessen Fachgebiet diejenigen Fragen einschlagen, die im konkreten Falle einer besonderen Klarstellung durch Erhebungen an Ort und Stelle bedürfen; es wird daher die Lokalerhebung durch den Staatstechniker, durch den Amtsarzt oder den Gewerbeinspektor vorzunehmen und von diesen über das Ergebnis der Gewerbebehörde zu berichten sein.

Besondere Erwähnung erfordern in diesem Zusammenhange jene Vorkehrungen, die anlässlich der gewerbepolizeilichen Genehmigung gewerblicher Anlagen von der Behörde zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der gewerblichen Hilfsarbeiter vorgeschrieben werden. In dieser Beziehung ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass schon anlässlich der Genehmigung der Anlage die Frage zur Lösung gelange, durch welche Einrichtungen und Vorkehrungen im einzelnen Falle den Anforderungen des § 74 der Gewerbeordnung entsprochen werde. Es muss Wert darauf gelegt werden, dass das Gewerbeinspektorat vor jeder Genehmigung einer gewerblichen Anlage gehört werde und dass den allfälligen kommissionellen Verhandlungen wegen Genehmigung gewerblicher Anlagen ein Vertreter des Gewerbeinspektorats, wenn irgend möglich, beiwohne. Zu diesem Ende empfiehlt es sich, mit dem zuständigen Gewerbeinspektorate für die Abhaltung von Lokalverhandlungen der erwähnten Art gewisse Tage im vorhinein zu vereinbaren (z. B. einen oder zwei bestimmte Tage in jeder Woche, jeden 1. und 15. des Monats u. dgl. m.), ein Vorgang, der schon gegenwärtig bei einzelnen Gewerbebehörden erster Instanz eingeführt ist und sich vollkommen bewährt.

## III. Belgique. Belgien.

Arrêté royal, en date du 6 juillet 1904, portant les modifications à l'arrêté royal du 26 décembre 1892, concernant le travail des femmes, des adolescents et des enfants dans l'industrie de la filature et du tissage du lin, du coton, du chanvre et du jute.

**Kgl. Erlass vom 6. Juli 1904 zur Abänderung des Kgl. Erlasses vom 26. Dezember 1892, betr. die Frauen-, Jugendlichen- und Kinderarbeit in der Leinen-, Baumwolle-, Hanf- und Jutespinnerei und -weberei.**

Art. 1. Der Art. 2 des Kgl. Erlasses vom 26. Dezember 1892 wird abgeändert und lautet wie folgt:

„Die effektive Arbeitsdauer der Kinder und Jugendlichen im Alter unter 16 Jahren, ebenso der Mädchen und Frauen im Alter von 16 bis 21 Jahren, darf nicht länger sein als:

A. 11 Stunden täglich in der Leinen-, Hanf- und Juteindustrie;

B. 66 Stunden wöchentlich, bei einer täglichen Maximalarbeitsdauer von $11^1/_4$ Stunden, in der Baumwollindustrie.“

Art. 2. Dieser Erlass tritt mit dem 1. August 1904 in Kraft.

Art. 3. Mit der Durchführung dieses Erlasses ist der Minister für Industrie und Arbeit betraut.

## IV. Danemark. Dänemark.

2. Regulativ for Bogtrykkerier og Skriftstøberier i Henhold til Lov No. 71 af 11te April 1901 § 8. Vom 9. Jan. 1904.

**Regulativ für Buchdruckereien und Schriftgiessereien auf Grund von § 8 des Gesetzes No. 71 vom 11. April 1901.** Vom 9. Jan. 1904.

Am heutigen Tage hat das Ministerium des Innern, gestützt auf § 8 des Gesetzes No. 71 vom 11. April 1901, betr. die Arbeit in Fabriken und diesen gleichgestellten Betrieben sowie betr. die öffentliche Aufsicht darüber, folgendes Regulativ für Buchdruckereien und Schriftgiessereien, die das genannte Gesetz betrifft, festgestellt, so, dass das Regulativ am 1. April 1904 in Kraft tritt.

§ 1. Keine der Arbeits- und Fabrikinspektion unterstehende Buchdruckerei, worunter in diesem Regulativ sowohl Setzerei- als Druckerei- und Giessereilokale verstanden sind, darf künftig errichtet werden, ohne dass sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs entspricht. Vgl. im übrigen § 3 des Fabrikgesetzes.

Es wird dafür Sorge getragen, dass folgende Vorschriften beachtet werden:

1. Es soll reichlich Zugang für Tageslicht und Luft sein. Die Fenster sollen so eingerichtet sein, dass sie zum Zwecke der Ventilation können geöffnet werden.

2. Die Höhe zwischen Fussboden und Decke muss mindestens 4 Ellen [1]) betragen. Der Boden darf nicht tiefer liegen, als dass der Ablauf für Spülwasser gesichert ist, und die Fenster sollen eine Lichthöhe von wenigstens 2 Ellen über der Strasse oder Hoflinie oder über dem anstossenden Boden haben. Wenn ein Dachraum als Arbeitsraum benutzt wird, soll dieser mit verschaltem Dach versehen sein. Die eigentlichen Arbeitsräume sollen mindestens 400 Kubikfuss ($12^1/_2$ Kubikmeter) Luftraum für jeden der gleichzeitig darin beschäftigten Arbeiter enthalten.

3. Wo eine andere künstliche Beleuchtung als elektrisches Licht angewendet wird, sollen im Verhältnis der Grösse des Lokales zur Zahl der Arbeiter genügende Massregeln gegen die Verunreinigung der Luft getroffen werden.

4. Es soll in jeder Buchdruckerei, wo die Verhältnisse es zulassen, ein besonderer Raum eingerichtet werden, der nötigenfalls geheizt werden soll, wo die Arbeiter ihre Mahlzeiten einnehmen und ihre mitgebrachten Esswaren aufbewahren können.

5. Kleidungsstücke, die während der Arbeitszeit nicht gebraucht werden, sollen so weit als möglich ausserhalb des Arbeitsraumes aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung im Arbeitsraum ist nur zulässig, wenn sie in einem besonderen Verschlag geschieht, der genügend Luftzug ins Freie oder zu einem Schornstein hat.

6. Es sollen bei jeder Buchdruckerei eine genügende Anzahl gut eingerichteter Aborte sein; wo männliche und weibliche Arbeiter beschäftigt werden, sollen besondere Abtritte für die beiden Geschlechter vorhanden sein.

1) 1 Elle = ca. 63 cm.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten ausser für neue Anlagen auch da, wo ältere Druckereien umgebaut werden.

Jede Buchdruckerei soll spätestens 10 Jahre nach dem Erlass dieses Regulativs den in diesen Paragraphen aufgestellten Anforderungen Genüge leisten.

§ 2. Wo Gas- oder andere Kraftmaschinen, welche die Luft verunreinigen, in Buchdruckereien angewendet werden, sollen sie in einem besonderen, ventilierten Raum untergebracht werden.

§ 3. Die Wände und Decken sollen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung versehen oder mit Oelfarbe gestrichen sind, wenigstens einmal jährlich geweisst werden. Die Oelfarbe soll, falls sie lackiert ist, mindestens alle 10 Jahre, wenn sie nicht lackiert ist, wenigstens alle 5 Jahre erneuert werden. Der Boden soll dicht sein und fest liegen. Besteht er aus Brettern und ist er nicht mit Linoleum oder einem ähnlichen Material, das die Feuchtigkeit nicht durchlässt, belegt, so soll er gefirnisst und die Spalten zwischen den Brettern verkittet werden. Boden und Wände sollen dicht aneinander anschliessen; wo es nötig ist, um dies zu erreichen, soll ein Fusspanel mit schräger Oberkante angebracht werden.

§ 4. Die Setzerpulte und das übrige Inventar in den Setzerräumen sollen entweder bis auf den Fussboden reichen und sich dicht daran anschliessen oder aber mit so hohen Füssen versehen sein, dass der Boden darunter leicht gereinigt werden kann.

§ 5. Die Fussböden sollen täglich mit Wasser bespritzt und gefegt werden. Einmal wöchentlich sollen Fussböden und Fenster sorgfältig gereinigt werden.

Wenigstens zweimal im Jahre soll eine grössere Reinigung mit gründlicher Waschung aller abwaschbaren Wände, Decken u. s. w. vorgenommen werden.

Trockenes Fegen ist in den Arbeitslokalen nicht zulässig.

Eine Reinigung der Arbeitsräume darf nicht während der Arbeit vorgenommen werden.

Das Rauchen ist in den Arbeitsräumen verboten. In Buchdruckereien, wo ein besonderer Essraum (vgl. § 1) eingerichtet ist, ist es verboten, in den Arbeitsräumen Mahlzeiten einzunehmen.

Die zum Betrieb gehörenden Aborte sollen stets reingehalten nnd gut gelüftet werden.

§ 6. Die Setzerkästen sollen wenigstens 2mal jährlich vom Staub gereinigt werden; eine solche Reinigung kann mit Hilfe von Blasebalg und Saugapparat vorgenommen werden. Wo die Verhältnisse es gestatten, soll die Reinigung im Freien stattfinden. Kann die Reinigung auf Grund der Verhältnisse nur im Arbeitsraum geschehen, so darf sie nur in Verbindung mit der halbjährigen Hauptreinigung vor sich gehen.

Jeder Arbeiter, der mit dem Ausblasen des Staubes innerhalb oder ausserhalb der Arbeitslokalitäten beschäftigt wird, soll auf Kosten des Arbeitgebers mit einem neuen Respirator versehen werden.

Die Reinigung der Setzerkästen darf nicht von Personen unter 18 Jahren ausgeführt werden.

§ 7. In den Arbeitsräumen oder in den dazu gehörigen Korridoren, Treppen, Essräumen und Aborten ist es verboten zu spucken, ausser in die

dazu gehörigen Spucknäpfe, die in genügender Anzahl vorhanden sein und täglich geleert und gereinigt werden müssen.

§ 8. In oder bei den Arbeitsräumen soll eine genügende Anzahl leicht zugänglicher Wascheinrichtungen angebracht werden. Soweit nicht genügend Wascheinrichtungen mit fliessendem Wasser vorhanden sind, soll mindestens eine Wascheinrichtung auf je 5 Arbeiter kommen. Es soll dafür gesorgt werden, dass bei den Wascheinrichtungen stets reines Wasser in genügender Menge zur Stelle ist, und dass das gebrauchte Wasser auf der Stelle kann fortgeschafft werden.

Jeder Arbeiter soll ein besonderes Handtuch benützen, das jede Woche gewechselt werden soll.

Die Arbeiter sollen vor jeder Mahlzeit und vor dem Verlassen der Arbeit die Hände und das Gesicht waschen.

§ 9. Jeder Arbeitsraum soll vom Beginn bis zum Schluss der Arbeitszeit gehörig erwärmt (mindestens 12° R. beim Beginn der Arbeitszeit) und ventiliert sein. Wenn bei künstlicher Beleuchtung gearbeitet wird, soll diese klar und genügend sein. Wo durch die von der künstlichen Beleuchtung ausstrahlende Wärme Unzuträglichkeiten entstehen, sollen die Arbeiter durch zweckmässige Schirme geschützt werden.

§ 10. Zum Abwaschen der Walzen und zum Putzen der Maschinen sollen nur reiner Baumwollenstoff oder reingewaschene Lappen verwendet werden.

§ 11. Das Stereotypieren darf nur in besonders dazu bestimmten Räumlichkeiten vorgenommen werden, die reichlichen Zugang von frischer Luft haben müssen. Wo sich ein besonderer Schmelzofen findet, soll er mit einer leicht beweglichen, dicht schliessenden Kappe versehen sein. Der Schmelzofen soll zum Schornstein ventiliert sein. In kleineren Stereotypierungswerkstätten, wo sich kein besonderer Schmelzofen befindet, sondern wo sich der Schmelzkessel im Stereotypierungsapparat selbst befindet, soll er ebenfalls zum Schornstein ventiliert sein.

§ 12. Es ist Pflicht sowohl des Leiters oder Inhabers der Buchdruckerei wie der betreffenden Arbeiter, die in diesem Regulativ festgesetzten Bestimmungen zu beobachten, und ein jeder ist für sich verantwortlich für Uebertretungen, die ihm zur Last gelegt werden können.

§ 13. Ein von der Inspektion genehmigter Anschlag, enthaltend die Bestimmungen dieses Regulativs, samt Angaben darüber, wie viele Arbeiter gleichzeitig in jedem Arbeitsraum beschäftigt werden dürfen, sowie über das Mass und den Kubikinhalt des Raumes soll an einer für alle Arbeiter leicht sichtbaren Stelle in dem betreffenden Raume vorhanden sein.

Ein solcher Anschlag kann unentgeltlich bei dem betreffenden Fabrikinspektor bezogen werden.

§ 14. Die Bestimmungen dieses Regulativs gelten ebenfalls für Schriftgiessereien.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

3. Bestemmelser til Sikring af Arbeidern i de Fabriktilsyn undergivne Toirensningsanstalter, hvor der benyttes Benzin og lignende brandfarlige Vaedsker. Vom 6. Februar 1904.

**Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter in den der Fabrikinspektion unterstellten Zeugreinigungsanstalten, in denen Benzin und**

**ähnliche feuergefährliche Flüssigkeiten angewendet werden.** Vom 6. Februar 1904.

1. *Jeder Raum,* in dem mit Benzin oder dergleichen gearbeitet wird, oder worin die damit behandelten Stoffe getrocknet werden, soll vollständig getrennt sein und durch keinerlei Oeffnung oder Tür in Verbindung stehen mit Räumen, in denen sich offenes Feuer (Feuerstätten irgendwelcher Art) oder Licht befindet.

Die Beleuchtung solcher Räume muss geschehen durch elektrische Glühlampen ohne Kontakte und umgeben von einem dichtschliessenden, äusseren Behälter, oder von aussen durch Licht oder Lampe, eingeschlossen in eine Laterne, hinter einer festen Fensterscheibe in der Wand. Die Kontakte zum Entzünden des elektrischen Lichtes, sowie Bleisicherungen an den Leitungen sollen ausserhalb der genannten Räume angebracht sein.

Die Heizung kann durch Dampf oder durch erwärmtes Wasser geschehen, wobei jedoch daran zu erinnern ist, dass die Luft im Lokal umso mehr mit den feuergefährlichen Dämpfen gefüllt wird, je höher der Wärmegrad ist, so dass also unnötige Erwärmung der Luft, besonders in der Nähe von Apparaten oder Behältern, die die flüchtige Flüssigkeit enthalten, vermieden werden soll.

Das Rauchen ist unbedingt verboten, was durch einen Anschlag aussen an der Eingangstür bekannt zu machen ist.

2. *Die eigentlichen Arbeitsräume* (in denen die Waschung, Spülung, Zentrifugierung, sowie die Destillation der verwendeten feuergefährlichen Flüssigkeiten vor sich geht), dürfen nicht unterhalb anderer Arbeitsräume liegen und müssen im Erdgeschoss untergebracht sein mit direktem Ausgang ins Freie.

Die Wände und der Fussboden sollen aus feuerfestem, der Fussboden zugleich aus dichtem Material bestehen.

Die Tür soll so nahe wie möglich beim Arbeitsplatz angebracht sein und nach aussen aufgehen. Falls im Lokal mehr als 2 Arbeiter beschäftigt werden, soll für einen Reserveausgang gesorgt sein — eventuell ein leicht zugängliches Fenster —, der an einer anderen Stelle im Raum als die Tür gelegen sein muss.

Sofern nicht auf andere genügende Weise für eine kräftige Lufterneuerung gesorgt ist, soll entweder in der Nähe des Bodens ein passendes, grosses, inwendig mit Sicherheitsnetz (feinmaschiges Messingdrahtnetz) versehenes Luftventil hinaus ins Freie angebracht werden, oder es soll vom Boden ein mit mechanischem Aufsaugeapparat versehenes Ventilationsrohr ins Freie hinaus geführt werden — in beiden Fällen so, dass die ausströmende Luft nicht in die Nähe von Feuer oder Licht kommt.

Motoren, welche eine Entzündung von Bezindämpfen im Lokale verursachen könnten (elektrische oder Gas-, Petroleum-, Benzinmotoren) dürfen nicht in den Arbeitslokalen untergebracht werden.

Die Arbeiter dürfen die Arbeitslokale nicht mit eisenbeschlagenen Schuhen betreten und dürfen keine Streichhölzer bei sich führen.

3. *Der Ablauf* für ausgegossene Flüssigkeiten soll geschlossen sein und darf nicht durch andere Arbeitsräume geleitet werden und nicht ins Freie münden.

4. *Die Aufbewahrung* und Sammlung der feuergefährlichen Flüssigkeit muss in geschlossenen Metallbehältern stattfinden. Auch darf sich im

Lokal kein Kübel ohne dichtschliessenden Deckel finden mit Flüssigkeit über das bei der Tischreinigung gebräuchliche Mass hinaus — alles in allem nur bis auf 5 Pott[1]). Das Ausgiessen der Flüssigkeit aus offenem Kübel soll soviel als möglich vermieden werden.

Bei neuen Anlagen soll dafür gesorgt werden, dass die Flüssigkeit ohne Ausgiessen auf mechanischem Weg durch die Behandlung geführt wird.

5. *Die Arbeitsapparate:* Waschtrommeln, Zentrifugen und Spülgefässe sollen mit dichtschliessenden, durch Stoffleisten noch weiter verdichteten Deckeln versehen sein und dürfen nur offengehalten werden beim Niederlegen oder bei der Herausnahme des Stoffes; sie sollen beständig selbst auf ihre Dichtheit untersucht werden.

Im übrigen soll das Spülen soweit als möglich — wie das Waschen selbst — in geschlossenen Maschinen vor sich gehen an Stelle von Spülgefässen.

6. *Die Arbeitstische,* auf denen der Stoff behandelt wird, sollen mit dichten Platten belegt sein, versehen mit Kanten und Ablaufrinnen für überflüssige Flüssigkeit.

7. *Der Destillationsapparat* — wozu nur Dampf verwendet werden darf — soll vollständig dicht sein, der Kühlapparat genügend gross und mit genügender Wasserabkühlung für eine vollständige Verdichtung der flüchtigen Dämpfe. Am Dampfleitungsrohr soll eine Einrichtung getroffen sein, dass der Dampf keinen Ueberdruck hat, wie auch am Ableitungsrohr für die verdichtete Flüssigkeit kein Hahn angebracht sein darf.

Während der Destillation soll ein damit vertrauter Arbeiter beim Apparat zur Stelle sein.

8. *Der zur Reinigung bestimmte Stoff* soll, bevor er in die Arbeitslokale gebracht wird, sorgfältig durchsucht werden, damit sich nicht in den Taschen oder im Futter Streichhölzer oder ähnliche feuersgefährliche Gegenstande befinden.

Falls der Stoff vor der Behandlung mit Benzin mit Wärme getrocknet worden ist, darf er nicht in die Waschmaschinen gebracht werden, bevor er vollständig abgekühlt ist.

9. Bevor *das gewaschene Zeug* zum Trocknen gebracht wird, soll die flüchtige Flüssigkeit soviel als möglich entfernt werden; die Trockenstube selbst soll so ventiliert sein, dass die flüchtigen Dämpfe so rasch als möglich fortgeschafft werden, wo mechanische Kraft vorhanden ist, durch künstliche Ventilation.

Der getrocknete Stoff darf nicht in die Glättestube gebracht werden, bevor alle flüchtige Flüssigkeit vollständig beseitigt ist.

10. Diese Vorschriften sollen im Arbeitslokal angeschlagen werden.

## V. États-Unis d'Amérique. Ver. Staaten von Amerika.

### 1. Alabama.

1. An act, approved September 26, 1903, concerning boycotting, blacklisting etc. No. 329.

1) 1 Pott = 3,86445 Liter.

**Gesetz vom 26. September 1903, betr. Boykottierung, schwarze Listen etc.** B.D.L.[1]) 1904, S. 468.

§ 1. [Es ist verboten, sich zu vereinigen mit der Absicht, Personen oder Gesellschaften am Betrieb eines gesetzlich erlaubten Geschäftes zu hindern.] § 2. [Es ist verboten, sich Betriebsstätten eines solchen Geschäftes mit der Absicht zu nahen, andere vom Eingange geschäftlicher Beziehungen mit diesem Geschäfte abzuhalten.] § 3. [Es ist verboten, Anzeigen drucken oder zirkulieren zu lassen, die die Boykottierung irgend einer Person erklären.] § 4. [Es ist verboten, durch Zwang, Drohungen oder andere Einschüchterungsmittel eine Person von der Annahme einer gesetzlich erlaubten Beschäftigung abzuhalten.] § 5. [Es ist verboten, schwarze Listen aufzustellen oder ähnliche Mittel zur Verhinderung der Beschäftigung von Personen zu gebrauchen. Uebertretungen einer Bestimmung dieses Gesetzes werden mit einer Geldstrafe von 50—500 Doll. oder mit Gefängnis und harter Arbeit bis zu 60 Tagen bestraft.]

2. An act, approved October 1, 1903, concerning emigrant agents. No. 405.

**Gesetz vom 1. Oktober 1903, betr. Auswanderungsagenten.** B.D.L. 1904, S. 468.

§ 1. [Auswanderungsagenten müssen von der Genehmigung dieses Gesetzes ab Licenzen zur Ausübung ihres Berufes innehaben.] § 2. [Auswanderungsagent ist jede Person, die Arbeiter oder Auswanderer in Alabama anwirbt, damit sie im Auslande beschäftigt werden.] § 3. [Die Gebühren für eine Licenz betragen pro Jahr 500 Doll. für jede Grafschaft, in der der Agent tätig ist.] § 4. [Jede Tätigkeit als Auswanderungsagent ohne Besitz einer Licenz ist eine Uebertretung dieses Gesetzes, die mit einer Geldstrafe von 500—5000 Doll. oder Gefängnis von 4 Monaten bis zu einem Jahre bestraft wird.]

3. An act, approved October 9, 1903, concerning the protection of employees as voters. No. 480.

**Gesetz vom 9. Oktober 1903, betr. das Stimmrecht der Angestellten.** B.D.L. 1904, S. 468.

§§ 53 und 54. [Jeder Unternehmer (§ 54: Jeder Beamte oder Agent einer Gesellschaft oder andere Person, die die Befugnis zur Entlassung von Angestellten hat), der (die) versucht, durch Zwang, Einschüchterung oder Drohungen die Stimmabgabe eines Angestellten zu beeinflussen oder zu erfahren, ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Doll. zu bestrafen.]

## 2. Arizona.

1. An act, approved March 10, 1903, concerning the hours of labor in mines. No. 8.

**Gesetz vom 10. März 1903, betr. die Arbeitszeit in Gruben.** B.D.L. 1904, S. 469.

§ 1. Die Arbeitszeit der Arbeiter in Gruben oder Betrieben unter Tage darf, Notfälle ausgenommen, in denen Leben oder Eigentum in drohender Gefahr stehen, 8 Stunden täglich nicht überschreiten.

---

1) B.D.L. = Department of Commerce and Labor: Bulletin of the Bureau of Labor. Washington.

§ 2. [Jede Uebertretung der Bestimmungen dieses Paragraphen wird mit einer Geldstrafe von 100—300 Doll. bestraft.]

2. An act, approved March 18, 1903, concerning the hours of labor of railroad employees — number of brakemen. No. 34.

**Gesetz vom 18. März 1903, betr. die Arbeitszeit der Eisenbahner — Zahl der Bremser.** B.D.L. 1904, S. 469.

§ 1. Keine Gesellschaft, die eine Eisenbahn ganz oder teilweise im Territorium Arizona betreibt, darf von einem Schaffner, Lokomotivführer, Heizer, Bremser, Telegraphenarbeiter oder irgend einem Angestellten, der während 16 aufeinanderfolgenden Stunden gearbeitet hat, verlangen, dass er, Unfälle oder Dringlichkeit ausgenommen, den Dienst wieder aufnehme oder arbeite, bevor er mindestens 9 Stunden Ruhe hatte.

§ 2. [Strafbestimmungen: 50—300 Doll. für jede Uebertretung.]

§ 3. Keine der im § 1 dieses Gesetzes erwähnten Gesellschaften darf Züge auf Gebirgslinien, deren Steigung mehr als 95 Fuss pro Meile beträgt, fahren lassen, ohne dass auf dieser Steigung je 600 Tonnen des Zuges ein Bremser beigegeben ist. Die Strafen für Uebertretung dieses Paragraphen sind die des § 2.

3. An act, approved March 19, 1903, concerning the payment of wages in scrip. No. 58.

**Gesetz vom 19. März 1903, betr. die Auszahlung von Löhnen in Gutscheinen.** B.D.L. 1904, S. 469.

§ 1. [Gutscheine, die zur Lohnzahlung verwendet werden, sind auf Verlangen und Vorweisung an einem Zahltage binnen 30 Tagen nach ihrer Ausstellung in gesetzlicher Währung der Vereinigten Staaten einzulösen.]
§ 2. [Bei Verweigerung der Einlösung eines Gutscheines hat dessen Inhaber das Recht, die Forderung gerichtlich einzuklagen.]

## 3. Arkansas.

1. An act, approved January 29, 1903, concerning labor day. No. 4.

**Gesetz vom 29. Januar 1903, betr. die Schaffung eines Arbeitstages.** B.D.L. 1904, S. 470.

§ 1. Der erste Montag im September jedes Jahres ist hiermit als bürgerlicher Feiertag erklärt und soll „Arbeitstag“ genannt werden.

2. An act, approved April 8, 1903, concerning the employment of children. No. 127.

**Gesetz vom 8. April 1903, betr. die Kinderarbeit.** B.D.L. 1904, S. 470.

§ 1. Kein Kind unter 12 Jahren darf in einer Fabrik oder einem gewerblichen Betriebe in Alabama beschäftigt werden, es sei denn, dass eine verwitwete Mutter oder ein vollständig arbeitsunfähiger Vater von der Arbeit eines solchen Kindes abhänge; oder dieses Kind eine Waise sei, die ausser ihrem Arbeitsertrag keine anderen Unterhaltsmittel hat. Kein Kind unter 10 Jahren darf unter irgend welchen Umständen beschäftigt werden.

§ 2. Es ist verboten, dass irgend eine Fabrik oder ein gewerblicher Betrieb ein Kind anstelle oder beschäftige, es sei denn, dass zuerst eine eidliche Erklärung über Alter und Geburtsdatum des betreffenden Kindes, die von dessen Vater oder Vormund oder der an Elternstatt stehenden Personen unterzeichnet sein muss, beschafft und im Bureau des Unternehmers aufbewahrt werde. Jede Person, die wissentlich ein falsches Zeugnis über das Alter eines solches Kindes ausstellt, macht sich eines Meineids schuldig und soll nach der Ueberführung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen betr. Meineid bestraft werden.

§ 3. Kein Kind unter 14 Jahren darf zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens oder während mehr als 60 Stunden wöchentlich oder 10 Stunden täglich in einer Fabrik oder einem gewerblichen Betriebe in Alabama beschäftigt oder zur Arbeit zurückbehalten werden.

§ 4. Kein Kind unter 14 Jahren darf in einer Fabrik oder einem gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, wenn es nicht seinen Namen und einfache Sätze in englischer Sprache lesen und schreiben kann.

§ 5. Kein Kind unter 14 Jahren darf in einer Fabrik oder einem gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, wenn es nicht während mindestens 12 Wochen (davon 6 aufeinanderfolgenden) im Jahre die Schule besucht. Das Jahr ist vom letzten der Beschäftigung des Kindes vorausgehenden Geburtstage an zu rechnen. Am Ende jedes Jahres haben die Eltern des Kindes oder die an Elternstatt stehende Person ein Zeugnis über die Befolgung der Bestimmungen dieses Gesetzes beizubringen, das vom Lehrer der Schule (bezw. von den Lehrern der Schulen), die das Kind während des betr. Jahres besuchte, unterzeichnet sein muss. Dieses Zeugnis hat der Arbeitgeber des betr. Kindes aufzubewahren. Alle solchen Zeugnisse müssen der Inspektion zur Einsicht offen stehen.

§ 6. Personen, Gesellschaften oder Vertreter solcher Gesellschaften, die irgend eine Vorschrift dieses Gesetzes übertreten oder gestatten, dass ein Kind entgegen diesen Bestimmungen beschäftigt werde, machen sich eines Vergehens schuldig und sollen nach der Ueberführung mit einer Busse bis zu 500 Doll. bestraft werden.

3. An act, approved April 10, 1903, concerning employers to furnish names of employees to assessors etc. No. 142.

**Gesetz vom 10. April 1903, das den Arbeitgebern die Verpflichtung auferlegt, den Steuerbeamten die Namen ihrer Angestellten anzugeben.** B.D.L. 1904, S. 470.

4. An act, approved April 14, 1903, concerning hours of labor of railroad employees. No. 144.

**Gesetz vom 14. April 1903, betr. die Arbeitszeit der Eisenbahner.** B.D.L. 1904, S. 470.

Keine Gesellschaft, die eine Eisenbahn von über 30 Meilen Länge ganz oder teilweise in Arkansas besitzt oder betreibt, darf einem Schaffner, Lokomotivführer, Heizer, Bremser, Bahnbediensteten oder Telegraphenarbeiter, der während 16 aufeinanderfolgenden Stunden gearbeitet hat, gestatten oder von ihm verlangen, dass er, Unfälle ausgenommen, den Dienst wieder aufnehme oder arbeite, bevor er mindestens 9 Stunden Ruhe hatte. Ist ein Lokomotivführer oder Bahnbediensteter beim Ablauf der gestatteten 16 Stunden ununterbrochenen Dienstes nicht mehr als 25 Meilen von einer

Endstation oder dem Bestimmungsort entfernt, so darf er den betr. Zug bis zu dieser Endstation oder dem Bestimmungsort fahren lassen. Der durch diesen Paragraphen gestattete Ergänzungsdienst darf nicht von einer Eisenbahngesellschaft zur Umgehung ihrer aus dem § 3 dieses Gesetzes erwachsenden Haftpflicht benutzt werden. Die Bestimmung dieses Gesetzes findet keine Anwendung auf Personenzüge.

§ 2. [Strafbestimmungen: 100—200 Doll. für die erste, 200—300 Doll. für jede folgende Uebertretung.] § 3. [Keine Gesellschaft darf den Einwand der Fahrlässigkeit bei Entschädigungsklagen für Verletzungen erheben, die infolge eines Unfalles bei einem Arbeiter auftraten, der entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes länger als 16 Stunden beschäftigt wurde; selbst wenn tatsächliche Fahrlässigkeit des Verletzten den Unfall veranlasste.]

5. An act, approved April 15, 1903, concerning mechanics' liens — personal property. No. 147.

**Gesetz vom 15. April 1903, betr. das Retentionsrecht der Mechaniker — Mobiliargut.** B.D.L. 1904, S. 471.

§ 1. [Schmiede und Wagner haben ein Retentionsrecht auf ihre Arbeitsprodukte, von ihnen reparierte Gegenstände und gelieferte Materialien.] § 2. [Personen, die von ihrem Retentionsrecht Gebrauch machen wollen, haben ihre Forderungen beim Gerichtsschreiber einzureichen.] § 3. [Der Gerichtsschreiber registriert die Forderung und bezieht dafür eine Gebühr von 25 Cent.] § 4. [Retentionen können jeder Zeit während der 4 auf die genannte Registrierung folgenden Wochen gemäss Abschnitt 3 des Kap. 99 der Sandels und Hill's Digest vorgenommen werden.]

6. An act concerning, the payment of wages — railroad employees to be paid when discharged. April 21, 1903. No. 155.

**Gesetz vom 21. April 1903, betr. Lohnzahlung — Auszahlung entlassener Eisenbahner.** (Wurde Gesetz ohne Genehmigung des Gouverneurs.)

§ 1. § 6243 der Sandels and Hill's Digest wird abgeändert und lautet wie folgt: § 6243. [Entlässt eine Eisenbahngesellschaft Angestellte, so ist diesen der ihnen zukommende Lohn ohne Abzug am Tage der Entlassung auszuzahlen. Geschieht die Auszahlung nicht binnen 7 Tagen, so ist als Strafe jeder Tag vom Tage der Entlassung an bis zur erfolgten Auszahlung zu entlöhnen. Diese Straflöhne sind aber nicht länger als 60 Tage lang zu bezahlen, wenn bis dahin die Forderung nicht eingeklagt wurde.]

## 4. Colorado.

1. An act, approved April 10, 1903, concerning wages a preferred claim. Chapt. 70.

**Gesetz vom 10. April 1903, betr. Lohnansprüche.** B.D.L. 1904, S. 472.

§ 1. [Bei Liquidierungen von Unternehmungen geniessen die Forderungen für geschuldete Löhne ein Vorzugsrecht vor anderen Forderungen.] § 2. [Arbeiter, die von ihrem Vorzugsrecht Gebrauch machen wollen, haben binnen 20 Tagen eine eidlich beschworene Aufstellung ihrer Forderungen der Konkursverwaltung einzureichen, worauf der schuldige Betrag auszu-

zahlen ist.] § 3. [Keine Forderung soll vor Ablauf der für die Einreichung der Forderungen bestimmten Zeit befriedigt werden. Reicht der Erlös des verkauften Eigentums nicht zur Befriedigung aller Ansprüche hin, so ist die vorhandene Summe im Verhältnis zu verteilen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Hypothekenbesitzer.]

2. An act, approved March 9, 1903, concerning the exemption of wages from execution. Chapt. 132.

**Gesetz vom 9. März 1903, betr. Lohnpfändungen.** B.D.L. 1904, S. 472.

§ 1. [§ 1 des Gesetzes vom 2. März 1894 zur Abänderung des Gesetzes vom 28. März 1885, betr. Lohnpfändungen (an act to amend an act entitled an act to exempt certain wages and earnings of debtors from levy and attachment for debt, and act amendatory thereof, approved March 28, 1885, approved March 2, 1894), wird hiermit abgeändert und lautet wie folgt: § 1. 60 Prozent des Lohnes sind von der Pfändung ausgenommen, wenn der Schuldner Haupt einer Familie ist, die ganz oder teilweise von seinem Arbeitslohne abhängt. Betragen diese Löhne nicht mehr als 5 Doll. pro Woche, so sind sie vollständig von der Pfändung ausgenommen.]

3. An act, approved April 11, 1903, concerning arbitration of labor disputes. Chapt. 136.

**Gesetz vom 11. April 1903, betr. schiedsgerichtliche Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten.** B.D.L. 1904, S. 472.

§ 1. § 3 des Gesetzes vom 31. März 1897 zur Errichtung eines staatlichen und lokalen Schiedsamtes zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, zur Festsetzung der Kompetenzen und Pflichten dieses Amtes und dessen Finanzierung [1]) (an act creating a State and local board of arbitration for the adjustment of differences arising between employers and employees, and defining the powers and duties thereof, and making an appropriation therefor, approved March 31, 1897) wird hiermit abgeändert und lautet wie folgt: § 3. [Ernennung eines Sekretärs des Schiedsamtes und Festsetzung von dessen Kompetenzen.]

§ 2. Unmittelbar nach § 6 des genannten Gesetzes soll ein neuer Paragraph, der § 6A, eingefügt werden, der lautet wie folgt: § 6A. Die genannte Entscheidung ist für ein Jahr bindend für die Parteien, die übereinkamen, das Schiedsamt anzurufen.

§ 3. Unmittelbar nach § 7 des genannten Gesetzes soll ein neuer Paragraph, der § 7A, eingefügt werden, der lautet wie folgt: § 7A. [Weigert sich eine der Parteien, die gemeinsam das Schiedsamt anriefen, sich einem Schiedsspruche zu unterwerfen, so kann irgend eine beteiligte Person dem Gerichtsschreiber des Bezirkes Mitteilung machen. Das Gericht sorgt dann für Durchführung des Schiedsspruches und hat das Recht, Widerspenstige zu bestrafen.]

4. An act, approved April 10, 1903, concerning employment of labor — age not ground for discharge. Chapt. 137.

---

1) B.D.L. 1898, Bd. III, S. 120/21.

**Gesetz vom 10. April 1903, betr. Entlassung wegen Alters.** B.D.L. 1904, S. 473.

§ 1. [Niemand darf eine Person zwischen 18 und 60 Jahren ausschliesslich wegen deren Alter entlassen. § 2. [Strafen: 100—250 Doll. für jede Uebertretung.]

5. An act, approved April 11, concerning the employment of women and children. Chapt. 138.

**Gesetz vom 11. April 1903, betr. die Beschäftigung von Frauen und Kindern.** B.D.L. März 1904, S. 473.

§ 1. Keine Person, Firma, Gesellschaft oder Korporation darf von einem Kind, Knaben oder Mädchen, im Alter von 16 Jahren oder weniger verlangen, dass es, Fälle, in denen Leben oder Eigentum gefährdet ist, und die Woche vor und nach Weihnachten ausgenommen, länger als 8 von 24 Stunden in einer Fabrik, einem gewerblichen Betriebe, Laden oder Warenlager oder in (oder bei) Kohlen- und anderen Gruben arbeite oder eine andere hier nicht genannte Arbeit, die gesundheitsschädlich oder gefährlich sein könnte, leiste. Ein Kind zwischen 14 und 16 Jahren, das unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fällt, kann von diesen Bestimmungen ausgenommen werden, wenn nach Ansicht des Grafschaftsrichters, in dessen Grafschaft das Kind wohnt, die Ausnahme des Kindes in dessen Interesse liegt. Für die Gewährung einer solchen Ausnahme hat ein Kind, dessen Eltern oder Vormund schriftlich beim Grafschaftsrichter einzukommen. Der Richter ist verpflichtet, den Gesuchsteller zu vernehmen und die Art der gewünschten Beschäftigung eingehend zu untersuchen. In einem solchen Falle dürfen keine Gebühren erhoben werden.

§ 2. Alle Papierfabriken, Baumwollspinnereien, Fabriken, in denen Kleidungsstücke für Männer oder Frauen hergestellt werden, Erzreduktionen, Schmelzhütten, Fabriken, Läden jeder Art und Warenlager können im Sinne dieses Gesetzes nach Ermessen des Gerichtshofes als gesundheitsschädliche und gefährliche Betriebe betrachtet werden.

§ 3. Keine Person, Firma, Gesellschaft oder Korporation darf von einer weiblichen Arbeiterin im Alter von 16 Jahren oder mehr verlangen, dass sie länger als 8 von 24 Stunden in einer Fabrik, einem gewerblichen Betriebe, Laden oder Warenlager arbeite, sofern die Natur der Arbeit verlangt, dass die Arbeiterin zur befriedigenden Verrichtung ihrer Arbeit auf ihren Füssen stehe.

§ 4. Jede Person, die ein Kind unter 14 Jahren in einem Betriebe unter Tage, einer Grube, Schmelzhütte, Werkstätte oder Fabrik annimmt, anstellt oder beschäftigt, macht sich eines Vergehens schuldig, nach dessen Ueberführung sie mit einer Geldstrafe von 50—500 Doll. und Gefängnis von 30 Tagen bis 3 Monaten bestraft werden soll.

§ 5. [Strafen für jede Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes: 100—500 Doll. oder 2—4 Monate Gefängnis oder beides.] § 6. [Verfolgung der Uebertretungen durch die Staatsanwaltschaft.]

5. An act, approved April 10, 1903, concerning mine regulations. Chapt. 144.

**Gesetz vom 10. April 1903, betr. Grubenvorschriften.** B.D.L. März 1904, S. 474.

6. An act, approved April 11, 1903, concerning mine regulations — inspectors of metalliferous mines. Chapt. 143.

**Gesetz vom 11. April 1903, betr. Grubenvorschriften — Inspektoren für Metallgruben.** B.D.L. März 1904, S. 477.

## 5. Florida.

1. An act concerning seamen — employers' advances — violation of contract of employment. Chapt. 5161.

**Gesetz, betr. Seeleute — Vorschüsse — Vertragsbruch.** B.D.L. März 1904, S. 478. (Wurde Gesetz ohne Genehmigung des Gouverneurs.)

§ 1. [Wer mit einem Schiffseigentümer oder -Leiter einen schriftlichen Vertrag eingeht und Vorschuss nimmt, aber ohne triftigen Grund die Leistung der übernommenen Arbeit verweigert, macht sich eines Vergehens schuldig. Strafen: bis zu 500 Doll. oder 12 Monaten Gefängnis.]

2. An act, approved May 15, 1903, concerning sunday labor — newspapers. Chapt. 5164.

**Gesetz vom 15. Mai 1903, betr. Sonntagsarbeit — Zeitungen.** B.D.L. März 1904, S. 478.

§ 1. Keine Bestimmung der Gesetze von Florida soll so ausgelegt werden, als ob sie verbiete: die Fertigstellung oder den Druck einer Zeitung, die Sonntags verteilt und verkauft werden soll, zwischen Samstag Mitternacht und Sonntag Morgen 6 Uhr, die Verteilung und den Verkauf einer solchen Zeitung am Sonntag, die Verteilung und den Verkauf irgend einer Zeitung am Sonntag, die zu diesem Zwecke gedruckt wurde.

3. An act, approved June 1, 1903, concerning emigrant agents. Chapt. 5192.

**Gesetz vom 1. Juni 1903, betr. Auswanderungsagenten.** B.D.L. März 1904, S. 478.

§ 1. [Personen, die suchen, Einwohner von Florida zum Verlassen des Staates zu bewegen, sind Auswanderungsagenten, die eine Lizenz innehaben und dafür eine Gebühr von 500 Doll. bezahlen müssen.] § 2. [Sind Personen ohne Lizenz als Auswanderungsagenten tätig, so werden sie bestraft: 100—500 Doll., 60 Tage bis 6 Monate Haft oder beides.]

4. An act concerning the right of action for personal injuries. Chapt. 5212.

**Gesetz, betr. das Klagerecht bei Verletzungen.** B.D.L. März 1904, S. 478. (Wurde Gesetz ohne Genehmigung des Gouverneurs.)

§ 1. Wer durch grobe Fahrlässigkeit oder Nichtachtung der Sicherheit anderer jemandem körperliche Verletzung oder Verletzungen, die nicht den Tod des Betroffenen zur Folge haben, zufügt, soll mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 1000 Doll. oder beidem bestraft werden.

## 6. Idaho.

An act, approved the 3rd day of March 1903, concerning fire escapes on factories, etc. (Page 148.)

**Gesetz vom 3. März 1903, betr. Feuersgefahr in Fabriken.** B.D.L. März 1904, S. 487.

§§ 1—3. [Schutzvorschriften. Strafen für deren Nichtbeobachtung.]

### 7. Kansas.

1. An act, approved February 28, 1903, concerning the inspection of factories etc. — fire escapes. Chapt. 310.

**Gesetz vom 28. Februar 1903, betr. Fabrikinspektion etc. — Feuersgefahr.** B.D.L. März 1904, S. 481.

§ 1. [Schutzvorschriften.]

2. An act, approved March 9, 1903, concerning the protection of employees as members of the national guard.

**Gesetz vom 9. März 1903, betr. den Schutz der Angestellten als Mitglieder der Nationalgarde.** B.D.L. 1904, S. 483.

§ 1. § 28 des Kap. 255 der Sessionsgesetze von 1901 des Staates Kansas wird abgeändert und lautet wie folgt: § 28. [Angestellten muss die Zeit zur Absolvierung ihres Dienstes als Nationalgardisten gegeben werden. Wer einen Angestellten wegen Abwesenheit infolge Dienstpflichten entlässt oder bestraft, wird mit 5—50 Doll. bestraft.]

3. An act, approved March 4, 1903, concerning the liability of employers for injury to employees — railroad companies. Chapt. 393.

**Gesetz vom 4. März 1903, betr. die Haftpflicht der Unternehmer bei Verletzungen Angestellter — Eisenbahngesellschaften.** B.D.L. März 1904, S. 483.

§ 1. § 1 des Kap. 93 der Gesetze von 1874, betitelt „Ein Gesetz, betr. die Haftpflicht der Eisenbahngesellschaften in bestimmten Fällen“ (An act to define the liability of railroad companies in certain cases) wird abgeändert und lautet: [Jede Eisenbahngesellschaft in Kansas ist haftbar für jeden Schaden, der einem Angestellten der Gesellschaft infolge Nachlässigkeit von deren Beamten oder Versehen von Lokomotivführern oder anderen Angestellten zugefügt wird. Die Verletzung muss mit Angabe von Zeit und Ort des Unfalles der Eisenbahngesellschaft binnen 90 Tagen nach stattgehabtem Unfall angezeigt werden.]

### 8. Michigan.

1. An act, approved May 7, 1903, concerning the inspection of factories. Act No. 87.

**Gesetz vom 7. Mai 1903, betr. Fabrikinspektion.** B.D.L. März 1904, S. 484.

§ 1. [Verfügt ein Fabrikinspektor Anschaffungen, Einrichtungen oder Reparaturen an Gebäuden, so hat der Eigentümer des Gebäudes diese Verbesserungen ausführen zu lassen, sofern diese Ausführung nicht durch Vertrag vom Mieter übernommen wurde.] § 2. [Wohnt der Eigentümer nicht in Michigan, so soll der Mieter die Verbesserungen ausführen lassen, und seine Auslagen vom Zins subtrahieren.]

## VI. France. Frankreich.

1. Circulaire du Ministre de la Guerre, en date du 2 mai 1904, sur l'application des lois réglementant le travail

dans les établissements militaires énumérés par le décret du 27 mars 1904.

**Rundschreiben des Kriegsministers vom 2. Mai 1904, betr. die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung in den, im Erlasse vom 27. März 1904 aufgezählten militärischen Betrieben.** (B. d. l'O. d. T., 1904, S. 554.)

2. Circulaire du Ministre du Commerce, en date du 20 mai 1904, sur l'application des lois de protection ouvrière dans les ateliers des établissements d'enseignement technique.

**Rundschreiben des Handelsministers vom 20. Mai 1904, betr. die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in den Werkstätten der technischen Unterrichtsanstalten.** (Bull. de l'O. d. T., 1904, S. 554.)

3. Ordonnance du Préfet de police de Paris, en date du 10 juin 1904, concernant les bureaux de placement.

**Verordnung des Pariser Polizeipräfekten vom 10. Juni 1904, betr. die Stellenvermittlungsbureaus** [1]).

Titel I. Entgeltliche Bureaus.

Art. 1. Niemand darf im Bezirke des Polizeipräfekten ein entgeltliches Stellenvermittlungsbureau unter irgend einem Titel und für irgend welchen Beruf betreiben, ohne eine vom Polizeipräfekten ausgestellte Spezialbewilligung zu besitzen.

Art. 2. Der Petent um eine solche Bewilligung ist verpflichtet, seinem Gesuche alle Aktenstücke und Auskünfte beizulegen, die zur Feststellung seines Zivilstandes und seines Leumundes notwendig sind.

Der Käufer oder Erbe eines bereits existierenden Bureaus ist ausserdem verpflichtet, den Titel vorzulegen, der sein Eigentumsrecht an diesem Bureau begründet.

Endlich ist der Petent zur Vorlage eines Planes des Lokales, in welchem er das Bureau zu plazieren beabsichtigt, verpflichtet; das Lokal soll den im Interesse der Hygiene und zur Aufrechterhaltung der Ordnung gestellten Anforderungen entsprechen.

Der Stellenvermittler darf sein Bureau erst nach erfolgter Genehmigung des neuen Lokals verlegen.

Art. 3. Der Bewilligungserlass ist persönlich; das Bureau soll durch den Firmenträger selbst geführt werden. Jede Filiale ist verboten.

Art. 4. Jeder Stellenvermittler ist verpflichtet, mit der grössten Regelmässigkeit zwei Register zu führen:

Ein Register der Stellengesuche soll den Namen, Vornamen, Alter, Beruf und Domizil der stellesuchenden Person und den Namen, Beruf und Domizil der Person, bei welcher der Stellensuchende plaziert wurde, enthalten;

ein Register der Stellenangebote soll den Namen, Beruf und Domizil des Arbeitgebers, die Art und die Bedingungen der angebotenen Stelle, die Höhe des angebotenen Lohnes, ferner den Namen, Vornamen, Alter, Beruf und Domizil der plazierten Person, das Datum der erfolgten Ver-

1) Vgl. Bull. Bd. III, S. 35.

mittlung und den durch den Arbeitgeber, sei es im voraus als Gebühr, sei es nachher zur Begleichung der Rechnung, entrichteten Betrag enthalten.

Alle durch den Vermittler abgeschlossenen Vermittlungen sollen in die beiden vorbezeichneten Register eingetragen werden, welche den Vertretern der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen sind.

Art. 5. Alle anlässlich der Stellensuche durch den Stellensuchenden dem Vermittler gelieferten Papiere sollen auf erstes Verlangen zurückgegeben werden.

Art. 6. Die Zahlung der ganzen Vermittlungsgebühr liegt dem Unternehmer ob und es darf vom Arbeiter unter keinem Vorwande irgend eine Zahlung angenommen werden.

Die Gebühren sind dem Vermittler erst dann zu entrichten, wenn die von ihm plazierte Person mindestens 8 Tage in der vermittelten Stelle geblieben ist.

Für die Vermittlung von Aushilfsstellen soll die Vermittlungsgebühr pro Arbeitstag berechnet werden. Wenn die in einer Aushilfsstelle plazierte Person länger als 14 Tage ihre Stellung behält, dann soll sie als definitiv plaziert berechnet werden und die Gebühren sind dann nach dem Tarif zu berechnen.

Art. 7. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Einreichung des Bewilligungsgesuches der Behörde den Gebührentarif vorzulegen, den er bei den Arbeitgebern anzuwenden beabsichtigt.

Der genehmigte Tarif soll, ebenso wie ein Exemplar dieser Verordnung, im Bureau an einer sichtbaren Stelle ausgehängt werden.

Art. 8. Es ist den Vermittlern verboten, in welcher Form auch immer Stellen auszuschreiben, mit deren Besetzung sie nicht beauftragt wurden.

Art. 9. Die gegenwärtig autorisierten Stellenvermittler bleiben nach wie vor im Genusse ihrer Rechte, sind jedoch verpflichtet, den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1904 und dieser Verordnung nachzukommen.

### Titel II. Die unentgeltlichen Bureaus.

Art. 10. Die Gewerkschaften, die Unternehmer- und die paritätischen Berufsverbände, die Arbeitsbörsen, die Gesellenverbindungen, gegenseitigen Hilfsgesellschaften und alle sonstigen rechtsmässig konstituierten Vereinigungen, die ein unentgeltliches Arbeitsnachweisbureau eröffnen wollen, sind verpflichtet, gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 14. März 1904 der Polizeipräfektur eine schriftliche Erklärung abzugeben, die entweder vom Präsidenten dieser Vereinigung oder von einem mit zu diesem Zwecke ausreichenden Kompetenzen ausgestatteten Vertreter unterzeichnet sein soll, und in welcher die Adresse des Bureaulokales anzugeben ist.

Gegen diese Erklärung, die bei jeder Lokaländerung zu erneuern ist, wird eine Empfangsbestätigung ausgehändigt werden.

Art. 11. In Erwägung, dass Art. 8 des Gesetzes vom 14. März 1904 jeden Hotelier, Herbergbesitzer, Restaurateur oder Verkäufer alkoholischer Getränke die Verbindung eines Stellenvermittlungsbureaus mit seinem Betriebe verbietet, werden solche von Vereinigungen gegründete Arbeitsnachweisbureaus, die in den Räumen einer der vorerwähnten Personen untergebracht werden, nur dann zugelassen werden, wenn der Eigentümer

des Lokales sich in keinerlei Weise mit der Führung des im Lokal untergebrachten Arbeitsnachweisbureaus beschäftigt.

Die Vereinigungen sollen zur Leitung der Arbeitsnachweise einen Spezialdelegierten ernennen; dieser Delegierte darf in keinem Falle der Hotelier, Gastwirt oder Verkäufer der alkoholischen Getränke sein, und zwar auch dann nicht, wenn er Mitglied der Vereinigung ist.

Titel III. Allgemeine Bestimmungen.

Die Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen der in Art. 9 des Gesetzes vom 14. März 1904 vorgesehenen Busse.

Art. 13. Die Polizeiverordnungen vom 5. Oktober 1852 und vom 16. Juni 1857 werden aufgehoben.

Art. 14. Das Gesetz vom 14. März 1904 und diese Verordnung soll durch Anschlagen im Bezirke der Pariser Polizeipräfektur bekannt gemacht werden.

Der Chef der I. Division, der Direktor der Stadtpolizei, die Kommissare der Pariser Stadtpolizei, die Gendarmerie und die Agenten der Polizeipräfektur sind, jeder in seinem Kompetenzkreise, mit der Ueberwachung der Durchführung betraut.

4. Lettre du Ministre du Commerce, en date du 18 juin 1904, adressée au secrétaire de la chambre syndicale des ouvriers boulangers de la Seine, relative à l'application de la loi du 14 mars 1904, sur le placement.

**Zuschrift des Handelsministers vom 18. Juni 1904 an den Sekretär der Gewerkschaftskammer der Bäckerarbeiter des Seinedepartements, betr. die Durchführung des Gesetzes vom 14. März 1904 über den Arbeitsnachweis.** (Bull. de l'O. d. T., 1904, S. 551.)

5. Lettre du Ministre du Commerce, en date du 21 juin 1904, adressée à M. le Maire de Besançon, relative à l'application de la loi du 14 mars 1904, sur le placement.

**Zuschrift des Handelsministers vom 21. Juni 1904 an den Maire von Besançon, betr. die Durchführung des Gesetzes vom 14. März 1904 über den Arbeitsnachweis.** (Bull. de l'O. d. T., 1904, S. 553.)

6. Décret du 28 juin 1904 déterminant les établissements de la Marine dans lesquels, en raison de l'intérêt de la défense nationale, l'exécution de la loi du 11 juillet 1903 sur l'hygiène et la sécurité des travailleurs est confiée aux agents désignés à cet effet par le Ministre de la Marine.

**Erlass vom 28. Juni 1904, betr. die Bezeichnung derjenigen Marinebetriebe, in welchen aus Gründen der nationalen Wehrinteressen die Durchführung des Gesetzes vom 11. Juli 1903 über die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter den zu diesem Zwecke durch das Marineministerium ernannten Funktionären übertragen wird [1]).**

Art. 1. In den nachfolgenden Marinebetrieben liegt die Kontrolle über die Durchführung des Gesetzes vom 11. Juli 1903 ausschliesslich den durch das Marineministerium zu diesem Zwecke ernannten Funktionären ob:

1) Vergl. Bull., Bd. II, S. 378, und Bd. III, S. 39.

in den Marinearsenalen und in ihren Nebenbetrieben;
in den Marinewerkstätten und Marinewerften;
im Zentral-Artillerielaboratorium und seinen Nebenbetrieben;
in den Betrieben von Gâvre;
in der pyrotechnischen Schule;
in den Werkstätten zur Herstellung der Schleudergeschosse, in den Torpedoobservatorien.

## VII. Grande-Bretagne. Grossbritannien.

1. Order of the Secretary of State, dated June 23, 1904, granting special exceptions: — as to meal hours in iron and steel foundries. Stat. Rules and Orders, 1904.

**Erlass des Staatssekretärs vom 23. Juni 1904 zur Gewährung besonderer Ausnahmen für Mahlzeiten in Eisen- und Stahlgiessereien.**

[Gleichlautend wie der Erlass vom 14. Juli 1903 (Bull. II, S. 388) mit Weglassung der Beschränkung „in Schottland".]

Dieser Erlass tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

Der Erlass vom 14. Juli 1903 (Bull. II, S. 388) ist hiermit aufgehoben.

## VIIa. Britische Kolonien. Colonies britanniques.

### 1. New Brunswick.

An act, passed 20th April 1904, to provide for a Bureau of Labor. Cap. XVII.

**Gesetz vom 20. April 1904, betr. die Errichtung eines Arbeitsamtes.** New Brunswick Acts, April 1904. S. 81.

§ 1. Im Anschluss an das Departement des Provinzialsekretärs (Department of the Provincial-Secretary) oder ein anderes bestehendes Departement nach Verfügung des Staatsrates (Lieutenant-Governor in Council) soll ein Amt unter dem Titel „Arbeitsamt" (Bureau of Labor) errichtet werden.

§ 2. Der Staatsrat ernennt den Sekretär dieses Amtes.

§ 3. Aufgabe des Amtes ist: Nach Massgabe seiner Kräfte die Sammlung, Sonderung, Systematisierung und Veröffentlichung von Informationen und statistischen Angaben für die ganze Provinz über Beschäftigung, Löhne, Arbeitszeit, Ausstände von Verbänden oder andere Arbeitsstreitigkeiten, Gewerkschaften, Arbeitsorganisationen, Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital und andere Gegenstände, die für Arbeiter und Arbeiterinnen von Interesse sind, sowie von Informationen betr. die kommerzielle, gewerbliche und sanitäre Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen. Ferner hat das Amt die Aufgabe, die Industrie der Provinz ständig zu fördern.

### 2. Westaustralien.

1. An act to provide for the incorporation and regulation of co-operative and provident societies. Assented to 8th Sept. 1903. No. 2 of 1903.

**Gesetz vom 8. September 1903, betr. die Inkorporierung und Regelung von Genossenschaften.**

### 3. Neuseeland.

1. An act to amend the Inspection of Machinery Act, 1902. 30th Oktober, 1903. No. 12.

**Gesetz vom 30. Oktober 1903 zur Abänderung des Maschineninspektionsgesetzes von 1902 [1]).**

2. An act to provide for a temporary appointment in the event of a member of the court being absent through illness or other cause. 4th September 1903. No. 10.

**Gesetz vom 4. September 1903, betr. die Vertretung eines Mitgliedes des Schiedsgerichtshofes, das wegen Krankheit oder anderer Ursache abwesend ist.**

3. An act to authorize the appointment of an acting member of the arbitration court. 24th September 1903. No. 14.

**Gesetz vom 24. September 1903, das zur Ernennung eines stellvertretenden Mitgliedes des Schiedsgerichtshofes ermächtigt.**

## VIII. Russie. Russland.

О разъясненіи узаконеній, касающихся производства работъ въ праздничные дни. 858.

**Erläuterung der Gesetze, betr. die Arbeit an Feiertagen.** Vom 10. März 1904. No. 858.

I. In Abänderung und Vervollständigung der vorhandenen Gesetze wird festgesetzt:

„Freiwillige Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist dem Ermessen jedes einzelnen überlassen. Keine Behörde darf den Arbeitenden dabei irgend welche Hindernisse in den Weg legen.“

II. Es wird gestrichen in dem Art. 300 der Allgem. Gouvernements-Grundlagen (Gesetzessammlung II. Bd. Aufl. 1892) und Art. 24 der Verordnung, betr. Vorbeugung und Verbreitung der Verbrechen (Gesetzessammlung Bd. XIV Aufl. 1890) die Bestimmung, welche die öffentliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen verbietet.

## IX. Suisse. Schweiz.

### Kantone.

### 1. Kanton Zürich.

**Verordnung, betr. die gewerbsmässige Stellenvermittlung.** Vom 2. Juli 1904.

§ 1. Die gewerbsmässige Stellenvermittlung gegen Entgelt ist nur solchen Personen gestattet, welche sich im Besitze einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates ihrer Wohngemeinde befinden und eine von letzterem festzustellende Kaution leisten.

§ 2. Diese Bewilligungen werden jeweilen auf die Dauer eines Jahres erteilt.

§ 3. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn der Bewerber selbst oder die mit ihm in gleicher Haushaltung lebenden Personen keine Gewähr für ordentlichen und ehrbaren Betrieb des Geschäftes bieten.

Rekurse sind in erster Instanz vom Statthalteramte zu entscheiden.

---

1) Bull. Bd. III, S. 189—192.

§ 4. Für die Bewilligung hat der Bewerber je nach Bedeutung des Geschäftes eine Gebühr von 20—100 frcs. zu Handen der Gemeindekasse zu bezahlen.

Anstalten und Gesellschaften, die sich in gemeinnütziger Absicht mit der Stellenvermittlung befassen, können durch den Gemeinderat von dieser Gebühr befreit werden.

§ 5. Inhaber von Stellenvermittlungbureaus, welche an Stellensuchende Kost verabreichen oder Zimmer vermieten wollen, haben beim Gemeinderate ihrer Wohngemeinde eine besondere Bewilligung zu erwirken.

Die Taxen für Kost und Logis sind dem Gemeinderate zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung ist das Verzeichnis der Taxen an leicht sichtbarer Stelle im Bureau und in jedem auszumietenden Zimmer anzuschlagen.

§ 6. Jeder Inhaber eines Stellenvermittlungsbureaus ist verpflichtet, in der Form von gebundenen Büchern zwei Register zu führen, welche den Gerichts- und Polizeiorganen auf Verlangen sofort zur Einsicht vorzulegen und, von der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren sind.

Das erste dieser Register bezieht sich auf die stellensuchenden Personen und soll für nachfolgend bezeichnete Eintragungen eingerichtet sein:

1) Laufende Nummer;
2) Datum des Gesuches;
3) Familien- und Vorname, Alter und Heimat des Gesuchstellers mit der Bezeichnung der vorgewiesenen Ausweisschriften und Zeugnisse;
4) Bezeichnung der zuletzt versehenen Dienststelle;
5) Bezeichnung der neuen Stelle, Lohnverhältnisse und des Datums des Diensteintrittes;
6) Betrag der bezogenen Gebühren;
7) Bemerkungen.

Das zweite Register, zur Eintragung der Arbeitgeber bestimmt, soll die Eintragungen enthalten, betreffend:

1) Laufende Nummer;
2) Datum des Gesuches;
3) Personalien, Gewerbe und Wohnort des Gesuchstellers;
4) Bezeichnung der angebotenen Stelle, den Namen des angenommenen Dienstboten, das Datum des Diensteintrittes, sowie dasjenige der Beendigung des Dienstes, falls dasselbe beim Beginne bereits vorgesehen ist;
5) Betrag der bezogenen Gebühr;
6) Bemerkungen.

Die Bücher müssen fortlaufend paginiert sein und vollständig erhalten bleiben; es dürfen aus denselben keine Blätter ausgerissen werden.

Die Formulare werden von der Finanzdirektion zum Selbstkostenpreise geliefert.

§ 7. Der Stellenvermittlungsauftrag, sowie jede Zahlung ist sofort zu buchen.

Für Zahlungen und Abnahme von Zeugnissen, Ausweisschriften und Photographien sind unaufgefordert Empfangsbescheinigungen auszustellen.

Auf Verlangen sind die letztgenannten Gegenstände gegen Rückgabe des Empfangscheines mit möglichster Beförderung und kostenfrei zurückzugeben.

Kautionen von Stellensuchenden dürfen weder verlangt, noch abgenommen werden.

Alle auslaufenden Korrespondenzen, ebenso alle Empfangsbescheinigungen müssen kopiert werden.

§ 8. Der Geschäftsbetrieb der Bureaus unterliegt besonderer sitten- und gesundheitspolizeilicher Kontrolle und darf weder mit einer Wirtschaft noch mit einem Heiratsvermittlungsbureau verbunden werden.

Ueber die beherbergten Personen ist ein genaues Verzeichnis zu führen, mit Rubriken über Namen, Beruf, Heimat und dem Datum des Ein- und Austrittes.

Betreffend schriftenlose Stellensuchende hat sofort Anzeige an die Polizei zu erfolgen.

§ 9. Der Stellenvermittler ist bei der Uebernahme des Auftrages berechtigt, eine Einschreibegebühr von 50 Cts. für in der Schweiz wohnende, von 2 frcs. für im Auslande wohnende Stellensuchende zu erheben.

§ 10. Ausser dieser Einschreibegebühr darf, jedoch nur im Falle wirklicher Stellenvermittlung, nach folgendem Tarife eine Plazierungsgebühr erhoben werden von

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Stellen mit Monatslohn | bis | 80 frcs. | 1 frcs. |
| 2) " " " | von | 81—120 " | 2 " |
| 3) " " " | " | 121—150 " | 3 " |
| 4) " " " | " | 150 " | 5 " |

Kost und Logis beim Arbeitgeber werden per Tag für männliches Personal zu 2 frcs., für weibliches zu 1,50 frcs. berechnet.

Ueberschreitung des vorstehenden Tarifes ist in keinem Falle und in keiner Form zulässig.

§ 11. Für im Interesse der Stellenvermittlung notwendige Telegramme, Inserate und eine eventuell unternommene Geschäftsreise dürfen nur die wirklichen und notwendigen Ausgaben verrechnet werden.

§ 12. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, das auswärts plazierte Personal mit Bezug auf die anzutretende Reise und die damit in Zusammenhang stehenden Verhältnisse (Reisekosten etc.) gewissenhaft aufzuklären.

Wenn der Stellensuchende sich die Vergütung der Reisespesen ausbedungen hat, so muss sie den vollen Kostenbetrag der Hinreise decken und es ist der Inhaber des Stellenvermittlungsbureaus für die Bezahlung der ausbedungenen Reisespesen persönlich verantwortlich.

§ 13. Ausserhalb der Schweiz dürfen junge Leute unter 20 Jahren nur dann plaziert werden, wenn denselben mit Einwilligung der Eltern oder Vormünder Pässe oder andere Legitimationspapiere durch die zuständigen Behörden zugesichert sind.

§ 14. Wenn ein Arbeitgeber eine offene Stelle anmeldet, so kann von ihm eine Einschreibegebühr von 50 Rp., sowie nach erfolgter Anstellung die gleiche Vermittlungsgebühr verlangt werden, welche auf den betreffenden Dienstsuchenden fällt.

§ 15. Die Verordnung ist in Plakatformat in den Stellenvermittlungsbureaus anzuschlagen.

§ 16. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist mit Polizeibusse bis auf 200 frcs. zu bestrafen; in schweren Fällen hat überdies Patententzug zu erfolgen.

Verstösst die betreffende Handlungsweise gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 17. Der Patententzug hat namentlich in folgenden Fällen zu erfolgen:

a) Im Falle des § 16, Alinea 2;

b) wenn nach § 3 dieser Verordnung keine Bewilligung mehr erteilt werden kann;

c) wenn der Stellenvermittler Stellen anweist, die gar nicht vorhanden, oder durch Vermittlung desselben Bureaus schon besetzt sind, oder dem Dienstsuchenden die Anstellung absichtlich hinterhält;

d) bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen die übrigen Vorschriften dieser Verordnung.

§ 18. Ueber die Handhabung dieser Verordnung haben die Gemeinderäte den Statthalterämtern je auf Ende eines Jahres Bericht zu erstatten.

§ 19. Diese Verordnung, durch welche die Verordnung betr. die Plazierungsbureaus für Dienstboten vom 22. Mai 1886 aufgehoben wird, tritt nach ihrer Publikation im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung am 1. September 1904 in Kraft.

## 2. Kanton Basel-Stadt.

**Gesetz, betr. Abänderung von § 11 des Gesetzes, betr. die Sonntagsruhe vom 13. April 1893.** Vom 7. Juli 1904.

Der grosse Rat des Kantons Basel-Stadt auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst was folgt:

§ 11 des Gesetzes, betr. die Sonntagsruhe vom 13. April 1893 erhält folgende Fassung:

§ 11. Die Coiffeurgeschäfte sind an den hohen Festtagen und am Himmelfahrtstag den ganzen Tag, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von 11 Uhr vormittags an geschlossen zu halten.

## 3. Kanton Aargau.

**Vollziehungsverordnung zum Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen.** Vom 11. Mai 1904.

§ 1. Der Vollzug des in der Volksabstimmung vom 8. November 1903 angenommenen Arbeiterinnenschutzgesetzes wird der Direktion des Innern in Verbindung mit dem statistischen Bureau und den kantonalen Organen der Fabrikpolizei übertragen.

§ 2. Die Direktion des Innern erlässt die erforderlichen Verfügungen und Publikationen zur Aufstellung des Verzeichnisses der dem Gesetz unterstellten Betriebe, erteilt die ihr gemäss § 5 des Gesetzes zustehenden Bewilligungen für Ueberzeitarbeit und sorgt für den Vollzug des Gesetzes hinsichtlich der Lohnverhältnisse, der Kündigung, der Lehrverträge, der Arbeitsordnungen, der Arbeiterzeugnisse und der Räumlichkeiten (§ 4 Alinea 6 und §§ 8 bis und mit 14 des Gesetzes). Sie kontrolliert die Ladengeschäfte und Wirtschaften in Bezug auf die gesetzlichen Feiertage (§ 17 des Arbeiterinnenschutzgesetzes und § 35 des Wirtschaftsgesetzes).

Die Direktion des Innern ist berechtigt, bei der Baudirektion, sowie der Sanitätsdirektion Gutachten über einschlägige Fragen des Vollzuges einzuholen.

Die Direktion des Innern erlässt die nötigen Reglemente und stellt die erforderlichen amtlichen Formulare her.

§ 3. Zur Vorbehandlung aller in § 2 hievor der Direktion des Innern übertragenen Obliegenheiten und zur Antragstellung über dieselben, sowie zur Anleitung und Ueberwachung der Tätigkeit der unteren Vollziehungsorgane (§ 4 hiernach) wird der Direktion des Innern der Vorsteher des statistischen Bureaus zur Verfügung gestellt.

§ 4. Den durch Verordnung vom 28. September 1898 aufgestellten Fabrikaufsehern in den Gemeinden, oder wo solche fehlen, den durch die genannte Verordnung gerufenen Haftpflichtaufsehern kommen folgende Verrichtungen zu:

1) Sie führen ein Verzeichnis der in der Gemeinde befindlichen, dem Gesetz unterstellten Betriebe. Mutationen bringen sie dem Bezirksamt zur Kenntnis. Sie wachen darüber, dass alle dem Gesetz unterstellten Betriebe auf das Verzeichnis gebracht werden.

2) Sie eröffnen die von den obern Behörden erlassenen Verfügungen und Bewilligungen und überwachen deren Vollzug.

3) Sie überwachen den Vollzug des Gesetzes hinsichtlich des Alters der Arbeiterinnen (§ 2 des Gesetzes), hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit (§§ 4, 15, 16 des Gesetzes), hinsichtlich der Ruhetage (§ 17 des Gesetzes und § 35 des Wirtschaftsgesetzes) und hinsichtlich des Ausschlusses von der Ueberzeit (§ 7 des Gesetzes).

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder gegen ergangene amtliche Weisungen bringen sie dem Bezirksamt sofort zur Anzeige.

§ 5. Die Bezirksämter vermitteln den Verkehr zwischen der Zentralstelle und den Gemeindeaufsehern und überwachen den Vollzug der von der Direktion des Innern an die untern Aufsichtsorgane erlassenen Verfügungen. Ueber Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, welche ihnen von den Gemeindeaufsehern oder von dritter Seite zur Kenntnis gebracht werden, führen sie eine Untersuchung und übermitteln die Akten der Direktion des Innern.

§ 6. Im Zeitraum eines Halbjahres dürfen an ein und denselben Betrieb Ueberzeitbewilligungen gemäss § 5 des Gesetzes erteilt werden:
a) vom Gemeindeammann für 2 Tage,
b) vom Bezirksamt für 7 Tage.

Die von den beiden Amtsstellen erteilte Bewilligung darf zusammen die Zeit von 2 Wochen nicht übersteigen.

Von den erteilten Bewilligungen ist jeweilen ungesäumt der direkt vorgesetzten Behörde Kenntnis zu geben.

§ 7. Ueberzeitbewilligung für längere Dauer als 2 Wochen kann die Direktion des Innern beim Vorhandensein eines dringenden Bedürfnisses erteilen, jedoch nur in dem Umfang, dass einschliesslich der vom Gemeindeammann und Bezirksamt bewilligten Ueberzeit die Dauer der Mehrarbeit die Zeit von 2 Monaten nicht überschreitet.

Die Direktion des Innern erhebt für jede Bewilligung je nach der Bedeutung des Betriebes und der Dauer der Mehrarbeit eine Kanzleigebühr von 2—20 Fr.

§ 8. Die Inhaber der in § 17 des Gesetzes genannten Gewerbe sind verpflichtet, über die erteilten Ruhetage eine fortlaufende Kontrolle nach Formular zu führen. Die übrigen, dem gegenwärtigen Gesetz unterstellten Betriebe sind in dem Umfang zur Errichtung einer Buchhaltung verpflichtet, als eine solche zur Kontrolle der Zahltage, des Lohnabzuges für Schadenersatz, des Stundenlohnes bei Ueberzeitarbeit, des Decompte, der Einlagen für Versicherung etc. erforderlich ist.

§ 9. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft. Dieselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und den vollziehenden Organen gedruckt zuzustellen.

## 4. Kanton Genf.

**1. Gesetz, betr. die Art der Feststellung der üblichen Tarife zwischen Arbeitern und Unternehmern und die Regelung von Kollektivstreitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen können.** Vom 26. März 1904.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Mangels besonderer Vereinbarungen werden die Anstellungsbedingungen der Arbeiter hinsichtlich des Dienst- oder Werkvertrages durch die Gewohnheit geregelt.

Geltung als Gewohnheit besitzen die gemäss diesem Gesetze aufgestellten Tarife und allgemeinen Anstellungsbedingungen.

Art. 2. In jedem Berufe werden diese Tarife und Bedingungen aufgestellt:

a) durch gemeinsame Verständigung zwischen den beteiligten Unternehmern und Arbeitern, welche in den durch dieses Gesetz gezogenen Schranken gehörig festzustellen ist;

b) mangels einer solchen Verständigung durch Schiedsrichter, und zwar durch die Zentralkommission der Gewerbegerichte und die Delegierten der Unternehmer und Arbeiter, nach einem vorgängigen Einigungsversuch vor dem Regierungsrat. Die Delegierten müssen dem betreffenden Berufe angehören.

Art. 3. Zur Aufstellung dieser Tarife und Bedingungen sind in jedem Berufe befugt:

1. die Unternehmer- und die Arbeiterverbände, welche vorschriftsmässig in das Handelsregister eingetragen und deren Statuten vom Regierungsrat genehmigt sind. Diese Genehmigung ist zu erteilen, vorausgesetzt:

a) dass diese Statuten nichts Gesetzwidriges enthalten und vor allem nichts gegen die Freiheit der Arbeit,

b) dass alle Berufsgenossen berechtigt sind, dem Verbande beizutreten, unter Vorbehalt allgemeiner Eintritts- und Ausschlussbestimmungen, soweit diese nicht willkürlicher Art sind,

c) dass der Vorstand von der Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder gewählt wird,

d) dass diese Statuten jederzeit auf Verlangen der Mehrheit der Verbandsmitglieder einer Revision unterzogen werden können.

2. Mangels solcher Verbände: die im Kanton Genf seit mindestens drei Monaten regelmässig ansässigen Unternehmer und Arbeiter des Berufs, welche in jedem Einzelfalle der Aufforderung des Regierungsrates Folge zu leisten haben.

Verständigung der Beteiligten.

Art. 4. Behufs gültiger Aufstellung der Tarife und Bedingungen in jedem Berufe berufen die Unternehmer- und die Arbeiterverbände durch öffentlichen Anschlag und mindestens drei Tage zuvor Plenarversammlungen der Verbandsmitglieder. Die Kosten des Anschlags für die Einberufung solcher Versammlungen fallen zu Lasten des Staates.

Mangels eines Verbandes, sei es eines Unternehmer-, sei es eines Arbeiterverbandes, hat der Regierungsrat auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der auf der Unternehmer- resp. der Arbeiterliste eingeschriebenen

Wähler der Berufsgruppe zum Gewerbegericht, oder in dringlichen Fällen von sich aus eine Plenarversammlung der Beteiligten einzuberufen.

Diese Versammlungen ernennen beiderseits und in geheimer Wahl Vertreter in gleicher Anzahl, und zwar 7 Unternehmer und 7 Arbeiter, falls man sich nicht auf eine niedrigere Zahl einigt. Sie ernennen in gleicher Weise Stellvertreter, deren Anzahl durch die Vollziehungsverordnung festzusetzen ist. Das Mandat der Delegierten und der Stellvertreter erlischt nicht, bevor der Streit beigelegt ist. Als Delegierter kann nur ernannt werden, wer vor seiner Ernennung in dem Berufe mindestens ein Jahr lang in einem oder in mehreren Zeitabschnitten auf dem Gebiete des Kantons Genf gearbeitet hat. Die Delegierten der Unternehmer sowohl als der Arbeiter sind in ihrer Mehrzahl aus den Schweizerbürgern zu wählen und nur wenn keine genügende Anzahl solcher vorhanden ist, kann die Mehrzahl derselben oder selbst nötigenfalls die Gesamtheit aus den Ausländern gewählt werden.

Bestehen mehrere ähnliche Verbände, welche sich gemäss Art. 3 dieses Gesetzes gehörig konstituiert haben, so sind sie berechtigt, jeder für sich diejenige Anzahl Delegierter zu wählen, welche ihrer Mitgliederzahl entspricht.

Die Namenliste sowohl der Verbände, als auch — mangels solcher — der Unternehmer und der Arbeiter des Berufs ist vorher durch das Handels- und Industriedepartement zusammenzustellen, welchem auch die Aufgabe obliegt, gegebenen Falls die Zuteilung der Delegierten vorzunehmen.

Art. 5. Die auf diese Weise ernannten beiderseitigen Vertreter haben sich in kürzester Frist zu vereinigen und sind so rasch als möglich einzuberufen. Ihre Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der delegierten Mitglieder gefasst werden und sind in einem in 4 Exemplaren aufzunehmenden Protokoll festzustellen, das von den Annehmenden zu unterzeichnen ist; ein Exemplar bleibt in den Händen der delegierten Unternehmer und eines in denen der delegierten Arbeiter, von den beiden übrigen ist eines auf der Gerichtsschreiberei der Gewerbegerichte zu verwahren und das andere dem Handels- und Industriedepartement zu übermitteln; sie stehen dort jedem Interessenten zur beliebigen Einsicht zur Verfügung.

Art. 6. Die auf diese Weise aufgestellten Tarife und Bedingungen bleiben für die darin bestimmte Zeitdauer in Kraft, welche jedoch keinesfalls 5 Jahre überschreiten darf und deren Ablauf auf den Schluss eines Kalenderjahres festgesetzt sein muss, insofern nicht durch gemeinsame Vereinbarung ein anderer Zeitpunkt festgesetzt worden ist.

Sie erneuern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht von der einen oder der anderen Seite mindestens ein Jahr vor Ablauf einer Frist gekündigt werden. Indessen kann auf dem Wege der gütlichen Uebereinkunft zwischen den delegierten Arbeitern und Unternehmern die Geltungsdauer des Tarifs und die Kündigungsfrist auf eine kürzere Zeit als ein Jahr bemessen werden.

Art. 7. Bis zur Annahme eines neuen Tarifes findet der alte fortgesetzt Anwendung.

### Einigungsversuche.

Art. 8. Mangels einer Verständigung zwischen den Beteiligten ist auf das Ansuchen einer oder der anderen Partei ein Einigungsversuch vor

dem Regierungsrat zu bewerkstelligen, der zu diesem Zwecke eines oder mehrere seiner Mitglieder abordnen kann.

Art. 9. Das Ansuchen hat in schriftlicher Form zu geschehen und muss enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnung der Vertreter beider Parteien,

b) die näheren Umstände ihrer Ernennung,

c) den Streitgegenstand.

Art. 10. Der oder die Delegierten des Regierungsrates haben die Delegierten der Unternehmer und der Arbeiter zusammenzuberufen und zu versuchen, die in Art. 5 vorgesehene Mehrheit zu stande zu bringen. Gelingt ihnen dies nicht, so konstatieren sie die Nichteinigung durch ein Protokoll, das in einem Exemplar von Amts wegen der Zentralkommission der Gewerbegerichte zu übermitteln ist.

Art. 11. Entsteht eine Streitigkeit in einem Berufe, so kann der Regierungsrat ohne weiteres zu einem Einigungsversuch schreiten und in diesem Falle die Beteiligten einladen, ihre Delegierten in der in Art. 4 vorgesehenen Weise zu ernennen.

Art. 12. Weigert sich eine Partei, Delegierte zu wählen, oder entstehen Schwierigkeiten anlässlich ihrer Wahl oder ihrer Verteilung auf gleichartige Vereine, so konstatieren der oder die Delegierten des Regierungsrates die Nichteinigung und verfahren nach Art. 10.

### Schiedsrichterliches Verfahren.

Art. 13. Die Zentralkommission der Gewerbegerichte hat sich binnen 6 Tagen nach Empfang des Protokolls über die Nichteinigung zu versammeln und die Delegierten ihrerseits zusammenzuberufen, welche ihr beigeordnet werden müssen.

Weigert sich noch immer eine Partei, ihre Delegierten zu wählen, oder lassen sich Schwierigkeiten anlässlich ihrer Wahl nicht beilegen, so ernennt sie die Zentralkommission der Gewerbegerichte von Amts wegen. — In der einberufenen Versammlung beschliessen die anwesenden Mitglieder durch die Mehrheit und in geheimer Abstimmung über die Ansprüche der Parteien. Gehört das eine oder das andere Mitglied der Zentralkommission der Gewerbegerichte dem im Streite sich befindlichen Gewerbe an, so haben sich die übrigen Mitglieder der Kommission von Amts wegen die erforderliche Anzahl Gewerberichter beizuordnen, welche sie je nach der Zugehörigkeit des zu ersetzenden Mitgliedes aus den Unternehmern oder aus den Arbeitern wählen.

Der Vorsitzende der Zentralkommission der Gewerbegerichte und der Sekretär haben ihre entsprechenden Obliegenheiten zu erfüllen.

Die Verhandlungen im schiedsrichterlichen Verfahren sind öffentlich.

Art. 14. Die Schiedsrichter können jedoch das Inkrafttreten eines Tarifes in einem Berufe, in dem ein solcher nicht besteht, erst nach einer Frist von mindestens 6 Monaten nach ihrem Entscheide anordnen, es sei denn, dass die Parteien sich gemeinsam auf eine kürzere Frist verständigen.

Mangels besonderer Uebereinkunft hat die auf diese Weise festgestellte Gewohnheit (usage) den zuständigen Gerichten als Unterlage für die Entscheidung der ihnen unterbreiteten Einzelfälle zu dienen.

Jeder Schiedsrichter hat Anspruch auf die Tagegelder der Gewerberichter, und unterliegt im Falle nicht gerechtfertigten Ausbleibens einer Geldbusse von 50 frcs., die von der Zentralkommission der Gewerbegerichte auszusprechen ist.

Beschwerden und Streitigkeiten anderer Art.

Art. 15. Wenn durch einen bisher noch nicht vorhandenen, neuen Produktionszweig ein Gesuch um Aenderung oder Ergänzung eines in Kraft stehenden Tarifes veranlasst wird, so ist das Verfahren dasselbe wie bei der Ausarbeitung eines vollständigen Tarifes.

Art. 16. Wenn andere Beschwerden und Streitigkeiten, die geeignet sind, eine allgemeine oder teilweise Arbeitseinstellung nach sich zu ziehen, wie solche über das Führen von schwarzen Listen u. s. w., zwischen Unternehmern und Arbeitern entstehen, so hat dies in den Art. 3 bis und mit 14 dieses Gesetzes vorgesehene Verfahren in gleicher Weise Anwendung zu finden, insofern nicht die in den Art. 13 und 14 vorgesehene Kommission sich zur Entscheidung dieser Beschwerden und Streitigkeiten inkompetent erklärt, in welchem Falle sie sich dann darauf beschränken wird, protokollarisch festzustellen, dass eine Einigung zu stande gekommen oder nicht zu stande gekommen ist. In diesen Fällen wird der Regierungsrat die Anzahl der zu ernennenden Delegierten bestimmen.

Art. 17. Es darf keine allgemeine Arbeitseinstellung, weder durch die Unternehmer, noch durch die Arbeiter zum Zwecke der Aenderung eines in Kraft stehenden Tarifes oder der Verletzung von solchen Entscheidungen, die in Anwendung des vorhergehenden Artikels getroffen worden sind, beschlossen werden.

Art. 18. Während des in den vorigen Artikeln vorgesehenen Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahrens und solange als dieses Verfahren noch nicht versucht worden ist und endlich sobald als eine Lösung der Streitfrage (Tarif oder Streitigkeit) durch Einigung oder schiedsgerichtlichen Entscheid zu stande gekommen ist, wird jede öffentliche Aufforderung zu einer teilweisen oder allgemeinen Arbeitseinstellung mit Polizeistrafe geahndet, unbeschadet der weiteren in Art. 106 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen und aller anderen Bestimmungen der bestehenden Gesetze.

Drucker und Verleger unterliegen gegebenen Falls denselben Strafen.

Schlussbestimmungen.

Art. 19. Der Regierungsrat hat die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes notwendige Verordnung zu erlassen.

Art. 20. Die beiden letzten Absätze (5 und 6) des Art. 74 des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 12. Mai 1897, sowie das Gesetz vom 10. Februar 1900 sind aufgehoben.

**2. Vollziehungsverordnung zum Gesetz betr. die Art der Feststellung der üblichen Tarife zwischen Arbeitern und Unternehmern und die Regelung von Kollektivstreitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen können.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 1. Zur Aufstellung der Lohntarife und der allgemeinen Anstellungsbedingungen für die Arbeiter hinsichtlich des Dienst- oder Werkvertrages sind in

jedem Berufe, unter Vorbehalt der Bedingungen und gemäss den Bestimmungen des Gesetzes, befugt:

1) die Unternehmer- und die Arbeiterverbände, welche vorschriftsmässig in das Handelsregister eingetragen und deren Statuten vom Regierungsrat genehmigt sind;

2) mangels solcher Verbände: die im Kanton Genf mindestens seit 3 Monaten regelmässig ansässigen Unternehmer und Arbeiter des Berufs, welche in jedem Einzelfalle der Aufforderung des Regierungsrates Folge zu leisten haben.

Art. 2. Zum Zwecke der Eintragung ins Handelsregister haben die Verbände beim Handelsregisteramt ein von den sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnetes Exemplar der Statuten einzureichen, das namentlich über die folgenden Punkte Angaben enthalten soll:

a) Name und Sitz des Verbandes;
b) Datum der Statuten;
c) Zweck des Verbandes;
d) Eintritts- und Austrittsbedingungen für die Verbandsmitglieder;
e) Zusammensetzung des Vorstandes;
f) Form der Publikationen des Verbandes;
g) Vertretungsbefugnis und Führung der Unterschrift für den Verband;
h) statutarische Bestimmungen über das Verbandsvermögen und gegebenen Falls die Haftbarkeit der Mitglieder.

Die Anmeldung zum Eintrag muss begleitet sein:

1) von einer vorschriftsgemäss beglaubigten Abschrift der Statuten;
2) von einem auf die Wahl des Vorstandes bezüglichen Protokollauszuge.

Art. 3. Die regierungsrätliche Genehmigung der Statuten ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) sie dürfen nichts Gesetzwidriges enthalten und vor allem nichts, was der Freiheit der Arbeit zuwider ist;

b) es muss bestimmt sein, dass alle Berufsgenossen berechtigt sind, dem Verbande beizutreten, unter Vorbehalt allgemeiner Eintritts- und Ausschlussbestimmungen, soweit diese nicht willkürlicher Art sind;

c) es muss bestimmt sein, dass der Vorstand von der Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder gewählt wird;

d) die Statuten müssen jederzeit auf Verlangen der Mehrheit der Verbandsmitglieder einer Revision unterzogen werden können.

Art. 4. In der Regel hat das Handels- und Industriedepartement, gegenteiligen Entscheid des Regierungsrates vorbehalten, die Durchführung des Gesetzes zu überwachen.

## Verständigung der Beteiligten.

### Bei Vorhandensein eines Verbandes zu befolgende Formen.

Art. 5. Die Unternehmer- und die Arbeiterverbände, die im Handelsregister eingetragen und deren Statuten vom Regierungsrat geprüft sind, berufen durch öffentlichen Anschlag und mindestens 3 Tage zuvor Plenarversammlungen der Verbandsmitglieder.

Art. 6. Wenn mehrere Unternehmer- oder Arbeiterverbände bestehen, kann das Handels- und Industriedepartement verlangen, dass ihm durch die Verbandsvorstände die Namenliste der Mitglieder mitgeteilt werde, bevor die Verbände durch öffentlichen Anschlag zur Plenarversammlung einberufen werden. Das Departement wird dann jedem einzelnen Verbande zu seiner Versammlung Kenntnis geben von der Delegiertenzahl, die er bezeichnen kann.

### Bei Nichtvorhandensein eines Verbandes zu befolgende Formen.

Art. 7. Mangels eines Verbandes, sei es eines Unternehmer-, sei es eines Arbeiterverbandes, hat der Regierungsrat auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der auf der Unternehmer- resp. der Arbeiterliste eingeschriebenen Wähler der Berufsgenossenschaft zum Gewerbegericht, oder in dringlichen Fällen von sich aus eine Plenarversammlung einzuberufen.

Art. 8. In diesen Fällen kann das Departement vor der Einberufung die Unternehmer und die Arbeiter des betreffenden Berufes durch öffentlichen Anschlag oder durch Einrücken in die Zeitungen einladen, sich beim Handels- und Industriedepartement eintragen zu lassen.

Diese Eintragung muss für jeden einzelnen erwähnen:

a) Namen und Vornamen;
b) Wohnung;
c) Nationalität;
d) Geburtsdatum;
e) Datum seiner ordentlichen Niederlassung in Genf (solche, die noch nicht seit drei Monaten regelrecht niedergelassen sind, dürfen nicht eingetragen werden);
f) Beruf und Zeit, während welcher er in demselben auf dem Gebiete des Kantons Genf in einem oder in mehreren Zeitabschnitten gearbeitet hat.

Die Angaben über die beiden letzteren Punkte können nur beachtet werden auf die Vorlegung von Ausweispapieren hin (Niederlassungsbewilligung, Arbeitsbuch, Atteste nnd Zeugnisse, Gewerbebewilligung und andere als genügend erachtete Papiere).

Art. 9. Die gemäss Art. 8 eingetragenen Unternehmer und Arbeiter erhalten eine persönliche, auf den Namen lautende Legitimationskarte; diese allein berechtigt sie, der Plenarversammlung, für welche die Einberufung erfolgt, beizuwohnen.

Art. 10. Das Departement kann den Beteiligten die vorgängige Eintragung erlassen und die Kontrolle über die erforderlichen Eigenschaften der Einberufenen am Eingang des Versammlungslokals vornehmen lassen, wenn die Zahl der Berufsangehörigen keine erhebliche ist und die Verhältnisse es gestatten.

Art. 11. Das Departement bezeichnet zum voraus einen Einberufenen als Vorsitzenden; es bezeichnet auch dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ernennt zum voraus einen Sekretär.

Die Versammlung selbst wählt zwei Stimmenzähler.

Die Kontrolle wird am Eingang durch die vom Handels- und Industriedepartement bezeichneten Beamten oder Bürger vorgenommen.

Ein Vertreter des Regierungsrates ist berechtigt, der Versammlung beizuwohnen, um über die genaue Beobachtung des Gesetzes, der Vollziehungsverordnung und eventuell der Regierungsratsbeschlüsse zu wachen.

Die Verfügungen, welche dieser Vertreter in Anwendung des Gesetzes trifft, müssen genau beobachtet werden.

Art. 12. Wenn es sich herausstellt, dass ein Anwesender die gemäss Gesetz erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt oder sich in ungehöriger Weise eine Legitimationskarte verschafft hat, so kann dieser durch motivierten Mehrheitsbeschluss zur sofortigen Entfernung veranlasst werden. Der Vorsitzende übt in dieser Hinsicht die Sitzungspolizei aus.

Art. 13. Die Versammlung wählt in geheimer Abstimmung sieben Vertreter, falls man sich nicht auf eine niedrigere Zahl einigt; es bleibt dem anderen Teil vorbehalten, seinerseits dieselbe Anzahl Delegierter zu wählen.

Als Delegierter kann nur ernannt werden, wer vor seiner Ernennung in dem Berufe mindestens ein Jahr lang in einem oder in mehreren Zeitabschnitten auf dem Gebiete des Kantons Genf gearbeitet hat. Die Delegierten der Unternehmer sowohl als der Arbeiter sind in ihrer Mehrzahl aus den Schweizerbürgern zu wählen, und nur wenn keine genügende Anzahl solcher vorhanden ist, kann die Mehrzahl derselben oder selbst nötigenfalls die Gesamtheit aus den Ausländern gewählt werden.

Die Versammlung wählt überdies nach denselben Bestimmungen eine bestimmte Zahl von Suppleanten, welche diejenigen Delegierten zu vertreten haben, die durch zwingende Gründe an der Teilnahme an der Versammlung verhindert sein sollten.

Die Zahl dieser Suppleanten bestimmt sich folgendermassen:

3 Suppleanten auf 6 oder 7 Delegierte
2 „ „ 3 bis 5 „
1 „ „ 1 oder 2 „

Art. 14. Als gewählt werden, vorausgesetzt dass sie den hiervor aufgestellten Bedingungen genügen, diejenigen Berufsangehörigen erklärt, welche die grösste Stimmenzahl erhalten haben.

Wenn ein Kandidat, sei es infolge seiner eigenen Ablehnung, sei es, weil er die für die Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, in Wegfall kommt, so ist ein neuer Wahlgang vorzunehmen; dies wird fortgesetzt, bis die nötige Anzahl Delegierter erreicht ist.

Bei Stimmengleichheit ist der ältere als gewählt zu erklären.

Art. 15. Die ordnungsgemäss gewählten Delegierten und ihre Suppleanten können vor der endgültigen Beilegung der Streitigkeit ihres Mandates nicht entbunden werden.

Art. 16. Am Schlusse der Sitzung ist unverzüglich das Protokoll abzufassen, vernehmlich vorzulesen und der Versammlung zur Genehmigung vorzulegen; es ist

sodann vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Sekretär zu unterzeichnen und an dem auf die Versammlung folgenden Tage dem Handels- und Industriedepartement zu übermitteln.

Die Stimmzettel sind zugleich in einem versiegelten Umschlage zu verwahren und beim Departement zu hinterlegen.

Art. 17. Wenn die Beteiligten es verlangen, und auch ohne ihr Verlangen, wenn die Anzahl der Beteiligten weniger als zehn beträgt, können die Geschäfte der Delegiertenwahl von einem Staatsbeamten geleitet werden.

Art. 18. Den Unternehmer-Delegierten sind durch das Handels- und Industriedepartement die Namen der von den Arbeitern ernannten Vertreter mitzuteilen und umgekehrt.

Die bezügliche Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Art. 19. Jeder, der zur Teilnahme an den Vorbereitungsarbeiten und der Organisation für die vom Departement einberufenen Versammlungen beigezogen wird, erhält eine Entschädigung von 3 frcs. für jede Sitzung. Die Beamten und Angestellten des Staates haben nur dann einen Anspruch auf diese Entschädigung, wenn ihre Beihilfe ausserhalb ihrer Dienststunden verlangt wird.

Art. 20. Die beiderseitig ernannten Delegierten versammeln sich in kürzester Frist und werden so rasch als möglich an einen neutralen Ort einberufen. Sie wählen unter sich durch relatives Mehr ihren Präsidenten und ihren Sekretär.

Ihre Beschlüsse können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Delegierten gefasst werden und sind in diesem Falle in ein Protokoll aufzunehmen, das in vier Ausfertigungen von den Annehmenden zu unterzeichnen ist; je eine Ausfertigung bleibt in den Händen der Unternehmer-Delegierten und der Arbeiter-Delegierten; von den beiden übrigen ist die eine bei der Kanzlei des Gewerbegerichts und die andere beim Handels- und Industriedepartement zu verwahren, wo sie jedem Interessenten zur beliebigen Einsicht zur Verfügung stehen. Diese Verwahrung hat spätestens 4 Tage nach der Versammlnng zu erfolgen.

Art. 21. Wenn eine Verständigung durch die erforderliche Dreiviertelmehrheit der Delegierten nicht herbeigeführt werden konnte, so ist im Protokoll lediglich die Unmöglichkeit der Einigung festzustellen; es soll dann enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnung der Vertreter beider Parteien;
b) die näheren Umstände ihrer Wahl;
c) den Streitgegenstand,

und ist unverzüglich in einer Ausfertigung dem Regierungsrate zu übermitteln, zugleich mit dem Ersuchen um Einleitung eines Einigungsversuches.

Art. 22. Die Kosten des öffentlichen Anschlages fallen zu Lasten des Staates. Immerhin muss die Fassung der Plakate dem Handels- und Industriedepartement unterbreitet werden, damit dieses in der Lage ist, darüber zu wachen, dass sie mit dem Gesetze übereinstimmt. Das Departement kann überdies die Anzahl der anzuschlagenden Plakate bestimmen.

### Einigungsversuch.

Art. 23. Mangels einer Verständigung zwischen den Beteiligten hat das Handels- und Industriedepartement binnen kürzester Frist eine Versammlung der Delegierten in seiner Gegenwart einzuberufen zum Zwecke der Einleitung des Einigungsversuches.

Das Departement wird für die Sitzung einen Sekretär bestimmen, der nicht aus den Beteiligten genommen werden darf.

Art. 24. Das Departement hat zu versuchen, die gemäss Art. 5 des Gesetzes erforderliche Dreiviertelmehrheit der Delegierten zu stande zu bringen.

Art. 25. Wenn die Streitigkeit beigelegt wird, so sind die angenommenen Beschlüsse in ein Protokoll aufzunehmen, von dem jeder Partei eine Ausfertigung zugestellt wird; zwei weitere Ausfertigungen sind, die eine bei der Kanzlei des Gewerbegerichts, die andere beim Departement zu verwahren, wo sie jedem Interessenten zur beliebigen Einsicht zur Verfügung stehen sollen.

Art. 26. Falls der Einigungsversuch zu nichts führt, ist ein Protokoll aufzunehmen und noch in derselben Sitzung zu verlesen und dann unverzüglich an die Zentralkommission der Gewerbegerichte zu senden.

### Schiedsrichterliches Verfahren.

Art. 27. Die Zentralkommission der Gewerbegerichte hat sich binnen 6 Tagen nach Empfang des Protokolls über die Nichteinigung zu versammeln und ihrerseits die Delegierten einzuberufen, die ihr beigeordnet werden müssen.

Die Mitglieder der Zentralkommission, die Delegierten und ihre Suppleanten werden durch eingeschriebenen Brief, der vom Vorsitzenden der Kommission zu unterschreiben ist, einberufen.

Der Vorsitzende der Zentralkommission der Gewerbegerichte und der Sekretär haben ihre entsprechenden Obliegenheiten zu erfüllen.

Die Verhandlungen im schiedsrichterlichen Verfahren sind öffentlich.

Art. 28. Jeder Schiedsrichter hat Anspruch auf die Tagegelder der Gewerberichter und unterliegt im Falle nicht gerechtfertigten Ausbleibens einer Geldbusse von 50 frcs., die von der Zentralkommission der Gewerbegerichte auszusprechen ist.

Ein einberufenes Mitglied, das durch schwere Krankheit, Gebrechen oder andere zwingende Gründe verhindert ist, ist gehalten, unverzüglich den Präsidenten der Zentralkommission hiervon in Kenntnis zu setzen.

Art. 29. Das Protokoll über das schiedsrichterliche Verfahren ist in vier Ausfertigungen aufzunehmen; die eine bleibt in den Händen der Zentralkommission, die drei übrigen sind spätestens drei Tage nach der Versammlung den Unternehmer-Delegierten, den Arbeiter-Delegierten und dem Handels- und Industriedepartement zu übermitteln.

**Beschwerden und Streitigkeiten anderer Art.**

Art. 30. Wenn durch einen bisher noch nicht vorhandenen, neuen Produktionszweig ein Gesuch um Aenderung oder Ergänzung eines in Kraft stehenden Tarifes veranlasst wird, so ist das Verfahren dasselbe wie bei der Ausarbeitung eines vollständigen Tarifes.

Art. 31. Wenn andere Beschwerden und Streitigkeiten, die geeignet sind, eine allgemeine oder teilweise Arbeitseinstellung nach sich zu ziehen, wie solche über das Führen von schwarzen Listen u. s. w., zwischen Unternehmern und Arbeitern entstehen, so hat das in den Art. 3 bis und mit 14 dieses Gesetzes vom 26. März 1904 vorgesehene Verfahren in gleicher Weise Anwendung zu finden. Das Departement wird in solchen Fällen die Zahl der zu wählenden Delegierten bestimmen. Wenn die in den Art. 13 und 14 vorgesehene Kommission sich zur Entscheidung dieser Beschwerden und Streitigkeiten inkompetent erklärt, hat sie sich darauf zu beschränken, protokollarisch festzustellen, dass eine Einigung zu stande gekommen oder nicht zu stande gekommen ist.

Art. 32. So oft in einem Berufe eine Streitigkeit entsteht, so kann der Regierungsrat ohne weiteres zu einem Einigungsversuche schreiten und in diesem Falle die Beteiligten einladen, ihre Delegierten in der in Art. 4 vorgesehenen Weise zu ernennen.

Art. 33. Wenn in irgend einem Falle sich eine Partei weigert, Delegierte zu wählen, oder wenn Schwierigkeiten anlässlich ihrer Wahl oder ihrer Verteilung auf gleichartige Vereine entstehen, so interveniert das Departement und sucht den Anstand zu beseitigen; gelingt ihm dies nicht, so bringt es die Streitfrage ohne weiteres vor die Zentralkommission der Gewerbegerichte und ladet sie ein, das schiedsrichterliche Verfahren einzuleiten.

Mangels einer Einigung unter den Beteiligten ernennt diese Kommission von Amts wegen die Delegierten.

Art. 34. Die gegenwärtige Vollziehungsverordnung tritt sofort in Kraft.

---

# II. Parlamentarische Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen.

## I. France. Frankreich.

80. Altersrenten (69).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 8. Juli 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Hérissé, betr. die Gewährung von Altersrenten an die verabschiedeten Arbeiter der Artilleriewerkstätten. — Der Budgetkommission überwiesen (Doc. parl. No. 1891).

81. Arbeiterdelegation zur St. Louis-Ausstellung.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. Juni 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Handelsminister, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites im Betrage von 30000 frcs. an den Handelsminister, zum Zwecke der Entsendung einer Arbeiterdelegation zur St. Louis-Ausstellung. — Ueberweisung an die Budgetkommission. — Bericht der Budgetkommission, erstattet vom Abg. Georges Berry. — Dringlichkeitserklärung. Annahme.

Senatssitzung vom 13. Juli 1904. Ueberweisung dieses von der Deputiertenkammer angenommeuen Gesetzentwurfes.

82. Arbeitsdauer (10—13).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Juni 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Handelsminister, betr. die Kontrolle der täglichen Arbeitsdauer in gewerblichen Betrieben. — Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 1761, J. O. S. 678).

83. Arbeitseinstellungen.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 4. Juli 1904. Vorlage eines Resolutionsentwurfes des Abg. J. Thierry, durch welchen die Regierung aufgefordert wird, die Störung des Gleichgewichtes zwischen Angebot und Nachfrage in den Quais von Marseille durch Anstellung algerischer Arbeiter zu verhindern. — Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 1852).

84. Arbeitslosenkassen (17).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 17. Mai 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Chaumet, betr. die Subventionierung der Arbeitslosenkassen. — Der Kommission für soziale Versicherung und Fürsorge überwiesen (Doc. parl. No. 1690).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. Mai 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes der Abg. Dubiet und Millerand, betr. die Subventionierung der Hilfskassen für unverschuldete Arbeitslosigkeit (Doc. parl. No. 1698).

85. Arbeitslosenunterstützung (79).

I. Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. Mai 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Devèze, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites an den Minister des Innern zur Unterstützung der arbeitslosen Textilarbeiter des Departements du Nord. Diskussion. Annahme. — Senatssitzung vom 31. Mai 1904. Ueberweisung dieses von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes (Doc. parl. No. 146).

II. Sitzung der Deputiertenkammer vom 31. Mai 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes der Abg. Lefas und Hérissé, betr. die Eröffnung eines Nachtragskredites im Betrage von 10000 frcs. an den Minister des Innern zur Unterstützung der arbeitslosen Spinner und Schuharbeiter des Departements d'Ile-et-Vilaine. — Dringlichkeitserklärung. Ueberweisung an die Budgetkommission (Doc. parl. No. 1716).

III. Sitzung der Deputiertenkammer vom 5. Juli 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes der Abg. Renault Morlière und Dériberé-Desgardes, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites im Betrage von 20000 frcs. an den Minister des Innern zum Zwecke der Unterstützung der arbeits-

losen Spinner und Schuhmacher im Departement de la Mayenne. — Der Budgetkommission überwiesen (Doc. parl. No. 1855).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 11. Juli 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Walter, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites im Betrage von 16000 frcs. an den Minister des Innern zum Zwecke der Unterstützung der durch den Brand der Royaunet-Fabrik arbeitslos gewordenen Arbeiter von St. Denis. — Der Budgetkommission überwiesen (Doc. parl. No. 1906).

86. Arbeitsunfälle (20).

I. Senatssitzung vom 24. Mai 1904. Erste Beratung der von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwürfe: 1) betr. die Abänderung verschiedener Artikel des Unfallversicherungsgesetzes vom 9. April 1898; 2) betr. die Abänderung verschiedener Artikel des Gesetzes vom 9. April 1898 zu Gunsten der Heizer und anderer Eisenbahner; 3) betr. die Erteilung des Rechtes an jedermann, der Lohnarbeiter verwendet, an Stelle seiner persönlichen Haftpflicht gemäss Art. 1392 des Code civil die durch Gesetz vom 9. April 1898 vorgesehene Pauschalierung der Ersatzleistung treten zu lassen. — Unterbrechung der Diskussion bis zu einer nächsten Sitzung.

Senatssitzungen vom 14., 16., 17. und 21. Juni 1904. Fortsetzung der Diskussion. Annahme in erster Beratung. — Senatssitzung vom 12. Juli 1904. Zweite Beratung. Vertagung.

II. Sitzung der Deputiertenkammer vom 2., 7. und 9. Juni 1904. Erste Beratung des Gesetzentwurfes des Abg. Mirman, betr. die Ausdehnung des Geltungsgebietes des Gesetzes vom 9. April 1898 auf alle kaufmännischen Betriebe. Dringlichkeitserklärung. Annahme. — Senatssitzung vom 14. Juni 1904. Ueberweisung dieses von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes (Doc. parl. No. 157).

III. Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. Juni 1904. Vorlage eines Resolutionsentwurfes des Abg. Mirman, durch welche die Regierung aufgefordert wird, schleunigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, worin die Grundsätze des Gesetzes vom 9. April 1898 auf landwirtschaftliche Arbeiten ausgedehnt werden. Dringlichkeitserklärung. Annahme (Doc. parl. No. 1741, J. O. S. 656).

87. Artilleriewerkstätte, Arbeiter der —, s. Altersrenten.

88. Einigungsverfahren (26).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 17. Mai 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Rudelle, betr. das Einigungsverfahren bei Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern. — Der Arbeitskommission überwiesen.

89. Gewinnbeteiligung (33).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 17. Mai 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Ballande, betr. die Förderung des Prinzipes der Gewinnbeteiligung. — Der Arbeitskommission überwiesen (Doc. parl. No. 1689).

90. Handelsbetriebe, Unfallversicherung der Angestellten der —, s. Arbeitsunfälle II.

91. Invaliditätsrenten (36).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. Juli 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Finanzminister, betr. die Reduktion der zum Bezuge einer Invaliditätsrente erforderlichen Dienstzeit der Angestellten und Arbeiter der Staatsfabriken. — Der Budgetkommission überwiesen.

92. Kollektivstreitigkeiten, s. Einigungsverfahren.

93. Landwirtschaftl. Arbeiter, Unfallversicherung der —, s. Arbeitsunfälle III.

94. Staatsbetriebe, Arbeiter der —, s. Invaliditätsrente.

95. Wohnungen, billige — (79).

Senatssitzung vom 21. Juni 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Strauss, betr. die Abänderung und Ergänzung des Kleinwohnungsgesetzes vom 30. November 1894 (Doc. parl. No. 176).

96. Wurmkrankheit (58).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 5. Juli 1904. Vorlage eines Berichtes der Bergwerkskommission, erstattet vom Abg. Léon Janet, über den Gesetzentwurf, betr. Hygiene und Sicherheit der Bergwerke und den Gesetzentwurf des Abg. Basly, betr. Vorkehrungen gegen die Wurmkrankheit (Doc. parl. No. 1858). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Juli 1904. Dringlichkeitserklärung. Annahme.

## II. Suisse. Schweiz.

### Bund.

5. Gewerbezählung (Bd. II, 19, S. 295).

Botschaft und Beschlussentwurf vom 7. Dezember 1903 (Bundesblatt, V, S. 208), betr. die Vornahme einer allgemeinen Betriebszählung in der Schweiz.

Ständeratsbeschluss 21. Juni 1904, abweichend vom Bundesratsentwurf.

Nationalrat 23. Juni 1904, abweichend vom Ständerat.

Ständerat 24. Juni 1904, nach Nationalratsbeschluss, mit Aenderungen im französischen Titel.

Nationalrat 24. Juni 1904: Zustimmung.

6. Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen (Bd. I, 3, S. 102).

Botschaft und Beschlussentwurf vom 1. März 1901 (Bundesblatt, I, S. 672), betr. Revision des Bundesgesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen vom 1. Juli 1875. — Bericht des Bundesrats vom 15. Dezember 1902 (Bundesblatt, V, S. 846) über die Unterstellung der Automobile unter die Haftpflicht der Eisenbahnen.

Nationalratsbeschluss 9. Juni 1903, abweichend vom Bundesratsentwurf.

Ständerat 7. April 1904, abweichend vom Nationalrat. Postulat: Der Bundesrat wird eingeladen, über die Haftpflicht der Automobile einen besonderen Gesetzentwurf vorzulegen.

Nationalrat 21. Juni 1904, abweichend vom Ständerat. Postulat: Der Bundesrat wird eingeladen, über die Haftpflicht der Automobile beförderlichst im Sinne der vom Nationalrat unter Art. 19bis gefassten Beschlüsse einen besonderen Gesetzentwurf vorzulegen.

7. Militärversicherungsgesetz, Art. 37.

Botschaft und Gesetzentwurf vom 5. April 1904 (Bundesblatt, II, S. 680), betr. Abänderung des Art. 37 des Militärversicherungsgesetzes.

8. Nebenbahnen, Eingabe betr. Arbeitszeit bei den — (Bd. II, 23, S. 570).

Bericht des Bundesrats vom 30. Oktober 1903 (Bundesblatt, IV, S. 502) über die Eingabe der Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten, betr. die Arbeits- und Ruhezeiten bei den Nebenbahnen.

Nationalratsbeschluss 16. Juni 1904: Es wird auf die Eingabe nicht eingetreten, dagegen der Wunsch ausgesprochen, der Bundesrat möchte:

1) wie bisher ein wachsames Auge darauf halten, dass nicht durch Uebertretung der Verordnung das Personal der Nebenbahnen in seinen gesetzlichen Rechten beeinträchtigt werde;

2) insbesondere darüber wachen, dass nicht ohne wirkliches Bedürfnis die einstündige Mittagspause des Personals verkümmert werde, und dass dies jedenfalls nicht für längere Perioden zu Ungunsten des nämlichen Personals geschehe;

3) anlässlich einer allfällig später notwendig erscheinenden Revision der gegenwärtigen Verordnung vom 9. Oktober 1903 auch die Frage in Erwägung ziehen, ob nicht für die verschiedenen Kategorien von Nebenbahnen in einer neuen Verordnung besondere Bestimmungen aufzustellen seien.

9. Postillone, Lage der — (Bd. II, 20, S. 295).

Bericht und Antrag des Bundesrats vom 22. Mai 1903 (Bundesblatt, III, S. 230) über das Postulat, betr. Verbesserung der Lage der Postillone.

Nationalrat 22. Juni 1904: Das Geschäft wird auf eine der nächsten Sessionen verschoben.

10. Samstagsarbeit (Bd. III, 3, S. 90).

Botschaft und Gesetzentwurf vom 14. November 1902 (Bundesblatt, V, S. 389), betr. die Samstagsarbeit in Fabriken.

Ständeratsbeschluss 19. Juni 1903, abweichend vom Bundesratsentwurf.
Nationalrat 11. April 1904, abweichend vom Ständerat.
Ständerat 14. April 1904, abweichend vom Nationalrat.
Nationalrat 23. Juni 1904, abweichend vom Ständerat.

11. Zündholzgesetz, Revision des —.

Botschaft und Beschlussentwurf vom 3. Mai 1904 (Bundesblatt, II, S. 902), betr. Revision von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 2. November 1898 über die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.

---

# III. Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongressbeschlüsse und Eingaben betr. den Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Resolution des internationalen Kongresses zur Förderung des Zeichenunterrichtes.

2. Resolutionen des 5. Kongresses der christlichen Gewerkschaften.
3. Resolution des 16. ordentlichen Schneidertages.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.
1. Landwirtschaft.
a) Resolution des 5. Kongresses der christlichen Gewerkschaften.
b) Resolution des 8. Verbandstages der Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufsgenossen.
c) Resolution des 7. Verbandstages der Fabrik- und Landhilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.
2. Verkehrsgewerbe.
Resolution des 4. internationalen Transportarbeiterkongresses.

III. Haftpflicht und Versicherung.
1. Resolution des 2. Kongresses der christlichen Gewerkschaften.
2. Resolution des internationalen Sozialistenkongresses.

## I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Resolution des am 1.—6. August 1904 in Bern abgehaltenen internationalen Kongresses zur Förderung des Zeichenunterrichtes.

Der internationale Kongress zur Förderung des Zeichenunterrichts in Bern 1904, in Erwägung, dass

1) die heutigen Zustände im Lehrlingswesen in den sozialen Verhältnissen unserer Zeit wurzeln und in gleicher Weise die Erwerbsfähigkeit der unteren Klassen, wie die gesamte Volkswirtschaft schädigen;

2) die Reform des Lehrlingswesens und der gewerblichen Berufsbildung daher als eine der wichtigsten sozialen Fragen der Gegenwart zu betrachten ist, stellt folgende Postulate auf:

I. Die Reform des Lehrlingswesens und der gewerblichen Berufsbildung sollte nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen werden: a) Normierung der Verhältnisse zwischen Meister und Lehrling und Förderung der Werkstattlehre; b) Förderung des beruflichen Unterrichts; c) Fürsorge für die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter; d) bessere Erziehung zu tüchtigen Arbeitern und Bürgern;

II. die Gesetzgebung sollte jeden Lehrling verpflichten: zur Abfassung eines schriftlichen Lehrvertrages; zum regelmässigen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule; zur Teilnahme an einer Schlussprüfung als Nachweis der Ergebnisse der Berufslehre;

III. die Berufslehre vollzieht sich am zweckmässigsten bei einem berufstüchtigen Meister und findet ihre notwendige Ergänzung in der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschule;

IV. den Gemeinden und Berufsverbänden wird als gemeinsame Aufgabe empfohlen, mit Hilfe des Staates Gewerbeschulen und Fachkurse einzurichten und zu unterhalten, unter möglichster Berücksichtigung der lokalen und beruflichen Bedürfnisse;

V. als Fürsorge für das geistige, sittliche und körperliche Gedeihen der Lehrlinge empfiehlt sich die Errichtung von Lehrlingspatronaten und Lehrlingsheimstätten;

VI. diese Förderung und Fürsorge gebührt beiden Geschlechtern in gleicher Weise.

2. Resolutionen des am 17.—19. Juli 1904 abgehaltenen 5. Kongresses der christlichen Gewerkschaften.

I. Der 5. Kongress der christlichen Gewerkschaften erkennt an, dass in der Hausindustrie im Laufe der Zeit sich schwere Missstände herausgebildet haben, deren Ursache einerseits in der eigentümlichen Betriebsform und dem damit in Zusammenhang stehenden Unterbieten seitens der Arbeitskräfte, hauptsächlich aber in dem Umstand zu erblicken ist, dass im Gegensatz zur Fabrik- und Werkstattindustrie die Hausindustrie des gesetzlichen Schutzes fast vollständig entbehrt, und die Vorteile der sozialen Gesetzgebung den in der Hausindustrie beschäftigten Arbeitern nur zum geringsten Teile zu gute kommen. Der Kongress sieht deshalb in einer gesetzlichen Regelung der Hausindustrie und eines ausreichenden Schutzes der darin beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen eine der nächsten und wichtigsten Aufgaben der gesetzlichen Sozialreform und fordert:

1) Baldigste Ausdehnung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung auf die gesamte Hausindustrie unter Einfügung in die bestehenden Versicherungsorganisationen.

2) Erlass von Schutzbestimmungen und Unterstellung der gesamten Hausindustrie unter die Gewerbeinspektion; eventuell sind besondere männliche und weibliche Aufsichtspersonen als Gewerbe- und Wohnungsinspektoren für die Hausindustrie zu ernennen.

3) Verpflichtung der Unternehmer und Zwischenmeister zur Listenführung über die von ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden und Einführung von Lohnbüchern für alle Zweige der Hausindustrie, aus denen Art und Umfang der Arbeit, die vereinbarten Lohnsätze und das Verdienst des Zwischenmeisters zu ersehen sind. Auf Erfordern der Ortsbehörde oder der Gewerbeinspektion sind die Listen seitens der Unternehmer und Zwischenmeister und die Lohnbücher seitens der Hausgewerbetreibenden vorzulegen.

4) Gesetzliche Vorschriften über die Beschaffenheit der Wohnungen und Werkstätten der Hausgewerbetreibenden unter Berücksichtigung der allgemeinen Regeln der Wohnungshygiene in Verbinduug mit der Wohnungsinspektion und unter Ausübung einer regelmässigen Kontrolle.

5) Verbot der Mitgabe von Heimarbeit an Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in Fabrik und Werkstätten in einer üblichen regelmässigen täglichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

6) Um der Herabdrückung der Löhne einerseits durch die Unternehmer, andererseits durch die Konkurrenz der Heimarbeiter und -Arbeiterinnen untereinander entgegenzuwirken, sind Institutionen zu schaffen (eventuell unter Anlehnung an die Gewerbegerichte), in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmässig vertreten sind, durch welche der Mindestlohn und die sonstigen Arbeitsbedingungen für bestimmte Bezirke und Branchen rechtskräftig festgesetzt werden.

7) Die Ueberführung der Hausindustrie in Werkstätten und Fabrikbetriebe überall da, wo sie sich unter schwerer Gefährdung der Gesundheit der Produzenten oder Konsumenten vollzieht.

So lange diese Forderungen durch die Gesetzgebung nicht verwirklicht sind, fordert der Kongress:

1) Dass der Bundesrat von den ihm zustehenden Befugnissen, die Arbeiterversicherungs- und Schutzbestimmungen auf die Hausindustrie auszudehnen, baldigst Gebrauch macht.

2) Dass bei Abschluss von Tarifverträgen zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmern mehr als bisher die in der betreffenden Branche bestehende Heimarbeit berücksichtigt werde.

3) Fordert der Kongress die christlichen Arbeiter auf, mit vereinten Kräften für die Organisation der Heimarbeiter und Arbeiterinnen in christlichen Gewerkschaften zu wirken, da eine Durchführung der aufgestellten Forderungen um so eher und in sachgemässer Weise zu erwarten ist, wenn die Heimarbeiter selbst dabei mitwirken. Es sollen darum alle in Betracht kommenden Organisationen allerorts unterstützt werden, sowohl in der Agitation, wie auch in ihren Bestrebungen, den Heimarbeitern die Vorteile der sozialen Gesetzgebung, besonders der Invaliden- und Krankenversicherung, soweit dies nach dem heutigen Stand dieser Gesetzgebung möglich ist, zu verschaffen.

II. Der 5. Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands betrachtet Arbeiterausschüsse als nützliche und notwendige Institutionen. Durch dieselben wird den Arbeitern Gelegenheit geboten, ihre Wünsche und Beschwerden durch Vertreter dem Arbeitgeber zu unterbreiten. Die Ausschüsse sind auch geeignet, die auf beiden Seiten oft bestehenden Vorurteile und falschen Ansichten zu beseitigen und kleinere Differenzen, die nicht selten zu grossen Schwierigkeiten führen, auf friedlichem Wege aus der Welt zu schaffen.

Da die Einrichtung von Arbeiterausschüssen bei einem grossen Teile der Unternehmer leider noch immer energischem Widerstande begegnet, so erachtet der Kongress die gesetzliche Einführung derselben für Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern als absolut geboten. Um dabei die Ausschüsse vor blossem Scheindasein zu bewahren und ihnen praktische Bedeutung und Erfolge zu sichern, ist zu bestimmen, dass

1) die Mitglieder der Arbeiterausschüsse durch geheime direkte Wahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind; in grösseren Betrieben aus den verschiedenen Arbeiterkategorien;

2) Mitglieder der Arbeiterausschüsse während ihrer Amtsdauer nicht entlassen werden dürfen, sofern nicht die Bestimmungen des § 123 der Reichsgewerbeordnung und gleiche Bestimmungen von Landesgesetzen, betr. die Entlassung von Arbeitern vor Ablauf der vertragsmässigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung, Platz greifen;

3) die Arbeiterausschüsse die Befugnis haben

a) Anträge, Wünsche und Beschwerden der Mitarbeiter der Betriebe den Arbeitgebern vorzutragen und sich in Zusammenkünften mit letzteren über dieselben gutachtlich zu äussern;

b) in diesen Zusammenkünften über sonstige Fragen und Angelegenheiten, welche das Lohn- und Arbeitsverhältnis, insbesondere die Arbeitsordnung und Abänderungen derselben betreffen, ihr Gutachten abzugeben;

c) in diesen Zusammenkünften auch das Wohl der Arbeiter und ihrer Angehörigen betreffende Verhältnisse und Fragen zu besprechen und sich gutachtlich darüber zu äussern;

d) die regelmässigen Zusammenkünfte der Ausschüsse mit den Arbeitgebern tunlichst monatlich, mindestens aber vierteljährlich stattfinden. Im übrigen sind über die Tätigkeit und Zusammensetzung der Arbeiterausschüsse statutarische Bestimmungen zu treffen.

Der Kongress ersucht die Staatsregierung und die gesetzgebenden Körperschaften im Sinne des Vorstehenden Arbeiterausschüsse gesetzlich

einzuführen. Ferner fordert er die Kongressteilnehmer auf, die Arbeiterschaft zur lebhaften Unterstützung dieser Bestrebungen anzufeuern.

3. Resolution des am 1.—3. August in Bremen abgehaltenen 16. ordentlichen Schneidertages.

Der 16. deutsche Schneidertag beschliesst: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Gewerbeordnung dahin abzuändern, dass der Bruch des handwerklichen Lehrvertrages, die Verleitung zum Bruche und die bewusste Annahme vertragsbrüchiger Arbeiter in eine neue Lehre strafrechtlich zu ahnden sind.

## II. Beruflicher Arbeiterschutz.

*1. Landwirtschaft.*

a) Resolution des am 17.—19. Juli abgehaltenen 5. Kongresses der christlichen Gewerkschaften.

Bezüglich der auf dem Kongress erfolgten Anregung, zu dem dem preussischen Landtag vorliegenden Entwurf eines „Gesetzes zur Erschwerung des Kontraktbruches ländlicher Arbeiter“ Stellung zu nehmen, beschliesst der Kongress:

Da zur Behandlung der genannten Kontraktbruchvorlage keine Referate vorgesehen sind und deshalb eine gründliche Behandlung dieses Gegenstandes nicht mehr möglich ist,

da ferner das Komitee des Frankfurter Arbeiterkongresses bereits im Sinne der christlichen Gewerkschaften Stellung genommen hat, sieht der Kongress von einer Beratung der Kontraktbruchvorlage ab. Er verweist bezüglich seiner Stellung zur Landarbeiterfrage auf die vom IV. Kongress der christlichen Gewerkschaften zu München im Jahre 1902 beschlossene Resolution, in der u. a. gefordert wird:

1) Beseitigung der für die Landarbeiter bestehenden Koalitionsverbote und diesbezüglichen veralteten Gesetzesbestimmungen;

2) Beseitigung der Ausnahmestellung der Landarbeiter in Bezug auf den Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung;

3) Gewährung von Rechtsschutz beim Abschluss von Kontrakten und Uebernahme von Akkordarbeiten durch Landarbeitervereine.

Der Kongress protestiert ferner auf das lebhafteste gegen jede direkte oder auf Umwegen die Arbeitsfreiheit der Landarbeiter einschränkende Gesetzesbestimmung.

b) Resolution des am 1.—6. August 1904 in Dresden abgehaltenen VIII. Verbandstages des Verbandes der Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufsgenossen.

Der Hauptvorstand wird beauftragt, den Reichstag, sowie den Bundesrat davon in Kenntnis zu setzen, dass der § 4 der Bundesratsverordnung vom 31. Mai 1897 (§ 137 der Gewerbeordnung) von den Unternehmern in der Konfektionsindustrie dadurch ständig umgangen wird, dass sie die ihnen im § 6 der Verordnung gestatteten 60 Ausnahmetage auf die Sonnabende verlegen, an denen nach § 137 der Gewerbeordnung die Beschäftigung von Arbeiterinnen nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags überhaupt nicht gestattet ist. Der Reichstag und der Bundesrat sollen ersucht werden, ihren Einfluss auf die ausführenden Behörden und unteren Verwaltungsorgane

geltend zu machen, damit der zweifelsfreien Absicht des Gesetzgebers Rechnung getragen wird.

c) Resolution des am 7.—13. August 1904 in Hamburg abgehaltenen 7. Verbandstages des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Verbandstag erhebt flammenden Protest gegen den dem preussischen Landtag zugegangenen Gesetzentwurf zur Bestrafung des Kontraktbruchs der ländlichen Arbeiter.

Der Verbandstag erklärt, dass ein Gesetzwerden dieses Entwurfs einer völligen Versklavung unserer ohnehin minderberechtigten ländlichen Arbeitersbrüder und -Schwestern gleichkommen würde.

Angesichts dieses neuen Entrechtungs- und Unterdrückungsversuches seitens der Agrarier gegen unsere ländlichen Kollegen erklärt der Verbandstag die Beseitigung der Gesindeordnung und aller Ausnahmegesetze gegen ländliche Arbeiter und Arbeiterinnen und Gewährung des Koalitionsrechts für unbedingt erforderlich.

2. *Verkehrsgewerbe.*

d) Resolution des am 10.—13. August 1904 in Amsterdam abgehaltenen 4. internationalen Transportarbeiterkongresses.

„Die moderne Entwickelung auf wirtschaftlichem Gebiet führt naturgemäss zu immer grösserer Konzentration des Kapitals resp. zur Schaffung von Riesenbetrieben, Trusts, Kartellen und Syndikaten.

Diese Entwickelung macht sich nicht nur auf dem Gebiete der Produktion, — Warenherstellung — sondern auch auf dem der Distribution — Warenverteilung — und im Verkehrswesen grosser Transport- und Schiffahrtsgesellschaften u. s. w. bemerkbar.

Da die Tendenz dieser Unternehmungen eine rein kapitalistische, nur auf den materiellen Gewinn gerichtete ist, werden die von denselben beschäftigten Arbeiter naturgemäss als Ausbeutungsobjekt betrachtet und — durch die technische Entwickelung begünstigt — zu immer intensiverer Arbeitsleistung angespannt.

Diesem, die Arbeiter des Waren- und Personentransports zu Wasser und zu Lande körperlich und moralisch schwer schädigenden Zustande muss unter allen Umständen seitens der dazu berufenen Organe entgegengearbeitet resp. dessen Beseitigung durch Schaffung gesetzlicher Schutzbestimmungen herbeizuführen versucht werden.

Als wesentliche, von den berufenen Vertretern obengenannter Arbeiter aller Länder zu erhebenden Forderungen kommen in Betracht:

1) Gesetzliche Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf ein mit den Forderungen der Hygiene und Volksgesundheit vereinbares Mass.

2) Schaffung von möglichst einheitlichen Unfallversicherungsvorschriften, welche sich auf alle von den Arbeitern vor, bei und nach der Arbeit zu benutzenden Betriebsmittel und Betriebsräume erstrecken.

3) Kontrolle der Betriebsräume und Betriebsmittel durch eigene hierzu bestellte Inspektionen, denen Assistenten aus den Reihen der beteiligten Arbeiter beizugeben sind.

4) Ausbau der gesamten Versicherungsgesetzgebung aller Länder auf öffentlich rechtlicher Grundlage, unter Selbstverwaltung der Beteiligten.

5) Entschädigung der Arbeiter bei Unfällen in voller Höhe der verlorenen zeitlichen und dauernden Arbeitsfähigkeit.

6) Gleichstellung in- und ausländischer Arbeiter bei Gewährung aller durch die Sozialgesetzgebung garantierten Rechte.

7) Abschaffung aller Ausnahmebestimmungen für die seemännischen Arbeiter, hinreichenden Schutz für deren Leben und Gesundheit bezw. weiteren Ausbau der zu diesem Zweck geschaffenen gesetzlichen Spezialbestimmungen.

Der 4. internationale Transportarbeiterkongress verpfichtet die Berufsorganisationen aller Länder, für die Verwirklichung vorstehender Forderungen einzutreten. Er verpflichtet weiter die Leitung des internationalen Bundes, die Organisationen der verschiedenen Länder in ihrem Bestreben auf Verwirklichung obigen Zieles tatkräftigst zu unterstützen."

## III. Haftpflicht und Versicherung.

1. Resolutionen des am 17.—19. Juli 1904 abgehaltenen 5. Kongresses der christlichen Gewerkschaften Deutschlands:

Der 5. Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands erwartet von denselben, dass sie der Arbeitslosenunterstützung ihre ganze Aufmerksamkeit zuwenden und für deren Einführung energisch bestrebt sind. Der Kongress ist im übrigen der Ansicht, dass die Gewerkschaften ausser stande sind, die Arbeitslosenfürsorge allgemein zufriedenstellend zu lösen, erkennt vielmehr in derselben eine der dringendsten Aufgaben der modernen Sozialpolitik. Er erwartet von den gesetzgebenden Körperschaften, dass sie energisch alle Mittel in Anwendung bringen, die geeignet sind, der Arbeitslosigkeit selbst zu steuern bezw. die traurigen Folgen derselben zu beseitigen oder doch abzuschwächen. Er fordert deshalb eine reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises und der Arbeitszeit für alle Arbeiter, ferner vollständig freies Koalitionsrecht für alle Arbeiter, damit sie die Selbsthilfe ungehindert organisieren können. Für die unschuldigen Opfer der Arbeitslosigkeit verlangen wir eine reichsgesetzliche Arbeitslosenversicherung unter Wahrung voller Bewegungsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen.

2. Resolution des am 14.—21. August 1904 in Amsterdam abgehaltenen internationalen Sozialistenkongresses.

In Erwägung, dass die Arbeiter in der kapitalistischen Gesellschaft in der Regel nur so kargen Lohn erhalten, dass dieser kaum zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse während ihrer Tätigkeit langt, so dass sie in Not und Elend versinken, wenn sie verhindert sind, ihre Arbeitskraft zu verwerten, sei es durch Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter oder Arbeitslosigkeit, weibliche Arbeiter auch durch Schwangerschaft oder Mutterschaft; in fernerer Erwägung, dass jeder Mensch ein Recht auf Existenz und die Gesellschaft ein Interesse an der Erhaltung der Arbeitskraft hat, müssen Einrichtungen geschaffen werden, welche die Not der Arbeiter und den hierdurch hervorgerufenen Verfall ihrer Arbeitskraft verhindern.

In der kapitalistischen Gesellschaft kann dies am besten durch eine wirksame Arbeiterversicherungsgesetzgebung erreicht werden. Die Arbeiter aller Länder haben daher Einrichtungen zu fordern, durch welche Krankheit, Unfall, Invalidität möglichst verhindert werden und durch obligato-

rische Versicherungsgesetze ihnen ein Rechtsanspruch auf ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt und zur ärztlichen Hilfe gewährt wird, wenn sie durch Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, Schwangerschaft, Mutterschaft oder Arbeitslosigkeit gehindert sind, ihre Arbeitskraft zu verwerten.

Die Kosten der Versicherung sind in erster Linie bei der Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung durch direkte Steuern vom Vermögen, Einkommen und Erbschaft progressiv zu tragen. Wo dies nicht geschieht, werden die Beiträge, auch wenn sie von den Unternehmern gezahlt sind, stets einen Teil des Arbeitslohnes in Anspruch nehmen. Es ist daher Aufgabe der Arbeiter, diesen Lohnverlust durch Stärkung ihrer gewerkschaftlichen Organisation auszugleichen.

Die Arbeiter müssen fordern, dass diese Versicherungseinrichtungen unter die Selbstverwaltung der Versicherten gestellt und dass für einheimische wie ausländische Arbeiter aller Nationen ein und dieselben Bestimmungen getroffen werden.

---

# IV. Bibliographie.

## 1. Amtliche Veröffentlichungen.

### 1. Offizielle Arbeiterstatistik, amtliche Erhebungen und analoge Veröffentlichungen betr. den Arbeiterschutz.

276. Deutsches Reich. Kaiserlich Statistisches Amt. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 25. Jahrg. 1904. 8°. 276—39 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904.

277. Reichsamt des Innern. Denkschrift: Die Wohnungsfürsorge im Reiche und in den Bundesstaaten. Anlagen. 510 S. 4°. Berlin, Reichsdruckerei, 1904.

278. Grossherzoglich Hessisches Ministerium des Innern. Jahresbericht des Grossherzoglich Hessischen Landeswohnungsinspektors für das Jahr 1903. 8°. 82 S. Darmstadt, Buchdruck. J. Grab, 1904.

279. Jahresberichte der Königlich Sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1903. Nebst Berichten der Königl. Sächsischen Berginspektoren, betr. die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau, sowie die Beaufsichtigung der unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben. Sonderausgabe nach den vom Reichsamt des Innern veröffentlichten Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten. 8°. 432 S. Berlin 1904, Reichsdruckerei.

280. Jahresbericht der Hamburger Gewerbeinspektion für das Jahr 1903. 45 S. Hamburg 1904.

281. Bevölkerungs- und Wohnungsverhältnisse. Sonderabdruck aus der Einleitung zu dem Verwaltungsberichte des Magistrats für das Jahr 1902. Beilage zu den Beiträgen zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. (Neue Folge). 12 S.

282. Statistisches Amt der Stadt Dresden. Dresdener Wohnungsstatistik vom 1. Dez. 1900. Die Wohndichtigkeit der Dresdener Bevölkerung nach Baublöcken von 1880 bis 1900. Lohnstatistik der Jahre 1899—1902. (Mitteilungen, 12. Heft.) 79 S. Dresden, Zahn & Jaensch, 1904.

283. Städtisches Arbeitsamt München. Hauptarbeitsvermittelungsstelle des Regierungsbezirkes Oberbayern. 8. Geschäftsbericht 1903. 4°. 49 S. München 1904.

284. Städtisches Arbeitsamt Würzburg. VII. Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1903. 23 S. Würzburg 1904, Selbstverlag.

285. Oesterreich. K. k. Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium. Bericht über die Tätigkeit während des Jahres 1903. 27 S. Wien 1904, K. k. Hof- und Staatsdruckerei.

286. K. k. Statistische Zentralkommission. Oesterreichische Statistik. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900.

LXV. Bd. 1. Heft. Erweiterte Wohnungsaufnahme. Fol. LIII—199 S.
LXV. Bd. 3. Heft. Die Aufnahme der Häuser in den Gemeinden der Erweiterten Wohnungsaufnahme. Fol. XXXV—14 S.
LXVI. Bd. 6. Heft. Berufsstatistik. Triest und Gebiet, Görtz und Gradiska, Istrien. Fol. V—89 S.
LXVI. Bd. 7. Heft. Berufsstatistik. Tirol und Vorarlberg. Fol. V—137 S.
LXVI. Bd. 10. Heft. Berufsstatistik. Schlesien. Fol. V—53 S.

287. Dänemark. Beretning om Arbejds- og Fabriktilsynet Virksomhed i Finansaaret 1903—04. 8°. 60 S. Kjøbenhavn, S. H. Schultz, 1904.
288. Vereinigte Staaten. Wages of Farm Labour in the United States. Results of twelve statistical Investigations, 1866—1902. By James H. Blodgett, for the United States Department of Agriculture. Tables of farm wages with and without board, &c., in each of the States. Washington, Government Printing Office. 62 p.
289. 18th Annual Report of the State Board of Conciliation and Arbitration of the State of Massachusetts, 1903. Reports of cases in which the State Board took action. Extracts from Conciliation and Arbitration Laws of the various States. Boston, Wright and Potter Printing Co., State Printers. 419 p.
290. Labour and Industrial Chronology of the Commonwealth of Massachusetts for the year ending 30th September, 1903. Strikes and lock-outs, changes in wages and hours of labour, trade union proceedings and statistics, labour laws, &c. Boston, Wright and Potter Printing Co., State Printers. 107 p.
291. Board of State Charities of Indiana. 14th Annual Report, from 1st November, 1902, to 31st October, 1903. Indianapolis, W. B. Burford, State Printer. 275 p.
292. Indiana Bulletin of Charities and Correction for three months ending 31st January, 1904. Statistics of official out-door relief given to the poor in 1903; maps showing distribution in the counties of the State for 1897, 1902 and 1903. Indianapolis, W. B. Burford, State Printer. 81 p.
293. Twenty-seventh Annual Report of the Bureau of Labour Statistics of the State of Ohio, 1903. Contains recent labour laws of the State, including Employer's Liability Act, 1902; Compulsory Education—Children employed under 14 years of age, &c. Also statistics of manufactures, number employed, wages and hours of labour in 6680 establishments in 1902; reports on free public employment offices during 10 months ended October, 1903. Columbus, Ohio, F. J. Heer, State Printer. 725 p.
294. Twenty-first Annual Report of the Michigan Bureau of Labour, 1903, with Eleventh Annual Report on State Factory Inspection. Statistics of manufactures and mines, arbitration and mediation; factory statistics, showing numbers employed, average daily wages, &c. Lansing, Mich., Wynkoop Hallenbeck Crawford Co., State Printers. 230—359 p.
295. Third Biennial Report of the Indiana Labour Commission, 1901—02. Report of a commission appointed to investigate labour disputes in the State, to act as mediators, or to arrange for arbitration. Indianapolis, Wm. B. Burford, State Printer. 126 p.
296. Seventeenth Annual Report of the Bureau of Industrial and Labour Statistics for the State of Maine, 1903. Special returns for the cotton and woollen industries showing numbers employed, average weekly wages paid, &c.; tabulation of other industries showing numbers employed, total wages paid, &c.; trade union statistics; factory inspection. Augusta, Mc Kennebec Journal Print. 222 p.
297. Seventh Annual Report of the Illinois State Board of Arbitration, July, 1901, to July, 1902. Springfield, Ill., Phillips Bros., State Printers. 275 p.
298. Twelfth Biennial Report of the Bureau of Labour Statistics of Illinois, 1902. Statistics of manufactures in 1900 and 1901, showing numbers employed, wages earned, &c.; trade union statistics covering 1897 and 1901; strikes and lock-outs 1881—1900. Springfield, Ill., Phillips Bros., State Printers. VIII—606 p.
299. Pennsylvanien. Thirtieth Annual Report of the Bureau of Industrial Statistics, 1902. Statistics of manufactures 1896 to 1902, showing numbers employed, wages earned. and market value of product; statistics of the coal industry. Harrisburg, W. S. Ray, State Printer. 446 p.
300. Employees and Wages. Special Reports for the Twelfth Census of the United States taken in the year 1900. By Davis R. Dewey, Ph.D., Expert Special Agent.

1903. 1228 p.] 4°. Cloth. 20 s. Wages as measured by earnings and by rates. Comparison of Occupations. Detailed description of all the various Trades and Industries, Methods of Work, &c.

301. Frankreich. Ministère du Commerce. Direction de l'assurance et de la prévoyance sociales. Recueil de documents sur les accidents du travail. No. 11. Jurisprudence. Tome IV. 8°. 301 p. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie., 1904, fr. 3.25.

302. Commission supérieure des caisses d'assurances en cas de decès et en cas d'accidents. Rapport à M. le Président de la République sur les opérations et la situation de ces deux caisses. Année 1903. 4°. 56 p. Paris, Imprimerie Nationale, 1904.

303. Commission supérieure de la caisse nationale des retraites pour la vieillesse. Rapport au Président de la République sur les opérations et la situation de cette caisse. Année 1903. 4°. 155 p. Paris 1904, Imprimerie nationale.

304. Grossbritannien. Wages and Hours of Labour. Report on Changes during 1903, with comparative statistics for 1894—1902. 2199. 7 d.

305. Strikes and Lock-outs during 1903, and the work of the Conciliation and Arbitration Boards. Report on. 2112. 7 d.

306. Factories and Workshops, 1903. Annual Report of the Chief Inspector. Part I. Reports. Reports that a return relating to woollen, worsted and shoddy factories, similar to the cotton spindles return of 1903, is in preparation. Also that the return of persons employed (partly dealt with in Supplement to 1902 Report—Cd. 1979) is being completed as regards non-textile factories and workshops. General Report upon the Work of the Factory Department in 1903. Reports of Superintending Inspectors and Principal Lady Inspector. Dangerous trades and dangerous machinery. Humid textile factories. International Congress of Hygiene and Demography held in Brussels, September, 1903. Cd. 2139. VIII—334. Price 2s. 10d.

307. Ventilation of Humid Cotton Cloth Factories. Report on Air Tests in Weaving Sheds, by Frank Scudder, Esq., F.I.C. Diagrams. 2135. 3d.

308. Factories, Hoists and teagles. Report on the construction, arrangement and fencing of. With numerous illustrations. 2051. 5 s. 6 d. An enquiry undertaken at the instance of the Chief Inspector of factories for the guidance of the department and of makers and users of hoists and teagles in regard to safety of workmen.

309. Report of H. M. Inspectors of Explosives for 1903. 28th Annual. 2116. 1s. 11d.

310. Explosion of Nitro-Glycerine in Separating House of Factory of Curtis's and Harvey, at Cliffe, Kent, on 18th Feb., 1904. Report. 2117. 2d.

311. Explosion of Gunpowder in the Mixing House of the Factory of Curtis's & Harvey, Ltd., at the Marsh, Faversham, on 2nd February, 1904. Report. Diagrams. 2033. 7d.

312. Post Offices Wages. Report and Appendices of the Committee appointed to inquire into Post Office Wages. Part I. Report. Cd. 2170. 43 p. Price 5½ d. Part II. Minutes of Evidence. Cd. 2171. XXXVI—270 p. Price 2s. 6d. Description of the duties of sorters, male telegraphists, counter clerks. Non attractiveness of the service. Peculiar nature of the work. Inequalities of the present organisation. Women. Postmen. Conclusions and recommendations.

313. Census of England and Wales, 1901. General Report with Appendices. Cd. 2174. VII—325. Price 2s. 8d.

314. Railway Accidents. General Report to the Board of Trade upon the Railway Accidents that have occurred on the Railways of the United Kingdom during the year 1903. Cd. 2085. 86 p. Price 8½d.

315. Railway Accidents. Returns of Accidents and Casualities for year ending December 31st, 1903, together with Reports of Board of Trade Officers upon certain Accidents which were inquired into. Part 2. Reports of Accidents. Cd. 2067. 135 p. Price 1s. 3d.

316. Emigrants' Information Office Handbooks, 1904. New Zealand, New South Wales, Victoria, South Australia, Queensland, Western Australia, Tasmania, Canada, Cape Colony, Natal (price 1 d. each); East Africa Protectrate (price 6 d.); Orange River Colony (price 1d.); Professional Handbook (price 3d.); General Handbook (price 3d.).

317. Emigration and Immigration. Statistical Tables relating to, 1903. H.C. 145. 77 p. Price 8d.
318. Poor Law Medical Relief (Scotland). Vol. 2. Minutes of Evidence taken before the Departmental Committee appointed by the Local Government Board for Scotland. With Appendices and Index to Evidence. Cd. 2022. 323 p. Price 2 s. 7 d.
319. Poor Relief. Return. Boards of Guardians (Persons in receipt of Relief). In continuation of H.C. 36, of 1891, showing numbers of persons in receipt of indoor and outdoor relief on September 1st. 1903; lunatics, vagrants, &c. H.C. 113. V—238 p. Price 2s.
320. Quarterly Return of Marriages, Births and Deaths (Ireland). First quarter 1904. Gives also average prices in Dublin of Bread, Oatmeal, Potatoes and Beef during each week of the quarter; also average price of Coal. No. 161. 94 p. Price 1s.
321. Friendly Societies. Reports of the Chief Registrar for year ending December 31st, 1903. Part A. Proceedings with regard to Legislation. General Statement of the Business of the Central Office in 1903. Proceeding under the various Acts relating to Friendly Societies, &c. Lists of Societies registered in 1903. H.C. 55. 157 p. Price 1s. 3d.
322. Mines and Quarries. Part IV. Colonial and Foreign Statistics for 1902. Number of persons employed, output of certain minerals, accidents and death rates in Mines, Quarries and other Mineral Workings in the United Kingdom, British Colonies and Dependencies and in 74 Foreign Countries. Cd. 2084. 200 p. Price 1s. 8d.
323. Mines and Quarries. General Report and Statistics for 1903. Part I. District Statistics. 2115. 7 d. Statistics of the Persons employed, Output and Accidents at Mines and Quarries in the United Kingdom, arranged according to the Inspection Districts.
324. Ankylostoma Infection, Diagnosis of, with special reference to the Examination of the Blood. Report by A. E. Boycott, M.B. 2066. 2d.
325. Health of Cornish Miners. Report to the Home Office by Dr. J. S. Haldane; Joseph S. Martin, H. M. Inspector of Mines; and R. A. Thomas, Manager of Dolcoath Mine. Illustrated. 2091. 1 s. 2 d. Death Rate of Cornish Miners — Conditions of Work in Cornish Mines — Nature and Cause of Miners' Phthisis — Prevention of Dust-inhalation — Prevention of Ankylostomiasis — Conclusions and Recommendations.
326. Reports of Mining Inspectors for 1903. Liverpool and North Wales District. Cd. 2119-VI. 72 p. Price 8½d. Newcastle District. Cd. 2119-II. 75 p. Price 9d. Manchester and Ireland District. Cd. 2119-V. 57 p. 1s. Yorkshire and Lincolnshire District. Cd. 2119-IV. 47 p. Price 3d. Durham District. Cd. 2119-III. 67 p. Price 8d. Report for 1903 of East Scotland District. Cd. 2119. 46 p. Price 11d.
327. Labourers' Cottages (Ireland). Return showing the number of cottages applied for in every Poor Law Union under the latest completed scheme, the number of applications for extra half acres, &c. H. C. 148. 9 p. Price 1½d.
328. Fishery Board for Scotland. 22nd Annual Report, 1903. Gives number of persons employed in the fishing industry and the price of fresh herrings in each week of the herring season. Cd. 2068. XXII—259 p. Price 1s. 10d.
329. Metropolitan Police. Accounts showing the sums received and expended for the purposes of the Metropolitan Police and Police Pensions Funds, April 1, 1903, to March 31, 1904. Gives numbers and rates of the Force at January 1, 1904. H. C. 146. 23 p. Price 2½d.
330. Post Office Savings Banks. Accounts of all Deposits Received and Paid during the year ended 31st December, 1903, and of the sums received and paid by the National Debt Commissioners on account of the Fund for the Post Office Savings Banks in the same year. H.C. 211. 3 p. Price ½d.
331. Report on the Gemeindeschulen of Berlin and Charlottenburg. By George Andrew, one of H. M. Inspectors in Scotland. Report upon visits to schools of the type of English Elementary Board Schools during the autumn months of 1902 and 1903. Cd. 2120. 64 p. Price 3d.
332. Report on the cultivation and drying of Chicory in Great Britain and Belgium. (Board of Agriculture and Fisheries.) Contains comparisons of agricultural wages in the chicory growing districts of Yorkshire with those of West Flanders Cd. 2169. 31 p. Price 2d.

333. Supplement to the 37th Annual Report of the Registrar-General of Marriages, Births and Deaths in Ireland, containing Decennial Summaries for the years 1891—1900. Gives a table showing average prices of certain provision in Dublin during 1891—1900, compared with the average weekly number of persons in receipt of indoor and outdoor relief in those years. Cd. 2089. 138 p. Price 8d.
334. Annual Statement of the Navigation and Shipping of the United Kingdom for the year 1903. Cd. 2122. + 11—392 p. Price 3s. 2d.
335. Iron and Steel, 1903. Memorandum and Statistical Tables showing the Production and Consumption of Iron Ore and Pig Iron, and the Production of Steel. in the United Kingdom and the principal Foreign Countries in recent years, and the Imports and Exports of certain classes of Iron and Steel Manufactures. New table added giving certain particulars with regard to the imports and exports of the principal classes of iron and steel manufactures into and from the United Kingdom, Germany, the United States, and France. H.C. 244. 29 p. Price 3d.
336. New Labouring Class Accommodation. 1903. 783. 6d. The addition to Labouring Class Accommodation provided in the County of London and in the adjacent districts in 1903: the number of rooms and tenements contained in the houses, and the averagerents.
337. Working Class Dwellings and Lodging Houses Accounts, 1903—1904. 786. 1s. Result of the year's working — Receipts from Dwellings — Expenditure on Dwellings — Estates in course of development, etc.
338. Houses adapted as Tenement Houses. Report by Dr. Young. 706. 4d. On the question of securing proper sanitary accommodation in houses originally built for one family, but which are now being let off in separate tenements to several families.
339. Small Dwellings Acquisition Act, 1899 (Ireland). Return showing the Local Authorities in Ireland that have put the Act into operation, the number of applicants to whom money has been advanced by each such authority, amounts of advance, and rate of interest charged. H.C. 221. 4 p. Price $^1/_2$d.
340. Alkali, etc. Works Regulatien Acts. Fortieth Annual Report on Alkali, etc., Works by the Chief Inspector, 1903. Number of registered works, prosecutions, investigations and tests, district reports, etc. H.C. 213. 183 p. Price 9d.
341. Report of the Inter-Departmental Committee on Physical Deterioration. Vol. I. Repport and Appendix. Recommends adoption of a system of labour colonies, extension of provisions of Housing Acts, extension of medical inspection in factories and mines, more thorough inspection and supervision of workshop, etc. — 53 recommendations in all. Cd. 2175. 1s. 2d.
342. Ditto. Vol. II. Evidence & List of Witnesses. 2210. 5—504 p. 4s. 1d.
343. Vol. III. Appendix & General Index. Illustrated. 2186. 175 p. 1s. 6d. Introductory — Urbanisation of the People — Overcrowding — Pollution of the Atmosphere — Conditions of Employment — Alcoholism — Depletion of Rural Districts by the Exodus of the Best Types — Food — Conditions attending Life of Juvenile Population — Hereditary Taint — Parental Ignorance and Neglect — Remedial Measures — Recommendations.
344. Coal Tables, 1903. Statistical Tables relating to the Production, Consumption, and Imports and Exports of Coal in the British Empire and the Principal Foreign Countries in each year from 1883 to 1903. H.C. 295. 50 p. Price $5^1/_2$d.
345. Statistical Charts for the St. Louis Exhibition, illustrating the Statistics of Trade, Employment, and Conditions of Labour in the United Kingdom. Prepared for the St. Louis Exhibiton by the Commercial, Labour, and Statistical Department of the Board of Trade. 43 p. 9d.
346. A reproduction on a reduced scale of the large coloured Charts exhibited, together with descriptive list and the Statistical Tables on which the Charts are based. Cd. 2145. 37—XXVIII p., charts. Price 4s. 9d.
347. Statistical Abstract for the United Kingdom; 51st Number, 1889—1903. Cd. 2192. 304 p. Price 1s. 3d.
348. Methods of dealing with Vagrancy in Switzerland. Report to the Local Government Board on. By H. Preston-Thomas, Local Government Board Inspector. Cd. 2235. 15 p. Price 2d.
349. Registrar-General of Births, Deaths and Marriages, England and Wales. 65th Annual Report, 1902. Cd. 2003. C—308—43 p. Price 2s. 2d.
350. Agricultural Statistics of Ireland, with detailed Report for the year 1903. Gives tables of Agricultural Labourers' Wages in 1903 by Constabulary Districts. Cd. 2166. XXXII—165 p. Price 1s.

351. Report on the Sea and Inland Fisheries of Ireland for 1903. Part. I. General Report. Gives approximately the number of persons employed in various classes of fisheries. Cd. 2154. XXIII—249 p. Price 1s. 4d.
352. Agricultural Statistics, Ireland, 1904. Abstracts showing the Acreage under Crops, and the Number of Live Stock in each County and Province, 1903—1904 Gives also the number of Flax Scutching Mills enumerated in each Province in 1904. Cd. 2260. 19 p. Price 1½d.
353. Annual Report of Proceedings under the Salmon and Fresh Water Fisheries Acts, 1903. Gives a table showing the estimated number of salmon fishermen employed in each year, 1867 to 1903. Cd. 2177. LIV—101 p. Price 8d.
354. Report of the Irish Land Commissioners for the period from 1st April, 1903, to 31st March, 1904. Statistics of Judicial Rents fixed, proceedings under the Labourers' (Ireland) Acts, 1883 to 1896, etc. Cd. 2168. V—131 p. Price 1s. 2d.
355. Workmen's Trains. Report from Select Committee of the House of Commons appointed to inquire into the working and administration of the Cheap Trains Act, 1883, with Proceedings, Minutes of Evidence and Appendix. Appendix contains tables of workmen's trains and fares in the London district, summary of the various Companies' regulations with regard to workmen's tickets, and details of workmen's fares on Continental railways. H.C. 305. XII—166 p. Price 1 s 5 d.
356. Railway Accidents. Returns of Accidents and Casualties for the three months ending 31st March, 1904, together with Reports of the Inspecting Officers Assistant Inspecting Officers, and Sub-Inspectors of the Railway Department to the Board of Trade upon certain accidents which were inquired into. Cd. 2231. 145 p. Price 1s. 3d.
357. Foreign Ships (Application of Statutory Requirements). Report from Select Committee appointed to inquire to what extent the Statutory Requirements applying to British ships trading to and from ports in the United Kingdom should be made applicable to foreign vessels trading to and from such ports. With Proceedings, Minutes of Evidence and Appendix. H.C. 299. 114 p. Price 1s.
358. Kolonieen. Admission of Immigrants. Papers relative to the Laws and Regulations in Force in the Colonies under Responsible Government. 2105. 11d. The Immigration Regulation Acts, etc., of Newfoundland — Australia — Cape of Good Hope — Natal — Canada — New Zealand.
359. Indian. Resolution on the reports on the working of the Indian Factories Act in Lower Burma for the year 1903. Fol. 9 p. Burma, Office of the superintendent. July 1904. Re. 0.50 = 5½d.
360. Annual Factory Report of the Presidency of Bombay, 1903. 65—XIII p. 5 Annas. 6d.
361. Report on the working of the Indian Factories Act in the Punjab during the year 1903. Fol. 19 p.
362. Report on the working of the Indian Factories Act, XV of 1881, as amended by Act XI of 1891 in Bengal during the year 1903. Fol. 6 p. Miscellaneous No. 2224.
363. Report on the working of the Indian Factory Act in the United Provinces of Agra and Oudh during the year 1903. Fol. 4—7 p. No. 1099 of 1904.
364. Report on the working of the Indian Factories Act in Assam during 1903. Fol. 3 p. No. 669 Tin. F. 2043.
365. Africa, South. Labour. Conditions of Native Labour employed in Transvaal Mines. Correspondence, December, 1903, to May, 1904. 2025. 1s. 3d. Alleged unpopularity among Cape Natives of service on the Rand — Statistics and Report on Mortality among natives working in the Mines — Report of Commissioner for Native Affairs for 1902-03.
366. Transvaal Labour Importation Ordinance. Further Correspondence, March to May, 1904. 2026. 6d. Contains the Transvaal Labour Ordinance, the Regulations made by the Lieut.-Governor of the Transvaal, and the Convention between Great Britain and China as to employment of Chinese Labour in British Colonies and Possessions.
367. Convention with China respecting the Employment of Chinese Labour in British Colonies and Protectorates. May 13th, 1904. 1956. 1d.
368. Miners, White and Native. Mortality from Accidents and other causes during 1903. Diagrams. 205. 1s. 10d.
369. Colonies — Immigration. Papers relative to the Laws and Regulations in force, in the Colonies under responsible government, respecting the admission of Immigrants. Extracts from the Immigration restriction laws and regulations of New-

foundland, Australia, Cape of Good Hope, Natal, Canada and New Zealand. Cd. 2105. 108 p. Price 10½d.

370. Census Returns of British South Africa. The population of (1) Cape Colony at 17th April, 1904, compared with 5th April, 1891; (2) Tranvaal, 17th April, 1904; (3) Orange River Colony at 17th April, 1904, compared with 1880 and 1890; (4) Southern Rhodesia at 17th April, 1904; (5) Natal, 1904. Cd. 2103. 22 p. Price 2½d.
371. Transvaal. Correspondence relating to affairs in the Transvaal and Orange River Colony. Cd. 2104. 190 p. Price 1s. 7d.
372. Correspondence relating to Conditions of Native Labour employed in Transvaal Mines. Cd. 2025. IV—154 p. Price 1s. 3d.
373. Further correspondence relating to Labour in the Transvaal Mines. Cd. 2183. iv.—34 p. Price 4d.
374. Transvaal. Labour in the Mines. Further Correspondence, May to July, 1904. 2183. 4d. Wages of Kaffirs — Mortality of Natives — Statistics of the effect of arrival of Chinese — Report by the Superintendent of Foreign Labour on the first batch of Labourers imported.
375. Natal. Information relating to Courts of Arbitration and Boards of Conciliation in the United Kingdom, and in certain British Colonies and Foreign Countries. Collated in pursuance of a Resolution of the Legislative Assembly, dated July 28th, 1903. 44 p. Pietermaritzburg, Davis & Sons, Gouvernement Printers.
376. Southern Rhodesia. Proposed introduction of Indentured Asiatic (Chinese) Labour. Correspondence, November, 1903, to May, 1904. 2028. 4d. With Appendix containing the Southern Rhodesia Immigration Ordinance, 1901, and Amending Ordinance, 1902.
377. British Columbia. Royal Commission to inquire into Industrial Disputes in the Province of British Columbia. Minutes of Evidence. 864 p. Ottawa, S. E. Dawson. King's Printer.
378. New Zealand. Return showing the registered Industrial Associations, etc., under the Industrial Conciliation and Arbitration Act, 1900. Gives the names and membership of industrial unions of employers and workers registered under the Act at 17th July, 1903, 84 of the former with 2497, and 231 of the latter with 23815 members. 8 p. Wellington, John Mackay, Government Printer.
379. Decisions under the Worker's Compensation for Accidents Act filed for the year 1903. Vol. II. Issued under the Direction of the Minister of Labour (Rt. Hon. R. J. Seddon). XLIV p. Wellington, J. Mackay, 1904.
380. Department of Labour. Awards, recommendations, agreements etc. under the Industrial Conciliation and Arbitration Act, New Zealand, filed for the year 1903. Vol. IV. Issned under the authority of the Rt. Hon. R. J. Seddon, Minister of Labour. X—395 p. Wellington, Government Printer, 1904.
381. New South Wales. Industrial Arbitration Reports and Records, 1903. Vol. III., Part 3, 1904. [Report of 25 cases.] Sydney, N. S. W. W. A. Gullick, Government Printer. IX—111—X p. Price 5s.
382. Ungarn. Statistisches Bureau der Haupt- und Residenzstadt Budapest. Publikationen: XXXIII 1/2. Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1901. Resultate der Volkszählung und Volksbeschreibung von Dr. J. v. Körösý (Direktor) und Dr. G. Thirring (Vizedirektor). I. Bd. 2. Hälfte. 8°. 64 bis 94 96 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904.
383. Italien. Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Ufficio del Lavoro. Pubblicazioni: Serie A, No. 2. Atti del Consiglio superiore del Lavoro. 2a sessione ordinaria. Marzo 1904. L. 2,50. — Serie B. N. 1. I probiviri industriali. Inchiesta per la riforma della legge 15 giugno 1893. 4°. 86 p. Roma, Tipografia Nazionale. 1904. L. 1,50. — Serie B. N. 2. Basi tecniche di una cassa di maternità. Inchiesta per l'applicazione dell' art. 6 della legge 19 giugno 1902 sul lavoro delle donne e dei fanciulli. 4°. 59 p. Roma, 1904, Tipografia Nazionale, 1904. L. 0,75. — Serie B. N. 3. I carusi nelle solfare della Sicilia. Inchiesta per l'applicazione della nuova legge sul lavoro delle donne e dei fanciulli. 4°. 42 p. Roma, Tipografia Nazionale. L. 0,50.
384. Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Ispettorato generale del credito e della previdenza. Infortuni degli operai nel lavoro. Legge (testo unico) 31 gennaio 1904, n. 51, regolamento 13 marzo 1904, n. 141 e Tabelle dei coefficienti per la ripartizione fragli aventi diritto delle indennità assicurate nei casi di infortuni seguiti da morte. 8°. 125 p. Roma, Tipografia nazionale, 1904.
385. Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Ispettorato generale del credito e della previdenza. Legge 31 Maggio 1903, N. 254 e regolamento 24 aprile 1904, N. 164 per le case popolari. 8°. pp. 46. Roma, 1904.

386. Niederlande. Centraal Bureau voor de Statistiek. Statistiek van de berechting der overtredingen van de Arbeids- en Veiligkeitswet in 1903. 8°. 28 ss. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1904.
387. Schweiz. Schweizerisches Industriedepartement. Berichte der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerkinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1902 und 1903. Rapports des inspecteurs fédéraux des fabriques et des mines concernant leurs fonctions officielles dans les années 1902 et 1903. 8°. 288 S. Aarau 1904.
388. Statistisches Arbeitsamt Zürich. Geschäftsbericht für das Jahr 1903. 4°. 20 S. Zürich, III, 1904.

### 2. Haftpflicht und Versicherung.

389. Deutsches Reich. Reichsversicherungsamt und Kaiserlich Statistisches Amt in Berlin. Die Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches für die Weltausstellung in St. Louis 1904 dargestellt unter Mitwirkung von Mitgliedern dieser Behörden und von Trägern der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung usw. Berlin, A. Asher & Co., 1904.
390. Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches. Neu zusammengestellt für die Weltausstellung in St. Louis 1904. Im amtlichen Auftrage verfaßt von Dr. Zacher (Geh. Reg.-Rat). 8°. 46 S.
391. Katalog und Führer im Auftrage des Reichs-Versicherungsamts, bearbeitet von Dr. jur. G. A. Klein (Reg.-Rat). 8°. 36 S.
— Heft 1. Entstehung und soziale Bedeutung. Bearbeitet von Dr. L. Lass (Reg.-Rat). 8°. 32 S.
— Heft 2. Statistik der Arbeiterversicherung, Bearbeitet von Dr. jur. G. A. Klein (Reg.-Rat). 8°. 36 S.
— Heft 3. Unfallverhütung und Arbeitshygiene.
— Heft 4. Arbeiterversicherung und Volksgesundheit. Bearbeitet von Bielefeldt (Geh. Reg.-Rat). 8°. 32 S.
— Heft 5. Arbeiterversicherung und Volkswirtschaft. Bearbeitet von Prof. Dr. Fr. Zahn (Reg.-Rat.). 8°. 36 S.
392. Kaiserlich Statistisches Amt. Abteilung für Arbeiterstatistik. Atlas und Statistik der Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches. Beiblatt zum Reichsarbeitsblatt Juni 1904. Bearbeitet im Reichs-Versicherungsamt. 4°. 38 S. Berlin, C. Heymann, 1904.
393. Großbritannien. Report of Departmental Committee on the Law relating to Compensation for Injuries to Workmen. With Appendices. 2208. 2s. 2d. History, Scope and Working of the Workmen's Compensation Acts, 1897 and 1900, and their relation to pre-existing law—Suggested Amendments—Proposals for extension to other employments.
394. Workmen's Compensation. Statistics of Proceedings under the Workmens Compensation Acts, 1897 and 1900 and the Employers Liability Act. 1880, during the year 1903. Cd. 2269. 41 p. Price 4$^1/_2$d.

## II. Veröffentlichungen von Verbänden, Vereinen etc., Kongressprotokolle und Versammlungsberichte, Veröffentlichungen halbamtlicher und privater Institute.

### 1. Betr. den allgemeinen Arbeiterschutz.

395. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Herausgegeben von dem Vorstande. gr. 8°. Jena, Gustav Fischer, 1904. Heft 10. Agahd, Konr.: Ge- Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903. Nebst den bisher ergangenen Bekanntmachungen des Bundesrats und den preussischen Ausführungsbestimmungen. In 1 Aufl. erläutert v. A. 2. Aufl. neu bearbeitet von Konrad Agahd und M. v. Schulz. (X—168 S.)
— Heft 13. Die Organisation der Industrie und Arbeitsräte in Belgien. Von L. Varlez. 8°. 72 S. Jena, Gustav Fischer, 1904. 50 Pf. Inhalt: I. Errichtung der Arbeits- und Industrieräte, Entstehung und Gesetzgebung. II. Wirkungskreis der Arbeits- und Industrieräte in Belgien. III. Reformprojekte für die Arbeits- und Industrieräte.
— Heft 14. Die italienischen Arbeitskammern. Von Dr. Pinardi und Dr. Schiavi in Mailand. Nebst einen Anhang über die Arbeitskammern in der Schweiz und die Arbeitsräte in Frankreich. 40 Pf.
— Heft 15. Kommunale Steuerfragen. Referate von Prof. Dr. A. Wagner [Geheimer Regierungsrat] und Privatdozent Dr. Preuss [Stadtverordneter] erstattet

der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform. Mit einer Vorbemerkung von M. v. Schulz [Magistratsrat] und den Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform. 8°. 139—199 S. Jena, Gustav Fischer, 1904.

396. Institut für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. Bericht über das 8. Geschäftsjahr 1903/04. 4°. 34 S. Frankfurt a. M., 1904.
397. Verein für Arbeitsnachweis e. V. in Wiesbaden. IX. Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1903. 15 S. Wiesbaden 1904.
398. Dritter Jahresbericht des Arbeitersekretariats Köln und Bericht über den Stand der Gewerkschaftsbewegung für das Geschäftsjahr 1903. Nebst einer Abhandlung über Aerzte und Krankenkassen in Köln. Köln, Selbstverlag des Arbeitersekretariats, 1904.
399. Zweiter Jahresbericht des Arbeitersekretariats Gotha 1903. Zu beziehen vom Sekretariat. Gotha 1904.
400. Vierter Geschäftsbericht des Arbeitersekretariats Jena 1903. Jena, Bernh. Vopelius, 1904.
401. Dritter Jahresbericht des Arbeitersekretariats Kiel 1903. Kiel, Selbstverlag des Arbeitersekretariats, 1904.
402. Bericht über die Tätigkeit des Arbeitersekretariats Wolgast 1901—1904. Wolgast, Otto Passehl, 1904.
403. Verband süddeutscher katholischer Arbeitervereine. Jahresbericht und Statistik für das Jahr 1903. 8°. 31 S. München, Verbandsleitung, 1904. Zu beziehen durch das Verbandssekretariat, Rumfordstr. 19.
404. Erster Bericht der Vereinigten Gewerkschaften Heilbronn. Tätigkeits- und Kassenbericht der Jahre 1902 und 1903. Heilbronn, Selbstverlag der Vereinigten Gewerkschaften, 1904.
405. Jahresbericht des Gewerkschaftskartells Cottbus für das Jahr 1903. Cottbus, Paul Leupold, 1904.
406. Bericht des Gewerkschaftskartells Düsseldorf 1904. Zu beziehen vom Kartell.
407. Tätigkeit und Entwickelung der deutschen Gewerkvereine (H.-D.) und ihres Verbandes von 1901—1904. Berlin, O., Andreasstr. 75, Verlag des Verbandes der deutschen Gewerkvereine, 1904.
408. Hirsch-Dunckerscher Gewerkverein oder Deutscher Metallarbeiterverband? Zur Abwehr. Berlin, Verlag des Gewerkvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter, 1904.
409. Verwaltungsbericht der Allgemeinen Ortskrankenkasse Strassburg i. Els. für 1903. Strassburg i. Els. 1904.
410. Vereinigte österreichische Handels- und Gewerbekammern. Denkschrift betr. die Revision der Gefahrenklasseneinteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe. Folio. 85 S. Wien, Handels- und Gewerbekammern Reichenberg, 1904.
411. Mocion proponiendo modificaciones y adiciones a la ley de accidentes del trabajo que presentan al Instituto de Reformas Sociales los vocales elegidos por la clase obrera. 8°. p. 23. Madrid 1904.
412. A Trial Bibliography of American Trade Union Publications. Prepared by the Economic Seminary of the John Hopkins University. Baltimore 1905. Baltimore: John Hopkins Press. p. 112.
413. Ufficio del lavoro della Società Umanitaria. Pubblicazioni: No. 7. Aprile 1904. Scioperi, serrate e vertenze fra capitale e lavoro in Milano nel 1903. 4°. p. 141. Milano, Ufficio del lavoro, 1904.
414. Grossherzoglich-Luxemburgische Unfallversicherungsgenossenschaft. Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1903. Folio. 55 S. Luxemburg, Buchdruckerei Schroell, 1804.
415. Schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes. Heft 9. I. Statuten der schweizerischen Vereinigung vom 17. Dezember 1903. II. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im 2. Halbjahre 1903. 8°. 7 S. Bern 1904.
416. Siebzehnter Jahresbericht des Schweizerischen Arbeitersekretariats für 1903. Zürich, Kommissionsverlag der Buchhandlung des Schweizerischen Grütlivereins, 1904.
417. Siebenter Jahresbericht des leitenden Ausschusses des Schweizerischen Arbeiterbundes und des Schweizerischen Arbeitersekretariates für das Jahr 1903 nebst dem Protokoll der Sitzung des Bundesvorstandes. 8°. 67 SS. Zürich, Schweizerischer Grutliverein, 1903.
418. Bericht des Bundeskomitees des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes an die Sektionen für 1902/03. Basel 1904.

419. Schweizerischer Gewerbeverein. Neue Vorschläge zur eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung. Referat für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins am 26. Juni 1904 in Solothurn. (Gewerbliche Zeitfragen, Heft XXII.) 48–XIX S. Bern 1904. Selbstverlag.

### 2. Betr. den beruflichen Arbeiterschutz.

420. Association internationale pour la protection légale des travailleurs (Sezione Italiana). A. Nicola: Il lavoro nelle risaie. Osservazioni sul recente progetto di legge compilato dal Consiglio del lavoro. 26 p. 8°. Pisa 1904.
421. Ufficio del lavoro della Società Umanitaria. Pubblicazioni: No. 5. Maggio 1904. Dott. G. Lorenzoni: I lavoratori delle risaie, inchiesta sulle condizioni del lavoro nelle risaie della Lomellina, del Vercellese e del Novarese. Parte Seconda: Relazione e tabelle riassuntive dell' inchiesta sui lavori autunnali del riso. Parte terza: N. 60 tabelle dimonstrative della inchiesta sulla mondatura. 4°. 165 p.
422. Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens: Genossenschaftliches Jahrbuch (VIII. Geschäftsbericht) für das Jahr 1903. 78 S. Mit 9 Tabellen und 1 Uebersichtskarte. Königliche Weinberge. Selbstverlag. 1904.
423. Protokoll über die Verhandlungen des ersten Verbandstages der Steinarbeiter (Erfurt 1904). Zu beziehen vom Vorstand des Verbandes. Leipzig.
424. Steinarbeiter-Verband der Schweiz. Federazione degli Scalpellini nella Svizzera. Bericht des Zentralvorstandes an die Sektionen und Mitglieder, umfassend den Zeitraum vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1903. Relazione del Comitato centrale 1 gennaio 1902 sino al 31 dicembre 1903. 8°. 47 S. Bellinzona, E. Colombie e C., 1904.
425. Kassenbericht des Verbandes der Porzellanarbeiter pro 1903. Charlottenburg Otto Goerke, 1904.
426. Internationales Informationsbureau der Metallarbeiter. Bericht der englischen Sektion 1904. Zur Benutzung für den internationalen Metallarbeiterkongreß in Amsterdam. Herausgegeben im Auftrage des vorbereitenden Ausschusses. 1904.
427. Verband der Metallarbeiter Oesterreichs. Bericht über die Tätigkeit des Verbandes in den Verwaltungsjahren 1902 und 1903. 8°. 165 S. Wien Verlag des Verbandes der Metallarbeiter Oesterreichs, 1904.
428. Vorstand des Verbandes der Handschuhmacher. Protokoll des fünften internationalen Handschuhmacher-Kongresses. Abgehalten im Gewerkschaftshause in Stuttgart vom 22. bis 26. Mai 1904. 8°. 51 S. Berlin SW. 68 Lindenstr. 69. 1904. Paul Singer & Co.
429. Deutscher Holzarbeiter-Verband. Protokoll des 5. ordentlichen Verbandstages, abgehalten zu Leipzig vom 8. bis 14. Mai 1904. kl. 8°. 200 S. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. 1904.
430. Verband der Holzarbeiter Oesterreichs. Bericht über die Tätigkeit pro 1903. 16 S. Wien, Selbstverlag. 1904.
431. Die Lage der Bäckereiarbeiter Deutschlands. Nach statistischen Erhebungen des Vorstandes des deutschen Bäckerverbandes im Januar 1904. Hamburg, O. Allmann 1904.
432. Brauer. Vereinbarung betr. die Regelung der in § 616 (B.G.B.) getroffenen Bestimmungen nebst Ausführungsbestimmungen. Berlin-Weißensee, Wörtherstr. 6. Centralverband deutscher Brauereiarbeiter, Zweigverein Berlin I, 1904.
433. Gewerkverein der deutschen Schneider und verwandten Berufsgenossen. Protokoll über die Verhandlungen des 10. ordentlichen Delegiertentages, abgehalten am 2. August 1903 und folgende Tage in Hirschberg i. Schl. kl. 8°. 166 S. Potsdam, Bureau des Gewerkvereins der deutschen Schneider und verwandter Berufsgenossen, Französischestr. 15, 1904.
434. Bericht des Vorstandes über die Geschäftsperiode des Schneiderverbandes vom 1. Sept. 1902 bis 1. Juli 1904. Berlin, H. Stühmer, 1904.
435. Verband der Vereine der Buchdrucker und Schriftgießer und verwandter Berufe Oesterreichs. Bericht über die Tätigkeit des Verbandes im Jahre 1903. Rückblick auf die Gesamtgebarung der Verbandsvereine seit deren Gründung. 8°. 69 S. Wien 1904. Selbstverlag.
436. Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen. Verhandlungsbericht der 6. ordentlichen Hauptversammlung am Pfingstsonntag, den 22. Mai 1904 zu Berlin. 8°. 35 S. Druck von J. Belling. Berlin W. Karlsbad 15.

437. Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen. 9. Jahresbericht 1903/04. Berlin, H. Dullo 1904.
438. Centralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands. Sitz Hamburg. Bericht über die 4. Geschäftsperiode 1902/03 und Protokoll der 4. Generalversammlung, abgehalten am 22. und 23. Mai (Pfingsten) 1904 in Magdeburg. 8°. 70 S. Hamburg 1904. M. Josephsohn. 30 Pf.
439. Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig. Rechenschaftsbericht für 1903. 42 S. Leipzig 1904. Selbstverlag.
440. Rechtsverhältnis, das, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Handels- und Gewerbebetrieben. 55 S. 8°. 1904. Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte in Berlin C, Seydelstr. 25.
441. Schweizerischer kaufmännischer Verein. Die Alters- und Invalidenvorsorge für die kaufmännischen Angestellten in der Schweiz von K. Stoll, Zentralsekretär. Separatabdruck aus den Schweizer Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik (XII. 5 und 6 1904). 8°. 28 S. Bern 1904.
442. Kaufmännischer Verein Zürich. Vereinshaus zum Seidenhof, Silststr. 20 Zürich I. LXII. Jahresbericht des kaufmännischen Vereins Zürich, umfassend den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1903, erstattet vom Vorstande. 8°. 40 S. Zürich 1904.
443. Verband des Personals schweizerischer Transportanstalten. 9. Geschäftsbericht der Verbandsleitung für das Jahr 1903. Erstattet der Delegiertenversammlung vom 18./19. Juni 1904 in Lausanne. 32 S. 4°. Basel 1904.
444. Union du personnel des entreprises suisses de transport. IXème rapport de gestion du Comité de Direction pour l'année 1903. Présenté à l'assemblée des délégués du 18/19 juin 1904 à Lausanne 32 p. 4°.
445. Protokoll des ersten deutschen Transportarbeiter-Kongresses. Berlin, Buchhandlung des „Courier", 1904.
446. Verband deutscher Gastwirtsgehilfen. Protokoll über die Verhandlungen des 3. Verbandstages, abgehalten zu Erfurt am 12., 13., 14. und 15. April 1904. 82 S. 8°. Verband deutscher Gastwirtsgehilfen, H. Poetsch, Berlin NO 1904.

### III. Private Publikationen quellenmässigen Charakters.

447. Apt, Dr. M. Reichsgesetz, betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. No. 74. 16°. 148 S. Berlin, J. Guttentag, 1904.
448. Barberet, J. Les Sociétés de secours mutuels. Commentaire de la loi du 1er avril 1898, in 8°, br. 6 fr., rel., 7 fr. 50. Berger-Levrault et Cie.
449. Baum, Rechtsanwalt, Archiv Dr. Geo. Handbuch für Gewerbegerichte. Unter Benutzung des Archivs des Verbandes deutscher Gewerbegerichte herausgegeben. Mit einem Vorwort des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. gr. 8°. Berlin, Georg Reimer. 1904. M. 8.—, geb. 9.—
450. Bazille, W. [Amtmann] und Köstlin, R. [Amtmann]. Das Invalidenversicherungsgesetz. Eine gemeinverständliche Belehrung über Pflichten und Rechte der Arbeitgeber und der Versicherten, insbesondere Anweisung zur Erlangung von Invaliden-, Kranken- und Altersrenten, von Heilverfahren, Angehörigenunterstützungen und von Beitragserstattungen. 8°. 196 S. Grunewald-Berlin, Verlag der Arbeiterversorgung, A. Troschel, 1904.
451. Berlepsch, Dr., Freiherr v. [Staatsminister]. Das Koalitionsrecht der Arbeiter, S.-A a. d. „Sozialen Praxis". No. 28, 29 u. 30. Jahrg. XIV. 8°. 31 S. Berlin 1904.
452. Blum, F. (Frankfurt a. M.). Ueber das Schicksal des Bleies im Organismus, nebst Bemerkungen über die Therapie des Saturinismus und über die Vermeidung der Bleigefahr. Separatabdruck aus der „Wiener Medizinischen Wochenschrift". (No. 13. 1904). 8°. 10 S. Wien. M. Perles, 1904.
453. Bohny, E. Die Arbeitslosenfürsorge. Separatabdruck aus den „Schweizerischen Blättern für Wirtschaft und Sozialpolitik". Heft 9 u. 10, Jahrg. 12. 8°. 36 S. Bern 1904.
454. Böklen und Feil. Arbeiterwohnungen. Neue Folge. (5 farb. Taf.) 42×30,5 cm. Stuttgart. Wittwer, 1904.
455. Brandt, Dr. A. v. [Reg.-Assessor]. Zur sozialen Entwickelung im Saargebiet. 8°. XII—162 S. Leipzig, Duncker und Humblot, 1904.
456. Breitung, Prof. Dr. M. Die sozialpolitische Bedeutung der Volkshygiene. Vortrag aus der „Deutschen Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart". gr. 8°. 20 S. Berlin, Alex. Duncker, 1904. 50 Pf.

457. Buschmann, H. Der Kaufmann und die englische Arbeitszeit. 31 S. Berlin W., G. Regenhardt, 1904.
458. Classen, Dr. W. Die soziale Berufsgliederung des deutschen Volkes nach Nahrungsquellen und Familien. Kritische Bearbeitung der deutschen Berufszählungen von 1882 und 1895. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen von G. Schmoller und M. Sering. 1. Heft. XXIII. Bd.) XV—164 S. Leipzig, Duncker und Humblot, 1904.
459. Cotelle, Th. Le sweating system avec une préface de M. le Comte d'Haussonville. (2e éd.) XV—288 p. Sirandeau, Angers, 1904.
460. Dagnaud, G. La condition des ouvriers des arsenaux de la marine. Etude économique et sociale. 189 p. Paris, Giard et Brière, 1904.
461. Davies, M. L. The Womens Co-operative Guild, 1883-1904. Numerous Illustrations. 1904. 1s. The First Ten Years — A Democracy of Working Women — Co-operation and the Poor — Equality of Opportunity — The Convalescent Fund — Kindred Guilds and Foreign Intercourse. The Guild and the Labour Movement — Through Co-operation to Citizenship — Personal and Domestic.
462. Demolins, E. L'Organisation du travail. Réglementation ou liberté? 8°. 2 fr. 1 vol. Bib. de la Science sociale.
463. Düttmann [Reg.-Rat]. Umbau der Arbeiterversicherung. Sonderabdruck aus No. 18 und 19 der Arbeiterversorgung 1904. 8°. 19 S. Grunewald-Berlin, Verlag der Arbeiterversorgung. A. Troschel, 1904.
464. Elle, G., Geh. Reg.-R., Das Krankenversicherungsgesetz in der Fassung der Novellen vom 10. April 1892, 30. Juni 1900 und 23. Mai 1903 mit den im Gebiet der thüringischen Staaten anzuwendenden Ausführungsverordnungen pp. pp. und ein Verzeichnis der Thüringer Orts-, Betriebskrankenkassen- und Gemeindeversicherungen. gr. 8°. VI—231 S. Eisenach, H. Kahle, 1903. Kart. bar M. 2,40.
465. Endris, Rekt., Reichsgesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903. Ein Vortrag zur Erläuterung des Gesetzes. 32 S. gr. 8°. Wiesbaden, Rud. Bechtold & Co., 1904. bar —.30.
466. Eyck, Dr. E., Der Vereinstag Deutscher Arbeitervereine 1863—1868. Ein Beizur Entstehungsgeschichte der deutschen Arbeiterbewegung. 8°. 102 S. Berlin, G. Reimer, 1904.
467. Feil und Böklen, Arbeiterwohnungen. Neue Folge (5farb. Taf.). 42×30,5 cm. Stuttgart, K. Wittwer, 1904.
468. Fischer, K. Denkwürdigkeiten und Erinnerungen eines Arbeiters. Herausg und eingeleitet von P. Göhre. 2 Bd. XII—390 u. XVI—536 S. Leipzig, E. Diederichs, 1903 u. 1904.
469. Georgii, Die Haftpflichtversicherung im „Entwurf eines Gesetzes üb. den Versicherungsvertrag". Kritisches u. Dogmatisches. gr. 8°. VIII—146 S. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1904. 2,50 M.
470. Gilman, N. P. Methods of industrial peace. London P. S. King & Son. 7s. 6d. Association in Modern Industry. Combinotion of Employees. Collective Bargaining. The Sliding Scale. Aims and Methods of Trade Unionism. Industrial War. Conciliation in Labour Disputes. Legal Regulation of Labour Disputes, &c.
471. Hardegg [Baurat, Gewerbeinspektor]. Vertrauenspersonen der Gewerbeinspektion in Württemberg. Sonderabdruck aus der „Sozialen Praxis", No. 33, 34 und 35. Jahrg. XIII. 16 S. Berlin 1904.
472. Hättenschwiller, Dr. A. Die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Sonderabdruck aus der „Monatsschrift für christliche Sozialreform" 1904. 8°. Heft VIII/IX. 22 S.
473. Herold [Bergassessor]. Der Arbeiterschutz in den preußischen Bergpolizeiverordnungen. Für die Weltausstellung in St. Louis 1904 im amtlichen Auftrage. X+265 S. Berlin, Springer, 1904.
474. Hertel, Fabrik- und Gewerbeinspektor L. Vorschriften des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903, übersichtlich und leichtverständlich zusammengestellt. (1 Bl.) 45,5×93,5 cm. Ansbach, C. Brügel & Sohn, 1904. M. 0,50.
475. Herz, Dr. H. Die Heimarbeit und der Notstand der Heimarbeiter in der mährischen Textilindustrie. Brünn, Fr. Irrgang, 1904.
476. Higgs, M. How to Deal with the Unemployed. 1904. 2 s. The Tramp — The Incapable — Efficiency — Waste Labour — The Labour Market — Obstacles to the Labour Market — The Evolution of a Labour Market — The Fluidity of Labour — The Realisation of the Ideal.
477. Hoffmann [Geh. Ober-Reg.-R.] Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben mit den Ausführungsbestimmungen des Reichs und Preußens. Erläutert

von H. Taschengesetzsammlung. VIII. 143 S. 12°. 60. Bd. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1904. M. 1,60.

478. Hubert-Valleroux, P. Le droit de grève dans les législations française, belge, hollandaise et anglaise. in-8°. Paris, A. Rousseau. frs. 2,50.

479. Jagwitz, F. von. Die ausländische Gesetzgebung zum Schutze der Arbeitswilligen. Ein Beitrag zur Begründung des Antrages von Dircksen und Genossen. 40 S. Berlin, H. Walther, 1904.

480. Izart, J. Méthode moderne de paiement des salaires. in-8°. Vve Ch. Dunod. frs. 2,—.

481. Kauffmann. Geschichte des konsumgenossenschaftlichen Großeinkaufs in Deutschland. Festschrift zum 1. ordentlichen Genossenschaftstag deutscher Konsumvereine. Hamburg, Heinrich Kaufmann & Co., 1904.

482. Kohn, A. Unsere Wohnungsenquete im Jahre 1903. Im Auftrage des Vorstandes der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker bearbeitet. Berlin 1904 24 S. u. 6 Abbildungen.

483. Komorzynski, Dr. O. v. Die Gewerbeordnung samt den dieselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen, Verordnungen und Erlässen und einer Uebersicht über die einschlägige Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes, des Reichsgerichtes, der Gewerbegerichte und der Ministerien mit einem alphabetischen und chronologischen Register. (Manzsche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. 1. Bd. 1. Abteil. Die Gewerbegesetze.) Achte, vollständig umgearb. u. erweit. Aufl. XXIII — 1159 S. Wien, Manz, 1904.

484. Körösy, Dr. I. v. und Thirring, Dr. G. Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1901. Resultate der Volkszählung und Volksbeschreibung. Publikationen des Statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest. XXXIII I. 2. 8°. 64—94 + 96 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904.

485. Köstlin, R. [Amtmann]. Belehrung über die freiwillige Invalidenversicherung der Betriebsunternehmer (Handwerker, Landwirte, Kaufleute u. s. w.) und der Hausgewerbetreibenden. Sonderabdruck aus der Arbeiterversorgung. Preis für 1 Exempl. 0,20, von 100 Stück an 10, von 1000 Stück an 5 Pfg.

486. Köstlin, R. [Amtmann]. Belehrung der Ehefrauen bei Gesuchen um Beitragserstattung gemäß § 42 des Invalidenversicherungsgesetzes. Sonderabdruck aus der Arbeiterversorgung. Preis für 1 Exempl. 20, von 100 Stück an 10, von 1000 Stück an 5 Pfg.

487. Kuhlo, Dr. Alfr., Gen.-Sekr. Auf dem Wege zum „Deutschen Arbeitgeberbund". Eine Studie über die Entwickelung der Gewerkschaften in Deutschland und im Auslande, sowie Vorschläge betreffs einer festeren Organisation der deutschen Arbeitgeber. 44 S. gr. 8°. München, Ernst Reinhardts Verlag, 1904.

488. Landmann, Dr. J. [Sekretär des internationalen Arbeitsamtes], Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz. 8°. CXXXI + 472 S. Statistische Beilagen. Basel, Helbing & Lichtenhahn. Inhalt: Einleitung: I. Historischer Teil. II. Materieller Teil (Arbeitsvertrag, Arbeitsordnung und Arbeitsausweise, Arbeiterschutz im engeren Sinne: Arbeitsgelegenheit, Arbeitslohn, Arbeitszeit, Sicherung der Gesundheit, Gesittung und des Lebens). III. Formeller Teil (Behördliche Organe des Arbeiterschutzes, Organe der dem gesetzlichen Arbeiterschutze dienenden Organisationen). IV. Statistische Beilagen. Wortlaut der Gesetze und Verordnungen: Bundesgesetzgebung, Interkantonale Konkordate, Kantonale Gesetzgebung. Register.

489. Lass, Wilh. Die sozialreformatorische Gesetzgebung und die Handlungsgehilfenfrage. 167 S. gr. 8°. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1904. 4 Mk.

490. Levi Morenos, D. Lavoro e proprietà del suolo acqueo, con prefazione di Achille Loria. pp. XVI + 66. Torino, Bocca, 1904.

491. Lindecke, Dr. O. Die Aussichten der Konsumvereine und der kleinhändlerischen Interessenverbände. [Diss. Basel.] 8°. 104 S. In Kommission bei Helbing & Lichtenhahn, Basel 1904.

492. Lorenzoni, Dott. G. I lavoratori delle risaie inchiesta sulle condizioni del lavoro nelle risaie della Lomellina, der Vercellese e del Novarese. Parte seconda: Relazione e tabelle riassuntive dell' inchiesta sui lavori autunnali del riso. Parte terza: No. 60 tabelle demonstrative della inchiesta sulla mondatura. Pubblicazioni del'Ufficio del lavoro della Società Umanitaria. Maggio. No. 5. 4°. 165 p. 1904. Ufficio del lavoro. Milano 1904.

493. Lotz, Lehr. Führer durch die Invalidenversicherung f. Versicherte. 31 S. 8°. Offenbach, J. P. Strauss, 1904. 30 Pfg.

494. Louis, P. L'Ouvrier devant l'Etat, étude comparée des lois du travail dans les deux mondes. in 8°. 7 fr. Paris, F. Alcan.

495. Merk, A. Die Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz. Sep.-Abz. aus dem Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bern 1904, Verlag Encyklopädie.
496. Métin, A. Le traité de travail entre la France et l'Italie. Européen. IVème année, No. 125, p. 7.
497. Müller, A. Arbeitersekretariate und Arbeiterversicherung in Deutschland. Diss. Staatsw. Univ. Zürich. 184 S. 8. München, G. Birk & Co., 1904.
498. Müller, O. [Generalsekretär des Verbandes der kath. Arbeitervereine der Erzdiözese Köln], Katholische Arbeitervereine, ihre Notwendigkeit, Aufgaben und Einrichtungen. Heft 19—22 der „Sozialen Tagesfragen“. 2. vermehrte Aufl. 8°. 95. Pfg. M.-Gladbach 1904, Zentralstelle des Volksvereins für das kath. Deutschland. 40 Pfg.
499. Nicola, A. Il lavoro nelle risaie. Osservazioni sul recente progetto di legge compilato dal Consiglio del lavoro. 8°. p. 26. Pisa 1904. Association internationale pour la protection légale des travailleurs (Sezione italiana).
500. Noguères, H. Étude sur la situation des gens de mer victime & des risques de leur profession. 2 + 263 p. Paris, Giard et Brière, 1904.
501. Preuss, E., Reform der militärischen Fabriken in Preussen. Mit Anhang: Ueber die Lohnordnung. 8°. 27 S. Berlin, R. Schröder, 1904.
502. Renauld, Dr. J. Ritter v. Beiträge zur Entwickelung der Grundrente und Wohnungsfrage in München. Mit 1 Karte. 208 S. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1904.
503. Roth, O., Expertenbericht des Herrn Prof. Dr. O. R. in Zürich, betreffend die Zulässigkeit von Mattglasscheiben in Fabriken vom 8. Juni 1903. An das schweiz. Industriedepartement, Bern. 6 S. 4. Bern, A. Küffer, 1903.
504. Roustan, L'arbitrage obligatoire en Nouvelle-Zélande dans: Autour du Monde, par les boursiers de voyage de l'Université de Paris. p. 359 à 385. Paris, F. Alcan, 1904.
505. Rozwadowski, Dr. J. Ruskie bezrobocie w r. 1902. (Die ruthenische Arbeitslosigkeit im Jahre 1902. 110 S.) Lemberg 1904.
506. Römer, Die freiwillige Versicherung (Selbstversicherung und Weiterversicherung) nach dem Invalidenversicherungsgesetz für das Deutsche Reich vom 13. Juli 1899 in ihrer hohen Bedeutung für die selbständigen Gewerbetreibenden und Landwirte, sowie deren Familienangehörige. 6. Aufl. gr. 8°. IV—32 S. Berlin, Deutscher Verlag, 1904.
507. Rüdinger-Miltenberg, A. Der gerechte Lohn. Ein neuer Versuch und Vorschlag zur Lösung der sozialen Frage. 109 S. Berlin, Bibliographisches Institut für Versicherungswissenschaft, 1904.
508. Sabatier, F. Le Problème de la main-d'œuvre à Madagascar, in-8°. fr. 1,25. Vol. I.
509. Sarasin, W. Hausindustrie und Elektrizität in der Baseler Bandweberei. Vortrag, gehalten in der Statistischen Gesellschaft Basel am 11. April 1904. 8°. 55 S. 1.— frc. Basel, Verlag der Baseler Nachrichten, 1904.
510. Scherer, Landger.-R. R. Gewerbeordnung und das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs mit Anmerkungen, sowie die einschlägigen Gesetze und Verordnungen. 2. Aufl. (VIII, 400 SS.) 8°. Geb. in Leinw. 3,75 M. Weinheim, Fr. Ackermanns Verlag, 1904.
511. Spreafico, Prof. G., Vademecum dell'industriale soggetto alle leggi per gli infortuni degli operai sul lavoro e per il lavoro delle donne e dei fanciulli. 28 p. Roma, Tip. Nazionale, 1904.
512. Stöhsel, Bez.-Amtm. Th. Handausgabe des Reichsgesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Kinderschutzgesetz). Mit Erläuterungen, den Vollzugsvorschriften, eine Uebersichtstabelle über die für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in gewerblichen Betrieben geltenden Bestimmungen und Auszug aus der Gewerbeordnung u. s. w. (VII, 156 SS.) 8°. Geb. in Leinw. 2,80 M. Ansbach, C. Brügel & Sohn, 1904.
513. Stuhrmann. Bürgermstr. F. Krankenversicherungsgesetz in seiner neuesten Fassung. (Gesetze vom 15. Juni 1883 mit den abänd. Gesetzen vom 10. April 1892, 30. Juni 1900 und 25. Mai 1903.) 2. Aufl. Mit Wortregister. (83 SS.) 12°. Kart. 1.— M. Hannover, Carl Meyer und Gustav Prior, 1903.
514. Thirring, Dr. G. und Körösy, Dr. J. von. Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1901. Resultate der Volkszählung und Volksbeschreibung. Publikationen des Statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest. XXXIII. I/2. 8°. 64—94 u. 96 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904.

515. Tille, Dr. A. Der Wettbewerb weißer und gelber Arbeit in der industriellen Produktion. Heft 2 der sozialwirtschaftlichen Zeitfragen. 8°. 69 S. Berlin, O. Elsner, 1904.
516. Tomaschek, Dr. Fr. Die Altersversorgung des deutschen Gewerbestandes in Böhmen. 65 S. Prag, Deutscher Gewerbehilfsverein für Böhmen, 1904.
517. van Anrooy, J. Die Hausindustrie in der schweizerischen Seidenstoffweberei. [Diss. Zürich.] Sep.-Abdr. aus der „Zeitschr. f. schweiz. Statistik. Jahrg. 1904. 8°. 192 S. Bern, Stämpfli & Cie., 1904.
518. van Vorst, J. et M. L'ouvrière aux Etats-Unis avec une lettre-préface du Président Th. Roosevelt (trad. de l'anglais). 314 p. Paris, Juven, 1904.
519. Varlez, L. Rapport sur les bureaux de placement en Allemagne. 8°. 75 p. Gand, La „Nouvelle Imperial" 8, Digne des Blanchisseurs, 1904.
520. Varlez, L. Die Organisation der Industrie- und Arbeitsräte in Belgien. Heft 13 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. 8°. 72 S. Jena, G. Fischer, 1904. 50 Pfg.
521. Vermeersch, A. Manuel social; la législation et les œuvres en Belgique, avec une préface de G. Cooreman. XL—1009 p. Louvain, Uystpruyst, 1904.
522. Weidmann, A. Handbuch der Eidg. Fabrikinspektion. Uebersicht über alle Zweige der Inspektion auf Grund der Berichte von 1890—1901. Separatabdruck aus der „Zeitschrift für schweizer. Statistik". 1904. 8°. 159 SS. Bern, 1904. Inhalt: Betriebe, Betriebskräfte, Arbeiter, Arbeitszeit, Arbeitslokale, Fabrikordnung, Lohnwesen, Arbeitsmarkt, Arbeiterorganisation, Unfallwesen, Alkohol, Gesetzesvollzug, Wohlfahrtseinrichtungen.
523. Weymann, Dr. K. [Reg.-Rat]. Die Unfallversicherung des Deutschen Reiches. Gemeinverständlich dargestellt. 8°. 99 S. Berlin, F. Vahlen. 1904. 90 Pfg. Inhalt: I. Entwickelung, Tragweite, Organisation der Unfallversicherung. II. Voraussetzungen der Versicherung. III. Leistungen der Versicherung.
524. Weymann, Dr. K. [Reg.-Rat]. Die sozialpolitische Wirkung der §§ 46 und 146 [des] Invalidenversicherungsgesetzes. Vorschläge zur Beseitigung des Erlöschens der Anwartschaft. Sonderabdruck aus No. 17 der Arbeiterversorgung. 8°. 20 S. Grunewald-Berlin, Verlag der Arbeiterversorgung A. Troschel, 1904.
525. Wodon, L. La loi du 24 décembre 1903 sur les accidents du travail devant le parlement belge. Extrait de la „Revne des accidents du travail et des questions de droit industriel". 8°. 55 p. Tamines, C. Duculot-Roulin, 1904.
526. Wrabetz, K. Genossenschaftliche Grundsätze. Systematische Zusammenstellung der Vereinstagsbeschlüsse des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich, nebst einer Skizze der Geschichte des Verbandes und der Vereinstage. XII—319 S. Wien, Manzsche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1904.
527. Würfler, Gewerbeinsp.: Kinderschutzgesetzgebung. Aus: „Flieg. Blätter aus dem Rauhen Hause". gr. 8°. 31 S. Agentur des rauhen Hauses in Hamburg, 1904. M. 0,50.
528. Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und der Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien vom 15. November 1903, Reichsgesetzblatt S. 286. Plakat 49×33 cm. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1904. Auf Karton n.n.n. M. —.30; 25 Stück bar n.n. M. 6,—.
529. Zusammenstellung der Entschädigungssätze, welche das Reichsversicherungsamt bei dauernden Unfallschäden gewährt hat. 3. reich verm. Aufl. gr. 8°. 76 S. Grunewald-Berlin, Verlag der Arbeiterversorgung A. Troschel. M. 1.20.
530. Arztwahl, freie, und Krankenhäuser. Ein zeitgsmässes Wort für Laien, Aerzte und besonders für Krankenhausvorstände (von einem unparteiischen Arzt). 12 S. gr. 8°. Leipzig, R. Streller. 1904. M. —,30.
531. Retraites, les, ouvrières et la Mutualité, in-18. G. Roustan. fr. —,70.
532. Reglementation du travail dans l'industrie. Lois, décrets, arrêtés, avril 1904, in-8. Berger-Levrault et Cie. 1 vol. fr. —,60.

# I. Gesetze und Verordnungen.

## I. Allemagne. Deutsches Reich.

### A. Reichsgesetze und Verordnungen.

**Bekanntmachung, betr. den Fortbezug der Unfallrente und die Gewährung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente bei Ausländern.** Vom 1. Juli 1903.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1903 beschlossen, die Bestimmungen über das Ruhen der Rente und über die Ausschliessung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente im § 94 Ziffer 2, § 21 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, sowie im § 37 Abs. 1, § 9 des Bauunfallversicherungsgesetzes für die Angehörigen des Königreichs der Niederlande ausser Kraft zu setzen.

Die Ausserkraftsetzung erfolgt mit der Massgabe, dass die rentenberechtigten Ausländer, solange sie sich nicht im Inland aufhalten, den vom Reichsversicherungsamt auf Grund des § 94 Ziffer 3 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes für Inländer erlassenen Vorschriften zu genügen haben.

### B. Gesetze und Verordnungen der Bundesstaaten.

### 1. Königreich Preussen.

**1. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe an die Regierungspräsidenten, vom 20. September 1904, betr. Ausführung des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte.**

Den Herren Regierungspräsidenten übersende ich Abdruck einer von dem Herrn Minister des Innern und mir unter dem 6. d. M. zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli d. J. erlassenen Bekanntmachung zur Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern.

Indem ich darauf hinweise, dass das vorbezeichnete Gesetz mit dem 1. Januar 1905 in Kraft tritt, dass aber nach § 22 des Gesetzes die zu seiner Durchführung erforderlichen Einrichtungen bereits vorher zu treffen sind, ersuche ich die Herren Regierungspräsidenten, der nunmehr ungesäumt in die Wege zu leitenden Einrichtung von Kaufmannsgerichten gefälligst Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

I. Da das Kaufmannsgerichtsgesetz in enger Anlehnung an das Gewerbegerichtsgesetz die Sondergerichtsbarkeit, die durch das letztere Gesetz für die gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschaffen ist, auf die Kaufleute und ihre Handlungsgehilfen und -lehrlinge ausdehnt, so werden bei der Beantwortung der Frage, für welche Bezirke die Kaufmannsgerichte am zweckmässigsten zu errichten sind, diejenigen Grundsätze zu beachten sein, welche in dem zur Ausführung des Gewerbegerichtsgesetzes ergangenen Erlasse des damaligen Herrn Ministers für Handel und Gewerbe

vom 27. September 1890 (B. 5938) entwickelt sind. — Ich mache aber besonders darauf aufmerksam, dass gemäss § 2 des Kaufmannsgerichtsgesetzes — entsprechend dem § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 — für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern die Errichtung eines Kaufmannsgerichtes obligatorisch ist. Daher werden in erster Linie diese Gemeinden ohne Zeitverlust die erforderlichen Massnahmen zu treffen haben, damit dort die Kaufmannsgerichte rechtzeitig am 1. Januar 1905 in Tätigkeit treten können.

II. Nach der Absicht des Gesetzgebers sollen die Kaufmannsgerichte, unbeschadet ihrer Selbständigkeit, tunlichst den bestehenden Gewerbegerichten angegliedert werden. Zu diesem Zwecke bestimmt der § 9 Absatz 3 des Gesetzes:

„Besteht am Sitze des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter, sofern auf sie die im § 11 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen.“

III. Gemäss § 11 Absatz 1 sollen der Vorsitzende des Gerichts und seine Stellvertreter in der Regel die Fähigkeit zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste besitzen; nur für Ausnahmefälle ist der höheren Verwaltungsbehörde — dem Regierungspräsidenten — die Befugnis eingeräumt worden, Abweichungen von dieser Regel zuzulassen. Mit Rücksicht darauf, dass die Kaufmannsgerichte voraussichtlich häufiger als die Gewerbegerichte schwierige Rechtsfragen zu entscheiden haben werden, ersuche ich die Herren Regierungspräsidenten, von jener Ausnahmebewilligung grundsätzlich nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Besetzung des Amts des Vorsitzenden mit einer zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste befähigten Persönlichkeit auf ganz besondere Schwierigkeiten stösst, oder wenn etwa eine zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste nicht befähigte Persönlichkeit sich bereits als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender eines Gewerbegerichts bewährt hat und nunmehr auch zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des gemäss § 9 Absatz 3 dem Gewerbegericht anzugliedernden Kaufmannsgerichts gewählt wird.

IV. Um den kommunalen Körperschaften, welche für die Einrichtung von Kaufmannsgerichten zuständig sind, die Aufstellung der Statuten für diese Gerichte zu erleichtern, habe ich das beigefügte Musterstatut ausarbeiten lassen. In den §§ 11 ff. enthält dieses Musterstatut eingehende Vorschriften für die Regelung der Beisitzerwahlen, die gemäss § 12 Absatz 2 des Gesetzes ausnahmslos nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattzufinden haben. Diese Wahlvorschriften entsprechen — wenn auch nicht in allen Punkten, so doch im grossen und ganzen — den Vorschlägen zur Regelung der Verhältniswahlen bei den Gewerbegerichten, welche ich den Herren Regierungspräsidenten mit meinem Erlasse vom 12. April 1902 (III a 2246) habe zugehen lassen. Die Vorschriften sind unter sorgfältiger Berücksichtigung der Literatur über das Verhältniswahlverfahren und unter Mitwirkung von Persönlichkeiten, die auf diesem Gebiet eine besondere Sachkunde erlangt haben, aufgestellt worden. Da bisher die Verhältniswahl in Deutschland nur bei einer kleinen Zahl von Gewerbegerichten seit kaum zwei Jahren eingeführt, also noch wenig erprobt ist, so empfiehlt es sich dringend, an den Bestimmungen des Musterstatuts tunlichst festzuhalten und nicht nach dem Vorgang einiger Gewerbegerichte andere Bestimmungen in das Statut aufzunehmen, die zwar den Anschein grösserer Einfachheit erwecken, aber infolge ihrer Mangelhaftigkeit erhebliche Unzuträglichkeiten bei der Durchführung der Verhältniswahlen zur Folge haben können.

V. Endlich weise ich im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister und dem Herrn Minister des Innern ausdrücklich darauf hin, dass die im Laufe der Jahre zur Ausführung des Gewerbegerichtsgesetzes ergangenen Ministerialerlasse, soweit nicht abweichende Bestimmungen des Kaufmannsgerichtsgesetzes entgegenstehen, auf die Kaufmannsgerichte sinngemäss Anwendung finden. Unter diesen Erlassen sind die folgenden hervorzuheben:

1) der Erlass der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 1. August 1891 (Min.Bl. d. inn. Verw. S. 134), betr. das Siegel der Gewerbegerichte;

2) der Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. August 1892 (B. 6149), betr. Benachrichtigung der Justizbehörden von der Errichtung von Gewerbegerichten;

3) der Erlass des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 31. Oktober 1892 (B. 8248 II M. f. H. u. G., I 5132 Just.M.), betr. die Rechtsprechung der Gewerbegerichte „im Namen des Königs“;

4) der Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Juli 1896 (B. 6584), betr. Stempelfreiheit der Schiedssprüche der Gewerbegerichte;

5) der Erlass der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 14. Februar 1898 (Min.Bl. d. inn. Verw. S. 42), betr. Vollstreckung der von den Gewerbegerichten als Ordnungsstrafen festgesetzten Haftstrafen;

6) die drei Erlasse der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern, betr. die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung der Gewerbegerichte,

a) vom 18. August 1898 (Min.Bl. d. inn. Verw. S. 188),
b) vom 30. Mai 1899 (Min.Bl. d. inn. Verw., Jahrg. 1900, S. 93),
c) vom 11. März 1901 (Min.Bl. d. Handels- u. Gew.Verw. S. 20);

7) der Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. August 1901 (Min.Bl. S. 194), betr. Rechtshilfeersuchen der Gewerbegerichte an Behörden im Auslande;

8) der Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe, des Justizministers und des Ministers des Innern vom 8. Januar 1902 (Min.Bl. S. 36), betr. Aufbewahrung und Vernichtung der Akten der Gewerbegerichte.

VI. Bis zum 1. März k. J. wollen die Herren Regierungspräsidenten mir über die Ausführung des Kaufmannsgerichtsgesetzes gefälligst eingehend berichten. In den Berichten ist anzugeben, an welchen Orten und für welche Bezirke Kaufmannsgerichte errichtet sind, wie der Vorsitz in den Gerichten geregelt ist, und ob die Beisitzerwahlen nach den Bestimmungen des Musterstatuts geordnet sind. Ferner ist zu berichten, welche Gründungen von Kaufmannsgerichten etwa noch in Aussicht stehen oder zwar von den Herren Regierungspräsidenten für zweckmässig erachtet, von den kommunalen Körperschaften aber abgelehnt werden, und ob es sich etwa als notwendig erweisen wird, die Errichtung von Kaufmannsgerichten nach Massgabe der Vorschriften im § 1 Absatz 5 oder im § 2 des Gesetzes durch Anordnung der Landeszentralbehörde herbeizuführen.

VII. Von allen Statuten und Statutennachträgen für die Kaufmannsgerichte sind mir schon vor dem 1. März k. J. und auch fernerhin je drei Exemplare mittels besonderen Berichtes einzureichen.

VIII. Die Vorschrift im § 9 Absatz 3 des Gesetzes, wonach in der Regel der Vorsitzende des Gewerbegerichtes und seine Stellvertreter auch zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des an demselben Ort errichteten Kaufmannsgerichts zu bestellen, sowie gemeinsame Bureaueinrichtungen für beide Gerichte zu treffen sind, wird tunlichst auch für die Kaufmannsgerichte an solchen Orten anzuwenden sein, wo auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.S. S. 311) Königliche Gewerbegerichte bestehen.

Alsdann erfordert freilich die Deckung der Unterhaltungskosten für diese vereinigten Kaufmannsgerichte und Königlichen Gewerbegerichte eine besondere Regelung. Nach § 8 des Kaufmannsgerichtsgesetzes sind die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Kaufmannsgerichts von der Gemeinde zu tragen. Dagegen fallen nach § 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 bei den Königlichen Gewerbegerichten nur die Kosten für die Beschaffung, Ausstattung u. s. w. der Geschäftsräume der Gemeinde zur Last, während die sonstigen Kosten nach näherer Bestimmung des Regulativs auf die Gewerbetreibenden des Gerichtsbezirkes umzulegen sind. Bevor eine dem § 9 Absatz 3 des Kaufmannsgerichtsgesetzes entsprechende Vereinigung der an einem und demselben Orte bestehenden Kaufmannsgerichte und Königlichen Gewerbegerichte erfolgen kann, muss unter diesen Umständen zunächst durch das Statut des Kaufmannsgerichtes festgesetzt werden, nach welchen Grundsätzen die durch die gemeinsame Einrichtung und Unterhaltung beider Gerichte entstehenden Kosten — abgesehen von den Kosten für die Geschäftsräume, die sämtlich der Gemeinde zur Last fallen — auf die zur Unterhaltung des Kaufmannsgerichts verpflichtete Gemeinde einerseits und auf die zur Unterhaltung des Gewerbegerichts verpflichteten Gewerbetreibenden andererseits zu verteilen sind. Da es an einem anderen zuverlässigen Massstabe für die Kostenverteilung mangelt, wird dieser Verteilung wohl am zweckmässigsten die Zahl der jährlich bei jedem der beiden Gerichte anhängig gewordenen Streitsachen — ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes — zu Grunde zu legen sein. Alsdann würden beispielsweise, wenn bei dem Königlichen Gewerbegerichte dreimal soviel Streitsachen, wie bei dem Kaufmannsgericht, anhängig geworden sind, $^3/_4$ der zu verteilenden Kosten den zur Unterhaltung des Gewerbegerichts verpflichteten Gewerbetreibenden und $^1/_4$ der zur Unterhaltung des Kaufmannsgerichts verpflichteten Gemeinde zur Last fallen.

Dass bei einer solchen Angliederung eines Kaufmannsgerichtes an ein Königliches Gewerbegericht die Entschädigung der Beisitzer (§ 20 des Gewerbegerichtsgesetzes, § 15 Absatz 2 des Kaufmannsgerichtsgesetzes) und die Gebührenerhebung (§ 58 des ersteren, § 16 des letzteren Gesetzes) in dem Regulative des Gewerbegerichtes und in dem Statute des Kaufmannsgerichtes übereinstimmend zu regeln sein werde, liegt auf der Hand.

Wegen der Ausführung des § 20 des Kaufmannsgerichtsgesetzes, wonach die Landeszentralbehörde in Bezirken, für welche Königliche Gewerbegerichte bestehen, die Vorschriften über die Vergleichskammern dieser Gerichte auf die Kaufmannsgerichte ausdehnen kann, wird besondere Verfügung ergehen.

Anlage I.

**2. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Handel und Gewerbe.**

Auf Grund des § 15, Absatz 2 des Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli d. J. (R.G.Bl. S. 266), wonach bei der Ausführung dieses Gesetzes die §§ 22 und 88 des Gewerbegerichtsgesetzes — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (R.G.Bl. S. 353) — sinngemäss Anwendung finden, bestimmen wir, was folgt:

1) Die auf Grund des § 20 — jetzt § 22 — des Gewerbegerichtsgesetzes ergangene Bekanntmachung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (B. 713 M. f. H.; II 1817 M. d. J.), betr. die Vereidigung der Mitglieder der Gewerbegerichte, findet bei der Ausführung des Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte, sinngemäss Anwendung.

2) Die auf Grund des § 83 — jetzt § 88 — des Gewerbegerichtsgesetzes ergangenen Bekanntmachungen der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 23. September 1890 (Min.Bl. d. inn. Verw. S. 206) und vom 9. Januar 1891 (B. 3 M. f. H.; II 73 M. d. J.), wodurch bestimmt wird, welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes anzusehen sind, von welchen Organen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände die Statuten über Errichtung von Gewerbegerichten zu beschliessen und von welchen Staats- oder Gemeindeorganen die übrigen in diesem Gesetze den Staats- oder Gemeindebehörden sowie den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind, finden bei der Ausführung des Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte, sinngemäss Anwendung.

Anlage II.

**3. Muster zur Aufstellung von Orts- (Kreis-) Statuten für Kaufmannsgerichte.** Auf Grund des Kaufmannsgerichts-Gesetzes vom 6. Juli 1904 (R.G.Bl. S. 266).

(Wortlaut im „Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung", No. 18 ex 1904, S. 417—434).

## 2. Königreich Bayern.

**Kgl. Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Kaufmannsgerichte betr.** Vom 3. August 1904.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern, No. 43 ex 1904 S. 273.)

## 3. Königreich Sachsen.

**1. Verordnung, betr. die Einführung einer Gewerbeaufsicht durch weibliche Aufsichtsbeamte.** Vom 25. Juni 1904.

Zur Durchführung des Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.G.Bl. S. 113 flg.) sowie zur weiteren Förderung der Gewerbeaufsicht über die weiblichen Arbeiter wird hiermit verordnet, was folgt:

1) Neben den schon seither für die Gewerbeaufsicht bestehenden Behörden werden besondere weibliche Gewerbeaufsichtsbeamte angestellt. Die fernere Mitwirkung weiblicher Vertrauenspersonen bei der Gewerbeaufsicht erledigt sich hierdurch.

2) Für den Bezirk jeder Kreishauptmannschaft wird ein weiblicher Gewerbeaufsichtsbeamter angestellt. Die weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten haben am Sitze der Kreishauptmannschaft, für deren Bezirk sie bestellt sind, Wohnung zu nehmen und unterstehen der Dienstaufsicht des Kreishauptmanns. Ueber Name, Wohnung und Geschäftskreis der weiblichen Aufsichtsbeamten sind von der Kreishauptmannschaft von Zeit zu Zeit geeignete Veröffentlichungen zu veranlassen.

3) Den weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten liegt unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden und Gewerbeinspektionen ob

a) die Ueberwachung und Ausführung des Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903,

b) bei Ausübung dieser Tätigkeit nebenbei die Beaufsichtigung solcher Gewerbebetriebe, in denen weibliche Arbeiter beschäftigt werden.

4) Bei Ausübung der ihnen übertragenen Aufsichtsführung stehen den weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten die in § 139b der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben bezeichneten Befugnisse zu. Ihre Obliegenheiten werden durch eine besondere Dienstanweisung geregelt. Zum Ausweise über ihre amtliche Eigenschaft erhalten sie besondere Legitimationskarten, die sie bei Besuchen gewerblicher Betriebe bei sich zu führen haben.

5) Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

**2. Verordnung zur Ausführung des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. September 1901, sowie des Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904.** Vom 24. August 1904.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 18. Stück ex 1904, S. 387.)

## 4. Grossherzogtum Baden.

**Landesherrliche Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Kaufmannsgerichte betr.** Vom 13. August 1904.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Grossherzogtum Baden, No. XXIV ex 1904, S. 401.)

# II. Autriche. Oesterreich.

**Erlass der k. k. Statthalterei in Böhmen, betr. die Ueberwachung der gewerbsmässig betriebenen Dienst- und Arbeitsvermittlungsanstalten in Böhmen.** Vom 6. Juni 1904. (Soz. Rundschau, Jahrg. V, 2. Bd., S. 109).

# III. Belgique. Belgien.

1. Arrêté royal, en date du 9 août 1904, concernant les dispositions pour l'éclairage des travaux souterrains des mines de houille.

**Kgl. Erlass vom 9. August 1904, betr. die Bestimmungen über die Beleuchtung bei Arbeiten unter Tage in Kohlengruben.**

2. Règlement général de l'assurance contre les accidents de travail, du 29 août 1904.

**Generalreglement, betr. die Unfallversicherung, vom 29. August 1904** [1]).

**Kapitel I. Einleitende Bestimmungen.**

Art. 1—3. [Wiederholung der grundsätzlichen Normen über die Versicherungsgesellschaften aus dem Gesetz vom 24. Dezember 1903.]

**Kapitel II. Die Versicherungsgesellschaften mit fixen Prämien.**

Art. 4. [Gesetzliche Anerkennung und Form solcher Gesellschaften, Prüfung ihrer Geschäftslage, allgemeine Versicherungsbedingungen und Prüfung der Prämientarife.]

Art. 5. [Grundkapital und Reservefond.]
Art. 6. [Behandlung ausländischer Gesellschaften.]
Art. 7—12. Stellung einer Kaution durch die Gesellschaft.
Art. 13 und 14. [Speisung und Betrag des Reservefonds.]
Art. 15. [Auszahlung der Rentenkapitalien.]
Art. 16 und 17. [Geschäftsführung und Kontrolle der Gesellschaften.]
Art. 18—20. [Obligatorische Policenbedingnisse.]

**Kapitel III. Betriebsversicherungskassen.**

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 21. [Genehmigung der Statuten.]
Art. 22. [Minimum der Versicherten.]
Art. 23 und 24. [Bestimmung der vor der Genehmigung vorzulegenden Dokumente, Publikation der Statuten.]
Art. 25. [Inhalt der Statuten.]
Art. 26. [Stellung einer Kaution.]
Art. 27. [Anwendbarkeit der Art. 13—20 auch auf Betriebskassen.]

Abschnitt II. Schiedskommissionen.

Art. 28—35. [Organisation der schiedsrichterlichen Tätigkeit.]

**Kapitel IV. Die Rentenverwaltung.**

Art. 36. [Bezeichnung der mit der Rentenverwaltung betrauten Institutionen.]
Art. 37. [Die Bildung der Rentenkapitalien.]
Art. 38. [Kautionen.]
Art. 39. [Mathematische Reserve. Anlage der Fonds.]

**Kapitel V. Aufhebung der Genehmigung.**

Art. 40 und 41. [Ursachen und Formalitäten bei der Aufhebung der Zulassung von Gesellschaften und Kassen zur Geschäftstätigkeit auf Grund des Unfallgesetzes.]
Art. 42. [Schutz der Rechte Dritter bei den Gesellschaften mit fixen Prämien.]
Art. 43. [Verzicht auf die Zulassung.]
Art. 44. [Aufhebung der Zulassung bez. Liquidation bei den Betriebskassen.]

**Schlussbestimmungen.**

Art. 45—47. [Allgemeingültigkeit und Inkrafttreten des Reglements.]

3. Arrêté royal, en date du 30 août 1903, fixant le tarif [médical et pharmaceutique] prévu par l'article 5, alinéa 3 de la loi du 24 décembre 1903.

**Königlicher Erlass vom 30. August 1903, betr. die Feststellung des durch Art. 5, Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 1903 vorgesehenen (medizinischen und pharmaceutischen) Tarifes.** (Revue du Travail, Augustheft 1904, p. 796.)

---

1) Der Wortlaut dieser Vollziehungsverordnung zum belgischen Gesetz, betr. Schadenersatz für Betriebsunfälle, vom 24. Dezember 1903 (Bull., Bd. II, S. 632) ist in der „Revue du travail", August 1904, S. 781 ff., veröffentlicht.

# IV. Bulgarie. Bulgarien.

Законъ за организацця на занаятитѣ и еснафскитѣ сдружавания.

## Gesetz vom 20. Juni/3. Juli 1903 betr. die Organisation der Handwerke und der Berufsverbände [1]).

### Erster Teil. Organisation der Handwerke.

Kap. I. Vom Recht, selbständig ein Handwerk auszuüben, und von den Personen, die an einem Handwerk teilnehmen dürfen (Art. 1—12).

1. Meister.

2. Arbeiter.

Art. 6 = Art. 12.

Art. 7 = Art. 13; doch werden statt der im Rumänischen Gesetze (Abs. 3) verlangten 5 Jahre nur 2 Jahre verlangt.

3. Lehrlinge.

Art. 9 = Art. 15.

Art. 10 = Art. 16; doch beträgt das Zulassungsalter für Lehrlinge 11 statt 12 Jahre, und ausnahmsweise frühere Zulassung ist nur nach Absolvierung des Primarunterrichts zulässig.

Art. 11 = Art. 17 R. G.; doch soll die Lehrzeit mindestens 2 und höchstens 4 Jahre betragen.

Art. 12. Der Vorstand jeder Korporation hat ein Verzeichnis der von ihm ausgestellten Lehrlingszeugnisse zu führen.

Kap. II. Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Lehrlingen, Arbeitern und Meistern (Art. 13—36).

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 13—15 = Art. 20—22 R. G.

B. Arbeitgeber und Lehrlinge

Art. 16 = Art. 23 R. G.; doch steht statt Patron „Meister".

Art. 17 = Art. 24 R. G.; doch ist zwischen beide Absätze ein dritter einzuschieben, der lautet: Der Arbeitstag beginnt um 8 Uhr morgens und endet 6 Uhr abends.

Art. 18 = Art. 25 R. G.; doch gilt als Nachtarbeit Arbeit während der Zeit von 6 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

Art. 19 = Art. 26 R. G.

Art. 20 = Art. 27 R. G.; doch ist statt: „Er darf ihn nicht zur Verrichtung von häuslichen Diensten verpflichten" zu setzen: „Er darf den Lehrling zu leichten häuslichen Arbeiten verwenden, wenn der Lehrling bei ihm Kost und Logis erhält."

Art. 21 und 22 = Art. 28 und 29 R. G.

Art. 23 = Art. 30 R. G.; doch ist als weiterer Grund zu sofortiger Entlassung vor Abs. 1 einzuschieben:

1) „wenn sich erweist, dass der Lehrling seinen früheren Lehrherrn in Uebertretung des Gesetzes verlassen hat"; entsprechend sind die folgenden Gründe des Rumänischen Gesetzes zu nummerieren: 2), 3) und 4).

Art. 24—26 = Art. 31—33 R. G.

---

1) Dieses Gesetz ist im wesentlichen dem Gesetz, betr. die Organisation des Handwerks vom März 1902 in Rumänien (Bull., Bd. I, S. 444 u. ff.) nachgebildet. In beiden Gesetzen gleichlautende Artikel wurden hier nicht noch einmal wiedergegeben; wir begnügten uns mit dem jeweiligen Hinweis auf den entsprechenden Artikel des Rumänischen Gesetzes. Dabei wurden Artikel mit geringfügigen oder ausschliesslich stilistischen Abweichungen als „gleichlautende" angesehen. Es sind nur die Artikel, die Arbeiterschutzbestimmungen enthalten, berücksichtigt worden. Der vollständige Text des Gesetzes findet sich in französischer Sprache im „Annuaire de la législation du travail", herausgegeben vom Office du Travail de Belgique, 1904, S. 115 u. ff., in bulgarischer als besondere Ausgabe und im „Drjaven Viestnik, 1903, S. 134 u. ff. vom 23. Juni/6. Juli. Die Red.

### C. Arbeitgeber und Arbeiter.

Art. 27—29 = Art. 34—36 R. G.

Art. 30. Wenn der Arbeiter seine Arbeit aufgibt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, ihm sein Arbeitsbuch zurückzugeben, nachdem er darin angegeben hat, ob der Arbeiter aus freien Stücken fortgeht oder ob er fortgeschickt wurde, und ihm den Lohn auszuzahlen, der ihm zur Zeit des Austrittes zusteht.

Art. 31—34 = Art. 38—41 R. G.

Art. 35 = Art. 42 R. G.; doch treten zu den im Rumänischen Gesetze zulässigen Gründen für sofortige Auflösung des Kontraktes seitens des Arbeiters zwei weitere, nämlich:

6) wenn der Arbeitgeber dem Arbeiter seinen Lohn nicht regelmässig ausbezahlt oder vom Lohne zurückbehält;

7) wenn der Arbeitgeber dem Arbeiter keine Arbeit zuweist, der Arbeiter aber auf Stückarbeit angestellt wurde.

### D. Arbeitgeber und Meister.

Art. 36. Die Bestimmungen der Artikel 27, 28 und 31—35 (im Rumänischen Gesetze 34, 35 und 38—42) finden auch auf die Meister Anwendung, die sich verpflichtet haben, bei einem Arbeitgeber zu arbeiten.

## Zweiter Teil. Zweck und Organisation der Korporationen.

### Kap. I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 37—51).

Art. 37. In jeder Gemeinde haben die einem oder verschiedenen Berufen angehörigen Handwerker eine Korporation zu bilden.

Zu diesem Zwecke müssen mindestens 50 Handwerker vorhanden sein, die im Besitze ihrer bürgerlichen Rechte sind.

Genügt die in einer Gemeinde vorhandene Anzahl Handwerker nicht zur Bildung einer Korporation, so steht jedem Handwerker frei, sich in die Korporation einer Nachbargemeinde einschreiben zu lassen.

Art. 45. Zwecke der Korporation (betr. Arbeiterschutz):

3) die berufliche Erziehung und moralische Entwicklung der Arbeiter und Lehrlinge zu überwachen,

4) zu bewirken, dass die Handwerker sich daran gewöhnen, zwischen ihnen auftretende Streitigkeiten einem Schiedsrichterausschusse zu unterwerfen,

5) Stellenvermittelungsbureaus für Arbeiter und Lehrlinge zu errichten,

6) Fachschulen für Kinder und Erwachsene zu errichten oder zu subventionieren,

10) Schiedsrichterausschüsse zu errichten, welche zwischen Meistern und Arbeitern und zwischen Meistern auftretende Streitigkeiten schlichten sollen.

### Kap. II. Generalversammlung (Art. 52—56).

### Kap. III. Korporationsvorstand (Art. 57—60).

### Kap. IV. Schiedsrichterausschuss (Art. 61—66).

Art. 61. In jeder Korporation wird ein Schiedsrichterausschuss gebildet, dessen Aufgabe ist, Streitigkeiten zwischen Handwerkern zu untersuchen und zu entscheiden.

Der Schiedsrichterausschuss soll sich zuerst bemühen, die Streitparteien zu einigen; gelingt die Vermittelung nicht, so verfährt er summarisch und entscheidet die Streitigkeit nach Stimmenmehrheit.

Art. 62. Der Schiedsrichterausschuss besteht aus 5 Mitgliedern: dem Regierungskommissar als Präsidenten, 2 von den Arbeitgebern und 2 von den Arbeitern zu wählenden Mitgliedern.

Es soll eine gleiche Anzahl Stellvertreter vorhanden sein, die auf dieselbe Art bestimmt werden, ebenso ein Stellvertreter des Regierungskommissars.

Die Wahl der tatsächlichen und stellvertretenden Mitglieder findet in getrennten Versammlungen der Arbeitgeber und Arbeiter und für eine Periode von zwei Jahren statt.

Die Statuten der Korporationen können für die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses Diäten vorsehen.

Art. 63. Die Streitparteien haben vor dem Schiedsrichterausschuss in Person, ohne Advokat oder Ratgeber, zu erscheinen.

Art. 64. Die Handwerker dürfen zur Entscheidung einer Streitfrage, die der Kompetenz des Schiedsrichterausschusses untersteht, nicht an die ordentlichen Gerichte rekurrieren, bevor sie an den Schiedsrichterausschuss zu gütlicher Regelung gelangten und bevor dieser Ausschuss in einem besonderen Protokoll das Ergebnis des Versuches feststellt.

Art. 65. Nachdem in der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Weise festgestellt worden ist, dass die Parteien sich nicht einigen konnten und dass sie schriftlich einwilligen, sich dem Schiedsspruche des Schiedsrichterausschusses zu unterwerfen und darauf verzichten, das zu fällende Urteil anzufechten, soll dieses Urteil endgültig und vollstreckbar sein.

In den anderen Fällen ist das Urteil zwar auch endgültig und vollstreckbar, kann aber annulliert werden, wenn die unterlegene Partei innerhalb 10 Tagen bei dem ordentlichen Gerichte eine Klage anstrengt.

Das Urteil des Schiedsrichterausschusses wird von den Verwaltungsbehörden durchgeführt.

Art. 66. Ein Reglement der öffentlichen Verwaltung wird das Verfahren feststellen, das von dem Schiedsrichterausschuss zu befolgen ist.

**Dritter Teil. Straf- und Uebergangsbestimmungen.**

Kap. I. Strafbestimmungen (Art. 67—74).

Kap. II. Uebergangsbestimmungen (Art. 75—77).

Art. 75. Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Juli 1903 in Kraft.

Kap. III. Besondere Bestimmungen (Art. 78—79).

Art. 78 Abs. 1. Bei allen Unternehmungen und Lieferungen für den Staat, die Departemente oder die Gemeinden, die 30000 frcs. nicht übersteigen, sollen die Handwerker, die in gesetzmässigen Korporationen vereinigt sind, vorgezogen werden, selbst wenn ihr Angebot um 5 Proz. höher als das der anderen Konkurrenten sein sollte.

## V. Danemark. Dänemark.

Regulativ for Cigar- og Tobaksfabrikker i Henhold til Lov No. 71 af 11te April 1901, § 8. Vom 1. Juni 1904.

**Regulativ für Cigarren- und Tabakfabrikation auf Grund von § 8 des Gesetzes No. 71 vom 11. April 1901.** Vom 1. Juni 1904.

Am heutigen Tage hat das Ministerium des Innern, gestützt auf § 8 des Gesetzes No. 71 vom 11. April 1901, betr. die Arbeit in Fabriken und diesen gleichgestellten Betrieben, sowie betr. die öffentliche Aufsicht darüber, folgendes Regulativ für Cigarren- und Tabakfabriken, die das genannte Gesetz betrifft, festgestellt, so dass das Regulativ am 1. August 1904 in Kraft tritt:

§ 1. Keine der Arbeits- und Fabrikinspektion unterstellte Cigarren- und Tabakfabrik, worunter in diesem Regulativ sämtliche zur Cigarren- und Tabakfabrikation gehörenden eigentlichen Arbeitsräume verstanden sind, darf künftig errichtet werden, ohne dass sie den Bestimmungen des vorliegenden Regulativs entspricht.

Es wird dafür Sorge getragen, dass folgende Vorschriften beachtet werden:

1) Die Arbeitsräume sollen mit Fenstern versehen sein, die an Anzahl und Grösse ausreichend sind, um alle Arbeitsplätze mit dem nötigen Lichte zu versehen, und so eingerichtet, dass sie zu Ventilationszwecken geöffnet werden können.

2) Die Höhe zwischen Fussboden und Decke muss mindestens 4 Ellen betragen. Der Boden darf nicht tiefer liegen, als dass der Ablauf für Spülwasser gerichtet ist, und die Fenster sollen eine Lichthöhe von wenigstens 2 Ellen über die Strassen- oder Hoflinie oder über dem anstossenden Boden haben. Wenn ein Dachraum als Arbeitsraum benutzt wird, soll das Dach inwendig mit gerohrter und geputzter Verschalung oder mit einer dichten Paneelbekleidung versehen sein. Die eigentlichen Arbeitsräume sollen mindestens 300 Kubikfuss ($9^1/_2$ Kubikmeter) Luftraum für jeden der gleichzeitig darin beschäftigten Arbeiter enthalten. Doch ist der Direktor der Arbeits- und Fabrikinspektion berechtigt, solchen Fabriken, die vor dem Erlass dieses Regulativs eingerichtet worden sind und wo ausserdem für eine nach dem Ermessen der Inspektion wirksame Lufterneuerung gesorgt ist und wo die Verhältnisse — namentlich in Reini-

gung der Lokale — im übrigen zufriedenstellend sind, eine angemessene Herabsetzung zu gestatten, jedoch nicht unter 256 Kubikfuss (8 Kubikmeter) für jeden der gleichzeitig darin beschäftigten Arbeiter.

3) Wo eine andere künstliche Beleuchtung als elektrisches Licht angewendet wird, sollen im Verhältnis der Grösse des Lokales zur Zahl der Arbeiter genügende Massregeln gegen die Verunreinigung der Luft getroffen werden.

4) Es soll in jeder Cigarren- und Tabakfabrik, wo die Verhältnisse es nötig machen, ein Speiseraum eingerichtet werden, der nötigenfalls geheizt werden soll, wo die Arbeiter ihre Mahlzeiten einnehmen und ihre mitgebrachten Esswaren aufbewahren können; ebenso soll dort, wo die Verhältnisse es gestatten, den Arbeitern die Möglichkeit gegeben werden, ihr Mittagessen, falls es mitgenommen oder gebracht wird, zu wärmen.

5) Kleidungsstücke, die während der Arbeitszeit nicht gebraucht werden, sollen so weit als möglich ausserhalb des Arbeitsraumes aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung im Arbeitsraum ist nur zulässig, wenn sie in einem besonderen Verschlag geschieht, der genügend Luftzug ins Freie oder zu einem Schornstein hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten, ausser für neue Anlagen, auch da, wo ältere Fabriken umgebaut werden.

Jede Cigarren- und Tabakfabrik soll spätestens 10 Jahre nach dem Erlass dieses Regulativs den in diesen Paragraphen aufgestellten Anforderungen entsprechen.

Hinsichtlich solcher Fabriken, die vor dem Erlasse des vorliegenden Regulativs eingerichtet worden sind, soll nach näherer Vorschrift von der Arbeits- und Fabrikinspektion darauf gesehen werden, dass kein Arbeitsraum mit Arbeitern überfüllt wird, entsprechend § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Arbeit in Fabriken etc. vom 11. April 1901.

§ 2. Wo Gas- oder andere Kraftmaschinen, welche die Luft verunreinigen, in Tabakfabriken angewendet werden, sollen sie in einem besonderen, ventilierten Raum untergebracht werden.

§ 3. Die Wände und Decken sollen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung versehen oder mit Oelfarbe gestrichen sind, wenigstens 1 mal jährlich geweisst werden. Die Oelfarbe soll, falls sie lackiert ist, mindestens alle 10 Jahre, wenn sie nicht lackiert ist, wenigstens alle 5 Jahre erneuert werden. Der Boden soll dicht sein und fest liegen. Besteht er aus Brettern, so sollen die Spalten zwischen den Brettern verkittet sein. Boden und Wände sollen dicht aneinander anschliessen, wo es nötig ist, um dies zu erreichen, sollen Fusspaneele angebracht werden.

§ 4. Jeden Abend nach Schluss der Arbeit sollen in jedem Arbeitsraum die Fussböden mit Wasser bespritzt und gefegt werden.

Einmal alle 14 Tage sollen die Fussböden und Fenster sorgfältig gereinigt werden. Wenigstens 2mal im Jahre soll eine grössere Reinigung mit gründlicher Waschung aller abwaschbaren Wände, Decken u. s. w. vorgenommen werden.

Trockenes Fegen ist in den Arbeitslokalen nicht zulässig. Eine Reinigung der Arbeitsräume darf nicht während der Zeit, wo gearbeitet wird, vorgenommen werden. Das Rauchen ist in den Arbeitsräumen verboten. In Fabriken, wo ein Speiselokal eingerichtet ist (vergl. § 1), ist es verboten, in den Arbeitsräumen Mahlzeiten einzunehmen.

Die Arbeitsräume sollen zweimal täglich, jedesmal wenigstens eine halbe Stunde, entweder vor Beginn der Arbeitszeit oder in der Mittagspause oder nach Schluss der Arbeitszeit durch Oeffnen aller Fenster gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

Die zum Betrieb gehörenden Aborte sollen stets reingehalten und gut gelüftet werden.

§ 5. In den Arbeitsräumen oder in den dazu gehörenden Korridoren, Treppen, Essräumen und Aborten ist es verboten zu spucken, ausser in die hierfür angebrachten Spucknäpfe, die in genügender Anzahl vorhanden sein und täglich geleert und gereinigt werden müssen.

§ 6. In oder bei den Arbeitsräumen soll eine genügende Anzahl leicht zugänglicher Wascheinrichtungen angebracht werden. Soweit nicht Wascheinrichtungen mit fliessendem Wasser vorhanden sind, soll mindestens eine Wascheinrichtung auf je 5 Arbeiter kommen. Dann soll dafür gesorgt werden, dass bei den Wascheinrichtungen stets reines Wasser in genügender Menge zur Stelle ist und dass das gebrauchte Wasser auf der Stelle fortgeschafft werden kann.

Jeder Arbeiter soll ein besonderes Handtuch benutzen, das jede Woche gewechselt werden soll.

Die Arbeiter sollen vor und nach jeder Mahlzeit die Hände und das Gesicht waschen.

§ 7. Jeder Arbeitsraum soll vom Beginn bis zum Schluss der Arbeitszeit gehörig erwärmt (mindestens 12° R beim Beginn der Arbeitszeit) und gut ventiliert sein. Beilegeöfen, Gasöfen oder ähnliche transportable Wärmeapparate dürfen nicht benützt werden. Wenn bei künstlicher Beleuchtung gearbeitet wird, soll diese klar und genügend sein. Wo durch die von der künstlichen Beleuchtung ausstrahlende Wärme Unzuträglichkeiten entstehen, sollen die Arbeiter durch zweckmässig angebrachte Schirme geschützt werden.

§ 8. In Cigarren- und Cigarettenfabriken soll die Lagerung und Trocknung von Tabak, Wickeln und Cigarren sowie das Mischen und Sichten des Tabaks in besonderen, dazu bestimmten Räumen vorgenommen werden. Die Türen zwischen diesen Räumen und anderen Arbeitsräumen sollen geschlossen gehalten werden. In den Arbeitsräumen dürfen sich keine grossen Vorräte von Tabak und Wickeln befinden, als was für die Arbeit eines Tages unbedingt notwendig ist.

§ 9. In Rauchtabakfabriken soll der Trockenofen oder Kessel mit einem gutziehenden Rauchfang versehen sein, der in die freie Luft oder in einen gut ziehenden Schornstein mündet. Das Sichten von Rauchtabak soll soweit als möglich in geschlossenen Sichtapparaten geschehen. Kessel, welche zum Kochen von Sauce für Kautabak benützt werden, müssen mit Dampfmantel versehen sein.

Zum Trocknen von Kau- und Rauchtabak dürfen keine Personen unter 16 Jahren verwendet werden.

§ 10. Die Mühlen, die zum Mahlen von Schnupftabak benutzt werden, sollen in einem Mantel eingeschlossen sein, der den Staub verhindert, in den Arbeitsraum einzudringen, oder in jedem Fall soll das Mahlen und Sichten in Räumen stattfinden, die nicht gleichzeitig zu anderer Arbeit verwendet werden.

§ 11. Es ist Pflicht des Leiters oder Besitzers der Fabrik wie der betr. Arbeiter, die in diesem Regulativ festgesetzten Bestimmungen zu beobachten, und ein jeder ist für sich verantwortlich für Uebertretungen, die ihm zur Last gelegt werden können.

§ 12. Ein von der Inspektion genehmigter Anschlag, enthaltend die Bestimmungen dieses Regulativs samt Angaben darüber, wie viele Arbeiter gleichzeitig in jedem Arbeitsraum beschäftigt werden dürfen, sowie über das Mass und den Kubikinhalt des Raumes soll an einer für alle Arbeiter leicht sichtbaren Stelle in dem betr. Raume vorhanden sein.

Ein solcher Anschlag kann unentgeltlich bei dem betr. Fabrikinspektor bezogen werden.

§ 13. In Arbeitsstätten, wo sich weder das in § 12 des Fabrikgesetzes verordnete Register noch das in § 17 des Gesetzes No. 56 vom 30. März 1889 vorgeschriebene Protokoll über Sicherheitsvorrichtungen für Maschinen findet, kann von der Inspektion die Anschaffung eines Buches zum Eintragen von Vorschriften betr. die Durchführung der Bestimmungen des Regulativs angeordnet werden.

## VI. France. Frankreich.

1. Circulaire du Ministre de l'Instruction publique et des Beaux-Arts aux préfets, en date du 25 juin 1904, sur l'emploi des enfants de moins de 13 ans dans les théâtres et concerts sédentaires.

**Rundschreiben des Ministers für öffentliches Unterrichtswesen und Kunstpflege an die Präfekten, vom 25. Juni 1904, betr. die Verwendung von Kindern im Alter unter 13 Jahren in Theatern und Rauchkonzerten.** (B. d. l'O d. T., No. 9 ex 1904, S. 824.)

2. Décret du 15 juillet 1904 étendant à tous les travaux de peinture les dispositions du décret du 18 juillet 1902 réglementant l'emploi du blanc de céruse.

**Erlass vom 15. Juli 1904, betr. die Ausdehnung der Bestimmungen der durch Erlass vom 18. Juli 1902 erfolgten Reglementierung der Bleiweissverwendung auf alle Malerarbeiten.**

Art. 1. Die Bestimmungen des Erlasses vom 18. Juli 1902[1]), betr. die Verwendung von Bleiweiss bei Malerarbeiten auf Bauten werden auf alle Malerarbeiten ausgedehnt.

Art. 2. Mit der Durchführung etc.

3. Décret du 28 juillet 1904, concernant le couchage du personnel dans les établissements industriels et commerciaux visés par la loi du 12 juin 1893, modifié par la loi du 11 juillet 1903.

**Erlass vom 28. Juli 1904, betr. die Schlafräume des Personals der gewerblichen und kaufmännischen Betriebe, welche dem durch Gesetz vom 11. Juli 1903 abgeänderten Gesetze vom 12. Juni 1893 unterstehen.**

Art. 1. Die dem Personal der im Art. 1 des durch Gesetz vom 11. Juli 1903 abgeänderten Gesetzes vom 12. Juli 1893 genannten Betriebe zugewiesenen Schlafräume müssen einen Luftraum von mindestens 14 cbm pro Person enthalten. Diese Räumlichkeiten müssen hinreichend gelüftet sein; sie sollen zu diesem Zwecke mit Fenstern oder sonstigen, bewegliche Rahmen enthaltenden Oeffnungen versehen werden, welche direkt nach aussen führen. Diejenigen dieser Räumlichkeiten, die nicht durch einen Kamin ventiliert werden, sollen mit einer sonstigen Vorrichtung zur ununterbrochenen Ventilation versehen sein.

Art. 2. Die Schlafsäle müssen eine Höhe von mindestens 2,60 m aufweisen; niedrigere Schlafsäle, die aber immerhin mindestens 2,40 m hoch sein müssen, dürfen in Betrieben toleriert werden, die vor der Promulgation dieses Erlasses errichtet wurden. Falls die Zimmerdecke durch das Hausdach gebildet wird, dann muss dieses wasserdicht und spaltenfrei verkleidet sein. Falls das Mauerwerk nicht mindestens 30 cm dick ist, sollen die äusseren Mauern eine Luftzwischenschicht oder eine Schicht eines Isolierstoffes von genügender Dicke enthalten, um die Inwohner vor plötzlichen Witterungsumschlägen zu schützen.

Art. 3. Ehepaare müssen ein besonderes Zimmer erhalten.

Die Schlafräume sollen stets nur von Personen des gleichen Geschlechtes benutzt werden, von welchen jede über ein vollständiges Bett zu ihrem ausschliesslichen Gebrauche verfügen muss; dieses Bett enthält: Bettrahmen, einen Strohsack oder eine Rosshaarmatratze, ein Kissen, ein Kopfpfühl, zwei Laken, eine Decke und ein Möbel oder einen Wandschrank für die Sachen. Je zwei Betten müssen durch eine Distanz von mindestens 80 cm getrennt sein.

Art. 4. Es ist verboten, das Personal in Werkstätten, Lagerräumen, oder sonstigen gewerblichen oder kaufmännischen Zwecken dienenden Räumen schlafen zu lassen.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf die zur Aufsicht erforderlichen Nachtwächter.

Art. 5. Der Fussboden der Schlafräume soll aus einem wasserdichten oder einem fugendichten, leicht zu reinigenden Stoff bestehen. Die Mauern sollen entweder mit einem eine leichte Reinigung zulassenden Belag oder mit einer Kalkfarbe bedeckt sein. Die Kalkfarbe soll stets, so oft es die Reinlichkeit erfordert, mindestens aber alle 3 Jahre erneuert werden.

Art. 6. Das Bettzeug soll sich stets in einem reinlichen Zustande befinden. Die Bettlaken sollen mindestens einmal monatlich und ausserdem so oft das Bett seinen Benutzer wechselt, gewaschen werden. Die Matratzen sollen mindestens einmal in 2 Jahren neu gekrämpelt und die Strohsäcke mindestens zweimal jährlich erneuert werden.

Art. 7. Die Schlafräume sollen niemals versperrt und die Schmutzwäsche soll nie in den Schlafräumen aufbewahrt werden. Sie sollen stets in reinlichem Zustande erhalten werden, sei es durch Scheuern, sei es durch Reinigen mit Bürsten oder feuchten Lappen. Die Reinigung, ebenso wie die Instandsetzung der Betten, soll jeden Tag erfolgen

Nötigenfalls sollen alle zur Ausrottung der Insekten erforderlichen Massnahmen ergriffen werden.

Art. 8. Für je 6 Personen soll mindestens ein Waschtisch vorhanden sein und Trinkwasser zur Verfügung stehen. Die Waschtische sollen für jede Person ein besonderes Handtuch und Seife enthalten.

---

1) Bull., Bd. III, S. 38.

Art. 9. Durch die zum Schlafen bestimmten Räume dürfen keine anderen Kamine führen als solche aus wasserdichtem Gemäuer. Diese Räumlichkeiten dürfen mit Abtritten, Kloaken, Abflussrinnen und Senkgruben in keiner direkten Verbindung stehen.

Art. 10. Die Frist für die Ausführung der Aenderungsarbeiten, die sich aus diesem Erlasse ergeben, wird mit einem Jahre, von der Promulgation des Erlasses an gerechnet, bemessen.

Art. 11. Der Wortlaut dieses Erlasses und ein Plakat, auf welchem in leicht lesbaren Typen die hygienischen Massnahmen zur Prophylaxis gegen die Tuberkulose angegeben sind, sollen in allen als Schlafräume dienenden Zimmern angebracht werden.

Der Wortlaut dieses Plakats wird durch einen Ministerialerlass bestimmt werden.

Art. 12. Mit der Durchführung etc.

4. Circulaire du Ministre du Commerce, en date du 9 août 1904, adressé aux Inspecteurs divisionnaires du travail sur l'application du décret du 28 juillet 1904 relatif au couchage du personnel.

**Rundschreiben des Handelsministers vom 9. August 1904 an die Bezirks-Gewerbeinspektoren, betr. die Durchführung des Erlasses vom 28. Juli 1904 über die Schlafräume des Personals.** (B. d. l'O. d. T., No. 9 ex 1904, S. 824).

5. Décret du 4 août 1904, modifiant le décret du 14 mars 1903, portant réorganisation du Conseil supérieur du travail.

**Erlass vom 4. August 1904 zur Abänderung des Erlasses vom 14. März 1903, betr. die Reorganisation des höhern Arbeitsbeirates.**

Art. 1. Der 3. Absatz des Art. 10 des durch Erlass vom 27. Januar 1904[1]) abgeänderten Erlasses vom 14. März 1903[2]) wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„. . . . 4) für die beiden Repräsentanten der Gruppen 18 und 19 (Bureauangestellte und Handelsgewerbe mit Ausschluss des Nahrungsmittelhandels)."

Art. 2. Der Minister für Handel, Gewerbe, Post- und Telegraphenwesen ist mit der Durchführung dieses Erlasses betraut etc.

6. Arrêté du Ministre de la Marine du 20 septembre 1904, sur l'application des lois réglementant le travail dans les établissements de la Marine placés en dehors du contrôle des inspecteurs du travail.

**Erlass des Marineministers vom 20. September 1904, betr. die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung in den der Kontrolle der Gewerbeinspektoren nicht unterstehenden Marinebetrieben.**

Art. 1. Die Direktoren und Betriebschefs sind verpflichtet, in den Werkstätten, Bauplätzen, Lagerräumen und den sonstigen, ihnen unterstehenden Lokalen, den die Hygiene, die Sicherheit der Arbeiter und die Arbeitsunfälle betr. Gesetzen, Erlassen und Reglementen Folge zu geben.

Art. 2. In den im Erlasse vom 28. Juni 1904[3]) genannten Werkstätten, Bauplätzen und Lagerräumen ist die in gewerblichen Betrieben durch die Gewerbeinspektoren ausgeübte Aufsicht den Kontrollbeamten der Marineverwaltung übertragen, und zwar dem Generalinspektor des Marine-Geniekorps und den Offizieren des Marine-Sanitätskorps, nach Massgabe der Bestimmungen der nachfolgenden Artikel.

Art. 3. Die Generalkontrolleure und die Kontrollchefs sind, mit Unterstützung der ihnen nachgeordneten Beamten, verpflichtet, die Innehaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die nachfolgenden Punkte zu überwachen: Zulassungsalter; Arbeitsdauer des geschützten Personals; die für dieses Personal ver-

1) Bull., Bd. I, S. 434.
2) Bull., Bd. II, S. 168.
3) Bull., Bd. III, S. 276.

botenen Arbeiten ; Nachtarbeit; wöchentlicher Ruhetag; Unfallanzeigen; Anschlag der Gesetze, Verordnungen, Tarife und Stundenpläne, soweit dieser Anschlag vorgeschrieben ist.

Sie werden die Durchführung der Gesetze vom 2. November 1892, 12. Juni 1893, 9. April 1898, 30. März 1900, 22. März 1902, und der Erlasse vom 13. Mai 1893, 15. Juli 1893, 28. März 1902 und 18. Juli 1902 verlangen, soweit dadurch die im vorstehenden Absatz angegebenen Gegenstände berührt werden.

Sie werden, unter Mitwirkung der Offiziere des Marine-Geniekorps und des Sanitätskorps, alle Uebertretungen der Bestimmungen über das Abschliessen der Brunnen, Klapptüren und Kelleröffnungen feststellen; ferner die Uebertretungen der Bestimmungen über die Anlage der Treppengeländer und Gerüste, über das Verbot der Einnahme der Mahlzeiten in den Arbeitsräumen, die Ventilation der Arbeitsräume während der Arbeitspausen, und die Verpflichtung bestimmter Arbeiter zum Tragen anliegender Kleider, Schutzbrillen, Respiratoren und sonstiger Schutzvorrichtungen.

Art. 4. Die im vorstehenden Artikel aufgeführten Aufgaben sind für solche Anlagen, die sich nicht am Wohnsitze eines Kontrollbeamten befinden, dem Reisedienst übertragen.

Art. 5. Die Kontrollberichte über die Durchführung der die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter und die Arbeiterunfälle betr. Gesetze und Erlasse sind in den durch die allgemeinen Kontrollinstruktionen vorgeschriebenen Formen zu erstatten.

Art. 6. Die Generalkontrolleure und die Kontrollchefs werden am 1. Februar jedes Jahres dem Minister einen Bericht über die Ergebnisse ihrer auf Grund des Art. 3 dieses Erlasses ausgeübten Aufsicht erstatten.

Dieselbe Verpflichtung liegt den mit dem Reisedienst betrauten Generalkontrolleuren ob, hinsichtlich der durch Art. 4 dieses Erlasses vorgesehenen Aufsichtstätigkeit.

Auf Grund der jährlichen Kontrollberichte wird der Kontrolldirektor alljährlich einen Gesamtbericht erstatten.

Art. 7. Der Generaldirektor des Marine-Geniedienstes und in seiner Vertretung ein hierzu durch den Minister besonders bezeichneter Offizier wird in allen, im Erlasse vom 28. Juni 1804 bezeichneten Betrieben die Durchführung der Gesetze und Verordnungen über die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter beaufsichtigen, insbesondere der Gesetze vom 12. Juni 1893 und 11. Juli 1903 und der Erlasse vom 10. März 1894 und 18. Juli 1902, soweit dieselben die Aufstellung und den Betrieb der Maschinen, die Sicherungsvorrichtungen bei den Ausgangstüren der Werkstätten, die Zahl und Anlage der Treppen, die Aufbewahrung der Oel- und Petroleumbehälter, die Ableitung des Staubes und der Gase, das Schliessen der Kloaken, Falltüren und Kellertreppen, die Heizung, die Bleiweissverwendung und die Verpflichtung zum Tragen anliegender Kleider, Schutzbrillen, Respiratoren und sonstiger Schutzvorrichtungen betreffen.

Art. 8. Der Generalinspektor des Marine-Geniekorps oder der mit seiner Vertretung vom Minister betraute Marine-Genieoffizier hat das Recht des freien Eintrittes in alle Werkstätten, Bauplätze, Lagerräume und sonstige Dienstlokale.

Art. 9. Der Generalinspektor des Marine-Geniekorps unterbreitet dem Minister einen Bericht über die Ergebnisse dieser seiner und seiner stellvertretenden Offiziere Tätigkeit.

Er erstattet ausserdem jährlich einen Gesamtbericht über diesen Zweig seines Dienstes.

Art. 10. In jedem Arsenal ist der Arsenalarzt, unter Mitwirkung der hierzu vom Marinepräfekten abgeordneten Aerzte, verpflichtet, in den Werkstätten, Bauplätzen, Lagerräumen und sonstigen Dienstlokalen die Durchführung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Hygiene, Reinlichkeit, Heizung und Ventilation zu beobachten. Er berichtet an die technischen Beamten über die Notwendigkeit der Abführung von Staub, Gasen etc. Er hat sich vor allem darüber zu versichern, ob die Grundsätze über Hygiene und Reinlichkeit, die im Gesetze vom 12. Juni 1903 und in den Erlassen vom 10. März 1894, 6. August 1902 und 28. Juli 1904 enthalten sind, durchgeführt werden.

Er ist berechtigt, die Unterlassungen abzustellen, deren er seitens einzelner Arbeiter hinsichtlich des Tragens anliegender Kleider, Schutzbrillen, Respiratoren etc. gewahr wird.

Art. 11. Der Arsenalarzt hat das Recht des freien Eintrittes in alle Werkstätten, Bauplätze, Lagerräume und sonstigen Dienstlokale.

Art. 12. Er berichtet über seine Beobachtungen an den Direktor des Sanitätsdienstes, nachdem er zuvor den Wortlaut der Berichte in extenso in ein vom Direktor paginiertes und unterzeichnetes Register eingetragen hat.

Der Direktor des Sanitätsdienstes überreicht diese, mit seinem persönlichen Gutachten versehenen Bemerkungen dem Direktor oder dem Chef des betreffenden Dienstzweiges, welcher verpflichtet ist, darauf innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu antworten. Diese Antwort bleibt dem im vorstehenden Absatz erwähnten Register beigeheftet.

Falls der Chef des betreffenden Dienstzweiges der Ansicht ist, dass er den Bemerkungen des Arsenalarztes keine Folge zu geben braucht, so übermittelt der Direktor des Sanitätsdienstes die Akten dem Marinepräfekten, welcher dieselben, mit seinem Gutachten versehen, an den Minister weiter leitet. Nach Unterbreitung der Angelegenheit zur Prüfung des höheren Sanitätsrates entscheidet der Minister.

Art. 13. Der Arsenalarzt wird am 1. Februar jeden Jahres einen Bericht über die Ergebnisse seiner auf Grund des Art. 10 dieses Erlasses ausgeübten Aufsichtstätigkeit und über die von ihm vorgeschlagenen Verbesserungen der Anlagen erstatten.

Dieser Bericht ist, mit Bemerkungen des Direktors des Sanitätsdienstes und des Marinepräfekten versehen, an den Minister zu leiten. Er wird dem höheren Sanitätsbeirate mitgeteilt, welcher einen Gesamtbericht über alle Marinebetriebe erstatten wird.

Art. 14. In den ausserhalb der Hafenanlagen gelegenen Betrieben liegt die ärztliche Aufsicht im Sinne der Art. 10, 11, 12 und 13 dieses Erlasses dem rangsältesten Offizier des Sanitätskorps ob.

Art. 15. Die mit der administrativen, technischen und medizinischen Aufsicht betrauten Offiziere und Beamten haben das Recht, von den beteiligten Dienstzweigen die unmittelbare Lieferung der ihnen zur Erstattung der Berichte erforderlichen statistischen Angaben zu verlangen.

Art. 16. Dieser Erlass tritt sofort in Kraft.

7. Circulaire du Ministre de la Marine, en date du 20 septembre 1904, sur l'application des lois réglementant le travail dans les établissements de la Marine placés en dehors du contrôle des inspecteurs du travail.

**Rundschreiben des Marineministers vom 20. September 1904, betr. die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung in den der Kontrolle der Gewerbeinspektoren nicht unterstehenden Marinebetrieben.** (Bull. de l'O. d. T., No. 10 ex 1904, S. 901.)

8. Décret du 8 octobre 1904, rendant exécutoire la convention de travail franco-italienne du 15 avril 1904.

**Erlass vom 8. Oktober 1904, betr. die Inkraftsetzung des französisch-italienischen Arbeitsvertrages vom 15. April 1904.** (B. d. l'O. d. T., No. 10 ex 1904, S. 897).

## VII. Grande-Bretagne. Grossbritannien.

Order of the Secretary of State dated August 9, 1904, extending Special Exception: — Employment at night of male young persons above 16.

**Verordnung des Staatssekretärs vom 9. August 1904, betr. Ausdehnung der Spezialausnahmen: Beschäftigung männlicher Jugendlicher über 16 Jahren bei Nacht.** Statutory Rules and Orders, 1904, No. 1429.

In Ausübung der durch § 54, Abs. 4 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 mir verliehenen Vollmacht verfüge ich hiermit, dass die Spezialausnahme, gemäss der eine männliche jugendliche Person zur Nachtzeit beschäftigt werden darf, ausgedehnt werde auf männliche Jugendliche im Alter von 16 Jahren und darüber, die im Dreischichtensystem von je höchstens 8 Stunden beschäftigt werden:

Beim Pressen und Wirbeln von rauchlosem Schiesspulver und beim Nitrieren und Formen von Schiessbaumwolle in Nicht-Textilfabriken gemäss den im 1. Abs. des erwähnten Paragraphen vorgesehenen Bestimmungen.

# VIIa. Britische Kolonien. Colonies britanniques.

## 1. Transvaal.

1. Ordinance to regulate the introduction into the Transvaal of Unskilled Non-European Labourers.

**Verordnung zur Regelung des Importes von ungelernten, nichteuropäischen Arbeitern nach Transvaal.**

Da es wünschenswert ist, für die Regelung des Importes von ungelernten Arbeitern nichteuropäischer Herkunft aus Gebieten ausserhalb des Teiles von Afrika, der südlich vom 12. Grade nördlich vom Aequator liegt, in den Witwatersrand-Distrikt zur Ausbeutung der Bodenschätze in dem betreffenden Distrikt Vorkehrungen zu treffen, wird vom Vizegouverneur (Lieutenant-Governor) von Transvaal mit dem Beirat und der Zustimmung des gesetzgebenden Rates folgendes verordnet:

1. In dieser Verordnung und allen Vorschriften und Bestimmungen, die unter dieselbe fallen, haben, sofern es nicht der Zusammenhang anders verlangt, folgende Ausdrücke in Ausführungszeichen, die danebenstehende Bedeutung:

„Arbeiter" bedeutet eine Person männlichen Geschlechts, die einer nichteuropäischen Rasse, mit Ausnahme der Rassen, welche in Afrika südlich vom 12. Grade nördlich vom Aequator einheimisch sind, angehört und unter Dienstvertrag in die Kolonie Transvaal importiert worden ist;

„ungelernte Arbeit" bedeutet die Art von Arbeit, die gewöhnlich von Personen, welche den in Afrika südlich vom Aequator eingeborenen Rassen oder Stämmen zugehören, in Minen im Witwatersrand verrichtet wird.

„Importeur" bedeutet jede Person, die auf Grund dieser Verordnung Arbeiter in die Kolonie Transvaal importiert hat oder der Arbeiter überlassen worden sind.

„Herkunftsland" bedeutet, wenn es sich um einen Arbeiter handelt, das Land, aus dem er importiert worden ist.

„Vertrag" bedeutet den Dienstvertrag, dem der Arbeiter nach den Bestimmungen dieser Verordnung beigetreten ist.

„Gefängnis" bedeutet Haft mit oder ohne Zwangsarbeit.

„Witwatersrand-Distrikt" bedeutet das Gebiet, innerhalb dessen das Witwatersrandobergericht seine Rechtsprechung ausübt.

### Einsetzung von Beamten; ihre Vollmachten und Pflichten.

2. Der Vizegouverneur kann einen Arbeiteroberinspektor (Superintendent of labourers), der im Folgenden kurz Oberinspektor (Superintendent) genannt werden soll, bestimmen, welchem die allgemeine Durchführung dieser Verordnung obliegt und welcher die Pflichten zu erfüllen und die Vollmachten auszuüben hat, die ihm diese Verordnung und laut derselben erlassene Reglemente auferlegen.

Der Vizegouverneur kann ferner von Zeit zu Zeit Inspektoren, ärztliche, Bureau- und andere Beamte anstellen, soweit dies für die gehörige Durchführung dieser Verordnung von nöten ist.

3. Der Oberinspektor oder jeder andere Inspektor kann jederzeit die Räume betreten, wo Arbeiter beschäftigt sind, und den Zustand und die allgemeine Behandlung der betreffenden Arbeiter und den Zustand ihrer Wohn- und Spitaleinrichtungen inspizieren. Er kann jede Klage eines Arbeitgebers gegen einen Arbeiter oder eines Arbeiters gegen seinen Arbeitgeber oder einen von seinem Arbeitgeber bestimmten Vorgesetzten untersuchen, kann verlangen, dass jeder Arbeiter ihm bei einem solchen Besuch vorgeführt werde, und kann vor oder nach der erwähnten Untersuchung der Behörde des Distrikts in seinem eigenen Namen eine Klage anhängig machen oder für einen Arbeiter gegen den Arbeitgeber oder andere Personen einen Prozess anstrengen.

4. 1) Der Oberinspektor oder ein Inspektor können jede Person, deren Zeugnis sie für die gehörige Durchführung von Untersuchungen, welche sie vornehmen, nötig erachten, als Zeugen vorladen. Der Vorladung soll von der betreffenden Person, an die sie gerichtet ist, in gleicher Weise Folge geleistet werden, wie einer Vorladung, die von einer Behörde ausgeht.

2) Wer, nachdem er eine solche Vorladung in aller Form erhalten hat, ohne vernünftige Entschuldigung sich weigert oder es unterlässt, zu der Zeit und an dem Ort, die in der Vorladung erwähnt sind, zu erscheinen, verfällt einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund und bei Zahlungsunfähigkeit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Monat.

3) Der Oberinspektor oder ein Inspektor sollen sich bei Untersuchungen, welche sie vornehmen, jede Aussage von jedermann unter Eid geben lassen. Sie sind zu diesem Zwecke hiermit ermächtigt, allen den betreffenden Personen einen Eid abzunehmen.

4) Wenn sich jemand weigert, einen Eid abzulegen, wenn es von ihm verlangt wird, so wird dies als eine Hinderung des die Untersuchung vornehmenden Beamten in seiner Amtspflicht angesehen und demgemäss bestraft.

5) Wer, nachdem er einen Eid abgelegt hat, absichtlich eine falsche Angabe macht über etwas, was wesentlich ist für die Feststellung der in Frage stehenden Angelegenheit, wird des Meineids für schuldig erachtet und verfällt der entsprechenden Behandlung und Bestrafung.

Einfuhr von Arbeitern.

5. Es ist als gesetzwidrig zu betrachten, wenn ein Arbeiter die Kolonie Transvaal betritt, in derselben sich aufhält oder wohnt oder in dieselbe importiert wird, der nicht vorher den im Artikel 8 erwähnten Vertrag geschlossen hat, und bevor der betreffende Vertrag im Bureau des Oberinspektors registriert worden ist.

6. Niemand darf Arbeiter in die Kolonie Transvaal importieren oder solche Arbeiter anstellen, wenn er nicht vom Vizegouverneur einen Erlaubnisschein dafür auf Grund des nächstfolgenden Artikels erhalten hat, noch entgegen den Bestimmungen des betreffenden Erlaubnisscheins. Wer diesem Artikel zuwiderhandelt, verfällt einer Geldstrafe von hundert Pfund für jeden der betreffenden von ihm importierten oder angestellten Arbeiter und ist ferner verpflichtet, dem Oberinspektor alle Ausgaben zu erstatten, die dieser für den Rücktransport der Betreffenden nach ihrem Herkunftsland erlegt.

7. 1) Der Vizegouverneur kann in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung jedermann einen Erlaubnisschein für den Import von Arbeitern in die Kolonie Transvaal geben, welche nur ungelernte Arbeit bei der Ausbeutung von Bodenschätzen im Witwatersrand-Distrikt verrichten sollen.

2) Es soll kein Erlaubnisschein gewährt werden, bevor der Vizegouverneur befriedigende Auskunft darüber erhalten hat:

a) dass die Regierung der Kolonie oder des Staates, wo der Hafen liegt, in welchem die betreffenden Arbeiter Südafrika zum Zwecke des Weitertransports nach Transvaal betreten, geeignete Vorkehrungen getroffen hat 1) zur ärztlichen Untersuchung der betreffenden Arbeiter bei ihrer Landung im Hafen; 2) zur Verhinderung des Weitertransports von Arbeitern, die nach dem Befund der ärztlichen Untersuchung geisteskrank sind oder an ansteckenden Krankheiten leiden; 3) zur Kontrolle der Arbeiter während der Durchfuhr nach der Kolonie Transvaal oder von der Kolonie Transvaal zurück nach ihrem Herkunftsland;

b) dass in dem Betrieb, wo die betreffenden Arbeiter angestellt werden sollen, gehörige Wohneinrichtungen für dieselben bei ihrer Ankunft in der Kolonie Transvaal bereit sind;

c) dass der Gesuchssteller die in Art. 22 verlangte Sicherstellung geleistet hat.

3) Jeder Erlaubnisschein bestimmt den oder die Häfen in Südafrika, durch welche die Arbeiter importiert werden sollen.

4) Kein Arbeiter soll in der Kolonie Transvaal anderswo als im Witwatersrand-Distrikt angestellt werden.

8. Wer auf Grund des vorhergehenden Artikels einen Erlaubnisschein zur Einfuhr von Arbeitern erhält, soll vor dem Import mit den Arbeitern einen schriftlichen Vertrag in der reglementarisch vorgeschriebenen Form schliessen. Dieser Vertrag soll von den Arbeitern, die dadurch verpflichtet werden, in Gegenwart einer reglementarisch qualifizierten Person unterzeichnet werden, welche den Arbeitern, bevor sie unterzeichnen, die Bestimmungen des Kontraktes und die Bestimmungen dieser Verordnung erklärt, die in dem Annex, auf welchen der nächste Artikel Bezug nimmt, erwähnt werden. Dem Kontrakt ist ein von der betreffenden Person unterzeichnetes Zertifikat beizufügen, welches bescheinigt, dass den Bestimmungen dieses Artikels Genüge getan worden ist. Dieses Zertifikat hat für die im Vertrag statuierten Tatsachen abschliessende Beweiskraft.

Der Vertrag tritt in Kraft und Wirkung in der Kolonie Transvaal, sobald er im Bureau des Oberinspektors registriert worden ist.

9. Der Import von Arbeitern unterliegt folgenden Bedingungen, die in den Vertrag zwischen Importeur und Arbeitern aufzunehmen sind:

a) So lange der Arbeiter in der Kolonie Transvaal verbleibt, ist er nur für ungelernte Arbeit bei der Ausbeutung von Bodenschätzen im Witwatersrand-Distrikt zu

verwenden. Er ist namentlich nicht für irgend eine von den Handels- oder anderweitigen Beschäftigungen, die im Annex I zu dieser Verordnung spezifiziert sind, zu verwenden, es sei denn für ungelernte Arbeit.

b) Er hat nur im Dienste der Person, die ihn importiert hat, zu stehen oder im Dienste einer Person, die kraft dieser Verordnung einen Erlaubnisschein zum Arbeiterimport erhalten hat und auf die die Rechte des ersten Kontrahenten gesetzmässig nach den Bestimmungen des Art. 11 auf eine vertragsmässig zu fixierende Dienstzeit übertragbar sind.

c) Wenn der Vertrag resp. eine Erneuerung desselben durch Ablauf der Frist oder sonstwie zu Ende gegangen ist, ist der Arbeiter unverzüglich auf Kosten des Importeurs nach seinem Herkunftsland zurückzubefördern.

d) So lange der Arbeiter in der Kolonie Transvaal verbleibt, soll er den Bestimmungen der Arbeiter-Import-Verordnung von 1904 (Labour Importation Ordinance 1904) unterliegen, insbesondere den Bestimmungen der Art. 14, 15, 19, 20. 24, 25, 26, 27, 28 und den Alineas (1) und (11) von Art. 31, welche in einem Annex zum Vertrag ausführlich angegeben werden sollen.

10. 1) Kein Vertrag soll länger als 3 Jahre gelten. Nach Ablauf dieser Zeit kann er jedoch unter denselben Bedingungen wie die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen für eine weitere Frist oder Fristen von alles in allem nicht mehr als 3 Jahren erneuert werden; kein Kontrakt soll im Bureau des Oberinspektors registriert werden, wenn er den Bestimmungen dieses Artikels widerspricht oder die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Bedingungen nicht enthält oder bis die in Art. 22 erwähnte Verschreibung ausgefertigt und beim Oberinspektor (Superintendent) deponiert worden ist.

2) Wer Arbeiter unter einem Vertrag, der den Anforderungen von Art. 8 und 9 nicht entspricht, importiert oder anstellt, wird der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung für schuldig erachtet und verfällt den in Art. 6 vorgeschriebenen Strafen.

11. Jeder Importeur kann mit Genehmigung des Vizegouverneurs und auf Grund der von diesem erlassenen Reglemente die Rechte, die er kraft seines Vertrages mit einem Arbeiter besitzt, auf eine beliebige andere Person übertragen, welche einen Erlaubnisschein erhalten hat, auf Grund dieser Verordnung Arbeiter zu importieren, und die in Art. 22 erwähnte Sicherstellung geleistet hat. Der Arbeiter und der neue Kontrahent sind durch alle Bestimmungen des Vertrages vollständig so gebunden, als ob der neue Kontrahent von Anfang an eine der Parteien gewesen wäre. Vorbedingung ist jedoch, dass der Oberinspektor auf Grund von Beweismaterial, das er verlangen kann, die Sicherheit hat, dass keinerlei Vergütung oder Geldwert für die Uebertragung entrichtet oder versprochen worden ist, ausser der Rückerstattung der Auslagen, die der Cedent beim Import der Arbeiter gehabt hat, durch den Cessionar. Ferner dass von jeder Uebertragung dem Oberinspektor Anzeige gemacht und eine beglaubigte Abschrift der Cessionsakte in seinem Bureau registriert wird.

### Kontrolle der Arbeiter.

12. Ausser in Ausführung einer gesetzmässig registrierten Uebertragung darf kein Importeur oder sonst jemand einen Arbeiter von dem Posten, wo er angestellt ist, ohne schriftliche Erlaubnis des Oberinspektors entfernen, noch einen Arbeiter anderswo als an dem betreffenden Posten ohne die nämliche Erlaubnis anstellen. Wer diesem Artikel zuwiderhandelt, verfällt für jeden so entfernten oder angestellten Arbeiter einer Geldstrafe im Höchstausmasse von 10 Pfd. St.

13. Jeder Importeur hat bei der Registrierung des Vertrages, den er mit den von ihm importierten Arbeitern geschlossen hat, beim Oberinspektor eine Liste zu deponieren, welche enthält:

a) die Zahl der von ihm importierten Arbeiter; b) den Ort oder die Orte, wo die betreffenden Arbeiter angestellt sind; c) andere Einzelheiten, die eventuell von Zeit zu Zeit reglementarisch verlangt werden.

Zugleich mit der Liste soll ein Auszug aus dem Zertifikat eines Medizinalbeamten (Medical Officer) über Gesundheit und Arbeitsfähigkeit jedes einzelnen Arbeiters deponiert werden.

14. Keine Ausschanks-, Bergbau-, Handels-, Krämer-, Import-, Hausier- oder sonstige Konzession (liquor, mining, trading, general dealer's, importer's, hawker's or other licence) darf einem Arbeiter oder einer anderen Person zu Gunsten oder als Agenten resp. Bevollmächtigten eines Arbeiters gewährt werden. Es ist gesetzwidrig, wenn ein Arbeiter eine Pacht erwirbt, direkt oder indirekt Haus-, Land-, baulichen oder Immobilienbesitz, eine mynpacht, eine Claim, Schurf oder sonst ein Recht auf

Mineralien oder Edelsteine besitzt, sei es in seinem eigenen Namen oder im Namen einer anderen Person zu ihren Gunsten oder als ihr Agent resp. Bevollmächtigter.

15. [Für jeden Arbeiter soll ein Pass ausgestellt werden.] 16. [Der Importeur soll ein Register führen.] 17. [Dieses Register soll jederzeit inspiziert werden können.] 18. [Die Arbeiter sollen auf dem Grundstück, wo sie angestellt sind, wohnen.] 19. [Die Arbeiter müssen einen Erlaubnisschein (Permiss) haben, wenn sie sich von dem Grundstück, wo sie angestellt sind, entfernen wollen.] 20. [Die Vorweisung von Pass oder Permiss kann von jedermann gefordert werden, der im Verdacht steht, Arbeiter zu sein. Berechtigt zu dieser Forderung ist jeder gemäss dieser Verordnung bestellte Inspektor und jeder Polizeibeamte.] 21. [Der Oberinspektor hat dem Vizegouverneur statistische Details über die Arbeiter einzureichen.]

### Rücktransport der Arbeiter in ihr Herkunftsland.

22. 1) Jeder Importeur hat sich vor dem Import von Arbeitern nach Transvaal in der Form von Annex II zu verpflichten, dass er es übernimmt, die Unkosten, welche aus dem Rücktransport der Arbeiter in ihr Herkunftsland gemäss ihren Verträgen und den Vorschriften dieser Verordnung entstehen, zu bezahlen. Diese Verpflichtung soll so sicher gestellt werden, wie es der Oberinspektor verlangt.

2) Der Betrag der Verpflichtung ist vom Oberinspektor zu fixieren. Er soll ausreichen, um die Kosten, welche aus dem Rücktransport all der Arbeiter, für die sich der Importeur verpflichtet hat, nach ihrem Herkunftsland entstehen, zu decken.

3) Wenn der Importeur vor dem Import der Arbeiter die erwähnte Verpflichtung nicht übernehmen will, so wird der ihm gewährte Erlaubnisschein annulliert, der Import der betreffenden Arbeiter als Zuwiderhandlung gegen Art. 6 dieser Verordnung angesehen und der Importeur verfällt den in jenem Artikel bestimmten Strafen.

23. Wenigstens 30 Tage vor dem Ablauf der Dienstzeit eines Arbeiters hat der Importeur, welcher für die Unkosten des Rücktransports des Arbeiters in sein Herkunftsland verantwortlich ist, dem Oberinspektor das Datum, an dem der Dienst endet, mitzuteilen, Er hat zur Zufriedenheit des Oberinspektors alle nötigen Schritte zu tun, um die unverzügliche Rückkehr des Arbeiters in sein Herkunftsland zu sichern und hat dabei alle Anweisungen, die der Oberinspektor über den Posten, von welchem aus der Arbeiter abreisen soll, und seine Kontrolle während der Ueberfahrt zu erlassen für gut findet, auszuführen und zu befolgen. Jeder Importeur, welcher den Bestimmungen des Artikels zuwiderhandelt, verfällt, wenn schuldig befunden, einer Geldstrafe von nicht mehr als 100 Pfund und bei Zahlungsunfähigkeit einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als 6 Monaten.

24. Bei der Berechnung der Dienstzeit eines Arbeiters zum Zwecke der Ermittlung des Zeitpunktes, auf den die Dienstzeit abläuft, sollen alle die Zeiträume ausgeschlossen werden, während deren der Arbeiter aus einem der folgenden Gründe bei der Arbeit gefehlt hat:

a) Gefängnis, weil eines Vergehens überführt;

b) Desertion;

c) gesetzwidrige Absenz von der Arbeit, die als solche vom Oberinspektor in rechtlicher Form beglaubigt ist.

Unter dem Vorbehalt jedoch, dass nur angenommen wird, ein Arbeiter habe wegen Desertion im Sinne dieses Artikels bei seiner Arbeit gefehlt, wenn er in aller Form rechtens schuldig befunden worden ist. Und unter dem weiteren Vorbehalt, dass dieser Artikel auf keinen Fall von Gefängnis, Desertion oder gesetzwidriger Absenz angewendet werden soll, der nicht ordnungsgemäs in dem Register, welches laut Art. 16 dieser Verordnung der Inspekteur führen muss, angegeben und in den Listen, die dem Oberinspektor laut demselben Artikel eingereicht werden müssen, aufgeführt ist.

25. Wenn ein Arbeiter, der sich vertraglich zum Dienst in der Kolonie Transvaal verpflichtet hat, bei oder nach seiner Ankunft sich ohne guten und genügenden Grund weigert, sich an den Ort zu begeben, wo er seinen Dienst verrichten soll oder überhaupt seinen Dienst zu verrichten, kann nach dem Gutfinden des Oberinspektors zu einer in dieser Verordnung bestimmten Strafe verurteilt oder anstatt derselben sein Rücktransport nach seinem Herkunftsland angeordnet werden.

26. Falls ein Arbeiter eines Vergehens schuldig befunden und zu Gefängnis ohne Wahl einer Geldstrafe verurteilt wird, kann der Vizegouverneur den Rücktransport des Arbeiters in sein Herkunftsland zu jeder Zeit während der Dauer der Gefängnisstrafe oder nach ihrem Ablauf anordnen. Es darf jedoch der Importeur den Arbeiter für die noch nicht verflossene Zeit, für welche er sich vertraglich ver-

pflichtet hat, wieder in seinen Dienst nehmen, wenn der Befehl des Vizegouverneurs nicht ergeht, bis der Arbeiter seine Verurteilung zu Gefängnis abgebüsst hat. In diesem Falle ist der Befehl zurückzuziehen.

Der Vizegouverneur kann auch den Rücktransport eines Arbeiters anordnen, der von einer zuständigen Instanz für geisteskrank erklärt worden ist, oder der durch körperliche Gebrechlichkeit oder Krankheit andauernd arbeitsuntauglich geworden ist.

27. Wenn ein Arbeiter kraft der Bedingungen seines Vertrags oder der Bestimmungen dieser Verordnung nach seinem Herkunftsland zurücktransportiert werden muss, so soll der Oberinspektor die nötigen Schritte tun, dass der Rücktransport auf Kosten des Importeurs geschieht. Es ist jedoch der Importeur berechtigt, die Kosten dieses Rücktransports von dem fälligen Lohn abzuziehen, wenn der Rücktransport eines Arbeiters nach seinem Herkunftsland wegen eines von ihm verübten Vergehens angeordnet worden ist.

28. 1) Wenn sich ein Arbeiter, der kraft seines Vertrages oder den Bestimmungen dieser Verordnung zum Rücktransport nach seinem Herkunftsland verpflichtet ist, weigert, zurückzukehren, so kann er ohne Verhaftsbefehl festgenommen und vor eine richterliche Behörde gebracht werden. Wenn er schuldig befunden wird, verfällt er einer Geldstrafe von höchstens 10 Pfund, bei Zahlungsunfähigkeit einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten.

2) Wenn ein Arbeiter, der kraft des vorhergehenden Absatzes zu einer Geld- oder Gefängnisstrafe verurteilt worden ist, nach Bezahlung der Geldstrafe oder nach Ablauf seiner Gefängnisdauer sich weigert, nach seinem Herkunftsland zurückzukehren, so kann er vom Oberinspektor zwangsweise nach seinem Herkunftsland zurückgesandt werden.

### Reglemente.

29. [Der Vizegouverneur kann Reglemente erlassen]:

1) für Gewährung, Verweigerung und Zurückziehung von Erlaubnisscheinen für Importeure gemäss Art. 7 dieser Verordnung;

[2) für die Registrierung u. s. w. der Arbeiter; Pässe;

3) für die Verträge;

4) für den Rücktransport];

5) für den Import, die Repatriierung und die Kontrolle der Arbeiterfamilien;

[6) für die Listen und Register;

7) für die Arbeiterkontrolle];

8) für die ärztliche Untersuchung der Arbeiter bei ihrer Ankunft in der Kolonie Transvaal und während ihres Aufenthaltes daselbst, und für die Massnahmen, welche nötig sind, um die Einschleppung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten;

[9) für den Unterhalt und die Hygiene der Arbeiter];

10) für den Schutz des Eigentums und der Rechte der Arbeiter;

11) für die Pflege von Kranken und verletzten Arbeitern;

12) für die Inspektion der Baulichkeiten, wo die Arbeiter wohnen;

13) für die Verhinderung von Desertion der Arbeiter;

14) für Allgemeines.

[30. Strafen auf Uebertretung der Reglemente:

1) für die Arbeiter;

a) höchstens 20 Pfund; b) höchstens 6 Monate;

2) für andere Personen:

a) höchstens 100 Pfund; b) höchstens 1 Jahr; c) Entzug einzelner Erlaubnisscheine; d) vollständige Disqualifikation].

[31. Vergehen und ihre Bestrafung].

[32. Vermischtes. Gewisse bestehende Gesetze kommen nicht zur Anwendung].

33. Die Arbeiterfamilien dürfen nur durch konzessionierte Importeure eingeführt und müssen beim Tode des Arbeiters oder bei seinem Rücktransporte repatriiert werden.

34. Keine der Bestimmungen dieser Verordnung gilt für den Import von Britischen Indern nach Transvaal durch den Vizegouverneur zur Anstellung beim Bau von Eisenbahnen, die durch den Gouverneur sanktioniert sind, oder bei anderen öffentlichen Arbeiten. Es soll jedoch dieser Import den Reglementen, die der gesetzgebende Rat zu genehmigen für gut findet, unterliegen. Es sollen ferner die Bestimmungen dieser Verordnung, welche sich auf den Rücktransport der Arbeiter nach ihrem Herkunftslande beziehen, mutatis mutandis auch für die Britischen Inder gelten.

35. Diese Verordnung kann zu jedem Zwecke als die Arbeitereinfuhrverordnung 1904 (Labour-Importation Ordinance 1904) zitiert werden. Sie soll nicht in Kraft treten, wenn nicht und bis der Gouverneur in der „Gazette“ proklamiert, dass es Seiner Majestät gefällt, ihr Seine Billigung nicht zu versagen. Alsdann soll sie auf ein durch den Gouverneur mit einer Proklamation bekannt zu gebendes Datum in Wirksamkeit treten.

Angenommen im Rat am 10. Februar 1904.

E. M. O. Clough, Schreiber des Rates.

Beglaubigt durch meine Unterschrift und mein Siegel:

Arthur Lawley, Vizegouverneur.

Pretoria, 11. Februar 1904.

Genehmigt: Milner, Gouverneur.

Johannisburg, 11. Februar 1904.

Anlage I.

Amalgamierer, Probierer, Abzieher, Schmied, Dampfkesselmacher, Polierer von Messinggeschirr, Gelbgiesser, (Ziegel-)Maurer, Ziegelstreicheraufseher, Zimmermann, Handlungsdiener, Kupferschmied, Cyanidschichtarbeiter, Drillbohrerschärfer, Maschinist an einer Luft- oder Dampfwinde, Maschinist an mechanischen oder elektrischen Maschinen, Elektriker, Maschinenführer, Ingenieur, Oberheizer, Monteur, Arbeiter, der die Mineralien durch die Strecken fördert, Eisengiesser, Schreiner, Maschinist an einer Felsenbohrmaschine, Maschinist an einer Sägmaschine, Maschinist, Maurer, Mechaniker, Müller, Mühlenbauer, Minenzimmermann, Bergstoremann, Bergmannaufseher, Anschläger, Aufseher, in irgend einer Eigenschaft, aber nicht Beaufsichtigung und Kontrolle von Arbeitern, Maler, Modellmacher, Wetterluttenmann, Gipser, Schienenleger, Bleiarbeiter, Pumper, Steinbruchaufseher, Rigger, Probezieher, Signalgeber, Arbeiter am Förderkübel, Steinhauer, Zimmerling, Taktschläger, Blechschmied, Drechsler, Drahtsplisser, Maschinist an einer Holzbearbeitungsmaschine.

## 2. Convention between His Britannic Majesty and His Majesty the Emperor of China, 13th May 1904.

### Abkommen zwischen Seiner Britannischen Majestät und seiner Majestät dem Kaiser von China, 13. Mai 1904.

Da am 24. Oktober 1860 zu Peking ein Abkommen zwischen Ihrer Majestät der Königin Viktoria und Seiner Majestät dem Kaiser von China unterzeichnet wurde, durch dessen Art. V Seine Kaiserliche Majestät einwilligte, zu gestatten, dass chinesische Untertanen, die in überseeischen britischen Kolonien oder anderen Gebieten Dienste zu nehmen wünschen, in Anstellungsverhältnisse zu britischen Untertanen treten und sich und ihre Familien in den offenen Häfen Chinas gemäss den von den beiden Regierungen gemeinsam zum Schutze solcher Auswanderer aufzustellenden Vorschriften an Bord britischer Schiffe einschiffen:

Da aber diese Vorschriften bisher nicht aufgestellt worden sind, haben S. M. der König des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland und der Britischen Ueberseeischen Besitzungen, Kaiser von Indien, und S. M. der Kaiser von China zu diesem Zwecke die Folgenden zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Besitzungen, Kaiser von Indien:

Den Right Honourable Henry Charles Keith Petty-Fitzmaurice, Marquis von Lansdowne, S. M. Oberstaatssekretär für auswärtige Angelegenheiten.

Seine Majestät der Kaiser von China:

Chang Têh-Yih, Brevet-Generalleutnant der kaiserlich chinesischen Truppen, S. Kaiserlichen M. ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe S. M. des Königs des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Besitzungen, Kaisers von Indien.

Nachdem die genannten Bevollmächtigten zusammengekommen sind, einander ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, haben sie sich auf folgende Artikel vereinbart und dieselben beschlossen.

Art. I. Da die auf Grund des obenerwähnten Vertrages aufzustellenden Vorschriften als von allgemeinem Charakter gedacht waren, so wird hiermit durch gegen-

seitige Uebereinstimmung festgesetzt, dass bei jeder Gelegenheit, bei welcher vertraglich gedungene Auswanderer für eine spezielle überseeische Kolonie oder ein Protektorat gesucht werden, der Minister Seiner Britannischen Majestät in Peking die chinesische Regierung davon benachrichtigen soll, indem er den Namen der speziellen Kolonie resp. des Protektorates, wohin die Auswanderer gesucht werden, den Namen des Vertragshafens, wo sie eingeschifft werden sollen und die Bedingungen, unter welchen sie gedungen werden sollen, angibt. Daraufhin soll die chinesische Regierung, ohne weitere Formalitäten zu verlangen, unverzüglich die Lokalbehörden in den spezifizierten Vertragshäfen instruieren, alle Schritte zu tun, die zur Erleichterung der Auswanderung nötig sind.

Die in diesem Artikel erwähnte Benachrichtigung soll nur einmal nötig sein für jede Kolonie resp. jedes Protektorat, ausgenommen, wenn eine vertragliche Auswanderung nach der betreffenden Kolonie resp. dem Protektorat aus dem speziell erwähnten Vertragshafen während der vorhergehenden 3 Jahre nicht stattgefunden hat.

Art. II. Nach Eingang der oben erwähnten Instruktion hat der Taotai im Hafen sofort einen Beamten zu ernennen, der den Titel „Chinesischer Inspektor" tragen soll. Dieser Beamte soll im Verein mit dem Britischen Konsularbeamten im Hafen resp. seinem Delegierten durch eine Proklamation oder mittels der Eingeborenenpresse den Text des Vertrages, welchen der Auswanderer wird zu unterzeichnen haben, bekannt geben, sowie alle die Details bezüglich des Landes, wohin der Auswanderer auswandert, und seiner Gesetze, über die informiert zu sein nach der Meinung des chinesischen Beamten für den Auswanderer von Wichtigkeit ist.

Art. III. Der Britische Konsularbeamte im Hafen resp. sein Delegierter, hat sich mit dem Chinesischen Inspektor über Plazierung und Installation der Bureau- und der anderen nötigen Bauten (die im folgenden den Namen „Auswanderungsagentur" tragen sollen) zu besprechen, welche von der britischen Regierung auf ihre Kosten zu stellen oder zu möblieren sind, zum Zwecke, das Geschäft der Anwerbung und Einschiffung von Auswanderern zu betreiben, und in welchen der Chinesische Inspektor und seine Leute die gehörige Einrichtung zur Ausübung ihrer Funktionen finden sollen.

Art. IV. 1) In der ganzen Auswanderungsagentur, insbesondere aber in dem „Depôt" genannten Teile, welcher zur Aufnahme der Auswanderungslustigen bestimmt ist, sollen an sichtbaren Stellen Kopien des Vertrages, der mit dem Auswanderer geschlossen werden soll, in chinesischer und englischer Sprache angeschlagen werden. Desgleichen Kopien, der Spezialverordnung, wenn eine solche existiert, bezüglich der Einwanderung in die besondere Kolonie oder das besondere Protektorat, für welche Auswanderer gesucht werden.

2) Es soll auf Chinesisch und Englisch ein Register geführt werden, in welches die Namen der vertraglich gedungenen Auswanderungslustigen einzutragen sind. In dieses Register darf der Name keiner Person unter 20 Jahren eingetragen werden, wenn sie nicht ein Beweisstück bringt, dass sie die Zustimmung der Eltern oder sonst der gesetzlichen Vormünder, oder in Ermangelung dieser, der Behörde des Distrikts, dem sie angehört, zur Auswanderung erhalten hat.

Nach der Unterzeichnung des Vertrages auf chinesische Weise darf der Auswanderer nicht mehr die Erlaubnis bekommen, vor seiner Einschiffung das Depôt zu verlassen, ohne einen vom Chinesischen Inspektor unterzeichneten und vom Britischen Konsularbeamten resp. seinem Delegierten gegengezeichneten Pass; es sei denn, er habe durch Vermittelung des Chinesischen Inspektors seine Einwilligung widerrufen und seinen Namen vom Register der Auswanderer zurückgezogen.

3) Vor der Abfahrt des Schiffes ist jeder Auswanderer sorgfältig von einem qualifizierten, durch den Britischen Konsularbeamten resp. seinen Delegierten ernannten ärztlichen Beamten zu untersuchen. Die Auswanderer sollen dem Britischen Konsularbeamten resp. seinem Delegierten und dem Chinesischen Inspektor resp. seinem Delegierten vorgeführt und vor denselben ausgefragt werden, damit man sieht, ob sie wirklich den Vertrag vollständig verstanden haben.

Art. V. Alle Schiffe, die den Transport von vertraglich gedungenen Auswanderern aus China laut diesem Abkommen besorgen, dürfen diese bloss in einem Vertragshafen dingen und einschiffen und haben sich nach den Weisungen der Anlage, welche dem Abkommen beigegeben und einen Teil desselben bildet, zu richten.

Art. VI. Zum besseren Schutze der Auswanderer und anderer chinesischer Untertanen, die möglicherweise zufällig in der Kolonie oder dem Protektorat wohnen, wohin die Auswanderung geht, steht es dem Kaiser von China zu, einen Konsul oder Vizekonsul zu bestimmen, der über ihre Interessen und ihre Wohlfahrt zu

wachen hat. Der betreffende Konsul oder Vizekonsul hat dieselben Rechte und Privilegien wie die Konsuln anderer Nationen.

Art. VII. Jeder auf Grund der vorliegenden Artikel geschlossene Vertrag soll deutlich angeben: den Namen des Landes, für welches der Arbeiter gesucht wird, die Dauer der Verpflichtung, wenn erneuerbar, unter welchen Bedingungen, die Zahl von Arbeitsstunden pro Werktag, die Natur der Arbeit, die Höhe des Lohnes und den Zahlungsmodus, die Rationen, Bekleidung, Gewährung freier Hinfahrt und falls das darin vorgesehen ist, freie Rückfahrt nach dem Einschiffungshafen in China für den Arbeiter und seine Familie, Recht auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und Arzneien, sei es in der Kolonie oder dem Protektorat oder auf der Seefahrt vom und zum Einschiffungshafen in China, und andere Vorteile, zu denen der Auswanderer berechtigt sein soll. Der Vertrag kann auch bestimmen, dass, wenn die medizinischen Behörden es für notwendig erachten, der Auswanderer bei seiner Ankunft im Depôt geimpft, und falls die Impfung keinen Erfolg hat, an Bord des Schiffes revacciniert wird.

Art. VIII. Der Vertrag soll von dem Auswanderer in Gegenwart des Chinesischen Inspektors resp. seines Delegierten und des Britischen Konsularbeamten resp. seines Delegierten auf chinesiche Weise unterschrieben oder, falls es sich um einen des Schreibens Unkundigen handelt, gezeichnet werden. Diese sind ihren bezüglichen Regierungen gegenüber dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des Vertrages dem Auswanderer vor seiner Unterzeichnung klar und vollständig expliziert worden sind. Jedem Auswanderer soll eine Kopie des Vertrages auf Englisch und Chinesisch gegeben werden. Der Vertrag darf bis nach der Einschiffung des Auswanderers nicht als definitiv oder unwiderruflich betrachtet werden.

Art. IX. In jeder britischen Kolonie resp. jedem Protektorat, wohin vertraglich gedungene chinesische Auswanderer gehen, sollen ein oder mehrere Beamte designiert werden, deren Pflicht es ist, dafür zu sorgen, dass der Auswanderer freien Zutritt zu den Gerichtshöfen hat, damit er dort den Beistand gegen Verletzung seiner Person und seines Eigentumes findet, welcher jedermann, ohne Rücksicht auf seine Rasse, durch das Gesetz des Ortes garantiert wird.

Art. X. Während des Aufenthaltes des Auswanderers in der Kolonie resp. dem Protektorat, in welchem er angestellt ist, sollen ihm alle möglichen postalischen Erleichterungen gewährt werden, damit er sich mit seinem Heimatlande in Verbindung setzen und seiner Familie Tratten übermitteln kann.

Art. XI. Was die Repatriierung des Auswanderers und seiner Familie betrifft, mag sie nach Ablauf des Vertrages stattfinden oder aus irgend einem gesetzlichen Grund oder falls er invalid geworden ist infolge von Krankheit (sickness or disablement), so ist die Meinung die, dass sie immer bis zum Einschiffungshafen in China erfolgen soll, dass sie in keinem Falle auf andere Weise als durch wirklichen Transport zu Schiff geschehen darf. Eine Geldzahlung an den zurückkehrenden Auswanderer anstatt der Ueberfahrt ist unzulässig.

Art. XII. Keine Bestimmung in einem auf Grund dieser Artikel entworfenen Vertrage darf dem Arbeitgeber das Recht geben, einen Auswanderer einem anderen Arbeitgeber zu überlassen, ohne die freiwillige Zustimmung des Auswanderers und die Genehmigung seines Konsuls oder Vizekonsuls. Findet eine solche Uebertragung oder Abtretung statt, so darf sie in keiner Weise eines der Rechte oder Privilegien des Auswanderers kraft dieses Vertrages umstossen.

Art. XIII. Es wird festgesetzt, dass für jeden vertraglich gedungenen Auswanderer, welcher nach den Bedingungen dieser Konvention eingeschifft worden ist, der chinesischen Regierung eine Gebühr für Inspektionsausgaben zu entrichten ist; dagegen darf dem chinesischen Inspektor oder anderen Beamten der chinesischen Regierung im Einschiffungshafen keinerlei Bezahlung geleistet werden.

Die erwähnte Gebühr soll vor der Klarierung des Schiffes bei der Zollbank eingezahlt und nach folgenden Sätzen berechnet werden: 3 mexikanische Dollars auf den Kopf für eine Zahl von Auswanderern, welche 10000 nicht erreicht, und 2 Dollars auf den Kopf für das, was darüber ist. Unter dem Vorbehalt jedoch, dass sie im gleichen Vertragshafen eingeschifft werden, und dass seit dem Datum der letzten Einschiffung nicht mehr als 12 Monaten verflossen sind.

Sollte der Einschiffungshafen gewechselt worden oder seit der letzten Verschiffung ein Zeitraum von mehr als 12 Monaten verflossen sein, so sollen die Inspektionsgebühren wie im ersten Falle entrichtet werden.

Art. XIV. Der englische und der chinesische Text vorliegenden Abkommens sind sorgfältig verglichen worden. Falls sich jedoch eine Bedeutungsverschiedenheit

zwischen beiden ergibt, so soll der Sinn, den der englische Text ausdrückt, als der richtige angesehen werden.

Art. XV. Vorliegendes Abkommen soll am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft treten und soll von diesem Datum an 4 Jahre in Kraft bleiben. Nach dieser Periode von 4 Jahren soll es von jeder der hohen vertragschliessenden Parteien auf ein Jahr kündbar sein.

Des zum Zeugnis haben die Bevollmächtigten die vorliegende Konvention unterzeichnet und ihr Siegel beigefügt.

Geschehen in London in vier Exemplaren, zwei auf Chinesisch und zwei auf Englisch, am 13. Mai 1904.

(L. S.) Lansdowne.
(L. S.) T. Y. Chang.

Anlage.
Weisungen.

Schiffe, welche den Transport von vertraglich gedungenen Auswanderern aus China laut dieses Abkommens besorgen, müssen seetüchtig, reinlich und gehörig ventiliert sein und müssen, was das Folgende betrifft, Bedingungen entsprechen, die soweit als möglich denen gleich sind, welche in Britisch Indien mit Bezug auf die Auswanderung von Eingeborenen aus Indien in Kraft stehen:

Unterkunft an Bord (s. Art. 57 des Gesetzes für Indische Auswanderung [The Indian Emigration Act] 1883).

Schlafeinrichtungen, bestehend aus Holzverkleidungen auf den Decks oder Schlafböden (s. Vorschrift bezüglich „Eisendecks" in der amendierten Fassung vom 16. Aug. 1902, in Annex A zu den Vorschriften sub Gesetz für Indische Auswanderung [The Indian Emigration Act] 1883).

Vorschriften über Raum an Bord (s. Art. 58 des Gesetzes für Indische Auswanderung [The Indian Emigration Act] 1883).

Mitführen eines qualifizierten Arztes mit den nötigen Arzneivorräten.

Einnehmen von Trinkwasser (s. Vorschrift 113, in der amendierten Fassung vom 24. Februar 1903 sub Gesetz für Indische Auswanderung [The Indian Emigration Act] 1883).

Versorgung mit geeigneten Destillierapparaten (s. Annex C zu den Vorschriften sub Gesetz für Indische Auswanderung [The Indian Emigration Act] 1883).

Die Beköstigung für jeden vertraglich gedungenen Auswanderer an Bord soll bestehen aus täglich nicht weniger als: Reis 1½ lb, oder Mehl oder Brotsubstanzen 1½ lb, Fisch (getrocknet oder eingesalzen) oder Fleisch (frisch oder konserviert ½ lb, frische Gemüse von passender Art 1½ lb, Salz 1 oz, Zucker 1½ oz, chinesischer Tee ½ oz, chinesische Gewürze in genügender Menge, Wasser zum Trinken und Kochen 1 Gallone, oder andere Nahrungsmittel, die an Stelle des einen oder anderen der im Vorigen aufgeführten verabreicht werden können, wenn sie nach der Meinung des Arztes an Bord ihnen gleichwertig sind.

## 2. Canada.

### a) Nova Scotia.

An act to make better provision for the prevention and settlement of trade disputes. Ch. 37, April 11, 1903.

**Gesetz vom 11. April 1903 betr. die Verbindung und Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten.**

### b) Quebec.

1. An act to amend the Quebec trade disputes act. Apr. 25, 1903.

**Gesetz vom 25. April 1903 zur Abänderung des Lohnstreitigkeitsgesetzes von Quebec [1]).**

---

1) Vgl. Bull., Bd. I, S. 168.

1. Der folgende Paragraph wird in das Gesetz 1 Edward VII, Kap. 31, nach dem § 6 eingeschoben:

6a. 1) Liegt eine Streitigkeit vor, von der man vermutet, dass ein Streit zwischen einem Arbeitgeber oder einer Klasse von Arbeitgebern und Angestellten, oder zwischen verschiedenen Klassen von Angestellten daraus entstehen könne, drohen Angestellte, in Ausstand zu treten oder treten sie in Ausstand, stellt ein Arbeitgeber seinen Betrieb ein oder droht er, seinen Betrieb einzustellen: so soll der Sekretär, wenn er von wenigstens 5 Angestellten oder vom Arbeitgeber oder vom Bürgermeister der Gemeinde, in der die Streitigkeit vorliegt, aufgefordert wird, das Lokal aufsuchen, in dem die Streitigkeit ausgebrochen ist, und sorgfältig zwischen den Parteien zu vermitteln suchen.

2) Wenn durch Zeitungen oder auf anderem Wege zur Kenntnis des Sekretärs gelangt, dass eine Streitigkeit der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Art existiert, so soll der Sekretär das Lokal aufsuchen, in dem die Streitigkeit ausgebrochen ist, ohne eine schriftliche Aufforderung dazu abzuwarten.

3) In den in den beiden vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Fällen soll der Sekretär:

a) sich über die Ursachen und Umstände der Streitigkeit zu unterrichten suchen;

b) die Schritte tun, die ihm geeignet scheinen, die Streitenden zur Zusammenkunft und eigener Regelung der Streitsache zu bewegen;

c) Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Angestellten fördern, um sie zu bewegen, ihre Streitsache einem Einigungs- oder Schiedsrate zu unterbreiten, ehe sie zum Ausstand oder zur Aussperrung greifen.

4) Der Sekretär soll über seine Bemühungen im Sinne dieses Artikels dem Minister für öffentliche Arbeiten in kürzester Zeit Bericht erstatten.

2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Genehmigung in Kraft.

2. Loi du 25 avril 1903, concernant les cités et les villes[1]).

**Gesetz vom 25. April 1903, betr. die Städte.**

## 3. New South Wales.

1. An act to consolidate the enactments relating to masters and servants. Sept. 4, 1902, No. 59.

**Gesetz vom 4. Sept. 1902 zur Kodifizierung der Gesetzesbestimmungen über den Dienstvertrag[2]).**

2. An act to consolidate enactments relating to the regulation of coal mines and colligries. Sept. 9, 1902, No. 73.

**Gesetz vom 9. Sept. 1902 zur Kodifizierung der Gesetzesbestimmungen betr. die Regelung der Kohlengruben[3]).**

---

1) Recueil des Arrêtés en Conseil ayant force de loi dans la province de Quebec, 1903, p. 190 et sq., chap. 38.

2) Text im Annuaire de la législation du travail, publié par l'Office du Travail de Belgique, 1903, p. 589.

3) Text im Annuaire de la législation du travail, publié par l'Office du Travail de Belgique, 1903, p. 593.

3. An act to regulate the construction and use of lifts and of scaffolding and engines used for erecting, demolishing, altering, repairing, cleaning or painting buildings or structures, and of gear used in connection therewith; to regulate the use of steamcranes, and for purposes consequent upon or incidental to these objects. Dec. 1, 1902, No. 91.

**Gesetz vom 1. Dez. 1902, betr. die Regelung der Errichtung und Verwendung von Aufzügen und Gerüsten und von Maschinen zur Errichtung, Demolierung, Aenderung, Reparatur, Reinigung und zum Anstrich von Gebäuden, und von Triebwerken, die dabei verwendet werden; sowie zur Regelung der Verwendung von Dampfkranen und zu Zwecken, die mit solchen Vorrichtungen zusammenhängen [1]).**

## 4. Victoria.

An act to continue and amend the factories and shops act 1896 and the acts amending the same. October 30, 1903. No. 1857.

**Gesetz vom 30. Oktober 1903 zur Fortsetzung und Abänderung des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1896 und dessen Abänderungsgesetzen [2]).**

1. 1) Dieses Gesetz kann zitiert werden als „Fabrik- und Werkstättengesetz von 1903" (Factories and shops act 1903) und ist als ein Teil des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1890 und dessen Abänderungsgesetzen zu betrachten.

2) Das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1890 und dessen sämtliche Abänderungsgesetze, sowie das vorliegende Gesetz sind zusammen als die „Fabrik- und Werkstättengesetze" (Factories and workshops acts) zu zitieren.

2. Das in der Anlage zu diesem Gesetze genannte Gesetz ist in dem in der Anlage angegebenen Umfange aufgehoben.

3. 1) Das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1896 und alle gesetzgeberischen Massnahmen zur Abänderung und Ergänzung dieses Gesetzes bleiben mit den durch das vorliegende Gesetz vorgenommenen Abänderungen bis zum 31. Dezember 1905 in Kraft.

2) Keiner der im Jahre 1902 erlassenen Entscheide der folgenden Lohnämter tritt wieder in Kraft; nämlich jene des Lohnamtes für die Fabrikation kohlensäurehaltiger Wasser und des Klempnerlohnamtes.

---

1) Text im Annuaire de la législation du travail, publié par l'Office du Travail de Belgique, 1903, p. 603.

2) Vgl. Bull. Bd. I, p. 663, Annuaire de la législation du travail, publié par l'Office du travail de Belgique 1898, S. 170; 1900, S. 665; 1903, S. 212 und 611. Sämtliche in Kraft stehenden Bestimmungen der Fabrikgesetze von Victoria sind in einer besonderen Publikation zusammengestellt: The law relating to factories, work-rooms, and shops in Victoria, containing factories and shops act 1890, No. 1091; 1896, No. 1445; factories and shops amendment act 1896, No. 1476; factories and shops act 1897, No. 1518; 1898, No. 1597; 1900, No. 1654; factories and shops continuance act 1902, No. 1804; factories and shops act 1903, No. 1857. Arranged for purposes of reference by Harrison Ord, Chief Insp. of factories, work-rooms and shops. Second Ed. Robt. S. Brain, Governm. Printer Melbourne 1903. One shilling.

Lohnämter und Entscheide.

4. 1) Vor der Ernennung der Mitglieder eines Lohnamtes kann der Minister, im Gegensatz zu entgegenstehenden Bestimmungen der Fabrik- und Werkstättengesetze, durch eine Bekanntmachung in der Government Gazette die Personen bezeichnen, die als Vertreter der Unternehmer oder der Angestellten zu Mitgliedern dieses Lohnamtes ernannt werden dürfen. Doch soll in jedem Falle, in dem $^1/_5$ der Unternehmer oder Angestellten einer Industrie ausserhalb des hauptstädtischen Bezirks (definiert im § 36 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1896) seine Unternehmungen oder Geschäfte betreibt oder darin beschäftigt ist, wenigstens eine der so zu Vertretern der Unternehmer und wenigstens eine der so zu Vertretern der Angestellten ernannten Personen ausserhalb des hauptstädtischen Bezirkes wohnen und dort eine solche Unternehmung oder ein solches Geschäft betreiben oder darin beschäftigt sein, oder aber betrieben haben oder darin beschäftigt gewesen sein.

2) Wenn nicht binnen 21 Tagen nach der obgenannten Bekanntmachung der Ernennungen wenigstens $^1/_5$ der Unternehmer oder $^1/_5$ der erwachsenen Angestellten der dem betr. Lohnamte unterstehenden Unternehmungen oder Geschäfte schriftlich beim Minister gegen die Ernennung der betreffenden Personen zu ihren bezüglichen Vertretern Einspruch erhebt, so werden diese Personen, ohne vorhergehende Wahl, vom Staatsrat (Governor in council) als Vertreter der Unternehmer oder Angestellten zu Mitgliedern des Lohnamtes ernannt und jede Notiz in den Fabrik- und Werkstättengesetzen hinsichtlich eines gewählten Mitgliedes eines Lohnamtes findet gleiche Anwendung auf jedes in der angeführten Weise ernannte Mitglied.

3) Wenn der Minister erkennt, dass $^1/_5$ der Unternehmer oder erwachsenen Angestellten im Laufe der vorhin genannten Zeit gegen die Ernennung der zu ihren Vertretern vorgesehenen Personen Einspruch erhebt, so sollen diese Vertreter der Unternehmer oder Angestellten gemäss den Bestimmungen der Fabrik- und Werkstättengesetze gewählt werden.

4) Der Minister entscheidet, ob mindestens $^1/_5$ der Unternehmer oder erwachsenen Angestellten gegen Personen, die zu Vertretern vorgesehen wurden, Einspruch erhoben; dabei stützt er sich auf die Feststellungen des Chefinspektors in dessen letztem Jahresbericht.

5. Der Präsident eines Lohnamtes darf von jeder Person (auch den Mitgliedern eines Lohnamtes), die von einem Lohnamte vernommen wird, verlangen, dass sie ihre Zeugenaussage unter Eid abgebe; zu diesem Zwecke darf er einer solchen Person einen Eid abnehmen.

6. Bei der Festsetzung der Lohnsätze, die Personen unter 21 Jahren (ausser Lehrlingen oder Volontären) für eine bestimmte Art der Arbeit bezahlt werden sollen, kann das Lohnamt mit Rücksicht auf die Dauer der Arbeitspraxis solcher Personen in dieser bestimmten Art der Arbeit verschiedene Löhne festsetzen.

7. § 15 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1900 wird abgeändert, wie folgt:

Im Absatz (2) soll nach dem Worte „Angestellte“ (employees) folgende Bestimmung stehen: „Die Vertreter der Unternehmer sollen bona fide und wirkliche Unternehmer der betr. Industrie sein oder gewesen sein, und die Vertreter der Angestellten sollen bona fide und wirkliche Angestellte

der betr. Industrie sein oder gewesen sein. Diese Einschränkung findet jedoch keine Anwendung auf Ernennungen, die der Minister vornimmt."

Der Absatz (9) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

9) Preise oder Lohnsätze, die von einem Lohnamte festgesetzt werden, treten an dem vom Lohnamte zu bestimmenden Datum, frühestens 30 Tage nach dem Entscheid, in Kraft und bleiben in Kraft bis zur Abänderung durch dieses Lohnamt; doch kann ein solcher Entscheid jederzeit vom Appellationsgericht für gewerbliche Angelegenheiten (Court of Industrial Appeals) in der unten angegebenen Weise abgeändert oder kassiert werden.

Im Absatz (10) wird die Stelle: Bei der Festsetzung von Preisen oder Löhnen soll jedes Lohnamt auch „die absolute oder Verhältniszahl der Lehrlinge oder Volontäre, die beschäftigt werden dürfen, sowie den Minimallohn, der ihnen zu zahlen ist, festsetzen", ersetzt durch die folgende Bestimmung: Bei der Festsetzung von Preisen oder Löhnen soll jedes Lohnamt auch „die absolute oder Verhältniszahl der Volontäre, die beschäftigt werden dürfen, sowie den Minimallohn, der Lehrlingen und Volontären zu zahlen ist", festsetzen; und am Ende des genannten Absatzes werden die Worte „Lehrlinge oder" gestrichen.

Im Absatz (11) werden die Worte „Lehrlinge oder" gestrichen. Alle Lehrlinge, die nicht durch einen Lehrvertrag, der den Arbeitgeber zum Unterricht des Lehrlings in dem betr. Beruf verpflichtet, auf mindestens 3 Jahre gebunden sind, werden auf Grund dieses Gesetzes als Volontäre (improvers) betrachtet.

Im Absatz (22) wird nach dem Wort „Alter" das Wort „Langsamkeit" (slowness) eingeschoben und der Absatz durch folgende Bestimmung ergänzt: „Die Zahl der so als ‚langsame Arbeiter' (slow workers) [zum Bezug eines niedrigern Lohnes als des Minimallohnes] berechtigten Personen darf in einer Fabrik ohne Bewilligung des Ministers nicht mehr als $^1/_5$ der Gesamtzahl der Arbeiter betragen, die in dieser Fabrik zu dem für Erwachsene festgesetzten Minimallohn oder zu Stücklohnsätzen beschäftigt werden. Es darf jedoch in jeder registrierten Fabrik ein „langsamer Arbeiter" beschäftigt werden. Jede Person, die ohne diese Bewilligung des Ministers mehr „langsame Arbeiter" beschäftigt als gestattet ist, macht sich einer Uebertretung dieses Paragraphen schuldig.

In den Absätzen (22) und (23) sind jedesmal, wenn das Wort invalide (infirm) vorkommt, danach die Worte „oder langsam" (or slow) einzufügen.

8. Während einer Vakanz in einem Lohnamte (ausgenommen der des Präsidenten) üben die übrigen Mitglieder ihr Amt aus, als ob keine Vakanz existierte, falls kein Mitglied Einspruch dagegen erhebt.

9. Wenn jemand dazu verwendet wird, zwei oder mehrere Verrichtungen auszuüben, für die von einem Lohnamte Lohnsätze festgesetzt sind, so soll er im Verhältnis zur Zeit, die er bei jeder dieser Verrichtungen beschäftigt wurde, zu den vom Lohnamte für diese Arbeiten festgesetzten Sätzen entlohnt werden.

10. Wenn der Entscheid eines Lohnamtes durch den Staatsrat auf einen Bezirk, eine Grafschaft oder einen Teil derselben erstreckt worden ist, so sollen Abänderungen, die dieses Lohnamt oder das gewerbliche Appellationsgericht an dem Entscheide vornimmt, sich gleichfalls auf jenen Bezirk oder Grafschaft oder einen Teil derselben erstrecken.

11. Hat ein Lehrling unter 21 Jahren sich schriftlich für eine Periode von wenigstens 2 Jahren verpflichtet, so kann keine Bestimmung eines

Entscheides eines Lohnamtes den Lehrvertrag aufheben oder ändern, falls der Vertrag von allen Parteien unterzeichnet wurde, ehe ein Entwurf zur Schaffung des betr. Lohnamtes in einem der beiden Häuser des Parlaments eingebracht war.

12. Wird ein Entscheid eines Lohnamtes abgeändert oder aufgehoben, so beeinflusst diese Abänderung oder Annullierung weder direkt noch indirekt allfällige Rechtsverfolgungen, die auf Grund der Fabrik- und Werkstättengesetze wegen Uebertretung dieses Entscheides unternommen wurden, noch irgend welche Rechte, die zur Zeit der betr. Abänderung oder Annullierung aus den Bestimmungen des § 22 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1900 abzuleiten waren.

Gewerbliches Appellationsgericht.

13. 1) Es wird ein Gewerbliches Appellationsgericht (Court of Industrial Appeals) mit der Aufgabe gegründet, alle Berufungen gegen einen Entscheid eines Lohnamtes zu entscheiden und Entscheidungen eines Lohnamtes, die ihm vom Minister zugestellt werden, zu behandeln.

2) Dieses Appellationsgericht soll aus Richtern des Obergerichtes bestehen, die jeweilen vom Staatsrat ernannt werden.

3) Kann aus irgend einem Grunde ein Richter, der in der angegebenen Weise ernannt wurde, nicht amten, so kann der Staatsrat einen anderen Richter des Obergerichts als Ersatz während der Behinderung des ersten ernennen.

4) Der Staatsrat kann zur Durchführung dieses Gesetzes einen Sekretär des Appellationsgerichts ernennen (Registrar of the Court of Industrial Appeals).

14. Bei der Fällung jedes Entscheides betr. Preise oder Lohnsätze soll jedes Lohnamt, das nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt wird, folgende Grundsätze beobachten:

a) Das Amt soll die tatsächlichen Durchschnittspreise und Löhne (Stück- oder Taglohnsätze) festsetzen, die von guten Arbeitgebern (reputable employers) Angestellten mittlerer Qualität bezahlt werden.

b) Die Minimalpreise und Löhne, die in einem Entscheid festgelegt werden, dürfen in keinem Falle höher sein, als die nach Abs. a festgesetzten Durchschnittslöhne.

c) Wenn nach Ansicht eines Lohnamtes die Durchschnittspreise und -Löhne nicht genügen, um als Grenze für die Festsetzung der Minimalpreise und -Löhne zu dienen, so berichtet das Amt an den Minister, der in diesem Falle den Entscheid dem Appellationsgericht zur Behandlung zuweist; der Gerichtshof kann dann ohne Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes b Minimalpreise und -Löhne festsetzen.

d) Wenn es gerecht und zweckmäßig scheint, dürfen für alte, invalide oder langsame (slow) Arbeiter besondere Preise und Löhne festgesetzt werden.

15. Kommt ein Entscheid eines Lohnamtes, das nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt wird, zur Behandlung vor das Appellationsgericht für gewerbliche Angelegenheiten, so soll dieses Gericht in allen Fällen die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Grundsätze beobachten.

16. Hat das Appellationsgericht einen Entscheid zu behandeln, der vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt wurde, so soll das Gericht untersuchen, ob der Entscheid, gegen den Berufung eingelegt

würde, bewirkt hat oder bewirken kann, dass der Fortschritt, die Erhaltung oder Ausdehnung des Arbeitsmarktes der Industrie oder Unternehmungen, die von den festgesetzten Preisen oder Löhnen betroffen werden, geschädigt werde. Kommt das Appellationsgericht zum Schlusse, dass der Entscheid eine solche Wirkung hatte oder haben kann, so soll er die Aenderungen vornehmen, die nach seiner Ansicht zur Beseitigung oder Verhinderung dieser Wirkung notwendig sind und zu gleicher Zeit den Angestellten der betr. vom Entscheid betroffenen Industrie einen Lohn sichern, mit dem sie auskommen können (living wage).

17. 1) Unbeschadet irgend welcher Bestimmungen der Fabrik- und Werkstättengesetze kann eine Majorität der Unternehmervertreter oder eine Majorität der Arbeitervertreter eines Lohnamtes und jeder Unternehmer, sowie jede Unternehmergruppe, die (der) wenigstens 25 Proz. der Arbeiter in einer Industrie beschäftigt, jederzeit in der vorgeschriebenen Form gegen einen Entscheid beim Appellationsgericht Berufung einlegen. Für die Durchführung dieses Absatzes wird sich das Appellationsgericht an die Angaben halten, die der Chefinspektor in seinem letzten Jahresbericht gegeben hat.

2) Der Minister kann, ohne dass eine Berufung vorliegt, jederzeit, nachdem ein Lohnamt einen Entscheid gefällt hat, diesen Entscheid der Begutachtung des Appellationsgerichtes überweisen. Er kann dem Appellationsgerichte auch jede Berufung überweisen, die in der oben genannten Weise eingebracht wird.

3) Keine Berufung oder Ueberweisung an das Appellationsgericht bezüglich eines Entscheids, der in der Government Gazette veröffentlicht wurde, hat die Aufhebung oder Verzögerung der Wirksamkeit dieses Entscheides zur Folge.

4—7) [Verfahren. Kompetenzen des Appellationsgerichtes.]

8) Keine Zeugenaussage über ein Fabrikgeheimnis, den Gewinn oder die finanzielle Lage eines Zeugen oder einer Partei darf ohne die Zustimmung der betroffenen Person verbreitet oder veröffentlicht werden.

9) Das Urteil des Appellationsgerichts ist endgültig und ohne Berufung; es darf ohne Erlaubnis des Appellationsgerichtes von keinem Lohnamte revidiert oder abgeändert werden. Hat das Appellationsgericht jedoch hinreichende Beweise, dass prima facie ein Revisionsfall vorliegt, so kann es entweder die Erlaubnis erteilen oder eine neue Einvernahme veranlassen, worauf es selbst sein Urteil ändern oder ergänzen kann.

10) Das Urteil des Appellationsgerichtes ist dem Minister vom Sekretär zuzustellen.

18. 1) [Das Appellationsgericht kann sich durch zwei Beisitzer ergänzen.] 2) [Diese Beisitzer sind von den Unternehmer- und Arbeitervertretern des Lohnamtes zu wählen, dessen Entscheid vom Appellationsgericht behandelt wird.] 3) [Unterbleibt die Wahl eines Beisitzers, so ernennt das Appellationsgericht von sich aus einen solchen.] 4) [Sitzungsgelder für Beitzer.]

19. [Die Urteile des Gerichts werden in der Government Gazette veröffentlicht.]

20. Im § 10 des Gesetzes No. 1476 sind hinter dem Worte „Landwirtschaft" (agriculture) die Worte „oder im Gartenbau, Weinbau oder in der Weidewirtschaft" einzusetzen.

21. [Im § 15, Abs. 19 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1900 werden die 3 letzten und die 2. Hälfte des 2. Satzes gestrichen; es fällt also weg von „. . . . ., who if he thinks fit may give notice“ bis „duly fixed“.]

22. [Im § 15, Abs. 20 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1900 werden in der 4. und 5. Zeile die Worte gestrichen: „which has been . . . . . . price or rate“.]

23. [Im § 15, Abs. 1 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1900 soll in der vorletzten Zeile statt „either House of Parliament“ stehen „both Houses of Parliament“; also Genehmigung neuer Lohnämter durch beide Häuser.]

24. Die Entscheide der Lohnämter finden keine Anwendung auf die Kinder eines Unternehmers.

25. Mit Ausnahme der Fälle, in denen Entscheide von Lohnämtern schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf eine Grafschaft oder einen Teil einer solchen angewandt wurden, soll kein Entscheid eines Lohnamtes oder des gewerblichen Appellationsgerichts auf einen Teil einer Grafschaft Anwendung finden, der weiter als 10 Meilen von einer Stadt entfernt liegt. Immerhin kann der Staatsrat auf eine Petition des Grafschaftsrates hin einen solchen Entscheid mittelst einer in der Government Gazette veröffentlichten Bekanntmachung ausdrücklich auf einen solchen Teil einer Grafschaft anwenden und ausdehnen.

Anlage.

| Gesetzeszahl | Kurzer Titel | Art und Ausdehnung der Aufhebung |
|---|---|---|
| 1804 | Gesetz von 1902 zur Fortsetzung des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1896 (Factories and shops continuance act 1902. | Die §§ 3, 5, 9 und im § 7 die Worte „jeder Entscheid eines solchen Lohnamtes darf nur von einer Mehrheit von wenigstens 7 von 10 Vertretern gefällt werden, die den Entscheid vor seiner Veröffentlichung in der Government Gazette zu unterzeichnen haben; der Präsident hat in einem solchem Falle keine Stimme“. |

## 5. Tasmanien.

An act to amend the women and children employment act 1884. December 10, 1903, No. 13.

**Gesetz vom 10. Dezember 1903 zur Abänderung des Gesetzes von 1884 betr. Frauen- und Kinderarbeit.**

1. Dieses Gesetz ist in allen Fällen zu zitieren als: „Gesetz von 1903 betr. Frauen- und Kinderarbeit“ (the women and children employment act, 1903).

2. In diesem Gesetz bedeutet „das angeführte Gesetz“ (the said act) das Gesetz von 1884 betr. Frauen- und Kinderarbeit.

3. 1) In allen Fabriken ist folgende Vorschrift zu beobachten. Auf jede in einer Fabrik oder einem Teile einer solchen beschäftigte Person muss ein Luftraum von mindestens 250 Kubikfuss entfallen.

2) Obige Vorschrift dient zur Ergänzung der Vorschriften des angeführten Gesetzes oder der zu diesen erlassenen Ausführungsbestimmungen.

3) Jede Person, die Frauen, Jugendliche oder Kinder in einer Fabrik oder einem Teile einer solchen beschäftigt oder deren Beschäftigung zulässt, macht sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig und unterliegt den hierin vorgesehenen Strafen, sofern in dieser Fabrik oder deren Abteilung eine Anzahl Arbeiter beschäftigt ist, die grösser ist als die gemäss diesen Bestimmungen gesetzlich zulässige.

4. 1) Der Ausdruck „hinreichend" (sufficient) in der 1. Linie des § 11 des angeführten Gesetzes bedeutet, dass auf je bis zu 100 in einer Fabrik beschäftigte Personen wenigstens ein Abort für je 25 Personen, und für die 100 übersteigende Anzahl Arbeiter wenigstens einer auf je 40 Personen vorhanden sein muss.

2) Nach dem Worte „die" (which) in der 2. Linie des genannten Paragraphen sind die Worte „besondere mit Riegeln verschliessbare Eingänge haben sollen und" einzufügen.

5. Die Vollmachten, die durch den § 12, Abs. 3 [1]) des angeführten Gesetzes dem obersten Polizeibeamten oder den Gesundheitsbeamten übertragen sind, können auch von einem Inspektor ausgeübt werden, den die Lokalgesundheitsbehörde ernennt und deren Präsident zur Ausübung der obgenannten Vollmachten ermächtigt.

6. Dieses Gesetz und das angeführte sind, abgesehen von den Teilen, die durch das Gesetz abgeändert werden, als Ein Text zu interpretieren.

### 6. New Zealand.

An act, to make better provision against the obtaining of old-age pensions by fraud. Oct. 1, 1902, No. 20.

**Gesetz vom 1. Okt. 1902, enthaltend Massnahmen gegen die betrügerische Erlangung von Alterspensionen [2]).**

## VIII. Hongrie. Ungarn.

**Verordnung des Handelsministers vom 13. Juni 1903, betr. die Sonntagsruhe [3]).**

## IX. Italie. Italien.

1. Regolamento per la prevenzione degli infortuni sul lavoro nell'esercizio delle strade ferrate. 7 Maggio 1903. Raccolta ufficiale delle leggi e dei decreti del Regno d'Italia, 1903. p. 1159.

**Verordnung vom 7. Mai 1903, betr. die Unfallverhütung bei Eisenbahnbetrieben [4]).**

2. Regio decreto che approva il Regolamento dei premi e delle indennità e le Tariffe della Cassa nazionale di

1) Zur Durchführung.

2) Text im Annuaire de la législation du travail, publié par l'Office du Travail de Belgique, 1903, p. 614.

3) Budapesti Közlony, 21. Juni 1903.

4) Text vergl. Annuaire de la législation du travail, publié par l'Office du Travail de Belgique, 1903, p. 285.

assicurazione per gl'infortuni degli operai sul lavoro, 13 Dicembre 1903. Gazzetta ufficiale, 1904, No. 15.

**Königl. Erlass vom 13. Dezember 1903, betr. die Genehmigung des Reglements über die Prämien, Entschädigungen und Tarife der nationalen Unfallversicherungskasse [1]).**

## X. Luxembourg. Luxemburg.

1. **Ministerialerlass vom 15. Mai 1903, betr. die Wahl von Arbeitervertretern in Unfallversicherungsangelegenheiten.** (Memorial, No. 37, S. 573) [2]).

2. **Erlass vom 12. August 1903, betr. die Geschäftsführung der Unfallversicherungsgesellschaft.** (Memorial vom 13. August 1903, No. 59, S. 832.)

## XI. Paraguay.

Clausura de los establecimientos comerciales é industriales durante los dias feriados. Ley de 7 noviembre 1902.

**Gesetz vom 7. Novbr. 1902, betr. die Schliessung kaufmännischer und gewerblicher Unternehmungen an Feiertagen.**

## XII. Pays-Bas. Niederlande.

Wet van den 27sten April 1903, tot wijziging der Phosphorluciferswet 1901. (Staatsblad, 1903, No. 134).

**Gesetz vom 27. April 1903 zur Abänderung des Gesetzes von 1901, betr. Phosphorstreichhölzer.**

Einziger Artikel: Art. 10 des Gesetzes von 1901, betr. Phosphorstreichhölzer [3]) wird durch den folgenden Text ersetzt:

Art. 10. Die im 3. Absatze des Art. 5 genannten Personen haben das Recht, in Mengen von mehr als 100 g gleichzeitig eingeführte Streichhölzer in Beschlag zu nehmen.

Die beschlagnahmten Streichhölzer unterliegen den Bestimmungen der Art. 108, 109 und 116 des allgemeinen Gesetzes vom 26. Aug. 1822, betr. die Einfuhr verbotener Waren.

Ausgenommen sind die Fälle, in denen der Betroffene von der Befugnis sofortiger Rückfuhr, gemäss Art. 108 des im vorigen Absatze genannten Gesetzes, Gebrauch macht und gemäss der Bestimmung des 2. Absatzes des Art. 7 Muster der eingeführten Streichhölzer beschlagnahmt werden.

---

1) Gemäss den Gesetzen vom 8. Juli 1883, 17. März 1898 und 29. Juni 1903. Vgl. Bull., Bd. II, S. 532. Text des obigen Erlasses s. Ann. de la législation du travail, publié par l'Office du Travail de Belgique, 1903, p. 318.

2) Ausführungsverordnung zum Arbeiterunfallversicherungsgesetz vom 5. April 1902. Vgl. Bull., Bd. I, S. 293, Bd. II, S. 284.

3) Vgl. Bull., Bd. I, S. 56.

## XIII. Russie. Russland.

**Erlass des höheren Industrie- und Minenrates vom 18. Sept./1. Okt. 1903 betr. Abänderung des Reglements vom 20. Sept./3. Okt. 1897 betr. die Stundendauer und -Einteilung in Fabriken.**

I. Artikel 19 des Reglements betr. die Stundendauer und -Einteilung in Fabriken wird durch folgende Artikel ersetzt:

19. 1) Die Ausführung nicht obligatorischer Ergänzungsarbeiten durch sämtliche Arbeiter einer Unternehmung, durch eine ganze Abteilung oder wesentliche Gruppen von Arbeitern ist nur in besonders wichtigen Fällen und mit Genehmigung des Lokalrates gestattet, der für die Angelegenheiten der Fabriken und Minen errichtet ist.

In ausserordentlichen Fällen, die keine Verzögerung dulden und nicht der Anwendung des Art. 15 unterliegen, kann der zuständige Fabrikinspektor zeitweilig die Ausführung der genannten Ergänzungsarbeiten gestatten, muss aber von jeder derartigen zeitweiligen Bewilligung unverzüglich dem zuständigen Chefinspektor und dem Präsidenten des Lokalrates Mitteilung machen, der die Angelegenheit in seiner nächsten Sitzung untersuchen wird.

19. 2) Werden die Ergänzungsarbeiten von wenig zahlreichen Arbeitergruppen oder von einzelnen Arbeitern ausgeführt, so kann der Inspektor, je nach den lokalen Umständen, verlangen, dass ihm davon Mitteilung gemacht werde. Die Fälle, in denen eine derartige Anzeige obligatorisch ist, werden genauer von den Fabrikinspektoren bestimmt werden, wenn sie das Reglement über die Festsetzung der Ergänzungsstunden genehmigen.

II. Die Anmerkung zum Art. 15 wird durch folgende Anmerkung ersetzt:

Anmerkung. Der Direktor darf unverzüglich zur Ausführung der in diesem Artikel genannten Arbeiten schreiten, doch hat er davon am selben Tage dem Fabrikinspektor Anzeige zu erstatten; dieser gestattet zeitweilig die unter b in diesem Artikel genannten Arbeiten in den Fällen, in denen er die Ursachen hinreichend erachtet, und macht davon unverzüglich dem Cheffabrikinspektor und dem Präsidenten des Lokalrates für Fabrik- und Minenangelegenheiten Mitteilung, der in seiner nächsten Sitzung die Angelegenheit untersuchen wird.

## XIV. Suède. Schweden.

K. M. nådiga kungörelse angaende förändrad lydelse af § 5 i förnyade instruktionen för kungl. Maj. och Rikets Kommerskollegium den 30. Oktober 1901. (Svensk författnings samling, 1903, No. 73.)

**Königl. Erlass vom 26. Juni 1903 zur Abänderung des § 5 des Reglementes vom 30. Oktober 1891, betr. die Organisation des Handelskollegiums [1]).**

2. Lag om ändrad lydelse af 23 § i lagen den 5 juli 1901 angående ersättning för skada till följd af olycksfall i arbete.

---

1) Französischer Auszug im Annuaire de la législation du travail, publié par l'Office du Travail de Belgique, 1903, p. 517.

**Gesetz vom 3. Juni 1904, zur Abänderung des § 23 des Gesetzes vom 5. Juli 1901 betr. Schadenersatz bei Betriebsunfällen.**

§ 23 des Gesetzes vom 5. Juli 1901 betr. Schadenersatz bei Betriebsunfällen wird abgeändert und lautet wie folgt: Arbeitgeber, welche gemäss § 10 ihre Arbeiter bei einer Reichsversicherungsgesellschaft gegen Unfall versichern, sind berechtigt, durch Versicherung bei derselben Anstalt den Arbeitern über die Entschädigung auf Grund des § 4 hinaus, Krankenpflege oder Leibrente auszubedingen, nach den in § 4 aufgegestellten Grundsätzen, so dass ein Arbeiter, der infolge eines Unfalles eine wesentliche Einbusse der Arbeitsfähigkeit erlitten hat, gleichviel ob diese Einbusse mehr als 60 Tage dauert oder nicht, für die Zeit vom Eintritt des Schadens an Krankenpflege erhalten soll, und dass ein Arbeiter, der infolge einer Verletzung nach § 4, Al. 2 den Verlust oder eine Verminderung seiner Arbeitsfähigkeit vor dem 61. Tage nach dem Unfalle erlitten hat, von dem Tage an, da der Verlust oder die Verminderung eingetreten ist, eine Leibrente erhalten soll.

Arbeitgeber, die ein anderes Gewerbe ausüben als die von diesem Gesetz betroffenen, dürfen auch durch Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt sich nach den Grundsätzen dieses Gesetzes gegen Beschädigungen für Betriebsunfälle versichern. Hat eine solche Versicherung, wie sie in diesem Paragraphen gemeint ist, stattgefunden, so sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung gelangen. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

## XV. Suisse. Schweiz.

### 1. Kanton Zürich.

**Beschluss des Kantonrates, betr. die gewerblichen Schiedsgerichte für die Stadtgemeinde Zürich.** Vom 14. November 1904.

### 2. Kanton Zug.

**Gesetz betr. die Regelung des Lehrlingswesens.** Vom 5. Mai 1904.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle handwerk- und fabrikmässigen Gewerbe, sowie auf alle Handelsgeschäfte.

§ 2. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede männliche und weibliche Person, welche in ein diesem Gesetze unterstelltes Gewerbe oder Handelsgeschäft in die Lehre tritt.

§ 3. Der Eintritt in eine gewerbliche Berufslehre ist erst nach erfülltem 14. Altersjahre, derjenige in eine kaufmännische Lehre erst nach erfülltem 15. Altersjahre gestattet.

Ausnahmsweise ist der Eintritt in die kaufmännische Lehre auch vor erreichtem 15. Altersjahr zulässig, wenn der angehende Handelslehrling zwei Kurse der Sekundarschule absolviert hat.

II. Lehrvertrag.

§ 4. Der Lehrvertrag ist eine Uebereinkunft, wodurch eine Person, die eine gewerbliche, handwerksmässige oder kaufmännische Berufsart aus-

übt, die Verpflichtung übernimmt, eine andere Person, welche zu bestimmten Gegenleistungen verpflichtet ist, diese Berufsart zu lehren.

Der Lehrvertrag muss schriftlich und in drei Exemplaren ausgefertigt sein. Das dritte Exemplar ist dem Präsidenten der Gewerbekommission einzuhändigen.

Formulare für Lehrverträge können beim Präsidenten der Gewerbekommission unentgeltlich bezogen werden.

§ 5. Jeder Lehrvertrag muss eine Probezeit von wenigstens 14 Tagen vorsehen. Während dieser Zeit ist es den Parteien erlaubt, ohne weiteres vom Vertrage zurückzutreten. Wird die Probezeit zum Rücktritt nicht benutzt, so ist dieselbe in die bedungene Lehrzeit einzurechnen.

## III. Pflichten des Lehrherrn.

§ 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach besten Kräften in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Stufenfolge in die Kenntnisse und Fertigkeiten des im Vertrage bezeichneten Berufes einzuführen.

§ 7. Der Lehrherr hat den Lehrling, soweit ihm dazu die Möglichkeit geboten ist, auch ausser der Arbeit zu überwachen und überhaupt alles zu tun, um denselben zu einem brauchbaren Menschen heranzubilden.

Was die Ausübung der religiösen Pflichten seitens des Lehrlings anbelangt, so hat der Lehrherr die Wünsche der Eltern oder Vormünder desselben zu berücksichtigen.

§ 8. Der Lehrherr hat den Lehrling anzuhalten, die in der betreffenden Ortschaft oder in nahe gelegenen andern Ortschaften sich befindenden und seinem Berufe entsprechenden Fortbildungsanstalten zu besuchen und demselben auch während der Arbeitszeit die hierzu notwendige Zeit einzuräumen. Es dürfen aber zu diesem Zwecke nicht mehr als 5 Stunden per Woche in Anspruch genommen werden.

§ 9. Wenn der Lehrling infolge Militärdienst, Krankheit oder aus anderen Gründen, welche vom Lehrherrn nicht verursacht worden sind, mehr als den zwanzigsten Teil der vertraglichen Lehrzeit versäumt, so kann er zum Nachholen der versäumten Arbeitszeit nach Ablauf der festgesetzten Lehrzeit angehalten werden.

§ 10. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit darf, dringende Fälle vorbehalten, 11 Stunden nicht überschreiten. In der Mittagszeit ist eine Pause von wenigstens einer Stunde einzuräumen.

§ 11. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in der Berufslehre selbst anzuleiten. Nötigenfalls hat er für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Der Stellvertreter soll das majorenne Alter erreicht haben.

## IV. Pflichten des Lehrlings.

§ 12. Der Lehrling ist zu Gehorsam, Treue und Verschwiegenheit in allen geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet. Er ist dem Lehrherrn für alle durch Mutwillen oder grobe Nachlässigkeit verursachte Schädigungen haftbar. Verlässt ein Lehrling ohne Grund und ohne vertragsmässige Kündigung die Lehre, so kann er, nach erfolgter fruchtloser Mahnung, durch den zuständigen Richter nach freiem Ermessen zu einer Entschädigung an den Lehrherrn verurteilt werden.

§ 13. Ein Lehrherr, welcher einem Lehrling Lohn auszahlt, kann nach vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung einen Zehntel desselben

als Spargeld des Lehrlings zur Sicherstellung gegen Vertragsbruch zinstragend anlegen.

## V. Aufsichtsorgane.

§ 14. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen und speziell über die Vollziehung dieses Gesetzes aus.

Auf Vorschlag der Direktion für Handel und Gewerbe wählt der Regierungsrat auf die Dauer von 4 Jahren eine aus 4 Mitgliedern und dem Direktor für Handel und Gewerbe als Präsident bestehende Gewerbekommission.

§ 15. Der Gewerbekommission ist die Aufsicht über das Lehrlingswesen im Kanton übertragen. Ein spezielles Reglement wird die Arbeit derselben näher präzisieren. Mit der Ausarbeitung desselben ist der Regierungsrat betraut. Der Gewerbekommission ist eine Strafkompetenz bis auf Fr. 50.— eingeräumt, sofern sie in Fällen von Uebertretungen dieses Gesetzes Strafen auszufällen hat.

## VI. Lehrlingsprüfungen und Förderung der Berufslehre.

§ 16. Jeder Lehrling ist verpflichtet, am Schlusse der Lehrzeit eine Prüfung zu bestehen. Die Gewerbekommission hat darüber mit Genehmigungsvorbehalt des Regierungsrates ein eigenes Reglement zu erlassen. Dieselbe hat alljährlich wenigstens eine Prüfung anzuordnen und rechtzeitig zu publizieren. Jeder Lehrling hat sich den bezüglichen Anordnungen zu unterziehen. Die Lehrlingsprüfungen sind öffentlich.

§ 17. Denjenigen Lehrlingen, welche sich in der Prüfung durch ausserordentliche Anlagen ausgezeichnet haben und sich in ihrem Berufe in Fachanstalten weiter auszubilden wünschen, können nach Massgabe ihrer Vermögensverhältnisse auf Vorschlag der Gewerbekommission vom Regierungsrat Stipendien verabfolgt werden.

## VII. Streitigkeiten.

§ 18. Lehrherren, welche sich grober Pflichtverletzungen im Rückfalle gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig machen, können, nach angehobener Klage der Interessenten, durch richterlichen Urteilsspruch des Rechtes, Personen in ihrem Berufe anzuleiten und Lehrverträge abzuschliessen, verlustig erklärt werden. Ebenso kann aus gleichen Gründen ein bestehender Lehrvertrag aufgelöst werden.

Personen, welche infolge strafrechtlicher Verurteilung nicht im Besitze ihrer bürgerlichen Ehren und Rechte sind, dürfen während der Dauer der Einstellung kein Lehrverhältnis eingehen.

§ 19. Gegen alle Entscheide der Gewerbekommission ist das Beschwerderecht an den Regierungsrat gewahrt. Solche Beschwerden müssen innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Kenntnisgabe des Entscheides an gerechnet, dem Landammannamte eingegeben werden.

§ 20. Alle aus dem Lehrverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten zwischen Lehrherr und Lehrling werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Schiedsgerichte sind zulässig. Die Gewerbekommission kann, wenn beide Teile damit einverstanden sind, als Schiedsgericht angerufen werden.

VIII. Schlussbestimmungen.

§ 21. Alle Drucksachen und Materialien für die Lehrlingsprüfungen sind vom Kanton unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 22. Die Gewerbekommission und die bei den Prüfungen wirkenden Personen werden für ihre Sitzungen und Leistungen nach Massgabe des kantonalen Besoldungsgesetzes entschädigt.

§ 23. Dieses Gesetz tritt vorbehältlich der Volksrechte im Sinne von § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

Der Regierungsrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

---

# II. Parlamentarische Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen.

## Grande-Bretagne. Grossbritannien.

14. Arbeitsdauer in Ladengeschäften (Bd. I, 8, 14, 27, Bd. II, 39, 52, Bd. III, 3).

H. o. L. 28. April 1904. Entw. von Lord Avebury: Shops (Early Closing) Bill. Antrag auf 2. Lesung zurückgezogen.

H. o. C. 2. Juni 1904. Shops hours Bill. Antrag Sir Charles Dilkes, den Entwurf abzulehnen, da die Vorschriften zum Schutze der Angestellten unzulänglich seien. Abgelehnt. 2. Lesung. An das Standing Committee on Trade verwiesen. 10. Aug. 3. Lesung. An das H. o. L.

H. o. L. 11. Aug. 1. Lesung des vom H. o. C. überwiesenen Entwurfs. 12. Aug. 2. Lesung. 13. Aug. 3. Lesung. Keine Aenderungen. 15. Aug. Königl. Genehmigung.

15. Hilfskassen (Bd. I, 21, Bd. II, 43, 56, Bd. III, 8).

H. o. L. 28. April 1904. Entw. von Lord Monkswell: A bill to amend the Outdoor Relief (Friendly Societies) Act, 1894. Kommissionsberatung: keine Aenderungen.

H. o. C. 3. Juni 1904. Sir E. Strachey zieht seinen Entwurf zu Gunsten des Entwurfs von Mr. Gretton zurück. 9. Aug. 2. Lesung. 10. Aug. 3. Lesung. An das H. o. L.

H. o. L. 11. Aug. 1. Lesung des vom H. o. C. überwiesenen Entwurfs. 12. Aug. 2. Lesung. 13. Aug. 3. Lesung. Keine Aenderungen. 15. Aug. Königl. Genehmigung.

16. Internationaler Arbeiterschutz.

H. o. C. Sitzung vom 4. Aug. 1904. Sir Charles Dilke beglückwünscht die Regierung zur Teilnahme an der vom schweizerischen Bundesrat beabsichtigten Einberufung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz. Staatssekretär Mr. Akers-Douglas erklärt die Bereitwilligkeit der Regierung, an einer den Arbeitern aller Länder zugute kommenden Konferenz teilzunehmen.

17. Schiedsgerichte in Lohnstreitigkeiten (Bd. II, .47, Bd. III, 11).

H. o. C. 22. April 1904. Entw. von Sir Charles Dilke: A bill to legalize the peaceful conduct of trade disputes and to alter the law affecting the liability of trade union funds. 2. Lesung.

18. Versicherung der Seeleute.

H. o. C. 16. Juni 1904. Einbringung des Entw. des Attorney-General: A bill for codifying the law relating to marine insurance.

H. o. C. 6. Juni 1904. Entw. von Sir H. Samuel: A bill to enlarge the remandies of persons injured by the negligence of shipowners. 1. Lesung.

---

# III. Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongressbeschlüsse und Eingaben betr. den Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.
1. Resolutionen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
2. Resolution des Allg. deutschen Innungs- und Handwerkertages.
3. Resolution der 3. Generalversammlung des christlich-sozialen Metallarbeiterverbandes.
4. Resolution der Konferenz sozialistischer Frauen Deutschlands.
5. Resolution des 27. deutschen Juristentages.
6. Resolution des 5. belgischen Gewerkschaftskongresses.
7. Resolutionen des 37. Jahreskongresses der englischen Gewerkschaften.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.
1. Bergbau.
2. Industrie der Steine und Erden.
3. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate.
   Resolutionen des 37. englischen Gewerkschaftskongresses.
4. Chemische und gesundheitsgefährliche Industrie.
   Resolutionen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
5. Bekleidungs- und Reinigungsindustrie.
6. Verkehrsgewerbe.
   Resolutionen des 37. englischen Gewerkschaftskongresses.
7. Handelsgewerbe.
   a) Eingabe des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes.
   b) Resolution des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen.
   c) Resolution des Zentralverbandes deutscher Kaufleute und Gewerbetreibenden.
   d) Eingabe des Verbandes deutscher Bureaubeamten.
   e) Resolution des 11. Jahreskongresses der Nationalliga der Handelsangestellten und Handelsreisenden in Belgien.
   f) Resolutionen des 37. englischen Gewerkschaftskongresses.

III. Versicherung und Haftpflicht.
1. Beschlüsse der Hauptversammlung des deutschen Apothekervereins.
2. Resolutionen des 2. österreichischen Krankenkassentages.
3. Resolutionen des 37. englischen Gewerkschaftskongresses.
4. Resolutionen der Intern. Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

## I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Beschlüsse der vom 25.—28. September 1904 in Basel abgehaltenen dritten Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

### I. Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter.

Die internationale Vereinigung ladet, ohne dem Programm der internationalen diplomatischen Konferenz vorgreifen zu wollen, und im Hinblick auf die Dringlichkeit der Abschaffung der Nachtarbeit jugendlicher Personen, ihr Bureau ein, die Sektionen mit der Prüfung dieser Frage zu beauftragen, und diese auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

Das Bureau ist ermächtigt, die Frage auch durch eine Kommission beraten zu lassen und die Sektionen einzuladen, ihre Delegierten in dieselbe zu bezeichnen.

#### Fragebogen.

1) Welches ist die Zahl der in Ihrem Lande beschäftigten Kinder und jugendlichen Personen (absolut und in Perzenten der Gesamtarbeiterschaft)?

Welches ist die Zahl der zur Nachtzeit beschäftigten

a) Nach dem Alter?

b) Nach dem Industriezweig?

2) Wie viele hiervon werden von den bestehenden Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit erfasst? In welchen Industriezweigen und in welchen Betriebsformen?

3) Welches sind die Wirkungen dieser Ausnahmen und wie werden diese begründet? Welche können aufgehoben werden und welches würde in technischer und ökonomischer Hinsicht die Folge dieser Aufhebung sein? (Benützung der Inspektionsberichte.)

4) Stehen der Erhöhung der Altersgrenze jugendlicher Arbeiter beiderlei Geschlechts bis zum 18. Altersjahr in Ihrem Lande Schwierigkeiten entgegen, welche?

5) Wie lange dauert die gesetzliche Nachtruhe? Für welche Zeitdauer ist ausnahmsweise Nachtarbeit gestattet und aus welchen Gründen? (Erhebung durch Lehrer, Aerzte etc.)

6) In welchen Industrien sind seit Erlass des Verbotes Uebertretungen zu verzeichnen? Ursachen der Uebertretungen?

7) Können dieselben Angaben für die jugendlichen Handelsbediensteten gemacht werden?

### II. Heimarbeit.

1) Die einzelnen Landessektionen werden durch das Bureau der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ersucht, eine Untersuchung anzustellen unter Bedingungen, welche sie selbst zu bestimmen haben und einem Programme gemäss, dessen Detail ihrer freien Bestimmung überlassen bleibt, über folgende Fragen:

a) Welchen Einfluss hat die Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Entwickelung der Heimarbeit gehabt, insbesondere die Frauen und jugendlichen Arbeiter betreffend.

b) Welches sind die hauptsächlichsten Missstände, die sich teils aus dem gänzlichen Fehlen oder der unzureichenden Regelung dieser Betriebsweise ergeben, sowohl was die Arbeitsdauer dieser Kategorie von Arbeitern anlangt, als auch hinsichtlich der Gesundheits- und Sicherheitsverhältnisse der Arbeitsstätten.

2) Die Sektionen sollen so viel als möglich die monographische Methode anwenden, d. h. ihre Untersuchung nicht auf die Gesamtheit der Industrien des betreffenden Landes ausdehnen, sondern auf gewisse zweckmässig ausgewählte Industriezweige.

3) Das Gebiet der Untersuchung umfasst:

a) Die Heimarbeit im eigentlichen Sinne der Bedeutung, d. h. diejenige Arbeit, welche zu Haus von dem Arbeiter mit oder ohne Beistand eines oder mehrerer Gehilfen auf Rechnung des Unternehmers ausgeführt wird. Zu dieser Kategorie sind auch gewisse Hausindustrielle zu rechnen, deren Unabhängigkeit nur eine scheinbare ist und die in Wirklichkeit in engster Weise von Fabrikanten oder Handelsgeschäften abhängig sind.

b) Die in Werkstätten, welche ganz oder teilweise von einer gesetzlichen Regelung befreit sind, hergestellte Arbeit; sei es, dass es sich um Familienwerkstätten handelt, sei es um Werkstätten mit einer geringen Anzahl von regelmässig beschäftigten Arbeitern, sei es um andere, wegen der Natur des Industriezweiges oder aus irgend einem anderen Grunde ungeschützte Werkstätten.

## III. Maximalarbeitszeit.

Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ersucht die Sektionen, die Frage der gesetzlichen Beschränkung der Maximalarbeitszeit der in Handel und Industrie beschäftigten Arbeiter und Angestellten ihrem Studium zu unterbreiten, und ladet sie ein, auf die nächste Generalversammlung einen Bericht über den Stand der Angelegenheit in den verschiedenen Ländern einzubringen.

## IV. Bekämpfung der gewerblichen Vergiftungsgefahren.

### A. Blei und Bleiverbindungen.

1) Die Bleifrage muss für jede bleierzeugende und bleiverwendende grössere Industriegruppe wie für Blei- und Zinkhütten, Bleifarbenfabriken, die keramische Industrie, das Maler- und Anstreichergewerbe, Fabriken elektrischer Akkumulatoren, die polygraphischen Gewerbe, die Rohrleger, Feilenhauer, Edelsteinschleifer, Färber u. s. w. durch neue Erhebungen, so weit sie nicht schon vorgenommen worden sind, getrennt studiert werden, damit die für jede einzelne Industriegruppe notwendigen Verhütungsvorschriften oder Verwendungsverbote erlassen werden können.

Eine Kommission wird beauftragt, nach diesem Prinzip der Trennung die einzelnen Industriegruppen in den Kreis ihrer Untersuchungen zu ziehen und gegebenenfalls einheitliche Verhütungsvorschläge zu machen. Das Resultat ihrer Arbeiten ist nach Massgabe ihrer Vollendung dem Bureau einzureichen.

2) Was die Verwendung des Bleiweisses im Maler- und Anstreichergewerbe betrifft, hält die internationale Vereinigung grundsätzlich an ihrem Vorschlag fest, das absolute Verbot der Verwendung dieses Produktes überall durchzuführen, wo es durch andere Stoffe ersetzt werden kann. Sofern das Verwendungsverbot nicht durchgeführt werden könnte, sind schleunigst weitgehende Verhütungsvorschriften zu erlassen.

3) Die Vereinigung beschliesst, dass das Bureau an die Sektionen so bald als möglich den Bericht des Herrn de Vooys über die Möglichkeit des Verbotes der Bleiglasuren in der keramischen Industrie verteile.

### B. Alle gewerblichen Gifte.

a) Das Bureau wird beauftragt, auf geeignetem Wege zur systematischen Bekämpfung aller gewerblichen Vergiftungen folgende Grundbedingungen zur Durchführung zu bringen:

1) Anzeigepflicht für gewerbliche Vergiftungen für die Aerzte und Krankenanstalten an die zuständigen sanitären Aufsichtsbehörden. Den Aerzten ist für diese Arbeitsleistung ein entsprechendes Entgelt zu bieten.

2) In Ländern, in welchen die gesetzliche Pflicht zur Krankenversicherung besteht, sind die Aerzte der Betriebe, welche gewerbliche Gifte erzeugen oder verwenden, in eine von den Betriebsinhabern unabhängige Stellung zu bringen.

3) Die Erzeugung und Verwendung gewerblicher Gifte ist der Anzeigepflicht durch die Betriebsinhaber unterworfen.

4) Den Krankenkassenleitungen ist nahe zu legen, dass den Gesundheitsverhältnissen ihrer in Giftbetrieben tätigen Mitglieder im eigenen Interesse besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist und dass sie über diese gefährdeten Betriebe spezielle Morbiditätsausweise an die Gewerbebehörden zur Bekämpfung der Vergiftungsursachen vorlegen.

5) Das Studium und die Kenntnisse gewerblicher Vergiftungen sind beim Unterrichte der medizinischen Wissenschaft besonders zu fördern und die jungen Aerzte auf die wichtige prophylaktische Tätigkeit, die für den systematischen Gesundheitsschutz aller gewerblichen Arbeiter notwendig ist, in besonderen Kollegien aufmerksam zu machen.

6) Zur fachmännischen Beaufsichtigung der Betriebe, welche gewerbliche Gifte erzeugen oder verwenden, sind neben den unabhängigen Kassenärzten speziell gewerbehygienisch geschulte amtliche Aerzte zu betrauen.

7) Die Arbeitszeiten der Giftarbeiter sollen nach der Schwere der Vergiftungsgefahr geregelt werden.

b) Das Bureau wird eingeladen, eine Expertenkommission zu ernennen mit dem Auftrage, eine Liste derjenigen chemischen Substanzen aufzustellen und von Zeit zu Zeit zu ergänzen und zu revidieren, die den Charakter von Industriegiften tragen und diese Gifte in der Reihenfolge ihrer Gefährlichkeit anzuführen.

Das Bureau wird diese Liste in der geeigneten Weise zur allgemeinen Kenntnis bringen.

C. Preisausschreiben der Vereinigung.

Die Vereinigung nimmt dankbar zu den vom Bureau bekannt gegebenen Bedingungen die Preise an, die ihm zur Bekämpfung der Bleigefahr für die Gesundheit der Arbeiter zugesagt worden sind.

Sie beauftragt das Bureau, den hochherzigen Spendern ihren wärmsten Dank auszudrücken.

Das Bureau hat die Experten zu bezeichnen, deren Wahl der Vereinigung freisteht und hierbei die Vorschläge der nationalen Sektionen einzuholen.

### V. Arbeiterversicherung.

1) Für die Rechte, welche dem Arbeiter und seinen Hinterbliebenen in den Versicherungs- und Haftpflichtgesetzen gewährt sind, soll keine Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit, Wohnort oder Aufenthalt der Berechtigten stattfinden. Das Gesetz des Ortes, wo der Betrieb liegt, soll massgebend sein.

Die Sektionen der einzelnen Länder sollen bis zur nächsten Generalversammlung dem Bureau der Vereinigung einen Bericht einliefern über die Mittel und Wege, wie dieser Grundsatz sowohl in der inneren Gesetzgebung als auch im internationalen Verkehr zur Ausführung gelangt und zwar sowohl mit Beziehung auf die Haftpflicht wie auch mit Beziehung auf die Organisation der Versicherung.

2. Resolution des am 28.—30. August 1904 in Magdeburg abgehaltenen Allgemeinen deutschen Innungs- und Handwerkertages.

Die zum Allgemeinen Innungs- und Handwerkertag in Magdeburg versammelten Vertreter des organisierten Handwerks erklären, dass angesichts der bei zahlreichen Lohnbewegungen zu Tage getretenen Ausschreitungen ein wirksamer Schutz gegen den Missbrauch der Koalitionsfreiheit zu verlangen ist. Sie richten daher an Bundesrat und Reichstag die Bitte, diesem Wunsche nach folgenden Richtungen zu entsprechen: 1) Ergänzung des § 153 G.O. dahingehend, dass bestraft wird, wer die Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit öffentlich auffordert, sowie derjenige, der durch öffentliche oder geheime Kundgebungen das Publikum oder einzelne Bevölkerungskreise zur Meidung bestimmter Geschäfte auffordert (Boykott). 2) Annahme des Antrages v. Dirksen und Genossen. 3) In der Erwägung, dass § 124 b G.O. in der Praxis lediglich eine Verpflichtung für den Arbeitgeber darstellt, den Arbeitnehmer aber nicht bindet: Bestrafung des Kontraktbruchs. 4) Verbot des Streikpostenstehens. Sollte den Berufsvereinen oder Verbänden die Rechtsfähigkeit verliehen werden, so müssten sie zum Ersatz desjenigen Schadens herangezogen werden können, der durch sie bezw. ihre Beamten oder Mitglieder anlässlich von Lohnbewegungen verursacht worden ist. 5) Jeder Boykott ist strafrechtlich zu verhindern.

3. Resolution der am 3.—7. September 1904 in Offenbach abgehaltenen 3. Generalversammlung des christlich-sozialen Metallarbeiterverbandes.

Forderungen: 1) Die reichsgesetzliche Einführung eines zehnstündigen Maximalarbeitstages unter gleichzeitiger Festsetzung der Höchstgrenze der in Ausnahmefällen zulässigen Ueberstunden.

2) Für diejenigen Feuerbetriebe, bei denen eine Unterbrechung des Produktionsprozesses vorab nicht möglich ist, sowie bei gesundheitsschädlichen chemischen Industriezweigen, soll entweder durch Reichsgesetzgebung oder durch Verfügung des Bundesrates die achtstündige Arbeitszeit eingeführt werden.

4. Resolution der am 18. September 1904 in Bremen abgehaltenen Konferenz sozialistischer Frauen Deutschlands.

Forderungen: Verbot jeglicher Erwerbtätigkeit schul- und vorschulpflichtiger Kinder im Gewerbe, der Land- und Forstwirtschaft, bei häuslicher Arbeit, im Boten- und Gesindedienst. Ausdehnung der Schulpflicht auf das 14. Lebensjahr. Herabsetzung der täglichen Maximalarbeitszeit für jugendliche Arbeiter von 14—18 Jahren auf sechs Stunden und Einführung eines obligatorischen Fortbildungsunterrichtes für beide Geschlechter.

Durchführung einer wirksamen Kontrolle des Kinderschutzes und um dieselbe zu ermöglichen, die entsprechende Vermehrung der Gewerbeaufsichtsbeamten und die Heranziehung von Aufsichtsbeamten aus den Kreisen der Arbeiter und Arbeiterinnen.

5. Resolution des vom 10.—15. September 1904 in Innsbruck abgehaltenen 27. deutschen Juristentages.

Der Juristentag hält einen staatlichen Eingriff gegen übertriebene, wirtschaftlich ungerechtfertigte Preissteigerungen und die Gewährung der gleichen Koalitionsfreiheit, welche die Unternehmer geniessen, an die Arbeitnehmer für gerechtfertigt.

6. Resolutionen des am 25. und 26. Dezember 1903 in Brüsel abgehaltenen 5. belgischen Gewerkschaftskongresses.

1) Der 5. belgische Gewerkschaftskongress erklärt, mit allen gesetzlichen Mitteln auf die Festsetzung gerechter Minimallöhne für alle Arbeiter ohne Unterschied der Berufe hinarbeiten zu wollen, und hofft dabei auf die Mitwirkung der Arbeiterdeputierten rechnen zu dürfen.

2) Der Kongress verlangt energisch die Ausdehnung der Kompetenz der Gewerbegerichte auf alle gegen Lohn Beschäftigte, ohne Unterschied des Geschlechtes, nach Massgabe des Gesetzentwurfes Defnet-Denis.

3) Der Kongress fordert alle sozialistischen Gemeinderäte auf, Entwürfe betr. das Verbot der Bleiweissverwendung bei Gemeindearbeiten einzubringen.

7. Resolutionen des am 5.—10. September 1904 in Leeds abgehaltenen 37. Jahreskongresses der Gewerkschaften des Vereinigten Königreichs (Trade Unions of the United Kingdom).

a) Der Kongress hält die Zeit für gekommen, in der ein Arbeitsminister (Minister of labour) ernannt werden sollte, der mit der Administration der Arbeitsgesetzgebung betraut werden sollte.

b) Der Kongress sieht mit schweren Bedenken die Zunahme der Arbeitslosen und beauftragt das parlamentarische Komitee, bei der Regierung dahin zu wirken, daß im Handelsamt eine besondere Abteilung für Arbeitslosigkeit geschaffen werde.

c) Der Kongress beauftragt das parlamentarische Komitee, im Parlament einen Gesetzentwurf einzubringen, der der Ausstellung von Zeugnissen vorbeugt, welche die Arbeiter an der Erlangung neuer Stellungen verhindern.

d) Der Kongress wünscht den 8-stündigen Arbeitstag in allen Industrien und Berufen eingeführt zu wissen.

e) Der Kongress empfiehlt den 8-stündigen Arbeitstag für alle Maschinisten und Dampfkesselheizer in Kohlengruben, verlangt grössere Sicher-

heitsvorkehrungen für die Ein- und Ausfahrenden, und dass den Grubeninhabern verboten werde, Winder ausserhalb des Maschinengebäudes zu beschäftigen, so lange Leute in der Grube unten sind.

f) Der Kongress wünscht, dass Staatsangestellten im Bezirk London ein Minimallohn von 30 sh pro Woche für ungelernte Arbeit gesichert werde, dass die Regierung die Vorschriften der Factory and Workshop Acts genau befolge und alle Arbeiter gleiche Möglichkeit haben, den Maximallohn zu erreichen.

g) Der Kongress wünscht, dass alle Kontrakte, die von den verschiedenen Regierungsdepartementen geschlossen werden, in der Labour Gazette veröffentlicht werden.

h) Der Kongress wünscht Inspektion der Maschinen, Dampfkessel und Lokomotiven durch kompetente Personen.

i) Der Kongress verlangt die Anstellung von Gebäudeinspektoren zur Examinierung der Maschinen während des Baues und Abbruchs von Gebäuden und von zahlreicheren Inspektoren der übrigen Industrien.

j) Der Kongress protestiert entschieden gegen die Genehmigung der South African Labour Ordinance, die menschenunwürdige Arbeitsbedingungen festsetzt und den sklavereifeindlichen Ueberlieferungen des Britischen Reiches zuwiderläuft.

k) Der Kongress bestätigt seine früheren Resolutionen betr. Arbeiterwohnungen (vergl. Bulletin Bd. II, S. 432) und bedauert, dass keine Vorkehrungen für die Ermöglichung billiger Anleihen der Gemeinden für Zwecke der Arbeiterwohnungen getroffen wurden.

l) Der Kongress bestätigt seine Resolutionen vom letzten Jahre hinsichtlich der Unantastbarkeit der Trade-Union-Fonds (vergl. Bulletin Bd. II, S. 432) und beauftragt das parlamentarische Komitee, seine Bemühungen zur Erlangung dieser Unantastbarkeit durch Unterstützung der Trades Disputes Bill fortzusetzen.

m) Der Kongress spricht sich für eine Abänderung des Truck Acts aus, so dass Bussen und Abzüge unzulässig werden.

n) Der Kongress wünscht, dass die Regierung Schritte zur strengen Durchführung des Employment of Children Act durch die Gemeindebehörden tue, und dass Kinder unter 14 Jahren zu keiner Beschäftigung vor oder nach der Schule verwendet werden dürfen.

## II. Beruflicher Arbeiterschutz.

*1. Bergbau.*

Resolution des 37. englischen Gewerkschaftskongresses.

Der Kongress ersucht die Regierung, Schritte zu tun, um das Eindringen fremder und ungelernter Arbeiter in die Gruben zu verhindern. Er unterstützt die Mines Eight Hours Bill, Mines Regulation Bill, Employment Bill, durch die die tägliche Arbeitszeit für alle Personen unter 18 Jahren auf 8 Stunden beschränkt werden soll, und die Weighing of Minerals Bill, durch die die Stellung des von den Arbeitern gewählten Wiegemeisters gefestigt werden soll.

*2. Industrie der Steine und Erden.*

Resolution des 37. englischen Gewerkschaftskongresses.

Der Kongress verlangt, dass in Cement- und Kalkfabriken die verwendeten Materialien zwangsweise so gewogen und gemessen werden, dass die Arbeiter ihren Lohn genau berechnen und kontrollieren können.

*3. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate.*

Resolution des 37. englischen Gewerkschaftskongresses.

Der Kongress beschliesst, Schritte zu tun, damit die Marineverwaltung ihre Werftarbeiter nicht mehr niedriger als die Privatunternehmer bezahle.

*4. Chemische und gesundheitsgefährliche Industrien* (s. unter Allgemeiner Arbeiterschutz, S. 355).

*5. Bekleidungs- und Reinigungsindustrie.*

Resolution des 37. englischen Gewerkschaftskongresses.

Der Kongress wünscht die Abschaffung des Schwitzsystems in der Kleiderfabrikation durch Abänderung der Fabrikgesetze und weist darauf hin, dass nach Hause gegebene Arbeit zu allen Stunden bei Tag und Nacht, ja sogar in vielen Fällen von Kindern vor und nach der Schulzeit verrichtet werde.

*6. Verkehrsgewerbe.*

Resolution des 37. englischen Gewerkschaftskongresses.

Der Kongress beauftragt das parlamentarische Komitee, Schritte zu tun, damit a) alle Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit der Postangestellten beseitigt werden, b) lokale Sanitätsbehörden befugt werden, Postgebäude zu inspizieren, c) die Postbeamten den Bestimmungen der Workmens Compensation for Accident Act unterstellt werden.

*7. Handelsgewerbe und Bureauangestellte.*

a) Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband hat an den Bundesrat folgende Eingabe gerichtet:

Der unterzeichnete Deutschnationale Handlungsgehilfenverband, juristische Person, Hamburg, richtet an den Hohen Bundesrat die ergebene Bitte, baldigst dem Reichstag einen Gesetzentwurf betr. die Anstellung von Handelsinspektoren vorzulegen.

Demgemäss schlagen wir die Einfügung eines neuen § 139bb hinter dem § 139b der Gewerbeordnung mit nachstehendem Wortlaut vor:

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 41a, 105b Absatz 2 und 3, 105c, 105e und 105h, sowie der auf Grund dieser Paragraphen durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes erlassenen Vorschriften; ferner die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 139c—139f, 139k, 139l, dieser Paragraph in Ansehung der Zahl der in den Betrieben des Handelsgewerbes beschäftigten Lehrlinge, weiter die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmung des § 139m, sowie der auf Grund der §§ 139g und 139h dieses Gesetzes und auf Grund des § 62 Absatz 1 und 2 und des § 76 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches erlassenen Einzelvorschriften ist ausschliesslich oder neben den im § 139b genannten amtlichen Organen besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der handelsgewerblichen Betriebe zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Betriebe zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmässigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrate und dem Reichstage vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der im Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Gesetzesvorschriften auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind ausserdem verpflichtet, den genannten Beamten und der Polizeibehörde jede gewünschte Auskunft über die Art und den Umfang ihres Betriebes zu erteilen, und namentlich auch diejenigen Angaben zu machen, die zur Beurteilung der im § 139l in Verbindung mit § 128 berührten Verhältnisse notwendig sind.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den genannten Beamten und der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

Weiter bitten wir den Hohen Bundesrat im Anschluss an vorstehenden Paragraphen, dem Reichstag die Abänderung der §§ 139g und 139h der Gewerbeordnung dahingehend vorzuschlagen, dass die Befugnis zum Erlass von Verfügungen und Vorschriften der in diesen Paragraphen genannten Behörden auf alle Handelsbetriebe und auch auf die Durchführung der im § 62 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches enthaltenen Grundsätze mit Ausnahme der Arbeitszeit ausgedehnt wird.

Die Handelsaufsicht wäre zweckmässig an die bewährte Organisation der Gewerbeaufsicht anzugliedern. Zur Unterstützung in der praktischen Arbeit der Handelsaufsichtsbehörde empfehlen wir ferner die Anstellung von Handlungsgehilfen als Assistenten der Handelsinspektion.

b) Der Verband kath. kaufm. Vereinigungen sprach sich auf seiner 27. Generalversammlung für die vollständige Sonntagsruhe an allen Sonn- und Feiertagen in Bank-, Engros- und Fabrikgeschäften aus und forderte die Vereine auf, dahin zu wirken, dass für Ladengeschäfte nur ein einmaliges Offenhalten der Läden an allen Sonn- und Feiertagen, ununterbrochen im ganzen 2½ Stunden, zugelassen wird; endlich forderte er, dass die Sonntagsruhe auf alle bisher von dieser Massnahme befreiten Sonntage ausgedehnt wird und dass nur die beiden Sonntage vor Weihnachten wie bisher für den Geschäftsverkehr freigegeben werden dürfen. Zur Frage des Lehrlingswesens will der Verband bei den zuständigen Stellen dahin vorstellig werden, dass die Vorschriften der §§ 128 und 129 der Gewerbeordnung für das Handelsgewerbe überall in Anwendung gebracht und Bestimmungen über die Anzahl der Lehrlinge getroffen werden. — Der Verband erklärt sich ferner für die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule und für die Aufnahme des Religionsunterrichts in deren Lehrplan. Die Errichtung einer paritätischen Stellenvermittlung seitens der Handelskammern für ihre Bezirke, wie es in Köln geplant wird, erklärte die Versammlung für beachtenswert.

c) Resolution der am 22. August 1904 abgehaltenen Generalversammlung des Zentralverbandes deutscher Kaufleute und Gewerbetreibenden.

Der Zentralverband wolle bei den zuständigen Behörden dahin wirken, dass die Ausnahmebestimmungen einer elfstündigen Ruhezeit der Angestellten in Städten von über 20000 Einwohnern aufgehoben, und dafür eine durchgehende zehnstündige Ruhezeit der Angestellten im ganzen Deutschen Reiche eingeführt werde, mindestens für die Nahrungs- und Genussmittelbranche. Der Zentralverband möge Schritte tun, um den auf Anstellung von Handelsinspektoren gerichteten Bestrebungen der Handlungsgehilfen entgegenzuwirken.

d) Eingabe des Bezirksverbandes Thüringen des Verbandes deutscher Bureaubeamten an die Staatsregierungen der thüringischen Staaten, vom 1. November 1904: (es mögen letztere)

I. Durch ihre Vertreter im Bundesrate die Ausarbeitung einer die Verhältnisse der Bureaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher regelnden Gesetzgebung bald und energisch in Angriff nehmen,

II. weiterer Ausdehnung des speziell unseren Stand ganz besonders schädigenden Militäranwärterwesens vorbeugen und von dem Rechte Gebrauch machen, die Kanzlistenstellen bis zur Hälfte mit Zivilanwärtern zu besetzen.

Die Klagen der in Frage kommenden Angehörigen des Bureaubeamtenstandes beziehen sich

1) auf zu niedrige und den Zeitverhältnissen und Bedürfnissen nicht entsprechende Besoldung; 2) auf eine Körper und Geist schädigende Inanspruchnahme der Arbeitskräfte der Angestellten über die für Bureaubeamte angemessene Arbeitszeit von 8 Stunden hinaus;

3) auf die namentlich auf Rechtsanwaltsbureaus viel zu intensive und in keinem Verhältnisse zu den Fortkommensmöglichkeiten stehende Heranziehung von Lehrlingen; 4) auf ungleichmässige und zum Teil sehr ungenügende Kündigungsfristen; 5) auf im Gegensatz zu früherer Zeit zu sehr eingeschränkte Unterkommensmöglichkeit im Staats- und Kommunal- und diesem gleichgesetzten Dienste; 6) auf mangelnde oder zu sehr beschränkte Gelegenheit zur Aus- und Fortbildung; 7) auf unzureichende hygienische Fürsorge und Fehlen gesetzlichen Schutzes.

In erster Linie handelt es sich hierbei um die Angehörigen der Rechtsanwaltsbureaus, deren Beispiel andere Bureaus und namentlich diejenigen privater Versicherungsgesellschaften gefolgt sind.

e) Resolution des am 18. September 1904 in Brüssel abgehaltenen 11. Jahreskongresses der Nationalliga der Handelsangestellten und Handelsreisenden in Belgien.

In Erwägung, dass der durch die Zentralsektion dem Parlamente in der Sitzung vom 22. Oktober 1903 vorgelegte Gesetzentwurf den Forderungen der Angestellten nicht entspricht, drückt der Kongress den Wunsch aus, es möchte die Regierung, durch Fixierung einer Maximalarbeitsdauer von 48 Stunden in der Woche, die Initiative zum Schutze der Handelsangestellten ergreifen.

Falls die Regierung diesem Wunsche keine Folge geben sollte, drückt der Kongress den Wunsch aus, es möchte die Regierung eine ununterbrochene 36-stündige wöchentliche Ruhepause, oder mindestens einen Ruhetag in der Woche vorschlagen.

f) Resolutionen des 37. englischen Gewerkschaftskongresses.

Der Kongress erklärt seine Unzufriedenheit mit dem Ladenschlussgesetz (Shop Hours Act), und spricht sich für zwangsweisen und einheitlichen Ladenschluss und die Beschränkung der Arbeitsstunden aus.

Der Kongress bedauert die Gewohnheit der Eisenbahngesellschaften, kaufmännische Angestellte an Sonntagen ohne Zuschlagsbezahlung arbeiten zu lassen.

Der Kongress wünscht eine Abänderung des Shops Club Act, so dass Unternehmern und deren Agenten verboten werde, Angestellte ausschliesslich wegen deren Zugehörigkeit zu einem Gewerkverein zu entlassen.

Der Kongress beauftragt das Parlamentarische Comité in allen seinen Gesetzesvorschlägen betr. Arbeit Bestimmnngen für deren Anwendung auf Laden- und Warenhausangestellte und Commis aufzunehmen.

## III. Versicherung und Haftpflicht.

1. Beschlüsse der 33. Hauptversammlung des Deutschen Apothekervereins zur Frage der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung sowie der Krankenversicherung der Apothekergehilfen.

1) Unter Hinweis auf den Beschluss der 32. Hauptversammlung, betreffend Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung für die in Apotheken beschäftigten pharmazeutischen Angestellten, wird der Vorstand beauftragt, a) dahin zu wirken, dass im § 1 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes statt „ausschliesslich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge“ gesagt wird „einschliesslich der u. s. w.“; b) die Selbst- und Weiterversicherung allen, der Zwangsversicherung nicht mehr unterworfenen Fachgenossen dringend zu empfehlen, und c) sich den Bestrebungen der Privatangestellten um Einführung einer Zwangs-Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung mit höheren Beitrags- und Rentenklassen anzuschliessen.

2) Die 33. Hauptversammlung des Deutschen Apothekervereins beauftragt den Vorstand, bei der Regierung die Aufhebung der einer obligatorischen Krankenversicherung der Apothekergehilfen und -Lehrlinge entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen und alsdann die Gründung einer freiwilligen Hilfskasse in die Wege zu leiten.

2. Resolutionen des vom 26.—28. Juni 1904 in Wien abgehaltenen 2. österreichischen Krankenkassentages.

I. Der Krankenkassentag fordert, dass die Regierung endlich ihre so oft wiederholte Zusage einlöse und das Gesetz über die Alters- und Invalidenversicherung, Witwen- und Waisenversorgung den kompetenten Korporationen zur Begutachtung vorlege, damit es raschestens im Parlament zur Beschlussfassung gelangen könne.

II. Auch die Kleingewerbetreibenden und Kleinbauern sind einer gesetzlichen Fürsorge im Falle der Erkrankung, des Unfalles, der Invalidität und des Alters in hohem Grade bedürftig.

Der Zweite österreichische Kassentag fordert von der Regierung:

1) Gesetzliche Fürsorge für alle gegen Lohn und Gehalt beschäftigten Personen (Arbeiter, Beamte, Dienstboten in Industrie und Gewerbe, Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Handel und Transport, Hausindustrie, freien und öffentlichen Berufen), sowie für Kleingewerbetreibende und Kleinbauern durch Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf dieselben, durch Einführung der obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung und der Witwen- und Waisenversorgung und

2) Abschaffung jeder Ausnahme von der Versicherungspflicht.

III. Bei Einführung der Invalidenversicherung, der Witwen- und Waisenversorgung wird die Leistung eines erheblichen Staatsbeitrages ein unumgängliches Erfordernis werden.

Abgesehen von diesen prinzipiellen Forderungen verlangt der Zweite österreichische Krankenkassentag:

1) Ersatz sämtlicher Auslagen, die den Krankenkassen aus der Unterstützung der in einem Betriebe verunglückten Mitglieder erwachsen, durch die Unfallversicherungsanstalten, d. h. sonach Beseitigung der vierwöchentlichen Karenzfrist.

2) Befreiung sämtlicher Versicherungsinstitute vom Postporto.

3) Gewährung des halben Fahrpreises auf Eisenbahnen bei Entsendung von Kassenmitgliedern in Spitäler, Bade- und Kurorte.

4) Auferlegung erhöhter Prämien bei Unternehmungen mit abnormer Krankheitsgefahr auch seitens der Krankenkassen.

5) Einschränkung der Verwaltungskosten, Uebernahme der Kosten der Unfallserhebungen, der Schiedsgerichte sowie des Gewerbeinspektorats durch den Staat.

IV. Der Zweite österreichische Krankenkassentag fordert grundsätzlich die Gewährung der vorübergehenden Unterstützung sowie der dauernden Renten an Kranke, Invalide sowie an Witwen und Waisen in ausreichender Höhe und in möglichster Anpassung an das Arbeitseinkommen der Versicherten, unter Statuierung eines Existenzminimums. Insbesondere verlangt er:

1) Die Gewährung entsprechenden Einflusses an die Versicherten bei Feststellung des dem Krankengeld zu Grunde zu legenden Lohnes. Dieser Lohn ist endlich den wirklichen Dienstverhältnissen anzupassen.

2) Die Krankenkassenunterstützung ist unter der Voraussetzung der Einführung der Invalidenversicherung bis zur Dauer eines Jahres und bis zur Höhe von 100 Proz. des festgesetzten Lohnes zu gewähren.

3) Den Wöchnerinnen soll ausnahmslos durch sechs Wochen nach der Niederkunft jede gewerbliche Arbeit untersagt und während dieser Zeit eine angemessene Krankenunterstützung gewährt werden.

4) Die Verwendung von Kassenmitteln zu Zwecken der Rekonvaleszentenpflege ist gesetzlich zu gestatten.

5) Die fakultative Einführung der Angehörigenversicherung (Gewährung ärztlicher Hilfe und Medikamente) ist für zulässig zu erklären.

6) Der Aerzteberuf ist im allgemeinen Interesse wie in dem der Arbeiterversicherung zu verstaatlichen. Im Hinblick auf die ungünstigen Erfahrungen in Deutschland und Oesterreich ist derzeit jedenfalls von der Einführung der freien Aerztewahl bei den Krankenkassen Umgang zu nehmen, weil sie Kassen, Mitglieder und Aerzte in gleicher Weise schädigt. Dagegen ist die Anstellung von beamteten Aerzten, wo die Verhältnisse eine solche gestatten, ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

7) Auch das Apothekerwesen ist zu verstaatlichen. Der Nachlass für die Krankenkassen ist auf 25 Proz. zu erhöhen. Die Feststellung der jeweiligen Arzneitaxe hat unter Mitwirkung der Krankenkassen zu erfolgen. Den Kassen ist die Errichtung von Anstaltsapotheken zu gestatten.

8) Die Verpflegung und Behandlung in allen öffentlichen Heil- und Gebäranstalten sind unentgeltlich. Den Kassen und ihren Verbänden ist ein entsprechender Einfluss auf die Verwaltung der Krankenanstalten einzuräumen.

9) Die Renten bei den territorialen Unfallversicherungsanstalten sind in demselben Ausmasse zu gewähren wie nach dem Ausdehnungsgesetze vom 20. Juli 1894, R.G.Bl. No. 168, den Angestellten der Eisenbahnen.

V. Der Aufbau der österreichischen Versicherungsorganisation leidet seit seiner Schaffung an Zersplitterung der Kräfte und Mittel. Dies bewirkt bei Krankenkassen, Unfallversicherungsanstalten und Bruderladen neben Kostspieligkeit der Verwaltung auch noch geringe Leistungsfähigkeit.

Die Grundlage der neuen Organisation kann nur eine Einheitskasse sein, die alle Arbeiter der Grossindustrie, des Handwerkes, des Handels und Verkehrs, des Bergbaues, der Landwirtschaft etc. eines Ortes oder eines Bezirkes umfasst und die Entschädigung der Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit übernimmt. Die Krankenkassen eines grösseren Territoriums sind zu Verbänden zu vereinigen, denen die Tragung der Lasten dauernder Invalidität (Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung) sowie der Witwen- und Waisenversorgung zuzufallen hat. Die Rückversicherung sowie die Vereinheitlichung und Zusammenfassung des ganzen Versicherungsgebietes hat durch einen Reichsverband und die Errichtung eines Reichsversicherungsamtes zu geschehen.

Den neuen Versicherungsinstituten ist als eine der wichtigsten Aufgaben die Durchführung von Massnahmen der Unfallverhütung und Krankheitsvorbeugung zuzuweisen und zu diesem Zwecke das Recht der Ueberwachung der versicherten Betriebe einzuräumen.

Bei den vielfach scharfen Gegensätzen, die zwischen den bestehenden Versicherungsinstituten herrschen, ist eine durchgreifende Neuorganisation, wie sie durch Gesetze der Wirtschaftlichkeit und die Anforderungen grösserer Leistungsfähigkeit geboten erscheint, nur dann erreichbar, wenn der Kreis der Versicherten wesentlich erweitert, die Invaliditäts- und Altersversicherung, Witwen- und Waisenversorgung eingeführt und durch Sicherung der Selbstverwaltung die kleineren Interessen gegenüber den offensichtlichen gemeinsamen Interessen aller Versicherten zurückgedrängt werden. Ohne Erfüllung dieser Vorbedingungen ist keine wie immer geartete Reform der Organisation durchführbar.

Die Vereinheitlichung der Versicherung wird sozialpolitisch auch den Vorteil der Beseitigung gefährlicher Reibungsflächen zwischen Arbeitern und Unternehmern bringen, Reibungsflächen, die heute besonders bei den Betriebskrankenkassen und Bruderladen bestehen.

Die Krankenkassen werden aufgefordert, die Organisationsform durch Vereinigung zu lokalen Verbänden oder durch Schaffung von gemeinsamen Kommissionen zum Zwecke der gegenseitigen Unterstützung der Krankenkassen in allen gemeinsamen Angelegenheiten vorzubereiten und zu fördern.

VI. Der Zweite österreichische Krankenkassentag spricht seine Ueberzeugung dahin aus, dass ein wesentlicher Anteil an der unbefriedigenden Gestaltung der Arbeiterversicherung in Oesterreich der Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Verwaltungsbehörden und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zufällt. Die Erklärung für die vielfach dem Geiste und dem Wortlaut des Gesetzes widersprechende Praxis ist in der mangelnden Fachkenntnis der unteren Instanzen wie des Verwaltungsgerichtshofes sowie in der Ueberbürdung der meisten Durchführungsorgane zu suchen. Auch die Schiedsgerichte der Krankenkassen und Bruderladen, zum Teil auch der Unfallversicherungsanstalten, haben vollständig versagt und vielfach einen Zustand der Rechtlosigkeit einreissen lassen.

Abhilfe kann, wie in vielen anderen Richtungen, auch bezüglich der Rechtspflege nur durch Zentralisierung des gesamten Versicherungsgebietes herbeigeführt werden. Diese wird aber vollen Erfolg und einheitliche Judikatur nur dann bringen, wenn ein Reichsversicherungsamt, aus Arbeitern, Unternehmern und richterlichen Funktionären zusammengesetzt, die Rechtsprechung in oberster Instanz übernehmen wird. Das Reichsversicherungsamt hätte auch als letzte Instanz in allen administrativen Fragen der Versicherung zu fungieren und so an Stelle des Verwaltungsgerichtshofes zu treten,

der nach seiner Zusammensetzung und Bestimmung Aufgaben sozialpolitischer Natur zu lösen ausser stande ist. Es würden damit alle Agenden beim Reichsversicherungsamt konzentriert, die heute fünf oder sechs Zentralstellen zugewiesen sind. Das hätte auch den Erfolg, dass an Stelle der jetzt in administrativen Fragen zur Entscheidung berufenen vier Instanzen durch Ausschaltung der Ministerien drei treten würden.

In den unteren Instanzen (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate, Landesregierungen) ist gleichfalls eine Reform dringend geboten. Sie muss vor allem in der Bestellung eigener Organe für die Aufgaben der Arbeiterversicherung sowie darin bestehen, dass von den Funktionären, die mit der Handhabung der Versicherungsgesetzgebung betraut sind, der Nachweis entsprechender fachlicher Vorbildung gefordert wird.

VII. Es ist notwendig, dass die Krankenkassen dem Vorkommen von Gewerbekrankheiten unter ihren Mitgliedern besondere Aufmerksamkeit schenken, ihre Statistik derart einrichten, dass die Gewerbekrankheiten nach Berufen und Betrieben ziffermässig nachgewiesen werden können und dass in jedem Falle eines häufigeren Vorkommens die nötigen Schritte bei den zuständigen Behörden eingeleitet werden. Wünschenswert ist, dass eine Organisation geschaffen werde, welche ein ständiges Zusammenwirken der Krankenkassen, des Gewerbeinspektorates und der Gewerbebehörden ermöglicht.

VIII. Der zweite österreichische Krankenkassentag empfiehlt den Krankenkassen, jede Massregel und jede Initiative zu unterstützen, die geeignet sind, das Wohnungselend zu vermindern und die Volksgesundheit zu fördern.

Als geeignete Massregeln zur Bekämpfung des Wohnungselends erachtet der Zweite österreichische Krankenkassentag:

1) Periodische Untersuchung der Wohnungsverhältnisse.

2) Errichtung von städtischen Wohnungsämtern zur regelmässigen Wohnungsinspektion, zur Begutachtung kommunaler Massnahmen, zur Untersuchung der Bautätigkeit, der Preisbewegung des Baugrundes und Wohnungsmarktes sowie zur Organisation der Wohnungsvermittlung.

3) Verpflichtung der Hauseigentümer, die Wohnungen in einem Zustand zu erhalten, welcher den sanitären und hygienischen Anforderungen entspricht.

Die Häuser müssen unter ständiger Kontrolle der Sanitätsbehörde stehen, um auf diese Weise die Ueberfüllung der Wohnungen hintanzuhalten.

4) Einführung einer städtischen Bauordnung, die geeignet ist, das Umsichgreifen des Mietkasernensystems hintanzuhalten.

5) Einführung eines den Anforderungen entsprechenden wirksamen städtischen Enteignungsrechtes.

6) Erbauung von Wohnhäusern mit kleinen, billigen Wohnungen auf städtischem Baugrund in eigener Regie der Stadtverwaltung.

7) Um eine Monopolisierung des Bodens durch einzelne Spekulanten und das dadurch ermöglichte Emportreiben der Mietzinse hintanzuhalten, sollen die Gemeinden möglichst viel Boden in Händen haben. Der Verkauf von städtischem Baugrund an Private soll vollständig eingestellt werden. Statt dessen Verpachtung von Baugrund.

8) Reform der Gebäudesteuer in der Richtung, dass der Wertzuwachs der Grundstücke zur Besteuerung herangezogen wird.

9) Die Krankenkassen sollen durch geeignete Kräfte die Wohnungen ihrer Mitglieder von Zeit zu Zeit untersuchen und die konstatierten sanitätswidrigen Zustände in der Presse veröffentlichen.

Der Kongress weist die Regierung auf die Notwendigkeit der Errichtung einer nationalen Altersversicherung hin, die auf alle Bürger von 60 Jahren an (oder bei Arbeitsunfähigkeit als Folge der Beschäftigung) Anwendung fände. Die Rente sollte mindestens 5 sh. pro Woche betragen. Die Kosten dieses Planes sollten aus den Steuern bezahlt werden und die Altersgrenze auf abhängige blinde Personen keine Anwendung finden.

Der Kongress spricht sich zu Gunsten des Gesetzentwurfes betr. die Haftpflicht fremder Schiffseigentümer für Körperverletzungen aus.

Der Kongress wünscht die Abänderung des Workmen's Compensations Act, so dass dem Arbeiter wenigstens 50 Proz. seines Lohnes, vorausgesetzt, dass er vollzeit beschäftigt wurde, vom Tage des Unfalles an bezahlt wird (vergl. auch unter Allgemeiner Arbeiterschutz).

---

# IV. Bibliographie.

## Zeitschriftenschau.

Abkürzungen: A. = Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, München. — A. A. = Annals, The, of the American Academy of political and social science. — A. E. = Archiv für Eisenbahnwesen, Berlin. — A. F. = American Federationist, Washington. — A.Fr. = Arbeiterfreund, Dresden. — A. Gen. = Arbeiter-Genossenschaft. — A. G. Z. = Allgemeine Deutsche Gewerbezeitung. — A. k. S. = Archiv für kaufmännische Sozialpolitik, Hamburg. — A. ö. R. = Archiv für öffentliches Recht. — A. r. = Akademie revue socialistiká, Prag. — Arb. = Der Arbeiter, München. — A.S. = Arbeiterschutz, Wien. — A. S. P. = Annales des Sciences Politiques, Paris. — A. S. S. = Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Berlin. — At. = Die Arbeit, Berlin. — At. W. = Die Arbeit, Wien. — A.V. = Arbeiter-Versorgung. — A.W. = Arbeiterwohl, Münster. — B. D. L. = Bulletin of the Department of Labor, Washington. — B. = Blätter für Armenwesen, Graz. — B. E. = Bollettino dell' Emigrazione, Roma. — B. F. = Bahn frei! Wien. — B. f. V. = Blätter für Volksgesundheitspflege. — B. G. = Blätter für Genossenschaftswesen, Berlin. — B. H. S. = Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate, Berlin. — B. I. T. = Bulletin de l'Inspection du Travail, Paris. — B .O. T. = Bulletin de l'Office du Travail, Paris. — B. R. S. = Boletino del Instituto de Reformas Sociales Madrid. — B. S. = Der barmherzige Samaritan, Wien. — B. S.V. = Blätter für Selbstverwaltung, Brünn. — B. U. L. = Bolletino dell' Ufficio del Lavoro, Roma. — B.W. = Buchhändler-Warte, Berlin. — C. = Concordia, Berlin. — C. G. D. = Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin. — Ch. = Monatliche Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Chemnitz. — C. I. C. = Chemiker- und Ingenieur-Correspondenz, Berlin (Zw. = Zwischenheft). — C. L. = Czasopismo lekarkie. — C. N. = Boletin del Consejo Nacional de las Corporaciones catolico-obreras de Espana, Madrid. — C. r. = Česká revue, Prag. — C. Rev. = Contemporary Review. — D. = Dobrobyt (Organ des galizischen Sparkassenverbandes). — D. C. = Dominion of Canada, The Labour Gazette, Ottawa. — D. E. = Zeitschrift des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, Berlin. — Dek. = Der Dekorateur, Wien. — D. J. = Deutsche Juristenzeitung. Berlin. — D. H. = Deutsches Handelsmuseum. — D. Ind. = Deutsche Industriezeitung. — D. K. = Deutsche Krankenkassenzeitung. — D. S. = Dokumente des Sozialismus, Stuttgart. — D. W. = Deutsche Worte. — Ec. = De Economist. — E. J. = Economic Journal, London. — Econ. Rev. = Economic Review, London. — Ei. = Oesterreich-ungarisches Eisenbahnblatt, Wien. — E. T. = Economisk Tidskrift, Stockholm. — E. Z. = Oesterreichische Eisenbahnzeitung, Wien. — F. R. = Fortnightly Review. — G. = Der Glashüttenarbeiter, Teplitz-Schönau. — Gen. = Genossenschaft, Wien. — Gew. = Gewerkschaft, Berlin. — Gg. = Gewerbegericht, Berlin und Frankfurt a. M. — Giorn. d. Ec. = Giornale degli Economisti. — Gr.B. = Der Grossbetrieb, Berlin. — G.Sch. = Gewerkschaft, Wien. — G.T. R. = Gewerblich-Technischer Ratgeber, Berlin. — G. V. = Genossenschaftliches Volksblatt, Basel. — H. = Die Heimarbeiterin, Berlin. — H.A. = Handels-Akademie, Leipzig. — H. G. = Zeitschrift für Handel und Gewerbe, Wien. — H.M. = Handelsmuseum, Wien. — H. S. = Huszadik Század (Organ der ungarischen Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz), Budapest. — H. V. = Hygienisches Volksblatt. — H. Z. = Die Zukunft, Berlin. — Hum. = Die Humanität, Reichenberg. — J. = Jugendfürsorge, Berlin. — J. A. = Der jugendliche Arbeiter, Wien. — J. A.M. = Jastrows Arbeitsmarkt Berlin. — J. E. = Journal des Economistes. — Ind. = Die Industrie, Wien. — J. N. St. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena. — J. N. Z. = Journal of the Department of Labour, Wellington. — J. P. E. = Journal of Political Economy, Chicago. — J. S. = Journal de la Société de Statistique de Paris, Paris. — J. St. S. = Journal of the Royal Statistical Society. — K. = Krytyka. — K. G. = Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Berlin. — Kfm. = Der Kaufmann, Teplitz. — K. S. = Közgazdasági Szemle, Budapest. — L. C. = Bulletin de la Société de Législation Comparée, Paris. — L. G. = The Labour Gazette, London. — L. G. Bl. = Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt für Niederösterreich. — L. Gen. = Oesterreichisch-landwirtschaftliche Genossenschaftspresse, Wien. — Ma. = Masius' Rundschau. — M. Ch. = Monatsschrift für christliche Sozialreform, Freiburg. — Medd. = Meddelanden från k. Kommerskollegii Afdelning för Arbetsstatistik, Stockholm. — M. G. = Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, M.-Gladbach. — M. L. B. = Massachusetts Labour Bulletin, Boston. — M. M. = Mitteilungen des gewerbehygienischen Museums. — M. P. Miesięcznick pedagogiczny,

Teschen. — M. R. = Medizinische Reform. — M. S. = Musée social, Paris. — M. Soc. = Le Mouvement Socialiste, Paris. — M. S. M. = Monatsschrift für soziale Medizin, Hamburg. — M. U. I. = Monatsschrift für Unfallheilkunde und Invalidenwesen. — N. = Die Nation, Berlin. — N. C. R. = Nová česká revue, Prag. — N. d. = Naše doba, Prag. — N. L. Gen. = Nachrichten des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Schlesien, Bielitz. — N. R. = The National Review. — N. T. = Nationaløkonomisk Tidsskrift. — N. Y. = New York, Department of Labor Bulletin. — N. Z. = Die neue Zeit, Stuttgart. — O. = Openisko. — Oest. Sa. = Oesterreichisches Sanitätswesen, Wien. — Oe. V. W. = Oesterreichisches Verwaltungsarchiv, Wien, Leipzig. — O. W. A. = Oesterreichisches wirtschaftliches Archiv, Wien. — O. W. B. = Oesterreichische Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst, Wien. — P. A. R. = Politisch-Anthropologische Revue. — Pr. h. Przeglad hygieniczny. — Pr. J. = Preussische Jahrbücher, Berlin. — P. S. = Political Science Quarterly. — Q. J. = The Quarterly Journal of Economics, Boston, U. S. A. — Q. P. = Questions pratiques de législation ouvrière et d'économie. — Q. R. = The Quarterly Review. — R.A. = Reichsarbeitsblatt, Berlin. — Re. Das Recht, Wien. — Réf. soc. = Réforme sociale, Paris. — Rev. A. = Revue générale d'Administration, Paris. — Rev. éc. p. = Revue d'économie politique, Paris. — Rev. Int. = Revue internationale de sociologie. — Rev. pol. = Revue politique et parlamentaire, Paris. — Rev. Q. = Revue des Questions sociales et ouvrières, Paris. — Rev. S. = Revue socialiste. — Rev. Stat. = Revue de Statistique, Paris. — Rev. Tr. = Revue du Travail, Bruxelles. — Ri. = Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. — Rif. Soc. = La Riforma Sociale, Turino-Roma. — Ro. = Rozhledy. — Ru. = Ruch chrześciańsko-społeczny. — S. C. V. = Schweizer Konsumverein, Basel. — S. M. = Sozialistische Monatshefte, Berlin. — S. O. = Le Moniteur des Syndicats Ouvriers, Paris. — S. P. = Soziale Praxis, Berlin. — S. Pr. = Sozialärztliche Presse. — S. R. = Soziale Rundschau. — S. Rev. = Soziale Revue, Essen-Ruhr. — S. S. = Social Service, New York. — S. W. G. = Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Leipzig. — S. W. S. Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bern. — Schm. J.B. = Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. — St. K. = Statistische Korrespondenz, Berlin. — St. M. = Statistische Monatsschrift, Wien. — T. = Times, London. — T. B. = Technischer Bote der Städte, Berlin. — T. G. Z. = Technisch-gewerbliche Zeitschrift, Berlin. — V. = Die Volksgesundheit, Dresden. — V. A. = Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung, Magdeburg. — V. St. = Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Berlin. — V. W. = Volkswirtschaftliche Wochenschrift, Wien. — W. Z. S. W. = Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Berlin. — Y. R. = The Yale Review, New Haven. — Z. = Zeit, Berlin. — Z. A. = Zeitschrift für Armenwesen, Berlin. — Z. Br. Zeitschrift für Bergrecht, Bonn. — Zd. = Zdrowie. — Z.Gen. Zentralgenossenschaftsblatt, Wien. — Z. G.H. = Zeitschrift für Gewerbehygiene, Unfallverhütung und Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. — Z. g. St. = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen. — Zt. = Zeit, Wien. — Z. V. E. = Zeitschrift des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, Berlin. — Z. V. S. V. = Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Wien, Leipzig. — Z. W. = Zeitschrift für Wohnungswesen, Berlin. — Z. W. B. = Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, München.

## 1. Arbeiter- und Arbeiterschutzkongresse.

495. III. Generalversammlung der internat. Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. S. P. XIV. 1904. 1.
496. Generalversammlung der internationalen Arbeiterschutzvereinigung in Basel. C. G. D. 1904. XIV. 40.
497. Brants, V. L'entente internationale pour la protection du travail à l'assemblée de Bâle (Sept. 1904). Réf. Soc. XXIV. 22.
498. Alfassa, M. L'association internationale pour la protection légale des travailleurs. Rev. pol. 1904. 125.
499. Internationale Berufskongresse. C. G. D. 1904. XIV. 29.
500. Böhmert, Prof. Dr. V. Der III. internationale Frauenkongress in seinen Beziehungen zur Arbeiterfrage. A.Fr. 1904. XLII. 2.
501. W. Z., Die II. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform. S. P. XIV. 1904. 3.
502. Die Interessen der Arbeiterinnen und der internationale Frauenkongress. C. G. D. 1904. XIV. 26.
503. Der VI. Kongress der Internat. Genossenschaftsallianz. N. L. Gen. 1904. IX. 14.

504. Der VI. Kongress der Internationalen Genossenschaftsallianz. Gen. 1904. XXXIII. 32.
505. Gewerkschaftliche Kongresse. S. P. 1904. XIII. 39.
506. Kooperativkongress. A. Gen. 1904. II. 7.
507. Der 6. internationale Genossenschaftskongress in Budapest. B. G. 1904. 27.
508. Alemania. Primer Congreso para la proteccion del trabajo à domicilo. B. R. S. I. 2.
509. Von den Hamburger Genossenschaftstagen. S. C. V. 1904. IV. 28.
510. Der Genossenschaftstag in Hamburg. C. G. D. 1904. XIV. 28.
511. Vom XV. Verbandstage der deutschen (H.-D.) Gewerkvereine. C. G. D. 1904. XIV. 22/23.
512. Gegenstände für die Tagesordnung des 45. Allg. Genossenschaftstages der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Breslau. B. G. 1904. 29.
513. Der 45. Allg. Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Wirtschaftsgenossenschaften. S. P. 1904. XIII. 50.
514. Trilse, H. Konferenz der Gewerkschaftsvertreter der Provinzen Ost- und Westpreussen. C. G. D. 1904. XIV. 44.
515. II. Gewerkschaftskonferenz in Oberschlesien. C. G. D. 1904. XIV. 41.
516. Verbandstag der pfälzischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. B. G. 1904. 34.
517. Dritte Konferenz der Gewerkschaften in Elsass-Lothringen. C. G. D. 1904. XIV. 43.
518. X. Verbandstag des Verbandes der deutschen Konsumvereine von Böhmen. Gen. 1904. XXXIII. 21.
519. Vom Verbandstag des Verbandes der Konsumvereine von Mähren und Schlesien. Gen. 1904. XXXIII. 31.
520. Ausserordentlicher Verbandstag der deutschen Konsumvereine von Böhmen. Gen. 1904. XXXIII. 29.
521. Der erste ordentliche Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. S. P. 1904. XIII. 39.
522. Der erste ordentliche Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. A. Gen. 1904. II. 8.
523. Der hannoversche Städtetag und die Konsumvereine. A.Gen. 1904. II. 8.
524. Der deutsche Handlungsgehilfentag und die Konsumvereine. B. G. 1904. 25.
525. V. Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. C. G. D. 1904. XIV. 30.
526. Behm, M. Bericht vom 5. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands zu Essen a. Ruhr. H. 1903. IV. 8/9.
527. V. Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. S. R. 1904. V. 8.
528. V. Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. S. P. 1904. XIII. 44.
529. Die 3. Generalversammlung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. C. G. D. 1904. XIV. 30.
530. XVI. Generalversammlung des Verbandes deutscher Bergarbeiter. C. G. D. 1904. XIV. 22.
531. Der Verbandstag der Metallarbeiter. G.Sch. 1904. N. F. VI. 14.
532. Verbandstag der Buchdrucker und Schriftgiesser. G.Sch. 1904. N. F. VI. 16.
533. V. Generalversammlung des Vereins für Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen Deutschlands. C. G. D. 1904. XIV. 30.
534. VIII. Generalversammlung aller in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter. C. G. D. 1904. XIV. 25.
535. Der 8. Verbandstag der Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufsgenossen Deutschlands. S. P. 1904. XIII. 47.
536. V. internationaler Handschuhmacherkongress. C. G. D. 1904. XIV. 23.
537. X. Generalversammlung des Vereins deutscher Schuhmacher. C. G. D. 1904. XIV. 24.
538. Generalversammlung des Verbandes der in der Blumen-, Blätter- und Federindustrie beschäftigten Arbeiter. C. G. D. 1904. XIV. 22.
539. 14. Generalversammlung des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter. C. G. D. 1904. XIV. 25.
540. IV. Generalversammlung des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen Deutschlands. C. G. D. 1904. XIV. 22.
541. V. Verbandstag des Photographen-Gehilfen-Verbandes. C. G. D. 1904. XIV. 30.
542. Zweiter Verbandstag des Zentralverbandes der Civilmusiker Deutschlands. C. G. D. 1904. XIV. 38.

543. Die 11. Jahresversammlung des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche. C. G. D. 1904. XIV. 37.
544. Zum II. Krankenkassentag. Dek. 1904. IX. 4.
545. Protokoll der XVIII. ord. Hauptversammlung des österreich. Eisenbahnbeamtenvereins am 23. und 24. April 1904 in Wien. B. F. 1904. XVIII. 14.
546. Congresos obreros. B. R. S. I. 2.
547. III. Congreso agricola castellano. B. R. S. I. 4.
548. Congreso de la Federación agraria bético-extremeña-canaria. B. R. S. I. 2.
549. Der erste allgemeine nordamerikanische Genossenschaftskongress. S. C. V. 1904. IV. 32.
550. Französische Berufskongresse. C. G. D. 1904. XIV. 30.
551. Deuxième Congrès des syndicats d'ouvriers agricoles. M. S. IX. 9.
552. Le quatrième Congrès des syndicats agricoles. M. S. IX. 7.
553. Der nächste französische Gewerkschaftskongress. C. G. D. 1904. XIV. 29.
554. Der 8. französische Gewerkschaftskongress. C. G. D. 1904. XIV. 41.
555. Co-operative Congress at Doncaster. T. 1904, III. p. 6.
556. The Co-operative Congress. T. 1904. May 24, p. 9; 25, p. 9; 26, p. 9.
557. Halstead, R. The co-operative congress, 1904. Econ. Rev. XIV. 4.
558. Mason, F. B. The trade union congress at Leeds. Econ. Rev. XIV. 4.
559. Der britische Gewerkschaftskongreß in Stratford. S. C. V. 1904. IV. 24.
560. Der 36. britische Genossenschaftskongress in Stratford. Gen. 1904. XXXIII. 27.
561. Weingartz, B. Der britische Gewerkschaftskongress. C. G. D. 1904. XIV. 38.
562. Macrosty, H. W. Der englische Gewerkschaftskongress. S. P. 1904. XIII. 52.
563. The Ontario Municipal Association — annual convention. D. C. V. 4.
564. Union of Canadian municipalities — fourth annual convention. D. C. V. 4.
565. Canadian Manufacturers Association — thirty-third annual convention. D. C. V. 4.
566. The national trades on labour congress of Canada — second annual convention. D. C. V. 4.
567. The trades and labour congress of Canada — twentieth annual convention. D. C. V. 5.
568. The provincial workmen's association — annual meeting of Grand Council. D. C. V. 4.
569. Union meeting of Canadian divisions of the brotherhood of locomotive engineers. D. C. V. 3.
570. Wolff, H. W. The co-operative congress at Budapest. Econ. Rev. XIV. 4.
571. Congresso agricolo siciliano. B. U. L. I. 3.
572. Terzo Congresso nazionale della previdenza. B. U. L. I. 3.
573. Congresso dei commercianti ed industriali. B. U. L. I. 3.
574. Niederländische Berufskongresse. C. G. D. 1904. XIV. 21. 32. 44.
575. Thiess, F. Die Osterkongresse der organisierten schweiz. Arbeiterschaft. S. W. S. 1904. XII. 7.

### 2. Arbeiter- und Arbeiterschutzorganisationen.

576. Eine wichtige Voraussetzung für die Entwickelung des Genossenschaftswesens. L. G.Bl. 1904. VII. 13.
577. Die Zentral-(Haupt-)Genossenschaften im Deutschen Reiche am 1. Januar 1904. S. R. 1904. V. 8.
578. Die eingetragenen Genossenschaften im Deutschen Reiche Anfang 1904. St. K. 1904. XXX. 18.
579. Das Genossenschaftswesen in Deutschland in den Jahren 1902 und 1903. S. W. S. 1904. XII. 15.
580. Deutsche Arbeiterfachorganisationen im Jahre 1903. (I. II.) R. A. 1904. II. 4. 5.
581. Die deutsche Gewerkschaftsorganisation im Jahre 1903. (I. II.) G. Sch. 1904. N. F. VI. 14. 15.
582. Der Bericht der Genossenschaftsinstruktoren. B. S. V. 1904. XV. 10.
583. Die deutschen Genossenschaften. H. M. 1904. XIX. 25.
584. Schulze, G. Aus der Gegenwartsgeschichte des deutschen Genossenschaftswesens. H. A. 1904. XI. 25.
585. Mitgliederzahl der deutschen Gewerkschaftsorganisationen 1903. J. A. M. 1904. VII. 22.
586. Der bayerische Genossenschaftsverband. B. G. 1904. 33.
587. Fassbender, Prof. Dr. Zur Frage der fachgemässen Ausbildung der im Dienste genossenschaftlicher Zentralorganisationen stehenden Beamten. L. Gen. 1904. I. 11.
588. Genossenschaftsverband und Zentralgenossenschaftskassen. B. G. 1904. 30.

589. Die Entwickelung im Bankwesen und den Genossenschaften. B. G. 1904. 34.
590. Ueber unsere Gewerbegenossenschaften. (I.) A. G. Z. 1904. III. 16.
591. Rechnung und Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Allg. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. B. G. 1904. 29.
592. Hoffmann, Marie. Die Organisation weiblicher Arbeiter. S. P. XIV. 1904. 4.
593. Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1903. S. P. 1904. XIII. 42.
594. Gewerbliche Arbeiterorganisationen in Baden. S. P. 1904. XIII. 45.
595. Die Entwickelung der freien Gewerkschaften im Jahre 1903. S. P. 1904. XIII. 43.
596. Mitgliederbewegung in den deutschen Gewerkschaften. C. G. D. 1904. XIV. 19.
597. Brunner, L. Die deutschen Gewerkvereine im Jahre 1903. C. G. D. 1904. XIV. 39.
598. Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1903. C. G. D. 1904. XIV. 27.
599. Die Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine im Jahre 1903. C. G. D. 1904. XIV. 22.
600. Zur Förderung der gewerkschaftlichen Arbeiterinnenagitation. C. G. D. 1904. XIV. 34.
601. Weinhausen, Fr. Der Aufmarsch des Gewerkschaftsheeres. N. 1904. XXI. 42.
602. Weinhausen, Fr. Die deutschen Gewerkvereine. N. 1904. XXI. 34.
603. Bericht der Gewerkschaftskommission für das Jahr 1903. Dek. 1904. IX. 4.
604. Verbreitung landwirtschaftlicher Maschinengenossenschaften. N. L. Gen. 1904. IX. 14.
605. Unterrichtskurse über landwirtschaftliches Genossenschaftswesen. L. Gen. 1904. I. 6.
606. Landwirtschaftliche Genossenschaftsschule in Deutschland. L. Gen. 1904. I. 8.
607. Obstverwertungsgenossenschaften. S. C. V. 1904. IV. 20.
608. Müller, Rich. Ueber Flachsbaugenossenschaften. L. Gen. 1904. I. 10.
609. Spareinlagen bei Baugenossenschaften. B. G. 1904. 25.
610. Zur genossenschaftlichen Bewegung unter den Kolonialwarenhändlern. B. G. 1904. 30.
611. Weinhausen, Fr. Arbeiterkonsumvereine. N. 1904. XXI. 40.
612. Der Konsumverein als Bau- und Wohnungsgenossenschaft. S. C. V. 1904. IV. 20.
613. Die Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine im Jahre 1903. S. C. V. 1904. IV. 21.
614. Stühmer, H. Zur Geschichte des konsumgenossenschaftlichen Einkaufs in Deutschland. C. G. D. 1904. XIV. 37.
615. Eisenbahner und Konsumvereine in Preussen. S. P. 1904. XIII. 43.
616. Der preussische Eisenbahnminister und die Konsumvereine. B. G. 1904. 30.
617. Eine erfreuliche Wendung im Eisenbahnkonsumvereinswesen. Kfm. 1904. IX. 3.
618. Konsumvereine, Kleinhandel und Handwerk. B. G. 1904. 27. 31.
619. Konsumvereine und Volksbildung. B. G. 1904. 23.
620. Arbeiterfachorganisationen im Auslande im Jahre 1903. I. (Oesterreich.) R. A. 1904. II. 5.
621. Die österreichischen Gewerkschaften im Jahre 1903. C. G. D. 1904. XIV. 25.
622. Die Stärke und Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften Oesterreichs im Jahre 1903. G. Sch. 1904. N. F. VI. 11.
623. Statutenentwurf für den Zentralverband österreichischer Konsumvereine. A. Gen. 1904. II. 9.
624. Die österreichische Genossenschaftszentralkasse. L. G.Bl. 1904. VII. 13.
625. Die galizischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Jahre 1902. Gen. 1904. XXXIII. 20.
626. Der Landesverband der Gewerbegenossenschaften im Königreiche Böhmen. Z. Gen. 1904. VI. 16.
627. Tätigkeitsbericht der tschecho-slavischen Gewerkschaftskommission für das Jahr 1903. G. Sch. 1904. N. F. VI. 10.
628. Der Allg. Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Oesterreich und die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. L. Gen. 1904. I. 8.
629. Der Mühlenbetrieb der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Niederösterreich. L. Gen. 1904. I. 10.

630. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Niederösterreich. L. Gen. 1904. I. 6.
631. Mitteilungen des Verbandes ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich. L. G.Bl. 1904. VII. 14.
632. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Oberösterreich. L. Gen. 1904. I. 7.
633. Der Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens. L. Gen. 1904. I. 11.
634. Der österreichische Buchdruckerverband im Jahre 1903. G. Sch. 1904. N. F. VI. 14.
635. La coopération en Belgique. Rev. Tr. IX, 5 et sq.
636. Le mouvement syndical en Belgique. Rev. Tr. IX. 5 et sq.
637. Thurow, Herm. Die englische Genossenschaftsbewegung. S. C. V. 1904. IV. 28—32.
638. Wolff, W. Umblicke in der Genossenschaftswelt von Belgien (I). B. G. 1904. 27. 30.
639. Wassilew, Gr. Die Gewerkschaftsbewegung in Bulgarien. C. G. D. 1904. XIV. 41.
640. Rosenquist, O. La Coopération au Danemark. Rev. éc. p. XVIII. 10/11.
641. Erfolge des Genossenschaftswesens in Dänemark. N. L. Gen. 1904. IX. 9.
642. Fortschritte des Konsumvereinswesens in Dänemark. S. C. V. 1904. IV. 15.
643. Lees Smith, H. Trade unionism, latest phase. E. J. XIV. 55.
644. Atkinson, M. Trusts and trade unions. P. S. 1904. June.
645. Roach, S. Federated trade unionism. A. F. XI. 10.
646. Lee, E. F. and Harrebl, C. J. Trade unionism in the best interests of the Country. A. F. XI. 8.
647. Reid, S. Freedom trough trade unions. A. F. XI. 6.
648. Molinari, G. de. Les trades-unions, les trusts et le laisser faire. J. E. 1904. Août.
649. Entre trades-unions. M. S. IX. 6.
650. Federated labour as a new factor in British politics. J. N. Z. XII. 131.
651. Co-operative distribution and production in 1902. L. G. XII. 4.
652. Industrial organisations registered and dissolved in the United Kingdom in 1903. L. G. XII. 5.
653. Industrial unions and societies registered or dissolved [in Great Britain]. L. G. XII. 4 & foll.
654. Co-operative productive societies. L. G. XII. 5.
655. Co-operative wholesale societies. L. G. XII. 5. 7.
656. Die Ziele der modernen britischen Genossenschaftsbewegung. S. C. V. 1904. IV. 14. 15. 16.
657. Macrosty, H. W. Die Vereinigte Maschinenbauergewerkschaft in England 1903. S. P. 1904. XIII. 48.
658. Das britische Gewerkschaftsrecht. G. Sch. 1904. N. F. VI. 10.
659. Unions formed in Canada. D. C. V. 1 & foll.
660. Co-operative works in New Zealand. J. N. Z. XII. 131 & foll.
661. Arbeiter-Fachorganisationen im Auslande. (III. Vereinigte Staaten von Amerika.) R. A. 1904. II. 7.
662. Die amerikanischen Gewerkschaften im Jahre 1903. C. G. D. 1904. XIV. 47.
663. Wiese, Dr. L. von. Das Wesen der amerikanischen Arbeiterverbände nach Auffassung ihrer Führer. S. Pr. 1904. XIII. 49.
664. Les associations de vente aux Etats-Unis d'Amérique. M. S. IX. 6.
665. What our organizers are doing. A. F. XI. 6 & foll.
666. Rival organizations of carpenters establish peaceful relations. N. Y. 1904. 20.
667. Fr. J. Warne, Ph. D. The union movement among coal mine workers. B. D. L. 1904. 51.
668. Der französische Arbeiter und die Gewerkschaftsbewegung. C. G. D. 1904. XIV. 38.
669. Laurens, G. Le mouvement syndical et ouvrier. Rev. Q. LVIII. 1 et sq.
670. Encouragements aux associations ouvrières de production en 1903. B. O. T. XI. 10.
671. Syndicats de femmes pour le travaux de couture, de dentelle, de broderie. M. S. IX. 7.
672. Die gewerkschaftliche Bewegung in Ungarn. G.Sch. 1904. N. F. VI. 11.
673. Jászai, S. Die gewerkschaftliche Bewegung in Ungarn. C. G. D. 1904. XIV. 44.

674. Mailath, Josef Graf. Die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Ungarn (I). L. Gen. 1904. I. 11.
675. Die Milchgenossenschaften in Ungarn und ihre Zentralisierung. B. G. 1904. 30.
676. Aus der italienischen Genossenschaftsbewegung. S. C. V. 1904. IV. 34.
677. Organizzazioni padronali e operaie. B. U. L. I. 1 e 2, 3 etc.
678. Die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Holland. S. C. V. 1904. IV. 22/23.
679. Pudor, H. Das Kreditgenossenschaftswesen in Russland. J. N. St. 1904. III. F. 1.
680. Der allgemeine jüdische Arbeiterbund für Litauen, Polen und Russland. N. Z. 1904. XXII. II. Bd. 43.
681. Arbeiter-Fachorganisationen im Auslande (Schweden, Norwegen, Dänemark). R. A. 1904. II. 6.
682. Aus den schwedischen Gewerkschaften. C. G. D. 1904. XIV. 30. 38.
683. Balsiger, Dr. H. R. Das schweizerische Bundesgericht und die Besteuerung der Konsumgenossenschaften. S. C. V. 1904. IV. 30. 31.
684. Der Kampf gegen die Konsumvereine in der Schweiz. A. Gen. 1904. II. 7.
685. Der Verband schweiz. Konsumvereine im Jahre 1903. G. V. 1904. III. 11.
686. Der allgemeine Konsumverein in Basel im Jahre 1903. S. C. V. 1904. IV. 16.

### 3. Arbeitersekretariate.

687. Die deutschen Arbeitersekretariate. S. P. 1904. XIV. 5.
688. Brunne, L. Die deutschen Arbeitersekretariate im Jahre 1903. C. G. D. 1904. XIV. 42.
689. Hoch, Gustav Aus den Jahresberichten der Arbeitersekretariate und Gewerkschaftskartelle für das Jahr 1903. V. A. 1904. X. 13. 14.
690. Arbeitersekretariat und Gewerkschaftskommission Berlin 1903. S. R. 1904. V. 6.
691. Hoch, Gustav, Sozialpolitisches aus den Berichten der Arbeitersekretariate für 1903. N. Z. 1904. XXII. II. Bd. 45. 46.
692. Die preussische Regierung und die Arbeitersekretariate. C. G. D. 1904. XIV. 34.
693. Vom schweizerischen Arbeitersekretariat. C. G. D. 1904. XIV. 38.

### 4. Arbeiterschutz und Arbeiterschutzgesetzgebung (allgemein).

694. Hertz, Dr. Jak. Internationaler Arbeiterschutz. S. M. 1904. XXX. 8.
695. Pius X. und der gesetzliche Arbeiterschutz. Ru. Aprilheft.
696. Salomon, Alice. Für und gegen den Arbeiterschutz. S. P. XIV. 1904. 4.
697. Jaubert. La protection des travailleurs parl l'initiative privée. L'organisation actuelle du Val-des-Bois. Rev. Q. LVIII. 1.
698. Die französisch-italienische Arbeiterschutzkonvention. R. A. 1904. II. 4.
699. Convenzione fra l'Italia e la Francia per regolare la protezione degli operai. B. U. L. I. 3.
700. La mise en vigueur de la convention de travail franco-italienne du 15 avril 1904. B. O. I. XI. 10.
701. Conventio entre Francia e Italia sobre el Trabaja. B. R. S. I. 1.
702. Zacher, Dr. Die soziale Gesetzgebung des Deutschen Reiches. A. Fr. 1904. XLII. 2.
703. Hesse, A. Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1903. J. N. St. 1904. III. F. 1. 2. 3.
704. Zur Reform der Gewerbeordnung. Ind. 1904. IX. 21.
705. Lösser, F. Der Geltungsbereich der Gewerbeordnung. S. P. 1904. XIII. 52.
706. Weinhausen, Fr. Das neue Ausnahmegesetz gegen ländliche Arbeiter. N. 1904. XXI. 33.
707. Sozialgesetzgebung in Argentinien. W. Z. S. W. 1904. VII. 8 9.
708. Republica Argentina. Projecto de Ley nacional del Trabajo. B. R. S. I. 2.
709. Legislacion [betr. Arbeiterschutz in Spanien]. B. R. S. I. 1. 2. 3.
710. Fehlinger. Die Arbeitergesetzgebung in den Ver. Staaten im Jahre 1903. C. G. D. 1904. XIV. 36.
711. O'Connell, J., Duncan, J., und Keefe, D. J. Eight hour bill. A. F. XI. 6.
712. Labor laws enacted in 1904 [in New York]. N. Y. 1904. 21.
713. Operation of the new child labor laws [in New York]. N. Y. 1904. 20.
714. Le code ouvrier. M. S. IX. 7.
715. Clercq, V. de. Code du travail et de la prévoyance sociale. Projets de la Commission. Rev. Q. LVIII. 3.
716. Les lois du travail. S. O. XXII. 599.

716a. Landmann, Dr. J. Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes in Frankreich. (Das Gesetz v. 11. 7. 1903.) A. S. S. 1004. XIX. Bd. 2.
717. La législation des syndicats professionnels. M. S. IX. 7.
718. Weingartz, B. Die Arbeiterschutzgesetzgebung Englands. C. G. D. 1904. XIV. 43.
719. Workmen's Compensation Acts: Report. I. 1904. Aug. 8. p. 9.
720. Strachey, Sir E. M. P. Outdoor relief (Friendly Societies) bill. I. 1904. May 23. p. 4.
721. Gretton, M. P. The outdoor relief (Friendly Societies) bill. I. 1904. May 26. p. 8.
722. The Outdoor Relief (Friendly Societies) bill. I. 1904. June 11. p. 17. Aug. 10. p. 6.
723. Dominion legislation affecting labour, 1904. D. G. V. 2. 3.
724. Ontario legislation affecting labour, 1904. D. C. V. 2.
725. Legislation affecting labour in the Northwest Territories, 1904. D. C. V. 5.
726. Bresciano, Costantino. Die wirtschaftliche Gesetzgebung in Italien im Jahre 1902. J. N. St. 1904. III. F. 1.
727. Applicazione della legge sui lavoro delle donne e dei fanciulli. B. U. L. I. 1. 2. 3.
728. Vigilanza per l'esecuzione della legge sul lavoro delle donne e dei fanciulli. B. U. L. I. 1 e 2.
729. Aus der Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz. S. W. S. 1904. XII. 17.
730. Die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes. C. G. D. 1904. XIV. 30.
731. Studer, Dr. Fr. Zur Revision des eidgen. Fabrikgesetzes. Rede, gehalten im Nationalrat am 12. April 1904. S. W. S. 1904. XII. 8.
732. Hättenschwiller, Dr. A. Die Revision des eidgen. Fabrikgesetzes. M. Ch. 1904. XXVI. 8/9.

### 5. Arbeiterschutz, beruflicher.

733. Arbeiterschutz in der Porzellanindustrie. A. S. 1904. XV. 10.
734. Ueber den Gesetzentwurf betr. die Krankenfürsorge für Seeleute in Deutschland. A. S. 1904. XV. 10.
735. Köbke, Dr. von. Zur Ausführung der Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. S. P. 1904. XIII. 40.
736. Zur Frage eines Reichs-Berggesetzes. C. G. D. 1904. XIV. 21.
737. Dullin, A. Application aux employés de commerce et des petites industries de l'alimentation de la loi du 12 juin 1893 sur l'hygiène et la sécurité des travailleurs (loi du 11 juillet 1903). Q. P. V. 8—9.

### 6. Arbeiterverhältnisse (allgemein), Lohn- und Sozialstatistik.

738. International labor statistics. N. Y. 1904. 22.
739. Bernhard, Dr. L. Die moderne Technik und die Zukunft der Tarifgemeinschaft. S. P. 1901. XIII. 39.
740. Industrial conditions in Germany. J. N. Z. XII. 131.
741. Ortsübliche Tagelöhne im Deutschen Reiche in den Jahren 1892 und 1901. Z. g. St. 1904. LX. 2.
742. Immle, Fanny. Die Tarifbewegung in Deutschland. S. P. 1904. XIII. 140. 44. 48. XIV. 1.
743. Lohntarife und Tariflöhne im Deutschen Reich. C. G. D. 1904. XIV. 23/24. 125.
744. Die Arbeiterverhältnisse im Saargebiet. S. P. 1904. XIII. 39.
745. Arbeiterverhältnisse in Oberhessen. J. A.M. 1904. VII. 22.
746. Die wirtschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter Bayerns im Jahre 1903. S. R. 1904. V. 6.
747. Lohnverhältnisse in Hanau und München. J. A.M. 1903. VII. 18.
748. Darstellung der Arbeiterverhältnisse im Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviere. Ind. 1904. IX. 35.
749. Besoldung der Gemeindeorgane in Galizien. S. R. 1904. V. 7.
750. Mahaim, Prof. E. Changes in wages and real wages in Belgium. J. St. S. 1904. Sept.
751. Arbeitslöhne in den Vereinigten Staaten. C. G. D. 1904. XIV. 32.
752. Wages and cost of living in United States of America. 1890—1903. L. G. XII. 9.
753. Wages and cost of living. B. D. L. 1904. 53.

754. Abbot, E. Wage statistics in the XIIth census. J. P. E. VIII. 3.
755. Economic constitution of organized wage earners in January, February and March [in New York]. N. Y. 1904. 21.
756. Borderaux de salaires et de durée du travail en 1903. B. O. T. XI. 8.
757. Die englische Arbeiterstatistik. C. G. D. 1904. XIV. 21.
758. Verschiebung in der Besetzung der Berufe in Grossbritannien während der letzten 50 Jahre. W. Z. S. W. 1904. VII. 6.
759. Vincent, Sir H. The relative prosperity of English and foreign workmen. T. 1904. July 6. p. 2.
760. Wages in 1903. T. 1904. Aug. 15. p. 13.
761. Changes in rates of wages and hours of labour. L. G. XII. 4.
762. Changes in wages and hours in 1903. L. G. XII. 8.
763. Reports of employment in the principal industries. L. G. XII. 4 & foll.
764. Prices of bread, wheat and flour. L. G. XII. 4 & foll.
765. Prices of coal and iron. L. G. XII. 4. 7. 8.
766. Industrial and labour conditions in Canada. D. C. V. 1 & foll.
767. Spring changes in the rates of wages and hours of labour, Canada, 1904. D. C. V. 1. Summer changes in rates of wages and hours of labour, Canada, 1904. D. C. V. 4.
768. Inspection of industrial establishments and conditions of employment in factories in Canada. D. C. V. 5
769. Fair wages schedules embodied in Government contracts. D. C. V. 1.
770. Report of the Canadian manufacturers' association on conditions of employment in Canada. D. C. V. 2.
771. Ueber die Arbeitslöhne in Egypten. W. Z. S. W. 1904. VII. 5.
772. Oesterreichische Arbeiter in Australien. H. M. 1904. XIX. 25.
773. Die Arbeiterverhältnisse Neu-Seelands. W. Z. S. W. 1904. VII. 7.
774. „The paradise of workmen" New Zealand. J. N. Z. XII. 131.
775. Report by Victor S. Clark, Ph. D., on labour conditions in New Zealand. J. N. Z. XII. 132—137.
776. Arbeitslöhne in Neu-Süd-Wales. Z. g. St. 1904. LX. 2.
777. Die Verhältnisse in der japanischen Lohnarbeit. D. H. 1904. I. 8.
778. Arbeitslöhne in Japan. W. Z. S. W. 1904. VII. 7.
779. Ueber die Steigerung der Arbeitslöhne in Japan. C. G. D. 1904. XIV. 41.
780. Feroglio, Prof. G. La vita economica della popolazione italiana. Rif. Soc. 1904. 7.
781. Roland-Holst, H. Zur Lage in Holland. N. Z. 1904. XXII. II. Bd. 45.
782. Eine Lohnstatistik des Schweiz. Arbeitersekretariats. C. G. D. 1904. XIV. 32.
783. Vogt, Heinrich. Lohn- und Arbeitsverhältnisse eines schweizerischen Mittelbetriebes der Metallindustrie. A. Fr. 1904. XLII. 1.

### 7. Arbeiterverhältnisse in einzelnen Berufen.

784. Weingartz, B. Ueber die Bergwerke der Welt und seine Arbeiter. C. G. D. 1904. XIV. 38.
785. Sesshaftmachung der Landarbeiter. B. G. 1904. 33.
786. Ausländische Landarbeiter in Preussen. W. Z. S. W. 1904. VII. 6.
787. Behrens, Fr. Eine gärtnerische Berufs- und Betriebszählung 1905. S. P. 1904. XIII. 45.
788. Zur Tarifbewegung im Gärtnergewerbe. S. P. 1904. XIII. 47.
789. Die Bergarbeiterlöhne in den Hauptbergbaubezirken Preußens. R. A. 1904. II. 6.
790. Düwell, W. Ueber die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. S. M. 1904. VIII (X). 1. Bd. 6.
791. Schulz, M. von. Zur Lohnbewegung im Steinsetzergewerbe. S. P. XIV. 1904. 1.
792. Paeplow, Fr. Lohn- und Arbeiterverhältnisse im Maurergewerbe. N. Z. 1904. XXII. 39. 41.
793. Jeidels, O. Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Metallindustrie in Berlin. S. P. 1904. XIII. 42.
794. Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckergewerbe. J. A.M. 1904. VII. 20.
795. Gronowski, P. Die Zuschneiderfrage in Königsberg i. Pr. D. H. 1904. I. 6. 7.
796. Die Verhältnisse im Schuhmachergewerbe. H. G. 1904. X. 6.
797. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Spinnereien in Deutschland. A. S. 1904. XV. 15.
798. Wilbrandt, Dr. R. Die Aufgaben der Gegenwart gegenüber der Handweberei. S. P. XIV. 1904. 4. 5.
799. Durata del lavoro per il personale operaio adetto alle industrie private dei trasporti in Germania. B. U. L. I. 1 e 2.

800. Geheizte Wagen für das Zugbegleitungspersonal der Frachtzüge im Winter. Z. V. E. 1904. XLIV. 49.
801. Aufenthalts- und Unterkunftsräume für Eisenbahnarbeiter. Z. V. E. 1904. XLIV. 45.
802. Der Bericht des Allg. Rechtsschutz- und Gewerkschaftsvereins der Eisenbahnen. G. Sch. 1904. N. F. VI. 13.
803. Fahrpreisbegünstigungen für Eisenbahnarbeiter. B. F. 1904. XVIII. 19.
804. Verhältnisse der nicht technischen Bureaubeamten der preussischen Staatseisenbahnverwaltung. Z. V. E. 1904. XLIV. 50.
805. Die Gehaltsverhältnisse der preussischen Eisenbahnbeamten. B. F. 1904. XVIII. 23. 24.
806. Jahresurlaub des bayerischen Verkehrspersonals. B. F. XVIII. 19.
807. Wages of Austrian miners. L. G. XII. 9.
808. Die Arbeitslöhne beim Bergbau in Oesterreich im Jahre 1901. S. R. 1904. V. 7.
809. Arbeitsverhältnisse im Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviere. S. R. 1904. 8.
810. Tarifvereinbarungen im Wiener Bäcker- und Baugewerbe. S. R. 1904. V. 7.
811. Erweiterung der den Arbeitern und Tagelöhnern österreich. Bahnverwaltungen zugestandener Fahrbegünstigungen. S. R. 1904. V. 7.
812. Die Personalverhältnisse der österreichischen Eisenbahnen. B. F. 1904. XVIII. 18. 19.
813. Arbeitsverhältnisse im k. u. k. Seearsenale u. Marine-, Land- und Wasserbauamte in Pola im Jahre 1903. S. R. 1904. V. 6.
814. El problema social agrario en España. C. N. 1904. Junio-Julia-Agosto.
815. Wages of farm labour in the United States. L. G. XII. 8.
816. Commons, J. R. The New York building trades. Q. J. XVIII. 3.
817. New York city bricklayers' laborers. N. Y. 1904. 21.
818. Die Lohnfrage in der amerikanischen Maschinenindustrie. H. M. 1904. XIX. 20.
819. Buffalo electrical workers. N. Y. 1904. 21.
820. Buffallo elevater employees and grain handlers. N. Y. 1904. 21.
821. Lithographic trades in New York, Buffalo and Rochester. N. Y. 1904. 21.
822. Die Arbeiterentlassungen der amerikanischen Eisenbahnen. B. F. 1904. XVIII. 18.
823. Pay of navy yard workmen. M. L. B. 1904. 32.
824. Les mines et les mineurs; production houillère et salaires. Rev. Stat. VII. 26.
825. Lorin, H. Le métayage par familles françaises en Tunisie. M. S. (Mém. et Doc.) 1904. 5.
826. Chausse, A. Les employés de commerce. Q. P. V. 7.
827. Deléarde et Renard. La statistique et les accidents des gens de mer. J. S. 1904. Août.
828. Agricultural wages in 1903 [in Great Britain]. L. G. XII. 6.
829. Agricultural hirings [in Great Britain]. L. G. XII. 8.
830. Mines and quarries in 1903. L. G. XII. 7.
831. Haldane, M. P. Miners' Phthisis in the Transvaal. T. 1904. Aprile 30. p. 15.
832. The minimum wage in the Scottish coal trade. L. G. XII. 9.
833. Rates and tendencies of wages and hours of labour, Canada—The printing and allied trades. D. C. V. 5.
834. Post office wages. L. G. XII. 8.
835. Enforcement of fair wages resolution by the Post Office Departement. D. C. V. 1 & foll.
836. Regelung der Bezüge der ungarischen Staatsbahnbediensteten. Z. V. E. 1904. XLIV. 45.
837. Die Neuregelung der Dienstbezüge der Angestellten der kgl. ungarischen Staatsbahnen. S. R. 1904. V. 7.
838. Regelung der Gehälter der Bediensteten der ungarischen Staatsbahnen. Z. V. E. 1904. XLIV. 50.
839. Gehaltsregelung bei den (ungarischen) Staatsbahnen. Z. V. E. 1904. XLIV. 44.
840. Bonomi, Dr. J. Die ländliche Arbeiterbewegung in Italien. S. M. 1904. XXX. 8.
841. J carusi delle solfare di Sicilia. B. U. L. I. 1 e 2.
842. L'industria delle calzature in Milano. B. U. L. I. 3.
843. Die Organisation der schweizer. Eisenbahnangestellten. B. F. 1904. XVIII. 17.

### 8. Arbeiterwohnungen.

844. Richter, Dr. Was kann zur Erziehung der Arbeiterfamilien zu besserer Bewirtschaftung ihrer Wohnungen geschehen? S. P. 1904. XIII. 48.
845. Wygodzinski, Dr. W. Die Wohnungsfrage und die Grundsteuer nach dem Wert. S. P. XIV. 1904. 1. 4.
845 a. Wohnungsverbesserungen. Ru. Maiheft.

846. Die Gartenstadtbewegung. S. C. V. 1905. IV. 17.
847. Vom I. deutschen Wohnungskongress. C. G. D. 1904. XIV. 43.
848. Mangoldt, K. von. Der I. allgemeine deutsche Wohnungskongress. S. P. XIV. 1904. 1.
849. I. Allgemeiner deutscher Wohnungskongress. S. P. XIV. 1904. 4.
850. Die Wohnungsfürsorge im Deutschen Reiche. B. F. 1904. XVIII. 20.
851. Die Wohnungsfürsorge im Reich und in den Bundesstaaten. S. P. 1904. XIII. 40/41. R. A. 1904. II. 3. 4. 5. 6. S. R. 1904. V. 8.
852. Moldenhauer, Dr. P. Der Entwurf eines preussischen Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. S. P. 1904. XIII. 46.
853. Landsberger, Dr. Der preussische Gesetzentwurf zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. S. P. 1904. XIII. 47.
854. Brandts, Dr. M. Einige Bemerkungen zu dem Entwurfe des Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. Z. W. 1904. II. 21.
855. Zweigert. Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse für die preussische Monarchie. Z. W. 1904. II. 15.
856. Preussische Wohnungsreform. (I. II.) C. G. D. 1904. XIV. 37. 38.
857. Ascher, Dr. Louis. Wohnungsgesetz und Lungenkrankheiten. S. P. 1904. XIII. 50.
858. Zur Frage der Beschaffung des Realkredits für die gemeinnützige Bautätigkeit. S. W. S. 1904. XII. 13. 14.
859. Zur Frage der Beschaffung des Realkredits für die gemeine Bautätigkeit. C. 1904. XI. 13.
860. Gründung einer Bank zur Beschaffung von Hypotheken für gemeinnützige Bauvereine. S. P. 1904. XIII. 41.
861. Koska, M. Die Geldbeschaffung für Baugenossenschaften. Z. W. 1904. II, 16. 17.
862. Hülsen, Reinhold. Baugeldbeschaffung der Baugenossenschaften. Z. W. 1904. II. 20.
863. G. — Gemeinnützige Baugenossenschaften und Haus- und Grundbesitzervereine. Z. W. 1904. II. 21.
864. Kalckstein, W. von. Leistungen der Wohnungsinspektionen in deutschen Städten. Z. W. 1904. II. 19.
865. Wohnverhältnisse und Gemeindebesitz in deutschen Städten. R. A. 1904. II. 7.
866. Der Wohnungsmarkt in deutschen Städten. R. A. 1904. II. 5.
867. Böhmert, Dr. W. Die nicht zur engeren Familie gehörenden Hausgenossen und ihr Einfluss auf die Wohnungsverhältnisse in Bremen. S. P. XIV. 1904. 3.
868. Die Gründung eines Revisionsverbandes von Beamtenwohnungsvereinen. B. G. 1904. 23.
869. Der rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens. S. P. 1904. XIII. 43.
870. Weber. Der Potsdamer Beamtenwohnungsverein. Z. W. 1904. II. 16.
871. Wohnungsverhältnisse, Wohnungsaufsicht und gemeinnützige Bautätigkeit im Grossherzogtum Hessen während des Jahres 1903. R. A. 1904. II. 6.
872. Die Wohnungsinspektion in Hessen. S. P. 1904. XIV. 4.
873. Wohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter. S. P. 1904. XIII. 45.
874. Die Wohnungsverhältnisse auf dem Lande. Z. W. 1904. II. 20.
875. Bau von Wohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter. Z. W. 1904. II. 18.
876. Wohnungsfrage und Handlungsgehilfen. A. k. S. 1904. I. 3.
877. Mischler, Prof. Dr. E. Unentgeltlicher Wohnungsnachweis im Anschluss an die gemeinnützige Arbeitsvermittlung in Graz. S. R. 1904. V. 7.
878. The housing problem in Canada. D. C. V. 4.
879. Cahen, G. Les habitations ouvrières. Rev. pol. 1904. 122.
880. Entwurf einer Verordnung, betr. Wohnungspflege in Zürich. S. W. S. 1904. XII. 8.

### 9. Arbeitslosigkeit.

881. Bohny, E. Die Arbeitslosenfürsorge. S. W. S. 1904. XII. 9. 10.
882. Staatliche oder gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung? C. G. D. 1904. XIV. 38.
883. Staatliche Arbeitslosenversicherung und Gewerkschaften. I. A.M. 1904. VII. 21.
884. Statistik der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit. V. A. 1904. X. 15.
885. Arbeitslosigkeit in Dresden im Jahre 1903. I. A.M. 1903. VII. 16.
886. Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden im 2. u. 4. Quartal 1904. R. A. 1904. II. 4 u. 7.

887. Die Arbeitslosigkeit in den deutschen Fachverbänden im 2. u. 3. Quartal 1904. C. G. D. 1904. XIV. 32. 44.
888. Massini, A. Die Arbeitslosigkeit unter den deutschen Buchdruckergehilfen und ihre Ursachen. S. P. 1904. XIII. 50.
889. Die erste Arbeitslosenzählung in Oesterreich (II. III). A. S. 1904. XV. 15. 16.
890. Zur Frage der Arbeitslosenfürsorge in Steiermark. B. 1904. VIII. 6/7.
891. La Cassa municipale per la disoccupazione a Gand. B. U. L. I. 3.
892. Willoughby, W. F. L'assistance aux Etats-Unis. M. S. (Mém. & Doc.) 1904. 9.
893. Die Arbeitslosenunterstützung der Trade Unions in Grossbritannien in den Jahren 1892—1902. C. 1904. XI. 11.
894. „Unemployed" assisted by the Department of Labour. U. N. Z. XII. 131 & foll.
895. Reeves, W. P. Staatliche Beschäftigung von Brotlosen in Australien. (Autorisierte Uebersetzung von Leopold Katscher.) S. W. S. 1904. XII. 12.
896. Arbeitslosenversicherung in der Stadt Luxemburg. A. S. 1904. XV. 16.
897. La Cassa di risparmio di Bologna e la previdenza per la mancanza di lavoro. B. N. L. I. 3.
898. Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Bern. I. A.M. 1904. VII. 22.

### 10. Arbeitsmarkt.

899. Internationaler Arbeitsmarkt (Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich, April 1904). S. R. 1904. V. 6.
900. Internationaler Arbeitsmarkt (Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich). S. R. 1904. V. 8.
901. Internationaler Arbeitsmarkt (Belgien, England, Frankreich, Mai 1904.) S. R. 1904. V. 7.
902. Arbeitsmarkt. R. A. 1904. II. 1. u. ff.
903. Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik. R. A. 1904. II. 4.
904. Der Beschäftigungsgrad 1904 nach den Nachweisungen der Krankenkassen. R. A. 1904. II. 5. 6. 7.
905. Marché du travail [en Belgique]. Rev. Tr. IX. 5 et sq.
906. Mercato del trabajo. B. R. S. I. 1.
907. State of employment in New York. N. Y. 1904. 20, 22.
908. Fehlinger, H. Arbeitsmarkt-Berichterstattung in Grossbritannien und Irland. J. A.M. 1903. VII. 17.
909. State of labour market [in Great Britain]. L. G. X. 4 & foll.
910. The Labour Market in July. T. 16. Aug. 1904. p. 9.
911. Employment and output at coal mines. L. G. XII. 4.
912. The labour market [in New Zealand]. J. N. Z. XII. 131 & foll.
913. Amtliche Arbeitsmarktberichterstattung in Italien. J. A.M. 1904. VII. 22.
914. Mercato del lavoro. B. U. L. I. 1 e 2, 3 etc.

### 11. Arbeitsstreitigkeiten.

915. L'assurance contre les grèves. M. S. IX. 6.
916. Streikende Arbeiter und streikende Beamte. B. F. 1904. VIII. 19.
917. Die Streiks im Jahre 1903. C. G. D. 1904. XIV. 33.
918. Labour disputes in Germany in 1903. L. G. XII. 6.
919. Streikbewegung in Preussen 1903. St. K. 1904. XXX. 21.
920. Die Bewegung der Aussperrungen in Preussen. St. K. 1904. XXX. 28.
921. Streikgegenstand und Ergebnis der Arbeitseinstellungen in Preussen 1900—1902. St. K. 1904. XXX. 17.
922. Der Kampf der Mühlenarbeiter in Hameln. C. G. D. 1904. XIV. 30.
923. Zum Streik der Schwerfuhrwerker. G. Sch. 1904. N. F. VI. 14.
924. Arbeitskonflikte in Oesterreich. S. R. 1904. V. 6 u. ff.
925. Dochow. Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich. J. N. St. 1904. III. F. 1.
926. Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich im Jahre 1902. Ind. 1904. IX. 26. 27.
927. Kulka, M. Der Streik der Schwerfuhrwerkskutscher in Wien. S. R. 1904. V. 8.
928. Les grèves en Belgique. Rev. Tr. IX. 5 et sq.
929. Streiks in Belgien im Jahre 1903. R. A. 1904. II. 5.
930. La grève dans les filatures de laine cardée de la région de Verviers (juin-juillet 1904). Rev. Tr. IX. 7.

931. La grève des verriers-gobeletiers à Manage et Familleureux (février-juin 1904). Rev. Tr. IX. 7.
932. La grève des diamantaires d'Anvers (février-juin 1904). Rev. Tr. IX, 6.
933. Der Streik der Diamantarbeiter in Antwerpen. R. A. 1904. II. 15.
934. Der Streik in der Amsterdamer und Antwerpener Diamantindustrie. S. R. 1904. V. 8.
935. Streiks und Aussperrungen in den Niederlanden im Jahre 1903. R. A. 1904. II. 7.
936. Höst, M. Note sur les grèves et des lock-outs en Danemark. L. C. 1904. 8—9.
937. Strike in the meat packing industry in the United States. L. G. XII. 8.
938. Quaterly statistics of trade disputes (in New York). N. Y. 1904. 20 & foll.
939. Important disputes (in New York). N. Y. 1904. 22.
940. Trade agreements (in New York). N. Y. 1904. 22.
941. Agreements between employers and employees. B. D. L. 1904. 51 & foll.
942. Saturday half-holiday question settled by arbitration in favor of New York city book and job compositors. N. Y. 1904. 21.
943. Rochester brewery employees (agreement). N. Y. 1904. 21.
944. Cohocs teamsters' dispute. N. Y. 1904. 21.
945. Ithaca building trades' agreement. N. Y. 1904. 21.
946. New York city cab drivers' dispute. N. Y. 1904. 20.
947. Grèves (en France). B. O. T. XI. 6 et sq.
948. Les grèves, les recours à la conciliation et à l'arbitrage en 1903. B. O. T. XI. 7.
949. Streiks in Frankreich im Jahre 1903. R. A. 1904. II. 5.
950. Les grèves agricoles. M. G. IX. 6.
951. Trapp, P. Die Aussperrung in Marseille. C. G. D. 1904. XIV. 36. 41.
952. Royal Commission on trade disputes. T. 1904. June 2. p. 8.
953. Trade disputes [in Great Britain]. L. G. XII. 4 & foll.
954. Trade disputes and combinations. T. 1904. Aug. 13. p. 13.
955. Strikes and lockouts and conciliation and arbitration boards in 1903 [in Great Britain]. L. G. XII. 7.
956. Streiks und Aussperrungen in Grossbritannien im Jahre 1903. R. A. 1904. II. 5.
957. Dispute in the London cab trade. L. G. XII. 6.
958. The Cab Strike. T. 1904. June 3. p. 8. 7. p. 3.
959. Trade disputes in Canada. D. C. V. 1 & foll.
960. Dispute between Grand Trunk Railway Company and the telegraphers under the railway labour disputes' act, 1903. D. C. V. 2. 3. 4. 5.
961. Agreement between Toronto street railway and its employees. D. C. V. 1.
962. Strike of iron and steel workers at Sydney, N. S. D. C. V. 1. 2.
963. Nachklänge zum ungarischen Eisenbahnerstreik. B. F. 1904. XVIII. 19. 20.
964. Die Lehren des ungar. Eisenbahnstreiks. G. Sch. 1904. N. F. VI. 9.
965. Der Eisenbahnstreik in Ungarn. Ein Nachruf. B. F. 1904. XVIII. 14.
966. Scioperi, serrate e vertenze fra capitale e lavoro in Milano nel 1903. Rif. Soc. 1904. 8.
967. Rocquigny, Comte de. Les résultats des grèves agricoles en Italie. M. S. (Mém. & Doc.) 1904. 4.
968. The railway strikes in Holland. J. U. Z. XII. 134.

### 12. Arbeitsunfälle.

969. Les accidents du travail en France et en Allemagne. Rev. Stat. 1904. 39.
970. Fatal industrial accidents [in Great Britain]. L. G. XII. 4 & foll.
971. Industrial accidents in Canada. D. C. V. 1 & foll.
972. Les accidents du travail en France; statistique par profession, par causes matérielles; pourcentage. Rev. Stat. 1904. 38.
973. L'assimilation des maladies professionelles aux accidents du travail. B. O. T. XI. 7.
974. Déléarde et Renard. La statistique et les accidents des gens de mer. J. S. 1904. Août.

### 13. Arbeitsvertrag.

975. A. E. Dr., Zur Geschichte der gesetzlichen Regelung des Arbeitervertrages. Re. 1904. II. 16.
976. Bernhard, E. Ueber Tarifverträge. S. P. 1904. XIII. 42.
977. Tarifverträge. C. 1904. XI. 16.
978. Fuld, Dr. L. Arbeitsverträge und Arbeitsgerichte. W. Z. S. W. 1904. VII. 6.
979. Konkurrenzklauseln und schwarze Listen. Re. 1904. III. 2.

980. Fieberg, Dr. Entlassung und Austritt. D. J. 1904. IX. 10.
981. Baum, Dr. Der kollektive Arbeitsvertrag vor dem Reichsgericht. Gg. 1904. IX. 9.
982. Zur Tarifbewegung im Deutschen Reich. Dek. 1904. IX. 4.
983. Der Tarifvertrag im Wiener Baugewerbe. G. Sch. 1904. N. F. VI. 12.
984. Absence after pay day. M. L. B. 1904. 32.
985. Cailleux, E. Le contrat collectif de louage de travail. A. S. P. 1904. Juillet.
986. Rupture on suspension de contrat. M. S. IX. 6.
987. Scilhal, L. de. Le droit de grève pour les inscrits maritimes. M. S. IX. 9.
988. Bachi, R. Le clausole contrattuali per la tutela degli operai occupati nei lavori appaltati dai comuni e delle provincie. Giorn. d. Ec. 1904. Maggio.
989. Ein holländisches Antikontraktbruchgesetz. C. G. D. 1904. F. IV. 21.
990. Die gesetzliche Regelung und Anerkennung des Tarifvertragsschlusses im Kanton Genf. S. P. 1904. XIV. 5.

### 14. Arbeitsverwaltung.

991. Städtisches Arbeitsamt in München 1903. S. R. 1904. V. 8.
992. Städtisches Arbeitsamt in Stuttgart im Jahre 1903. S. R. 1904. V. 8.
993. Reports of State bureaus of labor statistics; Rhode Island, Virginia. B. D. L. 1904. 51.
994. — Wisconsin. B. D. L. 1904. 52.
995. — New Jersey. B. D. L. 1904. 53.
996. Instituto de Reformas Sociales. B. R. S. I. 1. 2.
997. Labour bureaus [in Great Britain]. L. G. XII. 4 & foll.
998. Comitato permapente del lavoro. B. U. L. I. 1 e 2. 3 etc.
999. Ufficio del lavoro della Società Umanitaria. B. U. L. I. 1 e 2.
1000. Il bolletino dell ufficio del lavoro. Rif. Soc. 1904. 7.
1001. Consiglio superiore del lavoro. B. U. L. I. 1 e 2. 3 etc.
1002. Beiräte und industrielle Organisationen. Ind. 1904. IX. 36.
1003. Dochow, F. Arbeitskammern. Schm. J.B. 1904. XXVIII. 3.
1004. Sydow, Dr. Georg. Arbeitskammern im Auslande. S. P. 1904. XIII. 53.
1005. Schneider, Dr. F. Deutsche Arbeitskammern. C. 1904. XI. 14.
1006. Handwerkerkammern in Oesterreich. Kfm. 1904. VIII. 22.
1007. Zwanzig Jahre Gewerbeinspektorat. At. W. 1904. XI. No. 793. Z. Gen. 1904. 16. A. S. 1904. 16.
1008. Die Tätigkeit des Binnenschiffahrtsinspektorats im Jahre 1903. Ei. 1904. IX. 34.
1009. Abelsdorff, W. Zur Statistik der Revisionstätigkeit deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten. J. N. St. 1904. III. F. 1.
1010. Die Jahresberichte der sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1903. R. A. 1904. II. 5. S. P. XIII. 45.
1011. Die Jahresberichte der hessischen Gewerbeaufsichtsbeamten. R. A. 1904. II. 6. S. P. XIII. 50. C. G. D. XIV. 36.
1012. Von der bayerischen Gewerbeaufsicht im Jahre 1903. C. G. D. 1904. XIV. 30.
1013. Jahresberichte der württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1903. R. A. 1904. II. 4. S. P. XIII. 42. C. G. D. XIV. 18.
1014. Bericht der Gewerbeinspektoren (I. II.) Ind. 1904. IX. 34. 35.
1015. Der Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren (I.) A. G. Z. 1904. III. 15.
1016. Zwanzig Jahre Gewerbeinspektion in Oesterreich. C. G. D. 1904. XIV. 34.
1017. Aus den Berichten der k. k. Gewerbeinspektoren über das Jahr 1903. S. R. 1904. V. 8.
1018. Die Bergwerksinspektion in Oesterreich im Jahre 1900. S. R. 1904. V. 6.
1019. Bulletin de l'inspection du travail [en Belgique]. Rev. Tr. IX. 5 et sq.
1020. Die französische Arbeitsinspektion im Jahre 1902. S. R. 1904. V. 6.
1021. The bureau of factory inspection [in New York]. N. Y. 1904. 21.
1022. Increase in staff and jurisdiction of factory inspectors, Ontario. D. C. V. 1.
1023. Freund, Dr. Rich. Der paritätische Arbeitsnachweis. S. P. 1904. XIII. 45.
1024. Jastrow, Dr. J. Der paritätische Arbeitsnachweis und seine Gegner. J. A.M. 1903. VII. 18.
1025. Wanderarbeitsstätten und Arbeitsnachweis. J. A.M. 1904. VII. 19.
1026. Die Vermittelungstätigkeit der Arbeitsnachweise im Juni, Juli, August, September 1904. R. A. 1904. II. 4. 5. 6. 7.
1027. Die kaufmännische Stellenvermittelung im Deutschen Reiche im 2. u. 3. Quartal 1904. R. A. 1904. II. 4 u. 7.
1028. Die kaufmännische Stellenvermittlung im Deutschen Reiche. R. A. 1904. II. 4.

1029. Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter nach Sachsen durch die Landwirtschaftskammer Brandenburg. J. A.M. 1904. VII. 21.
1030. Rothholz, Dr. J. Die Berliner Arbeitsnachweisstatistik. J. A.M. 1903. VII. 16.
1031. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich 1904. S. R. 1904. V. 6 u. ff.
1032. Die österreichische Arbeitsvermittlung im Jahre 1903. C. G. D. 1904. XIV. 26.
1033. Arbeits- und Dienstvermittlung der Stadt Wien im Jahre 1903. S. R. 1904. V. 6.
1034. Städtisches Arbeitsvermittlungsamt Brünn im Jahre 1903. S. R. 1904. V. 7.
1035. Regelung der allg. Arbeitsvermittlung in Böhmen. S. R. 1904. V. 7.
1036. Offices de placement gratuit [Belgique]. Rev. Tr. IX. 5 et sq.
1037. The State free employment bureau [in New York]. N. Y. 1904. 20 & foll.
1038. Piquenard, Ch. Das französische Stellenvermittelungsgesetz. J. A.M. 1904. VII. 19.
1039. Placement gratuit pendant le 1er trimestre 1904 (bureaux municipaux; bourses du travail; syndicats patronaux). B. O. T. XI. 7. — 2e trimestre 1904 (syndicats ouvriers et mixtes). B. O. T. XI. 8.
1040. — 2e trimestre 1904 (bureaux municipaux; bourses du travail; syndicats patronaux, sociétés de secours mutuels et diverses). B. O. T. XI. 10.
1041. Le placement par les bureaux municipaux de Paris, nombre par profession de demandes et de placements à demeure en 1903. Rev. Stat. 1904. 35.
1042. Les premiers résultats de l'application de la loi du 14 mars 1904 sur les bureaux de placements. B. O. T. XI. 8.
1043. Women's employment bureaux [in Great Britain]. L. G. XII & foll.
1044. Employment bureaus and agencies in Canada. D. C. V. 3.

## 15. Arbeitszeit.

1045. Schichtwechsel bei der Sonntagsruhe. A. k. S. 1904. I. 5.
1046. Aenderungen von Sonntagsruhevorschriften. B. S. V. 1904. XV. 9.
1047. Arbeiterferien. S. P. 1904. XIII. 46.
1048. Die Ausnahmen vom Ladenschluss und von der Mindestruhe. A. k. S. 1904. I. 3.
1049. Achtuhr-Ladenschluss. Ru. Maiheft.
1050. Enquete über die Arbeitszeit in Fabriksniederlagen. S. R. 1904. V. 6.
1051. Enquete über die Arbeitszeit im Speditionsgewerbe. S. R. 1904. V. 6. Ind. 1904. 26. 27.
1052. Enquete über die Arbeitszeit in Banken, Kredit- und Versicherungsanstalten. S. R. 1904. V. 8.
1053. Ueberstunden und Wirtschaftslage. At. W. 1904. XI. 782.
1054. The early closing movement. D. C. V. 4.
1055. Duncan, J., O'Connell, J. and Lennon, J. Labor day thoughts. A. F. XI. 10.
1056. Abschaffung der Akkordarbeit und Einführung des Neunstundentages in den württembergischen Staatswerkstätten. Z. V. E. 1904. XLIV. 41. 48.
1057. W. D. Die Arbeitszeit in der rheinisch-westfälischen Eisen-Grossindustrie. C. G. D. 1904. XIV. 43.
1058. Die Bewegung zu Gunsten des Achtuhr-Ladenschlusses in Berlin. S. P. 1904. XIII. 44.
1059. Reglamento para la aplicación de la Ley del descanso dominical. C. N. 1904. Junio-Julio-Agosto.
1060. O'Connell, J., Duncan, J. & Keefe, D. J. Eight hour bill. A. F. XI. 6.
1061. Alfassa, G. La nouvelle proposition Waddington sur la durée du travail. Q. P. V. 8—9.
1062. Wittschewsky. Ein neues Gesetz über Feiertagsarbeit in Russland. S. P. 1904. XIII. 41.
1063. Gesetz, betr. die Sonn- und Feiertagsarbeit in Russland. (Bericht.) S. R. 1904. V. 8.

## 16. Aus- und Einwanderung.

1064. Die Auswandererfrage. Ei. 1904. IX. 23.
1065. Die Fragen des Auswanderungswesens. Ei. 1904. IX. 24.
1066. Klössel, M. H. Die Auswandererfürsorge in Deutschland. A. Fr. 1904. XLII. 2.
1067. Oesterreich und die Auswanderungsfrage. Ei. 1904. IX. 25.
1068. Die Auswanderung aus den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1902. S. R. 1904. V. 8.

1069. Der österreichische St. Raphaelsverein und die neueren Phasen der Auswandererbewegung und -fürsorge. B. S. 1904. IV. 5.
1070. Geldsendungen österreichisch-ungarischer Auswanderer in die Heimat. S. R. 1904. V. 8.
1071. Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Fiskaljahre 1902/03. S. R. 1904. V. 8.
1072. Schwegel, Dr. H. Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika. Mit besonderer Rücksicht auf die österreichisch-ungarische Auswanderung. Z. V. S. V. 1904. XIII. 2.
1073. Alien arrivals at the port of New York. N. Y. 1904, 20 & foll.
1074. Emigration and alien immigration [Great Britain]. L. G. XII. 4 & foll.
1075. Digby, Sir K. The aliens bill and the Home Office. T. 1904. N. Y. 3. p. 4. 31. p. 8.
1076. Evans-Gordon, M. P. The aliens bill. T. 1904. Apr. 25. p. 7. May 12.
1077. The Aliens Bill and the Home Office. T. 1904. July 4. p. 4.
1078. Alien immigration. T. 1904, Aug. 8. p. 9.
1079. Bussell, F. W. The rural exodus. Econ. Rev. XIV. 4.
1080. Fraudulend representations to emigrants in England. D. C. V. 1.
1081. La protezione agli emigrants in Inghilterra. Rif. soc. 1904. 9.
1082. The immigration and colonization movement in Canada. D. C. V. 1 & foll.
1083. Proceedings of the Royal Commission to investigate the employment of aliens by the Grand Trunk Pacific Railway Company. D. C. V. 2.
1084. Proceedings of alien labour commission. D. C. V. 1.
1085. Commission on Italian immigration. D. C. V. 1. 2.
1086. Statistica dell'emigrazione italiana nell'anno 1903. B. E. 1904. 13.
1087. Cabiati, A. Il problema dell'emigrazione protetta in Italia. Rif. Soc. 1904. 8.

### 17. Frauenarbeit.

1088. Arlt, J. von. Die Fabriksarbeit der verheirateten Frauen. Zt. 1904. XXXIX. 500.
1089. Engel-Reimers, Charlotte. Die Organisation weiblicher Arbeiter. S. P. 1904. XIII. 52.
1090. Goździewicz, T. Ueber Erwerbs-Emanzipation der Frau. Ru. Aprilheft.
1091. Die Frauenarbeit in der Schneiderbranche. G.Sch. 1904. N. F. VI. 9.
1092. Hutchins, B. L. Employment of women in paper mills. E. J. XIV. 54.
1093. Ein Arbeiterinnenschutzgesetz im Kanton Aargau. I. 1904. V. 5.

### 18. Fürsorge für Kinder und Jugend.

1094. Spann, Dr. Othmar. Ueber die Aufgaben und die Bedeutung der Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder. S. P. XIV. 1904. 1.
1095. Massow, von. Fürsorgeerziehung. J. 1904. V. 7.
1096. Zzana, Dr. Alex. Die obligatorische staatliche Fürsorge für die der öffentlichen Versorgung bedürftigen Kinder in Ungarn. (Forts.) J. 1904. V. 7.
1097. Landsberger, Dr. Bestrebungen für Kinderschutz. S. P. 1904. XIII. 52.
1098. Pressburger, Dr. Rich. Kinderschutz und -Fürsorge. Re. 1904. II. 17.
1099. Seidemann, Ernst. Die Jugendfürsorge auf der ersten deutschen Städteausstellung. J. 1904. V. 5.
1100. Türkel, Dr. S. Die Hintanhaltung der Verwahrlosung der Minderjährigen. Re. 1904. III. 4.
1101. Agahd, K. Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Oesterreich und Deutschland. W. Z. S. W. 1904. VII. 5.
1102. Die Organisation der arbeitenden Jugend. B. S. 1904. IV. 7.
1103. Szana, Dr. Alex. Die obligatorische staatliche Fürsorge für die der öffentlichen Versorgung bedürftigen Kinder in Ungarn. I. 1904. V. 6.
1104. Verein für Armenpflege und Kinderfürsorge in Graz. B. 1904. VIII. 6/7. 8.
1105. Die Fürsorge für arme Kranke in Frankreich. Z. A. 1904. V. 5.
1106. Goldmark, J. C. Street labor and juvenile deliquency. P. S. 1904. Sept.
1107. Spencer J. Gibb. The choice of employment for boys. Econ. Rev. XIV. 4.

### 19. Gewerbehygiene.

1108. Die Gefahren der Arbeit. Z. G.H. 1904. XI. 10.
1109. Beitrag zur Kenntnis gewerblicher Hauterkrankungen. Z. G.H. 1904. XI. 14.
1110. Der Staub in den Gewerbebetrieben. A. S. 1904. XV. 11.
1111. Fürth, Henriette. Die Generalversammlung des deutschen Vereines für Volkshygiene. V. A. 1904. X. 12.

1112. Spann, Dr. Ottmar. Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse im Dienstboten- und Arbeiterinnenstande, gemessen an der Erscheinung der unehelichen Geburten. W. Z. S. W. 1904. VII. 5.
1113. Die Alliance d'hygiene sociale. S. P. 1904. XIII. 46.
1114. L'assimilation des maladies professionelles aux accidents du travail. B. O. T. XI. 7.
1115. Die Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege in Städten und Gemeinden. Hum. 1903/4. XVII. 5.
1116. Feilchenfeld, Dr. W. Stadtgesundheitsräte. S. P. 1904. XIII. 40.
1117. Lacroix, A. La maladie professionelle et l'assurance contre les accidents. Rev. pol. 1904. 121.
1118. Fauquet, G. Maladies professionelles et assurances ouvrières. Rev. S. 1904. Avril.
1119. Diseases of occupations in 1903. L. G. XII. 4.
1120. Diseases of occupations [in Great Britain]. L. G. XII. 4 & foll.
1121. Les travaux de la Commission d'hygiène industrielle. B. O. T. XI. 17.
1122. Hygienische Schutzvorrichtungen für Arbeiter beiderlei Geschlechts. Z. G.H. 1904. XI. 9.
1123. Ein hygienisches Trittbrett für Nähmaschinen. H. M. 1904. XIX. 32.
1124. Weingartz, B. Die Gesundheitsverhältnisse der Bergarbeiter Cornvals. C. G. D. 1904. XIV. 41.
1125. Rock-drills and lung disease. L. G. XII. 7.
1126. Zur Verhütung der Wurmkrankheit. A. S. 1904. XV. 15.
1127. Wurmkrankheit der Bergleute in Oesterreich. C. G. D. 1904. XIV. 23.
1128. Belehrung der Bergarbeiter über die Wurmkrankheit. A. S. 1904. XV. 10.
1129. Ueber den Stand der Wurmkrankheit im Oberbergamtsbezirk Dortmund. A. S. 1904. XV. 15.
1130. Stand der Wurmkrankheit im Oberbergamtsbezirk Dortmund. C. 1904. XI. 12.
1131. Moderne soziale Fürsorge (Die Bekämpfung der Wurmkrankheit). At. W. 1904. XI. No. 792.
1132. Die Berufskrankheit der Petroleumarbeiter. R. A. 1904. II. 6.
1133. Beseitigung der Säuredämpfe. Z. G.H. 1904. XI. 14.
1134. Vorrichtung zur Entfernung der Säure- und Zinkdämpfe aus den Arbeitsräumen. Z. G.H. 1904. XI. 12.
1135. Lewin, Prof. L. Die Hilfe für Gipsarbeiter. S. P. 1904. XIII. 39.
1136. Zur Bekämpfung der in den elektrochemischen Fabriken auftretenden, unter Chloraken bekannten Krankheitsform. Z. G.H. 1904. XI. 11.
1137. Amtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Bleierkrankungen in Oesterreich. S. R. 1904, V. 6.
1138. Bekämpfung von Bleierkrankungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben. A. S. XV. 10.
1139. Bekämpfung von Bleierkrankungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben. Z. G.H. 1904. XI. 10.
1140. Link, G. Zur Verhütung der Bleivergiftungen. C. G. D. XIV. 40.
1141. Ein Schutzmittel für Blei- und Quecksilberbetriebe. H. M. 1904. XIX. 30.
1142. Erste Bekämpfung von Bleierkrankungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben. Ind. 1904. IX. 21.
1143. Die Bekämpfung der Bleierkrankungen. H. M. 1904. XIX. 26.
1144. Der Entwurf von Bestimmungen zur Verhütung von Bleierkrankungen der Maler, Anstreicher und Lackierer. S. P. 1904. XIII. 47.
1145. Kraft, Dr. Berufskrankheiten im Schuhmachergewerbe. S. W. S. 1904. XI. 7. 8.
1146. Schutzvorrichtungen für Schuhwarenfabriken. Z. G.H. 1904. XI. 12.
1147. Bender, Dr. W. Ueber die Lebens- und Gesundheitsverhältnisse der Textilarbeiter der Stadt Bocholt. Z. G.H. 1904. XI. 14.
1148. Ueber Hygiene in Hutstoffabriken. A. S. 1904. XV. 11. 13.
1149. Bender, Dr. W. Ueber die Lebens- und Gesundheitsverhältnisse der Textilarbeiter der Stadt Bochum. Z. G.H. 1904. XI. 13.
1150. Eine Berufskrankheit der Walkereiarbeiter in der Tuchindustrie. Z. G.H. 1904. XI. 11.
1151. Rasch, Dr. Zur Frage der Milzbranderkrankungen in Gerbereien. C. 1904. XI. 14. 15.
1152. Beseitigung sanitätspolizeilicher Uebelstände in Gast- und Schankgewerben in Graz. Oest. San. 1904. XVI. 31.
1153. Neue gesundheitliche Vorschriften für die Eisenbahnen. Z. V. E. 1904. XLIV. 49.
1154. Zur Frage der Eisenbahnhygiene. Z. V. E. XLIV. 56.

### 20. Heimarbeit.

1155. Gewerbliche Hausarbeit. Ru. Aprilheft.
1156. Adamski, St. Ptace w przemyśle domowym (Löhne in der Hausindustrie). Ru. Juniheft.
1157. Wagner, Dr. Moritz. Die Heimarbeit und der Heimarbeiterschutzkongress. A. Fr. 1904. XLII. 1.
1158. Die Heimarbeitsausstellung in Berlin. S. C. V. 1904. IV. 14.
1159. Alemania. Primer Congreso para la proteccion del trabajo à domicilo. B. R. S. I. 2.
1160. La réglementation du travail à domicile. M. S. IX. 6.
1161. Die schweizerische Hausindustrie. S. R. 1904. V. 6.

### 21. Kinderarbeit.

1162. Erhebungen über Kinderarbeit. J. 1904. V. 7.
1163. Erhebungen über die Kinderarbeit in der Landwirtschaft und in häuslichen Diensten. C. G. D. 1904. XIV. 29.
1164. Agahd. Kinderarbeit in Fischräuchereien oder für diese. S. P. 1904. XIV. 1.
1165. H. R. Lewall, Ph. D. Child labor in the United States. B. D. L. 1904. 52.
1166. Child labor in the United States and Massachusetts. M. L. B. 1904. 32.
1167. Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten. J. A.M. 1904. VII. 12.
1168. Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten. C. G. D. 1904. XIV. 40.
1169. Kinderarbeit in Amerika. A. S. 1904. XV. 13.
1170. The child slaves of Britain. J. N. Z. XII. 135. 137. 138.
1171. Vigilanza per l'esecuzione della legge sul lavoro delle donne e dei fanciulli. B. U. L. I. 1 e 2.

### 22. Koloniale Arbeiterfrage.

1172. Parker, E. H. The economy of chinese labour. E. J. XIV. 54.
1173. Zur Einwanderung in Südafrika. H. M. 1904. XIX. 26.
1174. Die chinesische Auswanderung. W. Z. S. W. 1904. VII. 5.
1175. Native labour in the Transvaal: Blue-book. T. 1904. May 16.
1176. The Chinese labour convention: blue-book. T. 1904. May 20. p. 13.
1177. The Chinese Labour Ordinance and the English Common Law. T. 1904. June 22. p. 4.
1178. The Chinese labour question: letter from Mr. Balfour. T. 1904. May 21. p. 11.
1179. Swettenham, Sir Fr. Chinese labour. T. 1904. May 24. p. 10.
Buxton, S., M. P. Chinese labour. T. 1904. May 25, p. 5.
1180. Kirke, H. The question of Chinese labour. Econ. Rev. XIV. 3.
1181. The Chinese labour question. J. Apr. 28. 1904. May 3. p. 6.

### 23. Kommunale Sozialpolitik.

1182. Die Hinterbliebenenversorgung städtischer Lohnarbeiter in Ulm a. D. S. P. 1904. XIII. 48.
1183. Kommunale Waschhäuser in England. Hum. 1903/4. XVII. 10.
1184. Städtische Einrichtungen auf hygienischem Gebiete (Schluss). C. 1904. XI. 9.
1185. Politica del lavoro delle pubbliche amministrazioni. B. U. L. I. 1 e. 2. 4 e seg.

### 24. Lehrlingswesen.

1186. Bondra, A. L'avenir de l'apprentissage. Q. P. V. 7.
1187. Zur Aufdingung des Lehrlings. A. G. Z. 1904. III. 13.
1188. Lehrlingszüchterei. A. k. S. 1904. I. 3.
1189. Hajek, Alois. Lehrverhältnisse. J. 1904. V. 6.
1190. Röthig, P. Soziale und sittliche Lehrlingsfürsorge. A. Fr. 1904. XLII. 2.

### 25. Schiedsgerichte, Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und Einigungsämter.

1191. The abolition of strikes and lockouts. J. N. Z. XII. 133.
1192. Fehlinger, H. Industrial conciliation in Austria. A. F. XI. 10.
1193. Travaux des Conseils de prud'hommes en 1903 [en Belgique]. Rev. Tr. IX. 6.
1194. Courts of arbitration in Denmark. J. N. Z. XII. 136.
1195. Staatliche Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten in den Vereinigten Staaten. C. G. D. 1904. XIV. 19.
1196. Intervention of the state board of mediation and arbitration [in New York]. N. Y. 1904. 22.

1197. Intervention of the state board of arbitration [in New York]. N. Y. 1904. 20.
1198. Umpire's decision against arbitration committee of New York building trades. N. Y. 1904. 20.
1199. Conciliation et arbitrage [en France]. B. O. T. XI. 6. et sq.
1200. La conciliation et l'arbitrage dans les grèves en 1903. Rev. Stat. VII. 29.
1201. Les grèves, les recours à la conciliation et à l'arbitrage en 1903. B. O. T. XI. 7.
1202. Statistique des Travaux des conseils de prud'hommes de France et d'Algérie en 1903. B. O. T. XI. 10.
1203. Travaux des Conseils de prud'hommes en 1902. B. O. T. XI. 8.
1204. Labour disputes and conciliation and arbitration in France in 1903. L. G. XII. 9.
1205. Arbitration in labour disputes. E. J. XIV. 54.
1206. Strikes and lockouts and conciliation and arbitration boards in 1903 [in Great Britain]. L. G. XII. 7.
1207. Recent conciliation and arbitration cases. L. G. XII. 4. & foll.
1208. The Coal conciliation Board. T. 1904. Aug. 4. p. 9.
1209. Disputes under the Industrial Conciliation and Arbitration Act. J. N. Z. XII. 131 & foll.
1210. Statistica del funzionamento dei Collegi di probiriri industriali durante il primo trimestre dell' anno 1904. B. U. L. I. 3.
1211. Applicazione della legge sui probiriri. B. U. L. I. 1 e. 2.
1212. Die Tätigkeit der Gewerbegerichte. Re. 1904. II. 18.
1213. Die Tätigkeit der Gewerbegerichte. R. A. 1904. II. 6.
1214. Bewer, Dr. Zur Gerichtsbarkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. S. P. 1904. XIII. 52. 53.
1215. Zum Gesetzentwurfe betr. Kaufmannsgerichte. C. G. D. 1904. XIV. 24.
1216. Kaufmännische Gerichte. Ru. Aprilheft.
1217. Flesch, Dr. Die obligatorische Verhältniswahl bei den Kaufmannsgerichten und das allgemeine Wahlrecht. S. P. 1904. XIII. 47.
1218. Bekanntmachung betr. den Anschluss der Kaufmannsgerichte an den Verband deutscher Gewerbegerichte. Gg. 1904. IX. 10.
1219. Baum, Dr. Kurzgefasstes Musterstatut für Kaufmannsgerichte. Gg. 1904. IX. 10.
1220. Die Bedeutung der Kaufmannsgerichte für die Handlungsgehilfen. C. G. D. 1904. XIV. 37.
1221. Siegfried, R. Die Organisation der Wahlen zu den grossstädtischen Kaufmannsgerichten. S. P. 1904. XIII. 52.
1222. Baum, Dr. Georg. Die Verhältniswahl beim Berliner Kaufmannsgericht. S. P. 1904. XIII. 49.

### 26. Sozialpolitik, allgemeine.

1223. Neurath, O. Die Arbeiterfrage im Lichte der Kulturgeschichte. A. Fr. 1904. XLII. 2.
1224. The outlook for industrial peace. J. N. Z. XII. 131.
1225. Bascom, J. The right to labor. Q. J. XVIII. 4.
1226. Martin Saint-Léon. L'organisation professionelle de l'avenir. Rev. Q. LVIII. 4.
1227. Rist, Ch. Chronique ouvrière. Rev. ec. p. XVIII. 7.
1228. Das Submissionswesen. A. G. Z. 1904. III. 16.
1229. Scheidegger, J. Ueber die Reform im Submissionswesen. S. W. S. 1904. XII. 17. 18.
1230. Francke, Prof. Dr. E. Die Gesellschaft für soziale Reform. Ein Wort zur II. Gen.-Vers. am 14. u. 15. Oktober in Mainz. S. P. XIV. 1904. 4.
1231. Haas, A. (Harry A. Fiedler). Die Arbeiterfrage in den Ver. Staaten von Amerika. Pr. J. 1904. Bd. 117. 1.
1232. H. F. Von der amerikanischen Arbeiterbewegung. C. G. D. 1904. XIV. 37.
1233. Revue du travail [en France] Situation générale. B. O. T. XI. 6 et sq.
1234. Betrachtungen über die englische Arbeiterbewegung. Gen. 1904. XXXIII. 23.
1235. Macrosty, H. W. Die Arbeiterfrage in Süd-Afrika. A. S. S. 1904. XIX. 2.
1236. Katscher, L. Zur japanischen Arbeiterfrage. A. Fr. 1904. XLII. 2.
1237. — Sozialpolitisches aus dem Mikadoreiche. Zt. 1904. XL. 510.
1238. Métin, A. Deux aspects du mouvement social en Italie. M. S. (Mém. & Doc.) 1904. 3.
1239. Sozialpolitik in Russland. A. S. 1904. XV. 11.

1240. Hofmann, Dr. E. Die Regelung des Submissionswesens in der Schweiz. S. P. 1904. XIII. 42.
1241. Zinner, D. Sozialpolitisches aus der Schweiz. C. G. D. 1904. XIV. 41.

## 27. Versicherung.

1242. Rubinow, J. M. Labor insurance. J. P. E. VIII. 3.
1243. Retraites ouvrières et risque professionnel. Rev. éc. p. XVIII. w./11.
1244. Mény, G. Les retraites ouvrières au Congrès du „Sillon de l'Est". Rev. Q. LVIII. 3.
1245. Boissard, A. Les solutions pratiques de la question des retraites ouvrières. Rev. Q. LVIII. 4.
1246. Les retraites ouvrières et la mutualité. M. S. IX. 8.
1247. Pinkus, N. Workmen's insurance in Germany. Y. R. 1904. May.
1248. Farnam, H. W. The psychology of German workmen's insurance. Y. R. 1904. May. German workingmen's insurance. Y. R. 1904. August.
1249. Der Versicherungsbeirat. At. W. 1904. XI. 782.
1250. Lass, Prof. Dr. L. Die Stellung der Ausländer in der deutschen Arbeiterversicherung. S. P. 1904. XIII. 43.
1251. Die Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche im Jahre 1902 (1901). S. R. 1904. V. 6.
1252. 20 Jahre Reichsversicherungsamt. S. P. 1904. XIII. 44.
1253. Zwanzig Jahre Arbeiterversicherung. (I. II.) C. G. D. 1904. XIV. 29. 30.
1254. Frankenberg, H. von. Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes für 1903. S. P. 1904. XIII. 53.
1255. Umbau der Arbeiterversicherung. V. A. 1904. X. 14. 15.
1256. Hanauer, Dr. W. Die Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung für die Volksgesundheit. V. A. 1904. X. 11.
1257. Volksversicherung im Allg. Verbande. B. G. 1904. 33.
1258. Zacher, Dr. Arbeiterversicherung und Alkoholmissbrauch. A. Fr. 1904. XLII. 1.
1259. Tischendörfer, Chr. Zur Reform des Hilfskassengesetzes. S. P. 1904. XIII. 49.
1260. Jäger, H. Aenderungen der Satzungen der Hilfskasse und der Witwen- und Waisenpensionskasse. B. G. 1904. 27.
1261. — Prämienbeihilfe der Hilfskasse für die mit Anspruch auf Rentenleistung Versicherten in der Witwen- und Waisenpensionskasse. B. G. 1904. 26.
1262. Versicherungsanstalt des Oesterreich. Eisenbahnbeamten-Vereins. B. F. 1904. XVIII. 16.
1263. Versicherungsanstalt des Oesterreich. Eisenbahnbeamten-Vereins. E. Z. 1904. XXVII. 24.
1264. Naše pojcštový (Unsere Versicherungsanstalten [III]. Ro. 1904. XIV. 47/48.
1265. La mutualité en Belgique. Rev. Tr. IX. 5 et sq.
1266. Raison, F. Les sociétés de secours mutuels aux États-Unis. M. S. (Mém. & Doc.) 1904. 7.
1267. Workmen's compensation. L. G. XII. 8.
1268. Tozer, W. H. Five years experience of the effect of the workmen's compensation acts, with especial reference to schemes certified there under. J. St. S. 1904. June.
1269. Friendly Societies. T. 1904. May 24, p. 8; 25, p. 8; 26, p. 9; 27, p. 8. June 3, p. 8.
1270. Proceedings under the workmen's compensation acts and employers liability act in 1903. L. G. XII. 9.
1271. Manes, Dr. Alfr. Neuseeländische Staatsversicherung. S. P. 1904. XIII. 44.
1272. Hacker, Dr. P. Arbeiterpensionen und Finanzpolitik. Z. g. St. 1904. LX. 3.
1273. Der Ausbau der Invalidenversicherung zu einer allgemeinen Volksversicherung. S. M. 1904. VIII. (X). 7.
1274. M. A. Laurent-Atthalin: Du rôle des sociétés de secours mutuels en ce qui concerne les assurances sur la vie. M. S. IX. 9.
1275. Arens, W. Die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten. S. W. S. 1904. XII. 11.
1276. Arens, W. Die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten. (Mit besonderer Berücksichtigung des österreich. Gesetzentwurfes.) A. S. S. 1904. XIX. Bd. 2.
1277. Kleeis, Fr. Die Invalidenversicherung der selbständigen Handwerker. V. A. 1904. X. 15.

1278. **Fuld**, Dr. L. Die Nachprüfung der Invalidenrenten. S. P. XIV. 1904. 1.
1279. Steigerung der Invalidenrenten in Deutschland. S. P. 1904. XIII. 43.
1280. Pensionskasse für Beamte deutscher Privatbahnen. Z. V. E. 1904. XLIV. 61.
1281. Satzungen der Pensionskasse für die Arbeiter der preussisch-hessischen Staatseisenbahngemeinschaft. Z. V. E. 1904. XLIV. 51.
1282. Abänderung des pensionsfähigen Teiles der Nebenbezüge der Lokomotivführer, Schiffsmaschinisten und Lokomotivheizer bei den preussisch-hessischen Staatsbahnen. Z. V. E. 1904 XLIV. 50.
1283. Situation et opérations, en 1903, de la Caisse nationale des retraites pour la vieillesse. B. O. 1. XI. 9.
1284. Application, en 1903, de la Caisse nationale des retraites pour la vieillesse. B. O. T. X. 9 et 10.
1285. D. B. Les pensions de vieillesse en Nouvelle-Zélande. J. E. 1904. Octobre.
1286. Eine Pensionsanstalt für Arbeiter der ungarischen Staatsbahnen. Z. V. E. 1904. XLIV. 49.
1287. Cassa nazionale di previdenza per gli operai. B. U. L. I. 1 e 2.
1288. Cassa nazionale di previdenza per la invalidità e per la vecchiaia degli operai. B. U. L. I. 3.
1289. **Graf**, Prof. Dr. J. H. Die Altersversorgung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Bern und ihrer Familien. S. W. S. 1904. XII. 19.
1290. **Lacroix**, A. La maladie professionelle et l'assurance contre les accidents. Rev. pol. 1904. 121.
1291. **Seelmann**, H. Die Beziehungen der Krankenkassen zur Unfallversicherung. V. A. 1904. X. 11. 15.
1292. **Kirchberg**, E. Die Unfallversicherung unter dem Einfluss der Arbeitersekretariate. C. G. D. 1904. XIV. 40.
1293. Die anderweitige Feststellung der Unfallrente. C. G. D. 1904. XIV. 32.
1294. **Vorel**, J. K reformě úrazového pojištování. (Zur Reform der Unfallversicherung.) Ro. 1904. XIV. 36.
1295. **Mattutat**, H. Jahresarbeitsverdienst und Unfallrente. C. G. D. 1904. XIV. 43.
1296. Die Unfallversicherung. 1. At. W. 1904. XI. 782.
1297. Die Gefahrenklassenrevision. Z. G. H. 1904. XI. 11.
1298. Die neue Gefahrenklasseneinteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe. A. G. Z. 1904. III. 15.
1299. Die neue Einteilung der Gefahrenklassen bei unfallversicherungspflichtigen Betrieben. A. S. 1904. XV. 14.
1300. Die hauptsächlichsten Gebarungsergebnisse der Arbeiterunfallversicherungsanstalten Oesterreichs im Jahre 1903. S. R. 1904. V. 6.
1301. **Kögler**, Dr. K. Die Ergebnisse der österreichischen Unfallstatistik 1897—1901. S. P. XIV. 1904. 3.
1302. Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich. Ind. 1904. IX. 24.
1303. Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreich. Eisenbahnen. Ei. 1904. IX. 29.
1304. Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreich. Eisenbahnen. Z. V. E. 1904. XLIV. 56.
1305. Workmens compensation for accidents in Belgium — new law. L. G. XII. 4.
1306. Workmens compensation for accidents in Belgium. J. N. Z. XII. 136.
1307. **Winter**, Dr. L. Úrazové pojištění dělnictva ve Francii. (Die Arbeiter-Unfallversicherung in Frankreich.) A. r. 1904. VIII. 9.
1308. Abänderung des italienischen Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes. A. S. 1904. XV. 10.
1309. Das neue russische Arbeiter-Unfallgesetz. V. 1904. XXI. 2.
1310. W. —. Die „Verstaatlichung" der Krankenversicherung. V. A. 1904. X. 15.
1311. Krankenunterstützung und Unfallrente. C. G. D. 1904. XIV. 23.
1312. Die Krankenversicherung im Deutschen Reiche im Jahre 1902. S. R. 1904. V. 8.
1313. Die Bewegung der Mitgliederzahl der Krankenkassen im Juni, Juli, August und September 1904. R. A. 1904. II. 4. 5. 6. 7.
1314. Statistik der Krankenversicherung in Deutschland im Jahre 1902. A. S. 1904. XV. 15.
1315. **Wagner**, Dr. Moritz. Die Krankenversicherungsnovelle vom 25. Mai 1903. Z. g. St. 1904. LX. 3.
1316. Krankenkasse des Allg. Verbandes der Eisenbahnvereine der preussisch-hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen. Z. V. E. 1904. XLIV. 59.
1317. **Eisenstadt**, Dr. L. Ueber die Bedeutung des informatorischen Attestes des Arztes an Berufsgenossenschaften und Krankenkassen. M. S. M. 1904. I. 10.

1318. Adam, Dr. Die Ersatzpflicht des Arbeitgebers bei unterlassener Anmeldung zur Gemeindekrankenversicherung oder zur Ortskrankenkasse. D. J. 1904. IX. 13.
1319. Winter, Dr. L. Muže-li společenstevní pokladna nemocenská býti Zrušena na základě usnesení společenstva? (Kann eine Genossenschaftskrankenkasse über Beschluss der Genossenschaftsversammlung aufgelöst werden?) A. r. 1904. VIII. 11.
1320. Gräf, Eduard. Uebernahme des Heilverfahrens während der Wartezeit durch die Berufsgenossenschaften. N. Z. 1904. XXII. II. Bd. 47.
1321. Link. Die Glasberufsgenossenschaft im Jahre 1903. N. Z. 1904. XXII. II. Bd. 43.
1322. Landsberger. Noch einmal die Kassenarztfrage. M. S. M. 1904. I. Bd. 11.
1323. Aerzte und Krankenkassen. S. P. 1904. XIII. 47.
1324. Krankenkassenärzte. Ru. Maiheft.
1325. Die freie Aerztewahl und die Krankenkassen. B. F. 1904. XVIII. 22. 23. 24.
1326. Jaeckh, G. Das Fazit im Leipziger Aerztekonflikt. N. Z. 1904. XXII II. Bd. 47.
1327. Der zweite österreichische Krankenkassentag. A. S. 1904. XV. 14. G. Sch. 1904. N. F. VI. 13. S. R. 1904. V. 7. V. A. 1904. X. 13. 14. S. P. 1904. XIII. 43.
1328. Verkauf, Dr. Leo. Der zweite österreichische Krankenkassentag. V. A. 1904. X. 12.
1329. Die Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Jahre 1903. S. R. 1904. V. 7.
1330. Verband der Genossenschaftskrankenkassen Wien 1902. S. R. 1904. V. 7.
1331. Die hauptsächlichsten Ergebnisse der Statistik und Gebarung der nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1902. S. R. 1904. V. 7.
1332. Ergebnisse der obligatorischen Krankenversicherung in den Jahren 1896—1901. Oest. San. 1904. XVI. 21/22.
1333. Statistik der österreichischen Krankenversicherung im Jahre 1902. A. S. 1904. XV. 15.
1334. Allgemeine Arbeiterkrankenunterstützungskasse in Budapest. A. S. 1904. XV. 15.
1335. Genossenschaftliche Kranken- und Invaliditätsversicherung in Belgien. A. S. 1904. XV. 13.
1336. Basi tecniche di una Cassa di maternità. B. U. L. I. 3.
1337. Lüdert, Else. Das Problem der Mutterschaftsversicherung. N. 1904. XXI. 37.

# I. Gesetze und Verordnungen.

## I. Allemagne. Deutsches Reich.

### A. Reichsgesetze und Verordnungen.

**1. Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903, für die preussischen Knappschaftskassen.** Vom 7. November 1904.

Die Vorschriften des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 233), welche eine Aenderung der für die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen enthalten, treten für die preussischen Knappschaftskassen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

**2. Bekanntmachung, betr. die Ueberweisung der Filztuch- und Filzplattenfabriken von der Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft zu der Textilberufsgenossenschaft, vom 23. Dezember 1904.** Centralbl. für das Deutsche Reich, S. 449.)

### B. Gesetze und Verordnungen der Bundesstaaten.

### 1. Königreich Preussen.

**1. Rundschreiben des Ministers für Handel und Gewerbe an die Herren Regierungspräsidenten, vom 23. August 1904, betr. die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden.**

Es hat sich als notwendig erwiesen, eine besondere reichsgesetzliche Regelung der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden in Erwägung zu ziehen. Zu diesem Zwecke bedarf es zunächst folgender Ermittelungen:

1) Es ist festzustellen, in welchem Umfange die Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände von dem ihnen durch § 2 Abs. 1 Ziffer 4 des Krankenversicherungsgesetzes gegebenen Rechte der Erstreckung der Versicherung auf die Hausgewerbetreibenden durch statutarische Bestimmung Gebrauch gemacht und welche besonderen Anordnungen sie zur Durchführung dieser Versicherung erlassen haben.

2) Weiter ist zu ermitteln, wie viele Hausgewerbetreibende einer jeden der beteiligten Kassen im letzten Geschäftsjahr auf Grund einer Zwangsversicherung angehört haben, wie hoch sich die für diese Versicherten eingezahlten Beiträge belaufen haben und welche Leistungen die Kassen für diese Hausgewerbetreibenden an Krankengeld, Kosten für Arzneien und Krankenhausbehandlung sowie an den den Angehörigen eines in einem Krankenhaus untergebrachten Versicherten gemäss § 7 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu zahlenden Beträgen gemacht haben.

3) Soweit die einzelnen Kassen überschlägliche Angaben machen können, ist eine Mitteilung darüber von Interesse, wie hoch sich die für ärztliche Behandlung jener Hausgewerbetreibenden entstandenen Kosten belaufen.

4) Endlich ist festzustellen, ob über die Zahlung des Eintrittsgelds von den Hausgewerbetreibenden bei den Kassenverwaltungen Klage geführt worden ist. Hierbei haben sich die unteren Verwaltungsbehörden aus ihrer Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse darüber zu äussern, ob bei den Erwerbs- und Lebensverhältnissen der Hausgewerbetreibenden in den einzelnen örtlichen Bezirken die Erhebung von Eintrittsgeld als erhebliche Belastung zu betrachten ist.

Ich ersuche, mir die vorbezeichneten Angaben in Ergänzung des auf meinen Erlass vom 15. April v. J. (M.Bl. S. 151) übersandten Materials binnen zwei Monaten zugehen zu lassen.

**2. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. November 1904, betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57—64 des Invalidenversicherungsgesetzes).**

## 2. Königreich Württemberg.

**Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über Kaufmannsgerichte.** Vom 14. Oktober 1904.

(Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, No. 22 ex 1904, S. 349.)

## 3. Grossherzogtum Hessen.

**Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 betr.** Vom 28. September 1904.

(Grossherzogl. Hessisches Regierungsblatt, No. 30 ex 1904, S. 353.)

## 4. Freie und Hansestadt Hamburg.

**1. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. Kaufmannsgerichte.** Vom 6. Juli 1904.

(Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg, No. 147 ex 1904, S. 905.)

**2. Bekanntmachung, betr. die Errichtung eines Kaufmannsgerichts für die Stadt Hamburg.** Vom 28. Oktober 1904.

(Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg, No. 165 ex 1904, S. 951.)

**3. Bekanntmachung der Polizeibehörde, betr. die Feiertagsruhe am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste im Bäckergewerbe innerhalb der Stadt Hamburg.** Vom 2. Dezember 1904.

In Ausführung der Vorschriften der §§ 105b Abs. 1 und 105e der Gewerbeordnung wird hierdurch in Abänderung der Bekanntmachung vom 1. April 1895, betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes (Amtsbl. S. 275 ff.), unter c das Folgende bestimmt:

Am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste ist in Bäckereien jedem Arbeiter in der Zeit von 8 Uhr vormittags des ersten Feiertages bis 9 Uhr abends des zweiten Feiertages ununterbrochene Ruhe zu gewähren.

### 5. Freie und Hansestadt Bremen.

**1. Gesetz, betr. Fürsorge für Beamte und Angestellte und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen.** Vom 20. März 1904. (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, No. 10 ex 1904, S. 85.)

**2. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. November 1894, betr. die Krankenversicherung der Dienstboten.** Vom 7. Mai 1904. (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, No. 17 ex 1904, S. 129.)

## C) Vom Reichsversicherungsamt genehmigte Unfallverhütungsvorschriften.

**1. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Zucker-Berufsgenossenschaft** (Ausgabe 1904). Vom Reichsversicherungsamte am 28. September 1904 genehmigt.

**2. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften — Gesamtvorschriften** — (Ausgabe 1904) **für Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter, ausschliesslich der Vorschriften für Montagebetriebe und für Dreschmaschinenbetriebe.** Erlassen von der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft, Düsseldorf. Vom Reichsversicherungsamt am 21. November 1904 genehmigt.

**3. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften** (Ausgabe 1904) **für Montagebetriebe.** Erlassen von der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft, Düsseldorf. Vom Reichsversicheruugsamte am 21. November 1904 genehmigt.

**4. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften** (Ausgabe 1904) **für Dreschmaschinenbetriebe und für sonstige Motorenbetriebe** (Pflügereien, Walzenbetriebe, Karusselbetriebe u. dergl.). Erlassen von der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft, Düsseldorf. Vom Reichsversicherungsamte am 21. November 1904 genehmigt.

**5. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Leinen-Berufsgenossenschaft.** Ausgabe 1904. Vom Reichsversicherungsamte am 25. Nov. 1904 genehmigt.

**6. Abgeänderte besondere Unfallverhütungsvorschriften der süddeutschen Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft für die Herstellung von Aluminium in Pulver (Aluminiumbronze).** Ausgabe 1904. Vom Reichsversicherungsamte am 26. November 1904 genehmigt.

**7. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Sächsisch-Thüringischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft.** Vom Reichsversicherungsamte am 29. November 1904 genehmigt.

## II. Argentine. Argentinien.

**Erlass vom 20. Oktober 1904, betr. die Vermittlung und Schiedssprechung in Arbeitsstreitigkeiten.**

Art. 1. Bei drohenden oder ausgebrochenen Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Unternehmern und Arbeitern oder zwischen verschiedenen Arbeitergruppen wegen Sonntagsruhe oder Arbeitszeit wird der Polizeichef der Hauptstadt seine freundschaftliche Vermittlung anbieten; dabei befolgt er folgende Vorschriften:

1) Er unterrichtet sich über die Umstände, die der Streitigkeit vorangingen und diese veranlassten.

2) Er beruft die interessierten Parteien zu einer Versammlung ein, bei der diese oder deren Stellvertreter die Gründe der Streitigkeit klarlegen.

3) Wird die angebotene Vermittlung angenommen, so bemüht er sich, die Streitigkeit mit Zustimmung beider Parteien zu schlichten und verschafft durch besonderen Erlass dem Entscheid Rechtskraft, der von den Parteien oder deren Stellvertretern durchzuführen ist.

Art. 2. Wird die Vermittlung nicht angenommen oder kommt kein Vergleich zu stande, so bietet der betreffende Beamte seine Dienste als Schiedsrichter an oder bemüht sich, ein Schiedsgericht aus Vertretern beider Parteien zu bilden.

Art. 3. In jedem Falle ist ein Protokoll aufzunehmen, in das der schiedsgerichtliche Vergleich, die Streitpunkte und die Verpflichtung beider Teile, sich dem Schiedsspruche zu unterwerfen, einzutragen sind.

Art. 4. Der oder die Schiedsrichter bilden das Gericht, hören die Gründe beider Parteien an, holen die ihnen notwendig erscheinenden Informationen ein und fällen binnen der im Protokoll genannten Zeit das Urteil.

Art. 5. Ueber das Urteil ist ein Protokoll aufzunehmen, das von beiden Parteien oder deren Stellvertretern zu unterzeichnen ist.

Art. 6. Wurde der Polizeichef der Hauptstadt zum Schiedsrichter ernannt, so kann er nötigenfalls zur Beschleuuigung der Urteilsfällung den juristischen Beistand des Prokurators des hauptstädtischen Bundesgerichtes anrufen.

## III. Autriche. Oesterreich.

[Reichsratsländer.]

**1. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 20. August 1904, womit die Ministerialverordnung vom 24. April 1895** (R.G.Bl. No. 58)**, betr. die Gestaltung der gewerblichen Arbeit bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt und teilweise abgeändert wird.**

Art. I. Im § 2 der zitierten Verordnung haben die Punkte: 25. „Zichorien-, Rüben- und Obstdarren", 34. „Mineralölraffinerien" bezüglich des Titels und der neuen lit. c, endlich der neue Punkt 51 zu lauten wie folgt:

<table>
<tr><th>Bezeichnung derjenigen Gewerbe bezw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmasse gestattet ist</th><th>Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren</th></tr>
<tr><td>25. Zichorien-, Rüben- und Obstdarren.<br>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen für die Beheizung und Bedienung der ununterbrochen betriebenen Darren und in den Zichorien- und Rübendarren überdies auch noch für das Reinigen und das Schneiden (Zerkleinern) der Zichorienwurzeln und Rüben gestattet.</td><td>Eine 24-stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.</td></tr>
<tr><td>34. Mineralölraffinerie und Paraffinerzeugung.<br>Eingang und a) unverändert;<br>b) unverändert;<br>c) in der Paraffinerzengung: für das kontinuierliche Kühlen der Rohöle, für den Kristallisationsprozess, für die Trennung des Paraffins vom Oele (d. i. für die Arbeit an den Filterpressen und hydraulischen Pressen einschliesslich der zugehörigen Umschmelz- und Giessarbeit) sowie für die Bedienung und Ueberwachung des Ausschwitzprozesses.</td><td rowspan="2">An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden, falls der Betrieb an Sonntagen wenigstens durch 6 Stunden unterbrochen oder beim Wechsel der Wochenschicht eine einmalige Reserveschicht am Sonntage eingeschoben werden kann. Doch darf im letzteren Falle die Ablösungsmannschaft je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmässigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden und muss derselben eine Ersatzruhe mindestens in dem den abgelösten Arbeitern gewährten Ausmasse eingeräumt werden.<br>Falls den Arbeitern die obige Ersatzruhe wegen der besonderen Verhältnisse des Betriebes nicht gewährt werden kann, hat die durch den Schichtwechsel im Sinne des § 3 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.G.Bl. No. 85, am Sonntage sich ergebende 18-stündige Ruhezeit als Ersatzruhe zu gelten.</td></tr>
<tr><td>51. Kartoffelstärkeerzeugung.<br>Die Sonntagsarbeit ist für die Entnahme der Kartoffeln aus den Mieten, für das Waschen und Reiben derselben, für das Ausbringen der Stärke, für die Gewinnung und Reinigung der Rohstärke und für die Verarbeitung der Abfallstärke, endlich für das Entwässern und Trocknen der gereinigten Produkte gestattet.</td></tr>
</table>

Art. II. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

**2. Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1904, Z. 44211, betr. die Durchführung der Massnahmen gegen die Wurmkrankheiten beim Bergbau.**

(Verordnungsblatt des Ministeriums des Innern, No. 18, vom 30. Oktober 1904.)

## IV. Belgique. Belgien.

1. Circulaire ministérielle aux gouverneurs de province, en date du 31 août 1904, au sujet des arrêtés royaux des 29 et 30 août 1904, concernant l'exécution de la loi du 24 décembre 1903 sur la réparation des dommages résultant des accidents du travail.

**Ministerialrundschreiben an die Provinzgouverneure vom 31. August 1904, zur Erläuterung der kgl. Erlasse vom 29. und 30. August 1904, betr. die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 24. Dezember 1903.** (R. d. T., 1904, S. 894—922.)

2. Arrêté royal, en date du 24 octobre 1904, concernant les mesures destinées à combattre l'ankylostomasie dans les mines de houille de la province de Liége.

**Kgl. Erlass vom 24. Oktober 1904, betr. die Massnahmen zur Bekämpfung der Wurmkrankheit in den Kohlenbergwerken der Provinz Lüttich.**

3. Arrêté royal, en date du 24 octobre 1904, concernant les modifications aux arrêtés royaux des 17 août et 25 décembre 1874, portantes l'organisation de la commission permanente des caisses de prévoyance des ouvriers mineurs.

**Kgl. Erlass vom 24. Oktober 1904, betr. die Abänderung der Kgl. Erlasse vom 17. August und 25. Dezember 1874 über die Organisation der ständigen Knappschaftskassen-Kommission.**

Art. 1. Ausser den der ständigen Knappschaftskassen-Kommission durch Art. 11 der Erlasse vom 17. August 1874 auferlegten Obliegenheiten, wird sie ihre Gutachten auch über Fragen abzugeben haben, die ihr durch die Regierung auf Grund des Art. 38, letzter Abs., des Gesetzes vom 24. Dezember 1903 vorgelegt werden.

Art. 2—6. [Geschäftsordnung der Kommission, Mandatsdauer und Entschädigung der Mitglieder.]

4. Arrêté royal, en date du 17 novembre 1904, concernant le classement des fabriques de broderie et de passementeries.

**Kgl. Erlass vom 17. November 1904, betr. die Klassierung der Stickerei- und Passementeriefabriken.**

Art. 1. Der Nomenklatur [der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe] werden folgende Rubriken beigefügt:

| Bezeichnung | Klasse | Uebelstand |
|---|---|---|
| Stickereifabrikation mit Stickrahmen, | | |
| A. die durch mechanische Motoren bewegt werden; | 2 | Lärm; Bodenerschütterung; Rauch; Feuersgefahr. |
| B. die von Hand bewegt werden, in Betrieben mit mehr als 5 Stickrahmen. | 2 | Lärm; Bodenerschütterung. |
| Passementeriefabriken mit Stickrahmen, | | |
| A. die durch mechanische Motoren bewegt werden; | 2 | Lärm; Bodenerschütterung; Rauch; Feuersgefahr. |
| B. die von Hand bewegt werden, in Betrieben mit mehr als 10 Stickrahmen. | 2 | Lärm; Bodenerschütterung. |

Art. 2. Mit der Durchführung dieses Erlasses ist unser Minister für Industrie und Arbeit betraut.

5. Arrêté royal, en date du 5 décembre 1904, concernant l'exécution de l'article 38 de la loi du 24 décembre 1903 sur la réparation des dommages résultant des accidents du travail (caisses de prévoyance en faveur des ouvriers mineurs).

**Kgl. Erlass vom 5. Dezember 1904 zur Ausführung des Art. 38 des Gesetzes vom 24. Dezember 1903, betr. Schadenersatz für Betriebsunfälle (Fürsorgekassen für Bergleute).** (R. d. T., 1904, S. 1206.)

6. Arrêté royal, en date du 6 décembre 1904, concernant l'exécution de l'article 11 de la loi du 24 décembre 1903 sur la réparation des dommages résultant des accidents du travail.

**Kgl. Erlass vom 6. Dezember 1904, zur Ausführung des Art. 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 1903, betr. Schadenersatz für Betriebsunfälle.** (R. d. T., 1904, S. 1208.)

7. Arrêté royal, en date du 19 décembre 1904, déterminant les conditions auxquelles le dépôt de titres peut dispenser les chefs d'entreprise du versement du capital de la rente (art. 16, alinéa 3 de la loi du 24 décembre 1903 sur la réparation des dommages résultant des accidents du travail).

**Kgl. Erlass vom 19. Dezember 1904, betr. die Bestimmung der Bedingungen, unter welchen die Hinterlage von Werttiteln den Betriebsunternehmer von der Auszahlung des Rentenkapitals entbindet (Art. 16, Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 1903, betr. Schadenersatz für Betriebsunfälle).**

8. Arrêté royal, en date du 20 décembre 1904, réglant les déclarations d'accidents.

**Kgl. Erlass vom 20. Dezember 1904, betr. die Unfallanzeigen.** (R. d. T., 1903, S. 1212.)

9. Arrêté royal, en date du 22 décembre 1904, portant règlement organique du fonds de garantie institué par l'article 20 de la loi du 24 décembre 1903 sur la réparation des dommages résultant des accidents du travail.

**Kgl. Erlass vom 22. Dezember 1904, betr. das Grundreglement für den durch Art. 20 des Gesetzes vom 24. Dezember 1903, betr. Schadenersatz für Betriebsunfälle, geschaffenen Garantiefond.** (R. d. T., 1904, S. 1217.)

10. Arrêté royal, en date du 23 décembre 1904, pris en exécution de l'article 2, no. 1, onzième alinéa, de la loi du 24 décembre 1903 sur la réparation des dommages résultant des accidents du travail.

**Kgl. Erlass vom 23. Dezember 1904 zur Ausführung des Art. 2, No. 1, Abs. 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 1903, betr. Schadenersatz für Betriebsunfälle.**

Art. 1. Dem Gesetz vom 24. Dezember 1903 unterstehen sämtliche Unternehmungen, deren Betrieb mit der Verwendung von Wasser, Luft oder Gas bei einer Spannung von mehr als 2 Atmosphären, oder mit der Verwendung von Elektrizität bei einer potentiellen Energie von mehr als 100 Volt verbunden ist.

Art. 2. Unser Minister für Industrie und Arbeit ist mit der Vollziehung dieses Erlasses betraut.

11. Arrêté royal, en date du 28 décembre 1904, fixant la date d'entrée en rigueur de la loi du 24 décembre 1903 sur la réparation des dommages résultant des accidents du travail.

**Kgl. Erlass vom 28. Dezember 1904, betr. das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 24. Dezember 1903, Schadenersatz für Betriebsunfälle betreffend.**

Einziger Artikel. Das Gesetz vom 24. Dezember 1903, betr. Schadenersatz für Betriebsunfälle, tritt in Kraft 6 Monate nach erfolgter Publikation unseres Erlasses vom 23. Dezember 1904 zur Ausführung des Art. 2 des Ges. v. 24. Dez. 1903 im „Moniteur".

Unser Minister für Industrie und Arbeit ist mit der Vollziehung dieses Erlasses betraut.

## V. Danemark. Dänemark.

1. Lov (No. 134—1904) om den offentlige Fred paa Folkekirkens Helligdage samt Grundlovsdagen. Den 22de April 1904.

**Gesetz No. 134 vom 22. April 1904, betr. die öffentliche Ruhe an den kirchlichen Feiertagen und am Verfassungstage.**

§ 1. An den kirchlichen Feiertagen sind alle Beschäftigungen in oder ausser dem Hause, welche durch den Lärm, den sie verursachen oder sonst durch die Art und Weise, wie sie ausgeübt werden, die Feiertagsruhe stören, verboten. Ebenso ist das Lastfahren in Kopenhagen und den anderen Handelsstädten, sowie Marstal, Frederiksvaerk und Frederiksberg an den kirchlichen Feiertagen von 10 Uhr vormittags an verboten.

Diese Bestimmungen sollen jedoch die Vornahme von Feldarbeiten, falls der Gottesdienst dadurch nicht gestört wird, nicht hindern, ebensowenig das Löschen, Laden oder Reparieren von Schiffen, die sich im Nothafen befinden oder auf offener See vor Anker liegen, oder überhaupt die Vornahme von solchen unaufschiebbaren Arbeiten, welche die Abwehr von drohenden Gefahren für Personen oder Güter bezwecken.

§ 2. a) An den kirchlichen Feiertagen darf kein Markt abgehalten werden und darf Kauf und Verkauf auf Gassen, Marktplätzen, öffentlichen Plätzen und in den Kaufläden und Magazinen nicht stattfinden. Die genannten Läden und Magazine sowie Pfandleihanstalten müssen an diesen Tagen geschlossen bleiben. Dieses Verbot erstreckt sich ebenfalls auf solche Vereine, die, wenn sie auch zur Ausübung ihrer Tätigkeit keinerlei Gewerbebefugnis brauchen, doch für ihre Mitglieder eine Lieferungsstelle offen halten.

b) Von diesem Verbot gelten folgende Ausnahmen: die Apotheken; der Brot- und Milchverkauf, sowie der Verkauf von Zeitungen in Kiosken, auf Eisenbahnstationen und ähnlichen Stellen darf den ganzen Tag offen betrieben werden. Mit polizeilicher Erlaubnis können an den von der Polizei angewiesenen Plätzen Sodawasser und ähnliche kühlende Getränke sowie Kuchen verkauft werden.

An den zwei letzten Sonntagen vor Weihnachten und am ersten Sonntag im Mai und November gilt § 2 litt. a nicht nach 4 Uhr.

Ist der 24. Dezember ein Sonntag, so gilt § 2 litt. a nicht von 4 bis 6 Uhr nachmittags, und der 17. Dezember wird dann als der letzte Sonntag vor Weihnachten gerechnet.

Fällt der heilige Abend auf einen Werktag, so kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ruhe an kirchlichen Feiertagen zur Anwendung nach 6 Uhr nachmittags.

§ 3. Wirte mit Einschluss der Konditoren dürfen an kirchlichen Feiertagen nicht ausser Haus verkaufen in den Fällen, wo sie sonst dazu berechtigt sind; indessen sind hiervon ausgenommen zubereitete Speisen, Kuchen sowie Milch und Brot gemäss § 2b.

§ 4. Barbier- und Friseurstuben müssen an kirchlichen Feiertagen von 12 Uhr an geschlossen bleiben.

§ 5. In Fabriken und fabrikmässig betriebenen Werkstätten soll an kirchlichen Feiertagen alle Arbeit ruhen.

Wieweit ein Betrieb unter die Bezeichnungen Fabriken oder fabrikmässig betriebene Werkstätten fällt, wird im Zweifelfalle vom Minister des Innern entschieden, der auch befugt ist, Ausnahmen von der oben angeführten Regel in folgenden Fällen zuzulassen:

a) wenn die betreffenden Gewerbe ihrer Natur nach nur während bestimmten Jahreszeiten betrieben werden können oder abhängig sind von elementaren Triebkräften oder anderen Verhältnissen, welche unregelmässig wirken; doch darf das nicht hindern, dass die Arbeiter mindestens die Hälfte aller Sonntage eines Jahres frei haben können;

b) wenn die betreffenden Gewerbe infolge ihrer Natur oder mit Rücksicht auf die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Lebensbedarfes ununterbrochenen Betrieb verlangen. In diesen Fällen sollen die Arbeiter jeden zweiten Sonntag frei haben.

Solche vom Minister des Innern zugelassene Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes werden im Gesetzblatt bekannt gegeben.

Der Betrieb von Meiereien ist von dem Verbote des Alinea 1 ausgenommen.

Das Setzen und Drucken von Tageszeitungen ist an kirchlichen Feiertagen von 9 Uhr morgens bis Mitternacht verboten.

Zur Vornahme von unaufschiebbaren Arbeiten wie notwendigen Reinigungen und Reparaturen von Maschinen und Arbeitsgeräten kann von der Ortspolizei Erlaubnis gegeben werden.

§ 6. An den kirchlichen Feiertagen ist es verboten:

a) von 9 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags in öffentlichen Wirtschaftslokalen Zusammenkünfte oder Trinkgesellschaften abzuhalten, die einen solchen Lärm verursachen, dass die Nachbarschaft dadurch belästigt werden kann;

b) von 9 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags öffentliche Lustbarkeiten, lärmende Uebungen oder Unternehmungen abzuhalten, darunter Wettläufe, Treibjagden. Sportsübungen und Uebungen, welche die Ausbildung für die Verteidigung des Vaterlandes bezwecken, sollen indessen von diesem Verbot ausgenommen sein, falls nicht der Gottesdienst in Kirche oder Gebethaus dadurch gestört wird; ferner kann der Justiz-

minister die Abhaltung von Nachmittagsvorstellungen höherer Art auf festen Theatern gestatten, doch nicht vor 2 Uhr nachmittags;

c) ohne äusserste Notwendigkeit kommunale Versammlungen, Gerichtssitzungen oder Vogtsverhandlungen abzuhalten, Verlassenschaftsabhandlungen oder notarielleAkte vorzunehmen, Auktionen oder andere Rechtshandlungen zu veranstalten oder eine Vorladung oder Ansage vor ein Gericht oder vor eine andere Behörde vorzunehmen, es sei denn, dass die Sache besonders dringlich sei, und es deshalb der, von dem die Aufforderung ausgeht, ausdrücklich verlange; in diesem Falle darf die Zustellung jedoch nicht während des Gottesdienstes erfolgen.

§ 7. Oeffentliche Versammlungen dürfen an kirchlichen Feiertagen erst nach Schluss des Gottesdienstes stattfinden.

Falls in der Kirche des betreffenden Ortes mehr als ein Gottesdienst abgehalten wird, sind öffentliche Versammlungen nach Schluss des ersten gestattet. In diesen Fällen soll jedoch darauf geachtet werden, dass die Versammlung nicht in einer solchen Weise abgehalten wird, dass der Gottesdienst dadurch gestört wird.

An kirchlichen Feiertagen sind öffentliche Versammlungen nach 4 Uhr nachmittags immer gestattet.

§ 8. Oeffentliche Lustbarkeiten dürfen am Vorabend vor einem Feiertag nicht länger als bis Mitternacht dauern und dürfen an den Vorabenden vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag gar nicht stattfinden.

§ 9. Die Verbote, die in den vorhergehenden Paragraphen enthalten sind, sollen mit der in § 4 enthaltenen Einschränkung für den ersten Tag der drei hohen Feiertage gelten, sowie für Gründonnerstag und Charfreitag.

§ 10. Die in den §§ 1, 2, 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen zur Sicherung der öffentlichen Ruhe an kirchlichen Feiertagen gelten ebenso für den Verfassungstag (den 5. Juni) von 12 Uhr mittags an.

§ 11. Auf Verlangen des Kommunalvorstandes können seitens der Polizei Bestimmungen darüber getroffen werden, in welchem Umfang an kirchlichen Feiertagen Waren dürfen ausgefahren und ausgetragen werden:

a) teils für den allgemeinen Bedarf der Restaurationen, teils für die Versorgung von Verkäufern und Lieferanten mit Brod, Milch, frischem Fleisch, frischem Fisch, Beerenfrüchten und lebenden Blumen und

b) endlich für die Versorgung vorbeiseegelnder Schiffe, den Transport von Gütern nach und von den Dampfschiffen und Eisenbahnen, sowie den Transport oder das Treiben von Vieh von oder nach Eisenbahnen oder Schiffen.

Ebenso können jederzeit notwendige Arbeitsfuhren im Dienste des Staates oder der Gemeinde stattfinden.

In entsprechender Weise können seitens der Polizei Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes für den Verkauf und Transport von frischem Fisch festgestellt werden.

§ 12. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Bussen von 10—500 Kronen bestraft.

Der Arbeitgeber, der im Widerspruch mit diesen Vorschriften Arbeiter beschäftigt, wird zu einer Zuschlagsbusse von 5 Kronen für jeden der auf solche Weise beschäftigten Arbeiter verurteilt. Die Zuschlagsbusse für Arbeitgeber kann im Wiederholungsfalle auf 10 Kronen für jeden der genannten Arbeiter steigen.

Finden die Polizeibehörden, dass eine Uebertretung dieses Gesetzes auf einem entschuldbaren Missverständnis beruht, so können sie sich damit begnügen, die Betreffenden zu warnen.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden als öffentliche Polizeisachen behandelt.

§ 13. Alle bisher geltenden Gesetze betr. die öffentliche Ruhe an kirchlichen Feiertagen und dem Verfassungstage werden aufgehoben.

§ 14. Dieses Gesetz tritt in Kraft 3 Wochen nach seiner Veröffentlichung im Gesetzblatte.

2. Bekendtgørelse om Undtagelse fra Forbudet mod Arbejde i Fabrikker m. v. paa Folkekirkens Helligdage.

**Bekanntmachung betr. Ausnahmen vom Verbot der Arbeit in Fabriken u. s. w. an kirchlichen Feiertagen.** Vom 18. August 1904.

Im Gesetz No. 134 betr. die öffentliche Ruhe an den kirchlichen Feiertagen und am Verfassungstage vom 22. April d. J. ist in § 5 sowie § 10 bestimmt, dass alle Arbeit in Fabriken und fabrikmässig betriebenen Werkstätten — mit Ausnahme der Meiereien — an den kirchlichen Feiertagen, sowie von 12 Uhr mittags an auch am Verfassungstage ruhen soll. Jedoch soll der Minister des Innern befugt sein, Ausnahmen von der vorstehenden Regel in folgenden Fällen zuzulassen:

a) wenn die betreffenden Gewerbe ihrer Natur nach nur während bestimmter Jahreszeiten betrieben werden können oder abhängig sind von elementaren Triebkräften oder anderen Verhältnissen, welche unregelmässig wirken; doch darf das nicht verhindern, dass die Arbeiter mindestens die Hälfte aller Sonntage eines Jahres freihaben können;

b) wenn die betreffenden Gewerbe infolge ihrer Natur oder mit Rücksicht auf die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Lebensbedarfes ununterbrochenen Betrieb verlangen. In diesen Fällen sollen die Arbeiter jeden zweiten Sonntag frei haben.

Gemäss dieser dem Minister des Innern erteilten Befugnis wird hierdurch bestimmt, dass folgende Gewerbe von der allgemeinen Bestimmung des Gesetzes in dem Umfange ausgenommen sein sollen, der unten näher angegeben wird.

I. Gewerbe, die unter Litera a der Gesetzesvorschrift fallen:

1) Konservenfabriken, für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober;

2) Leimfabriken, für die Zeit vom 15. März bis 31. August;

3) Rübenzuckerfabriken, für die Zeit vom 1. September bis 31. Januar;

4) Zementfabriken und Kaolinschlemmereien, für die bei der Lufttrocknung des Produkts notwendige Arbeit;

5) Ziegeleien, desgleichen;

6) Gewerbe, die ganz oder teilweise durch Windkraft betrieben werden, für den durch Wind betriebenen Teil des Betriebes;

7) Gewerbe, die ganz oder teilweise durch Wasserkraft betrieben werden, und deren Anlage keine Ansammlung von Wasser gestattet, für den durch Wasser betriebenen Teil des Betriebes;

8) Darmbereitungsanstalten, für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober;

9) Düngerfabriken für die Arbeiten bei der Zusammensetzung der sogenannten gemischten Dünger, soweit es die Zeit vom 1. März bis zum 30. April und vom 1. Juli bis zum 30. September betrifft;

10) Kartoffelmehlfabriken, für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar.

II. Gewerbe, die unter Litera b der Gesetzesvorschrift fallen:

1) Sinterfabriken;

2) Salzsiedereien, sowie Herstellung von Salzen in chemischen Fabriken;

3) Schwefelsäurefabriken;

4) Malzfabriken;

5) Spritfabriken und Branntweinbrennereien;

6) Hefefabriken;

7) Brauereien, welche Weiss- und Schiffsbier herstellen;

8) Brauereien, welche untergärige und obergärige Lagerbiersorten herstellen, für die Arbeiten bei den Prozessen der Mälzung, Gärung und Lagerung;

9) Kühlanlagen und Eiswerke zur Herstellung von künstlichem Eis;

10) Bierabzapfungsanstalten, für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August, sowie Gründonnerstag, den zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag;

11) Margarinefabriken, für die Arbeiten bei Kernung und Knetung der Margarine und der Aufnahme der Milch;

12) Butterverpackungsanstalten, soweit es die Verpackung von Grasbutter betrifft;

13) Porzellanfabriken, Fayencefabriken (Terrakottafabriken), Kalkbrennereien, Ziegeleien, Glaswerke, Kryolith-Sodafabriken, Cellulosefabriken, Zementfabriken, Cichorienfabriken, Lackwarenfabriken, Emaillewarenfabriken, Oxydierungsanstalten für Eisen- und Stahlwaren (nach Bower und Barffs Methode), für solche Arbeiten, die für den Betrieb der Glüh-, Schmelz- oder Trockenöfen notwendig sind;

14) Zuckerraffinerien, für die Arbeiten beim Filtrieren des Zuckersaftes und bei den Kühlöfen;

15) Gerbereien, für die Arbeiten bei der Aufbewahrung von nicht fertiggegerbten Fellen und Häuten, sowie bei den Trockenstuben;

16) Sulfit-Cellulosefabriken, für die Arbeiten beim Siedeprozess selbst;

17) Exportschlächtereien;

18) Schweineschlächtereien, für die zur Aufbewahrung und Verpackung des Produkts notwendigen Arbeiten;

19) Papierfabriken und Holzschleifereien, soweit es folgende Feiertage betrifft: den zweiten Ostertag, den Sonntag nach dem Grossen Bettag sowie den Sonntag nach dem zweiten Weihnachtstag und den Sonntag nach dem Neujahrstag, wenn der zweite Weihnachtstag oder der Neujahrstag auf einen Feiertag fällt;

20) Bäckereien (mit Maschinenbetrieb);

21) Mineralwasserfabriken, für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September, sowie für Gründonnerstag und den zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag;

22) Gaswerke;

23) elektrische Beleuchtungsstationen;

24) Käselab- und Pepsinfabriken, soweit es die Behandlung des tierischen Rohmaterials betrifft;

25) Kokosölfabriken und Sesamölfabriken, für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März;

26) Dampftalgschmelzereien;

27) Imprägnierungsanstalten nach Boucheries Methode, für Arbeiten beim Einpumpen der Imprägnierungsflüssigkeit;

28) kontinuierlich betriebene Dampffärbereien, für die notwendigen Arbeiten beim Einlegen der Stoffe in die Beizen oder die Bleichelaugen;

29) kontinuierlich betriebene Galvanisierungsanstalten, für die bei der Besorgung der Säurebäder und der Unterhaltung des Feuers unter den Schmelzkufen nötigen Arbeiten;

30) Fabriken zur Herstellung flüssiger Kohlensäure;

31) Pappfabriken, für die zur Lufttrocknung des Produktes notwendigen Arbeit, soweit es die folgenden Feiertage betrifft: Charfreitag, zweiter Oster- und zweiter Pfingsttag;

32) die Tätigkeit bei der mechanischen Reinigung von Renovationsbeständen, soweit es die Zeit von 4 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags an den folgenden Feiertagen betrifft: Gründonnerstag, Charfreitag, erster Ostertag, Grosser Bettag, Himmelfahrtstag, erster Pfingsttag, erster und zweiter Weihnachtstag samt den Sonntagen vor dem heiligen Abend und dem Sylvester;

33) Wäschereien, soweit es die Zeit bis 4 Uhr nachmittags betrifft, an folgenden Feiertagen: die Sonntage vor dem ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag, sowie die Sonntage nach dem zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag.

Diese Bekanntmachung tritt in Kraft am 22. August d. J. gleichzeitig mit dem obengenannten Gesetz No. 134 vom 22. April d. J.

3. Anordning om Indretningen og Brugen af hurtigløbende Slibestene og -skiver.

**Verordnung, betr. die Einrichtung und den Gebrauch von raschlaufenden Schleifsteinen und -scheiben vom 28. September 1904.**

Gemäss § 7 des Gesetzes No. 56 vom 12. April 1889 über Massregeln zur Verhütung von Unfällen beim Gebrauch von Maschinen u. s. w. werden hiermit folgende Bestimmungen über die Einrichtung und den Gebrauch raschlaufender Schleifsteine und -scheiben erlassen:

§ 1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für natürliche oder künstliche (von Schmirgel, Karborund, Korund u. dgl. mit verschiedenen Bindemitteln verfertigte) Schleifsteine und -scheiben von 200 mm Durchmesser oder darüber, die mit einer Peripheriegeschwindigkeit von über 5 m in der Sekunde in solchen Betrieben angewendet werden, welche gemäss dem Gesetz No. 56 vom 12. April 1889 der Fabrikaufsicht unterstellt sind.

§ 2. Schleifsteine und -scheiben müssen auf den Achsen mit Hilfe von Spannflanschen befestigt sein, die mit Schraubenmuttern fest angezogen werden. Die Spannflanschen sollen bei Steinen und Scheiben von gewöhnlicher Form (ebene, senkrechte Scheiben), welche zu nasser Schleifung benützt werden, mindestens $^1/_4$ des Durchmessers des Steines oder der Scheibe haben, bei Steinen oder Scheiben für trockene Schleifung mindestens $^1/_3$, wobei sie an den Seiten des Steines oder der Scheibe mit einem schwach vorspringenden Rand von ungefähr $^1/_8$ des Durchmessers der Spannflansche anliegen müssen. Indessen können natürliche Schleifsteine mit geringer Umdrehungsgeschwindigkeit auch auf andere schützende, von der Inspektion gutgeheissene Weise befestigt werden, wobei der Stein nicht geschwächt wird. Bei ringförmigen künstlichen Steinen oder Scheiben sollen die Spannflanschen inwendig um das Loch des Ringes mit einem Rand greifen und die Seitenflächen auf mindestens $^1/_5$ der Höhe des Ringes umspannen. Bei Schleifsteinen oder -scheiben von anderer Form kann die Befestigung in jedem einzelnen Falle von der Inspektion gutgeheissen werden.

Bei künstlichen Schleifsteinen und -scheiben soll zwischen den Spannflanschen und dem Stein eine 1—2 mm dicke elastische Zwischenlage (Pappe, Filz, Leder, Kautschuk u. dgl.) angebracht sein. Das Achsloch muss so gross sein, dass der Stein sich leicht auf die Achse schieben lässt, ebenso soll bei ringförmigen Scheiben ein kleiner Spielraum zwischen dem inneren Rand der Spannscheiben und dem Loch sein. Bei allen künstlichen Steinen oder Scheiben muss die Achse abgedreht sein, ebenso darf eine Abpassung der Grösse des Loches unter keinen Umständen durch Behauen stattfinden.

Bei der Aufstellung des Steines oder der Scheibe im Stativ, dessen Bau der Grösse und Geschwindigkeit des Steines oder der Scheibe angepasst sein muss, soll für sorgfältige Zentrierung gesorgt werden sowie dafür, dass die Achse gleichmässig und ruhig in den Lagern läuft.

§ 3. Die Peripheriegeschwindigkeit darf bei natürlichen Schleifsteinen 11 m in der Sekunde bei nasser Schleifung von rauhen Materialien nicht überschreiten; sie darf bis auf 15 m gehen, wenn trocken geschliffen wird, sowie bei nasser Schleifung harter Stahlwaren und schneidender Werkzeuge unter der Voraussetzung, dass der Stein immer vollständig zirkular gehalten wird.

Die Peripheriegeschwindigkeit darf bei künstlichen oder ringförmigen Schleifsteinen oder -scheiben, die künftig zur Anwendung gelangen, soweit sie nicht erprobt worden sind, 20 m in der Sekunde nicht überschreiten; soweit sie hier im Lande oder im Auslande einer Probe mit einer Geschwindigkeit von wenigstens 25 Proz. über diejenige hinaus, mit der sie gebraucht zu werden bestimmt sind, unterworfen worden sind, wird eine grössere, von dem betreffenten Fabrikanten garantierte Geschwindigkeit bis auf 40 m in der Sekunde zugelassen. Doch kann der Direktor der Arbeits- und Fabrikinspektion, wo ohne nachweisbaren Fehler des Benutzers Steine oder Scheiben gesprungen oder gebrochen sind, die Geschwindigkeit für Steine oder Scheiben, die von dem betr. Fabrikanten oder Verkäufer geliefert werden, beschränken. — Für künstliche Schleifsteine von anderer Form wird die höchste zulässige Geschwindigkeit in jedem einzelnen Falle von der Inspektion festgesetzt.

Horizontal laufende Planscheiben sollen von einem nach dem Urteil der Inspektion ausreichend starken und zuverlässig verankerten schmiedeeisernen Ring umgeben sein, desgleichen kann vorgeschrieben werden, dass Steine oder Scheiben von gewöhnlicher Form mit einer zuverlässigen Sicherung versehen werden, wenn sie mit Geschwindigkeiten benützt werden, welche 30 Minuten in der Sekunde übersteigen.

§ 4. Jeder künstliche Schleifstein, der künftig in Gebrauch genommen wird, muss versehen sein mit einer Angabe über den Namen des Fabrikanten und der Geschwindigkeit oder der Anzahl Umdrehungen, wozu er hergestellt ist, sowie, falls er mit einer Peripheriegeschwindigkeit von mehr als 20 m in der Sekunde benutzt werden soll, mit einem Zeugnis darüber, dass er beim Fabrikanten oder in einer öffentlich anerkannten Probieranstalt der in § 3 angegebenen Probe unterworfen worden ist.

Bevor der Stein oder die Scheibe zum ersten Mal gebraucht wird, soll er unter Beobachtung der nötigen Vorsicht wenigstens eine halbe Stunde unbenutzt laufen mit der Geschwindigkeit, mit der er gebraucht werden soll.

Während der Benutzung muss jeder Stoss oder Schlag auf die Scheibe oder den Stein vermieden werden. Wird eine Vorlage gebraucht, so muss sie so dicht am Stein angebracht werden als möglich — höchstens 3 mm davon entfernt. Sie darf unter keinen Umständen verschoben werden, während die Scheibe oder der Stein im Gang ist, und soll so befestigt sein, dass sie nicht durch Unachtsamkeit während des Gebrauches in Berührung mit dem Stein oder der Scheibe kommen kann.

§ 5. Bei der Benutzung soll dafür gesorgt werden, dass Schleifsteine und -scheiben stets ihre runde Form behalten, wobei darauf zu achten ist, dass die Zurichtung von künstlichen Steinen oder Scheiben in einer dazu geeigneten zuverlässigen Weise vorgenommen wird, und so, dass Stösse vermieden werden.

§ 6. Polierscheiben von Holz sollen von mindestens zwei gegenseitig (untereinander) versetzten sorgfältig zusammengeleimten Stärken gebildet sein. Hiervon sind jedoch ausgenommen sternförmig (von Sektoren) gesammelte Scheiben, die auf den Seiten mit ringförmigem Eisenbeschlag verstärkt sind.

Auf den Seiten der Scheibe dürfen sich keine vorspringenden Schrauben, Bolzenköpfe, Schraubenmuttern oder dgl. befinden.

§ 7. Natürliche Schleifsteine, welche vorrätig dastehen, sollen gegen Feuchtigkeit geschützt sein und dürfen nicht unmittelbar auf den Boden gestellt werden. Steine für nasse Schleifung, die einige Zeit unbenutzt dastehen, dürfen nicht in Wasser getaucht stehen, damit nicht die eingesaugte Feuchtigkeit sie ungleich schwer macht.

§ 8. Raschlaufende Schleifsteine oder -scheiben, die in einem Arbeitsraum angebracht sind, dürfen nicht so aufgestellt werden, dass sie in die gleiche Linie kommen mit für den gewöhnlichen Verkehr bestimmten Türen und Hauptpassagen oder festen Arbeitsplätzen.

Von diesen Bestimmungen kann der Direktor der Arbeits- und Fabrikinspektion bei älteren Anlagen unter besonderen Verhältnissen Ausnahmen bewilligen.

§ 9. Falls während des Gebrauches ein Schleifstein oder -scheibe von der in dieser Bekanntmachung betroffenen Art springt oder bricht, soll hiervon — ohne Rücksicht darauf, ob dadurch ein Unfall entstanden ist oder nicht — dem Direktor der Arbeits- und Fabrikinspektion Kenntnis gegeben werden mit Angabe der näheren Umstände, welche das Springen oder den Bruch erklären können, worunter die Grösse des Steines oder die Scheibe, die garantierte und die angewendete Geschwindigkeit sowie den Namen der Fabrik, wo er hergestellt wurde, oder des Verkäufers, der ihn geliefert hat.

§ 10. Ein vom Direktor der Arbeits- und Fabrikinspektion ausgefertigter Auszug aus dieser Bekanntmachung mit Angabe der den verschiedenen Geschwindigkeiten nach der Grösse des Steins oder der Scheibe entsprechenden Umdrehungszahl soll in jedem zum Schleifen benutzten Raum angeschlagen werden.

§ 11. Die vorstehenden Bestimmungen treten in Kraft am 1. Januar 1905.

## VI. Espagne. Spanien.

1. Ley sobre protección à la infancia. 12 de Agosto 1904.

**Gesetz vom 12. August 1904 über Kinderschutz.**

Art. 1. Unter den Schutz dieses Gesetzes fallen die noch nicht 10-jährigen Kinder. Der Schutz umfasst physische und moralische Wohlfahrt des Kindes, Wartung derer, die bezahlter Ernährung überliefert wurden oder sich in einer Krippe, in einer Schule, in einem Laden oder Asyl etc. befinden und was direkt oder indirekt auf das Leben der Kinder während dieser Periode sich beziehen kann.

Art. 2. Um der Vorschrift des vorstehenden Artikels zu genügen, haben die Väter oder Vormünder, die die Ernährung oder Erziehung ihrer Kinder oder Mündel einer nicht in ihrem Hause wohnenden Person anvertrauen, von dieser Tatsache binnen 3 Tagen der in diesem Gesetze aufgestellten Lokaljunta und der Bürgermeisterei, aus der die Person stammt, der das Kind anvertraut wird, Bericht zu erstatten. Gleiche Verpflichtung obliegt den Leitern von Findelhäusern.

Die einen wie die anderen haben in ihrer Anzeige die Zahl und den Wohnort der Person anzugeben, der sie ein Kind anvertrauen und zudem

unter ihrer Verantwortlichkeit zu bestätigen, dass die etwaige Amme mit dem in Art. 8 genannten Buche versehen ist.

Wer die Bestimmung dieses Artikels übertritt, verfällt der Geldstrafe des Art. 12.

Art. 3. Die Schutzaufsicht werden führen:

a) ein oberer Kinderschutzrat, bestellt beim Staatsministerium unter dem Präsidium des Ministers, der sich zu besserer Erfüllung seiner Pflicht in Sektionen teilen kann;

b) Provinzialjuntas unter Präsidium des Gouverneurs;

c) Lokaljuntas unter Präsidium des Bürgermeisters.

Art. 4. Der obere Rat besteht aus geborenen Mitgliedern und aus solchen, die gewählt sind durch Verbände und Korporationen, wie unten näher bestimmt.

Geborene Mitglieder sind: der Bischof der Diözese, der Gouverneur, der Präsident des Landesgerichtshofes, die Generalinspektoren der Sanität und der Vizepräsident des kgl. Sanitätsrates, der in Vertretung des Ministers die Sitzungen leiten wird.

Mitglieder des Rates zufolge Wahl werden sein ein Mitglied der kgl. Akademie der Medizin, ein anderes der kgl. Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften und Vertreter der kgl. Akademie der Gesetzgebung und Rechtslehre, der spanischen Hygienegesellschaft, der Ehren- und Verdienstdamenjunta der Kinderschutzgesellschaft, der ökonomischen Gesellschaft der Landesfreunde, des Jesus-Findelhauses, des Unterstützungsvereins für Säuglinge, des Handelsvereinszirkels, des Gewerbezirkels, der Normalschulen der Lehrer und Lehrerinnen, des Grundeigentümerverbandes, der Gesellschaft für Verbesserung der Arbeiterklasse, des Schutzvereins der Künste, des Arbeiterunterrichtsvereins, des Pressvereins, der Nationalgesellschaft für Sanatorien und Marinehospize und des Institutes für Sozialreformen. Zudem 6 Personen von anerkannter Befähigung, darunter 2 Familienmütter, 2 Familienväter und 2 Arbeiter.

Der Rat wird aus seinem Schosse eine Vollzugskommission bestellen, die die Aufgabe hat, seine Beschlüsse auszuführen.

Art. 5. Die Provinzialjuntas für Kinderschutz werden sich entsprechend den zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen aus Persönlichkeiten ähnlicher Stellung sowohl der dauernden wie der gewählten Mitglieder, wie die des oberen Rates konstituieren.

Die Lokaljuntas werden, soweit möglich, sich in gleicher Weise konstituieren und, wenn nicht, aus dem Bürgermeister, dem Seelsorger, dem Titulararzt und andern Einwohnern bestehen.

Art. 6. Der Rat und die Juntas werden ihres Amtes walten:

1) durch periodische Ueberwachung der zur Auferziehung gegen Entgelt hingegebenen Kinder, die aus Findelhäusern stammen oder von den Vätern anvertraut werden;

2) durch Sorge dafür, dass die Ammen die Papiere und das in Art. 8 genannte Buch besitzen, ohne das sie ihren Beruf nicht ausüben dürfen;

3) durch Verschaffung der Mittel für Garantierung der Gesundheit und der Bezahlung der Ammen;

4) durch Vorschlag von Belohnungen für verdiente Ammen, sowie für Personen, die belohnenswerte Unterstützungen leisten, nach näherer Bestimmung des zu erlassenden Reglements;

5) durch Sorge für pünktliche Beobachtung der sanitären oder internen Ordnungsvorschriften rücksichtlich der in Findelhäusern, Asylen, Werkstätten etc. aufgenommenen Kinder unter 10 Jahren;

6) durch Erforschung der Herkunft und der Lebensführung vagabundierender oder bettelnder Kinder unter 10 Jahren, die hilflos in den Strassen angetroffen werden oder unter der Gewalt unwürdiger Leute stehen, Vermeidung ihrer Ausbeutung und Besserung ihrer Lage, wobei sie diese direkt beschützen müssen unter Verwendung wohltätiger oder besonderer Gesellschaften, unter Anzeige deliktischer Akte an die Obrigkeit;

7) durch Sorge für genaue Erfüllung der Gesetze vom 26. Juni 1898, 13. März 1900 und 21. Oktober 1903 und sonstiger legislativer und staatlicher Vorschriften über Arbeit der Kinder in öffentlichen Schauspielen, Gewerben, Strassenverkauf, gewerbsmässigem Bettel etc;

8) durch Eingabe eingehender Berichte mit statistischen und graphischen Daten an die Regierung Sr. Majestät rücksichtlich aller Einzelheiten, die sich als Resultate der Gesetzgebung herausstellen.

Art. 7. Die Mitglieder des Rates und der Provinzial- wie Lokaljuntas, wie auch die sie vertretenden Inspektoren, werden bei Ausübung von Schutzakten durch die Behörden und deren Beamte unterstützt werden, wobei sie eine besondere Auszeichnung tragen dürfen, die sie leicht erkennbar macht.

Die Juntas sind befreit von der Kautionspflicht nach Art. 280 der Strafprozessordnung für Klageerhebung wegen strafbarer Gesetzübertretungen, die sich auf gegenwärtiges Gesetz beziehen.

Art. 8. Jede Frau, die sich dem Ammenberufe widmen will, hat sich mit einem Schriftstück der Lokaljunta zu versehen, worin für sie bekundet wird:

a) der Zivilstand der vermutlichen Amme;

b) ihr Gesundheitszustand, Aufführung und physische Verhältnisse;

c) Genehmigung des Mannes, wenn sie verheiratet wäre;

d) Meldung des Geburtsaktes ihres Kindes zum Nachweis über dessen Alter zwischen 6 und 10 Monaten oder Bescheinigung, dass es von einer andern Frau gut ernährt wird.

Keine aus dem Frauenspital oder Krankenhäusern ausgetretene Frau kann ohne besonderes Zeugnis des Anstaltsarztes mit Visum des Direktors oder Lokalchefs sich dem Ammenberufe widmen.

Alle diese Umstände werden in das besondere Buch, mit dem sich jede Amme zu versehen hat, eingetragen. Dieses steht den Ortsgesundheitsinspektoren zur Verfügung, die darin alle Wohnortsänderungen mit Visum der betr. Ortsvorsteher vermerken werden.

Art. 9. Ammenbureaus bedürfen besonderer Genehmigung der Ortsvorsteher, vorbehalten weitere Requisite der betr. Reglements.

Art. 10. Die Kinder, auf die sich Art. 2 bezieht, werden periodisch durch die ärztlichen Inspektoren oder Titularärzte untersucht.

Art. 11. Die Direktoren oder Vorsteher der wohltätigen Anstalten haben monatlich dem Rat von Eintritt, Austritt, Uebertritt oder Tod der verpflegten Kinder mit genauer Angabe des Todesgrundes Anzeige zu erstatten.

Art. 12. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe von 10—100 Pes. bestraft, je nach Rückfall oder Schwere der Fälschung im Bericht.

Art. 13. Die Art. 418, 424, 432, 501, 581 und 603 des Strafgesetzbuches finden Anwendung auf Personen, denen die Sorge für Kinder unter 10 Jahren nach diesem Gesetz in Privathäusern oder wohltätigen Anstalten obliegt, sofern sie gegen jene Artikel verstossen.

Art. 14. Der zuständige Minister wird binnen 3 Monaten seit Publikation dieses Gesetzes das Ausführungsreglement nach Fassung des oberen Kinderschutzrates veröffentlichen.

2. Real orden sobre las Juntas locales de Reformas Sociales, 12 de Mayo 1904.

**Kgl. Erlass vom 12. Mai 1904, betr. die Lokalräte für Sozialreform.** [B. d. I. d. R. S.[1]), I, S. 44.]

3. Real orden sobre Sociedades de seguros contra accidentes, 26 de Mayo 1904.

**Kgl. Erlass vom 26. Mai 1904, betr. die Unfallversicherungsgesellschaften.** (B. d. I. d. R. S., I, S. 45.)

4. Real decreto modificando los articulos 75, 93, 94 y 95 del reglamento de Policia minera, 12 de Julio 1904.

**Kgl. Dekret vom 12. Juli 1904, betr. die Abänderung der Art. 75, 93, 94 und 95 des Bergpolizeireglements.** (B. d. I. d. R. S., I, S. 116.)

5. Real orden relativa á la aplicacion del reglamento de la ley de Descanso dominical á los trabajos de carga y descarga de mercancias en los puertos y estaciones de ferrocarriles, 17 de Septiembre 1904.

**Kgl. Erlass vom 17. September 1904, betr. die Anwendung des Reglements über die Sonntagsruhe auf die Ladungs- und Entladungsarbeiten in den Häfen und Eisenbahnstationen.** (B. d. I. d. R. S., I, S. 235.)

6. Real orden dictando reglas para evitar la emigracion clandestina, 4 de Noviembre 1904.

**Kgl. Erlass vom 4. November 1904, zur Verhinderung heimlicher Auswanderung.** (B. d. I. d. R. S., I, S. 326.)

## VII. France. Frankreich.

1. Décret du 23 novembre 1904, admettant la confection et la réparation des voiles de navires armés pour la grande pêche au bénéfice des dérogations relatives à la durée du travail et au repos hebdomadaire des enfants et des femmes.

**Erlass vom 23. November 1904, betr. die Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich der Arbeitsdauer und der wöchentlichen Ruhetage für Kinder und Frauen bei der Fabrikation und Reparatur von Segeln bei der Ausrüstung von Schiffen zur grossen Seefischerei.**

1) Boletin del Instituto de Reformas Sociales.

2. Décret du 29 novembre 1904 sur l'hygiène et la sécurité des travailleurs.

**Erlass vom 29. November 1904, betr. die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter.**

Art. 1. Die Arbeitsstätten in den im Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1893 bezw. 11. Juli 1903 bezeichneten Betrieben sollen sich stets in reinlichem Zustande befinden.

Der Boden soll mindestens einmal täglich vor Anfang oder nach Schluss der Arbeit, niemals aber während der Arbeitszeit selbst, gründlich gereinigt werden.

Diese Reinigung soll entweder durch Abwaschen erfolgen, oder, falls die Bedingungen des Betriebes oder die Natur des Bodens das Waschen nicht gestatten, mit Benutzung von Bürsten oder feuchten Lappen. Die Mauern und Decken sollen ebenfalls häufig gereinigt werden; so oft es nötig ist, sollen sie frisch geweisst oder gestrichen werden.

Art. 2. In Räumen, in welchen mit organischen, Veränderungen unterworfenen Stoffen gearbeitet wird, soll der Boden wasserdicht und stets gut nivelliert sein und der Anstrich der Mauern soll eine wirksame Waschung gestatten.

Ausserdem sollen Boden und Mauern, so oft als es notwendig ist, mit einer desinfizierenden Lösung gewaschen werden. Eine gründliche Reinigung mit derselben Lösung soll mindestens einmal jährlich erfolgen.

Der Fäulnis ausgesetzte Reste sollen nie in den Arbeitsräumen verbleiben und sollen stets sofort weggeschafft werden, sofern sie nicht in metallenen, hermetisch schliessbaren Behältern aufbewahrt werden können, die mindestens einmal täglich entleert und ausgespült werden müssen.

Art. 3. Die Luft der Werkstätten und aller übrigen Arbeitsräume soll stets vor allen Ausdünstungen der Abgüsse, Gruben, Pissoire, Abtritte und sonstigen Verpestungsquellen geschützt sein.

In Betrieben, die ihre Abfluss- oder Abwaschwasser in eine öffentliche oder private Ablaufrinne ableiten, soll die Verbindungsleitung zwischen der Ablaufleitung und dem Betriebe mit einer hydraulischen Abschlussvorrichtung versehen sein, die mindestens einmal täglich gereinigt und gründlich gewaschen werden soll.

Die Gusssteine sind aus wasserdichtem Material und gut gefugt herzustellen; ihr Ablauf soll sich in der Richtung des Wasserrohres neigen, und sie sollen derart eingerichtet sein, dass sie keinerlei Gerüche verbreiten. Arbeiten in Brunnen, Gasleitungen, Rauchfängen und Kaminen, in Kanälen, Bottichen und allen sonstigen Vorrichtungen, die tödliche Gase enthalten können, dürfen nicht eher in Angriff genommen werden, als bis ihre Atmosphäre durch gründliche Lüftung gereinigt wurde. Die zu derartigen Arbeiten verwendeten Arbeiter sollen mit einem Sicherheitsgürtel versehen sein.

Art. 4. Die Abtritte dürfen mit den geschlossenen, den Arbeitern zum Aufenthaltsorte dienenden Räumen in keiner direkten Verbindung stehen. Sie sollen beleuchtet und derart eingerichtet sein, dass sie keinerlei Gerüche verbreiten. Der Boden und die Wände sollen aus einem wasserdichten Stoffe bestehen; der Wandanstrich ist in einer hellen Farbe zu halten.

Für je 50 Personen soll mindestens ein Abtritt und eine hinreichende Anzahl von Pissoiren vorhanden sein.

Abzugsröhren und ähnliche Installationen dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde und nur in der von dieser vorgeschriebenen Weise angelegt werden.

Art. 5. Die geschlossenen Arbeitsstätten sollen niemals versperrt werden. Der auf eine beschäftigte Person entfallende Luftraum soll nie unter 7 cbm sinken. Innerhalb der auf die Promulgation dieses Erlasses unmittelbar folgenden 3 Jahren darf dieser Luftraum bis auf 6 cbm sinken.

Für die in Laboratorien, Küchen und Weinkellern beschäftigten Personen soll der Luftraum mindestens 10 cbm betragen und mindestens ebenso viel für die Angestellten in Magazinen, Kramläden und Bureaus mit Parteienverkehr.

In jedem Arbeitsraum soll ein Anschlag dessen Luftgehalt in Kubikmetern angeben.

Die geschlossenen Arbeitsräume sollen gründlich gelüftet und im Winter hinreichend geheizt werden.

Sie sollen mit Fenstern oder mit beweglichen Oeffnungen versehen sein, die direkt nach aussen münden. Die Lüftung soll hinreichend sein, um eine übermässige Steigerung der Temperatur zu verhindern. Die Arbeitsräume und alle Nebenräume, insbesondere die Durchgänge und Treppen sollen hinreichend beleuchtet sein.

Art. 6. Staub, sowie lästige, unreinliche oder giftige Gase sollen nach Massgabe ihrer Entwickelung baldmöglichst nach aussen abgeleitet werden.

Für die Ableitung der Ausdunstungen, Dämpfe, Gase, des Staubes etc. sollen mit dem Kamin verbundene Röhren oder sonstige wirksame Abzugsapparate eingerichtet werden.

Für die durch Schleifsteine, Flachsmaschinen, Farbenreibmaschinen, Flachsbrecher und alle sonstigen mechanischen Apparate erzeugten Staubbildungen sollen neben den Apparaten Sammelkästen angebracht werden, die mit einer energisch wirkenden Ventilationsvorrichtung in Verbindung stehen.

Bei Bildung schwerer Gase, wie auch von Quecksilber-, Schwefel- und Kohlendämpfen, soll die Ventilation durch tiefliegende Abzugsröhren erfolgen; die Arbeitsräume und Apparate sollen dann mit der Ventilation in eine direkte Verbindung gesetzt werden.

Die Verpulverung reizender und giftiger Stoffe, und ähnliche Prozesse, wie das Durchsieben und die Verpackung solcher Stoffe soll mechanisch in geschlossenen Apparaten erfolgen.

Die Luft der Arbeitsräume soll derart stets erneuert werden, dass sie in einem für die Gesundheit der Arbeiter erforderlichen Zustande der Reinheit verbleibt.

Art. 7. In Industriezweigen, die auf Grund eines Gutachtens des Gewerbebeirats durch einen Ministerialerlass bezeichnet werden sollen, sind lästige oder gesundheitsschädliche Gase oder Staubbildungen zu kondensieren oder zu zerstören.

Art. 8. Die Arbeiter und Angestellten dürfen ihre Mahlzeiten nicht in den Arbeitsräumen einnehmen.

Indessen kann hierfür nötigenfalls eine Ausnahmebewilligung erteilt werden, wenn eine vom Bezirksinspektor vorgenommene Enquête ergibt:

1) dass bei den vorgenommenen Arbeiten keine giftigen Stoffe verwendet werden;

2) dass sich weder lästige, gesundheitsschädliche oder giftige Gase, noch Staubbildungen entwickeln;

3) dass alle sonstigen hygienischen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Unternehmer haben ihrem Personal die Mittel zur Sicherung der persönlichen Reinlichkeit zur Verfügung zu stellen, insbesondere Ankleideräume mit Waschtischen sowie gutes Trinkwasser.

Art. 9. Während der Arbeitsunterbrechungen soll die Luft der Arbeitsräume gänzlich erneuert werden.

Art. 10. Die Dampf-, Gas- und Elektromotoren, hydraulische Räder, Turbinen sollen nur den mit ihrer Wartung betrauten Arbeitern zugänglich sein. Sie sollen mit Verschlägen oder Schutzbarrièren verkleidet sein.

Die Zwischengänge zwischen den Maschinen, Apparaten und den motorisch betriebenen Werkzeugen sollen mindestens 80 cm breit sein; der Boden der Zwischengänge ist zu nivellieren.

Die Treppen sollen solid gebaut und mit starken Geländern versehen sein.

Keller, Klapptüren, Kufen, Bassins und Reservoire für ätzende oder heisse Flüssigkeiten sollen mit soliden Barrièren oder Geländern versehen sein.

Gerüste sind von allen Seiten mit starken, mindestens 90 cm hohen Geländern zu versehen.

Fliegende Brücken wie auch die zum Verladen und Löschen der Schiffe dienenden Passerellen sollen einen festen, unbiegsamen Boden haben und von beiden Seiten mit Geländern versehen sein.

Art. 11. Fahrstühle für Lasten- wie Personenbeförderung und Elevatoren sollen derart konstruiert sein, dass die Bahn des Stuhles und der Gegengewichte abgeschlossen ist; die Schliessung der Eingangstüren auf den verschiedenen Stockwerken und Galerien soll automatisch erfolgen; aus dem Stuhl soll nichts in die Türen fallen können.

Bei den zur Beförderung des Personals bestimmten Fahrstühlen soll das zulässige Maximalgewicht mit einem Dritteil des für die Beförderung von Waren zulässigen Maximalgewichts festgesetzt werden; solche Fahrstühle sind mit Bremsvorrichtungen, Decken, Fangvorrichtungen und sonstigen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen.

Die Hebeapparate sollen stets mit einer Angabe des zulässigen Maximalgewichts versehen sein.

Art. 12. Alle hervorspringenden beweglichen Teile sowie die sonstigen gefährlichen Teile der Maschinen, insbesondere die Treib- und Kurbelstangen, Räder, Riemenscheiben, Walzen, Seile, Zahnwerke, Cylinder und Kegel, und alle anderen als gefährlich bezeichneten Bestandteile der Transmissionen sollen mit Sicherheitsvorrich-

tungen versehen sein, namentlich mit hölzernen oder eisernen Scheiden oder Rinnen, mit Trommeln für die Kurbelstangen und die Riemenscheiben und mit Zahnradmänteln, Handschützern und Drahtgittern.

Die rasch laufenden Werkzeugmaschinen, wie die Maschinen zum Sägen, Fraiseschneiden, Hobeln, die Meisselhammer, Blechscheren, Fallmesser etc., sollen derart geschützt sein, dass es den Arbeitern unmöglich ist, vom Arbeitsplatze aus gegen ihren Willen die Schneiden zu berühren.

Von den Fällen des Stillstandes der Motoren abgesehen, soll die Handhabung der Riemen mit Benutzung von solchen Vorrichtungen erfolgen, die den direkten Eingriff mit den Händen ausschliessen.

Es sollen so weit als möglich dahingehende Dispositionen getroffen werden, dass kein Arbeiter dauernd bei einer Arbeit am Rotationsplan, in unmittelbarer Nähe der Flügelräder und der sonstigen rasch beweglichen Werkteile beschäftigt wird.

Art. 13. Der Ingangsetzung und dem Stillstellen der Maschinen soll stets ein verabredetes Signal vorausgehen.

Art. 14. Die Vorrichtung zum Stillstellen der Antriebmaschine soll sich stets zur Hand des Maschinisten befinden.

Die Werkmeister und Werkstättenchefs, die Führer der Werkzeugmaschinen etc. sollen die Möglichkeit haben, die Stillstellung der Antriebmaschinen zu verlangen.

Ausserdem soll jede Werkzeugmaschine derart installiert sein, dass es möglich ist, sie von ihrem Getriebe zu isolieren.

Art. 15. Für die Reinigung und das Oelen der im Gange befindlichen Maschinen und Transmissionen sollen nach Möglichkeit alle erforderlichen Schutzvorrichtungen angebracht werden.

Im Falle der Reparatur einer Maschine soll deren Stillstand gesichert sein; ebenso bei solchen Reinigungen, die den Stillstand der Maschine erfordern.

Art. 16. Die Ausgänge auf die Hofräume, Korridore, Treppen und sonstigen Nebenräume des Betriebes sollen mit nach aussen sich öffnenden Türen versehen sein. Die Ausgänge sollen zahlreich genug sein, um eine rasche Leerung des Betriebes zu sichern. Sie sollen stets frei, und nie mit Waren, Materialien oder sonstigen Gegenständen verlegt sein.

Die Zahl der Treppen soll derart berechnet sein, dass die Leerung sämtlicher, Arbeitsräume enthaltenden Stockwerke ohne Verzug erfolgen kann.

Auf Grund eines Gutachtens der Gewerbebeiräte kann durch eine Entscheidung des Handelsministers für solche Betriebe, die aus mehreren Stockwerken bestehen, im Interesse der Sicherheit die Anlage feuerfester Treppen angeordnet werden.

Die Oel- und Petroleumbehälter sind stets in besonderen Lokalen, und niemals in der Nähe der Treppen aufzubewahren.

Art. 17. Die Dynamomaschinen sind elektrisch zu isolieren.

Sie sollen nie in Räumen aufgestellt werden, in welchen explodierende Stoffe, Gase oder entzündbare Staubbildungen sich bilden oder verwendet werden.

Die in freier Luft stehenden elektrischen Konduktoren dürfen unbekleidet bleiben; sie müssen aber in diesem Falle mit Glas- oder Porzellanisolatoren versehen sein; sie sollen sich auch nicht in der Nähe metallischer Gegenstände, wie z. B. Rinnen, Röhren etc. befinden.

Im Innern der Werkstätten sollen die zur Stromabgabe bestimmten Konduktoren von den Mauern entfernt, in einer über der Handlinie liegenden Höhe angebracht und genügend isoliert sein.

Alle anderen Konduktoren sind mit Isolationsdecken zu versehen.

Es sollen alle Massnahmen zur Verhinderung der Erhitzung der Konduktoren ergriffen werden.

Art. 18. Arbeiter und Arbeiterinnen, die sich in der Nähe der Maschinen aufzuhalten haben, sollen enganliegende Kleider anhaben.

Art. 19. Durch einen Ministerialerlass werden für die einzelnen Industriezweige diejenigen Bestimmungen dieses Erlasses bezeichnet werden, die im Betriebe angeschlagen werden sollen.

Art. 20. Auf Grund eines Berichtes der Fabrikinspektoren und eines Gutachtens des Gewerbebeirates kann der Handelsminister im Verordnungswege einem Betriebe für eine bestimmte Dauer eine ständige oder vorübergehende Ausnahmebewilligung von allen oder von einem Teile der Bestimmungen der Art. 1 (Abs. 3), 5 (Abs. 2 und 5), 9 und 10 (Abs. 6) erteilen; diese Ausnahmen sind in den Fällen zu gewähren, wenn es erwiesen ist, dass die Ausführung dieser Bestimmungen praktisch unmöglich ist und dass die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter in einer Weise gesichert ist, die der in diesem Erlasse vorgeschriebenen mindestens gleichkommt.

Art. 21. Vorbehaltlich der in Art. 5 vorgesehenen Spezialfrist und vorbehaltlich der vom Minister auf Grund des Art. 20 zu gewährenden Fristen wird die Frist für die Ausführung der durch diesen Erlass bedingten Arbeiten hinsichtlich der dem Gesetz vom 12. Juni 1893 nicht unterstehenden Betriebe auf 1 Jahr festgesetzt.

Art. 22. Die Erlasse vom 10. März 1895, 15. Juli 1901 und 6. August 1902 sind aufgehoben.

Art. 23. Mit der Ausführung dieser Erlasse ist der Minister für Handel, Gewerbe, Post- und Telegraphenwesen betraut; sie sollen im „Bulletin des Lois" und im „Journ. Off." veröffentlicht werden.

3. Circulaire du Garde des sceaux en date du 7 décembre 1904 sur le choix des médecins experts en matière d'accidents du travail.

**Rundschreiben des Justizministers vom 7. Dezember 1904, betr. die Wahl von medizinischen Experten bei Arbeitsunfällen.** (B. d. l'O. d. T., 1905, p. 63.)

4. Circulaire du Ministre du Commerce, en date du 24 décembre 1904, aux inspecteurs du travail sur l'application du décret du 29 novembre 1905 relatif à l'hygiène et à la sécurité des travailleurs.

**Rundschreiben des Handelsministers an die Gewerbeinspektoren vom 24. Dezember 1904, zur Durchführung des Erlasses vom 29. November 1904, betr. die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter.** (B. d. l'O. d. T., 1905, p. 64.)

5. Décret du 24 décembre 1904, accordant des dérogations portant sur la durée du travail et le travail de nuit, aux fromageries et à la construction et à la réparation des bateaux de rivière.

**Erlass vom 24. Dezember 1904, betr. die Gewährung von Ausnahmen von den Bestimmungen über Arbeitsdauer und Nachtarbeit für Käsereien und die Konstruktions- und Reparaturwerkstätten für Flussboote.** (B. d. l'O. d. T., 1905, S. 142.)

## VIII. Grande-Bretagne. Grossbritannien.

1. Regulations, dated October 24, 1904, made by the Secretary of State, in respect of the progresses of loading, unloading, moving and handling goods in, on, or at any dock, wharf or quay, and the processes of loading, unloading or coaling any ship in any dock, harbour or canal.

**Verordnung des Staatssekretärs vom 24. Oktober 1904 betr. das Einladen, Ausladen, Fortschaffen und Anfassen von Gütern in, auf oder bei Docks, Werften oder Quais, und betr. das Laden, Löschen oder Kohleneinnehmen der Schiffe in Docks, Häfen oder Kanälen.** Stat. Rules and Orders, 1904, No. 1617.

Da das Einladen, Ausladen, Fortschaffen und Anfassen von Gütern in, auf oder bei Docks, Werften oder Quais und das Laden, Löschen und Kohleneinnehmen der Schiffe in Docks, Häfen oder Kanälen gemäss § 79 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 [1]) Factory and Workshop Act, 1901) für gefährlich erkannt worden ist:

---

1) Vergl. Bull., Bd. I, S. 30 ff.

erlasse ich in Ausübung der mir durch dieses Gesetz übertragenen Vollmachten die folgende Verordnung zum Schutze der Personen, die bei diesen Arbeiten oder einer solchen beschäftigt sind, und verfüge, dass diese Vorschriften auf alle Docks, Werften, Quais und Schiffe in den vorgenannten Fällen Anwendung finden.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft; die Teile der Vorschriften 6 und 8, die bauliche Veränderungen verlangen, treten am 1. Januar 1908 in Kraft.

Keine Bestimmung der Vorschriften 2 bis und mit 6 findet Anwendung auf das Ausladen von Fischen aus einem Schiffe, das zum Fischfange verwendet wird.

Der Staatssekretär kann durch einen schriftlichen Befehl alle Docks, Werften oder Quais, hinsichtlich welcher ihm vom Department of Agriculture and Technical Instruction for Ireland oder vom Congested Districts Board for Ireland ein Ausnahmegesuch eingereicht wurde, von sämtlichen oder einzelnen dieser Vorschriften für die von ihm vorzuschreibende Dauer und unter den von ihm vorzuschreibenden Bedingungen ausnehmen.

Definitionen. In dieser Verordnung

bedeutet „Arbeiten“ (processes) die, oder eine der obenerwähnten Arbeiten;

bedeutet „beschäftigte Person“ (person employed) eine bei den oder einer der obenerwähnten Arbeiten beschäftigte Person;

umfasst „seichter Kanal“ (shallow canal) sämtliche folgenden Teile eines Kanals, kanalisierten Flusses, Flusses, in den keine Flut dringt, oder der Inlandschiffahrt:

a) jeden Teil, der keine anderen Zutrittsmittel für Flutwasser besitzt als eine Schleuse von höchstens 90 Fuss Länge;

b) jeden Teil, der nicht häufig für die Arbeiten gebraucht wird;

c) jeden Teil, in dem das Wasser im Umkreis von 15 Fuss vom Rande gewöhnlich nicht mehr als 5 Fuss tief ist.

Pflichten. Jede Person, die die Oberleitung und Kontrolle eines Docks, einer Werft oder eines Quais inne hat, ist verpflichtet, dem Abschnitt I dieser Verordnung nachzukommen. Hat aber eine andere Person das ausschliessliche Eigentumsrecht eines bestimmten Teiles des Docks, der Werft oder des Quais und die Oberleitung und Kontrolle dieses bestimmten Teiles, so fallen die Pflichten hinsichtlich dieses Teiles auf diese andere Person. Dieser Abschnitt der Verordnung findet keine Anwendung auf seichte Kanäle.

Jeder Eigentümer, Kapitän oder führende Offizier eines Schiffes ist verpflichtet, dem Abschnitt II dieser Verordnung nachzukommen.

Der Eigentümer der Maschinen oder Betriebsmaterialien, die bei den Arbeiten gebraucht werden, und, falls die Maschinen und Betriebsmaterialien an Bord eines Schiffes geschafft werden, das nicht in dem Vereinigten Königreiche registriert ist, der Kapitän eines solchen Schiffes sind verpflichtet, dem Abschnitt III dieser Verordnung nachzukommen.

Jedermann, der selbst, durch seine Agenten oder Arbeiter, Arbeiten ausführt, und alle von ihm bei den Arbeiten beschäftigten Personen sind verpflichtet, dem Abschnitt IV dieser Verordnung nachzukommen.

Jedermann, ob Eigentümer, Unternehmer oder beschäftigte Person, hat dem Abschnitt V dieser Verordnung nachzukommen.

Dem Abschnitt VI dieser Verordnung haben die Personen nachzukommen, denen in diesem Abschnitte VI Pflichten auferlegt sind.

### Abschnitt I.

1. Die folgenden Teile jedes Docks, jeder Werft und jedes Quais sollen, soweit dies mit Berücksichtigung des Verkehrs und der Arbeit möglich ist, sicher derart eingefriedigt sein, dass die Höhe des Geländers an keiner Stelle weniger als 2 Fuss 6 Zoll beträgt; das Geländer soll in gutem und brauchbarem Zustande erhalten werden:

a) Alle Oeffnungen, gefährlichen Ecken und anderen gefährlichen Teile am Rande eines Docks, einer Werft oder eines Quais.

b) Beide Seiten derjenigen Fusswege über Brücken, Senkkasten (caissons) und Docktore, die gewöhnlich von den beschäftigten Personen gebraucht werden, und jede Seite des Zugangs an jedem Ende eines solchen Fussstegs in hinreichender Länge bis zu 5 Ellen.

2. Vorkehrungen zur Rettung beschäftigter Personen vom Ertrinken sollen getroffen und in Stand gehalten werden und umfassen:

a) Einen Vorrat von zweckdienlichen Rettungsapparaten, die auf der Werft oder dem Quai bereit zu halten und unter Berücksichtigung aller Umstände hergestellt sind.

b) Auf oder nahe bei der Wasseroberfläche in angemessenen Entfernungen zweckdienliche Vorrichtungen, die ins Wasser gefallenen Personen gestatten, sich zu halten oder aus dem Wasser zu entkommen, und die unter Berücksichtigung aller Umstände hergestellt sind.

3. Alle Plätze, an denen Personen nachts beschäftigt werden, und alle gefährlichen Teile der gewöhnlichen Strasse oder des Weges über ein Dock, eine Werft oder ein Quai, die oder der den Zugang zu einem solchen Platze von der nächsten Hauptstrasse aus bildet, sollen wirksam beleuchtet werden.

Doch soll der Schleppweg eines Kanals oder kanalisierten Flusses nicht als Zugang im Sinne dieser Verordnung gelten.

### Abschnitt II.

4. Wenn ein Schiff an einer Werft oder einem Quai liegt, um beladen, gelöscht oder mit Kohlen versehen zu werden, so sollen für den Gebrauch der zur Zeit beschäftigten Personen, die vom Schiff ans Land und vom Land aufs Schiff gehen müssen, folgende Zugangsvorrichtungen getroffen werden:

a) Wo ein Steg angebracht und tunlich ist: ein Steg von nicht weniger als 22 Zoll Breite, der gehörig gesichert und bis zu einer Höhe von 2 Fuss 9 Zoll durch obere und untere Querhölzer, straffe Taue oder Ketten, oder durch andere sichere Mittel auf jeder Seite eingefriedigt ist.

b) In anderen Fällen eine sichere Schiffsleiter von zweckdienlicher Länge.

Doch soll keine Bestimmung dieser Verordnung auf Ladungsgerüste und Ladungsstege Anwendung finden, wenn andere geeignete Zugangsmittel in Uebereinstimmung mit dieser Verordnung vorgesehen sind.

Was Segelschiffe von höchstens 250 Tonnen netto registriertem Tonnengehalt und Dampfschiffe von höchstens 150 Tonnen brutto registriertem Tonnengehalt anlangt, so soll diese Verordnung keine An-

wendung finden, wenn und während die Umstände derart sind, dass möglich ist, ohne aussergewöhnliche Gefahr und ohne Hilfe besonderer Vorrichtungen von und zum Schiffe zu gelangen.

5. Wenn ein Schiff Seite an Seite mit einem anderen Schiffe, Fahrzeug oder Boot liegt und beschäftigte Personen vom einen zum anderen gehen müssen, so sollen sichere Uebergangsmittel für deren Gebrauch erstellt werden; es sei denn, dass die Umstände derart sind, dass möglich ist, ohne aussergewöhnliche Gefahr und ohne Hilfe besonderer Vorrichtungen von einem zum anderen Schiffe zu gelangen.

Wenn eines dieser Schiffe, Fahrzeuge oder Boote eine Segelbarke, ein Prahm, flaches Kohlenschiff, Leichter oder anderes Schiff mit verhältnismässig niedrigem Freibord ist, so sind die Zugangsvorrichtungen von dem Schiffe zu erstellen, das den höheren Freibord hat.

6. Wenn die Tiefe von den obersten Leisten um die Luken bis zum Fusse des Raumes 6 Fuss überschreitet, so sind in Form von Leitern oder Tritten mit festen Handgriffen und Fussstützen bis zu den obersten Leisten um die Luken sichere Mittel zu beschaffen, mit deren Hilfe man vom Deck zum Raume, in dem gearbeitet wird, gelangen kann.

Im Besonderen sollen solche Mittel nicht für sicher gelten:

a) wenn nicht die Leitern zwischen den unteren Decks in derselben Linie liegen wie die Leiter vom Hauptdeck, wobei, wenn es tunlich ist, auf die Stellung der unteren Luke oder Luken Rücksicht genommen werden soll;

b) wenn nicht die Fracht hinreichend entfernt von der Leiter verstaut ist, so dass auf jedem Tritt genügend Platz für einen Mannesfuss vorhanden ist;

c) wenn kein Platz vorhanden ist, um zwischen einer Winde und den Leisten um die Luke dort, wo die Leiter das Deck verlässt, durchzukommen;

d) wenn die Leiter weiter unter das Deck zurückgezogen ist, als notwendig ist, um sie von der Luke freizuhalten.

7. Wenn die Arbeiten zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang betrieben werden sollen, so müssen a) die Plätze im Raum und auf den Decks, an denen gearbeitet wird, und b) die gemäss Vorschrift 4 (und 5) erstellten Zugangsvorrichtungen genügend beleuchtet werden; dabei ist auf die Sicherheit des Schiffes und der Fracht, aller beschäftigten Personen und der Fahrt anderer Schiffe, sowie auf gehörig genehmigte Vorschriften und Verordnungen derjenigen Behörden gebührende Rücksicht zu nehmen, die durch das Gesetz zum Erlass von, der Genehmigung anderer Behörden unterliegenden, Vorschriften und Verordnungen bevollmächtigt sind.

8. Alle eisernen Vorder-, Hinterdecks- und Querschiffsbalken, die zum Decken der Luken verwendet werden, sollen mit zweckdienlichen Vorrichtungen zum Auf- und Wegheben versehen sein, ohne dass notwendig ist, dass jemand zur Anbringung einer solchen Vorrichtung auf diese Balken tritt.

## Abschnitt III.

9. Alle Maschinen und Ketten und anderen Vorrichtungen, die bei den Arbeiten zum Aufziehen oder Niederlassen verwendet werden, müssen geprüft worden sein und periodisch untersucht werden. Alle solchen

Ketten müssen durch Ausglühen oder, wenn nötig, durch Brennen wirksam weich gemacht werden, und alle halbzölligen oder kleineren Ketten, die regelmässig gebraucht werden, einmal in sechs Monaten so ausgeglüht oder gebrannt werden.

Wenn die Ketten Teil der Ausrüstung eines in See gehenden Schiffes bilden, so soll hinsichtlich des Weichmachens von halbzölligen oder kleineren Ketten durch Ausglühen oder Brennen als hinreichende Befolgung dieser Verordnung erachtet werden, wenn keine derartigen Ketten verwendet werden, ohne dass sie binnen der sechs vorhergehenden Monate ausgeglüht oder gebrannt wurden.

Was die Ketten betrifft, so sind die durch die Prüfung ermittelte Tragkraft, das Datum des letzten Ausglühens und andere vom Staatssekretär vorgeschriebenen Einzelheiten in ein Register einzutragen, das in den Lokalen aufzubewahren ist, wenn kein anderer Ort schriftlich vom Chefinspektor gestattet wurde.

10. Alle Motoren, Zahnräder, Ketten und Friktionstransmissionen, Wellentransmissionen und Leitungen für Kraftübertragungen, die bei den Arbeiten gebraucht werden, sollen (sofern nicht gezeigt werden kann, dass sie infolge ihrer Stellung und Konstruktion für jede beschäftigte Person ebenso ungefährlich sind, wie wenn sie sicher eingefriedigt wären) sicher eingefriedigt sein, soweit dies ohne Hinderung der regelmässigen Tätigkeit des Schiffes und ohne Uebertretung irgend welcher Forderungen des Handelsamtes tunlich ist.

11. Der Hebel für die Umsteuerung der Bewegung eines Kranes oder einer Winde, die bei den Arbeiten gebraucht werden, soll mit einer zweckdienlichen Feder oder anderen Hemmvorrichtung versehen sein.

12. Jeder Küstenkran, der bei den Arbeiten verwendet wird, soll seine Tragkraft deutlich markiert tragen und soll, wenn er so gebaut ist, dass der Schnabel gehoben oder gesenkt werden kann, entweder einen automatischen Zeiger der Traglast angebracht oder eine Tafel markiert haben, die die Traglasten an den entsprechenden Neigungen des Schnabels zeigt.

13. Die Plattform des Leiters eines durch mechanische Kraft getriebenen und bei den Arbeiten verwendeten Kranes oder Kippwagens soll sicher eingefriedigt und mit sicheren Zugangsmitteln versehen sein.

14. Damit nicht aus einem Kran oder einer Winde Dampf ausströme, der einen Teil der Decks, Stege, Gerüste, Werft oder der Quais, auf dem jemand beschäftigt ist, verdunkelt, sollen zweckdienliche Massnahmen ergriffen werden.

## Abschnitt IV.

15. Ausser den Kranen darf keine Maschine der Vorrichtung, die bei den Arbeiten gebraucht wird, über ihre Tragkraft belastet werden, ein Kran nur mit der schriftlichen Erlaubnis des Eigentümers und wenn er mit Platten oder Ketten oder auf andere Art gesichert ist.

Keine Last darf an einem Krane, einer Winde oder anderen Maschine hängen gelassen werden, wenn nicht eine kompetente Person die Aufsicht über die Maschine hat, während die Last so hängen gelassen wird.

16. Ein Knabe unter 16 Jahren darf weder als Führer eines Krans oder einer Winde beschäftigt werden, noch zum Signalgeben für den

Führer, noch zur Beaufsichtigung der Flaschenzüge an Windenenden und Windenkörpern.

17. Wenn bei den Arbeiten Güter auf einer Werft oder einem Quai aufgestellt werden und diese oder dieser nicht an einem seichten Kanal liegt:

a) soll ein freier Durchgang zu den durch Vorschrift 4 verlangten Zugangsmitteln zum Schiff, auf der Werft oder dem Quai offen gehalten werden, und

b) wenn am Rande der Werft oder des Quais ein Raum gelassen wird, soll er wenigstens 3 Fuss breit und von allen Hindernissen ausser feststehenden Baulichkeiten und in Gebrauch stehenden Geräten und Vorrichtungen frei sein.

18. Kein Deck- oder Ladungsgerüst darf bei den Arbeiten verwendet werden, wenn es nicht sicher und fest gebaut und hinreichend gestützt und, wenn nötig, sicher befestigt ist.

Schubkarren dürfen als unsicher nicht verwendet werden, um Lasten auf einem Gerüst zwischen Schiff und Küste zu befördern.

Jedes schlüpfrige Gerüst ist durch den Gebrauch von Sand oder auf andere Art sicher zu machen.

19. Wo mehr als eine Luke ist und die Luke eines Raumes, der 7 Fuss 6 Zoll in der Tiefe misst, von der Spitze der Leisten um die Luke zum Ende des Raumes gemessen, nicht in Gebrauch steht, und Leisten um die Luke weniger hoch als 2 Fuss 6 Zoll sind, soll die Luke entweder bis zur Höhe von 3 Fuss eingefriedigt oder sicher gedeckt sein.

Doch soll diese Vorschrift nicht während der Mahlzeiten oder anderer zeitweiligen Arbeitsunterbrechungen während der Arbeitszeit Anwendung finden.

Bis zum 1. Januar 1908 darf die Einfriedigung die unter den bestehenden Umständen ohne bauliche Veränderungen bestmögliche sein. Lukendeckel dürfen nicht bei den Konstruktionsarbeiten von Deck- und Ladungsgerüsten oder zu einem anderen Zweck, der sie Beschädigungen aussetzen könnte, verwendet werden.

20. Keine Last darf durch Flaschenzüge oder Lengen auf ein Zwischendeck geladen werden, wenn nicht ein sicherer Steg über die Luke auf diesem Deck gelegt wurde.

## Abschnitt V.

21. Keine Person darf, wenn sie nicht gebührend bevollmächtigt ist oder ein Dringlichkeitsfall vorliegt, eine Einfriedigung, einen Steg, eine Transmission, Leiter, Rettungsapparate und Vorrichtungen, Lichter, Markierungen, Gerüste und andere Dinge, deren Erstellung von diesen Vorschriften verlangt wird, beseitigen oder sich daran zu schaffen machen.

22. Die von Vorschrift 1 verlangte Einfriedigung darf nur soweit und solange dies zum Betrieb der Dock- oder Schiffsarbeiten oder zur Reparatur einer Einfriedigung nötig ist, weggenommen werden. Wenn sie weggenommen wurde, so ist sie sofort am Ende dieser gestatteten Dauer von den bei der ihre Beseitigung erheischenden Arbeit beschäftigten Persenen wieder herzustellen.

## Abschnitt VI.

23. Kein Arbeitgeber von Personen, die bei den Arbeiten beschäftigt werden, darf erlauben, dass Maschinen oder Vorrichtungen von diesen

Personen ohne Befolgung des Abschnittes III dieser Verordnung verwendet werden.

24. Wenn die Personen, deren Pflicht ist, den Vorschriften 4, 5 und 7 nachzukommen, unterlassen, das zu tun, so ist auch Pflicht der Arbeitgeber derjenigen beschäftigten Personen, für deren Gebrauch die Zugangs- und Beleuchtungsvorrichtungen getroffen wurden, in der kürzest möglichen Zeit nach dieser Unterlassung die genannten Vorschriften zu befolgen.

25. Auf Ersuchen der Fabrikinspektoren ist der Registerschein des Schiffes und jedes andere in dieser Verordnung erwähnte Zeugnis oder Verzeichnis von der Person beizubringen, der die Aufbewahrung dieser Papiere obliegt.

2. Order of the Secretary of State, dated November 15, 1904, with regard to the overtime employment of women.

**Erlass des Staatssekretärs vom 15. November 1904, betr. Ueberzeitarbeit der Frauen.** (Stat. Rules and Orders, 1904, No. 1696.)

In Ausübung der mir durch § 49 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 [1]) (Factory and Workshop Act, 1901) übertragenen Vollmachten verfüge ich, dass die in dem genannten Paragraphen erwähnte besondere Ausnahme, wonach Frauen an bestimmten Tagen und unter bestimmten Bedingungen zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends, oder zwischen 7 Uhr morgens und 9 Uhr abends, oder zwischen 8 Uhr morgens und 10 Uhr abends beschäftigt werden dürfen, auf diejenigen Nichttextilfabriken und -werkstätten oder deren Teile ausgedehnt werde, in denen die folgende Arbeit ausgeführt wird:

Die Fertigstellung von Tafel-, Bett- oder anderem Haushaltungslinnen und verwandte Prozesse.

Die Beschäftigung von Frauen auf Grund dieses Erlasses unterliegt jedoch folgenden Bedingungen:

1) In jedem Raum, in dem Ueberzeit gearbeitet wird, müssen auf eine darin beschäftigte Person wenigstens 400 Kubikfuss Luft entfallen.

2) Keine Frau darf zu einer anderen Ueberzeitarbeit als der in diesem Erlasse aufgeführten beschäftigt werden.

Dieser Erlass tritt am 1. Dezember 1904 in Kraft.

## VIIIa. Colonies britanniques. Britische Kolonien.

### 1. Canada.

#### a) Nova Scotia.

An act to amend chapter 23, Revised Statutes 1900 „of miners relief societies", chapter 10. April 11, 1903.

**Gesetz vom 11. April 1903 zur Abänderung des Kap. 23 der Revidierten Gesetze von 1900, „über die Hilfsgesellschaften der Grubenarbeiter"** [2]).

1. Kap. 23 der Revidierten Gesetze von 1900 wird durch Hinzufügung des folgenden Paragraphen abgeändert:

---

1) Vgl. Bulletin, Bd. I, S. 30 ff.

2) Vgl. Bulletin, Bd. I, S. 657, Annuaire de la législation du travail, publié par l'Office du travail de Belgique, 1901 S. 278.

5) Wenn beim Hinscheiden eines Arbeiters, der zur Zeit seines Todes Mitglied einer derartigen Gesellschaft oder Kasse war oder ein Anrecht auf die von einer solchen gewährte Unterstützung besass, der Witwe, den Kindern oder Eltern, die von dem betreffenden Arbeiter abhingen, von der Gesellschaft oder zu deren Lasten eine Summe von wenigstens 50 Dollars als Unterstützung ausbezahlt wird, so kann der Schatzmeister der Provinz der obengenannten Witwe, den Kindern oder Eltern eine weitere Summe von 50 Dollars auszahlen.

## b) New Brunswick.

An act respecting the liability of employers for injuries to workmen. Mai 9, 1903. Ch. XI.

**Gesetz vom 9. Mai 1903, betr. die Haftpflicht der Arbeitgeber bezüglich der Unfälle ihrer Arbeiter.**

1. Das vorliegende Gesetz ist kurz als „Gesetz betr. die Schadenersatzansprüche unfallbetroffener Arbeiter" zu zitieren.

2. Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, bedeutet in diesem Gesetze der Ausdruck

a) „Kontrolle" die allgemeine Beaufsichtigung der Arbeiter durch einen Werkmeister oder eine andere Person, die eine gleichartige Stellung einnimmt, gleichgültig ob dabei ihre gewöhnliche Beschäftigung in manueller Arbeit besteht oder nicht,

b) „Arbeitgeber" auch jede Personengesamtheit, ob sie nun als besonderer Verband organisiert ist oder nicht, ferner die gesetzlichen Repräsentanten eines verstorbenen Arbeitgebers, sowie auch die gemäss Abschnitt 4 dieses Gesetzes zur Leistung von Schadenersatz verpflichtete Person;

c) der Ausdruck „Arbeiter" umfasst dagegen nicht die Dienstboten und die Bediensteten, ferner nicht solche Arbeitnehmer, welche in der Landwirtschaft, in der Gärtnerei, im Obstbau oder in Bergwerken, in Steinbrüchen und forstwirtschaftlichen Betrieben oder bei der Flösserei angestellt sind, insofern bei dieser letzteren ihre Arbeit im Treiben, Bauen und Führen von Flössen besteht und insofern überhaupt der der Person eines Arbeitnehmers der bezüglichen Kategorie zugestossene Schaden durch die Arbeit veranlasst worden ist oder den Arbeitnehmer während der Dauer der Arbeit oder des Anstellungsverhältnisses in seiner Eigenschaft als Angestellter des betreffenden Betriebes (als Dienstbote oder Bedienter, oder als Arbeiter in der Landwirtschaft, der Gärtnerei oder beim Obstbau, oder in Bergwerken, Steinbrüchen und forstwirtschaftlichen Betrieben, oder bei der Flösserei, insofern bei dieser letzteren seine Arbeit im Treiben, Bauen und Führen von Flössen bestand) getroffen hat. Abgesehen von diesen Fällen bezieht sich der Ausdruck auch auf jeden Eisenbahnarbeiter, Seemann, Löscher und jeden, der als Arbeiter, Handarbeiter, Taglöhner oder Handwerker, gleichgültig ob Gehilfe oder Handlanger, ob mehrjährig oder nicht, einen Vertrag eingegangen ist, oder gemäss einem Vertrage arbeitet, der, sei es vor, sei es nach Erlass dieses Gesetzes mit einem Arbeiter ausdrücklich oder stillschweigend, mündlich oder schriftlich eingegangen worden ist, wenn nur dieser Vertrag ein Dienstvertrag ist oder ein Vertrag, der dazu verpflichtet, persönlich eine bestimmte Arbeit oder eine bestimmte Verrichtung zu tun.

d) „Eisenbahnangestellter" bezeichnet und umfasst die Angestellten der Eisenbahnen, der Trambahnen und der Strassenbahnen.

3. Wenn einen Arbeiter ein körperlicher Schaden getroffen hat:

a) infolge der mangelhaften Beschaffenheit oder Anlage der Wege, Werkstätten, Maschinen, des Materials, der Gebäude oder der Räumlichkeiten, welche mit der Unternehmung verbunden, für dieselbe bestimmt sind oder durch dieselbe benutzt werden;

b) infolge der Nachlässigkeit einer im Dienste des Arbeitgebers stehenden Person, welche Aufsichtsobliegenheiten zu erfüllen hat und diese Aufsicht auch ausübt;

c) infolge der Nachlässigkeit einer im Dienste des Arbeitgebers stehenden Person, deren Befehle und Anordnungen der Arbeiter zu befolgen hatte und auch im Augenblicke des Unfalles tatsächlich befolgte, wenn der Unfall durch diese Befolgung veranlasst wurde; oder

d) infolge einer Handlung oder einer Nachlässigkeit einer im Dienste des Arbeitgebers stehenden Person, welche in Ausübung des Reglements oder der Vorschriften des Arbeitgebers, oder in Ausübung spezieller Weisungen handelte, die vom Arbeitgeber oder einer von diesem hierzu bestellten Person gegeben worden sind;

f) infolge der Nachlässigkeit einer im Dienste des Arbeitgebers stehenden Person, welche die Bedienung oder die Kontrolle über eine Winde, eine Kurbel, ein Triebwerk, eine Kuppelvorrichtung oder andere Maschine zu besorgen hatte, die auf einem Dampfschiffe aufgestellt oder mit einem Transportboote oder anderen Fahrzeuge verbunden ist, das dem Verladen oder dem Löschen von Waren dient, die zum Dampfschiffe gehen oder von diesem kommen, und auf dem diese Triebwerke etc. zum Zwecke des Verladens oder des Löschens, bei dem der betreffende Arbeiter beschäftigt ist, verwendet werden;
so haben der Arbeiter, oder, wenn der Unfall einen tödlichen Ausgang nimmt, die gesetzlichen Repräsentanten des Arbeiters und jede Person, der infolge seines Todes Rechte zukommen, dieselben Schadensersatzansprüche und geniessen gegenüber dem Arbeitgeber dieselben Rechtsmittel, wie wenn der Arbeiter nicht Arbeiter im Dienste des Arbeitgebers und nicht bei den von diesem unternommenen Arbeiten angestellt gewesen wäre.

4. 1) Wenn die Ausführung einer bestimmten Leistung (Werk) auf Grund eines Vertrages geschah, und

a) die Person, für welche die Arbeit oder ein Teil davon ausgeführt wird (Unternehmer), die zur Vornahme der Arbeit nötigen Wege, Werkstätten, Maschinen, Materialien, Gebäude oder Räumlichkeiten selbst besitzt bezw. zur Verfügung stellt; und

b) infolge der mangelhaften Beschaffenheit oder Anlage dieser Wege, Werkstätten, Maschinen, Materialien, Gebäude oder Räumlichkeiten ein körperlicher Schaden einen durch den Unternehmer oder einen Unterakkordanten beschäftigten Arbeiter getroffen hat; und

c) die Nachlässigkeit, die darin besteht, dass man es unterliess, sich von der mangelhaften Beschaffenheit der Einrichtungen zu vergewissern oder hier Abhilfe zu schaffen, demjenigen, für den die Verrichtungen oder ein Teil davon ausgeführt werden (Unternehmer), oder eines in seinem Dienste stehenden und von ihm mit der Aufsicht über die Beschaffenheit und die Anlage der genannten Einrichtungen betrauten Person zur Last gelegt werden muss —
so ist die Person, für welche die Arbeit ganz oder nur zum Teil ausgeführt wird (Unternehmer), gehalten, den Schaden zu ersetzen, wie wenn der Arbeiter von ihr angestellt worden wäre, und wird zu diesem Zwecke als Arbeitgeber des Arbeiters betrachtet im Sinne des vorliegenden Gesetzes. Immerhin sind die Unternehmer und Unterakkordanten zur Zahlung der bei einem Unfalle geschuldeten Entschädigung verpflichtet, wie wenn dieser Abschnitt nicht Gesetz geworden wäre, jedoch nur in der Weise, dass eine doppelte Entschädigung für einen und denselben Unfall nicht verlangt werden kann.

2) Keine Bestimmung dieses Abschnittes vermag der Haftbarkeit desjenigen Eintrag zu tun, auf dessen Rechnung das Werk ausgeführt wird (Besteller), und auch nicht der Haftbarkeit des Unternehmers und des Unterakkordanten untereinander.

5. In den folgenden Fällen besitzen die Arbeiter oder ihre gesetzlichen Repräsentanten oder bei Todesfall ihre Rechtsnachfolger keinen Entschädigungsanspruch und kein Recht, kraft dieses Gesetzes den Arbeitgeber gerichtlich zu belangen:

a) wenn der körperliche Schaden dem Arbeiter infolge der mangelhaften Instandhaltung und des mangelhaften Zustandes der Wege, Werkstätten, Maschinen, des Materials, der Gebäude oder der Räumlichkeiten des Arbeitgebers zugestossen ist, ausgenommen den Fall, wo es der Arbeitgeber oder die von ihm hierzu bestimmte Person unterlassen hat, hierüber zu wachen bezw. Abhilfe zu treffen;

b) wenn der körperliche Schaden dem Arbeiter infolge einer Handlung oder der Nachlässigkeit einer zum Arbeitgeber in einem Dienstverhältnis stehenden Person zugestossen ist, welche gemäss den Anordnungen des Arbeitgebers oder einer hierzu bestimmten Person handelte, es sollte denn die Ursache des Unfalles in einem Irrtum oder einer Lücke dieser Anordnungen oder Reglemente liegen; immerhin, wenn ein Reglement durch den Vizegouverneur unter Mitwirkung seines Rates genehmigt oder als hinreichend erklärt worden ist gleich einem in der Provinz in Kraft stehenden Gesetze, so kann dieses Reglement nicht als irrtümlich oder mangelhaft im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet werden;

c) im Falle, dass der Arbeiter Kenntnis hatte von der Tatsache oder der Nachlässigkeit, die den Unfall veranlasste, und es ohne genügenden Grund unterliess, innerhalb angemessener Frist hiervon dem Arbeitgeber oder der mit der Ausführung der Arbeiten, bei denen sich der Unfall ereignete, betrauten Person, oder dem Werkmeister oder dem Aufseher Mitteilung zu machen oder machen zu lassen, es sei denn, der Arbeiter habe gewusst, dass der Unternehmer bezw. sein Stellvertreter von der bezüglichen Tatsache oder Nachlässigkeit bereits unterrichtet waren. Immerhin wird

nicht angenommen, dass der Arbeiter freiwillig das Unfallrisiko auf sich genommen habe, einzig weil er im Dienste des Unternehmers blieb, obwohl er die oben genannte Gefahr, die Nachlässigkeit, den Zustand oder die Unterlassung kannte.

6. Die Schadensersatzsumme, die gemäss dem gegenwärtigen Gesetze verlangt werden kann, darf die Summe, die dem Betrage der in den drei vorangehenden Jahren berechneten Gehälter gleichkommt und die ein Arbeiter in gleicher Stellung während derselben Zeit bei der nämlichen Arbeit in der Provinz erwerben könnte, und auf jeden Fall, so hoch auch der Betrag sein mag, die Summe von 1500 Dollars nicht übersteigen. An dieser Schadensersatzsumme kann in keiner Weise und aus keinem Grunde ein Abzug (sei es eine Reduktion, sei es eine Deduktion) gemacht werden, ausgenommen den Fall des Abschnitt 6 des gegenwärtigen Gesetzes.

7. Entsprechend den Bestimmungen der Abschnitte 10 und 11 ist eine Klage, die sich zum Zwecke der Erlangung einer Unfallentschädigung auf das gegenwärtige Gesetz stützen will, gegen den Arbeitgeber nur dann zulässig, wenn binnen 12 Wochen eine Unfallanzeige erfolgt ist und die Klage binnen einem halben Jahre vom Unfalle an oder bei Todesfall binnen einem Jahre vom Tode an gerechnet angestrengt worden ist.

Immerhin vermag unter Umständen bei einem Todesfall die Unterlassung einer Unfallanzeige der Klage keinen Eintrag zu tun, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass ein hinreichender Grund die Unterlassung entschuldigt.

8. Jede auf Grund einer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes erhobene Klage auf Entschädigung für einen einem Arbeiter zugestossenen Unfall kann, ohne dass dem irgend eine andere Bestimmung des Gesetzes entgegenstünde, auch gegen die gesetzlichen Vertreter eines verstorbenen Arbeitgebers fortgesetzt werden.

9. Von dem Schadensersatz, der einem Arbeiter oder seinen Repräsentanten oder irgend einer Person, die in seinem Namen oder als sein Vermittler handelt, auf Grund irgend einer aus diesem Gesetze fliessenden Klage zuerkannt wird, werden die Bussen oder Schadenersatzbeträge oder Quoten von Bussen oder Schadenersatzbeträge, die dem Arbeiter oder seinen Repräsentanten auf Grund der gleichen Streitsache gemäss einem anderen Gesetze des Parlaments von Kanada oder der gesetzgebenden Behörde von Neu-Braunschweig bezahlt worden sind, abgezogen. Und wenn eine Klage durch den Arbeiter oder seine Repräsentanten oder durch eine Person, die in seinem Namen oder als sein Vermittler handelt, in Gemässheit dieses Gesetzes angestrengt worden ist, um eine Entschädigung auf Grund einer gemäss dem gegenwärtigen Gesetze erhobenen Klage zu erlangen, und wenn keinerlei Zahlung von Bussen oder Schadenersatzbeträgen oder Quoten von Bussen oder Schadenersatzbeträgen vorher auf Grund eines derartigen Gesetzes stattgefunden hat, so besitzen der Arbeiter, seine Repräsentanten oder diese Personen in der Folge, soweit wenigstens die gesetzgebende Behörde der Provinz Gesetzgebungskompetenz besitzt, kein Recht, auf Grund derselben Streitsache eine derartige Busse oder Schadenersatz gemäss einem solchen Gesetze zu verlangen.

10. 1) Die durch das gegenwärtige Gesetz erforderte Unfallanzeige soll den Namen und die Adresse der verletzten Person, sowie eine in einfacher Sprache gehaltene Darstellung der Ursache der Verletzung und das Datum des Unfalls enthalten; sie ist dem Arbeitgeber oder, wenn es deren mehrere sind, einem unter ihnen zuzustellen.

2) Die Unfallanzeige kann entweder am Wohnorte oder am Geschäftssitze der Person, der der Unfall anzuzeigen ist, zugestellt werden.

3) Die Anzeige kann auch mittels eines eingeschriebenen Briefes, der an die Person, der der Unfall anzuzeigen ist, an ihrem letzten Wohnorte oder an ihrem Geschäftssitze gerichtet ist, durch die Post geschickt werden; wenn sie durch die Post geschickt worden ist, so wird angenommen, dass die Zustellung in dem Zeitpunkte erfolgt ist, in dem der Brief, der die Anzeige enthält, nach den bei der Post üblichen Fristen abgegeben werden musste. Um die Zustellung der Anzeige festzustellen, genügt es, nachzuweisen, dass sie ordnungsgemäss abgeschickt und eingeschrieben worden ist.

4) Wenn der Arbeitgeber eine Personenmehrheit ist, gleichgültig ob als Gesellschaft gebildet oder nicht, so erfolgt die Zustellung der Anzeige durch Ueberreichung auf dem Bureau des Arbeitgebers oder durch Zusendung der Anzeige an dieses Bureau oder bei Vorhandensein mehrerer Bureaus an eines unter ihnen, durch eingeschriebenen und an den Arbeitgeber gerichteten Brief.

5) Wenn die durch diesen Abschnitt erforderte Anzeige oder die gemäss Art. 7 des gegenwärtigen Gesetzes abzugebende Erklärung nicht oder nur ungenügend erfolgt ist, so hindert dies die Anhebung einer Schadenersatzklage auf Grund der Verletzung nicht, wenn nach der Meinung des Gerichtshofes oder des Richters, vor den die Sache

gebracht wird, oder in Appellsachen des zuständigen Appellhofes ein hinreichender Entschuldigungsgrund hierfür vorliegt und der Beklagte dadurch in seiner Verteidigung keinen Nachteil erlitten hat.

6) Die auf Grund dieses Abschnittes gemachten Unfallanzeigen werden als genügend betrachtet, wenn sie gemäss dem diesem Gesetze beigefügten oder einem analogen Formular abgefasst sind.

11. Wenn ein Beklagter die Absicht hat, einer Schadenersatzklage, die auf Grund eines Unfalles, der einem Arbeiter bei Anlass seiner Arbeit zugestossen ist, angehoben worden ist, eine Einrede entgegenzustellen, die sich auf das Fehlen oder die ungenügende Vornahme der Unfallanzeige oder darauf stützt, dass er nicht der Arbeitgeber des verletzten Arbeiters gewesen sei, so hat er spätestens 7 Tage vor der Verhandlung dem Kläger schriftlich seine Absicht, diese Einrede zu erheben, mitzuteilen und der Gerichtshof kann dann nach freiem Ermessen und unter angemessenen Bedingungen und Fristen die Vertagung der Sache anordnen und bewilligen, um die Vornahme der Unfallanzeige zu ermöglichen. Unter Vorbehalt der Einhaltung dieser Fristen und Bedingungen wird dann jede vorschriftsgemäss gemachte Anzeige in Bezug auf die Klage und alles, auf das sich diese bezieht, als eine in Gemässheit und Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Abschnitte 7 und 10 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgte Unfallanzeige betrachtet.

12. Bei jeder auf Grund dieses Gesetzes angestrengten Klage soll die Klageschrift in einfacher Darlegung die Ursache der Verletzung, das Datum, an dem sie erfolgte, sowie die verlangte Schadenersatzsumme enthalten; und wenn die Verletzung, auf die sich der Kläger stützt, die Folge der Nachlässigkeit, einer Handlung oder einer Unterlassung einer im Dienste des Beklagten stehenden Person ist, so soll die Klageschrift auch eine genaue Beschreibung dieser Person umfassen.

13. Kein Vertrag oder Vergleich der seitens eines Arbeiters abgeschlossen oder eingegangen worden ist, vermag eine auf Grund dieses Gesetzes erhobene Schadenersatzklage zu verhindern oder ihr eine Einrede entgegenzustellen, ausgenommen den Fall,

a) dass ausser dem Bestreben, bei dem Arbeitgeber wieder angestellt zu werden oder bei ihm im Dienste zu bleiben, noch ein anderer Vorteil den Arbeiter dazu bestimmt hat, einen Vertrag oder einen Vergleich abzuschliessen oder einzugehen; und

b) dass dieser andere Vorteil nach dem Dafürhalten des Gerichtshofes oder des Richters, vor den die Sache gebracht wird, billig und angemessen ist; und

c) dass nach dem Ermessen des Gerichtshofes oder des Richters dieser Vertrag oder Vergleich neben dem Vorhandensein dieses anderen Vorteils auch keinen Akt der Unbedachtsamkeit von seiten des Arbeiters bedeutet, sondern billig und verständig ist. Die Beweislast dafür, dass noch ein anderer Vorteil vorhanden war, sowie dass dieser Vorteil hinreichend und billig und dass der Vertrag angemessen und vernünftig und nicht unbedacht abgeschlossen war, trifft in allen Fällen den Beklagten.

14) Wenn die Verletzung durch die persönliche Nachlässigkeit oder durch eine absichtliche Handlung des Arbeitgebers (oder einer Person, für deren Handlungen und Unterlassungen der Arbeitgeber haftet) verursacht worden ist, so vermag keine Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes seiner zivilrechtlichen Haftbarkeit Eintrag zu tun; in diesem Falle steht dem Arbeiter die Wahl zu, entweder auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes Schadenersatz zu verlangen oder auf demjenigen Rechtswege vorzugehen, der ihm unmittelbar vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes offen stand; jedoch ist der Arbeitgeber nicht gehalten, auf Grund einer solchen Verletzung, die dem Arbeiter infolge oder anlässlich eines Betriebsunfalles zugestossen ist, zugleich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes als auch nach denen des allgemeinen Rechtes Schadenersatz zu bezahlen.

15. Der Beklagte kann durch eine Mitteilung, die er der Gegenpartei spätestens 6 Tage vor der Eröffnung der Verhandlung zustellt, die Richtigkeit der wegen eines Verschuldens, einer Handlung oder einer Unterlassung seinerseits seine Haftpflicht begründenden Tatsache anerkennen, wie sie in der Prozessschrift des Klägers oder durch sonstige Ausführungen in der Sache behauptet sind; wenn diese Mitteilung erfolgt ist, kann der Kläger die von ihm zum Nachweise der also zugegebenen Punkte ausgeworfenen Kosten nicht mehr ersetzt verlangen.

16. Wenn die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes für Eingaben und Prozesshandlungen gesetzten Fristen an einem Feiertage ablaufen, so können diese Eingaben und Prozesshandlungen in gültiger Weise noch am nächsten Tage, der nicht ein Feiertag ist, vorgenommen werden.

## c) British Columbia.

Workmen's compensations rules, 1904. 16th February 1904.

**Ausführungsverordnungen vom 16. Februar 1904 zum Arbeiterhaftpflichtgesetz.**

[Diese Vorschriften sind auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 21. Juni 1902 für Betriebsunfälle der Arbeiter (Workmen's compensation act, 1902)[1]) erlassen worden und dienen der Durchführung dieses Gesetzes.]

## d) Manitoba.

An act for the protection of persons employed in factories, 1902, Chapt. 62, as amended by an act to amend „the Manitoba factories act", assented to 8th February, 1904, Chapt. 16.

**Gesetz von 1902, Kap. 62, zum Schutze der in Fabriken beschäftigten Personen samt den durch das Gesetz vom 8. Februar 1904, Kap. 16, zur Abänderung des Fabrikgesetzes von Manitoba vorgenommenen Abänderungen[2]).**

Kurzer Titel.

1. Dieses Gesetz ist als „Fabrikgesetz von Manitoba" (the Manitoba factories act) zu zitieren.

Definitionen.

2. In diesem Gesetz bedeutet, sofern der Zusammenhang nicht eine andere Deutung verlangt, der Ausdruck „Fabrik" (factory):

a) jede Baulichkeit oder Werkstatt, jedes Gebäude oder Lokal der in Anlage A zu diesem Gesetze erwähnten Art, wo (zwei) fünf oder mehrere Personen beschäftigt sind, sowie jede Baulichkeit, jedes Gebäude oder Lokal, das der Staatsrat (Lieutenant Governor in Council) jeweilen dieser Anlage beifügt.

b) Jedes Lokal oder Gebäude, jede Werkstatt oder Baulichkeit, worin oder in deren Bezirk Dampf, Wasser oder andere Triebkraft gebraucht wird, um eine Maschine zu treiben oder damit zu arbeiten, die zur Zurichtung, Herstellung oder Fertigstellung eines beliebigen Gegenstandes, Stoffes, Materials, Fabrikates oder Produktes oder zur Unterstützung des dort betriebenen Fabrikationsprozesses verwendet wird.

c) Jedes Lokal oder Gebäude, jede Werkstatt oder Baulichkeit, jeden Raum oder Ort, zu und in dem der Arbeitgeber der dort arbeitenden Personen Zutritts- und Aufsichtsrecht hat und in dem oder in dessen Bezirk irgend welche Handarbeit gewerbsmässig oder in gewinnbringender Absicht zu folgenden oder einem der folgenden Zwecke ausgeübt wird: die Herstellung eines Gegenstandes oder eines Teiles eines Gegenstandes, die Aenderung, Reparatur, Verzierung oder Fertigstellung eines Gegenstandes, die Bereitstellung eines Gegenstandes zum Verkauf.

d) Doch sollen dort (wo nicht mehr als vier Personen an einem Orte beschäftigt sind, der unter die vorstehende Definition einer Fabrik fällt,

---

1) Vgl. Bulletin, Bd. I, S. 547.

2) Die aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes von 1902, Kap. 62, sind in runde Klammern ( ) gesetzt, die neuen Bestimmungen des Gesetzes von 1904, Kap. 16, gesperrt gedruckt.

und) wo Kinder, Mädchen oder Frauen zu Hause beschäftigt werden, d. h. in einem Privathause, einem Ort oder Raum, der als Wohnung benützt wird und wo weder Dampf noch Wasser oder andere Triebkraft für die dort betriebene Manufaktur verwendet wird und wo sämtliche beschäftigten Personen Glieder derselben dort wohnenden Familie sind, die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden.

e) [Der Staatsrat kann die Anlage abändern.]

f) [Ein Teil einer Fabrik kann als selbständige Fabrik angesehen werden.]

g) [Ein Teil der Lokalitäten kann von der Fabrik ausgenommen werden.]

h) [Nicht geschlossene Lokalitäten können auch Fabriken sein.]

i) [Wer als im Dienste eines Arbeitgebers stehend angesehen werden soll.]

3. [Definition: a) des Inspektors, b) des Arbeitgebers, c) der Woche],

d) der Ausdruck „Kind“ (child) (bedeutet eine Person unter 16 Jahren) bedeutet eine männliche Person unter 14 Jahren und eine weibliche unter 15 Jahren.

e) Der Ausdruck „Mädchen“ (young girl) bedeutet ein Mädchen von (16) 14 bis 18 Jahren.

f) Der Ausdruck „Frau“ (woman) bedeutet eine Frau von über 18 Jahren.

[Definition: g) der Eltern, h) des Gerichtshofes mit summarischem Verfahren, i) der Transmissionen.]

Angestellte.

4. Kinder dürfen in einer Fabrik nicht beschäftigt werden.

a) Von einer Fabrik, in der die Bestimmungen dieses Paragraphen vom Arbeitgeber nicht befolgt werden, soll angenommen werden, dass sie im Widerspruch mit dem Gesetze betrieben werde und dass die Gesundheit eines darin beschäftigten Kindes dauernder Schädigung ausgesetzt sei. Ein solcher Arbeitgeber macht sich darum einer Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes schuldig.

5. Der Staatsrat kann jeweilen durch einen Erlass, der in der Manitoba Gazette zu veröffentlichen ist, die Beschäftigung von Mädchen unter 18 und von Knaben unter 16 Jahren in den Fabriken verbieten, von denen er glaubt, dass die darin geleistete Arbeit gefährlich oder gesundheitsschädlich ist.

6. Wird eine Person in einer Fabrik angetroffen, so ist, wenn nicht gerade eine Mahlzeitspause ist oder alle Maschinen der Fabrik stillstehen oder diese Person ausschliesslich den Zweck hatte, in der Fabrik beschäftigten Personen das Essen zu bringen, und bis der Gegenbeweis erbracht ist, für die Durchführung dieses Gesetzes anzunehmen, dass sie zur Zeit in der Fabrik beschäftigt war.

a) Höfe, Spielplätze und Orte, die allgemein zugänglich sind, Warteräume und andere Räume, die zur Fabrik gehören, in denen aber keine Maschinen verwendet oder Produktionsprozesse betrieben werden, gelten im Sinne dieses Paragraphen nicht als Teile der Fabrik.

7. Ein Kind, ein Mädchen oder eine Frau, das oder die in einer Fabrik gegen Lohn oder nicht gegen Lohn arbeitet, sei es bei Manufaktur- oder handwerksmässigen Arbeiten, oder beim Reinigen eines Teiles der Fabrik, der für Manufaktur- oder handwerksmässige Arbeiten verwendet wird, oder beim Reinigen oder Oelen eines Teiles der Maschinen oder bei irgend einer anderen Arbeit, die zu der Manufaktur- oder handwerks-

mässigen Arbeit gehört oder damit oder dem hergestellten Gegenstand zusammenhängt,

soll, die anderweitigen Vorkehrungen dieses Gesetzes ausgenommen, als im Sinne dieses Gesetzes in der Fabrik beschäftigt angesehen werden. Im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Lehrling als Lohnarbeiter.

8. [Dem Inspektor sind Wechsel im Beschäftigungssystem anzuzeigen.]

9. [Das Gesetz findet keine Anwendung auf Personen, die vorübergehend in einer Fabrik Reparaturen vornehmen.]

Vorschriften betr. weibliche Angestellte.

10. Es ist verboten, ein Mädchen oder eine Frau in einer Fabrik derart zu beschäftigen, dass die Gesundheit eines solchen Mädchens oder einer solchen Frau vermutlich dauernd geschädigt werden könnte. [Strafen für Zuwiderhandlungen.]

11. Die Beschäftigung eines Mädchens oder einer Frau wird als verboten und als eine Beschäftigung erachtet, durch die die Gesundheit eines solchen Mädchens oder einer solchen Frau vermutlich dauernd geschädigt werden könnte, wenn in dieser Fabrik den folgenden Vorschriften dieses Paragraphen zuwidergehandelt wird:

a) Es ist verboten, ein Mädchen oder eine Frau länger als (acht) neun Stunden an einem Tag oder länger als (achtundvierzig) vierundfünfzig) Stunden in der Woche zu beschäftigen, es sei denn, dass eine andere Einteilung der täglichen Arbeitszeit zu dem einzigen Zweck getroffen wurde, ein kürzeres Tagewerk am Samstag zu ermöglichen.

b) In jeder Fabrik soll der Unternehmer den darin beschäftigten Mädchen und Frauen wenigstens eine Stunde am Mittag jeden Tages für Mahlzeiten freigeben; doch soll diese Stunde nicht als Teil der Zeit gerechnet werden, die hier als Grenze für die Beschäftigung von Mädchen und Frauen festgesetzt wurde.

c) Auf schriftliche Anordnung des Inspektors soll der Unternehmer Mädchen und Frauen nicht gestatten, Mahlzeiten in einem Raume einzunehmen, in dem ein Manufakturbetrieb vor sich geht. Wenn der Inspektor eiue solche schriftliche Anordnung trifft, so hat der Unternehmer auf seine Kosten in oder bei der Fabrik einen geeigneten Raum oder Ort als Essraum für die in der Fabrik beschäftigten Personen zu erstellen.

12. Vorbehaltlich irgend welcher Ausführungsverordnungen, die der Staatsrat zu diesem Zwecke erlassen kann, ist dem Inspektor gestattet:

a) Wo sich ein Unfall, der den Betrieb einer Fabrik verhindert, an der Triebkraft der Maschinen ereignet, oder

b) wo infolge irgend eines anderen, nicht in der Macht des Unternehmers stehenden Ereignisses die Maschinen oder ein Teil der Maschinen einer Fabrik nicht regelmässig laufen können, oder

c) wo die Gewohnheiten oder Erfordernisse gewisser Industrien verlangen, dass Mädchen oder Frauen, die in einer Fabrik oder bei gewissen Arbeiten in einer Fabrik arbeiten, länger als oben vorgesehen arbeiten,

nach gebührendem, ihm genügenden Beweis eines solchen Unfalles oder Ereignisses, einer solchen Gewohnheit oder Erfordernisses einer Industrie von der Befolgung der vorstehenden Vorschriften dieses Gesetzes solche Ausnahmen zu gestatten, als seiner Ansicht nach geeignet sind, gut und zweckmässig für Eigentümer und Frauen und Mädchen einer Fabrik Arbeitsausfälle infolge eines solchen Unfalles oder Ereignisses einzubringen

oder den Anforderungen einer solchen Gewohnheit oder Erfordernisses zu begegnen.

13. Gestattet der Inspektor eine solche, in dem letztvorhergehenden Paragraphen erwähnte Ausnahme, so

a) darf keine Frau und kein Mädchen vor (sechs) sieben Uhr morgens, noch nach (neun) zehn Uhr abends beschäftigt werden; und

b) dürfen die Arbeitsstunden für Frauen und Mädchen nicht mehr als (zehn) zwölfeinhalb Stunden täglich, noch (sechzig) zweiundsiebzigeinhalb Stunden wöchentlich betragen; und

c) darf eine solche Ausnahme nicht mehr als 36 Tage im ganzen während 12 Monaten umfassen und soll bei der Berechnung dieser Periode von 36 Tagen jeder Tag, an dem ein Mädchen oder eine Frau über Zeit beschäftigt wurde, in Rechnung gezogen werden; und

d) soll während der Dauer einer solchen Ausnahme in Ergänzung der von § 11 dieses Gesetzes vorgesehenen Stunde für die Mittagsmahlzeit den derart in der Fabrik beschäftigten Frauen und Mädchen an jedem Tag zwischen 5 und 8 Uhr abends wenigstens 45 Minuten für eine andere oder eine Abendmahlzeit gewährt werden; und

e) soll in jeder Fabrik, der oder hinsichtlich der eine solche Ausnahmebewilligung erteilt wurde, gemäss den Bestimmungen des § 15 dieses Gesetzes ein Anschlag angebracht werden, der die Ausdehnung und Einzelheiten einer solchen Ausnahme bestimmt.

14. Wird auf Grund der hierin gestatteten Ausnahmen ein Mädchen oder eine Frau an irgend einem Tage in einer Fabrik länger beschäftigt, als hierin gestattet ist, so soll die Dauer dieser Beschäftigung täglich vom Unternehmer in ein Verzeichnis eingetragen werden, das in der Form, die der Staatsrat in den zu diesem Zwecke erlassenen Ausführungsverordnungen vorschreibt, oder, bis diese Form festgesetzt ist, in der durch dieses Gesetz bestimmten zu führen ist.

15. Eine Anzeige der Stunden, während derer Mädchen oder Frauen beschäftigt werden sollen, ist in der Form, die der Staatsrat in den zu diesem Zwecke erlassenen Ausführungsvorschriften vorschreibt, oder, bis diese Form festgesetzt ist, in der durch dieses Gesetz bestimmten zu machen, vom Inspektor und vom Unternehmer zu unterzeichnen und während der von der Anzeige betroffenen Dauer an der auffälligen Stelle oder den auffälligen Stellen der Fabrik anzuschlagen, die der Inspektor bezeichnet.

16. Keinem Mädchen darf gestattet werden, irgend einen Teil der Maschinen der Fabrik zu reinigen, während diese durch Dampf-, Wasser- oder andere Triebkraft in Bewegung stehen.

17. [Reinigen der Transmissionen.] 18. [Reinigen selbsttätiger Maschinen.] 19. [Wirkung der Uebertretung der letzten 3 Paragraphen.]

## Vorschriften zur Wahrung der Gesundheit und Sicherheit.

20. [Sanitäre Zustände.] 21. [Ueberfüllung der Arbeitsräume.] 22. [Ventilation.] 23. [Aborte.] 24. [Wirkung der Uebertretung der letzten 4 Paragraphen.] 25. [Der Unternehmer hat auf ergangene Aufforderung Missstände zu beseitigen.] 26. [Vermeidung von Staub.] 27. [Wirkung der Uebertretung der letzten 2 Paragraphen.] 28. [Personen, die dasselbe Lokal inne haben.] 29. [Der Inspektor darf einen Arzt zuziehen.] 30. [Strafen bei Betrieb einer Fabrik, die die Gesundheit der Angestellten

gefährdet.] 31. a—d) [Gefährliche Arbeitsplätze.] e) [Mitteilungen des Inspektors betr. Vorsichtsmassregeln gegen Unfälle.] 32. [Wirkung der Uebertretung des letzten Paragraphen.] 33. [Massnahmen gegen Feuer.] 34. [Verhinderung von Unfällen.] 35. [Fabriken von 3 oder mehr Stockwerken.] 36. [Wirkung der Uebertretung der letzten 3 Paragraphen.] 37. [Unfälle sind dem Inspektor anzuzeigen.] 38. [Explosionen sind dem Inspektor anzuzeigen.] 39. [Todesfälle und schwere Verletzungen sind dem Inspektor anzuzeigen.]

Kompetenzen des Staatsrates.

40. [Erlass von Ausführungsverordnungen, Vorschriften etc.]
41. [Bestellung einer Inspektorin.]

Kompetenzen und Pflichten der Inspektoren.

42. [Kompetenzen des Inspektors.]
43. [Unternehmer und Angestellte sollen dem Inspektor behilflich sein.]
44. [Behinderung des Inspektors oder Verhinderung einer Person, Auskunft zu erteilen.]
45. [Strafen für Behinderung des Inspektors.]
46. [Der Inspektor bedarf einer besonderen Vollmacht, um eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers zu betreten.]
47. [Der Inspektor hat auf Verlangen seine Amtslegitimation vorzuweisen.] 48. [Inspektorenbericht.]

Anzeigen.

49. [Binnen 90 Tagen nach Bekanntmachung der Ernennung des Inspektors ist diesem von Jedermann, der eine Fabrik besitzt, eine Anzeige zuzustellen.]

50. [Jedermann hat binnen einem Monat nach Eröffnung eines Fabrikbetriebes dem Inspektor eine Anzeige zuzustellen.]

51. Am Eingange einer Fabrik und überall, wo der Inspektor es vorschreibt, sollen in der vom Inspektor vorgeschriebenen Form und in solcher Lage, dass sie von den in der Fabrik beschäftigten Personen leicht zu lesen sind, angebracht und dauernd erhalten werden:

a) solche Anschläge von Bestimmungen dieses Gesetzes und dazu erlassener Ausführungsverordnungen, die der Inspektor für notwendig hält, um die in der Fabrik beschäftigten Personen mit ihren Rechten, Haftbarkeiten und Pflichten auf Grund dieses Gesetzes aufzuklären;

b) ein Anschlag des Namens und der Adresse des Inspektors mit einer Ermahnung der Angestellten und anderer, die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz gewahr werden, direkt und vertraulich dem Inspektor Mitteilung zu machen; der Inspektor, der solche Informationen erhält, darf den Namen des Angebers nicht enthüllen;

c) eine Anzeige der Uhr, wenn eine vorhanden, nach der sich Arbeitszeit und Mahlzeiten in der Fabrik richten;

d) allfällige andere Anzeigen und Dokumente, deren Anschlag in der Fabrik durch dieses Gesetz verlangt wird;

e) [Strafen für Uebertretung dieses Paragraphen.]

52. [Name und Adresse des Inspektors.] 53. [Aufmachung der Anschläge.] 54. [Zustellung von Anzeigen, Aufforderungen etc.]

Verzeichnisse.

55. [Der weiblichen Angestellten.] 56. [Der vergebenen Arbeit.]

Allgemeine Bestimmungen.

57. [Wer unter Umständen als Unternehmer gilt.]

58. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die Bezug nehmen:

a) auf die Sauberkeit, Beseitigung von Ausdünstungen, Uebervölkerung und Ventilation einer Fabrik, und

b) auf Mädchen und Frauen, die während irgend eines Teiles der für Mahlzeiten in einer Fabrik gestatteten Zeit in der Fabrik beschäftigt sind oder in irgend einem Lokale bleiben dürfen, und

c) auf den Anschlag von Anzeigen oder Auszügen in einer Fabrik oder auf die Abfassung der anzuschlagenden Anzeigen, ausgenommen die Anzeige des Namens und der Adresse des Inspektors, und

d) auf die Zustellung von Unfallsanzeigen,

finden keine Anwendung auf Heimarbeit, d. h. auf ein Privathaus, eine Privatwohnung oder einen privaten Ort, die, obwohl als Wohnung benutzt, doch wegen der dort betriebenen Arbeit im Sinne dieses Gesetzes als Fabrik gelten können und in denen weder Dampf-, noch Wasser- oder andere Triebkraft verwendet wird und wo sämtliche beschäftigte Personen Mitglieder derselben dort wohnenden Familie sind.

59. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die Bezug nehmen:

a) [wie 59 b]; b) [wie 59 c],

finden keine Anwendung auf eine Fabrik, die mit dem Grundsatze, keine Mädchen zu beschäftigen, geleitet wird und deren Unternehmer dem Inspektor eine Mitteilung ihrer Absicht, ihre Fabrik nach diesem Grundsatze zu leiten, zustellten.

60. [Aufgehoben.]

Strafen und gerichtliche Verfolgungen.

61. [Strafen für falsche Eintragungen.] 62. [Haftbarkeit der Eltern für widerrechtliche Beschäftigung des Kindes.] 63. [Strafen für die Zuwiderhandlungen, für die keine besonderen Strafen festgesetzt sind.] 64. [Kompetenzen des Gerichtes in Ergänzung der festgesetzten Strafen.] 65. [Der Unternehmer geht straffrei aus, wenn der tatsächliche Uebertreter überführt ist.] 66. [Der Inspektor kann unmittelbar gegen den tatsächlichen Uebertreter vorgehen.] 67. [Bestrafung des tatsächlichen Uebertreters für eine Zuwiderhandlung, für die der Unternehmer haftbar ist.] 68. [Kumulierung von Strafen.] 69. [Gerichtsverhandlungen.] 70. [Verfahren.] 71. [Der Angeklagte hat den Altersbeweis eines Kindes zu leisten.] 72. [Zeugenaussage.] 73. [Verwendung der Strafgelder.]

Formulare.

74. [Verzeichnisse und Anzeigen.]

Anlagen.

## 2. Victoria.

1. An act to amend the Old Age Pensions Act, 1901. Dez. 9, 1903.

**Gesetz vom 9. Dezember 1903 betr. Abänderung des Alterspensionsgesetzes vom Jahre 1901.**

1. Dieses Gesetz ist als „Alterspensionsgesetz vom Jahre 1903“ zu zitieren; es ist so zu interpretieren, als ob es mit dem Gesetze von 1901 über denselben Gegenstand (im folgenden als Hauptgesetz bezeichnet) einen einzigen Text bilden würde.

2. In der Definition des Wortes „Einnahmen“ im § 2 des Hauptgesetzes sind die Worte „die auf Grund dieses Gesetzes verfallenen Renten, noch“ zu streichen.

3. Im Absatz k) des § 8 des Hauptgesetzes sind vor dem ersten „dass“ die Worte einzufügen: „dass er nicht im Besitze einer Summe von mehr als 10 Pfund Sterling ist, und“.

4. [Im § 15 des Hauptgesetzes sind dem Worte „Kommissär“ so oft es vorkommt, die Worte „oder Registrar“ (oberster Chef der Alterspensionskassen) beizufügen.]

5. [Abänderungen von § 16.]

6. 1) Die §§ 19 und 20 des Hauptgesetzes sind aufgehoben.

2) Ungeachtet aller übrigen Bestimmungen des Hauptgesetzes kann ein Kommissär einem Pensionsgesuch nur dann stattgeben, wenn er Erhebungen über den Gesuchsteller gemacht und ihn dabei als würdig befunden hat; in diesem Falle wird er ihm einen Schein aushändigen, welcher den von ihm vorgeschlagenen Pensionsbetrag und das Bureau angibt, wo er auszubezahlen ist. Dieser Schein muss die Unterschrift des Gesuchstellers tragen.

3) Der Gerichtsschreiber wird diesen Schein, der die Unterschrift des Gesuchstellers trägt, unverzüglich dem Registrar zustellen, zugleich mit den Aktenstücken, die sich auf die Erhebungen des Kommissärs hinsichtlich des Gesuchs beziehen. In gleicher Weise werden zugleich mit dem Schein auch die auf die Identität des Gesuchstellers Bezug habenden Belege durch den Gerichtsschreiber übermittelt.

4) Ausgenommen den Fall, wo die als Pensionen verfallenen Beträge sich während eines Rechnungsjahres nicht höher als auf 50000 Pfund belaufen, kann der Schatzminister, wenn nicht das Parlament während des am 30. Juni oder am 31. Dezember endigenden Quartals jedes Jahres einen Spezialkredit einzig zu Zwecken der Alterspensionen bewilligt, seine Ermächtigung zur Abgabe solcher Pensionsscheine nicht erteilen, bei denen der Betrag der Semesterbetreffnisse den Halbjahresbetrag derjenigen Pensionen überschreiten würde, die im unmittelbar vorhergehenden Semester zu laufen aufgehört haben. Der Pensionsschein erhält die Form eines Souchenheftes gemäss den folgenden Vorschriften.

5) Ein solches Souchenheft kann dem Gesuchsteller durch den Registrar nicht ausgehändigt werden, wenn dieser nicht hiezu vom Schatzminister die Ermächtigung erhalten hat.

6) Der Betrag der Pension und der Tag, an dem sie zu laufen beginnt (dieser letztere kann aber nicht vor dem Datum des Gesuches liegen) werden durch den Schatzminister bestimmt und in dem Souchenhefte angegeben; dieses letztere hat auch das Auszahlungsdatum der einzelnen Betreffnisse anzugeben.

7) Die Pensionsbetreffnisse können einem Impetranten, der nicht im Besitze seines Souchenheftes ist, nicht bezahlt werden.

7. 1) Der Gesamtbetrag der beweglichen und der unbeweglichen Güter eines Impetranten, inbegriffen Zinsen jeder Art, welche vor oder nach dem Empfang irgendwelcher Pensionsbetreffnisse in sein Vermögen gelangt sind, ist auf Grund dieses Gesetzes in der Person des Nachlasskurators (im folgenden einfach Kurator genannt) vom Tode des Pensionstitulars der Krone verhaftet.

2) Jede ohne vorgängige Einwilligung des Registrars durch einen Pensionsberechtigten vorgenommene Schenkung oder Cession und jeder Verkauf von Naturalgütern oder Einkünften ist absolut ungültig und nichtig, es sei denn, dass die Person, an welche verkauft, geschenkt oder cediert worden ist, beweisen könnte, sie habe keine Kenntnis davon gehabt, dass derjenige, mit dem sie das Rechtsgeschäft eingegangen ist, Pensionsempfänger war.

Wenn ein Pensionsempfänger alle von ihm bezogenen Pensionsbetreffnisse, sei es persönlich, sei es durch seinen Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter der Krone zurückerstattet hat, so wird von ihm angenommen, dass er kein Pensionsempfänger im Sinne dieses Unterabschnittes sei, bezw. zur Zeit seines Todes gewesen sei, und die genannten Schenkungen, Verkäufe und Cessionen sind dann nicht mehr ungültig und nichtig.

3) Alle auf ein Eigentumsrecht oder auf Einkünfte eines Pensionsempfängers bezüglichen Titel, Urkunden und Beweisstücke können vom Registrar zu jeder Zeit gegen den Pensionsberechtigten selbst oder jede andere Person, die sie aus einem andern Grunde als zur Hinterlage innehat, vor jedem zuständigen Gerichte verlangt, beigetrieben und vindiziert werden.

4) Dieser Paragraph kann nicht in der Weise ausgelegt werden, dass dadurch den Rechten, Ansprüchen oder Interessen, welche dritte Personen in dem Zeitpunkte, wo der Pensionsberechtigte zum ersten Male seine Pensionsbetreffnisse bezogen hat, an jenen Eigentumsrechten und Einkünften besassen, Abbruch getan würde.

5) Wenn die Bezahlung der ersten Pensionsbetreffnisse an einen Benefiziar erfolgt ist und es sich zeigt, dass dieser Immobilien oder grundversicherte Forderungen besitzt, so hat der Registrar die Zahlung schriftlich dem Kurator, dem Generalregistrar und dem Grundschuldenverwalter (und zwar jedem von diesen) mitzuteilen und der Generalregistrar oder (je nach dem Falle) der Grundschuldenverwalter wird diese Mitteilung registrieren, indem er die Anzeige der Zahlung unter Bezugnahme auf diesen Abschnitt in das Register dieser Güter oder Forderungen (vorausgesetzt, dass ein solches besteht) einträgt.

6) Wenn eine Person, bei der es sich zeigt, dass sie Immobilien oder grundversicherte Forderungen besitzt, und die die Betreffnisse einer Pension während einer gewissen Zeit bezogen hat, Pensionsempfänger zu sein aufhört und der Krone den Betrag der Summen zurückerstattet, welche sie als Pension bezogen hat, so teilt dies der Registrar dem Kurator und dem Generalregistrar bezw. dem Grundschuldenverwalter mit; der Generalregistrar oder (je nach dem Falle) der Grundschuldenverwalter wird dann in gleicher Weise diese Mitteilung registrieren und im Spezialregister (vorausgesetzt, dass ein solches besteht) die Anzeige über den Empfang dieser Summen eintragen.

7) Wenn eine Person, welche eine Pension genossen hat, vor ihrem Tode die Eigenschaft eines Pensionsempfängers verliert und der Krone die von ihr bezogenen Beträge zurückerstattet, so ist der Registrar verpflichtet, ihr alle auf unbewegliche Güter oder auf grundversicherte Forderungen bezüglichen Akten, Urkunden und Titel, die er besitzt, zurückzuerstatten.

8) Beim Tode des Benefiziars werden alle ausbezahlten Pensionsbeträge als Schulden des Nachlasses gegenüber der Krone betrachtet. Jedoch können mit Einwilligung des Schatzministers die für oder durch den Benefiziar gemachten notwendigen oder die in guten Treuen eingegangenen Schulden mit Hilfe der vorhandenen Mittel des Nachlasses bezahlt werden.

9) § 21 sowie Anhang 2 des Hauptgesetzes sind aufgehoben.

8. In § 22 des Hauptgesetzes werden die Worte „vorschriftsgemäss und in Uebereinstimmung mit den aufgestellten Bedingungen" gestrichen.

9. In § 23 des Hauptgesetzes werden die Worte „oder erhöhen" gestrichen.

10. In § 24 des Hauptgesetzes werden die Worte „in vorschriftsmässiger Form" gestrichen.

11. Die durch den Registrar, den Minister, den Kommissär, den Gerichtsschreiber etc. unterzeichneten Urkunden schaffen prima facie Beweis, wenn die Unterschrift dieser Personen gehörig deponiert worden ist.

2. An act to further amend „the employers liability act, 1895". 10 Dez. 1903.

### Gesetz vom 10. Dezember 1903, betr. Abänderung des Gesetzes von 1895 über die Haftpflicht der Arbeitgeber.

1. Dieses Gesetz ist als „Abänderungsgesetz von 1903 zum Arbeitgeber-Haftpflichtgesetz" zu zitieren.

2. Das Fehlen der schriftlichen Unfallanzeige (§ 5 des Gesetzes von 1895 über die Arbeitgeber-Haftpflicht) kann einer Klage gegenüber nicht als Einrede geltend gemacht werden in allen denjenigen Fällen, wo der Arbeitgeber oder sein Geschäftsführer von dem seinem Arbeiter zugestossenen Unfall binnen den vom genannten Abschnitte vorgeschriebenen drei Monaten Kenntnis erhalten hat; ferner nicht in allen denjenigen Fällen, wo der Arbeiter infolge seines Zustandes, oder infolge der Abwesenheit des Arbeitgebers oder seines Geschäftsführers verhindert war, die Unfallanzeige zu machen, vorausgesetzt, dass vor der Eröffnung der Verhandlungen einer der Richter eine Bescheinigung darüber ausstellt, dass das Fehlen der Unfallanzeige der Verteidigung des Beklagten nicht schaden soll. Dieses Gesetz ermächtigt die Richter, derartige Bescheinigungen auszustellen [1]).

---

1) Nach § 5 des Gesetzes von 1895 (An act to extend and regulate the liability of employers to make compensation for personal injuries suffered by workmen in their service, 24 Okt. 1895, No. 25) ist eine Entschädigungsklage nur zulässig, wenn binnen 3 Monaten nach dem Unfall eine Unfallsanzeige gemacht und binnen 6 Monaten die Klage eingebracht wurde.

## 3. Westaustralien.

An act to amend the Early Closing Act, 1902. Assented to 16th January, 1904.

**Gesetz vom 16. Januar 1904 zur Abänderung des Frühladenschlussgesetzes von 1902.**

1. 1) Dieses Gesetz ist als Frühladenschluss-Abänderungsgesetz von 1904 (Early Closing Act Amendment Act, 1904) zu zitieren und soll mit dem Frühladenschlussgesetz von 1902[1]) (Early Closing Act, 1902), das hierin als das Hauptgesetz bezeichnet ist, ein Gesetz bilden.

2) [Vorschriften für die Drucklegung und Sichtbarmachung der Abänderungen.]

2. § 2 des Hauptgesetzes wird abgeändert durch Weglassung der Definition des Wortes „Ladengeschäft“ (shop) und Einschub des Folgenden an Stelle dieser Definition:

„Ladengeschäft“ (shop) bedeutet jedes Gebäude, jeden Platz, sowie jeden Teil eines Gebäudes oder Platzes, jeden Stand, jedes Zelt, Fuhrwerk oder Schiff, in dem oder von dem aus Waren verkauft, ausgelegt oder zum Einzelverkauf feilgeboten werden, und umfasst jedes Lokal, in dem eines der im Anhang I genannten Geschäfte betrieben wird. Wo zwei oder mehr Arten von Geschäften in verschiedenen, durch eine Scheidewand getrennten Abteilungen desselben Gebäudes betrieben werden, soll der Inhaber für jedes einzelne Geschäft als Inhaber eines besonderen Ladengeschäftes gelten.

3. [Aufzählung der Bezirke.]

4. § 4 des Hauptgesetzes wird abgeändert durch Einschub der Worte „oder registrierte Kramläden sind“ nach dem Worte „Anhang I“ und durch Einschub des Wortes „Karfreitag“ nach dem Worte „Neujahr“ im Abs. 3.

5. 1) Die Zeit des Ladenschlusses für Kramläden, die nicht im Anhang I erwähnt sind, soll in jedem Bezirke und in jeder Woche sein: an einem Wochentage 1 Uhr, an einem Wochentage 10 Uhr, an den übrigen vier Wochentagen 8 Uhr; alle derartigen Läden dürfen an jenen Tagen nicht später schliessen als zu den oben genannten Stunden, unter den jeweilen die Nachmittagsstunden gemeint sind, und sollen bis 7 Uhr morgens des nächstfolgenden Wochentages geschlossen bleiben.

2) Je nach der Wahl des Ladeninhabers, die gemäss den nachfolgenden Vorschriften zu registrieren ist, sollen die Tage, an denen um 1 Uhr und um 10 Uhr geschlossen wird, Mittwoche oder Samstage sein.

3) Wenn ein solcher Laden an einem besonderen Wochentage, sei er ein öffentlicher oder ein Bankfeiertag, ganz geschlossen bleibt, kann er am Vorabend bis um 6 Uhr offen bleiben, wenn der Vorabend auf einen Tag fällt, an dem sonst um 1 Uhr geschlossen wird; wenn es sich bei einem solchen Feiertag um Weihnachten, Neujahr oder Karfreitag handelt, so kann am Vorabend im oben erwähnten Falle der Laden bis um 10 Uhr offen gehalten werden.

4) „Kramläden“ (small shops) sind Läden, die auf Grund der Ausführungsverordnungen jährlich als solche registriert werden, in denen nur ein (bezahlter oder nicht bezahlter) Gehilfe angestellt oder beschäftigt ist und deren Inhaber und (allfälliger) Gehilfe registriert sind.

---

1) Vgl. Bull., Bd. I, S. 537.

6. Die Registrierung eines Ladens als Kramladen, dessen Inhabers und einer Person als Gehilfe, steht vollständig im Ermessen des Ministers.

Keine Person darf als Gehilfe registriert oder beschäftigt werden, wenn sie nicht der Gemahl, die Ehefrau, das Kind, Enkelkind, die Schwester, Nichte oder eines der Grosseltern oder Eltern des Ladeninhabers ist.

Kein Angehöriger der asiatischen, afrikanischen oder polynesischen Rasse darf als Ladeninhaber oder als Gehilfe in einem Kramladen registriert werden.

In Bezug auf Kramläden soll der Ausdruck Ladeninhaber den Leiter eines Ladengeschäftes nicht mit einschliessen.

7. Jeder Inhaber eines Kramladens, der einen unregistrierten Gehilfen oder einen Gehilfen entgegen den Bestimmungen des § 6 beschäftigt oder dem von einem solchen geholfen wird, übertritt dieses Gesetz und wird bei einer zweiten Ueberführung in der Registratur gestrichen.

8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, betr. Kramläden, finden nur innerhalb derjenigen Bezirke Anwendung, für die der Gouverneur jeweilen durch Bekanntmachung in der Government Gazette die Anwendbarkeit bestimmt.

9. § 6 des Hauptgesetzes ist hiermit aufgehoben.

10. Die Schlusszeit für alle in der Abteilung I bezw. II des Anhanges I erwähnten Ladengeschäfte soll nicht später sein als 9 Uhr bezw. 10 Uhr abends an allen Wochentagen, ausgenommen die Samstage und Wochentage, die Weihnachten, Neujahr und Karfreitag vorangehen. Jedes solche Ladengeschäft soll für den Rest des Tages geschlossen bleiben.

Die Schlusszeit an Samstagen und den Wochentagen, die Weihnachten, Neujahr und Karfreitag vorangehen, darf nicht später als 11 Uhr nachts sein.

11. Die Schlusszeit für alle Coiffeurgeschäfte darf nicht später sein als:

1) 6½ Uhr abends an allen Tagen, ausgenommen die Mittwoche oder Samstage und die Wochentage, die Weihnachten, Neujahr und Karfreitag vorangehen;

2) 10 Uhr abends an Samstagen und den Wochentagen, die Weihnachten, Neujahr und Karfreitag vorangehen;

3) 1 Uhr nachmittags an allen Mittwochen, ausgenommen in einer Woche mit einem öffentlichen oder einem Bankfeiertag, der auf einen anderen Tag als einen Mittwoch fällt und den Gehilfen als Feiertag oder Halbfeiertag freigegeben wird. In diesem Falle soll die Schlusszeit am Mittwoch 6½ Uhr abends sein.

Jedes solche Geschäft ist bis zur Oeffnungszeit am Morgen des nächstfolgenden Wochentages geschlossen zu halten.

12. [§ 7 erfährt eine formale Abänderung.]

13. Kein Ladengehilfe darf in oder bei dem Geschäft eines in den Abteilungen I und II des Anhangs A genannten Ladens oder in oder bei dem Geschäfte eines Coiffeurladens nach der im Gesetze festgesetzten Schlusszeit für den Rest des Tages beschäftigt werden.

14. § 12 des Hauptgesetzes wird dahin abgeändert, dass die Worte „12 Stunden“ gestrichen und an deren Stelle die Worte „10½ Stunden“ eingefügt, dass ferner die Worte „53“ gestrichen und an deren Stelle die Worte „52“ eingefügt werden.

15. Keine Person darf in einem Wirtshaus, Hotel, Restaurant oder Café beschäftigen:

einen Büffetkellner oder einen Kellner länger als 56 Stunden in einer Woche oder

eine Kellnerin oder einen Knaben unter 16 Jahren länger als 52 Stunden in einer Woche, ausgenommen die Mahlzeitspausen.

16. § 21 wird durch Einfügung der Worte „Schutzmann oder“ nach dem Worte „Polizei“ abgeändert.

17. Der Anhang I des Hauptgesetzes ist hiermit aufgehoben und durch den Anhang zu diesem Gesetze ersetzt.

Anhang I.

Abteilung I: Metzgerläden, Bäckerläden, Nachrichtenagenturen, Papeterien und Buchhandlungen, Bücherstände an Bahnhöfen, Blumenläden.

Abteilung II: Konfektionsgeschäfte, Fruchtläden, Gemüseläden, Milchläden, Läden mit Molkereiprodukten, Zigarrengeschäfte.

Abteilung III: Apotheken und Drogerien, Restaurants, Cafés und Wirtschaften, Esswarengeschäfte, Fisch- und Austernläden, Coiffeurgeschäfte, Lokale, für die eine General-, Strassen-, Wirtschafts- oder Hotelkonzession erteilt wurde oder wird, Leichenbestattungsgeschäfte, Zeitungsbureaus.

## IX. Hongrie. Ungarn.

**Verordnung des Handelsministeriums in Betreff des bei Arbeitseinstellungen (Streiks) zu beobachtenden Verfahrens.** Vom 22. Oktober 1904.

Die Arbeitseinstellungen seitens industrieller Arbeiter nahmen in letzterer Zeit gleichwohl zum Nachteile der Arbeitgeber sowie dem der Arbeiter einen grossen Umfang an.

Da bisher die Gewerbebehörden bei Arbeitseinstellungen in den verschiedenen Teilen des Landes ein verschiedenes Verfahren beobachten, finde ich mich veranlasst, zur Sicherung einer einheitlichen Behandlung der Angelegenheit, über das Wesen der Arbeitseinstellungen und das dabei zu beobachtende Verfahren den Gewerbebehörden Nachstehendes bekannt zu geben.

Die Bestrebungen der Arbeiter nach vorteilhafteren Arbeitsbedingungen sind Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens, welche nicht verhindert oder beschränkt werden können und dürfen.

Diese Sachlage wird auch dadurch nicht geändert, wenn die Arbeiter ihre diesbezüglichen Bestrebungen durch kollektive Arbeitseinstellungen auf Grund gemeinsamer Verabredung zur Geltung zu bringen suchen, sofern hiedurch die bestehenden Gesetze und gesetzlichen Vorschriften nicht verletzt werden.

In Betreff des Arbeitsverhältnisses, sowie der Arbeitsbedingungen sind die Bestimmungen des Gesetzartikels XVII vom Jahre 1884, namentlich §§ 88, 92, 93, 94 und 95, ferner die auf Grund § 113 dieses Gesetzes verfasste Arbeitsordnung, schliesslich die zwischen Arbeitgeber und Arbeiter dem § 88 entsprechend getroffene Uebereinkunft massgebend.

Da nun der Feststellung der Arbeitsbedingungen der individuelle Wille der vertragschliessenden Teile, d. h. des Arbeitgebers und des Arbeiters zu Grunde liegt, macht das Gesetz dementsprechend für die unrechtmässige Lösung des durch Vertrag abgeschlossenen Arbeitsverhält-

nisses den Arbeitgeber, beziehungsweise den Arbeiter individuell verantwortlich.

Der Arbeitgeber kann bei Abschliessung des Arbeitsvertrages, oder bei Annahme der Arbeitsbedingungen nach freiem Ermessen handeln; sobald jedoch zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ein Vertrag zustande gekommen ist, so sind die im Vertrage aufgestellten Bedingungen für beide Teile bindend. Es ist daher offenbar, dass dem Arbeiter nicht das Recht zusteht, den durch gemeinsame Uebereinkunft abgeschlossenen Arbeitsvertrag während dessen Dauer nnd Wirksamkeit einseitig zu lösen.

Sollte der Arbeiter die festgestellten Arbeitsbedingungen nicht mehr entsprechend erachten und sich günstigere Bedingungen sichern wollen, so steht es ihm frei, das Arbeitsverhältnis unter Beobachtung der im § 92 des Gesetzes oder in der Arbeitsordnung, beziehungsweise der laut Uebereinkunft festgestellten Kündigungsfrist zu lösen, wogegen auch dann keine Einwendung erhoben werden kann, wenn das Arbeitsverhältnis nach vorhergegangener Verabredung massenhaft gekündigt wird.

Wenn indessen die Arbeiter, sei es einzeln oder zufolge von Verabredung in Massen das Arbeitsverhältnis in Nichtbeachtung der im Gesetze, in der Arbeitsordnung oder im Vertrage bezeichneten Kündigungsfrist abbrechen, so treten die Rechtsfolgen der unrechtmässigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses in Wirkung.

Es folgt hieraus, dass auf jenen Arbeiter, welcher das Arbeitsverhältnis unter Ausserachtlassung der Kündigungsfrist unrechtmässig unterbricht, geschehe dies einzeln oder in Massen, die Bestimmungen des § 159 des Gesetzartikels XVII vom Jahre 1884 anzuwenden sind. Diese Bestimmungen müssen selbstredend jedem einzelnen Arbeiter gegenüber geltend gemacht werden, sowie es auch bei jedem einzelnen Arbeiter besonders zu beurteilen ist, ob er sich gegen den Arbeitsvertrag vergangen hat. Ein Massenverfahren findet daher in solchen Fällen nicht statt.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Wirkung und werden sämtliche dieser Verordnung zuwiderlaufende Bestimmungen gleichzeitig ausser Kraft gesetzt. Hinsichtlich des bei der Anwendung des § 159 der Gewerbeordnung zu beobachtenden Verfahrens ist meine Zirkularverordnung vom 8. Juni l. J., Zahl 993/994, massgebend.

Die Gewerbebehörden zweiter Instanz werden eingeladen, meine gegenwärtige Verordnung den ihnen unterstehenden Gewerbebehörden erster Instanz und durch diese sämtlichen Fabriken und Gewerbeinnungen mitzuteilen, und auch in ihrem eigenen Wirkungskreise die Vollziehung der Verordnung zu überwachen.

## X. Italie. Italien.

1. Regio decreto, 13 décembre 1903, che determina la ripartizione delle indennità dovute ai discendenti di operai morti per infortuni sul lavoro. (Racc. uffic. 1903, No. 509.)

**Königliche Verordnung vom 13. Dezember 1903, betr. die Verteilung der Schadenersatzgelder, welche den Hinterlassenen von Arbeitern geschuldet werden, die infolge Betriebsunfalles gestorben sind.**

2. **Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 23. Febr. 1904, betr. Einsetzung einer Kommisson zum Studium des Minimallohnes und der täglichen Arbeitsdauer.** Boll. dell' Uff. del lav., I, 231.

3. Legge del 13 marzo, no. 104, che modifica due articoli della legge (testo unico) 28 luglio 1901, no. 387, sulla Cassa Nazionale di previdenza per la invalidità e la vecchiaia degli operai.

**Gesetz vom 13. März 1904, betr. Abänderung von 2 Artikeln des Gesetzes vom 28. Juli 1901 über die Arbeiter-Invaliditäts- und Alters-Nationalkasse.** Gazz. Uff. del 2 aprile 1904. Boll. dell' Uff. del lav., I, 259.

4. R. Decreto, 13 marzo 1904, no. 141, che approva il regolamento per la esecuzione della legge 31 gennaio 1904 per gli infortuni degli operai sul lavoro.

**Königl. Dekret vom 13. März 1904 zur Genehmigung des Ausführungsreglements zum Gesetze vom 31. Januar 1904, betr. Arbeiterunfälle.** Boll. dell' Uff. del lav., I, 677.

5. **Verfügung des Finanzministers vom 15. März 1904, No. 3272, betr. Bestellung einer Kommission für Revision und Ordnung aller Bestimmungen, die das Arbeiterpersonal der Staatssalinen betreffen.** Boll. dell' Uff. del lav., I, 229.

6. **Zirkular des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 8. April 1904 an die Zivilgeniebeamten, betr. Spezialklauseln für unentgeltliche Leistung ärztlicher Hilfe und Verteilung von Chinin an die von Sumpffiebern befallenen Arbeiter, auch Kanalisierungsarbeiter.** Boll. dell' Uff. del lav., I, 231.

7. Circolare del Ministro dell'interno, in data 13 aprile 1904, no. 13089-A-114878, ai signori Prefetti del Regno, relativamente alla statistica degli scioperi.

**Zirkular des Ministers des Innern vom 13. April 1904 an die Präfekten, betr. Statistik der Ausstände.** Boll. dell' Uff. del lav., I, 261.

8. R. Decreto 24 aprile 1904, no. 164, che approva il regolamento per la esecuzione della legge 31 maggio 1903, sulle case popolari.

**Königl. Dekret vom 24. April 1904 zur Genehmigung des Ausführungsreglements zum Gesetz vom 31. Mai 1903, betr. Arbeiterwohnungen.** Boll. dell' Uff. del lav., I, 677.

9. Legge 12 maggio 1904, no. 178, che modifica l'art. 4 della legge 11 luglio 1889, no. 6216, riguardante gli appalti di lavori pubblici a società cooperative di produzione e lavoro.

**Gesetz vom 12. Mai 1904, betr. Abänderung des Art. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1889, betr. Verdingung öffentlicher Arbeiten an Produktiv- und Arbeitsgenossenschaften.** Gazz. Uff. del 19 maggio 1904. Boll. dell' Uff. del lav., I, 669.

10. Circolare no. 3 del 3 giugno 1904 del Ministero dei lavori pubblici agli ingegneri capi del genio civile, riguardo alla esecuzione dei lavori pubblici nelle epoche di maggiore disoccupazione.

**Zirkular des Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Zivilgenieoberingenieure vom 3. Juni 1904, betr. Ausführung öffentlicher Arbeiten in den Zeiten grösserer Arbeitslosigkeit.** Boll. dell' Uff. del lav., I, 910.

11. Decreto, 7 giugno 1904 del Ministro dell'interno e del Ministro di agricoltura, industria e commercio che istituisce une commissione di inchiesta sulle questioni d'ordine igienico ed economico relative al lavoro nelle risaie.

**Verfügung des Ministers des Innern und des Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel vom 7. Juni 1904, betr. Einsetzung einer Kommission für Fragen der Hygiene und Oekonomie der Arbeit in den Reisfeldern.** Boll. dell' Uff. del lav., I, 677.

12. Legge 19 giugno 1904, relativa alla concessione di pensioni agli operai delle manifatture dei tabacchi.

**Gesetz vom 19. Juni 1904, betr. Pensionierung der Arbeiter der Tabakmanufakturen.** Boll. dell' Uff. del lav., I, 925—927.

13. Circolare in data 21 giugno 1904, no. 15700-5-1, del Ministero dell'interno ai Prefetti del Regno, sull'inscrizione dei salariati delle provinzie e dei comuni alla Cassa Nazionale di previdenza par l'invalidità e la vecchiaia degli operai.

**Zirkular des Ministers des Innern vom 21. Juni 1904 an die Präfekten, betr. Einschreibung der Angestellen der Provinzen und der Kommunen in die Nationalkasse für Arbeiter-Invaliditäts- und Altersversicherung.** Boll. dell' Uff. del lav., I, 928.

14. Circolare no. 4 del 29 giugno 1904 del Ministero dei lavori pubblici ai signori Prefetti delle provinzie del Regno, interno alle notizie circa lavori da farsi da provinzie, comuni e consorti.

**Zirkular des gl. Ministers an die Präfekten vom 29. Juni 1904, betr. Bericht über die von Provinzen, Kommunen und Konsortien auszuführenden Arbeiten.** Boll. dell' Uff. del lav., I, 911.

15. Legge conc. provvedimenti a favore del sindacato obbligatorio di assicurazione mutua contro gli infortuni del lavoro fra gli esercenti di miniere di zolfo della Sicilia. 29 luglio 1904.

**Gesetz vom 29. Juli 1904, betr. die Vergünstigungen für den obligatorischen Gegenseitigkeitsverband für Unfallversicherung der Schwefelgrubenbesitzer Siziliens.** (Gazz. Uff., 1904, No. 177.)

16. RR. Decreti 2 settembre 1904, no. 546 e 547, che introducono alcune modificazioni nel regolamento e nello statuto della Cassa Nazionale di previdenza per la invalidità e la vecchiaia degli operai.

**Königl. Dekrete vom 2. September 1904, betr. Abänderungen im Reglement und Statut der Nationalkasse für Arbeiter-Invaliditäts- und Altersversicherung.** Gazz. Uff., 19 ottobre 1904. Boll. dell' Uff. del lav., II, 707—711.

17. Legge, 29 settembre 1904, che dà esecuzione alla convenzione stipulata fra l'Italia e la Francia per regolare la protezione degli operai.

**Gesetz vom 29. September 1904 zur Ausführung der Arbeiterschutzkonvention zwischen Italien und Frankreich.** Gazz. Uff., 31 ottobre 1904. Boll. dell' Uff. del lav., II, 707.

18. Decreto in data 6 ottobre 1904 del Ministero di agricoltura, industrie e commercio, col quale si approvano le norme dei comitati per le case popolari.

**Verfügung des Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel vom 8. Oktober 1904, betr. Regelung der Komitees für Arbeiterwohnungen.** Boll. dell' Uff. del lav., II, 936—938.

## XI. Luxembourg. Luxemburg.

**1. Gesetz vom 23. Dezember 1904, betr. die Ausdehnung der Arbeiter-Unfallversicherung.**

Art. 1. Das Gesetz vom 5. April 1902, betr. die Arbeiterunfallversicherung, wird durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt.

Art. 2. Ausser den im Art. 1 vorbenannten Gesetzes erwähnten Betrieben und Unternehmen begreift die Arbeiterunfallversicherung:

die Gerbereien und Riemenfabriken;

die Mälzereien, Champagner-, Mineralwasser- und Konservenfabriken;

die Kerzen-, Seifen-, Farben- und Firnisfabriken, Papierfabriken;

die Essigfabriken;

die Beladungs- und Entladungsunternehmen, sowie Grosswarenlagerunternehmen;

die Textilindustrie;

die Buch- und Steindruckereien;

die Handschuhindustrie mit ihren Nebenbetrieben;

die Tabakfabrikation;

die Kalköfen;

die Schreiner-, Wagner-, Klempner-, Hafner-, sowie die mit dem Reinigen von Fenstern sich befassenden Handwerke;

der staatliche Postbetrieb, insofern derselbe den durch den Transport oder die Abgabe von Postsendungen bedingten aktiven Dienst betrifft;

und im allgemeinen, bei Ausschluss des Handels und der Landwirtschaft mit ihren Nebenbetrieben, sämtliche Fabriken, Usinen, Werkstätten und gewerbliche Unternehmen, sowie alle vorhin nicht besonders bezeichnete Gewerbe.

Unter Fabriken versteht man im Sinne gegenwärtigen Gesetzes alle diejenigen gewerblichen Unternehmen, in welchen die Bearbeitung und die Verarbeitung von Gegenständen in gewinnbringender Absicht ausgeführt werden.

Art. 2 § 1 des Gesetzes vom 5. April 1902 ist aufgehoben.

Art. 3. Durch ein öffentliches Verwaltungsreglement können jedoch von der Versicherungspflicht befreit werden diejenigen Unternehmen und Handwerke, welche nur leichte Betriebsgefahr aufweisen und nicht namentlich durch das Gesetz der Versicherungspflicht unterworfen sind.

Die Inhaber der in vorstehendem Absatze erwähnten Betriebe, sowie die Inhaber von Handelsunternehmen sind jedoch ermächtigt, ihr Arbeiterpersonal gegen die Schäden von Betriebsunfällen mittels einer bei dem Vorsteher der Unfallversicherungsgenossenschaft abzugebenden schriftlichen Erklärung zu versichern. Nach der Bestimmung des folgenden Artikels hat diese Erklärung das ganze Arbeitspersonal nebst dessen vollständiger Beschäftigung zu umfassen. Die freiwillige Versicherung beginnt am Tage nach der Erklärung und erlischt auf Grund einer bei dem Vorsteher der Genossenschaft wenigstens 3 Monate vor Schluss des Rechnungsjahres einzureichenden Austrittserklärung.

Art. 4. Der Endabsatz des Art. 2 des Gesetzes vom 5. April 1902 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Bei den mehrere Abteile umfassenden Betrieben besteht die Versicherungspflicht für das in den verschiedenen Abteilen beschäftigte Gesamtpersonal und erstreckt sich auf die einem jeden Arbeiter auf Geheiss des Arbeitgebers oder dessen Vertreters aufgegebene, vollständige und sogar ausserberufliche Beschäftigung, sobald ein einziger Betriebsteil entweder auf Grund des Gesetzes oder durch freiwillige Erklärung der Versicherung unterliegt.

Art. 5. Der Endabsatz des Art. 60 des Gesetzes vom 5. April 1902 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Während der Dauer eines Jahres, vom Tage des Inkrafttretens gegenwärtigen Gesetzes oder des entweder kraft des Gesetzes oder in freiwilliger Weise erfolgten Anschlusses an die Versicherungsgenossenschaft ab, können Versicherungsverträge vom Versicherer oder von der Versicherungsgenossenschaft gekündigt werden, entweder durch eine diesbezügliche am Sitze der Genossenschaft bezw. beim Haupt- oder Lokalagenten abzugebende Erklärung, worüber Empfangsbescheinigung auszustellen ist, oder durch aussergerichtliche Urkunde.

Bezüglich derjenigen Versicherungsverträge, welche vor dem 1. Januar 1904 kein sicheres Datum trugen oder ausdrücklich oder stillschweigend nach diesem Zeitpunkte verlängert wurden, gibt die Kündigung zu einer Entschädigungsleistung keinen Anlass; bezüglich der andern Verträge jedoch hat im Falle der Kündigung durch die Genossenschaft die Festsetzung der dem Versicherer zukommenden Entschädigung auf Grund gemeinsamer Vereinbarung zwischen letzterer und dem Versicherer zu erfolgen, ohne dass diese mehr als 15 Proz. des Wertes der bei der Erfallzeit geschuldeten Jahresprämien betragen darf. Die Erfallzeit darf die Dauer von 5 Jahren, vom Tage der Uebernahme der Versicherungsverträge durch die Genossenschaft ab gerechnet, nicht übersteigen.

Vorstehende Bestimmungen finden ebenfalls Anwendung auf die Versicherungsverträge von solchen Betrieben, welche entweder, nachdem sie auf Grund des Art. 3 Abs. 1 von der Versicherung entbunden waren, durch eine spätere Verfügung versicherungspflichtig werden, oder auch entweder durch Grossh. Beschluss gemäss Art. 3 oder auf freiwillige Erklärung des Betriebsherrn hin der Genossenschaft einverleibt werden. Derartige Versicherungsverträge können während der Dauer eines Jahres,

vom Tage der Mitgliedschaft der Betriebe ab, gekündigt werden. Soll die Kündigung durch die Genossenschaft zu einer Entschädigungsleistung Anlass geben, so muss sie Bezug haben auf Kontrakte, die wenigstens ein Jahr vor Anschluss der diesbezüglichen Betriebe an die Genossenschaft ein sicheres Datum trugen.

Vorstehende Bestimmungen betreffen nicht die bis heute zwischen der Genossenschaft und den Versicherern geschlossenen Verträge.

Art. 6. Alle nicht abgerufenen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. April 1902 finden Anwendung auf die nach Massgabe oder in Anwendung gegenwärtigen Gesetzes, sei es in gesetzlicher oder sei es in freiwilliger Weise, versicherungspflichtigen Unternehmen oder Handwerke.

Art. 7. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Die Regierung ist ermächtigt, vor diesem Zeitpunkte alle Vorbereitungsmassregeln zu treffen.

Bei Nichtbeobachtung dieser Massnahmen wird die im Art. 58 des Gesetzes vom 5. April 1902 angedrohte Ordnungsstrafe verhängt werden.

Befehlen und verordnen, dass dieses Gesetz ins „Memorial" eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

**2. Grossherzogl. Beschluss vom 23. Dezember 1904, wodurch gewisse, nur leichten Gefahren ausgesetzte Gewerbe von der Unfallversicherungspflicht entbunden werden.**

**3. Beschluss vom 24. Dezember 1904, betr. die Anmeldung der gemäss Gesetz vom 23. Dezember versicherungspflichtigen Betriebe und die Anzeige und Untersuchung dieser Unfälle.**

**4. Beschluss vom 24. Dezember 1904, wodurch die Einteilung der Betriebe und Handwerke in Gefahrenklassen vervollständigt wird.**

**5. Ergänzungstabelle für die systematische Einteilung der in Gruppe VIII bezeichneten Betriebe und Handwerke in Gefahrenklassen.** (Tritt an Stelle des III. Nachtrages zum Beschlusse vom 23. April 1903, bezüglich der Gruppe VIII.)

**6. Rundschreiben vom 24. Dezember 1904, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Arbeiter-Unfallversicherung.**

(Wortlaut von 2—6 in der Luxemburgischen Publikation: Ausdehnung der Arbeiter-Unfallversicherung. Luxemburg, Victor Bück, 1904. 31 SS. 4°.

## XII. Norvège. Norwegen.

Lov om Statskontrol med Skibes Sjödygtighed. Norsk Lovtidende, 1903, No. 27.

**Gesetz vom 9. Juni 1903, betr. die Kontrolle der Schiffe durch den Staat.**

Kap. VII. Schiffsbemannung und Arbeitszeit.

§ 81. Auf den grossen Küstenfahrern dürfen Personen unter 17 Jahren weder als Heizer, noch als Kohlenträger in Dienst genommen werden.

Kapitäne und Reeder, welche diese Bestimmung verletzen, werden mit Geldbusse bestraft.

§ 82. Der Kapitän hat dafür zu sorgen, dass die Leute, welche die erste Schiffswache nach dem Verlassen des Hafens beziehen müssen, vorher Zeit erhalten, um sich gehörig auszuruhen.

Während der Fahrt darf die mit der Führung des Schiffes betraute Person das Deck (Wachtbank), kurze Abwesenheit aus ganz dringenden Gründen ausgenommen, nicht verlassen. Dauert die Abwesenheit länger, so hat sie zuerst einen zuverlässigen Mann als Stellvertreter zu bezeichnen, der während ihrer Abwesenheit ihre Funktionen zu erfüllen hat.

Lotsen und Küstensteuerleute, die in Dienst genommen werden, haben sich, solange sich das Schiff im Küstenwasser befindet, auf dem Deck (Wachtbank) oder an demjenigen Orte aufzustellen, von dem aus die Beobachtungen und die Führung am besten bewerkstelligt werden können. Während ihrer Abwesenheit, die nur ganz kurz sein darf und nur in Fällen absoluter Notwendigkeit zulässig ist, hat ein Offizier der Besatzung ihren Platz einzunehmen.

Bei schönem Wetter hat sich der Wachtposten vorn auf dem Bug, bei schlechtem Wetter auf der Wachtbank oder einem anderen, in gleicher Weise geeigneten Orte aufzustellen, von dem aus er eine wirksame Aufsicht üben kann. Auf den Segelschiffen mit weniger als 200 t netto und auf den Dampfschiffen mit weniger als 200 t brutto sind die vorgenannten Vorschriften in dem Masse zu beobachten, als es die Verhältnisse erheischen.

§ 83. Der Schiffskommandant kann in Ausführung der Bestimmungen des § 103 des Seegesetzes den Steuermann, den Maschinisten und jeden anderen Mann der Besatzung, der sich während des Dienstes wiederholt betrunken hat, verabschieden. Der Verabschiedete hat Anspruch auf sein Gehalt für die Zeit, während welcher er im Dienste gestanden hat.

§ 84. Jeder, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sich für den Dienst an Bord anwerben lassen will, muss sich hiefür durch eine von einem Arzte unter Eid gegebene Erklärung des Inhalts ausweisen, dass er die Fähigkeit besitzt, die Farben der durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Signallaternen zu unterscheiden und dass er auch sonst mit keinen Gesichts- oder Gehörfehlern irgendwelcher Art behaftet ist. Das Dienstbuch der Matrosen muss dieselbe Erklärung enthalten.

§ 85. Matrosen dürfen in diesem Lande nur in Dienst genommen werden nach Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses, des Inhaltes, dass sie mit keiner ansteckenden Krankheit — hierbei inbegriffen die Tuberkulose, sobald sie einen Grad erreicht hat, der die Ausbreitung der Krankheit begünstigt — behaftet sind.

Dieses Zeugnis muss während des letztvergangenen Jahres ausgestellt worden sein.

Wenn man während des Dienstverhältnisses Grund zur Annahme hat, dass ein Mann der Besatzung an einer derartigen Krankheit leide, so hat ihn der Schiffskommandant einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Wird dabei das Vorhandensein einer solchen Krankheit festgestellt, so hat der Kommandant den damit behafteten Mann zu entlassen, es wäre denn, dass er an Bord die nötigen Massnahmen treffen könnte, um die weitere Ausbreitung der Krankheit zu verhüten.

Wenn ein Kranker unter den obgenannten Umständen verabschiedet worden ist, so sind bezüglich seiner Ansprüche auf Entlohnung, Pflege

und Verbringung in die Heimat die Bestimmungen der §§ 91 und 98 des Schiffahrtsgesetzes massgebend. Immerhin sind die Kosten der Behandlung und des Heimtransportes eines wegen Tuberkulose kraft dieser Bestimmungen entlassenen Kranken durch den Staatsschatz zu tragen.

§ 86. Zur See ist die Tagesarbeit nach hergebrachter Gewohnheit einzuteilen.

Bezüglich der Arbeit derjenigen Leute, welche nicht Schiffswache haben, sind die in § 44 des Schiffahrtsgesetzes enthaltenen Vorschriften über die Arbeit an Sonntagen und den in Norwegen anerkannten Feiertagen zur Anwendung zu bringen.

Diese Bestimmungen sind jedoch nicht anwendbar auf Walfischfänger und Fischerboote.

§ 87. Für die Löschungs- nnd Ladearbeiten hat sich die Arbeitszeit nach dem Ortsgebrauche zu richten, und in gleicher Weise wie die Arbeitszeit auch die Ruhezeit. Wenn jedoch die Arbeitszeit für einzelne Leute 10 Stunden pro Tag überschreitet, so haben diese Anspruch auf eine Lohnzulage von 40 Oer für die Stunde. Bruchteile einer Stunde sind im entsprechenden Verhältnis zu berechnen.

§ 88. Wenn ein Mann der Besatzung während des Aufenthaltes am Lande während mehr als 10 Stunden pro Tag bei einer anderen Arbeit als Löschen und Laden beschäftigt wird, so ist ihm die im vorigen Paragraphen vorgesehene Lohnzulage dann zu verabfolgen, wenn diese Arbeit im Reinigen des Schiffsbodens oder der Kessel, im Ausbessern einzelner Teile des Schiffes oder der Maschinen, oder im Unterhalten des Feuers der Schiffsmaschinen beruht.

Die oben genannte Lohnzulage ist in gleicher Weise auch für andere auf dem Festlande vorgenommene Arbeiten zu entrichten, wenn diese die oben erwähnten 10 Stunden um mehr als $^1/_2$ Stunde überschreiten.

§ 89. Die Gesamtarbeitszeit zu Lande wie zur See, hiebei inbegriffen den Wachtdienst während der Fahrt, darf, Fälle dringender Not ausgenommen, in keinem Falle 18 Stunden pro Tag überschreiten. In dieser Maximalarbeitszeit ist auch die auf das Essen entfallende Zeit inbegriffen.

Wer 18 Stunden oder in Ausnahmefällen noch mehr gearbeitet hat, hat Anspruch auf eine Ruhezeit von 8 Stunden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche Schiffe, die zum Transport und Fang von Fischen oder zur Zurichtung von Fischereiprodukten bestimmt sind.

§ 90. Die Vorschriften der §§ 87 und 88, betr. Lohnzulagen, finden keine Anwendung:

a) auf den Schiffskommandanten und den Maschinenmeister;

b) auf Fahrten der Fischereiexpeditionen und auf die während solcher Fahrten zur Zurichtung von Fischereiprodukten verwendeten Schiffe;

c) auf Segelschiffe im Binnenhandel.

§ 91. Wenn ein Mann der Besatzung auf dem Lande zum Nachtdienst zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens angehalten wird, so hat der Kommandant die Wahl, ihn entweder für eine entsprechende Zahl von Stunden von der Tagesarbeit zu dispensieren oder ihm eine Lohnzulage von 25 Oer für die Stunde zu gewähren.

§ 92. Bei Arbeiten, bei welchen Gefahr für das Leben oder den Körper des Arbeiters vorhanden zu sein scheint, ist derjenige, der die

Ausführung leitet, verpflichtet, die nötigen Sicherheitsmassregeln zu ergreifen.

§ 93. Die in diesem Kapitel aufgestellten Vorschriften finden, insofern nicht das Gegenteil ausdrücklich ausgesprochen ist, in gleicher Weise auf den Binnenhandel und auf den Aussenhandel Anwendung und können nicht durch gegenteilige Vereinbarungen zwischen Kommandant und Besatzung beseitigt werden.

## XIII. Pays-Bas. Niederlande.

1. Besluit van 14den October 1903, tot wijziging van artikel 11 van het koninklijk van 5den December 1902, tot vaststelling van een allgemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in de artikelen 52, tweede en derde lid, en 59, sub 1, 3 en 4, der ongevallenwet 1901.

**Beschluss vom 14. Oktober 1903, betr. Aenderung von Artikel 11 der durch königlichen Beschluss vom 5. Dezember 1902 erlassenen Vollziehungsverordnung zu Artikel 52 al. 2 u. 3 und 59 Ziff. 1, 3 u. 4 des Unfallgesetzes von 1901.** (Selbstversicherer.)

2. Besluit van den 6den Januari 1904, tot aanvulling van den staat, vorkomende in artikel 2 van het Koninklijk besluit van 18 Maart 1903. Staatsblad No. 86. (Staatsblad No. 2.)

**Kgl. Verordnung vom 6. Januar 1904 zur Ergänzung der Tabelle im 2. Artikel der kgl. Verordnung vom 18. März 1903.** Gesetzblatt No. 86.

[Erlaubnis zur Nachtarbeit für Frauen beim Heringsräuchern in der Gemeinde Barradeel.]

3. Wet van den 27sten April 1904, houdende nadere bepalingen betreffende de mijnontginning, met wijziging der wet van 21 April 1810. (Bulletin des Lois No. 285. [Staatsblad No. 73.])

**Gesetz vom 27. April 1904, nähere Bestimmungen, die Steinkohlenbergwerke betr. enthaltend, zur Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1810.** (Bulletin des Lois No. 285.)

[Die Artikel 9 und 10 enthalten Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter.]

4. Besluit van den 9den Juni 1904, ter voorkoming van gelijktijdig genot van tijdelijke uitkeering of rente ingevolge de Ongevallenwet 1901 en wedde, belooning of wachtgeld ten laste van den Staat. (Staatsblad No. 119.)

**Kgl. Verordnung vom 9. Juni 1904, wodurch dem Bezug einer zeitweisen Entschädigung oder Rente nach dem Unfallversicherungsgesetze 1901 gleichzeitig mit Gehaltsbezug p. p. aus der Staatskasse vorgebeugt wird.**

5. Wet van den 11den Juli 1904, houdende nadere wijziging en aanvulling der wet van 18 Juli 1890 (Staatsblad No. 109) tot regeling der pensioenen van de mindere geëm-

ployeerden enz., op daggeld werkzaam bij de inrichtingen van's Rijks zee- en landmacht. (Staatsblad No. 134.)

**Gesetz vom 11. Juli 1904, enthaltend nähere Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Juli 1890** (Gesetzblatt No. 109) **zur Regelung der Pensionierung der unteren Beamten, welche auf Tagelohn in den Staatswerkstätten für Marine und Armee arbeiten.**

6. Besluit van den 30sten Juli 1904, houdende intrekking van het Koninklijk besluit van den 9den Februar 1903 (Staatsblad No. 70) en wijziging van artikel 1 van het Koninklijk besluit van den 7den Juli 1902 (Staatsblad No. 152), tot vaststelling von een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in artikel 82 der Ongevallenwet 1901. (Staatsblad No. 201.)

**Kgl. Verordnung vom 30. Juli 1904, enthaltend Ausserkraftsetzung der kgl. Verordnung vom 9. Februar 1903** (Gesetzblatt No. 70) **und Abänderung des 1. Artikels der kgl. Verordnung vom 7. Juli 1902** (Gesetzblatt No. 152) **betr. Festsetzung einer Ausführungsverordnung zum 82. Artikel des Unfallversicherungsgesetzes 1901.**

[Neue Einteilung des Landes in Agentschaften.]

7. Besluit van den 22sten December 1904, tot wijziging van de tabel, bedoeld in artikel 1 van het Koninklijk besluit van 5 December 1902 (Staatsblad No. 206) tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur als bedoeld in de artikelen 52, tweede en derde lid, en 59, sub 1, 3 en 4, der Ongevallenwet 1901. (Staatsblad No. 259.)

**Kgl. Verordnung vom 22. Dezember 1904, wodurch die Tabelle zum 1. Art. der kgl. Verordnung vom 5. Dez. 1902** (Gesetzblatt No. 206) **betr. Feststellung einer Ausführungsverordnung zu Art. 52, 1. und 2. Abschnitt, und 59, sub. 1, 3 u. 4 des Unfallversicherungsgesetzes 1901, abgeändert wird.**

[Klassifizierung der Betriebe.]

## XIV. Russie. Russland.

**1. Kaiserlicher Erlass vom 22. März/2. April 1903, betr. Sanktion des Strafgesetzbuches.** Sobranie ouzakonenii, 1903, No. 88.

Auszug.

Kap. VIII. Uebertretungen der Bestimmungen über die Dienstmiete.

364. Der Direktor eines Hüttenwerkes, einer Fabrik, eines Geschäftes oder einer Werkstätte, oder wer seine Funktionen ausübt, wird, wenn er

1) den Lohn des Arbeiters trotz der gesetzlichen Vorschriften willkürlich herabsetzt,

2) den Arbeiter zwingt, sich seinen Lohn nicht in Geld, sondern in Waren oder anderen Gegenständen entrichten zu lassen,

3) den Lohn des Arbeiters in Gutscheinen, mögen diese auch bereits fällig sein, oder in Marken, die einen konventionellen Wert besitzen, entrichtet,

mit Haft bis zu 3 Monaten oder mit Geldbusse bis zu 300 Rubel bestraft.

Wenn dieses Vergehen zum drittenmale begangen wird, oder wenn es, auch wenn es erst zum erstenmale begangen wurde, unter den Arbeitern eine Bewegung hervorgerufen hat, die ein Einschreiten der Behörden zur Wiederherstellung der Ordnung zur Folge hatte, so wird der Schuldige mit Haft bestraft.

Ueberdies kann das Gericht dem Schuldigen, wenn er ein Hüttenwerk, eine Fabrik, ein Geschäft oder eine Werkstätte leitet, für einen Zeitraum von 1 bis zu 5 Jahren das Recht entziehen, gleichartige Hüttenwerke, Fabriken, Geschäfte oder Werkstätten zu leiten.

365. Der Direktor eines Hüttenwerkes, einer Fabrik, eines Geschäftes oder einer Werkstätte, oder wer seine Funktionen ausübt, wird, wenn er seinen minderjährigen Arbeitern nicht in den vom Gesetze bestimmten Fällen und zu den von ihm bestimmten Zeiten Gelegenheit zum Besuch der Schule gibt, mit Geldbusse bis zu 100 Rubel bestraft.

366. Der Direktor eines Hüttenwerkes, einer Fabrik, eines Geschäftes oder einer Werkstätte, oder wer seine Funktionen ausübt, wird, wenn er die durch Gesetz oder verbindliches Reglement aufgestellten Vorschriften über die Arbeit der Minderjährigen, der Erwachsenen und der Frauen zum Schutze ihrer Gesundheit oder Sicherheit icht beachtet, mit Haft bis zu 1 Monat oder mit Geldbusse bis zu 100 Rubel bestraft.

Die Bussen, welche für die in diesem Artikel, sowie in den Art. 364 und 365 erwähnten Delikte entrichtet werden, sind zur Bildung eines Hilfsfonds für arme und gebrechliche Arbeiter zu verwenden.

367. Hüttenwerkarbeiter, Fabrikarbeiter, Bergleute, Eisenbahnarbeiter, Hafenarbeiter und Arbeiter ähnlicher Unternehmungen, deren Einstellung eine ungünstige Rückwirkung auf die Interessen der lokalen Bevölkerung ausüben kann, werden, wenn sie nach gegenseitiger Verständigung die Arbeit einstellen mit dem Zwecke, den Unternehmer vor Ablauf des Dienstvertrages zu einer Lohnerhöhung zu zwingen oder die Arbeitsverhältnisse vor Ablauf der Zeit zu ändern, wegen Streiks mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Wenn ein Streikender während der Dauer des Streiks Vermögensobjekte des Unternehmers oder einer in seinem Dienste stehenden Person absichtlich geschädigt hat, so wird er, wenn er nicht wegen dieser Tat eine strengere Strafe verwirkt hat, mit Gefängnis bestraft.

Wenn ein Streikender auf die Aufforderung der Behörde oder des Leiters einer der im ersten Absatz dieses Artikels genannten Unternehmungen hin sich wieder zur Arbeit begeben hat, so ist er frei von jeder Strafe wegen Teilnahme am Streik.

368. Wer Arbeiter zum Streike, wie er in Art. 367 beschrieben ist, aufreizt, wird, wenn dadurch ein Streik herbeigeführt wurde, mit Einkerkerung im Zuchthaus bestraft, auch wenn er selbst nicht Arbeiter ist.

Wenn die Aufreizung zum Streik nicht von einem Arbeiter gemacht worden ist, und ein Streik nicht ausgebrochen ist, so wird der Schuldige mit Gefängnis bestraft.

369. Ein Hüttenwerkarbeiter, Fabrikarbeiter oder Bergmann, der sich vor Erlöschen des Dienstvertrages zu arbeiten weigert, oder der bei einem Vertrag auf unbestimmte Dauer seine Absicht nicht 14 Tage vorher mitteilt, wird mit Haft bis zu 1 Monat bestraft.

Dieselbe Strafe verwirkt ein Arbeiter, der sich in der Gold- oder Platinindustrie hat in Dienst nehmen lassen, der sich dann aber gar nicht oder erst 14 Tage nach dem im Anstellungsvertrage festgesetzten Zeitpunkte einstellt.

373. Wer für Arbeiten auf dem Lande einen Arbeiter in Dienst nimmt, von dem er weiss, dass er für dieselbe Zeit gemäss Vertrag mit einem anderen Unternehmer durch Anstellung auf einen bestimmten Termin verpflichtet ist, wird mit Haft bis zu 3 Monaten oder mit Geldbusse bis zu 300 Rubel bestraft.

374. Ein Unternehmer, der einem Landarbeiter die Ausweisung seines Lohnes in Waren oder anderen Gegenständen statt in Geld aufdrängt, wird mit Geldbusse bis zu 100 Rubel bestraft.

Wenn der Lohn in einem Gutschein, mag er auch bereits fällig sein, oder in Marken, die einen konventionellen Wert besitzen, ausgewiesen wird, so wird der Schuldige mit Geldbusse bis zu 300 Rubel bestraft.

375. Ein landwirtschaftlicher Arbeiter, der bei der Anstellung als solcher den Vertrag eines Dritten als den seinigen vorgegeben oder zu diesem Zwecke seinen Vertrag einem anderen gegeben hat, wird mit Haft bestraft.

376. Ein landwirtschaftlicher Arbeiter,

1) der in Bezug auf den Verlust eines Anstellungsscheines für eine landwirtschaftliche Arbeit oder in Bezug auf den Ort, an welchem der Vertrag geschlossen worden ist, eine wissentlich falsche Erklärung abgegeben hat,

2) der sich nicht freiwillig zu einer landwirtschaftlichen Arbeit einstellt, zu der er sich auf einen bestimmten Zeitpunkt hin auf Grund einer vertraglich vereinbarten, temporären Dienstmiete verpflichtet hat, oder der eine solche Arbeit eigenwillig verlässt, wird, wenn er sich nicht dem gesetzlichen Einschreiten der zuständigen Behörde fügt, die ihm die Weisung gibt,sich bei seinem Arbeitgeber zu stellen, bezw. die Arbeit wieder aufzunehmen,

mit Haft bis zu 1 Monat oder Geldbusse bis zu 100 Rubel bestraft.

Ein landwirtschaftlicher Arbeiter, der sich gegenüber mehreren Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag verpflichtet und dabei Draufgaben für eine Arbeit auf dem Lande erhalten hat, von der er wusste, dass er sie nicht zur verabredeten Zeit ausführen könne, wird, wenn er die Arbeit nicht innerhalb dieser Frist geleistet hat, mit Haft bis zu 1 Monat bestraft.

377. Dienstboten, Aufseher, Lehrlinge oder landwirtschaftliche Arbeiter, die eine beabsichtigte Grobheit dem Dienstherrn oder einem Angehörigen seiner Familie gegenüber begangen haben, oder welche sich festgestelltermassen eine Gehorsamsverweigerung, verbunden mit grobem Benehmen gegenüber dem Dienstherrn oder demjenigen, der mit der Ueberwachung der Arbeit oder der Arbeiter betraut ist, haben zu Schulden kommen lassen, werden mit Haft bis zu 1 Monat oder mit Geldbusse bis zu 100 Rubel bestraft.

**2. Beschluss des Ober-Industrie- und Bergrates vom 8./21. Mai 1903, betr. Genehmigung der Verordnung über die Anstellung der Arbeiter in den Quecksilberbergwerken und in den Quecksilberhütten.** Sobranie ouzakonenii, 1903, No. 1394.

1. Vor der Einstellung von Arbeitern in Quecksilberbergwerken und -hütten ist von einem Arzte eine Untersuchung jedes einzelnen Arbeiters

vorzunehmen. Die Ergebnisse der Untersuchung werden für jeden Arbeiter gesondert in ein Register oder in ein allgemeines, für die ärztlichen Untersuchungen bestimmtes Buch eingetragen. Leute, welche die charakteristischen Symptome der Degeneration der Verdauungsorgane und der Blutgefässe aufweisen, dürfen nicht zur Arbeit zugelassen werden. Leute von schwacher Konstitution dürfen nicht zur Arbeit bei den Oefen und dem Kondensator, in den Kammern, in den Schächten und überhaupt zu keiner Arbeit, bei der Quecksilberruss entsteht, zugelassen werden.

Anmerkung: Die vorschriftsgemäss geführten Bücher und Register werden, regelrecht paginiert, paragraphiert und gesiegelt, je nachdem durch den Rat für Hütten-, Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten, der im Gouvernement seinen Sitz hat, oder durch den Rat für Bergwerksangelegenheiten abgegeben.

2. Alle Arbeiter in Quecksilberbergwerken und Quecksilberhütten sind periodisch einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Untersuchung der Arbeiter, die bei den Kondensatoren, in den Kammern und in den Schächten beschäftigt sind, und auch derjenigen, bei denen man Symptome der Quecksilbervergiftung entdeckt, ist mindestens zweimal wöchentlich vorzunehmen. Die Untersuchung aller übrigen muss mindestens einmal wöchentlich stattfinden.

3. Die Arbeiter, bei denen man anlässlich der periodischen Untersuchung Anzeichen von Quecksilbervergiftung entdeckt, haben sich täglich beim Arzte zu stellen, um sich untersuchen und das Zahnfleisch pflegen zu lassen; nach der Prüfung durch den Arzt sind diese Arbeiter entweder ganz von den Arbeiten in der Hütte fernzuhalten oder bei solchen Arbeiten zu beschäftigen, welche sie nicht mit dem Quecksilber in Berührung bringen.

4. In allen Räumlichkeiten des Hüttenwerkes, in denen ein für die Arbeiter schädlicher Staub hervortreten kann, sind Massnahmen zu treffen, um sein Auftreten zu verhindern, ohne dass aber deshalb das Aufwaschen des Bodens in diesen Räumlichkeiten unterlassen werden dürfte. Immerhin ist diese Reinigung nur so oft vorzunehmen, als dies möglich ist, und es sind zum Kampfe gegen den Staub alle die speziellen Vorkehrungen zu treffen, welche durch die sanitäre Inspektion an Ort und Stelle nach den Verhältnissen des Betriebes als angezeigt erscheinen.

5. Alle Räumlichkeiten sind je nach der Art der Arbeit genügend zu erleuchten.

6. In den Abteilungen und bei den Arbeiten, wo Quecksilbervergiftung zu befürchten ist, ist es den Arbeitern nicht gestattet, ihre eigene Kleidung und Leibwäsche zu tragen. Sie haben dieselbe durch einen speziellen Arbeitsanzug zu ersetzen, der von der Direktion des Hüttenwerkes zu liefern und der jeweilen beim Verlassen der Arbeit abzulegen ist. Je nach der Jahreszeit und den Arbeitsverhältnissen soll die Direktion des Hüttenwerkes die Arbeiter mit folgenden Gegenständen ausrüsten: einem leinenen Hemd, Kleidern, Tuchweste und Tuchhose, farbiger Bluse und Hose, einer grobleinenen Weste mit Kapuze, Aermeln und Schuhen.

Jede Arbeitskleidung muss so rein als möglich gehalten werden; die Leinenhemden, die grobleinenen Blusen, die farbigen Blusen und Hosen sollen mindestens einmal monatlich gewaschen werden.

7. Die Verwendung von Respiratoren ist für alle Arbeiter obligatorisch, ebenso eine wirksame Aufsicht über deren Verwendung, sobald die ärztliche Inspektion dies für notwendig oder nützlich hält.

8. Bei den Kleiderkammern sind in jedem Gebäude des Hüttenwerkes durch die Unternehmung Waschbecken mit Zubehör in ausreichender Zahl aufzustellen, so dass jeder Arbeiter während der Arbeit davon Gebrauch machen kann.

Die Arbeiter sind verpflichtet, vor dem Verlassen der Arbeit, um nach Hause oder zur gemeinsamen Mahlzeit zu gehen, Hände und Gesicht zu waschen und den Mund zu spülen. In allen Räumlichkeiten des Hüttenwerkes sollen prophylaktische Substanzen für den Mund vorhanden sein.

9. Den Arbeitern sollen mindestens zweimal wöchentlich Bäder mit Seife unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

10. Es ist strengstens verboten, in den Arbeitsräumlichkeiten des Hüttenwerkes irgendwelche Nahrung zu sich zu nehmen oder zu rauchen. Die Speiseräume der Arbeiter müssen sich in einem besonderen Gebäude befinden.

11. Bei den Arbeiten in den Kammern und Schächten darf die Arbeitszeit 3 Stunden nicht überschreiten; bei den übrigen gefährlichen Arbeiten, wie den Arbeiten bei den Oefen, den Kondensatoren und allgemein bei der Präparation des Quecksilberrusses darf sie nicht länger als 6 Stunden täglich dauern.

12. Wenn eine Quecksilbervergiftung auftritt, die eine Spitalbehandlung notwendig macht, so sind die Arbeiter in das Spital zu verbringen, wo sie bis zu ihrer völligen Wiederherstellung oder bis sie sich in einem Zustande befinden, der nach der Meinung des Arztes ihre Behandlung ausserhalb des Spitals gestattet, auf Kosten der Hüttendirektion zu behandeln sind.

## XV. Suisse. Schweiz.

### a) Bund.

**Rundschreiben des Bundesrates vom 30. Dezember 1904 an die Regierungen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Rumänien, Serbien und Schweden und Norwegen.**

„Herr Minister! Im Auftrage der von der Kölner Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eingesetzten Kommission hat uns das Bureau dieser Vereinigung ersucht, eine internationale Konferenz zur Regelung der folgenden Fragen des Arbeiterschutzes einzuberufen: 1) Verbot der Verwendung des weissen Phosphors bei der Herstellung von Zündhölzchen; 2) Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen. — Was den zweiten Punkt betrifft, so ergibt sich aus den Erörterungen des Bureaus und den Resolutionen der vorerwähnten Kommission (Verhandlungen vom 10. u. 11. September 1903 in Basel), dass die Frage folgende Postulate umfasst: a) unter dem Ausdruck „Frauen“ sind alle Arbeiterinnen ohne Altersunterschied zu verstehen; b) das Verbot der Nachtarbeit soll darin bestehen, dass sämt-

lichen in irgend einem gewerblichen Betrieb, also ausserhalb ihres Haushaltes beschäftigten Arbeiterinnen eine ununterbrochene 12-stündige Arbeitsruhe von abends bis morgens gesichert sein soll; c) von dem Verbote können Ausnahmen für alle Fälle drohender oder bereits eingetretener Betriebsgefahr vorgesehen werden; d) die Arbeiterinnen, welche Rohmaterialien zu verarbeiten haben, die einem raschen Verderben ausgesetzt sind, z. B. jene der Fischerei und gewisser Arten der Obstverarbeitung, können die Erlaubnis zur Nachtarbeit in jedem Falle erhalten, in welchem dies notwendig ist, um den sonst unvermeidlichen Verlust der Rohprodukte hintanzuhalten; e) diejenigen Betriebe, bei denen zu gewissen Jahreszeiten ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, werden durch die Uebergangsbestimmung, welche die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe auf 10 Stunden festsetzt, Zeit für die Ueberstunden finden, deren sie beim gegenwärtigen Stand ihrer Organisation bedürfen; f) für die Ausführung der Reformen können bestimmte Fristen festgesetzt werden. — Aufschluss über diese Fragen enthalten auch die beiden Veröffentlichungen „Denkschrift über das Verbot der Verwendung des weissen Phosphors in der Zündhölzchenindustrie“ und „Denkschrift über das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen“. Diese Denkschriften sind den verschiedenen Regierungen im Jahre 1904 durch das Bureau der internationalen Vereinigung im Namen der Kommission zugestellt worden.

Wir haben bei den Regierungen einer Anzahl Staaten in vertraulicher Weise Erkundigungen eingezogen, um zu erfahren, welche Aufnahme ein von der Schweiz ausgehender Vorschlag, betr. die Einberufung einer internationalen Konferenz, finden würde. — Beinahe alle Staaten zeigten sich geneigt, einem Vorschlag zur Abhaltung einer solchen Konferenz ihre Zustimmung zu erteilen. — Der Bundesrat glaubt unter diesen Umständen, seinem bisherigen Vorgehen entsprechend, dem an ihn gerichteten Begehren Folge geben zu sollen. Auch wir würden es lebhaft begrüssen, wenn endlich, und wäre es auch nur in beschränktem Masse, die Idee einer internationalen Verständigung über gewisse Fragen des Arbeiterschutzes verwirklicht werden könnte. — Wir hegen die feste Zuversicht, dass die Konferenz sich nicht mit theoretischen Kundgebungen begnügen, sondern trachten werde, eine wirkliche Verständigung zwischen den Staaten anzubahnen. Wir sind der Meinung, dass die Konferenz zu diesem Zwecke die Grundsätze von internationalen Uebereinkünften feststellen sollte; damit soll selbstverständlich den Absichten der an der Konferenz vertretenen Regierungen nicht vorgegriffen werden und es würde der Abschluss der Uebereinkünfte selbst vollständig späteren diplomatischen Unterhandlungen vorbehalten bleiben. — Wir schlagen vor, die unter Ziffer 1 und 2 unter lit. a—f näher bezeichneten Fragen in das Programm der Konferenz aufzunehmen. Die Idee, das Verbot der Nachtarbeit auch auf die jugendlichen Arbeiter auszudehnen, ist von verschiedenen Seiten als unzeitgemäss bezeichnet und fallen gelassen worden. Es steht zu hoffen, dass infolge der Beschränkung des Programms auf einige wenige Punkte die Konferenz eher zu einer fruchtbringenden Verständigung gelangen werde.

„Die internationale Konferenz wird am Montag, 8. Mai 1905, nachmittags 3 Uhr, im Ständeratssaal des Bundeshauses in Bern zusammentreten. Indem wir Ihre hohe Regierung einladen, dieselbe zu beschicken, bitten wir Sie, uns die Namen Ihrer Delegierten mitteilen zu wollen.“

## b) Kantone.

### 1. Kanton Bern.

**1. Gesetz betr. die Sonntagsruhe.** Vom Großen Rat angenommen am 19. Mai 1904.

§ 1. Der Sonntag, die nicht auf einen Sonntag fallenden hohen Festtage, sowie der Neujahrstag und der Auffahrtstag werden als öffentliche Ruhetage erklärt.

Als hohe Festtage gelten im reformierten Kantonsteil Charfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnacht; im katholischen Kantonsteil die vorgenannten mit Ausnahme des Charfreitags, und ausserdem der Fronleichnamstag, der Tag der Himmelfahrt Mariä und der Allerheiligentag.

§ 2. Ueber die Beobachtung der Sonntagsruhe und über diejenigen Arbeiten, welche ausnahmsweise an den öffentlichen Ruhetagen gestattet werden, sowie über das Feilhalten und den Verkauf von Waren an diesen Tagen haben die Einwohnergemeinden Reglemente aufzustellen.

Diese Reglemente sind innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten dieses Gesetzes hinweg dem Regierungsrat zur Sanktion zu unterbreiten. Für diejenigen Gemeinden, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, stellt der Regierungsrat auf dem Wege der Verordnung für so lange die nötigen Vorschriften auf, bis ein von der Gemeinde vorgelegtes Reglement genehmigt ist.

§ 3. Den Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen beiderlei Geschlechts in Gewerben, in welchen die Sonntagsarbeit durch das Reglement oder durch die Verordnung gestattet wird, sowie in den am Sonntag offen gehaltenen Verkaufsstellen soll in jedem Falle für die ihnen entgangene Sonntagsruhe eine entsprechende Ruhezeit in der Woche freigegeben werden. Diese Bestimmung findet auf landwirtschaftliche Arbeiter keine Anwendung.

§ 4. Uebungen der Feuerwehren und der Schiessvereine sind an den hohen Festtagen gänzlich untersagt.

Ebenso ist an den öffentlichen Ruhetagen in der Nähe von Kirchen während des Gottesdienstes alles störende Geräusch verboten, das nicht von gewerblichen oder industriellen Betrieben herrührt, die am Sonntag keine Unterbrechungen erleiden.

§ 5. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie gegen die vom Regierungsrat und von den Gemeinden erlassenen Vorschriften werden mit Bussen bis auf Fr. 300 bestraft.

§ 6. Betreffend das Hausieren verbleibt es bei dem im Gesetz vom 24. März 1878 aufgestelltem Verbot.

Betreffend die Wirtschaften, die öffentlichen Spiele, die Jagd und die Fischerei, sowie in Bezug auf die Ruhetage des Dienstpersonals in den Wirtschaften bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls in Geltung.

§ 7. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der von den Gemeinden aufgestellten Reglemente, beziehungsweise der von der Regierung zu erlassenden Verordnung wird für die betreffenden Gemeinden der Art. 256, Ziffer 8, des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 aufgehoben.

**2. Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.** Vom Grossen Rat angenommen am 23. November 1904.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle handwerksmässigen und industriellen Gewerbe, auf das Handelsgewerbe, sowie auf das Wirtschaftsgewerbe und die Kosthäuser, unter Ausschluss der Saisonhotels.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, insbesondere der Fabrik- und Haftpflichtgesetze für die denselben unterstellten Gewerbe, und des Obligationenrechtes.

Der Regierungsrat entscheidet im Zweifelsfalle über die Frage der Unterstellung eines Gewerbes unter dieses Gesetz.

Ueber die Berufslehre in Rechts- und Verwaltungsbureaus wird der Grosse Rat sofort nach Annahme dieses Gesetzes ein Dekret erlassen.

§ 2. Als Lehrling im Sinne des Gesetzes gilt jede minderjährige männliche oder weibliche Person, welche in einem Betrieb der in § 1 bezeichneten Gewerbe, in einer Fachschule oder Lehrwerkstätte in ununterbrochener Lehrzeit von einer im betreffenden Beruf üblichen Dauer einen bestimmten Beruf erlernen will. Im Zweifelsfall entscheidet die Direktion des Innern.

### II. Lehrverhältnis.

§ 3. Geschäftsinhabern, welche infolge strafgerichtlichen Urteils wegen Begehung von Verbrechen oder Vergehen ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben, ist während der Dauer dieses Verlustes das Eingehen eines Lehrverhältnisses untersagt.

Wer wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist, verwirkt das Recht, Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten.

§ 4. Einem Geschäftsinhaber kann auf Antrag der lokalen Aufsichtsbehörden (§ 31) durch Entscheid des Polizeirichters des Amtsbezirkes, in welchem der Geschäftsinhaber seinen Wohnsitz hat, aus wichtigen Gründen auf eine gewisse Zeit das Recht entzogen werden, Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten. Solche Gründe liegen insbesondere vor,

a) wenn der Geschäftsinhaber weder durch eigene Kenntnis des Berufes, noch durch Sorge für fachkundige Stellvertretung die nötige Garantie für genügende Berufslehre bietet;

b) wenn er sich grober Verletzungen seiner Pflicht als Lehrmeister (§§ 9, 10, 13) gegen den ihm anvertrauten Lehrling schuldig gemacht hat;

c) wenn gesundheitswidrige Zustände in den Arbeits- und Schlafräumen festgestellt und trotz erfolgter Mahnung nicht beseitigt worden sind;

d) wenn der Lehrling im Hause seines Lehrmeisters sittlicher Gefährdung ansgesetzt ist.

Der Polizeirichter kann in demselben Verfahren auf Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling, eventuell der vertragschliessenden Behörde, die zivilrechtliche Frage der Auflösung des Lehrvertrages und des Zuspruches eines allfälligen Schadenersatzes beurteilen. Gegen die Entscheide des Polizeirichters ist das Recht der Weiterziehung gegeben.

Von jedem Entscheid ist der lokalen Aufsichtsbehörde Kenntnis zu geben.

§ 5. Für jedes Lehrverhältnis ist spätestens binnen Monatsfrist nach Eintritt des Lehrlings ein schriftlicher Lehrvertrag in zwei Exemplaren durch die vertragschliessenden Parteien abzuschliessen. Je eine Abschrift des Vertrages wird der lokalen Aufsichtsbehörde und dem Lehrling zugestellt.

§ 6. Der Lehrvertrag, welcher nach einem von der Direktion des Innern aufzustellenden Formular abzufassen ist, soll mindestens enthalten: Namen und Geburtsdatum des Lehrlings, Namen und Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt und des Lehrmeisters, genaue Angabe des zu erlernenden Berufes, Beginn und Dauer der Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen, Bestimmungen betreffend den Besuch der Fortbildungsschulen (§ 23), Arbeitszeit und Ferientage des Lehrlings (§ 10), die Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Lehrvertrages zulässig ist und die Folgen einer vorzeitigen Auflösung desselben.

Der Lehrvertrag ist vom Inhaber der elterlichen Gewalt, eventuell der vertragschliessenden Behörde, vom Lehrmeister und vom Lehrling eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 7. Zum Eintritt in eine gewerbliche oder kaufmännische Berufslehre ist erforderlich, dass der Lehrling das nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Wohnsitzkantons oder -Landes schulpflichtige Alter zurückgelegt habe.

§ 8. Der erste Monat der Lehrzeit (§ 5) wird in dem Sinn als Probezeit betrachtet, daß es innerhalb desselben jedem Teile freisteht, das Lehrverhältnis durch mündliche oder schriftliche Anzeige unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen. Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

§ 9. Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling nach besten Kräften in den Kenntnissen und Fertigkeiten des im Vertrag bezeichneten Berufes heranzubilden. Zu andern als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als der Lehrvertrag es gestattet und die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.

§ 10. Der Lehrmeister hat für humane Behandlung des Lehrlings und, falls derselbe von ihm beköstigt und logiert wird, für ausreichende Ernährung und für einen gesunden, Luft und Licht zugänglichen Schlafraum mit einem Einzelbett zu sorgen. Er hat ihn insbesondere auch gegen Ueberanstrengung zu schützen.

Die Arbeitszeit des männlichen Lehrlings darf grundsätzlich, dringende Notfälle vorbehalten, 11 Stunden täglich oder 66 Stunden in der Woche, diejenige der Lehrtochter 10 Stunden täglich oder 60 Stunden in der Woche nicht übersteigen. In keinem Fall dürfen Lehrtöchter nach 10 Uhr abends beschäftigt werden. An denjenigen Tagen, an welchen der Lehrling eine Fortbildungs-Abendschule zu besuchen hat, soll die Arbeitszeit höchstens 10 Stunden betragen.

Für anstrengendere Arbeiten kann der Regierungsrat eine Herabsetzung der Arbeitszeit verlangen. Für Lehrlinge, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die tägliche Arbeitszeit unter keinen Umständen mehr als 10 Stunden betragen.

Die Arbeit ist um die Mittagszeit für eine Stunde zu unterbrechen. Hilfsarbeiten, wie Ausgänge und dergleichen, sollen in die gesetzliche Arbeitszeit fallen.

Nacht- und Sonntagsarbeit ist untersagt. In Geschäftsbetrieben, wo Nacht- oder Sonntagsarbeit unvermeidlich ist, kann der Regierungsrat dieselbe auf dem Verordnungswege für männliche Lehrlinge gestatten (§ 11), immerhin unter dem Vorbehalt, dass den betreffenden Personen ausser den üblichen Arbeitsunterbrechungen innerhalb 24 Stunden eine zusammenhängende 9-stündige Ruhezeit und angemessener Ersatz für wegfallende Sonntagsruhe gesichert bleibe.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 11.

§ 11. Der Regierungsrat wird für einzelne Berufsarten, nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen (Geschäftsinhaber und Arbeiter), oder auf Antrag von Organisationen von solchen auf dem Verordnungsweg besondere Bestimmungen über die Berufslehre erlassen. Diese sollen sich namentlich auf die Dauer der Lehrzeit, die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe und die in einem Gewerbebetrieb zulässige Zahl von Lehrlingen beziehen.

Bereits bestehende, zwischen Geschäftsinhabern und Arbeitern abgeschlossene, das Lehrlingswesen betreffende Vereinbarungen können, sofern sie mit dem allgemeinen Wohl nicht im Widerspruch stehen, durch regierungsrätliche Verordnung für die der Vereinbarung beigetretenen Berufsangehörigen Rechtskraft erhalten.

§ 12. Ein Lehrmeister, welcher seinem Lehrling Lohn ausbezahlt, kann nach vorausgegangener Vereinbarung mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder mit der vertragschliessenden Behörde einen Betrag von 10—20 Proz. des Lohnes als Spargeld des Lehrlings anlegen.

§ 13. Wo öffentliche gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschulen oder Fachkurse bestehen (§ 23), ist der Lehrmeister verpflichtet, den Lehrling zum Besuche derselben anzumelden und anzuhalten und ihm die hierzu erforderliche Zeit einzuräumen, und zwar für den Unterricht, der in die Arbeitszeit fällt, mindestens drei Stunden wöchentlich.

Ebenso hat der Lehrmeister seinen Lehrling zur Teilnahme an der Prüfung (§ 17) anzumelden. Zur Ausführung der Probearbeit hat er ihm die nötige Zeit und die erforderlichen Materialien zur Verfügung zu stellen.

§ 14. Der Lehrling steht unter der Aufsicht des Lehrmeisters. Wohnt der Lehrling nicht beim Lehrmeister, so ist der letztere gehalten, die Inhaber der elterlichen Gewalt, oder die Person, der dieselbe übertragen ist, in der Aufsicht über den Lehrling neben der Arbeitszeit soweit möglich zu unterstützen.

§ 15. Der Lehrling ist zu Fleiss, Gehorsam, Treue und Verschwiegenheit in allen geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet. Verlässt ein Lehrling ohne Grund und ohne vertragsmässige Kündigung die Lehre, so kann er, nach erfolgloser Mahnung des Lehrmeisters, auf Verlangen des letzteren oder des Inhabers der elterlichen Gewalt, eventuell der vertragschliessenden Behörde, polizeilich zurückgeführt und im Wiederholungsfalle bestraft werden (§ 34).

§ 16. Für eine dem Lehrvertrag gemäss abgeschlossene Lehrzeit hat der Lehrmeister dem Lehrling ein Zeugnis über Art und Dauer der Lehre auszustellen.

Für eine ohne Schuld des Lehrlings nicht beendigte Lehrzeit hat der Lehrmeister unter Angabe der Gründe des Austritts eine Bescheinigung zu verabfolgen.

## III. Lehrlingsprüfungen.

§ 17. Der Lehrling ist verpflichtet, am Schlusse seiner Lehrzeit sich an einer Prüfung über die zur Ausführung seines Berufes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auszuweisen. Dieser Pflicht sind diejenigen enthoben, welche zur Erlernung eines einzelnen Arbeitszweiges einer Zeit von übungsgemäss nicht mehr als 6 Monaten bedürfen.

Arbeiter und Arbeiterinnen, welche ihre Lehrzeit seit längstens einem Jahre beendet haben, aber aus irgend einem Grunde noch nicht geprüft worden sind, können ebenfalls eine Prüfung bestehen.

§ 18. Die Organisation der Lehrlingsprüfungen, die Einteilung des Kantonsgebietes in Prüfungskreise, die Bestellung der leitenden Organe und der Experten, ihre Entschädigung, die Aufbringung der notwendigen Mittel u. s. w. werden durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Für die Prüfungen sind die Vorschriften der schweizerischen Berufsverbände in Anwendung zu bringen, soweit sie mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen.

§ 19. Im allgemeinen gelten jedoch folgende Vorschriften:

Das ganze Kantonsgebiet wird in Prüfungskreise eingeteilt. In jedem Prüfungskreis soll mindestens einmal jährlich eine Prüfung stattfinden.

Die gewerblichen und die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen sollen getrennt und durch besondere Organe vorgenommen werden.

Die Prüfungen sind für alle Teilnehmer kostenfrei.

Die Kosten der Lehrlingsprüfungen werden, soweit nicht anderweitige Leistungen (des Bundes, von Gemeinden, Korporationen, Legaten und freiwilligen Beiträgen) zur Verfügung stehen, vom Staat übernommen. Es wird zu diesem Zweck ein kantonaler Lehrlingsprüfungsfonds angelegt.

§ 20. Die Annahme des Amtes eines Experten auf die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Jahren ist obligatorisch, sofern nicht körperliche Gebrechen im Wege stehen oder der Betreffende über 60 Jahre alt ist. Die Experten sind für Auslagen und Zeitversäumnis zu entschädigen.

§ 21. Jedem Teilnehmer ist ein amtlich beglaubigtes Zeugnis (Lehrbrief) über den Erfolg seiner Prüfung auszustellen.

Ein Lehrling, welcher die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sich innerhalb Jahresfrist einer Nachprüfung unterziehen.

## IV. Förderung der Berufsbildung.

§ 22. Der Staat wird überall, wo sich das Bedürfnis geltend macht, in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen, gewerblichen und kaufmännischen oder gemeinnützigen Vereinen, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungs- und Fachschulen einrichten und dieselben, sowie die bereits bestehenden, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen und die Genehmigung der Direktion des Innern erhalten haben, durch hinreichende Subventionierung unterstützen.

Der Staat unterstützt in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen und Vereinen das kantonale Gewerbemuseum.

§ 23. Wo öffentliche, gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschulen oder Fachkurse bestehen, ist jeder Lehrling zum regelmässigen Besuch einer derselben während der vertragsmässigen Lehrzeit verpflichtet, wenn die Schule nicht 3 Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist.

Der Besuch einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungs- oder Fachschule entbindet von der Pflicht des Besuchs der allgemeinen bürgerlichen Fortbildungsschule.

Der Lehrplan, die Unterrichtszeit und das Absenzenwesen werden durch eine Verordnung des Regierungsrates oder durch von dieser Behörde genehmigte Reglemente der beteiligten Berufskreise bestimmt.

Die Kontrolle über den Besuch der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen liegt der Aufsichtskommission der betreffenden Schule ob.

§ 24. Der Unterricht und die allgemeinen Unterrichtsmittel an den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen sind für Lehrlinge unentgeltlich.

§ 25. Der Lehrplan jeder Schule ist auf Grund der regierungsrätlichen Verordnung entsprechend den beruflichen Bedürfnissen festzustellen. Er unterliegt der Genehmigung durch die Direktion des Innern. Ebenso ist dieser Behörde zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres der Stundenplan einzusenden.

Der Unterricht soll in der Regel nur an Werktagen erteilt werden. Wo die Verhältnisse eine gänzliche Durchführung dieses Grundsatzes nicht gestatten, kann die Direktion des Innern Ausnahmen bewilligen. Immerhin darf ein Lehrling zum Besuche des Sonntagsunterrichts nicht gezwungen werden. Wo am Sonntag Unterricht erteilt wird, ist derselbe möglichst so einzurichten, dass der Besuch des Gottesdienstes nicht verunmöglicht wird.

Fächer oder Kurse, welche für gewisse Berufsarten als notwendig befunden werden, können von den Aufsichtsbehörden einer beruflichen Fortbildungsschule für die Lehrlinge der betreffenden Berufsarten obligatorisch erklärt werden.

§ 26. Die Gemeinden, in welchen vom Staat subventionierte berufliche Fortbildungsschulen bestehen, haben denselben die geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 27. In jeder Aufsichtsbehörde einer beruflichen Fortbildungsschule ist dem Staat, den subventionierenden Gemeinden und den beruflichen Interessenkreisen eine angemessene Vertretung einzuräumen.

§ 28. Der Staat kann auch an die Veranstaltung von Fachkursen und von Wandervorträgen, welche die Förderung der Berufsbildung zum Zwecke haben, sowie an die Kosten für Honorierung von Preisaufgaben behufs Förderung des einheimischen Handels- und Gewerbefleisses angemessene Beiträge leisten.

Fachkurse, die vom Staat unterstützt sind, sollen jedem, welcher die hierfür notwendigen Vorkenntnisse besitzt und die allgemeinen Bedingungen erfüllt, zur Teilnahme offen stehen.

§ 29. Der Regierungsrat ist befugt, aus einem alljährlich im Voranschlag zu bestimmenden Kredite Stipendien zu leisten

a) an die Berufslehre solcher Lehrlinge und Lehrtöchter, welche nicht von der Armenbehörde unterstützt werden;

b) an befähigte Handwerker, Techniker oder Kaufleute, welche die Lehrlingsprüfung mit gutem Erfolg bestanden haben, zum Zwecke ihrer weiteren beruflichen Ausbildung an Fachschulen oder Werkstätten des In- und Auslandes;

c) an Handels- und Gewerbetreibende, Techniker, Handelsgehilfen oder Arbeiter zum Besuche auswärtiger Ausstellungen oder zu Studienreisen;

d) an befähigte Personen, welche sich als Fachlehrer für den gewerblichen oder kaufmännischen Unterricht ausbilden wollen.

Die Handels- und Gewerbekammer kann derartige Stipendien bei der Direktion des Innern beantragen.

## V. Aufsicht und Vollziehung.

§ 30. Die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen sowohl als über die beruflichen Bildungsanstalten führt die Direktion des Innern.

In Sachen des Lehrlingswesens wird derselben die Handels- und Gewerbekammer, in Sachen der gewerblichen Bildungsanstalten (Abschnitt IV) eine vom Regierungsrat zu ernennende Kommission von Sachverständigen beigeordnet.

§ 31. Zur Aufsicht über die Vollziehung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen betreffend das Lehrlingswesen wird für bestimmte Kreise auf die Dauer von 3 Jahren die erforderliche Zahl von Lehrlingskommissionen bestellt.

Wo das Bedürfnis sich geltend macht, können für einzelne Gemeinden besondere Lehrlingskommissionen eingesetzt werden.

§ 32. Die Wahl der Lehrlingskommission geschieht durch den Regierungsrat, nach eingeholtem, unverbindlichem Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer, welche ihrerseits Vorschläge der beteiligten Berufsverbände einzuholen hat. Jede Lehrlingskommission soll aus mindestens 5 Aktivbürgern bestehen, wobei auf angemessene Vertretung der Handels- und Gewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter, sowie da, wo die Umstände es rechtfertigen, auf die Wahl von Frauen Bedacht genommen werden soll.

Jeder Aktivbürger, welcher nicht über 60 Jahre alt ist, ist verpflichtet, die Wahl in eine Lehrlingskommission, sofern nicht körperliche Gebrechen ihn daran verhindern, auf die Dauer von 3 Jahren anzunehmen und die bezüglichen Verrichtungen unentgeltlich und getreu zu besorgen. Selbstauslagen für dienstliche Reisen sind zu vergüten.

§ 33. Die Lehrlingskommissionen haben innerhalb ihres Kreises insbesondere folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

a) die Aufsicht über Handhabung dieses Gesetzes und der darauf bezüglichen Verordnungen durch die dem Gesetz unterstellten Personen, zu welchem Zwecke sie das Recht haben, zu jeder Zeit die ihnen unterstellten Lehrlinge in der Werkstatt zu besuchen und eine Kontrolle auszuüben über den Gang und den Fortschritt der beruflichen Ausbildung;

b) die Aufsicht über die vorschriftsgemässe Abfassung und Befolgung der Lehrverträge und deren Registrierung;

c) die schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag, sofern im betreffenden Kreis ein Gewerbegericht nicht besteht oder im Lehrvertrag ein besonderes Schiedsgericht nicht vorbehalten ist;

d) die Antragstellung über den Entzug des Rechtes, Lehrlinge zu halten oder über die Auflösung eines Lehrvertrages (§ 4);

e) die Entgegennahme und Uebermittelung der Anmeldungen für die Lehrlingsprüfungen und die Mahnungen an säumige Anmeldungspflichtige;

f) die Kontrolle über den obligatorischen Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen;

g) die Begutachtung von Stipendien (§ 29), sowie die eventuelle Kontrolle ihrer Verwendung;

h) die jährliche Berichterstattung an die kantonale Handels- und Gewerbekammer behufs Ausarbeitung einer Statistik des Lehrlingswesens.

VI. Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 34. Uebertretungen oder Nichtbefolgung der Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Bussen von Fr. 2—50 bestraft.

Wiederholte oder fortgesetzte Uebertretungen der in §§ 5, 10, 13 und 15 vorgesehenen Bestimmungen können entsprechend strenger bestraft werden bis zu einer Busse von Fr. 100.

§ 35. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. Januar 1906 in Kraft.

Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen, sowie alle anderen ihm widersprechenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben.

## 2. Kanton Solothurn.

**Gesetz, betr. die Beamten und Angestellten des Staates.** Vom 27. November 1904.

VII. Vermischte Bestimmungen.

§ 52. Zur speziellen Ueberwachung der Vollziehung der eidgenössischen und kantonalen Arbeiterschutzgesetzgebung wird die Stelle eines kantonalen Gewerbe- und Fabrikinspektors geschaffen.

Die Wahl dieses Beamten steht dem Kantonsrate zu.

Die Besoldung desselben beträgt Fr. 3600.

Die Obliegenheiten des kantonalen Gewerbe- und Fabrikinspektors werden durch eine Verordnung des Kantonsrates festgesetzt.

## 3. Kanton Basel-Stadt.

**Verbot der Verwendung von Bleiweiss bei Arbeiten für die öffentliche Verwaltung.** Vom 31. Dezember 1904.

Der Regierungsrat hat beschlossen, die Verwendung von Bleiweiss bei Malerarbeiten für die öffentliche Verwaltung vom 1. Januar 1905 an versuchsweise auf die Dauer von 3 Jahren zu untersagen. Es soll vom genannten Termin an zum Einreiben der Farben nur chemisch-reines Zinkweiss benutzt werden; andere Ersatzmittel für Bleiweiss werden nicht zugelassen.

Die öffentlichen Verwaltungen werden bei der Vergebung von Malerarbeiten Vorsorge treffen, dass das Verbot der Verwendung von Bleiweiss beobachtet wird.

### 4. Kanton Wallis.

1. Loi du 21 novembre 1903 sur l'apprentissage.
**Gesetz vom 21. November 1903 über das Lehrlingswesen [1]).**

2. Règlement du 13 mai 1904 sur l'apprentissage.
**Ausführungsverordnung vom 13. Mai 1904 zum Gesetz vom 21. November 1903 über das Lehrlingswesen [2]).**

3. Règlement du 21 juin 1904 du fonds cantonal des apprentissages.
**Reglement vom 21. Juni 1904, betr. den kantonalen Lehrlingsfonds [3]).**

---

# II. Parlamentarische Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen.

## I. Allemagne. Deutsches Reich.

[Reich und Bundesstaaten.]

(Abgeschlossen auf Ende Dezember 1904.)

44. Akkordarbeit, s. Staatswerkstätten.

45. Altersversorgung für staatliche Angestellte und Arbeiter.
Hamburg. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, No. 166. Antrag, betr. den Entwurf eines Gesetzes, betr. Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter.
36. Sitzung der Bürgerschaft vom 2. November 1904, Sten. Prot. S. 869 ff. Antrag der Herren O'Swald, Strach u. Gen.: Verweisung des Gegenstandes an einen Ausschuss von 14 Personen; Antrag der Herren H. O. Persiehl, Riege u. Gen.: identisch mit Antrag O'Swald, Strach u. Gen.; Antrag der Herren Stolten, Blums u. Gen.: Verweisung des Gegenstandes an einen Ausschuss von 10 Personen. Die Debatte wird unterbrochen und vertagt. Fortsetzung der Debatte in der Sitzung der Bürgerschaft vom 23. November 1904, Sten. Prot. S. 914, und vom 30. November 1904, Sten. Prot. S. 933. Verweisung des Gegenstandes an einen Ausschuss von 14 Personen.

46. Arbeiterschutzbestimmungen bei Staatsbetrieben, s. auch Staatswerkstätten.
Bayern. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 16. Juli 1904 (Sten. Prot. S. 527 ff.). Kommissionsbericht über den Antrag des Abg. Segitz u. Gen. [4]) und Beratung dieses Antrages. Ablehnung des Antrages Segitz u. Gen.; Annahme des Antrages des Ausschusses:

Die Kammer wolle beschliessen, die kgl. Staatsregierung sei zu ersuchen, die Verhältnisse bezüglich der Arbeitszeit und der Löhne in den staatlichen Betrieben unter Einvernahme der Arbeiter zu prüfen und ein etwaiges Uebermass in der Arbeitsdauer, bezw. einen etwaigen Mangel bezüglich der Arbeitslöhne zu beseitigen.

---

1) Sion, F. Aymon, 1904.
2) Sion, Pierre Pfefferlé, 1904.
3) Sierre, Ch. Lamm, 1904.
4) Wortlaut des Antrages s. Bull., Bd. II, S. 692, 693.

47. Bauarbeiterschutz (III, 3).

Bayern. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6. Mai 1904. Erste Beratung des Antrages des Abg. Merkel u. Gen.[1]) (Sten. Prot. S. 272). Antrag des Abg. v. Daller:

**Die Kammer wolle beschliessen, den Antrag Merkel u. Gen. auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, Bauarbeiterschutz betr., an den VII. Ausschuss (Wirtschaftsausschuss) zu verweisen.**

Ablehnung des Antrages v. Daller. Ablehnung des Antrages Merkel u. Gen.

48. Bergarbeiterschutz (III, 4).

Reich. Reichstagssitzung vom 2. Dezember 1904. Beratung der Anträge Stötzel, Krolik, Trimborn (No. 164) und Auer u. Gen. (No. 199) (vgl. Bull., Bd. II, S. 698, 711, Bd. III, S. 54). Antrag des Abg. Dr. Spahn u. Gen.:

**Der Reichstag wolle beschliessen, die Resolution (Auer u. Gen.), betr. gleichmässige Schichtzeit von 8 resp. 6 Stunden, obligatorische Teilnahme an der Ueberwachung der Schutzvorschriften durch Arbeiter, Verbot der Frauenarbeit und Regelung des Knappschaftswesens, dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.**

Drucks. No. 517. Sten. Prot. S. 3315 ff. Die Beratung wird abgebrochen und vertagt. Fortsetzung und Schluss der Debatte in der Reichstagssitzung vom 12. Dezember 1904, Sten. Prot. S. 3501 ff. Antrag des Abg. Kopsch u. Gen.:

**Der Reichstag wolle beschliessen, den Antrag Auer u. Gen. dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.**

Abstimmung. Annahme des Antrages Stötzel u. Gen.[2]), Ablehnung des Antrages Kopsch u. Gen., Annahme des Antrages Spahn u. Gen. (i. e. Ueberweisung des Antrages Auer u. Gen. an den Reichskanzler als Material).

49. Neunstundentag, s. Staatswerkstätten.

50. Staatswerkstätten.

Württemberg. Bericht der volkswirtschaftlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten über den von dem Abg. Tauscher in der Sitzung vom 26. Juni 1903 gestellten Antrag, betr. die Abschaffung bezw. Beschränkung der Akkordarbeit und die Einführung des Neunstundentages in den kgl. Staatswerkstätten. Beil. 337. Antrag der Kommission:

---

1) Wortlaut des Antrages: Die Kammer wolle beschliessen, es sei die kgl. Staatsregierung zu ersuchen, dem gegenwärtig versammelten Landtage einen Gesetzentwurf, betr. Bauarbeiterschutz, in Vorlage zu bringen, in dem besonders folgende Punkte berücksichtigt sind:

1) die Art des Gerüstbaues;
2) Schutzmassnahmen auf Hochbauten;
3) Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Arbeitern an und auf Bauten;
4) Schutzmassnahmen für Pflasterer und sonstige, beim Strassenbau beschäftigte Arbeiter;
5) Schutzmassnahmen bei Tiefbauarbeiten;
6) Schutzmassnahmen für die bei den Ramm-Bollwerksarbeiten beschäftigten Personen;
7) Sicherheitsmassregeln bei den Arbeiten in komprimierter Luft;
8) Schutzmassnahmen bei Baggereibetrieben;
9) Schutzmassnahmen bei Eisenkonstruktions-, Hoch-, Tief- und Brückenbauten;
10) Bildung einer besonderen Abteilung für Bauaufsicht bei der Fabrik- und Gewerbeinspektion zur Kontrolle der Bauarbeiterschutzbestimmungen;
11) Wahl der Kontrolleure aus den Reihen der Bauarbeiter nach Analogie der Wahl der Gewerbegerichtsbeisitzer;
12) aktives und passives Wahlrecht aller volljährigen Bauarbeiter.

2) Wortlaut des Antrages s. Bull., Bd. II, S. 698.

I. Betreffend Akkordarbeit:

a) Die Kammer der Abgeordneten ersucht unter Ablehnung der Ziff. 1 des Antrags Tauscher die kgl. Staatsregierung, auf weitere Verbesserungen bei dem System der Akkordarbeit in den staatlichen Werkstätten, Hüttenwerken und Salinen, soweit solche auf Grund weiterer Prüfung möglich und wünschenswert sind, hinzuwirken;

b) über Berücksichtigung der älteren, im Stücklohn beschäftigten Arbeiter feste Grundsätze im Benehmen mit den Arbeiterausschüssen aufzustellen.

II. Betreffend Neunstundentag:

Die Kammer der Abgeordneten spricht das Vertrauen zur kgl. Staatsregierung aus, dieselbe werde eine wohlwollende Behandlung der Frage, ob eine weitere Verminderung der Arbeitszeit in den kgl. Staatswerkstätten tunlich sei, im Auge behalten und erklärt damit Ziff. 2 des Antrags Tauscher für erledigt.

Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 8. und 9. Juni 1904. Annahme des Kommissionsantrages.

## II. Argentine. Argentinien.

Sitzung des Kongresses am 6. Mai 1904. Entwurf der Regierung für ein nationales Arbeitsgesetz. Art. 1—4: Einleitende Bestimmungen. Art. 5—20: Einwanderer. Art. 21—57: Arbeitsvertrag. Art. 58—88: Arbeitsvermittelung. Art. 89—122: Arbeitsunfälle. Art. 123—164: Arbeitsdauer und Arbeitspausen. Art. 165—177: Heimarbeit. Art. 178—234: Frauen- und Kinderarbeit. Art. 253—255: Lehrvertrag. Art. 285—382: Arbeitshygiene und Sicherheit. Art. 383—414: Berufs- und Arbeitsorganisationen. Art. 415—419: Nationaler Arbeitsausschuss. Art. 420—437: Arbeitsinspektion. Art. 438—463: Einigungsämter und Schiedsgerichte.

## III. Autriche. Oesterreich.

10. Auswanderer.

Regierungsvorlage, betr. den Schutz der Auswanderer (2097, Beil. A.H., eingebracht in der 290. Sitzung am 6. Dezember 1904).

11. Arbeiterversicherung.

Regierungsvorlage, betr. das Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung (eingebracht in der 291. Sitzung, A.H. vom 9. Dezember 1904).

## IV. Espagne. Spanien[1].

5. Arbeiterorganisationen.

Gesetzentwurf, betr. Arbeitergenossenschaften und Streiks. Dem Senat vorgelegt am 29. Oktober 1903. Kommissionsantrag. (Bol. del Inst. de Ref. Soc. I. 54—56.)

6. Arbeiterwohnungen.

Gesetzentwurf, betr. Arbeiterhütten und Taglohnzahlung. Dem Dep.-Kongr. vorgelegt am 12. November 1903. Kommission bestellt am 17. November 1903.

---

1) Vgl. Bull., Bd. III, S. 207.

7. Arbeitsunfälle.
Antrag des Abg. Gasset, betr. Abänderung des Gesetzes betr. Arbeitsunfälle. Vom Dep.-Kongr. in Betracht gezogen am 3. Juni 1903.

8. Einigungsämter und Gewerbegerichte (3) Gesetzentwurf betr. —.
Dem Senat vorgelegt am 29. Oktober 1903. Kommission bestellt am 2. November 1903.

9. Frauen- und Kinderarbeit (2).
Antrag des Abg. Sagnier, betr. Abänderung des Art. 13 des Gesetzes über Frauen- und Kinderarbeit. Vom Dep.-Kongr. in Betracht gezogen am 25. Juni 1903. Kommission bestellt am 7. Juli 1903.

10. Kinderschutz (4).
Gesetzentwurf, betr. Kinderschutz. Antrag der gemischten Kommission von beiden Häusern am 27./28. Juni 1904 angenommen.

11. Meiereien. Gesetzentwurf betr. —.
Dem Dep.-Kongr. vorgelegt am 23. Juni 1903. Kommission bestellt am 2. Juli 1903.

## V. Etats-Unis d'Amérique. Ver. Staaten von Amerika.

Botschaft des Präsidenten an den Senat und das Repräsentantenhaus vom Dezember 1904.

. . . . . . In sozialen Fragen kann von den Regierungen durch die blosse Veröffentlichung gewisser Zustände viel getan werden. Das Bureau of Labor hat in dieser Hinsicht auf vielen Gebieten ausgezeichnete Arbeit geleistet. Binnen kurzem werde ich Ihnen in einer besonderen Botschaft den vollständigen Bericht über die Untersuchung vorlegen, die das Bureau of Labor über den Grubenstreik in Colorado angestellt hat, da gerade in diesem Streik gewisse üble Kräfte, die in den Verhältnissen des modernen Industrialismus mehr oder weniger überall wirksam sind, überraschend hervortraten. Es ist höchst wünschenswert, dass das Department of Commerce and Labor durch das Labor Bureau eine Sammlung und Ordnung der Arbeitsgesetze der verschiedenen Staaten für den Kongress vornehme und dass die Mittel bewilligt würden, um die Arbeitsbedingungen der Industrie- und Grubenbezirke des ganzen Landes sowohl hinsichtlich der Löhne, als der Arbeitszeit, als auch der Frauen- und Kinderarbeit und der Wirkung der auswärtigen Zuwanderung zu den verschiedenen Arbeitszentren zu untersuchen und dem Kongress darüber zu berichten. Eine derartige Untersuchung sollte der Kinderarbeit und der Kinderarbeitsgesetzgebung in den einzelnen Staaten besondere Aufmerksamkeit widmen und müsste notwendigerweise viele Probleme in Erwägung ziehen, die mit der Frage der Kinderarbeit verknüpft sind. Diese Probleme können gegenwärtig in den meisten Fällen nur von den Staaten selbst erledigt werden; doch erschwert bei einer Frage wie der Kinderarbeit der Mangel geeigneter Gesetzgebung in einem Staate die Aufstellung schützender Arbeitsbeschränkungen in einem anderen Staate mit denselben Industrien ausserordentlich, so dass das Minderwertige das Bessere herabzuziehen droht. Aus diesem Grunde wäre für die Nation von Nutzen, wenn zum mindesten danach gestrebt würde, umfassende Informationen über die Ver-

hältnisse der Kinderarbeit in den verschiedenen Staaten zu erlangen. Eine solche Untersuchung und Veröffentlichung würde einer einigermassen einheitlichen geeigneten Gesetzgebung in den einzelnen Staaten entgegenarbeiten . . . . . .

## VI. France. Frankreich.

97. Altersfürsorge (65).

Senatssitzung vom 16. Dezember 1904. Vorlage eines im Namen der Finanzkommission vom Senator Milliès-Lacroix erstatteten Berichtes über: 1) den von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurf, betr. die Organisation eines sozialen Solidaritätsdienstes in Form einer obligatorischen Unterstützung von Greisen, Kranken und Unheilbaren; 2) den Gesetzentwurf Guyot (Rhône), betr. die Fürsorge für Greise, Kranke und Unheilbare.

98. Arbeiterleben-Ausstellung.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. November 1904. Vorlage eines Resolutionsentwurfes des Abg. Klotz, betr. Abhaltung einer internationalen Arbeiterleben-Ausstellung in Paris im Jahre 1911. Ueberweisung an die Budgetkommission (Doc. parl. No. 2085).

99. Arbeiterversicherung (69).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. November 1904. Vorlage eines Berichtes des Abg. Guiyesse über verschiedene Gesetzentwürfe, betr. die Gründung von Arbeiter-Versicherungskassen und die Errichtung einer Arbeiter-Alters- und -Invaliditätsversicherung (Doc. parl. No. 2083, J. O., S. 1187).

100. Arbeitsdauer in Bergwerken (60).

Senatssitzung vom 8. November 1904. Erste Beratung des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes, betr. die Arbeitsdauer in Bergwerken. Dringlichkeitserklärung. Annahme.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. November 1904. Vorlage des vom Senate abgeänderten und angenommenen Gesetzentwurfes. Ueberweisung an die Arbeitskommissionen (Doc. parl. No. 2072).

101. Arbeitslosenkasse (84).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. Oktober 1904. Vorlage eines Berichtes des Abg. Millerand über: 1) den Gesetzentwurf des Abg. Jules Coutant, betr. die Auflage einer nach der Zahl der Pferdekräfte zu erhebenden Steuer auf die mechanischen Betriebskräfte zum Zwecke der Gründung einer Arbeitslosenkasse; 2) den Gesetzentwurf des Abg. Colliard u. Gen., betr. die Errichtung einer dem Handelsministerium unterstehenden Arbeitslosenkasse; 3) den Gesetzentwurf der Abg. Chaumet, Dormay und Jules Siegfried, betr. die Subventionierung der Arbeitslosenkassen; 4) den Gesetzentwurf der Abgeordneten Dubief und Millerand, betr. die Subventionierung der Hilfskassen gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit (Doc. parl. No. 1982).

102. Arbeitslosenunterstützung (85).

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. Oktober 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Le Hérissé, betr. die Eröffnung eines

ausserordentlichen Kredites im Betrage von 200000 frcs. an das Ministerium des Innern, betr. die Unterstützung der arbeitslosen Bergarbeiter von Pontpéan (Doc. parl. No. 2009). Der Budgetkommission überwiesen.

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. November 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Basly, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites im Betrage von 25000 frcs. an den Minister des Innern, zum Zwecke der Unterstützung der arbeitslosen Glasarbeiter von Henin-Liétiard. Der Budgetkommission überwiesen (Doc. parl. No. 2084).

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 16. Dezember 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Aldy, betr. eine zweijährige Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. März 1902[1]), durch welche die Gemeinden des durch die Weinbaukrisis betroffenen Departements ermächtigt werden, zur Verringerung der Arbeitslosigkeit Anleihen mit Ausserachtlassung der üblichen Formalitäten aufzunehmen. Der Landwirtschaftskommission überwiesen (Doc. parl. No. 2144). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. Dezember 1904. Bericht des Abg. Louis Martin über diesen Gesetzentwurf (Doc. parl. No. 2169). — Sitzung vom 28. Dezember 1904. Dringlichkeitserklärung. Annahme.

d) Sitzung der Deputiertenkammer vom 17. Dezember 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes der Abg. Debiève und Lepez, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites im Betrage von 25000 frcs. an den Minister des Innern, zum Zwecke der Unterstützung der von einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeiter von Fresnes-sur-Escaut (Nord). Der Budgetkommission überwiesen.

e) Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. Dezember 1904. Vorlage eines Berichtes des Abg. Gervais über den Gesetzentwurf des Abg. Basly, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites zum Zwecke der Unterstützung der von einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit betroffenen Glasarbeiter von Hénin-Liétard (Doc. parl. No. 2186). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. Dezember 1904. Dringlichkeitserklärung. Annahme.

103. Arbeitsstreitigkeiten (88).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. Dezember 1904. Vorlage eines Berichtes des Abg. Colliard über: 1) den Gesetzentwurf des Abg. Millerand, betr. die friedliche Schlichtung von Streitigkeiten über Arbeitsbedingungen; 2) den Gesetzentwurf des Abg. Paul Constans, betr. die Organisation des Streikrechtes; 3) den Gesetzentwurf des Abg. Rudelles, betr. die friedliche Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern (Doc. parl. No. 2172).

104. Arbeitsunfälle (86).

Senatssitzung vom 29. November und 1. Dezember 1904. Zweite Beratung verschiedener von der Deputiertenkammer angenommener Gesetzentwürfe, betr. 1) die Abänderung verschiedener Artikel des Gesetzes vom 9. April 1898 über die Arbeitsunfälle; 2) die Ergänzung des Gesetzes vom 9. April 1898 über die Arbeitsunfälle zu Gunsten der Maschinisten, Heizer und sonstigen Eisenbahnangestellten; 3) die Pauschalierung der Ersatzleistungen betr. Annahme.

---

1) Vgl. Bull. Bd. I, S. 157.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. Dezember 1904. Vorlage des vom Senate angenommenen Gesetzentwurfes (Doc. parl. No. 2144). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 24. Dezember 1904, Bericht des Abg. Mirman über den Gesetzentwurf, Dringlichkeitserklärung, Annahme.

105. Bergbau s. Arbeitsdauer und Hygiene.

106. Eisenbahnbetrieb, Kontrolle im —.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Dezember 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Mas, betr. die Ausstattung der Arbeitskontrolleure der Eisenbahnbetriebe mit den Attributen der Arbeitsinspektoren zum Zwecke der Ueberwachung der Durchführung des Gesetzes vom 12. Juni 1893/11. Juli 1903 in Eisenbahnbetrieben.

107. Gewinnbeteiligung (in Produktivgenossenschaften).
Sitzung der Deputiertenkammer vom 24. November 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Paul Daumer, betr. die Arbeiter-Produktivgenossenschaften und die Gewinnbeteiligung. Dringlichkeitserklärung. Dem Bureau überwiesen.

108. Hygiene und Reinlichkeit der Bergwerke (96).
Senatssitzung vom 28. Oktober 1904. Vorlage eines von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes durch den Minister der öffentlichen Arbeiten, betr. die Hygiene und Reinlichkeit der Bergwerke (Doc. parl. No. 274).

109. Lehrlingswesen.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 18. Oktober 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Henri Michel, betr. das Lehrlingswesen. Der Arbeitskommission überwiesen.

110. Lohnhöhe.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 18. Oktober 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Coutant, bezweckend, einem Sinken der Lohnhöhe und der Schliessung der Fabriken, Werkstätten und Magazine vorzubeugen (Doc. parl. No. 1971). Der Arbeitskommission überwiesen.

111. Lohnschutz (47).
Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. Dezember 1904. Vorlage eines Berichtes des Abg. Chambon über den Gesetzentwurf des Abg. Jules Coutant, betr. den Schutz des Lohnes der Angestellten beiderlei Geschlechts im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe gegen die von den Unternehmern als „Kosten" vorgenommenen Lohnabzüge (Doc. parl. No. 2168).

112. Sonntagsruhe im Eisenbahnbetriebe (27).
Sitzung der Deputiertenkammer vom 17. November 1904. Vorlage eines Berichtes des Abg. Berthet über den Resolutionsentwurf des Abg. Tournade, betr. die Aufforderung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zur Anordnung der Schliessung der Bahnhöfe für Lastfrachten an Sonn- und Festtagen (Doc. parl. No. 2072).

113. Sozialhygiene (67).
Sitzung der Deputiertenkammer vom 17. Dezember 1904. Vorlage eines Berichtes des Abg. Féron über den Gesetzentwurf des Abg. Cazeneuve, betr. die Ergänzung der Art. 20 und 25 des Sanitätsgesetzes vom 15. Februar 1902 (Doc. parl. No. 2149).

114. Staatseisenbahnen, Arbeiter der —.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. November 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Lhopiteau, betr. die Ueberweisung der Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage zwischen der Staatseisenbahnverwaltung und den Arbeitern an die ordentlichen Gerichte. Dringlichkeitserklärung. Annahme.

Senatssitzung vom 17. November 1904. Vorlage des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes (Doc. parl. No. 298).

115. Weberei und Aufspulerei (Lohnzahlung in der —).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. Dezember 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Handelsminister, betr. die Betrauung der Fabrikinspektoren mit der Durchführung des Gesetzes vom 7. März 1890 und vom 21. Juli 1856 (Doc. parl. No. 2119). Der Arbeitskommission überwiesen.

116. Weltausstellung in St. Louis (81).

Senatssitzung vom 22. November 1904. Mitteilung des Rückzuges eines von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites im Betrage von 30000 frcs. an das Handelsministerium, zum Zwecke der Entsendung einer Arbeiterdelegation zur Weltausstellung nach St. Louis (Doc. parl. No. 303).

* * *

In der Sitzung vom 8. November diskutierte der französische Senat den von der Deputiertenkammer bereits angenommenen Gesetzentwurf der Abgeordneten Basly und Genossen und nahm ihn mit der Abänderung an, dass die im Art. 1 des Gesetzes den Arbeitern gewährte 8-stündige Arbeitsdauer sich nur auf die beim Abbau beschäftigten Arbeiter erstrecken soll.

Der abgeänderte Art. 1 des Entwurfes lautet:

Sechs Monate nach der Promulgierung dieses Gesetzes darf der Arbeitstag der beim Abbau beschäftigten Arbeiter bei Arbeiten unter Tage in Kohlenbergwerken neun Stunden nicht überschreiten. Diese Dauer wird gerechnet von der Einfahrt der letzten einfahrenden Arbeiter bis zur Ankunft der ersten aufsteigenden Arbeiter über Tage, für Gruben, bei denen die Einfahrt durch einen Minengang geschieht, von der Ankunft in der Tiefe des Aufnahmeganges bis zur Rückkehr zu dieser Stelle.

Nach Ablauf von 2 Jahren nach dem zuvor genannten Datum wird diese Tagesdauer auf $8^1/_2$ Stunden und nach Ablauf einer weiteren Periode von 2 Jahren auf 8 Stunden reduziert.

Abmachungen und Gebräuche in der Art von Abmachungen, die in gewissen Betrieben den Normalarbeitstag auf eine niedrigere Zeitdauer als die in den vorstehenden Paragraphen bestimmte beschränkt haben, werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.

Die Art. 3 und 4 sehen Ausnahmebewilligungen aus technischen, ökonomischen und Sicherheitsgründen vor; solche Bewilligungen werden in den beiden ersten Fällen vom Minister für öffentliche Arbeiten, im andern vom Mineningenieur gewährt. Die übrigen Artikel enthalten Strafbestimmungen.

Der abgeänderte Entwurf wurde am 12. November der Deputiertenkammer überwiesen und ging an die Arbeitskommission zurück.

## VII. Italie. Italien.

1. Arbeiterschutz, internationaler.

Gesetzentwurf zur Ausführung des zwischen Italien und Frankreich abgeschlossenen Arbeiterschutzvertrages [1]) vom 15. April 1904. Vorgelegt in der Sitzung der K. d. Abg. vom 4. Juni 1904, beraten am 29. Juni 1904, angenommen am 30. Juni 1904; vorgelegt im Senat am 2. Juli 1904, angenommen am 6. Juli 1904. Gesetz vom 29. September zur Ausführung dieser Konvention.

2. Genossenschaften vergl. Submissionen.

3. Hygiene.

Gesetzentwurf, betr. Abänderung der Gesetze über Zubereitung und Verkauf staatlichen Chinins und über Malaria; vorgelegt in der Sitzung der K. d. Abg. vom 12. Februar 1904, Berichterstattung am 3. März 1904, beraten am 12. März 1904; angenommen am 15. März 1904, vorgelegt in der Sitzung des Senats vom 21. März 1904, beraten und angenommen am 13. Mai 1904.

4. Sonntagsruhe (Bd. I, No. 10).

Gesetzentwurf, betr. Ruhezeit an Fest- und Wochentagen. Beratung der K. d. Abg. vom 2., 3., 4., 5., 8. 9., und 11. März 1904, verworfen am 12. März 1904.

5. Sträflingsarbeit.

Gesetzentwurf, betr. Verwendung von Sträflingen bei Meliorationsarbeiten auf unbebauten und Malarialändereien. Vorgelegt in der Sitzung der K. d. Abg. vom 6. Dezember 1902, Berichterstattung am 28. Juni 1903, beraten 2. März. 1904, angenommen 3. März 1904; vorgelegt in der Sitzung des Senats vom 8. März 1904, beraten 18. Juni 1904, angenommen 21. Juni 1904. Gesetz vom 26. Juni 1904.

6. Submissionen.

Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Art. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1889 über Verdingung öffentlicher Arbeiten an Produktiv- und Arbeitergenossenschaften. Vorgelegt in der Sitzung der K. d. Abg. vom 13. Januar 1904, Berichterstattung am 20. Februar 1904, beraten 27. Februar 1904, angenommen 1. März 1904; vorgelegt in der Sitzung des Senats vom 3. März 1904, beraten und angenommen 11. Mai 1904. Gesetz vom 12. Mai 1904.

7. Versicherung.

Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Gesetzes vom 28. Juli 1901 No. 387 über die Arbeiter-, Invaliditäts- und Alters-Nationalkasse. Beraten in der Sitzung des Senats vom 8. März 1904, angenommen 9. März 1904. Gesetz vom 13. März 1904, No. 104.

Gesetzentwurf, betr. obligatorisches Syndikat gegenseitiger Versicherung gegen Arbeitsunfälle in den Schwefelgruben Siziliens. Vorgelegt in der Sitzung der K. d. Abg. vom 21. Mai 1904, Berichterstattung am 16. Juni 1904, beraten 19. Juni 1904, angenommen 21. Juni 1904; vor-

---

1) Vergl. Bull., Bd. III, S. 149.

gelegt in der Sitzung des Senats vom 23. Juni 1904; beraten und angenommen 4. Juli 1904.

Gesetzentwürfe, betr. Pensionierung der Arbeiter der Salinen und der staatlichen Offizin für Wertpapiere. Vorgelegt in der Sitzung der K. d. Abg. vom 26. Juni 1904.

Gesetzentwurf, betr. Pensionierung der Arbeiter der Tabakmanufakturen. Vorgelegt in der Sitzung der K. d. Abg. vom 7. März 1904, Berichterstattung 14. Mai 1904, beraten 27. Mai 1904, angenommen 31. Mai 1904; vorgelegt in der Sitzung des Senats vom 6. Juni 1904, beraten und angenommen 13. Juni. Gesetz vom 19. Juni 1904.

Gesetzentwurf, betr. Vorkehrungen zu Gunsten der Invalidenkasse der Handelsmarine. Vorgelegt in der Sitzung der K. d. Abg. vom 30. Januar 1904, Berichterstattung am 10. März 1904, beraten 23. März 1904, angenommen 24. März 1904; vorgelegt in der Sitzung des Senats vom 25. März 1904, beraten und angenommen 26. Mai 1904.

## VIII. Pays-Bas. Niederlande[1]).

(September bis Dezember 1904.)

Arbeiter in den Zinngruben auf Banka (Niederl. Ostindien). Werbung, Gesundheitspflege, Löhne.

Verhandl. II. K., Session 1904-1905, S. 360—362.

Arbeiter (jugendliche).

Infolge Artikels 11 eines von der II. Kammer genehmigten Gesetzentwurfes betr. das Fahren mit Motoren und Fahrrädern, sollen Personen unter 16 Jahren nicht Zweiräder und Personen unter 18 Jahren nicht alle anderen Motoren führen. Verhandl. II. K., Session 1904-1905, S. 154—155.

Arbeiter (Kulis) in Deli (Niederl. Ostindien). Verbesserung der Lage dieser Arbeiter.

II. K., Session 1904-1905, Beil. B., No. 39, S. 11; No. 40, S. 38; No. 46 u. 48. — Verhandl. II. K., S. 301—329.

Arbeiter. S. auch Grubenarbeiter, Kanalarbeiter, Steinhauereien.

Arbeiterschutz. S. Steinhauereien.

Arbeiter und Beamte in Reichswerkstätten und bei staatl. Arbeiten beschäftigt. Löhne, Arbeitszeit, Erkrankung und Pensionierung.

Marinewerften. II. K., Session 1904-1905, Beil. A, VI, No. 33, S. 14; No. 34, S. 39. — Verhandl. II. K., S. 755.

Militärkleidermachereien. II. K., Session 1904-1905, Beil. A, VIII, No. 18, S. 18; No. 20, S. 52. — Verhandl. II. K., S. 1038.

---

1) Abkürzungen. I. K. = erste Kammer; II. K. = zweite Kammer; Verhandl. = Stenographisches Protokoll der Sitzung (Handlingen van de Staaten-Generaal); Beil. = Beilagen zu den Stenogr. Protokollen; Beil. A = Staatshaushaltsetat; Beil. B = Kolon. Haushaltsetat.

Artilleriewerkstätte. II. K., Session 1904-1905, Beil. A, VIII, No. 18, S. 20 u. 21; No. 20, S. 59.

Staatsdruckerei. II. K., Session 1904-1905, Beil. 123, No. 5 u. 6. — Verhandl. I. K., S. 150.

Gefängnispersonal. Verhandl. II. K., Session 1904-1905, S. 892—894.

Arbeiterzüge und Arbeiterfahrscheine.

II. K., Session 1904-1905, Beil. A, IX, No. 20, S. 9; No. 21, S. 34.

Arbeitsgesetz.

Gesetzentwurf zur Kodifikation und Erweiterung der bestehenden Vorschriften. Kommissionsbericht: II. K., Session 1904-1905, Beil. 30, No. 1.

Arbeits- und Arbeiterschutzgesetze. Genaue Ausführung dieser Gesetze.

II. K., Session 1904-1905, Beil. A, V, No. 11, S. 17; No. 12, S. 49.

Arbeitsvertrag der Schiffer und Seeleute. Abänderung des II. Buches des Handelsgesetzbuches betr. den —.

II. K., Session 1904-1905, Beil. A, IV, No. 14, S. 4; No. 15, S. 18.

Arbeitszeit (Minimal- und Maximal-). Vorschriften erwünscht betr. Minimal- und Maximalarbeitszeit bei allen für Rechnung des Staates auszuführenden Arbeiten.

II. K., Session 1904-1905, Beil. A, I, No. 4, S. 10; No. 5, S. 23. — Verhandl. II. K., Session 1904-1905, S. 895—896.

— S. auch Arbeiter, Eisenbahnpersonal.

Bergarbeiterschutz.

Eröffnung eines Kredits zur Bekämpfung der Wurmkrankheit.

II. K., Session 1904-1905, Beil. A, IX, No. 2, S. 23—24; No. 20, S. 12; No. 21, S. 41. — Verhandl. II. K., Session 1904-1905, S. 781—783.

Berufungsgesetz (Unfallversicherung).

Ein Gesetzentwurf zur Abänderung des 22. Artikels dieses Gesetzes ist am 6. Dez. der II. Kammer vorgelegt worden. — II. K., Session 1904-1905, Beil. 137, No. 1—3.

Binnenschiffahrtsbetrieb, Verhältnisse des —.

II. K., Session 1904-1905, Beil. A, I, No. 4, S. 10; No. 5, S. 22—23. — Verhandl. II. K., S. 53—54, 64, 520—522, 548, 559—560.

Bleivergiftung in der keramischen Industrie.

Ein Sachverständiger ist durch Regierungszuschuss in die Lage versetzt worden, die Möglichkeit zu ermitteln, das Bleiweiss aus der Glasur zu beseitigen. — II. K., Session 1904-1905, Beil. A, V, No. 2, S. 21—22; No. 11, S. 19; No. 12, S. 53.

Bleiweissvergiftung. Ersatz des Bleiweisses durch Zinkweiss bei Malerarbeiten.

II. K., Session 1904-1905, Beil. A, V, No. 11, S. 19; No. 12, S. 53. — Verhandl. II. K., Session 1904-1905, S. 928—929.

Eisenbahnpersonal. Arbeitsbedingungen, Ueberschreitung der Maximalarbeitszeit.

II. K., Session 1904-1905, Beil. A, IX, No. 20, S. 8; No. 21, S. 33.

— Lage des Personals. Verhandl. II. K., Session 1904-1905, S. 709—714, 724—729, 733—736.
— in Niederl. Ostindien. Verhandl. II. K., Session 1904-1905, S. 387—389.

Fischerfahrzeuge, Aufsicht über die Seetüchtigkeit und die Einrichtung von —.
II. K., Session 1904-1905, Beil. A, IX, No. 20, S. 11—12; No. 21, S. 40. — Verhandl. II. K., Session 1904-1905, S. 767, 769, 770—771.

Gesundheitswesen und Wohnungsgesetz, Bemerkungen betreffs —.
Verhandl. II. K., Session 1904-1905, S. 819—823, 847—854.

Gewerbeunterricht.
Positionen im Budget für 1905 zur Unterstützung von Gewerbe-Unterrichtsanstalten.
II. K., Session 1904-1905, Beil. A, V, No. 2, S. 19—20; No. 11, S. 12—14; No. 12, S. 40—43. — Verhandl. S. 910—911.

Grubenarbeiter, Lage der —.
Verhandl. II. K., Session 1904-1905, S. 772—775.
— Errichtung von Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherungskassen für Grubenarbeiter nach dem Beispiel der Deutschen Knappschaftskassen. — Verhandl. II. K., Session 1904-1905, S. 774, 775.

Kanalarbeiter und Beamte, Verbesserung ihrer Lage, Löhne, Arbeitszeit, Pensionierung.
II. K., Session 1904-1905, Beil. A, IX, No. 2, S. 15—16. — Verhandl. II. K., S. 634—637.

Krankenversicherung.
Ein Gesetzentwurf zur obligatorischen Versicherung der Arbeiter und ihrer Familie gegen die finanziellen Folgen von Krankheiten, Niederkunft und Tod ist am 15. Nov. 1904 der II. Kammer vorgelegt worden. An die Sektionen überwiesen. — II. K., Session 1904—1905, Beil. 120, No. 1—4.

Lebensversicherungsvereine. S. Versicherungsvereine.

Löhne. S. Arbeiter.

Ministerialdepartements. Einschränkung der Arbeitszeit der unteren Bediensteten.
Verhandl. II. K., Session 1904-1905, S. 511.

Post- und Telegraphenbeamte, Neuregelung der Gehälter der —.
II. K., Session 1904-1905, Beil. A, IX, No. 20, S. 15—16; No. 21, S. 46—50. — Beil. 127, No. 1—7.
— Vereinsrecht. Verhandl. II. K., Session 1904—1905, S. 792 bis 794, 795—804, 937—949.

Seeleute. S. Arbeitsvertrag.

Seeunfallversicherung.
Ein Gesetzentwurf betr. Versicherung der im Seefischereibetriebe beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen von Berufsunfällen ist am 19. Nov.

1904 der II. Kammer vorgelegt worden. — An die Sektionen überwiesen. — II. K., Session 1904-1905, Beil. 125, No. 1—4.

Sonntagsruhe. Einschränkung des Eisenbahndienstes am Sonntag. II. K., Session 1904-1905, Beil. A, IX, No. 20, S. 9; No. 21, S. 34. — Verhandl. II. K., S. 699—701, 701, 727, 732—733.

Steinhauereien, Berufsgefahren der Arbeiter in —. Verhandl. II. K., Session 1904-1905, S. 928—930.

Unfallversicherung. Bemerkungen betr. die Reichversicherungsbank und die Berufungsräte.

II. K., Session 1904-1905, Beil. A, IV, No. 14, S. 11; No. 15, S. 26.

— Vermehrung des in der Reichsversicherungsbank tätigen Personals. II. K., Session 1904-1905, Beil. A, V, No. 11, S. 18—19; No. 12, S. 51—52.

— Bemerkungen betreffs Auszahlung der Renten. — Verhandl. II. K., Session 1904-1905, S. 930.

— S. auch Berufungsgesetz.

Unfallversicherungsgesetz 1901.

Ein Gesetzentwurf zur Abänderung mehrerer Artikel und Ausserkraftsetzung des 66. Artikels dieses Gesetzes (Neuregelung der Auszahlung der Entschädigungen im Zusammenhang mit der geplanten Krankenversicherung. — Festsetzung des Tagelohns der Volontärs, Lehrlinge und unmündigen Personen) ist am 15. Nov. 1904 der II. Kammer vorgelegt worden. — II. K., Session 1904-1905, Beil. 119, No. 1—4.

— Bemerkungen betr. das —. II. K., Session 1904-1905, Beil. A, V, No. 11, S. 18; No. 12, S. 50.

Vereinsrecht. Marinematrosenvereine.

Verhandl. II. K., Session 1904-1905, S. 55—59, 68—69, 71—74.

— S. auch Post- und Telegraphenbeamte.

Versicherungsvereine (Lebens-), Oeffentl. Ueberwachung der —. Verhandl. II. K., Session 1904-1905, 871—872.

Wohnungsgesetz. Ausführung dieses Gesetzes.

II. K., Session 1904-1905, Beil. A, V, No. 11, S. 6; No. 12, S. 29.

— Gesetzentwurf zur Abänderung der Artikel 8 u. 51. — II. K., Session 1904-1905, Beil. 68, No. 1—7.

— S. auch Gesundheitswesen.

Wurmkrankheit. S. Bergarbeiterschutz.

## IX. Suisse. Schweiz.

### a) Bund.

12. Alters- und Invalidenkasse.

Gemeinsames Postulat der eidgenössischen Räte zum Budget von 1905.

Der Bundesrat wird eingeladen, unvorgreiflich der Einrichtung einer Alters- und Invalidenkasse (Postulat 2 zum Geschäftsbericht 1903) zu prüfen und zu berichten, ob nicht alle Beamten und Angestellten des Bundes, welche ihre Obliegenheiten aus Altersrücksichten oder anderen

Gründen nicht mehr in vollem Umfange erfüllen können, in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit und Besoldung in allen Ressorts der Verwaltung gleichgestellt werden sollen.

13. Arbeitsnachweis und Schutz gegen Arbeitslosigkeit.
Bericht des Bundesrates vom 8. November 1904 (Bundesbl. V, 717), betr. Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für Arbeitsnachweis und für Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

14. Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen (Bd. III, 6, S. 292).
Ständerat 5. Dezember: Festhalten am früheren Beschlusse, mit Ausnahme der Art. 1 und 6, wo dem Nationalrat zugestimmt wird.
Nationalrat 21. Dezember: Festhalten an den früheren Beschlüssen, betr. Art. 10bis, im übrigen Zustimmung zum Ständerat.
Ständerat 22. Dezember: Zustimmung. — Das Gesetz geht an die Redaktionskommission.

15. Art. 37 Militärversicherungsgesetz.
Botschaft und Gesetzentwurf vom 5. April 1904 (Bundesbl. II, 680), betr. Abänderung des Art. 37 des Militärversicherungsgesetzes.

16. Postillone, Lage der — (Bd. III, 9, S. 293).
Nationalrat 21. Dezember 1904. Nationalratsbeschluss, abweichend vom Bundesratsentwurf.

17. Samstagarbeit (Bd. III, S. 293).
Ständerat 12. Dezember 1904, abweichend vom Nationalrat.

18. Versicherungsfond, eidgenössischer (Bd. II, 22, S. 295).
Nationalratsbeschluss 22. Dezember 1904: Die Motion Bucher wird in der folgenden Fassung erheblich erklärt: Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und den eidgenössischen Räten zu berichten, ob nicht ein Bundesbeschluss zu fassen sei in dem Sinne, dass in die künftigen Jahresbudgets ein Ausgabeposten zur Aeufnung des eidgenössischen Versicherungsfonds einzustellen sei.

19. Zollpersonal, Unterstellung des —, unter das Ruhetagsgesetz der Verkehrsanstalten.
Bericht des Bundesrates vom 11. November 1904 (Bundesbl. VI, 392) über einen Rekurs, betr. Unterstellung des Zollpersonals unter das Ruhetagsgesetz der Verkehrsanstalten.

## b) Kantone.

### Kanton Basel-Stadt.

**Initiativentwurf eines Gesetzes, betr. den Schutz der Bäckereiarbeiter,** vorgelegt von der Baseler Bäckergewerkschaft.

§ 1. Erwachsene Arbeiter in den Bäckereien dürfen nicht mehr als 12 Stunden innerhalb 24 Stunden und nicht mehr als 80 Stunden wöchentlich zur Arbeit verwendet werden. Die Dauer der Arbeitszeit für minderjährige Arbeiter darf nicht 11 Stunden innerhalb 24 Stunden und nicht mehr als 75 Stunden per Woche betragen.

In jeder Backstube soll die dem Gesetze entsprechende Arbeitszeiteinteilung sichtbar angeschlagen werden.

§ 2. Diejenigen Meister, welche die Arbeiter in Kost und Logis haben, sind verpflichtet, für ausreichende Ernährung und saubere, den hygienischen Anforderungen entsprechende Beherbergung ihrer Arbeiter zu sorgen.

§ 3. Die Arbeitsräume, wie die Schlafräume der Arbeiter, die in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Meistern leben, unterliegen hinsichtlich der sanitären Verhältnisse der Aufsicht des Gewerbeinspektors und der Sanitätspolizei.

§ 4. Die Inhaber der Bäckereien sollen spätestens alle 2 Wochen ihre Arbeiter auszahlen und haben dieselben gegen Unfälle zu versichern.

§ 5. Das Polizeistrafgesetz vom 23. September 1872 erhält folgenden Zusatz:

„Wer den Bestimmungen des Gesetzes und eventuellen Ausführungsverordnungen, betr. den Schutz der Bäckereiarbeiter zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft."

---

# III. Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongressbeschlüsse und Eingaben betr. den Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.
1. Resolutionen des 13. Kongresses der belgischen Demokratenliga.
2. Postulate der Generalkommission der Gewerkschaften Bulgariens.
3. Resolution des franz. Kongresses der Arbeiter der staatlichen Militärwerkstätten.
4. Resolution des Kongresses der franz. Staatsarbeiterföderation.
5. Resolutionen der 20. Jahresversammlung des Trades and Labour Congress of Canada.
6. Resolutionen der 2. Jahresversammlung des National Trades and Labour Congress of Canada.
7. Resolutionen der vereinigten Handelskammern Italiens.
8. Resolutionen des 3. Kongresses der vereinigten Staatsarbeiter Italiens.
9. Resolution des Schweizerischen Gewerkschaftsverbandes.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Bergbau.
   a) Resolution des 13. Kongresses der belgischen Demokratenliga.
   b) Postulate des nationalen Kongresses der belgischen Bergleute.
2. Industrie der Steine und Erden.
   Resolution des 13. Kongresses der belgischen Demokratenliga.
3. Chemische Industrie.
   Resolution des franz. Kongresses der Arbeiter der [staatlichen] Pulverfabriken.

4. Bekleidungsindustrie.
   Resolution des 13. Kongresses der belgischen Demokratenliga.
5. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel.
   Resolution des franz. Kongresses der Tabakarbeiter.
6. Handelsgewerbe.
   Eingabe des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen.
7. Verkehrsgewerbe.
   Resolutionen des 13. Kongresses der belgischen Demokratenliga.

## I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Resolutionen des am 18. und 19. September 1904 in Gent abgehaltenen 13. Kongresses der belgischen Demokratenliga.

Der Kongress spricht den Wunsch aus:

A. 1) Dass die katholischen Abgeordneten beim Ministerium des Auswärtigen darauf dringen möchten, dass es sich bemüht, von der französischen Regierung billigere Bestimmungen gegenüber den belgischen Arbeitern für den Fall eines Betriebsunfalles zu erwirken (Gesetz vom 18. April 1898).

2) Dass in jeder Gemeinde, die eine bestimmte Zahl von Auswanderern besitzt, eine Hilfsgesellschaft auf Gegenseitigkeit begründet werde (Franschmansgilde).

3) Dass kein belgischer Arbeiter in Frankreich irgendwelche Arbeit annehme ohne schriftlichen, von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag.

4) Dass auf Veranlassung des Ministeriums des Auswärtigen eine Schrift veröffentlicht werde, die das französische Gesetz von 1898, betr. die Betriebsunfälle, kurz wiedergibt und erklärt, unter besonderer Hervorhebung der praktischen Seite der Frage.

B. 1) Die Erzielung eines Minimallohnes wird Gegenstand der Haupttätigkeit und der unausgesetzten Anstrengungen der Mitglieder der christlichen Gewerkschaften sein.

2) Die Gewerkschaften werden sich mit allen ihren Kräften darauf legen, dass die Missbräuche des Trucksystems unterdrückt werden, und werden prüfen, ob es kein Mittel gibt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1887 zu verschärfen.

3) Die Gewerkschaften werden fortfahren, bis ihnen völlige Satisfaktion geleistet ist, unnachsichtlich alle Verletzungen des Gesetzes, betr. die Ausmessung der Arbeit, vom 30. Juli 1901, zur Anzeige zu bringen. Keine andere Messung als die Messung nach Metern darf in den Webereien gestattet werden.

4) Sie werden sich anstrengen, die Annahme des Gesetzesvorschlages Verhaegen, Cooreman u. Kons. zu erlangen, welcher die Aufnahme des Lohntarifes in die Werkstättenordnung obligatorisch erklären will, sowie die Annahme des Gesetzesvorschlages Helleputte, betr. die Arbeitszeit der Erwachsenen.

5) Die Gewerkschaften werden sich anstrengen, für diejenigen Industrien, in denen die Uebertretungen der Arbeiterschutzgesetze am häufigsten sind, Inspektoren zu erhalten, die speziell und ausschliesslich einer bestimmten Industrie zugewiesen werden, gleich wie dies bei den Bergwerken der Fall ist.

6) Sie werden mit Nachdruck dahin arbeiten, unverzüglich den gesetzlichen Schutz der erwachsenen Frauen in allen Industrien zu erlangen.

7) Sie werden unermüdlich die Annahme und hierauf die loyale Anwendung des Sonntagsruhegesetzes verlangen.

8) Sie werden die Staatsarbeiter moralisch unterstützen, damit man ihren berechtigten Begehren, wie sie in diesem Bericht enthalten sind, gerecht werde.

9) Sie werden sorgfältig und unverzüglich die so wichtige Frage der Totalrevision des Gesetzes über die Berufsverbände prüfen.

10) Sie werden jedes Jahr in ihrem Berichte an das Generalsekretariat auseinandersetzen, was sie zur Verwirklichung der auf dem vorhergehenden Kongress der Liga beschlossenen Wünsche getan haben.

2. Postulate einer von der Generalkommission der Gewerkschaften Bulgariens an das Narodnoje Sobranje gerichteten Petition:

1) eine Enquete der Arbeiterverhältnisse in den Industrien des Landes;

2) ein Gesetz für die Frauen- und Kinderarbeit;

3) ein Gesetz für eine Sonntagsruhe von mindestens 36 Stunden;

4) Errichtung von Arbeitsnachweisämtern von Staats- oder Gemeindewegen;

5) Errichtung von Einigungsämtern mit gleicher Zahl von Unternehmern und Arbeitern;

6) Errichtung eines Arbeiterinspektorats, gewählt von der gewerkschaftlichen Kommission.

Diese letzten 3 Institutionen sollen unter dem Namen von Arbeitskammern mit einer Zentrale in Sofia in allen Arbeitszentren im Lande eingerichtet werden und den dringendsten Forderungen der Arbeiterschaft Bulgariens Genüge leisten.

3. Resolution des im Juli 1904 zu Paris abgehaltenen Kongresses der Arbeiter der staatlichen Militärwerkstätten.

Der Kongress beschliesst: Wenn aus Gründen des Dienstes die Berufstätigkeit eines Arbeiters geändert worden ist, so ist er nötigenfalls dem Range seines Dienstalters entsprechend zu seiner ursprünglichen Tätigkeit zurückzuversetzen.

Dabei ist gemeint, dass dieser Wechsel weder die Streichung aus der ursprünglichen Klasse, noch eine Verminderung des Lohnes nach sich ziehen kann.

4. Resolution des im Juli 1904 zu Paris abgehaltenen Kongresses der Staatsarbeiterföderation.

Der Kongress, in Anbetracht der ungleichen Stellung der Staatsarbeiter in Bezug auf die Arbeitszeit, zu der sie verpflichtet sind, verlangt die Einführung des Achtstundentages in möglichst kurzer Frist. Er ist der Ansicht, dass diese Arbeitszeit bei den vom Kriegs- und Finanzministerium abhängigen Arbeitern in gleicher Weise durchführbar sei, wie sie bei den Angestellten der Post und der Marine durchführbar war, dass auch nur ein wenig guter Wille seitens der beteiligten Minister genügen wird, um die Arbeiter zufriedenzustellen. Er beschliesst, diese Forderung vor dem Kriegs- und Finanzminister energisch zu unterstützen und nötigenfalls eine gemeinsame und wirksame Bewegung einzuleiten.

5. Resolutionen der am 19. September 1904 zu Montreal abgehaltenen 20. Jahresversammlung des Trades and Labour Congress of Canada.

Das Ausführungskomitee für Quebec wird beauftragt:

die Regierung von Quebec zu ersuchen, bei öffentlichen Arbeiten der Stadt Quebec den üblichen Lohn zu bezahlen,

die neue Gesetzgebung, betr. die Entschädigung von Arbeitern, die in der Ausübung ihres Berufes verletzt werden, zu überwachen,

auf die Ernennung eines Gerüst- und eines Bleiinspektors für die Stadt Montreal hinzuwirken,

darauf hinzuwirken, dass den Fabrikinspektoren von Quebec mehr Vollmachten erteilt werden, dass 8 Stunden zur gesetzlichen Tagesarbeit für Kinder erklärt werden.

Das Ausführungskomitee für Ontario wird beauftragt, bei der Regierung von Ontario darauf hinzuwirken, dass nach Ablauf des laufenden Vertrages Besen, die in Gefängnissen hergestellt werden, mit Etiketten versehen werden.

Der Kongress verlangt ein Gesetz in Ontario zur Verhinderung der Beschäftigung von 10-jährigen Kindern in Läden und verlangt die Erhöhung dieser Beschäftigungsaltersgrenze auf 14 Jahre, also auf das Zulassungsalter der Kinder zur Fabrikarbeit.

Der Kongress wünscht, dass alle Staatsarbeiten im Taglohn und von gelernten Arbeitern, die in ihrem besonderen Berufe arbeiten, ausgeführt werden.

Die Bundesregierung und die Provinzialregierungen sollen ersucht werden, Staatsangestellte auf die spezielle Arbeit zu beschränken, für die sie angestellt sind.

Der Kongress protestiert gegen die Entlassung oder Klassifizierung von Staatsangestellten wegen deren Beziehungen zu Arbeiterorganisationen.

Der Kongress spricht sich für eine kürzere Arbeitszeit der Barbiere aus.

6. Resolutionen der am 27. September 1904 zu Ottawa abgehaltenen 2. Jahresversammlung des National Trades and Labour Congress of Canada.

Der Kongress wählt einen besonderen Ausschuss mit dem Auftrag, den 9-stündigen Arbeitstag für alle öffentlichen Arbeiten der Stadt Quebec zu erlangen.

Die Regierung wird aufgefordert, Schritte zur Verhinderung des Zuflusses unbemittelter Einwanderer und gelernter Arbeiter nach Canada zu tun.

Der Kongress dankt dem Arbeitsminister für die Einbringung einer Novelle zum Gesetz, betr. ausländische Arbeit, protestiert gegen die Ablehnung dieser Novelle durch den Senat und hofft, dass der Entwurf in der nächsten Session angenommen werden wird.

Der Kongress beauftragt sein Ausführungskomitee, der Regierung nahezulegen, sie möge die Arbeitszeit und Arbeitslöhne bei öffentlichen Arbeiten gemäss den in der nächsten Stadt üblichen Bedingungen regeln.

Der Kongress ersucht die Regierung, den Beschluss, betr. gerechte Löhne so abzuändern, dass Kontrahenten bei Submissionen unmöglich gemacht wird, Arbeiter, die auf Grund der gerechten Lohntabellen bei den Departementen Ansprüche erheben, zu entlassen.

7. Resolutionen der am 25.—26. April 1904 abgehaltenen Tagung der Vereinigten Handelskammern Italiens (Unione della Camera di Commercio).

Die vereinigten Handelskammern wünschen, dass die Fabrikinspektion weniger bureaukratisch arbeite, und schlägt deshalb vor, zu Gewerbeinspektoren Männer zu wählen, die in ständigem Verkehr mit der Industrie und den Arbeitern stehen. Die Ernennung der Inspektoren soll vom Minister für Ackerbau, Industrie und Handel auf den Vorschlag des Arbeitsbeirates hin erfolgen.

8. Resolution des III. nationalen Kongresses der vereinigten Staatsarbeiter Italiens.

Die Vereinigung und ihre Sektionen wünschen eine gründliche Revision der bestehenden Arbeitsgesetze (Gewerbegerichte, Unfälle, Frauen- und Kinderarbeit), gesetzliche Bestimmungen über Sonntagsruhe, landwirtschaftliche Vertrauensmänner, Auswanderung, Arbeitsvertrag, Reisfelder und Bergwerke. Sie verlangt, dass die in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter derselben gesetzlichen Wohltaten teilhaftig werden wie die Arbeiter der Privatunternehmungen (z. B. der Gesetze über Arbeitsunfälle und Gewerbegerichte.

9. Resolution der am 5. Februar 1905 in Olten abgehaltenen Delegiertenkonferenz des Schweizerischen Gewerkschaftsverbandes.

Das Bundeskomitee wird eingeladen, eine Eingabe an das Schweizerische Industriedepartement zu richten, dahingehend, dass für Revision des Fabrikgesetzes eine Expertenkommission bestellt werde, in der die Vertreter der Arbeiter in gleicher Zahl Sitz haben wie die Vertreter der Betriebsinhaber.

## II. Beruflicher Arbeiterschutz.

*1. Bergbau.*

a) Resolutionen des am 18. und 19. September 1904 zu Gent abgehaltenen 13. Kongresses der Belgischen Demokratenliga.

Der Kongress spricht den Wunsch aus:

1) Dass diese Anstalten (Fürsorgekassen), die durch Gesetz obligatorisch erklärt sind und durch obligatorische Prämien der Arbeitgeber und der Arbeiter gespeist werden, fortfahren sollen, den Arbeitern die Alterspensionen auszurichten.

2) Dass sie wirklichen Instituten auf Gegenseitigkeit gleichgestellt werden und alle Vorteile der Gesetze vom 16. Mai 1900 und vom 20. August 1903 geniessen sollen, zu dem Zwecke, die Vereinigung mit der Alterskasse nach Verhältnis der für die Alterspensionen geleisteten Zahlungen anzubahnen.

3) Dass diese Anstalten gesetzlich verpflichtet werden sollen, in ihre Statuten dieselben Bestimmungen aufzunehmen bezüglich a) der dem Arbeiter, der seinen Arbeitsplatz verändert, zugestandenen Vorteile, b) des Alters der Pensionsberechtigung, c) der Zahl der Dienstjahre, d) der Zulassung einer bestimmten Zahl von Arbeitern, die vornehmlich von den Gewerkschaften abgeordnet werden sollen, zur Verwaltung der Fürsorgekassen.

4) Dass diese Anstalt den Arbeitern alle in Bezug auf die Pension erworbenen Rechte lassen soll, wenn sie sich vor dem festgesetzten Alter von der Arbeit zurückziehen.

5) Dass sie dem Arbeiter, der durch vorzeitige Arbeitsunfähigkeit, die nicht durch einen Unfall verursacht worden ist, betroffen worden ist, gestatten soll, ohne weiteres seine Alterspension nach Verhältnis seines Dienstalters und seiner Beiträge zu beziehen.

Wenn man die Art der Entstehung, das Ausbrechen, die Ausbreitung und die Uebertragung der Wurmkrankheit, die schädigende Wirkung, welche sie auf die Ernährung der von ihr Ergriffenen ausübt, kennt, so erscheint es natürlich leicht, die Prophylaxis und Therapeutik der Wurmkrankheit aufzustellen.

### Prophylaxis.

Die Keime sind zu zerstören und es ist zu verhindern, dass sie sich auf ihren bevorzugten Boden ausbreiten, d. h. auf die feuchten und warmen Arbeitsstollen, die für ihre Ausbreitung günstig sind.

Zu diesem Zwecke muss man:

a) die Arbeiter anhalten, dass sie, bevor sie zur Arbeit einsteigen, die Vorsichtsmassregel beachten, die besonderen, von der industriellen Unternehmung ausserhalb der Grube zu ihrer Verfügung gestellten Latrinen zu benützen,

b) sie ferner anhalten, ihre Exkremente niemals in den Arbeitsstollen abzusetzen, ausgenommen in gut gedichtete Kübellatrinen, die mit Deckeln versehen an den Kreuzpunkten der Stollen, an den Ausweichstellen der Wagengeleise und an den ausgeweiteten Stellen der Arbeitsplätze aufgestellt sind.

Die Kübellatrinen sollen bequem eingerichtet, gut verschlossen und sauber gehalten sein und sollen nötigenfalls mit Desinfektionsmitteln versehen und leicht transportfähig sein, um sie über Tage fördern zu können, wo ihre Entleerung in gut gedichtete Gruben, die an die über Tag liegenden Abtritte stossen, vorzunehmen ist.

Besondere Beamte, die sich darauf verstehen, mittelst einer Mischung von kohlensaurem Natron oder Kalkmilch und Kreosot die Desinfektion der Kübel und Latrinen vorzunehmen, sind zu ihrer Ueberwachung einzustellen und haben die Leerungen und Reinigungen zu besorgen. Es ist mit Strenge auf Reinhaltung der Latrinen zu sehen.

Die Luftzufuhr (80 l pro Arbeiter und Sekunde) und die Reinigungsarbeiten auf den Arbeitsplätzen sollen Gegenstand einer sorgsamen Ueberwachung sein.

c) Es ist den Arbeitern zu empfehlen, wenn sie unter Tag ihr Essen verzehren wollen, ihre Hände nicht zum Munde zu führen, ohne die Lebensmittel mit einem Zeitungspapier z. B., oder mit einem sauberen Tuch zu umhüllen, und auch zu Hause nicht zu essen, ohne sich erst sorgfältig zu waschen und sich vorher mit frischer Wäsche zu kleiden; ferner sollen sie ihre Lampe oder ihre Hacke oder ihr sonstiges Werkzeug während der Arbeit nicht in den Zähnen halten.

d) Es wäre wünschenswert, wenn mit Hilfe der bei den Kohlenbergwerken tätigen Aerzte ein Untersuchungsdienst eingerichtet würde zur Prüfung des Stuhlganges der Arbeiter, um diejenigen ausfindig zu machen, die, ohne es zu wissen und ohne dadurch die geringste Unbequemlichkeit

zu fühlen, mit der Wurmkrankheit behaftet sind, damit man diese dann veranlassen kann, sich einem die Wurmkrankheit beseitigenden Heilverfahren zu unterwerfen.

e) Es wäre wünschenswert, dass die strenge Prüfung des Stuhlganges auch gegenüber jedem Arbeiter beobachtet würde, der von neuem einfahren will und dass die gegen den Wurm gerichtete Kur jedem Arbeitssuchenden, der sich als wurmkrank herausstellt, vor seiner Zulassung zur Arbeit auferlegt würde.

f) Es wäre gleichermassen für die Arbeiter von Nutzen und angenehm, wenn ihnen bei der Arbeit gesundes und trinkbares Wasser zur Verfügung gestellt würde, besonders aber beim Essen, ferner wenn sie bei der Ausfahrt über Tage Wannenbäder und Douchen vorfinden würden, wo sie sich reinigen könnten, bevor sie ihre Kleider in der an diese Wascheinrichtungen stossenden Kleiderkammern wechseln würden.

Diese vielleicht etwas kostspieligen Einrichtungen sind von unbestreitbarem Werte für die Arbeiter und von diesen allgemein gut aufgenommen worden. Sie sind in den deutschen und französischen Kohlenbergwerken vorhanden, und sind auch in sehr bequemer Weise in mehreren Kohlenbergwerken der Provinz Lüttich eingeführt worden; wir erwähnen besonders die Zechen „Hoffnung“ und „Gut Glück“.

Die in zweiter Linie vorzuschreibende Massregel ist die: Sofortige Beseitigung der Würmer und ihrer Eier und Larven durch Abführungsmittel, deren Wahl und Zahl dem behandelnden Arzte vorbehalten sein soll.

Es wird gut sein, wenn man den Stuhlgang der Kranken, die dieser Behandlung unterworfen sind, wirksam desinfiziert und sich während einiger Monate von Zeit zu Zeit durch eine mikroskopische Untersuchung davon überzeugt, dass im Stuhlgang weder Wurmlarven noch -eier enthalten sind.

Um dem wurmkranken Arbeiter zu gestatten, sich sicherer zu heilen und seine Kräfte schneller wiederherzustellen, wäre es eine Tat von anerkennenswertester Menschlichkeit, wenn in den Provinzen, in denen die Wurmkrankeit wütet, vom Staate unterhaltene Armenapotheken und Spitäler errichtet würden, wo sich diese Unglücklichen aufhalten oder wo sie sich Rat, Arznei und Pflege verschaffen könnten.

Das soziale Werk, das die Bestimmung hätte, dem Elend der Familien wurmkranker Arbeiter vorzubeugen, wäre die Schaffung von speziellen Fürsorgekassen, um den Familien der unglücklichen mit der Krankheit Behafteten für den Fall der Arbeitsunfähigeit eine tägliche Unterstützung zu gewähren; diese Kasse müsste aber notwendig in weitherziger Weise durch die Unternehmer unterstützt und vom Staate in reichem Masse subventioniert werden. Auf diese Weise käme man durch eine Verbindung der öffentlichen und der privaten hygienischen Massregeln, der Wohltätigkeit und der Vorsorge dazu, die Plagen, welche die wackeren Bergleute und die Arbeiter der übrigen Montanindustrien entmutigt und ruiniert, zu hemmen und zu vertilgen.

b) Postulate des am 12. Dezember 1904 zu Charleroi abgehaltenen nationalen Kongresses der belgischen Bergleute.

Der Kongress,

in Erwägung, dass sich aus den dem Kongresse erstatteten Nachrichten ergibt, dass die Wurmkrankheit in mehreren Kohlenbecken unaufhörlich weiterschreitet und dass es dringend notwendig ist, ernsthafte

und wirksame Massregeln zur Eingrenzung der Weiterverbreitung dieser furchtbaren Krankheit zu treffen,

in Erwägung, dass die von der Regierung in Bezug auf das Becken von Lüttich ergriffenen Massregeln ungenügend und von sehr zweifelhafter Wirksamkeit sind,

in Erwägung, dass das Ueberhandnehmen der Wurmkrankheit die Bergleute bedroht und sie auf jeden Fall gewaltig schädigt,

ist der Ansicht, dass man bei den staatlichen Behörden darauf dringen soll, dass unverzüglich die radikalsten Massregeln zur ernstlichen und wirksamen Bekämpfung der Verheerungen der Wurmkrankheit ergriffen werden sollen.

Er ist ausserdem der Meinung, dass die Wurmkrankheit als eine Berufskrankheit zu betrachten ist und dass die von ihr befallenen Arbeiter eine Entschädigung erhalten sollen entsprechend derjenigen, die ein durch einen Betriebsunfall geschädigter Arbeiter erhält.

Der Kongress,

in Erwägung, dass die Regierung eine königliche Verordnung erlassen hat, welche die auf die Aufgaben der Fürsorgekassen der Bergleute bezüglichen Massregeln bestimmt,

in Erwägung andererseits, dass das Gesetz betreffend Schadenersatz für Betriebsunfälle, dessen Inkrafttreten auf kommenden Juli festgesetzt ist, durch die Bergleute ernstlich geprüft werden muss, um seine Anwendbarkeit kennen zu lernen,

überweist die Prüfung der Frage der Fürsorgekassen und des Betriebsunfallgesetzes an einen ausserordentlichen Kongress, der an einem durch das nationale Komitee festzusetzenden Tage stattfinden wird.

Der Kongress nimmt Kenntnis davon, dass die sozialistischen Abgeordneten einen Gesetzentwurf über den Achtstundentag in den Bergwerken beim Bureau der Kammer eingereicht haben,

er beglückwünscht die sozialistischen Abgeordneten zu dem Zeichen der Sympathie und der Aufopferung, das sie den Bergleuten durch Einreichung dieses Entwurfes gegeben haben,

er ladet sie ein, in kürzester Frist eine Versammlung der mit dem Studium dieses Gesetzentwurfes betrauten Zentralkommission zu verlangen und dahin zu wirken, dass die so dringende Verhandlung unverzüglich vor das Parlament komme.

Er verpflichtet alle Bergmannsverbände, in allen Kohlenbecken eine wirksame und unausgesetzte Propaganda zu Gunsten der Annahme dieses gerechten und humanen Gesetzes zu entfalten.

Der Kongress,

erneuert seine auf die Einführung einer Pension, die für alte Bergleute zum Leben ausreichen soll, gerichteten früheren Beschlüsse,

er unterstützt energisch den von Alf. Defuisseaux beim Bureau der Kammer eingereichten Gesetzentwurf, der schon seit 3 Jahren der Prüfung durch eine Spezialkommission unterworfen ist,

verpflichtet alle Bergmannsverbände des Landes, eine energische Propaganda zu Gunsten der Annahme dieses Gesetzentwurfes durch die Kammer zu entfalten,

ladet die genannten Verbände ein, in ihren nächsten Versammlungen zu prüfen, ob nicht als Antwort auf die Feste des 75. Jahrestages der belgischen Unabhängigkeit, welche die kapitalistische Bourgeosie im Jahre

1905 organisieren will, eine nationale Demonstration zu Gunsten der Gewährung einer hinreichenden Pension für alte Arbeiter zu organisieren sei.

*2. Industrie der Steine und Erden.*

Resolution des 13. Kongresses der belgischen Demokratenliga.

1) In Anbetracht der physischen, intellektuellen und moralischen Vorteile, die sich für die Arbeiterklasse im allgemeinen aus einer durch Gesetz obligatorisch erklärten und ernsthaft durchgeführten Sonntagsruhe ergeben würden,

2) speziell in Anbetracht der Vorteile, welche sich für die Glasarbeiter ergeben würden,

3) in Anbetracht des allgemeinen Wunsches der Glasarbeiter, diesen Fortschritt bald verwirklicht zu sehen,

4) in Anbetracht der Tatsache, dass, was die Arbeit in den Glasereien anbelangt, die Sonntagsruhe heute für die Mehrzahl der Arbeiten eingeführt werden könnte, ohne dass augenscheinlich irgend eine materielle Unannehmlichkeit weder für die Arbeiter noch für die Unternehmer daraus entstehen müsste,

5) in Anbetracht der Tatsache, dass die gesetzgebende Behörde sich vorbereitet, demnächst über ein allgemeines Sonntagsruhegesetz zu beschliessen

spricht die Sektion der Glasarbeiter den Wunsch aus, dass in der Glasindustrie die Sonntagsruhe in einem möglichst weiten Masse obligatorisch erklärt werde; nach gründlicher Prüfung der Frage hält man die Verwirklichung dieser Reform für leicht und praktisch.

*3. Chemische Industrie.*

Resolution des im Juli 1904 zu Paris abgehaltenen Kongresses der Arbeiter der Pulverfabriken (Staatsarbeiter).

Das Ruhegehalt soll gleich sein der Hälfte des durchschnittlichen Gehaltes der letzten 6 Jahre, bei einem Minimum von 720 frcs. für Männer und 540 frcs. für Frauen. Es ist zu entrichten bei einem Alter von 50 Jahren und nach 25-jährigem Dienst.

Diese Pension, die der Witwe und den Waisen jedes nach 15-jährigem Dienste verstorbenen Arbeiters, gleichviel welchen Alters, zu entrichten ist, ist auf $^2/_3$ des Ruhegehaltes festzusetzen, das diesem Arbeiter zu entrichten wäre.

*4. Bekleidungsindustrie.*

Resolution des 13. Kongresses der belgischen Demokratenliga (Schuhmachersektion).

a) In Erwägung, dass in einer grossen Zahl von Fabriken und bei vielen Arbeitgebern der Lohntarif nicht festgestellt ist und dass hier die Arbeiter oft nach Gutdünken bezahlt werden,

b) in Erwägung, dass die Arbeiter dabei den verdienten Lohn nicht erhalten und dass der Anschlag des Lohntarifs das einzige gesetzliche Mittel zur Erlangung des gewünschten Zieles bildet,

c) in Erwägung andererseits, dass der Anschlag des Lohntarifs wohl durchführbar ist und dass diese Massregel die Unterdrückung des vorgenannten Missbrauches zur Folge hätte,

beschliesst der Kongress:

a) da der Anschlag des Lohntarifs in den Etablissementen durchführbar ist, hat das Gesetz diesen Anschlag obligatorisch zu erklären,

b) es ist wünschenswert, dass der Stücklohntarif im Einverständnis mit den Arbeitgebern durch die Berufsverbände oder durch den Industrie- und Arbeitsrat aufgestellt werde und dass bei Aufstellung dieses Tarifs der besonderen Lage und den Arbeitsverhältnissen in Belgien Rechnung getragen werde.

*5. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel.*

Resolution des im Juli 1904 zu Paris abgehaltenen Kongresses der Tabakarbeiter (Staatsarbeiter).

Der Kongress ladet die Föderation ein, dem Minister einen Bericht über den Gang der Produktion und die Zahl der unbenützten Apparate einzureichen. Er hält mit aller Kraft an dem Prinzipe der Anwendung des Gesetzes über die 8-stündige Arbeit ohne Unterschied für das ganze Personal fest und beschliesst, wenn den Arbeitern der Tabakmanufakturen in Bezug auf diese Hauptforderung, die schon so lange aufgeschoben worden ist, nicht Rechnung getragen wird, ohne Aufschub zu prüfen, ob nicht ihre Durchführung durch den Generalstreik erzwungen werden soll.

*6. Handelsgewerbe.*

a) Eingabe des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig an die Regierungen der deutschen Bundesstaaten.

Der Verband bittet, auf dem Wege der Landesgesetzgebung für Einführung des unmittelbar gesetzlichen Besuchszwanges für die kaufmännische Fortbildungsschule, wo eine vom Staat oder der Gemeinde anerkannte kaufmännische Fortbildungsschule besteht, mit Schluss des Unterrichts spätestens um 6 Uhr einzutreten, bis dahin aber bei den Gemeinden darauf hinzuwirken, dass sie, von der Befugnis des § 120 der Gewerbeordnung Gebrauch machend, obligatorische kaufmännische Fortbildungsschulen mit Tagesunterricht — Schluss um 6 Uhr — einführen.

*7. Verkehrsgewerbe.*

Resolutionen des 13. Kongresses der belgischen Demokratenliga.

Der Kongress wünscht folgendes:

1) Allgemeine Erhöhung der Maximal- und Minimallöhne der Staatsarbeiter.

2) Regelmässiges und vorschriftsgemässes Steigen der Löhne unter Zugrundelegung der gewissenhaft geleisteten Dienste.

3) Dass man namentlich mit einer Erhöhung der Anfangsgehälter der niedrig Entlöhnten und derjenigen beginne, welche einen gefahrvollen Dienst übernehmen. Dieses Minimum dürfte für Erwachsene in den Städten und in den Industrieorten nicht weniger als frs. 2,80 pro Tag betragen.

4) Normierung einer billigeren Anwendung des Distriktslohnsystems (salaire régional).

5) Für den gelernten Arbeiter soll der Lohn im Verhältnis stehen zu der Anzahl der Dienstjahre, zu der geleisteten Arbeit und einigen Probearbeiten, die er auszuführen hat.

6) Für diese Arbeiter sollte, wenn sie sich schon jahrelang im Dienste des Staates befinden, der Lohn in einem der den jugendlichen Arbeitern

gewährten Erhöhung des Anfangsgehaltes in entsprechendem Masse erhöht werden.

7) Die Rangordnung der Beamten sollte zu Gunsten derjenigen geändert werden, welche gewöhnlich eine gewisse Aufsichtsverantwortlichkeit übernehmen, und eine mehr oder weniger entsprechende Lohnerhöhung sollte denen gewährt werden, die hie und da höhere Funktionen auszuüben haben als die, welche ihnen zugewiesen sind.

8) Die Dauer der Arbeitsleistungen sollte für alle auf 12 Stunden begrenzt und die Ueberstunden gemäss einem höheren Tarif vergütet werden.

Der Kongress spricht den Wunsch aus:

Dass in jeder wichtigen Werkstätte und, wo solche Werkstätten nicht bestehen, in jeder Gruppe von Arbeitern und niedern Staatsangestellten ein Werkstättenrat errichtet werden möge, der zur Hälfte aus vom Minister zu ernennenden Beamten und zur Hälfte aus Arbeitern und niederen Angestellten zu bilden ist. Für den Fall, dass eine grössere Zahl von Arbeitern oder Angestellten vorgeschlagen werden sollte, wäre zur Bezeichnung der Gewählten das Proportionalwahlverfahren in Anwendung zu bringen.

Dieser Rat wäre vorzugsweise von einem ehemaligen Richter zu präsidieren, dem bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zukäme.

Alle Arbeiter und niederen Angestellten würden sich an diesen Rat richten können zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten bezüglich Lohn, Rechte, Bussen, Pension, Krankheitsfälle u. s. w.

Die streitenden Parteien hätten sich den Entscheiden dieser Räte zu unterwerfen.

Diese Räte hätten sich mindestens einmal monatlich zu versammeln.

Der Kongress dringt bei der belgischen Demokratenliga darauf, dass sie beim Minister für Eisenbahnen, Post, Telegraphen und Marine Schritte tut, um die Einsetzung dieser Räte zu erreichen.

Der Kongress spricht den Wunsch aus:

Es möchte das Bureau der Liga beim Minister für Eisenbahnen, Post und Telegraphen Schritte tun, um ihn zu ersuchen, eine Enquete zu veranstalten über die Misstände, über die sich das untere Personal des Bahnverwaltungsdienstes beklagt.

---

# IV. Bibliographie.

## I. Amtliche Veröffentlichungen.

### 1. Offizielle Arbeiterstatistik, amtliche Erhebungen und analoge Veröffentlichungen betr. den Arbeiterschutz.

533. Deutsches Reich. Kaiserl. Statistisches Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Erhebungen No. 3. Erhebung über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge sowie der Hilfsarbeiter in solchen Kontoren des Handelsgewerbes und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind. Berichte der Handelskammern, der kaufmännischen Verbände und Vereine sowie der Vereinigungen der Handelshilfsarbeiter. Erstattet im Jahre 1903. Fortsetzung der Erhebung vom September 1901. IV—174 S. Berlin. C. Heymann, 1904.

534. — Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. 13. Jahrg. 1904. 3. Heft (Dampfkesselexplosionen, Streiks und Aussperrungen). 144 S. 1 Karte. Berlin 1904.

535. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1903. Mit Tabellen, einem Verzeichnis der Gewerbeaufsichtsbeamten und ihrer Bezirke sowie einem Gesamtregister zu den Berichten. Amtliche Ausgabe. Bd. I. Preussen. Bd. II. Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden. Bd. III. Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, SachsenMeiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuss ä. L., Reuss j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsass-Lothringen. Bd. IV. Vorbemerkung. Tabellar. Uebersichten. Verzeichnis der Gewerbeaufsichtsbeamten und ihrer Bezirke. Gesamtregister. Berlin, R. von Decker, 1904.
536. Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Protokolle über die Verhandlungen. Verhandl. No. 5, 135 S.; No. 6, 53 S.; No. 7, 34 S. Berlin 1904.
537. Kgl. Preuss. Ministerium für Handel und Gewerbe. Der Arbeiterschutz in den preussischen Bergpolizeiverordnungen. Für die Weltausstellung in St. Louis 1904 im amtlichen Auftrage bearbeitet von Bergassessor Herold. 265 S. Berlin, Jul. Springer, 1904.
538. Entwurf eines preussischen Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse nebst Begründung. 8°. 64 S. Berlin, C. Heymann, 1904. M. 1,—.
539. Königl. Württembergisches Statistisches Landesamt. Statistisches Handbuch für das Königreich Württemberg. Jahrg. 1902 u. 1903. Mit 1 Karte und einer graph. Darstellung (Arbeitsvermittlung, Sonntagsarbeit, Ueberarbeit, Streiks und Aussperrungen, Genossenschaftswesen, Sozialversicherung, Lohnstatistik). 243 S. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1904.
540. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königr. Württemberg für 1903. 8°. IV—224 S. Stuttgart, in Komm. von H. Lindemanns Buchh., 1904. M. 2,—.
541. Grossherzogl. Badisches Statistisches Landesamt. Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden. 34. Jahrg. 1903. (Arbeiterorganisationen, Arbeitsnachweis, Lohnstatistik, Sozialversicherung, Schiedsgerichte.) XX—602 S. Karlsruhe, Macklot, 1904.
542. Grossherzogl. Hessische Zentralstelle für die Landesstatistik. Mitteilungen. Bd. XXXIV. No. 782—797. (No. 786. Statistik der Krankenversicherung im Grossherzogtum Hessen im Jahre 1901. No. 791. Ueberseeische Auswanderung im Jahre 1903. No. 793. Zahl und Lohnverhältnisse der bei dem Flussbau des Grossherzogtums Hessen im Etatsjahr 1903 beschäftigten Arbeiter.) Darmstadt, G. Jonghans, 1904.
543. Jahresbericht der Grossherzogl. Hessischen Gewerbeinspektionen für das Jahr 1903. Herausgegeben im Auftrage des Grossherzogl. Ministeriums des Innern. gr. 8°. VII—250 S. Darmstadt, G. Jonghaussche Hofbuchhandlung, 1904. M. 1,—.
544. Mitteilungen des Bremischen Statistischen Amts im Jahre 1904. No. 1: Beiträge zur bremischen Wohnungsstatistik von Dr. W. Böhmert: Die nicht zur engeren Familie gehörenden Hausgenossen und ihr Einfluss auf die Wohnungsverhältnisse (nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1900). 53 S. Bremen, Leuwer, 1904.
545. Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten des Aufsichtsbezirkes Lübeck für 1903. Von Lorenz. 8°. 25 S. Lübeck, Lübcke & Nöhring, 1904. M. 0,50.
546. Statistisches Amt der Stadt Berlin. Berliner Statistik. 3. Heft: Lohnermittelungen und Haushaltrechnungen der minderbemittelten Bevölkerung im Jahre 1903. S. 62—75. Berlin, Stankiewicz, 1904.
547. — Die Grundstücksaufnahme Ende Oktober 1900 sowie die Wohnungs- und die Bevölkerungsaufnahme vom 1. Dezember 1900 in der Stadt Berlin. II. Abt.: Bevölkerungsaufnahme. 137 S. Berlin, Leonh. Simion, 1904.
548. — Die Arbeiterkrankenversicherung in Berlin im Jahre 1903. 4°. III—31 S. Berlin, in Kommission bei P. Stankiewicz, 1904. M. 2,—.
549. Magistrat der Stadt Berlin. Statistisches Jahrbuch, 28. Jahrg., enth. die Statistik des Jahres 1903 (zum Teil auch 1904). Im Auftrage des Magistrats herausgegeben von Prof. Dr. E. Hirschberg. (Gewerbeverhältnisse und Arbeitslöhne, Sozialversicherung.) 98—481 S. Berlin, P. Stankiewicz, 1904.
550. Statistisches Amt der Stadt Frankfurt a. M. Beilage zu den Beiträgen zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. (Neue Folge.) Statistische Uebersichten über die Geschäftstätigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittelungsstellen der Rhein- und Maingegend im Jahre 1903 bezw. 1903/1904. (6. Jahresbericht.) 18 S. Frankfurt a. M., Gebr. Kauer, 1904.

551. Statistisches Amt der Stadt Elberfeld. Die Bevölkerung und die Befriedigung ihres Wohnungsbedürfnisses. 55 S. Elberfeld 1904.
552. Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dresden. 12. und 13. Heft. Inventarien von 87 Dresdener Arbeiterhaushalten, aufgenommen im November 1903. Lex. 8°. 79 u. 36 S. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1904. Je M. 1,—.
553. Argentinien. Ministerio del Interior. Proyecto de ley nacional del trabajo. LXX—268 S. Buenos Aires 1904.
554. Oesterreich. K. k. arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium. Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1903. 173—311 S. Wien, Alfr. Hölder, 1904.
555. — Ergebnisse der Arbeitsvermittelung in Oesterreich im Jahre 1903. (Aus „Soziale Rundschau".) Lex. 8°. 44 S. Wien, Alfr. Hölder, 1904. M. 1,—.
556. — Arbeitszeitverlängerungen (Ueberstunden) im Jahre 1903 in fabrikmässigen Betrieben. Lex. 8°. 33 S. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. M. 0,50.
557. — Arbeiterverhältnisse im Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviere. Auf Grund von Erhebungen über die Lage der Bergarbeiter und unter Heranziehung von Daten, betr. die Arbeiterverhältnisse in industriellen, kleingewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben im Umkreise des Reviers dargestellt. I. Teil: Arbeitszeit, Arbeitsleistungen, Lohn- und Einkommenverhältnisse. Lex. 8°. LII—128—583 S. mit 1 Taf. Wien, Alfr. Hölder, 1904. M. 6,—.
558. — Sitzungsprotokolle des ständigen Arbeitsbeirates. 1903. (14. bis 16. Sitzung.) Lex. 8°. IX—529 S. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. M. 2,—.
559. — Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums für 1902. 2. Heft. 3. Lief. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1902. 3. Lief. Die Gebarungen und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invalditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im Jahre 1901. Zugleich als Bericht vom Ackerbauminister dem Reichstage mitgeteilt in Gemässheit des Gesetzes vom 28. Juli 1899. R.G.Bl. No. 127. 4°. 189 S. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. M. 4,—.
560. — K. k. statistische Zentalkommission. Oesterreichische Statistik. Bd. LXVI. Heft 9. Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Heft 9. Mähren. V—131 S. — Bd. LXVI. Heft 11. Desgl. Galizien. — Bd. LXVI. Heft 12. Desgl. Bukowina und Dalmatien. V—205 S. — Bd. LXXI. Heft 2. Bewegung der Bevölkerung der im Reichstage vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1901. VIII—245 S. Wien, Karl Gerolds Sohn, 1904.
561. Belgien. Ministère de l'Industrie et du Travail, Office du Travail. Les salaires dans l'industrie gantoise. II. Industrie de la filature du lin. Rapport et Enquête présentés à M. le Ministre de l'Industrie et du Travail par L. Varlez. Tom. CXLV. 8°. 239 p. Bruxelles, J. Lebègue & Cie, 1904.
562. — — Rapports annuels de l'Inspection du Travail. 9me année (1903). V—386 p. Bruxelles 1904.
563. — — Rapport relatif à l'exécution de la loi du 31 mars 1898 sur les unions professionnelles pendant les années 1898—1901 présenté aux Chambres législatives par M. le Ministre de l'Industrie et du Travail. LXXVI—367 S. Bruxelles 1904.
564. Dänemark. Beretning fra arbejdsraadet for tiden fra april 1903 til marts 1904. 67 p. København, W. Sorups, 1904.
565. Spanien. Ministerio de la Gobernación. Instituto de Reformas Sociales. Eduardo Sanz y Escartin y Rafael Salillas y Puyol y Alonso. Informe referente à las minas de Vizcaya. 331 p. Madrid 1904.
566. — — Memoria acerca de la información agraria en ambas Castillas, encomendada á este Contro por Real Orden de 25 de Junio de 1904. Redactada por A. A. Buyllay, G. Alegre. 205 p. Madrid, Sucess. de M. Minuesa de los Ríos, 1904.
567. Legislación obrera: colecion de leyes, reglamentos, reales decretos y reales órdenes, circulares, modelos, cuestionarios y estados, publicados en España sobre accidentes del trabajo, sociedades de seguros, trabajo de mujeres y niños, aplicación al Estado, la Provincia y el Municipio de las leyes obreras, enseñanza etc. XV—481—64 p. Madrid, Góngora, 1904.
568. Vereinigte Staaten. Eighteenth Annual Report of the Commissioner of Labour, Washington, 1903. Cost of Living and Retail Prices of Food. 865 p. Washington, Government Printing Office.

569. Annual Report of the Secretary of Commerce and Labour, 1904. Functions and Work of the various Bureaux under the Department, personnel, cost, &c. 46 p. Washington, Government Printing Office.
570. Bulletins of the Bureau of Labour. No. 54, September 1904. Description U.S.A. Bureau of Labour Exhibit at the Louisiana Purchase Exposition. Tables, Charts, Plans, Photographs, &c. No. 55, November 1904. Building and Loan Associations in the United States. Revival of Handicrafts in America. XIV—521 p. Washington, Government Printing Office.
571. Emigration to the United States from the various Countries of the World. Special Reports from United States Consuls abroad. Issued from the Department of Commerce and Labour, Washington. 1904. 3s. 6d. — Introductory Immigration Statistics — Causes of Emigration — Character of Emigrants — Inspection of Emigrants — Passage Rates — Wages and Cost of Living in the Various Countries — Attitude of the Governments, &c.
572. Des conditions de la vie économique et sociale de l'ouvrier aux Etats-Unis (Commission Industrielle Mosely), traduit par Maurice Alfassa, ingénieur civil des mines, lauréat de l'école des sciences politiques. 1904. Un fort vol. gr. in 8. 12 frcs.
573. California. Eleventh Biennial Report of the Bureau of Labour Statistics for the State of California, 1904. The Apprentice System in California; report of inquiry into the conditions of Women and Children wage-workers in San Francisco and Oakland; comparative statistics of Occupations, number and condition of the Unemployed, &c., &c. 140 p. Sacramento, W. W. Shannon, State Printer.
574. Illinois. Twenty-second Annnal Coal Report of the Illinois Bureau of Labour Statistics, 1903, also the Fifth Annual Report of the Illinois Free Employment Offices for the year ended 1st October, 1903. XV—282—81 p. Springfield. Ill., Phillip Bros., State Printers.
575. Indiana. Indiana Labour Commission. Fourth Biennial Report for the year 1903—1904. 132 p. Indianapolis 1904.
576. Massachusetts. Thirty-fourth Annual Report of the Bureau of Statistics of Labour of Massachusetts, March 1904. Part I. contains text of Law for taking the Decennial Census of the Commonwealth, 1905; Part. II. Free Employment Offices in the United States and Foreign Countries; Part III. Social and Industrial Condition of the Negro in Massachusetts; Part IV. Statistics of Strikes, Wages, Trade Unions, &c. XIX—436 p. Boston, Wright & Potter, Printing Co., State Printers.
577. The Annual Statistics of Manufactures of Massachusetts, 1903. Eighteenth Report. Number of industrial establishments, persons employed, wages paid, &c. IX—77 p. Boston, Wright & Potter, Printing Co., State Printers.
578. Neu Jersey. Twenty-sixth Annual Report of the Bureau of Statistics of Labour and Industries of New Jersey for the year ending Oct. 31st 1903. VIII—629 p. Sommerville, Unionist-Gazette Printing House, 1904.
579. New York. New York State Department of Labour. Report on the Growth of Industry in New York, 1904. VIII—670 p., with charts. Albany, The Argus Company, Printers.
580. — — Exhibit at Louisiana Purchase Exposition, 1904, Monographs on social economics prepared under the direction of Hon. S. Mc. Mackin, Commissioner of Labour. Albany 1904. — I. G. A. Stevens and L. W. Hatch, Typical employers' welfare institutions in New York. 30 p. — II. A. F. Weber, Labour Legislation in New York. 30 p. — III. A. F. Weber and L. W. Hatch, The work of the Department of Labour. 42 p. — IV. A. F. Weber, The growth of Industry in New York. 60 p.
581. Tenement House Commission of the City of New York. First Report. 2 Vols. 8°. 426, 480 p. New York 1904.
582. Finland. Arbetsstatistik. II. Undersökning af Textilindustrin i Finland. På uppdrag af industristyralsen och under dess öfverinseende värkstäld af G. D. Snellmann. XIII—228—183—123 p. Helsingfors 1904.
583. Frankreich. Ministère du Commerce, de l'Industrie, des Postes et des Télégraphes. Direction du travail. Rapports sur l'application des lois réglementant le travail en 1903. 8°. CLXX—411 p. Berger-Levrault et Cie. frcs. 4,—.
584. — — Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1903. 8°. XVI—573. Berger-Levrault et Cie. frcs. 4,—.

585. —. Statistique générale de la France. Statistique annuelle des institutions d'assistance. Année 1902. 103 p. Paris, Impr. Nat., 1904.
586. — — Annuaire statistique. Vingt-troisième volume. 1903. 432—159 p. Paris, Impr. Nat., 1904.
587. — Commission de codification des lois ouvrières. Code du travail et de la prévoyance sociale. Rapport sur les travaux de la Commission par M. Louis Ricard, président.
588. — — — Livre Ier. Des conventions relatives au travail. Rapporteur: M. Raoul Jay. 31 p. Paris, Impr. Nat., 1904.
589. — — — Livre II. De la réglementation du travail. Rapporteur: M. Bourguin. 83 p. Paris, Impr. Nat., 1904.
590. — — — Livre III. Des groupements professionnelles. Rapporteur: M. Arthur Fontaine. 17 p. Paris, Impr. Nat., 1904.
591. — — — Livre IV. De la juridiction. De la conciliation et de l'arbitrage. De la repression professionnelle. Rapporteur: M. La Borde. 34 p. Paris, Impr. Nat., 1904.
592. — — — Livre V. Des assurances ouvrières. Rapporteur: M. Georges Paulet. 65 p. Paris, Impr. Nat., 1904.
593. — Direction de l'assurance et de la prévoyance sociales. Recueil de documents sur les accidents du travail. No. 13: Maladies professionnelles. 1 Vol. in-8°. Berger-Levrault et Cie. frcs. 0,20.
594. — — Recueil de documents sur les accidents du travail. No. 14: Législation sur les accidents, annotée des décisions de jurisprudence. 1 Vol. in-8°. 116 p. Berger-Levrault et Cie. frcs. 1,25.
595. — — Recueil de documents sur les accidents du travail. No. 15: Répertoire bibliographique sur la législation relative aux accidents du travail, par A. Daguin. 8°. Berger-Levrault et Cie. frcs. 0,35.
596. — — Recueil de documents sur la prévoyance sociale. Projet de loi sur le contrat d'assurance. Rapport et documents. 1 Vol. in-8°. Berger-Levrault et Cie. frcs. 0,85.
597. — — Réglementation du travail dans l'industrie. Lois — décrets — arrêtés. (Avril 1904.) 80 p. Paris-Nancy, Berger-Levrault, 1904. frcs. 0,60.
598. — Conseil supérieur du travail. (Session de 1904.) Le délai-congé. Rapport de M. Manouri au nom de la Commission permanente. 52 p. Paris, Impr. Nat., 1904.
599. — — (Session de 1904.) Le repos hebdomadaire: Rapport de Mlle. Blondelu au nom de la Commission permanente. 75 p. Paris, Impr. Nat., 1904.
600. Ministère des Travaux publics. Division des routes, de la navigation et des mines. Division des mines. Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1903. IX—193 p. Paris, Impr. Nat., 1904.
601. — Direction des chemins de fer. Statistique des chemins de fer français au 31 décembre 1902. Documents divers. Première partie. Intérêt général. France-Algérie et Tunésie. 404 p. Melun, Impr. Admin., 1904. frcs. 5,—.
602. Préfecture de la Seine. Div. des affaires municipales. Service de la statistique municipale. Annuaire statistique de la ville de Paris. XXIIIe année. 1902. XXXII—863 p. Paris, Masson et Cie. frcs. 6,—.
603. Département de la Somme. Comité des habitations à bon marché. Rapport de M. R.-S. Carmichael sur les maisons ouvrières annexes de Sociétés industrielles de la Somme. Année 1904. 36 p.
604. Grossbritannien. Mines and Quarries, 1903. Part II. Labour. General Report and Statistics relating to Persons Employed and Accidents at Mines and Quarries in the United Kingdom, and to the enforcement of the Mines and Quarries Acts. Cd. 2280. 80 p. Price 10d.
605. Mines. List of Mines in the United Kingdom and the Isle of Man for the year 1903, showing Owner, Name and Situation of Mine, Manager, Number of Persons employed and minerals worked. 3s. 5d.
606. — Quarries. List for 1903. 4s. 6d.
607. Manual of Fisheries (Ireland) Acts. A compilation of all the Statutes relating to Sea and Inland Fisheries in Ireland in the order of date as passed, with index and notes. Cd. 2277. XXVI—397 p. Price 1s. 9d.
608. Department of Agriculture and Technical Instruction for Ireland. Journal, Oct. 1904. Contains articles upon „Agricultural Co-operation in Germany", „The Butter Trade of the Netherlands".
609. Congested Districts Board for Ireland. Thirteenth Annual Report, 1903—04. Statistics of Agricultural Banks or Credit Societies in Congested

Districts; fishery statistics, men and boats employed, amount of loans, &c. Cd. 2275. 128 p. Price $6^{1}/_{2}$d.

610. Irish Land Commission. Return of Proceedings under the Land Law, Labourers and Land Purchase Acts, March-June, 1904. Cd. 2276. 46 p. Price 5d.
611. Irish Migratory Labourers, 1904. Report and Tables relating to Irish Migratory Agricultural and other Labourers, showing their distribution in Ireland when at home; their relative proportion to the population; their social position when at home as measured by the extent of their holdings, if any; their destination; their occupation when at home: and the number who left the several ports from January 1st to August 31st. 1904. Cd. 2322. 45 p. Price 3d.
612. Public Works Loan Board. Twenty-ninth Annual Report, 1903—04. H.C. 238. 150 p. Price 1s. 3d.
613. 33rd Annual Report of the Local Government Board (England), 1903—04. Pauperism reports and statistics, action under the Housing of the Working Classes Acts, 1890 and 1903, housing schemes under Local Acts, &c. Cd. 2214. CCXIX—836 p. Price 4s. 11d.
614. Thirty-Second Annual Report of the Local Government Board, 1902—03. Supplement containing the Report of the Medical Officer for 1902—03. Cd. 2213. LI—709 p. Price 8s. 3d.
615. Second Series of Memoranda, Statistical Tables and Charts, prepared in the Board of Trade with reference to various matters bearing on British and Foreign Trade and Industrial Conditions. Cd. 2337. XIV—594 p. Price 3s. 6d.
616. Statistical Charts for St. Louis Exhibition. Charts (reduced in size) illustrating the Statistics of Trade, Employment, and Conditions of Labour in the United Kingdom prepared for the St. Louis Exhibition by the Commercial Labour and Statistical Department of the Board of Trade. 37 p. 28 tables. London 1904.
617. Factories and Workshops. Annual Report of the Chief Inspector for 1903. Part. II. Tables showing the Factories and Workshops under Special Rules; accidents; prosecutions; administration of the Factory Acts, 1893—1903; periods of employment, holidays, &c., in certain Textile Factories in 1901. Cd. 2324. 45 p. Price 6d.
618. Woollen, Worsted, and Shoddy Factories (Inspection). Return of the number of Woollen, Worsted, and Shoddy Factories subject to inspection under the Factory and Workshop Act, 1901, and the number of spindles, looms and other machines used in such factories. H.C. 293. 13 p. Price 2d.
619. Return showing the Countries and Boroughs in which Inspectors have been appointed under the Shops Hours Act, 1892 to 1895, and the Seats for Shop Assistants Act, 1899, and number of Inspectors appointed. Home Office. H.C. 291. 13 p. Price 2d.
620. Unemployed. Agencies and Methods for dealing with the Unemployed in certain Foreign Countries. Report to the Board of Trade by Mr. D. F. Schloss. 2304. 1s. — Insurance against Unemployment — Travellers' Homes — Relief Stations — Labour Colonies — Labour Registries — Relief Works — Employees' Associations — Charity Association Registries.
621. Royal Commission on Coal Supplies. — Final Report. Part I. General Report. Cd. 2353. VI—38 p. Price 4d. — Part X. Minutes of Evidence. Cd. 2362. V—399 p. Price 4s. 10d. — Part XII. Supplement containing plans and diagrams referred to in the Evidence. Cd. 2364. 20 p. Price 1s. 3d.
622. Report of the Commissioner of Police of the Metropolis for 1903. Gives numbers, length of service, &c., of members of the Metropolitan Police Force. Cd. 2272. 86 p. Price $8^{1}/_{2}$d.
623. Railway Returns. Returns of the capital, traffic, receipts and working expenditure of the Railway Companies of the United Kingdom for the year 1903. Contains table of expenditure by certain railway companies in the years 1898 to 1903 on wages in their principal departments. Cd. 2193. LIII—98 p. Price 1s. 4d.
624. Railway Servants (Hours of Labour). — Return of Railway Servants of certain Classes who were on one or more occasions during October, 1903, on duty more than 12 hours at a time or who, after being on duty more than 12 hours, were allowed to resume work with less than 9 hours' rest. Cd. 2344. 53 p. Price $5^{1}/_{2}$d.
625. — Servants' Hours of Labour. Board of Trade Report for 1903—04. 347. 2d.
626. — Workmend's Trains. Report of Committee, with Evidence and Index. 305. 1s. 5d. — An enquiry into the working of the Cheap Trains Act, 1883, and the means for improvement of the Service of Workmen's Trains.

627. Railway Accidents. Returns of Accidents and Casualties during the three months ended June 30th, 1904, together with Reports of the Inspecting Officers, Assistant Inspecting Officers, and Sub-Inspectors upon certain accidents which were inquired into. Cd. 2306. 165 p. Price 1s. 4d.
628. London County Council. Housing of the Working Classes. Tables showing Accommodation, Rents, Tenants, and other particulars relating to the Council's Dwellings for the year ended 31st March, 1904. 821. 6d.
629. Docks, Wharves, Quays, &c. Report to Home Office upon the Draft Regulations for docks, wharves, quays, &c. by Chester Jones. Cd. 2284. 30 p. Price 3d.
630. Shipping Casualities. Abstract of 1902—03. Cd. 2212. XXIX—169 p. Price 4s. 7d.
631. Merchant Shipping, 1903. Tables showing the Progress of Merchant Shipping in the United Kingdom and the Principal Maritime Countries, 1903. Include wages, numbers employed. and conditions of employment in the Merchant Shipping Trade of the United Kingdom. H.C. 294. 87 p. Price 9d.
632. Merchant Shipping (Loss of Life). Return showing the Lives Lost by wreck, drowning or other accident at sea, and in rivers and harbours in British Seagoing Merchant Ships registered in the United Kingdom, 1891—1903 inclusive. Cd. 2232. 2 p. Price $^1/_2$d.
633. Consular Reports. No. 622. Foreign Office Miscellaneous Series. German Machinery, Import and Export Trade and Industry. Chief centres of manufacture, number of establishments, number of persons employed, and percentage of scientifically educated persons engaged in the industry. Cd. 2237—3. 8 p. Price $^1/_2$d.
634. — No. 623. Miscellaneous Series. Mining and Metallurgical Industries of Spain in 1903. Cd. 2237—4. 33 p. Price 2$^1/_2$d. Number of mines worked, number of workpeople employed below and above ground, machinery, production, &c.
635. — No. 624. Miscellaneous Series. German Cement. Number of works, persons employed, output and exports. Cd. 2237—5. 7 p. Price $^1/_2$d.
636. — No. 625. Miscellaneous Series. Rice Industry in the United States. Acreage under rice culture, number of mills, cost of preparation of land, &c. Cd. 2237—6. 26 p. Price 2d.
637. — Annual Series. No. 3279. Trade of the United States of America, 1903/04. Condition of the working classes, tables showing relative prices of commodities for a series of years. Cd. 2236—23. 34 p. Price 2$^1/_2$d.
638. — No. 3277. Trade of Odessa and District, 1903. Table of prices of grain at Odessa during each month of 1903, principal industries, number of etablishments and persons employed, &c. Cd. 2236—21. 36 p. Price 2$^1/_2$d.
639. — No. 3265. Trade and Agriculture of Lombardy, 1903. Contains statistics of the silk industry in Lombardy — mills, machinery working and idle in the various centres of the Province, compared with totals for all Italy; also of the cotton industry — number of mills, employees, machinery, motive power, &c. Cd. 2236—9. 46 p. Price 2$^1/_2$d.
640. — No. 3268. Trade of Sardinia, 1903. Table showing production and number of persons employed in mineral and salt works during 1903. Cd. 2236—12. 12 p. Price 1d.
641. — No. 3275. Trade of Belgium, 1903. Statistics of the principal Belgian industries, numbers employed in the gun trade of Liège, miners' diseases, &c. Cd. 2236—19. 38 p. Price 2$^1/_2$d.
642. Colonies. Statistical Tables relating to the British Colonies, Possessions and Protectorates. Part XXVII, 1902. Contains tables of prices and wages in certain Colonies. Cd. 2184. XIII—881 p. Price 7s.
643. Government of India. Emigration from the Port of Calcutta to British and Foreign Colonies. Report for 1903. 1s. 2d.
644. Statistical Abstract relating to British India, from 1893—94 to 1902—03. 38th number. Contains statistics of persons employed in cotton and jute mills, and other large industries; also factory inspection statistics of India. Cd. 2299. VIII—274 p. Price 1s. 2d.
645. The Burma Factories Manual, containing the Indian Factories Act, XV of 1881 (as amended by act XI of 1891) together with notifications, rules and circulars thereunder. 41 p. Rangoon 1901. 4$^1/_2$d.
646. Department of Mines. Report of the Chief Inspector of Mines in India, under the Indian Mines Act (VIII of 1901) for the year ending 31st December 1903 by J. Grundy. 39 p. Calcutta 1904.

647. Administration Report on the Railways in India, 1903. Statistics of accidents numbers employed, railway provident funds, &c. Cd. 2225. III—330 p., with maps. Price 3s. 8d.
648. Canada. Fourth Annual Report of the Department of Labour, for the year ending 30th June, 1904. Refers to the working of the Railway Labour Disputes Act, 1903; Royal Commission to inquire into employment of Aliens by the Grand Trunk Pacific Railway Company; Fair Wages on Public Contract Work, &c, &c. 107 p. Ottawa, E. S. Dawson, Government Printer.
649. The Statistical Yearbook of Canada, 1903. Department of Agriculture. 773 p. Ottawa.
650. Annual Report of the Department of Agriculture of the North-West Territories, 1903. 213 p. with plates. Regina, North-West Territories, John A. Reid, Government Printer.
651. Annual Report of the Bureau of Industries for the Province of Ontario 1903. Part I. Agricultural Statistics. Part II. Chattel Mortages. 47 p. Toronto, L. K. Camoron 1904.
652. New South Wales. Statistical Register for year ended 31st December 1903. Part XI. Industrial Wages. Table showing average rates of wages paid in 19 classes of industries to workpeople at various age croups. 67 p. Sydney, W. A. Gullick, Government Printer. Price 1s.
653. Report on the working of the Factories and Shops Act, Early Closing Acts, Shearers' Accommodation Act, &c., during the year 1903. 31 p. Sydney, W. A. Gullick, Government Printer. Price 1s. 6d.
654. The Industrial Arbitration Reports and Records, 1904. Vol. III, Part 4. Report of 6 cases. 31 p. Sydney, W. A. Gullick, Government Printer. Price 1s. 6d.
655. — Vol. III, Part 5. Report of 16 cases. VIII—83—LVI p. Sydney, W. A. Gullick, Government Printer. Price 5s.
656. Victoria. Statistical Register for 1903. Part III. Social Condition. 37 p. Melbourne, R. S. Brain, Government Printer. Price 1s. 6d.
657. Report of the Chief Inspector of Factories, Work-rooms and Shops, 1904. Statistics of factory legislation, factories registered and numbers employed, wages fixed by special boards, &c. 72 p. Melbourne, R. S. Brain, Government Printer.
658. Supplements to, and Extracts from, the Victoria Government Gazette. Determinations of Special Boards under the Factories and Shops Acts. — Engravers, Furniture, Jam Trade, Pottery Trade Boards, September and October, 1904.
659. Court of Industrial Appeals. Finding in the case of an Appeal against a Special Board Determination with regard to Artificial Manure manufacture, October 1904.
660. South Australia. Report of the Select Committee of the Legislative Council on the Alleged Sweating Evil. With Minutes and Evidence. 183 p. Adelaide, C. E. Bristow, Government Printer.
661. Western Australia. First and Second Annual Reports of the Proceedings of the Registrar of Friendly Societies in connection with Trade Unions, 19th February 1902, to 31st December 1903. Contain lists of registered Trade Unions, with their membership, income, expenditure and funds up to the end of 1903. 10 p. each. Perth, W. A. Watson, Government Printer.
662. Reports of Proceedings before the Boards of Conciliations and the Court of Arbitration. Vol. I, 1901—1903. Contains first Report of Proceedings under the Industrial Conciliation and Arbitration Acts, 1900 and 1902, and reports of 62 cases. Vol. II, 1903. Contains reports of 26 cases. Vol. I. VII—248 p., Vol. II. IV—236 p. Perth, W. A. Watson, Government Printer.
663. Second and Third Annual Return and Report of Proceedings under the Industrial Conciliation and Arbitration Act, 1902, by the Registrar of Friendly Societies. To 30th June and 31st December 1903. Number of Industrial Unions registered under the Act, with membership; summarisation of disputes referred and settled; expenses of working, &c. 19 (2nd), 30 (3rd) p. Perth, W. A. Watson, Government Printer.
664. New Zealand. Report of the Department of Labour. XXXIV—94 p. Wellington, J. Mackay, Government Printer, 1904.
665. Return showing breaches of Awards, convictions, fines, and number of employers registered under the Industrial Conciliation and Arbitration Act, 1900, from 1900 to 31st March 1904. Wellington, John Mackay, Government Printer.
666. Return showing the number of Members in each Industrial Union registered under the Industrial Conciliation and Arbitration Act, 1900, to December 31st 1903. 103 industrial unions of employers with 3080 members, and 258 unions of workers with 27640 members. 7 p. Wellington, John Mackay, Government Printer. Price 6d.

667. Ungarn. Az ipartörvény módosítása. Hazai anyag két reszben. Első rész: Toganyag. Második resz: kivánságok és javaslatok. Első rész: Joganyag. 14—456 p. I. Kötet. II. Kötet. 446 p. III. Kötet. 629 p.
668. A magyar korona országainak. Ipari balesetei az 1902, évben. Kladja a Kereskedelemügyi m. kir. Minister. Budapest 1904.
669. Geschäftsbericht der Budapester gewerblichen Arbeitsvermittelungsanstalt für das Jahr 1903. Zusammengestellt von G. v. Létay. 8 S. Budapest 1904.
670. Italien. Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Ufficio del Lavoro. L'ispezione del lavoro. Studi sull'organizzazione del servizio di vigilanza per l'applicazione delle leggi operaie. Pubbl. Serie B. No. 4. 64 p. Roma, G. Bertoro & C., 1904.
671. — — Atti del consiglio superiore del lavoro. III. sessione. Maggio 1904. 153 p. Roma, G. Bertero & C., 1904.
672. — Direzione generale della Statistica. Statistica degli Scioperi avvenuti nell'industria e nell'agricoltura durante l'anno 1901. 424 p. Roma 1904.
673. — — Emigrazione italiana per l'estero avvenuta nel primo semestre dell'anno 1904, confrontata con quella del primo semestre 1903. Estratto del Bollettino Ufficiale del Ministero di Agricoltura etc. Anno III, Vol. VI. Fasc. 5 e 6. 1° e 8 decembre 1904. 5 p.
674. — — Statistica della emigrazione italiana per l'estero negli anni 1902 e 1903 e notizie sull'emigrazione da alcuni altri stati. XXIV—142 p. Roma 1904.
675. Municipio di Napoli. Sul problema della municipalizzazione del pane. 37 p. Napoli, Gennaro & Morano 1904.
676. Norwegen. Statistisk Aarbog for Kongeriget Norge. Fire og ty vende Aargang. 1904. Udgivet af det statistiske Centralbureau. (Annuaire statistique de la Norvège. Vingt-quatrième année. 1904.) 184 p. Kristiania, Aschehoug & Co., 1904.
677. Aarsberetninger fra Fabrikinspectorerne for 1903. Udgivet ved foranstaltning af departementet for udenigske sager, siøfart, handel og industri. 159 p. Kristiania, W. C. Fabritius & Sonner, 1904.
678. Niederlande. Centraal Bureau voor de Statistiek. Bjivoegsel van het Tijdschrift, Afl. 7. Werkstakingen en Uitsluitingen in Nederland gedurende 1903. 43 p. Den Haag, Gebr. Belinfante, 1904.
679. Verslagen der Kamers van Arbeid over 1903. 549 p. 'sGravenhage, Gebr. Belinfante, 1904.
680. Statistische Mededeelingen. Uitgegeven door het Bureau van Statistiek der Gemeente Amsterdam. No. 11. Statistiek der Bevolkning van Amsterdam en eenige voornamesteden der wereld in de jaren 1899—1903. 49 p.
681. Rumänien. Ministerul Agriculturei, Comerciului, Industriei și Dominiilor. Serviciul Statisticei Generale. Ancheta industrială diu 1901—1902. Vol. II. Industria mică și mijlocie. Inventarul statistic al meseriilor. 995 p. Bucaresci, Carol Göbl, 1903.
682. Ancheta industrială diu 1901—1902. Vol. I. Industria mare cuo Introducțione coprinzênd expunevea technicĭ ancheteĭ si analisa regultatelor obținute. 119 p. Bucaresci, Carol Göbl, 1904. 10 Lei.
683. Schweden. Yrkesinspectionens, Verksamhet år 1903. Stockholm, K. L. Beckman, 1904.
684. Bidrag till Sveriges officiella Statistik. D. Fabriker och Handtverk. Kommerskollegii underdåniga berättelse för år 1902. XXXI—114 p. Stockholm.
685. Arbetsstatistik IV. Undersökning af den mekaniska Verkstadsindustrien i Sverige. På uppdrag af kungl. Kommerskollegium verkställd af Henning Elmquist. II. Mindre, egensliga mekaniska verkstäder samt vissa special verkstäder m. m. 473 p. Stockholm 1904.
686. Schweiz. Statistik der Stadt Zürich. Herausgegeben vom Statist. Amte der Stadt Zürich. No. 1. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der im Dienste der Stadt Zürich stehenden Arbeiter. Nach dem Stande vom 31. Oktober 1902. VI—100—42 S. Zürich, Ed. Raschers Erben, 1904. fr. 2,—
687. Vermittelungstätigkeit des Städt. Arbeitsamtes in Zürich im Monat Dezember 1904.
688. Mitteilungen des Statist. Amtes des Kantons Basel-Stadt. Mangold, Die Arbeitslosigkeit in Basel im Winter 1903/04. 27 S. Basel, Wittmer 1904.
689. Bericht des Regierungsrates des Kantons Basel-Land an den Landrat zum Gesetzentwurf betr. die Sonntagsruhe. Vom 21. 3. 1903. 6. S.

### 2. Haftpflicht und Versicherung.

690. Deutsches Reich. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 156. Die Krankenversicherung im Jahre 1902. 52—192 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. M. 5,—.
691. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1904. 1. u. 2. Beiheft. Statistik der Unfallversicherung. Unfallstatistik für Land- und Forstwirtschaft 1901. I. u. II. Teil. 63—103—135 S. Berlin, A. Ascher & Co., 1904.
692. Maschinen- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft Düsseldorf. (I.) Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften — Gesamtvorschriften (Ausgabe 1904) für Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und -Arbeiter ausschliesslich der Vorschriften für Montagebetriebe und für Dreschmaschinenbetriebe. Gültig vom 1. Januar 1905 ab. 56 S. Düsseldorf.
693. Unfallverhütungsvorschriften der Sächsisch-Thüringischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft. Gültig vom 1. Januar 1905 ab.
694. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Leinen-Berufsgenossenschaft. Ausgabe 1904. 32 S. Druck Scherz in Schwalen.
695. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Zucker-Berufsgenossenschaft. Ausgabe 1904.
696. Die Arbeiter-Krankenversicherung in Berlin im Jahre 1903. Bearbeitet im Statist. Amte der Stadt Berlin. 31 S. Berlin 1904.
697. Stat. Amt der Stadt Frankfurt a. M. Beilage zu den Beiträgen zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. (Neue Folge). Aus den Ergebnissen der Sozialversicherung. 23 S. Frankfurt a. M., Knauer, 1903.
698. Oesterreich. Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung. Dezember 1904. 261 S.
699. Bericht des Vorstandes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien über die XIV. Gebarungsperiode, d. i. die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1903, erstattet über Beschluss des Vorstandes vom 31. August und 26. Oktober 1904. 114 S. Wien 1904.
700. Grossbritannien. Chief Registrar of Friendly Societies. Annual Report for 1903. Part B. Appendix L. Industrial and Provident Societies. Names and addresses of societies of all classes; societies registered, dissolved or terminated during 1903: membership, transactions capital, &c., of Industrial and Provident Societies. H. C. 55—I. 111—231 p. Price 1s. 11d. — Part C. Appendix M. Trade Unions. List of registered trade unions by counties; membership, funds, income, and expenditure in 1903; unions registered, dissolved, or terminated. H. C. 55—II. 40 p. Price 4½d.
701. Compensation for Injuries to Workmen. — Report of the Departmental Committee appointed to inquire into the Law relating to. Vol. II. Minutes of Evidence with Index. Cd. 2334. V—404 p. Price 3s. 4d.
702. Workmens Compensation. Statistics of Actions under the Workmens Compensation Act, 1897, and the Employer's Liability Act, 1880, during the year 1902. 2269. Price 5d.
703. New Zealand. Old Age Pensions Department. Sixth Annual Report for year ended March 31st, 1904. 14 p. Wellington, John Mackay, Government Printer. Price 6d.
704. Norwegen. Norges officielle Statistik. Fjerde Raekke No. 99. Rigsforsikringsanstaltens industristatistik for årene 1895—1899. Udgivet av rigsforsikringsanstalten. 29—404 p. Kristiania, H. Aschehoug & Co., 1904. Kr. 1,—.
705. Niederlande. Verslag omtrent den staat der Rijksverzekeringsbank en have werkzaamheden in het jaar 1903. 62 p.

## II. Veröffentlichungen von Verbänden, Vereinen etc., Kongressprotokolle und Versammlungsberichte, Veröffentlichungen halbamtlicher und privater Institute.

### 1. Betr. den allgemeinen Arbeiterschutz.

706. Congrès international des Accidents du Travail et des Assurances Sociales. Bulletin du Comité permanent. Quinzième année, 1904. No. 2. Mai-Juni. 336 p. Paris.
707. Gesellschaft für soziale Reform, Schriften, II. Bd. 4. Heft. 16. Heft der ganzen Reihe. II. Generalversammlung der Gesellschaft f. soziale Reform. Mainz, 14. u. 15. X. 1900. Referate und Verhandlungen über Arbeitskammern und Konsumvereine. 8°. II—159 S. Jena, G. Fischer, 1904. M. 1,—.

708. Gesellschaft f. soziale Reform. Ortsgruppe Hamburg. Volkswirtschaftliche Beiträge, herausgeg. vom Vorstande. Beiträge zur Wohnungsfrage in Hamburg. 2. Heft. Kalckstein, Das Einlogierwesen in Hamburg. 8°. V—67 S. Hamburg, Otto Meissner. M. —,50
709. Bericht des Vereins Reichs-Wohnungsgesetz (eingetragener Verein, Frankfurt a. M.) für das 6. Geschäftsjahr vom 1. I. bis 31. XII. 1903 mit Jahrbuch der Wohnungsreform im Jahre 1903. 8°. 80 S. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. M. 1,—.
710. Die Verhandlungen des XV. evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten in Breslau am 25. u. 26. Mai 1904. 8°. 186 S. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1904. (Die Organisation der Arbeit und ihre Wirkung auf die Persönlichkeit, von Pfr. Lic. G. Traub. Das moderne Lohnsystem und die Sozialreform, von Privatdoz. Dr. Bernhard und Fabrikbes. H. Freese. Die weibliche Heimarbeit, von Frh. G. Dyhrenfurth und Dr. Rob. Wilbrandt.) Preis M. 2,50.
711. Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Bremen vom 18.—24. Sept. 1904. Mit einem Anhang: Bericht über die 3. Frauenkonferenz vom 17. u. 18. Sept. 1904 zu Bremen. 384 S. Berlin, Exp. der Buchhandl. Vorwärts, 1904. M. 0,70.
712. Protokoll der ausserordentl. Generalversammlung der Kranken- und Begräbniskasse (eingeschr. Hilfskasse No. 2) des Gewerkvereins der deutschen Fabrik- und Handarbeiter, abgehalten zu Leipzig am 3., 4. u. 5. Juli 1904. Nach der Aufzeichnung des Protokollführers, stellvertr. Gen.-Sekretärs F. Wettin, Burg b. M. 85—9 S. Burg b. M., 1904.
713. Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. II. Jahrg. 1904. 672 S. Hamburg, Heinrich Kaufmann & Co., 1904.
714. Jahresbericht, 15., 1903 des Arbeitersekretariats Berlin (Berliner Gewerkschaftskommission) u. Kassenbericht der Berliner Gewerkschaftskommission pro 1903. 8°. 127 S. mit 1 Tab. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1904. M. 1,50.
715. Jahresbericht, 4., des Arbeitersekretariats Bremen. Nebst Berichten über Stand, Leistungen und wirtschaftliche Kämpfe der Gewerkschaften, das Gewerkschaftskartell und das Gewerbegericht. Geschäftsjahr 1903. gr. 8°. 127 S. Bremen, Buchhandlung Bremer Bürgerzeitung, 1904. M. 0,50.
716. Bericht des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens. (Aus der Statistik der Verbandskassen für das Jahr 1903.) 174 S. Wien, „Vorwärts", Swoboda & Co., 1904.
717. Geschäftsbericht der Handels- und Gewerbekammer in Prag. 1904. No. 3. Betr. Arbeiterversicherung p. 174
718. American Federation of Labor. Report of the proceedings of the twenty-fourth annual convention of the American Federation of Labor. 275 p. Washington 1904.
719. National Consumers League. Fifth Annual Report, year ending March 1, 1904. 54 p. New York.
720. The Consumers League of the City of New York. Report for the year ending December 1903. 47 p. New York.
721. Institut Solvay, Institut de Sociologie, Actualités sociales. No. 2. M. Ansiaux. Que faut-il faire de nos industries à domicile. 130 p. Bruxelles, Misch & Thron, 1904.
722. — No. 3. Le charbon dans le nord de la Belgique . . ., le point de vue économique et social par E. Waxweiler. 217 p. Bruxelles, Misch & Thron, 1904.
723. La protection légale des travailleurs. Discussions de la section nationale française. 1 Vol. in-16. F. Alcan. Fr. 3,50.
724. Co-operative Congress 1904. Proceedings of the 36th Annual Congress held at Stratford, London, May 1904. Illustrated. Cloth bound. 4s. — Inaugural Address — Report of the Central Board — Report of Womens Guilds — Discussion on the Report — Papers on Special Subjects — Statistics of the Progress of Cooperation.
725. Women's Industrial Council. Tenth Annual Report, 1903—04. 35 p.
726. Charity Organisation Society. The relief of distress due to want of employment. Report of a special committee of the C. O. S. 231 p. London 1904.
727. Lega nazionale delle Cooperative. Duecento consigli legali per le Società cooperative. 239 p. Milano 1904.
728. Jaarverslag van de Vereeniging „Centraal Bureau voor Sociale Adviezen" over het vijfde Vereenigings jaar, loopende van 1. Juli 1903 tot 30. Juni 1904.

729. Arbeidsduur in Nederland. Rapport eener Enquête gehonden door de Social-demokratische Studie-Club.
730. Jahresbericht, 17., des leitenden Ausschusses des schweiz. Arbeiterbundes u. des schweizerischen Arbeitersekretariates für das Jahr 1903 nebst dem Protokoll der Sitzung des Bundesvorstandes. 8°. 67 S. Zürich, in Komm. der Buchhandl. des schweiz. Grütlivereins. M. 1,20.
731. Schweizerischer Grütliverein. Jahresbericht für das Jahr 1903. 167 S. Zürich, Schweiz. Grütliverein 1904.
732. Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes Basel. 3. Jahresbericht (vom 16. April 1903 bis 15. April 1904). 16 S. Basel.

## 2. Betr. den beruflichen Arbeiterschntz.

733. Verband der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands. Protokoll des 7. ord. Verbandstages zu Hamburg. Abgeh. vom 7.—13. Aug. 1904. 213 S. Hannover, Dörnke & Löber, 1904. M. 0,15.
734. Ufficio del Lavoro della Società Umanitaria. Pubblicazioni no. 8. Agosto 1904. Par le 8 ore in Risaia. Inchiesta sugli scioperi della primavera del 1904. Milano.
735. Protokoll über die Verhandlungen des ersten Verbandstages des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands. Abgehalten vom 18. bis 22. April 1904 zu Erfurt. 104 S. Leipzig.
736. Protokoll des III. Kongresses des Steinarbeiterverbandes der Schweiz, Sonntag und Montag den 22. und 23. Mai 1904 in Luzern. — Processo Verbale del III° Congresso della Federazione Svizzera degli Scalpellini tenuto il 22 e 23 Maggio 1904 in Lucerna. 34—34 p. Lugano, Cooperativa Tipografia Sociale 1904.
737. Schweizerischer Metallarbeiterverband. Kassenbericht vom 1. Januar bis 31. März 1904.
738. Statuten der Arbeitslosen-Unterstützungskasse des Schweiz. Holzarbeiterverbandes. Entwurf Februar 1904. 6 S.
739. Ufficio del Lavoro della Società Umanitaria. L'industria dei mobili in Brianza e le condizioni dei lavoratori. 32 p. Milano 1904.
740. Statut des Verbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter in der Schweiz. 4 S. Bern 1904.
741. Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien. Protokoll der ord. öff. Sitzung am 31. Okt. 1904. Aenderung der Sonntagsarbeit beim Fleischergewerbe in Bielitz. 361 S.
742. Statuts de la Féderation suisse des ouvriers brasseurs. 25 p.
743. Statuten des Schweiz. Schneider- und Schneiderinnenverbandes. 23 S. Bern 1904.
744. Protokoll des IV. ord. Delegiertentages des Gewerkvereins der deutschen Bauhandwerker und anderer Personen, abgehalten zu Liegnitz vom 4.—6. April 1904 im Zentraltheater. 61 S. Magdeburg, B. Richter, 1904.
745. Bringmann, Aug., Geschichte der deutschen Zimmererbewegung. Herausgeg. im Auftrage des Zentralverbandes der Zimmerleute und verwandten Berufsgenossen Deutschlands. Bd. II. XXXII—339 S. Stuttgart, Dietz Nachf., 1905.
746. Centraal Bureau voor Sociale Adviezen. Tweede Supplement op het Rapport over geschiedenis, inhond en werking van bepalingen betreffende minimum — loon en maximum — arbeidsduur in Bestekken vor Bouwwerken. 42 p. Juni 1904.
747. Statuten des Zentralverbandes der Maler, Anstreicher, Lackierer, Gipser, Vergolder und Stukkateure der Schweiz. Vom 1. Aug. 1900. (Bereinigt in der Delegiertenversammlung am 22. und 23. Mai 1904 in Basel.) 11 S.
748. Statuten des Zentralverbandes der Glaser in der Schweiz. Zürich 1904.
749. Statuten des Allgem. Verbandes für Schiedsgerichte im Schweiz. Buchdruckergewerbe. 14 S.
750. Schweiz. Typographenbund. Gegenseitigkeitsvertrag. 7 S. Bern 1904.
751. Reglement der allgem. Kasse des Schweiz. Typographenbundes. Angenommen durch die Urabstimmung vom 9. April 1904. 8 S. Basel 1904.
752. Mitteilungen der Handelskammer für den Reg.-Bez. Oppeln. No. 4. IX. Jahrg. 1903—04, betr. Kaufmannsgerichte. S. 106, 109, 120.
753. Mitteilungen der Handelskammer zu Frankfurt a. M. 28. Jahrg. 1901. Unfallversicherung im Handelsgewerbe. S. 9.
754. Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien.

Protokoll der ord. öff. Sitzung am 31. Okt. 1904. Aenderung der Sonntagsruhe beim Handelsgewerbe. S. 361, 411, 415. Erzeugung hyg. Spucknäpfe. S. 368.

755. — Protokoll der ord. öff. Sitzung am 5. Dez. 1904 betr. Maler- und Lackiererausstand S. 446, betr. Sonntagsruhe für Handelsgewerbe S. 487, 488, 489, betr. Sonntagsruhe im Fleischergewerbe S. 490.

756. Fédération internationale des employés. Congrès international, tenu à Bruxelles en 1903. Compte-rendu sténographique. 133 p. Liège, L. Mercenier.

757. Vorschläge zu einem Ortsstatut für Kaufmannsgerichte. Achte Denkschrift des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig. 15 S. Leipzig. M. 0,10.

758. Verband kath. kaufm. Vereinigungen Deutschlands. Petition an den Reichstag, betr. Ausbildung und Verwendung der Frau im Handelsgewerbe. Berlin, 30. Nov. 1903.

759. Der kaufmännische Verband für weibliche Angestellte, E. V. Ein Rückblick auf seine Tätigkeit aus Anlass seines 15-jähr. Bestehens. 31 S. Berlin 1904.

760. Vierzehnter Jahresbericht des kaufm. Verbandes für weibliche Angestellte, E. V., für das Verwaltungsjahr 1903. 20 S.

761. Ligue nationale des Employés et Voyageurs de Belgique. X[me] Congrès, tenu a Charleroi les 15 et 16 août 1903. Compte-rendu sténographique. 42 p. Liège, L. Mercenier, 1904.

762. Schweiz. kaufm. Verein. 31. Jahresbericht des Zentralkomitees 1903—04 (umfassend den Zeitraum vom 1. Mai 1903 bis 30. April 1904). 41 S. Zürich 1904.

763. Société suisse des Commerçants. 31[e] rapport annuel du Comité central 1903—04. (Exercice du 1[er] mai 1903 au 30 avril 1904.) 41 p. Zürich, Aschmann & Scheller, 1904.

764. Schweiz. kaufm. Verein. An die engere Kommission zur Vorbereitung der Organisation der eidgen. Betriebszählung 1905. Zürich, 14. Dez. 1904.

765. Verband des Personals schweiz. Transportanstalten. Protokoll der ord. Delegiertenversammlung, Samstag, den 18. und Sonntag, den 19. Juni 1904 im Stadthaussaale in Lausanne. 16 S.

766. Eingabe des Fahrpersonals der Baseler Strassenbahnen. Basel 1904.

### III. Private Publikationen quellenmässigen Charakters.

767. Achilles, Frz. J. A. Das genossenschaftliche Warenhaus. gr. 8°. 10 S. Hamburg, C. Boysen, 1904. M. 0,35.

768. Adler, Dr. Frz. Wohnungsverhältnisse und Wohnungspolitik der Stadt Frankfurt a. M. zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Lex.-8°. 123 S. m. 1 farb. Plan. Frankfurt a. M., Dr. Eduard Schnapper, 1904. M. 2,50.

769. Alfassa, G. Le travail de nuit des femmes. Extrait de la Revue de Paris du 15 Septembre 1904. 23 p. Paris, Chaix, 1904.

770. Alford, Ch. J. Egyptian Mining Law. 8°. London, Office of the „Mining Journal", 1904. 6d.

771. Andersson. Das neue Haftpflichtgesetz und die Unfallversicherung in Schweden. 86 S. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904.

772. André L. et Guibourg, L. Le Code du travail annoté. in-16. F. Pichon et Durand-Auzias. frs. 6,—.

773. Appelius. Das Einzugsverfahren der Beiträge zur Invalidenversicherung. Erläuterungen aus der Praxis zu den §§ 148—153 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899, unter besonderer Berücksichtigung der preussischen Verhältnisse. gr. 8°. 71 S. mit 2 Tab. Grunewald-Berlin, Verlag der Arbeiterversorgung A. Troschel, 1904. M. 1,20.

774. Apuzzo, N. L'emigrazione nel diritto italiano. Studio sistematico di legislazione sociale. 8vo. 270 p. Napoli, Luigi Pierro, 1904. L. 5,—.

775. Ashley, Prof. W. J. The Progress of the German Working Classes in the Last Quarter of a Century. 164 p. London, Longmans, 1904.

776. Barnett, G. A trial bibliography of american trade-union publications. S. Hopkins University studies in historical and political science, XXII nr. 1—2. 112 p. Baltimore 1904.

777. Baron, P. Les sociétés coopératives de viticulteurs. broch in-8°. Paris, Levé, 1904.

778. Béchaux, A. La réglementation du travail. in-12. V. Lecoffre. frs. 2,—.

779. Bellom, M. Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger. II. 6[e] partie. supplément (suite). in-8°. A. Rousseau. frs. 12,—.

780. Bernardini, L. Il concetto della giusta retribuzione del lavoro: saggio storico, dogmatico e critico. 8vo. 165 p. Roma 1904.

781. Massé, Bialet, J. Informe sobre el estato de las clases obreras en el interior de la República. Vol. 3. V—422 p. Buenos Aires, Grau, 1904.

782. Bodelschwingh, F. v. Ein Wort aus Anlass der kommenden Kanalvorlage. 39 S. Berlin, H. Walther, 1904. M. 0,50.
783. Bouglé, C. Solidarisme et libéralisme. 16mo. 256 p. Paris, Cornely, 1904. frs. 1,50.
784. Bourgeois, L. Les Applications sociales de la Solidarité. 8vo. 261 p. Paris, Alcan, 1904. frs. 16,—.
785. Bureau, P. El contrato colectivo del trabajo. Trad. spagnuola di José Jorro y Miranda. XLIII—358 p. Madrid, Jorro, 1904.
786. Burns, John, M. P., L. C. C. Labour and Drink. The Lees and Raper Memorial Lecture, 1904, delivered in the Free Trade Hall, Manchester, on 31st October, 1904. 3d.
787. Calwer, R. Das Wirtschaftsjahr 1903. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. 1. Teil: Handel und Wandel in Deutschland. gr. 8°. XX—302 S. Jena, Gustav Fischer, 1904. M. 8,—; geb. M. 9,—.
788. Camanni, V. La cooperazione in Ungheria, relazione a S. E. il Ministro di Agricoltura, Industria e Commercio. Roma 1904.
789. Canstatt, O. Die deutsche Auswanderung, Auswandererfürsorge und Auswandererziele. gr. 8°. X—349 S. Berlin, Ernst Hahn. 1904. M. 7,—; geb. M. 8,—.
790. Cernesson, J. Les sociétés coopératives anglaises. in-18. A. Rousseau. frs. 7,—.
791. Cetty, H. La famille ouvrière. in-12. Bloud et Cie. frs. 0,60.
792. Chapman, Sydn. J., M. A. Prof. of Political Economy and Dean of Faculty of Commerce in the Victoria University of Manchester. Work and Wages: in continuation of Lord Brasseys „Work and Wages“ and „Foreign Work and English Wages“. Vol. I. Foreign Competition. With and Introduction by Lord Brassey, K.C.B. XXXVI—301 p. London, Green & Co., 1904. 7s. 6d. — The Conditions of International Trade — Supplies of Iron Ore and Coal, Mining and Coking — Coal — The Iron and Steel Industries — The Metal Industries: Shipbuilding and Engineering, Mechanical and Electrical — Woollen, Linen, Silk and Hosiery Industries — Miscellaneous Trades — Commercial Methods Railways.
793. Collier, A. Les associations agricoles de production et de vente. Préface de Paul Deschanel. 8vo. 213 p. Paris, Guillaumin, 1904. frs. 2,—.
794. Conrad, C. Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland. gr. 8°. XX—464 p. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. M. 9,—.
795. Contenson, L. de. Syndicats, mutualités, retraites. 16mo. 310 p. Paris. Perrin, 1904. frs. 3,50.
796. Dale, Fl. D. Foster-Children and the Shop. A study of the Interaction of Placing-out standards and child-labour laws in different states. Reprinted from Charities, April 2, 1904.
797. Darrow, C. S. The open Shop. 32 p. Chicago, Hammersmark Pub. Co., 1904. 10 cts.
798. Dechesne, L. La concurrence industrielle du Japon. Extrait du Bulletin des élèves sortis de l'Ecole industrielle de Liège. 32 p. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1905.
799. Delahaye, A. Les grèves envisagées dans leurs rapports avec les obligations. 8vo. Paris, Michalon, 1904. frs. 4.—.
800. Destrée, J., et Hallet, M. Code du travail. X—846 p. Bruxelles, Lamertin, 1904.
801. Diesel, R. Genossenschaftliche Eigenproduktion. Wie kann der organisierte Konsum den Uebergang zur Eigenproduktion beschleunigen? gr. 8°. 25. München, E. Reinhardt, 1904. M. 0,30.
802. Dissinger, P. Anleitung für den Arbeitgeber zur Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze. kl. 8°. 14 S. Ludwigshafen, August Lauterborn, 1904. M. 0,15. — Führer durch die Arbeiterversicherungsgesetze. Für den deutschen Arbeiter hrsg. kl. 8°. VII—30 S. Ludwigshafen, August Lauterborn, 1904. M. 0,25.
803. Dragan, H. De la condition du peuple au XX<sup></sup>e siècle. in-18. Paris, Giard et Brière.
804. Drescher, Prof. K. Die Wiederbelebung der Handspinnerei in Baden. Lex.-8. 156 S. Karlsruhe, A. Bielefelds Hofbuchhandlung, 1904.
805. Duchauffour, A. Les accidents du travail. 16mo. 292 p. Paris, Baillière, 1904. frs. 3,30.
806. Eberstadt, Dr. R. Das Wohnungswesen. Aus: Handb. d. Hygiene, IV. Suppl.-Bd. Lex.-8°. III—82 S. mit Abbild. Jena, Gustav Fischer, 1904. M. 2,50.
807. Fagniez, G. Corporations et Syndicats. 198 p. Paris, Lecoffre.
808. Faraggiana, G. Il lavoro delle donne e dei fanciulli commento alla legge

(19. II. 1902) con richiani di giurisprudenza (progetto Turati 19. V. 1904). 12°. 141 p. Empoli, tip. edit. di Edisso Traversari, 1904.

809. Festa, C. L'emigrazione nella legislazione comparata. 8vo. XVI—424 p. Castrocaro, Tip. Moderna, 1904. L. 2,50.
810. Feuerstein, Dr. H. Lohn und Haushalt der Uhrenfabrikarbeiter des badischen Schwarzwalds. 8°. 216 p. Karlsruhe, G. Braun. M. 3,—.
811. Ficarelli, A. Manuale per le cooperative di consumo. 293 p. Milano, Lega nazionale delle cooperative, 1904.
812. Fidao, J. E. Le droit des humbles. Etudes de politique sociale. 16°. Paris, Perrin, 1904.
813. Fournière, E. La législation du travail. 120 p. Paris, Lavanzelle, 1904.
814. Fuchs, C. J. Zur Wohnungsfrage. Vorträge und Aufsätze. 8°. 227 p. Leipzig, Duncker und Humblot. M. 4,60.
815. Funke, E., u. Hering, W. Haftpflicht und Arbeiterversicherung. Welche praktische Bedeutung hat das allgemeine Schadenersatz- und Haftpflichtrecht nach Einführung der Reichsarbeiterversicherung noch für Arbeitgeber und Arbeitnehmer? Gemeinverständlich dargestellt. 8°. IV—28 S. Siegen, Verlag d. prakt. Ratgeber, 1904. M. 0,40.
816. Cayme, L. Travail et prévoyance. 8vo. 164 p. Paris, Alcan, 1904. frs. 4,—.
817. Götze E., u. Schindler, P. Jahrbuch (früher Taschenkalender) der Arbeiterversicherung 1905. Zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze. 17. Jahrg. 2 Tle. kl. 8°. 1) Unfallversicherung, XXXIX—698 S. 2) Invalidenversicherung und ortsübliche Tagelöhne etc. XXXIX—774 S. Berlin, Liebelsche Buchhandlung. Geb. in Leinw. Subskr.-Pr. bar M. 7,—; Ladenpr. M. 9,— ; einzelne Tle. M. 4,—; bezw. M. 5,—.
818. Graef, W. Die Kaufmannsgerichte. Ihre Verfassung und ihr Verfahren. Zum praktischen Gebrauche für Kaufleute, Handlungsgehilfen und Kaufmannsgerichtsbeisitzer. Leipzg, Poeschel, 1904. 95 p.
819. Griffin, A. P. C. Select List of References on Chinese Immigration. Washington, Government Printing Office, 1904.
820. Haberland, G. Der preussische Gesetzentwurf zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. Kritische Betrachtungen. gr. °. 69. S. Berlin, A. Unger, 1904. M. 1,20.
821. Häberlin, Dr. H. Ueber das heutige Krankenkassenwesen und die zukünftige Krankenversicherung in der Schweiz 8°. IV—99 S. Zürich, E. Speidel, 1904. M. 1,—.
822. Harrison, A. Women's Industries in Liverpool. 8°. 64 p. London, Williams & Norgate, 1904. 3s.
823. Heim, Dr. G. Das Revisionsverfahren bei unseren landwirtschaftlichen Genossenschaften. Geschrieben aus Anlaß des Falles Zeilarn. 8°. 24 S. Regensburg, G. J. Manz, 1904. M. 0,30.
824. Hintrager, R. Wie lebt und arbeitet man in den Vereinigten Staaten. 298 S. Berlin, F. Fontane, 1904. M. 5,—.
825. Hubert, Dr. J. La loi sur les accidents du travail et le secret professionnel. 8°. Paris, A. Michalon, 1904. frs. 2,50.
825. Jacquemin, S. Des habitations ouvrières dans les villes. Projet de familisière ou maison d'éducation pour ouvriers nouvellement mariés. 8°. 26 p. Grivegnée-lez-Liège chez l'auteur, 1904.
826. Jagwitz, F. von. Soziale Gesetzgebung und Sozialdemokratie. I. Teil. Arbeiterversicherung und Arbeiterorganisation. 8°. VIII—185 S. Berlin, A. W. Heyn, 1904. M. 3,50.
827. Jay, R., Prof. La journée de 10 heures et la proposition par le sénat. Une brochure gr. in-8°. 1904. frs. 1,—.
828. Imbert, P. Les retraites des travailleurs. Préface de Paul Deschanel. 16°. Paris, Perrin, 1904. frs. 3,50.
829. Imle, F. Gewerbliche Friedensdokumente. Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte der Tarifgemeinschaft in Deutschland. VI—566 S. Jena, Gustav Fischer, 1905.
830. Jones, J. A. Mining laws of Spain. Translated from the Mining Journal. 8°. 200 p. London, Office of the „Mining Journal", 1904. 7s. 6d.
831. Jones, J. R. The Sociology of a New York City Block. Columbia University Studies. 134 p. New York, Macmillian, 1904. $ 1.
832. Jourdan, G. Législation des logements insalubres. Commentaire pratique des lois relatives à la protection de la santé publique. 8°. Paris, Berger-Levrault & Cie. br. fres. 6,—, rel. frs. 7,50.
833. Kalkstein, v. Das Einlogiererwesen in Hamburg. Volkswirtschaftliche Beiträge der Gesellschaft für soziale Reform, Ortsgruppe Hamburg. Heft 2. 8°. V—67 S. Hamburg, O. Meissner, 1904. M. 0,50.

834. Kellor, F. A. Out of Work. 12mo. 292 p. New York, Putnam's.
835. Klein, R., u. Goldschmidt, K. Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) für das Jahr 1903. Nach den Angaben der Gewerk- und Ortsvereine zusammengestellt und bearbeitet. Mit Erläuterungen herausgegeben vom Verbandsanwalt Dr. Max Hirsch. Lex. 8°. 113 S. Berlin N.O., Greifswalderstr. 221/223, Verband der deutschen Gewerkvereine, 1904. M. 3,—.
836. Köbke, Dr. v. Leitfaden durch die soziale Versicherungsgesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung des Grossherzogtums Hessen. gr. 8°. VII—118 S. Mainz, J. Diemer, 1904. M. 2,50.
837. Kohl, Dr. H. Die Reform der Volksversicherung, eine Aufgabe der Sozialpolitik. gr. 8°. VI—102 S. Leipzig, in Komm. bei Gustav Fock, 1904. M. 3,—.
838. Krüger, Dr. E., wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am Internationalen Arbeitsamte. Bibliographie der Arbeitslosenfürsorge. In dänischer, deutscher, französischer, holländischer, italienischer, norwegischer, portugiesischer, spanischer und tschechischer Sprache gesammelte Berichte. — Bibliographie des publications relatives à la Question du Chômage. Rapports publiés en danois, allemand, français, hollandais, italien, norvégien, espagnol, portugais et tschèque. VIII—51 S. Grunewald-Berlin, H. Troschel, 1904. M. 1,75.
839. Lagardelle, H. La grève générale et le socialisme. 16mo. 430 p. Paris, Cornely, 1904. frs. 3,50.
840. Lambert, A. Le Mouvement social en France, 1902—1904. in-8°. V. Giard et E. Brière. frs. 1,50.
841. Lambert, P. L'action syndicale et les co-opératives de production. 8vo. 38 p. Angers, Hudon, 1904.
842. Lehmann, H. Das Recht der Handlungslehrlinge. Für Juristen und Kaufleute dargestellt. gr. 8°. VIII—119 S. Ellwangen, J. Hess, 1904. M. 2,40.
843. Leo, Reg.-R. Dr. v. Die Organisation der amtlichen Arbeiterstatistik im Deutschen Reich. Im Auftrage des Kaiserl. Statist. Amtes für die Weltausstellung in St. Louis 1904 dargestellt. Lex. 8°. 68 S. Berlin, C. Heymann. M. 1,—.
844. Levasseur, E. Histoire des classes ouvrières et de l'Industrie en France de 1789 à 1870. 2me édition entièrement refondue. 2 Vol. 8°. Tom. I. XIX—749 p. Tom. II. 912 p. Paris, Rousseau, 1904. frs. 25.
845. Levasseur, M. La question des logements à bon marché. Broch. in-8° Lille, Danel, 1904.
846. Lindemann, Dr. H. Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege der deutschen Städteverwaltung. Bd. I u. II. XII—468, 405 S. Stuttgart, J. H. W. Dietz, 1904.
847. Loch, C. S., B. A. edit. Methods of Social Advance: Short Studies in Social Practice by Various Writers. 192 p. London, Macmillan & Co., 1903. 3s. 6d.
848. Lucet, A. De l'apprentissage dans l'industrie: initiative privée et intervention de l'Etat. Rennes, Simon, 1904.
849. Mahaim, Ernest. L'association internationale pour la protection légale des travailleurs. Son histoire — son but — son œuvre. Extrait de la Revue économique internationale. Oktobre 1904. 40 p. Bruxelles, J. Goemare.
850. Mailath, J. Studien über die Landarbeiterfrage in Ungarn. Wiener staatswissenschaftliche Studien. Bd. IV. Heft 2. gr. 8°. XV—159 S. Mit 1 Karte. Wien, F. Deuticke, 1904. M. 5,—.
851. Martin Saint-Leon, E. La révision de la loi du 21 mars 1884 sur les syndicats professionnels et le projet de loi Waldeck-Rousseau-Millerand. Broch. in-8°. Paris, Witte, 1904.
852. Menger, A. Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung. 8°. 191 S. Stuttgart, J. G. Cotta. M. 3,—.
853. Meyer, Th. Die christlich-ethischen Sozialprinzipien und die Arbeiterfrage. VI—142 S. Freiburg, Herder, 1904.
854. Meyeren, G. v. Das Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 mit den preußischen Ausführungsbestimmungen. Taschen-Gesetzsammlung 62. kl. 8°. XX—167 S. Berlin, C. Heymann, 1905.
855. Minton-Senhouse, R. M., Barrister-at-Law, Editor of „Workmen's Compensation Cases", &c. Work and Labour: being a Compendium of the Law affecting the conditions under which the Manual Work of the Working Classes is performed in England. — Employers and Workmen Act, 1875 — Trade Unions — Truck Payment of Wages — Sunday — Factories and Workshops — Coal Mines, Metalliferous Mines, and Quarries — Seamen; Pilots — Fishing — Stage Carriages, &c. — Army, Navy, Police — Pedlers — Offensive Trades — Agricultural Labour, &c. 1904. 16s.
856. Mitchell, J. Organisierte Arbeit. Ihre Aufgaben und Ideale unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lage der amerikanischen Lohn-

arbeiterschaft. Deutsch von Dr. H. Hasse. 8°. 231 S. Dresden, O. Böhmert, 1904. M. 4,—.

857. Morel, E. D. The treatment of women and children in the Congo States, 1895—1904. An appeal to the women of the British Empire and of the United States of America. 8°. Liverpool, Richardson, 1904.

858. Müller, L. Das Gesetz betr. die Kaufmannsgerichte. 246 S. Witten, Selbstverlag, 1904.

859. Nast, A. Étude juridique sur les sociétés coopératives de Consommation en Allemagne. 8°. 35 p. Paris, F. Pichon et Durand-Auzias, 1904. frs. 1,50.

860. Nocht, Dr. B. Die ärztliche Mitwirkung bei der sozialen Fürsorge im Seeverkehr. Aus: „Hdb. d. soz. Med.“ Lex.-8°. III—44 S. mit 3 Abbild. Jena, Gustav Fischer, 1904. M. 1,50.

861. Noguères, H. Etude sur la situation des gens de mer victimes des risques de leur profession. gr. in-8°. 1904. frs. 6,—.

862. Oliva, Prof. A. Le cooperative o affittanze agricole. (La cooperativa agricola di Fabbrico.) 28 p. Mantova, A. Mondovi, 1904.

863. Ollive, G., et Le Meignen. Précis des accidents du travail, médecine légale, jurisprudence. in-18. F.-R. du Rudeval. Cart. frs. 8,—.

864. Osswald. Leitfaden des Genossenschaftsrechts für den Gebrauch der Handwerkergenossenschaften. 8°. III—29 S. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1904. M. 0,50.

865. Platzer, H. Geschichte der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern. Altbayerische Forschungen, herausg. vom Histor. Verein von Oberbayern. VIII—220 S. München 1904.

866. Pournin, M. L'inspection du travail, avec une préface de R. Worms, Dir. de la Rev. intern. de Soc. gr. in-8°. 1904. frs. 4,—.

867. Portier, A. Les patrons devant les prud'hommes: Manuel des lois et règlements régissant les questions relatives aux contrats de louage, à la réglementation et aux accidents du travail. 316 p. Paris, Malverge, 1904.

868. Prudhommeaux, G. Coopération et pacification. in-18. V. Giard et E. Brière. frs. 1,—.

869. Pudor, Dr. H. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Auslande. Bd. I. Die skandinavischen Länder. 8°. 161 S. Leipzig, F. Dietrich, 1904. M. 7,50.

870. Radtke, Geh.-Reg.-R. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900, nebst dem Hauptgesetz, den zugehörigen Landesgesetzen, kaiserlichen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen. Textausgabe mit Anmerkung und Sachregister. Sammlung Deutscher Reichsgesetze, No. 72. 16°. XXII—627 S. Berlin, J. Guttentag, 1905.

871. Rathbone, E. Report of an inquiry into the conditions of dock labour at the Liverpool Docks. 46 p. Liverpool, Northern Publishing Company, 1904.

872. Richard, A. L'organisation collective du travail: essai sur la coopération de main-d'œuvre; le contrat collectif et la sous-entreprise ouvrière. Préface d'Yves Guyot. 342 p. Paris, Guillaumin, 1904.

873. Rocquigny, Comte de. Le proletariat rural en Italie. Ligues et grèves de paysans. 18°. 291 p. Paris, Rousseau, 1904. frs. 3,30.

874. Rohrscheidt, Reg.-R. K. v. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Red. vom 26. Juli 1900 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preussen. Für den Gebrauch in Preussen erläutert. Nachtrag. Umfassend die seit dem Juli 1901 ergangenen Gesetze, Ausführungsbestimmungen, Erlasse und Entscheidungen. gr. 8°. VIII—176 S. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1904. M. 4,40; geb. bar M. 6,—.

875. Romacker, G. Die Reichsversicherung. Umbau und Ausbau der Arbeiterversicherung und Vorschläge zur Errichtung einer Reichsversicherung. 8°. 13 S. Grunewald-Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgung, A. Troschel, 1904. M. 0,30.

876. Roth, Dr. E. Kompendium der Gewerbekrankheiten und Einführung in die Gewerbehygiene. VIII—271 S. Berlin, Schoetz, 1904.

877. Sacchi, P. I nostri espostistoria e ordinamenio del brefotrofio e della maternità di Cremona. 8°. 310 p. Cremona, E. Foroni.

878. Salomon Ch. et Leblanc, L. Loi russe du 2/15 juin 1903 sur les accidents du travail (dans les entreprises industrielles), traduction et exposé analytique. — Instruction pour l'application de la présente loi, traduction du russe. 2 broch. in-8. Paris, Chambre de Comm. russe, 1904.

879. Sanftenberg, Landger.-R., Die deutschen Unfallversicherungsgesetze m. Ausnahme des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, enth.: das Unfallversicherungs-

gesetz f. Land- u. Forstwirtschaft, das Bau- und das Seeunfallversicherungsgesetz, das Gesetz betr. die Unfallfürsorge f. Gefangene, sowie das Gesetz betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, die Verordnungen betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten f. Arbeiterversicherung, den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichsversicherungsamts. Textausg. m. kurzen Anmerk. u. Sachregister. Universal-Bibliothek. No. 4531—4533. gr. 16°. 272 S. Leipzig, Philipp Reclam jun. Bar je M. 0,20.

880. Sayous, A. E. Les grèves de Marseille en 1904. 64 p. 12mo. Paris, L. Larose, 1904. fr. 1,—.
881. Schiele, F. Das Baugewerbe und die gesetzliche Unfallversicherung. Praktisches Handbuch zur unmittelbaren Orientierung f. Baugewerktreibende, Innungen, Gewerbevereine, Gemeindevorstände im Königr. Sachsen und in den Fürstentümern Reuss, sowie die königl. preuss. Enklave Gefell über die Vorschriften des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. Unter Benutzung v. amtl. Quellen u. unter Beigabe der vorgeschriebenen Formulare herausgegeben. kl. 8°. XIII, 256 S. Leipzig, Pagel & Co., 1904. Geb. in Leinw. bar M. 4,—.
882. Schön, M. Die Invalidenversicherung des Deutschen Reiches im täglichen Leben. Arbeitgebern wie Versicherten zum prakt. Gebrauch erläutert. gr. 8°. 88 S. Berlin N. 58, Weissenburgerstr. 32, Max Schön. M. 0,90.
883. Sebastiani, H. La question du repos hebdomadaire dans l'industrie. VIII—202 p. Paris, Rousseau, 1904.
884. Seelmann, H. Das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen. Eine Betrachtung im Hinblick auf den geplanten Umbau der Arbeiterversicherung. gr. 8°. 36 S. Frankfurt, Dr. E. Schnapper, 1904. M. 1,—.
885. Seilhac, L. de. Manuel pratique d'économie sociale. in-12. Paris, Rousseau, 1904.
886. Senchet, E. Liberté du travail et solidarité vitale. in-8. 1904. frs. 5,—.
887. Singer, K. Soziale Fürsorge. 8vo. XXIV—266 S. München, R. Oldenbourg, 1904. M. 4,—.
888. Sombart, W. Die gewerbliche Arbeiterfrage. 8vo. 144 S. Leipzig, G. J. Göschen, 1904. M. 0,80.
889. Stadthagen, A. Das Arbeiterrecht. Rechte und Pflichten des Arbeiters in Deutschland aus dem gewerbl. Arbeitsvertrag u. aus den Unfall-, Kranken- u. Invalidenversicherungsgesetzen unter besonderer Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzbuches. 4. durchg. u. verm. Aufl. gr. 8°. XVI—628 u. XVI—240 S. Stuttgart, I. H. W. Dietz, 1904. M. 5,60.
890. Steffen, G. F. Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter, m. besond. Berücksicht. der Veränderungen ihrer Lebenshaltungen. Bd. III. Deutsche, vom Verf. bearb. Ausg., aus dem Schwed. übers. v. Margarete Langfeld. 1. Tl. gr. 8°. 160 S. Stuttgart, Hobbing & Büchle, 1904. Bar M. 3,—.
891. Stelzle, Ch. Boys of the street. How to win them. 8°. 96 p. London, Revell, 1904.
892. Stilting, A.-G. Mouvement gréviste aux Pays-Bas en 1903. Grèves des chemins de fer et législation. in-8°. V. Giard et E. Brière. frs. 3,50.
893. Strauss, P. Rapport sur la proposition de loi d'assistance aux vieillards. in-4°. Paris, imp. Mouillot, 1904.
894. Strong, J. Social Progress. A yearbook and encyclopedia of economic, industrial, social and religions statistics. 8°. New York, The Baker and Taylor Co., 1904.
895. Sundermann, H. Der landwirtschaftliche Arbeitsnachweis. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. No. 24. Berlin, C. Heymann, 1904.
896. Susini, J. L'inspection du travail en Belgique. 8vo. 202 p. Paris, Jouve, 1904.
897. Thomas, A. Le syndicalisme allemand. 10 p. Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition, 1904.
898. Thuard, E. Du placement des ouvriers, des domestiques en France et à l'étranger. 8vo. 293 p. Le Mans, Blanchet, 1904.
899. Turati, F. I tribunali del lavaro: relazione al consiglio superiore del lavoro per la riforma della legge sui probiviri industriali. 16mo. 95 p. Roma, G. Bertero e C., 1904. L. 1,—.
900. Tornabuoni, O. La proprietà del lavoro: saggio sulla questione sociale. 8°. 182 p. Cremona, tip. Patronato figli del lavoro, 1904.
901. Tosi, V. La cooperazione e la sua funzione nell' ordinamento sociale. 8vo. 171 p. Venice, 1904. L. 3,—.
902. Unwin, G. Industrial organisation in the sixteenth and seventeenth centuries. VIII—277 p. Oxford, Clarendon Press, 1904.

903. Varlez, L. Les salaires dans l'Industrie Gantoise, II. Industrie de la Filature du Lin. Rapport et enquête présentés à M. le Ministère de l'Industrie et du travail. 8°. CXLV—239 p. Bruxelles, Lebègue & Cie., 1904.
904. Vinck, E. La réduction des heures de travail et la journée de huit heures. Bruxelles, Lamertin, 1904.
905. Vitali, P. La question des retraites ouvrières devant le parlement français. 8vo. 272 p. Paris, Rousseau, 1904. frs. 7,50.
906. Vogt, G. Die Vorteile der Invalidenversicherung und ihr Einfluss auf die deutsche Volkswirtschaft. 452 S. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1905.
907. Vooys, J. P. de. De internationale vereenigung voor wettelijke bescherming der arbeiders aan het werk. Overgedrukt uit „Vragen der Tijds". 57 S. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1904.
908. Warne, F. S. The Slav Invasion and the Mine Workers. 211 p. Philadelphia, J. B. Lippincott Co., 1904. $ 1,—.
909. Webb, C. edit. Industrial Co-operation: the Story of a Peaceful Revolution. Being an Account of the History, Theory, and Practise of the Co-operative Movement in Great Britain and Ireland. Prepared for the Co-operative Union by the Southern Co-operative Education Association. Preface by L. L. Price. XX—278 p. Manchester, Co-operative Union, Ltd., 1904. 2s. 6d.
910. Weill, G. Histoire du mouvement social en France. 1852—1902. in-8°. F. Alcan. frcs. 7,50.
911. Weyl, Dr. med. Th., Herausg. Handbuch der Hygiene in 10 Bd. 4. Supplementbd. Soziale Hygiene. XXIX—1077 p. Jena, Gustav Fischer, 1904. [Kap. V: R. Eberstadt, Das Wohnungswesen; Kap. IX: K. Hartmann, Arbeiterschutz; Kap. X: Flesch, Die Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter und deren Familien.]
912. Woedtke, weil. Dir. Dr. E. v. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. Textausg. m. Anmerk. u. Sachregister. 8. neu bearb. Aufl. v. Dir. Frz. Caspar. Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. No. 23. 16°. 460 S. Berlin, J. Guttentag, 1904.
913. Wörner, Dr. G. Die Nebengesetze zur Reichs-Unfallversicherungsgesetzgebung. 1. Tl. Die deutschen Unfallfürsorgegesetze f. Beamte u. Gefangene. Juristische Handbibliothek. Bd. 161. VIII—114 p. Leipzig, Rossbergsche Verlagsbuchh. 1904.
914. Zacher. Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft 3a. Die Arbeiterversicherung in Norwegen, Nachtrag zu Heft 3. 113 p. Berlin, Verl. d. Arbeiterversorg., 1904.
915. Zinsli, Ph. Die Beschäftigung der schulpflichtigen Kinder in Hausindustrie u. anderen Erwerbsarten im Kanton Appenzell a./Rh. 43 S. Trogen, Kübler, 1904.
916. Zwiedineck-Südenhorst, Prof. Dr. O. von. Beiträge zur Lehre von den Lohnformen. (Zeitschr. f. die gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft XIV.) 127 S. Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung, 1904. M. 3,60.
917. Des Versicherten Vorteile aus der Invalidenversicherung (Unfall- u. Krankenkasse). 8°. 34 p. Güstrow, in Komm. bei Opitz & Co., 1900. M. 0,20.
918. Mappe f. praktische Aerzte 1905. Mit 1 Taf.: Haags Rentenfigur. Skala der Einbusse an Erwerbsfähigkeit bei Unfallschäden. (Nach der 6. Aufl. der Orig.-Taschenausg.) 4°. 116 S. München, Seitz & Schauer, 1904. M. 2,—.
919. Guide social de l'Action populaire, 1905. 1. Vol. in-8°. V. Lecoffre. frs. 2,—

# Register und Inhaltsübersichten.

## I. Chronologische Uebersicht der Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Ländern.

(Die römischen Ziffern verweisen auf die Einleitung, die arabischen auf die Gesetzestexte.)

## II. Sachregister zur Einleitung und zum Abschnitt: Gesetze und Verordnungen.

(Abkürzungsverzeichnis s. Bull., Bd. II, S. 759.)

## III. Register der parlamentarischen Arbeiten.

## IV. Uebersicht über Kongressbeschlüsse und Eingaben betr. den Arbeiterschutz.

## V. Personenregister.

## VI. Register zum Abschnitt: Bibliographie.



### Stichwörterverzeichnis.

B. bedeutet „Bücherschau", die beigesetzten Ziffern verweisen auf die entsprechenden Seitenzahlen, die nachfolgenden Ziffern in Klammern auf die laufende Nummer der Bibliographie. Z. bedeutet „Zeitschriftenschau".

Basel, den 10. Januar 1905.

## VII Preisausschreiben zur Bekämpfung der Bleigefahr.

I. Zur wirksamen Bekämpfung der Vergiftungsgefahren, welchen die Arbeiter bei der Förderung, Aufbereitung, Verhüttung und Verwendung des Bleis und seiner Verbindungen ausgesetzt sind, wird eine Preisbewerbung unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

Es sollen zuerkannt werden:

1) Ein Preis von 5000 Mk. für die beste Schrift über die Beseitigung der Bleigefahren bei der Förderung und Aufbereitung von Bleierzen und bleihaltigen Erzen.

2) Ein Preis von 10000 Mk. für die beste Schrift über die Beseitigung der Bleigefahren in Bleihütten.

3) Zwei Preise, und zwar: ein erster Preis von 2500 Mk.
ein zweiter Preis von 1500 Mk.
für die besten Schriften über die Beseitigung der Bleigefahren bei der chemischen Verwendung von Blei in Bleifarbenwerken, Akkumulatorenfabriken und dergleichen.

4) Vier Preise, und zwar: ein erster Preis von 1500 Mk.
ein zweiter Preis von 1000 Mk.
zwei dritte Preise von je 750 Mk.
für die besten Schriften über die Vermeidung der Bleigefahr im Gewerbe der Anstreicher, Maler, Lackierer und dergleichen.

5) Vier Preise, und zwar: ein erster Preis von 1500 Mk.
ein zweiter Preis von 1000 Mk.
zwei dritte Preise von je 750 Mk.
für die besten Schriften über die Beseitigung der Bleigefahr in Gewerben, in denen Blei und Bleifabrikate in grossem Masse zum Verbrauch gelangen, wie in Schriftgiessereien und Buchdruckereien.

II. In den einzureichenden Arbeiten ist der Ursprung der Bleivergiftung in schematischer Weise anzugeben und zwar derart, daß der ganze Produktionsgang beschrieben und die Gefahren, die innerhalb jeder Betriebsabteilung, auch auf dem Transport etc. bestehen, genannt werden. Auch sonstige Ursachen der Bleivergiftungen sind anzugeben, z. B. zu lange unausgesetzte Arbeit an den für die Arbeiter gefährlichen Arbeitsstellen, mangelnde Reinlichkeit, mangelhafte Unterweisung und Nachlässigkeit der Arbeiter, mangelhafte Ernährung und unrationelle Lebensweise, sowie ungesunde Wohnungsverhältnisse der Arbeiter.

Anknüpfend an die Schilderung der einzelnen Gefahren sind die Mittel zu ihrer Vermeidung anzugeben.

III. Die Vorschläge müssen die Möglichkeit der Beseitigung der Bleigefahren in hygienisch, technisch und wirtschaftlich einwandfreier Weise darlegen.

IV. Die Gefahren sind soweit wie möglich nach Klassen abzustufen, damit ersichtlich werde, in welchen Betriebsabteilungen und unter welchen Verhältnissen die höchsten, geringeren und geringsten Gefahren vorhanden sind.

V. Bei Vorschlägen für Neueinrichtungen oder Betriebsveränderungen sind die Mehr- oder Minderkosten, die dadurch entstehen, ungefähr anzugeben, z. B. bei Vorschlägen für mechanische Einrichtungen an Stelle von Handarbeit die Kosten der maschinellen Einrichtung, sowie der hierfür erforderlichen Amortisation und Zinsen, auf der anderen Seite die dadurch ersparten Löhne oder sonstwie erzielten Ersparnisse. Auch sind die Vorteile zu berücksichtigen, die durch den Wegfall des häufigen Arbeiterwechsels, durch Heranziehung eines tüchtigen Arbeiterstammes und durch die Steigerung der Arbeitsleistungen erzielt werden.

VI. Es ist wünschenswert, dass die Arbeiten in Weiterentwickelung der bestehenden Verhütungsvorschriften aller Staaten solche Gesetzes-, Verordnungsentwürfe oder Anregungen für die Verwaltung enthalten, welche in Durchführung der von den Preisbewerbern gemachten Vorschläge erlassen werden müssten; diese könnten auch kurze Merkblätter zur Verhütung der Vergiftungsgefahr enthalten, die sich zum Anschlag in den Werkräumen, Baustellen etc. eignen.

Die bestehenden staatlichen Verhütungsvorschriften sind in dem Sammelbande: „Gesundheitsgefährliche Industrien", Jena, G. Fischer, 1903 und im „Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes", 1901—1904, enthalten. Der Sammelband befindet sich u. a. in den nachstehend verzeichneten Bibliotheken und wird von denselben auf Wunsch den Preisbewerbern zur Verfügung gestellt:

Aachen, Bibliothek der Technischen Hochschule,
Amsterdam, Bibliothek der Städtischen Universität,
Antwerpen, Stadtbibliothek,
Basel, Oeffentliche Bibliothek,
Berlin, Königliche Universitätsbibliothek,
Bern, Schweizerische Landesbibliothek,
Beuthen, Stadtbibliothek,
Birmingham, Universitätsbibliothek,
Breslau, Königliche und Universitätsbibliothek,
Brüssel, Bibliothèque de l'Université,
„ Société Chimique de Belgique,
Cartagena, Stadtbibliothek,
Charlottenburg, Bibliothek der technischen Hochschule,
Chicago, Ill., Bibliothek der Universität Chicago,
Denver, Col., Public Library of the City of Denver,
Dresden, Bibliothek der Gehe-Stiftung,
Düsseldorf, Landes- und Stadtbibliothek,
Glasgow, Universitätsbibliothek,

Hamburg, Kommerzbibliothek,
Köln a. Rh., Stadtbibliothek,
Lille, Bibliothèque de l'Université,
Linares, Stadtbibliothek.
Liverpool, Universitätsbibliothek,
London, Society of Chemical Industry, General-Secretary: Charles G. Cresswell, London SW., Westminster Palace Chambers, 9, Bridge Street,
„ The British Museum,
„ London School of Economics and Political Science, Claremarket,
Lüttich, Bibliothèque de l'Université,
Luxemburg, Bibliothek der Grossherzogl. Regierung,
Madrid, Bibliothek der „Universidad Central",
Manchester, Bibliothek der „Victoria University of Manchester",
Marseille, Bibliothèque Municipale Classée,
Melbourne, University of Melbourne,
Mexiko City, Bibliothek des „Institut Medico Nacional",
Monterey, Stadtbibliothek,
Nantes, Bibliothèque de Nantes,
Newcastle-upon-Tyne, Bibliothek des „Durham College of Sciences",
New York, Institute of Mining and Metallurgy. Secretary: R. W. Raymond, New York, 99 John Street, Postal Adress: P. O. Box 223.
„ American Chemical Society,
„ Society of Chemical Industry, Sektion New York,
„ Verein deutscher Chemiker, Sektion New York,
„ Bibliothek der Columbia University,
Omaha, Nebraska, Omaha Public Library,
Paris, Société Chimique,
„ Société d'Encouragement pour l'Industrie,
„ Bibliothèque de l'Université, Facultés des lettres et de sciences, Paris, à la Sorbonne,
„ Musée social, rue Las Cases,
Potosi, Stadtbibliothek,
Pueblo, Col., Public Library of the City,
Rom, Biblioteca Allessandria della R. Universita,
Saint Louis, Mo., Bibliothek der „Washington University",
Salt Lake City (Utah), Stadtbibliothek,
Swansea (England), Stadtbibliothek,
Sydney, Universitätsbibliothek,
Torreon (Mexiko), Stadtbibliothek,
Wien, Universitätsbibliothek,
Willyama (New South Wales), Stadtbibliothek.

VII. Die von jedem Preisbewerber aufgestellten Vorschläge sind am Schlusse der von ihm eingereichten Schrift in klarer Uebersicht zusammenzufassen.

VIII. Die Arbeiten können in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst sein. Bereits gedruckte Bücher werden bei

der Preisverteilung nicht berücksichtigt. Die druckfertigen Manuskripte sind auf dem Umschlage nur mit einem Motto zu versehen.

Der Name des Verfassers ist in einem verschlossenen Couvert beizufügen, welches dasselbe Motto trägt.

Diese Manuskripte sollen spätestens bis zum 31. Dezember 1905 bei dem Internationalen Arbeitsamte in Basel eintreffen.

IX. Das Internationale Arbeitsamt behält sich das Recht vor, die preisgekrönten Arbeiten unter Wahrung des Eigentumrechts der Autoren zu publizieren; es ist indessen berechtigt, den Autoren die Veröffentlichung zuzugestehen. Die nicht zur Publikation beanspruchten Arbeiten werden den betreffenden Autoren zurückgeschickt.

X. Von dem Gesamtbetrage von 27000 Mk., welcher zur Preisverteilung zur Verfügung steht, sind diejenigen Beträge, welche das Preisrichterkollegium nicht zuzuerkennen gut findet, auf dessen Vorschlag zu anderen Zwecken der Arbeiterhygiene von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zu verwenden.

XI. Die bis Ende Juni 1905 erfolgende Veröffentlichung der Namen der Mitglieder des Preisrichterkollegiums, sowie jene der Ergebnisse des Preisausschreibens findet statt in der Frankfurter Zeitung, Kölnischen Zeitung, der „Sozialen Praxis“ (Berlin), Neuen freien Presse, Zeit (Wien), Indépendance belge, Temps (Paris), World (New York), Times, Pester Lloyd, Corriere della Sera, Allgemeen Handelsblad (Amsterdam), Bund (Bern), Journal de Genève.

Alle Zuschriften und Sendungen sind eingeschrieben an das Internationale Arbeitsamt in Basel zu richten.

**Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.**
Im Auftrage: **Internationales Arbeitsamt.**
**Der Direktor.**

**Band III, No. 1, 2, 3.** **1904.**



# Bulletin
des
# Internationalen Arbeitsamts.

**Inhalt:**

**Arbeiterschutz, Arbeitsverwaltung, Enqueten und Kommissionen.**

(Siehe nächste Seite.)




**Jena**
Verlag von Gustav Fischer
1904.

**Bern**
A. Francke
vormals Schmid & Francke

**Paris**
Le Soudier
174/76, Boulevard St.-Germain

**Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts erscheint monatlich. — Abonnementspreis der deutschen Ausgabe: M. 7.50 jährlich.**

# Inhalt.

**Band III, No. 9/12.** **1904.**

# Bulletin

## des



# …nationalen Arbeitsamts.

**Inhalt:**

**Internationaler Arbeiterschutz, nationaler Arbeiterschutz, Gewerbegerichte und Einigungsämter, Gewerbeaufsicht und Arbeitsverwaltung, Enqueten. Internationale Arbeiterversicherung, nationale Arbeiterversicherung.**




**Jena**
Verlag von Gustav Fischer
1904.

**Bern**
A. Francke
vormals Schmid & Francke

**Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts erscheint monatlich. — Abonnementspreis der deutschen Ausgabe: M. 7.50 jährlich.**

# Inhalt.




Fortsetzung siehe Seite 3 des Umschlags.

Frommannsche Hofbuchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 2803

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 2801

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 2706

